

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

4. Legislaturperiode — II. Session 1879.

57

Sechster Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 191 bis 412 und Sachregister.

Von Seite 1441 bis 2084.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse 1 bis 17.

Von Seite 1 bis 186.

Berlin, 1879.

Ge dr u c k t b e i J. S i t t e n f e l d.

Mauerstraße 63, 64, 65.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite		Seite
Nr. 191. Abänderungsantrag Richter (Danzig),	1441	Nr. 212. Abänderungsantrag Dr. Karsten,	1474
• 192. Unterantrag Ruppert (zu dem Antrage Nr. 190 der Drucksachen),		• 213. Abänderungsanträge v. Miller (Weilheim), Freiherr v. Heereman, Ruppert,	} zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen).
• 193. Abänderungsanträge Freiherr v. Fürth, v. Schalscha,	1441	• 214. Abänderungsanträge: I. v. Bühler (Dehringen); II. Freiherr v. Mirbach; III. Dr. Delbrück, . . .	
• 194. Unterantrag v. Schalscha (zu dem Antrage Nr. 191 der Drucksachen),	1441	• 215. Antrag Windthorst, Dr. Hammacher, zu dem mündlichen Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Nr. 209 der Drucksachen)	1475
• 195. Abänderungsanträge: I. Eysoldt; II. Richter (Weissen),	1442	• 216. Verzeichniß solcher Petitionen, welche von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind	1475
• 196. Abänderungsantrag Dr. Karsten,	1442	• 217. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets . . .	1476
• 197. Fortgesetzter Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen, welche die zur Plenarberathung überwiesenen Zolltarifspositionen betreffen	1442	• 218. Zusatzantrag v. Böttcher (Flensburg), v. Schmid (Württemberg),	} zu dem Antrage der Abgeordneten Windthorst und Dr. Hammacher (Nr. 215 der Drucksachen).
• 198. Abänderungsantrag Freiherr v. Lerchenfeld,	1447	• 219. Unterantrag Stumm, . . .	
• 199. Antrag Staudy, v. Schlieckmann, (betreffend die geschäftliche Behandlung der Anträge 190, 191, 192 und 194 der Drucksachen)	1447	• 220. Eventuelle Anträge Richter (Hagen),	1514
• 200. Abänderungsantrag Haerle und Genossen,	1447	• 221. Antrag v. Kleist-Regow,	} zum mündlichen Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Nr. 209 der Drucksachen).
• 201. Abänderungsanträge: I. Dr. Delbrück, Dr. Roggemann; II. Dr. Garnier, Dr. Bamberger, Dr. Weigel, Dr. Bähr (Cassel), Holzmann, Dr. Marquardsen,	1448	• 222. Antrag Poeme (Berlin),	
• 202. Abänderungsantrag Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode,	1448	• 223. Abänderungsantrag Afermann, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen) . . .	1515
• 203. Antrag Udo Graf zu Stolberg, v. Flottwell, (betreffend die Anträge Nr. 190, 191, 192 und 194 der Drucksachen),	1448	• 224. Nachtrag zum mündlichen Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Nr. 6 und 137 der Drucksachen) . . .	1515
• 204. Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen bezüglich der zur Plenarberathung erwiesenen Zolltarifspositionen (Fortsetzung von Nr. 197)	1448	• 225. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Nr. 178 der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen	1518
• 205. Bericht der Rechnungs-Kommission über die mit Nr. 18 der Drucksachen vorgelegte allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 und über die Denkschrift S. 159 bis 165 des mit Nr. 9 der Drucksachen vorgelegten Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80	1452	• 226. Abänderungsanträge: I. Dr. Zinn; II. Windthorst, Dr. Hammacher,	} zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen).
• 206. Abänderungsantrag Richter (Hagen),		• 227. Abänderungsantrag Lüders,	
• 207. Abänderungsanträge Dr. Lieber, Dr. Freiherr v. Hertling, Freiherr v. Wendt, Dr. Frege	1469	• 228. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 5. Hannoverischen Wahlkreise	1520
• 208. Abänderungsantrag Afermann,	1469	• 229. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 13. Elsaß-Lothringischen Wahlkreise	1522
• 209. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Nr. 178 der Drucksachen)	1469	• 230. Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — nach den Beschlüssen in dritter Berathung —	1523
• 210. Abänderungsantrag Dr. Berger und Genossen zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1471	• 231. Unterantrag Trautmann, Landmann, zu dem Abänderungsantrage des Abgeordneten Dr. Zinn zur dritten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Nr. 226 der Drucksachen)	1524
• 211. Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen, welche die zur Plenarberathung überwiesenen Zolltarifspositionen betreffen (Fortsetzung von Nr. 204)	1471	• 232. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg	1524
		• 233. Abänderungsantrag Windthorst, Franzen, von Grand-Ny, Nieden, zu dem Gesetzesentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets	1528

	Seite		Seite
Nr. 234. Erster mündlicher Bericht der X. Kommission über den Antrag der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Tinnungswesen) (Nr. 31 der Drucksachen)	1529	Nr. 261. Abänderungsanträge North, Dr. Raab, Schneegans, Lorette, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Nr. 238 der Drucksachen)	1596
" 235. Zweiter mündlicher Bericht der X. Kommission über den Antrag der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Theaterkonzession) (Nr. 31 der Drucksachen)	1529	" 262. Interpellation Dr. Delbrück, Dr. Bamberger, Dr. Harnier, die Münzgesetzgebung betreffend	1596
" 236. Abänderungsanträge: I. von Wedell-Malchow; II. Dr. v. Waenker, Gielen, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1530	" 263. Abänderungsantrag Dr. Simonis, Rablé und Genossen, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1596
" 237. Abänderungsantrag Berger, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1530	" 264. Abänderungsanträge: I. Heckmann-Stinky, Rablé, Winterer und Genossen; II. Bezanson, Schmitt-Batiston, Simonis und Genossen, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Nr. 238 der Drucksachen)	1597
" 238. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung von Elsaß-Lothringen	1530	" 265. Bericht der XII. Kommission: 1. über den von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Zinssatz und die Wechselbarkeit (Nr. 40 der Drucksachen); 2. über den von den Abgeordneten v. Kleist-Regow, v. Flottwell und Freiherr v. Marschall vorgelegten Gesetzentwurf, den Wucher betreffend (Nr. 55 der Drucksachen)	1597
" 239. Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und den Samoa-Inseln	1539	" 266. Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken und in Glashütten, sowie über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien	1617
" 240. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die §§. 25, 35 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten)	1539	" 267. Verzeichniß solcher Petitionen, welche von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind	1621
" 241. Abänderungsantrag Wiggers (Barchim), zu dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 4. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (Nr. 166 der Drucksachen)	1541	" 268. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition II. 3339, betreffend die Fertigstellung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald	1621
" 242. Uebersichten der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1878	1541	" 269. Antrag Dr. Stephani, Möring, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1621
" 243. Abänderungsanträge: Dr. Stephani, Möring, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1546	" 270. Antrag Freiherr v. Lerchenfeld, auf Ueberweisung der Petition der Handelskammer zu Frankfurt a./M., die Schiffbarmachung des Mains betreffend, an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung	1621
" 244. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80	1546	" 271. Abänderungsantrag Ackermann, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1622
" 245. Mündlicher Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen (Nr. 50 der Drucksachen)	1566	" 272. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 185 der Drucksachen)	1622
Zu Nr. 245. Ergänzung	1592	" 273. Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Liquidationen der auf Grund des Artikels V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 142 der Drucksachen)	1622
Nr. 246. Abänderungsantrag Dr. Jaeger (Reuß), zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1577	" 274. Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend den Bericht der Reichsschulden-Kommission (Nr. 184 der Drucksachen)	1623
" 247. Abänderungsantrag Dr. Reichensperger (Greifeld), zu dem Nachtrag zum Bericht der VI. Kommission (Nr. 224 der Drucksachen)	1577	" 275. Mündlicher Bericht der XIV. Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (Nr. 70 der Drucksachen)	1623
" 248. Abänderungsantrag Witte (Schweidnitz), der Drucksachen).	1577	" 276. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise (Ostode-Neidenburg)	1631
" 249. Gebührenordnung für Rechtsanwälte (nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung)	1577	" 277. Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Nr. 33 der Drucksachen)	1637
" 250. Abänderungsantrag Wöllmer, Dr. Karsten, Sonnemann, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1584	" 278. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen brennischen Gebietstheilen	1666
" 251. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrolle des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879	1584	" 279. Mündlicher Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Nr. 156 der Drucksachen)	1666
" 252. Abänderungsantrag Schneegans und Genossen, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1584	" 280. Abänderungsanträge von Puttkamer (Löwenberg), v. Kleist-Regow, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Nr. 238 der Drucksachen)	1699
" 253. Abänderungsantrag Möring, der Drucksachen).	1585	" 281. Abänderungsantrag v. Schliekmann, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (Nr. 238 der Drucksachen)	1669
" 254. Abänderungsantrag Freiherr v. Fürth, v. Schallscha, der Drucksachen).	1585	" 282. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Nr. 238 der Drucksachen), mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen	1670
" 255. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 3. Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar	1585		
" 256. Abänderungsantrag Dr. Delbrück, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1592		
" 257. Abänderungsantrag Fürst von Hapsfeld, Freiherr von Manteuffel, Freiherr von Soden, Graf zu Stolberg-Stolberg, der Drucksachen).	1592		
" 258. Abänderungsanträge: I. Rablé, Guerber, Germain und Genossen; II. Winterer, Jaunez, Heckmann-Stinky und Genossen, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Nr. 238 der Drucksachen)	1592		
" 259. Nachtragsbericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats mehrerer Abgeordneten (vergl. Drucksachen Nr. 180)	1593		
" 260. Dritter mündlicher Bericht der X. Kommission über den Antrag der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderungen der Gewerbeordnung (Auktionsgewerbe, Wanderlager etc.)	1595		

	Seite
Nr. 283. Abänderungsantrag v. Puttkamer (Fraustadt) und Genossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 244 der Drucksachen)	1674
284. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Niedenhofen und von Buchweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhofen Teterchen und Hargarten-Falk	1674
285. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 17, 21 und 40 des Zolltarifs	1677
286. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 10. Breslauer Wahlkreise (Kreis Waldenburg)	1682
287. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen	1684
288. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig (Stadt Danzig)	1688
289. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80	1689
290. Antrag Windthorst und Genossen, zu dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition II. 3339, betreffend die Fertigstellung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald (Nr. 268 der Drucksachen)	1693
291. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 5, 10 und 27 des Zolltarifs	1693
292. Abänderungsantrag Dr. Delbrück, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1701
293. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 20 und 35 des Zolltarifs	1701
294. Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 gefaßten Beschlüsse	1706
295. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 3, 11, 19, 38, 42 und 43 des Zolltarifs	1707
296. Abänderungsanträge Dr. Delbrück, } zu dem Zolltarif des 297. Abänderungsanträge Kopfer, } deutschen Zollgebiets 298. Abänderungsantrag von Neumann, } (Nr. 132 der Drucksachen).	1714
299. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die Petitionen, welche sich auf das Verbot der Fabrikation und der Benutzung von Lündhölzern mit weißem Phosphor beziehen	1714
300. Mündlicher Bericht der IX. Kommission über Petitionen, welche die Deklarationsfreiheit der Werth-, Brief-, und Packsendungen im deutsch-internationalen Verkehr betreffen	1714
301. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über Nr. 2 des Zolltarifs	1715
302. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 18, 22, 30 und 41 des Zolltarifs	1718
303. Mündlicher Bericht der XIII. Kommission über die §§. 3 bis 10 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 47 der Drucksachen)	1730
304. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen	1732
305. Abänderungsantrag Dollfuß, Grad und Genossen, zum Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1746
306. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz	1746
307. Abänderungsantrag Derschhäuser,	1754
308. Abänderungsantrag Staudy, von Schalscha, Dr. Frege, Freiherr v. Lerchenfeld, } zu dem Zolltarif 309. Abänderungsantrag Dr. v. Waenfer } des deutschen Zoll- und Genossen } gebiets (Nr. 132 der Drucksachen).	1754
310. Abänderungsantrag Sonnemann, Böllmer, Loewe (Berlin),	1754
311. Abänderungsanträge Schröder (Lippstadt)	1754
312. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit — nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung —	1755
313. Abänderungsanträge v. Knapp, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 und Nr. 291 der Drucksachen)	1758

	Seite
Nr. 314. Bericht der VIII. Kommission über den Antrag des Abgeordneten Stumm, betreffend die Einführung von Alterverorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter (Nr. 16 und 28 der Drucksachen)	1758
315. Abänderungsantrag von Alten-Linden,	1777
316. Abänderungsantrag Freiherr von Heereman, v. Geß,	1777
317. Abänderungsanträge Dr. Dreyer, Graf v. Droste zu Vischering, Dr. Frege,	1777
318. Abänderungsanträge Landmann, } zu dem Zolltarif 319. Abänderungsanträge I. Kreuz und } des deutschen Zoll- Genossen; II. Dr. Zinn, v. Geß, } gebiets (Nr. 132 der Drucksachen).	1777
320. Abänderungsantrag Böllmer, Sonnemann, Loewe (Berlin),	1778
321. Abänderungsantrag v. Bühler (Dehringen),	1778
322. Abänderungsantrag Sonnemann, Loewe (Berlin) Dr. Karsten,	1778
323. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission betreffend die Wahl im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt	1778
324. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder	1784
325. Abänderungsantrag Loewe (Berlin), Dr. Karsten,	1788
326. Abänderungsanträge v. Müller (Weilheim), Freiherr v. Heereman, } zu dem Zolltarif 327. Abänderungsantrag Dr. Ham- } des deutschen Zoll- macher, Berger, Windthorst, } gebiets (Nr. 132 der Drucksachen).	1789
328. Abänderungsantrag Berger, Dr. Hammacher, Dr. Kenßsch,	1789
329. Antrag Reichensperger (Olpe) zu dem Bericht der XII. Kommission über den von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Zinssatz und die Wechselbarkeit (Nr. 265 der Drucksachen)	1789
330. Mündlicher Bericht der XIX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets (Nr. 217 der Drucksachen)	1790
331. Abänderungsantrag Dr. Karsten, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 und 293 der Drucksachen)	1795
332. Nachtrag zum mündlichen Bericht der XV. Kommission über die Nummer 22 des Zolltarifs (Nr. 302 der Drucksachen)	1795
333. Abänderungsantrag Schwarz und Genossen	1795
334. Abänderungsantrag Rückert (Meiningen)	1795
335. Abänderungsanträge: I. Loewe (Berlin), Sonnemann, Dr. Karsten, Rückert (Danzig); II. Freiherr von Heereman, Grünner	1795
336. Abänderungsantrag Loewe (Berlin), Dr. Karsten, Rückert (Danzig), Dr. Bamberger	1796
337. Abänderungsanträge: Loewe (Berlin), Sonnemann, Dr. Karsten, Rückert (Danzig); II. Dr. Frege, Dr. v. Graevenitz	1796
338. Abänderungsanträge: I. von Knapp, Dr. Bölk; II. Grad, v. Waenfer	1796
339. Abänderungsanträge Melbeck	1797
340. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden	1797
341. Abänderungsantrag Richter (Meißen), Merz	1799
342. Abänderungsanträge Sonne- } zum Zolltarif des mann } deutschen Zoll- 343. Abänderungsanträge Grad } gebiets (Nr. 132 344. Abänderungsanträge Berger, } der Drucksachen). Dr. Hammacher, Dr. Kenßsch,	1799
345. Bericht der XVII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Nr. 136 I. der Drucksachen)	1800
346. Abänderungsantrag Dr. Raß, Grad und Genossen, zum Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1852

	Seite		Seite
Nr. 347. Verzeichniß solcher Petitionen, welche von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind	1852	Nr. 370. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken	1947
• 348. Abänderungsantrag Dr. von Waenker, Krafft, Freiherr v. Dalwigk, zum Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1852	• 371. Abänderungsantrag Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode	1948
• 349. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln	1852	• 372. Abänderungsantrag Freiherr v. Arnbüler	1948
• 350. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder	1855	• 372a. Abänderungsantrag Graf zu Stolberg (Rastenburg)	1949
• 351. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 289 der Drucksachen)	1860	• 372b. Unterantrag Kable, Grad zu dem Abänderungsantrag Freiherr v. Arnbüler	1949
• 352. Nachweisung der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch speciellen Rechtsittel erworben hat	1860	• 373. Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer — nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung —	1949
• 353. Abänderungsantrag Schmiedel, zum Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1903	Zu Nr. 373. Zolltarif — nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung —	1952
• 354. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob die nach §. 197 des Strafgesetzbuches erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der, für den in Nr. 125 der Bielefelder Zeitung abgedruckten, eine Beleidigung des Reichstags enthaltenden Leitartikel, verantwortlichen Personen, zu ertheilen sei	1903	Nr. 374. Abänderungsanträge: I. Dr. Reichensperger (Grefeld); II. v. Kleist-Regow, Dr. Delbrück, zur dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen)	1974
• 355. Abänderungsantrag Dr. Zinn, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 303 der Drucksachen)	1903	• 375. Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande — nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung —	1975
• 356. Mündlicher Bericht der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Tabak und von Tabakfabrikaten (Nr. 136 ad II. der Drucksachen)	1903	• 376. Abänderungsantrag Dernburg, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks Nr. 345 der Drucksachen)	1978
• 357. Abänderungsantrag v. Kleist-Regow, zu dem mündlichen Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Nr. 279 der Drucksachen)	1904	• 377. Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks — nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung —	1979
• 358. Mündlicher Bericht der XIV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufsehung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Nr. 115 der Drucksachen)	1904	• 378. Abänderungsantrag Streit, Eysoldt, Löwe (Berlin), Müller (Gotha), Dr. Günther (Nürnberg), zu dem mündlichen Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Nr. 279 der Drucksachen)	1985
• 359. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg	1905	• 379. Abänderungsantrag Freiherr v. Malshahn-Gülz zum mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879, 80 (Nr. 351 der Drucksachen)	1985
• 360. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 25 und 29 des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1917	• 380. Abänderungsanträge: I. Stumm, Melbeck, v. Schalscha; II. Freiherr v. Dw (Freudenstadt); III. Dr. Zinn; IV. Dr. Dreyer, Graf v. Droste zu Wischering, Dr. Frege	1986
• 361. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen	1926	• 381. Abänderungsanträge: I. Freiherr von Fürth, zur dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen); II. von Kardorff, Freiherr von Verchenfeld; III. Dr. Günther (Nürnberg); IV. Graf v. Galen	1987
• 362. Mündlicher Bericht der XV. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1931	• 382. Abänderungsanträge: I. v. Geß, Freiherr v. Heereman; II. Freiherr v. Verchenfeld; III. Melbeck, Findeisen; IV. Dr. Frege, Dr. v. Grävenitz	1988
• 363. Abänderungsanträge: I. Dr. Karsten, Dr. Witte (Mecklenburg); II. Dr. Witte (Mecklenburg), Dr. Karsten, Dr. Klüggmann, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets (Nr. 330 der Drucksachen)	1936	• 383. Abänderungsantrag Windthorst, Ruppert, zu dem mündlichen Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Nr. 279 der Drucksachen)	1989
• 364. Abänderungsantrag Winterer, Kable und Genossen, zu dem Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Nr. 132 der Drucksachen)	1936	• 384. Schriftwechsel wegen Erwerbung des zum Bauplatz für das Parlamentshaus eventuell erforderlichen Straßengeländes	1989
• 365. Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen, welche die zur Plenarberathung überwiesenen Zolltarif-Positionen betreffen	1936	• 385. Abänderungsanträge: I. Schröder (Lippstadt); II. Dr. Stephani, Dr. Witte (Mecklenburg); III. Freiherr v. Mirbach, Günther (Sachsen); IV. Holzmann, Dr. Stephani, zur dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen)	1992
• 366. Abänderungsantrag Dr. Reichensperger (Grefeld) zum mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 289 der Drucksachen)	1941	• 386. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnberg	1993
• 367. Vereinbarung zwischen dem Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz	1941	• 387. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln	1998
• 368. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend den Antrag des Abgeordneten Görz auf Entscheidung der Frage, ob sein Mandat als Reichstagsabgeordneter durch seine Ernennung zum Senatspräsidenten des künftigen Oberlandesgerichts zu Darmstadt erledigt sei?	1945		
• 369. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 6. Wahlkreise des Königreichs Sachsen	1945		

	Seite
Nr. 388. Abänderungsanträge: I. v. Neumann, Stumm; II. Schwarz und Genossen; III. Richter (Meißen), Freiherr von Mirbach; IV. Freiherr v. Mirbach,	2002
• 389. Abänderungsantrag Dr. v. Baenker, Freiherr v. Marschall,	2003
• 390. Abänderungsantrag Standy, v. Schalscha, Dr. Frege, Freiherr v. Verchenfeld,	2003
• 391. Abänderungsanträge: I. Bernard's, Dr. Mousfang; II. Sonnemann und Genossen;	2004
• 392. Abänderungsanträge Dr. Delbrück,	2004
• 393. Abänderungsantrag Dr. Wolffson	2005
• 394. Antrag Dr. Gareis, Dr. Günther (Nürnberg), Struve, Wöllmer, zu dem Bericht der VIII. Kommission über den Antrag des Abgeordneten Stumm, betreffend die Einführung von Altersverorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter (Nr. 314 der Drucksachen)	2005
• 395. Abänderungsantrag v. Alten-Linden, zur dritten Verathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen)	2005
• 396. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung — nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Verathung —	2006
• 397. Mündlicher Bericht der XVI. Kommission über: I. den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer — Nr. 135 (I.) der Drucksachen —; II. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer — Nr. 135 (II.) der Drucksachen —	2007
• 398. Abänderungsanträge: I. Büchner; II. Dr. Lieber, zur dritten Verathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen)	2019
• 399. Abänderungsantrag Dr. Delbrück, zur dritten Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Nr. 373 der Drucksachen)	2019
• 400. Abänderungsantrag Richter (Meißen), zur dritten Verathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen)	2020

	Seite
Nr. 401. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise	2020
• 402. Abänderungsanträge: I. Freiherr v. Hafsenbrädl; II. Dr. Stephani, Möring, zur dritten Verathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen)	2024
• 403. Abänderungsanträge: I. Dr. v. Schauß, Dr. Buhl; II. Freiherr zu Franckenstein, v. Kleist-Regow, zur dritten Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Nr. 403 der Drucksachen)	2024
• 404. Gesetz, betreffend die Ansehung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens — nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Verathung —	2025
• 405. Abänderungsantrag Dr. Witte	2006
• 406. Abänderungsantrag Freiherr v. Varnbüler, v. Schmid (Württemberg),	2027
• 407. Resolution Dr. v. Riegolewski und Genossen zur dritten Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Nr. 373 der Drucksachen)	2027
• 408. Abänderungsantrag Freiherr v. Varnbüler, Freiherr v. Heereman, Graf zu Stolberg (Rastenburg), zur dritten Verathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets (Nr. 373 der Drucksachen)	2027
• 409. Abänderungsantrag Windthorst, Freiherr v. Varnbüler, zur dritten Verathung des Gesetzesentwurfs, bed. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Nr. 373 der Drucksachen)	2028
• 410. Spezielle Abschätzung der Minimalerträge nach dem neuen Zolltarif	2029
• 411. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer — nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Verathung —	2050
Zu Nr. 411. Zolltarif — nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Verathung —	2050
Nr. 412. Allerhöchste Botschaft d. d. Bad Ems, den 7. Juli 1879, den Schluß der Reichstags-sitzungen betreffend	2076
Sachregister	2077
Anhang: Petitionsverzeichnis	Seite 1—186.

Nr. 191.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Rickert (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen: hinter Nr. 9 folgende Anmerkung aufzunehmen:

„Anmerkung zu a, b und e.

Für die zollamtliche Behandlung des beim Eingang in das Zollgebiet zur Durchfuhr deklarirten Getreides, insbesondere bezüglich der für dasselbe zu bewilligenden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß werden durch den Bundesrath diejenigen Erleichterungen gewährt, welche zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Durchfuhrhandels erforderlich sind.

Für das zur Durchfuhr deklarirte Getreide wird ein Eingangszoll nur insoweit entrichtet, als dasselbe zum Verbrauch im Inlande gelangt und nicht durch eine gleiche Menge zur Ausfuhr gebrachten inländischen Getreides ersetzt wird.“

Berlin, den 19. Mai 1879.

Nr. 192.

Unter-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten **Delbrück** — Nr. 190 der Drucksachen —.

Ruppert. Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des Antrages **Dr. Delbrück** in denselben außer den „lit. a und b“ der Position 9 auch noch die „lit. c und e“ dieser Position aufzunehmen,

und

hinter dem Worte: „Hülfsfrüchte“ noch einzuschalten: „Malz, Kaps und Hübsaat“.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Nr. 193.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Freiherr v. Fürth. v. Schalscha. Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu Nr. 13 lit. c 2 hinter dem Worte: „Schnitt-Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879

waaren“ zuzusetzen die Worte: „auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe“;

2. zu Nr. 13 lit. c zuzusetzen:

„3. Geschälte Korbweiden, welche zur Fabrikation weiter nicht vorbereitet sind
100 Kilogramm 2,50 M.“;

3. zu Nr. 13 lit. f hinter den Worten: „verarbeitet sind“ einzuschalten: „geschälte Korbweiden, welche durch Hobeln oder Spalten vollständig für die Fabrikation fertiggestellt sind“.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Freiherr v. Fürth. v. Schalscha.

Unterstützt durch:

Arbinger. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Aretin (Mertissen). Dr. Bod. Freiherr v. Bodman. Freiherr. von u. zu Brenken. Freiherr v. Dalwigk. Lichtenfels. Graf Droste zu Vischering. Freiherr zu Franckenstein. Franßen. Dr. Frege. Graf von Fugger-Rirchberg. Graf von Galen. Gielen. Graf v. Grote. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Hompesch. Horn. v. Jagow. v. Kleist-Regow. Lang. Dr. Lieber. Dr. Lingens. v. Ludwig. Dr. Majunke. von Miller (Weilheim). Freiherr von Mirbach. Dr. Mousang. Freiherr v. Ow (Landshut). Dr. Reichensperger (Cresfeld). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Schröder (Lippstadt). Senestrey. Freiherr v. Soden. Stöpel. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Strecker. Dr. v. Waenker. Graf v. Waldburg-Zeil.

Nr. 194.

Unter-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten **Rickert** (Danzig) — Nr. 191 der Drucksachen —.

v. Schalscha. Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des ersten Alinea des Antrages **Rickert** (Danzig) — Nr. 191 der Drucksachen — das zweite Alinea zu fassen:

„Für das zur Durchfuhr deklarirte Getreide wird der Eingangszoll bei der Ausfuhr rückvergütigt. Der Nachweis der Identität der Waare ist nicht erforderlich“,

und als Alinea 3 anzufügen:

„Diese Bestimmung findet Anwendung auch auf Hülfsfrüchte, Kaps und andere Früchte der Landwirtschaft, sowie auf Malz.“

Berlin, den 21. Mai 1879.

Nr. 195.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif
des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der
Drucksachen —.

I.

Ensoldt. Der Reichstag wolle beschließen:
der Position Nr. 13 c 1 folgende Fassung zu geben:
„1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet
frei“.

II.

Richter (Meißen). Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 13 des Zolltarifentwurfs der Unterabtheilung
c 2 den Zollfuß von
0,25 *M.* für 100 Kilogramm oder von
1,50 *M.* für das Festmeter
auf
0,30 *M.* für 100 Kilogramm oder von
1,80 *M.* für das Festmeter
zu erhöhen.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Richter (Meißen). Freiherr v. Dv (Freudenstadt). Merz.
Staelin. Ufermann. von Bethmann-Hollweg
(Ober-Barnim). v. Knapp. Graf Udo zu Stolberg.
Reich.

Nr. 196.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der
Drucksachen —.

Dr. Karsten. Der Reichstag wolle beschließen:
der Position Nr. 9 e folgende Fassung zu geben:
„e) Raps und Rübsaat. . . . frei“.
Berlin, den 21. Mai 1879.

Begründung.

In den Motiven ist ausgeführt, daß die übrigen Del-
fameren im Interesse der inländischen Delindustrie zollfrei
bleiben sollen. Diese Rücksicht ist in weit stärkerem Verhält-
niß für Raps und Rübsaat vorhanden.

Nr. 197.

Fortgesetzter Bericht

der

Petitions-Kommission

über

Petitionen, welche die zur Menarberathung
überwiesenen Zolltarifpositionen betreffen.

Pos. 12. **Häute und Felle.**

Nr. 2970, die selbstständigen Fleischermeister in Düssel-
dorf, Elberfeld und Barmen, bitten ohne weitere Motivierung
und Ausführung im Interesse des Fleischergewerbes und der
Landwirthschaft auf die Einfuhr von rohen Häuten und Fellen
einen mäßigen Zollfuß festzusetzen.

Pos. 13. **Holz u. s. w.**

Hierher gehören zunächst folgende zugleich andere Po-
sitionen betreffende und dort zum Vortrag kommende Pe-
titionen:

Nr. 1917, Kaufmannschaft Memel, und Nr. 1979, Han-
delskammer Hannover, bitten, Holzszölle zu verwerfen.

Nr. 2324, Zentralverein westpreussischer Landwirth in
Danzig, bittet eventuell um zollfreie Einfuhr des Floßholzes
auf der Weichsel nach Danzig oder Elbing.

Nr. 2355, Handelskammer Minden, bittet um Ein-
führung eines Zolles für Cigarrenkistenbretter.

Nr. 2622, die Gemeindevertretungen von Lorch, Lorch-
hausen, Geisenheim und Winkel im Rheingau, bitten, den
Zoll auf Holzborke und Gerberlohe zu erhöhen.

Nr. 2725, Handelskammer Mannheim, Nr. 2993,
Lederfabrikanten im Kreise Zabern, Nr. 1903, Lederfabri-
kant Bartsch in Striegau, Nr. 2120, Verein deutscher Leder-
industriellen in Frankfurt, Nr. 2350, Vertreter der Ger-
bereien in Trier, bitten um Zollfreiheit für Holzborke und
Gerberlohe.

Nr. 366, Holzhändlerverein in Nürnberg, führt aus,
Deutschland decke nicht seinen Bedarf an Nutzholz, es bedürfe
starker Einfuhr. Im Jahre 1877 betrug die Einfuhr
77½ Millionen Zentner gegen 23 Millionen Zentner Ausfuhr.
Sämmtliche deutsche Sägewerke, in denen Millionen Kapital
angelegt sind und die sehr viel fremdes Holz brauchen und
verarbeiten wieder exportiren, würden durch Holzszölle schwer
geschädigt. Nicht minder würde der Zwischenhandel sehr lei-
den. Die Verkehrsbelästigung aber durch die Zollbehand-
lung müßte den Preis noch mehr vertheuern und für alle
Industrien und alle Barten müßte das Holz theurer werden.
Deshalb wird gebeten, den Holzszoll abzulehnen.

Nr. 406, Forstbesitzer Schlesiens, mit sehr vielen Unter-
schriften, führen aus, in den fiskalischen und Privatforsten
Schlesiens sei in den letzten Jahren der regelmäße Jahres-
einschlag fast ohne Nachfrage geblieben, während täglich massen-
hafte Transporte aus Galizien und Ungarn eingingen. Die
ganze Provinz Schlesien habe 1 012 192 ha Waldfläche, also
bei ungefähr 20 *M.* Jahresrente per Hektar eigentlich über
20 Millionen Rente aus den Waldungen. Da nun die
Holzpreise um wenigstens 25 Proz. zurückgegangen, so sei
allein hierdurch für Schlesien ein jährlicher Verlust von 5
Millionen Mark bedingt. Im Regierungsbezirk Oppeln sei
von 405 929 ha Waldungen ein Viertel fiskalisch und drei
Viertel im Privatbesitz. Die Verhältnisse im privaten wie
im fiskalischen Besitze seien aber gleichmäßig ungünstig in neue-
rer Zeit gestaltet. Bis 1876 sei das Geschäft noch leidlich

gegangen; es stockte aber seit 1877 mit der Aufhebung der Eisenzölle, weil dadurch die Hüttenbetriebe und der Bergbau eingeschränkt wurde; in Folge dessen auch der Landmann sich einschränken mußte, und von da ab nur noch wenige Bauten voruahm. Neben der Aufhebung der Eisenzölle seien aber der Hauptgrund des Rückganges der Forsterträge die Differenzialtarife der Eisenbahnen, die das ausländische Holz begünstigen, so daß selbst bis nach Westfalen hin galizisches Holz konkurriren könne. Da ein sehr großer Theil der schlesischen Bevölkerung in seiner Existenz auf Eisen und Holz gegründet sei, so leiden Tausende dort unter der Aufhebung der Eisenzölle, die wieder in Verbindung mit den Eisenbahntarifen und der österreichischen Eisenbahnpolitik das schlesische Holzgeschäft und den Forstertrag ruiniert hätten.

Deshalb wird gebeten:

1. um gesetzliche Regelung der Eisenbahntarife, wodurch die Begünstigung ausländischen Holzes vor dem inländischen durch Differenzialtarife vermieden wird, und
2. um Einführung eines Holzzolles mit folgender Klassifikation:
 1. bei Kuchholz, das auf dem Landwege eingeführt wird,
 - a) von unbeschlagenen und unbearbeiteten Stämmen und Blöcken 0,04 *M.* pro Zentner (50 kg),
 - b) von beschlagenem Holz und Sägewaare 0,08 *M.* pro Zentner;
 2. bei Kuchholz, das auf Schiffen eingeführt wird,
 - a) von unbeschlagenen und unbearbeiteten Stämmen und Blöcken 0,50 *M.* pro Festmeter,
 - b) von beschlagenem Holz und Sägewaare 1 *M.* pro Festmeter;
 3. bei Holz, das auf Flößen ein- und durchgeführt wird, ohne Unterschied, ob bearbeitet oder nicht, 0,25 *M.* pro Festmeter;
 4. bei Rinde:
 - a) von Eichenpiegelrinde pro Zentner 0,15 *M.*,
 - b) von grober Eichenrinde, Fichten- und anderer Lohrinde 0,05 *M.* pro Zentner;
 5. von Flechtweiden, Reisenstäben, Haselholz, chemisch zubereitetem (Cellulose) und geschliffenem Holzstoff u. s. w. ein entsprechender Zoll ad valorem. —

Nr. 3192, Kassirer Söhne, Holzhandlung und Dampfjägewerk in Breslau, bitten, den Zoll auf Holz abzulehnen. Die angeblich erdrückende österreicherische Konkurrenz sei nicht richtig, denn Schlesien erzeuge wesentlich Kiefernholz und solche Hölzer, die Oesterreich nicht importire, während Oesterreich wesentlich Fichten- und Tannenschnittwaaren einführe. Es sei ferner unrichtig, daß gut angelegte deutsche Sägemühlen durch die ausländische Konkurrenz lahm gelegt würden. Der Fehler liege vielmehr darin, daß viele Forstbesitzer nur in sehr kleinen Partien versteigern, während große Sägemühlen nur da gedeihen können, wo, wie in Oesterreich, durch lange Kontrakte den Unternehmern auf lange Zeit hinaus eine lohnende Thätigkeit gesichert sei. Es sei falsch, daß die schlesischen Forsten durch unerhörten Preisrückgang leiden. Gegen 1873 allerdings seien die Holzpreise gesunken, aber sie seien in Schlesien auch jetzt immer noch höher als in Oesterreich. Noch dieses Jahr seien im Fürstenthum Pleß in der Holzauktion 12 Proz. über die Taxe erreicht worden und unter der Taxe werde in keiner Holzauktion Holz begeben. Es sei auch kein Artikel, der so wenig, wie das Holz, die Beschwerden durch die Zollmanipulationen vertrage. Vergessen dürfe auch nicht werden, wie große deutsche Kapitalien in fremden Waldungen und Sägemühlen angelegt seien; so namentlich seien in den 72 galizischen Dampfjägemühlen sehr bedeutende deutsche Kapitalien engagirt, die wesentlich geschädigt würden durch eine Schädigung des dortigen Exportes.

Nr. 1771, die Vorsteher der Kaufmannschaft in Danzig führen aus, daß für Danzig, Memel und Stettin der Holzhandel von ganz eminenter Bedeutung sei. Von 1871—1877 gingen durchschnittlich jährlich 1 373 große Weichseltrafen mit 800 000 bis 1 Million Festmeter Holz die Weichsel herab nach Danzig und wurden hier für den Export beschnitten, behauen und sortirt. 68 Proz. aller ausgehenden Schiffe (durchschnittlich jährlich 1 123 Schiffe mit 307 332 Tonnen) hatten Holzexport. Im Jahre 1878 wurden in Danzig in der Holzbranche allein an Arbeitslöhnen und Gehalten über 2 Millionen Mark bezahlt. Die Seefrachten für die von Danzig exportirten Hölzer und zwar ganz überwiegend mit deutschen Schiffen betragen 1871—77 durchschnittlich etwa 4½ Millionen Mark jährlich. In diesen sechs Jahren betrug durchschnittlich jährlich der Werth der auf der Weichsel nach Danzig kommenden Hölzer 13 415 130 *M.*, und der Werth des zur See exportirten Holzes 15 231 790 *M.* Der vorgeschlagene Zoll von 0,60 *M.* per Festmeter würde das Danziger Holzgeschäft allein mit 5—600 000 *M.* jährlichem Zoll belasten, abgesehen von den noch nachtheiligeren Erschwerungen durch die umständlichen Zollmanipulationen. Für die Wassertransporte würde Verzollung nach Gewicht ganz unmöglich, aber auch Verzollung nach dem Kubikinhalt kaum ausführbar sein. Wenn von 1818—1865 allerdings ein Holz Zoll bestanden hat, so sei derselbe doch ungleich niedriger gewesen. Die jetzigen Säge sind für die wichtigsten Hölzer, die Kiefern- und Tannenbalken und Latten und die kiefernen Rundhölzer, sechs mal so hoch als früher. Dazu hatte sich in der Handhabung allmählig eine sehr milde Praxis gebildet, die jetzt bei dem neuen Gesetze nicht gleich wieder aufleben würde. Der Erfolg dieses Holzzolles könnte nur der sein, daß der für die Ostseehäfen so wichtige Holzhandel zum Vortheil der russischen Eisenbahnen und russischen Häfen sich von den deutschen Ostseehäfen ab und den russischen Häfen zuwenden würde, und der Zweck des neuen Systems, die nationale Arbeit zu schützen, würde nicht erreicht, sondern in sein Gegentheil verwandelt. Deshalb wird gebeten, den Holz Zoll ad 1 und 2 abzulehnen, eventuell aber wenigstens Nr. 1 Zoll für rohe Hölzer abzulehnen und die unter Nr. 2 gemeinten Säge- und Schnittwaaren genauer zu bezeichnen.

Nr. 3290, Holzhändler, Schiffsbaumeister und Gewerbetreibende in Eskleth, führen gegen die Holz zölle aus, daß Deutschland seit Jahren seinen Hauptbedarf an Holz aus Skandinavien, Rußland, Oesterreich und Amerika beziehen müsse, da deutsches Holz weder quantitativ noch qualitativ für den inländischen Bedarf genüge. Zoll auf Holz würde den bisherigen lebhaften Seeimport schwer schädigen, viele ältere Schiffe, nur für den Holztransport gebaut, würden ganz unbrauchbar und dadurch ein großer Verlust entstehen. In dem kleinen, nur 5 Meilen langen Weiserdistrikt gingen im Jahre 1878 von seewärts 264 Ladungen Holz ein, die allein für das Löchen einen Arbeitslohn von 46 000 *M.* erforderten; denn keine andere Handelsbranche bedinge ja so viel Arbeitslohn als gerade die Holzbranche, und keine vertrage daher eine solche Vertheuerung durch Zölle weniger. Eine einzige kleine Ladung würde durch den Zoll von 0,10 *M.* pro 100 kg um 170 *M.* vertheuert. Der bis 1865 bestandene Holz Zoll sei ungleich niedriger gewesen und werde von dem jetzt projektierten Maße drei- bis sechsfach überschritten. Der deutsche Schiffsbau würde durch solche Holz zölle fast unmöglich, da fertige fremde Schiffe zollfrei eingehen sollen. Amerikanische Hölzer, wie Birch, Pine und Tallow-Pine, werden in solchen Quantitäten eingeführt und sind für den deutschen Schiffsbau so völlig unentbehrlich, daß ihre Zollbelegung dem deutschen Schiffsbau geradezu unmöglich machen und damit viele Nebengewerbe schwer schädigen, viele Arbeiter brodlos machen würde. Deshalb wird gebeten, den

Holz Zoll nicht zu genehmigen, eventuell die zum deutschen Schiffsbau nöthigen Hölzer vom Zoll frei zu lassen.

Nr. 2381, der Pfälzer Holzhändlerverein, führt aus, die deutsche Mehrein fuhr an Holz (im Jahre 1877 ungefähr 44 1/2 Millionen Zentner betragend) komme nicht daher, daß deutsches Holz quantitativ und qualitativ nicht genüge, denn auf allen deutschen Holzlagerplätzen seien solche enorme Partien von Holz aufgehäuft, alle Behörden hätten den Holz hieb bedeutend reduziert, und trotzdem bleibe einheimisches Holz unverkauft, lediglich in Folge des massenhaften Imports billiger ausländischer Hölzer, der wieder gefördert wird durch die billigen Wasserfrachten und die schädlichen Differenzialtarife der Eisenbahnen. In Ungarn und Galizien haben Kapitalisten sehr billig große Waldstrecken angekauft und nutzen nun im Raubbau dieselben aus, den Gewinn in einem massenhaften Absatz suchend, gefördert durch die Differenzialtarifsätze und die Refaktien seitens der österreichischen Bahnen. Das riesige Kapital, das in deutschen Waldungen und deutschen Sägewerken liege, werde dadurch brach gelegt und jeder Rente beraubt. Deshalb, damit nicht unser deutsches Holz vermodere und unsere Arbeiter verhungern, sei ein Zoll auf ausländisches Holz willkommen und nöthig, und es werde gebeten, folgende Sätze zu genehmigen:

	pro 100 kg	
1. Holz, roh, nur zum Verflößen zubereitet, ohne Unterschied der Gattung	frei;	
2. a) Sägewaaren und behauenes Weichholz	0,30 M.	
b) Sägewaaren und behauenes Hartholz, Faßdauben	1,00 =	
3. a) Gehobelte und weiter bearbeitete Weichhölzer	0,60 =	
b) Gehobelte und weiter bearbeitete Harthölzer	3,00 =	

Nr. 1535, Papierfabrikant Walther in Flensburg, bittet, im Interesse der Papierfabrikation von einem Zolle auf Kohle und Holz abzusehen, da der für die Papierfabrikation nöthige Holzstoff nur im feuchten Zustande vortheilhaft zu verwenden sei, mithin seewärts aus Skandinavien bezogen werden müsse, lange Landfracht aber, z. B. aus dem Harz, nicht vertrage.

Nr. 2344, Berliner Holzkomtor-Aktiengesellschaft, verweist auf die Schädigung, die der Holz Zoll dem deutschen Ostfeehandel bereite, sowie darauf, daß erst neuerdings die Bromberger Hafen- und Kanalanlagen mit sehr hohen Beiträgen des Staates und von Privaten lediglich im Interesse unseres Holzhandels mit Rußland und Polen angelegt seien, so daß nach einer Reihe von Jahren dieselben unentgeltlich an den Staat fallen sollen. Drei Millionen Mark würden hier ganz nutzlos verwendet worden sein, wenn dieser Holz Zoll den Holzhandel lahm legen müßte.

Die Petenten, selbst Besitzer von 25 000 Morgen Wald in Rußland und Polen und mit hohen Beiträgen zu den angegebenen Bromberger Bauten betheilig, bitten, den Zoll auf Nutzholz, namentlich den auf das mit der Säge bearbeitete Quadratholz, abzulehnen.

Nr. 2143, sieben Berliner Holzhändler, führen aus, daß Deutschland seinen Bedarf an Bauholz nicht allein decken könne, sondern Zufuhr brauche; Norddeutschland allein etwa zwei Drittel des Bedarfs von außen. Der Holz Zoll würde diesen Bedarf sehr vertheuern und zwar nicht nur durch den Betrag des Zolles, sondern mehr noch durch die Umständlichkeiten der Zollmanipulation.

Die meiste Zufuhr für Norddeutschland erfolge zu Wasser auf der Weichsel. Hier müßten also an der Grenze Einrichtungen für kubische Vermessung auf dem Wasser erfolgen. Ein Transport Holz auf der Weichsel, gewöhnlich fünf Trasten zu 400 Stück Holz, würde zu dieser kubischen Vermessung

wenigstens fünf Arbeitskräfte auf zwei Tage erfordern; da aber im Frühjahr häufig 8—10 solcher Transporte gleichzeitig ankommen, so würde ein viel längerer Aufenthalt nöthig, und es würden kostspielige Sicherungsmaßregeln nöthig, um ein Verschwimmen des Transportes auf der so gefährlichen Weichsel zu verhindern. Die Gesamtmehrkosten, die durch diese Zollbehandlung, durch diesen Aufenthalt und diese Sicherungsmaßregeln entstehen, seien bei einem Transport von fünf Trasten im Werthe von 40 000 M., der eine Zolleinnahme von 1 200 M. ergeben sollte, auf ungefähr 2 000 M. zu berechnen, das ist eine Vertheuerung des Materials um 5 Proz. des Werthes noch außer dem Zoll.

Der Handel der deutschen Ostfeehäfen würde schwer geschädigt, der ganze Gewinn dieses Handels würde an Rußland übergehen, eine Zollrückvergütung beim Export würde nicht helfen, da die Identität nicht nachgewiesen werden könnte, auch die Zollabfertigungskosten viel zu hoch sein müßten. Bei der ungenügenden Holzproduktion Deutschlands würde eine Erschwerung fremder Zufuhr zu einer nachtheiligen Entforstung Deutschlands führen. Nachtheilig wirke jetzt die Entforstung in Ungarn und Galizien, woher durch die Begünstigung der Differenzialtarifsätze und durch die Refaktien massenhaft Bretter, meist untergeordnete Waare, nach Deutschland geworfen werden.

Soll aber der Holz Zoll erhöht werden, so sei durchaus falsch das Verhältniß von 0,10 M. für Rundholz und 0,25 M. für Bretter. Der letztere Satz müßte dann auf 0,50 M. erhöht werden. Uebrigens könne auch der preussische Staatseinkommen selbst durch diesen Holz Zoll leiden, denn 13 preussische Oberförstereien unmittelbar an der russischen Grenze in Ostpreußen verkauften jährlich circa 30 000 Rundhölzer an deutsche Holzhändler auf dem dafür allein möglichen Transport durch ein Stück Rußland hindurch, auf den Flüssen Pissek und Narew. Rußland würde, wenn sein eigenes Holz mit Zoll belegt würde, sicher diese Durchfuhr hindern oder mit einem hohen Durchfuhrzoll belegen. Deshalb wird gebeten, von einem Zoll auf rohes, sowie mit Art und Beil vorgearbeitetes Nutzholz abzusehen, d. h. von einem Zoll auf Mauerlatten, Eisenbahnschwellen, Plançons, beschlagene Schiffshölzer, Böttcherholz (Eichen- und Kiefernstämme) und Resonanzholz (ausschließlich aus Böhmen zu beziehen).

Nr. 2973, sächsische Sägewerkbesitzer in Dresden, Leipzig u. s. w., führen aus, daß die großen und zahlreichen deutschen Sägewerke meist ausländisches Holz verarbeiten, und daher durch einen Zoll auf rohes Holz geschädigt würden. Sie leiden aber jetzt durch die massenhafte Einfuhr von Halbfabrikaten (Bretter, Kantholz u. s. w.), Halbfabrikaten aus Ungarn und Galizien, wo eigenthümliche Vertragsabschlüsse (illustriert durch beigelegten Artikel aus der Neuen Freien Presse) den Absatz zu Schleuderpreisen nach Deutschland erklärlich machen. Diese fremde Konkurrenz werde aber durch den niedrigen Zoll von 0,25 M. pro 100 kg nicht im Mindesten berührt. Deshalb wird gebeten, unter Freilassung des für die deutschen Sägewerke unentbehrlichen auswärtigen Rohmaterials den Zoll für gesägtes oder auf anderem Wege vorgearbeitetes oder zerkleinertes Holz, Faßdauben oder ähnliche Säge- und Schnittwaaren (Pos. 13 c 2) auf 1 M. pro 100 kg oder 6 M. per Festmeter zu fixiren.

Nr. 3159, die Handelskammer in Posen führt aus, Deutschland könne notorisch seinen Bedarf an Holz aus den eigenen Forsten nicht decken. Auch die Provinz Posen sei schon länger auf fremden Bezug angewiesen und schon seit einem Menschenalter sei nothwendig gewesen, um das altbegründete dortige Holzexportgeschäft nicht sinken zu lassen, daß die Betheiligten aus dem russisch-polnischen Hinterlande sich versorgten. Die so angelegten deutschen Kapitalien, die nur sehr langsam realisiert werden können, würden durch den Holz Zoll schwer benachtheiligt. Allerdings möge eine gewisse

Art von Differenzialtariffzügen auf den Eisenbahnen dem heimischen Holzgeschäft Schaden zugefügt haben; das werde aber nicht ausgeglichen durch einen Holzzoll, der weniger durch den Geldbetrag als durch den mit der Zollmanipulation und dem Aufenthalt bedingten Aufwand schädigend wirke.

Deshalb wird gebeten, die bisherige Zollfreiheit von Bau- und Nutzholz aufrecht zu erhalten, event. die Position 13 f so zu formulieren:

1. rohes, oder mit der Art oder dem Beil bearbeitetes Holz, einschließlich Schwellen und Flöße, zollfrei;
- ad 2. geschnittene Waaren unter genauer Abgrenzung derselben gegen die Bestimmung unter Nr. 1 mit dem betreffenden Zollsaße zu belegen.

Nr. 3151, mehrere Papierstoff- und Cellulosefabriken in Buchholz, Königsstein in Sachsen, Danzig und anderen Orten führen aus, daß die deutsche Fabrikation der Cellulose eines auf chemischem Wege dargestellten Faserstoffes aus Holz, bestimmt zur Herstellung feiner Papiere, künstlichen Elfenbeins, Möbelverzierungen u. s. w., der schwedischen Konkurrenz ohne Schutz Zoll nicht gewachsen sei, da Schweden billiges Holz, billige Wasserkräfte, und die für diese Fabrikation so nöthige kaustische Soda mit dem geringen Eingangszoll von 0,75 *M.* gegen 3 *M.* in Deutschland disponibel habe. Gegenwärtig führe Schweden seine Cellulose unter der Bezeichnung als Holzstoff ein. Es wird daher gebeten, außerdeutsche Cellulose mit einem Zoll von 6 *M.* pro 100 kg zu belegen.

Nr. 3156, eine große Anzahl Industrieller in ausländischen Korkefabrikaten in Mainz, Frankfurt a./M. u. s. w., bitten, den in Pos. 13 f vorgeschlagenen Zoll von 10 *M.* pro 100 kg Korkestopfen abzulehnen. Eine Hebung der deutschen Korkeindustrie könne dadurch nicht herbeigeführt werden, da unser bedeutender Export an Bier, Mineralwasser u. s. w. für das zu verdrängende katalonische Fabrikat im Inlande selbst keinen ausreichenden Ersatz finden könne. Der Erfolg dieses Zolles werde nur sein, daß unser starker Export von Mineralwässern, der die gute Verforzung mit katalonischen Korke nicht entbehren könne, dadurch leide, und daß, wie Privatnachrichten ankündigen, Spanien in Folge dieser Belastung seines Fabrikates Repressalien nehmen werde durch entsprechende Eingangszölle auf Felle und Häute, die viel von Deutschland importirt würden.

Nr. 3026, zweiunddreißig Firmen von Korkestopffabrikanten in Oldenburg, Thüringen u. s. w., beziehen sich darauf, daß die vor 100 Jahren in Oldenburg begründete Korkeindustrie, allmählig ausgedehnt nach Thüringen, Sachsen und anderen Orten, jetzt etwa 6 000 Arbeiter beschäftige, wovon $\frac{9}{10}$ Hausindustrie sei. Früher mit starkem Export arbeitend, sei sie schwer geschädigt durch den hohen amerikanischen Eingangszoll, der heute noch 30 Proz. des Werthes betrage, und den dadurch bedingten Verlust des amerikanischen Marktes. Heute beschränkt auf den deutschen Markt, da alle Nachbarstaaten sich durch hohe Eingangszölle abgeschlossen, mache das spanische Fabrikat ihnen eine schwere Konkurrenz, umso mehr, als Spanien auf das allein von dort zu beziehende Korkeholz noch einen Ausgangszoll von 4,40 *M.* pro 100 kg gelegt habe. Da die spanische Fabrikation das Rohmaterial ohne diesen Zoll habe, so sei die deutsche Industrie dadurch ihr gegenüber konkurrenzunfähig.

Es wird daher gebeten, mit Rücksicht auf den Durchschnittswerth von 341,40 *M.* pro 100 kg ihre Fabrikate mit einem Zoll von 30 *M.*, d. h. ungefähr 9 Prozent des Werthes zu belegen, und zu diesem Ende die betreffenden Worte in der Pos. 13 f so zu fassen:

1. unter f zu fagen: grobe Korkewaaren (Streifen, Würfel und Rindenspunde) pro 100 kg . . . 10 *M.*
2. unter g zu fagen: Korkestopfen, Korkeohlen, Korkechnitzereien pro 100 kg . . . 30 *M.*

Nr. 3027, Anhalt und Knopf, Korkehandlung en gros in Dresden, behauptet, die deutsche Korkefabrikation, wovon nur noch beiläufig 6 Firmen beständen, könne den heimischen Bedarf durchaus nicht decken. Spanien, das ganz ausschließlich das Rohmaterial erzeuge, sei dadurch naturgemäß auch für die Fabrikation besser gestellt, und wir könnten den Bezug von dort nicht entbehren. Nur das Rohmaterial sei zollfrei einzulassen. Ein hoher Zoll für das Fabrikat werde Spanien zu Repressalien führen, vielleicht zu sehr hohen Zöllen oder einem Ausfuhrverbot für das Rohmaterial, wodurch dann die deutsche Fabrikation noch viel mehr leiden würde. Oesterreich erhebe nur 3 *M.* Zoll pro 100 kg. Deshalb wird gebeten, die Zollerhöhung auf Korkestopfen abzulehnen.

Nr. 2477, 71 Firmen von Holz- und Fournierhandlungen, Sägemühlen und Möbelfabriken in Berlin und 15 anderen Orten, bitten, wenn überhaupt ein Zoll für Fourniere erhoben wird, nicht über den früheren Zoll von 3 *M.* hinauszugehen und nicht einen, sondern zwei Säße dafür zu machen, mit Unterscheidung der mit der Säge geschnittenen von den nach neuerem Gebrauche mit Messerschneidmaschinen geschnittenen, welsch' letztere keinen Theil des Holzes, wie bei der Säge, durch Spähne verloren gehen lassen, freilich auch bei besseren Holzqualitäten nicht verwendbar. Ruffbaummaserfourniere bilden einen ganz besonderen leicht unterscheidbaren Artikel. Die Unterscheidung zwischen beiden sei für jeden auch Nichtfachmann ganz leicht, wie beigelegte Proben beweisen sollen. Deshalb wird gebeten, Pos. 13 e so zu fassen:

Fourniere mit der Säge geschnitten, und Ruffbaummaser messerschneidmaser 3 *M.* pro 100 kg, desgleichen mit dem Messer geschnittene, mit Ausnahme von Ruffbaummaser, auch 3 *M.* pro 100 kg.

Nr. 2130, W. Koch, Fassfabrik in Berlin, giebt an, da die zu größeren Bier- und Weinlagerfässern nöthigen Dauben- und Bodenstücke in den Längen von 1,29—2,78 m in Deutschland aftfrei nicht gewonnen werden, vielmehr aus dem Auslande, namentlich aus Slavonien, bezogen werden müssen, während Fußdauben in geringerer als der angegebenen Länge überall in Deutschland gewonnen werden, es möge die Verzollung von Fußdauben unter 1,29 m Länge und Bodenstücke unter 1 m abgelehnt werden.

Nr. 1790, M. B. Bodenheim in Kassel. Es wird ausgeführt, die jekige Konkurrenz sei keineswegs gefahrbringend für die deutsche Böttcherindustrie, die trotz des nothwendigen Bezuges roher Hölzer vom Auslande keine ausländische Konkurrenz zu fürchten habe und lebhaft nach Schweden, Holland, Belgien und der Schweiz exportire. Ein hoher Schutz Zoll in Deutschland für grobe Böttcherwaaren lasse dagegen fürchten, daß jene Staaten ebenso unseren deutschen Export durch neue Zölle ausschließen und damit unsere Industrie schädigten. Unbedingt müsse die deutsche Böttcherei ausländisches Holz verarbeiten, namentlich Holz aus Ungarn, denn die deutsche Eiche sei namentlich für Fassdauben von großen Dimensionen nicht spaltbar. Sollte Fassholz in Form von Dauben zollpflichtig werden, so müsse dieses unter die Kategorie „rohes Holz“ resp. „blos mit der Art vorgearbeitetes“ kommen, denn dies sei der Zustand der slavonischen Fasshölzer beim Import. Deswegen wird gebeten, Böttcherwaaren mit keinem Zolle zu belegen oder wenigstens grobe, rohe und gefärbte Böttcherwaaren in eine Klasse mit Bau- und Nutzholz zu stellen, also mit 0,10 *M.* Zoll pro 100 kg, eventuell aber Rück Zoll zu gewähren beim Wiederexport ungarischer Fassdauben.

Nr. 3077, der landwirthschaftliche Verein in Geilenkirchen, giebt an, die deutsche Landwirthschaft, die eine Unmasse landwirthschaftlichen Terrains nur durch Weidenpflanzung nutzbar machen könne, bedürfe eines Schutzes gegen französische Flechtwaaren, die in dieser Beziehung durch ihr günstiges Klima geschützt sei. Die deutsche Flechtindustrie bedürfe nicht der zollfreien Einfuhr der Korkeweiden, da Deutschland

vollkommen genug ihrer von selbst erzeuge. Dem verschiedenen Werthe entsprechend wird gebeten:

- geschälte und ungeschälte Weiden zu scheiden, so daß:
1. nicht geschälte Weiden in Pos. 13 c mit einem geringen Zolle eingestellt werden,
2. geschälte Weiden im Werthe von 30–40 *M.* pro 100 kg mit 6 *M.* Zoll pro 100 kg,
3. durch Spalten und Hobeln für die Fabrikation hergerichtete Korbweiden mit 20 *M.* pro 100 kg.

Dieselben Petenten bitten, da die Holzschuhfabrikation ein wichtiges landwirthschaftliches Gewerbe sei, Holzschuhwaaren unter Pos. 3 d und f (sic!) miteinzustellen.

Nr. 2144, landwirthschaftlicher Verein Heinzberg, stellt die ganz gleiche Bitte unter dem Anführen, daß die deutsche Landwirthschaft neue Einnahmequellen brauche, und seit etwa zehn Jahren einen lohnenden Erwerb in der Weidenkultur für Korbflechterei gefunden habe, die indeß eine ziemlich hohes Anlagekapital erfordere (per Sektar 8–900 *M.*), ein weit höheres, als in dem günstigeren Klima Frankreichs und Belgiens erforderlich sei, die Deutschland hierin eine so starke Konkurrenz machen. Noch vor 10 Jahren konnte die deutsche Korbflechterei, die etwa 40 000 Köpfe zählt, die ausländische Weiden noch nicht entbehren. Jetzt produziert Deutschland völlig genug hiervon, wird aber geschädigt durch die allzu starke ausländische Einfuhr.

Auch in Bezug auf Holzschuhe wird die gleiche Bitte gestellt, wie vorstehend aus Geilerkirchen.

Nr. 1703, 55 Holzschuhmacher der Gemeinde Walbeck führen an, daß in dieser Gemeinde von 2041 Seelen ca. 70 Holzschuhmacher wohnen, die die Preise ihres Fabrikates neuerdings um 25 Proz. haben herabsetzen müssen wegen des starken fremden Imports von ca. 600 000 Paar Holzschuhen jährlich. Die letzteren würden zollfrei eingeführt und dann im Inlande gefärbt. Um dieser ausländischen Konkurrenz nicht zu erliegen, wird gebeten:

auf Holzschuhe per Zentner einen Zoll von 5 *M.* zu legen, d. i. ungefähr 10 Proz. des Werthes.

Nr. 1099, 95 Holzschuhmacher in Gladbach bitten, da Holland und Belgien 100 Paar Holzschuhe um 9–12 *M.* billiger liefern können und ihr Verdienst schon bis auf 1,20 *M.* bis 1,50 *M.* pro Tag herabgedrückt sei, Holzschuhwaaren mit einem Zoll von 10 *M.* pro 100 Paar zu belegen.

Nr. 1799, sächsische Holzindustrie-Gesellschaft Rabenau bittet, der Möbelindustrie aus gebogenem Holz Zollschutz gegen österreichische Konkurrenz zu gewähren, die durch den österreichischen Holzreichthum in den Stand gesetzt sei, Deutschland mit ihren Fabrikaten zu überschwemmen, so daß z. B. eine einzige Wiener Firma fortdauernd 2–3000 Arbeiter in dieser Branche beschäftigen könne. Der projektirte Zoll von 10 *M.* repräsentire aber nur 5–7 Proz. des Werthes, während Belgien und Frankreich 10 Proz., Spanien sogar 15 Proz. des Werthes von diesem Artikel erhebe. Eine Erhöhung des projektirten Zolles von 10 *M.* sei um so nöthiger, da Oesterreich geschnittene Stuhlrohre, diesen wichtigen Bestandtheil der betreffenden Fabrikate, nach wie vor zollfrei nach Deutschland einführe, während das Stuhlrohr jetzt bei uns mit 3 *M.* belegt werden soll.

Deshalb wird gebeten, den Zoll für ausländische Möbel und Möbelbestandtheile von 10 auf 15 *M.* zu erhöhen.

Nr. 2496, die Vereine der Schreiner, Möbel- und Bautischler in Köln bitten, da der Zweck des neuen Tarifes der sei, nationale Arbeit zu schützen, und der Zoll daher in seiner Höhe bedingt sei durch das Maß und den Werth der auf die Waare verwendeten Arbeit, die Pos. 13 d, f, g und h so zu ändern, daß aus Pos. 13 d rohe Tischlerarbeiten, als Thüren, Bekleidungs- und Profilleisten und Fenster nach Pos. f verwiesen werden; daß ferner in Pos. f das Wort „polirt“ und in Pos. g das Wort „feine Holzwaaren“ gestrichen, und da-

gegen unter h (sic!) eingelegte Schnitzarbeiten aus Inselhölzern, auch unpolirte, sowie schwarzpolirte Möbel mitaufgeführt werden.

Nr. 1802, Gebrüder Ulrich in Mackamer in der Pfalz, bitten um Zollerhöhung für „Maßstäbe“, die bis 1864 6 Thlr. und noch früher 10 Thlr. pro Zentner Zoll zahlten. Frankreich, wo dieser Artikel lebhafteste Hausindustrie sei, exportire so massenhaft und billig nach Deutschland, daß die deutsche Industrie nur bei einem Zoll von 25 *M.* pro Zentner damit konkurriren könne. Deshalb wird gebeten, in Pos. 13 einzuschalten einen Zoll von 25 *M.* pro 50 kg für „Maßstäbe und Gliedermaßstäbe“.

Nr. 2639, 18 Gerbereibesitzer in Redwitz und Umgegend in Oberfranken sehen eine Benachtheiligung ihres Geschäfts in dem Zoll von 0,50 *M.* pro 100 kg Gerberlohe, da sie nur einen kleinen Theil ihres Bedarfs im Inlande decken und das Meiste aus Böhmen beziehen müssen. Ist aber solcher Zoll unvermeidlich, dann wird gebeten zu unterscheiden zwischen Holzbörke und Gerberlohe, da erstere mit allem Zusatz von Moos und Schmutz ungleich werthloser sei, und zwischen Eichenlohe und Fichtenlohe, die in ihrem Werth etwa wie 6 zu 2 zu einander stünden, und in gleichem Werthverhältniß das damit bereitete Leder. Sie bitten daher, den Zoll für Lohe nach dem verschiedenen Werth der Lohe ebenso, wie bei den Staffelföllen für Baumwollengarne verschieden zu bemessen.

Nr. 2986, 50 Firmen in Malmedy bitten, den Zoll auf Lohe nicht zu genehmigen, da Malmedy mit seiner uralten Lederindustrie durch Zoll auf das unentbehrliche Rohmaterial geradezu ruinirt würde. Nur 6 Proz. ihres Bedarfs an Lohe könnten sie vom Inlande beziehen, 94 Proz. müßten sie vom Auslande kaufen. In dem Zeitraum von 2 Monaten, d. h. von Mitte Juni bis Mitte August müssen die 300 000 Birken ausländische Lohe, die sie brauchten, eingeführt werden; wie solle in so kurzer Frist die zollamtliche Behandlung von 7½ Mill. kg Lohe möglich sein, ohne daß die Lohe durch allzulanges Verbleiben im Freien an Gerbfähigkeit verliere oder auch durch Regen ganz unbrauchbar würde; Malmedy würde durch diesen Zoll jährlich mit 37 500 *M.* belastet, seine alte Lederindustrie dadurch lahmgelegt, viele Arbeiter brotlos gemacht; deshalb die dringende Bitte, den Zoll auf Lohe abzulehnen.

Nr. 1803, die Handels- und Gewerbekammer Calw hält die Lederindustrie für sehr benachtheiligt durch den Zoll von 0,50 *M.* pro 100 kg Lohe. Zu 100 kg Leder seien 400 kg Lohe nöthig, und der Zoll auf die Letztere mache den Schutz Zoll auf Leder wieder illusorisch; Deutschland könne nicht die Hälfte seines Lohebedarfs selbst erzeugen, über die Hälfte müsse es von außen einführen. Deshalb wird gebeten, dies unentbehrliche Rohmaterial nicht durch Zoll zu vertheuern.

Nr. 2969, Ludwig Knocheln in Kassel, bittet, da Deutschland in Horn-drechslerwaaren nicht konkurriren könne mit Oesterreich, das durch seine billigen Arbeitslöhne in den Stand gesetzt sei, zu billigen Preisen über die Hälfte deutschen Bedarfs an dieser Waare einzuführen, und dabei dem leichten Gewicht dieser Waare der vorgeschlagene Zoll von 30 *M.* nur ein Werthzoll von ½ bis ¾ Proz. gleichkomme, die Horn-drechslerwaaren aus Pos. 13 zu versetzen nach Pos. 20 und unter Zoll von 120 *M.* zu stellen.

Nr. 3053, Koch, Fabrikant von Brunyere-Pfeifen in Metz, klagt, daß diese uralte Fabrikation durch Lostrennung von Frankreich ihren Absatz dorthin verloren habe, da Frankreich jetzt 120 resp. 240 Franken Zoll erhebe (je nachdem die Zollbehörde die Waare zu den feinen oder zu den ordinären Sorten rechne), während Deutschland nur 24 *M.* erhebe. Um diese alte Industrie, die in größeren Sorten auch in Köln, Kurla, Nürnberg betrieben werde, nicht ganz verderben zu lassen, wird daher gebeten, den deutschen mit dem französischen Zoll gleichzustellen.

Nr. 3163, W. A. Meyer in Hamburg bittet, die Zollsätze für Artikel aus Elfenbein, die größtentheils in Pos. 13, theilweise aber auch in Pos. 5 und 20 gehören würden, wie folgt, zu gestalten:

	Tarif- Position	Zollsatz pro 100 kg
1. Elefantenzähne, ganz oder in einzelne Theile geschnitten	13 a	frei.
2. Elfenbein, rohe bloß geschnittene Platten und Stücke	13 d	3 M.
NB. Hierher gehören auch vorgedrehte nicht polirte Billardbälle.		
3. Elfenbeinplatten oder Stücke, geschliffen oder polirt	13 g	30 M.
4. Gebranntes Elfenbein (Elfenbeinschwarz)	5 g	frei.
5. Elfenbeinabfälle, Späne, Sägemehl u. kleine Stückchen	13 a	frei.
6. Kurze Waaren und Quincailerien aus natürlichem oder künstlichem Elfenbein, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	20 b/c	120 M.
7. Billardkugeln	13 g	30 M.
8. Klavets, Bestandtheile zu Klaviaturen, Klaviaturen selbst	15 a/c	30 M.

Die Petitions-Kommission beantragt: durch die in dritter Lesung bezüglich dieser Zolltarif-Positionen zu fassenden Beschlüsse die erwähnten Petitionen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Die Petitions-Kommission.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Hoffmann. v. Lenthe. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Sommer. Graf v. Behr-Behrenhoff. Dr. von Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Berger. Dr. Mousang. Rußwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franßen. Melbeck. Frhr. v. Lerchensfeld. Schmiedel. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Mürnberg). Streit. v. Cranach. v. Puttkamer (Lübben). Reich.

Nr. 198.

Abänderungs-Antrag

311

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —

Freiherr v. Lerchensfeld. Der Reichstag wolle beschließen:

- in Position 13 lit. a hinter: „Wesen von Reisig“ einzusetzen: „Korbweiden ungeschält und geschält“;

- in Position 13 lit. c 2 hinter: „Fasbdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren“ hinzuzusetzen: „geschälte Korbweiden, welche durch Hobeln oder Spalten vollständig für die Fabrication fertig gestellt sind“.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Nr. 199.

Antrag,

betreffend

die geschäftliche Behandlung der Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Delbrück und Rickert (Danzig) — Nr. 190 und 191 der Drucksachen — und der Unter-Anträge der Abgeordneten Ruppert und v. Schalscha — Nr. 192 und 194 der Drucksachen — zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Standy. v. Schlieckmann. Der Reichstag wolle beschließen:

die Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Delbrück und Rickert (Danzig) — Nr. 190 und 191 der Drucksachen — und die Unter-Anträge der Abgeordneten Ruppert und v. Schalscha — Nr. 192 und 194 der Drucksachen — zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, der XV. Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Standy. v. Schlieckmann.

Unterstützt durch:

v. Brand. v. Batocki. v. Schalscha. Freiherr von Minnigerode. Stellter. Freiherr zu Franckenstein. Dr. Löwe (Bochum). Berger (Witten). Stumm. Frhr. v. Buddenbrock. v. Wedell-Malchow. Saro. von der Osten. v. Schenk (Kawenczyn). Marcard. von Gordon. Wichmann. v. Puttkamer (Löwenberg). Graf zu Dohna-Findenstein. Becker. Graf v. Plessen.

Nr. 200.

Abänderungs-Antrag

311

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —

Haerle und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: für den Fall der unveränderten Annahme der Position Nr. 26 c4 (anderes Thierfett), Eingangszoll

2 *M.*, in der Position Nr. 26 c 2 den Artikel „Stearin“ zu streichen und in die Position Nr. 26 c 1 mit 10 *M.* Eingangszoll einzuschalten.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Saerle. Rablé. Faunez. Schmitt-Batiston.
Ruppert. Grad. Berger (Witten). v. Kardorff.
Bender. Kreuz. Kopper. Sedmann-Stinzy.
Schlieper. Freiherr v. Dalwigk.

Nr. 201.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

I.

Dr. Delbrück. Dr. Hoggemann. Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme der Position Nr. 13 lit. c, derselben folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Anmerkung zu c 1 und 2.

Brenn- und Nutzholz zur Verwendung beim Bau von Seeschiffen frei.“

II.

Dr. Garnier. Dr. Bamberger. Dr. Weigel. Dr. Bähr (Kassel). Holkmann. Dr. Marquardsen.

Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme der Nr. 13 c 2 des Zolltarifs st

„Faschauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren“

zu setzen:

„gefägte oder geschnittene Faschauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren“.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Nr. 202.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Der Reichstag wolle beschließen:

der Position 13 c hinzuzufügen:

„Anmerkung:

Bau- und Nutzholz zur Verwendung beim Schiffsbau, sewärts eingehend frei.“

Berlin, den 24. Mai 1879.

Nr. 203.

Antrag,

betreffend

die Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Delbrück und Rickert (Danzig) — Nr. 190 und 191 der Drucksachen — und der Unter-Anträge der Abgeordneten Ruppert und von Schalscha — Nr. 192 und 194 der Drucksachen — zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Udo Graf zu Stolberg. v. Flottwell. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Erwägung, daß durch das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 und die vom Bundesrathe erlassenen Regulative die Aufrechterhaltung des Transitverkehrs gesichert und die des Veredelungsverkehrs ermöglicht, und eine Revision dieses Gesetzes zur Zeit nicht thunlich ist, über die Anträge Nr. 190, 191, 192 und 194 zur Tagesordnung überzugehen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in seiner nächsten Session ein Gesetz über die Revision des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 im Sinne der gesetzlichen Sicherung des Transit- und Veredelungsverkehrs vorzulegen.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Nr. 204.

Bericht

der

Petitions-Kommission

über

Petitionen bezüglich der zur Plenarberathung verwiesenen Zolltarispositionen (Fortsetzung von Nr. 197).

Pos. 14. **Hopfen.**

Eine Anzahl von Petitionen, die sich theils auf andere Tarifpositionen, theils auf die Vorlage wegen Braustener beziehen, bitten gleichzeitig um Ablehnung einer Zollerhöhung auf Hopfen, nämlich Nr. 2725, die Handelskammer Mannheim, Nr. 2719, die Brauereibesitzer im Wahlkreise Mühlhausen, Langensalza, Weiskensee, Nr. 3020, 3090, 3111, 3112, die Brauereibesitzer in Mühlheim a./R., im Bezirk der Steuerdirektion Altona, in Werden und in Essen a./R.

Nr. 1791. Der landwirthschaftliche Verein in Gardelegen und Umgegend und mehrere Hundert weitere Petenten bitten, im Interesse deutschen Hopfenbaues von Erhöhung des Hopfenzolles von 5 auf 10 *M.* abzusehen, da dieser Finanzeinnahme des Reichs von etwa 150 000 *M.* eine starke Schädigung deutschen Hopfenbaues und Hopfenhandels gegen-

überstehen würde. Deutschland importire etwa 30 000 Zentner meist böhmische feinere Sorten und exportire etwa 160 000 Zentner meist geringere Sorten, weitere 320 000 Zentner deutscher Hopfen werden im Inlande verbraucht. Seit Aufhebung des englischen Hopfenzolls von 10 Schilling pro Zentner im Jahre 1861 sei die Hopfenproduktion in der Altmark von 8 000 auf 35 000 Zentner gestiegen, wesentlich zur Ausfuhr nach England und Belgien bestimmt. Führe Deutschland einen hohen Hopfenzoll ein, so sei das Gleiche von anderen Staaten zu fürchten und dadurch werde der deutschen Landwirthschaft die gewinnreiche Erzeugung und Ausfuhr eines wichtigen Produkts unmöglich. Deshalb wird gebeten, den Hopfenzoll unverändert zu belassen wie bisher.

Nr. 1428. Eine große Zahl Brauereibesitzer und Malzfabrikanten in Schlesien bitten, der Neueinführung eines Zolles auf Gerste und Malz und der Zollerhöhung für Hopfen nicht zuzustimmen und beziehen sich für letzteres Gesuch darauf, daß Deutschland nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre 126 000 Zentner Hopfen jährlich mehr aus- als einführte, eines Schutzes für diese Produktion also nicht bedarf, während der bedeutende Zoll von 10 *M.*, d. i. beim heutigen Preis ungefähr 10 Proz. des Werthes, in ungünstigen Jahren eine für die Biererzeugung sehr bedenkliche Preissteigerung herbeiführen könnte.

Pos. 15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.

Nr. 119. 31 Wagenbauer, Stellmacher, Tischler, Sattler u. s. w. in Leobschütz klagen, daß große Transporte von Luxuswagen aus Oesterreich in halbfertigem Zustande nach Deutschland eingeführt werden und so gut wie keinen Zoll zahlen und von den österreichischen Fabrikanten, die in deutschen Orten Filialen etablirt haben, dann hier fertig gestellt werden. Eine Konkurrenz mit dieser österreichischen Fabrikation sei durch die österreichische Papiervaluta ganz unmöglich und die Folge sei Auflösung der oft bestreumirten Werkstätten für Wagenbau und allgemeine Verarmung. Deshalb die Bitte, daß durch geeignete Zollregulirung der massenhaften Einfuhr von Luxuswagen, Schlitten und Wagenartikeln aus Oesterreich Einhalt gethan werde.

Nr. 779. Das gleiche Gesuch mit ziemlich gleichlautender Motivirung stellen 17 Wagenbauer u. s. w. in Ratibor.

Nr. 1260 und 1982. Die Flensburger Schiffbau-Gesellschaft (jetzt 680 Arbeiter beschäftigend), führt in zwei Eingaben aus, daß die eben im Aufblühen begriffene deutsche Eisenschiffbauindustrie im Keime wieder erstickt werde, wenn nach dem neuen Tarif Pos. 15 See- und Flußschiffe, inkl. der dazu gehörigen Utensilien, Anker, Ketten, Dampfmaschinen und Kessel frei eingehen, während die deutschen Fabrikanten alle Materialien und Zubehörtheile zum Bau der Schiffe verzollen und meist wesentlich höher verzollen müssen als bisher. Auf diese Weise werde eine Konkurrenz deutschen Schiffbaues mit ausländischem unmöglich, die deutsche Schifffahrt werde abhängig vom Auslande, müsse ihre Schiffe answärts bauen lassen oder unter fremder Flagge fahren. Die Materialien und Theile zum Schiffsbau seien in Deutschland theils gar nicht, theils nur zu höheren Preisen zu beziehen, oft werde auch von den Bestellern die auswärtige Bezugsquelle kontraktlich stipulirt. Nach beigegeben. r spezieller Berechnung kosten z. B. in Flensburg Schiffsbleche von England bezogen 113 *M.* 19 *S.* und von Deutschland bezogen 170 *M.* 82 *S.* pro 1000 kg. Nach einer beigegebenen, den Büchern entnommenen Spezifikation habe für zwei jetzt neugebaute Schiffe (1 Dampfer und 1 Segelschiff) bei einem Gesamtkontraktpreis von 808 000 *M.* die Nettoavance 31 300 *M.* betragen; die neuen Zölle würden aber 50 651 *M.* 79 *S.* betragen, also eine Preissteigerung bedingen, die die Konkurrenz mit dem Auslande ausschließen müßte. So sehr daher die Forderung als richtig anerkannt werde, daß fertige Schiffe mit ihrer

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Ausrüstung zollfrei eingehen, ebenso begründet sei die damit zusammenhängende Forderung, entweder von zollfreier Zulassung für von answärts eingehende Materialien zum Bau eiserner Seeschiffe, oder Zollrückvergütung bei Fertigstellung der Schiffe, gleichgültig ob die fertigen Schiffe dann ins Ausland gehen oder in einem deutschen Hafen als Seeschiffe registriert werden. Es wird deshalb gebeten, eine dieser beiden Modalitäten gesetzlich festzustellen.

Nr. 2733. Vorsteher der Kaufmannschaft Königsberg bitten um Ablehnung der neuen Zölle auf Eisen und Maschinen, event. zollfreie Einfuhr der Materialien zum Schiffbau.

Nr. 3096. Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg bittet, die zeitlich zollfreie Einfuhr der zum Schiffsbau und Ausrüstung nothwendigen Gegenstände auch für die Zukunft gesetzlich zu bestimmen.

Nr. 2640. Die Handels- und Schiffahrtsdeputation in Papenburg stellt das gleiche Gesuch.

Nr. 2516. Der Verein deutscher Schiffbauer in Berlin würde den verheißenen Schutz nationaler Arbeit für diesen Industriezweig vermissen, wenn nach dem Tarifentwurf fertige Schiffe zollfrei eingehen, die Materialien aber für deutschen Schiffbau unter die projektirten höheren Zölle gestellt würden. Der deutsche Schiffbau sei ohnehin schon sehr im Nachtheil gegen den ausländischen, da Deutschland manche unentbehrliche Materialien, namentlich gewisse Hölzer (ostindisches Teakholz und amerikanisches Pitch-Pine und Yellow-Pine), die der jetzige Schiffbau absolut nicht entbehren könne, gar nicht erzeuge, deshalb bezöge Deutschland viel mehr fertige Schiffe vom Ausland; es wurden allein in den letzten 2 Jahren 36 000 Tonnen hölzerne Schiffe für Bremer Rechnung im Ausland gekauft und nur 4 700 Tonnen an der Weser erbaut. Deshalb würde Zollpflichtigkeit der Schiffbaumaterialien neben Zollfreiheit der fertigen Schiffe der Ruin deutschen Schiffbaues bedeuten. Deshalb wird gebeten, nach Maßgabe der bisher durch Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1874 bestätigten Begünstigung für den Schiffbau, im Falle der Annahme des Tarifentwurfs für alle zum Schiffbau und Ausrüstung nothwendigen Gegenstände eine volle Zollvergütung zu gewähren.

Nr. 3191. Der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Rachen. er Bezirke findet für die deutsche Maschinenindustrie in dem vorgeschlagenen Zoll von 3 *M.* pro 100 kg fertiger Maschinen ein ungenügendes Aequivalent für die Zollerhöhung auf Roheisen und Halbfabrikate, da durch letztere ihre Fabrikate für den Export erheblich und ohne Ersatz vertheuert werden. Um wenigstens im Inlande der fremden Konkurrenz begegnen zu können und da alles in den Motiven für Begründung eines höheren Satzes für Lokomotiven und Lokomobilen Gesagte auch für die übrigen Maschinen gelte, so wird gebeten, den Zoll für Maschinen auf 6 *M.* pro 100 kg zu setzen (d. i. 4 bis 6 Proz. vom Werth).

Nr. 2157. C. Mehler, Maschinenfabrik Aachen, führt aus, daß die deutsche Maschinenindustrie mehr als jeder andere Industriezweig jetzt des Schutzes bedürfe; allein in Aachen seien während der jetzigen Krisis 5 Maschinenfabriken in Konkurs gerathen. Der durch schlechten Geschäftsgang bedingte Uebergang vieler Arbeiter zu anderer Beschäftigung schwäche diese Industrie für die Zukunft durch Entziehung eines tüchtig geschulten Arbeiterstammes. Gegenüber der Zollerhöhung auf Roheisen und Halbfabrikate sei daher der vorgeschlagene Zoll von 3 *M.* für Maschinen nur eine Erhaltung des bestehenden Zustandes, nicht der gehoffte Schutz für die so schwer leidende Maschinenindustrie. Deshalb wird gebeten, den für Lokomotiven projektirten Zollsatz von 8 *M.* pro 100 kg in gleicher Höhe für die übrigen Maschinen in Ansatz zu bringen.

Nr. 1724. Die württembergische Rattummanufaktur in Stuttgart klagt, daß die bisher zollfreien Kupferwalzen für Rattendruck mit 8 *M.* Zoll belegt werden sollen. Nur England fabrizire diese in allen Ländern zollfrei eingehenden

Kupferwalzen, sie seien für den Rattendruck absolut unentbehrlich und bei dem häufigen Wechsel der Druckmuster von solchem Belang, daß ungefähr ein Drittel der Kapitalanlage für jede Rattendruckerei in diesen Kupferwalzen stecke. Der Zoll darauf sei kein Schutz Zoll, der irgend eine heimische Industrie schütze, sondern nur ein Finanzzoll, der die deutsche Rattendruckerei schädige. Deshalb wird gebeten, entweder nach dem bisherigen Tarif Position 15 b 3 diese Kupferwalzen zollfrei zu lassen oder als Anmerkung zu der neuen Pos. 15 b 2 d beizufügen: „Kupferwalzen zur Verwendung in Rattendruckereien gehen frei ein“.

Nr. 1779. Rolfs & Co. in Siegfels stellen den gleichen Antrag, da ohnehin durch die neuen Zölle auf Garne, Gewebe, Stärke, Farben ihre Fabrikation sehr vertheuert und der unentbehrliche Export damit erschwert werde.

Nr. 1780. Nathan Wolff und Sohn in Berlin beziehen sich ebenfalls auf die Zollfreiheit der Kupferwalzen in allen Ländern und darauf, daß dieser Zoll nur ein Finanzzoll sein würde, der mit nichts zu rechtfertigen wäre, und stellen das gleiche Gesuch wie vorstehend.

Nr. 1803. Die Handels- und Gewerbekammer Calw bittet um Zollerhöhung im Interesse der Kragenfabrikation, die nach dem Entwurf den bisherigen Zoll von 36 *M.* beibehalten solle. Diese Industrie sei aber sehr bedrängt durch englische, französische und belgische Konkurrenz und ihre Lage werde durch den neuen Tarif verschlechtert, der ihre Rohstoffe und Halbfabrikate, bisher zum Theil zollfrei, mit höherem Zoll belege (z. B. künstliches Kragenleder, das von einer einzigen Fabrik in Deutschland hergestellt werde, mit 6 *M.*). Deshalb wird gebeten, den Zoll auf Kragen in Pos. 15 b 3 auf 50 *M.* zu erhöhen.

Nr. 1985. 36 Firmen in Aachen und Umgegend bitten, den Zoll für Kragen mindestens auf das Doppelte des jetzigen Vorschlags zu erhöhen. Die Einfuhr ausländischer Kragen betrage etwa die Hälfte des inländischen Bedarfs; eine Ausfuhr deutschen Fabrikats sei nicht möglich, da das Ausland (nenerdings z. B. Italien) sich durch hohen Zoll abschließe. Die deutsche Kragenfabrikation, deren Hauptsitz Aachen, werde aber jetzt durch den neuen Tarif schwer geschädigt, da derselbe den bisherigen Grundsatz, Rohstoffe und Halbfabrikate der deutschen Fabrikation möglichst billig zuzuführen, verlasse und für die Kragenindustrie unter anderen Kragedraht und Kragentücher, bisher zollfrei, mit 3 resp. 6 *M.* Zoll belege, und Kragenleder von 12 auf 24 *M.* Zoll steigere. Ohne entsprechende Zollerhöhung für ihr eigenes Fabrikat könne demnach bei dieser Vertheuerung der für sie unentbehrlichen Stoffe die deutsche Kragenindustrie gar nicht bestehen.

Pos. 24. Literarische und Kunstgegenstände.

Nr. 3147. Buzon und Becker, Verlagsbuchhandlung in Revelaer, betreiben Verlag und Einband von Gebet- und Gesangbüchern von den allerfeinsten Prachteinbänden an bis zu den kleinsten und gewöhnlichsten Kindergebetbüchern, können aber mit ihrer soliden Waare nicht konkurriren mit dem billigen Massenimport aus Einsiedeln in der Schweiz und haben jetzt ihren Export nach Oesterreich verloren durch den dort eingeführten Schutz Zoll für Einbände, der einem Werths Zoll von 20 bis 30 Prozent gleichkommt; bitten daher, das deutsche Erzeugniß anderen Staaten gegenüber durch angemessenen Tariffatz zu schützen.

Pos. 26. Del, anderweit nicht genannt, und Fette.

Nr. 303. 26 Firmen in Goslar, Braunschweig, Erfurt u. a. O. bitten um Zollschutz für die Fabrikation von Pflanzenölen, die, obwohl Tüchtiges leistend, durch ausländische Fabrikate ganz erdrückt werde (Einfuhr vom Ausland ca. 1 100 000 Zentner.). Englische, holländische und französische Fabrikation

sei der deutschen durch viele Vortheile überlegen, bedingt durch geographische Lage, lange Zeit genossenen Zollschutz, sehr vorgeschrittene Landwirtschaft mit starkem Konsum von Deltsuchen als Viehfütterung, billige Seefrachten und namentlich sehr entwickelter Delhandel, der das Rohmaterial in jeder Auswahl und Güte leicht zur Verfügung stelle. Der jetzige Zoll von 3 *M.* sei ganz ungenügend, Frankreich paralysire ihn völlig durch eine Ausfuhrprämie und erhebe außerdem doppelt so hohen Eingangszoll für deutsches Fabrikat. Eine Förderung der deutschen Fabrikation werde der Landwirtschaft besonders dadurch zu Gute kommen, daß dieselbe die zur Viehfütterung so wichtigen Preßrückstände billiger haben werde. Deshalb die Bitte, die deutsche Fabrikation von Pflanzenölen durch höheren Zoll zu schützen.

Nr. 409. C. N. Hansen und 4 andere Firmen in Flensburg klagen über den zunehmenden Rückgang der deutschen Leinölfabrikation, veranlaßt theils durch die allzurasche Ermäßigung des Zolles, der bis 1859 pro Zentner 6 *M.*, dann bis 1865 4 *M.* betragen habe, seitdem aber nur 2½ *M.*, theils durch die wachsende Konkurrenz des Petroleums, sowie dadurch, daß seit etwa 10 Jahren England großartige Mühlenanlagen zur Verarbeitung der immer noch steigenden Zufuhr ostindischen Leinsamens gemacht, durch Ueberproduktion das Leinöl zu einem Artikel bedenklicher Börsenspekulation gemacht und Deutschland zu so billigen Preisen mit seinem Fabrikat überschwemme, daß die deutsche Delmüllerei (etwa 4 000 Delmühlen, die Tausenden Arbeit geben) ganz zurückgehen müsse und die deutsche Landwirtschaft leide durch den damit zusammenhängenden Rückgang des Flachsbauens. In Flensburg allein, mit zur Zeit 9 Delmühlen, seien seit 1865 7 eingegangen. Deshalb wird gebeten, den Zoll auf Leinöl wieder wie vor 1859 auf 6 *M.* pro Zentner festzustellen.

Nr. 887. 4 Firmen in Liegnitz stellen das gleiche Gesuch mit gleicher Motivirung.

Nr. 2348. Desgleichen die vereinigte Breslauer Delfabriken = Aktiengesellschaft.

Nr. 1421. C. Hirschberg in Tshoe klagt über den Rückgang der Delmüllerei in Deutschland gegenüber dem starken Aufschwung in England und Frankreich, wo auch der Schiffsverkehr durch vermehrte Zufuhr von Delfrüchten sehr gewonnen habe; Marseille importirte 1855 150 000 und 1875 456 000 Zentner Delfrüchte. Mit Ausnahme von Palmkern- und Cocosöl, seit etwa 10 Jahren bei uns gut entwickelt (aber auch gefährdet durch deutsche Zollfreiheit gegenüber fremdem Zollschutz, so daß z. B. eine dänische Fabrik in Aarhus unter hohem dänischen Zoll schutzfrei nach Deutschland importire), sei die wichtige deutsche Müllerei namentlich in Rüböl und Leinöl zurückgegangen, ersteres durch Petroleum verdrängt, durch zollfrei eingehende amerikanische Schmieröle, durch denaturirtes zollfreies Baumöl und durch Baumwollsaatöl mit dem geringen Zoll von 1½ *M.* pro Zentner, letzteres durch die Konkurrenz Englands, das sein Fabrikat aus ostindischem Leinsamen massenhaft zu billigem Preis nach Deutschland, und bei der ausgebreiteten Gewohnheit der englischen Landwirthe, Deltsuchen zur Viehfütterung zu verwenden, einen gesicherten und lohnenden Absatz für die Preßrückstände habe. Um also die wichtige Delmüllerei für Deutschland zu erhalten, sei wenigstens auf Zeit ein Zollschutz nöthig, der auch der Landwirtschaft zu Gute kommen werde durch Förderung des Flachsbauens und Darbietung einer guten Viehfütterung durch billige Deltsuchen. Deshalb wird gebeten, folgende Zollsätze pro 50 kg zu genehmigen:

1. Palmkern- und Cocosöl 1,50 *M.*
2. Baumöl (ohne Zulassung der zollfreien Einfuhr des denaturirten Dels) 6 =
3. Mineralöle, nach dem künftigen Satze des Petroleums,
4. für alle übrigen Oele 6 =

Nr. 2132 Die Handelskammer Neuh, das als Borort der Seifenmüllerei von Rheinland und Westfalen, vielleicht von ganz Deutschland betrachtet werden könne, bittet, die in Position 26 vorgeschlagenen Zollsätze als sachgemäß zu genehmigen mit der Modifikation, daß unter a 2 „Speiseöl“ auch das aus England viel eingeführte Negeröl mit genannt werde, mit der Bitte, daß die Zollbehörden die Zollfreiheit des denaturierten Olivenöls nicht zu weit ausdehnen und deshalb auf eine thatsächliche, wirksame Denaturierung bedacht sein möchten.

Nr. 1979. Die Handelskammer Hannover bittet um Ablehnung des Zolles auf Schmalz und der Erhöhung von 3 auf 4 *M.* für „anderes flüssiges Del in Fässern“, da solche Oele vielfach unentbehrliche Rohstoffe seien für einzelne Industrien, z. B. in großen Massen für Buchdruckerschwärze. Dasselbe gelte vom Zoll auf Fischthran, in Deutschland nur zu technischen Zwecken verwendet, und von dem bisher zollfreien Wachs, das zahlreiche Wachsbleichereien in großen Quantitäten roh aus England einführen und gebleicht wieder exportieren. Deshalb Bitte um Ablehnung dieser Zollsätze.

Nr. 2133. Die Handelskammer Neuh sieht die seit ein paar Jahren durch belgische und holländische Konkurrenz schwer geschädigte Stearinfabrikation, die ihren früheren Export fast ganz verloren und den inländischen Markt nur noch theilweise hat (1877 wurden eingeführt 15 826 Ztr. Stearinlichte und 19 649 Ztr. Stearinmasse), noch mehr bedroht durch die neuen Zollsätze, welche ihre bisher zollfrei eingehenden Rohstoffe unter Zoll stellen und dem Fabrikat einen so geringen Zoll geben (6 *M.*), daß sie dadurch schlechter gestellt werden als bisher. Es wird deshalb gebeten, den Zoll für Stearin unter Position 26 c 2 von 6 *M.* auf 14 *M.*, mindestens aber auf 10 *M.* zu erhöhen, auch das Nebenprodukt Glycerin, das jetzt zu zahlreichen Zwecken starke Verwendung finde, unter gleichen Zoll (4 *M.*) zu stellen wie „anderes flüssiges Del in Fässern“.

Nr. 2744. 12 Stearinlichtfabriken in Dortmund und andern Orten bitten unter gleicher Motivierung, wenn ihre Fortexistenz nicht völlig preisgegeben werden soll:

1. um zollfreie Einfuhr ihrer Rohstoffe Talg und Palmöl, und
2. bei freier Einfuhr Gewährung eines Schutzzolles von 10 Proz. des Werthes ihres Fabrikats, was betragen würde:
 - a) für Stearinlichte (Werth 140 *M.*) 14 *M.*,
 - b) für Stearinmasse (Werth 100—120 *M.*) 10 *M.*
 - c) für Glycerin (Delhüß) 4 *M.*

Sollte aber die zollfreie Einfuhr der Rohstoffe nicht gewährt werden, so müßte zum Schutze der nationalen Arbeit noch ein Ausgleichs- oder Additionszoll in der Weise von fremden Lichten und Stearinmassen hinzugeschlagen werden (weil zu 1 Ztr. Stearin circa 2 Ztr. Rohstoff nöthig), daß der Eingangszoll von 4 *M.* für den Rohstoff den beiden obigen Zollsätzen von resp. 14 und 10 *M.* noch beigefügt wird. Zudem noch verwiesen wird auf die hohe Begünstigung, die der deutschen Solaröl- und Paraffinfabrikation durch den beabsichtigten Petroleumzoll zu Theil werde, wird daher gebeten, die Zollsätze in obiger Weise zu erhöhen.

Nr. 2341. Die Versammlung deutscher Seifenfabrikanten in Kassel bittet, mit Rücksicht auf die große Ausdehnung, welche diese Industrie gewonnen habe, so daß sie weit über den heimischen Bedarf produziere und stark exportire, die Konkurrenzfähigkeit für diesen Export aber nur bei fortgesetzter freier Einfuhr ihrer Rohstoffe erhalten könne, daß für ihre unentbehrlichen Rohstoffe, als: Talg, Palmöl, ungenießbares Schmalzfett, Cocosnußöl, zollfreie Einfuhr gewährt werde.

Nr. 2990. Die Parfümerie- und Toilettefabrikanten in Offenbach bitten, da ihre sehr stark exportirende In-

dustrie eines Schutzes, wie er in Pos. 31 c und d vorgeschlagen, der äußerst geringen Einfuhr gegenüber nicht bedürfe, wohl aber, um exportfähig zu bleiben, des billigen Bezugs ihrer Rohstoffe bedürfe, um folgende Aenderung der vorgeschlagenen Zollsätze:

1. zu Pos. 26 a 2, Sefams-, Erdnuß- und Cottonöl, bisher 3 *M.*, künftig 8 *M.*, sowie Pos. 26 c 1, Schmalz von Schweinen, bisher zollfrei, künftig 10 *M.*, wird gebeten, gleiche Denaturierung wie beim Olivenöl zuzulassen und dann zollfrei eingehen zu lassen;
2. zu Pos. 26 a 5, Cocosnußöl, bisher frei, künftig 2 *M.*, wird gebeten, die bisherige Zollfreiheit aufrecht zu halten;
3. zu Pos. 26 a 4, Ricinusöl, bisher 3 *M.*, künftig 4 *M.* (nur in Italien und Ostindien erzeugt und zur Fabrikation ganz unentbehrlich), wird gebeten, Ricinusöl in Fässern und Umschließungen von unter 15 kg zollfrei zulassen, oder wenigstens Denaturierung wie beim Olivenöl zu gestatten und dann zollfrei zu lassen;
4. wohlriechende Fette (Pomadene), Oele und Wasser, fast nur im südlichen Frankreich erzeugt und zur Parfümeriefabrikation unentbehrlich, in Umschließungen von mindestens 5 kg zollfrei oder wenigstens zum zeitherigen Zollsatz von 20 *M.* einzulassen.

Nr. 1930. 7 Toilettenseifen- und Parfümeriefabrikanten in Frankfurt a. M. erklären, daß sie keines Schutzes bedürfen, jedoch fürchten, daß das deutsche Beispiel eines Schutzzolls für diese Artikel andere Staaten zu Repressalien veranlassen werde, wodurch die deutsche sehr stark in Toilettenseife und Parfümerien exportirende Industrie (über die Hälfte ihres Produkts geht nach England und seinen Kolonien) schwer geschädigt werde. Da auch eine kleine Preiserhöhung ihrer Rohstoffe durch aufgelegten Zoll ihre Konkurrenzfähigkeit im Ausland schade, so bitten sie, ihre Rohstoffe nicht durch Zoll zu vertheuern und stellen deshalb die gleichen Anträge wie vorstehend unter Nr. 1—4.

Nr. 2069. 8 Firmen in Berlin, Dresden, Kassel fürchten die stark exportirende deutsche Parfümeriefabrikation geschädigt, weil der neue Tarif in Pos. 26 und 31 ihre unentbehrlichen Rohstoffe an Oelen, Fetten und wohlriechenden Essenzen durch Zoll vertheuere. Letztere Essenzen, für die Fabrikation ganz unentbehrlich, könnten nur im südlichen Klima, Frankreich, Italien, Orient, aus frischen Blumen erzeugt werden. Deshalb wird gebeten, diese unentbehrlichen Rohstoffe, soweit sie in großen Umschließungen und im Gewicht von über 10 kg eingehen, zollfrei zu lassen oder wenigstens den bisherigen Zoll nicht zu erhöhen.

Nr. 3212. 55 Parfümeriefabriken Deutschlands bitten, unter übereinstimmender Motivierung wie in der vorstehenden Petition, da der Zweck eines Schutzes deutscher Parfümeriefabrikation durch den vorgeschlagenen Schutz Zoll nicht erreicht, wohl aber diese Industrie durch die Bülle auf ihre Rohstoffe sehr geschädigt werde, Ricinusöl von jedem Zoll zu befreien und die übrigen Rohmaterialien für Parfümeriefabrikation (was wohlriechende Fette und Oele betrifft, in Umschließungen von mindestens 10 kg) zollfrei eingehen zu lassen.

Nr. 3015. Wollfabrik Scherfelde in Westfalen verwendet zur Kunstwollfabrikation früher Olivenöl, jetzt sogenanntes Wollfett, das durch Auspressen aus Spinn- und Webabfällen gewonnen und von England eingeführt wird. Da die Abfälle, aus welchen dieses Wollfett gewonnen wird, zollfrei eingehen sollen, so wird gebeten, auch dieses Wollfett selbst in Pos. 26 zollfrei zu lassen.

Nr. 3113. Der bienenwirthschaftliche Verein in Hannover bittet, ohne weitere Begründung, den Zoll auf Honig mit 12 *M.* und auf Wachs mit 20 *M.* zu genehmigen.

Nr. 3205. 4 Wachswarenfabrikanten in Strassburg und Metz bitten, da sie sieben Achtel ihres Bedarfs an Rohwachs vom Ausland beziehen und viel fertiges Fabrikat exportiren, daß bei Wiederausfuhr ihnen entsprechender Rückzoll gewährt werde, auch daß Abfall-, Stumpfen- und Tropfenwachs, das viel vom Ausland zur Fabrikation eingehe, nur als Rohwachs, nicht als fertiges Fabrikat verzollt werde.

Nr. 1950. Der Stadtgemeinderath Trebsen in Sachsen und mehrere Landgemeinden der Umgegend erklären im Allgemeinen ihr volles Einverständnis mit dem neuen Zollsystem, bitten aber, da Luxus und Genußsucht so viel zu der jetzigen schlechten Lage beigetragen, daß besonders Luxus- und feinere Genußmittel unter hohen Zoll gestellt und deshalb namentlich, außer einigen anderen Gegenständen, auch Schönheitsmittel und Parfüms mit dem Doppelten des vorgeschlagenen Zollsatzes belegt werde.

Pos. 31. Seife und Parfümerien.

Zu vergleichen die auf Pos. 26, Del und Fette, bezüglichen Petitionen Nr. 1930, 2069, 2341, 2990, 3212. In denen zuletzt sub 3212 erwähnten Petitionen deutscher Parfümeriefabrikanten sammt beigefügtem Memoria von S. Maria Farina in Köln wird davon ausgegangen, daß 1. Parfümeriestoffe und konsumfertige Parfümerien im Tarif streng und vollständig getrennt gehalten werden müssen, 2. daß Parfümeriestoffe frei eingehen müssen, 3. daß der auf konsumfertige Parfümerien im Tarifenwurf vorgeschlagene Zoll zu minim sei, um als ein Schutz heimischer Industrie gelten zu können. Es wird schließlich gebeten, der Pos. 31 folgende Fassung zu geben:

Position 31. Seife, Parfümerien und wohlriechende Urstoffe zur Parfümeriefabrikation:

- a) Seife 100 kg 5 *M.*;
- b) feste Seife, soweit sie nicht unter c und d fällt, 100 kg 10 *M.*;
- c) parfümirte Seife in nackten Tafeln, Kugeln, Ringeln u. ohne Einzelumhüllung 100 kg 100 *M.*;
- d) parfümirte Seife in Tafeln, Kugeln u., jedes Stück in Einzelumhüllung von Papier, Stoff, Seide, Glas, Porzellan, Metall u. 100 kg 200 *M.*;
- e) Parfümerien aller Art, d. h. verkaufsfertige Parfümerien, als: alkohaltige Extrakte, Pomaden, Haaröle, Schönheitsmittel u. in Töpfchen, Tiegeln, Stangen, Gläsern, Schachteln u. 100 kg 200 *M.*;
- f) Urstoffe zur Parfümeriefabrikation, soweit sie nicht schon anderwärts benannt sind, und zwar: wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser, alles in Umhüllungen nicht unter 10 kg: zollfrei oder höchstens 100 kg 20 *M.*

Die Petitions-Kommission beantragt:

Durch die in dritter Lesung bezüglich dieser Zolltarispositionen zu fassenden Beschlüsse die erwähnten Petitionen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22 Mai 1879.

Die Petitions-Kommission.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Hoffmann. v. Lenthe. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Sommer. Graf v. Behr-Behrenhoff. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Berger. Dr. Mousang. Ruchwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franzen. Melbeck. Frhr. v. Lerchenfeld. Schmiedel. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Münster). Streit. v. Craunach. v. Puttkamer (Lübben). Reich.

Nr. 205.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission

über

die mit Nr. 18 der Drucksachen vorgelegte allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 und über die Denkschrift S. 159 bis 165 des mit Nr. 9 der Drucksachen vorgelegten Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80.

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 wurde dem Reichstage bereits 1878 in der II. Session der 3. Legislaturperiode mit dem Aufschreiben des Herrn Reichskanzlers, Nr. 56 der Drucksachen, gemäß Artikel 72 der Verfassung zur Entlastung vorgelegt, und vom Reichstage in der Sitzung vom 11. März 1878 (stenogr. Berichte S. 451) der damaligen Rechnungs-Kommission zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission unterzog sich dieser Vorberathung und legte die Resultate derselben nieder in dem Bericht vom 13. Mai 1878 Nr. 229 der Drucksachen jener Session. Bei dem bald nachher erfolgten Schluß der Session kam der Bericht im Reichstage nicht zur Erörterung und somit die Rechnung nicht zur verfassungsmäßigen Entlastung. Der Herr Reichskanzler hat daher dieselbe dem Reichstage in der gegenwärtigen Session mit dem Aufschreiben Nr. 18 der Drucksachen anderweit zur Entlastung vorgelegt. Der Reichstag hat in der Sitzung vom 25. Februar d. J. (stenogr. Berichte S. 128) die vorgelegte Rechnung wiederum und zugleich auch in Verbindung damit die Denkschrift S. 159—165 des mit Nr. 9 der Drucksachen vorgelegten Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 der Rechnungs-Kommission zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission hat diese Vorberathung unter Zuziehung von Kommissarien der Reichsregierung vorgenommen und erstattet hiermit ihren Bericht.

Die vorgelegte Rechnung enthält:

- a) einen Vorbericht der Reichsregierung vom Februar 1878 S. 3 und 4,
- b) die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874, laufende Verwaltung, S. 5—59,
- c) die Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes auf Reste von 1870 und zurück für das Jahr 1874 S. 61—66,
- d) die Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs auf Reste von 1871/73 für das Jahr 1874 S. 67—84,
- e) eine summarische Uebersicht der definitiven Ergebnisse des Reichshaushalts für das Jahr 1873 S. 85—91,
- f) Bemerkungen des Rechnungshofs zu den unter b., c. und d. bezeichneten Rechnungen,
- g) die S. 2 näher bezeichneten Spezialrechnungen über verschiedene Zweige der Reichsverwaltung, zum Theil versehen mit erläuternden Denkschriften, in den Anlagen I—XXVIII S. 123—370,
- h) eine Nachweisung der für das Jahr 1874 zur Veranlagung gelangten Wohnungsgeldzuschüsse in Anlage XXIX S. 371—374.

Die der Kommission zur Vorberathung mitüberwiesene Denkschrift der Reichsregierung hat wesentlich nur Bezug auf die unter f. bezeichneten Bemerkungen des Rechnungshofs.

In dem Vorbericht zur Rechnung S. 3 sind die Grundlagen der vorgelegten allgemeinen Rechnung nachgewiesen. Zeile 4 von unten S. 3 dieses Vorberichts muß es statt Anlage A heißen Anlage B.

Bereits mit dem Aufschreiben des Herrn Reichskanzlers Nr. 13 der Drucksachen von 1875 ist dem Reichstage vorgelegt worden unter der Bezeichnung A eine Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts und eine Nachweisung der den Etat überschreitenden und der außeretatmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen (Anlage X. zu Uebersicht A) für das Jahr 1874 und unter der Bezeichnung B eine Uebersicht der auf das Jahr 1874 noch verrechneten außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen. Der Reichstag hat auf den Bericht der Rechnungs-Kommission Nr. 90 der Drucksachen von 1875, in den Sitzungen vom 19. und 25. Januar 1876 (stenogr. Berichte S. 775 und 894) die aus der Uebersicht A sich ergebenden und in dem Bericht einzeln aufgeführten Etatsüberschreitungen und die in derselben Uebersicht nachgewiesenen außeretatmäßigen Ausgaben vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig und die nachgewiesenen, die Einnahmestats überschreitenden und beziehungsweise außeretatmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich genehmigt und auf den Bericht derselben Kommission Nr. 187 der Drucksachen von 1875/76 in den Sitzungen vom 5. und 7. Februar 1876 (stenogr. Berichte S. 1190 und 1241) beschloffen, die in der Uebersicht B nachgewiesenen Ueberschreitungen gegen die im Gesetz, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung, vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) ausgesprochenen Bewilligungen vorbehaltlich der bei der Rechnungsrevision sich etwa ergebenden Erinnerungen nachträglich zu genehmigen und zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht B der Vorschrift im Artikel 2 §. 4 jenes Gesetzes genügt sei.

Die vorgelegte allgemeine Rechnung und die ihr beigefügten Spezialrechnungen sich entsprechend den erwähnten Uebersichten A und B aufgestellt und haben mit den erforderlichen Unterlagen und Belägen dem Rechnungshof zur Revision vorgelegen. Die Mittheilungen über das Resultat der Revision hat der Rechnungshof mit acht allgemeinen Bemerkungen S. 92—95 der Vorlage eingeleitet. Aus der Verhandlung der Kommission über diese allgemeinen Bemerkungen des Rechnungshofs, mit welcher die Erörterung über die der Kommission zur Vorberathung mitüberwiesene Denkschrift S. 159—165 des Reichshaushaltsetats für 1879/80 verbunden ist, findet sich Folgendes zu registriren:

1. Zu Bemerkung 1 S. 92.

Bei Dechargirung der allgemeinen Rechnung für 1871 ist auf den Antrag der Rechnungs-Kommission im Bericht Nr. 7 1 der Drucksachen der III. Session der 2. Legislaturperiode 1875 vom Reichstage in den Sitzungen vom 11. und 17. Dezember 1875 (stenogr. Berichte S. 573 und 744) der Vorbehalt ausgesprochen, daß über die von Frankreich für die Verpflegung der Deutschen Okkupationstruppen gezahlten Gelder speziell Rechnung gelegt werde. Der Rechnungshof hat monirt, daß die bezeichnete Rechnung ihm noch nicht zur Revision vorgelegt worden sei und jener Vorbehalt bisher seine Erledigung noch nicht gefunden habe. Diese Angelegenheit

wurde weiter bei Erörterung der mit Nr. 12 der Drucksachen der II. Session der 3. Legislaturperiode 1878 vorgelegten allgemeinen Rechnung für 1873 in der Sitzung des Reichstages vom 14. Februar 1878 (stenogr. Berichte S. 48 und 49) in Anregung gebracht und erörtert. Inzwischen wurde dem Reichstage mit Nr. 37 der Drucksachen jener Session ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher Ersparnisse an den von Frankreich gezahlten Verpflegungsgeldern betraf, in den Sitzungen des Reichstags vom 11. März, 5. April und 12. April 1878 (stenogr. Berichte S. 423—431, 730—750 und 936) erörtert ist und zu dem Bericht der Budget-Kommission Nr. 125 der Drucksachen derselben Session und endlich zu dem Gesetz vom 29. April 1878 (R.-G.-Bl. S. 85) geführt hat. Endlich ist auch bei Vorberathung der Rechnung für 1873 in der Rechnungs-Kommission, wie der Bericht Nr. 113 der Drucksachen der II. Session der 3. Legislaturperiode 1878 S. 27. ergibt, von Seiten der Reichsregierung ausdrücklich versichert worden, daß die betreffende Rechnung dem Rechnungshofe nun wirklich zur Revision vorgelegt sei. Bei dieser Sachlage hat die Kommission gegenwärtig zwar den bei Entlastung der Rechnung für 1871 gemachten Vorbehalt noch nicht für erledigt ansehen können, aber doch in dem Umstande, daß die Rechnung über die Verpflegungsgelder immer noch für den Reichstag aussteht, kein Hinderniß der Entlastung der vorliegenden Rechnung für 1874 gefunden.

2. Zu Bemerkung 2 S. 92.

Der Rechnungshof macht hier Mittheilung über die erfolgte Entlastung des Reichskanzlers rücksichtlich der allgemeinen Rechnung für 1872. Diese Entlastung ist vom Reichstage ausgesprochen auf Bericht der Rechnungs-Kommission Nr. 92 der Drucksachen der IV. Session der 2. Legislaturperiode 1876.

3. Zu Bemerkung 3 S. 92.

Bei Aufstellung der Bemerkungen des Rechnungshofes war die allgemeine Rechnung für 1873 dem Reichstage bereits vorgelegt, aber noch nicht dechargirt, und ist dies vom Rechnungshofe nachrichtlich hervorgehoben. Inzwischen hat der Reichstag, und zwar auf den Bericht der Rechnungs-Kommission Nr. 113 der Drucksachen der II. Session der 3. Legislaturperiode in den Sitzungen vom 6. und 10. April 1878 (stenogr. Berichte S. 774 und 869) über jene Rechnung Beschluß gefaßt und rücksichtlich derselben die Entlastung des Herrn Reichskanzlers ausgesprochen.

4. Zu Bemerkung 4 S. 92.

Das Gesetz vom 11. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 61) bestimmt, daß die Kontrolle des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 vom Rechnungshof zwar wie vordem nach Maßgabe der im Gesetz vom 4. Juli 1868 (R.-G.-Bl. S. 433) enthaltenen Vorschriften geführt werden soll, an die Stelle der im §. 3 des letztgedachten Gesetzes aufgeführten Vorschriften jedoch die für die Wirksamkeit der preussischen Oberrechnungskammer als preussischer Rechnungs-revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des preussischen Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 (preuss. G.-S. S. 278) treten sollen. Der Rechnungshof hebt das Gesetz vom 11. Februar 1875 besonders hervor und kennzeichnet damit den von ihm eingenommenen und innegehaltenen Standpunkt dahin, daß seine Wirksamkeit und seine Arbeiten bei Revision der vorliegenden Rechnung für 1874 sich lediglich nach diesem Gesetz und insbesondere nach den Normen des preussischen Oberrechnungskammergesetzes zu richten gehabt haben. Die Kommission erachtet diesen Standpunkt für den richtigen und bemerkt, daß im Hinblick auf die gleichartigen Gesetze vom 14. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 19), 22. Mai 1877 (R.-G.-Bl. S. 499) und 1. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 97) derselbe vom Rechnungshofe auch bei Revision der Rechnungen für

das Jahr 1875, für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und für das Statsjahr 1877/78 festzuhalten sein wird.

5. Zu Bemerkung 5 S. 92/93.

Der Rechnungshof erklärt, daß er bisher der Revision nicht unterzogen habe und bis auf Weiteres auch der Revision nicht unterziehen werde:

- a) die Rechnungen über diejenigen, zumeist nicht unbedeutenden Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des deutschen Heeres und der Kriegsmarine zur Selbstbewirtschaftung überwiesen sind und bezüglich derer seine Prüfung sich lediglich auf die Veranschlagung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrollirung der weiteren Verwendung beschränke,
- b) die Rechnungen über die etatsmäßige, gleichfalls meist sehr werthvolle Brot- und Fouragekompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigter des deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthaltsverhältnissen theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen erheben und welche von den Militärverwaltungsbehörden des deutschen Heeres unmittelbar überwacht werden.

Der Rechnungshof gesteht zu, daß dies Verfahren, streng genommen, den Vorschriften des preussischen Oberrechnungskammergesetzes nicht entspricht, rechtfertigt dasselbe aber damit, daß die desfallsigen Verhältnisse in Preußen nahezu 50 Jahre und im Reiche seit Gründung des Norddeutschen Bundes unbeanstandet bestanden haben. Er sucht unter Bezugnahme auf die Erörterungen über den in früheren Jahren vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs, nachzuweisen, daß die gesetzgebenden Faktoren selbst die Absicht zu erkennen gegeben haben, es dauernd bei diesen Verhältnissen bewenden zu lassen, und bemerkt, daß ihm bisher auch die Arbeitskräfte nicht zur Verfügung gestellt seien, die überaus große Mehrarbeit zu bewältigen, welche eine Aenderung mit sich führen würde.

Die Kommission hat denn auch nach Lage der Verhältnisse es nicht für angezeigt erachtet, gegenwärtig eine Aenderung des bestehenden, allerdings dem Wortlaute der Vorschriften der §§. 9 und 10 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 nicht genau entsprechenden Verfahrens zu veranlassen. Sie glaubt vielmehr, daß die weitere Regelung desselben bis zur definitiven gesetzlichen Ordnung der Einrichtung und der Befugnisse des Rechnungshofs überhaupt ausgekehrt bleiben kann.

6. Zu Bemerkung 6 S. 93.

Es können darüber Zweifel bestehen, ob und inwieweit vom Rechnungshofe der §. 11 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes zur Anwendung zu bringen ist, welcher die preussische Oberrechnungskammer ermächtigt, gewisse Rechnungen von untergeordneter Bedeutung innerhalb der bisher in Preußen bestehenden Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision und Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, und dieselbe nur verpflichtet, von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einzufordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolgt. Der Rechnungshof hat sich für die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf den Rechnungshof erklärt, jedoch für jetzt nur in dem Umfange, wie solche bisher stattgefunden hat, und nur in Betreff derjenigen Rechnungen, welche in einem von dem Herrn Reichskanzler unter dem 27. Februar 1877 mit Nr. 16 der Drucksachen der I. Session der 3. Legislaturperiode vorgelegten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Danach sind folgende Rechnungen von der Revision ausgeschlossen:

- I. Aus dem Bereiche der Verwaltung des Auswärtigen Amtes:
 - die Rechnung über den Raczynski-Fonds.
- II. Aus dem Bereich der Militärverwaltung:
 1. die vierteljährlichen Beföstigungsrechnungen der Friedenslazarethe (enthaltend den Verwendungsnachweis über die zur Lazarethverpflegung beschafften Viktualien);
 2. die Rechnungen der Garnisonschulen.
- III. Aus dem Bereiche der Marineverwaltung:
 1. die vierteljährlichen Beföstigungsrechnungen der Friedenslazarethe (enthaltend den Verwendungsnachweis über die zur Lazarethverpflegung beschafften Viktualien);
 2. die Rechnungen der Krankenkassen für die bei den Hafengebäuden zu Wilhelmshaven und an der Kieler Bucht, sowie bei den Festungsbauten in Wilhelmshaven und Friedrichsort beschäftigten Arbeiter.
- IV. Aus dem Bereiche der Postverwaltung:
 1. die Rechnungen der Oberpostkassen über den Fonds zur Dotirung der Kleiderkassen für die Unterbeamten der Postverwaltung;
 2. die Naturalrechnung des Postzeugamtes in Berlin über zurückgelieferte und anderweit verwendete Inventariengegenstände und Utensilien.
- V. Aus dem Bereiche der Verwaltung von Elsaß-Lothringen:
 - die Rechnungen über die Extrakassen-Fonds bei den Strafanstalten und Gefängnissen, welche für jeden einzelnen Gefangenen den ihm gebührenden Verdienstantheil als Einnahme und die Ausgaben für Extrabeföstigung, Aushändigung des Ueberschusses bei der Entlassung zc. ergeben.

Die geringe Zahl und die untergeordnete Bedeutung dieser Rechnungen haben auch der Kommission den ferneren Ausschluß derselben von der regelmäßigen Revision durch den Rechnungshof nicht bedenklich erscheinen lassen.

7. Zu Bemerkung 7 S. 93/94.

Hier hat der Rechnungshof in Veranlassung des unter 4 bezeichneten Reichsgesetzes vom 11. Februar 1875 dargelegt, von welchen Gesichtspunkten er bei Aufstellung seiner Bemerkungen ausgegangen ist und welchen Inhalt er diesen Bemerkungen gegeben hat. In dieser Darstellung sind unter a, b und c die maßgebenden Bestimmungen Nr. 1, 2 und 3 des §. 18 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes interpretirt und in Bezug auf die Verhältnisse des Reichs definitirt, und zwar im Ganzen entsprechend sowohl dem Gesetz und dessen Motiven (Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses für die II. Session der 11. Legislaturperiode 1871/72 Nr. 21 S. 20 und Nr. 148 S. 30—37, stenogr. Berichte derselben Session des preuss. Abgeordnetenhauses S. 817 bis 823, 825—849, 1259—1266, Drucksachen des preuss. Herrenhauses für 1871/72 Nr. 73 S. 6 und stenogr. Berichte des Herrenhauses für dieselbe Session S. 262—267) als auch denjenigen Anschauungen, welche in Betreff desselben Gegenstandes im Reichstage (Nr. 10 S. 22, Nr. 37 S. 7, Nr. 85 S. 2 und Nr. 153 S. 5 der Drucksachen des Reichstags für 1872, Nr. 13 der Drucksachen der I. Session S. 23 und Nr. 15 S. 24 und Nr. 110 der Drucksachen der II. Session 1874, Nr. 101 der Drucksachen der III. Session 1875 S. 7 und 23 und Nr. 16 der Drucksachen für 1877 S. 7 und 23 und stenogr. Berichte des Reichstags für 1872 S. 523 bis 537, 829—832) als die vorherrschenden bisher sich ergeben haben. Insbesondere sind auch in der Bemerkung

unter 6 Nr. 1—7 die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, welche nicht im Etat unmittelbar ausgedrückt sind, sich aber aus dem Wesen des Etats, namentlich aus der jährlichen Aufstellung desselben und der Rechnungslegung ergeben und nach Ansicht des Rechnungshofes unter den in §. 18 Nr. 2 des Oberrechnungskammergesetzes für maßgebend erklärten Statsbestimmungen begriffen sind. Der Rechnungshof erkennt an, daß seine Bemerkungen auf alle bei der Revision der Rechnungen ermittelten Abweichungen von den aufgestellten Grundsätzen ohne Rücksicht auf deren Betrag oder die Instanz, welcher dieselben zur Last fallen, sich zu erstrecken haben und erklärt nur eine einzige Ausnahme für statthaft, nämlich eine Ausnahme bezüglich der Rechnungen der Militärverwaltung mit Rücksicht auf das nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 411) bewilligte Pauschquantum und für die Zeit dieser Bewilligung, und auch hier nur insoweit, daß Fondsverwechslungen und Statsüberschreitungen innerhalb der einzelnen Titel des Militäretats unter sich nicht zum Gegenstande der Revisionsbemerkungen zu machen sind.

Die Kommission hielt die Zulässigkeit dieser Ausnahme für selbstverständlich und gewann im Uebrigen nach Prüfung der vom Rechnungshofe aufgestellten Normen der Rechnungskontrolle die Ueberzeugung, daß dieselben nicht bloß den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern überhaupt auch einem gesunden Statsrechte des Reichs entsprechen, daß insbesondere die danach aufgestellten Bemerkungen des Rechnungshofs geeignet sind, dem Reichstage ausreichendes Material zu liefern, über die Innehaltung alles dessen, was ihm gegenüber als Norm der Verwaltung zu betrachten ist, nach erschöpfender Prüfung sich zu entscheiden, und daß damit der Reichstag nach Möglichkeit in die Lage gebracht wird, seinen Beschluß über die Entlastung des Reichskanzlers mit bewußter Ueberzeugung fassen zu können.

8. Zu Bemerkung 8 S. 94/95.

In der allgemeinen Bemerkung Nr. 8 hat der Rechnungshof die Grundsätze entwickelt, welche nach seiner Meinung mit Rücksicht auf das preussische Oberrechnungskammergesetz vom Beginn der Revision der Rechnungen für 1876/77 bei Behandlung der sogenannten Fondsverwechslungen zur Ausföhrung zu bringen sind.

Für diesen Theil der Rechnungskontrolle haben bisher konstante Normen überhaupt nicht bestanden und selbst das preussische Oberrechnungskammergesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, welche allerdings auch in das wie für das Reich, so auch für Preußen immer noch ausstehende Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben gehören würden. Schon im unmittelbaren Geltungsbereiche des preussischen Oberrechnungskammergesetzes haben zwischen den maßgebenden Faktoren Differenzen darüber bestanden, welche erst jüngst einigermaßen ausgeglichen sind. (Drucksachen der 13. Legislaturperiode des preussischen Abgeordnetenhauses Nr. 161 der II. Session 1877/78 S. 4—13 und Nr. 245 der III. Session 1878/79 S. 2 und 3.) Auch von der Reichsfinanzverwaltung wurden gegen die vom Rechnungshofe in der allgemeinen Bemerkung Nr. 8 aufgestellten Grundsätze Bedenken erhoben (Drucksachen für die II. Session 1878 der 3. Legislaturperiode des Reichstags Nr. 229 S. 22 und 23) und die Rechnungscommission, welcher die allgemeine Rechnung für 1874, wie Eingangs bemerkt worden, bereits 1878 in der II. Session der 3. Legislaturperiode des Reichstags zur Vorberathung überwiesen war, konnte nicht zu einem Abschluß in der Berathung des angeregten Gegenstandes gelangen, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil damals die erforderliche Erörterung und ein Ausgleich der zwischen den Ansichten des Rechnungshofes und der Reichsfinanzverwaltung hervorgetretenen Differenzen nicht zu ermöglichen war.

In der der Kommission in gegenwärtiger Session zur Vorberathung mit überwiesenen Denkschrift zum Reichshaushaltsetat für 1879/80 (Hauptetat S. 164) hat endlich die Reichsfinanzverwaltung mitgetheilt, daß inzwischen eine weitere Erörterung des Gegenstandes und eine Vereinbarung über denselben zwischen ihr und dem Rechnungshofe stattgefunden hat, wonach eine Modifikation der in der allgemeinen Bemerkung des Rechnungshofes aufgestellten Grundsätze eingetreten ist,

Hiernach sollen für die Behandlung der Fondsverwechslungen im Wesentlichen folgende Grundsätze maßgebend sein:

- I. Eine Fondsverwechslung ist die Verrechnung einer an und für sich nicht unberechtigten Ausgabe oder Einnahme an einer dem Reichshaushaltsetat nicht entsprechenden Stelle.
- II. Die Ausgleichung verwechserter Fonds muß zur Berichtigung der Rechnungen der betreffenden Fonds und zur Wiedererstattung etatsmäßig unzulässiger Mehrausgaben, bezw. ungerechtfertigter Einnahmen ausnahmslos gefordert werden, so lange der begünstigte, bezw. geschonte Fonds noch offen ist und die Mittel hat, die betreffende Ausgabe nachträglich zu übernehmen, bezw. die ihn zu Unrecht zugeführte Einnahme wieder herauszugeben, und nur bei solchen Verwechslungen, durch welche eine Mehrbelastung der Reichskasse nicht verursacht, bezw. derselben eine Einnahme nicht entzogen worden ist, kann unter besonderen Umständen von der Ausgleichung abgesehen werden.
- III. Fondsverwechslungen, welche vor dem Abschlusse des betreffenden Statsjahres zur Ausgleichung kommen, werden ohne Ausnahme bei denjenigen Fonds ausgeglichen, bei welchen sie vorgekommen sind.
- IV. Fondsverwechslungen bei den Ausgabefonds, welche nach dem Abschlusse des betreffenden Statsjahres zur Kognition kommen, werden nach folgenden Normen behandelt:
 1. Wenn innerhalb der verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung zwei nicht übertragbare Fonds, welche grundsätzlich ihre Bestände entweder nach Abschluß des betreffenden Jahres oder nach Abschluß der Restverwaltung des betreffenden Jahres an die Reichskasse zurückzuliefern haben, mit einander verwechselt worden sind, und wenn der geschonte bezw. begünstigte Fonds entweder überhaupt keine Restverwaltung hat oder seine etwaigen Bestände nach Abschluß der Restverwaltung desjenigen Jahres, in welchem die Verwechslung vorgekommen ist, bereits an die Reichskasse abgeliefert hat, dann darf die Ausgleichung nicht stattfinden.
 2. Sind zwei übertragbare oder zwei noch offene, zu einmaligen Ausgaben bestimmte Fonds oder Selbstbewirtschaftungs-Fonds oder auf eigene Einnahmen angewiesene Fonds (z. B. der Reichsinvalidenfonds) unter einander verwechselt worden, so muß die Ausgleichung durch Vereinnahmung und Verausgabung bei denselben Fonds geschehen.
 3. Wenn Fonds der unter Nr. 2 bezeichneten Art begünstigt worden sind zum Nachtheil nicht übertragbarer Fonds, so muß gleichfalls die Ausgleichung erfolgen, und zwar durch nachträgliche Verausgabung bei dem begünstigten Fonds. Die Wiedervereinnahmung der bezüglichen Beträge findet dagegen durch

Zufegung bei dem Einnahme-Ueberschuß, bzw. durch Absetzung von dem Defizit desjenigen späteren Etatsjahres statt, in welchem der Einnahme-Ueberschuß oder der Fehlbetrag des betreffenden Vorjahres zum Ansatz gelangt.

4. Im umgekehrten Falle, wenn Fonds der unter Nr. 2 bezeichneten Art benachtheiligt worden sind zu Gunsten nicht übertragbarer Fonds, muß die Ausgleichung dadurch herbeigeführt werden, daß die bezüglichen Beträge bei dem benachtheiligten Fonds wieder in Einnahme gestellt und bei dem Ueberschusse oder Fehlbetrage des betreffenden Etatsjahres ab- oder zugelegt werden.

V. Auf Fondsverwechselungen bei den Einnahmefonds, welche nach dem Abschlusse des betreffenden Etatsjahres zur Kognition kommen, finden die unter IV Nr. 1, 2, 3, 4 aufgestellten Regeln sinn-gemäße Anwendung, indem diejenigen Einnahmen, welche zur Bestreitung aller Reichsausgaben Verwendung finden, als nicht übertragbar, diejenigen, welche gesetzlich nur zu bestimmten Zwecken dienen dürfen und diesen erhalten bleiben müssen, als übertragbare Fonds anzusehen sind.

Die Motive und Erläuterungen zu diesen Sätzen sind in der allgemeinen Bemerkung des Rechnungshofs und in der Denkschrift der Reichsfinanzverwaltung niedergelegt. Die Kommission hat dieselben als zutreffend und die aufgestellten Grundsätze selbst als richtig und als ausreichend anerkannt.

In der Denkschrift hat die Reichsregierung S. 165 zugleich den Vorschlag gemacht und begründet, daß in dem künftigen Haushaltsetat die Ueberschußposition, bei welcher nach den Normen oben unter IV. Nr. 3 und 4 und V. die Ausgleichung stattzufinden hat, jedesmal vorweg der ausdrückliche Zusatz „vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen“ gegeben wird. Diese zusätzliche Bemerkung erscheint angemessen und findet sich auch bereits im Etat für 1879/80 S. 90 bei dem außerordentlichen Ausgabe-fonds des Reichsheeres Kap. 6 Tit. 61 zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- u. s. w. Kosten und S. 118 bei der für den Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahres 1877/78 bestimmten Einnahmeposition Kap. 17 X.

In seiner allgemeinen Bemerkung erklärt der Rechnungshof (S. 95 der Rechnung), daß in den Fällen, in welchen nach den aufgestellten Grundsätzen eine Fondsausgleichung stattfinden, bzw. davon Abstand genommen wird, die maßgebenden Gründe dafür in die Revisionsbemerkungen nicht aufzunehmen seien, vielmehr dies nur dann geschehen solle, wenn ausnahmsweise Veranlassung vorliege, abweichend von den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu verfahren. Die Kommission ist hiermit einverstanden, setzt jedoch im Hinblick auf §. 18 Nr. 2 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes voraus, daß die Thatfachen, welche jede einzelne, vom Rechnungshofe bei der Revision ermittelte Fondsverwechslung nachweisen, also die vorgefundenen Fondsverwechslungen selbst wie bisher ohne Ausnahme in den Bemerkungen mitgeteilt werden, eine Voraussetzung, an welcher auch das preussische Abgeordnetenhaus gegenüber einem von der preussischen Oberrechnungskammer geäußerten Wunsche nach Beschränkung der Mittheilungen über die Fondsverwechslungen bisher festgehalten hat (Drucksachen des preuss. Abgeordneten-hauses von 1875 Nr. 410 S. 10).

Nach den Erörterungen oben unter 4 über die allgemeine Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 4 hat der Rechnungshof bis auf Weiteres und jedenfalls noch bei Revision der Rechnungen für 1875, für die Rechnungsperiode vom

1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und für das Etats-jahr 1877/78 nach dem preussischen Oberrechnungskammer-gesetz vom 27. März 1872 und demgemäß nach den in Rücksicht darauf in den allgemeinen Bemerkungen Nr. 5, 6 und 7 aufgestellten Normen der Rechnungskontrolle und bei Revision der Rechnungen für 1876/77 und für 1877/78 auch nach den oben unter Nr. 8 zusammengestellten Grundsätzen über die Behandlung der Fondsverwechslungen zu verfahren. Mit Rücksicht hierauf hat die Kommission es für angezeigt erachtet, daß der Reichstag seinem Einverständnis mit jenen Normen und Grundsätzen Ausdruck giebt, und zu dem Ende die Resolution im Schlufsantrage dieses Berichts unter Nr. 1 in Vorschlag gebracht.

Was nun speziell die vorliegende allgemeine Rechnung für 1874 betrifft, so hat der Rechnungshof, der Vorschrift §. 18 Nr. 1 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes und den in der oben erörterten allgemeinen Bemerkung Nr. 7 aufgestellten Grundsätzen entsprechend, sowohl die allgemeine Rechnung als auch sämtliche zugehörige Spezialrechnungen zunächst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den revidirten Kassenrechnungen geprüft und nach dem Resultate der Prüfung bescheinigt. Die desfallsigen Atteste befinden sich unmittelbar unter der allgemeinen Rechnung und unter den Spezialrechnungen Seite 58/59, 66, 84, 136, 140, 150, 154, 176, 193/194, 206, 218, 226, 236, 244, 258, 278, 296, 300, 306, 310, 318, 330, 336, 348, 352, 356, 358, 362, 366, 370 und 374 der Vorlage. Danach stimmen die in den vorliegenden Rechnungen aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, welche in den revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, bis auf diejenigen Differenzen, welche angegeben sind in den Attesten:

- a) zur allgemeinen Rechnung über die laufende Verwaltung des Jahres 1874 S. 58/59 unter Nr. 1, 2, 3,
- b) zur Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen auf Reste von 1871/73 für 1874 S. 84 unter Nr. 1 und 2,
- c) zur Spezialrechnung über die Fonds für das Auswärtige Amt Anlage V. S. 176, Absatz 2,
- d) zur Spezialrechnung über das preussische Militärkontingent Anlage VI. S. 193/194 unter Nr. 1 litt. a, b und c,
- e) zur Spezialrechnung über das sächsische Militärkontingent, Anlage VIII. S. 218 unter a—c,
- f) zur Spezialrechnung über das württembergische Militärkontingent, Anlage X. S. 236 unter a—c,
- g) zur Spezialrechnung über die extraordinären Fonds, Anlage XXVI. S. 362 unter a—c,
- h) zur Nachweisung über die Wohnungsgeldzuschüsse, Anlage XXIX. S. 374.

Die hier hervorgehobenen Differenzen sind vom Rechnungshofe an den bezeichneten Stellen erklärt und, wo es erforderlich erschien, nach Mittheilung des Rechnungshofs von demselben auch zur Ausgleichung gebracht. Eine solche Ausgleichung ist insbesondere erforderlich gewesen in Betreff der in den Attesten S. 193/194 unter 1, S. 218 und S. 236 unter a, b, c aufgeführten Ersparnisse und Mehrausgaben bei den Fonds zu Besoldungsverbetterungen, bei den Fonds zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere und bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen der Militärkontingente. Hiernach und nach den vom Rechnungshofe gegebenen Erläuterungen hat die Kommission sämtliche nachgewiesene Differenzen für hinlänglich aufgeklärt und für erledigt erachtet.

Die gemäß §. 18 Nr. 2 und 3 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes vom Rechnungshofe ferner aufgestellten speziellen Revisionsbemerkungen finden sich S. 95—120

der Vorlage unter Nr. 1—160. In Betreff dieser Revisionsbemerkungen ist aus der kommissarischen Erörterung Folgendes zu berichten:

Zu Bemerkung Nr. 4 S. 96.

Es ist monirt, daß Kapitel 1 der fortdauernden Ausgaben bei dem Fonds zu Vergütungen an Preußen unter Position 1 ein über das Statsoll hinaus für Wahrung der Geschäfte der Reichshauptkasse veranschlagter Betrag von 600 Thlr. und unter Position 3, Beitrag des Reichs zu den Befoldungsausgaben des Geheimen Civilkabinetts, ein über das Statsoll hinaus veranschlagter Betrag von 300 Thlr. statt bei dem Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen Kapitel 11 der fortdauernden Ausgaben, bezw. bei dem für das Reichskanzleramt abgezweigten, unter dem neuen Titel 21 aufgeführten Fonds in Ausgabe gestellt ist. Die Herren Kommissarien des Reichskanzleramts haben die stattgehabte Verrechnung dahin erläutert:

„Das Reichskanzleramt ist davon ausgegangen, daß bei den Statsfonds zu Wohnungsgeldzuschüssen — Kapitel 11 der fortdauernden Ausgaben des Stats für 1874, bezw. bei den hiervon abgezweigten Spezialfonds — nur diejenigen Ausgaben nachzuweisen seien, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) durch Zahlung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Civil- und Militärbeamten des Reichs entstanden sind. Die Beträge von 600 Thlr. und 300 Thlr., um welche die an Preußen zu leistenden Vergütungen für Wahrnehmung der Geschäfte der Reichshauptkasse und für die Befoldungsausgaben des Geheimen Civilkabinetts mit Rücksicht darauf sich höher stellen, daß auch in Preußen den Beamten Wohnungsgeldzuschüsse bewilligt waren, sind in Folge dessen bei dem Statsfonds zu den Vergütungen an Preußen verrechnet worden. Daß dieselben nicht daneben noch zu Lasten des Wohnungsgeldzuschußfonds, Kapitel 11 der fortdauernden Ausgaben in Ausgabe gestellt sind, wird hierdurch noch ausdrücklich konstatiert.“

Die Kommission hat das Monitum zwar als formell berechtigt angesehen, nach jener Erläuterung aber für erledigt angenommen.

In den Revisionsbemerkungen zur allgemeinen Rechnung für 1873 findet sich unter Nr. 1 S. 86 in Betreff des Betrags von 600 Thlrn. das nämliche Monitum und ist dasselbe in dem Bericht über diese Rechnung Nr. 113 der Drucksachen der II. Session der 3. Legislaturperiode S. 3 unter a. 1 auch erörtert. Die gegenwärtig beregten Mehrausgaben von 600 Thlrn. bezw. 300 Thlrn. sind bei Berathung der Uebersicht A. für 1874 bereits als Statsüberschreitungen genehmigt (Drucksachen der III. Session der 2. Legislaturperiode 1875 Nr. 90 sub A. 1).

Zu Bemerkung Nr. 15 S. 97.

In §. 15 der durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1874 (Reichsanzeiger vom 2. Juni 1874 Nr. 127) genehmigten Statuten des Archäologischen Instituts in Rom und dessen Zweiganstalt in Athen ist vorgeschrieben:

„Für die Verwendung der Mittel des Instituts ist der alljährlich auf Grund der Ansätze des Reichshaushaltsetats von der Centraldirektion aufzustellende und von dem Auswärtigen Amt zu vollziehende Etat maßgebend.“

Die Centraldirektion hat über die Verwaltung der ihr überwiesenen Mittel alljährlich dem Auswärtigen Amte Rechnung zu legen.“

Für das Institut sind 1874 aus den Fonds des Auswärtigen Amtes Kap. 4 Tit. 6 Nr. 18 der fortdauernden Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

und Kap. 3 Tit. 1 der einmaligen Ausgaben bezw. 21 880 Thlr. und 3 000 Thlr. und 1875 aus den Fonds des Auswärtigen Amtes Kap. 4 Tit. 7 Nr. 18 der fortdauernden und Kap. 3 Tit. 7 der einmaligen Ausgaben bezw. 86 655 *M.* und 6 000 *M.* zur Verausgabung gekommen und sind diese Ausgaben dem Rechnungshofe gegenüber lediglich durch Quittung der Centraldirektion des Instituts für archäologische Korrespondenz justifizirt worden.

Der Rechnungshof hat dies für ungenügend angesehen und unter Bezugnahme auf §. 15 der Statuten den Nachweis gefordert, daß die Ausgaben zur Erfüllung der betreffenden Zwecke wirklich erforderlich gewesen, bezw. nach Maßgabe des auf Grund der Ansätze des Reichshaushaltsetats von der Centraldirektion des Instituts aufgestellten und Seitens des Auswärtigen Amtes festgesetzten besondern Etats wirklich verwendet sind und daß diese Verwendung durch die statutenmäßige Rechnungslegung dargethan ist. Das Auswärtige Amt hat dagegen geltend gemacht, daß die in dem Reichshaushaltsetat vom Jahre 1874 ab für das Institut bewilligten Mittel lediglich als Ueberflüssiges anzusehen seien, deren Gewährung zum vollen Betrage ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem betreffenden Rechnungsjahre ihre völlige Verwendung gefunden haben oder nicht, zu erfolgen habe, und daß daher etwaige Ersparnisse nicht der Reichskasse zu gute kommen dürften, sondern einem in den §§. 14 und 17 der Statuten vorgesehenen Reservefonds zuzuführen seien, welcher auch die vorkommenden Mehrausgaben zu bestreiten habe. Der Rechnungshof hat die Richtigkeit dieser Annahme nicht zugegeben und event. jedenfalls noch einen, durch entsprechende Statsbestimmungen oder anderweit zu führenden Nachweis darüber für erforderlich erachtet, daß die im Reichshaushaltsetat ausgeworfenen Summen (Dotationen) für das Institut lediglich als Ueberschussgewährungen anzusehen sind, bezw. als solche auch für die Zeit vom Jahre 1874 ab rechnungsmäßig zu behandeln waren.

Der Kommission gegenüber hat der Herr Kommissar des Auswärtigen Amtes bestätigt, daß die Centraldirektion des Instituts gemäß §. 15 der Statuten über die Verwendung der ihr durch den Reichshaushaltsetat für 1874 überwiesenen Mittel dem Auswärtigen Amte spezielle Rechnung gelegt und dieser Rechnung den von ihr aufgestellten und vom Auswärtigen Amte vollzogenen Etat zum Grunde gelegt hat. Inzwischen ist auch in der als Beilage 2 zu Anlage III des Reichshaushaltsetats für 1878/79 abgedruckten Denkschrift der vom Rechnungshofe für erforderlich erachtete Nachweis, daß die betreffenden Dotationen als Ueberschussgewährungen anzusehen seien, erbracht worden und vom Reichstage bei Feststellung jenes Stats für genügend angenommen. Die Angelegenheit konnte damit von der Kommission als erledigt angesehen werden.

Zu Bemerkung Nr. 16 S. 97/98.

Nach der Festsetzung im Spezialetat für das Auswärtige Amt — Bemerkung bei Titel 8 Nr. 17 in Anlage III des Stats für 1874 — sollte der Konsul in Havana außer der unter Kapitel 4 der fortdauernden Ausgaben Titel 8 Nr. 17 ausgeworfenen Befoldung von 10 000 Thlr. eine Bureaukostenentschädigung in Höhe von 1000 Thlr. aus Titel 10 beziehen. Statt dieser Pauschalentschädigung sind die Bureaukosten, zu deren Bestreitung dieselbe bestimmt war, nach den Spezialrechnungen II der hiesigen Legationskasse über die Ausgaben für die Gesandtschaften und Konsulate für 1874 und 1875 in Höhe des wirklichen, im Jahre 1874 erwachsenen Aufwandes zur Verausgabung gekommen. Diese wirklichen Ausgaben betragen im Ganzen 1776 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und sind mit 1284 Thlr. 21 Sgr. bei Titel 10 bezw. 12 des gedachten Stats für 1874, mit dem das vierte Quartal 1874 betreffenden Restbetrage von 491 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. dagegen, weil der weiten Entfernung wegen

alle Ausgaben des genannten Konsulats für das vierte Quartal auf die laufenden Ausgaben für das nächste Jahr übertragen werden, also die Gesamtausgaben für das vierte Quartal 1874 unter den laufenden Ausgaben für 1875 mitenthalten sind, bei den Titeln 11 bezw. 13 des gleichartigen Stats für 1875 zur Verrechnung gekommen. Der Rechnungshof hat diese Abweichung von der fraglichen Etatsfestsetzung bezw. Bemerkung und die dadurch herbeigeführte Mehrausgabe von 776 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. monirt und die nachträgliche Genehmigung der Mehrausgabe für erforderlich erachtet und auch der Herr Kommissar des Auswärtigen Amts hat die Genehmigung bei der Kommission nachgesucht. In der Kommission wurde dagegen die Ansicht geltend gemacht, daß die Nachtragsbewilligung nicht erforderlich sei, weil die in Rede stehende Summe in den größeren Beträgen, um welche der Etat für 1874 bei Kapitel 4 Titel 10 und 12 und der Etat für 1875 bei Kapitel 4 Titel 11 und 13 der fortdauernden Ausgaben überschritten worden sei, enthalten sein müsse und diese größeren Beträge wenigstens vorläufig bei Verathung der Uebersichten A für 1874 und 1875 (Drucksachen von 1875 Nr. 90 S. 2, stenogr. Berichte von 1875 S. 776, Drucksachen von 1877 Nr. 165 S. 16 und stenogr. Berichte von 1877 S. 999) genehmigt seien. Es konnte indeß nicht klar gestellt werden, ob jene Voraussetzung wirklich zutrifft, und hat daher die Kommission mit Bezug auf die übereinstimmenden Anträge des Rechnungshofs und der Regierung, da ein Bedenken gegen die verrechneten Ausgaben selbst nicht, aber immer eine an sich unzulässige Abweichung von den Statsbestimmungen vorliegt, beschlossen, dem Reichstage den im Schlußantrage dieses Berichts unter II formulirten Antrag zu unterbreiten.

Zu Bemerkung Nr. 17 S. 98.

Von der hier hervorgehobenen und zur Ausgleichung gebrachten Fondsverwechslung hat die Kommission ohne weitere Bedenken Kenntniß genommen. Ueber die Ausgabe selbst hat sie aber weitere Aufklärung verlangt, welche von dem Herrn Kommissar des Auswärtigen Amts dahin gegeben ist:

„Eine der Zeitungsredaktionen in Warschau hatte im Jahre 1874 die bei ihr gefertigten Resumés aus polnischen Journalen dem dortigen Kaiserlichen Generalkonsulat zu dessen Information regelmäßig — nach Uebereinkunft — überlassen, wobei dem Ueberbringer derselben ein Trinkgeld von vierteljährlich 9 Rubel gewährt wurde.

Lediglich in Folge eines Versehens war jenes Trinkgeld für zwei Quartale mit 18 Rubel oder 49 M. 80 S auf den Fonds zu Post- und Packetporto für die dienstliche Korrespondenz übernommen worden, während die Ausgabe ihrer Natur nach auf den Titel 22 des Stats gehörte.

In Folge eines bezüglichen Monitums des Rechnungshofes ist denn auch der obengedachte Betrag von 49,80 M. wieder in Rückeinnahme nachgewiesen worden.“

Zu Bemerkung Nr. 23 S. 98.

Unter den vorläufig bereits genehmigten, in der Uebersicht A für 1874 nachgewiesenen Statsüberschreitungen bei Kap. 4 Tit. 12 der fortdauernden Ausgaben sind 619 Thlr. Mehrausgaben für die Sommerwohnung des Votchasters in Konstantinopel enthalten, welche richtiger nicht bei Tit. 12, sondern bei dem Besoldungsfonds für die Gesandtschaften Tit. 6 Nr. 6 zu verrechnen und hier als Statsüberschreitung nachzuweisen waren. Die Kommission hat das vom Rechnungshofe deshalb erhobene Monitum formell als begründet angesehen, mit Rücksicht darauf aber, daß die Genehmigung der Mehrausgabe selbst bereits bei Tit. 12 erfolgt und vom

Jahre 1875 ab auch der bisherige Statsansatz für die betreffende Sommerwohnung in Wegfall gekommen ist, eine anderweite ausdrückliche Genehmigung der Statsüberschreitung bei Titel 6 nicht für erforderlich erachtet.

Zu Bemerkung Nr. 28 S. 99.

Zur Erstattung im Felde verlorener Gefang- und Gebetbücher waren durch das Gesetz vom 2. Juli 1873, betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung (R.-G.-Bl. S. 185), 20 000 Thlr. ausgesetzt. Dieser Betrag ist um 2 172 Thlr. 13 Sgr. überschritten und ist die Mehrausgabe aus dem Fonds zu sächlichen Ausgaben der Militärgeistlichkeit Kap. 5 Tit. 8 der ordentlichen Ausgaben, welcher übertragbar ist und Ueberschüsse hatte, gedeckt worden. Von der Wiederauführung des Betrages aus den noch verfügbaren Summen der Kriegskostenentschädigung an den geschädigten Statsfonds ist aus den in Absatz 3 der Bemerkung angeführten Gründen Abstand genommen und hat sich die Kommission hiermit einverstanden erklärt.

Zu Bemerkungen Nr. 30, 31, 40, 64 S. 99, 101, 105.

Nach der Bemerkung Nr. 30 ist durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juni 1875 die Niederschlagung eines für die Zeit vom 1. Januar 1873 bis Ende Mai 1875 an Servis aus dem Fonds Kapitel 5 Titel 12 überhobenen Betrags von 812 Thlrn. angeordnet worden. Nach der Bemerkung Nr. 31 sind ferner lediglich durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1875 Unterstützungen zum Betrage von zusammen 97 Thlr. aus dem Fonds zu Unterstützungen für das Magazinbeamtenpersonal Kap. 5 Tit. 22 Nr. 2 an Magazinarbeiter und nach der Bemerkung Nr. 40 illiquide Gnaden-servisbezüge zum Gesamtbetrage von 798 M. 65 S aus dem Fonds Kap. 5 Tit. 32 lediglich durch Allerhöchste Ordre vom 9. Mai 1876 justifizirt worden. Nach der Bemerkung Nr. 64 hat endlich die Zahlung von 49 M. Gnaden-servis aus dem Servisfonds für das sächsische Kontingent Kap. 5 Tit. 32 an einen gesetzlich nicht berechtigten Empfänger lediglich in Folge Allerhöchster Ordre vom 9. Mai 1876 stattgefunden. Auf Ansuchen der Kommission hat die Militärverwaltung die Verhältnisse, welche zum Erlaß der bezeichneten Allerhöchsten Ordres Veranlassung gegeben haben, näher dahin mitgetheilt, und zwar:

a) in Betreff der Bemerkung Nr. 30:

„Dem General der Infanterie von Beyer, Gouverneur von Koblenz und Ehrenbreitstein, war beim Uebergange des badischen Kontingents in die preußische Verwaltung nach Artikel 16 der zwischen Preußen und Baden abgeschlossenen Militärkonvention vom 25. November 1870 der Gesamtbetrag seines früheren Dienst Einkommens als badischer Kriegsminister mit in Summa 7 428 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. fortzugewähren, und demnach zu dem in den preußischen Stats für die jetzige Stellung ausgeworfenen Einkommen ein Zuschuß bis zur Erreichung jenes Betrages zu zahlen.

Als hiernächst in Folge des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873 das etatsmäßige Einkommen des General von Beyer sich erhöhte, indem ihm als Inhaber einer Dienstwohnung der bisherige reglementsmäßige Servisabzug zu belassen war, wodurch sein Servisbezug um 336 Thlr. jährlich höher wurde, hätte gleichzeitig um diesen Betrag der extraordinäre Zuschuß zur Erreichung des früheren Einkommens als badischer Kriegsminister ermäßigt werden müssen.

Die Intendantur des 8. Armeekorps, welche im Uebrigen auf die gehaltene Rückfrage über das in dieser Beziehung Veranlaßte in ihrem Berichte vom 17. September 1873 den künftigen Gehaltszuschuß des General von Beyer richtig berechnete, hatte jedoch unterlassen, die Korpszahlungsstelle und den General von Beyer von der hiernach bedingten Aenderung in dem Betrage des zu gewährenden Gehaltszuschusses in Kenntniß zu setzen. Demzufolge wurde der ursprünglich festgesetzte, nicht mehr zutreffende Gehaltszuschuß mit seinem höheren Betrage während der Dauer von nahezu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren an den General von Beyer fortgezahlt, ohne daß diese Zahlung übrigens von der obersten Revisionsbehörde moniriert worden ist. Als hiernächst das Kriegsministerium gelegentlich von dieser Unregelmäßigkeit Kenntniß erhielt, ordnete dasselbe nicht nur für die Zukunft die Zahlung der dem General von Beyer nur noch zustehenden niedrigeren Gehaltszuschusses, sondern auch die Erstattung der hierdurch herbeigeführten Ueberhebung für die Vergangenheit an. Da indessen in letzterer Beziehung von dem General von Beyer geltend gemacht wurde, daß er den höheren Betrag in der Meinung, daß die Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses — als eine allgemeine Einkommensaufbesserung — auf seine konventionmäßige Gehaltszulage nicht in Anrechnung zu bringen sei, bona fide empfangen habe, und durch die angeordnete Zurückerstattung des auf 812 Thlr. angewachsenen, im Glauben der Zuständigkeit von ihm verwendeten Betrages ungebührlich beschwert werden würde, da ferner die Intendantur des 8. Armeekorps, welcher das Versehen zur Last fällt, die Bezüge des General von Beyer seiner Zeit nicht entsprechend regulirt zu haben, gesetlich erst in zweiter Linie hätte regreßpflichtig gemacht werden können, so befürwortete das Kriegsministerium unter Würdigung der vorstehend angeführten Gründe an Allerhöchster Stelle die Niederschlagung des überhöhenen Betrages von 812 Thlr., welche demnächst auch durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Juni 1875 erfolgte."

b) in Betreff der Bemerkung Nr. 31:

"Seit einer langen Reihe von Jahren gewährte das Kriegsministerium Magazinarbeitern, welche bei langer treuer und fleißiger Pflichterfüllung durch Erkrankung in eine bedrängte Lage gerathen waren, ab und zu Unterstützungen, welche in der Regel beim Tagelöhnerfonds des früheren Statistitels 23 in den Jahren 1873 und 1874 in einzelnen Fällen auch beim Unterstützungs-fonds für Magazinbeamte — früherer Statistitel 22 — verrechnet wurden. Eine Verrechnung bei dem letzteren Statistonds geschah insbesondere in der Rücksicht, daß derselbe in den genannten Jahren in Folge der Ausbesserung der Beamtenbesoldungen bezw. durch Gewährung von Badeunterstützungen aus dem Kriegsjahresetat vorübergehend ohne Benachtheiligung der betreffenden Beamten die Mittel hierzu bot.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hatte nun die letztere Art der Bewilligungen zum Gegenstande einer Revisionsbemerkung gemacht und die Justifizierung derselben durch nachträgliche Einholung der Allerhöchsten Ge-

nehmigung verlangt, in weiterer Folge demnächst aber auch die erstere Art von Unterstützungs-bewilligungen für die Zukunft nur dann für völlig korrekt erklärt, wenn ein hierauf bezüglicher Vermerk in den Etat mit aufgenommen würde.

Nach beiden Richtungen ist diesem Verlangen seitens der Militärverwaltung willfahrt worden und zwar durch Extrahierung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Mai 1875 bezw. durch Aufnahme eines Vermerks bei Titel 4 Kapitel 25 des Etats pro 1876, wonach die Zahlung von Unterstützungen an Magazinarbeiter bei diesem sächlichen Fonds (Vermahlungskosten) vorgesehen ist."

c) in Betreff der Bemerkungen Nr. 40 und 64:

"Der §. 66 des Reglements über die Servis-kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868, wonach im Falle des Todes oder Austritts aus dem aktiven Dienst die Selbst-miether den Servis nur noch bis zum Ablaufe des Monats erhalten sollten, in welchem der Tod oder die dienstliche Bekanntmachung des Ausscheidens erfolgte, wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Februar 1874, publizirt in Nr. 4 des Armeekorps-Verordnungsblattes vom 14. März 1874, dahin modifizirt, daß der Servis in solchen Fällen bis zum Ablaufe desjenigen Monats gezahlt werden soll, für welchen das letzte Gehalt, einschließlich Gnadengehalt, bezw. bei den zur Selbsteinstellung berechtigten Mannschaften die letzte Löhnung bezogen ist. Eine Mehrbelastung des Militäretats war hiermit nicht verbunden, da andererseits bei Beförderungen der Servis der höheren Charge nicht vor eingetretener Vakanz bezogen werden kann.

Da in der vorallegirten Allerhöchsten Ordre ein Termin für den Beginn der Modifikation des §. 66 des Servisreglements nicht bestimmt war, so hätte diese Modifikation, streng genommen, erst vom Tage ihrer Publikation (14. März 1874) ab in Wirksamkeit treten können. Durch zwei zur Vorlage gelangte Monita des Rechnungshofes erlangte das Kriegsministerium indeß davon Kenntniß, daß neben dem Gnadengehalt in einzelnen Fällen Serviszahlungen eingetreten, welche nicht auf den Tag der Publikation jener Allerhöchsten Kabinettsordre, sondern lediglich auf das Datum derselben hin geleistet worden waren.

Zu Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Zahlungen in gutem Glauben geleistet und empfangen waren, sowie, daß nach den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung bis zur Zahlbarkeit der Pensionen das volle Dienstinkommen gewährt wird, wurde mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 9. Mai 1876 genehmigt, daß in allen denjenigen Fällen — und hierdurch wird die Nr. 64 der Bemerkungen (Königl. Sächsisches Bundeskontingent) mitumfaßt — in welcher bereits pro März bezw. April 1874 an Selbst-miether neben dem zuständigen Gnadengehalte auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. Februar 1874 auch der Servis gezahlt worden, die desfalligen Servisbeträge ausnahmsweise in Ausgabe verbleiben dürfen."

Die Kommission hat nach diesen Mittheilungen und auch mit Rücksicht auf das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874,

vom 9. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 411) von weiterer Beanstandung der bezeichneten Ausgaben abgesehen.

Zu Bemerkung Nr. 35 S. 100.

Der Rechnungshof monirt, daß

1. in Folge Verfügung des preussischen Kriegsministers vom 31. März 1874 1161 Zentner Kohlen in den bezüglichen Rechnungen der Garnisonverwaltung zu Königsberg,
2. in Folge Verfügung desselben Ministers vom 11. August 1874 120 wollene Decken in den bezüglichen Rechnungen der Garnisonverwaltung zu Mainz

in Abgang gestellt sind, ohne daß diese Kohlen und Decken für die Truppen Verwendung gefunden haben. Die Militärverwaltung hat der Kommission nachstehenden näheren Aufschluß über das Sachverhältnis gegeben:

- „a) Das Manquement von 1161 Zentner = rund 336 Tonnen Steinkohlen wurde bei der von der Intendantur des 1. Armeekorps bei der Garnisonverwaltung von Königsberg im Jahre 1872 abgehaltenen Lokaltrevision, welche die Wirtschaftsperiode der vorhergegangenen Kriegsjahre 1870/71 mitumfaßte, festgestellt.

Dem Kohlenmanquement steht jedoch für dieselbe Wirtschaftsperiode eine Minderausgabe von rund 33 Klafter Holz gegenüber, so daß das Defizit an Feuermaterial im Ganzen finanziell sich stellt auf 275 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.

Da nach den Erhebungen der Intendantur eine bestimmte Ursache für dieses Defizit sich nicht ermitteln ließ, auch ein vertretbares Verschulden eines Beamten hierfür nicht festgestellt werden konnte, andererseits die Annahme nahe lag, daß das Defizit unbeabsichtigt durch die überaus großen Schwierigkeiten entstanden war, mit denen die Garnisonverwaltung in Königsberg dadurch zu kämpfen hatte, daß neben einer sehr starken Garnison sich auch noch ein Barackenlager für 6 000 Kriegsgefangene dort befanden hatte, und daß das Personal der Garnisonverwaltung vielfach durch Beamte, welche nur für die Dauer der Kriegszeit einberufen und daher nicht geschult waren, hatte verstärkt werden müssen, daß daher neben einer verschiedenartigen Handhabung des Mehrgeschäftes bei der Verausgabung auch die Innehaltung der Tariffätze für Feuerung eine sehr schwierige war —, so genehmigte das Kriegsministerium durch Verfügung vom 31. März 1874, in Anerkennung dieser Umstände, daß das qu. Defizit ausnahmsweise in Ausgabe nachgewiesen werden dürfe.

- b) Die durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 11. August 1874 bei dem Kriegs-Wäschemagazin in Mainz genehmigte Inabgangstellung von 120 wollenen Decken gründet sich darauf, daß die genannte Zahl von Decken aus dem Magazin entwendet worden sind, ohne daß die vorschriftsmäßig eingeleitete Untersuchung das vertretbare Verschulden eines Beamten ergeben, oder durch dieselbe der Ersatz des entwendeten Objekts hätte erlangt werden können.“

Die Kommission hat zugeben müssen, daß das eingeschlagene Verfahren von den Umständen geboten war und demgemäß auch die Ausgaben für Beschaffung bzw. für den Ersatz der Kohlen und Decken unvermeidlich waren.

Zu Bemerkung Nr. 37 S. 101.

Es sind folgende Ausgleichungen monirt:

- a) Zum Ankauf eines Kasernenbauplatzes in Altona sind im Jahre 1874 vom preussischen Kriegsmini-

sterium 113 920 Thlr. genehmigt und in der Rechnung der Zahlungsstelle des IX. Armeekorps für das Jahr 1874 aus dem Restenfonds des Jahres 1873 beim Ordinarium des Titel 29 des Stats für die Verwaltung des Reichsheeres in Ausgabe gestellt, demnächst aber, als sich herausstellte, daß dieser Fonds zur Befreiung der Summe nicht ausreichte, von demselben durch Rückvereinnahmung der preussischen General-Militärkasse wieder zugeführt und, obgleich die wirkliche Verausgabung bereits 1874 stattgefunden hatte, zur anderweiten definitiven Einstellung in die Rechnung für 1875 reservirt, für welches Jahr der Stat Titel 29 beim Extraordinarium eine Summe von 345 000 M. zu dem bezeichneten Zwecke enthält.

- b) Auf denselben Fonds des Jahres 1875 sind 16 700 Thlr. übernommen, welche bis einschließlich 1874 für den Wiederaufbau der abgebrannten Heuburger Kaserne zu Wesel über die bis dahin dafür verfügbaren Mittel hinaus verausgabt sind.
- c) Ebenso erfolgt die Deckung und Verrechnung einer Mehrausgabe des Jahres 1874 von 5 188 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. für den Bau einer Bataillonskaserne in Küstrin bei der im Stat für 1875 unter Kap. 6 der einmaligen Ausgaben B Titel 5 b Post. 20 für denselben Bau bewilligten Rate von 240 000 M.

Der Rechnungshof sieht in diesen Verrechnungen unzulässige Vorkriffe auf die Fonds des Jahres 1875 zur Verdeckung von Ueberschreitungen des Pauschquantums.

Der Herr Regierungskommissar hat erklärt und zwar

zu a):

„Im Jahre 1874 bot sich Gelegenheit, in Altona einen Kasernenbauplatz zu einem angemessenen Preise zu erwerben. Da die Erbanung eines Kasernements in Altona bereits als nothwendig erkannt war, die Verhältnisse in Altona aber für die Beschaffung eines geeigneten Baurterrains die größten Schwierigkeiten zeigten, so durfte die zufällig hervorgetretene Möglichkeit, ein solches Terrain für einen mäßigen Preis zu kaufen, nicht unbenuzt gelassen werden; das fiskalische sowohl wie das militärische Interesse gebot gleichmäßig ein rasches Vorgehen. Auf dem hiernach im Jahre 1874 erworbenen Terrain wird gegenwärtig das neue Infanterie-Kasernement erbaut.“

zu b):

„Für den Wiederaufbau der abgebrannten Heuburger Kaserne in Wesel waren durch die Stats von 1872/74 91300 Thlr. zur Verfügung gestellt, während faktisch 108 000 Thlr. verbraucht worden sind. Die aus der im Jahre 1875 bewilligten weiteren Baurate gedeckte Mehrausgabe von 16 700 Thlr. findet ihre Begründung darin, daß der Ban bei der Dringlichkeit der Wiederherstellung der Kaserne behufs Unterbringung der in Bürgerquartieren befindlichen Mannschaften nach Möglichkeit beschleunigt wurde und dadurch für 1874 mehr Mittel in Anspruch genommen worden sind, als ausgesetzt waren. Da nun aber bei anderen, aus Mitteln des Pauschquantums bestrittenen Bauten (z. B. beim Bau einer Kaserne für 2 Bataillone in Berlin, eine Bataillonskaserne in Gnesen, eine desgleichen in Bromberg) Bestände aus der Pauschquantumsperiode in das Jahr 1875 übernommen worden sind, welche zur Deckung der bei dem Kasernenbau in Wesel entstandenen Ueberschreitung verfügbar waren und auch mehr wie ausreichten, so liegt eine Ueberschreitung des Pauschquantums im Ganzen nicht vor.“

zu c:

„Der Bau einer Bataillonskaserne in Küstrin steht mit dem Pauschquantum in keiner Verbindung; die Mittel hierzu sind nach Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 185 ff.) aus dem, dem Norddeutschen Bunde zufallenden Antheile der französischen Kriegskostenentschädigung geflossen.

Die 1. Rate zu diesem Bau wurde nach der Anlage A. des vorgedachten Gesetzes unter Abschnitt B. Nr. 27 mit 100 000 Thlr. — Sgr. — Pf. für 1874 bewilligt.

Die Ausgaben für 1874 betragen indeß $105\ 188 = 3 = 8 =$ mithin Mehrausgabe 5 188 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. welche am Jahreschluß für 1874 auf die im Etat für 1875 unter Kapitel 6 der einmaligen Ausgaben Abschnitt B Titel 5b. Nr. 20 für den vorgedachten Bau bewilligte 2. Baugelderrate von 240 000 M. übertragen worden ist. Zur Zeit dieser Uebertragung (Anfang März 1875) war der Etat für 1875 und mit diesem die vorgedachte, zur Fortsetzung des Baues bestimmte 2. Rate durch das Gesetz vom 27. Dezember 1874 bereits genehmigt.

Die Mehrausgabe an sich findet auch hier ihre Erklärung in dem Streben nach möglichst rascher Vollendung des als dringlich anerkannten Baues.

Die Bemerkungen des Rechnungshofes bleiben gegenüber diesen Ausführungen immerhin berechtigt. Eine Korrektur der Rechnungen erscheint der Kommission aber um so weniger geboten, als dieselben dem von der Militärverwaltung eingeschlagenen Verfahren entsprechen und dieses nach den gegebenen Aufklärungen genügend motivirt ist.

Zu Bemerkung Nr. 38 S. 101.

Der Rechnungshof hatte in seiner Bescheinigung S. 148 der allgemeinen Rechnung für 1872 eine Anzahl von Geldbeträgen bezeichnet, welche bei der General-Militärkasse vom preussischen Kriegsministerium einstweilen deponirt waren, aber verschiedenen Ausgabetiteln angehörten und bei denselben nach und nach in Einnahme zu bringen waren. Bei Vorberathung der Rechnung für 1872 verlangte die Rechnungscommission über diese Posten nähere Aufklärung, namentlich auch darüber, inwieweit deren Verrechnung inzwischen erfolgt sei oder zu erwarten stehe. Die Militärverwaltung gab die verlangten Aufklärungen und sind solche in Anlage III des Berichts der Kommission über die Rechnung für 1872, Nr. 92 der Druckfachen von 1876, abgedruckt. Es war danach auf Beseitigung der betreffenden Depositarmassen Bedacht genommen, jedoch konnte eine Anzahl derselben aus verschiedenen Gründen damals noch nicht zur definitiven Verrechnung kommen.

In einem Anhang zu Anlage VII der Rechnung für 1873 S. 169 wurden dann weitere Aufschlüsse über diese deponirten Geldbeträge gegeben. Die unter A Nr. 2 und 3, B Nr. 1 und 2, C Nr. 1, D Nr. 2, 3 und 4 und F dieses Anhangs bezeichneten Depositarmassen waren danach aufgelöst und verrechnet. Dagegen ergab die Nachweisung den Fortbestand der Massen unter A Nr. 1, C Nr. 2 und D Nr. 1. In einem Anhang zur Spezialrechnung der preussischen Militärverwaltung für 1874 S. 195 der gegenwärtigen Vorlage ist eine weitere Nachweisung gegeben, auf welche sich auch die Bescheinigung des Rechnungshofes S. 194 Ziffer 2 bezieht. Der zu der Kommissionsberatung zugezogene Herr Regierungskommissar hat die Mittheilung gemacht, daß gegenwärtig sämmtliche, in diesem Anhang unter A B C D und E aufgeführten Depositarmassen ausgeschüttet und verrechnet und nur die unter F. verzeichneten noch unvereinnahmt geblieben sind. Die Gründe, warum

letztere Massen noch nicht ausgeschüttet sind, ergibt der Schlußsatz des Anhangs S. 196 und hat die Kommission dieselben als zutreffend anerkannt.

Auf die unter B des obengedachten Anhangs S. 195 „Garnisonbau Tit. 29“ unter Nr. 1 angeführte Position bezieht sich die Revisionsbemerkung Nr. 38. Hier ist monirt, daß in der Hauptrechnung der preussischen General-Militärkasse der Erlös für eine 1874 verkaufte Parzelle des Grundstücks Sommerstraße 10 hier selbst im Betrage von 18 588 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., welcher zum Bau eines Kasernements für die Artillerieschießschule bestimmt ist und im Jahre der Fertigstellung dieses Kasernements zusammen mit dem zu gleichem Zwecke zu verwendenden Erlöse aus dem alsdann entbehrlich werdenden und zu verkaufenden übrigen Theile des Grundstücks in den Etat aufgenommen werden sollte, nur als Depositum nachgewiesen ist. Dies Monitum findet damit seine Erledigung, daß auf Veranlassung des Rechnungshofes jene Summe bei dem Einnahme-Kapitel 9 Tit. 3 für das Jahr 1877/78 als außeretatmäßige Einnahme verrechnet wird.

Zu Bemerkung Nr. 47 S. 102.

Aus der Rechnung des neu errichteten Remontedepots Wehrse für 1874 hat sich ergeben, daß nach den mit dem früheren Pächter der Domäne Wehrse abgeschlossenen Verträgen vom Reichs-Militärfiskus auch eine Schuld von 7 000 Thlr. übernommen worden ist, welche Summe der frühere Pächter vertragsmäßig als baares Geldinventar von der preussischen Domänenverwaltung erhalten und mit 4 Prozent zu verzinsen hatte. Diese Zinsen sind pro 1874 aus dem Fonds zu sächlichen Ausgaben Kap. 5 Tit. 42 der fortdauernden Ausgaben gedeckt. Der Rechnungshof hält die Vercausgabung nur dann für gerechtfertigt, wenn die Berechtigung zur Leistung der Ausgabe aus einer besonderen Position oder Bemerkung des Reichshaushaltsetats klar hervorgeht. Auf seine Veranlassung ist eine zutreffende Bemerkung in den Spezialetat der Verwaltung des Reichsheeres für 1877/78 bei Kap. 33 Tit. 4 der fortdauernden Ausgaben eingestellt. Damit konnte auch das auf die vorliegende Rechnung bezügliche Monitum als erledigt angenommen werden.

Zu Bemerkung Nr. 55 S. 103.

In der Rechnung der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule hier selbst ist eine den Etat überschreitende Mehrausgabe von 508.⁰⁷ M. bei dem Titel XI. Abschnitt 3 zu Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien, obgleich dieser Abschnitt nach dem Spezialetat der Schule einen jährlich abschließenden Fonds enthält, in Folge einer Verzögerung der Anmeldung auf denselben Etatsfonds des Jahres 1876 übernommen. Die Kommission fand mit dem Rechnungshofe in diesem Verfahren einen unzulässigen Vorgriff zur Verdeckung einer Statsüberschreitung, konnte auch in der Angabe der Verwaltung, daß ein strenges Auseinanderhalten der Ausgaben für das von Oktober zu Oktober laufende Schuljahr der Schule bisher nicht üblich gewesen und in einzelnen Fällen selbst nicht wohl durchführbar sei, keine genügende Rechtfertigung desselben erblicken, glaubt aber, daß die Sache durch die Monitur für erledigt angesehen werden kann.

Zu Bemerkung Nr. 57 S. 103.

Der Rechnungshof monirt mit Recht, daß von den Fortifikationen zu Koblenz, Danzig und Glogau an Festungstübengefangene des Civilstandes Heizungs- und Erleuchtungsmaterialien unentgeltlich verabfolgt sind. Inzwischen ist diese ungerichtfertige Verwendung von Reichseigenthum, wie der Rechnungshof mittheilt, auf seine Anordnung dadurch ausgeglichen, daß der Geldwerth der verbrauchten Materialien den Rücknahmen des Militäretats wieder zugeführt worden ist.

Zu Bemerkung Nr. 68 S. 105.

Bei der Marineverwaltung sind während der Vakanz zweier Intendanturrathsstellen aus den Befoldungen derselben Kap. 6 Tit. 4 Pos. 1 der ordentlichen Ausgaben die Gehälter von zwei Intendantursekretären mit 1 200 Thlr. bezw. 550 Thlr. und ebenso aus dem Befoldungsfonds für Intendantursekretäre Kap. 6 Tit. 4 Pos. 3 die Remuneration für zwei Intendantursekretärassistenten mit 625 Thlr. beziehw. 300 Thlr. gezahlt. Die Marineverwaltung hat die gegen dies Verfahren gerichtete Erinnerung des Rechnungshofs damit beantwortet, daß die betreffenden Beamten in vakanten Rath- bezw. Sekretariatsstellen Dienste geleistet hätten. Der Herr Kommissar der Verwaltung hat bei der Kommissionsberathung erläuternd weiter hinzugefügt:

die Verwaltung habe sich in einem Nothstande befunden, indem sie qualifizierte Personen für die vakanten Stellen nicht habe habhaft werden können und deshalb zu den zunächst qualifizirten habe greifen müssen. Es sei übrigens eine Eigenthümlichkeit der Intendantur, daß die bei derselben angestellten Räte in einem Theile der Geschäfte durch Sekretäre vertreten werden könnten, wie diese denn auch früher häufig in Rathstellen aufgerückt seien.

Die Kommission hat indeß die bei dem Verfahren der Marineverwaltung vorgekommene Verwendung ersparter Gehälter der einen Beamtenklasse zur Befoldung einer anderen grundsätzlich als etatswidrig ansehen müssen und von weiteren Anträgen nur deshalb abgesehen, weil in der That ein Nothstand, also ein Ausnahmeverhältniß vorgelegen hat und kein Grund vorhanden ist, eine häufige Wiederkehr desselben zu beforgen.

Zu Bemerkung Nr. 70 S. 105.

Im Etat der Marineverwaltung für 1874 ist bei Kapitel 6 Tit. 8 Pos. 2 der ordentlichen Ausgaben eine Verstärkung des Fonds Behufs Vermehrung der Kapitänlieutenantsstellen ausgebracht. Nach einer Erläuterung zu dieser Position im Spezialetat (Anlage V zum Etat für 1874 S. 17) befindet sich unter den mehr in Ansatz gebrachten Kapitänlieutenants einer für die in Aussicht genommene Besetzung der Stelle des Artilleriedirektors bei der Werft in Danzig. Diese Stelle ist indeß nicht besetzt worden, weil man wider Erwarten mehr seefahrende Offiziere brauchte, als etatsmäßig besoldet werden konnten, und sämtliche etatsmäßige Kapitänlieutenants zur See geschickt werden mußten. Der Rechnungshof hat nun dies Sachverhältniß so aufgefaßt, als ob über das Gehalt des Artilleriedirektors zu Gunsten einer anderen Stelle verfügt sei, während dasselbe doch, wenn die Stelle dieses Direktors unbesetzt geblieben wäre, als erspart hätte verrechnet werden müssen. Die Kommission hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, vielmehr nach der bei der Erörterung erfolgten Klarstellung des Sachverhalts durch den Herrn Kommissar der Marineverwaltung das Verfahren der letzteren unter den obwaltenden Umständen für gerechtfertigt ansehen können, und zwar um so mehr, als in dem dispositiven Theile des Etats das Gehalt für den Artilleriedirektor nicht, sondern nur Gehalt für Kapitänlieutenants vorgesehen ist.

Zu Bemerkung Nr. 74 S. 106.

In Folge Genehmigung der Admiralität ist ein Betrag von 323 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. Manöverkosten des Seebataillons, für welche ein besonderer Fonds nicht vorgesehen war, aus dem laufenden Fonds zu persönlichen Ausgaben für das Seebataillon Kap. 6 Tit. 8 Pos. 11 bestritten. Die Kommission hat, wie der Rechnungshof, von Beanstandung dieser allerdings nicht genau etatsmäßigen Ausgabe abgesehen, weil im Etat für 1874 nach den Erläuterungen zu Tit. 8 Pos. 11 (Anlage V S. 24) unter Nr. 22 schon

„Uebungsgelder im Feldpionierdienst“ und im Etat für 1875 nach der Erläuterung zu Tit. 8 Pos. 9 (Anlage V S. 50) unter Nr. 25 weiter „zu Felddienstübungen und Uebungen im Feldpionierdienst“ Ausgaben vorgesehen sind und im Etat für 1876 (Anlage V S. 36) unter Nr. 25 der frühere Betrag von 90 *M.* auf 1 290 *M.* erhöht worden ist.

Zu Bemerkung Nr. 75 S. 106.

Der Rechnungshof monirt, daß die Zulagen, welche den bei der Admiralität zur Dienstleistung kommandirt gewesenen Offizieren und Deckoffizieren mit zusammen 4 413 *M.* gezahlt worden, bei Kap. 6 Tit. 8 der dauernden Ausgaben Pos. 12 „Für das Militärpersonal. Insgemein“ verrechnet sind. Er ist der Ansicht, daß die Verrechnung bei Tit. 2 Pos. 1 „zu Remunerationen für Hülfсарbeiter und besondere Aushülfsdienste in der Admiralität“ habe stattfinden müssen, wo dann eine Statsüberschreitung von 4 393 *M.* 91 *S.* hervorgetreten sein würde. Der Herr Kommissar der Marineverwaltung hat dies Monitum nicht anerkannt und nachgewiesen, daß die gezahlten 4 413 *M.* nicht Remunerationen, sondern Kommandozulagen darstellen, auf welche die Offiziere reglementsmäßig Anspruch hatten und die als solche unter den Titel „Insgemein“ gehören. Dies ist auch in den Erläuterungen zu Tit. 8 Pos. 12 Nr. 1 des Marineetats für 1876 (Anlage V. S. 54) ausdrücklich deklariert. Die Kommission ist daher der Auffassung der Marineverwaltung beigetreten.

Zu Bemerkung Nr. 92 S. 107.

Vom Rechnungshofe ist bemängelt, daß einem Schiffer, welcher mit seiner Ruff den Lootsenhoner Wangerooge beschädigt hatte, die Hälfte der von ihm bereits erstatteten Reparaturkosten im Betrage von 35 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. nachträglich von der Admiralität erlassen bezw. aus dem Fonds Kap. 6 Tit. 22 zu sächlichen Ausgaben für das Lootsenwesen an der Tade erstattet worden ist. Der Herr Kommissar der Marineverwaltung hat den Sachverhalt dahin erläutert:

Nach den angestellten Ermittlungen sei allerdings der Schiffer nicht von aller Schuld frei gewesen, und der Zusammenstoß würde sich haben vermeiden lassen, wenn der Schiffer rechtzeitig alle Vorsichtsmaßregeln angewendet hätte. Andererseits sei derselbe aber auch durch Strömung und Wind arg bedrängt und zur Zeit des Zusammenstoßes seines Schiffes nicht mehr mächtig gewesen. Die Rücksicht auf diesen Umstand und auf die amtlich festgestellte große Armuth des Mannes habe die Admiralität veranlaßt, dem dringenden Gesuche desselben nachzugeben und ihm wenigstens die Hälfte der Kosten zu erlassen.

Die Kommission hat von weiterer Verfolgung der Sache Abstand genommen, in der Erwägung, daß nach jenen Mittheilungen der angerichtete Schaden wenigstens zum Theil auf Rechnung einer höheren Gewalt gesetzt werden kann.

Zu Bemerkung Nr. 93 S. 107.

Hier ist die Deckung einer dem Jahre 1873 angehörenden Ausgabe der Marineverwaltung von 35 Thlr. 21 Sgr. aus Fonds für 1874 gerügt, mit der Andeutung, daß damit anscheinend eine Statsüberschreitung für 1873 absichtlich habe verdeckt werden sollen. Der Herr Regierungskommissar hat die Unterstellung einer solchen Absicht mit dem Hinweise zurückgewiesen, daß bei dem geschonten Statstitel 1873 schon eine Statsüberschreitung von 7 581 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. eingetreten, welche also durch jene 35 Thlr. 21 Sgr. kaum merklich erhöht sein würde. Die Ungehörigkeit des Verfahrens selbst hat er aber anerkannt und zur Entschuldigung angeführt, daß die Uebertragung der Ausgabe in die Rechnung für 1874 auf einem Versehen beruhe.

Zu Bemerkung Nr. 103 S. 109.

In der Rechnung der Regierungshauptkasse zu Frank-

furt a. D. von den Invalidenpensionen stehen 10 Thlr. in Ausgabe, welche thatsächlich nicht gezahlt, vielmehr von dem Kreissteuerbeamten unterschlagen sind. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß der Betrag, wie er gebucht ist, in Ausgabe belassen werden muß, weil nach erschöpfend angestellten Ermittlungen Aussicht auf Ersatz nicht vorhanden ist.

Zu Bemerkung Nr. 117 S. 111.

In dieser Bemerkung sind Etatsüberschreitungen zum Betrage von 5 440 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. bei Kap. 1 der Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten nachgewiesen, wovon

1 860 Thlr. 15 Sgr. — Pf. auf Tit. 6,
2 367 = 25 = 11 = = = 7,
1 211 = 23 = 9 = = = 9,

des betreffenden Spezialetats entfallen, und welche in der Uebersicht A für 1874 nicht deklariert, demgemäß auch vom Reichstage noch nicht genehmigt sind. In Betreff dieser Etatsüberschreitungen trifft zu, was in Betreff gleichartiger Mehrausgaben in der Revisionsbemerkung Nr. 86 S. 99 der allgemeinen Rechnung für 1873 und Nr. 113 der Drucksachen der II. Session der 3. Legislaturperiode 1878 S. 18 sub 2 ausgeführt ist. Unter Bezugnahme auf die letztgedachten Erörterungen schlägt die Kommission im Schlufantrage die nachträgliche Genehmigung der auch 1874 eingetretenen Etatsüberschreitungen vor.

Zu Bemerkung Nr. 118 S. 112/115.

Hier sind unter I, II und III sämtliche, vom Rechnungshofe bei Revision der Rechnungen der Postverwaltung ermittelte Fondsverwechslungen, Etatsverletzungen und Defekte zusammengestellt.

Die unter I nachgewiesenen Fondsverwechslungen, welche unter 85 Nummern aufgeführt sind, betreffen in der Mehrzahl der Fälle kleine Beträge bis zu 4 Sgr. herab. Theils der Geringfügigkeit der Beträge wegen, theils weil die betroffenen Fonds des Jahres 1874 bei der Revision bereits geschlossen waren, und endlich auch, weil inzwischen Post- und Telegraphenverwaltung vereinigt und deshalb eine Ausgleiche der zwischen beiden Verwaltungen vorgekommenen Fondsverwechslungen nicht leicht zu ermöglichen war, hat solche nur in wenigen Fällen stattgefunden. Die Kommission hat sich mit dem Verhalten des Rechnungshofs bezüglich dieser Fondsverwechslungen einverstanden erklärt.

Ebenso mag nach Ansicht der Kommission die Monitur und bezw. die vom Rechnungshofe veranlaßte Korrektur der unter II nachgewiesenen Etatsverletzungen genügen.

Auch der Nachweis der ungedeckten Beträge von Rassendefekten, Veraubungen, Unterschlagungen von Reichseigenthum unter III ist lediglich zur Kenntniß zu nehmen, da nach der schließlichen Mittheilung des Rechnungshofs in sämtlichen nachgewiesenen Fällen, nachdem alle gesetzlichen Mittel zur Vertreibung erschöpft worden, die Defekte, als uneinziehbar, geeignet befunden sind, auf den Garantiefonds der Postverwaltung Kapitel 3 Titel 17 übernommen zu werden.

Zu Bemerkung Nr. 123 S. 116.

Bei Neuanlage einer Telegraphenlinie haben Materialien zum Werth von 4 Thlr. 24 Sgr. aus Beständen, welche zur Unterhaltung der Telegraphenlinien bestimmt waren, ohne Erstattung des Werths an den geschädigten Fonds Verwendung gefunden. Nach Mittheilung des von der Kommission zugezogenen Kommissars der Telegraphenverwaltung ist inzwischen dem irrtümlich geschädigten Fonds bereits im Jahre 1876 der Werth wiedererstattet worden.

Zu Bemerkung Nr. 125 S. 116.

Nach den Buchhalterrechnungen der Obertelegraphenkasse zu Straßburg i. E. sind die Gehälter und Ortszulagen zweier Beamten, von denen der eine vom 1. Januar 1872

ab zum Kanzlisten bei der Telegraphendirektion ernannt war, demnächst aber vom 1. Juli 1873 ab bei der Telegraphenstation daselbst Dienste geleistet hat, während der andere die Funktionen eines Kanzlisten der Direktion ausübte, in Höhe von 750 Thlr. bezw. 725 Thlr. so verausgabte worden, als hätte der erstere die bei Kap. 4 Tit. 7 — Befoldungen bei der Bezirksverwaltung — und der andere die bei Tit. 1 — Befoldungen — vorgehene Stelle innegehabt. Der Rechnungshof monirt mit Recht diese Maßnahme, mit dem Bemerkten, daß dieselbe für die Zeit vom 1. Juli 1873 ab auch bereits für 1873 beobachtet ist und das Gehalt des ursprünglich als Kanzlist angestellten Beamten während der beregten Zeit das Maximalgehalt eines Obertelegraphisten um 25 Thlr. überstiegen hat. Eine materielle Korrektur der Folgen derselben ist aber nicht erforderlich, weil die Reichskasse nicht geschädigt erscheint, und auch nicht wohl durchführbar, weil die Behörde, welcher der Verstoß zur Last fällt, inzwischen aufgehoben ist.

Zu Bemerkung Nr. 154 S. 119.

Einem hohen kirchlichen Würdenträger zu Straßburg i. E. ist es begegnet, daß beim Passiren eines Bahnüberganges in Folge Scheuens der Pferde sein Wagen in der Art beschädigt wurde, daß die Reparatur desselben Kosten im Betrage von 604,35 Francs veranlaßte. Derselbe hat den Ersatz dieser Kosten von der Bahnverwaltung beansprucht, indem er behauptet, daß seine Pferde durch den Pfiff aus einer nahestehenden Lokomotive, den irgend ein böswilliger Mensch verursacht habe, scheu geworden seien, und daß der Bahnverwaltung die Verantwortlichkeit dafür zufalle. Diese hat zunächst Untersuchungen über den Vorfall anstellen lassen, aber keinen Erfolg damit gehabt, und sich dann mit Rücksicht auf die politische Lage in den Reichslanden entschlossen, durch Zahlung der erwähnten Reparaturkosten der unliebsamen Angelegenheit ein Ende zu machen. Als dann aber bei einer Rechnungsrevision später diese Ausgabe mit Rücksicht darauf, daß die rechtliche Verpflichtung zum Ersatz des Schadens zweifelhaft gewesen wäre, beanstandet wurde, hat sich die Verwaltung an den Kaiser mit dem Ersuchen gewandt, zu genehmigen, daß von einer Regreßnahme an den Bahnvorstand abgesehen und der gezahlte Betrag bei dem Betriebsfonds der Reichseisenbahnen verrechnet bleibe. Und diesem Gesuch ist durch eine Kabinettsordre vom 19. Januar 1877 entsprochen worden.

Die Kommission hat wie der Rechnungshof diese Erledigung der Angelegenheit und die in Folge davon eingestellte Ausgabe nicht weiter beanstanden mögen, übrigens geglaubt, der prinzipiellen Entscheidung der Frage in Betreff der Justifikation durch Allerhöchste Ordre nicht vorgreifen zu sollen.

Zu Bemerkung Nr. 159 S. 120.

Nach der Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen auf Reste von 1871/73 für 1874 S. 67 ist mit verschiedenen Ausgaberesten, welche bereits nach der Rechnung für 1873, bezw. nach der Rechnung auf Reste von 1871/72 für 1873 verblieben waren, auch im Jahre 1874 noch nicht aufgeräumt. So ist namentlich

- a) in dem Fonds des Reichskanzleramts zu Pensionen und Unterstützungen Kap. 1 Titel 9 ein gerade bei einem Unterstützungsfonds auffallend hoher Rest von 160 950 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. (S. 68 und 138) verblieben. Der Rechnungshof erklärt denselben dahin, daß der angegebene Betrag zur Deckung der erst nach dem Jahre 1874 zur Verwendung gelangten, bezw. noch zu leistenden Ausgaben an Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige reservirt sei, und bemerkt, daß die vollständige Aufräumung dieses Ausgaberestes auch bis zum Abschluß der Rechnungsperiode

vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 noch nicht stattgefunden habe. Der bei der Kommissionsberatung zugezogene Vertreter des Reichskanzleramts hat der Kommission mitgeteilt, daß die bezüglichen Beträge inzwischen festgestellt seien und der Fonds nunmehr vollständig aufgeräumt sei.

- b) Ferner sind bei dem Reichskanzleramt bei Kap. 1 zu außeretatmäßig in Folge der Rinderpest zu zahlenden Kosten noch 945 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. (S. 68 und 138) in Rest verblieben. Auch das vorläufige Verbleiben dieses Restes hat der Rechnungshof in der Bemerkung erklärt.
- c) Ebenso ist bei dem Auswärtigen Amte Kap. 4 Titel 6 der fortdauernden Ausgaben (S. 68 und 172) ein Ausgabereft von 3 837 Thlr. nachgewiesen, welcher nach Mittheilung des Rechnungshofs sich aus einem bei der Befoldung des Botschafters in Paris für 1871 ersparten Betrage von 3 462 Thlr. und aus der etatsmäßigen Befoldung eines Kanzleidienerers bei der dortigen Botschaft für drei Quartale des Jahres 1873 im Betrage von 375 Thlr. zusammensetzt. Der Rechnungshof hat bescheinigt, daß der erstgedachte Befoldungsbetrag von 3 462 Thlr. im Jahre 1875 definitiv verrechnet ist, dagegen bemerkt, daß die letzteren 375 Thlr. bis zum Schluß des Jahres 1877 noch nicht abgehoben sind. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes hat der Kommission hierzu nachstehende erläuternde Mittheilung gemacht:

„Der Posten des Kaiserlichen Botschafters in Paris war unmittelbar nach dem Kriege im Jahre 1871 eine Zeit lang nicht besetzt, sondern wurde zuerst nur durch einen Geschäftsträger, sodann durch einen Gesandten in außerordentlicher Mission verwaltet. Hierdurch war in der etatsmäßigen Befoldung des Botschafters eine Ersparniß von 3 462 Thlr. eingetreten. Dieser Betrag wurde damals nicht als erspart in Abgang gestellt, sondern zur Deckung etwaiger noch vorkommender Ausgaben, als Lohn für den Portier und Hausdiener, sowie anderweiter sachlicher, dem Inhaber des Postens zur Last fallender Ausgaben reservirt.

Die definitive Verrechnung des obengedachten Betrages hat, wie in der Bemerkung des Rechnungshofes bescheinigt worden ist, inzwischen bereits stattgefunden.

Durch den Etat für das Jahr 1873 war für einen Kanzleidiener bei der Kaiserlichen Botschaft in Paris eine Befoldung von jährlich 500 Thlr. bewilligt worden.

Da es dem damaligen Botschafter, Grafen v. Arnim, nicht gelang, für diesen Betrag ein geeignetes Individuum zu finden, so erklärte sich derselbe bereit, die Kanzleidienergeschäfte von einem seiner Privatdiener mit besorgen zu lassen, wenn ihm dafür der durch den Etat für einen Kanzleidiener anzufestete Betrag von jährlich 500 Thlr. zur Verfügung gestellt würde.

In Anbetracht des Umstandes, daß einerseits die Gewährung eines höheren als des durch den Etat bewilligten Betrages unstatthaft war, andererseits aber die Botschaft nicht ohne die Hilfe eines Kanzleidienerers belassen werden konnte, blieb dem Auswärtigen Amte nichts anderes übrig, als auf das Anerbieten des Botschafters zunächst einzugehen; es beseitigte aber jenes anomale Verhältniß dadurch, daß es in dem Etat für das Jahr 1874 eine Erhöhung der

Befoldung des gedachten Kanzleidienerers von 500 Thlr. auf 700 Thlr. beantragte; eine Erhöhung, die denn auch §. 3. von dem Reichstage genehmigt worden ist. Da von dem Botschafter nur die Befoldung für das I. Quartal 1873 zur Abhebung gelangt war, so mußte dieselbe für das II., III. und IV. Quartal 1873 mit 375 Thlr. in Rest nachgewiesen werden. Die definitive Verrechnung dieses Betrages hat aber bis jetzt nicht erfolgen können, weil die mit dem Grafen v. Arnim wegen seiner Kompetenzen aus seiner früheren Stellung her entstandenen Differenzen, sowie die von demselben gegen den Reichsfiskus dieserhalb angestrebten Prozesse noch nicht erledigt sind.“

- d) Endlich sind nach der Rechnung gleichfalls bei dem Auswärtigen Amte bei Kap. 4 Tit. 9 der fortdauernden Ausgaben (S. 68 und 172) 580 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Rest verblieben. Der Rechnungshof hat bescheinigt, daß dieser Ausgabereft im Jahre 1875 zur Verrechnung gekommen ist.

Zu Bemerkung Nr. 160 S. 120.

Mit dieser Bemerkung will der Rechnungshof, wie in der allgemeinen Bemerkung Nr. 7 sub c. (S. 94) angezeigt ist, der Vorschrift §. 18 Nr. 3 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes Genüge leisten, d. h. angeben, zu welchen Etatsüberschreitungen und zu welchen außeretatmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Reichstags noch nicht beigebracht ist. In diesem Sinne ist die Bemerkung nicht vollständig, indem darin die in der Bemerkung Nr. 117 besonders hervorgehobenen Etatsüberschreitungen unerwähnt gelassen sind. Dagegen sind die nachstehend erörterten Ausgaben als solche, welche noch der nachträglichen Genehmigung des Reichstags bedürfen, bezeichnet:

A. Aus der Restverwaltung für 1870 und zurück

a) fortdauernde Ausgaben:

1. eine außeretatmäßige Ausgabe von 7 524 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. (S. 139) bei Kapitel 1 Titel 7 des Stats für 1870. Das Reichskanzleramt hat der Kommission in Betreff dieser Post nachstehende Erläuterung erteilt:

„Nach der Erläuterung in der Anlage II zur allgemeinen Rechnung für 1874 — Seite 139 — bestehen die bei Kapitel 1 Titel 7 der Rechnung über die Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes auf Reste von 1870 und zurück für 1874 in Ausgabe gestellten 9 446 Thlr. 10 Sgr. aus Kosten in Folge der Rinderpest, und beruht die Verspätung der Verrechnung darauf, daß bei der Abwicklung der Liquidationen mehrere Verzögerungen eingetreten und die angewiesenen Ausgaben zum Theil erst durch Monituren des Rechnungshofes veranlaßt sind. Daß das für die Uebernahme der Rinderpestkosten auf die Reichskasse erforderliche Liquidationsverfahren leicht Verzögerungen herbeiführt, ist in der Anlage II — S. 266/68 — der Haushaltsübersicht für das Statsjahr 1876/77 dargelegt worden.“

2. eine außeretatmäßige Ausgabe zum Betrage von 1 635 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. (S. 173) bei Kap. 4 „Vermischte Ausgaben“ des Stats für 1870. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes hat der Kommission darüber Folgendes mitgeteilt:

„Die in der Restverwaltung pro 1870 et retro in Ausgabe nachgewiesene Summe von

1 635 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. setzt sich aus einer Anzahl von Beträgen zusammen, welche im Jahre 1870 von Konsulatsbehörden verauslagt worden waren, ihrer Natur nach aber zunächst nur als Vorschüsse betrachtet werden konnten.

Es waren dies insbesondere Reiseunterstützungen an hilfsbedürftige Bundesangehörige, zu deren Erstattung sich die Empfänger ausdrücklich verpflichtet hatten; Verpflegungs- und Heimtschaffungskosten der Besatzungen gestrandeter Schiffe und Auslagen in Interzessionsangelegenheiten. Die zur Wiedererlangung der verauslagten Beträge eingeleiteten Verhandlungen haben selbstverständlich längere Zeit in Anspruch genommen und waren erst im Laufe des Jahres 1874 zum Abschluß gelangt.

Da nach dem Ergebnis der stattgehabten Verhandlungen eine Wiedereinzahlung der Beträge sich weder von den erstattungspflichtigen Interessenten, noch von deren alimentationspflichtigen Verwandten hatte ermöglichen lassen, so mußten jene Beträge auf diesseitige Fonds übernommen werden.“

3. eine Etatsüberschreitung bei Kapitel 7 Titel 14 (S. 272) zum Betrage von 26 Thlr. 15 Sgr., welche nach der Erläuterung S. 273 lediglich in Folge einer Revisionserinnerung hervorgetreten ist.

b) außeretatsmäßige außerordentliche Ausgaben:

1. den Jahren 1870 angehörige Ausgaben des Auswärtigen Amtes zum Betrage von 31 802 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. und Ausgaben der Konsulatsverwaltung aus den Jahren 1868—1870 zum Betrage von 31 403 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., zusammen 63 206 Thlr. 10 Sgr. (S. 62), welche 1871 für Rechnung des Deutschen Reichs verausgabt waren, nachträglich aber auf die Rechnung des Norddeutschen Bundes übernommen und nach Mittheilung des Rechnungshofes demnächst unter den extraordinären Einnahmen der Reichs-Hauptkasse für 1874, laufende Verwaltung, nachgewiesen sind,
2. ein Betrag von 6 Thlr. (S. 64), welcher eine an die General-Militärkasse hier selbst erstattete Invalidenpension darstellt.

B. Aus der Restverwaltung für 1871/73

einmalige Ausgaben:

1. Die S. 174/175 bei Kap. 3 Tit. 5 (Kap. 3 Tit. 2 des Etats für 1873) nachgewiesene und erläuterte Etatsüberschreitung zum Betrage von 9 567 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,
2. die ebendasselbst bei Kap. 3 Tit. 6 (Kap. 3 Tit. 4 des Etats für 1873) nachgewiesene und erläuterte Etatsüberschreitung zum Betrage von 2 909 Thlr. 12 Sgr.,
3. die S. 74/75 der Vorlage nachgewiesene und S. 23 der allgemeinen Rechnung für 1873 erläuterte Etatsüberschreitung zum Betrage von 19 445 Thlr.

Die Kommission hat kein Bedenken gefunden, die nachträgliche Bewilligung dieser Mehrausgaben in Vorschlag zu bringen, was im Schlufsantrage geschehen ist

In den Revisionsbemerkungen Nr. 3, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 29, 41—45, 48—51, 54, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 67, 72, 73, 77, 78, 81, 83, 84—88, 94, 95, 91, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106—114, 119, 120, 121a., 122a.—d., 126a., 127, 130—138, 140—153, 155, 156 sind Fondsverwechslungen nachgewiesen, welche Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

vom Rechnungshofe zur Ausgleichung gestellt sind und damit rechnungsmäßig erledigt werden.

In den Bemerkungen Nr. 1, 7—13, 21, 33, 69, 71, 76, 79, 80, 90, 115, 116, 121b., 122a., 126b., 158 sind Fondsverwechslungen monirt, von deren Ausgleichung der Rechnungshof aus den speziell bei jedem einzelnen Falle angegebenen Gründen Abstand genommen hat. Die Kommission hat sich hier überall mit dem Verfahren der Revisionsbehörde einverstanden erklärt.

In den Bemerkungen Nr. 6, 18, 36, 39, 46, 52, 53, 60, 66 und 139 sind Doppelzahlungen hervorgehoben, die nach Mittheilung des Rechnungshofs rektifizirt und ausgeglichen sind.

In der Bemerkung Nr. 32 sind gleichzeitig Doppelzahlungen und Fondsverwechslungen mitgetheilt, welche gleichfalls zur Ausgleichung gestellt sind.

Die Bemerkungen Nr. 2, 5, 14, 24, 34, 56, 82, 89, 124, 128, 129, 157 ergeben unzulässige Absetzungen der Einnahme von der Ausgabe, welche ebenfalls, wie der Rechnungshof mittheilt, in späteren Rechnungen beglichen werden.

In Bezug auf diese, hier nicht speziell erörterten Revisionsbemerkungen hat die Kommission Anträge nicht zu stellen.

Der Rechnungshof hat seinen Bemerkungen S. 122 der Vorlage eine Zusammenstellung der bei der Revision festgestellten Abweichungen von Finanzgesetzen, welche er S. 94 Abs. 3 definiert, beigelegt. Die Kommission hält die Beifügung einer solchen Zusammenstellung nach dem preussischen Oberrechnungskammergesetz nicht gerade für geboten, aber jedenfalls für nützlich, und zwar aus den Gründen, welche schon im preussischen Abgeordnetenhanse dafür geltend gemacht sind (Stenogr. Berichte des preuss. Abgeordnetenhanse für 1873/74 Bd. II S. 1834 und Anlagen zu denselben Berichten für 1876 Bd. III S. 1808 und 1809).

Die in der allgemeinen Rechnung und den Spezialrechnungen nachgewiesenen Mehr- und Mindereinnahmen, Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben sind bereits in den mehrfach erwähnten Haushaltsübersichten A und B für 1874, in dem Bericht der Rechnungscommission über die Uebersicht A (Nr. 90 der Drucksachen für 1875 S. 5 und 6 und stenogr. Berichte für 1876 S. 775 und 776), sowie auch weiter in den den gegenwärtig vorliegenden Rechnungen beigelegten Erläuterungen und beigelegten Deutschschriften (S. 279, 319, 337) motivirt. Auch hat der Rechnungshof in der Bescheinigung der allgemeinen Rechnung (S. 59) unter 4, 5, 6 der Spezialrechnung über die Fonds des Reichskanzleramts (S. 136), der Spezialrechnung über die Fonds für das Auswärtige Amt (S. 176) noch einige nachrichtliche Mittheilungen hinzugefügt. Die Erörterungen der Kommission geben endlich auch noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

a) Die Seite 134 der Vorlage aufgeführten außeretatsmäßigen Ausgaben des Reichskanzleramts von 290 780 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. sind bereits S. 105 der Uebersicht A ausführlich erläutert. Dort ist bemerkt, daß den zu den Kosten der Betheiligung des Reichs an der Wiener Weltausstellung für 1874 bewilligten 80 000 Thlr. für 1875 noch ein weiterer Betrag hinzutreten werde. Dieser ist in Höhe von 40 319 M. 72 S. demnächst bewilligt (Drucksachen für 1877 Nr. 165 S. 17). Gegenwärtig hat der Kommissar des Reichskanzleramts der Kommission die Mittheilung gemacht, daß auch damit die Anforderungen an die Reichskasse in dieser Angelegenheit noch nicht ihren Abschluß gefunden haben, vielmehr für 1876/77 weitere 337 M. 92 S. und für 1878/79 noch 6 011 M. 27 S. und damit im Ganzen 3 181 668 M. 91 S. verausgabt sind, dagegen an nachträglichen Erspar-

nissen bei den betreffenden Fonds im Jahre 1876/77 der Betrag von 14 266 *M.* 40 *℔* aufgefunden, bezw. extraordinär verrechnet ist, so daß die Betheiligung des Deutschen Reichs an der Wiener Ausstellung bis jetzt einen Aufwand von überhaupt 3 167 402 *M.* 51 *℔* verursacht hat.

b) Im letzten Absatz des Attestes des Rechnungshofes S. 136 ist nachrichtlich erwähnt, daß die in den Bescheinigungen zur Spezialrechnung über die Fonds des Reichskanzleramts für das Jahr 1872, laufende Verwaltung, bezw. zu den gleichartigen Spezialrechnungen für das Jahr 1873, laufende Verwaltung und Restverwaltung für 1871/72, enthaltenen Bemerkungen hinsichtlich der durch Führung des rechnungsmäßigen Verwendungsnachweises zu justificirenden

Ausgaben inzwischen ihre Erledigung gefunden haben. Die Commission hatte von dieser Mittheilung nur Akt zu nehmen, da bei Dechargirung der Rechnungen für 1872 und 1873 wegen des Mangels jener Verwendungsnachweise Vorbehalte nicht gemacht sind (Drucksachen von 1876 Nr. 92 und der II. Session der 3. Legislaturperiode 1878 Nr. 113).

c) Die unter der Bezeichnung „Commissionskosten“ bei Kap. 4 Tit. 17 der fortdauernden Ausgaben nach S. 168/169 mit einer Mehrausgabe gegen das etatsmäßige Soll von 8 297 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. verausgabten 23 013 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., bezw. in Rest verbliebenen 283 Thlr. 21 Sgr. sind der Commission vom Auswärtigen Amte nachträglich dahin spezifizirt:

Nummer.	Ausgabe.	Betrag.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An die Militärattachés in Paris, Wien, Brüssel und Rom, Diäten	13 140	—	—
2.	An den Konsul in Ragusa, aus Anlaß des ihm behufs Beobachtung der politischen Verhältnisse in Montenegro und der Herzegowina erteilten Kommissoriums, Diäten, Reisekosten und baare Auslagen	3 296	2	2
3.	An die Deutschen Mitglieder der am 27. Juli 1874 in Brüssel zusammengetretenen Konferenz zur Berathung gewisser Fragen des Kriegsvölkerrechts, Diäten und Reisekosten	3 217	16	—
4.	An den diesseitigen Rheinschiffahrtsbevollmächtigten, für seine Theilnahme an den ordentlichen Sitzungen der Rheinschiffahrts-Centralkommission, Diäten, Reisekosten und baare Auslagen . . .	501	25	—
5.	An ein Mitglied der preussischen Regierung in Schleswig für das ihm in der Angelegenheit, betreffend die von Dänemark herauszugebenden Schleswig-Holstein'schen Archive erteilte Kommissorium, Diäten und Reisekosten nach Kopenhagen	2 233	26	—
6.	An die Gesandtschaft in Kopenhagen, Auslagen in derselben Angelegenheit während des Jahres 1874	624	14	6
		23 013	23	8
	Dazu:			
7.	Die bis zum Finalabschluß der Legationskasse nicht zur Abhebung gelangten und deshalb als Rest nachgewiesenen Diäten und Reisekosten des Generalkonsuls in Bukarest für seine Theilnahme an den Sitzungen der Europäischen Donaucommission in Galatz	283	21	—
	Hauptsumma . .	23 297	14	8

Die Steigerung der Ansprüche, welche an jenen Fonds gemacht werden, haben bereits im Jahre 1877 eine Verstärkung desselben um 25 000 *M.* nothwendig erscheinen lassen.

d) Im letzten Absatz des Attestes des Rechnungshofes

unter der Spezialrechnung über die Fonds für das Auswärtige Amt (S. 176) ist bemerkt, daß von den bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/73 unter Nr. 1, 3, 4 und 9 (S. 174) als Istaussgabe nachgewiesenen

Summen für den Neubau des Gesandtschaftshotels in Konstantinopel, für den Neubau des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amtes hier selbst und für den Bau eines Hauses für das archäologische Institut zu Rom die Beträge von
 48 111 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Nr. 1 (Gesandtschaftshotel in Konstantinopel, erste Rate),
 59 548 Thlr. 8 Pf. zu Nr. 3 (Gesandtschaftshotel in Konstantinopel, zweite Rate),
 97 805 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. zu Nr. 4 (Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes hier selbst),
 41 038 Thlr. 7 Sgr. zu Nr. 9 (Haus des archäologischen Instituts zu Rom),

noch nicht zur definitiven Verrechnung gelangt sind, der durch besondere Spezialrechnungen zu führende Verwendungsnachweis in Betreff dieser Summen vielmehr noch zu erwarten steht. Bereits in der Bemerkung 3 der Bescheinigung zur Spezialrechnung über die Fonds für das Auswärtige Amt für 1873 (allgemeine Rechnung für 1873, Seite 156) hatte der Rechnungshof hervorgehoben, daß auch damals gewisse Beträge von den Ausgaben für das Gesandtschaftshotel in Konstantinopel und für das Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes hier selbst unjournalisiert geblieben seien. In Betreff dieser Ausgaben fand der Mangel des Verwendungsnachweises seine Aufklärung in dem von der Verwaltung befolgten und von der Kommission als zweckmäßig anerkannten Grundsatz, daß bei größeren Neubauten Stückrechnungen möglichst zu vermeiden sind und der rechnungsmäßige Nachweis über die Verwendung der für solche Bauten durch die Etats bewilligten Mittel erst nach Vollendung des Baues durch besondere, den ganzen Bau umfassende Spezialrechnungen geführt wird, jedoch sprach bei Dechargirung der Rechnung für 1873 der Reichstag auf Antrag der Rechnungs-Kommission einen Vorbehalt in folgender allgemeinen Fassung aus:

„Daß über die durch den Neubau des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amtes Wilhelmstraße 61 in Berlin und durch den Neubau eines Gesandtschaftshotels in Konstantinopel verursachten Kosten, von welchen Einzelbeträge in der allgemeinen Rechnung für 1873 bei den einmaligen Ausgaben der laufenden Verwaltung für 1873 unter Nr. 1 und bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/72 unter Nr. 1 in Istausgabe nachgewiesen sind, noch der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis geführt wird.“

(Drucksachen der II. Session der 3. Legislaturperiode 1878 Nr. 113 S. 13 und 28.)

Der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes hat der Kommission erklärt, daß das Gesandtschaftshotel in Konstantinopel und das Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes hier selbst 1874 immer noch nicht und auch das Haus für das archäologische Institut zu Rom 1874 noch nicht vollendet gewesen und die Verwendungsnachweise über die im Jahre 1874 auf diese Bauten aufgewendeten Beträge bei Abgabe der Rechnung für 1874 zur Revision an den Rechnungshof nur durch Stückrechnungen zu erbringen gewesen seien und daß Spezialrechnungen über die gedachten Bauten nach Vollendung derselben dem Rechnungshofe vorgelegt werden sollen. Die Kommission hat sich mit dieser Zusicherung für jetzt begnügt, jedoch die Entlastung der Rechnung für 1874 dem Reichstage nur mit dem Vorbehalt vorzuschlagen zu dürfen geglaubt, welcher im Schlußantrage dieses Berichts unter IV formulirt ist. Dieser Vorbehalt bezieht sich speziell nur auf den Bau des Hauses für das archäologische Institut in Rom und ist ein Vorbehalt in Betreff der Bankosten für das Gesandtschaftshotel in Konstantinopel und für das Dienstgebäude des Auswärtigen Amtes hier selbst nicht wiederholt, weil nach der allgemeinen Fassung des oben angegebenen, bei Dechar-

gierung der Rechnung für 1873 gemachten Vorbehalts die Nachbringung des Verwendungsnachweises für diese Kosten schon vorgesehen ist.

e) Die in der Spezialrechnung über Einnahmen und Ausgaben bei dem Betriebsfonds der Eisenbahnverwaltung in Anlage XXIII Kap. 5 Tit. 3 der Einnahme (S. 350) in Höhe von 1 041 674 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. aufgeführten „Verschiedenen Einnahmen“ hat die Kommission in der der Anlage XII zum Etat für 1874 beigefügten Denkschrift und in der Erläuterung S. 75 der Reichshaushaltsübersicht A für 1874 genügend spezifizirt und erläutert gefunden. Theilweise ist die Spezialisirung in die späteren Etats selbst aufgenommen.

f) Die aus ordentlichen Einnahmen des Reichs zu deckenden Ausgaben für das Jahr 1874 waren durch das Etatsgesetz vom 5. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 301) auf 148 242 775 Thlr.

festgestellt. Dazu waren hinzgetreten nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 (R.-G.-Bl. S. 15)	14 000 =
und nach dem Gesetz vom 24. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 36)	1 552 865 =
Summa	149 809 640 Thlr.

Die Rechnung führt indeß (S. 57) als Etatsoll nur 147 697 576 = auf, also weniger 2 112 064 Thlr.

Dies hat nach der Erläuterung S. 85 der Uebersicht A für 1874 darin seinen Grund, daß bei Verteilung der im Etat bei Kap. 11 zu Wohnungsgeldzuschüssen bewilligten Gesamtsumme auf die betreffenden Statskapitel der für die Post- und Telegraphenbeamten anzusetzende Betrag von 2 112 064 Thlr. bei den Einnahmeverwaltungen des Post- und Telegraphenwesens unmittelbar verrechnet und demgemäß bei der Ausgabe in Abgang gestellt ist.

Von jenen 147 697 576 Thlrn. sollten nach dem Etat 119 147 511 Thlr. auf die fortdauernden und 28 550 065 Thlr. auf die einmaligen Ausgaben fallen. Anstatt 147 697 576 Thlr. — Sgr. — Pf.

haben aber die im Jahre 1874 wirklich erforderlichen Auswendungen nur die Höhe von 143 336 361 = 13 = 7 = erreicht, also gegen den

Etat weniger	4 361 214 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.
und zwar sind verausgabt worden nach S. 18 an fortdauernden Ausgaben	112 024 957 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.
nach S. 28 an einmaligen Ausgaben	30 748 415 = 26 = 10 =
nach S. 30/31 der allgemeinen Rechnung an außeretatmäßigen Ausgaben	562 987 = 27 = 1 =
Summa	143 336 361 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.

In diesem Betrage sind indeß, wie S. 122 der Uebersicht A für 1874 nachgewiesen ist, 32 688 977 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. enthalten, welche durch besondere Einnahmen von demselben Betrage gedeckt sind. Wenn von den obigen

143 336 361 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. diese 32 688 977 = 29 = 6 =

abgezogen werden, so bleiben 110 647 383 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. welche den aus den ordentlichen Einnahmen bestrittenen eigentlichen Bedarf des Reichs im Jahre 1874 darstellen.

Das Etatsoll der Einnahme ist in Uebereinstimmung

mit den für die Ausgabe festgestellten in der Rechnung (S. 57) auf . . . 147 697 576 Thlr. — Sgr. — Pf. fixirt. Wirklich einge- kommen sind aber, ab- gesehen von den außer- etatsmäßigen außer- ordentlichen Einnah- men im Betrage von 91 233 221 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., nach S. 56 der allgemeinen Rechnung überhaupt 159 536 438 = 4 = 10 = also gegen den Etat mehr 11 838 862 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Nach den der Haushaltsübersicht A und der Rechnung beigegebenen Erläuterungen der Mehreinnahmen und nach den der Kommission von den Herren Regierungskommissarien ge- machten Mittheilungen ist dies günstige Ergebnis, abgesehen davon, daß der Voranschlag den weniger belebten Verkehrs- verhältnissen der Jahre 1870/72 angepaßt war, hauptsächlich den guten Rüben-, Getreide- und Kartoffelernten der Jahre 1873 und 1874, demnächst aber der inzwischen eingetre- tenen außerordentlichen Steigerung des Geschäftsbetriebes zu verdanken. Besonders bei den Zöllen und Verbrauchs- steuern sind daher Mehreinnahmen und zwar nach S. 39 der allgemeinen Rechnung von mehr als 12 000 000 Thlr. zu verzeichnen gewesen. Indes sind solche auch bei an- deren Kapiteln der Einnahme, wie Kap. 2 bei der Wechsel- stempelsteuer (S. 41), Kap. 12 bei den Zinsen aus belegten Reichsgeldern (S. 49), besonders hervorgetreten und nament- lich ist noch eine Einnahme zum Betrage von 972 069 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. zu erwähnen, welche nach der Erläuterung zu Kap. 7 S. 77 und 79 der Reichshaushaltsübersicht A für 1874 der Reichskasse aus dem Invalidenfonds zugeflossen ist. Im Voranschlage für diesen Fonds sind nämlich die Aus- gaben um 4 656 491 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. zu hoch ver- anschlagt, eine Ueberschätzung der zu erwartenden, immer sehr bedeutenden Ausgaben, welche die Unsicherheit des dem Voranschlage zum Grunde liegenden Materials in den ersten Jahren nach dem Kriege erklärlich finden läßt. Da- gegen sind im Voranschlage die Einnahmen an Zinsen um 1 701 204 Thlr 15 Sgr. 9 Pf. zu niedrig bemessen. In der bereits allegirten Erläuterung zur Uebersicht S. 77 und 79. ist nachgewiesen, daß die Verwaltung den Erlös aus dem Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Eisen- bahnprioritäten in Effekten angelegt hat, für welche im Laufe des Jahres noch zwei Zinszahlungstermine ausstanden. Da sie nun für jene Prioritäten die fälligen Zinsen un- mittelbar vor deren Veräußerung in Empfang genommen hatte, ist sie in die Lage gekommen, innerhalb 12 Monaten drei- mal halbjährige Zinsen für ihr Kapital buchen zu können. Der Gesamtbetrag der Zinsen hat auf diese Weise die Höhe von 8 981 204 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. erreicht, und da dieser Einnahme gegenüber die Ausgabe nur 8 009 134 = 19 = 11 = betragen hat, so ist es nicht allein möglich gewesen, dieselbe ohne Kapitalzuz- schuß aus der Zinsenein- nahme zu decken, sondern es ist auch ein Ueberschuß von 972 069 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. verblieben, welcher nach §. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 117) der Reichskasse zuzuführen war.

Rechnet man den Mehreinnahmen im Betrage von 11 838 862 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. die nachgewiesenen Er- sparnisse an den Aus- gaben mit 4 361 214 = 16 = 5 = hinzu, so ergibt sich, daß am Jahresluß . . . 16 200 076 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. als Ueberschuß in der Reichskasse verblieben sind, wie im Vor- bericht S. 4 und in einer Erläuterung S. 57 der Vorlage auch anerkannt ist.

Berechtigte Bedenken gegen Ertheilung der Decharge sind bei der stattgehabten Vorberathung nicht hervorgetreten. In Folge des vorgetragenen Ergebnisses derselben beantragt daher die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

- I. sich damit einverstanden zu erklären, daß die vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs in seinen allge- meinen Bemerkungen Nr. 5, 6 und 7 zur allge- meinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Jahr 1874 S. 92, 93 und 94 aufgestellten Nor- men der Rechnungskontrolle, sowie die vom Rech- nungshofe in seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 8 S. 94 und 95 am angeführten Orte dargelegten Grundsätze über die Behandlung der Fondsverwech- selungen mit den in der Denkschrift zum Reichs- haushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 S. 164 an- gegebenen Modifikationen bis auf Weiteres zur An- wendung kommen;
- II. die Abweichung vom Etat, welche darin liegt, daß dem Konsul in Havana für 1874 nicht die durch den Etat festgesetzte Pauschalentschädigung an Bureaukosten von 1000 Thlr., sondern der wirkliche Betrag der von ihm aufgewendeten Bureaukosten mit 1 776 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. gezahlt worden ist, nachträglich zu genehmigen;
- III. nachstehende Statsüberschreitungen und außeretats- mäßige Ausgaben, und zwar:
 - a) aus der laufenden Verwaltung der Einnahme- verwaltungen für 1874:

1 860 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	bei Kap. 1 Tit. 6,
2 367 = 25 = 11 =	bei Kap. 1 Tit. 7,
1 211 = 23 = 9 =	bei Kap. 1 Tit. 9;
 - b) aus der Restverwaltung für 1870 und zurück, Rechnung für 1874,
 1. fortdauernde Ausgaben:

7 524 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.	bei Kap. 1 Tit. 7,
1 635 = 21 = 1 =	bei Kap. 4 — ver- mischte Aus- gaben —,
26 = 15 = — =	bei Kap. 7 Tit. 14 des Stats für 1870;
 2. außerordentliche außeretatsmäßige Aus- gaben:

31 802 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.	zu Nr. 1. a.,
31 403 = 16 = 10 =	zu Nr. 1. b.,
6 = — = — =	zu Nr. 2;

c) aus der Restverwaltung für 1871/73, Rechnung für 1874, einmalige Ausgaben:

9 567	Thlr.	15	Sgr.	10	Pf.	bei Kap. 3 Tit. 5 (Kap. 3 Tit. 2 des Stats für 1873),
2 909	=	12	=	—	=	bei Kap. 3 Tit. 6 (Kap. 3 Tit. 4 des Stats für 1873),
19 445	=	—	=	—	=	bei Kap. 4 Tit. 5 des Stats für 1873

zu genehmigen;

- IV. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die durch den Bau des Hauses für das archäologische Institut zu Rom verursachten Kosten, von welchen ein Theil in der Rechnung für 1874 unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/73 unter Nr. 9 der Stausgabe nachgewiesen ist, noch der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis geführt wird;
- V. mit dem Vorbehalte unter IV die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 auszusprechen.

Berlin, den 23. Mai 1879.

Die Rechnungs-Kommission.

Ridert (Vorsitzender). Streckler (Berichterstatter). von Reden (Eimburg). Horn. v. Tettau. Hermes. v. Werner.

Nr. 206.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:
Nr. 9 c, Malz:

den Zoll auf „Malz“ auf „0,70 M. pro 100 kg“ (statt wie in der Vorlage auf „1,20 M.“) festzusetzen.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Nr. 207.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. Lieber. Dr. Fehr. v. Hertling. Freiherr v. Wendt. Dr. Frege.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Nr. 33 des Tarifs (Steine und Steinwaaren) die lit. b in folgender Fassung anzunehmen:
„b) Dachschiefer. 100 Kilogramm 0,50 Mark.“
2. Ebenda in lit. d (andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen) unter Ziffer 1 in Zeile 3 vor dem Worte „Schiefertafeln“ einzuschreiben:
„Schieferplatten . 100 Kilogramm 3 Mark.“

Berlin, den 23. Mai 1879.

Nr. 208.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 13 des Zollarifentwurfs der Unterabtheilung f den Zollfuß von „10 Mark“ für 100 Kilogramm auf „15 Mark“ zu erhöhen.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Nr. 209.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zollarifs — Nr. 178 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zollarifs — Nr. 178 der Drucksachen —, in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu Frauckenstein,
Vorsitzender.

v. Benda,
Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Eingangszölle von bis dahin zollfreien Gegenständen und Erhöhungen bestehender Zölle, wegen deren Einführung dem Reichstag ein Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt ist, können mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags durch Anordnung des Reichskanzlers vorläufig in Hebung gesetzt werden.

§. 2.

Der Antrag auf Ertheilung der nach §. 1 erforderlichen Zustimmung des Reichstags bedarf nur einmaliger Berathung und Abstimmung.

Der Reichstag kann nach absoluter Stimmenmehrheit beschließen, daß die Berathung und Abstimmung an demselben Tage stattfinden soll, an welchem der Antrag schriftlich eingebracht ist.

§. 3.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt, falls sie nicht einen anderweiten Zeitpunkt bestimmt, sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald das betreffende zur Beschlußfassung des Reichstags im Entwürfe vorliegende (§. 1) Gesetz in Kraft tritt, oder der Entwurf abgelehnt oder zurückgezogen wird, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der Reichstagsession, während deren die Anordnung erlassen ist.

§. 4.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder über den bis dahin gesetzlichen Zollfuß hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge Gegenstände betreffen, welche nach der zur Zeit des Erlöschens der Anordnung geltenden Zollgesetzgebung zollfrei sind, oder insoweit sie nach höheren Zollfüßen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich &c.
Gegeben &c.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eingangszölle für Taback und Wein, welche durch die Gesetzentwürfe, betreffend die Besteuerung des Tabacks und den Zolltarif des deutschen Zollgebietes — Nr. 136 und 132 der Drucksachen des Reichstags —, beantragt sind, können durch Anordnung des Reichskanzlers vorläufig in Hebung gesetzt werden.

(§. 2 der Vorlage fällt fort.)

§. 2.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt, falls sie nicht einen anderweiten Zeitpunkt bestimmt, sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald die betreffenden Gesetzentwürfe (§. 1) als Gesetz in Kraft treten, oder abgelehnt oder zurückgezogen werden, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der gegenwärtigen Reichstagsession.

§. 3.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben über den bis dahin gesetzlichen Zollfuß hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge nach höheren Zollfüßen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich &c.
Gegeben &c.

Nr. 210.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Druckfachen —.

Dr. Berger und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: in Nr. 13 der Tarifvorlage in der Unterabtheilung f vor den Worten: „hölzerne Möbel“ einzusetzen: „Holzschuhe, gefärbt und nicht gefärbt“.

Berlin, den 8. Mai 1879.

Dr. Berger. Freiherr v. Fürth. v. Kehler.
Graf v. Hompesch.

Unterstützt durch:

Hamm. Dieden. von Brand-Ny. Graf v. Galen.
Freiherr von Heereman. Pfafferott. v. Kesseler.
von Bönninghausen. Dr. Pohlmann. Schenk.
Grütering. Dr. Lingsens. Freiherr von und zu
Brenken. Graf Ballestrem. Freiherr von Wendt.
v. Schalscha. Dr. Franz. Bender. Dr. Mousfang.
v. Forcade de Biaix. Horn. Lang. Dr. Majunke.
Strecker. Ruppert.

Nr. 211.

Bericht

der

Petitions-Kommission

über

Petitionen, welche die zur Plenarberathung überwiesenen Zolltarifpositionen betreffen (Fortsetzung von Nr. 204).

Pos. 33. **Steine und Steinwaaren.**

Nr. 295. Die Kommission der Schiefergrubenbesitzer der Provinz Nassau bittet um Schutz für die deutsche Schieferindustrie, die in großer Nothlage sei durch Ueberschwemmung mit englischem Schiefer, der zollfrei eingehe und begünstigt werde durch Differenzialfrachttarife der Eisenbahnen, während Frankreich und Belgien hohen Zoll für deutschen Schiefer erheben. Deutschland besitze die reichsten Schieferlager, die auf Tausende von Jahren ganz Deutschland mit dem besten Schiefer versorgen könnten, an Qualität weit besser als der englische Schiefer, der aber leider durch das in Deutschland herrschende Vorurtheil begünstigt werde. Deutschland erzeuge jetzt mit circa 6 000 Arbeitern rund 2 Millionen Zentner Dachschiefer im Werth von circa 5 Millionen Mark (davon in Nassau etwa 800 000, in Meiningen etwa 1 Million Zentner). Dagegen wurden 6 Millionen Zentner im Werthe von 15 bis 18 Millionen Mark zollfrei eingeführt. Deutschland könne diesen ganzen Bedarf allein liefern und billiger und besser liefern, sobald der deutschen Schieferindustrie der zu

ihrer Entwicklung nöthige Schutz zu Theil werde, wozu außer dem Zoll auf ausländischen Schiefer namentlich gehöre, daß das gänzlich falsche Vorurtheil für englischen Schiefer dadurch durchbrochen werde, daß für alle öffentlichen Bauten nur deutscher Schiefer und deutsche Dachkonstruktion verwandt werde, womit die Postverwaltung einen erfreulichen Anfang gemacht habe. Der im Tarif vorgeschlagene Zoll von 20 Pf. sei ganz ungenügend. Deshalb wird gebeten, 1. die Frachtbegünstigung ausländischen Schiefers auf den Eisenbahnen zu verbieten, 2. den Zollfuß für Schiefer von 20 Pf. auf mindestens 50 Pf. zu erhöhen, 3. anzuordnen, daß für alle öffentlichen Bauten nur deutscher Schiefer mit deutscher Bedachnungsart verwandt werde.

Nr. 2383. Die Schachenmühle Straßburg i./E. verweist auf die neuerdings sehr entwickelte Steinfägerei, die im Tarif keine Berücksichtigung finde. In Frankreich, Belgien, Italien und Schweiz seien Tausende von Arbeitern mit dem Steinfägen beschäftigt, Deutschland beziehe von dort zollfrei gesägte Marmorplatten, die ganz andere Arbeit erfordern als Schiefer- und Sandsteinplatten, dagegen schütze sich die Schweiz und Frankreich gegen die deutsche Steinfägerei durch Zölle von resp. 1½ und 2 Fres. pro 100 kg. Deshalb wird gebeten, in Nr. 33 d 1 noch hinzuzufügen „Marmor, Granit u. s. w. in gesägten Platten“, oder dies als besondere Position hinter d 2 hinzuzufügen.

Nr. 2394. Die Dornaper und Hochdahler Kalkindustriellen, deren Etablissements einen Gesamtwert von 3 Millionen Mark repräsentiren und 6 bis 700 Arbeiter beschäftigen und jährlich 70 bis 72 000 Waggons à 100 Ztr. Kalksteine fördern, sehen sich durch die belgische Konkurrenz, die unter weit günstigeren Verhältnissen auch weit billiger produziren könne, bereits aus ihrem nächstliegenden Absatzgebiet so verdrängt, daß sie im Jahre 1878 ein Drittel weniger als im Jahre vorher nach der Rhein- und Ruhrgegend absetzen konnten. Sie bitten daher, der ausländischen Konkurrenz durch einen Eingangszoll von mindestens 10 Pf. pro 50 kg Schranken zu setzen.

Pos. 34. **Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen.**

Nr. 1718. Der Verein für bergbauliche Interessen im Bezirk Dortmund begründet seine Bitte um Einführung eines Kohlenzolls durch Hinweis darauf, daß Deutschland ungeachtet seines auf Jahrhunderte hinaus jeden Bedarf deckenden Kohlenreichthums doch 100 Millionen Zentner fremde Kohlen einführe, wovon etwa die Hälfte Braunkohlen und circa 40 Millionen Zentner Steinkohlen aus England. Diese starke Einfuhr schädige den heimischen Bergbau und die davon abhängigen Gewerbe, der gegen die ausländische Konkurrenz im Nachtheil sei durch die Ueberbürdung mit heimischen Steuern; in Preußen z. B. sei der Steinkohlenbergbau mit einer Steuer von 2 Prozent des Bruttoertrages belastet und die gesammten öffentlichen Lasten bezifferten sich bei einzelnen Zechen auf 3 M. pro 100 Zentner. Deshalb sei eine Ausgleichsabgabe für fremde Kohlen ebenso nothwendig als gerechtfertigt. Eine Vertheuerung für die Konsumenten sei bei der großen Leistungsfähigkeit der deutschen Kohlenlager nicht zu fürchten. Deshalb wird gebeten, als Equivalent für die auf dem deutschen Bergbau lastenden öffentlichen Abgaben einen Eingangszoll für fremde Kohlen im Tarif aufzunehmen.

Nr. 3028. Der Vorstand des ober-schlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins bittet gegenüber der Benachtheiligung, welche deutscher Kohlenbergbau durch ausländische Zufuhr erleide, wovon allein an Steinkohlen circa 37 Millionen Zentner eingeführt würden, gegenüber England und Rußland einen Steinkohlenzoll einzuführen. Der Import aus anderen Ländern falle nicht ins Gewicht. An der Ostsee aber könne die deutsche Kohle mit der englischen (circa

22 Millionen Zentner jährlich) kaum konkurriren. Rußland erhebe bei der Einfuhr in den polnischen Zollämtern eine Zollgebühr von einem halben Kopfen pro Pud, während die Kohlengruben in Polen sich von Jahr zu Jahr mehr entwickeln, so daß bald von dort nach Ost- und Westpreußen importirt werden kann. Die Zollfreiheit der Kohlen an der einen Grenze und die Verschiedenheit des Zollsatzes an anderen Grenzen könne gegenüber dem praktischen Bedürfnis und der Bestimmung in §. 5 des Tarifgesetzes nicht ins Gewicht fallen. Es wird deshalb gebeten, die Pos. 34 für Steinkohlen bei Einfuhr in die Ostseehäfen 0,20 *M.* und bei Einfuhr an der deutschrussischen Grenze 0,10 *M.* pro 100 kg Zollsatz einzuführen.

Nr. 3191. Der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Bezirk Aachen billigt im Allgemeinen das neue Zollsystem, bittet aber, durch die Zölle geschäftlichen Beziehungen Deutschlands zum Ausland nicht mehr als unbedingt nothwendig zu erschweren und Schutz Zoll nur in den Grenzen zu erheben, die nothwendig sind, um ernstlich bedrohte Industriezweige zu sichern, daher sehr große Vorsicht nöthig sei in Zollbelegung solcher Rohstoffe und Halbfabrikate, die für exportirende Industrien nothwendig sind, und ein unentbehrliches Korrektiv für diese Zölle liege in richtig bemessenen Rückzöllen. In Anwendung dieser Grundsätze auf den Steinkohlenbergbau ergebe sich, daß derselbe an sich keinen Schutz gegen das Ausland brauche und in steigendem Maße exportfähig bleiben werde. Eine schwere Ungerechtigkeit liege aber darin, daß der deutsche Kohlenbergbau mit einer Abgabe von 2 Prozent vom Bruttoertrage belastet sei und um so viel schlechter stehe gegen die fremde Kohle, die noch dazu theilweise billigere Eisenbahnfrachten habe. Deshalb wird gebeten, bis zur Aufhebung dieser Kohlensteuer einen Ausgleichszoll für fremde Kohle einzuführen, auch beim Export deutscher Kohlen eine Rückvergütung eintreten zu lassen.

Nr. 1972. 39 Braunkohlenproduzenten der sächsischen Oberlausitz, Provinzen Schlesien, Brandenburg, Posen, preussischen Ober- und Niederlausitz mit einer Gesamtjahresproduktion von 18 482 000 Zentner bitten um Schutz gegen die erdrückende Konkurrenz der böhmischen Braunkohle, deren Import nach und durch Sachsen gestiegen sei

von 2 164 000 Zentner im Jahre 1854			
auf 24 676 000	=	=	= 1873
und auf 52 000 000	=	=	= 1878.

Dagegen sei zurückgegangen der Braunkohlenbergbau im Bergbezirk Dresden:

1873 von 4 986 251 Ztr. im Werthe von 968 295 *M.*
mit 1 626 Arbeitern,

1877 auf 4 079 128 Ztr. im Werthe von 741 708 *M.*
mit 1 204 Arbeitern,

und in Schlesien, Brandenburg und preuß. Ober- und Niederlausitz

1873 von 14 121 258 Ztr. im Werthe von 2 870 000 *M.*
mit 1 693 Arbeitern,

1878 von 11 156 915 Ztr. im Werthe von 1 846 259 *M.*
1 340 Arbeitern

Die böhmische Kohle, begünstigt durch die Tariffäße der Eisenbahnen, macht auf diese Weise den heimischen Kohlenbau unmöglich, und deshalb wird gebeten, bei Feststellung des Zolltarifs und bei Feststellung der Eisenbahntarife die deutsche Braunkohlenindustrie gleich den übrigen Industrien zu berücksichtigen.

Nr. 3213. 4 Braunkohlenwerke der Oberlausitz schließen sich vorstehender Petition an und weisen, um die Bedeutung ihrer Industrie zu kennzeichnen, in ausführlicher Uebersicht nach, daß in den Regierungsbezirken Oppeln, Breslau, Liegnitz, Posen, Bromberg, Potsdam, Frankfurt i. S. 1877 in 157 Braunkohlenwerken von 4 714 Arbeitern 37 108 956

Zentner Braunkohle im Werth von 5 598 383 *M.* gefördert wurden.

Nr. 3238. Eine größere Anzahl Kohlenwerksbesitzer des Zwickauer, Lugauer und Dresdener Reviers bitten um Eingangszoll auf außerdeutsche Kohlen, namentlich böhmische Braunkohlen. Wenn auch die Summe der von außen eingeführten Steinkohlen nur etwa 5 Prozent der deutschen Steinkohलगewinnung betrage und deshalb noch keine sehr bedenkliche Konkurrenz erzeuge, so sei dagegen die Einfuhr böhmischer Braunkohle in so bedrohlicher Weise gestiegen, daß sie schon 20 Prozent der deutschen Braunkohlenproduktion betrage und damit auch der deutschen Steinkohle eine gefährliche Konkurrenz bereiten. Der Import böhmischer Braunkohlen sei in den letzten 7 Jahren von 17 493 457 Zentner im Jahre 1876 bis auf 51 940 131 Zentner im Jahre 1878 gestiegen, also um 200 Prozent, während die deutsche Gesamtgewinnung an Braun- und Steinkohlen von 757 130 425 Zentner im Jahre 1871 bis auf 1 008 008 507 Zentner im Jahre 1878 gestiegen sei, also nur um 33 $\frac{1}{3}$ Prozent. Die billigen deutschen Eisenbahnfrachten begünstigen in hohem Grade diese Ueberschwemmung mit böhmischen Kohlen, für welche Deutschland und besonders Norddeutschland ein stärkeres Absatzgebiet sei als Oesterreich und Böhmen selbst. Gegenüber der hohen Belastung deutschen Kohlenbergbaues mit hohen direkten Steuern, woran die böhmischen Werke keinen Theil hätten, schädigten die letzteren so die deutsche Produktion, welche allein in Sachsen im Steinkohlenbau 33 278 Arbeiter mit circa 136 000 Familiengliedern beschäftige. Deshalb wird gebeten, die nach Deutschland kommende fremde Kohle insbesondere die böhmische Braunkohle mit einem Eingangszoll zu belegen.

Nr. 1234. F. Futtig in Schmiedeberg bittet um Eingangszoll auf böhmische Kohlen, da deren massenhafte Einfuhr die heimische Industrie schädige.

Nr. 889. Grubenbesitzer Schwabach in Liebenwerda klagt über das Darniederliegen der Braunkohlenindustrie im östlichen Theile der Provinz Sachsen und Niederlausitz, die trotz ihrer großen Leistungsfähigkeit — in den Regierungsbezirken Merseburg und Magdeburg habe 1876 der Absatz 94 Millionen Zentner betragen — der böhmischen Konkurrenz erliegen müsse, weil dieselbe in ganz unglaublicher Weise durch die Differenzialfrachttarife der Eisenbahnen vor der deutschen Kohle begünstigt werde. Deshalb wird gebeten, die böhmische Braunkohle mit einem Eingangszoll zu belegen.

Nr. 1535. Papiersfabrikant Walther in Flensburg bittet, da deutsche Kohle der weiten Fracht wegen für Schleswig-Holstein theurer ist als englische Kohle, im Interesse des Handels und der Industrie dieser Provinz von einem Zoll auf Kohlen abzusehen.

Pos. 37. **Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.**

Nr. 1983. M. C. Dettleffsen in Flensburg bittet um Ablehnung des Zolles auf Eier im Betrage von 3 *M.*, da hierdurch eine wichtige Exportindustrie geschädigt werde. Diese Industrie besaße sich damit, Eier in einer reichlichen Periode aufzukaufen, sie haltbar zu machen, um in der knappen Periode, Herbst und Winter, sie abzusetzen und verschaffe damit der Landwirthschaft in der Zeit des Ueberschusses guten Absatz und Preise und den Konsumenten ausreichenden Vorrath in knapper Zeit. Die Produktion von Eiern werde dadurch sehr gefördert, das Geschäft sei aber nur möglich bei freier Einfuhr und vertrage nicht die Vertheuerung durch einen Eingangszoll, da ein Export dann unmöglich werde. Petenten beziffern ihren Bezug allein aus Dänemark im vorigen Jahre auf 20 000 Schock, die durch den beabsichtigten Zoll eine Vertheuerung um 2 400 *M.* erleiden würden neben der Preiserhöhung für die inländischen

Produkte; der jetzt sehr starke Export nach England werde dadurch unmöglich. Deshalb wird gebeten, diesen Zoll auf Eier abzulehnen, event. aber beim Export Rückvergütung einzutreten zu lassen

Nr. 2599. 5 Firmen in Ratibor bitten aus gleichem Grunde um Ablehnung des Eierzolles, der ebenso die sehr wichtige Albuminindustrie, wie den Eierhandel schädigen müßte. In Ratibor allein, mit starker Einfuhr aus Oesterreich, seien 1878 zum Export verladen worden 19 935 360 Stück im Gewicht von 1 315 010 kg und im Werth von 832 000 M., wozu ungefähr 50 000 Kühen erforderlich gewesen. Sehr zahlreichen Hausirern, Dorfhändlern, Fuhrleuten, Kistenmachern, Arbeitern u. s. w. werde hierdurch lohnende Arbeit verschafft. Nur bei starkem Export sei dies Geschäft möglich, da die Frachtermäßigung nur ganzen Waggonladungen von 200 Zentnern zu Gute komme, ohne dieselbe aber der Preis pro Schoß um 15 Pf. sich steigern müßte. Würde ein Eingangszoll auf Eier beschlossen, so müßte damit zugleich ein Durchgangszoll auf sämtliche durch Deutschland transitirende Eier verbunden werden, damit der deutsche Eierhandel mit dem ausländischen konkurrenzfähig bleibe.

Nr. 3257. Formstecher in Offenbach führt aus, daß das Albuminpapier für Photographie mit sehr starkem Eierverbrauch fast nur in Deutschland fabrizirt werde mit sehr starkem Export nach allen Ländern. Das Papier dazu müsse aus Frankreich bezogen werden, da Deutschland kein hierzu geeignetes Papier erzeuge. Die bedeutende auf diese Industrie verwendete nationale Arbeit, deren Schutz der ausgesprochene Zweck des neuen Zollsystems sei, werde schwer geschädigt, wenn die erforderlichen Stoffe an französischem Papier und Eiern unter hohen Zoll gestellt würden. Deshalb wird gebeten, von Erhöhung des Papierzolles und Einführung eines Eierzolles abzusehen, eventuell aber wenigstens die nachweislich für technische Zwecke eingeführten Eier zollfrei zu lassen.

Nr. 2614. Fabrik photographischer Papiere in Friedeberg, und

Nr. 2725. Handelskammer in Mannheim, bitten im Interesse der Papier- und Kautschukindustrie in Petitionen, die sich auf Pos. 27 und 17 beziehen, auch um Ablehnung des Zolles auf Eier.

Pos. 39. Vieh.

Nr. 2609. Der deutsche Landwirthschaftsrath führt in ausführlicher Denkschrift aus, daß im neuen Tarif die Industrie gegenüber der Landwirthschaft mit unverhältnißmäßig hohen Schutzzöllen bevorzugt werde, und macht deshalb Vorschläge, wie durch eine erhebliche Herabsetzung der Industriezölle ein gerechter Ausgleich für die Landwirthschaft herbeigeführt werden könne. Außerdem wird speziell zu Pos. 39 ausgeführt, daß zur Zeit allerdings die Aufzucht von Magervieh zur Mastung in Deutschland noch nicht genügt, der Preis für Magervieh daher im Allgemeinen sehr hoch und die Differenz zwischen den Preisen des Magerviehes einerseits und des Mastviehes andererseits für eine Steigerung der Schlachtviehproduktion nicht hoch genug ist, so daß zur Zeit im landwirthschaftlichen Interesse dem Import von leichterem Vieh und leichten Schweinen kein Hinderniß in den Weg zu legen sei. Es wird deshalb gebeten, Pos. 39 so zu ändern, daß es anstatt der Vorlage heiße:

- e) Ochsen über 550 kg schwer 25 M.
- Ochsen bis 550 kg schwer 10 =
- f) Schweine über 90 kg schwer 5 =
- Schweine bis 90 kg schwer 2 =

Nr. 2031—37, 2329, 2408—10, 2502, 2766. 13 gleichlautende Petitionen mit zahlreichen Unterschriften sächsischer Landwirthe erklären ihr Einverständnis mit dem Plan der Einnahmevermehrung durch indirekte Steuern, der Rück-

kehr vom Freihandelsprinzip zu dem der allgemeinen Zollpflicht aller eingehenden Waaren und der Revision der Eisenbahntarife, erklären Schutzzölle für die Landwirthschaft für nöthig, deren zu niedrige Bemessung jedoch nichts helfen würde, und machen deshalb Vorschläge von Zollsäben für eine größere Zahl verschiedener Tarifpositionen angehöriger landwirthschaftlicher Produkte. Speziell zu Pos. 39 wird gebeten, den Entwurf durch folgende Zollsätze zu ersetzen:

- Ochsen, Stiere pro Stück 25 M.
- Kühe = = 15 =
- Jungvieh = = 10 =
- Kälber, Schweine = = 5 =
- Schafvieh = = 1 =
- Spanferkel, Ziegen = = 0,50 =

Nr. 2476 und 2619. Der landwirthschaftliche Bezirksverein Viberach und der Vorstand des Bauverbandes Ehingen und eine große Anzahl württembergischer Landwirthe erbitten unter vollständiger Billigung des neuen wirtschaftlichen Programms zu Position 39 die gleichen Zollsätze wie vorstehend.

Nr. 2715. Dasselbe geschieht vom Ausschuß des Vereins der freikonservativen („Reichs-“) Partei für das Fürstenthum Hildesheim mit einem starken Band von Unterschriften, sowie vom

Nr. 2038, landwirthschaftlichen Lokalverein Gütersloh mit zahlreichen Unterschriften aus verschiedenen Bauernschaften,

Nr. 2487, dasselbe thun zahlreiche Landwirthe des Kreises Paderborn,

Nr. 1270, 1422, 1491, 1536, 1906, 2488, 2593, 2728, 2732, desgleichen der landwirthschaftliche Verein Schönhäusen, Herlasgrün, Leisnig, Reichenbach, Frankenberg, Sahlis, Seifersbach, Enger und der Lauenburger Zweigverein der pommerischen ökonomischen Gesellschaft.

Nr. 1716. Der landwirthschaftliche Centralverein für Schlesien spricht sich zu Position 39 wie zu anderen Positionen, betreffend Landesprodukte, dahin aus:

„Sofern bei der in Aussicht genommenen Revision des Zolltarifs eine Belastung bisher zollfrei eingehender Artikel unvermeidlich und deshalb Eingangszölle eingeführt werden müssen, ist eine Berücksichtigung der Produkte der Landwirthschaft in einem, die Interessen derselben gegen die zu schützenden Interessen der Industrie und der nationalen Arbeit abweichenden Maße nothwendig.“

Nr. 652. Der Centralauschuß der oldenburgischen landwirthschaftlichen Gesellschaft kann in Einführung von Schutzzöllen für Landwirthschaft und Industrie kein Mittel erkennen, der herrschenden Nothlage abzuhelpen und wünscht daher deren Bewilligung weder für Landwirthschaft noch für Industrie.

Nr. 3074. Der landwirthschaftliche Verein zu Borgloh im Osnabrückischen findet den Grund fortschreitender Verarmung in der an Stelle der früheren Interessenvertretung eingeführten Kopfzahl, wodurch das doktrinaire Freihandelsystem zur Herrschaft gelangt sei, bei dessen Fortdauer die Landwirthschaft der Konkurrenz des billiger produzierenden Auslandes gänzlich erliegen müsse, so daß in wenigen Jahren alles Geld aus Deutschland nach Amerika gewandert sein werde. Deshalb wird gebeten, die Eingangszölle im allgemeinen so zu gestalten, wie sie vor 1864 waren, die Getreidezölle aber dreifach, und in Position 39 die Viehzölle erheblich über den Regierungsvorschlag zu erhöhen.

Nr. 2330. Eine größere Anzahl Landwirthe des Kreises Minden bitten angesichts der Nothlage der Landwirthschaft um Beseitigung der ungerechten Besteuerung derselben, Beseitigung der schädlichen Differenzialfrachttarife und Einföhrung von Zöllen auf alle landwirthschaftlichen Produkte.

Nr. 552. Der landwirthschaftliche Verein Alt-Meez bei Briesen, einverstanden mit dem neuen Programm, bittet, den Schutz für Industrie und Landwirthschaft gleichmäßig zu gestalten und zu dem Ende die Zölle auf Getreide und Vieh auf 10 Proz. des Werths zu fixiren.

Nr. 3210. Der konservativ-patriotische Verein des Kreises Stallupönen erkennt schwere Schädigung in der liberalen Gesetzgebung der letzten 20 Jahre und erkennt gegenüber der Ueberschwemmung mit russischen Bodenprodukten die deutsche Landwirthschaft für schwer gefährdet, wenn nicht diesem massenhaften Import durch Eingangszölle Einhalt geschieht. Doch seien die vorgeschlagenen Zollsätze für landwirthschaftliche Produkte viel zu gering, um eine heilsame Wirkung üben zu können. Auch eine Erhöhung der Viehzölle werde durchaus keine Preissteigerung in der Höhe dieses Zolles zur Folge haben.

Nr. 2591. Das Bureau der Versammlung in Elberfeld vom 4. Mai cr. spricht sich in einer mit vielen Unterschriften versehenen Eingabe unter Anderem gegen Zölle auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse aus.

Nr. 300. Magistrat und Stadtverordnete in Königsberg führen in einer wesentlich die Getreidezölle beleuchtenden Eingabe aus, daß Getreide- und Viehzölle, wenn sie der Landwirthschaft förderlich sein sollen, nothwendig mit einem Preisausschlag verbunden sein müssen und deshalb den Unterhalt der ärmeren Volksklassen, namentlich in großen Städten, erschweren. Deshalb wird um Ablehnung dieser Zölle gebeten.

Nr. 419, 1100, 1187, 695, 789. Dieser Petition schließen sich an: Magistrat und Stadtverordnete in Insterburg, Pilsfallen, Lyf, Tilsit, Pillau.

Nr. 1979, 2725, 3017, 2150, 1702, 1184, 363, 782, 787, 955, 910, 3206, 1189, 1431, 1785, 1783, 1593, 2119, 2594. Gegen einen Eingangszoll auf nothwendige Lebensmittel, insbesondere auf Vieh, sprechen sich, theils in kurzen Resolutionen, theils in Ausführungen, die zugleich andere Tarifpositionen betreffen, aus: Handelskammer Hannover, Flensburg, Nauheim, Goslar, Hagen, Harburg, Magistrat und Stadtverordnete in Thorn, Memel, Hanau, Goldap, Frankfurt a. M., Jena, Stralsund, Wolgast, Bürgerverein in Könitz, Stadtbehörden in Labiau, Gumbinnen, Hannover, Graudenz; ferner

Nr. 2485, 2137, 2136, 1825, 1264, 1986, 1286, 697, eine Wählerversammlung in Potsdam, desgleichen in Apolda, in Baer bei Danabrück, in Oldendorf, der Dranienburger und der Friedrichswerdersche Bezirksverein in Berlin, die Vorsteher der Kaufmannschaft in Wolgast, eine große Anzahl von Bürgern der Stadt Lauf in Franken.

Nr. 2484. Der Kreisverein Darkehmen und der Verein zur Beförderung der Landwirthschaft in Königsberg bitten um Ablehnung des Viehzolles mit besonderer Rücksicht darauf, daß bei der durch die Kinderpest bedingten und wahrscheinlich sehr lange fortdauernden Absperrung der russischen Grenze dieser Zoll nur eine Erhöhung der Schmuggelprämie und also eine vermehrte Gefahr der Einschleppung der Kinderpest bilden würde. Auch komme für die dortige Pferdezucht, die wesentlich auf Luxus- und Armeepferde gerichtet sei, für erstere ein Zoll von 10 *M.* gar nicht in Betracht, während für letztere eine Konkurrenz des Auslandes gar nicht bestehe.

Außerdem kommen bei Position 39 diejenigen, sich im Allgemeinen für oder gegen das System der Reformpläne, insbesondere bezüglich der landwirthschaftlichen Zölle aussprechenden Petitionen in Betracht, welche in den Drucksachen Nr. 147 S. 1—6, Nr. 154 S. 1—3 und Nr. 176 S. 1—3 speziell aufgeführt sind.

Die Petitions-Kommission beantragt:

durch die in dritter Lesung bezüglich dieser Zoll-

tarifpositionen zu fassenden Beschlüsse die erwähnten Petitionen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. Mai 1879.

Die Petitions-Kommission.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Hoffmann. v. Lenthe. Frhr. v. Manteuffel. Dr. Sommer. Graf v. Behr-Wehrenhoff. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Berger. Dr. Mousang. Rufwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Benthen). Dr. Westermayer. Franssen. Melbeck. Frhr. v. Lerchenfeld. Schmiedel. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Cranaich. v. Puttkamer (Lübben). Reich.

Nr. 212.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. Karsten. Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Positionen 13 d bis h des Zolltarifentwurfes der 15. Kommission zur Vorberathung zu überweisen;
2. im Falle der Ablehnung des Antrages sub 1 aus der Position 13 g das Wort „Elfenbein“ zu streichen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Nr. 213.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

v. Miller (Weilheim). Freiherr v. Seereman. Nuppert.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Nr. 13 des Tarifs: „Holz und dgl.“ für die Positionen lit. g und h Nr. 1 und 2 einen Zoll zu 10 Prozent vom Werth anzusetzen;
2. für den Fall der Ablehnung dieses Antrages (ad 1) in Nr. 13 des Tarifs lit. g und h Nr. 1 den Zoll von „30 *M.*“ auf „60 *M.*“ für 100 kg und

lit. h Nr. 2 von „40 M.“ auf „70 M.“ für 100 kg zu erhöhen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

v. Miller (Weilheim). Freiherr v. Seereman.
Ruppert.

Unterstützt durch:

Windthorst. Strecker. Graf v. Hompesch. Freiherr zu Franckenstein. Schroeder (Lippstadt). Dr. Lieber. v. Kehler. Graf v. Droste. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Praschma. Graf v. Galen. Menken. Dr. Majunke. Haanen. Dieden. v. Kesseler. Freiherr v. Dalwigk. Dr. Mousfang. Dr. Stoeckl. Graf v. Fugger-Kirchberg. Dr. Bod. Graf von Ballestrem. Freiherr v. Aretin. Grütering.

Nr. 214.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

I.

v. Bühler (Dehringen). Der Reichstag wolle beschließen: die Position 13 b, Holzborke und Gerberlohe, als in engster Verbindung mit der Position 21, Leder, stehend, an die betreffende Tarif-Kommission zu überweisen.

II.

Freiherr v. Mirbach. Der Reichstag wolle beschließen: in Position Nr. 13 e, Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile, als Zollsatz anstatt „4 Mark“ zu setzen: „6 Mark“.

III.

Dr. Delbrück. Der Reichstag wolle beschließen:

- im Falle der Annahme der Position 13 lit. d derselben hinzuzufügen:
„Fischbein in Stäben“
und diese Worte in lit. f dieser Position zu streichen;
- in der Position 13 lit. g die Worte:
„Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet“
zu streichen;
- in der Position 13 lit. g den Zollsatz auf „24 M.“ festzusetzen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Nr. 215.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — Nr. 209 der Drucksachen —.

Windthorst. Dr. Hammacher. Der Reichstag wolle beschließen:

- den §. 1 des Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Die Eingangszölle von den in Nr. 6 a (Roheisen aller Art etc.), 25 (Material- und Spezerei-, auch Konditormwaren und andere Konsumtibilien), sowie 29 (Petroleum) des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, vorgesehenen Gegenständen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, genehmigt hat oder noch genehmigen wird“;

- eventuell:

im §. 1 des aus den Beschlüssen der XV. Kommission hervorgegangenen Gesetzentwurfes — Nr. 209 der Drucksachen — Zeile 1 vor „Taback“ zu setzen:

„Roheisen aller Art, Bruch Eisen und Abfälle aller Art von Eisen.“

Berlin, den 26. Mai 1879.

Windthorst. Dr. Hammacher.

Unterstützt durch:

Freiherr zu Franckenstein. Graf v. Ballestrem. Graf v. Rayhauf-Cormons. Graf v. Droste. Freiherr v. Aretin (Jugolstadt). Freiherr v. Wendt. Graf v. Galen. Freiherr von und zu Brenken. Freiherr v. Seereman. Graf v. Preysing. Graf v. Praschma. Senestrey. Freiherr v. Arnbüler. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Grand-Ry. Freiherr v. Marschall.

Nr. 216.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: 7. (II. 7.) 21. (II. 21.) 30. (II. 31.) 38. (II. 39.) 128. (II. 129.) 129. (II. 130.) 285. (II. 286.) 289. (II. 291.) 326. (II. 330.).

Zweites Verzeichniß A.: 24. (II. 386.)

Drittes Verzeichniß A.: 8. (II. 679.) 76. (II. 752.) 84. (II. 763.) 120. (II. 799.).

- Viertes Verzeichniß A.: 13. (II. 843.) 64. (II. 897.) 95. (II. 932.) 112. (II. 961.).
 Fünftes Verzeichniß A.: 1. (II. 1095.) II. 1154. 56. (II. 1159.) 74. (II. 1177.) 123. (II. 1230.).
 Sechstes Verzeichniß A.: 3. (II. 1240.) 126. (II. 1377.) 127. (II. 1378.) 128. (II. 1379.).
 Siebentes Verzeichniß A.: 8. (II. 1405.) 14. (II. 1412.) 17. (II. 1417.) 18. (II. 1418.) 23. (II. 1424.) 24. (II. 1425.) 30. (II. 1432.).
 Achtes Verzeichniß A.: 1. (II. 1531.) 2. (II. 1532.) 13. (II. 1543.) 37. (II. 1571.) 202. (II. 1753.) 207. (II. 1761.) 335. (II. 1901.) 368. (II. 1939.) 371. (II. 1942.) 466. (II. 2042.).
 Neuntes Verzeichniß A.: 274. (II. 2360.) 276. (II. 2362.) 382. (II. 2473.) 437. (II. 2529.) 438. (II. 2530.).
 Zehntes Verzeichniß A.: 52. (II. 2587.) 53. (II. 2588.) 54. (II. 2589.) 55. (II. 2590.) 173. (II. 2710.).
 Elftes Verzeichniß A.: 2. (II. 3007.) 28. (II. 3073.).

Berlin, den 26. Mai 1879.

Präsident v. Seydewitz.

Nr. 217.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets, nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
 von Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Ausschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§. 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der im §. 4 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, bezeichneten Art,
2. zollfreie Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§. 2.

Zu der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirektivbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kollos und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen.

Das Nähere über die Klassifikation und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichnis.

§. 3.

Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldeb Scheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außer dem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

§. 4.

An Stelle der Anmeldeb Scheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuer Gesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Doch ist bei schriftlicher Deklaration im Deklarationspapier, bei mündlicher Deklaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§. 5.

Die Ausstellung des Anmeldeb Scheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldeb Scheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach §. 4 Angaben machen.

§. 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldeb Scheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den

ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr zur See kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmelde Scheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interims Scheins, gestattet werden. Der Interims Schein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

§. 7.

Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Orte der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für den Fall, daß die Sendung den Ort einer Anmeldestelle nicht berührt, treffen die Zoll direktivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmelde Scheine oder Interims Scheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmelde Schein ordnungswidrig oder wird ein Interims Schein nicht rechtzeitig durch den Anmelde Schein eingeklärt, so kann, unbeschadet der verwickelten Bestrafung, die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§. 8.

Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmelde Scheine zu prüfen, deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbesund zu vergleichen, erforderlichen Falles aber die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§. 9.

Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§. 10.

Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach §. 4 Abs. 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§. 11.

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für jedes Kollo 5 Pfennig,
2. bei unverpackten Waaren für je 1 000 Kilogramm 10 "

Dieser Satz findet auch Anwendung, wenn verpackte gleichartige Waaren in Wagen- oder Schiffs ladungen versendet werden und das Gewicht der einzelnen Kolli höchstens je 5 Kilogramm beträgt.

3. bei Kohlen, Roaks, Holz, Getreide, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen oder Schiffen verpackt oder unverpackt für je 5 000 Kilogramm 10 "

4. bei Pferden, Maulthierern, Eseln und Rindvieh für jedes Stück 10 Pfennig,

5. bei Schweinen, Schafen und Ziegen für jedes Stück 5 "

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten nach Ziffer 2 und 3 kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§. 12.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
 - a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§. 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmарken in dem erforderlichen Werthbetrag auf den Anmelde Scheinen oder den dieselben nach §. 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§. 14.

Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§. 15.

Die für die Kontrollirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§. 16.

Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§. 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des §. 153 des Vereinszollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der

Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 18.

Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§. 5) erwachsen.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.
Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Der dem Reichstag in seiner vorletzten Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets (Drucksache Nr. 179 der II. Session von 1878) ist nicht mehr zur Verhandlung gekommen.

Inzwischen sind aus den beteiligten Kreisen mehrfach Bedenken und Wünsche laut geworden, welche zu einer theilweisen Umarbeitung des Entwurfs geführt haben.

Die vorgenommenen Aenderungen bestehen zum Theil nur in der Ausnahme einzelner ursprünglich in die Ausführungsverordnung verwiesener Vorschriften, um dadurch den Sinn und die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen von vornherein klarer zu stellen. Zum Theil aber sind sachliche Abweichungen von dem früheren Entwurfe vorgeschlagen, welche Erleichterungen des Verkehrs bezwecken.

Dies vorausgeschickt, wird das Wesentliche der dem vorjährigen Entwurfe beigegebenen Motive — unter Berücksichtigung der vorgenommenen Aenderungen des Entwurfs und der in Berathung befindlichen Zolltarifvorlage — nachstehend zum Abdruck gebracht.

A. Mängel beim Nachweise der Mengen der ein-, aus- und durchgeführten Waaren.

1. Der Waarenverkehr auf gewöhnlichen Landwegen.

Daß bei dieser Verkehrsgattung sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr — letztere Richtung freilich in höherem Maße — der Menge nach ungenügend bekannt wird, steht fest. Die Schwierigkeiten einer vollständigen Erfassung des Verkehrs machen sich indessen nicht überall in gleichem Maße geltend. Am stärksten treten dieselben da hervor, wo jenseits der Zollgrenze ein vom benachbarten Zollinlande viel besuchter größerer Platz liegt, wie dies z. B. bei Hamburg, Bremen und Basel der Fall ist. Dagegen stehen an Grenzlinien, wo natürliche Hindernisse, wie Flußläufe oder höhere Gebirge, den größeren wie den kleineren nachbarlichen Verkehr mit dem Auslande auf eine beschränkte Anzahl von Grenzübergängen hinleiten, der vollständigen Erhebung desselben auf gewöhnlichen Landwegen kaum erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

2. Der Waarenverkehr auf den Eisenbahnen wird in der Richtung der Einfuhr ohne Zweifel mit genügender Vollständigkeit bekannt; dagegen entzieht sich in der Richtung der Ausfuhr erwiesenermaßen ein nicht unbeträchtlicher

Theil des internationalen Güterverkehrs der statistischen Aufschreibung. Dies ist um so erklärlicher, als es bis jetzt lediglich dem guten Willen der Waarenführer überlassen war, ob und welche Angaben über die Waarenausfuhr sie der anschreibenden Behörde liefern wollten. Wie nicht anders zu erwarten, hat sich an einzelnen Punkten eine gewisse Abneigung der Verkehrsbehörden gegen eine wirksame Unterstützung der mit der Sammlung des Urmaterials betrauten Lokalzollbehörden bemerkbar gemacht, und auf die Dauer wird eine genauer regulirte Verpflichtung der ersteren zur Mitwirkung bei der Erhebung des statistischen Materials nicht entbehrt werden können. Bezüglich der Aufschreibung der mit Personenzügen nach dem Auslande gehenden Güter mag noch darauf hingewiesen werden, daß die fahrplanmäßige Aufenthaltszeit der Züge auf den Grenzstationen zum Theil auf wenige Minuten sich beschränkt, und daß die Güterwagen da, wo die deutsche und die ausländische Zollbehörde sich nicht an demselben Orte befinden, auf der deutschen Ausgangstation nicht von den Personenwagen abgekuppelt zu werden pflegen. Es ist also der anschreibenden Behörde nicht einmal immer die absolut nothwendige Zeit gelassen, die erforderlichen Notizen für die Waarenverkehrsstatistik zu sammeln.

3. Der Waarenverkehr zu Wasser

ist der Menge nach seither verhältnißmäßig am vollständigsten ermittelt worden. Für die Waareneinfuhr erscheint die Vollständigkeit der Ausnahmen gesichert, und auch die Waarenausfuhr läßt sich ohne erhebliche Schwierigkeit feststellen, da durch die an allen Plätzen von einiger Bedeutung eingeführten Hasenregulative dafür gesorgt ist, daß die Verladung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs dem betreffenden Amte angemeldet werden muß und die Genehmigung des Amtes abzuwarten ist, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden darf, wonach ferner die Zollbeamten befugt sind, die verladenen Waaren zu revidiren und aufzuzeichnen.

In solchen kleineren Häfen, für welche keine besonderen Hasenregulative erlassen sind, werden die Verladungen fast überall durch das patrouillirende Zollpersonal überwacht und erforderlichenfalls auf Grund mündlicher Erkundigungen bei den Schiffsführern notirt. Dabei kommt es wohl vor, daß die Waarenmengen nicht auf Grund genauerer Gewichtsermittlungen angeschrieben werden können, sondern daß die anschreibenden Organe auf Schätzungen angewiesen sind. — Gleicherweise scheint die Notirung des Waarenverkehrs auf den die Grenze überschreitenden Binnengewässern soweit es sich um die Aufschreibung der Mengen handelt, ziemlich gesichert zu sein.

4. Der Waarenverkehr mit den Staatsposten wird in der Richtung der Einfuhr vollständig erfaßt; dagegen wurde derselbe in der Richtung der Ausfuhr und Durchfuhr bis jetzt ganz unberücksichtigt gelassen. Hierin liegt augenscheinlich ein prinzipieller, aber auch ein nicht zu unterschätzender thatsächlicher Mißstand. Denn wenn auch die Gesamtmenge der mit den Posten beförderten Waaren im Vergleiche zur Masse der mit anderen Transportmitteln versandten Waaren nicht sehr hoch anzuschlagen ist, so handelt es sich eben beim Postverkehr zum Theil um sehr werthvolle Artikel, deren Umtausch im internationalen Verkehrsleben von hoher Bedeutung ist, und deren Nachweis in einer brauchbaren Verkehrsstatistik deshalb nicht entbehrt werden kann.

Außer der hier dargelegten, bei den einzelnen Verkehrsarten hervortretenden Unvollständigkeit der Verkehrsnachweise haben sich bei der Aufschreibung der Mengen bisher auch aus der Ungleichartigkeit der Maßstäbe mehrfache Mißstände ergeben. Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen erfolgt die Notirung der Waareneinfuhr auf Grund der

zollamtlichen Revisionen und nach den vom Zollgesetz in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen; die Anschreibung der Waaren-Aus- und Durchfuhr dagegen lediglich auf Grund der jeweils vorhandenen Frachtpapiere bezw. der dieselben ergänzenden mündlichen Erkundigungen. Danach werden diejenigen Waaren, für welche die Eingangsabgabe mehr als 3 *M.* pro Zentner beträgt, bei der Einfuhr stets nach dem amtlich ermittelten Nettogewicht angeschrieben, soweit der Zolltarif nicht ausnahmsweise andere Maßstäbe der Verzollung zu Grunde legt, wobei noch zu bemerken ist, daß nach den Bestimmungen dieses Tarifs manche Umhüllungen der Waaren zum Nettogewicht zu rechnen sind. Dagegen werden alle zollfreien, sowie diejenigen zollpflichtigen Waaren, für welche die Abgabe den oben bemerkten Satz nicht übersteigt, stets nach dem Bruttogewicht notirt; und bei der Ausfuhr und Durchfuhr ist das Bruttogewicht der Waaren überhaupt der einzige Maßstab für die Anschreibungen, insoweit nicht bei einzelnen Gattungen derselben die Bezeichnung nach Stückzahl oder Maßgehalt vorgeschrieben ist. Da nun aber für manche Zwecke der Nachweis der Mengen nach einem einheitlichen Gewichtsmaßstab, insbesondere nach dem Nettogewicht, nicht entbehrt werden kann, so war das statistische Amt seither genöthigt, die bekannten Bruttogewichte durch Abzug durchschnittlicher Tarafäge in Nettogewichte zu verwandeln. Zur Ermittelung richtiger Durchschnittstare fehlen aber ausreichende Anhaltspunkte, da das statistische Amt über die Art der Verpackung nichts erfährt und ohne eine übergroße Ausdehnung der ihm zu liefernden zollamtlichen Uebersichten auch nichts erfahren kann. Die Waarennachweise nach dem Nettogewicht werden daher, auch abgesehen von ihrer in anderen Ursachen begründeten Lückenhaftigkeit, umsoweniger zuverlässig, je mannigfaltiger die bei einer Waare gebräuchlichen Umhüllungen sind, und je mehr das Gewicht der letzteren im Verhältniß zum Nettogewicht der Waaren in Betracht kommt.

B. Mängel beim Nachweise der Waarengattungen.

Bei der Einfuhr wird die Gattung der Waare auf Grund der zollamtlichen Revisionen festgestellt. Bei der Aus- und Durchfuhr dagegen dienen die vorhandenen Transportbezeichnungen und ausnahmsweise höchstens mündliche Erkundigungen beim Waarenführer als einzige Unterlagen für die Anschreibungen. Somit ist nur beim Nachweise der Einfuhr eine Gewähr für die materielle Richtigkeit der angeschriebenen Waarengattungen geboten. Hierzu kommt, daß die Gattung der Waaren in den Frachtpapieren häufig unvollständig bezeichnet ist. Dieser Mangel tritt je nach der Art der Transportmittel, nach den Anforderungen, welche von der Zollgesetzgebung des Bestimmungslandes der Waaren an die Deklarationspflicht der Versender gestellt werden, und nach den örtlichen Einrichtungen, welche für die Ermittelung der Waarenausfuhr getroffen sind, bald mehr, bald minder stark hervor. Beispielsweise werden bei einzelnen Hauptämtern nur die Versandtbücher der Eisenbahnverwaltungen oder die für die Zollverwaltung des benachbarten Auslandes zu fertigenden Deklarationen als Unterlage für die Anschreibungen benützt. Bei anderen Aemtern dienen hierzu die Zugzettel oder Frachtkarten der Eisenbahnverwaltungen. Alle diese Frachtpapiere ziehen den Inhalt der einzelnen Frachtbriefe mehr oder weniger zusammen, geben also die Gattung der Waaren summarischer an, als die Frachtbriefe selbst, welche bei der Mehrzahl der Grenzämter die Unterlage für die Anschreibung der Waarenausfuhr bilden. Beim Waarenverkehr zur See und auf den die Grenze überschreitenden Binnengewässern läßt sich die Gattung der ausgeführten Waaren nur nach dem Inhalt der Manifeste und sonstigen Schiffspapiere feststellen, welche vielfach für die Waarengattungen nur ganz allgemeine, deshalb für die Statistik ungenügende Bezeichnungen enthalten.

Bei der Durchfuhr endlich, soweit solche als selbständige

Verkehrsrichtung überhaupt nachgewiesen werden kann, ist man in dieser Beziehung auf den Inhalt der zollamtlichen Begleitscheine oder Ladungsverzeichnisse beschränkt, bei welchen sich die Zollgesetzgebung, sofern die Identität der Waare durch Verschlussanlage festgehalten werden kann, mit allgemeinen Inhaltsdeklarationen begnügt.

Von welcherlei Art aber auch die für die Notirung der Waaren-Aus- und Durchfuhr benutzbaren Begleitpapiere sein mögen, so reichen dieselben in vielen Fällen nicht aus, um die Benennungen und Maßstäbe des amtlichen Waarenverzeichnisses auf die anzuschreibende Waarenpost anwenden zu können. Man hat die in der Mangelhaftigkeit der Unterlagen liegenden Schwierigkeiten dadurch zu überwinden gesucht, daß man für die Anschreibung der Ausfuhr und Durchfuhr durch Zusammenlegung mehrerer beim Nachweise der Einfuhr getrennt gehaltener Positionen in eine Position ein vereinfachtes Waarenverzeichnis herstellte. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, daß die Gattung der aus- und durchgeführten Waaren oft genug auch nach den Benennungen dieses vereinfachten Waarenverzeichnisses nicht festgestellt werden kann. So wird der größte Theil der sprachgebräuchlich unter die Kurzwaaren fallenden Artikel, welche bei der Einfuhr genauere als Holzwaaren, Glaswaaren, Steinwaaren, seine Eisenwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinder- oder Papiermachewaaren u. s. w. bezeichnet sind, bei den beiden anderen Verkehrsrichtungen fast immer nur unter der aus den Frachtpapieren allein ersichtlichen Position „Kurzwaaren“ vorge tragen, eine Benennung, unter welche bei der Einfuhr nur eine ganz bestimmte Kategorie von Kurzwaaren, nämlich die unter die Pos. 20 des Zolltarifs zu subsumirenden Artikel fallen. Ähnlich verhält es sich mit den Artikeln der Textilindustrie, welche bei der Einfuhr als Baumwollen-, Seiden-, Leinen-, Wollewaaren oder Kleider und Fußwaaren, mit Unterscheidung der bei jedem dieser Artikel gemachten zolltarifmäßigen Unterabtheilungen, vorkommen, dagegen bei der Aus- und Durchfuhr sehr häufig unter ganz allgemeinen Benennungen, wie Zeugwaaren, Manufakturwaaren, Posamentierwaaren, Schnittwaaren etc. zusammengefaßt werden. Bei einer sehr großen Anzahl von Artikeln sind somit unbestimmbar große Mengen einer bei der Einfuhr spezieller bezeichneten Waarengattung im Nachweise der beiden anderen Verkehrsrichtungen unter generellen Waarenbenennungen enthalten, ohne daß es möglich wäre, durch Zusammenlegung mehrerer Positionen der Einfuhrnachweise eine Position der Aus- oder Durchfuhrnachweise zu bilden.

Hierdurch ist die Vergleichbarkeit der einzelnen Verkehrsrichtungen in hohem Grade beeinträchtigt. Kaum weniger bedenklich sind aber auch zeitliche Vergleiche, weil sich nicht annehmen läßt, daß alljährlich dieselben Quoten der von einem Artikel versendeten Mengen der Gattung nach näher bekannt, bezw. unter einer Sammelposition in einer Summe mit anderen Waaren nachgewiesen werden.

C. Mängel beim Nachweise der einzelnen Verkehrsrichtungen.

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen wird in den Nachweisen über den Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets, wie dies schon in den früheren Kommerzialnachweisen geschah, beim Landverkehr jede einzelne Strecke des unmittelbar angrenzenden Auslandes, bezw. der deutsche Zollanschluß unterschieden, beim Seeverkehr dagegen nur nachgewiesen, ob die Waare über die Ostsee oder Nordsee eingeführt oder ausgeführt worden ist. Während man also beim Landverkehr das Land kennt, aus welchem eine Waare zunächst eingeführt bezw. nach welchem dieselbe zunächst ausgegangen ist, und in Folge dessen in vielen Fällen in der Lage ist, werthvolle Schlüsse auf den Ursprung und die Bestimmung der Waare zu ziehen, fehlt ein solcher Nachweis beim Seeverkehr. Es ist nun zwar

versucht worden, diese Lücke durch die besonderen Nachweise über den Waarenverkehr zur See auszufüllen. Indes sind diese Nachweise nach Zweck und Art der Darstellung von den generellen Nachweisen über den auswärtigen Waarenverkehr des Zollgebiets sehr verschieden, und hieraus entsteht für die Kombination beider mit einander eine Unsicherheit, welche die Nichtigkeit des Ergebnisses sehr zweifelhaft macht. Ueberdies ist dieses Auskunftsmittel mit vielen Umständenlichkeiten verbunden und auch um deswillen für den praktischen Gebrauch wenig verwendbar, weil die Aufstellung der besonderen Nachweise über den Waarenverkehr zur See nur in Jahresabschnitten erfolgt und, da die bisherigen Bestimmungen sehr lange Termine festgesetzt hatten, in der Regel eine allzu lange Zeit in Anspruch nimmt, so daß die Nachweise den Thatsachen kaum nach Ablauf eines vollen Jahres folgen konnten.

In diesen Mißständen liegt aber noch nicht einmal der Hauptmangel des in Rede stehenden Nachweises, welcher vielmehr darin beruht, daß jede weitere Nachricht über die Herkunft einer Waare, als daß sie über diese oder jene Grenze eingegangen, und jede weitere Auskunft über die Bestimmung einer Waare, als daß sie über diese oder jene Grenze ausgegangen sei, fehlt. Es ist also in der seitherigen Statistik keine Nachweisung über den Verkehr mit den einzelnen fremden Ländern, sondern nur eine Nachweisung über die Richtung, in welcher sich der Verkehr über die Grenzen des Zollgebiets bewegt hat, gegeben worden. Wie sehr dieser Mangel die Benützung dieser Statistik für handelspolitische Fragen auch für die Geschäftswelt und die Wissenschaft beschränken muß, liegt auf der Hand.

Auch in anderer Beziehung ist der Nachweis der verschiedenen Richtungen des auswärtigen Waarenverkehrs einer Verbesserung fähig und bedürftig.

Bei der Darstellung des Waareneingangs in den freien Verkehr und des Waarenausgangs aus demselben wurden in den früheren Nachweisen über den auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr als drei selbständig nebeneinander bestehende Verkehrsrichtungen behandelt. Hierin trat im Jahre 1875 insofern eine Aenderung ein, als seitdem nur die Durchfuhr der wichtigeren zollpflichtigen Waarenartikel in einer besonderen Uebersicht nachzuweisen, im übrigen aber diese Verkehrsrichtung zugleich mit den Mengen des Waaren-Ein- und Ausganges in einer Weise darzustellen war, welche deutlich erkennen läßt, daß dieselbe in vielen Fällen von der Ein- und Ausfuhr nicht getrennt werden kann, daß vielmehr alle diejenigen Transitgüter, welche nicht mit einer Zollbezeichnung begleitet sind, unter dem Nachweise der Einfuhr in den freien Verkehr und der Ausfuhr aus diesem mit enthalten sind. Durch diese Anordnung ist zwar eine korrektere Form der Darstellung erreicht, denn in der Vermischung getrennt zu haltender Verkehrsrichtungen liegenden Mangel selbst aber nicht abgeholfen worden. Gelänge es, die Waarendurchfuhr auch bei den zollfreien Artikeln von den beiden übrigen Verkehrsrichtungen zu unterscheiden, so würde hierdurch eine höchst bedeutende Verbesserung der amtlichen Handelsstatistik erreicht.

Wie nun einerseits nach den bis jetzt bestehenden Einrichtungen und den zur Ermittlung des auswärtigen Waarenverkehrs zu Gebote stehenden Hülfsmitteln beträchtliche Waarenmengen, welche den deutschen Waarenhandel nicht berühren, sondern nur für das deutsche Transportgeschäft in Betracht kommen, bei Darstellung der internationalen Handelsbeziehungen des deutschen Zollgebiets mit zum Nachweise gelangen, so kommt es andererseits auch vielfach vor, daß zollfreie Artikel, welche von Inland zu Inland durch das Ausland transportirt werden, also dem internen Waarenverkehr angehören und nur bei einer Darstellung des einheimischen Waarenumtandes nachgewiesen werden sollten, beim Nach-

weise des auswärtigen Handels ausgeführt werden. Zwar sind schon bisher solche Sendungen beim Nachweise des auswärtigen Waarenverkehrs in der Regel unberücksichtigt geblieben, wenn die einheimische Herkunft und Bestimmung aus den Frachtpapieren erkennbar war. Dieser Nachweis fehlt aber regelmäßig bei denjenigen das Ausland berührenden Artikeln des internen Verkehrs, welche im Auslande, z. B. in einem holländischen Hafenplage oder auch in einer deutschen Kollekflave, eine Umspeidung erfahren und mit neuen Frachtpapieren versehen werden. Auch in dieser Hinsicht erscheint eine Reinigung der Nachweise über den auswärtigen Handelsverkehr nothwendig.

D. Mängel beim Nachweise der Werthe der ein- und ausgeführten Waaren.

Um den Werth der im auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets umgesetzten Waaren zu ermitteln, war das statistische Amt bisher darauf angewiesen, die einzelnen Handels- und Gewerbekammern alljährlich um Mittheilung von Durchschnittspreisen über die in ihrem Bezirk hauptsächlich gehandelten Waaren zu ersuchen. Daneben konnten als werthvolles Hülfsmittel die in der partikularen Bremer und Hamburger Handelsstatistik enthaltenen, auf Grund von Werthsdeklarationen der Kaufleute ermittelten Werthe benützt werden, letztere wenigstens insoweit, als die Waarenbenennungen und Maßstäbe der offiziellen deutschen Handelsstatistik mit denjenigen der erwähnten Partikularstatistiken übereinstimmten. Hieraus läßt sich nun zwar ein recht schätzbares Material zur Ermittlung der im auswärtigen Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets umgesetzten Werthe gewinnen, indessen genügt dasselbe keineswegs, um für jede einzelne im statistischen Waarenverzeichnis besonders namhaft gemachte Waarengattung einen zutreffenden Durchschnittswerth zu ermitteln, vielmehr ist man erfahrungsmäßig alljährlich bei Feststellung derselben hinsichtlich eines beträchtlichen Theils des Waarenverkehrs auf mehr oder minder gewagte Schätzungen angewiesen. Daß bei diesem Mangel an zureichenden Hülfsmitteln Mißgriffe unvermeidlich sind, versteht sich wohl von selbst; nur treten dieselben in den meisten Fällen nicht in einer Weise hervor, daß das Vorhandensein von Fehlern und das Maß der Fehlerhaftigkeit im einzelnen genau nachgewiesen werden kann. Bei jeder noch so genau bezeichneten Gattung von Waaren giebt es eine große Mannigfaltigkeit von Werthsabstufungen, und diese Mannigfaltigkeit ist um so größer, je mehr verschiedenartige Waarengattungen unter einer Waarenbenennung zusammengefaßt werden. Da nun bei einer größeren Anzahl von Waarenkategorien in der Richtung der Ausfuhr und Durchfuhr die Gattung der Waaren noch summarischer nachgewiesen wird, als bei der genauer ermittelten Waareneinfuhr, so sind im Werthsnachweise der letzteren Verkehrsrichtung vergleichsweise weniger Fehler enthalten, als in den für die Waarenausfuhr geschätzten Werthen.

Mit Rücksicht auf die hervorragende Wichtigkeit, welche einer zuverlässigen Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in handelspolitischer, kommerzieller und volkswirtschaftlicher Beziehung beigemessen werden muß, hat der Bundesrath im Jahre 1877 beschlossen, eine aus Beamten der Zollverwaltung, statistischen Fachmännern und Vertretern des Post- und Eisenbahnwesens bestehende Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den der Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande zur Zeit anliegenden Mängeln abzuhelfen sein werde.

Diese Kommission hat sich der ihr gestellten Aufgabe zu Anfang des vorigen Jahres unterzogen und dabei von der ihr erteilten Befugniß, Sachverständige aus dem Handels-

und Gewerbestände zu vernehmen, Gebrauch gemacht. Auf ihren Vorschlägen beruht im Wesentlichen der vorliegende Gesetzentwurf.

Demselben liegt die Anschauung zu Grunde, daß eine wirksame Beseitigung der bestehenden Uebelstände nur mittelst Einführung einer Zwangspflicht zur Anmeldung der die Grenzen des deutschen Zollgebiets überschreitenden Waaren erreicht werden kann.

Es wird einer näheren Begründung nicht bedürfen, daß ohne Deklarationszwang den den Verkehr anscheinenden Behörden die Hilfsmittel nicht zu Gebote stehen, eine auch nur annähernd vollständige Statistik zu liefern. Sämmtliche vernommenen Sachverständigen haben denn auch die Verpflichtung zur Anmeldung der Waaren als ein nothwendiges Mittel zur Verbesserung der Verkehrsstatistik anerkannt und diesen Zweck für so wichtig erachtet, daß ihm gegenüber die mit der Anmeldung verbundene Belästigung des verkehrtreibenden Publikums nicht als ausschlaggebend angesehen werden könne.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage zugewendet, in welcher Weise die einzelnen Richtungen des Ein-, Aus- und Durchfuhrverkehrs, ob nach den Grenzstrecken, über welche die Waaren ein- oder ausgeführt worden, wie seither geschehen, oder nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung der Waaren nachzuweisen sein werden. Für den ersteren Nachweis scheint der Umstand zu sprechen, daß selbst bei den weitgehendsten Kontrollen keine ausreichenden Hilfsmittel beschafft werden können, um das Land, aus welchem eine Waare ursprünglich stammt, sowie dasjenige, wohin dieselbe zum schließlichen Verbrauch gelangen soll, mit Zuverlässigkeit zu ermitteln.

Andererseits läßt sich aber nicht verkennen, daß die Nachweisung des Handelsverkehrs nach Grenzstrecken für handelspolitische Zwecke wenig Werth hat und daß gerade in denjenigen Staaten, in welchen die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande eine höhere Stufe der Ausbildung erreicht hat, die Länder, aus welchen die Waaren kommen, oder nach welchen sie bestimmt sind, nachgewiesen werden.

Es blieb daher nur noch zu erwägen, ob nicht die Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der künftigen Handelsausweise mit denen der früheren Jahre, sowie die nicht gering anzuschlagende Mehrarbeit, welche den größeren Zollstellen durch den Nachweis der Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren ohne Zweifel erwächst, die Beibehaltung des bisherigen Systems empfehle.

In Uebereinstimmung mit den Sachverständigen ist jedoch die bessere Verwerthbarkeit der Handelsnachweise zur Beurtheilung handelspolitischer Fragen und zu handelsstatistischen Zwecken für ausschlaggebend erachtet und demgemäß vorgeschlagen worden, daß in die statistischen Anmeldungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren aufgenommen werden sollen.

Bei der bisherigen Anschreibungsweise des Verkehrs nach Grenzstrecken kann aus den Ergebnissen der Statistik selbst bei unmittelbar angrenzenden Ländern ein richtiges Bild des Waarenverkehrs nicht gewonnen werden, weil ein großer Theil der Einfuhr und Ausfuhr über dritte Länder erfolgt. Ein weiterer mit dem bestehenden System verbundener Mißstand ist, daß eine Statistik des Verkehrs mit den nicht unmittelbar an Deutschland angrenzenden Ländern vollständig fehlt.

Ueberdies kann ohne Kenntniß der Herkunft einer Waare die so störende Vermischung der Versendungen von Inland zu Inland durch das Ausland mit den Nachweisen über den auswärtigen Waarenverkehr nicht vermieden, und ohne Kenntniß der Bestimmung einer Waare die nothwendige Trennung der im freien Verkehr durch das Zollgebiet durchgeführten

Waaren von der Einfuhr in den freien Verkehr nicht erreicht werden.

Im Hinblick auf den Mangel, der aus der seitherigen unzuverlässigen Ermittlung der Werthe entspringt, ist erwogen worden, ob die Anmeldung der Waaren nicht auch auf den Werth derselben zu erstrecken sein möchte. In ihrer Korrespondenz mit dem Kaiserlichen statistischen Amt haben verschiedene Handelskammern sich für die Werthsklaration ausgesprochen, wenn nur genügende Garantien gegen ihre mißbräuchliche Benutzung gegeben seien. Gleichwohl schlägt der Entwurf die Verpflichtung zur Werthsklaration nicht vor. Es ist zwar anzuerkennen, daß die Werthsklarationen in Bremen und Hamburg sehr gute Resultate liefern, die seither mit vollem Recht den Werthschätzungen für die Zollgebietsstatistik zum Grunde gelegt sind. Die Verhältnisse liegen jedoch in Bremen und Hamburg für eine solche Werthsklaration ausnahmsweise günstig, und das dort erzielte Ergebnis darf nicht von entsprechenden Maßnahmen im ganzen Zollgebiet erwartet werden. In diesem würde es — wenigstens zur Zeit — nicht möglich sein, alle Deklarationen unmittelbar bei einer Centralstelle zusammenfließen zu lassen und sie in solcher Weise gegen jede mißbräuchliche Benutzung zu sichern. Ferner liegt wenigstens bei der Ausfuhr wegen der in verschiedenen auswärtigen Staaten bestehenden Werthszölle ein Interesse vor, die Werthe möglichst niedrig zu deklariren. Das Resultat der Deklaration müßte daher von um so zweifelhafterer Richtigkeit sein, als eine Kontrolle nur in ganz ungenügender Weise ausgeübt werden könnte. Außerdem kommt in Betracht, daß der Zolltarif mit einer Ausnahme Werthszölle nicht kennt und daher auch bei der Einfuhr eine richtige Werthsklaration schwer zu erlangen sein würde. In dem neuen Zolltarif-Entwurf sind gleichfalls nur für Eisenbahnfahrzeuge Werthszölle vorgesehen.

Endlich fällt gegen die Einführung einer Werthsklaration ins Gewicht, daß mit dem Nachweise der Werthe die Arbeit, welche die Zoll- und Steuerämter auf die Herstellung der Statistik zu verwenden hätten, ganz erheblich vermehrt werden würde.

Wenn aus diesen Gründen die Einführung einer Werthsklaration nicht empfohlen wird, so wird doch keineswegs verkannt, daß eine Berechnung der Werthe der Einfuhren und der Ausfuhren ohne eine wesentliche Schädigung der Statistik des auswärtigen Handels nicht aufgegeben werden darf. Für diese Berechnung bleibt dann nur eine Schätzung der Werthe übrig. Dieser Werthschätzung kann aber auch ohne Belästigung des Publikums durch Maßregeln der Verwaltung eine erheblich bessere Grundlage, als sie seither hatte, gegeben werden, und zwar durch entsprechende Erweiterung des statistischen Waarenverzeichnisses, Auführung der Werthe in den von Bremen und Hamburg für die Waarenverkehrsstatistik des Reichs zu liefernden Nachweisen und Ermächtigung des statistischen Amtes, behufs Vorbereitung der alljährlich von demselben vorzunehmenden Preisermittelungen, geeignete Sachverständige zu vernehmen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist das Folgende zu bemerken.

In §. 1

ist der Grundsatz vorangestellt, daß der ganze, über die Grenzen des deutschen Zollgebiets sich bewegende Waarenverkehr bei den zuständigen Amtsstellen für statistische Zwecke anzumelden ist.

Es ist entschiedener Werth darauf zu legen, daß die Nachweise, wenn immer möglich, auf den ganzen Waarenverkehr mit dem Ausland ohne Unterschied der Transportrichtung sich zu erstrecken haben, und daß es deshalb, soweit

nicht für bestimmte Kategorien des Verkehrs Erleichterungen oder Ausnahmen erforderlich werden, hinsichtlich der vom Publikum zu fordernden Angaben keinen Unterschied begründe, ob dieser Verkehr ein eingehender, ausgehender oder durchgehender sei, ob derselbe zu Wasser oder zu Lande, mit gewerbsmäßig betriebenen Transportanstalten oder durch Privatfuhrten, welchen der Charakter eines gewerbsmäßig betriebenen Transportgeschäfts nicht zukommt, bewerkstelligt wird.

Bezüglich des Nachweises der Waarengattungen kommt hauptsächlich in Frage, wie dem Uebelstand zu begegnen sein möchte, daß die materielle Richtigkeit der Nachweise in der Richtung der Aus- und Durchfuhr nicht in gleichem Maße, wie bei der Einfuhr gewährleistet ist, sowie daß die in den Nachweisen für die beiden ersterwähnten Verkehrsrichtungen vorkommenden Waarenbezeichnungen häufig zu generell sind, um sich den Benennungen des statistischen Waarenverzeichnisses anpassen zu lassen.

Eine unbedingte Gewähr für die materielle Richtigkeit der Angaben über die Aus- und Durchfuhr, welche nur mittelst einer, durch die Bedürfnisse der Zollverwaltung in keiner Weise gerechtfertigten Erweiterung der Revisionsbefugnisse der Zollbehörden erreicht werden könnte, darf nicht in Aussicht genommen werden, weil es höchst bedenklich wäre, für statistische Zwecke so tief in das Verkehrsleben eingreifende Maßregeln zu treffen, während man auf dem Gebiet der Zollverwaltung seit Jahrzehnten bestrebt gewesen ist, die durch die erforderlichen Zollkontrollen gezogenen Schranken der Verkehrsfreiheit mehr und mehr zu erweitern. Man muß sich daher damit begnügen, wenn die Angaben über die Gattung und Menge der aus dem freien Verkehr ausgeführten, sowie der ohne Zollkontrolle durchgeführten Waaren mit den Benennungen und Maßstäben des statistischen Waarenverzeichnisses (§. 2 Abs. 4) in formeller Hinsicht übereinstimmen, oder wenigstens in einer solchen Form zur Kenntniß der Anmeldestellen gebracht werden, daß hiernach eine Anschreibung unter den einzelnen Nummern des Waarenverzeichnisses erfolgen kann. Bei der Durchfuhr unter Zollkontrolle wird man ferner mit den von der Zollgesetzgebung zugelassenen allgemeinen Waarenbezeichnungen und Mengenangaben sich begnügen können, weil das statistische Interesse bei dieser Verkehrsrichtung ein Hinausgehen über die Anforderungen der Zollgesetzgebung kaum rechtfertigen dürfte.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen die Anmeldung mittelst der, erforderlichenfalls nachträglich zu ergänzenden Zoll- oder Steuerdeklaration bewirkt werden kann, vergl. die Bemerkungen zu §. 4.

Die Gegenstände der im §. 4 des Gesekentwurfs, betreffend den Zollarif des deutschen Zollgebiets, bezeichneten Art, Erbschaftsgut, Ausstattungsgegenstände, Reisegepäck, Musterkarten und Muster etc. (Vorbemerkungen zur ersten Abtheilung des bestehenden Zollarifs) sind für die Darstellung des internationalen Handelsverkehrs ohne Belang und können deshalb in der Statistik entbehrt werden.

Ferner liegt in der vorgeschlagenen Befreiung aller zollfreien Waaren im Gewicht von 250 g und weniger von der Anmeldepflicht und Anschreibung eine beträchtliche Erleichterung des Publikums wie der betreffenden Behörden, ohne daß dadurch der Werth der Handelsstatistik wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu §. 2.

Der dritte Absatz gewährt für Fälle des Bedürfnisses, wie sie namentlich beim Seeverkehr vorkommen, eine Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 und kommt dadurch einem Wunsche des Handelsstandes entgegen.

Zu §. 3.

Die Uebergabe der Anmeldefscheine bei der zuständigen Anmeldestelle soll stets durch den Waarenführer erfolgen, weil nur auf diese Weise eine Gewähr dafür geboten werden kann, daß der ganze ein- und ausgehende Waarenverkehr zur Kenntniß der mit dessen Anschreibung für die Statistik betrauten Organe gelange.

Die in dem früheren Entwurf den Anmeldestellen beigelegte Befugniß, die von den vorgeschriebenen Anmeldefscheinen nicht begleiteten Waaren bis zur Beibringung der ersteren von der Weiterbeförderung zurückzuhalten, ist zu Gunsten des Verkehrs gänzlich gestrichen worden.

Die neue Bestimmung im dritten Absatz ist geeignet, die Kontrolle bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldungen zu erleichtern und liegt auch im Interesse der Anmeldender.

Zu §. 4.

Eine besondere schriftliche Anmeldung für statistische Zwecke kann bei allen Waaren entbehrt werden, welche

1. auf Grund schriftlicher Deklarationen entweder sofort an der Grenze oder im Innern, wohin dieselben unter Begleitzettel- oder Begleitscheinkontrolle geführt wurden, nach erfolgter spezieller Revision in den freien Verkehr gesetzt werden;
2. auf Grund schriftlicher Anmeldungen auf Niederlagen für unverzollte Waaren gebracht werden;
3. unter Begleitzettel- oder Begleitscheinkontrolle direkt oder über Niederlagen durch das Zollgebiet durchgeführt werden; oder
4. zum Zweck der Rückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden.

In allen diesen Fällen sind die für die Zwecke der Handelsstatistik nothwendigen Angaben in den für die zoll- oder steueramtliche Abfertigung vorgeschriebenen Dokumenten entweder schon vorhanden oder können bei denjenigen Zoll- oder Steuerämtern, bei welchen der Antrag auf Abfertigung der Waaren zur Einfuhr in den freien Verkehr, zur Niederlage, zur Durchfuhr oder zum Ausgang zu stellen ist, in denselben nachträglich aufgenommen werden. Uebrigens genügt bei Waaren, über welche auf Grund des Vereinszollgesetzes spezielle Deklarationen abgegeben werden, die Angabe der Gattung und Menge der Waaren nach den zollgesetzlichen Bestimmungen.

Die Abgabe schriftlicher Anmeldungen hat sich hiernach, insoweit nicht Ausnahmen nach §. 1 Abs. 2, §. 3 Abs. 1 oder §. 9 Maß greifen, zu erstrecken:

1. auf die Einfuhren zum Verbleib im Inlande, über welche keine schriftlichen Zolldeklarationen abzugeben sind;
2. auf die Durchfuhrten zollfreier Güter im freien Verkehr;
3. auf die Ausfuhrten aus dem freien Verkehr des Zollgebiets;
4. auf diejenigen Sendungen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, deren einheimische Abstammung und Bestimmung nicht nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes amtlich festgehalten wird.

Zu §. 5.

Die Verpflichtung zur Ausstellung der nach §. 1 erforderlichen Anmeldungen trifft den Absender der Waaren, welcher für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich ist. Doch wird die Vertretung des Absenders durch den Waarenführer zugelassen. Die vorgesehene Beschrän-

tung der Vertretungsbefugniß der öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen empfiehlt sich zur thunlichsten Sicherung richtiger Anmeldungen.

Macht der Waarenführer von der Befugniß Gebrauch, so soll derselbe für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich sein.

Die Haftung des Waarenführers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben soll aber auch dann eintreten, wenn der Absender weder im Reichs- noch im Zollgebiet wohnt, weil letzterer nicht durch die inländischen Behörden zur Verantwortung gezogen werden kann. Die analoge in ihrer praktischen Bedeutung aber ungleich wichtigere Haftpflicht besteht bereits der Zollverwaltung gegenüber, und kann hier um so weniger entbehrt werden, als auf die Einräumung des der Zollverwaltung zustehenden Rechts der speziellen Revision der Waaren verzichtet ist.

Zu §. 6.

Wenngleich im §. 5 des Gesetzes die Ausstellung der Anmeldebefugnisse dem Absender auferlegt und diesem auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zugewiesen worden ist, so erschien es für die Erlangung vollständiger Anmeldungen und um reglementarische Festsetzungen, wie sie in Rücksicht auf Artikel 393 des Handelsgesetzbuchs durch §. 51 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands getroffen werden konnten, anzuschließen, doch geboten, die öffentlichen Transportanstalten und die diesen in Bezug auf den Waarentransport gleichzustellenden Personen nicht nur zu einer Prüfung der übergebenen Anmeldebefugnisse, soweit eine solche ohne spezielle Revision der Waare thunlich, sondern auch zu verpflichten, bei der Ausfuhr die Beförderung bezw. Weiterbeförderung der Waare nicht früher stattfinden zu lassen, als bis der Absender der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung genügt hat. Diese Vorschrift bezweckt lediglich eine Sicherstellung und wird um so weniger als eine Verkehrsbeschränkung angesehen werden können, als der Absender bei der Aufgabe des Guts zur Beförderung dem Annahmehinderniß leicht begegnen kann, und als ferner schon jetzt bei den zur Ausfuhr bestimmten Waaren für deren Eingang ins Ausland Deklarationen, theilweise viel spezielleren Inhalts, beigegeben werden müssen.

Die in der früheren Vorlage nicht enthaltene Gestattung der Nachlieferung des Anmeldebefugnisses bei der Ausfuhr zur See kommt einem Bedürfniß des Verkehrs entgegen.

Die Prüfung der Anmeldebefugnisse durch die Aufgabestationen ermöglicht die Anwendung einer größeren Sorgfalt, als solche bei den Grenzübergangsstationen unter Vermeidung von Verkehrsstörungen möglich sein würde.

Eine materielle Prüfung der Anmeldebefugnisse durch den Waarenführer vorzuschreiben, erschien nicht angängig, auch — soweit es sich um Eisenbahnen handelt — in Rücksicht auf die Vorschrift im §. 50 Nr. 4 Abs. 2 des Betriebsreglements für Eisenbahnen Deutschlands nicht geboten.

Zu §. 8.

Mit der berechtigten Forderung, dem Verkehr die größtmögliche Freiheit zu lassen, ist es unvereinbar, den Anmeldebefugnissen die Befugniß beizulegen, zur Prüfung der Richtigkeit der schriftlichen oder mündlichen Angaben die Waarensendungen einer speziellen Revision zu unterwerfen, oder die Vorlegung von Originalakturen u. über dieselben zu fordern. Dementsprechend sind die Rechte und Pflichten der Anmeldebefugnisse auf das in dem Entwurfe vorgeschlagene Maß beschränkt.

Durch §. 9

soll dem Bundesrath die Befugniß gewährt werden, für einige

Verkehrsgattungen, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse es erheischen, Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten zu lassen.

Was insbesondere die Waarenversendungen mit den Staatsposten anlangt, so werden die bis jetzt ganz außer Betracht gelassenen Ausfuhr in Zukunft in den Bereich der Nachweise mit einbezogen werden müssen, da diese für verschiedene Waarengattungen durch eine Nichtberücksichtigung der Postsendungen geradezu unbrauchbar würden. Wie die anliegende Nachweisung ergibt, beträgt bei einzelnen Waarengattungen die Einfuhr mittelst der Post 50, 60, ja bis 80 Prozent des Gesamteingangs, und nicht gering ist die Zahl der Artikel, bei welchen der Posteingang über 10 Prozent von Gesamteingang beträgt oder einen Werth von mindestens 50 000 *M.* im Jahr repräsentirt. Hieraus läßt sich annähernd auch auf die Bedeutung der Ausfuhr mit der Post für die Verkehrsstatistik schließen.

Ebenso wenig kann aber ein Zweifel darüber bestehen, daß es das allgemeine Verkehrsinteresse erheischt, dem Postverkehr thunlichste Erleichterungen einzuräumen. Es wird z. B. von dem Erforderniß besonderer Anmeldebefugnisse abgesehen werden können, da die nach dem Auslande bestimmten Postsendungen schon jetzt fast ohne Ausnahme für die Zwecke der Zollverwaltung der Bestimmungsländer mit Deklarationen versehen sein müssen.

Wie der anliegende Nachweis der „Erfordernisse der Zoll-Inhaltserklärungen bei Postsendungen nach dem Auslande“ ergibt, reichen jene Deklarationen in der Regel vollkommen aus, um danach die ausgehenden Postgüter in einer für die Statistik genügenden Weise anschreiben zu können.

Zu §. 10.

Die vernommenen Sachverständigen aus dem Handels- und Gewerbebestand legten ein besonderes Gewicht darauf, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde.

Zu §. 11.

Die Erhebung einer mäßigen statistischen Gebühr rechtfertigt sich zunächst durch den Kostenaufwand, welchen die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Gefolge haben wird. Wegen des gegen seither wesentlich vermehrten Umfangs der Geschäfte bei einer nicht geringen Anzahl von Zoll- und Steuerstellen, sowie beim statistischen Amte wird die Anstellung weiterer Beamten nicht zu umgehen sein. Ferner werden den Anmeldebefugnissen im Grenzbezirke, welche nicht mit eigentlichen Beamten besetzt sind, Gebühren nach dem Umfang ihrer Geschäfte zu bezahlen sein, wie dies bei den Legitimationschein-Expediten, welche die Transportausweise für den Waarenverkehr im Grenzbezirke auszustellen haben, bereits der Fall ist.

Neben dieser Rücksicht empfiehlt sich aber die Einführung einer statistischen Gebühr auch deshalb, weil dieselbe für die Herstellung einer größeren Vollständigkeit und Korrektheit der Nachweise nutzbar gemacht werden kann. In dieser Beziehung ist vor allem die vielfach aus Kreisen des Handels- und Gewerbebestandes zum Ausdruck gekommene Ansicht zu erwähnen, daß zuverlässige Angaben über Gattung und Menge der anzumeldenden Waaren ohne gleichzeitige Erhebung einer wenn auch niedrig bemessenen Gebühr schwerlich zu erlangen sein würden, denn erst dadurch würde das Gefühl und die Ueberzeugung von dem Werthe der Sache recht lebendig werden. In den größeren Handlungshäusern müsse die Ausfertigung der statistischen Anmeldungen in der Hauptsache den Lehrlingen und sonstigen untergeordneten Bediensteten der Handlungshäuser überlassen werden, bei welchen ein richtiges Urtheil über die Bedeutung korrekter handelsstatistischer Nachweise im allgemeinen nicht vorausgesetzt werden könnte. Diese Leute würden voraussichtlich nur dann den bezüglichlichen Ar-

beiten die erforderliche Sorgfalt zuwenden, wenn damit die Erhebung einer Gebühr in Verbindung gebracht werde.

Wenn ferner, wie vorgeschlagen ist, der Waarenverkehr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, sowie die Durchfuhr von der Gebühr befreit bleiben, die Einfuhr zollfreier Artikel aber und die Ausfuhr der Gebühr unterliegen, so ist auch ein pekuniäres Interesse geschaffen, welches in vielen Fällen ausreichen wird, um zu einer richtigen Anmeldung der Durchfuhr und des Inlandverkehrs mit Verührung des Auslandes zu veranlassen, indem anderenfalls der Versender bezw. Waarenführer der Gebührenfreiheit verlustig geht. Ein Hauptmangel unserer gegenwärtigen Statistik ist aber eben die Unmöglichkeit einer gesonderten Darstellung jener beiden Verkehrsarten.

Endlich darf daran erinnert werden, daß in Hamburg von der Waareneinfuhr eine solche Abgabe von 1 per Mille von dem deklarierten Werthe der Waaren, und in Bremen sowohl von der Einfuhr als auch von der Ausfuhr eine Deklarationsabgabe von 15 Pfennig für jede 1000 *M.* vom Werth der Waare erhoben wird.

In Frankreich ist durch Gesetz vom 17. Januar 1872, „um die Kosten der Handelsstatistik zu decken“, eine Abgabe von 10 Cts. pro Kollo auf Waaren in Fässern, Kisten, Säcken *z.*, von 10 Cts. pro 1000 kg oder pro Kubikmeter auf lose Waaren und von 10 Cts. pro Kopf für Thiere *z.* festgesetzt worden, und wird diese Abgabe unabhängig von jeder anderen Steuer, bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, ohne Rücksicht auf Herkunft und Bestimmungsort erhoben.

Hiernach erscheint die Einführung einer statistischen Gebühr, insofern dieselbe so niedrig bemessen wird, daß darin eine irgend in Betracht kommende Erschwerung des Verkehrs nicht erblickt werden kann, gerechtfertigt.

Bei Normirung der Einheitsätze für die statistische Gebühr ist von der Ansicht ausgegangen, daß zwischen verpackten und unverpackten Gütern schon um deswillen ein Unterschied zu machen sei, weil bei den letzteren die mit der statistischen Erhebung verbundenen Schwierigkeiten und Unständlichkeiten erheblich geringer sind, als bei verpackten Waaren. Außerdem ist für erforderlich gehalten worden, gewisse Massengüter hinsichtlich der Gebührenpflicht zu begünstigen. Es ist deshalb für bestimmte Kategorien derselben ein geringerer Satz in Vorschlag gebracht und zugleich dem Bundesrath vorbehalten worden, diesen Satz noch auf andere, als die hier speziell genannten Waarengattungen auszudehnen.

Der beim Vieh vorgesehenen Gebührenabstufung liegt die Erwägung zu Grunde, daß der höhere Satz von 10 Pfennig pro Stück den beim Kleinvieh häufig vorkommenden Heerdentransport unter Umständen höher treffen würde, als es der Zweck der statistischen Gebühr rechtfertigt. Bei Feststellung des Gebührenansatzes für die verpackten Waaren kam in Frage, ob derselbe nach der Anzahl der Kolli oder nach dem Gewichte normirt werden sollte. Man entschied sich für die Erhebung nach der Zahl der Kolli, als die für den Verkehr bequemere Methode. Doch sollen laut des Zusatzes zu Ziffer 2 verpackte Waaren als unverpackte in solchen Fällen behandelt werden, in welchen die Berechnung der Gebühr nach Ziffer 1 eine unverhältnismäßig hohe Belastung enthalten würde. Derartige Versendungen kommen namentlich bei Eisenwaaren, *z.* B. Schrauben, auch bei Obst vor.

Zu §. 12.

Außer den Waaren, welche überhaupt nicht, oder nicht schriftlich anzumelden sind (§§. 1, 3, 4), sollen diejenigen Waarenversendungen von der statistischen Gebühr befreit bleiben, über welche besondere schriftliche Anmeldungen für die Zwecke der Statistik deshalb nicht zu übergeben sind, weil solche schon nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze schriftlich deklariert

werden müssen. Sichtlich dieser Waaren sind die oben für Einführung einer Gebühr dargelegten Gründe nicht zutreffend.

Die in Ziffer 2 vorgeschlagenen Befreiungen sind bereits oben erläutert.

Die in Ziffer 3 vorgesehene Befreiung der Postsendungen von der statistischen Gebühr ergiebt sich aus der Erwägung, daß die Gebühr den fraglichen Verkehr wegen der Kleinheit der Kolli unverhältnismäßig hoch treffen und wie eine Erhöhung des Postportos wirken würde.

Der im letzten Absatz vorgeschlagenen Bestimmung liegt die Erwägung zu Grunde, daß an sich kein genügender Grund vorhanden ist, zollfreie Artikel deshalb von der Zollgebühr zu befreien, weil dieselben ausnahmsweise zeitweilig der Zollkontrolle unterworfen waren. Auch darf es nicht in das Belieben des Waarenführers gestellt werden, die an sich gebührenpflichtigen zollfreien Waaren dadurch, daß er dieselben von der Grenze aus unter Zollkontrolle auf ein Amt im Innern überweisen läßt, von der Gebühr zu befreien.

Zu §. 13.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr durch Aufkleben von Stempelmarken auf die zur Anmeldung der Waaren bestimmten Papiere erschien als die zweckmäßigste Form der Gebührenerhebung, insofern dieselbe den Gebührenpflichtigen in den Stand setzt, seiner bezüglichlichen Obliegenheit schon vor Erreichung der Anmeldestelle nachzukommen, und eine Gelderhebung bei dieser entbehrlich macht. Die Bestimmung im Absatz 2 über die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr entspricht der betreffenden Bestimmung über die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 13 des Vereinszollgesetzes).

§. 14

wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Es darf hier lediglich auf die analoge Bestimmung im Artikel 38 der Reichsverfassung hingewiesen werden.

Zu §. 15.

Eine Bestimmung im Sinne dieses Paragraphen erschien erforderlich, um außer Zweifel zu stellen, daß die Artikel 36 und 39 der Reichsverfassung auf die statistische Gebühr als eine Nebeneinnahme der Zollverwaltung Anwendung finden.

Zu §. 17.

Der erste Absatz dieses Paragraphen ist den §§. 152 und 153 des Vereinszollgesetzes nachgebildet. Bei Normirung des Maximalbetrages der bei Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes anwendbaren Ordnungsstrafen ist davon ausgegangen, daß derselbe nicht niedriger als der Maximalbetrag der auf Uebertretungen der Zollgesetze in Anwendung kommenden Ordnungsstrafen angenommen werden dürfe, weil, abgesehen von den bei Fälschungen von Stempelmarken Platz greifenden Bestimmungen der §§. 275 und 276 des Reichsstrafgesetzbuchs, keine eigentliche Defraudationsstrafe für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Zu §. 18.

Der Waarenführer hat nach §. 5 des Gesetzes für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Anmelde Scheinen zu haften, sowohl wenn der Anmelde Schein von einem weder im deutschen Zollgebiet, noch in den Zollausschlüssen wohnenden Absender ausgestellt ist, als auch, wenn in Vertretung des Absenders die Ausstellung des Scheines durch den Waarenführer selbst bewirkt wird. Im letzteren Falle, sowie wenn von ihm in Gemäßheit der Bestimmungen im Vereinszollgesetz die Anfertigung der Zolldeklarationen und Ladungsverzeichnisse bewirkt wird, ist der Waarenführer auf die Angaben beschränkt, welche ihm von dem Absender zum Zweck der Ausstellung der Anmeldungen gemacht werden,

während er andererseits einer Abndung nach §. 17 des Gesetzes ausgesetzt ist, wenn die gemachten und von ihm im guten Glauben benutzten Angaben sich nachträglich als unrichtig herausstellen. Der Waarenführer haftet ferner nach §. 13 des Gesetzes für die Entrichtung der statistischen Gebühr. Auch aus der ihm im §. 6 des Gesetzes auferlegten Verpflichtung können gegen den Waarenführer mancherlei Ansprüche, z. B. wegen Ueberschreitung der Lieferfristen, wegen Verlust oder Verderb der Waare dann erwachsen, wenn das Gut sich auf dem Transporte befindet und bis zum Eintreffen der Anmeldebescheinung oder der für deren Ausstellung nöthigen Angaben zurückgehalten werden muß.

Diese im Gesetze begründeten Verpflichtungen werden dem Waarenführer für Dritte lediglich im öffentlichen Interesse und in seiner Eigenschaft als Transportant der Waare auferlegt. Es erscheint deshalb nicht nur geboten, ihm, soweit nicht eigenes Verschulden vorliegt, die Mittel zur Schadloshaltung zu gewähren, sondern auch naheliegend, die Waare selbst für verhaftet zu erklären. Nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs hat er wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liege-

gelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgute.

Es kann nur als eine Anwendung dieses Grundsatzes angesehen werden, wenn vorgeschlagen wird, daß das Pfandrecht sich auch auf alle Ansprüche erstreckt, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Abenders erwachsen möchten.

Von den bremischen Verordnungen, die Güterdeklaration für die Handelsstatistik betreffend, vom 10. November 1862, 13. Juni 1864 und 26. Juni 1872, sowie von dem hambur-ger Gesetz, betreffend die Deklarationen für die Handels- und Schiffsstatistik vom 27. März 1874, ist je 1 Abdruck beigelegt.

Endlich ist in der Anlage 5 eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs in einigen europäischen Staaten enthalten.

Anlage 1.

Die mit der Post eingegangenen Waaren, welche entweder mindestens 5 Prozent vom Gesamteingang der betreffenden Waare betragen oder deren Werth mindestens 50 000 Mark im Jahre repräsentirt.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnis.	Benennung der Waaren.	Die Einfuhr mit der Post beträgt				
		in Prozenten des Gesamteingangs der Waaren		im absoluten Werth		
		5 bis 10 Prozent.	über 10 Prozent.	50 000 bis 100 000 Mark.	100 000 bis 500 000 Mark.	über 500 000 Mark.
14.	Baumwollengarn, auch gemischt, drei- und mehrdrätig	—	—	1	—	—
15.	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, ungebleicht oder gebleicht	—	—	—	1	—
16.	Baumwollene Zeugwaaren, dichte, gefärbt, bedruckt 2c., rohe undichte 2c.	—	—	—	1	—
17.	Baumwollene Strumpfwaren	—	—	1	—	—
18.	Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1	—	1	—	—
19a.	Baumwollene Zeugwaaren, undichte, mit Ausschluß der rohen; Spitzen 2c.	—	1	—	—	1
25.	Feine, auch lackirte Bleiwaaren	1	—	—	—	—
27.	Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1	—	—	—	—
29.	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Wachholder- und Rosmarinöl	—	—	1	—	—
30.	Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer 2c. zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche	—	1	—	—	—
51.	Anilin und Anilinfarben	—	—	—	1	—
68.	Indigo	—	1	—	1	—
117.	Eisen- und Stahlwaaren, feine, geschmiedete oder gegossene, mit Ausnahme 2c.	1	—	—	1	—
118.	Nähnadeln	—	1	1	—	—
120.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen	—	1	1	—	—
121.	Gewehre aller Art	—	—	—	1	—
136.	Gold, roh, in Barren und Bruch	1	—	—	1	—
137.	Gold, gemünzt	—	—	—	—	1
138.	Silber, roh, in Barren und Bruch	1	—	—	—	1
139.	Silber, gemünzt	—	—	—	—	1
140.	Platinametall	—	—	—	1	—
177.	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas; Glaswaaren in Verbindung 2c.	—	—	1	—	—
178.	Glasmasse, Glasröhren 2c. zur Kunstglasbläserei 2c.	—	1	—	—	—
180.	Menschenhaare, roh, gehehelt	1	—	—	1	—
188.	Anderer Gewebe und Filze aus Haaren	—	1	—	—	—
195.	Felle zur Pelzwerfbereitung	—	—	—	1	—
217.	Feine Holz-, Korb- und Schmitzwaaren; Holzbronze	1	—	—	1	—
221.	Anderer musikalische Instrumente	1	—	—	1	—
222.	Astronomische, chirurgische, physikalische Instrumente	1	—	—	1	—
235.	Kalender	1	—	—	—	—

Nummer des französischen Waarenzeichnisses.	Benennung der Waaren.	Die Einfuhr mit der Post beträgt				
		in Prozenten des Gesamteingangs der Waaren		im absoluten Werth		
		5 bis 10 Prozent.	über 10 Prozent.	50 000 bis 100 000 Mark.	100 000 bis 500 000 Mark.	über 500 000 Mark.
237.	Grobe Kautschuckwaaren, überspinnene Kautschuckfäden	1	—	—	1	—
238.	Feine Kautschuckwaaren	1	—	1	—	—
241.	Gewebe aus Kautschuckfäden, gemischt	1	—	—	1	—
242.	Kleider zc. von Seide und Floretseide	—	1	—	1	—
243.	Anderer Kleider zc., nicht nachstehend genannte; künstliche Blumen, Federn zc.	—	1	—	—	1
244.	Herrenhüte von Seide	—	1	1	—	—
245.	Kleider zc. von Geweben mit Kautschuck	—	1	—	1	—
246.	Herrenhüte von Filz	—	1	—	1	—
247.	Leinene Leibwäsche	—	1	1	—	—
250.	Anderer unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, roh oder Bruch	—	—	—	1	—
254.	Kupferschmiede- und Gießgüterwaaren, feine	—	—	—	1	—
256.	Taschenuhren	—	1	—	—	1
257.	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen zc.	—	1	—	—	1
258.	Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen zc. Metallen zc.	—	1	—	1	—
259.	Leder aller Art, ohne das unter der folgenden Nr. genannte; Zuchtenleder zc.	—	—	1	—	—
260.	Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan zc., gefärbt zc. Leder	—	—	1	—	—
262.	Lederwaaren, grobe	1	—	—	1	—
263.	Lederwaaren, feine	—	1	—	—	1
264.	Lederne Handschuhe	—	1	—	—	1
269.	Zwirn	—	—	1	—	—
276.	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, Damast zc.	1	—	1	—	—
277.	Leinene Bänder, Borten, Schnüre zc.	—	1	—	—	—
278.	Leinene Strumpfwaren	1	—	—	—	—
279.	Zwirnspitzen	—	1	—	—	1
281.	Manuskripte, Bücher, Stiche zc.	1	—	—	—	1
282.	Gestochene Metallplatten, Holzstöcke, lithographische Steine	1	—	—	—	—
283.	Gemälde und Zeichnungen; Statuen zc.; Medaillen	—	—	—	1	—
292.	Wein in Flaschen	—	—	—	1	—
296.	Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste	—	—	1	—	—
312.	Kaffee, roher	—	—	—	1	—
316.	Kaviar und Kaviar-surrogate	1	—	—	1	—
318.	Konfitüren, Saucen zc.; Kakaomasse, Chokolade, gebrannter Kaffee	1	—	—	1	—
319 a.	Mit Zucker, Essig, Del oder sonst eingemachte zc. Konsumtibilien	—	—	1	—	—
327.	Müchel- oder Schalthiere aus der See	1	—	—	—	—
335.	Tabacksblätter, unbearbeitete	—	—	—	1	—
341.	Cigarren	—	1	—	—	1
343.	Thee	—	—	—	1	—
366.	Gold- und Silberpapier; durchschlagenes Papier	—	1	—	—	—
368.	Waaren aus Papier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt zc.	—	1	—	1	—
369.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen mit anderem Material als Holz oder Eisen	1	—	—	—	—

Nummer des statistischen Waarenvergleichnisses.	Benennung der Waaren.	Die Einfuhr mit der Post beträgt				
		in Prozenten des Gesamteingangs der Waaren		im absoluten Werth		
		5 bis 10 Prozent.	über 10 Prozent.	50 000 bis 100 000 Mark	100 000 bis 500 000 Mark.	über 500 000 Mark.
370.	Ueberzogene Pelze, gefütterte Decken zc.	—	1	1	—	—
373.	Seidenkokons; Seide und Floretseide, nicht gefärbt zc.	—	—	—	—	1
374.	Seide und Floretseide, gefärbt	1	—	—	—	1
375.	Waaren aus Seide oder Floretseide zc.	—	1	—	—	1
376.	Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt	—	1	—	—	1
377.	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seiden- abfällen	—	1	—	—	—
380.	Feine Seife (Toilettenseife)	1	—	—	—	—
387.	Edelsteine, auch nachgeahnte, geschliffen; Perlen und Korallen zc.	—	1	1	—	—
389.	Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien	—	1	—	—	—
391.	Waaren aus allen anderen Steinen in Verbindung mit anderen Materialien zc.	—	1	—	—	—
397.	Anderer Stroh- und Bastgeflechte	—	1	—	—	—
398.	Hüte aus Stroh, Bast zc., ungarnt	—	1	—	1	—
399.	Hüte aus Stroh, Bast zc., auch aus Holzspan, garnirt	—	1	—	—	1
409.	Geflügel und kleines Wildpret aller Art	—	—	1	—	—
434.	Schafwolle, rohe	—	—	1	—	—
440.	Wollengarn, auch gemischt, außer mit Baumwolle, ein- faches zc.	—	—	—	1	—
441.	Desgl., auch gemischt, außer mit Baumwolle, dubliertes, gefärbt und drei- oder mehrdrähtiges	—	—	—	1	—
442.	Wollene Stickereien, Spitzen und Tulle zc.	—	1	—	1	1
443.	Wollene Zeug- und Filzwaaren, bedruckte	1	—	1	—	—
444.	Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, unge- walkte zc.	—	—	—	—	1
445.	Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	1	—	—	1
446.	Wollene Zeug- und Filzwaaren, unbedruckte, gewalkte	—	—	—	—	1
447.	Wollene unbedruckte Strumpfwaren	—	1	—	1	—
457.	Feine, auch lackirte Zinnwaaren	1	—	—	—	—
		27	36	21	34	21
	Außerdem haben die Einfuhren mit der Post von Jahr zu Jahr eine sehr erhebliche Steigerung er- fahren bei: 317. Käse aller Art; 115. Grobe Eisen- und Stahlwaaren; 253. Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren; 414. Waschschwämme; 382. Parfümerien aller Art u. a. m.					

Erfordernisse

der

Zoll-Inhaltserklärungen bei Postsendungen nach dem Auslande.

- | | |
|--|--|
| <p>Belgien
(einfache Ausfertigung).</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gattung der in dem Packete enthaltenen Gegenstände, nach dem Zolltarife einzeln aufgeführt; 2. die Menge, das Gewicht oder das Maß und der Werth der Waaren einer jeden Gattung. |
| <p>Frankeich
(über Elsaß-Lothringen einfache, über Belgien doppelte Ausfertigung).</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine genaue Bezeichnung des Inhalts und, wenn dieser in Handelswaaren besteht, das Reingewicht von jeder Gattung dieser Waaren; 2. die Angabe des Werths; 3. das Rohgewicht der ganzen Sendung.
Ausnahmen: Bei Büchersendungen Angabe, ob Druck in todtter oder fremder oder französischer Sprache. |
| <p>Griechenland:
über Triest,

über Belgien und England.</p> | <p>Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder in Papiergeld besteht, müssen zwei gleichlautende Inhaltserklärungen beigegeben sein. (Einzelbestimmungen über die Erfordernisse nicht vorhanden.)
wie bei Großbritannien über Belgien; s. daselbst.</p> |
| <p>Großbritannien und Irland:
über Belgien
(doppelte Ausfertigung),

über Hamburg,

über Holland
(doppelte Ausfertigung).</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zahl der zu jeder Sendung gehörigen Packete ic., das Gewicht, die Zeichen und Nummern jedes Packets; 2. die Gattung und der Werth der in dem Packete enthaltenen Gegenstände.
Ausnahmen: Bei edlen Metallen Angabe, ob Inhalt aus Gold oder Silber, ob in Barren oder in gemünztem Gelde, bezw. aus englischen oder fremden Münzen besteht.
Besondere Inhaltserklärung nicht erforderlich, dagegen Angabe des Inhalts auf Packetadresse vorgeschrieben.
Genaue Angabe des Inhalts, des Werths und des Gewichts, bei Waaren Angabe des Stoffes. |
| <p>Italien:
über Oesterreich oder Schweiz
(doppelte Ausfertigung, über die Schweiz dreifache Ausfertigung),</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Angabe der Zahl und Verpackungsart der Packete; 2. das Roh- und Reingewicht eines jeden Packets; 3. die Gattung und Beschaffenheit der Waaren; 4. das Reingewicht der einzelnen Waaren; 5. der Werth der Waaren in Worten; 6. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaufe abzufertigen ist. |

über Belgien und England.

wie bei Großbritannien über Belgien; s. daselbst.

Malta:

über Hamburg,

wie bei Großbritannien über Hamburg; s. daselbst.

über Belgien und England.

wie bei Großbritannien über Belgien; s. daselbst.

Montenegro.

Jede Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, muß von zwei Inhaltserklärungen begleitet sein.

(Einzelbestimmungen über die Erfordernisse nicht vorhanden.)

Niederland

(einfache, wenn über Aachen-Mastrichter Eisenbahn, doppelte Ausfertigung).

1. Angabe des Inhalts unter der im Handel bekannten Benennung der Waare;

2. das Reingewicht, Maß, die Stückzahl und der Werth, je nachdem die Versteuerung nach dem holländischen Tarife erfolgt. (Maßangabe nach Meter oder Liter, Werthangabe nach holländischen Gulden oder Mark.)

Norwegen.

Den Päckereisendungen ist eine Inhaltserklärung beizufügen, in welcher der Inhalt der Pakete und der Werth angegeben sein muß.

Rumänien.

Jede Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, muß von 2 Inhaltserklärungen begleitet sein.

(Einzelbestimmungen über die Erfordernisse nicht vorhanden.)

Rußland

(doppelte Ausfertigung).

Der Inhalt, die Anzahl der Gegenstände, das Gewicht und der Werth.

Schweden.

Der Inhalt der Sendungen muß entweder auf der Sendung selbst oder auf der Packetadresse bezw. in einer besonderen, in einfacher Ausfertigung beigegebenen Inhaltserklärung angegeben werden.

Schweiz

(einfache Ausfertigung).

1. die Angabe der Verpackungsart;

2. das Gewicht der Waare;

3. die Angabe der Gattung und die Güte der Waare;

4. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehause zollamtlich abzufertigen ist.

Ausnahme: Bei Sendungen unter $\frac{1}{2}$ Kilogramm keine Inhaltserklärung erforderlich.

Serbien.

Jede Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, muß von 2 Inhaltserklärungen begleitet sein. (Ohne nähere Bestimmungen.)

Spanien und Portugal:

über Elsaß-Lothringen,
über Belgien und England,
über Hamburg.

2 Ausfertigungen wie nach Frankreich über Elsaß-Lothringen.

wie nach Großbritannien über Belgien.

1 Ausfertigung mit Angabe des ganzen Inhalts der Sendung sowie des Reingewichts und des etwaigen Werths, auch ob der Inhalt zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist.

Türkei:

über Oesterreich,

Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder in Papiergeld besteht, müssen 2 gleichlautende Inhaltserklärungen beigegeben werden. (Ohne nähere Bestimmung.)

über Belgien und England.

wie nach Großbritannien über Belgien.

Asien:

mit deutsch-ostindischer Packetpost,

1 Ausfertigung mit Angabe des Inhalts und Werths jeder einzelnen Sendung;

über Triest,	2 Ausfertigungen ohne nähere Bestimmung;
über Hamburg,	keine Zoll-Inhaltserklärung erforderlich, wenn Inhaltsangabe auf Packet- adresse;
über Belgien und England.	wie nach Großbritannien über Belgien.
Afrika:	wie nach Griechenland über Triest;
über Oesterreich,	
über Hamburg,	wie nach Asien über Hamburg;
über Belgien und England.	wie nach Großbritannien über Belgien.
Amerika:	1 Ausfertigung mit Angabe des Inhalts und des Werths der einzelnen Gegenstände; bei Sendungen von Werthrechnung (Factura).
über Bremen oder Hamburg und New-York,	Hamburg genügt Inhaltsangabe auf Packetadresse, Bremen verlangt 1 Ausfertigung mit Angabe des Inhalts und Werths;
sonst über Bremen oder Hamburg,	
über Belgien und England.	wie nach Großbritannien über Belgien.
Australien:	wie nach Asien über Triest;
über Triest,	
über Hamburg,	wie nach Asien über Hamburg;
über Belgien und England.	wie nach Großbritannien über Belgien.

Nach **Dänemark, Helgoland und Luxemburg** bedarf es der Beifügung einer Zoll-Inhaltserklärung überhaupt nicht.

Außer den vorstehend angegebenen näheren Bestimmungen müssen Zoll-Inhaltserklärungen zu Postgütern nach dem Auslande allgemein enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Empfängers,
2. die Aufschrift bezw. Zeichen und Nummern der Sendung.
3. den Namen und Wohnort des Absenders,
4. das Datum der Ausstellung der Inhaltserklärung.

Anlage 3.

I.

Obrigkeitliche Verordnung, die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik betreffend.

Publizirt am 10. November 1862.

In Folge übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik verordnet der Senat hiermit das Folgende:

§. 1.

Der Deklarationspflicht sind unterworfen:

1. alle in das bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;
2. alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für in bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Konsignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
3. alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafensplätzen im Auftrage oder für Rechnung der sub 2 erwähnten Personen seewärts, landwärts oder stromaufwärts ausgehenden Güter;
4. alle durch das bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der sub 2 erwähnten Personen zur Expedition über die Unterweser oder deren Hafensplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

§. 2.

Die Deklaration erfolgt mittelst Ausfüllung der von der Behörde vorgeschriebenen gedruckten Formulare.

§. 3.

Für alle wasserwärts im bremischen Staatsgebiete zu landenden Güter muß von dem Empfänger, wenn dieselben seewärts oder stromaufwärts ankommen, in Bremen beim Schlachtschreiber, wenn sie stromabwärts ankommen, beim Eingangsposten am Werderthor die Deklaration eingereicht und ein Löschzettel gelöst werden.

Güter, welche in Begefac oder Bremerhaven für dort wohnende Empfänger gelandet werden, müssen bei den dortigen Zollrezepturen gegen Lösung des Löschzettels deklarirt werden.

§. 4.

Ohne Löschzettel ist die Landung von Gütern im bremischen Staatsgebiete nicht gestattet, ausgenommen jedoch solche Güter, welche in Begefac oder Bremerhaven gelandet und ohne weitere Lagerung der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung übergeben werden.

§. 5.

Jeder Eigenthümer oder korrespondirende Rheder eines hiesigen, sowie jeder im bremischen Staatsgebiete wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, welches nach der Weser klarirt und Waaren für bremische Rechnung oder zu bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft desselben ein genaues Verzeichniß seiner Ladung unter namentlicher Aufgabe der Empfänger in Bremen bei dem Schlachtschreiber und sofern der Rheder oder Korrespondent in Begefac oder Bremerhaven wohnt, bei den dortigen Zollrezepturen einzuliefern. Die Empfänger von Dredegütern, die bei Ankunft der Waaren noch unbekannt sind, müssen binnen 24 Stunden, nachdem sie ausgemittelt worden, nachträglich aufgegeben werden.

Stromabwärts nach Bremen kommende Schiffer haben wie bisher ein Manifest ihrer Ladung dem Eingangsposten einzuliefern.

§. 6.

Für alle landwärts ins bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der Waaren die Deklaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Begefac oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrezepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Achse Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Kollie enthalten muß, einzureichen.

§. 7.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Personen, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an bestimmte hiesige Empfänger zu übergebenden Güter ins bremische Gebiet bringen, müssen dieselben in Bremen, wenn wasserwärts, beim Schlachtschreiber resp. beim Werderthor, wenn landwärts, am Eingangsposten, in Begefac resp. Bremerhaven bei der Zollrezeptur deklariren.

§. 8.

Für alle aus dem bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist die Deklaration in Bremen beim Ausgang am Ausgangsposten, in Begefac resp. Bremerhaven innerhalb 24 Stunden nach Abgang der Waaren bei der Zollrezeptur daselbst einzureichen.

Für Güter, welche per Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Begefac mit der Bestimmung gefandt werden, daß sie von da wasserwärts weitergeführt werden, hat die Deklaration in Bremen zu geschehen.

Ohne Einreichung der Deklaration ist die Ausfuhr aus Bremen nicht gestattet.

§. 9.

Bei ausgehenden konsumtionspflichtigen Gegenständen — mit Ausnahme jedoch der in dem §. 10 erwähnten Durchfuhrgüter — ist die Deklaration von dem Deklaranten unter Beifügung der Worte „auf meinen Staatsbürgereid“ eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 10.

Direkt ohne Vermittelung eines Hiesigen durch das bremische Staatsgebiet transitirende Güter passiren, wenn sie auf dem Landwege von Deklarationen, auf dem Wasserwege von Manifesten in vorschriftsmäßiger Form begleitet sind, gegen Vorzeigung derselben.

§. 11.

Bei Expeditionsgütern, d. h. solchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Bestimmungsort unter Vermittelung eines Hiesigen, durch das bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser (§. 1 sub 4) geführt werden, ist auf den Eingangs- wie Ausgangsdeklarationen der Umstand, daß sie Expeditionsgut sind, ausdrücklich zu bemerken.

§. 12.

Für alle Güter, welche nicht das bremische Staatsgebiet berühren, oder welche nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchpassiren (vergl. §. 1 sub 2, 3 und 4), ist die Deklaration von den im §. 1 gedachten Personen, wenn dieselben in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Begefac resp. Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrezepturen innerhalb 4 Tagen nach Ankunft resp. Absendung einzureichen.

Für Expeditionsgüter der in diesem Paragraph gedachten Kategorie genügt, wenn dieselben innerhalb 4 Tagen durchgeführt werden, eine einmalige Deklaration.

§. 13.

Von der Deklarationspflicht befreit sind:

1. Güter des nämlichen Absenders resp. Empfängers, welche in einer Sendung nicht über 10 Thaler Werth haben;
2. Güter, welche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführt werden.

§. 14.

Bei Einreichung der Deklaration ist gleichzeitig in Form von Stempelmarken eine Kontrollabgabe zu entrichten, welche 1 Groschen für jede 100 Thaler Werth des Deklarationsobjekts beträgt. Der Werth ist nach dem Fakturabetrage zu deklariren, und zwar bei einkommenden Gütern unter Zurechnung von Fracht und der hier kurzfristigen Affekuranz, wenn aber keine Faktura vorhanden ist, nach gewissenhafter Schätzung des Deklaranten. Der Behörde bleibt es unbenommen, bei vorwaltendem Verdachte unrichtiger Werthangabe dieselbe näherer Untersuchung zu unterwerfen. Bruchtheile über einen halben Groschen werden stets für einen vollen Groschen gerechnet, kleinere Bruchtheile eines Groschen sind frei.

§. 15.

Die Stempelmarken sind bei der Konsumtionskammer in Bremen und bei den Zollrezepturen in Vegesack und Bremerhaven käuflich zu haben und müssen von den Deklaranten vor der Einreichung der Deklaration in dem erforderlichen Betrage auf dieselbe aufgeheftet werden, unter der Verpflichtung, die Stempelmarken sofort durch Namensschiffre oder durch Namensstempel zu kassiren.

§. 16.

Von jeder Abgabe und Stempelpflichtigkeit befreit sind:

1. die Deklarationen aller in den §§. 10 und 11 genannten Durchfuhrgüter;
2. die Deklarationen für alles in Bremerhaven ein- resp. wieder auszuführende Korn, Mehl, Schlachtvieh, frische, geräucherte und gesalzene Fleische, wenn diese Gegenstände für die Konsumtion am Orte oder zu Schiffsproviand bestimmt sind und aus Plätzen des Königreichs Hannover, sei es zu Lande oder zu Wasser, eingeführt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, abgesehen von den etwa gemeinrechtlich eintretenden Folgen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet. Auch kann wegen wiederholter ungenauer Deklarationen die Befugniß zum Gebrauch der Stempelmarken dem Deklaranten von der Behörde entzogen werden.

In streitigen Fällen hat das Steuergericht zu entscheiden.

§. 18.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1863 in Kraft, und werden zugleich die Verordnungen vom 28. Dezember 1846 und 1. Januar 1849, die Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen betreffend, aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 5. November und publizirt am 10. November 1862.

II.

Obrigkeitliche Verordnung, Abänderung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik betreffend.

Publizirt am 13. Juni 1864.

Da die bisherige Fassung des §. 6 des Gesetzes, die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik betreffend,

zu mehrfachen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, verordnet der Senat, nach erfolgter Vereinbarung mit der Bürgerschaft, daß unter Aufhebung des bisherigen §. 6 derselbe nunmehr wie folgt in Kraft tritt:

„§. 6.

Für alle per Fuhr ins bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der Waaren die Deklaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerrezepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Ase Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Kolli enthalten muß, einzureichen.

Bermittelt der Eisenbahn ankommende Güter sind vor Empfang der Waare, in Bremen bei dem bremischen Steuerbureau am Bahnhof resp. am Weserbahnhof, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerrezepturen zu deklariren.

Die Konsumtionskammer hat die Befugniß, in Fällen, wo bei Zulieferung der Waare noch keine richtige Deklaration eingeliefert werden kann, den Empfängern die Ausfertigung von Interimscheinen zu gestatten, welche binnen 4 Tagen gegen die ordnungsmäßige Deklaration einzutauschen sind.“

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekanntgemacht am 13. Juni 1864.

III.

Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften der Verordnung vom 10. November 1862, die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik betreffend.

Bom 26. Juni 1872.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat:

1. daß die im §. 13 unter 1 der Verordnung vom 10. Novbr. 1862, die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik betreffend, vorgeschriebene Befreiung von der Deklarationspflicht vom 1. Juli d. J. an auf solche Güter des nämlichen Absenders resp. Empfängers, welche in einer Sendung nicht über 30 Mark Werth haben, beschränkt ist, und
2. daß die im §. 14 derselben Verordnung festgesetzte Abgabe von 1 Groschen für jede 100 Thaler Werth vom 1. Juli d. J. an 15 Pfennige für jede 1000 Mark beträgt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 21. und bekanntgemacht am 26. Juni 1872.

Anlage 4.

Gesetz, betreffend die Deklarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik.

Vom 27. März 1874.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am 1. April d. J. in Kraft tritt, was folgt:

I. Deklarationen der Empfänger.

§. 1.

Die in das hiesige Freihafengebiet eingeführten Waaren, mit Ausnahme der im §. 2 verzeichneten, sind von den Empfängern nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes entweder innerhalb acht Tagen nach der Ankunft auf dem Deklarationsbureau oder sofort bei der Einfuhr an dem betreffenden Posten zu deklariren (vergl. §. 13).

Unter dem „hiesigen Freihafengebiet“ wird in diesem Gesetze das gesammte hamburgische Freihafengebiet mit Ausschluß des unterhalb Steinwärder belegenen Gebiets verstanden.

§. 2.

Von der Deklarationspflicht befreit sind:

- a) Güter desselben Empfängers, welche in einer Sendung nicht über 100 Mark Reichsmünze Werth haben, falls der Werth in Frachtbrief oder im Manifest angegeben ist;
- b) Marktgegenstände, als: frische Fische, frisches Gemüse, frisches Obst, frische Milch u. dergl., insofern sie flußwärts oder per Fuhre eingeführt werden, ferner kleines Wild und Geflügel;
- c) Passagiereffekten, ferner andere von Passagieren mitgeführte Gegenstände bis zum Werth von 300 Mark Reichsmünze.

§. 3.

Die Eingangsdoklarationen müssen enthalten:

- a) den Herkunftsort, das Transportmittel und den Tag der Ankunft;
- b) die genaue handelsübliche Benennung der Waaren unter Ausschluß genereller und nicht allgemein verständlicher Bezeichnungen. Namentlich sind die in der angehängten Zusammenstellung, Anlage A, aufgeführten Bezeichnungen unstatthaft. Bezüglich der Manufakturwaaren genügt indeß die Angabe, ob dieselben in Seiden-, Halbseiden-, Wollen-, Halbwollen-, Baumwollwaaren, Leinen und Leinenwaaren, Segel-, Sack- oder Packleinen bestehen;
- c) die Anzahl, Art, Marke und Nummer der Kolli;
- d) das Gewicht, auch bei denjenigen Artikeln, welche nicht nach Gewicht verkauft werden und zwar für jede Waarengattung getrennt und mit der Bemerkung, ob Brutto- oder Netto- resp. metrisches oder fremdländisches Gewicht. Das Gewicht ist insbesondere auch bei allen Manufaktur- und Industriewaaren anzugeben, wogegen die Angabe des Längenmaßes und der Stückzahl (Mille, Groß etc.) nicht erforderlich ist.

Die Angabe des Maßes oder der Stückzahl statt des Gewichtes ist nur bei solchen Rohstoffen und Verzehrungsartikeln zulässig, welche in dieser Weise gehandelt werden;

- e) den Werth in Mark Reichsmünze, und zwar für jede Waarengattung getrennt. Der Werth ist anzugeben nach dem laufenden Börsenpreise des Tages,

an welchem die Deklaration beschafft wird. Bei Waaren, welche keinen Börsenpreis haben, ist der erweisliche hiesige Werth am Deklarationstage zu deklariren; als solcher soll bei dem Mangel anderer Nachweisung der Einkaufspreis mit Zuschlag der Fracht, Affekuranz und Spesen bis hier gelten.

Bei Speditionsgut für auswärtige Rechnung kann der Werth, wenn er dem Deklaranten nicht genau bekannt ist, nach gewissenhafter Schätzung eventuell unter Zugrundelegung des Affekuranzwerthes angegeben werden.

II. Deklarationen der Transportführer.

§. 4.

Für jedes hier ankommende beladene Seeschiff ist von dem Schiffsführer beziehungsweise von dem betreffenden Schiffs-Expediten innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft ein Ladungsverzeichniß (Manifest) nebst sämmtlichen auf die Ladung bezüglichen Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren im Original am Deklarationsbureau einzureichen.

Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Dampfschiffe, kann die Einlieferungsfrist ausnahmsweise verlängert werden, in der letzten Hälfte des Monats Dezember indeß nur im Falle klar vorliegender Nothwendigkeit.

Die Manifeste müssen mit den Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren genau übereinstimmen, jedoch sind die Namen der Empfänger und die hier üblichen Benennungen der Waaren statt der fremdländischen anzugeben.

Die Schiffer, beziehungsweise die Schiffs-Expediten sind für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben, insbesondere auch in Bezug auf diejenigen Waaren, deren Empfänger nicht hieselbst anfällig sind, verantwortlich und verpflichtet, die Richtigkeit dieser Angaben auf Verlangen nachzuweisen.

§. 5.

Für jedes von hier abgehende beladene Seeschiff ist von dem Schiffsführer vor dem Abgange, beziehungsweise von dem betreffenden Schiffs-Expediten innerhalb acht Tagen nach dem Abgange von hier, ein Ladungsverzeichniß am Deklarationsbureau einzuliefern, für dessen Vollständigkeit bezüglich der Ausführung aller verladenen Güter und dessen Uebereinstimmung mit den Konnossementen die Betreffenden verantwortlich sind. Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Dampfschiffe, kann die Einlieferungsfrist ausnahmsweise verlängert werden, in der letzten Hälfte des Monats Dezember indeß nur im Falle klar vorliegender Nothwendigkeit. Das Ladungsverzeichniß muß die folgenden Angaben enthalten:

- a) Die handelsübliche Benennung der geladenen Waaren und zwar unter Ausschluß ganz allgemeiner Bezeichnungen. Bei Manufakturwaaren ist indeß die Klassifizierung nach Seiden- oder Halbseiden-, Wollen- oder Halbwollen-, Baumwollenwaaren, Leinen und Leinenwaaren, Segel-, Sack- oder Packleinen gestattet; ferner können Kolli gemischten Inhalts mit Kollektivbezeichnungen aufgeführt werden.
- b) Das metrische Bruttogewicht, und zwar auch bei denjenigen Artikeln, die nicht nach Gewicht verkauft werden, wie z. B. Manufakturwaaren und Industrieartikel aller Art. Die Angabe des Maßes oder der Stückzahl statt des Gewichtes ist nur zulässig bei solchen Rohstoffen und Verzehrungsgegenständen, welche in dieser Weise gehandelt werden.

Bei Kontanten ist der Werthbetrag und bei lebenden Thieren Gattung und Stückzahl anzugeben.

Sind diese Angaben nicht in den Konnossementen enthalten, so sind die Waarenabfender verpflichtet, die nöthigen

Ergänzungen innerhalb acht Tagen nach Abgang des Schiffes am Deklarationsbureau einzuliefern.

Für jedes von hier abgehende Seeschiff ist vor der Abfahrt ein am Deklarationsbureau oder an einem Posten beglaubigter Passirschein über die Erfüllung der Deklarationspflichten u. w. d. a. an dem Wachtschiff am Tonas einzureichen.

§. 6.

Für Flussfahrzeuge ist sowohl bei der Ankunft als beim Abgange ein vollständiges Ladungsverzeichniß (Manifest) von dem Schiffe oder dessen Procureur einzuliefern. Nur die aus nächster Nähe Hamburgs kommenden Fahrzeuge mit Marktgegenständen sind von dieser Verpflichtung befreit.

Die Eingangsmanifeste sind innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft, jedenfalls aber vor dem Wiederabgang, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, die Ausgangsmanifeste nebst den etwaigen Deklarationen über Durchfuhrgüter sofort beim Abgange einem der Posten am Oberbaum, am Niederbaum, oder am Brookthor einzuliefern. Die ohne Ladung ankommenden oder abgehenden Flussfahrzeuge sind bei einem dieser Posten anzumelden.

Die Führer der ankommenden Holzflöße haben innerhalb drei Tagen nach der Ankunft vollständige Manifeste, welche namentlich auch das Kubikmaß oder das Gewicht der Hölzer, für die harten und weichen Holzarten getrennt, sowie die Namen der Empfänger enthalten müssen, dem Hafenmeister einzuliefern.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Manifeste, insbesondere auch für die Ausführung der für benachbarte Plätze geladenen Güter, ist der Schiffsführer bezw. dessen Procureur verantwortlich.

§. 7.

Für die hier ankommenden, abgehenden oder durchgehenden Eisenbahnzüge haben die hiesigen Eisenbahnverwaltungen dem betreffenden Posten binnen drei Tagen nach Ankunft oder Abgang ein Ladungsverzeichniß (Manifest) einzuliefern.

Die Eisenbahnverwaltungen oder deren Transportübernehmer (Procureure) haben für die von ihnen den Empfängern zugeführten Güter die Eingangsdeklarationen innerhalb acht Tagen dem betreffenden Posten nachzuliefern. Für solche Waaren, welche von den Empfängern direkt von den Bahnhöfen abgenommen werden, sind die Deklarationen entweder sofort zu liefern oder es ist ein Verpflichtungsschein zu geben, daß die Nachlieferung innerhalb acht Tagen erfolgen soll.

§. 8.

Für die per Fuhrre ankommenden Güter hat der Transportführer sofort beim Eingange ein Verzeichniß seiner Ladung mit den dazu gehörigen Deklarationen dem Posten, bei welchem er einpässirt, einzureichen. Es kann indeß den Procureuren oder Güterbestätern der regelmäßig fahrenden Frachtfuhrleute auf ihren Antrag eine Frist von acht Tagen zur Nachlieferung der Deklarationen gewährt werden.

III. Erhebung einer Deklarationsabgabe.

§. 9.

Für die in das hiesige Freihafengebiet eingeführten und vor der Wiederausfuhr aus demselben, sei es hier am Plage, sei es von hier aus nach auswärts, verkauften, einschließlich der hier verbleibenden Waaren ist, sofern sie nicht zu den in der Anlage B verzeichneten Artikeln gehören, von dem Empfänger eine Abgabe von 1 per mille von dem deklarirten Werthe zu entrichten.

Dagegen sind Durchfuhrgüter, und zwar in dem erweiterten Sinne dieses Gesetzes, von dieser Abgabe unbedingt befreit.

§. 10.

Als Durchfuhrgüter gelten im Sinne dieses Gesetzes nicht nur solche Güter, welche in demselben Transportmittel unmittelbar durchgeführt werden, sondern auch solche, welche binnen sechs Monaten nach der Ankunft wieder ausgeführt werden, ohne während ihres hiesigen Aufenthalts hier am Plage oder von hier aus nach auswärts verkauft zu sein. Die Frist von sechs Monaten kann in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.

§. 11.

Werden als Durchfuhrgüter deklarirte Waaren vor der Wiederausfuhr hier am Plage oder von hier aus nach auswärts verkauft, oder werden sie nicht innerhalb der im §. 10 erwähnten Frist wieder ausgeführt, so ist dieses innerhalb acht Tagen am Deklarationsbureau anzuzeigen und die Abgabe nebst einer Erhöhung um den zehnten Theil nach dem Werthe der Waaren an dem Tage der Anzeige zu entrichten.

IV. Besondere Vorschriften für die Deklaration.

§. 12.

Zur Deklaration der an seine Adresse hier eingehenden Waaren ist jeder hiesige Einwohner befugt; es hat indeß derjenige, welcher Waaren zur Durchfuhr zu deklariren beabsichtigt, vorher seinen Namen in ein am Deklarationsbureau dazu bestimmtes Protokoll einzutragen.

Auch die in der Umgegend wohnhaften Kaufleute und Gewerbetreibenden können, wenn sie sich der Vermittelung eines Hiesigen nicht bedienen wollen, auf ihren Antrag zur Deklaration der für sie hier selbst eingehenden Waaren befugt werden, falls sie ihren Namen in das erwähnte Protokoll eintragen und sich wegen ihrer Deklarationen den hiesigen Gesetzen und Behörden unterwerfen.

§. 13.

Sämmtliche Deklarationen sind auf den von der Behörde vorgeschriebenen Formularen zu beschaffen und von den Empfängern oder deren Spezialbevollmächtigten eigenhändig und zwar, wenn abgabepflichtige oder Durchfuhrgüter in Frage stehen, an Eidesstatt zu unterzeichnen. Bei Durchfuhrgütern bezieht sich die eidliche Erklärung lediglich auf die Durchfuhrqualität der Güter.

Die Deklarationen sind regelmäßig in zwei Exemplaren, von denen das eine für den Eingangsposten bestimmt ist, am Deklarationsbureau einzureichen. Jedoch können abgabefreie, sowie abgabepflichtige Waaren bis zum Werth von 3 000 Mark Reichsmünze, auch direkt am Eingangsposten deklarirt und können dazu für die abgabepflichtigen Waaren Formulare verwandt werden, welche mit dem entsprechenden Abgabebetrag gestempelt sind.

Für Durchfuhrgüter sind, soweit nicht die im §. 17 erwähnten Erleichterungen zur Anwendung kommen, drei Exemplare einzureichen, von denen das dritte zum Nachweis der Wiederausfuhr bestimmt ist.

§. 14.

Abgabepflichtige und abgabefreie Waaren dürfen nicht zusammen auf demselben Formular deklarirt werden, ausgenommen, wenn sie in demselben Kollo zusammen verpackt sind.

Speditionsgut für auswärtige Rechnung ist auf Formularen von rother Farbe zu deklariren. Zur Deklaration anderer Güter dürfen die Formulare von rother Farbe nicht benutzt werden.

Als Speditionsgut für auswärtige Rechnung gilt im Sinne dieses Gesetzes nur solches Gut, welches dem Empfänger lediglich zur Weiterbeförderung für Rechnung eines Auswärtigen (mit oder ohne Auftrag zur Assuranzbeforgung) zugeht, bei welchem der Empfänger also nicht auch als Vor-

schuß- oder Remboursgeber, als Associé des Auswärtigen, Agent, Einkaufs- oder Verkaufs-Kommissionär oder in sonstiger Weise betheilt ist.

§. 15.

Falls die Menge, das Gewicht oder der Werth der Waaren dem Deklaranten bei Einreichung der Eingangsklaration noch nicht genau bekannt ist, so kann die Vervollständigung oder Berichtigung der betreffenden Angabe auf vier Wochen vorbehalten werden.

Die nachträgliche Vervollständigung oder Berichtigung einer ohne Vorbehalt gemachten Deklaration kann straffrei geschehen, wenn sie freiwillig und ohne Veranlassung seitens der Behörde erfolgt.

Bei jeder späteren Vervollständigung oder Berichtigung bleibt der Börsenpreis des Tages maßgebend, an welchem die erste Deklaration beschafft worden.

Kollektivberichtigungen über verschiedene Deklarationen sind nicht zulässig, es ist vielmehr für jede einzelne Berichtigung eine besondere Aufgabe am Deklarationsbureau einzureichen.

§. 16.

Wenn die Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere über hier ankommende Waaren nicht auf den Namen des Deklaranten lauten, so ist dieses in der Deklaration zu bemerken; ebenso ist bei Durchfuhrsgütern, über welche die ausgehenden Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere nicht auf den Namen des Deklaranten lauten, dieses auf dem dritten Exemplar der Durchfuhrdeklaration anzugeben.

Werden Durchfuhrsgüter von dem Deklaranten zur Verfügung eines anderen im Freihafengebiet Wohnhaften gestellt, so haben Beide auf dem Deklarationsbureau auf den gebräuchlichen Formularen hiervon unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anzeige ist von dem Deklaranten zu machen, wenn Durchfuhrsgüter hier umgepackt oder umgemarkt werden.

§. 17.

Waaren, welche wasserwärts von dem benachbarten Freihafengebiet zur sofortigen Verladung an außerhalb der Bäume in Ladung liegende Schiffe gebracht werden, sowie Waaren, welche mittelst der Eisenbahnen nach oder von der Zollvereinsniederlage transportirt oder unmittelbar hier durchgeführt werden, bedürfen keiner Eingangsklarationen.

Für Waaren, welche von oder nach den Eisenbahnhöfen durch Vermittelung der Transportübernehmer (Prokureure) der Eisenbahnen per Fuhr oder wasserwärts durchgeführt werden, können Passirscheine in einem Exemplar eingeliefert werden. Dagegen sind für Waaren, welche von den Empfängern direkt von oder nach den Eisenbahnhöfen, sowie für Waaren, welche von oder nach den Quaianlagen per Fuhr oder per Eisenbahn unmittelbar durchgeführt werden, gewöhnliche Durchfuhrdeklarationen einzuliefern.

Waaren, welche ohne Vermittelung eines Siesigen per Fuhr unmittelbar hier durchgeführt werden sollen, sind von dem Transportführer bei dem Posten, bei welchem die

Waaren einpassiren, anzumelden. Dem Transportführer wird sodann ein Durchfuhrschein behändigt, welchen er bei dem Ausgangsposten, und zwar unter Rückerhebung der etwa beim Eingange deponirten Abgabe, wieder abzugeben hat.

V. Strafbestimmungen.

§. 18.

Bei der Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Gesetzes treten die folgenden Strafen ein:

1. die Entrichtung des zehnten Theils des der Abgabe entzogenen Werthes, wenn in Folge unterlassener oder unrichtiger Angaben eine Verkürzung der Abgabe stattgefunden hat;
2. die Entrichtung des zehnten Theils des Werthes der Waaren, wenn Waaren als Durchfuhrsgüter deklarirt sind, während nach den §§. 9 bis 11 die Abgabe für dieselben zu entrichten gewesen wäre;
3. die Entrichtung des vollen Werthes der Waaren, wenn für die deklarirten Durchfuhrsgüter andere Waaren bei der Ausfuhr untergeschoben sind, sowie für jede andere absichtliche Umgehung der Abgabe;
4. Ordnungsstrafen von 3 bis 50 Mark Reichsmünze für sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 19.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben übertragen. Dieselbe, beziehungsweise deren betreffende Sektion, wählt die erforderlichen Beamten und Angestellten. Die Beeidigung der letzteren, mit Ausnahme des Sekretärs, des Oberinspektors und des Kassirers, welche vor dem Senate beeidigt werden, erfolgt ebenfalls vor der betreffenden Sektion.

Von den auf Grund dieses Gesetzes verfügten Geldstrafen fällt die Hälfte an die Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates, die andere Hälfte ist nach näherer Bestimmung der Deputation unter die Angestellten zu vertheilen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Die Revidirte Zollverordnung vom 28. Dezember 1864 nebst Nachträgen und Zusätzen, sowie die Verordnung vom 3. April 1872, betreffend die Deklarationen zum Zweck der Handels- und Schifffahrtsstatistik, sind aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. März 1874.

Anlage A.**Zusammenstellung**

einiger allgemeinen Waarenbezeichnungen, welche in den Deklarationen über eingehende Waaren nicht oder doch nicht ohne nähere Spezialisierung zur Anwendung kommen dürfen.

Ueberhaupt unzulässig sind die folgenden Bezeichnungen: Chemikalien, — Kolonialwaaren, — Droguen, — Farbwaaren, — Gefäße, — Gewichte, — Getreide, — Gewürze, — Hölzer, — Hülsenfrüchte, — Kaufmannsgut, — Kaufmannschaften, — Kramwaaren, — Manufakturwaaren, — Mercerie, — Metalle, — Nürnbergerwaaren, — Quincailierewaaren, — Sämereien, — Schlachtvieh, — Spirituosen, — Stoffe, — Südfrüchte, — Viktualien, — Viehfutter, — Waaren.

Die folgenden allgemeinen Benennungen sind nur unter Hinzufügung einer näheren Bezeichnung zulässig: Bleche (Eisen-, Zink- zc.), — Bohnen (Pferde-, weiße zc.), — Cassia (lignea, vera, fistula), — Draht (Kupfer-, Eisen- zc.), — Dünger (thierischer oder künstlicher), — Eisen (Roh-, Stab- zc.), — Erden (Thon-, Farben- zc.), — Erze (Silber-, Kupfer- zc.), — Farbholz (Roth-, Blau- zc.), — Federn (Bett-, Schmuck- zc.), — Felle (Kalb-, Pelzwerk- zc.), — Fische (trockene, frische, gesalzene), — Fleisch (frisches, gesalzenes, Ochsen-, Schweine- zc.), — Früchte (frische, trockene, eingekochte zc.), — Garn (Wollen- zc.), — Glaswaaren (Hohl-, Spiegel-, Fenster-), — Gummi (elasticum, copal zc.), — Haare (Pferde-, Hasen-, Kuh- zc.), — Handschuhe (lederne, baumwollene zc.), — Kali (cyan, kohlen-saures [Pottasche] zc.), — Leinen (Sack-, Segel-, feines zc.), — Lichte (Stearin-, Talg-, Wachs- zc.), — Mehl (Weizen-, Roggen- zc.), — Metallwaaren (Blei-, feine oder grobe Eisen zc.), — Nägel (Holz-, Eisen-, Kupfer- zc.), — Nüsse (Kokos-, Wall-, Stein- zc.), — Obst (frisches oder getrocknetes), — Del (Lein-, Palm- zc.), — Röhren (eiserne, Messing- oder Thon- zc.), — Salz (Dünger-, Koch- zc.), — Schalen (Schildkröten-, Kakao-, Citronen- zc.), — Soda (salzinirt oder krystallisirt), — Steine (Feld-, Mauer-, Edel- zc.), — Strumpfwaaren (wollene, baumwollene zc.), — Stuhlwaaren (Mobiliens- oder Baumwollen- zc. Waaren), — Uhren (Taschen-, Dielen- zc.), — Vitriol (Kupfer-, Eisen- zc.), — Wolle (Schaf-, Shubby-, Schweins-), — Wurzeln (Cichorien-, Brech- zc.), — Zeugwaaren (baumwollene, wollene zc.), — Zucker (roher oder raffinirter, Rüben- oder Kolonial-), — Zwirn (Baumwollen-, Seiden-, Leinen-).

Anlage B.**Summarisches Verzeichniß**

der der Deklarationsabgabe nicht unterliegenden Waaren und Gegenstände.

1. Der nach §. 2 des Gesetzes von der Deklarationspflicht befreite Verkehr.
2. Umzugs-, Aussteuer- und Auswanderergut; aus gebrauchten Gegenständen bestehendes Erbschaftsgut, Militäreffekten, Kunstgegenstände für Kunstausstellungen, Schaustellungen, Märkte u. s. w. bestimmt, unverpackte Waaren, welche zur Ansicht und zum Hausiren ein- und ausgeführt werden; Muster- und Retourwaaren, wenn deren Ausfuhr und Wiedereinfuhr innerhalb eines Jahres stattfindet.
3. Marktgegenstände auch bei der Einfuhr mit der Eisenbahn, Kartoffeln, Torf und Brennholz, Reth und Weiden, Seegras, lebende Pflanzen und Blumenzwiebeln, Eichorienwurzeln und Runkelrüben, frisches Obst mit Ausnahme von Südfrüchten; Wild, Geflügel und lebende Thiere.

Baumaterialien: Steine, Steinplatten (mit Ausnahme von Marmor), Mauersteine und Dachpfannen, Erden, Thon, Asphalt, Cement, Larras, Kalk, Gyps, rohe Kreide u. dgl.;

hölzerne Tonnenbänder; leere Faßtagen; Lumpen, altes Tauwerk und sonstige Abfälle.

4. Kontanten und Münzen.

Erze und Metalle auch in Blechen und Platten, sowie Eisenbahnschienen, altes Metall zum Einschmelzen.

Kunstgegenstände u. dgl. als: Gemälde, Photographien, Lithographien und Kupferstiche, gedruckte Bücher und sonstige Drucksachen, Naturalien und Alterthümer.

Das alphabetische Verzeichniß der hiernach von der Abgabe befreiten Waaren und Gegenstände ist von der mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Behörde zu publiziren.

Die verschiedenen Methoden der Bearbeitung

der

Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs

in

Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Oesterreich, Italien, Frankreich,
der Schweiz, den Niederlanden, Belgien, England,

nach Maßgabe der

von den statistischen Landesbehörden der vorgenannten Staaten eingegangenen Nachrichten und der sonstigen
hierüber zu Gebot stehenden Materialien synoptisch dargestellt.

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
<p>1. Welche allgemeine Einrichtung hat das Waarenverzeichnis für die Statistik des internationalen Waarenverkehrs?</p> <p>In welcher Weise wird insbesondere der Verkehr in Edelmetallen und gemünztem Geld nachgewiesen?</p>	<p>Es werden der Eintheilung des dänischen Zolltarifs entsprechend, 115 in alphabetischer Reihenfolge geordnete Waarengruppen unterschieden.</p> <p>Diese Waarengruppen zerfallen zum Theil wiederum in Unterabtheilungen, so daß das dänische Waarenverzeichnis im ganzen 271 Spezialnummern enthält. Für diese Spezialnummern besteht kein alphabetisches Nachschlageregister.</p> <p>Der Verkehr in Edelmetallen und Geld, welcher seit 1875 durch die Postverwaltung und die Nationalbank nachzuweisen ist, wird nicht besonders gestellt, sondern ist unter dem Werth der gesammten Handelsbewegung mit enthalten.</p>	<p>Der gesammte Waarenverkehr ist in 25 systematisch geordnete Hauptgruppen eingetheilt. Jede dieser Hauptgruppen zerfällt in eine größere Anzahl speziellerer Waarenbenennungen, so daß im ganzen 546 einzelne Waarengattungen unterschieden werden. Ein alphabetisches Nachschlageregister besteht nicht.</p> <p>Der Werth der Münzen und Edelmetalle wird bei den Summirungen stets vom Werth des Waarenverkehrs abgesetzt und besonders nachgewiesen.</p>	<p>Der gesammte Waarenverkehr ist in 26 systematisch geordnete Hauptgruppen mit zusammen 757 Spezialnummern eingetheilt. In einer Uebersicht sind die einzelnen Waarenartikel in alphabetischer Ordnung aufgeführt.</p> <p>Der Werth der Edelmetalle und Münzen ist in einzelnen Nachweisen vom Gesamtwert des auswärtigen Handelsverkehrs abgesetzt und besonders aufgeführt.</p>	<p>Bei der Darstellung des auswärtigen Waarenverkehrs werden zollfreie und zollpflichtige Waaren je besonders nachgewiesen.</p> <p>Beiden zollfreien Waaren werden 76 einzelne Waarengattungen unterschieden.</p> <p>Die zollpflichtigen Waaren zerfallen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzehrungsgegenstände mit 75 Waarenbenennungen, 2. Rohstoffe und Halbfabrikate mit 122 Waarenbenennungen und 3. Fabrikate mit 217 Waarenbenennungen. <p>Im ganzen werden also 490 Waarengattungen unterschieden. Ein alphabetisches Waarenverzeichnis zum Nachschlagen existirt nicht.</p> <p>Der Nachweis der Münzen und Edelmetalle erfolgt stets getrennt vom Nachweise des Waarenverkehrs.</p>	<p>In den Hauptnachweisen der österreichischen Handelsstatistik ist der Waarenverkehr mit dem Auslande, der Eintheilung des Zolltarifs entsprechend, in 22 systematisch geordneten Tarifklassen, 80 Tarifabtheilungen, 390 Tarifposten und 1046 einzelnen Waarenbenennungen dargestellt.</p> <p>Beim Nachweise der Ausfuhr vermindert sich diese Anzahl aus dem Grunde auf demalsten 562 einzelne Positionen, weil bei dieser Verkehrsrichtung die gegen begünstigte Zölle behandelten Waaren, welche bei der Einfuhr unter besonderen Nummern zum Nachweise kommen, selbstverständlich wegfallen.</p> <p>Der Nachweis der Waarendurchfuhr wird weit summarischer nach den 80 Hauptabtheilungen des Zolltarifs geführt.</p> <p>Der Werth der Münzen und Edelmetalle wird getrennt vom Werth des übrigen Güterverkehrs dargestellt.</p> <p>Den Hauptnachweisen über den Waarenverkehr eines jeden Jahrganges ist eine Einleitung vorgedruckt, in welcher der Waarenverkehr in summarischer Weise nach mehrfachen systematischen Gesichtspunkten zergliedert dargestellt wird. Außer diesen Uebersichtstabellen ist jedem Jahrgange ein alphabetisches Nachschlageregister beigegeben.</p> <p>Der besonders dargestellte Waarenverkehr Dalmatiens hat ein anderes Waarenverzeichnis.</p>

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
<p>Das für die Darstellung der auswärtigen Handelsbeziehungen eingeführte Waarenverzeichnis zerfällt in 20, theils nach dem Stoffe, theils nach dem Gebrauchszweck der Waaren gebildete Gruppen, von denen eine jede wiederum eine größere oder kleinere Zahl einzelner Waarenbenennungen enthält, so daß im ganzen 731 einzelne Waarenbenennungen unterschieden werden. Jedem, die Nachweise über den Waarenverkehr eines Jahres enthaltenden Bande ist ein zum Nachschlagen dienendes alphabetisches Waarenverzeichnis angefügt.</p> <p>Der Verkehr in Edelmetallen wird getrennt vom übrigen Waarenverkehr dargestellt.</p>	<p>Die Einteilung des französischen Waarenverzeichnisses ist die systematische. Es werden 4 Hauptgruppen unterschieden:</p> <p>Matières animales, Matières végétales, Matières minérales Fabrications.</p> <p>Innerhalb dieser Hauptabtheilungen ist der Waarenverkehr mit dem Auslande in 27 Abschnitten und 11 bis 1200 einzelnen Waarenbenennungen dargestellt. Neben dieser Einteilung geht eine andere systematische Gruppierung des statistischen Stoffes her, indem bei der Einfuhr:</p> <p>Matières nécessaires à l'industrie mit dem Zeichen *; objets de consommation naturels mit †; objets de consommation fabriqués mit 0 markirt; bei der Ausfuhr: produits naturels mit *; objets manufactures mit † bezeichnet werden.</p> <p>Am Schluß jedes, die Nachweise eines Jahres umfassenden Bandes befindet sich ein alphabetisches Waarenverzeichnis.</p> <p>Edelmetalle und Münzen werden besonders nachgewiesen.</p>	<p>In der schweizerischen Handelsstatistik werden zollpflichtige und zollfreie Waaren in Ein- und Ausfuhr je besonders nachgewiesen. Der zollpflichtige Waarenverkehr wird wiederum unterschieden, je nachdem die Güter nach Stück, Werth, Zugschierlast oder Gewicht tarifirt sind. Innerhalb der so gebildeten Abtheilungen des Waarenverzeichnisses sind (seit 1876) wieder Hauptgruppen aufgestellt, und bei diesen sodann die einzelnen Artikel im großen und ganzen alphabetisch geordnet. Die Einfuhrnachweise umfassen 427 Positionen. Ein alphabetisches Hauptverzeichnis zum Nachschlagen existirt nicht.</p> <p>Der Verkehr in Edelmetallen wird erst seit 1877 getrennt vom übrigen Handelsverkehr dargestellt.</p>	<p>In der Handelsstatistik der Niederlande existiren zweierlei alphabetisch geordnete Waarenverzeichnisse:</p> <p>a) ein allgemeineres für den Nachweis der allgemeinen Einfuhr und Ausfuhr, sowie der Durchfuhr; und</p> <p>b) ein spezielleres für den Nachweis der Einfuhr in den, und der Ausfuhr aus dem freien Verkehr.</p> <p>Ersteres Waarenverzeichnis unterscheidet 60 alphabetisch aufgeführte Hauptartikel mit 72 einzelnen Positionen; dagegen führt das speziellere Waarenverzeichnis 214 alphabetisch geordnete Waarenbenennungen auf, welche zusammen in 495 Spezialpositionen zerfallen. Für letztere existirt kein besonderes alphabetisches Waarenverzeichnis.</p> <p>Die Edelmetalle und Münzen werden in der alphabetischen Reihenfolge mit aufgeführt.</p>	<p>Das Waarenverzeichnis unterscheidet 85 alphabetisch geordnete Waarenbenennungen, deren jede wiederum in einzelne Unterabtheilungen zerfällt, so daß im ganzen 219 Spezialnummern nachgewiesen werden. Außerdem enthält jeder Jahrgang der Handelsausweise ein alphabetisches Register zum Nachschlagen der einzelnen 219 Spezialnummern.</p> <p>Der Werth der Edelmetalle wird vom Werth der Waaren getrennt nachgewiesen.</p>	<p>In den offiziellen Handelsausweisen Englands zerfällt der Nachweis der Einfuhr und Ausfuhr je in 2 Abtheilungen. Bei der Einfuhr werden die Waaren in zollfreie und zollpflichtige, bei der Ausfuhr in einheimische Erzeugnisse und fremde oder Kolonialprodukte eingetheilt.</p> <p>Im übrigen sind die einzelnen Waaren-gattungen, von welchen im ganzen 238 Positionen unterschieden werden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p> <p>Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber wird in einigen Spezialnachweisen nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung getrennt dargestellt.</p>

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
<p>2. Werden die einzelnen Richtungen des auswärtigen Waarenverkehrs nach den Grenzstreifen des Eingangs und Ausgangs, oder nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung der Waaren angegeben?</p>	<p>In den dänischen, norwegischen und schwedischen Handelsausweisen werden die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren notirt. Dies kann jedoch nur insoweit geschehen, als die Begleitpapiere der Waaren den erforderlichen Anhaltspunkt bieten. In der Regel werden also die Länder, in welche die Waaren zunächst gelangen, bezw. aus welchen sie unmittelbar eingegangen sind, angeführt, nicht aber diejenigen, in welche sie zum schließlichen Verbleib bestimmt sind, bezw. aus welchen sie ursprünglich stammen.</p>	<p>Der Handelsverkehr mit den einzelnen Ländern wird in den norwegischen und schwedischen Handelsstatistiken je in besonderen Uebersichten dargestellt.</p>	<p>Zu der Handelsstatistik Rußlands wird der Waarenverkehr mit dem Auslande sowohl nach den Grenzstreifen des Eintritts und Ausgangs, als nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung der Waaren, insoweit sich diese Unterscheidung verfolgen läßt, dargestellt.</p>	<p>Zu der österreichischen Handelsstatistik werden nur die Grenzstreifen der Nachbarländer, über welche die Waaren ein- und ausgegangen sind, dargestellt. Beim Verkehr über die Grenze gegen Deutschland werden überdies noch die einzelnen Grenzstreifen gegen Preußen, Sachsen und Bayern unterschieden.</p>	
<p>3. Wird der Waarenverkehr mit dem Auslande nach der Gattung der dazu benutzten Transportmittel unterschieden?</p>	<p>Nein.</p>	<p>Im Verkehr mit Schweden ist der Transport auf Eisenbahnen, Landstraßen und zur See besonders nachgewiesen.</p>	<p>Nur in einer einzigen summarischen Uebersicht über den Werth des mit den einzelnen Ländern stattgehabten Handelsverkehrs wird der Werth der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in schwedischen Schiffen, 2. in norwegischen Schiffen, 3. in Schiffen des Landes, mit welchem der Verkehr stattgefunden hat, 4. in anderen fremden Schiffen, 5. auf Landwegen transportirten Waaren unterschieden. 	<p>Die Zerlegung des Verkehrs in Landverkehr und Seeverkehr wird dadurch hergestellt, daß beim Nachweise des auswärtigen Waarenhandels nach den Grenzstreifen des Eingangs und Ausgangs die Ankunfts- und Abgangshäfen resp. die Zollstellen der Landgrenzen des Reichs namhaft gemacht werden.</p>	<p>Es findet eine Unterscheidung zwischen Landverkehr und Seeverkehr, jedoch ohne weitere Zergliederung derselben, nach der Gattung der Transportmittel statt.</p> <p>Ein genauer Nachweis des Seeverkehrs im Rahmen der österreichisch-ungarischen Handelsausweise ist aus dem Grunde unmöglich, weil das ganze Seegrenzgebiet der Monarchie im Zollausschlusse liegt, die österreichisch-ungarischen Handelsausweise aber lediglich den Verkehr des Zollgebiets darstellen. Unter dem als Seeverkehr nachgewiesenen Handel befindet sich auch der zu Lande getriebene Handel mit den Zollausschlüssen Istrien, Fiume, Triest und Dalmatien.</p>

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
<p>Die italienische Handelsstatistik weist die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren nach, soweit sich diese aus den Ladungszetteln, Frachtbriefen und anderen Begleitpapieren der Waaren ermitteln lassen.</p>	<p>Nach den für die Aufstellung der französischen Handelsausweise bestehenden Vorschriften soll das Land, aus welchem die Waare ursprünglich her stammt, beziehungsweise nach welchem dieselbe endgültig bestimmt ist, angegeben werden. Im Zweifelsfalle wird beim Landverkehr das Nachbarland, über dessen Grenze die Waaren ein- oder ausgeführt wurden, beim Seeverkehr das Land, in welchem der Hafen der Herkunft oder Bestimmung des Schiffes liegt, als das Land der Herkunft und Bestimmung der Waaren angenommen.</p>	<p>Seit dem Jahre 1870 werden die Grenzstrecken der Nachbarländer, über welche die Waaren ein- und ausgeführt worden sind, angeführt worden. Bis dahin waren die 6 Zollgebiete, umfassend die Grenz Kantone, über welche die Einfuhr und Ausfuhr stattgefunden hatte annotirt worden, so daß z. B. beim ersten Zollgebiet, umfassend die Kantone Basel, Bern, Aargau und Solothurn, der theilweise Handelsverkehr über die schweizerisch-deutsche und schweizerisch-französische Grenze; beim zweiten Zollgebiet, umfassend die Kantone Zürich und Schaffhausen, der theilweise Handelsverkehr über die schweizerisch-deutsche Grenze; beim dritten Zollgebiet, umfassend die Kantone St. Gallen und Graubünden, der theilweise Handelsverkehr über die schweizerisch-deutsche, schweizerisch-österreichische und schweizerisch-italienische Grenze, je in einer Summe nachgewiesen wurden.</p>	<p>Nach den Ueberschriften der niederländischen Handelsausweise soll zwar das Land der Herkunft (Land van herkomst) und der Bestimmung der Waaren (Land van bestemming) angegeben werden.</p> <p>In allen statistischen Nachweisen der Niederlande kommen aber beim Landverkehr nur die beiden Grenzstaaten Preußen und Belgien vor, woraus abzunehmen ist, daß hier thatsächlich nur die Grenzstrecken der Nachbarländer, über welche die Waaren ein- und ausgegangen sind, angeführt werden. Dagegen wird beim Seeverkehr das Land der Herkunft und Bestimmung der Waaren nachgewiesen. Als solches gilt dasjenige Land, in dessen Hafen die Waaren geladen beziehungsweise gelöscht werden.</p>	<p>Der Handelsstand ist ausdrücklich angewiesen, das Land der Herkunft und Bestimmung der Waaren so genau wie möglich anzugeben. Die statistischen Umschreibungen erfolgen nach diesen Unterscheidungen.</p> <p>Im übrigen gilt das bei Frankreich Gesagte.</p>	<p>In den englischen Handelsausweisen werden die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren, und zwar je in besonderen Uebersichten dargestellt. Als Herkunfts- oder Bestimmungsland gilt beim Import und Export von fremden und Kolonialerzeugnissen das Land, in dessen Hafen die betreffende Waare geladen oder gelöscht wurde. Dasselbe war bis zum Jahre 1874 beim Nachweise der Ausfuhr britischer Produkte der Fall. Seit 1875 wird aber für letztgenannten Verkehr so genau wie möglich das endgültige Bestimmungsland ermittelt.</p>

<p>Hinsichtlich der Gattung der Transportmittel werden unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landwege aller Art, 2. Seeverkehr: <ol style="list-style-type: none"> a) unter nationaler Flagge, b) unter fremder Flagge. 	<p>Es wird zwischen Landverkehr und Seeverkehr, bei letzterem nach dem durch französische und fremde Schiffe vermittelten Waarenverkehr unterschieden.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Die niederländische Handelsstatistik unterscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waarenverkehr zur See: <ol style="list-style-type: none"> a) auf Segelschiffen, b) mit Dampfschiffen. 2. Waarenverkehr auf Flüssen: <ol style="list-style-type: none"> a) mit Segelschiffen, b) mit Dampfschiffen. 3. Waarenverkehr zu Lande: <ol style="list-style-type: none"> a) auf gewöhnlichen Wegen, b) auf Eisenbahnen. 	<p>Der auswärtige Waarenverkehr wird, je nachdem derselbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Lande, 2. zur See, 3. auf Flüssen <p>stattgefunden hat, getrennt angeführt.</p>	<p>Gattung und Nationalität der als Transportmittel beim internationalen Waarenverkehr ausschließlich in Betracht kommenden Seeschiffe werden nicht nachgewiesen.</p>
---	--	--------------	--	---	---

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
<p>4. Wird der gesammte Waarenverkehr an- geschrieben? oder sind einzelne Ver- kehrsarten oder Waarengattungen von der Anschrei- bung ausgeschlos- sen?</p>	<p>In den dänischen Handelsausweisen wird der Postverkehr weder in der Richtung der Einfuhr noch in der Richtung des Ausgangs nachgewiesen. Im übrigen sollen alle Waaren ohne Unterschied der Beschaffenheit oder des Transportmittels zur Anschreibung gelangen.</p>	<p>Genaueres ist hierüber nicht bekannt; jedoch ist aus dem Umstande, daß in den Publikationen über die norwegische Handelsstatistik nur die ein- und ausgeführten, sowie die in Entrepôts aufgenommenen Waaren nachgewiesen werden, der Schluß zu ziehen, daß die direkte Waarendurchfuhr, wie bei Schweden, nicht zum Nachweise gelangt.</p>	<p>Die direkte Waarendurchfuhr wird nicht angeschrieben; dagegen gelangen die über Niederlagen durchgeführten Waaren zum Nachweise. Hinsichtlich der anzuschreibenden Waaren besteht keine Ausnahme; jedoch werden kleinere Posten, welche unter Benützung der von den Zollplätzen entlegenen Pfade zwischen den Grenz- bewohnern ausgetauscht werden, nicht registriert.</p>	<p>Von der Nachweisung sind dormalen nur noch ausgenommen die folgenden, in Ein- und Ausfuhr unbedingt zollfreien Waaren: Torf und Torfkohlen, die Artikel der Tarifspost 16 b und 16 c, eine größere Anzahl Waaren der Tarifspost 30 b und 32 a und b. Die Ausnahme dieser Waaren ist jedoch beabsichtigt, und wird voraussichtlich von 1878 an stattfinden. Sie ist um so eher ausführbar, als die Zollregister alle ein- und austretenden Waaren, welche eigentliche Handelsgüter sind, zu umfassen haben. Gegenstände, welche keine Handelsgüter sind, wie Uebersiedelungs- und Erbschaftsgut oder Reiseeffekten, bleiben auch in Zukunft von den Anschreibungen ausgeschlossen.</p>	
<p>5. Werden die drei Hauptrichtungen des auswärtigen Waarenverkehrs je besonders nachgewiesen? Wird zwischen Generalhandel und Spezialhandel prinzipiell unterschieden? Wird die Durchfuhr von der Einfuhr und Ausfuhr in allen Fällen getrennt gehalten?</p>	<p>Die dänische Handelsstatistik unterscheidet: 1. Samlet Indførsel, d. h. sämtliche innerhalb eines bestimmten Zeitraums über die Grenzen des Staats eingegangene Waaren; 2. Indførsel til konsum (Einfuhr zum Verbrauch). Bei der Ausfuhr wird nur samlet udførsel angegeben, wobei zwischen Waaren einheimischen Ursprungs und fremden wieder ausgeführten Waaren unterschieden wird. Besondere Uebersichten über den Transitverkehr werden nicht veröffentlicht, eine Berechnung desselben ist jedoch durch die erwähnte, beim Nachweise der Ausfuhr gemachte Unterscheidung ermöglicht.</p>	<p>Wie schon zu Punkt 4 bemerkt worden, fehlt ein Nachweis über den Durchfuhrhandel. Nur die in Niederlagen aufgenommenen und von da wieder ausgeführten Waaren werden neben der Ein- und Ausfuhr angeschrieben. Die Ein- und Ausfuhrlisten geben daher nur den Spezialhandel des Landes an, d. h. bei der Einfuhr diejenigen Waaren, welche zum Verbleib im Lande bestimmt sind, und bei der Ausfuhr Waaren einheimischen Ursprungs oder solche fremde Waaren, welche ursprünglich zum Verbrauch des Landes bestimmt waren.</p>	<p>In den russischen Handelsausweisen sind Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr stets nebeneinander gestellt. Somit scheinen die bei den ersteren Verkehrsrichtungen angegebenen Zahlen sich auf den Spezialhandel zu beziehen. Die Durchfuhr- Uebersichten beziehen sich nur auf den Waarentransit durch das Königreich Polen und durch Transkaukasien. Bei der geographischen Lage und Ausdehnung des Reichs dürfte ein weiterer Waarentransit überhaupt nicht nachweisbar sein.</p>	<p>In den österreichischen Handelsausweisen ist die Einfuhr in den freien Verkehr, Ausfuhr aus dem freien Verkehr und Waarendurchfuhr stets nebeneinander gestellt. Die in den Durchfuhrtabellen nachgewiesenen Güter sind also beim Nachweise der beiden anderen Verkehrsrichtungen nicht mit enthalten. Als Ein-, Aus- oder Durchfuhr werden die zur Einfuhr resp. Ausfuhr und Durchfuhr erklärten Waaren angeschrieben. Bei den in der Ein- und Ausfuhr unbedingt zollfreien Waaren hängt es vom Belieben der Partei ab, ob sie dieselben zur Durchfuhr oder aber beim Eintritt zur Einfuhr und beim Wiederaustritt zur Ausfuhr erklären will. Mitunter hängt es auch von der Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltungen ab, ob solche Güter als Transitgut oder bei den beiden anderen Verkehrsrichtungen angeschrieben werden. Es können somit immerhin viele thatsächlich durchgeführten Güter unter den Mengen der Ein- und Ausfuhr enthalten sein. Besondere Nachweise über den Generalhandel (d. h. Waaren-Ein- bezw. Ausfuhr mit Einschluß der Waarendurchfuhr) existiren nicht. Wenigstens enthält die Instruktion über die Verfassung der jährlichen und monatlichen Handelsausweise keine Anordnungen, welche die getrennte Anschreibung zollfreier Durchfuhrgüter gewährleisten.</p>	

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
<p>Prinzipiell wird nur Passagiergut „und ähnliche Güter“ von der Aufschreibung ausgeschlossen.</p>	<p>Die Nachweise der französischen Handelsstatistik beziehen sich nur auf den auswärtigen Handel mit eigentlichen Kaufmannsgütern. Mobilien, Heirathsg., Anzugsg., Erbschaftsgut u., sowie Gegenstände des ländlichen Nachbarschaftsverkehrs sind von der Notirung ausgeschlossen.</p>	<p>Ausgeschlossen von der Aufschreibung sind die Reiseeffekten und die im landwirthschaftlichen Grenzverkehr sich bewegenden zollfreien Güter, sowie Postsendungen, sofern sie bei der Einfuhr weniger als 1 Pfund und bei der Ausfuhr weniger als 50 Pfund Gewicht haben. Seit 1877 wird auch der zollpflichtige Verkehr im landwirthschaftlichen Grenzgebiet aufgenommen.</p>	<p>Nach der Instruktion ist nur Passagiergut von der Aufschreibung für die Statistik ausgeschlossen.</p>		<p>In allgemeinen wird der gesammte Ein- und Ausfuhrhandel angeschrieben. Ausgenommen sind nur Diamanten und frische Fische, sofern sie in englischen Fahrzeugen eingehehen.</p>
<p>Die italienische Handelsstatistik unterscheidet sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Generalhandel, welcher sämmtliche aus dem Auslande eingeführten oder dahin ausgeführten Waaren umfaßt; den Spezialhandel, unter welchem bei der Einfuhr die zum einheimischen Verbrauch zollamtlich abgefertigten fremden Waaren, bei der Ausfuhr die einheimischen und naturalisirten fremden Waaren begriffen werden. <p>Die Waarendurchfuhr, welche von einem zollamtlichen Passirschein als selbstständige Verkehrsrichtung festgehalten wird, wird stets gesondert dargestellt.</p>	<p>Die französische Handelsstatistik unterscheidet:</p> <p>Commerce général-Ein- und Ausfuhr mit Einschluß der Durchfuhr, und Commerce spécial-Einfuhr zum Verbrauch, bei zollfreien Gütern Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus dem freien Verkehr.</p> <p>Außerdem bestehen besondere Nachweise über die Waarendurchfuhr; doch sind auch hier Anordnungen zur Festhaltung der Identität zollfreier Transitgüter nicht getroffen. Der Nachweis der als selbstständige Verkehrsrichtung darstellbaren Waarendurchfuhr erfolgt nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs der Waaren.</p>	<p>In den schweizerischen Handelsausweisen werden Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr stets neben einander gestellt. Die Durchfuhr zollfreier Güter wird unter den Summen des Eingangs (in den freien Verkehr) und des Ausgangs (aus dem freien Verkehr) mit nachgewiesen, und nur die Durchfuhr zollpflichtiger Güter als selbstständige Verkehrsrichtung festgehalten.</p> <p>Besondere Nachweise über den Generalhandel existiren nicht.</p> <p>Bis 1876 wurden Ausfuhr und Durchfuhr mehr summarisch zusammengestellt; seit 1877 jedoch die Einfuhr der Ausfuhr gegenübergestellt und bei der Durchfuhr die Richtung des Eingangs und Ausgangs summarisch nachgewiesen.</p>	<p>Die niederländische Handelsstatistik unterscheidet:</p> <p>Allgemeine Einfuhr, Einfuhr zum Verbrauch, Allgemeine Ausfuhr, Ausfuhr aus dem freien Verkehr, und Durchfuhr mit und ohne Ueberladung.</p> <p>Auch hier bestehen keine Anordnungen zur Festhaltung der Identität zollfreier Transitgüter; jedoch können Importeure, um Revisionen der Waarenkolli zu vermeiden, entweder sofort beim Grenzamt, oder bei einem Amt im Innern, welchem die Waaren unter Zollbezeichnung zugeführt wurden, dieselben zur Durchfuhr deklariren. Dann werden sie als Transitgüter angeschrieben. Geschieht dies nicht, so erscheinen sie unter den Summen der Einfuhr und Ausfuhr.</p>	<p>Wie bei Frankreich.</p>	<p>Die englische Handelsstatistik unterscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Generalimport. Hierunter sind begriffen alle in englischen und irischen Häfen ankommenden Waaren, sofern sie nicht von vornherein zum Weitertransport bestimmt sind (transshipment). Bei den unter dem Generalimport begriffenen zollpflichtigen Waaren wird außerdem diejenige Menge, welche in den Verbrauch übergegangen ist, besonders nachgewiesen; bei den zollfreien Waaren ist dies nicht der Fall. Generalexport. Derselbe zerfällt in: Ausfuhr von Produkten und Fabriken des vereinigten Königreichs, und Ausfuhr von fremden und Kolonialprodukten, welche in den Eigenhandel des Landes übergegangen waren. Generaltransit, identisch mit transshipment. (Siehe oben.)

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
<p>6. Nach welchen Maßstäben erfolgt die Aufschreibung? Wird insbesondere auch der Werth der Waaren nachgewiesen, und auf welche Weise wird dieser ermittelt?</p>	<p>Der auswärtige Waarenverkehr wird nach Menge und Werth der Waaren nachgewiesen.</p> <p>Die Menge wird in der Regel nach dem Gewicht angegeben; ausnahmsweise kommen auch Notirungen nach Stückzahl oder Maß vor.</p> <p>Die Waarenwerthe werden nur für die allgemeine Einfuhr und Ausfuhr, nicht aber für den Spezialhandel angegeben.</p> <p>Bis zum Jahre 1864 waren offizielle Preise im Gebrauch; von da ab bis zum Finanzjahr 1873/74 wurden keine Werthe notirt. Seit jener Zeit werden von der statistischen Landesbehörde die Werthe der Waaren im Wege der Schätzung ermittelt.</p>	<p>Der Maßstab für den Nachweis der ein- und ausgeführten Mengen ist fast durchaus das Gewicht. Dabei werden in denjenigen Fällen, in welchen Nettogewichte nicht schon bei der ursprünglichen Aufschreibung angegeben sind, die bekannten Bruttogewichte auf Nettogewicht reduziert.</p> <p>Ausnahmsweise kommen auch Notirungen nach Stückzahl und Maß vor. Außerdem werden die Werthe des auswärtigen Waarenverkehrs nachgewiesen, welche im Wege der Schätzung ermittelt zu werden scheinen.</p> <p>In Norwegen bestanden bis zum Jahre 1867 offizielle Wertheinheiten.</p> <p>Seither finden die Preisschwankungen der Waaren Berücksichtigung</p>	<p>Der auswärtige Waarenverkehr wird nach Menge und Werth der Waaren nachgewiesen. Der Nachweis der Mengen erfolgt in der Regel nach Gewicht, wobei jedoch nicht ersehen werden kann, ob Brutto- oder Nettogewicht gemeint ist. Ausnahmsweise kommen auch noch andere Mengenmaßstäbe vor.</p> <p>Die Waarenwerthe wurden bis zum Jahre 1864 im allgemeinen den Zolldeklarationen entnommen und für die wichtigsten Handelsartikel außerdem aus den Marktpreisen Durchschnittswerthe berechnet. Von 1865 ab wurden offizielle Werthe eingeführt, die im Jahre 1868 einer Revision unterworfen wurden. Seit dem Jahre 1872 werden die Werthe der Waaren wiederum im Wege der Schätzung ermittelt.</p> <p>(Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in St. Petersburg, Th. I. S. 21 u. Th. III. S. 596.)</p>	<p>Der auswärtige Waarenverkehr wird nach Menge und Werth der Waaren nachgewiesen. Beim Nachweise der Mengen ist die Notirung des Gewichts Regel. Dabei wird bei der Einfuhr je nach dem Maßstabe, welcher der Verzollung zu Grunde gelegt wird, bald das Netto-, bald das Bruttogewicht, bei der Ausfuhr aber nur das Bruttogewicht angeschrieben.</p> <p>Neben dem Gewicht kommen noch Nachweise nach Stückzahl, Kubikfuß oder Tommengehalt vor.</p> <p>Die Werthe werden theils nach offiziellen, von Jahr zu Jahr unveränderlichen Wertheinheiten, welche letztmals im Jahre 1863 festgestellt wurden, theils nach geschätzten Wertheinheiten, welche den wahren Handelswerth der Waaren darstellen sollen, angeschrieben.</p> <p>Dieselben wurden erstmals im Jahre 1874 durch eine besonders hierzu berufene Kommission ermittelt. Die offiziellen Werthe kommen nur bei Nachweisen für eine längere Periode zur Anwendung und dienen lediglich zu Zwecken der Vergleichung. In neuester Zeit ist durch Kaiserliche Verordnung eine Permanenzkommission zur Ermittlung jährlicher Handelswerthe ins Leben gerufen worden.</p>	

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England
<p>Es werden sowohl die Mengen, als die Werthe der Waaren nachgewiesen. Der Nachweis der Mengen erfolgt in der Regel nach Gewicht, wobei entweder das Netto- oder Bruttogewicht angegeben, je nachdem das eine oder andere der zollamtlichen Abfertigung zu Grunde zu legen ist.</p> <p>Daneben kommen noch andere Maßstäbe vor, z. B. Hektoliter, Hunderte oder Tausende Stückzahl, Tonnen, Baare, Päckchen.</p> <p>Auch in der italienischen Waarenverkehrsstatistik werden offizielle und wirkliche Werthe unterschieden. Erstere wurden von der piemontesischen Zollverwaltung im Jahre 1840 aufgestellt von dieser angenommen. Diese sind bis 1871 unverändert geblieben. Im Jahre 1872 wurden beide Werthe einander gleich gemacht, und dabei bestimmt, daß die wirklichen Werthe je nach den Schwankungen der kommerziellen Verhältnisse von Jahr zu Jahr geändert werden sollen, die offiziellen Werthe je 5 Jahre hindurch unverändert zu bleiben haben, nach deren Umfluß dieselben jedesmal wieder in Uebereinstimmung mit den wirklichen Werthen zu bringen sind. Letztere werden auf Grund von Untersuchungen und Berechnungen des Industrie- und Handelsraths (Abtheilung für Zollsachen) festgestellt und vom Finanzministerium bestätigt.</p> <p>In den Publikationen sind die Werthsnachweise nach beiden Werthseinheiten neben einander geführt.</p>	<p>Die Nachweise erstrecken sich auf die Menge und den Werth der Waaren. Die Menge wird je nach der Gattung der Waaren nach Gewicht, Stückzahl, Längenmaß oder Hohlmaß angegeben; bei einzelnen Artikeln kommen auch verschiedene Mengenmaßstäbe zugleich vor, und bei anderen werden überhaupt nur die Werthe, nicht aber die Mengen notirt.</p> <p>Die Werthe werden für diejenigen Waaren, welche bei der Einfuhr mit einem Werthszolle belegt sind, auf Grund der Zolldeklarationen festgestellt. Für alle anderen Waaren hatten bis zum Jahre 1846 sogenannte offizielle Preise existirt. Seit dem Jahre 1847 werden die Durchschnittspreise der Waaren durch eine alljährlich zusammentretende Kommission unter Anhörung der Handelskammern ermittelt. Man nennt die auf diese Weise festgestellten Werthe: valeurs actuelles.</p>	<p>In der schweizer Handelsstatistik werden die Waaren je nach ihrer Gattung und dem Maßstab, welcher nach der Verzollung in Anwendung kommt, entweder nach Gewicht, oder nach Stückzahl, oder nach Zugthierlast, oder nach dem deklarirten Werth, niemals aber nach Menge und Werth zugleich angegeben.</p>	<p>In den Uebersichten über allgemeine Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr werden nur die Mengen (in der Regel nach Gewicht, seltener nach Stückzahl oder Maßgehalt) in den Uebersichten über die Einfuhr zum Verbrauch und Ausfuhr aus dem freien Verkehr dagegen zugleich die Werthe der einzelnen Waarengattungen nachgewiesen.</p> <p>Diese Werthe gründen sich theilweise auf Deklarationen. In denjenigen Fällen, in welchen das Zollgesetz keine Werthszolldeklarationen vorschreibt, kommen offizielle Preise, welche schon im Jahre 1846 ermittelt worden, zur Anwendung. (Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses im Haag, Th. II. S. 327.)</p>	<p>Die Nachweise erstrecken sich auf die Mengen, welche nach Gewicht, Maßgehalt oder Stückzahl angegeben werden, sowie auf die Werthe der Waaren.</p> <p>Bei den Gewichtangaben ist nicht zu ersehen, ob Netto- oder Bruttogewichte gemeint sind. Für die mit einem Werthszolle belegten Waaren werden die Werthe den Deklarationen entnommen. Für die übrigen Waaren existiren Durchschnittswerthe (valeurs officielles), welche alljährlich vom Finanzministerium einer Revision unterworfen, und soweit erforderlich, auf Grund von Gutachten der Zollbehörden und Handelskammern und nach Anhörung einer besonders hierzu aufgestellten Kommission neu festgestellt werden.</p>	<p>Die Nachweise erstrecken sich auf Menge und Werth der Waaren. Die Mengen werden in der Regel nach Gewicht, wobei jedoch nicht genau angegeben ist, ob Netto- oder Bruttogewicht gemeint ist, angegeben. Außerdem kommen noch Nachweise nach dem Hohlmaß (bushels-gallons-quarters) oder nach der Stückzahl (pieces-greathundred-dozens pairs, packets pp.) vor.</p> <p>Der Werth der Waaren wird auf Grund von Werthszolldeklarationen des Publikums angeschrieben. Früher waren nur diejenigen Handelstreibenden, welche Produkte oder Fabrikate des vereinigten Königreichs exportirten, zu Werthszolldeklarationen verpflichtet. Seit dem Jahre 1870 ist diese Verpflichtung auf alle und jede Ausfuhr, sowie auf die gesammte Einfuhr ausgedehnt.</p>

	Dänemark.	Norwegen	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
7. Welche sonstige Mittel stehen der anschreibenden Behörde zu Gebot, um richtige Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der Gattung und Menge der ein-, aus- und durchgeführten Waaren zu erlangen?	<p>Die Ermittlung der Menge und Gattung der Waaren erfolgt, insoweit nicht amtliche Revision durch die Zollgesetzgebung erfordert wird, lediglich auf Grund der vorhandenen Begleitpapiere.</p> <p>Die materielle Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben wird nicht weiter untersucht, auch geht die Deklarationspflicht des verkehrtreibenden Publikums nicht weiter, als durch die zollgesetzlichen Vorschriften über Abgabe richtiger Deklarationen hinsichtlich der zollpflichtigen Waaren gefordert wird.</p>	<p>Gattung und Menge der zum Verbrauch eingeführten, oder auf Niederlagen verbrachten Waaren werden stets auf Grund der zollfiskalischen Interessen vorgeschriebenen amtlichen Inhaltsermittlung angeschrieben.</p> <p>Die Anschreibung der durchaus zollfreien Waarenausfuhr erfolgt lediglich auf Grund der Angaben der Waarenversender. Jedoch betrachtet man den Absender als verpflichtet, etwa nöthig befundene Aufschlüsse hinsichtlich der Menge und Gattung der ausgeführten Waaren zu geben.</p>			<p>Gattung und Menge der eingeführten, sowie derjenigen ausgeführten Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, wird nach dem Ergebnis der zollamtlichen Waarenrevision angeschrieben. Für die übrige Waarenausfuhr, sowie die Waarendurchfuhr besteht zwar eine Verpflichtung zur Deklaration der Gattung und Menge der Waarenpost. Jedoch kann die Gattung der Waaren ganz generell angegeben werden. Es genügt, wenn die Hauptabtheilung des Zolltarifs, unter welche die Waare zu subsumiren ist, angegeben wird. Insofern diese Hilfsmittel nicht zureichen, sollen die Angaben der Frachtbriefe und Fakturen zu Hilfe genommen werden. Im übrigen ist die mit den Anschreibungen für die Handelsstatistik betraute Zollbehörde nicht befugt, das verkehrende Publikum für statistische Zwecke weiter in Anspruch zu nehmen.</p>

Italien.	Frankreich.	Schweiz	Niederlande.	Belgien.	England.
<p>Der zollpflichtige Waarenverkehr wird nach den Ergebnissen der amtlichen Waarenrevision angeschrieben.</p> <p>Sinsichtlich des übrigen Waarenverkehrs besteht die allgemeine Verpflichtung der Einbringer und Versender der Waaren, der Behörde das zu den statistischen Anschreibungen erforderliche Material zu liefern. Auf unrichtige Deklarationen der Waaren, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig, sind Strafen gesetzt; auch sind Beamte, welche sich bei Sammlung der handelsstatistischen Nachrichten Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, im Disziplinarwege strafbar; ferner liegt in dem Umstande, daß die Anschreibungen der zollpflichtigen Waaren mit den Beträgen der gehobenen Zölle übereinstimmen müssen, eine Garantie für die materielle Richtigkeit der Nachweise. Diese Garantie fällt um so mehr ins Gewicht, als der italienische Zolltarif, wenigstens bei der Einfuhr, nur eine sehr beschränkte Anzahl von Waaren zollfrei läßt.</p>	<p>In Frankreich erstreckt sich die Deklarationspflicht des Publikums gleichmäßig auf den zollpflichtigen und zollfreien Waarenverkehr; auch ist die Behörde befugt, nicht allein beim zollpflichtigen Waarenverkehr die Gattung und Menge der Waaren genau zu ermitteln, sondern auch den Inhalt der über zollfreie Waaren abgegebenen Deklarationen zu prüfen, so oft Gründe vorliegen, die Richtigkeit derselben anzuzweifeln. Auf unrichtige Angaben ist bei zollfreien Waaren eine Strafe bis zu 100 Francs gesetzt. Bei zollpflichtigen Waaren ist dieselbe noch höher bemessen.</p>	<p>Die Befugnisse der statistischen Anschreibungen bewirken den Zollbehörde zur Prüfung des Inhalts der anzuschreibenden Waarenpost erstreckt sich auf den gesammten Waarenverkehr. Eine amtliche Waarenrevision findet jedoch nur statt, wenn die Richtigkeit der abgegebenen Deklarationen von der Zollbehörde angezweifelt wird.</p> <p>Die Anschreibung zollfreier Waaren erfolgt lediglich nach den Angaben der vorhandenen Frachtpapiere. Eine Mitwirkung des Publikums für statistische Zwecke ist nicht vorgezehen.</p>	<p>Zollpflichtige Waaren werden nach dem Ergebniß der amtlichen Inhaltsermittlung angeschrieben und auch über zollfreie Güter müssen Angaben für die Zwecke der Statistik gemacht werden. Die Richtigkeit dieser Angaben kann amtlich geprüft werden; es wird jedoch selten von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Unrichtige Angaben werden bei zollfreien Waaren mit einer Strafe bis zu 25 Fl. geahndet. Bei zollpflichtigen Waaren beträgt dieselbe das mehrfache (zwei- bis zehnfache) des defraudirten Zollbetrages.</p>		<p>Kraft Parlamentsakte muß Gattung, Menge, Werth, sowie Herkunft und Bestimmung der Waaren, mögen dieselben zollfrei oder zollpflichtig sein, deklariert werden. Soweit nicht bei zollpflichtigen Waaren eine amtliche Inhaltsermittlung stattfindet, erfolgt die Anschreibung auf Grund dieser Deklarationen, deren Richtigkeit geprüft werden kann. Zu diesem Behufe ist die Behörde befugt, von dem Einbringer oder Versender des Guts alle darauf Bezug habenden Dokumente zu verlangen. Unrichtige Angaben über zollfreie Güter werden mit einer Strafe bis zu 5 Pfd. Sterl. geahndet; bei zollpflichtigen Gütern ist das Strafmaß noch höher.</p>

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
<p>8. Auf welche Zeiträume beziehen sich die statistischen Nachweise über den auswärtigen Waarenverkehr der einzelnen Länder?</p>	<p>Es existiren jährliche und vierteljährliche Nachweise. Erstere sind ausführlicher, werden in einem besonderen Quellenwerke publizirt und umfassen den Zeitraum des dänischen Finanzjahres. Die vierteljährlichen Nachweise, welche nur eine summarische Uebersicht der wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel bieten, werden in der dänischen Gesetzesammlung veröffentlicht. (Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in Haag Th. II. S. 12.)</p>	<p>In den Buchhandel gelangen nur die jährlichen Handelsausweise, welche sich auf den Zeitraum des Kalenderjahres beziehen. Nachweise über den Handelsverkehr in einem kürzeren Zeitraum sind hier unbekannt.</p>	<p>Monatliche Uebersichten sollen durch die Generalverwaltung der Zölle in den Zeitungen publizirt werden. (Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in St. Petersburg, Th. III. S. 164, 165.)</p>	<p>Die zur allgemeinen Kenntniß gelangenden Nachweise über den auswärtigen Handel Rußlands und Finnlands umfassen den Zeitraum des russischen Kalenderjahres. Außerdem sollen vom russischen Finanzministerium monatliche summarische Uebersichten aufgestellt werden. (Vergl. Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses in St. Petersburg, Th. III. S. 596.)</p>	<p>Die in einem besonderen Quellenwerk erscheinenden umfassenderen Nachweise über den auswärtigen Handel Oesterreich-Ungarns umfassen den Zeitraum eines Kalenderjahres. Zugleich sind den Uebersichten eines jeden Jahrgangs zeitlich weit zurückgreifende summarische Handelsausweise beigegeben. Außerdem bestehen gedrängtere monatliche Handelsausweise, welche in der Zeitschrift „Austria“ publizirt werden.</p>
<p>9. Werden die Anschreibungen für die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs nur an der Grenze oder auch im Innern des Landes bewirkt?</p>	<p>Alle Anschreibungen für die Waarenverkehrsstatistik werden von den Zollstellen an der Grenze bewirkt.</p>	<p>Die Anschreibungen werden an der Land- und Seegrenze, und außerdem im Innern des Landes in den sogenannten Stapelstädten, d. h. denjenigen Handelsplätzen bewirkt, welche an Kanälen, die ins Meer führen, oder an einem Binnensee liegen, der durch einen Kanal mit dem Meere verbunden ist.</p>	<p>Die Anschreibungen werden an der Land- und Seegrenze, und außerdem im Innern des Landes in den sogenannten Stapelstädten, d. h. denjenigen Handelsplätzen bewirkt, welche an Kanälen, die ins Meer führen, oder an einem Binnensee liegen, der durch einen Kanal mit dem Meere verbunden ist.</p>	<p>Die mit Zollbegleitpapieren eingehenden Waaren werden bei demjenigen Amt, welches diese zu erledigen hat, in der Regel also im Innern, angeschrieben. Die übrige Einfuhr und die ganze Ausfuhr und Durchfuhr wird dagegen an den Grenzen notirt. Diese Regel erleidet nur insofern eine Ausnahme, als einige bedeutende Aemter im Innern als solche bezeichnet sind, welche als Ausgangsämter zu fungiren haben.</p>	<p>Die mit Zollbegleitpapieren eingehenden Waaren werden bei demjenigen Amt, welches diese zu erledigen hat, in der Regel also im Innern, angeschrieben. Die übrige Einfuhr und die ganze Ausfuhr und Durchfuhr wird dagegen an den Grenzen notirt. Diese Regel erleidet nur insofern eine Ausnahme, als einige bedeutende Aemter im Innern als solche bezeichnet sind, welche als Ausgangsämter zu fungiren haben.</p>

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
<p>Es werden umfassende Handelsnachweise für ein ganzes Kalenderjahr und außerdem summarischere Nachweise für den Zeitraum eines Quartals veröffentlicht.</p> <p>Die letzteren bringen die wichtigeren im Spezialhandel ein- und ausgeführten Waaren nach Menge und Werth, aber ohne Unterscheidung der Transportmittel und der Herkunft und Bestimmung der Waaren zur Darstellung.</p> <p>(Vergl. Internationaler statistischer Kongress in St. Petersburg, Th. III. S. 556.)</p>	<p>Es bestehen jährliche und monatliche Uebersichten des auswärtigen Waarenverkehrs. Die ersterwähnten, den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassende Uebersichten werden in einem besonderen Werke unter dem Titel: „tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères“ veröffentlicht. Der Handel Algiers wird besonders dargestellt im tableau du commerce l'Algérie avec l'étranger et les colonies françaises.</p> <p>Außerdem werden in besonderen Bänden Zusammenstellungen herausgegeben, welche zehnjährige Zeiträume umfassen.</p> <p>Zu den monatlichen Handelsausweisen werden nur die wichtigeren Handelsartikel und die hauptsächlichsten Verkehrsrichtungen dargestellt.</p>	<p>Es werden sowohl jährliche (den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassende) Handelsnachweise herausgegeben, als auch monatliche Zusammenstellungen der ein- und ausgeführten wichtigeren Handelsartikel im schweizerischen Bundesblatt (amtl. Organ) veröffentlicht.</p>	<p>Es werden jährliche und monatliche Handelsausweise aufgestellt. Erstere bringen den gesammten Waarenverkehr nach Menge und Werth, mit Unterscheidung der Transportmittel, zur Darstellung. Die monatlichen Uebersichten beschränken sich auf den Nachweis der wichtigeren Handelsartikel und der hauptsächlichsten Verkehrsrichtungen, ohne Unterscheidung der Transportmittel.</p> <p>Außerdem werden von Zeit zu Zeit summarische Zusammenstellungen herausgegeben, welche eine längere Jahresreihe umfassen.</p>	<p>Es bestehen ausführlichere jährliche Handelsnachweise, welche unter dem Titel tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année publizirt werden; und gedrängtere monatliche Uebersichten über Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Handelsartikel im Spezialhandel, welche im Moniteur Belge veröffentlicht werden.</p>	<p>Ueber den auswärtigen Handel während eines Kalenderjahres werden unter dem Titel annual statement of the trade of the united kingdom with foreign countries and british possessions for the year ausführlichere Nachweise publizirt.</p> <p>Monatliche Uebersichten, welche die wichtigsten Artikel namentlich, minder bedeutende summarisch am Schluss jeder Position aufführen, werden in den accounts relating to trade and navigation of the united kingdom for each month during the year geliefert. Dieselben werden 8 Tage nach Umlauf eines jeden Monats veröffentlicht.</p> <p>Außerdem werden Nachweise für einen Zeitraum von 15 Jahren in dem jährlich erscheinenden: Statistical abstract for the united kingdom in each of the last 15 years from . . . to . . . gegeben.</p>
<p>Die Anschreibungen werden hinsichtlich derjenigen Waaren, welche im Innern zollamtlich behandelt werden, auch von Zollstellen im Innern bewirkt. Der ganze übrige Waarenverkehr mit dem Auslande wird bei Zollstellen an der Grenze notirt.</p>	<p>Mit Ausnahme der Zollstellen von Paris, welche zugleich als Grenzamt zu fungiren haben, sofern plombirte Wagenladungen dahin unmittelbar von der Grenze aus abgelassen werden, sind alle mit der Anschreibung des Waarenverkehrs betrauten Zollstellen an der Grenze gelegen. Die Anschreibungen für die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erfolgen demgemäß entweder in Paris oder an der Grenze.</p>	<p>Die Anschreibungen werden ausschließlich von den Zollstellen an der Grenze bewirkt.</p>	<p>Eingangsgüter mit Zollpapieren werden vom Erledigungsamt angeschrieben; Ausgangsgüter von der Zollbehörde am Ort der Versendung oder Einladung; Niederlagegüter beim Abgang aus den Lagern. Beim Grenzamt erfolgen die Anschreibungen für diejenigen abgabepflichtigen Eingangsgüter, für welche die Gebühren sofort an der Grenze entrichtet wurden, sowie für diejenigen zollfreien Güter, für welche die Anlagen zum Eingang sofort an der Grenze stattfinden. Durchfuhrgüter werden da angeschrieben, wo das Billet zur Durchfuhr gelöst wird. Ausgangsgüter werden nur dann an der Grenze notirt, wenn hier das Gut zum Ausgang deklariert wurde.</p>		<p>Die Ermittlung des auswärtigen Waarenverkehrs findet ausschließlich bei den Zollstellen in den Hafenorten statt.</p>

	Dänemark.	Norwegen.	Schweden.	Rußland.	Oesterreich.
10. Durch welche Organe erfolgt die Sammlung und weitere Verarbeitung des Urmaterials?	<p>Die mit der Sammlung des Urmaterials betrauten Lokalzollstellen stellen dasselbe für ihre Bezirke zusammen und senden das tabellarisch geordnete Material dem statistischen Bureau in Kopenhagen zu, welches die Zusammenstellungen für das ganze Reich bewirkt und die Publikation der handelsstatistischen Ausweise besorgt.</p>		<p>Die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt beim Generalzollamt, welches die von ihm aufgestellten Uebersichten zur Benutzung für die Jahresberichte über Handel und Schifffahrt dem königlichen Kommerzkollegium mittheilt.</p>		<p>Mit der Sammlung des statistischen Materials sind ausschließlich die Lokalzollstellen beauftragt. Diese geben die sogenannten Auszugsbogen an die Bezirks-Finanzdirektionen ab, wo das Urmaterial in Sammlungstabellen gebracht wird. Diese Sammlungstabellen der einzelnen Finanzbezirke werden nebst den Auszugsbogen der Finanzbehörde vorgelegt, welche eine Landesübersicht verfaßt, in der die einzelnen Finanzbezirke ersichtlich gemacht sind.</p> <p>Die Landesübersichten werden sodann für das ganze Reich bei der statistischen Landes-Zentralstelle zusammengestellt und weiter verarbeitet. Sie kommen in das statistische Bureau mit dem gesammten Urmaterial, so daß jeder Zweifel sofort durch Vergleichung der Auszugsbogen mit den beim Fachrechnungsdepartement für Zölle im k. k. Finanzministerium vorhandenen Deklarationen und Zollregistern gehoben werden kann.</p>

Italien.	Frankreich.	Schweiz.	Niederlande.	Belgien.	England.
<p>Die Aufschreibungen werden seitens der Hauptzollstellen nach den bei ihnen oder ihren Filialen gesammelten Zollpapieren bewerkstelligt. Die auf Grund derselben gefertigten Zusammenstellungen werden sodann von der Zollabtheilung in der Generaldirektion der Steuern revidirt und durch Berechnung der offiziellen 5 jährigen, sowie der jährlich wechselnden Werthe vervollständigt.</p>	<p>Die Lokalzollstellen, welchen die Sammlung des Urmaterials obliegt, fertigen die ersten Zusammenstellungen selbst an, und senden die nach verschiedenen Gesichtspunkten gefertigten Tabellen jährlich und monatlich an die 76 Hauptzollstellen des Reichs, welche wiederum für ihre Bezirke Zusammenstellungen fertigen und letztere sodann an die Generalzolldirektion zur Konzentration des Materials und zur Herstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des ganzen Reichs einfordern.</p>	<p>Die Lokalzollstellen sammeln das Urmaterial, stellen dasselbe monatlich zusammen und geben diese Zusammenstellungen an die Hauptzollstätten ab. Diese liefern das Material von ihrem Bezirke an die 6 Zollgebietsdirektionen und letztere an die Oberzolldirektion, bei welcher die Konzentration stattfindet.</p>	<p>Die Lokalzollstellen sammeln unter Umständen mit Beihülfe der Grenzkommiss das Urmaterial, fertigen hieraus monatliche und jährliche Uebersichten mit Trennung des Materials nach Transportmitteln, Verkehrsrichtungen u. s. w., und senden diese Uebersichten an das Finanzministerium ein, welches die monatlichen und jährlichen Uebersichten für das ganze Land bearbeitet und publiziren läßt.</p>		<p>Die das Urmaterial sammelnden Zollstellen in den Hafenorten senden die einzelnen Deklarationen ohne jede vorherige statistische Behandlung unmittelbar an die Landeszentralstelle (custom house, statistical department), wo dieses Material monatlich und jährlich zusammengestellt wird. Die Form, in welcher die Uebersichten zusammengestellt und weiter verarbeitet werden, unterliegt der Kontrolle des Handelsamts, welches die schließliche Publikation der Handelsnachweise besorgt.</p>

Nr. 218.

Zusatz-Antrag

zu

dem Antrage der Abgeordneten Windthorst und Dr. Hammacher zum mündlichen Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — Nr. 215 der Drucksachen —.

v. Bötticher (Flensburg). v. Schmid (Württemberg).

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrages 2 der Abgeordneten Windthorst und Dr. Hammacher hinter die Worte: „aller Art von Eisen“ einzuschalten:

„Kaffee, Thee, Petroleum“.

Berlin, den 26. Mai 1879.

v. Bötticher (Flensburg). v. Schmid (Württemberg).

Unterstützt durch:

v. Kardorff. Richter (Rattowik). v. Schwendler. Süs. Fürst v. Pleß. Schmiedel. Graf v. Franzenberg. Stellter. Richter (Meißen). Graf v. Bismarck. Graf v. Arnim-Boitzenburg. Staelin. Graf Bethusy-Suc. Freiherr v. Dw (Freudenstadt). Werner (Ehlingen). v. Heim. Dr. Lucius. v. König. Dr. v. Grävenitz. Findeisen. Bownkel. Melbeck. Braun (Hersfeld).

Nr. 219.

Unter-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Windthorst und Dr. Hammacher — Nr. 215 der Drucksachen —.

Stimm. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in dem Prinzipalantrage sub 1, zweite Zeile die Worte: „Nr. 6a (Roheisen aller Art etc.)“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„Nr. 6 (Eisen und Eisenwaren), Nr. 15 b (Maschinen)“;

2. in dem eventuellen Antrage sub 2 die Worte: „Roheisen aller Art, Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Eisen und Eisenwaren (Nr. 6 des Tarifentwurfs), Maschinen (Nr. 15 b des Tarifentwurfs)“.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Nr. 220.

Eventuelle Anträge

zu

dem Antrage der Abgeordneten Windthorst und Dr. Hammacher zum mündlichen Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — Nr. 215 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

1. im Eingang des §. 1 die Worte zu streichen: „in Nr. 6 a (Roheisen aller Art etc.)“;
2. in Zeile 6 statt „Anordnung des Reichskanzlers“ zu setzen: „Anordnung des Kaisers“;
3. in der letzten Zeile vor „noch genehmigen wird“ die Worte einzuschalten: „unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen“.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Nr. 221.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — Nr. 209 der Drucksachen —.

v. Kleist-Neckow. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem §. 1 des Entwurfes der Kommission hinter „Taback“ unter Streichung der Worte: „und Wein“ hinzuzufügen:

„Roheisen aller Art, Branntwein aller Art, Wein, Kaffee, Thee und Petroleum“.

Berlin, den 27. Mai 1879.

v. Kleist-Neckow.

Unterstützt durch:

v. Puttkamer (Lübben). Adermann. v. Sellendorff. v. Puttkamer (Schlawe). Freiherr v. Waderbarth. Uhden. Wichmann. v. Ravenstein. v. Jagow.

Nr. 222.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — Nr. 209 der Drucksachen —.

Voewe (Berlin). Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme der Beschlüsse der XV. Kommission — Nr. 209 der Drucksachen — zum Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs

im §. 1 die Worte: „und Wein“ „und den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets“ „und 132“ zu streichen.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Nr. 223.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Unter Zurückziehung meines Antrages sub Nr. 208 der Drucksachen beantrage ich:

der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 13 des Zolltarifentwurfs unter f für „hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgaarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan“ den Zollsatz von „10 Mark für 100 Kilogramm“ auf „15 Mark“ zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Ackermann.

Nr. 224.

Nachtrag

zum

mündlichen Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte Nr. 6 und 137 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Laporte.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den §§. 93—95 des Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der nachträglichen Kommissionsbeschlüsse, wie sie aus der hierunter abgedruckten Zusammenstellung ersichtlich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetzentwurf nachträglich noch eingegangenen Petitionen:

II. 1695 der Handelskammer zu Kassel,

II. 1754 der Handelskammer des Kreises Lennep,

II. 1758 der Handelskammer zu Sorau N./L.,

II. 1759 der Handels- und Gewerbekammer zu Calw,

II. 1764 der Handelskammer für den Kreis Siegen,

II. 1765 der Handelskammer des Kreises Kottbus,

II. 1896 der Handelskammer zu Wesel,

II. 1897 der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg,

II. 1933 der Handelskammer für Kreis Thorn,

II. 1934 der Handelskammer zu Halle a./S.,

II. 1935 der Handelskammer zu Osnabrück,

II. 2053 der Handelskammer zu Emmendingen,

II. 2054 der Handelskammer für den Kreis Mühlheim a./R.,

II. 2161 der Handelskammer zu Neuß,

II. 2162 der Handelskammer zu Karlsruhe,

II. 2163 der Handelskammer zu Altena i./W.,

II. 2352 der Handelskammer zu Minden,

II. 2585 der Handelskammer des Kreises Hagen,

II. 2959 des Heinrich Ehlers zu Teufelsmoor, Amts Osterholz bei Bremen,

II. 2960 des Handels- und Gewerbevereins zu Hersfeld,

II. 3109 der Mitglieder der hessischen Vereinigung für wissenschaftliche Interessen zu Hersfeld,

II. 3230 der Handelskammer zu Siegnitz,

durch die zu fassenden Beschlüsse gleichfalls für erledigt anzunehmen.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Die VI. Kommission.

Dr. **Wolffson**,
Vorsitzender.

Laporte,
Berichterstatter.

Zusammenstellung

der

§§. 93, 94 und 95 des Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte
mit

den Beschlüssen der VI. Kommission und den nachträglichen Beschlüssen derselben.

V o r l a g e.

§. 93.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Bertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

In dem Verhältnisse des Auftraggebers oder Rechtsanwalts zu dem Erstattungs-
pflichtigen ist die vertrags-
mäßige Festsetzung nicht maß-
gebend. **cfr. §. 94b.**

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 85 verlangen.

§. 94.

cfr.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertrags-
schluß die Grenzen der Mäßigung über-
schritten, so kann die durch den Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden. Daß diese Grenzen überschritten sind, wird durch ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt.

Beschlüsse der Kommission (Nr. 137 der Druckfachen).

§. 93.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Bertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 85 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertrags-
schluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch den Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden. **cfr. §. 94**

§. 94.

Zu streichen.

Nachträgliche Beschlüsse der Kommission.

§. 93.

Unverändert wie nebenstehend.

§. 94.

Zu streichen.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission
(Nr. 137 der Drucksachen).

Nachträgliche Beschlüsse
der Kommission.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Rechtsanwalt durch den für die Ausarbeitung eines Gutachtens erhobenen Anspruch (§. 88) die Grenzen der Mäßigung überschritten hat.

§. 94 a.

Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt, welcher nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, in außergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§. 85) eine außerordentliche Vergütung beanspruchen.

Ueber die Zulässigkeit und Höhe des Anspruchs wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

cfr. §. 93 Alinea 3.

§. 94 b.

Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt weder die vertragmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) noch der Anspruch auf eine außerordentliche Vergütung (§. 94 a.) in Betracht.

§. 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

§. 94 a.

Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt, welcher nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, in außergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§. 85) eine außerordentliche Vergütung als solche in Rechnung stellen. Ein Rechtsanspruch auf diese Vergütung steht dem Rechtsanwalt nicht zu.

(Das zweite Alinea fällt weg.)

§. 94 b.

Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt weder die vertragmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) noch die Bewilligung einer außerordentlichen Vergütung (§. 94 a.) in Betracht.

§. 95.

Unverändert.

§. 95.
Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 225.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — Nr. 178 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

V o r l a g e.

Beschlüsse des Reichstags.

G e s e t z,

betreffend

die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Eingangszölle von bis dahin zollfreien Gegenständen und Erhöhungen bestehender Zölle, wegen deren Einführung dem Reichstag ein Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt ist, können mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags durch Anordnung des Reichskanzlers vorläufig in Hebung gesetzt werden.

§. 2.

Der Antrag auf Ertheilung der nach §. 1 erforderlichen Zustimmung des Reichstags bedarf nur einmaliger Berathung und Abstimmung.

Der Reichstag kann nach absoluter Stimmenmehrheit beschließen, daß die Berathung und Abstimmung an demselben Tage stattfinden soll, an welchem der Antrag schriftlich eingebracht ist.

§. 3.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt, falls sie nicht einen anderweiten Zeitpunkt bestimmt, sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald das betreffende zur Beschlußfassung des Reichstags im Entwurfe vorliegende (§. 1) Gesetz in Kraft tritt, oder der Entwurf abgelehnt oder zurückgezogen wird, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der Reichstagsession, während deren die Anordnung erlassen ist.

§. 4.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollsschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehent-

G e s e t z,

betreffend

die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eingangszölle von den in Nr. 6 a (Roheisen aller Art *rc.*), 25 (Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien), sowie 29 (Petroleum) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, vorgesehenen Gegenständen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, genehmigt hat oder noch genehmigen wird.

§. 2.

Fällt fort.

§. 2.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald die betreffenden Gesetzentwürfe (§. 1) als Gesetz in Kraft treten, oder abgelehnt oder zurückgezogen werden, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der gegenwärtigen Reichstagsession.

§. 3.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollsschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge nach höheren

V o r l a g e.

lich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge Gegenstände betreffen, welche nach der zur Zeit des Erlöschens der Anordnung geltenden Zollgesetzgebung zollfrei sind, oder insoweit sie nach höheren Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Nr. 226.**Abänderungs-Antrag**

zur

ritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zollltarifs — Nr. 225 der Drucksachen.

I.

Dr. **Zinn.** Der Reichstag wolle beschließen: den §. 1 zu fassen, wie folgt:

§. 1.

Die Eingangszölle für Roheisen aller Art, Bruch- eisen und Abfälle aller Art von Eisen, für Taback und Wein, welche durch die Gesetzentwürfe, betreffend die Besteuerung des Tabacks und den Zollltarif des deutschen Zollgebietes — Nr. 136 und 132 der Drucksachen des Reichstags —, beantragt sind, können durch Anordnung des Reichskanzlers vorläufig in Hebung gesetzt werden.

II.

Windthorst. Dr. **Sammacher.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 3 der Beschlüsse zweiter Lesung einzuschalten: in Zeile 2 nach den Worten: „auf Grund derselben“ die Worte: „von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder“;

ferner:

in Zeile 4 nach den Worten: „insoweit diese Beträge“ die Worte: „Gegenstände betreffen, welche nach der zur Zeit des Erlöschens der Anordnung geltenden Zollgesetzgebung zollfrei sind, oder insoweit sie“.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Windthorst. Dr. Sammacher.

Unterstützt durch:

Graf v. Ballestrem. Fichtner. Freiherr von Arctin (Ingolstadt). Graf v. Saurma-Zeltsch. Freiherr von

Soden. v. Miller (Weilheim). Graf von Praschma. Dr. Mayer (Donauwörth). Ruppert. Graf v. Preysing. Johann. Freiherr v. Wendt. Senestrey. Dr. Majunke. Freiherr zu Franckenstein. Graf v. Droste zu Vischering. Müller (Ples). v. Kehler. Freiherr von Marschall. von Helledorff. von Schlieffmann. v. Jagow. v. Colmar. v. Puttkamer (Lübben). Freiherr v. Manteuffel. Clauswitz. Graf von Kleist-Schmenzin. Stumm. Wichmann.

Nr. 227.**Abänderungs-Antrag**

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zollltarif des deutschen Zollgebietes — Nr. 132 der Drucksachen —.

Lüders. Der Reichstag wolle beschließen:

„Nr. 14, Hopfen — 100 Kilogramm 20 Mark —“ der Brausteuern-Kommission zur Vorberathung zu überweisen.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Lüders.

Unterstützt durch:

Rickert (Danzig). Dr. Lasker. Knoch. Dr. Baumgarten. Popel. Gysoldt. Dr. Günther (Nürnberg). Trautmann. Dr. Böttcher (Walbeck). Struve. Landmann.

Nr. 228.

Bericht

der

Wahlprüfungskommission

über

die Wahl im 5. hannoverschen Wahlkreise.

I.

Die nach §. 27 des Wahlreglements angefertigte Zusammenstellung, betreffend das Resultat der am 30. Juli v. J. im vorbezeichneten Wahlkreise stattgehabten Wahl ergiebt, nach Abrechnung von 9 für ungültig erklärten Wahlzetteln 11 937 gültige Stimmen. Von diesen haben sich 13 zersplittert, 75 sind auf Eugen Richter zu Berlin, 5 810 auf den Oberverwaltungsgerichtsrath Struckmann daselbst und 6 039 auf den Baron W. v. Arnswaldt, Rittergutsbesitzer auf Böhme, gefallen. Danach hat der Letztere 70 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er hat die Wahl angenommen und ist seine Wählbarkeit als notorisch amtlich bescheinigt. Von der so ermittelten Zahl der gültig abgegebenen Stimmen sind zwei in Abzug zu bringen, von welchen die eine (Wahlbezirk Gröningen 21) auf Se. Majestät den Kaiser, die andere (Wahlbezirk Sulingen 3) auf den Fürsten Bismarck lautet, welcher Letztere als Mitglied des Bundesrathes für den Reichstag nicht gewählt werden kann. Der Abzug einer dritten Stimme aus dem Wahlbezirk Sulingen 3 ist geboten, weil sich dort ein Wahlzettel über die Zahl der Wähler gefunden hat und doch die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen nach der Zahl der Zettel bemessen worden ist.

Dagegen wachsen der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen zwei hinzu, welche mit Unrecht für ungültig erklärt worden sind. Es ist das ein Zettel aus dem Wahlbezirk Nelle, welcher bloß den Namen Struckmann, und ein anderer Zettel aus dem Wahlbezirk Gröningen 6, welcher bloß den Namen Baron von Arnswaldt trägt. Es ist nach Ansicht der Kommission nicht zweifelhaft, daß damit der Oberverwaltungsgerichtsrath Struckmann bezüglich der Baron von Arnswaldt auf Böhme gemeint gewesen sind. Danach vermindert sich die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen um $- 3 + 2$, reduziert sich also auf 11 936.

Dem Baron Arnswaldt ist die erwähnte eine Stimme aus dem Wahlbezirk Gröningen 6 zuzuzählen, in Abzug dagegen zu bringen die zu viel gezählte Stimme im Wahlbezirk Sulingen 3, er behält also dieselbe Zahl von Stimmen, welche in der oben erwähnten Zusammenstellung ermittelt ist, und damit 70 Stimmen über die absolute Majorität.

II.

Gegen die Wahl ist der im Abdrucke beiliegende Protest vom 14. September pr. nebst Anlagen rechtzeitig eingegangen. Die Kommission hat davon nur die unter 2—4 des Protestes hervorgehobenen Unregelmäßigkeiten und die unter 7 a. und c. behaupteten Wahlbeeinflussungen für erheblich erachtet.

a) Nach den zu 2—4 unter Beweis gestellten Angaben hat sich der ganze Wahlvorstand Mittags während der Wahlzeit aus dem Wahllokale entfernt und sind außerdem während des Wahlaktes nicht immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend gewesen. Sollten sich diese Angaben bestätigen, so würde die vorliegende Beurkundung des Wahlganges in diesem Bezirke aus Mangel wesentlicher Förmlichkeiten nicht mehr den ihr nur bei Beobachtung der letzteren beizumessen-

den öffentlichen Glauben verdienen. Bei jeder Berechnung, auch bei einer solchen, welche für den Gewählten am günstigsten sein würde, wenn man nämlich nur die auf ihn gefallenen 221 Stimmen in Abzug bringen wollte, verbliebe dem Baron v. Arnswaldt nicht mehr die absolute Majorität.

Die hiernach gebotene Beweisaufnahme ist auch, abgesehen von der Mittheilung einer zu den Akten gebrachten Eingabe des Komitès für die Wahl des Barons v. Arnswaldt vom 14./18. März d. J., selbstverständlich nicht auf die nackte Thatsache der erwähnten Entfernung des Wahlvorstandes aus dem Wahllokale zu beschränken, sondern auch auf Ermittlung der Umstände zu richten, unter welchen diese Entfernung stattgefunden hat, namentlich darauf, ob trotz derselben die Möglichkeit der Stimmgebung und deren Resultat durch besondere Maßregeln ausreichend geschützt gewesen sind.

Dagegen hat die Kommission keine Erheblichkeit beigemessen der in derselben Eingabe hervorgehobenen Unregelmäßigkeit, es sei im Wahlbezirke Adorf, in welchem die Wahl zu Gunsten des Gegenkandidaten Struckmann ausgefallen, die Wahlurne während der Wahl nicht verschlossen gewesen und es habe auf dem Tische, welcher die Wahlurne getragen, ein Kasten mit Stimmzetteln, auf den Namen des Gegenkandidaten lautend, gestanden, aus dem Wähler Stimmzettel entnommen hätten. Abgesehen von der mindestens sehr zweifelhaften Frage, ob und inwieweit eine Unregelmäßigkeit auf der einen Seite durch eine Unregelmäßigkeit auf der andern Seite ausgeglichen werden könne, würden die angeführten Thatsachen nicht ausreichend sein, dem betreffenden Wahlakte die Gültigkeit abzuspochen.

b) In den zu 7 a. und 7 c. des Protestes angeführten Thatsachen erblickt die Mehrheit der Kommission eine durch den Mißbrauch der Kanzel ausgeübte und daher unzulässige Wahlbeeinflussung, die, wie in dem Falle zu 7 a. schon dann vorhanden sei, wenn auch nicht, wie in dem Falle zu 7 c., auf eine bestimmte Persönlichkeit hingedeutet, sondern nur eine politische Parteirichtung empfohlen werde, welcher der zu Wählende entnommen werden möge. Sollten sich diese Beeinflussungen oder auch nur eine derselben bewahrheiten, so ist nach Ansicht der Kommission mit Rücksicht auf die geringe Stimmenzahl, welche der Baron von Arnswaldt über die absolute Majorität erhalten hat, keine Gewißheit mehr dafür vorhanden, daß demselben aus freier Wahl diese Mehrheit der Stimmen zugefallen ist. Auch hier ist deshalb eine Beweisaufnahme geboten.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Baron von Arnswaldt auf Böhme zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bezüglich der in dem, im Abdrucke beiliegenden, Proteste vom 14. September 1878 zu 2—4, 7 a. und 7 c. enthaltenen Behauptungen gerichtliche Erhebungen durch Vernehmung der dort benannten Zeugen über die in ihre Wissenschaft gestellten Thatsachen zu veranlassen.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Die Wahlprüfungskommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Forcade de Biaix (Berichterstatter). v. Schließmann. Grütering. Laporte. v. Gef. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. Hall. Kochann. Thilo. Lenk.
Dr. Mendel. v. Schöning.

Anlage.

An
den hohen deutschen Reichstag in Berlin.

Protest

gegen die Wahl des Abgeordneten von Arnswaldt auf Böhme im 5. hannoverschen Wahlkreise Melle-Diepholz.

Vor und bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den 5. hannoverschen Wahlkreis am 30. Juli dieses Jahres haben eine solche Anzahl gesetzwidriger Vorkommnisse stattgefunden, daß wir veranlaßt sind, gegen dieselbe Protest zu erheben.

1. Der Wahlbezirk Nr. 18 des Amtes Grönenberg besteht aus den Gemeinden Neuenkirchen, Holterdorf, Rüingdorf, Ostensfelde, Insingdorf und Rebecke. Das Wahllokal war im Hause des Bäcker Weymann in Neuenkirchen.

Die Vorsteher müssen dort den Wahltermin, das Wahllokal u. in ortsüblicher Weise — §. 8 des Wahlreglements vom 31. Mai 1869 — den Wählern bekannt machen.

Im Dorf Neuenkirchen geschieht dies durch Ausruf mit der Schelle, in den Bauerschaften mittelst Ansagen durch den Gemeindeboten.

Im Dorf Neuenkirchen ist die Bekanntmachung erfolgt, jegliche Bekanntmachung ist aber in den 5 zum Wahlbezirk Nr. 18. gehörigen Bauerschaften unterblieben.

Dafür, daß die Bekanntmachung durch den Gemeindeboten dort gesetzlich und ortsüblich ist, sowie ferner, daß diese gesetzlich erforderliche Bekanntmachung nicht erfolgt ist, bezeichnen wir als Zeugen:

Vorsteher Wibker in Holterdorf,
= Harre in Rüingdorf,
= Depfer in Ostensfelde,
= Mormann in Insingdorf,
= Klaujing in Rebecke.

2. In demselben Wahlbezirk ist während der Wahl das Wahllokal im Bäcker Weymann'schen Hause Mittags ganz geschlossen gewesen, und der Wahlvorstand hat sich daraus entfernt.

Als Zeugen für diese Ungegesetzlichkeit nennen wir den Wahlvorstand, bestehend aus den Vorstehern:

Hoffmeister in Neuenkirchen,
Wibker in Holterdorf,
Harre in Rüingdorf,
Depfer in Ostensfelde,
Mormann in Insingdorf,
Klaujing in Rebecke,

und ferner den Bäcker Weymann in Neuenkirchen.

3. In demselben Wahlbezirk hat der Schuhmacher Hüllinghorst zu Neuenkirchen seinen Stimmzettel abgegeben, während vom Wahlvorstand nur allein der Vorsteher Depfer anwesend war.

Zeugen sind die beiden Obigen:

Schuhmacher Hüllinghorst in Neuenkirchen und
der Vorsteher Depfer in Ostensfelde.

4. Ferner haben zwei Wähler, die Feuerlinge Schorfheide und Sfermann ihre Stimmzettel abgegeben, während vom Wahlvorstand nur zwei Personen, Hoffmeister und Depfer, anwesend waren.

Zeugen für diese Ungegesetzlichkeit sind die Feuerlinge Schorfheide und Sfermann, beide wohnhaft bei Kolon Wibker in Holterdorf, sowie Vorsteher Hoffmeister in Neuenkirchen und Vorsteher Depfer in Ostensfelde.

Attenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

5. Im Wahlbezirk Nr. 14 des Amtes Grönenberg, Wahllokal das Witte'sche Wirthshaus auf dem Schimm bei Gesmold, hat das Wahleresultat nur 3 Stimmen für den Oberverwaltungsgerichtsrath Struckmann ergeben, während die Ansicht verschiedener Wähler sofort dahin verlaublich war, es seien mehr als 3 Stimmen für Struckmann abgegeben worden. Der Gutsbesitzer D. Henrici auf Warringhof bei Gesmold mit 3 seiner Leute, zusammen also 4 Stimmen, wollen aber eiblich erhärten, daß sie für Struckmann gestimmt haben, und haben sich dazu in der Anlage freiwillig erboten.

Die Sache verdient mindestens untersucht zu werden.

6. Im Wahlbezirk Nr. 6 des Amtes Wittlage, bestehend aus den Ortschaften Hördinghausen, Dahlinghausen und Lintorf, ist es ebenfalls ortsüblich, daß den Wählern der Wahltermin und das Wahllokal durch den beeidigten Gemeindeboten — ange stellt auf Grund des §. 24 der hannoverschen Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 — an gesagt wird. Auch hier hat dies in gesetzlicher Weise nicht stattgefunden.

Es wird in der Anlage I durch den Vorsteher S. Rebeder in Hördinghausen konstatirt:

1. daß es ortsüblich ist, den Wählern, wie oben gesagt, durch den Dorfboten die Wahl anzusagen;
2. daß der Dorfbote Schoster den Auftrag dazu von ihm erhalten hat;
3. daß der Dorfbote Schoster diesen Auftrag nur in einigen Häusern ausgeführt hat.

In Anlage II erkennt der Dorfbote Schoster an, daß er seine Pflicht nicht erfüllt hat.

In Anlage III bezeugen die Hördinghauser Wähler

Kolon Hüsemann,
= Dester Meyer,
J. S. Otte,
H. Gottho und
J. Korsheuerich,

daß sie durch den Dorfboten nicht zur Wahl geladen sind.

In Anlage IV bezeugt Sanitätsrath Dr. Hartmann in Lintorf dasselbe von dem Kolon Anding in Hördinghausen.

In Anlage V giebt Sanitätsrath Dr. Hartmann in Lintorf eine Darstellung der Sachlage, wie der Agitator der deutsch-hannoverschen Partei, Erkolon Niederhelmann in Hördinghausen, der den Dorfboten Schoster veranlaßte, die Ansage der Wahl zu unterlassen, dies zu Gunsten der sogenannten deutsch-hannoverschen Partei ausgenutzt und die Wähler getäuscht hat, indem er die Ansage der Wahl bei einem Theil der Wähler als im Auftrage des Vorstehers vollzogen, und durch gleichzeitiges Vertheilen von Wahlausrufen und Stimmzetteln für von Arnswaldt bei diesen Wählern den Glauben erweckte, als werde von den Behörden die Wahl des deutsch-hannoverschen Kandidaten gewünscht und befördert.

Event. ist darin aber auch eine ungesetzliche Wahlbeeinflussung seitens einer Behörde zu erblicken.

Die Gensdarmrie hat von dem Vorfall dem Amtshauptmann in Wittlage Anzeige gemacht, und dieser hat dem Vernehmen nach von Königl. Landdrostei Auftrag erhalten, die Sache zu untersuchen.

Auf das Resultat dieser Untersuchung nehmen wir hier gleichzeitig Bezug, wenn auch uns dasselbe nicht bekannt ist.

Die liberale Partei des 5. hannoverschen Wahlkreises hat sich

7. über das Eingreifen vieler Geistlichen in die Agitation bitter zu beklagen, und kann bei dem bekannten Einfluß derselben namentlich auf ländliche Wähler die Wahl eine freie nicht genannt werden.

Fast alle katholischen Geistlichen haben ihre ganze bedeutende Macht zu Gunsten des deutsch-hannoverschen Randi-

daten zur Geltung gebracht, wir halten es nicht für angemessen, dies durch Zeugen zu beweisen, wönniglich wir aus Aeußerungen freier stehender Katholiken schließen müssen, daß selbst Androhungen von Kirchenstrafen nicht gescheut und es seitens der Geistlichen den Wählern anbefohlen wurde, zur Wahl zu gehen und den deutsch-hannoverschen Kandidaten zu wählen.

Da unsers Erachtens aber genug Material vorliegt, die Wahl von Arnswaldts ungültig zu machen, so verzichten wir für jetzt auf diesen Punkt, und führen von den vielen Eingriffen lutherischer Geistlicher in die Wahlagitation nur die folgenden an, welche sich leicht beweisen lassen.

a) Pastor Bölsing in Wester-Oldorf bei Melle.

Derselbe hat am 28. Juli d. J. in der Kirche von der Kanzel die Maigesetze einer Kritik unterzogen, und dann etwa Folgendes gesagt, resp. abgelesen:

Die Wähler möchten doch einen christlichen oder christlich-konservativen Mann wählen am 30. Juli, sie möchten nach eigenem Gewissen verfahren, und sich nichts Anderes vorreden lassen, unsere Religion sei mehr in Gefahr als die katholische.

Da nun der Pastor Bölsing an den Kolon Dierker in Niederholsten Wahlauftruf und Stimmzettel für von Arnswaldt zur Vertheilung in der Gemeinde gegeben hatte, so mußte ein Jeder, wen der Pastor Bölsing gewählt zu sehen wünschte, so daß wir darin einen Mißbrauch der Kanzel zu Wahlagitationszwecken erblicken müssen.

Zeugen für die Aeußerungen auf der Kanzel sind die Kirchenvorsteher Kemmert und Obrok in Wester-Olden-dorf und der Kolon Lübker in Westerhausen, und für die Vertheilung der Wahlauftrufe und Stimmzettel, resp. dafür, daß die Gemeinde die Empfehlung des v. von Arnswaldt durch den Pastor auf der Kanzel nicht mißverstehen konnte, die vorigen 3 Personen und der Kolon Dierker in Niederholsten bei Melle.

b) Der Pastor Biermann in Lintorf Amt Wittlage.

Derselbe hat am Ende seiner an dem der Reichstagswahl am 30. Juli d. J. vorhergehenden Sonntage gehaltenen Predigt Folgendes geäußert:

Es liege ihm noch etwas auf dem Herzen. Wir wären jetzt mitten in der Ernte. Da müßte denn Mancher sich durch übergroße Arbeit abhalten lassen, zur Wahlurne zu gehen. Das würde aber sehr bedenklich sein. Denn es kämen im nächsten Reichstage wichtige Sachen, welche Kirche und Schule betreffen, vor. Jeder, der seinen Herrn Jesum Christum und die Kirche und Schule lieb hätte, müßte Alles liegen lassen und zur Wahlurne gehen. Es solle aber ein Jeder nach seiner besten Ueberzeugung wählen.

Dieser letzte Satz klingt nun allerdings sehr unparteiisch. Aber die Sache ist nicht so. Jeder, welcher in der Kirche sich befand, wußte, daß Pastor Biermann die Wahl des Baron v. Arnswaldt wünschte. Er gehört in Lintorf zu den eifrigsten Agitatoren der deutsch-hannoverschen Partei, und hat auch deren Vorversammlung in Gastwirth Webers Hause zu Rabber, zu welcher nur wenige Vertrauensmänner geladen waren, besucht und seinen ganzen bedeutenden Einfluß zur Wahl des v. Arnswaldt in der Gemeinde angeboten. Zeugen zu dem obigen Inhalt des Schlusses der Predigt sind Kantor Hülfeskötter in Lintorf und Colon Volbers in Wimmer bei Lintorf, und für die Agitation des v. Biermann der Sanitätsrath Dr. Hartmann in Lintorf.

c) Der Pastor Heinemann in Barrel Amt Sulingen.

Derselbe hat Stimmzettel für v. Arnswaldt fast Haus bei Haus vertheilt und daneben vor der Wahl in der Kirche die Gemeinde ermahnt, wählt den rechten Vertreter,

ich darf ihn hier nicht nennen, ihr wißt ja wen ich meine. Als Zeugen über diese Vorfälle bitten wir den Pastor Heinemann in Barrel, den Vorsteher Schlammer und den Färbermeister Foeke daselbst vernehmen zu lassen.

Ähnliche Einwirkungen von lutherischen Geistlichen auf die Wahl können wir noch eine große Anzahl vorführen.

Da aber schon die effektiv ungesetzlichen am Eingang dieses angeführten Vorkommnisse ausreichend sein werden, die Wahl umzustößen, so beschränken wir uns hierauf, und indem wir hiermit Protest gegen die Wahl des Herrn Baron v. Arnswaldt einlegen, beantragen wir bei hohem Deutschen Reichstage, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen.

Melle, 14. September 1878.

Das Wahlkomité der national-liberalen Partei.

F. Selling. A. Litgemeyer. S. Dörting. L. Brinkmann. S. Meyer, Advokat. Blume, Schulinspektor. J. Stenkhoff. Gärtner, Insp. a. D.

Nr. 229.

Bericht

der

Wahlprüfungskommission

über

die Reichstagswahl im 13. Elsaß-Lothringischen Wahlkreise.

Nach der amtlichen Verhandlung über die Feststellung des Ergebnisses der am 30. Juli 1878 stattgehabten Wahl zum deutschen Reichstage im 13. elsass-lothringischen — aus den Kreisen Bolchen und Diebenthofen bestehenden — Reichstagswahlkreise haben von 26 168 in den Listen verzeichneten Wählern 14 588 das Wahlrecht ausgeübt. Von den abgegebenen Stimmzetteln sind durch die örtlichen Wahlvorstände 210 für ungültig erklärt. Es haben erhalten:

1. Notar Lorette in Redingen . . .	7 235	Stimmen,
2. Dr. Abel in Gentringen . . .	7 105	=
3. verschiedene Personen . . .	38	=

zusammen . . . 14 378 Stimmen,

mithin hat Notar Lorette, da die absolute Majorität 7 190 beträgt, 45 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Er ist als gewählt proklamiert und hat in einem am 5. August 1878 — also rechtzeitig — bei dem Wahlkommisarius präsentirten, in französischer Sprache abgefaßten Schreiben die Wahl angenommen. Herr Lorette ist in den Reichstag eingetreten.

Gegen die Wahl sind beim Reichstage folgende Proteste eingegangen:

1. von Fuschler und Genossen aus Thionville,
2. von Schanentgen und Genossen aus Garsch,
3. von Billermont und Genossen aus Büdingen,
4. von Scheltrénue und Genossen aus Inglingen,
5. von Mellinger und Genossen aus Elzingen,
6. von Bouzendorffer und Genossen aus Rottendorf,
7. aus der Gemeinde Fontoy,
8. aus der Gemeinde Sierck,

9. aus der Gemeinde Bitry,
 10. aus der Gemeinde Kosselingen,
 11. aus der Gemeinde Reimeringen,
 12. aus der Gemeinde Königsmacher,
 13. von Jacob Fonein und Genossen aus Chemerich,
- und zwar der erste am 10. August, alle übrigen am 16. September, sämmtlich in französischer Sprache abgefaßt.

Die 2. Abtheilung hat die Wahlakten und Proteste an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben, welcher außerdem durch den Abgeordneten v. Puttkamer (Fraustadt) ein auf diese Wahl bezügliches Konvolut Papiere und ferner noch 6 in französischer Sprache abgefaßte Schriftstücke zugegangen sind.

Bei der Prüfung der Wahlverhandlungen ist Folgendes zu erinnern gewesen:

1. Im 4. Wahlbezirk Bizingen sind 2 für ungültig erklärte Stimmzettel als gültig anzusehen, da die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist; ebendies gilt für einen Stimmzettel im Wahlbezirk Oberfillen. Es sind dies drei zerplitterte Stimmen.
2. Im Wahlbezirk Baumbiedersdorf sind 30 als ungültig bezeichnete, auf Ch. Abel zu Gentringen lautende Stimmzettel für gültig zu erachten.

Hiernach ändert sich das Wahlresultat dahin, daß die Zahl der gültigen Stimmen beträgt 14 378 + 3 + 30 = 14 411, davon erhielten Notar Lorette = 7 235, Ch. Abel 7 105 + 30 = 7 135, zerplittert 38 + 3 = 41.

Sind obige 14 411

und hat Herr Lorette 29 Stimmen über die absolute Majorität.

Was die Proteste und die dem Reichstage in dieser Sache sonst noch zugegangenen Schriftstücke anbelangt, so sind dieselben in französischer Sprache abgefaßt. Die Geschäftssprache des deutschen Reichstags ist aber die deutsche und sind deshalb die in einer anderen Sprache abgefaßten, an den deutschen Reichstag gerichtete Schriftstücke zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt:

Die Wahl des Notars Lorette in Redingen zum Abgeordneten im 13. elsass-lothringischen Wahlkreise für gültig zu erklären.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schöning (Berichterstatter). v. Schliekmann. Laporte. v. Geß. Grütering. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo. Lenß. Dr. Mendel.

Nr. 230.

G e s e z ,

betreffend

die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs.

Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eingangszölle von den in Nr. 6 a (Roheisen aller Art &c.), 25 (Material- und Spezerei-, auch Konditormwaaren und andere Konsumtibilien), sowie 29 (Petroleum) des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, vorgesehenen Gegenständen können durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, genehmigt hat oder noch genehmigen wird.

§. 2.

Die Anordnung (§. 1) ist in das Reichs-Gesetzblatt aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Die Anordnung erlischt, sobald die betreffenden Gesetzentwürfe (§. 1) als Gesetz in Kraft treten, oder abgelehnt oder zurückgezogen werden, spätestens aber mit dem fünfzehnten Tage nach Schließung der gegenwärtigen Reichstagssession.

§. 3.

Nach dem Erlöschen der Anordnung sind unverzüglich diejenigen Zollbeträge, welche auf Grund derselben von bis dahin gesetzlich zollfreien Gegenständen oder über den bis dahin gesetzlichen Zollsatz hinaus entrichtet oder zu Lasten des Zollschuldners angeschrieben sind, zu erstatten beziehentlich wieder abzuschreiben, insoweit diese Beträge Gegenstände betreffen, welche nach der zur Zeit des Erlöschens der Anordnung geltenden Zollgesetzgebung zollfrei sind, oder insoweit sie nach höheren Zollsätzen berechnet sind, als die zur Zeit des Erlöschens der Anordnung bestehende Zollgesetzgebung festsetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Nr. 231.

Unter-Antrag

zu dem

Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Dr. Zinn — Nr. 226 der Drucksachen — zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs — Nr. 225 der Drucksachen —.

Trautmann. Landmann. Der Reichstag wolle beschließen: den §. 1 in der Fassung Nr. 226 der Drucksachen anzunehmen, jedoch mit folgenden Abänderungen resp. Zusätzen:

1. hinter „Eisen“ in Zeile 2 hinzuzufügen: „jedoch nur in Höhe von 0,50 M. pro 100 kg“;
2. „und“ zwischen den Worten Tabak und Wein zu streichen und hinter dem Worte „Wein“ hinzuzusetzen: „Kaffee und Petroleum“.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Nr. 232.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 3. Reichstagswahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Stadtkreis Königsberg i./Pr.).

Die Kommission hat die Wahl im 3. Königsberger Wahlkreise aufs Neue geprüft, und ist hierbei zu demselben Resultate gelangt, welches der beiliegende Bericht vom 26. September 1878 ergibt.

Die Kommission beantragt daher auch jetzt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Stellter im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Stadtkreis Königsberg) für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler, unter Mittheilung des Protestes des Dr. med. S. Möller, zu ersuchen:
 - a) gerichtliche Bemeiserhebung über folgende in dem Protest enthaltene Behauptungen zu veranlassen:
 - aa) daß der Kriminalschutzmann Schwarz dem Speicherarbeiter Preuß die auf Theodor lautenden Wahlzettel abgenommen und statt dessen auf Stellter lautende Wahlzettel zur Vertheilung gegeben habe;
 - bb) daß in dem Hausflur der Steindammer Mittelschule, dem Wahllokal für den 6. bis 10. Wahlbezirk, der Schutzmann Nr. 62 Personen, welche auf Theodor lautende Stimmzettel vertheilten, herausgetrieben,

während er es ruhig mit angesehen habe, daß dort für Stellter wirkende Personen den Wählern die auf Theodor lautenden Wahlzettel weggenommen und zerrissen und denselben dafür solche mit dem Namen Stellter gegeben haben;

cc) daß in demselben Lokal der Schutzmann Nr. 71 den Beauftragten der liberalen Partei verboten habe, den Namen Theodor zu nennen, daß er einen Wähler (Corsepius), als dieser erklärte, dazu berechtigt zu sein, zurechtgewiesen, und einen anderen (Ringler) angefaßt und aus dem Hausflur auf die Straße geschoben habe, während er die Agitationen von konservativer Seite ruhig gewähren ließ;

b) zu veranlassen, daß den genannten Beamten, falls sich die Richtigkeit der Behauptungen des Protestes ergeben sollte, eine Rüge ertheilt werde.

Berlin, den 27. Mai 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Kochann (Berichterstatter). v. Forcade de Biaix. v. Geh. Grütering. Hall. Frhr. v. Heereman. Laporte. Leuz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Dr. v. Schlieckmann. von Schöning. Thilo.

Anlage.

Nr. 17.

Deutscher Reichstag.
4. Legislatur-Periode.
I. Session 1878.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 3. Reichstagswahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Stadtkreis Königsberg i./Pr.).

Bei der am 30. Juli cr. in Königsberg i./Pr. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten für den 3. Reichstagswahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg (Stadtkreis Königsberg) sind nach dem am 3. August cr. durch den Wahlkommissarius ermittelten Wahlergebniß 14 670 Stimmzettel abgegeben. Davon sind 203 für ungültig erklärt worden. Von den hiernach abgegebenen 14 467 gültigen Stimmen haben erhalten:

1. Justizrath Stellter in Königsberg	7 772	Stimmen,
2. Stadtrath Theodor in Königsberg	5 351	"
3. Drechslermeister Bebel in Leipzig	1 108	"
4. Obertribunalsrath Reichensperger in Berlin	228	"
5. 8 verschiedene andere Personen je 1 Stimme, zusammen	8	"
	14 467	Stimmen.

Da die absolute Majorität 7 234 Stimmen betrug und der Justizrath Stellter 7 772, also 538 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat, so ist derselbe als Reichstagsabgeordneter proklamirt und hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Wahl ist von dem Dr. med. J. Moeller zu Königsberg i. Pr. im Auftrage mehrerer Bürger Königsbergs rechtzeitig Protest erhoben und der Protest von der V. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Der Protest bezieht sich auf folgende Punkte:

I. Die mangelhafte Aufstellung der Wählerlisten.

Ad I. führt der Protest aus:

„Bei Aufstellung der Wählerlisten hat sich der hiesige Magistrat zum ersten Male desjenigen Verfahrens bedient, welches in Berlin schon seit längerer Zeit üblich sein soll, indem er den Hausbesitzern Formulare mit der Aufforderung zugehen ließ, in dieselben die in ihren Häusern wohnhaften Wähler einzutragen. Dieses für unsere Stadt neue Verfahren hat sich gerade diesmal um so weniger als zweckmäßig bewähren können, als in dieser Jahreszeit eine große Anzahl von Hauseigenthümern auf Bade-reisen, Sommerfrischen oder dergleichen abwesend zu sein pflegt und thatsächlich auch abwesend war, ohne ihre Obliegenheiten einem Stellvertreter übertragen zu haben. Andere Hausbesitzer glaubten zur Ausfüllung der ihnen zugesandten Formulare nicht verpflichtet zu sein oder waren zu nachlässig oder ungebildet, um dies Geschäft auszuführen resp. ausführen zu können. Zwar hat der Magistrat einem seiner Beamten befohlen, die dadurch bedingten Lücken in den Wählerlisten durch Benutzung des Adreßbuchs auszufüllen; allein abgesehen davon, daß das Adreßbuch den letzten Umzugstermin mit seinen zahlreichen Wohnungs- und Personalveränderungen nicht berücksichtigt, scheint auch jener Beamte nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren zu sein. So ist es gekommen, daß ganze stark bevölkerte Häuser mit ihrer gesammten Einwohnerschaft in den Wählerlisten gefehlt haben. So z. B. im 4. und 5. Wahlbezirk die Häuser

Neue Reiserbahn Nr. 15 und Oberlaak Nr. 22, im 19. Wahlbezirk das Haus

Kalthöfischestr. Nr. 20 B., im 30. Wahlbezirk

Hinterlanstr. Nr. 9, Lindenstr. Nr. 29, Kleiner Domplatz Nr. 12, Neustadt Nr. 4—6.

Von anderen Häusern war nur ein Wähler in den Listen aufgeführt, die große Mehrzahl dagegen ausgelassen, z. B.

Roßgärtner, Neue Straße Nr. 1,
Weidendamms Nr. 1 A,
Domstraße Nr. 5 u. 6.

Hierzu kommt noch eine große Anzahl einzelner Wähler, größtentheils solcher, die seit Jahren dieselbe Wohnung innehaben, regelmäßig ihre Kommunalsteuer an den Magistratsboten entrichteten und auch bei allen früheren Wahlen mit aufgeführt worden waren.

Man kann freilich einwenden, es sei Sache eines jeden Wählers, durch rechtzeitige Reklamation sein Wahlrecht zu wahren. Allein Thatsache bleibt es, daß viele Wähler der Ferien wegen abwesend waren und so die rechtzeitige Einsicht in die Listen versäumen mußten, andere bei Einführung des neuen Verfahrens ihrem Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit ihrer Hauswirth zum Opfer fielen. Ohne Uebertreibung

darf man behaupten, daß mehrere hundert Wähler auf diese Weise um die Ausübung ihres Wahlrechts gekommen sind.“

Die Kommission hat diesen Punkt des Protestes für erheblich nicht erachten können. Die Wählerlisten haben vorschriftsmäßig zu dem Zwecke ausgelegt, um den Wählern Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, ob sie in den Wählerlisten aufgeführt seien. Haben die Wähler es unterlassen, in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien.

II. Die Ausübung des Wahlrechts durch dazu nicht berechnete Personen.

Ad II. führt der Protest aus:

„Es läßt sich nachweisen, daß gegen 300 Personen, welche zwar wegen Betriebs von Gewerben oder Handelsgeschäften in den Steuerlisten stehen, aber keineswegs das deutsche Staatsbürgerrecht erworben haben, vom Magistrat in die Wählerlisten aufgenommen, mit Wahlkarten versehen worden sind und wirklich gestimmt haben. Wie die beigelegte Wahlkarte des österreichischen Unterthanen Technikers Schuster beweist, ist auf den Wahlkarten nicht ausdrücklich vermerkt, daß das Wahlrecht an den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit gebunden sei. Es haben daher jene hier ansässigen fremden Unterthanen kein Bedenken getragen, von den ihnen offiziell zugestellten Wahlkarten Gebrauch zu machen. Der oben bezeichnete österreichische Staatsangehörige dürfte als solcher wohl vereinzelt dastehen. Dagegen weisen die Listen

des 32. Wahlbezirks	25,
= 33.	= 50,
= 34.	= 130,
= 37.	= 40,
Summa 245	

Israeliten auf, welche dem russischen Unterthanenverbande angehören. Die Namen derselben lassen wir in einer besonderen Beilage folgen. Da auch in anderen Bezirken einzelne solcher Wähler vorkommen, so steigt, wie oben angegeben, die Gesamt-ziffer derjenigen Personen, welche an der Wahl theilgenommen haben, ohne deutsche Reichsangehörige zu sein, auf gegen 300.“

Dem Proteste liegt ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche, obwohl sie nach der Behauptung des Unterzeichners des Protestes nicht Deutsche und somit nach §. 1 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 das Wahlrecht nicht haben, in die Wählerlisten aufgenommen worden sind.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß dieser Punkt des Protestes erheblich sei und falls man im Uebrigen zur Beanstandung der Wahl komme, einer näheren Untersuchung unterzogen werden müsse.

Von einer Seite wurde mit Rücksicht auf die große Zahl angeblich nicht Wahlberechtigter in den genannten 4 Wahlbezirken beantragt, daß in dem Falle der Beanstandung der Wahl Erhebungen in Betreff aller Wählerlisten des Stadtkreises Königsberg vorgenommen und festgestellt würde, wie viel nicht wahlberechtigte Wähler in dem ganzen Wahlkreise sich bei der Wahl betheiliget hätten. Die Majorität der Kommission erklärte sich gegen diesen Antrag, da kein Grund für die Vermuthung vorliege, daß die Wählerlisten im Ganzen und Großen unrichtig aufgestellt seien und da die beabsichtigten Erhebungen sehr weitläufige und schwierige seien. Die Majorität glaubte die Behauptung des Protestes bei der Beurtheilung über die Gültigkeit oder Beanstandung der Wahl nur insoweit in Betracht ziehen zu dürfen, als sie durch be-

stimmte Angaben in Betreff der angeblich nicht wahlberechtigten Personen unterstützt sei.

Die Durchsicht der Wählerlisten und der Wahlprotokolle hat ergeben, daß von den in der Beilage des Protestes aufgeführten 245 Personen 132 sich in den Bezirken 32, 33, 34 und 37 bei der Abstimmung betheilt haben. Rechnet man noch die Stimme des Technikers Schuster, welcher nach Angabe des Wahlprotokes, obwohl nicht wahlberechtigt, am 30. Juli cr. seine Stimme abgegeben hat, hinzu, so würden — die Richtigkeit der Angabe des Protestes vorausgesetzt — 133 nicht Wahlberechtigte von der Gesamtzahl der gültigen Stimmen und bei Annahme des für den Gewählten ungünstigsten Falles zugleich von den auf den gewählten Abgeordneten gefallenem Stimmen in Abzug zu bringen sein. Es würden hiernach bei $14\,467 - 133 = 14\,334$ gültigen Stimmen $7772 - 133 = 7639$ Stimmen auf denselben gefallen sein. Dem gewählten Abgeordneten würden also immer noch 461 Stimmen über die absolute Majorität verbleiben.

III. Die Unregelmäßigkeiten beim Wahlakte.

1. Der Protest behauptet, daß im 25. Wahlbezirk während der Wahlhandlung von dem Vorsteher die Urne geöffnet und einem Wähler eines angeblichen Versehens wegen ein Wahlzettel zurückgegeben worden sei. Zeuge: Partikulier Freytag.

Die Kommission hält diesen Punkt des Protestes allerdings für erheblich; er würde jedoch ziffermäßig nicht ins Gewicht fallen, da für den Fall der Richtigkeit der Behauptung des Protestes dem Gewählten nur eine Stimme in Abzug zu bringen sein würde.

2. Im 7. Wahlbezirk hat nach Behauptung des Protestes der Vorstand mit dem Schläge 6 Uhr die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und mehrere Wähler, welche der Ermittlung des Wahlresultats beiwohnen wollten, nicht zugelassen. Zeuge: Badeanstaltsbesitzer Fahr.

Die Kommission hält diesen Punkt für erheblich, da für den Fall der Richtigkeit der Behauptung des Protestes gegen den §. 9 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869:

„Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich“

verstoßen sein würde.

3. Im 40. Wahlbezirk hat nach Angabe des Protestes ein unmittelbarer Staatsbeamter, der Kgl. Eisenbahnsekretär H. Schrott, als Beisitzer fungirt.

Bei der Durchsicht der Wahlakten hat sich ergeben, daß der Eisenbahnsekretär Schrott als Protokollführer im 40. Wahlbezirk fungirt hat. Ob derselbe ein unmittelbarer Staatsbeamter ist, läßt sich weder aus dem Wahlprotokoll, noch aus der Wählerliste ermitteln.

Nach §. 9 des Wahlgesetzes darf die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Nach der Ansicht der Kommission ist es zweifellos, daß auf die Beobachtung dieser Bestimmung Gewicht gelegt werden müsse und daß die Verletzung derselben unter Umständen für die Beurtheilung eines Wahlresultats erheblich sein könne. Die Kommission war jedoch andererseits in ihrer überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß man nicht in jedem Falle, in welchem gegen diese Bestimmung verstoßen sei, die Wahlen des betreffenden Bezirks in Frage stellen müsse. Es werde vielmehr darauf ankommen, ob bezüglich des in den Wahlvorstand berufenen Staatsbeamten diejenigen Bedenken zutreffen, welche zu dem Erlaß der Bestimmung des §. 9 des Wahlgesetzes geführt haben, oder ob bestimmte Momente vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Bestellung des Staatsbeamten irgend einen Einfluß auf die Wahl geübt habe. In dem vorliegenden Falle handle es sich — die Richtigkeit der Angabe des Protestes vorausgesetzt — um einen Staatsbeam-

ten, dessen ganze Stellung nicht der Art sei, daß seine Mitwirkung im Wahlvorstand auf die Wähler bei ihrer Abstimmung irgend welchen Einfluß habe ausüben können. Da außerdem das Wahlprotokoll und die Nebenliste ordnungsmäßig geführt, vom Wahlvorsteher, Protokollführer und 7 Beisitzern unterschrieben und zugleich bescheinigt sei, daß zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Vorstandes gegenwärtig gewesen seien, so könne dieser Punkt des Protestes als ein erheblicher nicht angesehen und darüber hinweggegangen werden.

4. Der Protest führt an, daß im 14. und 40. Wahlbezirk der Vorstand nicht reglementsmäßig gebildet worden, indem die Beisitzer nicht zwei Tage vorher benachrichtigt, sondern erst unmittelbar vor dem Wahlakte von den Vorstehern aufgefordert wurden.

Die Kommission war der Ansicht, daß dieser Punkt als unerheblich anzusehen.

IV. Die polizeiliche Beeinflussung der Wähler.

Ad IV. führt der Protest aus:

„Weit mehr Gewicht als auf diese formellen Bedenken legen wir auf die von der Polizei und anderen Behörden geübte Beeinflussung der Wähler, welche, wie im ganzen Lande, so auch bei uns im ausgedehntesten Maße stattgefunden hat. Freilich haben wir beim Nachweise derselben zwei große Schwierigkeiten zu überwinden. Einmal ist es schwer, die Grenze zwischen erlaubter und geradezu ungesetzlicher Beeinflussung zu ziehen. Wenn der Chef einer Verwaltung allen seinen Untergebenen gegenüber den „dringenden Wunsch“ ausdrückt, daß dieselben sich in „regierungsfreundlichem“ oder gut „kaiserlichem“ Sinne an der Wahl betheiligen möchten, so kann man ja freilich Niemandem verwehren, seine Wünsche zu äußern. Allein Jedermann weiß auch, daß im Munde eines hohen Beamten, zumal in einer solchen Sache, ein Wunsch ziemlich gleiche Bedeutung hat mit einem Befehle, dessen Nichtbeachtung allerlei üble Folgen nach sich zieht. Derartige Wünsche haben nun bei unserer Wahl eine höchst bedeutsame Rolle gespielt. In den unteren Schichten der Bevölkerung aber nahmen sie ganz unverblümt den Charakter des Befehls an. Die vielen Hunderte, ja Tausende von Arbeitern, welche bei den hiesigen Eisenbahnen und den großen öffentlichen Bauten beschäftigt sind, waren zuvor in zahlreichen kleinen, nicht öffentlichen Versammlungen instruiert worden und erschienen dann mit ihren auf den Namen des konservativen Kandidaten lautenden Stimmzetteln bei der Wahl, kontrollirt von ihren Werkmeistern und den am Eingang jedes Wahllokals anscheinend zur Aufrechterhaltung der Ordnung postirten Polizeibeamten. Ueberall konnte man von diesen Leuten hören, daß sie zur Wahl geradezu „abgeschickt“ worden seien.

Der Hohe Reichstag wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch derartige Beeinflussungen das Wahlresultat, welches der freie Ausdruck der Volksmeinung sein soll, geradezu gefälscht wird.

Freilich wird sich nur in den wenigsten Fällen beweisen lassen, daß solche Beeinflussungen geradezu unter die Kategorie der §§. 107 und 108 des Strafgesetzbuches fallen. Denn die zweite große, von uns zu besiegende Schwierigkeit besteht eben darin, daß jene Einwirkungen sich auf Personen in abhängiger Lebensstellung beziehen, welche aus Furcht vor künftigen Benachtheiligungen in der Regel nicht geneigt sind, mit einem offenen Zeugniß hervorzutreten. Desto

entscheidender müssen, wie wir glauben, einige durch glaubwürdige Zeugen erhärtete Thatsachen ins Gewicht fallen, welche wir hier folgen lassen:

1. Der Speicherarbeiter Preuß (Handlung Barendt und Sichert Nachfolger) kann bezeugen, daß ihm durch den Kriminalschutzmann Schwarz die auf den Namen des Stadtrath Theodor lautenden Zettel abgenommen und statt derselben Zettel mit dem Namen Stellter zur Vertheilung gegeben worden sind.
2. Kaufmann F. G. Friß (Schloßberg 2) kann bezeugen, daß der Distriktskommissär Neumann ein Paß Stimmzettel aus der Tasche zog und dabei eine auf die Vertheilung derselben bezügliche Aeußerung that.
3. In den Häusern der 3. Fließstraße hat der Schutzmann Hecht Stimmzettel mit dem Namen Stellter ausgetheilt.
4. In der 2. Sackheimer Wallgasse ist ebenfalls ein Schutzmann von Haus zu Haus gegangen und hat die Wähler im Namen des Herrn Polizeipräsidenten aufgefordert, zu einer Versammlung in der deutschen Ressource zu kommen, in welcher der Herr Polizeipräsident selbst eine Rede zu Gunsten des Justizrath Stellter hielt. Zeugen: Böttchermeister Julius Steinmey (2. Wallgasse 8), Partikulier Freytag (Sackheimer Mittelgasse 12). Den Böttchermeister Aufenacker (Haberberger Neue Gasse 12), der bis dahin immer liberal gewählt hatte, hat der Distriktskommissär Klose durch dringendes Zureden bewogen, Stimmzettel für die konservative Partei zu vertheilen.
5. Im Hausflur der Steindammer Mittelschule, welche als Wahllokal für 5 Bezirke, den 6. bis 10. diente, stand der Schutzmann Nr. 62 und trieb wiederholentlich die von der liberalen Partei zur Vertheilung von Wahlzetteln angestellten Leute hinaus, während er es ruhig mit ansah, daß die Angestellten der konservativen Partei den Arbeitern ihre Wahlzettel aus der Hand nahmen, die auf den Namen Theodor lautenden zerrissen und ihnen dafür solche mit dem Namen Stellter gaben. Zeugen: Buchhalter Corsepilus, Kaufmann G. L. Boy, Stadtrath Dr. Zechlin, Eisenbahnbeamter Ringler. In demselben Lokal hat der Schutzmann Nr. 71 den Beauftragten der liberalen Partei verboten, den Namen Theodor zu nennen. Als Buchhalter Corsepilus einem derselben, dem Faktor Ehleben, jagte, er habe das Recht, den Kandidaten zu nennen, und dem Schutzmann bemerkte, sie ständen alle unter dem gleichen Gejeze und Jedermann habe dies zu respektiren, rief der Schutzmann: „Ach was Gejez! Hier handelt es sich nur darum, was in der Ordnung und anständig ist!“ Als dann Herr Ringler sich erlaubte, zu Gunsten Theodors zu sprechen, faßte ihn derselbe Schutzmann und schob ihn aus dem Hausflur auf die Straße. Die Agitationen von konservativer Seite ließ derselbe ruhig gewähren. Zeugen: Faktor Ehleben, Kaufmann J. J. Christopher und die vorhin Genannten.
6. Endlich ist noch zu erwähnen, daß ein Versuch, den Namen des liberalen Kandidaten an einer für geschäftliche Anzeigen bestimmten Stelle anzubringen, sofort von der Polizei vereitelt wurde, während große gelbe Plakate mit dem Namen des

Justizrath Stellter ungehindert angeheftet wurden. Zeuge: Chefredakteur Michels.“

Die Kommission war der Meinung, daß die ad 2, 3, 4 und 6 aufgeführten Punkte unerheblich seien.

In Betreff des Punktes 1 hielt die Kommission eine nähere Untersuchung und event. die Ertheilung einer Klage gegen den Kriminalschutzmann Schwarz für erforderlich.

Ueber die ad 5 behauptete polizeiliche Einmischung in dem Hausflur der Steindammer Mittelschule waren die Ansichten in der Kommission getheilt. Einstimmig war die Kommission der Meinung, daß das Verfahren der Schutzmänner Nr. 62 und 71, falls sich die Richtigkeit der Angabe des Protestes erweisen sollte, ganz ungehörig sei und eine ernstliche Klage nothwendig mache. Die Minorität der Kommission glaubte jedoch, diesem Vorgehen der Polizeibeamten in keinem Falle eine solche Wirkung zuschreiben zu können, daß dadurch das Resultat der Wahl in den betreffenden 5 Wahlbezirken erheblich alterirt worden sei. Die Majorität der Kommission dagegen hielt den Punkt für erheblich. Es handle sich hier um eine über jedes Maaß des Zulässigen hinausgehende polizeiliche Einmischung und Einschüchterung der Wähler, und man sei berechtigt, anzunehmen, daß ein solches Vorgehen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellten Polizeibeamten von bedeutendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sei. Man werde daher ermitteln müssen, ob, wenn man die Wahlen in den Bezirken 6 bis 10 ausscheiden lasse, der Gewählte noch die Majorität der Stimmen behalte.

Nach der hierüber angestellten Berechnung (cfr. Anlage A. I.) behält der Justizrath Stellter auch nach Abzug der in den Bezirken 6 bis 10 abgegebenen Stimmen immer noch 6 658 Stimmen, also 339 Stimmen über die absolute Majorität.

Diese Majorität würde nur um 1 Stimme geringer werden, wenn man den Punkt III. 1 des Protestes berücksichtigt.

Das ad III. 2 erwähnte Bedenken in Betreff des 7. Wahlbezirks ist bei der oben aufgestellten Berechnung, welche ebenfalls den 7. Bezirk betrifft, berücksichtigt.

Nach dem Vorstehenden hat sich die Majorität der Kommission (mit 8 gegen 3 Stimmen) für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen.

Zu bemerken ist indeß noch, daß mehrere Mitglieder der Majorität erklärten, daß sie zwar für die Gültigkeit der Wahl stimmten, aber nur deshalb, weil sie den ad IV. 5 erwähnten Punkt des Protestes für unerheblich hielten. Die oben aufgestellte Berechnung, welche ergeben solle, daß dem Gewählten auch dann die Majorität verbleibe, wenn man annehme, daß die Vorgänge in dem Hausflur der Steindammer Mittelschule von Erheblichkeit seien und das Wahleresultat in den fünf Wahlbezirken alterirten, könne als zutreffend nicht angesehen werden (cfr. die Berechnung in der Anlage A. II.).

Der Antrag der Wahlprüfungskommission lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Stellter im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Stadtkreis Königsberg) für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes des Dr. med. J. Moeller zu ersuchen:
 - a) gerichtliche Beweiserhebung über folgende in dem Protest enthaltene Behauptungen zu veranlassen:
 - aa) daß der Kriminalschutzmann Schwarz dem Speicherarbeiter Preuß die auf Theodor lautenden Wahlzettel abgenommen und statt dessen auf Stellter lau-

tende Wahlzettel zur Vertheilung gegeben habe;

bb) daß in dem Hausflur der Steindammer Mittelschule, dem Wahllokal für den 6. bis 10. Wahlbezirk, der Schutzmann Nr. 62 Personen, welche auf Theodor lautende Stimmzettel vertheilten, herausgetrieben, während er es ruhig mit angesehen habe, daß dort die für Stellter wirkenden Personen den Wählern die auf Theodor lautenden Wahlzettel weggenommen und zerrissen und denselben dafür solche mit dem Namen Stellter gegeben haben;

cc) daß in demselben Lokal der Schutzmann Nr. 71 den Beauftragten der liberalen Partei verboten habe, den Namen Theodor zu nennen, daß er einen Wähler (Corsepius), als dieser erklärte, dazu berechtigt zu sein, zurechtgewiesen habe und den andern (Klinger) angefaßt und aus dem Hausflur auf die Straße geschoben habe, während er die Agitationen von konservativer Seite ruhig gewähren ließ;

b) zu veranlassen, daß den genannten Beamten, falls sich die Richtigkeit der Behauptungen des Protestes ergeben sollte, eine Rüge ertheilt werde.

Berlin, den 26. September 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Rickert [Danzig] (Berichterstatter). Gysoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Freiherr v. Heereman. Laporte. Lenß. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. Dr. von Schlieffmann. v. Schöning-Clemmen. Dr. v. Schwarze. Thilo.

Anlage A.

I.

1. Wahlberechtigte	abgegebene Stimmen	ungültig	gültig
23 744	14 670	203	14 467.
Stellter	Theodor	Bebel	Reichensperger
7 772	5 351	1 108	228

Zersplittert 8.

Stellter erhielt . 7 772 Stimmen,
die absolute Majorität beträgt . . . 7 234 =

Stellter hat also 538 Stimmen über die absolute Majorität.

2. Nach Abzug von 133 Stimmen sind abgegeben:	
gültige Stimmen	für Stellter
14 467	7 772
133	133
<hr/> 14 334.	<hr/> 7 639.

3. Stimmverhältniß in den Wahlbezirken 6 bis 10.

Bezirk	wahlberechtigt	abgegebene gültige Stimmen	davon für Stellter
6	538	356	212
7	559	339	216
8	466	305	131
9	604	383	215
10	542	315	207
	<hr/> 2 709	<hr/> 1 698	<hr/> 981

Zieht man die Zahl der in den Bezirken 6 bis 10 abgegebenen Stimmen von der ad 2 ermittelten Zahl ab und die Zahl der für Stellter abgegebenen 981 Stimmen von den ad 2 aufgeführten ab, so erhält man:

abgegebene gültige Stimmen:	für Stellter:
14 334	7 639
1 698	981
<hr/> 12 636	<hr/> 6 658

Absolute Majorität 6 319. Stellter behält 6 658.

II.

In den Bezirken 6 bis 10 sind wahlberechtigt 2 709, es sind Stimmen abgegeben 1 731, davon 33 ungültig, also bleiben gültige Stimmen 1 698, davon für Stellter 981.

Den ad I. 2, Anlage A. aufgeführten 14 334 gültigen Stimmen sind zuzurechnen die Stimmen der Wähler, welche nicht gewählt haben, also 2 709 — 1 731 = 978.

Dies ergibt

14 334
<hr/> 978
15 312 ^o Stimmen,

absolute Majorität 7 657.

Der Justizrath Stellter würde, wie oben ad 1 angegeben ist, wenn ihm die auf ihn in den Bezirken 6 bis 10 gefallenen 981 Stimmen in Abzug gebracht werden, nur 6 658 Stimmen behalten, also nicht mehr die absolute Majorität.

Nr. 233.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Windthorst. Franßen. v. Grand-Mh. Dieden. Der Reichstag wolle beschließen:

Anmerkung zu 13 b beizufügen:

„Gerberlohe bei dem Eingange über die Grenzstrecke von Herbesthal bis Ulfingen . . frei“.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Nr. 234.

Erster mündlicher Bericht

der
X. Kommission
über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderungen der Gewerbeordnung — Nr. 31 der Drucksachen — (IV. des Antrags, Titel VI., §§. 84—104 der Gewerbeordnung, Innungen).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Freiherr von Hertling.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung:

daß die Bildung von korporativen Verbänden der Gewerbetreibenden allseitig als eines der wichtigsten Mittel zur Abhilfe der mancherlei im Bereiche des Handwerks hervorgetretenen Uebelstände anerkannt ist,

daß die Bildung solcher Verbände daher auch im allgemeinen Interesse wünschenswerth erscheint und es demgemäß Aufgabe der Gesetzgebung ist, den aus privater Initiative hervorgehenden Bestrebungen fördernd entgegenzukommen,

daß aber diese Förderung nicht darin bestehen kann, den Eintritt der Gewerbetreibenden in derartige Verbände obligatorisch zu machen, sondern vielmehr darin, daß den aus freier Vereinthätigkeit hervorgegangenen Verbänden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmte gewerberechtliche Befugnisse zugewiesen werden,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

- I. dem Reichstag thunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Titels VI. der Gewerbeordnung vorzulegen;
- II. den Antrag des Herrn Abgeordneten von Seydewitz und Genossen, sowie die Petitionen:

II Nr.	}	373, 404, 1104, 1244, 1294, 1293, 942,
		2356, 2168, 1579, 10, 1512, 1513, 1514,
		1526, 1576, 1900, 1232, 1296, 1297, 1298,
		1299, 1300, 1382 bis 1386, 3010,

 dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Die X. Kommission.

Nickert,
Vorsitzender.

Dr. Frhr. von Hertling,
Berichterstatter.

Nr. 235.

Zweiter mündlicher Bericht

der
X. Kommission
über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 31 der Drucksachen — (ad I. Zu §. 32 der Gewerbeordnung, Theater-Concession).

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr von Soden.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

- I. den von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen vorgelegten Antrag, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 31 der Drucksachen ad I. — in folgender Fassung anzunehmen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gewerbeordnung nach folgender Richtung hin abgeändert wird.

Zu §. 32:

Die Erlaubniß zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer ist dann zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatfachen die Ueberzeugung gewinnt, daß dem Nachsuchenden die zum Betrieb des beabsichtigten Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht abgeht.

- II. die eingegangenen Petitionen:

II. 801 des Dr. Nieschel zu Wernigerode i./S.,

II. 1580 des Vorstands der deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten zu Leipzig, und

II. 1931 des Präsidiums der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger,

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Die X. Kommission.

Nickert,
Vorsitzender.

Freiherr von Soden,
Berichterstatter.

Nr. 236.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

I.

v. **Wedell-Malchow**. Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 15 b 1 (Lokomotiven, Lokomobilen) das Wort „Lokomobilen“ zu streichen.

II.

Dr. v. **Waenker**. **Sielen**. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 15 des Zolltarifentwurfs von Position b 3 „Kragen und Kragenbeschlüge“ den Zollansatz von „36 M. für 100 Kilogramm“ auf „60 M.“ zu erhöhen.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Dr. v. Waenker. Sielen.

Unterstützt durch:

Dr. Bock. v. Grand-Ry. Frassen. Fehr. zu Frandenstein. Freiherr v. Heereman. Dr. Freiherr v. Hertling. Dieden. Graf v. Galen. Freiherr v. Fürth. Dr. Mousfang. Dr. Lieber. Dr. Majunke. Windthorst. Ruppert. Saanen.

Nr. 237.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berger. Der Reichstag wolle beschließen:

nach Pos. 26 a 5 (Palm- und Kokosnußöl, festes) folgenden Satz einzuschalten:

„Anmerkung:

Palmöl, zur Fabrikation bestimmt, unter zollamtlicher Kontrolle frei.“

Nr. 238.

Parzin, den 2. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residirt in Straßburg.

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 2.

Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in Elsaß-Lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, sowie die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1872 S. 49) dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten über.

§. 3.

Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichs-Justiz-amine in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.

§. 4.

Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach §. 1 ertheilten Auftrags trifft,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§. 5.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen.

An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Unterstaatssekretär und unter diesem die erforderliche Zahl von Direktoren, Räten und Beamten. Der dem Dienstalter nach älteste Unterstaatssekretär hat den Staatssekretär in Behinderungsfällen zu vertreten. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 6.

Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, die Direktoren und die Räte des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Ministerialdirektoren finden die Bestimmungen der §§. 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479) Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479).

§. 7.

Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Berathungen über diese Angelegenheiten Theil nehmen.

§. 8.

Die in den §§. 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Befugnisse des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesraths, welche in §. 18 desselben Gesetzes, sowie in §. 2 des die Rationen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 273) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§. 9.

Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Gesetzen,
2. der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

§. 10.

Der Staatsrath besteht unter dem Voritze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatssekretär,
2. den Unterstaatssekretären,
3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. acht Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen fünf, von denen mindestens eines dem Richterstande und eines den ordentlichen Professoren der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg angehören muß, beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Voritze des Staatsraths wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiser festgestellt.

§. 11.

Die Mitglieder des Kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

§. 12.

Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünfzig erhöht.

Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt.

§. 13.

Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Ausschließung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§. 14.

Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

§. 15.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindewahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes, sowie der von den Ge-

meinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhals vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen.

§. 16.

In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

§. 17.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

§. 18.

Die nach §§. 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidigt sind, bei ihrem Eintritt in den Landesauschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage. Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§. 19.

Der Kaiser kann den Landesauschuß vertagen oder auflösen.

Die Anflösung des Landesauschusses zieht die Anflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesauschuß innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Anflösungsverordnung stattzufinden.

§. 20.

Die Mitglieder des Ministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesauschusses, sowie in dessen Abtheilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 21.

Der Landesauschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Im Uebrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491), sowie die in §. 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendasselbst S. 161) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§. 22.

Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 2) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die in §. 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete vierzehntägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

§. 23.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich 2c.
Begeben 2c.

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf entspricht dem vom Reichstag in der Sitzung vom 27. März d. J. angenommenen Antrage:

daß Elsaß-Lothringen eine selbständige im Lande befindliche Regierung erhalte, in dem Umfange, in welchem die verbündeten Regierungen die Ausführung mit dem Interesse des Reichs verträglich und für das Interesse des Landes dienlich erachten.

Er läßt die staatliche Form, welche das Reichsland bei der Einverleibung erhalten hat und das darin gegründete Verhältnis zum Reich im wesentlichen unverändert; er schlägt dagegen wesentliche Aenderungen vor in der Einrichtung und Gliederung der Landesverwaltung, sowie in der Gestaltung der bisherigen Landesvertretung und deren Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt.

§§. 1 bis 10.

I. Die Aenderungen in der Einrichtung der Verwaltung, welche der Gesetzentwurf in den §§. 1 bis 10 in Vorschlag bringt, haben den Zweck, den Sitz der Regierung in das Land selbst zu verlegen und sowohl den Träger der Staatsgewalt in den Stand zu setzen, einen Theil der Befugnisse des Staatsoberhauptes zu delegiren, als den Reichskanzler von der ihm übertragenen konstitutionellen Verantwortlichkeit für die Leitung der Landesverwaltung zu entlasten. Sie bestehen in:

der Berufung eines Statthalters,
der Errichtung eines Ministeriums mit dem Sitze in Straßburg und
der Einrichtung eines Staatsrathes daselbst.

1. Der Statthalter soll berufen sein, landesherrliche Befugnisse auszuüben, soweit er dazu durch Auftrag des Kaisers ermächtigt wird; er tritt zugleich an die Stelle des Reichskanzlers, mit den Rechten und Pflichten, welche diesem bezüglich der Verwaltung Elsaß-Lothringens durch Gesetze und Verordnungen übertragen sind.

Die in §. 1 dem Kaiser eingeräumte Befugniß, einem Statthalter die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zu übertragen, soll nicht die Bedeutung einer Entäußerung dieser Gewalt haben, sondern nur die Möglichkeit gewähren, die Vornahme bestimmter einzelner Regierungsakte, welche das Staatsoberhaupt nach den bestehenden Gesetzen zu vollziehen hat, einem Stellvertreter zu übertragen. Dem Kaiser bleibt nach wie vor und im vollen Umfange das Recht zur Ausübung der Staatsgewalt, zu welcher er durch §. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) berufen ist. Demgemäß ist die Delegation fakultativ, und Art und Umfang der Gewalten, mit deren Ausübung der Statthalter zu betrauen sein möchte, ebenso in die freie Entscheidung des Kaisers gestellt, wie die Wahl der Person und die Dauer ihrer Vollmacht. Erlischt die letztere aus irgend einem Grunde, oder ist der Statthalter zeitweilig an ihrer Ausübung gehindert, so kehren die ihm übertragenen Befugnisse an den Machtgeber ohne Weiteres zurück. Unbeschadet dieser Grundsätze wird die Vollmacht von erheblichem Umfange sein können, da nach dem in dieser Beziehung wesentlich unverändert gebliebenen Rechte des Landes dem Staatsoberhaupt die Vollziehung einer großen Anzahl von Akten vorbehalten ist, welche nur lokale oder spezielle Interessen betreffen, und mehr dem Bereiche der Verwaltung als der Regierung angehören. Von der persönlichen Vornahme solcher Akte, welche nach der in deutschen Staaten üblichen Organisation der Regierungsgewalt fast durchweg in den Bereich der ministeriellen Befugnisse fallen, empfiehlt es sich, schon um ihrer relativen Geringsfügigkeit willen den Kaiser zu ent-

lasten. Es wird sich um so mehr empfehlen, dies zu thun, wenn die Leitung der gesammten Verwaltung nach Straßburg verlegt wird, um die Hemmnisse und Aufenthalte zu vermeiden, welche eintreten, wenn diese zahlreichen Geschäfte, welche durch die Landesbehörden vorzubereiten und vorzulegen sind, von dem Kaiser in seiner jeweiligen Residenz erledigt werden müßten.

Welche einzelne landesherrliche Befugnisse dem Statthalter zu delegiren sein werden, soll durch Kaiserliche Verordnung festgestellt werden. Die Feststellung durch Gesetz würde weder dem fakultativen Charakter der Einrichtung entsprechen, noch zweckmäßig sein, weil Inhalt und Umfang der Vollmacht je nach dem Bedürfnis und den besonderen Zeitumständen wechseln können. Es ist vorausgesetzt, daß die sie regelnde Kaiserliche Verordnung, sowie die Allerhöchsten Erlasse, durch welche ein Statthalter eingesetzt oder abberufen wird, vom Reichskanzler gegengezeichnet werden. Ohne daß der so zu treffenden Bestimmung vorgegriffen werden soll, mögen als Befugnisse, deren Uebertragung in Betracht kommen kann, die folgenden angeführt werden:

- a) die Vollziehung allgemeiner Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen;
- b) die Vollziehung von Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:

- Abänderungen in der Umgrenzung der Gemeinden, Kreise oder Bezirke;
- die Ermächtigung von Bezirken oder Gemeinden zur Aufnahme von Anleihen und zur Erhebung außerordentlicher Steuerzuschläge;
- die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren, sowie von Brücken- oder Fährgeld;
- die Feststellung des Haushalts-Stats der Bezirke;
- die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statuten dieser Anstalten;
- die Errichtung oder die Aufhebung von Sparkassen;
- die Errichtung oder die Abänderung der Umgrenzung von katholischen oder protestantischen Pfarreien;
- die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;
- die Ermächtigung zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen;
- die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten oder die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten;
- die Klassirung oder Deklassirung von Straßen oder Straßentheilen;

- c) die Befugniß zum gnadeweisen Erlasse von Geldstrafen, die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation und die Befugniß zur Niederschlagung von Defekten und Erfassungsprüchen;
- d) die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten, die Genehmigung vorgenommener Ernennungen zu geistlichen Aemtern;
- e) die Berufung der Bezirks- und der Kreistage.

Aus dem Wesen der Delegation folgt, daß der Statthalter für die von ihm in Vertretung des Staatsoberhauptes vollzogenen Regierungsakte nur seinem Machtgeber, im Uebrigen aber gleich diesem nicht verantwortlich sein kann, und daß sie deshalb zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen. Eine entsprechende Bestimmung ist im §. 4 des Entwurfs vorgesehen.

2. Nach der bestehenden Organisation liegt die oberste Leitung der gesammten Landesverwaltung in den Händen des Reichskanzlers, welcher de jure alle ministeriellen Befugnisse in sich vereinigt und die konstitutionelle Verantwortlich-

keit gegenüber dem Bundesrath und Reichstag trägt. Die Bearbeitung der Geschäfte geschieht durch das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen, dessen Vorstand auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1878 mit der Vertretung des Reichskanzlers für den Bereich der Landesverwaltung betraut ist. Die oberste dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Verwaltungsbehörde in Elsaß-Lothringen bildet der Oberpräsident mit den ausgedehnten, die Einheitlichkeit der Landesverwaltung sichernden, Befugnissen, welche ihm das Gesetz vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49) überträgt.

Da schon bei Einrichtung der Verwaltung, zu welcher dieses Gesetz den Grund gelegt hat, die Nothwendigkeit erkannt wurde, die lokale Verwaltung möglichst zu stärken, und im Lande selbst zu konzentriren, so wurden die Machtvollkommenheiten des Oberpräsidenten erheblich weiter bemessen, als dies bei den preussischen Oberpräsidenten, von welchen der Name entlehnt wurde, der Fall ist; es wurde außerdem vorbehalten (§. 6), daß ihm die Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden können, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren. Dieser Vorbehalt ist durch die Verordnung vom 29. Januar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 122) zur Ausführung gebracht.

Auch in zahlreichen späteren Gesetzen und Verordnungen ist dem Oberpräsidenten deren Ausführung, oder es sind ihm solche Befugnisse übertragen worden, welche nach der Uebung sowohl des deutschen als des französischen Staatsrechts den Ministerien zugehören.

Danach liegt zur Zeit die Sache so, daß der Oberpräsident neben seinen Funktionen als oberste Landesverwaltungsbehörde ministerielle Befugnisse übt im Bereiche der gesammten Verwaltung des Innern, der öffentlichen Arbeiten, des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft, des Kultus, des Unterrichtswesens mit Ausnahme der Universität, welche durch das Gesetz vom 28. April 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 166) der oberen Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt ist, und im Bereiche der Finanzverwaltung, soweit sie die direkten Steuern, die Domänenutzungen und das Kassen- und Rechnungswesen betrifft.

Dem Reichskanzler sind zur unmittelbaren Bearbeitung in der Ministerialinstanz verblieben: die auswärtigen und die militärischen Angelegenheiten, die Justiz (§. 3 des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 165), die Verwaltung der indirekten Reichs- und Landessteuern, die Forstverwaltung (§. 1 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, vom 30. Dezember 1871, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 57) und das Bergwesen (§§. 164, 167 des Berggesetzes für Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873). Es liegt ihm außerdem ob, die Vorbereitung der dem Bundesrath und dem Landesausschuß vorzulegenden Gesekentwürfe und deren Vertretung im Bundesrath, eintretenden Falls auch im Reichstag, sowie in Konsequenz des §. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1) die Bearbeitung aller Angelegenheiten, in welchen an des Kaisers Majestät Bericht zu erstatten ist. Die konstitutionelle Verantwortlichkeit trägt der Reichskanzler jedoch auch bezüglich der ministeriellen Geschäftsführung des Oberpräsidenten.

Die so gestaltete Einrichtung bietet den Vortheil, daß diejenigen Geschäfte, welche eine Betheiligung anderer oberster Reichsbehörden erfordern oder das Zusammenwirken mit denselben zweckmäßig erscheinen lassen, an deren Amtssitz erledigt werden und daß eine unmittelbare und beständige Verbindung auch mit den Faktoren der Reichsgesetzgebung gesichert ist. Sie gestattet außerdem, daß dem Kaiser über die zahlreichen zur Allerhöchsten Entscheidung gelangenden Angelegen-

heiten des Landes unmittelbar und ohne Zeitverlust Vortrag gehalten werden kann.

Andererseits ist die bestehende Organisation der höchsten Verwaltungsinstanzen mit dem Nachtheil verbunden, daß der verantwortliche Minister für die gesammte Verwaltung einzustehen hat, obwohl die bedeutsamsten und wichtigsten Theile derselben seiner Leitung und wirksamen Kontrolle entrückt sind und daß die Verhandlungen mit der Landesvertretung nicht durch den verantwortlichen Minister, sondern durch den Oberpräsidenten geführt werden. Das letztere Verhältniß war angemessen, so lange der Landesauschuß eine lediglich begutachtende Thätigkeit übte; es hat sich bezüglich seiner Zweckmäßigkeit verändert, seit der Landesauschuß beschließender Faktor der Gesetzgebung geworden. Die zentrale Leitung der Verwaltung des Landes entbehrt dabei überdies jener wirksamsten Anregung zur Initiative, welche der unmittelbare lebendige Verkehr mit der Landesvertretung gewährt und welche durch Berichte und gedruckte Protokolle über die Verhandlungen nur unvollkommen zu ersetzen ist.

Die jetzt beabsichtigte Einrichtung soll den bestehenden Schwierigkeiten Abhilfe schaffen. Ist davon auszugehen einerseits, daß die Mitwirkung des Bundesraths und eintretenden Falls auch des Reichstags an der Landesgesetzgebung nicht aufgegeben werden soll, und daß danach für die von beiden zu beanspruchende konstitutionelle Verantwortlichkeit ein Träger vorhanden bleiben muß, andererseits aber, daß der Reichskanzler selbst seinen Amtssitz nicht nach Straßburg verlegen kann und daß nach seinem maßgebenden Urtheil der wachsende Umfang der Geschäfte und die Verantwortung für deren gedeihliche Führung mit der Erfüllung der Pflichten, welche das Amt des Reichskanzlers im übrigen ihm auferlegt, je länger desto mehr unverträglich wird, so bietet sich als Lösung der Aufgabe nur, daß die Obliegenheiten des Reichskanzlers in elsass-lothringischen Angelegenheiten von seiner Person gelöst und einem anderen Träger anvertraut werden, welcher nicht gehindert ist, seinen Sitz im Lande selbst zu nehmen.

Auf diesen Erwägungen beruht die in §. 2 des Entwurfs getroffene Bestimmung.

Der darin ausgesprochene Uebergang der Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers in elsass-lothringischen Angelegenheiten auf den Statthalter umfaßt auch die konstitutionelle Verantwortlichkeit, wie andererseits durch die Fassung außer Zweifel gestellt wird, daß die Stellung des Reichskanzlers, soweit sie auf der Reichsverfassung beruht, für die davon umfaßten Gegenstände auch in Bezug auf Elsaß-Lothringen nicht verändert werden soll.

Eine Konsequenz jenes Ueberganges ist, daß die dem Reichskanzler unterstellte, zur Bearbeitung der elsass-lothringischen Angelegenheiten bestimmte Reichsbehörde, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen, ebenfalls von Berlin nach Straßburg verlegt wird, und in dem Ministerium für Elsaß-Lothringen aufgeht, dessen Errichtung §. 3 des Entwurfs vorsieht. Wird demnach die ministerielle Thätigkeit des Reichskanzlers von Straßburg aus wahrgenommen, so besteht kein Grund weiter, einen Theil derselben auf den Oberpräsidenten zu übertragen; ebensowenig aber für die Erhaltung des Oberpräsidenten als besonderer Instanz, da die Einheitlichkeit der Landesverwaltung, um deren Willen vornehmlich das Oberpräsidium eingerichtet wurde, ebensowohl bei der Handhabung durch das Ministerium gesichert ist. Danach wird es sachgemäß sein, in dem Ministerium auch sämtliche Funktionen des Oberpräsidenten zu vereinigen und damit eine zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges dienliche Minderung der Instanzen herbeizuführen.

Die Einrichtung des Ministeriums ist derjenigen des bisherigen Reichskanzler-Amts für Elsaß-Lothringen darin analog, daß dem als Staatssekretär an der Spitze stehenden Beamten die Stellvertretung des Statthalters in dem Be-

reich der in §. 2 bezeichneten Funktionen desselben mit den Rechten und der Verantwortlichkeit übertragen ist, wie ein dem Reichskanzler auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1878 substituierter Stellvertreter sie hat. Entsprechend, wie nach der in §. 3 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmung dem Reichskanzler, ist hier dem Statthalter vorbehalten, jede Amtshandlung, welche in die ihm durch §. 2 überwiesene Zuständigkeit fällt, der Stellvertretung ungeachtet, selbst vorzunehmen. Diese Befugniß schließt ein, daß der Statthalter gewisse Amtshandlungen sich auch ein für alle mal vorbehalten kann. Soweit dieser Vorbehalt nicht wirksam wird, trägt der Staatssekretär die Verantwortung für seine Amtsthätigkeit.

Es würde jedoch nicht angänglich sein, die gesammten Geschäfte des Ministeriums in seiner Hand ausschließlich zu vereinigen; der Umfang derselben und ihre Verschiedenartigkeit lassen es vielmehr gerathen erscheinen, der anderweit bewährten Einrichtung zu folgen und die Bearbeitung in mehreren, nach dem Gegenstande gesonderten Abtheilungen in Aussicht zu nehmen, welche von eigenen Vorständen — Unterstaatssekretären — geleitet werden.

Diese Vorstände tragen im Bereich ihres Ressorts die Verantwortung für ihre Amtshandlungen, wobei vorauszusetzen, daß die Verwaltung nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt und in einheitlichem Sinne gehandhabt werde. Wie dieser Zusammenhalt zu erreichen, wie das Verhältniß der einzelnen Ressortchefs zu dem Staatssekretär zu ordnen und wie die Geschäftsführung im einzelnen einzurichten, das festzustellen wird Aufgabe der besonderen Verordnung sein, deren Erlaß im letzten Absatz des §. 5 dem Kaiser vorbehalten ist.

Zunächst wird voraussichtlich die Bildung von drei solcher Abtheilungen erforderlich sein:

1. für das Innere und das Unterrichtswesen,
2. für Justiz und Kultus und
3. für Finanzen und öffentliche Arbeiten.

Der ersten Abtheilung würden die Verwaltung der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeangelegenheiten, der Polizei, des Gefängniß-, des Armen- und des Medizinalwesens, die Militärsachen, die Pflege und Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft, außerdem das gesammte Unterrichtswesen zu überweisen sein. Auf die zweite Abtheilung würde die Verwaltung der Justiz, für welche der Reichskanzler als Minister bestellt ist, und welche zur Zeit von dem Staatssekretär im Reichs-Justizamt in Vertretung des Reichskanzlers geleitet wird, übergehen; mit ihr würde die ministerielle Thätigkeit in allen Angelegenheiten des Kultus zweckmäßig zu verbinden sein. Der Abtheilung für Finanzen endlich würde die oberste Verwaltung der Forsten und Domänen, der Steuern, das Etats-, Kassen- und Pensionswesen, die Landeschuldenverwaltung und die Bauverwaltung einschließlich des Kataster- und Vermessungswesens zufallen.

Daß die Ernennung des Staatssekretärs, der Ministerialvorstände und der im Ministerium anzustellenden Räte dem Kaiser vorbehalten bleibe, wird durch die Wichtigkeit der von ihnen bekleideten Aemter gerechtfertigt. Auch zur Zeit erhalten alle höheren Beamten des Reichskanzler-Amts für Elsaß-Lothringen, sowie des Oberpräsidiums Kaiserliche Bestallung. Der politische Charakter, mit welchem das Amt des Staatssekretärs und der Ministerialchefs bekleidet ist, rechtfertigt es ferner, daß die Bestimmungen der §§. 25 und 35 des Reichsbeamtengesetzes, betreffend die jederzeitige Versetzbarkeit in zeitweiligen Ruhestand, sowie die von der Invalidität unabhängige Herbeiführung der Pensionierung auf diese Beamten, wie dies in §. 6 des Entwurfs geschieht, anwendbar erklärt werden. Auf den Oberpräsidenten fanden beide Bestimmungen nach Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) schon bisher Anwendung.

Die am Schlusse des §. 6 vorgeschlagene Bestimmung endlich soll klar stellen, daß die Beamten des Ministeriums im Unterschiede von denjenigen des Reichskanzler-Amtes für Elsaß-Lothringen, welche unmittelbare Reichsbeamte sind, Landesbeamte werden und daß ihre Rechtsverhältnisse einschließlich der Pensionen und der Berechtigungen ihrer Wittwen und Waisen nach den für die Landesbeamten geltenden Gesetzen und Verordnungen sich regeln sollen.

§. 7.

Die Gründe, aus welchen es nicht angänglich ist, dem Reichslande eine Vertretung im Bundesrath mit beschließender Stimme einzuräumen, sind in der Reichstagsitzung vom 21. März d. J. so ausführlich erörtert worden, daß von einer weiteren Darlegung an dieser Stelle abgesehen werden darf.

Auch der Ausführung des bei jenen Verhandlungen angeregten Gedankens, Elsaß-Lothringen eine Betheiligung an den Berathungen des Bundesraths mit beratender Stimme in dem Sinne einzuräumen, daß Delegirte, welche vom Landesanschlusse zu wählen sein möchten, mit dieser Vertretung zu betrauen wären, sind entscheidende Bedenken entgegengetreten. Eine Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrath ist jedoch jedenfalls nöthig, sowohl um die Vorlagen aus dem Bereich der Landesgesetzgebung, welche an den Bundesrath zur Berathung und Beschlußfassung gelangen, Namens der Regierung zu vertreten, als um die Interessen des Landes zur Geltung zu bringen, welche durch die in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallenden Beschlüsse berührt werden. In der ersteren Beziehung war bisher die Vertretung den Bevollmächtigten zum Bundesrath anvertraut, welche Preußen aus den in der Leitung der Landesverwaltung thätigen Beamten ernannt hat und den ihnen zur Seite stehenden Kommissarien, welche aus dem Reichskanzler-Amte für Elsaß-Lothringen oder dem Reichs-Zustizamt zu den Berathungen abgeordnet wurden, um die Vorlagen zu begründen und die etwa erforderliche Anskunft zu geben. In der letzteren Beziehung fehlt es insofern an einer speziellen Vertretung, als von den beiden Bevollmächtigten, welche von Preußen mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen zur Zeit ernannt sind, nur der Eine, der Vorstand des Reichskanzler-Amtes für Elsaß-Lothringen, Mitglied eines Ausschusses, und zwar des Ausschusses für Elsaß-Lothringen ist. Die Geltendmachung der besonderen Interessen des Reichslandes an Reichsgesetzen ist daher vorwiegend auf den Weg schriftlicher Korrespondenz oder mündlicher Besprechung mit den obersten Reichsbehörden, welchen die Vorbereitung der Gesekentwürfe obliegt, gewiesen. Wenn auch anzuerkennen ist, daß durch diese Vertretung eine ausreichende Wahrnehmung der Landesinteressen bisher erreicht wurde, so wird doch dieser Weg erheblich beschränkt oder erschwert, sobald das Reichskanzler-Amte für Elsaß-Lothringen aufgelöst und die zentrale Leitung der Verwaltung von Berlin nach Straßburg verlegt wird. Schon aus diesem Grunde bedarf es einer Ersatz bietenden Einrichtung, da die Mitglieder des Ministeriums in Straßburg, welche als preußische Bevollmächtigte zum Bundesrath Zutritt erhalten, an dessen das ganze Jahr hindurch fast ohne Unterbrechung geführten Arbeiten dauernd nicht würden theilnehmen können.

Der Gesekentwurf schlägt zu diesem Zwecke vor, daß zu den Berathungen des Bundesraths Kommissare zugelassen werden sollen, welche bezüglich der Landesgesetzgebung in ähnlicher Weise, wie bisher die Kommissare aus dem Reichskanzler-Amte für Elsaß-Lothringen bzw. dem Reichs-Zustizamte die dem Bundesrath in diesem Bereich zu machenden Vorlagen zu vertreten haben würden, soweit dies nicht von den Bevollmächtigten zum Bundesrath geschehen möchte, welche von dem Kaiser zu preussischen Bevollmächtigten ernannt werden. Diesen Kommissarien soll aber auch zustehen, an den Berathungen

des Bundesraths über Gegenstände der Reichsgesetzgebung sich zu betheiligen, um dabei die Interessen des Reichslandes zur Geltung zu bringen.

Da die Delegirten in beiden Beziehungen nicht Bevollmächtigte zum Bundesrath im Sinne der Reichsverfassung sind, liegt ein Bedürfnis, ihre Ernennung vom Kaiser ausgehen zu lassen, nicht vor. Dasselbe wird vielmehr von dem Statthalter, als der höchsten Verwaltungsstelle, auszugehen haben, ohne daß die Wahl auf Beamte beschränkt werden müßte. Die Stellung der Kommissare schließt aus, sowohl daß sie eine beschließende Stimme haben, als daß sie der den Bevollmächtigten zum Bundesrath nach der Verfassung zustehenden Befugnisse theilhaftig seien. Einer ausdrücklichen Bestimmung, daß das verfassungsmäßige Stimrecht im Bundesrath nicht verändert werde, bedarf es hiernach nicht.

§. 8.

Die in §. 8 des Gesekentwurfs erwähnten Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes betreffen Befugnisse des Bundesraths in Beziehung auf gewisse Verhältnisse der Beamten, welche lediglich administrativer Natur sind. §. 5 behält ihm das Recht vor, zu bestimmen, an welche Beamten die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgen soll, §. 39 den Beschluß, ob einem Beamten, welcher vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension zu bewilligen, §. 52 knüpft an seine Genehmigung die Zulässigkeit der Anrechnung von Diensten, welche nicht in Reichs- oder Landesämtern geleistet worden sind, bei Bemessung der zur Pension berechtigenden Dienstzeit, §. 68 ferner bedingt durch die Zustimmung des Bundesraths die Entschließung der kompetenten Dienstbehörde, daß einem Beamten, welcher vor Eintritt der Pensionsberechtigung dienstunfähig geworden und welcher gegen seinen Willen in den Ruhestand zu versetzen sein würde, eine Pension zu gewähren, welche von der Zwangsversetzung in den Ruhestand in den Formen des förmlichen Disziplinarverfahrens abzusehen gestattet, §. 18 desselben Gesetzes endlich verlangt die Zustimmung des Bundesraths zu der Kaiserlichen Verordnung, durch welche die Höhe der den Beamten zu gewährenden Fuhrkosten, Tagegelder und Unzugskosten festgestellt wird. Diese Vorbehalte haben bezüglich der Reichsbeamten ihren zulänglichen Grund in dem Wunsche einheitlichen Verfahrens und in der Rückwirkung, welche die betreffenden Maßnahmen sowohl auf die Reichsfinanzen als auf die analogen Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten äußern. Bezüglich der Landesbeamten haben diese Gründe nicht gleiches Gewicht.

Wird die Zentralverwaltung von Berlin nach Straßburg verlegt, so empfiehlt es sich, die geschäftlichen Verhandlungen mit dem Bundesrath, wo nicht innere Gründe für die Beibehaltung sprechen, zu vereinfachen und den Bundesrath von relativ unwichtigen Geschäften zu entlasten. Es ist deshalb vorgeschlagen, die in den bezeichneten Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes erwähnten Funktionen des Bundesraths auf das Ministerium für Elsaß-Lothringen übergehen beziehungsweise cessiren zu lassen. Analoge Rücksichten rechtfertigen ein gleiches Verfahren bezüglich des §. 2 des die Beamtenkautionen betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873, welcher die Zustimmung des Bundesraths zu der die Verpflichtung der Beamten zur Leistung von Kautionen und deren Höhe regelnden Kaiserlichen Verordnung vorbehält.

§§. 9 und 10.

II. Für die bedenkliche und umfassende Thätigkeit, welche in dem französischen System der Regierungsgewalten dem Staatsrath zugewiesen ist, hat sich in der deutschen Organisation ein voller und einheitlicher Ersatz nicht gefunden. Für einzelne seiner Funktionen sind an die Stelle getreten:

1. der Bundesrath, welcher über Rekurse wegen Mißbrauchs — recours comme d'abus — in kirchlichen Angelegenheiten zu entscheiden durch §. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 berufen ist;
2. der „Kaiserliche Rath in Elsaß-Lothringen“, welchem durch §. 8 desselben Gesetzes die Wahrnehmung der dem Staatsrath zugewiesenen Berrichtungen, soweit dieselben die Rekurse gegen Entscheidungen der — durch die Bezirksräthe erstellten — conseils de préfecture in streitigen Sachen betreffen, übertragen ist;
3. der Oberpräsident, welcher nach §. 9 des erwähnten Gesetzes die Verwaltungsfunktionen des Staatsraths, soweit sie durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen werden, zu üben hat.

Für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen richterlichen und Verwaltungsbehörden, welche dem Staatsrath nach französischem Recht zusteht, für die Entscheidung der unter 2 nicht einbegriffenen vom Staatsrath zu entscheidenden Verwaltungssachen, und für die gesammte begutachtende Thätigkeit desselben, insbesondere für die Vorbereitung der von dem Staatsoberhaupt zu erlassenden Administrativdekrete sind ihn ersetzende Behörden bisher nicht bestellt worden.

In den Bereich des recours comme d'abus fallende Beschwerden sind bisher nur in zwei Fällen an den Bundesrath gebracht worden.

Der Kaiserliche Rath, welcher aus den dem Oberpräsidenten beigegebenen Räten gebildet ist und als Kollegium unter dessen Vorsitz entscheidet, ist, nachdem das Verfahren vor ihm durch Verordnung vom 22. Februar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 39) geregelt worden, in Thätigkeit getreten und hat seither als Verwaltungsgerichtshof II. Instanz fungirt. Der überwiegende Theil der von ihm zur Entscheidung gebrachten Sachen besteht aus Reklamationen im Bereich der direkten Steuern.

Der Oberpräsident hat von den ihm überwiesenen Funktionen des Staatsraths im wesentlichen nur die Befugniß geübt, zu entscheiden, ob Anträgen auf Verfolgung von Beamten stattzugeben sei.

Die Einrichtung eines Staatsraths, welche der Entwurf in Vorschlag bringt, ist zunächst darauf berechnet, ein beratendes und begutachtendes Organ in ähnlicher Weise zu schaffen, wie der französische Staatsrath es bildet, wenn auch mit einer anderen Begrenzung der Thätigkeit. Sie wird aber auch abgesehen von diesem Vorgang wegen ihrer Zweckmäßigkeit und wegen des besonderen Nutzens, welchen sie unter den eigenthümlichen Verhältnissen in Elsaß-Lothringen zu bieten verpricht, empfohlen.

Im allgemeinen wird nicht in Zweifel zu stellen sein, daß die allseitige und gründliche Erwägung der an die gesetzgebenden Faktoren zu bringenden Regierungsvorlagen mehr gesichert ist, wenn die Vorbereitung nicht bloß dem einzelnen Ministerialressort überlassen, sondern wenn die Vorberathung einem Kollegium übertragen ist, in welchem Gesetz- und Geschäftskennntniß, Einsicht in die Bedürfnisse des Landes und eine gesicherte, möglichst dem politischen Parteikampf entrückte Lebensstellung sich zusammenfinden. Anregung und erster Entwurf werden sachgemäß auch hierbei dem betreffenden Ressortminister in der Regel zu fallen; die nothwendige Prüfung aber, ob die Gedanken des Gesetzes nützlich und förderlich seien, ob sie mit der bestehenden Gesetzgebung im Einklang stehen, welche Rückwirkung sie auf die in anderen Ressorts verwalteten Interessen des Landes ausüben werden, endlich, ob sie in der Fassung den gewollten Ausdruck gefunden haben, reicht in ihren Ansprüchen über das einzelne Ressort hinaus. Da das Ministerium nach dem Vorschlage des Entwurfs eine kollegiale Verfassung nicht erhält, kann in den Berathungen des Staatsministeriums, wie sie in anderen Staaten bestehen, die geeignete Stelle für jene Prüfung nicht gefunden werden.

Auch die Berathungen des Bundesraths und die Erörterung in den Kommissionen des Landesausschusses machen sie weder überflüssig, noch vermögen sie dafür Ersatz zu bieten. Die Prüfung des Bundesraths richtet sich weniger auf die Formgebung, als auf die politische Bedeutung der Landesgesetze und deren Verträglichkeit mit dem Grundgesetze und den Interessen des Reiches. Auch der Landesausschuß vermag über die Einheitlichkeit der Grundsätze, sowie der Gesetzesprache, und über die Zusammenstimmung des Inhalts mit der bestehenden Gesetzgebung weniger zu wachen, als dies Sache der Regierung ist, welcher die Verantwortung für die Tauglichkeit der Entwürfe in dieser Beziehung in erster Linie obliegt, und welche damit die Pflicht überkommt, sich der besten Art der Ausarbeitung und Vorberathung zu versichern. Es gilt dies um so mehr da, wo, wie im vorliegenden Falle, die parlamentarische Erörterung nicht in zwei Kammern, sondern nur in einer stattfindet.

Von nicht geringerer fachlicher Bedeutung ist die unter Nr. 2 im §. 10 vorgesehene Theilnahme des Staatsraths an der Berathung allgemeiner, zur Ausführung von Gesetzen bestimmter Verordnungen, welche von der Regierung ohne Mitwirkung der Legislative erlassen werden, weil er hierbei die gesetzgebenden Faktoren gewissermaßen ersetzt. Neben diesen, der Begutachtung des Staatsraths zu unterstellenden Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen kann er nach §. 10 Nr. 3 auf Verfügung des Statthalters auch mit der gutachtlichen Berathung anderer administrativer Anordnungen befaßt werden. Es ist dabei insbesondere an solche Regierungsakte gedacht, für welche es eines landesherrlichen Dekrets bedarf, und welche eine nicht bloß personale oder beschränkte lokale Bedeutung haben. Nach französischem Staatsrecht lag es dem Staatsrath ob, auch Verfügungen dieser Art vorzubereiten und im Entwurfe zur Vorlegung zu bringen. Die Befugniß zur Vollziehung solcher landesherrlichen Dekrete wird in erheblichem Umfange auf Grund des §. 1 dem Statthalter übertragen werden können, wie dies oben unter I. 1. näher ausgeführt worden ist. Für diese, mit Ausnahme der unter d erwähnten Ernennungen, wird sich denn auch die Vorberathung durch den Staatsrath besonders empfehlen.

Ob es zweckmäßig sein würde, die Thätigkeit des Staatsraths zu erweitern, ob ihm insbesondere auch eine entscheidende Gewalt zu übertragen sein werde, wird späterer Erwägung vorbehalten bleiben können. In dieser Beziehung wird sich namentlich fragen, ob aus ihm oder im Anschluß an ihn ein höchster Verwaltungsgerichtshof zu bilden sein wird, auf welchen die jetzt dem Kaiserlichen Rath überwiesenen Entscheidungen zu übertragen sein würden und welcher unter Erfüllung der im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes angegebenen Voraussetzungen auch zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges berufen werden könnte.

Die im §. 10 vorgeschlagene Zusammensetzung des Staatsraths entspricht seiner vorläufig auf gutachtliche Thätigkeit beschränkten Aufgabe. Die Theilnahme des Staatssekretärs und der Ministerialvorstände ist nach dem Wesen dieser Thätigkeit nicht bloß zulässig, sondern nothwendig. Durch ihre amtliche Stellung sind ferner zur Betheiligung die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts berufen. Die Berufung der übrigen acht Mitglieder ist dem Kaiser vorbehalten, jedoch für drei derselben dem Landesausschuß ein Vorschlagsrecht eingeräumt, ohne dasselbe auf den Kreis der Abgeordneten zum Landesausschuß zu beschränken. Es liegt dabei der Wunsch zu Grunde, schon in den ersten Stadien der Gesetzgebungsarbeit die Regierung durch Männer berathen zu sehen, welche, mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes bekannt, als Vertrauensmänner seiner Vertretung anzusehen sind. Eine Betheiligung solcher Kräfte an der Vorberathung der Gesetze wird insbesondere für den Bundesrath von Werth sein, der

die Entwürfe in erster Linie zu berathen hat und die bis-herigen Mittel zu seiner Information in Folge der Verlegung der Zentralverwaltung nach Straßburg einigermaßen vermindert sehen wird. Im übrigen ist die Berufung dadurch gebunden, daß mindestens eins der vom Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen zu ernennenden Mitglieder dem Richterstande, eins den ordentlichen Professoren der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg angehören muß. Die Zweckmäßigkeit obligatorischer Mitwirkung juristischer Kräfte folgt aus der Natur der dem Staatsrath obliegenden Arbeiten; auch bezüglich der Universität ist angenommen, daß die Berufung sich vornehmlich auf hervorragende Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften richten werde.

Daß die Ernennung nur auf Zeit vorgenommen werde, empfiehlt sich, um nicht die Organisation und den Landeshaushaltetat mit einer Einrichtung und deren Kosten dauernd zu belasten, von welcher erst eine mehrjährige Erfahrung erweisen kann, ob sie die erwarteten guten Dienste leisten werde. Eine Aenderung in dieser Beziehung würde übrigens schon dann, wenigstens theilweise eintreten müssen, wenn und soweit der Staatsrath zur höchsten Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder als Kompetenzgerichtshof ausgestaltet werden sollte.

§. 11.

Der Aufgabe und der Zusammensetzung des „Kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen“ als Verwaltungsgerichtshof zweiter Instanz ist in dem vorstehenden Abschnitt Erwähnung gethan.

Da das Oberpräsidium, dessen Räte nach §. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 das Kollegium des Kaiserlichen Rathes bilden, nach §. 3 des Gesetzesentwurfs aufgelöst werden soll und die daselbst vorgesehene Uebertragung der von dem Oberpräsidenten geübten Funktionen auf das Ministerium für Elsaß-Lothringen die Frage nicht entscheidet, auf wen die verwaltungsgerichtliche Thätigkeit der Räte des Oberpräsidenten übergehe, so bedarf es einer sie regelnden ausdrücklichen Bestimmung, welche mit Rücksicht auf den richterlichen Charakter der Funktionen zweckmäßig dahin zu treffen sein wird, daß die Mitglieder des Kaiserlichen Rathes aus den Räten des Ministeriums durch den Kaiser ernannt werden. Die in Vorschlag gebrachte Zahl von zehn wird dem Bedürfnis entsprechen, da die Mindestzahl der an den Entscheidungen theilnehmenden Richter fünf beträgt.

§§. 12 bis 21.

III. Der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen, welcher durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 37) zur gutachtlichen Berathung von Entwürfen zu Landesgesetzen und von Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung berufen worden ist, hat durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 491) eine Erweiterung seiner Befugnisse erfahren, durch welche er zu einem beschließenden Faktor der Gesetzgebung erhoben worden ist. Landesgesetze werden danach vom Kaiser erlassen, wenn Bundesrath und Landesausschuß denselben zugestimmt haben. Daneben ist die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Die Bestimmungen der Kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877, welche die Wahl und Zusammensetzung des Landesausschusses betreffen, sind im übrigen unverändert geblieben und können, da sie als integrirende Bestandtheile in das Gesetz vom 2. Mai 1877 aufgenommen worden sind, sowie nach der in §. 4 des letzteren enthaltenen Bestimmung nur durch Reichsgesetz abgeändert werden. Der Gesetzesentwurf bringt in den §§. 12 flgde. solche Aenderungen in Vorschlag, indem er eine Vermehrung der Mitgliederzahl und eine neue Erweiterung der Befugnisse des Landesausschusses vorzieht.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

1. Zur Zeit besteht der Landesausschuß aus 30 Abgeordneten, von denen jeder der 3 Bezirkstage 10 aus seinen Mitgliedern auf drei Jahre wählt, und deren Mitgliedschaft an diejenige des Bezirkstages gebunden ist. Außerdem werden je drei Stellvertreter ernannt. Da die Abgeordneten zum Bezirkstage, welche aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehen, nach dem noch geltenden Gesetz auf neun Jahre gewählt werden, derart jedoch, daß nach je 3 Jahren für je ein Drittel Neuwahlen stattfinden, so üben auch diese Erneuerungswahlen auf die Zusammensetzung des Landesausschusses Einfluß.

Die Bezirkstage haben zum Landesausschuß das erste Mal am 5. April 1875, das zweite Mal am 29. April 1878 gewählt; die Neuwahlen für das im Jahre 1876 ausgeschiedene erste Drittel der im Juni 1873 erstmals gewählten Bezirksvertretungen haben im Juni 1876 stattgefunden. Es steht danach die Erneuerungswahl für das zweite Drittel der Bezirksvertreter im laufenden Jahre, eine Neuwahl des Landesausschusses im Jahre 1881 in Aussicht. Die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1874 auf 30 festgesetzte Zahl der Mitglieder des Landesausschusses hat sich als zur Bewältigung der Geschäfte nicht ausreichend gezeigt, insbesondere seit der Landesausschuß beschließende Befugnisse erhalten hat, wenn vermieden werden soll, daß die Sessionen eine übermäßige Ausdehnung erfahren. Es ist daher eine Vermehrung der Mitgliederzahl etwa auf das Doppelte der jetzigen wiederholt in Anregung gebracht worden. Der Entwurf entspricht diesem als berechtigt zu erachtenden Wunsche, indem er die Zahl der Mitglieder auf 58 zu erhöhen vorschlägt. Und zwar sollen von den 28 hinzutretenden Abgeordneten gewählt werden: vier von den Bezirksvertretungen in dem durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 und die Ausführungsverordnung vom 23. März 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63) geregelten Modus, vier von den Gemeinderäthen der Stadtgemeinden Straßburg, Metz, Mühlhausen und Colmar, von denen die ersteren beiden nach der bestehenden Verwaltungseinrichtung (§. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) besondere (Stadt-) Kreise bilden, und zwanzig von den Gemeindevertretungen in den 20 Landkreisen, von denen bei Mühlhausen und Colmar die gleichnamigen Stadtgemeinden ausscheiden.

Unter der nach den Verhältnissen als nothwendig zu bezeichnenden Voraussetzung, daß die Erweiterung der Landesvertretung nicht vermittelt einer gänzlich neuen Grundlage für die Wahlen; sondern im Anschluß an das Bestehende und mit dessen Erhaltung zu erreichen sei, empfiehlt sich der Vorschlag des Entwurfs als der relativ beste.

Eine Vermehrung der von den Bezirkstagen zu wählenden Abgeordneten auf die gewünschte Zahl, welche sich beim ersten Anblick als der einfachste und natürlichste Weg darzubieten scheint, war deshalb nicht angänglich, weil die drei Bezirkstage zusammen nur 95 Mitglieder zählen und die Wahl von 60 darunter zum Landesausschuß weniger die Berufung der dafür Geeigneten, als die Ausscheidung der Ungeeigneten dargestellt haben würde. Auch der weitere mögliche Gedanke, die drei Bezirkstage mit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zum Landesausschuß zusammentreten zu lassen, schien zur Ausführung nicht geeignet, da er die Zahl der Mitglieder über das Bedürfnis erhöhen und praktisch dazu führen würde, daß der Landesausschuß aus allgemeinen direkten Wahlen hervorginge, was zuzulassen unter den Verhältnissen des Reichslandes ein Fehler wäre.

Der Entwurf hat eine Wahl der hinzutretenden Abgeordneten durch die Bezirkstage nur insofern in Vorschlag gebracht, als nothwendig erscheint, um die Ungleichheit, welche die Zahl der Abgeordneten jedes Bezirks zur Bevölkerungsziffer gegenwärtig aufweist, zu beheben. Im Bezirk Ober-Elsaß kommt zur Zeit ein Abgeordneter auf 45 337, im Bezirk

Lothringen auf 48 052, im Unter-Elsaß auf 59 818 Einwohner. Wird nach dem Vorschlage die Zahl der vom lothringischen Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten auf 11, der vom unter-elsässischen Bezirkstage, welcher 35 Mitglieder zählt, zu wählenden auf 13 erhöht, so stellt sich die Durchschnittszahl für Lothringen auf 43 680, für Unter-Elsaß auf 46 010. Es ist diese Annäherung der Durchschnittszahlen um so mehr zweckmäßig, als die bisherige Gleichheit der Mitgliederzahl jedes Bezirks die Annahme zu unterstützen geeignet war, daß die Bezirke als solche im Landesausschusse vertreten seien, und als in dieser Annahme ein für das Landesinteresse nicht immer dienlicher Bezirkspartikularismus Boden findet.

Für die übrigen 24 Abgeordneten empfiehlt sich indirekte Wahl durch die Gemeinderäthe, deren Mitglieder wie die Bezirksvertretungen aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehen, auf 5 Jahre gewählt werden und in der Mindestzahl 10 (in Gemeinden von 500 Einwohnern und darunter), in der Höchstzahl 36 (in Gemeinden von 60 000 Seelen und darüber) betragen. Die 3 Bezirkshauptstädte, sowie Mülhausen, welches Metz und Colmar in der Einwohnerzahl voranstellt, sollen je einen besonderen Abgeordneten zum Landesausschuß entsenden. Die Wahl der übrigen 20 erfolgt kreisweise durch die von den Gemeinderäthen aus ihrer Mitte gewählten Wahlmänner.

Die Zahl der letzteren ist so bemessen, daß in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern je ein Wahlmann, in Gemeinden mit mehr Einwohnern für jedes volle Tausend mehr ein Wahlmann mehr gewählt wird. Von den 1 696 Gemeinden des Landes fallen 322 unter die letztere Kategorie; jedoch erreicht die Einwohnerzahl in keiner derselben nach Ausscheidung der vier großen Stadtgemeinden, welche besonders wählen, die Zahl von 12 000, welcher eine Mitgliederzahl des Gemeinderaths von 27 entspricht. Auch für diese Wahlen ist wie für die von den Bezirkstagen vorgenommenen eine dreijährige Dauer und, soweit sie aus der Mitte der Gemeinderäthe erfolgen, die Mitgliedschaft an letzteren als Bedingung vorgesehen.

Als Bedingung der Wählbarkeit ist nur der Besitz des aktiven Gemeindewahlrechts und der Wohnsitz innerhalb des Bezirkes, in welchem die Wahl stattfindet, vorgeschrieben. Das Erstere ist lediglich gebunden an den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte und an die Vollendung des 25. Lebensjahres (vergl. §. 6 des Gesetzes vom 24. Januar 1873 — Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 17 —).

§. 18.

Die im §. 18 als Bedingung für die Ausübung des Mandats bezeichnete Eidesleistung hat nur Bedeutung für die neu hinzutretenden Mitglieder des Landesausschusses. Die aus den Bezirkstagen hervorgehenden Abgeordneten leisten den Eid auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 (Bulletin des lois IX. série No. 235) und der Kaiserlichen Verordnung vom 6. August 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 187).

Die Bestimmung des Gesetzes bezweckt daher eine nicht wohl zu entbehrende Gleichstellung der sämtlichen Mitglieder des Landesausschusses.

§. 19.

Bei Einrichtung des Landesausschusses bestand kein Grund, über dessen Auflösbarkeit eine Bestimmung zu treffen, weil er lediglich begutachtende Thätigkeit üben sollte, und weil seine Vernehmung nicht obligatorisch war. Auch in dem Gesetz vom 2. Mai 1877, welches dem Landesausschuß beschließende Stimme in der Gesetzgebung verlieh, konnte von einem bezüglichen Vorbehalte abgesehen werden, da der Kaiser nach Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, dessen Geltung in dieser Beziehung nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 17) fortbe-

steht, zur Auflösung der Bezirksvertretungen befugt ist, und nach dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 das Mandat der Abgeordneten zum Landesausschuß an die Mitgliedschaft des Bezirkstags gebunden ist. Die Auflösung des Landesausschusses konnte daher durch Auflösung der Bezirkstage erreicht werden.

Anders liegt die Sache, wenn dem Vorschlage des Entwurfs entsprechend der Landesausschuß durch Wahlen außerhalb der Bezirksvertretungen verstärkt wird, weil alsdann die Auflösung der Bezirkstage nicht mehr diejenige des Landesausschusses zur mittelbaren Folge hat. Allerdings steht es der Regierung frei, im Falle des Dissenses mit dem Landesausschuß die Hilfe der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Dieser Weg kann aber nur ausnahmsweise und in besonders wichtigen Fällen beschritten werden. Andererseits kann die Regierung die Ueberzeugung gewinnen, daß die Mehrheit des Landesausschusses die Meinung des Landes nicht mehr vertritt und daß durch Neuwahlen diese Dissonanz behoben werden würde. Es muß deshalb dem Staatsoberhaupt das Recht gewahrt werden, den Landesausschuß aufzulösen.

Die in dem Entwurf vorgesehene Rückwirkung der Auflösung auf die Bezirkstage ist nothwendig, weil ohne sie bei der relativ geringen Mitgliederzahl der die Wahlkörper bildenden Bezirkstage der Zweck der Berufung auf Neuwahlen verfehlt werden würde. Die für die Neuwahl der Bezirkstage im Falle der Auflösung des Landesausschusses bestimmte dreimonatliche Frist entspricht der im Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 vorgesehenen Maximalfrist.

§. 21.

2. Nach §. 21 soll das Recht des Landesausschusses dahin erweitert werden, daß ihm die Initiative für Gesetzesvorschläge im Bereiche der Landesgesetzgebung und die Befugniß zur Entgegennahme und Berathung von Petitionen eingeräumt wird.

Im übrigen behält es bei den durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 über die Landesgesetzgebung getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. Danach bedürfen auch fortan alle Landesgesetze der Zustimmung des Bundesraths und können Landesgesetze wirksam auch im Wege der Reichsgesetzgebung, also ohne Mitwirkung des Landesausschusses, erlassen werden. Dadurch, in Verbindung mit dem Satze, daß auf letzterem Wege erlassene Landesgesetze nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden können, bleibt die gesetzgebende Gewalt des Reichs dagegen gesichert, daß etwaige weitere Aenderungen in der politischen Verfassung des Reichslandes, sei es, daß sie in beschränkendem oder daß sie in erweiterndem Sinne geschehen möchten, ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden können.

Folgerichtig aus der Beibehaltung dieser die gesetzgebende Gewalt betreffenden Bestimmungen ergibt sich, daß auch für Verordnungen, welche der Kaiser auf Grund der nach dem Schlußsatz des §. 21 in Kraft bleibenden Befugniß erlassen möchte, die Zustimmung des Bundesraths und die nachträgliche Genehmigung des Reichstags erforderlich bleibt. Von dem Vorbehalte einer gleichartigen Befugniß dem Landesausschusse gegenüber konnte abgesehen werden. Da die Einberufung des Landesausschusses an Fristen nicht gebunden ist, in dringlichen Fällen also ohne Zeitverlust erfolgen kann, wird das Bedürfniß, gesetzgeberische Akte ohne seine Mitwirkung vorzunehmen, überhaupt nur selten eintreten. Für solche außerordentliche Fälle aber ermöglicht die auf §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 beruhende Befugniß den Erlaß unaufschieblicher Verordnungen in genügender Weise.

§. 22.

Ueber die Verkündung der elsass-lothringischen Gesetze ist durch das Gesetz vom 3. Juli 1871 Bestimmung getroffen.

Da das Reichskanzler-Amt, welchem nach diesem Gesetz die Herausgabe des Gesetzblattes obliegt, in dem Ministerium für Elsaß-Lothringen aufgehen soll, wird es zweckmäßig sein, dem letzteren die Herausgabe des Gesetzblattes zu übertragen. Demgemäß bedarf auch die Vorschrift über die Frist, binnen welcher die Gesetze nach dem Erscheinen des Blattes am Orte der Herausgabe in Kraft treten, einer entsprechenden Modifikation.

Nr. 239.

Varzin, den 6. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstage anbei den am 24. Januar d. Js. zu Apia abgeschlossenen Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und den Samoa-Inseln, welchem der Bundesrath seine Zustimmung erteilt hat, zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Dem Vertrage ist eine Denkschrift nebst Tabellen, Karten und Aktenstücken beigelegt, unter welchen sich auch vorläufige Uebereinkünfte zwischen dem Reich und einigen anderen unabhängigen Inselgruppen der Südsee befinden.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 240.

Varzin, den 6. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beifolgenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die §§. 25, 35 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

G e s e z,

betreffend

die §§. 25, 35 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die §§. 25 und 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-

Gesetzbl. S. 61) finden auf die Vorstände und die Direktoren aller dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsämter Anwendung.

Urkundlich zc.

Begeben zc.

Begründung.

Der §. 25 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bestimmt (Reichs-Gesetzbl. S. 61):

„Außer dem in §. 24 bezeichneten Falle“ — nämlich dem Aufhören des Amtes in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden — „können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amt und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amt und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hülfсарbeiter im Auswärtigen Amt, die Militär- und Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln,“

und weiter bestimmt der §. 35 desselben Gesetzes:

„Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amtes, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.“

Seit Erlaß jenes Gesetzes im Jahre 1873 hat die stetig steigende Entwicklung der Reichsverwaltung mit Nothwendigkeit zu einer Vermehrung der obersten Reichsämter führen müssen und es sind demgemäß außer dem durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 eingefetzten Reichs-Eisenbahn-Amt mittelst Posttrennung einzelner Verwaltungszweige von dem Reichskanzler-Amt die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens unter dem General-Postmeister, das Reichs-Justizamt unter einem Staatssekretär, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen unter einem Unterstaatssekretär als selbständige oberste Reichsbehörden bereits entstanden, und es steht das Inslebentreten des Reichs-Schatzamts als einer solchen weiteren obersten Behörde bevor.

Die Anwendbarkeit des angeführten §. 25 des Reichsbeamtengesetzes ist auf den Vorstehenden des Reichs-Eisenbahn-Amtes durch Absatz 2 §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 ausdrücklich vorgesehen. Bezüglich der übrigen neueren Reichsämter mangelt es zwar an einer gleichen Gesetzesbestimmung. Demungeachtet wird mit Rücksicht auf ihre historische Entstehung und staatsrechtliche Stellung, wonach diese Ämter sich lediglich als selbständig gestaltete Theile des bei Erlaß des Gesetzes von 1873 ungetheilten Reichskanzler-Amtes darstellen, ein Zweifel darüber nicht obwalten können, daß ihre Chefs und ihre Direktoren gleichfalls der Bestimmung des §. 25 unterliegen.

Ebenso wird die Bestimmung des §. 35 über Dienstentlassung nicht bloß auf die im Gesetzestext ausdrücklich aufgeführten, sondern auch auf die Chefs der vorerwähnten neueren obersten Reichsämtler bezogen werden dürfen und müssen. Es bedarf keiner Ausführung, daß dieselben Gründe, welche diese Gesetzesvorschrift für die dort benannten Amtsvorstände rechtfertigen, in ganz gleicher Weise für die Vorstände der übrigen später entstandenen Reichsämtler gelten. Es würde einen inneren Widerspruch enthalten, wenn, nach dem das frühere Reichskanzler-Amt in mehrere ihm gleichstehende selbständige Ämter aufgelöst ist, das, für den damals alleinigen Chef bestimmte, Rechtsverhältnis sich unumkehrbar auf den Chef des einen Theils, welcher den ursprünglichen Titel behielt, beschränken, und nicht zugleich auf die Chefs der übrigen Theile erstrecken sollte. Mit demselben Recht, mit welchem unstreitbar die Bestimmung des §. 35 auch jetzt, nach Zertheilung des Reichskanzler-Amts, ihre Anwendbarkeit auf den Chef des gegenwärtigen Reichskanzler-Amts behalten hat, wird diese Anwendbarkeit auch für die Chefs der vom früheren Reichskanzler-Amt inzwischen abgezweigten Reichsämtler zu gelten haben. Immerhin wird die Eventualität zu berücksichtigen sein, daß gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes die Tragweite der Anwendbarkeit, namentlich in Beziehung auf etwaige künftig neu entstehende Reichsämtler, in Frage gestellt werden könnte, und es wird deshalb für zweckmäßig und dem Interesse der Reichsverwaltung wie der beteiligten Beamten entsprechend erachtet werden dürfen, durch eine bestimmte Gesetzesverfügung die Bedeutung der in Rede stehenden Vorschriften im Verhältnisse zu der Entwicklung der Reichsämtler außer Zweifel zu stellen.

Faßt man hierbei den Grund und Zweck der Vorschrift des §. 35 über Dienstentlassung ins Auge, so wird es sich als durchaus folgerichtig erweisen, gleichzeitig die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auszudehnen. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß zufolge der Wichtigkeit und des politischen Charakters der Geschäftsführung der Chefs der obersten Reichsämtler ihre Entlassung oder ihr Rücktritt durch andere Gründe als die von der bloßen Dienstfähigkeit herzuleitenden bedingt sein kann und daß es im eigensten Interesse des Reichs liegt, die Entlassung dieser Beamten, wenn ihr Verbleiben im Amte den Interessen desselben nicht mehr entspricht, nicht dadurch zu erschweren, daß Rücksichten auf finanzielle Folgen abhalten möchten, die Entlassung zu verfügen, oder die von ihnen geforderte Entlassung zu gewähren. Hierdurch soll einerseits die erforderliche politische Einheit in der Reichsverwaltung gesichert und andererseits zugleich die persönliche Dienstesstellung der Amtsvorstände selbst zu einer unabhängigeren gemacht werden. Diese Gründe treffen in ganz derselben Weise, wie für die Vorstände der anderen obersten Reichsämtler, für den Vorstand des Reichs-Eisenbahn-Amts zu, dessen Stellung hinsichtlich der Geschäftsleitung jener der ersteren völlig gleich ist. Die Bestimmung des §. 35 wird daher auch auf ihn in Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1873 §. 2 die Anwendbarkeit erlangen müssen. Dieselben Gründe erfordern aber weiter, daß die Anwendbarkeit des §. 35 auch auf die Direktoren oder deren Amt unter einem anderen Titel versehenen, etatsmäßig gleichartigen Beamten in den obersten Reichsämtlern ausgedehnt werde. Denn die Stellung dieser Beamten, deren Geschäftsaufgabe sich regelmäßig auf die Gesamtheit aller dienstlichen Angelegenheiten des Amtes oder der Abtheilung erstreckt, hat wesentlich einen ähnlichen politischen Charakter wie jene des Amtsvorstandes selbst, zu dessen Vertretung in Verhinderungsfällen sie überdies berufen sind. Für solches Dienstverhältnis genügt die Anwendbarkeit des §. 25 nicht. Gegenüber der gesetzlichen Möglichkeit, diese Beamten jederzeit in den einflussreichen Ansehen zu versetzen, und ihrer daraus

hervorgehenden Verpflichtung bei Verlust des Wartegeldes jederzeit in Gemäßheit des §. 28 ein anderes Reichsamt anzunehmen und in Gemäßheit des §. 29 Nr. 3 den Wohnsitz nicht ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb der Bundesstaaten zu verlegen, wird es als ein in der Billigkeit begründetes Korrelat erscheinen, daß diesen Beamten das Recht eingeräumt werde, ihrerseits das Dienstverhältnis zu lösen und ihre Entlassung mit bezüglichem Pensionsanspruch ungeachtet vielleicht vorhandener Dienstfähigkeit zu fordern, wenn sie nach gewissenhafter Ueberzeugung glauben, ihr Amt mit der ihnen beizumessenden Dienstfreudigkeit und Verantwortlichkeit nicht weiter in der Richtung verwalten zu können, wie es an maßgebender Stelle zur Durchführung einer einheitlichen Politik verlangt wird und verlangt werden muß. Auch hier also geht das eigene Interesse der Beamten und die Stärkung ihrer Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit mit dem Interesse des Reichs Hand in Hand.

Nicht in gleichem Maße könnten diese Erwägungen bei den übrigen Beamten geltend gemacht werden, welche nach der Vorschrift des §. 25 der Zurdispositionsstellung unterliegen. Auch würden Gründe finanzieller Natur es nicht zulassen, allen diesen Beamten eine Rücktrittsbefugnis nach Maßgabe des §. 35 zu gewähren. Bei den Direktoren der obersten Reichsämtler verlieren finanzielle Bedenken schon in Anbetracht ihrer beschränkten Zahl das ausschlaggebende Gewicht und werden jedenfalls durch die aus dem Dienstverhältnisse sich ergebenden Argumente überwogen.

Indem der Entwurf auf Grund dieser Erwägungen eine theils deklaratorische Feststellung, theils Erweiterung der Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 25 und 35 eintreten läßt, glaubte er von einer Einzelaufzählung der obersten Reichsämtler, auf welche sich die Vorschrift zu beziehen hat, um so mehr absehen zu müssen, als, wie erwähnt, der Möglichkeit einer weiteren Vermehrung derselben Rechnung zu tragen ist. Wie aus den dargelegten Gründen der Vorschrift des Entwurfs sich ergibt, soll sich dieselbe auf diejenigen obersten Reichsämtler beziehen, welche unter der unmittelbaren Leitung des Reichskanzlers in der demselben obliegenden Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten funktionieren, und deren Vorstände im Bereich ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsleitung an der auf dem Reichskanzler ruhenden amtlichen Verantwortlichkeit Antheil nehmen.

Die von dem Entwurf gewählte allgemeine Bezeichnung wird die fragliche Kategorie der obersten Reichsämtler, in welche außer dem Reichskanzler-Amt, dem Auswärtigen Amt und der Admiralität, das Reichs-Eisenbahn-Amt, die oberste Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, das Reichs-Justizamt, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen, sowie das in der Entstehung begriffene Reichs-Schatzamt fallen, mit hinreichender Sicherheit erkennen lassen, so daß auch in Betreff künftig etwa weiter entstehender oberster Reichsbehörden kein Zweifel obwalten wird, ob und inwieweit die Vorschrift der §§. 25 und 35 des Reichsbeamtengesetzes auf die betreffenden Beamten dieser neuen Behörden für anwendbar zu erachten sein würde.

Aus der Bezeichnung „Reichsämtler“ ergibt sich zugleich, daß insbesondere das Reichsbankdirektorium, welches nicht ein Reichsamt, vielmehr eine kollegialisch entscheidende Reichsbehörde ist, von den angezogenen Bestimmungen unberührt bleibt.

Nr. 241.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 4. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin — Nr. 166 der Drucksachen —.

Wiggers (Parchim). Der Reichstag wolle beschließen:

dem Antrage der Kommission unter II. 2 nachstehende, drei weitere Beschwerdefälle ergreifende Fassung zu geben:

„2. gerichtliche Ermittlung eintreten zu lassen über die angeblichen Vorgänge bei der Wahl in Boef (Nr. IV. des Protestes), in Sürgenstorf (Nr. VI. des Protestes), in Parchentin (Nr. VIII. des Protestes), in Bielst (Nr. XI. des Protestes) und in Kalübbe (Nr. XVIII. des Protestes).“

Berlin, den 9. Juni 1879.

Nr. 242.

Berlin, den 4. Juni 1879.

Unter Bezugnahme auf §. 37 des Reichs-Militärgesetzes vom 2 Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 45) beehrt sich der Unterzeichnete die von dem königlich preussischen, beziehungsweise von dem königlich bayerischen Kriegs-Ministerium aufgestellten Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1878 ganz ergebenst vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

Ai den Reichstag.

Ueber

der Resultate des Ergänzungsgeschäfts in den Bezirken des 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					D a v o n				
	20 jährige	21 jährige	22 jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restanten- listen geführt	ohne Entschul- digung aus- geblieben	anderwärts gestellungs- pflichtig geworden	zurück- gestellt	ausge- schlossen.
1. Armeekorps . . .	41 095	30 759	20 549	6 917	99 320	4 319	20 976	17 220	32 031	69
2. " . . .	40 344	29 904	22 023	5 759	98 030	3 745	14 670	21 455	34 284	84
3. " . . .	39 225	29 741	21 781	3 631	94 378	743	3 979	19 684	39 239	182
4. " . . .	36 581	25 059	18 186	2 807	82 633	991	4 283	19 166	33 017	87
5. " . . .	28 962	19 814	11 674	5 036	65 486	3 741	8 525	16 913	21 117	73
6. " . . .	37 777	26 577	15 530	3 890	83 774	2 413	5 266	21 457	32 527	93
7. " . . .	34 972	26 886	19 359	2 302	83 519	470	2 755	12 652	38 957	81
8. " . . .	30 295	22 722	17 017	2 109	72 143	620	2 587	9 314	35 058	36
9. " . . .	33 770	22 711	17 878	6 000	80 359	3 775	7 077	15 891	27 187	70
10. " . . .	28 738	19 601	14 702	2 430	65 471	1 012	3 825	11 290	26 125	39
11. " . . .	28 646	18 324	12 433	1 858	61 261	560	2 485	10 558	25 722	47
Großherzoglich hessische (25.) Division . .	9 430	6 013	4 718	1 066	21 227	727	1 921	2 358	8 081	14
12. (Königl. sächsisches) Armeekorps . . .	35 700	17 338	10 750	2 121	65 909	1 095	3 504	16 041	20 030	79
13. (Königl. württember- gisches) Armeekorps .	21 451	9 985	6 861	3 000	41 297	2 528	1 359	9 745	10 721	43
14. Armeekorps . . .	16 705	9 996	7 513	2 599	36 813	2 089	2 227	5 906	13 792	22
15. " . . .	17 153	10 337	6 831	6 162	40 483	4 241	9 580	2 559	11 324	26
Summe . . .	480 844	325 767	227 805	57 687	1 092 103	33 069	95 019	212 209	409 212	1 045
Und zwar:										
von den 20 jährigen . .	—	—	—	—	—	—	40 681	91 037	228 827	205
" " 21 " . . .	—	—	—	—	—	—	31 406	67 899	165 742	255
" " 22 " . . .	—	—	—	—	—	—	21 216	48 410	8 052	246
" " älteren . . .	—	—	—	—	—	33 069	1 716	4 863	6 591	339

U e b e r
der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Ersatzbezirken

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					D a v o n				
	20 Jährige	21 Jährige	22 Jährige	Ältere	Summe	als unermittelt in den Restanten- listen geführt	ohne Ent- schuldigung aus- geblieben	andernwärts gestellungs- pflichtig geworden	zurück- gestellt	aus- geschlossen
1. Armeekorps	26 730	11 013	6 325	1 262	45 330	441	862	10 684	11 992	101
2. Armeekorps	27 651	14 154	8 215	3 325	53 345	2 495	2 783	9 590	17 023	68
Summe beider Armeekorps	54 381	25 167	14 540	4 587	98 675	2 936	3 645	20 274	29 015	169
Und zwar:										
von den 20jährigen . . .	—	—	—	—	—	—	1 506	11 156	17 484	59
" " 21 " . . .	—	—	—	—	—	—	1 167	5 575	10 434	37
" " 22 " . . .	—	—	—	—	—	—	953	3 158	561	28
" " älteren . . .	—	—	—	—	—	2 936	19	385	536	45
Summe	—	—	—	—	—	2 936	3 645	20 274	29 015	169

s i c h t

des Königreichs Bayern für das Jahr 1878.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
s i n d:							Summe 7 bis 18	Von den unter 16 Genannten sind aus- gehoben für das Heer		Wegen unerlaubter Auswanderung	
ausge- müstert	der Ersatz- Reserve I. überwiegen	der Ersatz- Reserve II. überwiegen	der Sec- wehr II. überwiegen	aus- gegeben	über- zählig geblieben	freiwillig ein- getreten		zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	im Jahre 1878 verurtheilt	mit Schluß des Jahres 1878 noch in Untersuchung
6 263	2 907	1 386	—	8 668	1 385	641	45 330	8 400	268	37	39
6 389	2 042	2 258	—	8 441	1 406	850	53 345	8 195	246	231	278
12 652	4 949	3 644	—	17 109	2 791	1 491	98 675	16 595	514	268	317
7 399	1 244	1 323	—	11 920	1 095	1 195	54 381	11 689	231		
1 784	526	425	—	3 409	1 696	114	25 167	3 238	171		
3 185	3 103	1 794	—	1 690	—	68	14 540	1 585	105		
284	76	102	—	90	—	114	4 587	83	7		
12 652	4 949	3 644	—	17 109	2 791	1 491	98 675	16 595	514		

Nr. 243.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. **Stephani. Möring.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu Position 26, Del und Fette:
 - a 3 so zu fassen: Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, sowie Ricinusöl in Fässern oder Blechkisten frei;
2. zu Position 31, Seife und Parfümerien:

an der Stelle von Position 31 d folgende Fassung anzunehmen:

 - d) Parfümerien aller Art, d. h. verkaufsfertige Parfümerien, als alkoholhaltige Extrakte, Pomaden, Haaröle, Schönheitsmittel in Töpfen, Ziegeln, Stangen, Gläsern, Schachteln u. s. w. 100 kg . . . 100 *M.*
 - e) Urstoffe zur Parfümeriefabrikation, soweit sie nicht schon anderwärts benannt sind, und zwar wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser, alles in Umhüllungen nicht unter 10 kg, 20 *M.* per 100 kg.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Nr. 244.

Varzin, den 8. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, nebst Begründung und Anlagen,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 unter Kapitel 1 Titel 1 und 3, Kapitel 13 Titel 1 und 4, Kapitel 14, Kapitel 61 und Kapitel 68 der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Fonds dürfen nur für Ausgaben, welche vor dem Beginn der Wirksamkeit des die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens betreffenden Gesetzes vom entstanden sind und nur bis zu der durch diesen Termin bestimmten Quote des Jahresbetrages verwendet werden.

§. 2.

Von dem Zeitpunkte ab, zu welchem das im §. 1 bezeichnete Gesetz vom in Wirksamkeit gesetzt wird, tritt der beiliegende Nachtrag zum Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 derart in Kraft, daß für fortdauernde Ausgaben die durch jenen Zeitpunkt bestimmte Quote der Jahresbeträge verwendet werden darf.

§. 3.

Zur Deckung der aus vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Mehrausgaben, soweit sie nicht aus den bei der Landesverwaltung für das Etatsjahr 1879/80 sich ergebenden Einnahmen gedeckt werden können, dürfen nach Bedarf Schaßanweisungen ausgegeben werden.

Bezüglich dieser Schaßanweisungen finden die Bestimmungen in §§. 5 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 5) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Reichskanzlers der Statthalter und an Stelle des Oberpräsidenten der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen tritt.

§. 4.

Von dem im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 unter Kapitel 15 der Einnahme vorgesehenen besonderen Jahresbeiträge Elsaß-Lothringens zu den Ausgaben für das Reichs-Schaßamt, das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Reichs-Zustizamt gelangt der auf das Reichs-Schaßamt entfallende Betrag von 2 550 *M.* voll, der Mehrbetrag zu dem Theile zur Vereinnahmung, welcher dem Zeitabschnitt vom 1. April 1879 bis zum Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1879 entspricht.

Von dem letzteren Zeitpunkte ab dürfen aus den im Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 für das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen vorgesehenen Ausgabenfonds Ausgaben für die Verwaltung von Elsaß-Lothringen nicht mehr geleistet werden.

Urkundlich etc.
Gegeben etc.

N a c h t r a g

zum

Landeshaushalts=Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres- betrag Mark.	Darunter künftig weg- fallend Mark.	^{1/12} des Jahres- betrages beläuft sich auf Mark.	Erläuterungen.
		Fortdauernde Ausgaben.				
1	1	fällt fort				Zu Kapitel 1 Titel 1 und 3. Die Stellen des Landforstmeisters und des technischen Hilfsarbeiters desselben sind auf Kapitel 14 b übertragen. Die Besoldungen für die Forstdirektionen mindern sich deshalb um jährlich 9 000 M. + 3 600 M., zusammen 12 600 M. auf 133 575 M. Die Ausscheidung der Ausgaben für das Bureaupersonal des Landforstmeisters und der für die jährlichen Ausgaben desselben bestimmten Fonds aus dem Etat der Forstdirektionen bleibt für den nächsten Etat vorbehalten.
	3	fällt fort.				
13	1	An Stelle der bisherigen tritt folgende Fassung: Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schatzamt . . .	2 550	—	212,50	Zu Kapitel 13 Titel 1. Nach dem Landeshaushalts=Etat für 1879/80 und dem Reichshaushalts=Etat für 1879/80 (Kapitel 15 der Einnahme) hatte Elsaß-Lothringen bisher als besonderen Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schatzamt, das Reichskanzler=Amt für Elsaß-Lothringen und das Reichs=Justizamt 114 980 M. zu zahlen. Dieser Beitrag fällt, bis auf den nebenstehenden Betrag, fort.
	4	fällt fort.				Zu Kapitel 13 Titel 4. Die Kosten für das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen sind auf Kapitel 14 b übernommen.
14		An Stelle der bisherigen Fassung des Kapitel 14 tritt die folgende:				Zu Kapitel 14 a. Vergleiche Anlage I.
14 a		Statthalter:				
	1 u. 2	Repräsentationskosten und Reisekosten	215 000	—	17 916,67	
		Bureau des Statthalters:				
	3/6	Besoldungen	21 475	—	1 789,58	
	7/9	Sonstige Ausgaben	17 550	—	1 462,50	
		Summe Kapitel 14 a . .	254 025	—	21 168,75	

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres-	Darunter	$\frac{1}{12}$	Erläuterungen.
			betrag	künftig	des Jahres-	
			Mark.	weg-	betrages	
				fallend	beläuft sich	
				Mark.	auf	
			Mark.	Mark.	Mark.	
14 b		Ministerium für Elsaß-Lothringen:				Zu Kapitel 14 b bis 14 d. Vergleiche Anlage II.
	1/10	Befoldungen	537 100	4 500	44 758, ³⁴	
	11/13	Anderer persönlicher Ausgaben . .	27 200	—	2 266, ⁶⁷	
	14/16	Sächlicher Ausgaben	111 000	—	9 250	
	17	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	—	3 666, ⁶⁷	
	18	Kosten des Befehlblattes für Elsaß-Lothringen	1 200	—	100	
	19	Unvorhergesehene Ausgaben . . .	200 000	—	16 666, ⁶⁷	
		Summe Kapitel 14 b	920 500	4 500	76 708, ³⁵	
14 c		Staatsrath	35 000	—	2 916, ⁶⁷	
		Summe Kapitel 14 c für sich.				
14 d		Vertretung bei dem Bundesrath . .	30 000	—	2 500	
		Summe Kapitel 14 d für sich.				
		Summe Kapitel 14 a bis 14 d . .	1 239 525	4 500	103 293, ⁷⁷	
61		Landesausschuß	94 500	—	7 875	Zu Kapitel 61 und 68. Vergleiche Anlage IV.
68		fällt fort.				
		Einmalige Ausgaben.				
2 a		Kosten der ersten Einrichtung, Umzugskosten zc.	60 000	—	—	Vergleiche Anlage II.

Denkschrift.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf soll für die in Folge des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, ins Leben tretenden Einrichtungen die finanzielle Grundlage schaffen. Es handelt sich dabei um Aenderungen sowohl des Landeshaushalts-Etats als auch des Reichshaushalts-Etats. Die Aenderungen, welche in Folge des bezeichneten Gesetzes in dem Landeshaushalts-Etat eintreten, sind in dem Nachtrag zum Etat, sowie in den dem letzteren zu Grunde liegenden, als Anlage I, II, III, IV beigefügten Spezial-Etats im einzelnen ersichtlich gemacht und begründet. Die Kapitel und Titel des bisherigen Etats, welche Aenderungen erleiden, sind in der Beilage 1 zusammengestellt.

Eine Vergleichung des in dem neuen Etats-Entwurfe vorgesehenen und des bisher mit den betreffenden Geschäften befaßten Personals ist in der Beilage 2, eine Vergleichung des bisher und des künftig erforderlichen Kostenaufwandes ist in Beilage 3 gegeben. Der dauernd erforderliche Mehraufwand beträgt danach 528 945 *M.* Diese Mehrbelastung des Landeshaushalts-Etats ist finanziell ohne Bedenken.

Nach dem Landeshaushalts-Etat für 1879/80 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1879 S. 9) belaufen sich die fortdauernden Ausgaben auf 33 071 465 *M.*, darunter künftig wegfallend 130 300 *M.*, die Einnahmen auf 39 735 175 *M.* Unter letzteren befinden sich 2 674 292 *M.* an außerordentlichen Einnahmen (Kapitel 9 Titel 1 a, 9, 10, Kapitel 20 Titel 3, 5, 6). Die Einnahmen, auf welche dauernd zu rechnen ist, belaufen sich demnach auf 37 060 883 *M.*, mithin auf 3 989 418 *M.* höher als die fortdauernden Ausgaben. Es wird also bei Erhöhung der letzteren um den hier in Rede stehenden Betrag von 528 945 *M.* noch eine Summe von jährlich etwa 3 460 473 *M.* für außerordentliche Ausgaben dauernd zur Verfügung stehen, ungerechnet diejenigen Erleichterungen, welche dem Lande etwa in Folge der in Aussicht genommenen Finanzgesetzgebung des Reichs zu Theil werden möchten.

Da der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, in Wirksamkeit tritt, noch nicht feststeht, so läßt sich noch nicht ziffermäßig bestimmen, welcher Theil der nach dem neuen Etat erforderlichen jährlichen Bedarfssumme im laufenden Etatsjahre zu verausgaben sein wird. Es ist deshalb in den §§. 1 und 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs vorgeschlagen, daß die für das Etatsjahr 1879/80 erforderlichen fortdauernden Ausgaben, jenachdem sie vor oder nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens jenes Gesetzes erwachsen, auf den alten oder den

neuen Etat übernommen werden und daß die betreffenden Fonds jedes dieser beiden Etats nur bis zu demjenigen Betrage zu verwenden sind, welcher dem durch diesen Zeitpunkt bestimmten Verhältnisse entspricht. Es würde hiernach, wenn z. B. das Gesetz am 1. August d. J. in Wirksamkeit träte, für die vier Monate April bis einschließlich Juli der bisherige Etat, unter Ermäßigung der betreffenden Ausgabe-fonds auf $\frac{4}{12}$ ihres Betrages, von da ab der neue Etat, und zwar dergestalt gelten, daß $\frac{8}{12}$ der darin für fort-dauernde Ausgaben vorgesehenen Beträge und nur der zu einmaligen Ausgaben bestimmte Fonds zur vollen Summe verausgabt werden dürften.

Für die im Etatsjahre 1879/80 der Landeskasse erwachsenden Mehrausgaben gegen die Ansätze des bisherigen Etats wird, da Deckungsmittel etatsmäßig im laufenden Jahre nicht zur Verfügung stehen, nöthigenfalls durch Ausgabe von Schaßanweisungen gesorgt werden müssen. Die bezüglichlichen Bestimmungen enthält der §. 3.

Mit dem Uebergang der von dem Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen wahrgenommenen Geschäfte der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen und der von dem Reichs-Justizamt in der Justizverwaltung des Reichslandes bisher geübten Obliegenheiten an das Ministerium für Elsaß-Lothringen, dessen Kostenbedarf aus reichsländischen Fonds zu bestreiten ist, hört die Verpflichtung des Reichslandes zur Zahlung eines Beitrags zu den Ausgaben für das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Reichs-Justizamt auf. Der im Reichshaushalts-Etat für 1879/80 bei Kapitel 15 der Einnahme vorgesehene Beitrag von jährlich 114 980 *M.* ist demgemäß vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens betreffenden Gesetzes ab auf den Beitrag zurückzuführen, welchen Elsaß-Lothringen im Betrage der Hälfte des Fonds Kapitel 68 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats zu den Ausgaben des Reichs-Schaßamts zu leisten hat. Dagegen sind für die Zeit von der Auflösung des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen an, auf die für dieses Amt im Reichshaushalts-Etat vorgesehenen Fonds Ausgaben für die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen nicht mehr zu übernehmen. Der §. 4 des Gesetz-Entwurfs trifft die in dieser Beziehung erforderlichen Bestimmungen.

Die Beamten, welche bei dem zur Auflösung kommenden Amte angestellt sind, werden, soweit sie nicht in die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen übernommen werden, oder in andere Stellen des Reichsdienstes versetzt werden, auf Grund des §. 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand zu versetzen sein.

Anlage I.

Statthalter und Bureau des Statthalters.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres-	Darunter	^{1/12}	Erläuterungen.
			betrag	künftig	des Jahres-	
			Mark.	weg-	betrages	
				fallend	beläuft sich	
				Mark.	auf	
					Mark.	
14a		Fortdauernde Ausgaben.				
		Statthalter.				
	1	Repräsentationskosten	200 000	—	16 666,67	
		Außerdem freie Wohnung, einschließ- lich Heizung und Beleuchtung.				
	2	Zu Reisetkosten	15 000	—	1 250,00	
		Summe Titel 1 und 2	215 000	—	17 916,67	
		Bureau des Statthalters.				
		Besoldungen.				
	3	Ein Ministerialrath mit 5 100 <i>M.</i> bis 9 900 <i>M.</i> , im Durchschnitt 7 500 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage	9 000	—	750,00	
	4	Ein Expedient mit 2 000 <i>M.</i> bis 5 400 <i>M.</i> , im Durchschnitt 3 700 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage	4 600	—	383,33	
	5	Ein Kanzleisekretär mit 1 200 <i>M.</i> bis 3 000 <i>M.</i> , im Durchschnitt 2 100 <i>M.</i> Gehalt und 600 <i>M.</i> Ortszulage	2 700	—	225,00	
	6	Ein Kastellan mit 1 650 <i>M.</i> Ge- halt und 375 <i>M.</i> Ortszulage; ein Kanzleidiener und ein Haus- diener mit 1 050 <i>M.</i> bis 1 350 <i>M.</i> , im Durchschnitt 1 200 <i>M.</i> Ge- halt und 375 <i>M.</i> Ortszulage .	5 175	—	431,25	
		Summe Titel 3 bis 6	21 475	—	1 789,58	
		Zu Titel 3 bis 6. Die Beamten rangiren mit den Beamten der- selben Klasse bei dem Ministerium. Die betreffenden Gehaltspositio- nen übertragen sich daher gegen- seitig.				

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres-	Darunter	¹ / ₁₂	Erläuterungen.
			betrag	künftig	des Jahres-	
			Marl.	Marl.	betrages	
					beläuft sich	
					auf	
					Marl.	
		Sonstige Ausgaben.				
7		Zur Remuneration von Hilfsarbeitern	6 000	—	500,00	
8		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Bureau- und Unterbeamte .	500	—	41,67	
9		Zu Geschäftsbedürfnissen, zu Diäten und Reisekosten der Beamten des Bureau und zu sonstigen Ausgaben, einschließlich für Heizung und Beleuchtung der Wohnung des Statthalters	11 050	—	920,83	
		Summe Titel 7 bis 9 . . .	17 550	—	1 462,50	
		Summe Kapitel 14a . . .	254 025	—	21 168,75	

Anlage II.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres-	Darunter	¹ / ₁₂	Erläuterungen.	
			betrag	künftig	des Jahres-		
			Mark.	Mark.	betrages		
				weg-	beläuft sich		
				fallend	auf		
					Mark.		
14 b		Fortdauernde Ausgaben.					
		Besoldungen.					
	1	Staatssekretär, Gehalt Außerdem freie Dienstwohnung.	36 000	—	3 000,00		
		I. Abtheilung des Inneren und des Unterrichts.					
	2	Ein Unterstaatssekretär mit 21 000 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszu- lage; ein Ministerialdirektor 15 000 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage	39 000	—	3 250,00		Zu Titel 2 bis 17. Der Bedarf der einzelnen Abtheilungen läßt sich zur Zeit nur bezüglich des Personals an höheren Beamten mit annähernder Genauigkeit ermessen. Es sind deshalb nur die Besoldungsfonds für diese Beamten nach Abtheilungen getrennt. Weitergehende Trennung kann nach Maßgabe künftiger Erfahrung vorbehalten bleiben.
	3	Zehn Ministerialräthe mit 5 100 <i>M.</i> bis 9 900 <i>M.</i> , im Durchschnitt 7 500 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage; Drei ständige Hilfsarbeiter mit 2 500 <i>M.</i> bis 4 000 <i>M.</i> , im Durch- schnitt 3 250 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage, darunter ein technischer Hilfsarbeiter für Lan- deskultur-Angelegenheiten mit 3 600 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage künftig wegfallend .	102 450	4 500	8 537,50		Zu Titel 3. Darunter zwei Schul- räthe, ein Medizinalrath und ein Baurath für Landeskulturwesen. Die bisher beim Oberpräsidium vorhandene Stelle eines technischen Hilfsarbeiters für Landeskulturange- legenheiten fällt künftig weg. Ein Beamter bezieht neben der Besoldung 1 600 <i>M.</i> als Mitglied des Direktoriums der Kirche Augs- burgischer Konfession.
		II. Abtheilung der Justiz und des Kultus.					
	4	Ein Unterstaatssekretär mit 21 000 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Orts- zulage	22 500	—	1 875,00		
	5	Drei Ministerialräthe mit 5 100 <i>M.</i> bis 9 900 <i>M.</i> , im Durchschnitt 7 500 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage; Ein ständiger Hilfsarbeiter mit 2 500 <i>M.</i> bis 4 000 <i>M.</i> , im Durchschnitt 3 250 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage	31 150	—	2 595,83		
		zu übertragen	231 100	4 500	19 258,33		

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres-	Darunter	^{1/12}	Erläuterungen.
			betrag	künftig	des Jahres-	
			Marl.	Marl.	betrages	
					beläuft sich	
					auf	
					Marl.	
		Uebertrag . . .	231 100	4 500	19 258,33	
		III. Abtheilung für Finanzen, Forsten und Bauten.				
	6	Ein Unterstaatssekretär mit 21 000 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage; ein Ministerialdirektor 15 000 <i>M.</i> und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage. . .	39 000	—	3 250	Zu Titel 6 und 7. Darunter ein Landforstmeister und ein technischer Hülfсарbeiter desselben, welche aus dem Etat der Forstverwaltung ausscheiden, ferner ein Wasserbaudirektor, ein Baurath, sowie zwei Baumeister als technische Hülfсарbeiter des Wasserbaudirektors und der beiden beim Ministerium angestellten Bauräthe. Ein Beamter fungirt als Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit. (Vergl. Kapitel 6 Titel 1 der Einnahme des Landeshaushalts-Stats für 1879/80.) Ein Beamter hat Dienstwohnung im Gebäude der Kaiserlichen Tabakmanufaktur gegen den regulativmäßigen Mietzins.
	7	Sechs Ministerialräthe mit 5 100 <i>M.</i> bis 9 900 <i>M.</i> , im Durchschnitt 7 500 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage; fünf ständige Hülfсарbeiter mit 2 500 <i>M.</i> bis 4 000 <i>M.</i> , im Durchschnitt 3 250 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage . . .	74 750	—	6 229,17	
		Zu Titel 3, 5 und 7. Die für die drei Abtheilungen gesondert ausgebrachten Besoldungsfonds der einzelnen Beamtenklassen übertragen sich gegenseitig.				
		Andere Besoldungen.				Zu Titel 3, 5 und 7. Bisher übertragen sich die Besoldungsfonds bei dem Oberpräsidium mit den entsprechenden Besoldungsfonds bei den Bezirkspräsidien und bei anderen Landesbehörden. Diese Uebertragung fällt fort. Dagegen werden die Beamten jeder Klasse im Ministerium, ungeachtet der Zerlegung der Besoldungsfonds nach Abtheilungen, untereinander rangiren und die betreffenden Besoldungsfonds sich übertragen müssen.
	8	Ein Büreauvorsteher für das Centralbüreau und für den Staatsrath 6 000 <i>M.</i> Gehalt, 900 <i>M.</i> Ortszulage; dreiundzwanzig Expedienten und Registratoren (darunter drei Büreauvorsteher der Ministerialabtheilungen) mit 2 000 <i>M.</i> bis 5 400 <i>M.</i> , im Durchschnitt 3 700 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage; zwölf Assistenten für die Expedition und Registratur mit 1 200 <i>M.</i> bis 2 000 <i>M.</i> , im Durchschnitt 1 600 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage (Drei Büreauvorsteher der Abtheilungsbüreaus erhalten außerdem je 300 <i>M.</i> Funktionszulage.)	142 700	—	11 891,67	Zu Titel 8. Drei Sekretariatsbeamte fungiren für den Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit. (Vergl. Kapitel 6 Titel 1 der Einnahme des Landeshaushalts-Stats für 1879/80.) Der Büreauvorsteher für das Centralbüreau erhält Dienstwohnung, soweit solche vorhanden, gegen den regulativmäßigen Mietzins.
	9	Ein Kanzleivorsteher 3 500 <i>M.</i> Gehalt und 600 <i>M.</i> Ortszulage; elf Kanzleisekretäre mit 1 200 <i>M.</i> bis 3 000 <i>M.</i> , im Durchschnitt 2 100 <i>M.</i> Gehalt und 600 <i>M.</i> Ortszulage	33 800	—	2 816,67	
		zu übertragen . . .	521 350	4 500	43 445,84	

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres-	Darunter	¹ / ₁₂	Erläuterungen.	
			betrag	künftig	des Jahres-		
			Marl.	Marl.	betrages		
				weg-	beläuft sich		
				fallend	auf		
			Marl.	Marl.	Marl.		
		Uebertrag . . .	521 350	4 500	43 445,84		
10		Ein Botenmeister und 9 Kanzlei- diener mit 1 050 <i>M.</i> bis 1 350 <i>M.</i> , im Durchschnitt 1 200 <i>M.</i> Be- halt und 375 <i>M.</i> Ortszulage . Drei Beamte haben freie Dienst- wohnung. Der Botenmeister erhält jähr- lich 300 <i>M.</i> Funktionszulage.	15 750	—	1 312,50		Zu Titel 10. Bei Neubefetzung der Stellen der im Gemüß freier Dienst- wohnung befindlichen Beamten ist für die Dienstwohnungen der regulatio- mäßige Miethzins zu entrichten.
		Summe Titel 1 bis 10 . . .	537 100	4 500	44 758,34		
		Anderere persönliche Ausgaben.					
11		Funktionszulagen für drei Bureau- vorsteher der Abtheilungsbüreaus und einen Botenmeister, je 300 <i>M.</i> jährlich . . .	1 200	—	100		
12		Zur Remunerirung von Hülfz- arbeitern . . .	20 000	—	1 666,67		
13		Zu außerordentlichen Remuneratio- nen und Unterstützungen für Bureau- und Unterbeamte . . .	6 000	—	500		
		Summe Titel 11 bis 13 . . .	27 200	—	2 266,67		
		Sächliche und vermischte Ausgaben.					
14		Zu Geschäftsbedürfnissen, Diäten und Reisekosten und zu vermisch- ten Ausgaben beim Ministerium	80 000	—	6 666,67		Zu Titel 14. Im Etat des Ober- präsidiums waren für diese Zwecke vorgesehen 66 400 <i>M.</i> (Kapitel 14 Titel 14, 15, 17, 18, 19, 21 der fortdauernden Ausgaben des Landes- haushalts-Etats für 1879/80.)
15		Miethe für die Wohnung des Statt- halters und für Geschäftsräume	25 000	—	2 083,33		
16		Unterhaltung der Dienstgebäude und der Dienstwohnung des Staats- sekretärs . . . Bestände sind aus einem Jahr in das andere übertragbar.	6 000	—	500		
		Summe Titel 14 bis 16 . . .	111 000	—	9 250		
17		Zu geheimen Ausgaben im Inter- esse der Polizei	44 000	—	3 666,67		
		Summe Titel 17 für sich.					
18		Kosten des Gesetzblatts für Elfaß- Lothringen	1 200	—	100		
		Summe Titel 18 für sich.					
19		Dispositionsfonds zu unvorgeesehenen Ausgaben bei allen Zweigen der Landesverwaltung	200 000	—	16 666,67		Zu Titel 19. Nach dem Landes- haushalts-Etat für 1879/80 stehen zur Verfügung für unvorhergesehene Aus- gaben im Etat des Oberpräsidiums 46 000 <i>M.</i> , im Etat der Allgemeinen Finanzverwaltung (Hauptextraordina- rium) 200 000 <i>M.</i> Die beiden Fonds, im Betrage von zusammen 246 000 <i>M.</i> , sind unter Ermäßigung auf 200 000 <i>M.</i> hier vereinigt worden.
		Summe Titel 19 für sich.					
		Summe Kapitel 14 b . . .	920 500	4 500	76 708,35		

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres-	Darunter	¹ / ₁₂	Erläuterungen.
			betrag	künftig	des Jahres-	
			Marl.	Marl.	betrages	
					beläuft sich	
					auf	
					Marl.	
14 c	.	Staatsrath	35 000	—	2 916,67	Zu 14 c. Der Fonds ist zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben des Staatsraths bestimmt.
		Summe Kapitel 14 c für sich.				
14 d	.	Bertretung beim Bundesrath . .	30 000	—	2 500	Zu 14 d. Der ausgeworfene Betrag umfaßt die persönlichen Bezüge der Vertreter, welche während eines großen Theils des Jahres in Berlin werden anwesend sein müssen, die Reisekosten und die sächlichen Ausgaben.
		Summe Kapitel 14 d für sich.				
		Summe der fortdauernden Ausgaben	985 500	4 500	82 125,02	
		Einmalige Ausgaben.				
2 a	.	Kosten der ersten Einrichtung, Umzugskosten ic.	60 000	—	—	Zu 2 a. Aus diesem Fonds sind zutreffendenfalls auch die Umzugskosten für den Statthalter zu vergüten.
		Summe Kapitel 2 a für sich.				

Anlage III.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Erläuterungen.
19		<p style="text-align: center;">Fortdauernde Ausgaben.</p> <p>Die Bemerkung hinter Titel 8 wird dahin abgeändert, daß die unter Nr. 1, 2, 3 und 4 bestimmte Uebertragbarkeit von Besoldungsfonds des Oberpräsidiums mit denen anderer Behörden fortfällt.</p>	<p>Zu Kapitel 19. Nach der bezeichneten Bemerkung übertragen sich die Besoldungsfonds der Räte, bezw. Regierungs-Assessoren, Baumeister, Sekretariatsbeamten beim Oberpräsidium mit den Besoldungsfonds der entsprechenden Beamtenklassen bei den Bezirkspräsidien, Kreisdirektionen etc. Diese Uebertragbarkeit fällt fort. Die Beamten des Bureau des Statthalters und des Ministeriums werden unter sich rangiren.</p>

Anlage IV.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Jahres- betrag	Darunter künftig weg- fallend	¹ / ₁₂ des Jahres- betrages beläuft sich auf	Erläuterungen.
			Marl.	Marl.	Marl.	
		Fortdauernde Ausgaben.				
61	•	An Stelle der bisherigen tritt folgende Fassung:				Zu Kapitel 61. Für den Landesaus- schuß war bisher ein Betrag von 45 000 M. vorgesehen. Die Ver- mehrung der Mitgliederzahl und die Erweiterung der Zuständigkeit macht die Erhöhung des Fonds und An- stellung eines Büreauposters noth- wendig.
	1	Tagegelder und Reisekosten der Mit- glieder	75 000	—	6 250	
	2	Besoldung des Büreauposters 3 600 M. Gehalt, 900 M. Orts- zulage	4 500	—	375	
	3	Sächliche und vermischte Ausgaben	15 000	—	1 250	
		Summe Kapitel 61	94 500	—	7 875	
68	.	fällt fort				Zu Kapitel 68. Wegen Wegfalls des Hauptextraordinariums von 200 000 M. vergl. Kapitel 14 b Titel 19.

Beilage 1.

Zusammenstellung

der

in Folge des Gesetzes abgeänderten Ansätze des Landeshaushalts-Etats für das
Etatsjahr 1879/80.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatsjahr 1879/80	künftig weg- fallend
			Marl.	Marl.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		Für die Forstdirektionen.		
		Besoldungen.		
1	1	1 Landforstmeister, zugleich Oberforstmeister der Direktion Straßburg, mit 7 500 M. Gehalt und 1 500 M. Ortszulage	9 000	—
	2	2 Oberforstmeister und 10 Forstmeister mit Gehältern von 4 200 M. bis 6 000 M., durchschnittlich 5 100 M., und Ortszulagen 9 zu 1 500 M., 3 zu 1 200 M.	78 300	—
	3	1 technischer Hilfsarbeiter des Landforstmeisters mit 2 100 M. Gehalt und 900 M. Ortszulage. Außerdem eine künftig wegfallende, nicht pensionsfähige Zulage von 600 M.	3 600	600
	4	8 Sekretäre mit Gehältern von 2 100 M. bis 3 600 M., durchschnittlich 2 850 M., und 5 Sekretariats-Assistenten mit Gehältern von 1 200 M. bis 1 950 M., durchschnittlich 1 575 M., und Ortszulagen 10 zu 900 M., 3 zu 600 M.	41 475	—
	5	4 Kanzlisten mit Gehältern von 1 200 M. bis 2 250 M., durchschnittlich 1 725 M., und Ortszulagen 3 zu 600 M., 1 zu 450 M.	9 150	—
	6	3 Kanzleidiener mit Gehältern von 1 050 bis 1 350 M., durchschnittlich 1 200 M., und Ortszulagen 2 zu 375 M., 1 zu 300 M.	4 650	—
		Summe Titel 1 bis 5 . . .	146 175	600
		Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden.		
	1	Reichs-Schatzamt, Reichs-Justizamt und Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen	114 980	—
	2	Rechnungshof des Deutschen Reichs	36 230	—
	3	Reichs-Oberhandelsgericht als höchster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen	6 240	—
	4	Kosten des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen	1 200	—
13				

Etat des Oberpräsidiums von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.

Ra- pitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für das Etatjahr 1879/80 Mark.	Erläuterungen.
6	1	Kosten der Staatsaufsicht über die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen, welche von der Gesellschaft erstattet werden	16 575	Zu Titel 1. Der Betrag stellt dar die Durchschnittsbesoldung für 1 Regierungsrath, 2 Regierungsekretäre und 1 Regierungsekretariats-Assistenten. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung dieser Kosten beruht auf dem durch Kaiserlichen Erlaß vom 18. März 1872 bestätigten Statut bezw. auf der Zustimmung der Gesellschaft.
	2	Sonstige Einnahmen	584	
			Summe	17 159

Ra- pitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für das Etatjahr 1879/80 Mark.	Darunter künftig weg- fallend Mark.	Erläuterungen.
14		Fortdauernde Ausgaben.			
		Besoldungen.			
	1	Oberpräsident, Gehalt	30 000	—	Zu Titel 2. Die Abtheilungsdirigenten bilden eine besondere Beamtensategorie. Ein Ober-Regierungsrath bezieht außerdem 1600 M. als Mitglied des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession.
	2	3 Ober-Regierungsräthe als Abtheilungsdirigenten mit je 6 000 M. Gehalt und 1 500 M. Ortszulage . Außerdem je 1 200 M. Funktionszulage.	22 500	—	
	3	11 Regierungsräthe mit Gehältern von 4 200 bis 6 000 M., durchschnittlich 5 100 M. und je 1 500 M. Ortszulage Ein Regierungsrath erhält außerdem für Bearbeitung der Bergangelegenheiten 900 M. Funktionszulage.	72 600	—	Zu Titel 3. Die Regierungsräthe rangiren mit den Rätthen bei den Bezirkspräsidien, den Steuer- und Polizeidirektoren. Die betreffenden Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig. Unter den 11 Regierungsrätthen befinden sich ein Wasserbaudirektor, 2 Bauräthe und 2 Schulräthe. Als Referent in Medizinalangelegenheiten fungirt der Medizinalrath beim Bezirkspräsidium. Ein Rath fungirt als Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit (vergl. Titel 1 der Einnahme).
	zu übertragen	125 100	—		

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das	Darunter	Erläuterungen.
			Statsjahr 1879/80	künftig wegfallend	
			Mark.	Mark.	
		Uebertrag . . .	125 100	—	
4	2	Regierungsassessoren mit Gehältern von 2 400 M. bis 3 600 M., durchschnittlich 3 000 M. und je 900 M. Ortszulage	7 800	—	Zu Titel 4. Die Regierungsassessoren rangiren mit den Regierungsassessoren bei den Bezirkspräsidien, den Polizeiaassessoren und den Kreisassessoren. Die betreffenden Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig. Ein Beamter hat als Regierungskommissar bei der Verwaltung der Tabakmanufaktur in Strassburg Dienstwohnung in dem Manufakturgebäude gegen den regulativmäßigen Miethzins (vergl. Titel 2 der Einnahme).
5	1	technischer Hülfсарbeiter für Landeskultur-Angelegenheiten mit 3 600 M. Gehalt und 900 M. Ortszulage . . .	4 500	4 500	Zu Titel 5. Die Stelle fällt künftig weg.
6	2	Baumeister als Assistenten des Wasserbaudirektors und der beiden Bauräthe mit Gehältern von 2 400 M. bis 3 600 M., durchschnittlich 3 000 M. und je 900 M. Ortszulage	7 800	—	Zu Titel 6. Die Baumeister rangiren mit den Wasserbau-Bezirkingenieuren, den Landbaumeistern und den Baumeistern für Hochbauten bei den Bezirkspräsidien, den Kreisingenieuren und den Kulturingenieuren. Die betreffenden Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig.
7	1	Büreauvorsteher mit 4 200 M. Gehalt und 900 M. Ortszulage . . .	5 100	—	
8	14	Sekretäre mit 2 100 bis 3 600 M., durchschnittlich 2 850 M. Gehalt und je 900 M. Ortszulage, und 7 Sekretariatsassistenten mit 1 200 bis 1 950 M., durchschnittlich 1 575 M. Gehalt und je 900 M. Ortszulage	69 825	—	Zu Titel 8. Davon 2 Sekretäre und 1 Assistent für den Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit (vergl. Titel 1 der Einnahme). Die Sekretäre und die Assistenten rangiren mit den Sekretären und den Assistenten bei den Bezirkspräsidien, den Forst-, Steuer-, Kreis- und Polizeidirektionen und bei der Universitäts- und Landesbibliothek, den Oberbuchhaltern, Buchhaltern, Kassirern und Kassenassistenten bei der Landes-Hauptkasse und den Bezirks-Hauptkassen. Die betreffenden Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig.
9	7	Kanzleibeamte mit 1 200 bis 2 250 M., durchschnittlich 1 725 M. Gehalt und je 600 M. Ortszulage Ein Kanzleibeamter fungirt als Kanzleivorsteher mit dem Titel „Kanzleiinspektor“ gegen 300 M. Funktionszulage.	16 275	—	
10	1	Botenmeister und 5 Kanzleidiener mit 1 050 M. bis 1 350 M., durchschnittlich 1 200 M. Gehalt und 375 M. Ortszulage Der Botenmeister erhält außerdem 300 M. Funktionszulage. Drei Beamte haben freie Wohnung. Der Diener der Kommission für die geologische Landesuntersuchung rangirt mit den Kanzleidienern des Oberpräsidiums. Die Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig.	9 450	—	
		Summe Titel 1 bis 10 . . .	245 850	4 500	
		Andere persönliche Ausgaben.			
11		Funktionszulage für 3 Abtheilungsdirigenten je 1 200 M., für den mit der Bearbeitung der Vergangelegenheiten betrauten Rath 900 M., für den Kanzleiinspektor und Botenmeister je 300 M.	5 100	—	
		zu übertragen . . .	5 100	—	

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter	Erläuterungen.
			für das Statsjahr 1879/80	künftig weg- fallend	
			Mark.	Mark.	
		Uebertrag . . .	5 100	—	
12		Zur Beschaffung außerordentlicher Arbeitshilfe für das Oberprä- sidium (einschließlich derjenigen für das statistische Bureau und die Wasserbandirektion) . . .	16 000	—	
13		Remunerationen für außerordent- liche Leistungen und Unter- stützungen für Subaltern- und Unterbeamte	4 500	—	
		Summe Titel 11 bis 13 . .	25 600	—	
		Sächliche Ausgaben.			
14		Diäten und Reisekosten, sowie Reise- kosten-Aversen für Dienstreisen .	18 000	—	
15		Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten des Oberpräsidiums .	2 000	—	
16		Unterhaltung der Dienstgebäude und der Dienstwohnung des Ober- präsidenten	6 000	—	
		Bestände sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.			
17		Heizung, Reinigung und Beleuch- tung der Geschäftslokale, ein- schließlich derjenigen des statistischen Büreaus und der Wasserbau- direktion	6 400	—	
18		Geschäftsunkosten, als Schreibma- terialienvergütungen an die Be- amten, Büreaubedürfnisse, Druck- kosten, sowie für die Bibliothek des Oberpräsidiums und der Was- serbandirektion	12 000	—	
19		Für Zwecke der Statistik, insbeson- dere zum Ankauf von Karten, zur Vervollständigung der Fach- bibliothek, für Schreib- und Pack- material u. s. w., Kosten der Ver- öffentlichung der statistischen Er- hebungen durch den Druck u. s. w.	8 000	—	
		Summe Titel 14 bis 19 . .	52 400	—	
20		Zu geheimen Ausgaben im Inter- esse der Polizei	44 000	—	
		Summe Titel 20 für sich.			
21		Für das literarische Bureau . . .	20 000	—	
		Summe Titel 21 für sich.			
22		Unvorhergesehene Ausgaben bei dem Oberpräsidium, den Bezirkspräsi- dien einschließlich der Steuer- direktionen, bei den Forst-, Kreis- und Polizeidirektionen, den Haupt- kassen, den Schulinspektoren und den Polizeikommissarien. (Zur Ver- fügung des Oberpräsidenten) . .	46 000	—	
		Summe Titel 22 für sich.			

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80	Darunter künftig wegfallend	Erläuterungen.
			Mark.	Mark.	
		Wiederholung.			
		Besoldungen Titel 1 bis 10	245 850	4 500	
		Anderere persönliche Ausgaben Titel 11 bis 13	25 600	—	
		Sächliche Ausgaben Titel 14 bis 19	52 400	—	
		Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei Titel 20	44 000	—	
		Für das literarische Bureau Titel 21	20 000	—	
		Zu unvorhergesehenen Ausgaben Titel 22	46 000	—	
		Summe der fortdauernden Ausgaben	433 850	4 500	
		Bemerkung			
		hinter Titel 8 des Kapitel 19 der fortdauernden Ausgaben (Etat der Verwaltung des Innern).			
		Es übertragen sich gegenseitig:			
		1. die Besoldungsfonds der Räte beim Oberpräsidium und den Bezirkspräsidien, der Steuer- und der Polizeidirektoren;			
		2. die Besoldungsfonds der Regierungsassessoren bei dem Oberpräsidium und den Bezirkspräsidien, der Kreis- und Polizeiassefforen;			
		3. die Besoldungsfonds der Landbaumeister, der Kreisingenieure, der Wasserbaubezirksingenieure, der Kulturingenieure und der Baumeister beim Oberpräsidium und der Baumeister für Hochbauten bei den Bezirkspräsidien;			
		4. die Besoldungsfonds der Sekretäre und Sekretariatsassistenten bei dem Oberpräsidium, den Bezirkspräsidien, den Steuer-, Forst-, Kreis- und Polizeidirektionen und der Universitäts- und Landesbibliothek, der Oberbuchhalter, Buchhalter, Kassirer und Kassenassistenten bei der Landeshauptkasse und den Bezirkshauptkassen und der technischen Assistenten der Bergmeister;			
		5. die Besoldungsfonds der Kanzlisten bei den Bezirkspräsidien, den Steuer-, Kreis- und Polizeidirektionen und der Bergrevierschreiber innerhalb jedes Bezirks;			
		6. die Besoldungsfonds der Kanzleidiener und Boten bei den zu 5 bezeichneten Behörden und bei den Bezirkshauptkassen innerhalb jedes Bezirks.			

Allgemeine Finanzverwaltung.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1879/80 Mark.	Darunter künftig weg- fallend Mark.	Erläuterungen.
		Fortdauernde Ausgaben.			
61	.	Für den Landesausschuß	45 000	—	Zu Kapitel 61. Hieraus sind zu be- streiten: 1. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landesausschusses, 2. Remunerationen für das zugezogene Sekretariats-, Bureau- und Hilfsper- sonal, 3. Sächliche Ausgaben, insbesondere Bü- reaubedürfnisse, Utensilien, Drucksachen, Porto u. s. w.
		Summe Kapitel 61 für sich.			
68	.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium). Zur Verfügung des Reichskanzlers . .	200 000	—	
		Summe Kapitel 68 für sich.			

Beilage 2.**Vergleichung**

des

in dem neuen Stats-Entwurf für das Ministerium vorgesehenen und des bisher mit den betreffenden Geschäften befaßten Personals.

Zahl.	B e z e i c h n u n g.
A. Künftiger Bedarf an Beamten.	
1	Staatssekretär.
3	Unterstaatssekretäre.
2	Ministerial-Direktoren.
19	= Rätthe.
9	ständige Hilfsarbeiter.
1	Büreauvorsteher für das Centralbüreau und für den Staatsrath.
23	Expedienten und Registratoren.
12	Assistenten.
12	Kanzleisekretäre.
10	Kanzleidiener.
B. Bisheriger Bedarf an Beamten.	
1	Unterstaatssekretär (abgesehen vom Staatssekretär und dem Direktor des Reichs-Justizamts).
1	Oberpräsident.
4	vortragende Rätthe.
3	Ober-Regierungsrätthe.
2	ständige Hilfsarbeiter im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und Reichs-Justizamt.
13	Regierungsrätthe, einschließlich des Landforstmeisters und des Referenten beim Oberpräsidium in Medizinal-Angelegenheiten.
6	Hilfsarbeiter beim Oberpräsidium und dem Landforstmeister.
8	Sekretariatsbeamte beim Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und Reichs-Justizamt.
24	Sekretariatsbeamte beim Oberpräsidium und dem Landforstmeister.
4	Kanzleibeamte beim Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und Reichs-Justizamt.
8	Kanzleibeamte beim Oberpräsidium und dem Landforstmeister.
4	Boten des Reichskanzler-Amtes für Elsaß-Lothringen und Reichs-Justizamts.
6	Boten des Oberpräsidiums.
	Bemerkung zu B. Von den Beamten des Reichskanzler-Amtes für Elsaß-Lothringen sind hier nur diejenigen in Ansaß gebracht, welche in Angelegenheiten der Landesverwaltung, nicht aber diejenigen, welche für die Verwaltung der Reichseisenbahnen beschäftigt sind.

Vergleichung

des bisher und des künftig erforderlichen Kostenaufwandes.

1.	2.	3.	4. Der Ansaß beträgt			7. Der Ansaß in Spalte 5 beträgt gegen den Ansaß in Spalte 4		8.
			im Etat für 1879/80	im Nachtrags-Etat nach Jahresbetrag	nach Monatsbeträgen	mehr	weniger	
Kapitel	Titel	Ausgaben.	im Etat für 1879/80	nach Jahresbetrag	nach Monatsbeträgen	mehr	weniger	
des Etats für 1879/80			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	
1	1	Befoldung des Landforstmeisters	9 000	—	—	—	9 000	
1	3	Befoldung für 1 technischen Hilfsarbeiter	3 600	—	—	—	3 600	
13	1	Beitrag für das Reichskanzler-Amt, Reichs-Justizamt und Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen	114 980	2 550	212,50	—	112 430	
	4	Kosten des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen	1 200	—	—	—	1 200	
		Für den Statthalter und dessen Bureau	—	254 025	21 168,75	254 025	—	
14	1/10	Befoldungen bei dem Oberpräsidium	245 850	537 100	44 758,34	291 250	—	
	11/13	Andere persönliche Ausgaben	25 600	27 200	2 266,67	1 600	—	
	14/19	Sächliche Ausgaben	52 400	111 000	9 250	58 600	—	
	20	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	44 000	3 666,67	—	—	
	21	Für das literarische Bureau	20 000	—	—	—	20 000	
	22	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	46 000	200 000	16 666,67	154 000	—	
		Kosten des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen	—	1 200	100	1 200	—	
		Staatsrath	—	35 000	2 916,67	35 000	—	
		Bundesrath	—	30 000	2 500	30 000	—	
61		Landesausschuß	45 000	94 500	7 875	49 500	—	
68		Hauptextraordinarium	200 000	—	—	—	200 000	
		Einmalige Ausgaben für erste Einrichtung und Umzug	—	60 000	—	60 000	—	
		zusammen	807 630	1 396 575	111 381,27	935 175	346 230	
		Hiervon ab die einmaligen Ausgaben	—	60 000	—	60 000	—	
		Bleiben fortdauernde Ausgaben nach dem Jahresbetrage	807 630	1 336 575	—	875 175	346 230	
		mithin mehr	—	528 945	—	528 945	—	
		oder auf einen Monat	—	—	—	44 078,75	—	

Nr. 245.

Mündlicher Bericht

der

XI. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen — Nr. 50 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Schaaf.
Der Reichstag wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Die XI. Kommission.

v. Forcade de Biaix,
Vorsitzender.

Dr. v. Schaaf,
Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen mit den Beschlüssen der XI. Kommission.

V o r l a g e .

Beschlüsse der Kommission.

G e s e t z ,

betreffend

das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestellung des Faustpfandrechts.

§. 1.

Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften, welche statutenmäßig auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigenthum Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) ausgeben, deren Gesamthöhe nach dem Nennwerthe den Gesamtbetrag der hypothekarischen Forderungen nicht übersteigen darf, können den Pfandbriefgläubigern an den hypothekarischen Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Handfesten, Renten) ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 der Konkursordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewähren.

§. 2.

Die hypothekarischen Forderungen, welche verpfändet werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge in ein Pfandbuch einzutragen. Die Eintragung ist mit der Unterschrift der Pfandbriefanstalt zu versehen.

Die Eintragung gilt, wenn nicht in derselben erklärt ist, daß die Verpfändung nur für einzelne Gattungen von

G e s e t z ,

betreffend

das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestellung des Faustpfandrechts.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Pfandbriefen erfolge, als Verpfändung für alle Pfandbriefe.

§. 3.

Auf Grund der Eintragung in das Pfandbuch entsteht das Faustpfandrecht an der hypothekarischen Forderung

1. dadurch, daß der Gewahrsmann der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde einem Vertreter der Pfandbriefgläubiger (Pfandhalter) allein oder derart mit der Pfandbriefanstalt gemeinschaftlich übertragen wird, daß ohne ihn über die Urkunde thatsächlich nicht verfügt werden kann;
2. dadurch, daß die Verpfändung auf der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde von der Pfandbriefanstalt und dem Pfandhalter vermerkt wird. Der Vermerk soll die Nummer der Eintragung in das Pfandbuch enthalten;
3. dadurch, daß die Verpfändung in das Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen wird, insoweit die Landesgesetze eine solche Eintragung gestatten. Als Verpfändungserklärung und Eintragungsbewilligung genügt ein mit der beglaubigten Unterschrift der Pfandbriefanstalt versehener Auszug aus dem Pfandbuche.

§. 4.

Die Benachrichtigung des Drittschuldners ist zur Wirksamkeit des Faustpfandrechts weder erforderlich noch hinreichend.

Der Pfandhalter kann jedoch die Benachrichtigung durch die Pfandbriefanstalt verlangen.

§. 5.

Eine ohne schriftlich beurkundete Zustimmung des Pfandhalters erfolgte Abtretung, Verpfändung oder Tilgung der verpfändeten Forderung kann zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von einer Vorrechtseinräumung, einer Entpfändung, sowie von einer Pfändung.

Unberührt bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen der ohne Kenntniß des Faustpfandrechts tilgende Schuldner geschützt wird, sofern die Tilgung gegenüber einem Anderen, als der Pfandbriefanstalt, geschehen ist. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über den Schutz eines Dritten, welcher ohne Kenntniß des Faustpfandrechts die Forderung oder ein Pfandrecht an derselben erworben hat, sofern der Erwerb von einem Anderen, als der Anstalt geschehen ist.

§. 6.

Die Pfandbriefanstalt wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbständig Kündigungen vorzunehmen, sowie Zinsen oder solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in den Statuten oder der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde bestimmt sind.

§. 7.

Das Faustpfandrecht erlischt, wenn im Falle des §. 3 Nr. 1 der Gewahrsmann der Urkunde von dem Pfandhalter aufgegeben, im Falle des §. 3 Nr. 2 die Aufgabe des Pfandrechts auf derselben von ihm vermerkt und im Falle des §. 3 Nr. 3 die Eintragung der Verpfändung gelöscht wird. Die Löschungsbewilligung hat der Pfandhalter zu ertheilen.

§. 8.

Der außer dem Falle des §. 3 Nr. 1 an Gegenständen des beweglichen Vermögens für das Faustpfandrecht erforderliche Gewahrsmann wird für die Pfandbriefgläubiger durch den Pfandhalter in Gemäßheit des §. 3 Nr. 1 ausgeübt.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Die Benachrichtigung des Drittschuldners ist zur Wirksamkeit des Faustpfandrechts weder erforderlich noch hinreichend.

Der Pfandhalter hat jedoch geeignetenfalls die Benachrichtigung zu bewirken.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Das Faustpfandrecht erlischt, wenn im Falle des §. 3 Nr. 1 der Gewahrsmann der Urkunde von dem Pfandhalter aufgegeben **oder verloren**, im Falle des §. 3 Nr. 2 die Aufgabe des Pfandrechts auf derselben von ihm vermerkt und im Falle des §. 3 Nr. 3 die Eintragung der Verpfändung gelöscht wird. Die Löschungsbewilligung hat der Pfandhalter zu ertheilen.

§. 8.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

§. 9.

Die Pfandbriefe einer Gattung gewähren in Höhe ihrer Beträge gleiche Rechte an allen für diese Gattung verpfändeten Gegenständen ohne Unterschied, ob die Ausgabe der Pfandbriefe vor oder nach der Bestellung des Pfandrechts erfolgt ist.

Das Pfandrecht kann jedoch, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, von jedem Pfandbriefgläubiger in die einzelnen hypothekarischen Forderungen nach seiner Auswahl selbständig geltend gemacht werden. Die Geltendmachung unterliegt den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem der Pfandhalter von dem Pfändungsantrage Mittheilung erhalten hat. Im Falle des §. 743 der Civilprozeßordnung ist außer der Pfandbriefanstalt auch der Pfandhalter zu hören.

Zum Zwecke der Geltendmachung des Pfandrechts können die Pfandbriefgläubiger von dem Pfandbuch Einsicht nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Vertretung der Pfandbriefgläubiger.

§. 10.

Zum Pfandhalter ist von der Pfandbriefanstalt ein Notar zu bestellen.

Der Name des Pfandhalters ist durch die in den Statuten zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Blätter bekannt zu machen.

Als Bescheinigung seiner Bestellung ist ihm eine beglaubigte Urkunde zu erteilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seiner Geschäftsführung zurückzugeben.

§. 11.

Die Abberufung des Pfandhalters geschieht durch die Anstalt auf den Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger.

Die Abberufung kann, sofern der Pfandhalter die ihm obliegenden Pflichten verlegt, auf Antrag der Pfandbriefanstalt, der Aufsichtsbehörde oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger durch das Amtsgericht erfolgen, bei welchem die Anstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Vor der Entscheidung sind der Pfandhalter, die Anstalt und, wenn ein Ausschuß der Pfandbriefgläubiger bestellt ist, dieser zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 540, 531 bis 538) statt.

§. 12.

Die Pfandbriefanstalt hat dem Pfandhalter angemessene baare Auslagen zu erstatten und für seine Geschäftsführung eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§. 13.

Der Pfandhalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 14.

Bei Beginn seiner Geschäftsführung und während der Dauer derselben hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der für eine Gattung von Pfandbriefen zum Faustpfande bestellten hypothekarischen Forderungen in dem durch die Statuten festgesetzten Verhältnisse zu dem Gesamtbetrage der in Geltung befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung steht, insoweit letztere nicht im Gewahrsam des Pfandhalters sich befinden. Hierbei sind Abzahlungen auf die verpfändeten Forderungen und sonstige Verminderungen derselben abzurechnen.

§. 9.

Unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Vertretung der Pfandbriefgläubiger.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Die Abberufung des Pfandhalters geschieht durch die Anstalt auf den Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger.

Die Abberufung kann, sofern der Pfandhalter die ihm obliegenden Pflichten verlegt, auf Antrag der Pfandbriefanstalt, der Aufsichtsbehörde oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger durch das Amtsgericht erfolgen, bei welchem die Anstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Vor der Entscheidung sind der Pfandhalter, die Anstalt und **der Ausschuß der Pfandbriefgläubiger zu hören.** Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 540, 531 bis 538) statt.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

In gleicher Weise hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß die Vorschriften der Statuten über die Bestellung anderer Faustpfänder beobachtet werden.

Er hat die Pfandbriefanstalt zur Erfüllung ihrer vorstehend bezeichneten Verpflichtungen anzuhalten.

§. 15.

Soweit hypothekarische Forderungen, welche zum Faustpfande bestellt sind oder bestellt werden, nicht den in den Statuten hierfür enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, hat der Pfandhalter sie von der Zahl der Faustpfänder auszuschließen. Bei dieser Prüfung hat er, sofern der Beleihungswerth der Pfandgrundstücke in Gemäßheit der Statuten ermittelt ist, nicht zu untersuchen, ob der wirkliche Werth den ermittelten Werth erreicht.

§. 16.

Das Pfandrecht an einer hypothekarischen Forderung ist auf Verlangen der Anstalt von dem Pfandhalter aufzugeben, sofern eine andere hypothekarische Forderung von gleicher Höhe nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Faustpfande bestellt oder ein gleicher Betrag von Pfandbriefen derselben Gattung dem Pfandhalter zum Gewahrsam übergeben oder sonst das im §. 14 Absatz 1 bezeichnete Verhältniß aufrecht erhalten wird.

§. 17.

Pfandbriefe, für welche in Gemäßheit dieses Gesetzes ein Faustpfandrecht bestellt werden soll, sind mit der Bescheinigung des Pfandhalters zu versehen, daß für sie die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder (§. 14) vorhanden sei. Ohne diese Bescheinigung gewähren dieselben kein Faustpfandrecht.

Pfandbriefe, welche der Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechen, können mit der Bezeichnung versehen werden: „Bescheinigt nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom —“.

§. 18.

Der Pfandhalter führt das Pfandbuch. Dasselbe ist in der Art zu führen, daß aus ihm der Gesamtbetrag der hypothekarischen Forderungen in Gemäßheit des §. 14 jederzeit entnommen werden kann.

Das Pfandbriefregister, welches die Anstalt zu führen hat, muß Nummer, Datum, Betrag, Verfallzeit und Tilgung der einzelnen Pfandbriefe angeben.

§. 19.

Die Pfandbriefanstalt ist verpflichtet, von den auf die verpfändeten Forderungen geleisteten Kapitalzahlungen und sonstigen Verminderungen des Pfandrechts, sowie von der erfolgten Tilgung der Pfandbriefe dem Pfandhalter fortlaufende Mittheilung zu machen.

Innerhalb der ersten zwei Wochen eines jeden Vierteljahres hat sie demselben den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, welche von jeder Gattung am letzten Tage des vergangenen Monats in Geltung waren, und den Gesamtbetrag der an diesem Tage für jede Gattung als Faustpfand vorhandenen Forderungen in Gemäßheit des §. 14 Absatz 1 mitzutheilen.

Der Pfandhalter hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mittheilungen zu prüfen. Er ist befugt, jederzeit von den Büchern und Schriften der Pfandbriefanstalt Einsicht zu nehmen.

Altentstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

§. 15.

Soweit hypothekarische Forderungen, welche zum Faustpfande bestellt sind oder bestellt werden, nicht den in den Statuten hierfür enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, hat der Pfandhalter sie von der Zahl der Faustpfänder auszuschließen. Bei dieser Prüfung hat er, sofern der Beleihungswerth der Pfandgrundstücke in Gemäßheit der Statuten festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der wirkliche Werth den festgesetzten Werth erreicht.

§. 16.

Das Pfandrecht an einer hypothekarischen Forderung ist auf Verlangen der Anstalt von dem Pfandhalter aufzugeben, sofern eine andere hypothekarische Forderung von gleicher Höhe nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Faustpfande bestellt oder ein gleicher Betrag von Pfandbriefen derselben Gattung vernichtet oder dem Pfandhalter zum Gewahrsam übergeben oder sonst das bestehende Verhältniß durch statutenmäßigen Ersatz von Pfändern, welche nach dem Ermessen des Pfandhalters den gleichen Werth haben, aufrecht erhalten wird.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Der Pfandhalter führt das Pfandbuch. Dasselbe ist in der Art zu führen, daß aus ihm der Gesamtbetrag der hypothekarischen Forderungen in Gemäßheit des §. 14 jederzeit entnommen werden kann.

Die Anstalt führt das Pfandbriefregister. Dasselbe muß Nummer, Datum, Betrag, Verfallzeit und Tilgung der einzelnen Pfandbriefe angeben.

§. 19.

Die Pfandbriefanstalt ist verpflichtet, von den auf die verpfändeten Forderungen geleisteten Kapitalzahlungen und sonstigen Verminderungen des Pfandrechts, sowie von der erfolgten Tilgung der Pfandbriefe dem Pfandhalter fortlaufende Mittheilung zu machen und ihn von der Pfändung einer Forderung sofort in Kenntniß zu setzen.

Innerhalb der ersten zwei Wochen eines jeden Vierteljahres hat sie den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, welche von jeder Gattung am letzten Tage des vergangenen Monats in Geltung waren, und den Gesamtbetrag der an diesem Tage für jede Gattung als Faustpfand in Gemäßheit des §. 14 Absatz 1 vorhandenen Forderungen dem Pfandhalter mitzutheilen und durch die in den Statuten bestimmten Blätter öffentlich bekannt zu machen.

Der Pfandhalter hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mittheilungen zu prüfen. Er ist befugt, jederzeit von den Büchern und Schriften der Pfandbriefanstalt Einsicht zu nehmen.

Vorlage.

§. 20.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird zu dem im §. 11 bezeichneten Zwecke durch die Pfandbriefanstalt berufen. Außer diesem Fall erfolgt die Berufung durch den Pfandhalter.

Der Pfandhalter hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger zu berufen, so oft es im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Die Berufung muß erfolgen, sobald der Pfandhalter von einer in Gemäßheit des §. 9 Absatz 2 erfolgten Pfändung Kenntniß erhalten hat, sowie in allen Fällen, in welchen die Berufung von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen den fünfzigsten Theil der Gesamtsumme der Pfandbriefe darstellen, unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages, oder von dem Ausschuß der Pfandbriefgläubiger beantragt oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. In dem Antrag ist der Zweck der Versammlung anzugeben.

Die Berufung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zwecks durch die in den Statuten bestimmten Blätter.

§. 21.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger. Die Stimmenmehrheit wird nach den Beträgen der Pfandbriefe berechnet, welche bei der Reichsbank oder einer anderen in den Statuten oder von dem Pfandhalter bezeichneten Stelle hinterlegt sind.

Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Ueber die Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

§. 22.

Durch Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger kann ein Ausschuß derselben von mindestens zwei Mitgliedern bestellt werden. Für die Wahl der Mitglieder genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Der Ausschuß hat den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen.

Die Mitglieder können von ihm über dieselbe jede Auskunft verlangen und haben von den Büchern und Schriften des Pfandhalters, sowie von dem Pfandbriefregister Einsicht zu nehmen.

Angemessene baare Auslagen sind ihnen von der Pfandbriefanstalt zu erstatten.

Die Bestellung zum Mitgliede kann durch Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger widerrufen werden.

§. 23.

Die für den Pfandhalter gegebenen Bestimmungen finden im Falle und für die Dauer einer Behinderung des Pfandhalters auf einen Stellvertreter desselben Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

§. 20.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird zu dem im §. 11 Absatz 1 bezeichneten Zwecke durch die Pfandbriefanstalt berufen. Außer diesem Fall erfolgt die Berufung durch den Pfandhalter.

Der Pfandhalter hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger zu berufen, so oft es im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Die Berufung muß erfolgen, sobald der Pfandhalter von einer in Gemäßheit des §. 9 Absatz 2 erfolgten Pfändung Kenntniß erhalten hat, sowie in allen Fällen, in welchen die Berufung von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen den fünfundzwanzigsten Theil der Gesamtsumme der Pfandbriefe darstellen, unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages, oder von dem Ausschuß der Pfandbriefgläubiger beantragt oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. In dem Antrag ist der Zweck der Versammlung anzugeben.

Die Berufung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zwecks durch die in den Statuten bestimmten Blätter.

§. 21.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger.

Im Falle des §. 11 Absatz 1 ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich, daß die erschienenen Gläubiger mehr als ein Zehntheil der Gesamtsumme aller Pfandbriefe vertreten.

Die Beschlußfähigkeit und die Stimmenmehrheit werden nach den Beträgen der Pfandbriefe berechnet, welche bei der Reichsbank oder einer anderen in den Statuten oder von dem Pfandhalter bezeichneten Stelle hinterlegt sind.

Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Ueber die Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

§. 22.

Von einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger ist ein Ausschuß derselben von mindestens drei, aus der Zahl der Pfandbriefgläubiger zu wählenden Mitgliedern zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Der Ausschuß hat den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen.

Die Mitglieder können von ihm über dieselbe jede Auskunft verlangen und haben von den Büchern und Schriften des Pfandhalters, sowie von dem Pfandbriefregister Einsicht zu nehmen.

Angemessene baare Auslagen sind ihnen von der Pfandbriefanstalt zu erstatten.

Die Bestellung zum Mitgliede kann durch Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger widerrufen werden.

§. 23.

Die Vorschriften über den Pfandhalter finden für die Fälle und die Dauer einer Behinderung desselben auf einen Stellvertreter Anwendung. Die Bestellung des letzteren erfolgt gleichzeitig mit der des Pfandhalters.

Der Fall und die Dauer der Behinderung bestimmen sich nach der Erklärung des Pfandhalters. Derselbe gilt als behindert, wenn er zur Abgabe der Erklärung wegen Krankheit außer Stande oder ein Antrag auf Abberufung desselben in Gemäßheit des §. 11 Absatz 2 gestellt ist.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Abschnitt.
Zwangsliquidation.

§. 24.

Wird über das Vermögen der Pfandbriefanstalt das Konkursverfahren eröffnet, so hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger Beschluß darüber zu fassen, ob zur abgeordneten Befriedigung aller Pfandbriefgläubiger aus den ihnen zum Faustpfande bestellten Gegenständen die Zwangsliquidation beantragt werden soll.

Eine Beschlußfassung darüber ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkursverfahrens herbeizuführen.

Wird beschlossen, die Zwangsliquidation zu beantragen, so ist zugleich für den Fall der Eröffnung derselben, sofern ein Ausschuß der Pfandbriefgläubiger nicht bestellt ist, die Bestellung zu bewirken.

Für das Verfahren über den Antrag gilt, wenn nicht in dem Beschluß ein anderer Vertreter der Gläubigerversammlung bezeichnet ist, der Pfandhalter als Vertreter.

§. 25.

Auf Antrag der Versammlung der Pfandbriefgläubiger oder auf Antrag des Konkursverwalters hat das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, die Zwangsliquidation zu eröffnen.

§. 26.

Bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkursverfahrens und, wenn innerhalb des Monats ein Antrag auf Zwangsliquidation gestellt ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über denselben ist rüchichtlich der hypothekarischen Forderungen, welche den Pfandbriefgläubigern zum Faustpfande bestellt sind, eine Zwangsvollstreckung für einzelne Pfandbriefgläubiger (§. 9 Abs. 2) einzustellen. Die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bleiben einstweilen bestehen.

§. 27.

Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Zwangsliquidation eröffnet wird, ist durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch die in den Statuten bestimmten Blätter.

Der den Antrag auf Zwangsliquidation abweisende Beschluß des Gerichts ist dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen.

§. 28.

Gegen den Eröffnungsbeschluß steht jedem Pfandbriefgläubiger, sowie dem Konkursverwalter, gegen den abweisenden Beschluß dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 540, 531 bis 538) zu. Die Frist für die Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß beginnt mit der Bekanntmachung desselben (§. 27 Abs. 1).

§. 29.

Nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§. 27 Abs. 1) und bis zur Beendigung der Zwangsliquidation findet eine selbständige Verfolgung des Faustpfandrechts durch einzelne Pfandbriefgläubiger (§. 9 Abs. 2) nicht statt.

Dritter Abschnitt.
Zwangsliquidation.

§. 24.

Wird über das Vermögen der Pfandbriefanstalt das Konkursverfahren eröffnet, so hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger Beschluß darüber zu fassen, ob zur abgeordneten Befriedigung aller Pfandbriefgläubiger aus den ihnen zum Faustpfande bestellten Gegenständen die Zwangsliquidation beantragt werden soll.

Eine Beschlußfassung darüber ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkursverfahrens herbeizuführen.

Für das Verfahren über den Antrag gilt, wenn nicht in dem Beschluß ein anderer Vertreter der Gläubigerversammlung bezeichnet ist, der Pfandhalter als Vertreter.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Unverändert.

§. 29.

Unverändert.

V o r l a g e .

Beschlüsse der Kommission.

§. 30.

Die Zwangsliquidation geschieht durch den Pfandhalter als Liquidator. In wichtigeren Fällen hat derselbe dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Scheidet der bisherige Pfandhalter aus, so ist der Liquidator durch das Gericht zu bestellen. Zum Liquidator kann ein Notar oder eine andere Person bestellt werden. Auf denselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Pfandhalter Anwendung.

Der Liquidator kann wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf Antrag einer Versammlung oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger durch das Gericht in Gemäßheit des §. 11 Absatz 2. An Stelle der Pfandbriefanstalt ist der Konkursverwalter zu hören.

§. 31.

Die Vergütung für die Geschäftsführung des Liquidators wird in Ermangelung einer Einigung mit dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger und dem Konkursverwalter durch das Gericht festgesetzt.

Den Mitgliedern des Ausschusses kann für ihre Mitwirkung bei der Zwangsliquidation eine angemessene Vergütung gewährt werden. In Ermangelung einer Einigung mit einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger und dem Konkursverwalter entscheidet das Gericht über den Betrag der Vergütung.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

§. 32.

Gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschlusse hat das Gericht rücksichtlich aller zum Faustpfande bestellten Forderungen dem Drittschuldner zu verbieten, Zahlungen dem Konkursverwalter oder einzelnen Pfandbriefgläubigern, für welche eine Pfändung oder Ueberweisung zur Einziehung erfolgt ist, zu leisten, sowie an den Konkursverwalter das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung auch von Zinsen zu enthalten, und dem Liquidator die Forderung zur Einziehung zu überweisen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §. 730 Absatz 2, §§. 731, 737, 739 bis 741, 743 finden entsprechende Anwendung. Ueber den Antrag auf Verwerthung einer Forderung nach §. 743 der Civilprozeßordnung sind der Konkursverwalter und der Ausschuß der Pfandbriefgläubiger zu hören.

§. 33.

So oft aus der Verwerthung der für eine Gattung von Pfandbriefen bestellten Faustpfänder hinreichende baare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Vertheilung auf diese Gattung von Pfandbriefen vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsliquidation sind vormeg zu berichtigen.

Die Vertheilungen erfolgen auf Grund des Pfandbriefregisters. Betagte Pfandbriefe gelten als fällig.

Die Vornahme einer Vertheilung unterliegt der Genehmigung des Ausschusses. Von der beabsichtigten Vertheilung ist der Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nicht erhobene Antheile sind nach der Bestimmung des Ausschusses für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§. 34.

Das Faustpfandrecht für eine Gattung von Pfandbriefen kann durch Beschluß der Versammlung der Pfandbriefgläubiger dieser Gattung ganz oder theilweise aufgegeben werden.

§. 30.

Die Zwangsliquidation geschieht durch den Pfandhalter als Liquidator. In wichtigeren Fällen hat derselbe dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Scheidet der bisherige Pfandhalter aus, so ist der Liquidator durch das Gericht zu bestellen. Zum Liquidator kann ein Notar oder eine andere Person bestellt werden. Auf denselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Pfandhalter Anwendung.

Der Liquidator kann wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf Antrag des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger oder auf Antrag von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen den fünfzigsten Theil der Gesamtsumme der Pfandbriefe darstellen, durch das Gericht in Gemäßheit des §. 11 Absatz 2. An Stelle der Pfandbriefanstalt ist der Konkursverwalter zu hören.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

§. 35.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird im Falle des §. 34 durch das Gericht berufen.

Zu dem Antrag auf Berufung sind außer den im §. 20 Absatz 3 bezeichneten Personen der Konkursverwalter und der Gemeinschuldner berechtigt. Der Konkursverwalter hat einen Kostenvorschuß nicht zu zahlen.

Die Berufung erfolgt durch mindestens einmalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zwecks in den im §. 27 Absatz 1 und 2 bezeichneten Blättern.

§. 36.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Stimmenmehrheit ist nur vorhanden, wenn die Mehrzahl der in dem Termin erschienenen Pfandbriefgläubiger ausdrücklich zustimmt und die Gesamtsumme der Pfandbriefe der Zustimmenden wenigstens drei Vierteltheile der Gesamtsumme aller Pfandbriefe der Gattung beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Pfandbriefe nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 37.

Der Beschluß der Versammlung bedarf im Falle des §. 34 der Bestätigung des Gerichts.

Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der Konkursordnung §. 170 Absatz 2, §. 171, §. 172 Nr. 1, §§ 173, 174, 178, 181, 182 entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses, sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung desselben steht jedem der Pfandbriefgläubiger zu.

§. 38.

Nach der letzten Vertheilung und der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den Antrag desselben und nach Anhörung des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger das Gericht die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Das Gericht hat die Einstellung derselben zu beschließen:

1. wenn eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger die Einstellung beantragt;
2. wenn gegen den Beschluß, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden, die Beschwerde eingelegt und rechtskräftig für begründet erachtet ist. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die eingelegte Beschwerde kann angeordnet werden, daß die Vollziehung der Zwangsliquidation auszusetzen sei.

Gegen die vorstehend bezeichneten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

Die Aufhebung oder Einstellung ist nach den Vorschriften des §. 27 öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

In dem Falle, daß eine Zwangsliquidation nicht eröffnet oder dieselbe eingestellt ist, hat der Konkursverwalter Zinsen und sonstige Zahlungen, welche von ihm in Gemäßheit des §. 6 einzuziehen sind, zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger zu verwenden, sowie die in den Statuten bestimmte Auslösung, Kündigung oder Erwerb von Pfandbriefen zum Zwecke der Tilgung derselben herbeizuführen. Der Pfandhalter hat den Konkursverwalter hierzu anzuhalten.

§. 35.

Unverändert.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Unverändert.

§. 39a. (Neu.)

Die Bestimmungen der §§. 24 bis 38 finden entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens deshalb,

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

§. 40.

Während des Konkursverfahrens oder der Zwangsliquidation besteht eine Verpflichtung des Pfandhalters zur Aufgabe eines Pfandrechts in Gemäßheit des §. 16 nicht.

Vierter Abschnitt. Kostenbestimmungen.

§. 41.

Die Eintragungen in das Pfandbuch sind frei von Stempeln und ähnlichen Abgaben.

§. 42.

An Gerichtsgebühren werden von der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten vollen Gebühr erhoben:

1. für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Abberufung des Pfandhalters im Falle des §. 11 Absatz 2, zwei Zehnteile;
2. für die gerichtliche Mitwirkung bei der Zwangsliquidation (§§. 24 bis 38) sechs Zehnteile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehnteile.

Im Falle der Nr. 1 erfolgt die Werthsberechnung wie bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen. In Höhe der Gebühr ist ein Vorschuß zu zahlen.

Im Falle der Nr. 2 wird die Gebühr nach dem Gesamtbetrage der zum Faustpfande bestellten Gegenstände berechnet. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen.

Außer den Gebühren werden die Auslagen des Gerichts erhoben.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 43.

Der Pfandhalter oder Liquidator wird wegen Untreue nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§. 266) bestraft, wenn er absichtlich zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger handelt.

§. 44.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu sechstausend Mark wird bestraft:

1. wer für die Pfandbriefanstalt wissentlich einen höheren Betrag von Pfandbriefen ausgiebt, als im Verhält-

weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei, abgewiesen und die Pfandbriefanstalt zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Für die Zwangsliquidation ist das Amtsgericht, welches für das Konkursverfahren zuständig sein würde, ausschließlich zuständig.

An die Stelle des durch die Eröffnung des Konkursverfahrens bestimmten Zeitpunkts tritt der Zeitpunkt der Abweisung des hierauf gerichteten Antrags, und an die Stelle des Konkursverwalters die Pfandbriefanstalt; dieselbe ist jedoch zu dem Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation nicht berechtigt und im Falle des §. 35 von der Zahlung des Kostenvorschusses nicht befreit.

§. 40.

Während der Zwangsliquidation oder des Konkursverfahrens, oder bis zur Erledigung eines Antrags auf Eröffnung desselben besteht eine Verpflichtung des Pfandhalters zur Aufgabe eines Pfandrechts in Gemäßheit des §. 16 nicht.

Vierter Abschnitt. Kostenbestimmungen.

§. 41.

Unverändert.

§. 42.

An Gerichtsgebühren werden von der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten vollen Gebühr erhoben:

1. für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Abberufung des Pfandhalters im Falle des §. 11 Absatz 2, zwei Zehnteile;
2. für die gerichtliche Mitwirkung bei der Zwangsliquidation (§§. 24 bis 38, 39a.) sechs Zehnteile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehnteile.

Fünfter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 43.

Unverändert.

§. 44.

Mit Gefängniß bis zu **Einem Jahre** und Geldstrafe bis zu **Zehntausend** Mark wird bestraft:

1. wer für die Pfandbriefanstalt wissentlich einen höheren Betrag von Pfandbriefen ausgiebt, als im Verhält-

V o r l a g e.

- nisse derselben zu den für sie vorhandenen Faustpfändern statutenmäßig gestattet ist;
2. wer wissentlich in den durch §. 19 vorgeschriebenen Mittheilungen über den Stand der Forderungen und der Pfandbriefe denselben unwahr darstellt oder verschleiert.

§. 45.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer für eine Pfandbriefanstalt einen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechenden Pfandbrief mit der in §. 17 Absatz 2 vorgesehenen Bezeichnung oder mit der Bezeichnung „Bescheinigt“ oder einer anderen Bezeichnung ausgiebt, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, als sei für den Pfandbrief ein Faustpfandrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellt.

Sechster Abschnitt.**Kommunalobligationen.**

§. 46.

In gleicher Weise wie den Pfandbriefgläubigern können die Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften, welche statutenmäßig, auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen an Gemeinden oder andere öffentliche Verbände, Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) ausgeben, den Inhabern der letzteren ein Faustpfandrecht an den Darlehnsforderungen gewähren.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 45 finden entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.**Schlußbestimmungen.**

§. 47.

In Bundesstaaten, in welchen das Amt eines Notars nicht besteht, kann ein Rechtsanwalt zum Pfandhalter bestellt werden.

Bei den bestehenden Anstalten (§§. 1, 46), welche statutenmäßig Pfandbriefe oder Kommunalobligationen unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgeben, kann ein solcher Beamte zum Pfandhalter bestellt werden. Auf die Bestellung und die Abberufung desselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht die Statuten der Anstalt andere Bestimmungen enthalten.

§. 48.

Auf die bestehenden Anstalten (§§. 1, 46), bei welchen die Bestellung zum Vorstandsmitgliede die Eigenschaft eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten begründet, finden die Vorschriften der §§. 20 bis 22 über die Versammlung und den Ausschuß der Pfandbriefgläubiger, soweit die Statuten nicht eine weitere Anwendung

Beschlüsse der Kommission.

- nisse derselben zu den für sie vorhandenen Faustpfändern statutenmäßig gestattet ist;
2. wer wissentlich in den durch §. 19 vorgeschriebenen Mittheilungen über den Stand der Forderungen und der Pfandbriefe denselben unwahr darstellt oder verschleiert.

Zugleich kann auf Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 45.

Unverändert.

Sechster Abschnitt.**Kommunalobligationen.**

§. 46.

In gleicher Weise wie den Pfandbriefgläubigern können die Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften, welche statutenmäßig, auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen an Gemeinden oder andere öffentliche Verbände, Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) ausgeben, deren Gesamthöhe nach dem Nennwerthe den Gesamtbetrag der Darlehnsforderungen nicht übersteigen darf, den Inhabern der Obligationen ein Faustpfandrecht an den Darlehnsforderungen gewähren.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 45 finden entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.**Schlußbestimmungen.**

§. 47.

In Bundesstaaten, in welchen das Amt eines Notars nicht besteht, kann ein Rechtsanwalt zum Pfandhalter bestellt werden.

Bei den bestehenden Anstalten (§§. 1, 46), welche statutenmäßig Pfandbriefe oder Kommunalobligationen unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgeben, kann ein solcher Beamte zum Pfandhalter bestellt werden. Auf die Bestellung und die Abberufung desselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht die Statuten der Anstalt andere Bestimmungen enthalten.

Die Bestellung eines Ausschusses der Pfandbriefgläubiger ist bei den vorbezeichneten Anstalten außer dem Fall einer Zwangsliquidation nicht erforderlich.

§. 48.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

festsetzen, mit der Beschränkung Anwendung, daß die Versammlung nur von der Anstalt auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder nach eigenem Ermessen zu berufen und ein Ausschuß außer dem Falle einer Zwangsliquidation nicht zu bestellen ist.

§. 49.

Pfandbriefe oder Kommunalobligationen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind und für welche in Gemäßheit desselben ein Faustpfandrecht bestellt wird, bedürfen der im §. 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Bescheinigung des Pfandhalters nicht. Auf Verlangen des Inhabers sind sie mit dieser Bescheinigung und, falls die Anstalt neue Pfandbriefe oder Kommunalobligationen mit der im §. 17 Absatz 2 vorgesehenen Bezeichnung ausgiebt, auch mit dieser zu versehen.

§. 50.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich u.
Gegeben u.

§. 48a. (Neu.)

Wird von der Versammlung der Pfandbriefgläubiger einer in §§. 47, 48 bezeichneten Anstalt beschlossen, die Zwangsliquidation (§§. 24, 39a.) zu beantragen, so ist zugleich für den Fall der Eröffnung derselben die Bestellung des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger zu bewirken.

§. 49.

Unverändert.

§. 50.

Unverändert.

Resolution.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Bedingungen für die Errichtung und die Geschäftsführung der Pfandbriefanstalten dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: mit thunlichster Beschleunigung, erforderlichenfalls im Wege der Reichsgesetzgebung, auf die Beseitigung solcher Beschränkungen hinzuwirken, nach welchen Pfandbriefanstalten eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate zur Erwerbung der von ihnen beliebigen Pfandgrundstücke nicht unter denselben Voraussetzungen wie die einheimischen Anstalten zugelassen werden.

Nr. 246.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage Windthorst und Genossen — Nr. 233 der Drucksachen —, resp. zu dem Gesetzentwurfe — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. Jäger (Neuß). Der Reichstag wolle beschließen:
Eichenrinde, Eichenlohe, Fichtenrinde und Fichtenrindenlohe ist frei.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Nr. 247.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Nachtrag zum mündlichen Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Nr. 224 der Drucksachen —.

Dr. Reichensperger (Crefeld). Der Reichstag wolle beschließen:

statt der §§. 93 bis einschließlich 94 b. zu setzen:

§. 93. In Sachen von ungewöhnlicher Schwierigkeit steht nach dem Schlusse der Instanz dem Anwalte eine besondere Vergütung zu. Im Falle der Nichteinigung über diese Vergütung entscheidet in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer, in letzter das Oberlandesgericht.

Berlin, den 9. Juni 1879.

Nr. 248.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Nachtrag zum mündlichen Bericht der VI. Kommission über den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte — Nr. 224 der Drucksachen —.

Witte (Schweidnitz). Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 94 a. folgende Fassung zu geben:

„Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§. 85) eine außerordentliche Vergütung als solche fordern.

Ein Rechtsanspruch auf diese Vergütung steht dem Rechtsanwalt nicht zu.“

Berlin, den 10. Juni 1879.

Nr. 249.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die beratende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§. 3.

Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrages erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§. 4.

Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

§. 5.

Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§. 6.

Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§. 7.

Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§. 8.

Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 9.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1. bis 20 Mark einschließlich	2 Mark,
2. von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich	3 "
3. " " " 60 " 120 " "	4 "
4. " " " 120 " 200 " "	7 "
5. " " " 200 " 300 " "	10 "
6. " " " 300 " 450 " "	14 "
7. " " " 450 " 650 " "	19 "
8. " " " 650 " 900 " "	24 "
9. " " " 900 " 1 200 " "	28 "
10. " " " 1 200 " 1 600 " "	32 "
11. " " " 1 600 " 2 100 " "	36 "
12. " " " 2 100 " 2 700 " "	40 "
13. " " " 2 700 " 3 400 " "	44 "
14. " " " 3 400 " 4 300 " "	48 "
15. " " " 4 300 " 5 400 " "	52 "
16. " " " 5 400 " 6 700 " "	56 "
17. " " " 6 700 " 8 200 " "	60 "
18. " " " 8 200 " 10 000 " "	64 "

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

§. 10.

Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§. 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 11.

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§. 12.

Gegen den im §. 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Zivilprozeßordnung zu.

§. 13.

Die Sätze des §. 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des §. 9 stehen demselben zu fünf Zehnthellen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

§. 14.

Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnthellen zu.

Zu einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Antrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.

§. 15.

Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

§. 16.

Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz §. 19) steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnthellen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

§. 17.

Insofern sich in den Fällen des §. 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalt zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehnthelle und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

§. 18.

Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalt nur zu fünf Zehnthellen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

§. 19.

Sechs Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozeß (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567).

§. 20.

Fünf Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetz §. 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§. 21.

Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnthellen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

§. 22.

Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnthellen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§. 13 Nr. 4).

§. 23.

Drei Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze §. 27 Nr. 1, §. 34 Nr. 1, §. 35 Nr. 2, 4, §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung.

§. 24.

Zwei Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze §. 35 Nr. 1, §. 3² bezeichneten Anträge oder Gesuche betrifft.

§. 25.

Jede der im §. 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rüchichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§. 26.

Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des §. 25 finden die Vorschriften der §§. 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 27.

Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Veräumnißurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalt des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Veräumnißurtheil erlassen ist, besonders zu.

Ist das Veräumnißurtheil wegen Nichterscheinsens des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Civilprozeßordnung §. 430), so finden die Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

§. 28.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abständnahme vom Urkunden- oder Wechselprozeße sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

§. 29.

Die im §. 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abf. 3, §§. 696, 710 Abf. 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Berichtschreibers (Civilprozeßordnung §. 539);

6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§. 30.

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 688, 690 Abf. 3, §§. 696, 710 Abf. 4), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§. 98, 99).

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

§. 31.

In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§. 32.

Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§. 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung §. 754 Abf. 3) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

§. 33.

Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des §. 773 Abf. 2 der Civilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung §. 775 Abf. 1), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung §. 775 Abf. 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalt, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im §. 23 bestimmte Gebühr zu.

§. 34.

Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Civilprozeßordnung §. 774) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

§. 35.

Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Civilprozeßordnung §. 646) oder der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 2, §. 809) steht weder dem Rechtsanwalt der Instanz, in welcher dieselben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalt, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalt, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalt, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§. 36.

Die Vorschriften der §§. 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 808 bis 813, 815) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

§. 37.

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§. 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der Sätze des §. 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des §. 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des §. 9.

§. 38.

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des §. 9:

1. drei Zehnthelle für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehnthelle für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehnthelle für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

§. 39.

Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) stehen dem Rechtsanwalt fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehnthelle der Sätze des §. 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. 40.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalt, als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung §. 824), drei Zehnthelle der Sätze des §. 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;

2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;

3. für die Wahrnehmung des Aufgebotsstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§. 41.

Drei Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§. 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

§. 42.

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehnthelle der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§. 43.

Dem Rechtsanwalt, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehnthellen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§. 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§. 44.

Dem Rechtsanwalt, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehnthelle, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Uebersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag erteilt war.

§. 45.

Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr, eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termine erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§. 46.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozeßgebühr.

§. 47.

Für einen erteilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehnthellen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber seinen Auftrag zurüchnimmt.

§. 48.

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§. 49.

Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtsache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§. 50.

Wird der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

§. 51.

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehnthelle. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich theilhaft sind; durch mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

§. 52.

Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehnthelle.

Dritter Abschnitt.**Gebühren im Konkursverfahren.**

§. 53.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§. 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

§. 54.

Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§. 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehnthelle der Sätze des §. 9.

§. 55.

Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehnthelle, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung §. 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehnthelle der Sätze des §. 9.

§. 56.

Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des §. 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

§. 57.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehnthelle der Sätze des §. 9.

§. 58.

Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz,
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des §. 183 Absatz 2 der Konkursordnung

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§. 23, 41) bestimmten Gebühren.

§. 59.

Die Gebühren der §§. 54 bis 56 sowie des §. 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner erteilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz §. 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§. 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des §. 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des §. 136 der Konkursordnung berechnet.

§. 60.

In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§. 55 bis 59 besonders.

§. 61.

Insofern dem Rechtsanwalt Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesamtbetrag derselben die im §. 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§. 62.

Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

Vierter Abschnitt.**Gebühren in Strafsachen.**

§. 63.

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte 12 Mark;
2. vor der Strafkammer 20 Mark;
3. vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgerichte 40 Mark.

§. 64.

Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im §. 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um fünf Zehnthelle.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§. 65.

Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im §. 63 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

§. 66.

In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalte die in den §§. 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 67.

Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen 6 Mark;
2. in den zur Zuständigkeit der Strafammer gehörigen Sachen 10 Mark;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen 20 Mark.

§. 68.

Fünf Zehnthelle der im §. 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4. eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 69.

Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer, als der im §. 68 bezeichneten, Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.

§. 70.

Die in den §§. 63 bis 66 sowie die im §. 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

§. 71.

Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§. 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§. 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§. 69) angerechnet.

§. 72.

Im Falle der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehnthelle.

§. 73.

In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im §. 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

§. 74.

Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des §. 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im §. 67 bestimmten Sätze.

§. 75.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§. 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung:

1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Absatz 2);
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§. 495, 496).

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 76.

Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

§. 77.

Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§. 78.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

- | | |
|---|----------|
| I. an Tagelohnern | 12 Mark; |
| II. für ein Nachtquartier | 5 Mark; |
| III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung: | |
| 1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer | 13 Pf. |
| und für jeden Zu- und Abgang | 3 Mark; |
| 2. anderenfalls | 60 Pf. |
| für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung. | |

Saben höhere Fuhrkosten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 79.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des §. 3 entsprechende Anwendung.

§. 80.

Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagelohnern noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 81.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 82.

Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Tagelöhner und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Verbeibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§. 83.

Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagelöhner und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§. 84.

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorstoß fordern.

§. 85.

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§. 86.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung §. 32).

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 87.

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

- von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1 000 Mark;
- von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark;
- von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§. 88.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.

§. 89.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetz nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§. 90.

Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des §. 89 zu bemessende Gebühr.

§. 91.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des §. 862 der Civilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des §. 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§. 92.

Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalt günstigere zur Anwendung.

§. 93.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§. 94.

Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) nicht in Betracht.

§. 95.

Dieses Gesetz tritt in ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Nr. 250.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Wöllmer. Dr. Karsten. Sonnemann. Der Reichstag wolle beschließen:

zu Position 26, Del und Fette:

an der Stelle von Position 26 Nr. 5 folgende Fassung anzunehmen:

5. Palmöl, festes 2 M.
6. Kokosnusöl, festes frei.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Nr. 251.

Berlin, den 10. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Statsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme mit dem Bemerkung ganz ergebenst zu übersenden, daß es einer Motivirung des Entwurfs, welcher sich dem Wortlaute des gleichartigen Gesetzes vom 1. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 97) anschließt, nicht weiter bedürfen wird.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kontrolle des Reichshaushalts für das Statsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom
1. Januar 1878
31. März 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts für das Statsjahr 1878/79, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1878 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben zc.

Nr. 252.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Unter Zurückziehung des Abänderungs-Antrages sub Nr. 189 III. beantragen die Unterzeichneten:

der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 33 d 1 einzubegreifen: „Marmor, Granit zc. in gefügten Platten“.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Schneegans. Grad. Dollfus. Rablé. Lorette.
Dr. Rad. Heckmann-Stucky. Bezanjon. North.

Nr. 253.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Möring. Der Reichstag wolle beschließen:
 Nr. 13 e wie folgt zu fassen:
 „unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile
 100 Kilogramm 4 Mark;
 Holz in geschnittenen Fournieren:
 mit der Säge geschnitten und Ruß-
 baum-Maser-Messerschnitt 100
 Kilogramm 3 Mark;
 mit dem Messer geschnitten (mit
 Ausnahme von Rußbaum-
 Maser) 100 Kilogramm . . . 1 Mark.“
 Berlin, den 13. Juni 1879.

Nr. 254.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Die Unterzeichneten ziehen den von ihnen zu Nr. 13 lit. f des Tarifentwurfs gestellten Abänderungs-Antrag sub Nr. 193 3 zurück und beantragen nunmehr:
 der Reichstag wolle beschließen:
 der Nr. 13 eine Position zuzusetzen, also lautend:
 „Korbweiden, welche geschält und zur Fabrikation durch Spalten und Hobeln fertig gestellt sind,
 pro 100 Kilogramm 9 Mark.“
 Berlin, den 14. Juni 1879.
 Freiherr v. Fürth. v. Schalscha.

Nr. 255.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 3. Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Bei der im 3. Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar am 30. Juli v. J. vollzogenen Reichstagswahl wurden, ausweislich der am 3. August v. J. stattgehabten amtlichen Ermittlung, im Ganzen 13 812 Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen wurden 44 für ungültig erklärt; die Zahl der gültigen Stimmen betrug 13 768, die absolute Majorität mithin 6 885.

Es erhielten:
 Staatsminister a. D. Dr. Delbrück in Berlin
 7 245 Stimmen,
 Fabrikant Rudolph Schwabe in
 Neustadt a./Orla 6 502 „
 Bersplittert 21 „
 Summa (wie oben) 13 768 Stimmen.

Staatminister a. D. Dr. Delbrück hatte hiernach 360 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er wurde demgemäß als Reichstagsabgeordneter für den 3. Wahlkreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar proklamiert und nahm die auf ihn gefallene Wahl mittelst Schreibens vom 30. Juli v. J. an. Seine Wählbarkeit ist notorisch.

Gegen diese Wahl hat sich der Gegenkandidat Fabrikant Rudolph Schwabe zunächst mit einer Reihe von Beschwerden an den betreffenden Wahlkommissar, sodann unter dem 3./5. September v. J. mit einem förmlichen Proteste an das Reichskanzleramt gewandt. Letzteres hat dem Reichstage den Protest am 9. September v. J. übersandt, der somit rechtzeitig eingegangen ist. In Veranlassung desselben hat die VI. Abtheilung des Reichstags die betreffende Wahlverhandlung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Nachdem sich die Kommission auf Grund des aktenmäßigen Materials von der Richtigkeit der stattgehabten amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses im Wesentlichen überzeugt hatte, und darüber hier Nichts zu bemerken findet, ist sie in die Prüfung der einzelnen Protestbehauptungen unter Berücksichtigung der dazu gehörigen, bei den Wahlakten befindlichen Beschwerden zc., auf welche der Protest (a. E.) ausdrücklich Bezug nimmt, eingetreten.

Dem hierunter seinem vollen Wortlaute nach abgedruckten Proteste (S. Anlage B.) folgend, ist in Betracht zu ziehen:

Ad 1 des Protestes verb.:

„Auma. Der vor dem Wahllokal aufgestellte Gendarm hat den Wählern in dem Hausflur ihre Zettel abgefordert und ihnen andere dafür gegeben, d. h. Delbrück'sche für Schwabe'sche.“

Die bezüglichliche Beschwerde des zc. Schwabe an den Wahlkommissar vom 1. August pr. lautet:

„Indem ich einen Brief des Mehlhändlers Fr. Unglaub in Auma vom 31. pr. einreichte, der mir zutraf als Antwort auf bezüglichliche Anfrage, beschwerte ich mich über die daraus ersichtliche Wahlbeeinflussung, sofern die von Ihnen auf meine Bitte zur Einleitung kommende Untersuchung Ihrerseits das Vorkommniß bestätigt.“

Der vorgedachte, bei den Akten befindliche Brief lautet:

„Auma, den 31. Juli 1878. — Herr Rudolph Schwabe, Neustadt. — Antwortlich Ihres Geehrten von gestern theile ich Ihnen mit, daß Herr Gendarm Meze dem Dekonom Dohz in unteren Räumen des Rathhauses vor der Thür des Zimmers, wo die Wahl stattfand, die Wahlzettel abforderte, dieselben durchsah, einen davon regelrecht zusammenbrach und retour gab (nach meiner Ueberzeugung war es ein Delbrück'scher); was mit dem zweiten geworden ist, weiß ich nicht genau, ich glaubte mit einer andern Bemerkung denselben retour gegeben zu haben. — Es ist bei mehreren passiert, aber ich kann keine Namen angeben, als was ich selbst gesehen habe. — Hochachtungsvoll Fr. Unglaub.“

Das großherzogliche Verwaltungsamt zu Neustadt hat die verantwortliche Vernehmung des Gendarmen Meze am 6. August pr. veranlaßt, welcher deponirt:

„Daß ich dem Dekonom Dofß die in seinen Händen befindlichen Wahlzettel abgefordert habe, ist unwahr. Die Sache hat sich anders und zwar so zugetragen: der alte Dekonom Dofß traf mich, als ich aus der Expedition des Gemeindevorstandes herauskam und er sich in das Wahllokal zur Abgabe seiner Stimme begeben wollte, und sagte zu mir: hier habe ich zwei Wahlzettel erhalten, was mache ich da nun? Ich sagte ihm: das sind 2 Wahlzettel, einer für Schwabe, und einer für Delbrück. Darauf fragte mich Dofß: was mache ich da? Ich habe ihn hierauf geantwortet: das müssen Sie selber am besten wissen, und auf seine weitere Frage, wen ich denn gewählt — daß ich Delbrück gewählt habe. Darauf erklärte Dofß: dann wähle ich Delbrück auch. Ich faltete darauf den Delbrück'schen Wahlzettel zusammen und gab ihn dem Dofß zurück. — Während dieses Zwiegesprächs ging der Getreidehändler Unglaub an uns vorüber, um sich ins Wahllokal zu begeben. Was mir am Schluß des (obigen) Briefes in Beziehung auf noch andere Personen Schuld gegeben wird, ist (ebenfalls) eine Unwahrheit.“

Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß die behauptete „Wahlbeeinflussung“ durch den Gendarm Meze, für die höchstens in dem Vorgang mit dem Dekonom Dofß — nicht auch für andere, gar nicht namhaft gemachte, Wähler — ein nothdürftiger Anhalt in den Akten gefunden werden mag, für die Frage nach der Gültigkeit der Wahl als unerheblich, und nach der stattgehabten amtlichen Ermittlung als erledigt anzunehmen sei.

Ad 2 des Protestes verb.:

„Berka a./Sln. Der Ortsbürgermeister Geist als Polizeivorstand forderte von dem Manne, welcher vor dem Wahllokal den zur Wahl gehenden Wählern auf mich (Schwabe) lautende Wahlzettel darbot, eine Legitimation zum Betriebe des Kolportiergewerbes und verjagte ihn mit der Drohung sofortiger Arretur.“

Die bezüglichliche vom 3. August pr. datirte Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar, welche als die von obiger Verfügung betroffene Person den Tuchmachermeister Karl Pfeiffer aus Neustadt a./Orla benennt und die Untersuchung des Vorfalles beantragt, hat zu einem weiteren amtlichen Verfahren Anlaß gegeben, worüber die vorliegenden Akten in Kürze Folgendes ergeben:

Zur Berichterstattung aufgefordert, erklärt der Gemeindevorstand von Berka amtlich: „daß die Angaben des 2c. Schwabe bezüglich des Pfeiffer unrichtig sind. Ich habe den betreffenden Mann bloß um Vorzeigung einer Legitimation über seine Person aufgefordert, und da dieser mir fremde Mann über die Identität seiner Person einen Nachweis nicht erbringen konnte, habe ich ihm die Verbreitung von Druckschriften, wovon hier ein Exemplar beiliegt*) unter sagt, denselben aber gleichzeitig bedeutet, daß ein beglaubigter

*) Deveschen vom Kampfflag.

28. Juli, Weida:

Die Delbrückianer stellen sich zum Kampfe. Zweikündiges Gefecht. Schwabe nimmt Revanche für Sena. Die Gegener stehen!

Berga:

Die Delbrückianer stehen noch einmal. Ein Schwarzer verhärt ihre Reihen. Ein Schürmer erscheint auf der Widsfläch. Schwabe steigt wieder. Klagen ziehl sich der Schwarze zurück. Der Gesell des Rechnungsamanns wird als Verleumder entlarvt. Fries verbitzt seinen Krach hinter den schützenden Mauern der Osterburg. Delbrück entweicht, und wird erst in der Nähe von Sena wiedergesehen.

Leichwolframsdorf:

Schwabe's Triumph auf der Höhe. Verbrüderung aller Stände. Es lebe Kaiser, Kanzler und Reich! Hurrah!

Nachweis über seine Person mir genügte, um Wahlchriften zu verbreiten.“

Die großherzogliche Verwaltung I. zu Weimar hat darauf resolvirt:

„Daß das vom Gemeindevorstand eingehaltene Verfahren unter den berichtlich vorgestellten Umständen als ein inkorrektes nicht angesehen werden könne.“

Nachdem von Seiten des 2c. Schwabe hiergegen Berufung eingelegt war, hat das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, unterm 26. August pr. entschieden:

„Daß zwar nach §. 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 66) die Befugniß des Gemeindevorstandes zu Verkauf, a./Sln, von dem Pfeiffer einen Ausweis über seine Persönlichkeit zu erfordern, und demselben, falls er sich nicht auszuweisen vermochte, das Vertheilen der Wahlagitationsdruckschriften zu untersagen, nicht in Zweifel gezogen werden kann; daß es jedoch unter den obwaltenden Umständen weder für angezeigt noch auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dadurch den Schein einer Wahlbeeinflussung zu erwecken, für angemessen erachtet werden kann, daß der Gemeindevorstand von dieser formellen Befugniß im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht hat.“

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß über die fragliche Protestbehauptung im vorliegenden Fall als unerheblich hinwegzugehen sei, da, ganz abgesehen von der oben berührten Frage nach der formellen Berechtigung des Gemeindevorstandes, materiell in dem behaupteten und amtlich näher aufgeklärten Vorgange eine die Wahl selbst beeinflussende Thatsache nicht genügend erkennbar gemacht worden ist.

Ad 3 des Protestes verb.:

„Niederpöllnitz. Das Wahllokal wurde erst Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet und 7 Uhr Nachmittags geschlossen. — Ferner war eine Kontrolle über die Wähler eingerichtet, da die Wahlzettel im Wahllokal selbst auflagen und erst von da auf geschickene Anregung entfernt wurden, nachdem bereits verschiedene Personen gewählt hatten.“

In der diesbezüglichen Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 3. August vorigen Jahres wird unter Nennung von Zeugen für obige Behauptungen u. A. ausgeführt: „daß ein Theil der Wähler, welche wegen dringender Arbeiten die Mittagsstunden zur Wahlhandlung haben benutzen wollen, sich von der Wahl ausgeschlossen gesehen habe“.

In der darauf eingeleiteten amtlichen Untersuchung ist von der betreffenden Gemeindebehörde Folgendes berichtet:

Großherzoglicher Herr Bezirksdirektor!

Auf Grund einer Aufforderung Großherzoglicher Bezirksdirektion, zur Anzeige gebrachte Unzuträglichkeiten bei der hiesigen Reichstagswahl betreffend, berichtet der gehorfsamst unterzeichnete Gemeindevorstand nach Untersuchung der Angelegenheit Folgendes:

Allerdings muß zugestanden werden, daß die Wahlhandlung erst in den Nachmittagsstunden vorgenommen worden ist, wenn sich auch die dort angegebene Zeit von 3 $\frac{1}{2}$ —7 Uhr auf 3 bis circa 8 Uhr berichtigen ließe. Wenn wir auch einsehen, daß eine derartige Verschiebung der Wahlzeit eine Gesekwidrigkeit ist, so möchten wir zu unserer Entschuldigung doch zu bemerken erlauben, daß diese Verschiebung nicht aus Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften, sondern vielmehr in dem guten Glauben geschehen ist, hierdurch würde wegen der nothwendigen Erntearbeiten und ganz

besonders wegen des Jahrmärktes in Aluma, der von hieraus stark frequentirt wird, eine größere Betheiligung ermöglicht.

Was den zweiten Punkt der Anzeige betrifft, so dürfte die dort behauptete Ausschließung eines Theils der Wähler durch den Wegfall der Mittagszeit zur Wahl nicht ganz zutreffend sein, denn so gut wie einer der Arbeiter — und diese sind doch gemeint — nach der Feierabendszeit Gelegenheit, Lust und Zeit hatte, im Wahllokale zu erscheinen und seine Stimme abzugeben, so hätten es die anderen ebenfalls thun können. Endlich ist wohl richtig, daß die Wahlzettel im Wahllokale eine Zeit lang auf einem besonderen Tische aufgelegt haben, wurden aber, nachdem der Wahlvorstand selbst, ohne besondere Beschwerde, zu der Ueberzeugung gekommen war, daß dies nicht richtig sei, in die Schankstube gelegt. Bemerkte soll hierzu noch werden, daß der freie Entschluß des Einzelnen in keinerlei Weise beeinflusst worden ist.

Dies berichtet nach Vernehmung der Wahrheit gemäß der gehorsamst unterzeichnete Gemeindevorstand
gez. Johann Gottfried Paser.

Niederpöllnitz, den 6. August 1878.

Nach der stattgehabten Untersuchung ist als festgestellt anzunehmen, daß die Wahlhandlung in dem fraglichen Wahlbezirke auf die Nachmittagsstunden beschränkt gewesen ist. Der positiven Vorschrift in §. 9, 2. Absatz des Wahlreglements gegenüber, wonach die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags zu beginnen hat und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird, kann es bei einer Verschiebung der Wahlzeit nicht füglich auf eine Erörterung der Motive des betreffenden Wahlvorstandes oder dessen Meinung, daß Jeder sein Wahlrecht trotzdem habe ausüben können, ankommen. Die betreffenden Ausführungen in dem obigen Schreiben des Gemeindevorstandes müssen deshalb auf sich beruhen. Entscheidend ist allein die Thatsache, daß in dem Wahlbezirk mit verschobener oder verkürzter Wahlzeit Wähler nicht gewählt haben. Von diesen ist zu vermuthen, daß sie, wenn die gesetzliche Wahlzeit eingehalten wäre, ihr Wahlrecht ausgeübt haben würden. Die Zahl der in solchem Bezirk eingetragenem Wähler, welche nicht gewählt haben, ist deshalb der Gesamtsumme der im Wahlkreise gültig abgegebenen Stimmen hinzuzusetzen und dann die absolute Majorität neu zu ermitteln.

Die Wahllisten ergeben, daß in Niederpöllnitz von 69 Wahlberechtigten 22 gestimmt haben: 9 für Delbrück, 13 für Schwabe; 47 haben also nicht gewählt. Diese hinzugerechnet zur Zahl der gültigen Stimmen von 13 768 (wie oben), ergiebt 13 815 gültige Stimmen, davon absolute Majorität 6 908. — Dr. Delbrück behält hiernach noch 337 Stimmen über die absolute Majorität.

Was den anderen im Proteste berührten Punkt: die Auslegung von Stimmzetteln im Wahllokale, anlangt, so glaubt die Kommission, darüber, wie in anderen Fällen, als über eine Ordnungswidrigkeit, welche als solche allein nicht schon das Wahlergebnis anzugreifen vermag, auch hier hinweggehen zu sollen, wo die begleitenden Umstände auf eine unerlaubte Wahlbeeinflussung in keiner Weise hindeuten.

Ad 4 des Protestes verb.:

„Lannroda bei Berka a./M. Der Ortsbürgermeister untersagte bei Arretur das Darbieten auf mich lautender Stimmzettel, nahm dagegen Delbrück'sche mit hinein ins Wahllokale, um sie da zu vertheilen.“

Die vorstehende durch eine besondere Beschwerde des 2c. Schwabe in den Wahllisten nicht näher ausgeführte Behauptung kann wegen absoluten Mangels einer Angabe von Beweismitteln nicht für geeignet erachtet werden, als Grundlage weiterer Erhebungen zu dienen.

Ad 5 und 6 des Protestes verb.:

„Camsdorf. 1. Der Ortsbürgermeister tauschte im Wahllokale seinem Diensthnecht den Stimmzettel um und verließ mit dem übrigen Wahlvorstande das Wahllokale, um das Darbieten auf mich (Schwabe) lautender Zettel vor dem Lokale gewaltsam zu hindern. 2. Der Wähler Johann Georg Steinhaus ließ seinen Stimmzettel schon einige Tage vor der Wahl zur Urne bringen und zwar durch eine zweite Person.“

Die bezügliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar über den „Wahlzwang seitens des Ortsbürgermeisters und des Wahlvorstandes“ vom 5. August pr. lautet: „Als nach Aussage des Tuchmachergesellen Rud. Göhe von Neustadt, welcher vor dem Wahllokale Zettel darreichte, der Diensthnecht des Ortsbürgermeisters einen auf mich (Schwabe) lautenden Zettel abgegeben, ist er im Lokale zur Rede gesetzt worden, und der ganze Wahlvorstand aus dem Wahllokale herausgekommen, um den Zettelhalter fortzujagen.“

Eine nachträgliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 7. August pr. lautet:

„Nach Angabe des Ortsbürgermeisters Freytag in Strikwitz hat sich der Wähler Joh. Georg Steinhaus aus Camsdorf gerühmt, er habe seinen Wahlzettel schon am Sonntag vor der Wahl durch seine Tochter dem Ortsbürgermeister zu Camsdorf zugesandt und letzterer habe denselben in die Urne befördert.“

Zum ersten Punkte des Protestes war die Kommission der Ansicht, daß die betreffenden Protestbehauptungen, welche nicht unter Beweis gestellt und mit den einschlägigen Beschwerdebehauptungen in bedenklichen Widerspruch treten, für ungeeignet zu halten seien, um darauf weitere Erhebungen zu gründen. Wenn nach Angabe der Beschwerde es sich nicht sowohl um die „Vertauschung eines Stimmzettels“ als vielmehr darum handelt, daß nach Aussage eines vor dem Wahllokale stehenden der betreffenden Diensthnecht im Wahllokale nach Abgabe seines Stimmzettels über seine Abstimmung vom Dienstherrn zur Rede gestellt worden ist, so ist dieser Vorgang für die Frage nach der Gültigkeit der in Rede stehenden Wahl offenbar unerheblich. Dies gilt auch von der weiteren Behauptung, es sei der Wahlvorstand „aus dem Wahllokale herausgekommen“, um den Zettelhalter fortzujagen, indem darin nicht der Thatbestand eines gesetzwidrigen Verlassens des Lokals (§. 12 des Wahlreglements) unter Gefährdung der Sicherheit des gesammten Wahlaktes zu erkennen ist. — Unzweifelhaft ist endlich auch die Behauptung, daß nach Angabe einer dritten Person ein Wähler sich gerühmt habe, daß er schon einige Tage vor der Wahl seinen Stimmzettel zur Urne habe bringen lassen. Angesichts der gegentheiligen Bezeugung im Wahlprotokoll ist auf ein derartiges Gerücht überall nicht zu legen.

Ad 7 des Protestes verb.:

„Doppurg. Es sind während der Wahlhandlung zeitweilig weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig gewesen.“

In der betreffenden Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 5. August pr. wird vorstehender Behauptung hinzugefügt: „wie mir Herr Dedie bestätigt“.

Die Kommission hat erwogen, daß die vorstehende, nach §. 12, 2. Absatz des Wahlreglements relevante Protestbehauptung, auch wenn man sie ungeachtet des Mangels einer näheren Angabe über Zeit und Person, die dabei in Betracht kommen, für nothdürftig substantiirt halten wollte, doch wegen un-

genügender Angabe von Beweismitteln (vgl. oben: Beschwerde), zumal gegenüber der ausdrücklichen Bezeugung des Gegentheils im amtlichen Wahlprotokoll, zu weiteren Erhebungen keinen Anlaß bieten könne, weshalb hier darüber hinwegzugehen sei.

Ad 8 des Protestes verb.:

„Jena. Der Wahlvorstand gestattete Delbrück'schen Anhängern während der Wahlhandlung Einsicht in die Wahlakten.“

Die bezügliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 5. August pr. ergänzt das Vorstehende dahin: „daß nach Angabe des Herrn Konstantin Pröbster in Jena die dortigen Herren Schnuth, Eduard Weimar, Dabis während der Wahlhandlung Einsicht in die Wahlakten genommen, um dann solche Wähler, welche noch nicht gewählt, herbeizutreiben.“

„Zugleich beschwere ich mich darüber, daß Delbrück'sche Zettel durchgedruckt und von außen sofort erkennbar sind.“

Diese letztere Beschwerde ist am Schluß des Protestes ausdrücklich wiederholt.

Die Kommission hat das erstgedachte Vorbringen für unerheblich gehalten, und nach genommener Einsicht von Delbrück'schen Wahlzetteln sich überzeugt, daß der keineswegs in ungewöhnlicher Weise durchscheinende Druck derselben ein derartiges Zusammenfallen gestattet, daß der auf dem Zettel verzeichnete Name verdeckt wird (§. 15 Absatz 3 des Wahlreglements). Der bezügliche zweite Beschwerdepunkt stellt sich hiernach ebenfalls als unerheblich dar.

Ad 9 des Protestes verb.:

„Clodra. Die Wahlurne wurde schon Nachmittags 1/2 Uhr geschlossen.“

In der bezüglichen Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 5. August pr. wird für obige Thatsache auf die „Angabe des Herrn Gustav Franke in Weida“ Bezug genommen.

Der Wahlkommissar konstatiert zu den Akten, „daß nach dem Wahlprotokolle die Wahlhandlung in Clodra um 10 Uhr Vormittags eröffnet und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen worden ist“.

Die Kommission hat in Uebereinstimmung mit dem oben ad 3 Erörterten die vorstehende Protestbehauptung für eventuell relevant erachtet. Nach den Wahlakten haben in Clodra von 56 Wahlberechtigten 16 gestimmt: 10 für Delbrück, 6 für Schwabe. Es haben also nicht gewählt 40. Diese würden zur Zahl der gültigen Stimmen, nämlich (s. oben ad 3) 13815, hinzuzusetzen sein, was in Summa 13855 gültige Stimmen ergäbe, davon die absolute Majorität 6928. — Dr. Delbrück behielt hiernach noch 317 Stimmen über die absolute Majorität, weshalb der Punkt hier auf sich beruhen bleiben kann.

Ad 10 des Protestes verb.:

„Wegdorf. Ein gewisser Böckel hielt im Wahllokale selbst eine Rede gegen mich (Schwabe) und brachte den Wahlvorstand dahin, die Urne zu entleeren und verschiedene auf mich lautende Stimmzettel gegen Delbrück'sche zu vertauschen.“

Die bezügliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 5. August pr. lautet:

„Nach Angabe des Herrn Gustav Franke in Weida soll bei der Reichstagswahlhandlung in Wegdorf der unkorrekte (!) Fall vorgekommen sein, daß, nachdem im Wahllokal ein gewisser Böckel erst noch eine Rede gegen mich gehalten, die Urne wieder entleert und andere Wahlzettel eingelegt worden seien. Ich bitte ergebenst, den Vorfall einer Prüfung unterziehen zu wollen.“

Der Wahlkommissar hat diese Beschwerde, ohne eine Untersuchung zu veranlassen, einfach zu den Wahlakten genommen.

Die Kommission war der Meinung, daß dem Vorbringen eine Folge nicht zu geben sei. Es wurde erwogen, daß die sehr positive, aber durch Angabe von Beweismitteln in keiner Weise unterstützte Form der Protestbehauptung an sich ungeeignet sei, einem weiteren Verfahren als Grundlage zu dienen. Die Behauptungen der Beschwerde, die auf das Zeugniß des 2c. Franke in Weida für ein nach §. 108 des deutschen Strafgesetzbuchs zu ahndendes Vergehen des betreffenden Wahlvorstandes Bezug nehmen, lassen in ihrer hypothetischen Fassung („soll — vorgekommen sein“) und beim Zweifel darüber, ob 2c. Franke aus Weida, der für die fast gleichzeitigen Wahlvorgänge in den Bezirken Clodra (s. ad 9), Wünschendorf (s. ad 11) und hier in Wegdorf als einziger Gewährsmann angeführt ist, wirklich als Zeuge aus eigener Wahrnehmung hat benannt werden sollen, erhebliche Bedenken über die Absicht der fraglichen Beschwerde aufkommen. Unter diesen Umständen, denen hinzutritt, daß der Inhalt des betreffenden Wahlprotokolls den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlhandlung direkt bezeugt, entschied die Kommission, daß, weil das Vorliegen einer Denunziation auf Fälschung des Wahlergebnisses nicht mit genügender Bestimmtheit erkennbar ist, hier an der Präsumtion für die Legalität der Wahlhandlung festzuhalten sei, wobei es dem Beschwerdeführer überlassen bleiben mag, etwaige strafrechtliche Prozeduren seinerseits herbeizuführen.

Ad 11 des Protestes verb.:

„Wünschendorf. Die Wahlhandlung wurde regelwidrig ohne vorherige Anzeige beim Wahlkommissar bis Abends 8 Uhr fortgesetzt.“

Die bezügliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 5. August pr. lautet:

„Nach Angabe des Herrn Gustav Franke in Weida ist bei der Reichstagswahlhandlung in Wünschendorf, 33 Stimmen Delbrück, 15 ich, die Wahlurne regelwidrig erst Abends 8 Uhr geschlossen worden, worüber ich Beschwerde einlege.“

Der Wahlkommissar konstatiert zu den Akten, daß nach dem Wahlprotokolle die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags eröffnet und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen worden ist.

Kommissionsseitig wurde dafür gehalten, daß der Vorwurf im §. 9 Absatz 2 des Wahlreglements eine erhebliche Bedeutung auch für den hier fraglichen Fall der Ueberschreitung der gesetzlichen Wahlzeit und zwar in dem Sinne beizulegen sei, daß der ganze Wahlakt, der sich, so weit er rite geschehen, nicht mehr erkennen lasse, als durchweg unsicher zu betrachten und deshalb zu kassiren sei. — Da in Wünschendorf 48 Wähler und zwar 33 für Delbrück, 15 für Schwabe gestimmt haben, so würde diese Zahl eventuell von der früher (s. ad 9) ermittelten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen ad 13855 abzusetzen sein, bleiben mithin 13807 gültige Stimmen. Davon die absolute Majorität ist 6904. — Dr. Delbrück behielt danach noch 308 Stimmen über die absolute Majorität, weshalb der Punkt hier auf sich beruhen bleiben kann.

Ad 12 des Protestes verb.:

„Knau. Der Ortspastor, ein unmittelbarer Staatsbeamter, fungirte bei der Wahlhandlung als Protokollführer.“

Die bezügliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 14. August pr. lautet:

„Nach Angabe des Herrn Ortsbürgermeisters Emil Müller in Knau hat dort der Herr Ortspastor bei der Reichstagswahlhandlung, der Wahlordnung entgegen, als Protokollführer fungirt.“

Die Kommission entschied, daß die Protestbehauptung unerheblich sei, da für die Eigenschaft des Pastors als eines unmittelbaren Staatsbeamten nicht zu vermuthen sei, und das obige Vorbringen jeden Beweis dafür im speziellen Fall vermissen lasse.

Ad 13 des Protestes verb.:

„Großbocka. Der Wahlvorstand Meinhardt ließ im Wahllokal einen Wähler hart an, weil er einen auf mich lautenden Stimmzettel abgab. — Der Wahlvorstand nahm Delbrück'sche Zettel an, welche der Dekonom Kühn für seine Knechte zur Urne getragen.“

Die bezügliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 15. August pr. lautet:

„Nach Angabe des Webers Hartwig in Münchenbernsdorf hat sich bei der Reichstagswahlhandlung in Großbocka folgende Unregelmäßigkeit zugetragen. Der Restaurateur Geißler dort giebt für sich selbst und für seinen Vater Wahlzettel ab. Der für seinen Vater wird korrekt zurückgewiesen, sein eigener angenommen, er dabei aber vom Wahlvorsteher Meinhardt stark angelassen, wie er Schwabe'sche Zettel abgeben könne. Als hierauf der Dekonom Kühn für sich und seine Leute vier Delbrück'sche Zettel bringt, werden diese in die Urne gelegt, während drei davon zurückzuweisen gewesen wären.“

Den ersten im Protest hervorgehobenen Punkt erachtete die Kommission für irrelevant, und glaubte auch der zweiten Protestbehauptung wegen des Mangels einer genügend präzisen Angabe von Beweismitteln eine weitere Folge nicht geben zu sollen, zumal selbst im allerungünstigsten Falle, wenn man nämlich die ganzen im betreffenden Wahlbezirk für Dr. Delbrück abgegebenen (26) Stimmen diesem absetzen wollte, er noch immer erheblich und zwar mit 282 Stimmen (vgl. ad 11: 308 — 26 = 282) in der absoluten Majorität bleiben würde.

Ad 14 des Protestes verb.:

„Rockau. Es sind offen überbrachte Delbrück'sche Zettel angenommen; es ist vom Wahlvorsteher vor Feststellung des Wahlergebnisses die gefüllte Wahlurne aus dem Wahllokal nach seiner Behausung gebracht worden.“

Die bezügliche Beschwerde des 2c. Schwabe an den Wahlkommissar vom 15. August pr. lautet:

„Nach Angabe des Böttchermeysters Runke in Rockau sind dort bei Gelegenheit der Reichstagswahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen. — Die Frau des Gastwirths Heidenfrost hat für ihren Mann einen Delbrück'schen Wahlzettel offen überbracht, derselbe ist vom Wahlvorstand angenommen, zusammengefaltet und eingelegt worden. — Ferner hat der Wahlvorsteher die gefüllte Urne mit in seine Behausung genommen.“

Es kann einem Zweifel nicht wohl unterliegen, daß die gerügten Verstöße gegen die Vorschriften des §. 10 Abs. 1 des Wahlgesetzes und §. 14 Abs. 2 des Wahlreglements, sowie gegen die Bestimmungen in §. 9 Abs. 1 des Wahlgesetzes und §. 17 Abs. 2 des Wahlreglements, wenn sie erwiesen würden, erhebliche Bedenken gegen die Sicherheit und Zuverlässigkeit des ganzen Wahlaktes im fraglichen Bezirke zu begründen geeignet wären. Da indeß für den denkbar ungünstigsten Fall, daß man nämlich die Zahl der in Rockau eingetragenen Wähler, welche nicht gewählt haben (nämlich 18), der Zahl der gültigen Stimmen hinzu-, und dem Dr. Delbrück die im fraglichen Wahlbezirk auf ihn gefallenen Stimmen (nämlich 79) absetze, derselbe noch immer bedeutend und zwar mit 194 Stimmen in der absoluten Majorität verbleiben würde, so hat die Kommission beschlossen, auch in diesem Fall von Weiterem abzusehen.

Zu leichterem Ueberblick erfolgt in der Anlage A.:

1. eine Zusammenstellung der amtlich ermittelten Wahlergebnisse in den nach dem Protest in Betracht kommenden Wahlbezirken;
2. eine Zusammenstellung der nach vorstehendem Bericht eventuell eintretenden ziffermäßigen Aenderungen der amtlichen Wahlermittlung.

Da hiernach Dr. Delbrück als mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt erscheint, so beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Wahl des Abgeordneten Dr. Delbrück aus Berlin im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar für gültig zu erklären.

Berlin, 14. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Laporte (Berichtserstatter). Grütering. v. Geß. Dr. Mayer (Donauwörth). Frhr. v. Seereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Rochann. Thilo. Lenß. Dr. Mendel. v. Schließmann.

Anlage A.

I.

Zusammenstellung der amtlich ermittelten Wahlergebnisse in den nach dem Protest in Betracht kommenden Wahlbezirken.

Nummer.	Wahlbezirk.	Zahl der Wahlberechtigten.	Zahl der abgegebenen Stimmen.	Zahl der gültigen Stimmen.	Zahl der ungültigen Stimmen.	Staatsminister Dr. Delbrück.	Fabrikant Rud. Schwabe.																																								
1.	Alma	577	292	292	—	187	105																																								
2.	Berka a./S. mit München . .	387	135	135	—	113	22																																								
3.	Niederpöllnitz	69	22	22	—	9	13																																								
4.	Tannroda mit Böttelborn u. .	216	49	48	1	45	3																																								
5 u. 6	Camsdorf	136	118	118	—	113	5																																								
7.	Dppurg	103	51	48	3	35	11																																								
8.	Jena, Stadt	677	370	367	3	350	2 zersplittert 15																																								
		655	402	397	5	361	33																																								
		619	352	349	3	325	22																																								
9.	Clodra	56	16	16	—	10	6																																								
								10.	Wegdorf	30	23	23	—	16	7																																
																11.	Wünschendorf	71	48	48	—	33	15																								
																								12.	Knau	114	43	43	—	31	12																
																																13.	Großbocka	54	27	27	—	26	1								
																																								14.	Rockau	104	86	86	—	79	7

II.

Zusammenstellung der nach vorstehendem Bericht eventuell eintretenden ziffermäßigen Aenderungen der amtlichen Wahlermittlung.

1. Amtliche Ermittlung:

Gültige Stimmen: 13 768.
 Absolute Majorität: 6 885.
 Dr. Delbrück: 7 245 (**über absolute Majorität: 360**).
 Rud. Schwabe: 6 502.

2. Ermittlung ad 3 des Protestes:

Gültige Stimmen: 13 768 (wie ad 1) + 47 = 13 815.
 Absolute Majorität: 6 908.
 Dr. Delbrück: 7 245 (**über absolute Majorität: 337**).

3. Ermittlung ad 9 des Protestes:

Gültige Stimmen: 13 815 (wie ad 2) + 40 = 13 855.
 Absolute Majorität: 6 928.
 Dr. Delbrück: 7 245 (**über absolute Majorität: 317**).

4. Ermittlung ad 11 des Protestes:
 Gültige Stimmen: 13 855 (wie ad 3) — 48 = 13 807.
 Absolute Majorität: 6 904.
 Dr. Delbrück: 7 245 — 33 = 7 212
(über absolute Majorität: 308).
5. Ermittlung ad 13 des Protestes:
 Gültige Stimmen: 13 807 (wie ad 4).
 Absolute Majorität: 6 904.
 Dr. Delbrück: 7 212 (wie ad 4) — 26 = 7 186
(über absolute Majorität: 282).
6. Ermittlung ad 14 des Protestes:
 Gültige Stimmen: 13 807 (wie ad 5) + 18 = 13 825.
 Absolute Majorität: 6 913.
 Dr. Delbrück: 7 186 (wie ad 5) — 79 = 7 107
(über absolute Majorität: 194).

Anlage B.

Neustadt a./Orla, 3. September 1878.

Der Mitbegründer des Deutschen Reiches, Ritter hoher Orden und Mitglied sehr gelehrter Gesellschaften, Staatsminister a. D. Dr. Rudolph Delbrück, mein Herr Kollege bei der Bewerbung um das Reichstagsmandat des dritten weimarschen Wahlbezirkes, mir bei der Abstimmung um 743 Stimmen, 7245 gegen 6502, vorausgekommen, hat dieses Resultat nur durch verschiedene von seinen Parteigängern für ihn und in seinem Interesse verübte gesetzwidrige Eingriffe in das Wahlrecht und begangene Verstöße gegen das Wahlreglement erreicht.

Ich zähle solche auf:

1. Auma: 187 Delbrück, 105 Schwabe.

Der vor dem Wahllokal aufgestellte Gensdarm hat den Wählern in dem Hausflur ihre Zettel abgefordert und ihnen andere dafür gegeben, d. h. Delbrück'sche für Schwabe'sche.

2. Berka a./Ilm: 113 Delbrück, 22 Schwabe.

Der Ortsbürgermeister Geist als Polizeivorstand forderte von dem Manne, welcher vor dem Wahllokale den zur Wahl gehenden Wählern auf mich lautende Wahlzettel darbot, eine Legitimation zum Betriebe des Kolporteurgewerbes und verjagte ihn mit der Drohung sofortiger Arretur.

3. Niederpöllnitz: 22 Delbrück, — Schwabe.

Das Wahllokal wurde erst Nachmittags 3¹/₂ Uhr geöffnet und 7 Uhr Nachmittags geschlossen. Ferner war eine Kontrolle über die Wähler eingerichtet, da die Wahlzettel im Wahllokal selbst auflagen und erst von da auf geschehene Anregung entfernt wurden, nachdem bereits verschiedene Personen gewählt hatten.

4. Lannroda bei Berka a./Ilm: 45 Delbrück, 3 Schwabe.

Der Ortsbürgermeister untersagte bei Arretur das Darbieten auf mich lautender Stimmzettel, nahm dagegen Delbrück'sche mit hinein ins Wahllokal, um sie da zu vertheilen.

5. u. 6. Samsdorf: 113 Delbrück, 5 Schwabe.

Der Ortsbürgermeister tauschte im Wahllokal seinem Dienstknechte den Stimmzettel um und verließ mit dem übrigen Wahlvorstande das Wahllokal, um das Darbieten auf mich lautender Zettel vor dem Lokale gewaltsam zu hindern.

7. Oppurg: 35 Delbrück, 11 Schwabe.

Es sind während der Wahlhandlung zeitweilig weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig gewesen.

8. Jena: 1036 Delbrück, 70 Schwabe.

Der Wahlvorstand gestattete Delbrück'schen Anhängern während der Wahlhandlung Einsicht in die Wahllisten.

9. Clodra: 10 Delbrück, 6 Schwabe.

Die Wahlurne wurde schon Nachmittags 1/2 2 Uhr geschlossen.

10. Wegdorf: 16 Delbrück, 7 Schwabe.

Ein gewisser Bökel hielt im Wahllokale selbst eine Rede gegen mich und brachte den Wahlvorstand dahin, die Urne zu entleeren und verschiedene auf mich lautende Stimmzettel gegen Delbrück'sche zu vertauschen.

11. Wünschendorf: 33 Delbrück, 15 Schwabe.

Die Wahlhandlung wurde regelwidrig ohne vorherige Anzeige beim Wahlkommissar bis Abends 8 Uhr fortgesetzt.

12. Knau: 31 Delbrück, 12 Schwabe.

Der Ortspastor, ein unmittelbarer Staatsbeamter, fungirte bei der Wahlhandlung als Protokollführer.

13. Großbocka: 26 Delbrück, 1 Schwabe.

Der Wahlvorstand Meinhardt ließ im Wahllokale einen Wähler hart an, weil er einen auf mich lautenden Stimmzettel abgab. Der Wahlvorstand nahm Delbrück'sche Zettel an, welche der Dekonom Kühn für seine Knechte zur Urne getragen.

14. Rockau: 79 Delbrück, 7 Schwabe.

Es sind offen überbrachte Delbrück'sche Zettel angenommen, es ist vom Wahlvorsteher vor Feststellung des Wahlergebnisses die gefüllte Wahlurne aus dem Wahllokale nach seiner Behausung gebracht worden.

Frage noch bezüglich

5. u. 6. Samsdorf,

daß der Wähler Joh. Georg Steinhaus dort seinen Stimmzettel schon einige Tage vor der Wahl zur Urne bringen ließ und zwar durch eine zweite Person.

Beziehe mich auf die beim Direktor des Großherzoglich sachsen-weimarschen Verwaltungsbezirks als Wahlkommissar eingereichten detaillirten Beschwerden, sowie die mir von ihm unerledigt zurückgegebenen hier beiliegenden, füge einige Delbrück'sche Zettel, den in die Urne gekommenen ganz gleich, mit bei, welche so stark durchgedruckt sind, daß eine Kontrolle der Wähler sich von selbst ergab, protestire gegen die Wahl des Herrn Dr. Delbrück, beantrage Kassation derselben und lege noch motivirend Nr. 178 der Jena'schen Zeitung, sowie Nr. 90 der Ostthüringer bei, um zu zeigen, in welcher Weise mich der Herr Staatsminister a. D. vor und nach der Wahl, etwas bleibt doch immer hängen, verdächtigen ließ.

Mit schuldiger Ehrerbietung verharre

Rudolph Schwabe.

Zu Nr. 245.

Zur Ergänzung

des

mündlichen Berichts der XI. Kommission
— Nr. 245 der Drucksachen —

wird auf Grund der Protokolle der XI. Kommission die folgende Zusammenstellung nachrichtlich mitgetheilt.

Zusammenstellung

derjenigen

Punkte in dem berathenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zum Protokoll festgestellt worden ist.

§. 10.

Inwiefern die Heranziehung des Pfandhalters zu anderen Notariatsgeschäften der Anstalt zulässig ist, bestimmt sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere der auf ihn anwendbaren Notariatsordnung.

§. 14.

Die Verpflichtung des Pfandhalters enthält die Kontrolle, daß die zur Pfandbriefsdeckung bestimmten Hypotheken den statutenmäßig hierfür verlangten Eigenschaften entsprechen, insbesondere die durch die Statuten festgestellten Beleihungsgrenzen nicht überschreiten, und daß ihr Gesamtbetrag in dem statutenmäßigen Verhältnisse zu den emittirten Pfandbriefen stehe, den letzteren also mindestens gleichkomme.

§. 16.

1. Die Worte „von gleicher Höhe“ Zeile 3 des Entwurfs bezw. der Beschlüsse sind gleichbedeutend mit „von entsprechender Höhe“, von „mindestens gleicher Höhe“.

2. Durch die Worte „statutenmäßigen Erfas“, Kommissionseinschaltung Zeile 3 von unten, sollen Hülfspfänder nicht gesetzlich eingeführt, sondern nur soweit zugelassen werden, als dies die Statuten der einzelnen Anstalt gestatten.

§. 19.

Die in Alinea 2 der Beschlüsse vorgeschriebene Veröffentlichung ist unbeschadet statutarischer Bestimmungen über häufiger oder in weiterem Umfange zu erlassende Bekanntmachungen vorgeschrieben.

§. 22 Absatz 3.

Unter den Worten „die Mitglieder“ ist jedes einzelne Mitglied zu verstehen.

§. 23.

Der Stellvertreter hat nur für die Dauer der Behinderung des Pfandhalters zu fungiren, er erhält seine Bestallung erst beim Eintritt derselben und hat sie nach deren Beendigung zurückzugeben.

In jedem Fall einer Uebernahme der Funktion ist eine öffentliche Bekanntmachung darüber erforderlich.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Die XI. Kommission.

v. Forcade de Biaix,
Vorsitzender.

Dr. v. Schauff,
Berichterstatter.

Nr. 256.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. Delbrück. Der Reichstag wolle beschließen:

in Position 15 b zwischen Nr. 2 und Nr. 3 einzufügen:

„Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, auch gravirte
100 Kilogramm 3 M.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Nr. 257.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Fürst v. Saxe-Coburg und Gotha, Freiherr v. Manteuffel, Freiherr v. Zoden, Graf zu Stolberg-Stolberg. Der Reichstag wolle beschließen:

der Position Nr. 37 zuzusetzen:

„c) Lebende Fische . 100 Kilogramm 6 Mark.

Anmerkung:

Lebende Fische, seewärts eingehend . . frei.“

Berlin, den 16. Juni 1879.

Nr. 258.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens
— Nr. 238 der Drucksachen —.

I.

Kablé, Guerber, Germain und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 2. die Worte:

„sowie die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen

von 1872 S. 49), dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten“ zu streichen und folgenden Absatz zu lassen:
 „Die Befugnisse, welche dem Oberpräsidenten durch §. 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 übertragen sind, sind aufgehoben.“

Kablé. Guerber. Germain. Bezanson. Dollfus. Grad. Jaunez. Heckmann-Stinsky. Schmitt-Batiston. Dr. Simonis. Winterer.

II.

Winterer, Jaunez, Heckmann-Stinsky und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 14, 15, 16 und 17 abzuändern wie folgt:
 §. 14.

Die Wahl der vierundzwanzig hinzutretenden Mitglieder erfolgt durch indirekte Wahlen in folgender Weise. In Gemeinden mit weniger als 500 Seelen wählen die zur Gemeindevahl berechtigten Urwähler einen Wahlmann aus ihrer Mitte. In Gemeinden mit über 500 Seelen wird für je volle 500 Seelen ein Wahlmann mehr gewählt.

Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Wahlmännern dieser Gemeinden, die Abgeordneten jedes Kreises von den Wahlmännern dieses Kreises gewählt.

Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen.

§. 15.

Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das obige Gemeindevahlrecht besitzt und in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hat.

§. 16.

Kein Mitglied des Landesausschusses darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Amtes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Die Verhandlungen des Landesausschusses sind öffentliche.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landesausschusses bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 17.

Die zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Presse und öffentliche Versammlungen während der Wahlperiode sind auf die Wahlen für den Landesausschuß anwendbar.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Winterer. Jaunez. Heckmann-Stinsky. Grad. Germain. Kablé. Bezanson. Guerber. Dr. Simonis. Schmitt-Batiston. Dollfus.

Nr. 259.

Nachtragsbericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage über die Fortdauer des Mandats mehrerer Abgeordneten (vergl. Drucksachen Nr. 180).

I.

Durch Beschluß des Reichstages vom 17. v. M. ist der Kommission ein Schreiben des Abgeordneten Kiefer vorgelegt worden, in welchem der genannte Abgeordnete dem Präsidium des Reichstages anzeigt, daß er durch Entschliebung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden unter dem 9. Mai d. J. zum Direktor des Landgerichts zu Freiburg i. B. vom 1. Oktober d. J. an und unter Verleihung einer Besoldung von 6 200 M. jährlich ernannt worden ist. Abgeordneter Kiefer führt in dem Schreiben aus, daß diese neue Stellung im Range derjenigen entspreche, die er jetzt bekleide (Oberstaatsanwalt am Oberhofgerichte zu Mannheim), und daß eine Gehaltsverbesserung insofern nicht eintreten werde, als er zwar gegenwärtig nur 6 000 M. Gehalt beziehe, dieser Gehalt aber, wenn er in seinem jetzigen Amte verbliebe, „nach dem geordneten Fortgange“ vom 1. November l. J. an (Beginn der neuen Finanzperiode) auf 6 200 M. sich erhöht haben würde. Abgeordneter Kiefer ist daher der Meinung, daß „die Erlöschung des Reichstagsmandats durch die erwähnte dienstliche Veränderung nicht eingetreten sei“.

Die Kommission befindet sich zur Zeit nicht im Besitze der Materialien zur Prüfung der Frage, ob mit der erwähnten neuen Stellung des Abgeordneten Kiefer eine Rangeserhöhung oder eine Gehaltsvermehrung verbunden sei, sie glaubt aber auch, aus den in ihrem Berichte vom 16. Mai d. J. entwickelten Gründen zur Zeit von einer solchen Prüfung absehen zu können, da sie auf die materielle Begründung des Gutachtens der Kommission ohne Einfluß sein würde. Vielmehr glaubt die Kommission sich lediglich auf das Gutachten beziehen zu dürfen, welches sie in ihrem Berichte vom 16. d. M. näher motivirt hat, und schlägt einstimmig dem Reichstage vor:

Der Reichstag wolle beschließen, daß das Mandat des Abgeordneten Kiefer zur Zeit nicht erloschen sei.

II.

Demnächst hat die Kommission dem Reichstage Bericht über ein Schreiben des Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel) an den Reichstag vom 18. v. M. zu erstatten, in welchem der Abgeordnete Dr. Bähr beantragt:

Der hohe Reichstag wolle — neben Entscheidung der Frage, ob das Mandat der betreffenden Abgeordneten „zur Zeit“ erloschen sei — auch die Frage entscheiden, ob in Folge der gedachten Ernennungen die fraglichen Mandate mit dem 1. Oktober d. J. erlöschen.

Diesem Antrage haben sich die Abgeordneten Dr. Dreyer, v. Geyl, v. Forcade und Dr. v. Grävenitz angeschlossen.

Die Motivirung des Antrags ergibt sich aus dem Anhange, in welchem das Schreiben des Abgeordneten Dr. Bähr in extenso zum Abdrucke gebracht worden und auf welches hier verwiesen wird.

Dieses Schreiben ist der Geschäftsordnungs-Kommission unter dem 23. v. M. überwiesen worden.

Die Kommission hat den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr und der vorstehend genannten Abgeordneten berathen und ist gegen nur eine dissentirende Stimme zu der Ansicht gekommen,

daß sie in der mehrerwähnten Eingabe einen Anlaß nicht erblicken kann, eine Wänderung oder Ergänzung ihres Gutachtens in dem Berichte vom 16. v. M. in der in dem Antrage erwähnten Richtung dem Reichstage vorzuschlagen,

und sie beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen, den mehrerwähnten Antrag durch die Entschlie-
ßung auf den Bericht der Kommission vom 16.
v. M. für erledigt zu erachten.

Die Kommission hat zur Rechtfertigung dieses Voti Folgendes vorzutragen:

Die Kommission hat in ihrem Berichte vom 16. v. M. die Gründe entwickelt, aus denen sie geglaubt hat, die Frage über die Fortdauer des Reichstagsabgeordnetenmandats auf die Frage beschränken zu sollen, ob das Mandat bereits jetzt erloschen sei, und ist zu der Ansicht gelangt, daß das Mandat zur Zeit nicht erloschen sei. Die zufällige Redaktion der Eingaben der betreffenden Abgeordneten, in denen sie auf die Entscheidung des Reichstags über die Fortdauer des Mandats antragen, konnte für die Entschlie-
ßung der Kommission über den Umfang der zu ihrer Begutachtung gestellten Frage nicht maßgebend sein, zumal hierüber ein Beschluß des Hauses nicht vorgelegen und die Redaktion in den einzelnen Eingaben eine verschiedene ist, jedenfalls aber die Frage bezüglich sämtlicher beteiligter Abgeordneten — und zwar nicht bloß bezüglich der Unterzeichner des Antrags Dr. Bähr — nicht nach dieser Zufälligkeit, sondern gleichmäßig zu behandeln war.

Indem die Kommission diesen Standpunkt einnahm und die Frage über das Erlöschen des Mandats für ihre Begutachtung in dem erwähnten Maße beschränkte, war sie sich sehr wohl dessen bewußt, daß verschiedene Interessen geltend gemacht werden könnten, um die Ertheilung einer noch weiter gehenden Entscheidung, insbesondere in der in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr kundgegebenen Richtung, zu befürworten. Allein selbst eine Berücksichtigung dieser Interessen hätte nicht dahin führen können, die Kommission ohne Weiteres zur Erörterung von Fragen zu veranlassen, zu deren Beantwortung zur Zeit ein praktisches Bedürfnis nicht vorliegt.

In dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr ist irgend ein Novum nicht zu finden, welches nachträglich auf das Gutachten, in seinem formellen Umfange, wie in seiner materiellen Begründung, Einfluß äußern und zu einer anderweiten Begutachtung Anlaß geben könnte. Der Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission liegt dem Reichstage bereits vor, und die Kommission hat abzuwarten, welchen Beschluß der Reichstag auf diesen Bericht fassen wird. In dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr kann man eine Einwendung gegen den Bericht insofern erblicken, als behauptet wird, daß die Kommission die gestellte Frage in einem weiteren Umfange als geschehen beantworten solle und daher der Bericht unvollständig sei. Dagegen ist in dem Antrage selbst irgend eine Thatsache nicht angegeben worden, welche als eine neue Thatsache in dem obigen Sinne zu behandeln sei; die Argumente, soweit der Antrag mit ihnen das Verlangen nach einer weitergehenden Begutachtung der Kommission rechtfertigen will, sind auf Thatsachen gestützt, welche bereits zur Zeit der Berichterstattung der Kommission vorgelegen haben und der Kommission selbst bekannt gewesen sind. Die Kommission kann nicht ohne Weiteres ihren Bericht ändern und

auf den Antrag eines Mitglieds des Reichstags eine erneute Begutachtung vornehmen, welche sie nicht als geboten erachtet, hat vielmehr hierüber lediglich die Entschlie-
ßung des Reichstags selbst bei der Entscheidung über den ihm bereits vorgelegten Bericht abzuwarten.

Die Kommission glaubt aus diesen Gründen von einem weiteren Eingehen auf den mehrerwähnten Antrag absehen zu sollen.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth (Vorsitzender). Dr. v. Schwarze (Bericht-
erstatter). v. Helldorf-Bedra. Freiherr v. Soden.
Freiherr zu Franckenstein. Dr. Garnier. Windthorst.
Dr. Wolffson. Dr. Weigel. Freiherr v. Ow (Landshut).
Graf v. Bethusy-Suc. v. Schwendler. Klop.
Ackermann.

Anlage.

Hoher Reichstag!

In meinem Schreiben vom 1. Mai d. J., durch welches ich dem Herrn Präsidenten des Reichstags die vom 1. Oktober d. J. ab erfolgte Ernennung meiner zum Reichsgerichtsrathe anzeigte, hatte ich gebeten, den Reichstag zu einer Entscheidung der Frage zu veranlassen, „ob und von welchem Zeitpunkte an der Artikel 21 der Deutschen Reichsverfassung in Folge jener Ernennung auf mich Anwendung finde“. Die Kommission für die Geschäftsordnung, welcher dieses Schreiben zum Berichte überwiesen wurde, hat jetzt diesen Bericht (Nr. 180 der Drucksachen) dahin erstattet, daß sie beantragt, der Reichstag wolle beschließen: „daß mein Mandat — so wie das der übrigen in ähnlicher Lage befindlichen Reichstagsmitglieder — zur Zeit nicht erloschen sei“. In der vorausgehenden Begründung sagt die Kommission ausdrücklich, dieser Antrag solle nur die Frage verneinen, daß schon durch die Ernennung (d. h. in diesem Augenblicke) das Mandat erloschen sei. Dagegen habe sie sich nicht mit der Frage beschäftigt, ob künftig mit dem Eintritt in das neue Amt das Mandat erloschen werde. „Diese Frage“, sagt die Kommission, „liegt außerhalb unserer Aufgabe, und wird, da nöthig, zu beantworten sein, wenn sie nach dem 1. Oktober 1879 noch als praktisch erscheint.“ (S. 6 des Berichts a. G.)

Die Kommission will also die Frage, ob etwa das Mandat der fraglichen Abgeordneten mit dem 1. Oktober d. J. erlösche, ausdrücklich unentschieden lassen.

Nun ist es ja freilich denkbar, daß der gegenwärtige Reichstag vor dem 1. Oktober d. J. aufgelöst werde, oder daß sämtliche hier fragliche Mitglieder vor dem 1. Oktober d. J. sterben oder freiwillig ihr Mandat niederlegen. In diesen Fällen würde allerdings die Frage, ob ihr Mandat mit dem 1. Oktober erlösche, „nicht mehr praktisch erscheinen“. Aber daß jene Fälle eintreten werden, ist doch nicht gerade sehr wahrscheinlich. Und andererseits dürfte das dringendste praktische Interesse nicht zu verkennen sein, welches gebietet, schon jetzt eine Entscheidung jener Frage eintreten zu lassen.

Wird die Frage hinausgeschoben, so kommen zunächst die betreffenden Reichstagsmitglieder nach dem 1. Oktober in die Verlegenheit, nicht zu wissen, ob sie dem Reichstage noch angehören oder nicht. Da die Kommission diese Frage als eine zweifelhafte unentschieden läßt, da sogar die Gründe, mit welchen dieselbe ihren gestellten Antrag motivirt, in ihrer Konsequenz dahin zu führen scheinen, daß das Mandat der

fraglichen Abgeordneten auch nach dem 1. Oktober nicht erlösche, so wird man doch jenen Mitgliedern nicht zumuthen, die Frage nach dem 1. Oktober auf eigene Hand, etwa negativ, zu entscheiden; vielmehr werden sie sich gedrungen fühlen, die Frage von Neuem dem Reichstage vorzulegen; so daß also diesem die Entscheidung doch nicht erpart wird. Dabei aber wird für jene Mitglieder von Neuem die sie in Verlegenheit setzende Frage entstehen: ob sie einstweilen in dem Reichstage erscheinen sollen oder nicht?

Aber diese für die fraglichen Reichstagsmitglieder selbst sich ergebende mißliche Lage kommt kaum in Betracht gegen die Vernachtheiligung, welche aus jener Sachbehandlung für die betreffenden Wahlkreise sich ergiebt. Entschieden der Reichstag jetzt die Frage, so wissen die Wahlkreise, ob sie eine Neuwahl vorzunehmen haben oder nicht. Entschieden der Reichstag für Erlöschen des Mandates, so würde daraus den Regierungen die Pflicht erwachsen, die Neuwahlen so zeitig anzuordnen, daß sie bis zum neuen Zusammentritt des Reichstags vollendet sind und die neugewählten Abgeordneten sofort eintreten können. Wird dagegen die Frage ausgesetzt, so bleibt Alles im Ungewissen. Die Frage würde erst beim Wiederzusammentritt des Reichstags von den betreffenden Mitgliedern an denselben gebracht werden können. Entschieden sich der Reichstag alsdann für Erlöschen des Mandats, so würden erst von da ab die sehr zeitraubenden Vorkehrungen für die Neuwahl getroffen werden können. Und die Folge würde sein, daß lange Zeit hindurch die betreffenden Wahlkreise im Reichstage nicht vertreten sein würden, und der Reichstag eine Anzahl Mitglieder entbehre. Man dürfte doch wahrlich allen Grund haben, wenn man es irgend vermeiden kann, nicht Wahlkreise unter den gänzlich unvorhergesehenen Folgen einer von Reichswegen eingetretenen neuen Organisation in dieser Weise leiden zu lassen.

Hiernach dürften überwiegende praktische Gründe vorliegen, daß der Reichstag der Entscheidung der obengedachten — tatsächlich schon jetzt vollkommen spruchreif — Frage sich nicht entziehe; und ich erlaube mir deshalb die Bitte:

Der hohe Reichstag wolle — neben Entscheidung der Frage, ob das Mandat der betreffenden Abgeordneten „zur Zeit“ erlöschen sei — auch die Frage entscheiden, ob in Folge der gedachten Ernennungen die fraglichen Mandate mit dem 1. Oktober d. J. erlöschen.

Berlin, 18. Mai 1879.

Dr. Baehr.

Vorstehendem Antrage schließt sich an

Dr. Dreyer.

Auch ich schließe mich diesem Antrage an.

v. Geß.

Ebenso.

v. Forcade.

Ingleichen.

Dr. v. Graevenitz.

Nr. 260.

Dritter mündlicher Bericht

der

X. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderungen der Gewerbeordnung — Nr. 31 der Drucksachen — (III. des Antrags, §§. 34, 36, 56—61, 63 der Gewerbeordnung).

Berichterstatter: Abgeordneter Findeisen.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. zu III. 1, Auktionsgewerbe betreffend:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß darüber, ob und wie den Mißständen, welche sich bei dem Betriebe des Gewerbes der Auktionatoren ergeben haben, auf legislativem Wege oder sonstwie zu begegnen sei, Erörterungen angestellt und die Ergebnisse dem Reichstag demnächst mitgetheilt werden,
2. damit den Antrag der Herren Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, Nr. 31 sub III. 1, für erledigt zu erklären;

B. zu III. 2, Wanderlager und Waarenauktionen im Umherziehen betreffend:

in Erwägung des Umstandes, daß nach der von der Vertretung der Regierungen abgegebenen Erklärung beabsichtigt wird, den Titel III. der Gewerbeordnung einer Revision zu unterwerfen und dabei die Fragen über die Wanderlager und Waarenauktionen im Umherziehen mit zur Erledigung zu bringen,

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß die in Aussicht gestellte Vorlage dem Reichstag in der nächsten Session zugestellt werde,
2. den von den Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, Nr. 31 sub III. 2, gestellten Antrag dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen;

C. zu III. 3 und 4, Kommunalbesteuerung der Wanderlager betreffend:

in Erwägung des Umstandes, daß nach den Erklärungen der Vertretung der Regierungen dermalen noch Erörterungen über die Besteuerung der Wanderlager schweben,

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
 - a) das Ergebnis der Erörterungen dem Reichstag in der nächsten Session mitzutheilen,
 - b) insoweit die Reichsgesetzgebung die Heranziehung der Wanderlager zu den Gemeindeflasten an den Orten, in welchen dieser Gewerbebetrieb ausgeübt wird, unmöglich machen sollte, die entsprechenden Abänderungen auf legislativem Wege herbeizuführen,
2. damit die Anträge der Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, Nr. 31 sub III. 3 und 4, für erledigt zu erklären;

D. die eingegangenen Petitionen:

9, 13, 14, 45, 131 bis 167, 294, 312,
II. Nr. { 350, 379, 380, 672, 793, 804, 805,
903, 1160, 1397, 1420,

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Die X. Kommission.

Rickert,
Vorsitzender.

Zindeisen,
Berichterstatler.

Nr. 261.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung
und die Verwaltung Elsaß-Lothringens
— Nr. 238 der Drucksachen —.

North. Dr. Naß. Schneegans. Lorette. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 5 Absatz 2 den Satz: „Der dem Dienstalter nach älteste Unterstaatssekretär hat den Staatssekretär in Behinderungsfällen zu vertreten“ zu streichen;

2. in §. 6 Absatz 2 die Worte: „und die Ministerialdirektoren“ zu streichen und demzufolge den Anfang dieses Absatzes zu fassen:

„Auf den Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen u. s. w.“;

3. dem §. 9 als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrath auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden“;

4. in §. 10 Absatz 1 die Ziffer 4 zu fassen:

„4. acht bis zwölf Mitglieder, welche der Kaiser ernennt“,

und den Absatz 2 wie folgt:

„Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre“.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Nr. 262.

Interpellation.

Beabsichtigt die Regierung eine Abänderung der bestehenden Münzgesetzgebung herbeizuführen?

M o t i v e.

Die seit einiger Zeit wiederkehrenden Nachrichten, welche der Reichsregierung die Absicht des Uebergangs zur Doppelwährung oder zur Silberwährung unterlegen, haben in letzter Zeit durch Meldungen aus England eine Form angenommen, welche mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage für das gesammte Wirthschaftsleben der Nation zu der Ueberzeugung drängt, daß eine Aufklärung über die Absicht der Reichsregierung nicht länger entbehrt werden kann.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Dr. Delbrück. Dr. Bamberger. Dr. Garnier.

Unterstützt durch:

v. Behr-Schmolbow. v. Bennigsen. Berger. v. Bernuth. Dr. Beseler. v. Bethmann-Hollweg (Wirsitz). Dr. Böttcher (Waldeck). Dr. Braun (Bogau). Büzten. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Dernburg. Freund. Dr. Gareis. Görz. v. Gordon. Dr. Günther (Nürnberg). Hoffmann. Holzmann. Jäger (Nordhausen). Dr. Karsten. Kiefer. Klein. Klotz. Kraft. Laporte. Dr. Lasfer. Freiherr von Lerchenfeld. Freiherr von Malhahn-Gülz. Dr. Marquardsen. Meier (Schaumburg-Lippe). Freiherr v. Minnigerode. Möring. Dechelhäuser. Freiherr v. Ow (Freudenstadt). Freiherr Nordack zur Rabenau. von Reben. Richter (Hagen). Rickert (Danzig). Dr. Rückert (Meiningen). Schlutow. von Schmid (Württemberg). Schmiedel. Dr. v. Schwarze. Sonnenmann. Steller. Thilo. Trautmann. Dr. v. Treitschke. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Wiggers (Parchim). Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Wolffson.

Nr. 263.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen — .

Dr. **Simonis, Rablé** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 26 c 2 nach dem Worte: „Wachs“ die Worte: „Abfall-, Stumpen- und Tropfwachs“ einzuschalten.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Dr. Simonis. Rablé. Schmitt-Batiston. Bezanjon Guerber. Heckmann-Stinzy. Germain. Jaunez Winterer.

Nr. 264.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Verfassung und die Verwaltung
Elsaß-Lothringens — Nr. 238 der Druck-
sachen —.

I.

Hedmann-Stinsky, Rablé, Winterer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 10 und 11 abzuändern wie folgt:

§. 10.

Der Staatsrath besteht unter dem Voritze
des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatssekretär,
2. den Unterstaatssekretären,
3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts
und dem ersten Beamten der Staats-
anwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. Neun Mitgliedern, welche der Kaiser er-
nennt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern
werden fünf auf den Vorschlag des Landesaus-
schusses ernannt; die übrigen vier, von denen
mindestens eines dem Richterstande und eines den
ordentlichen Professoren der Kaiser Wilhelms-
Universität zu Straßburg angehören muß, beruft
der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen.

§. 11.

Die Mitglieder des Kaiserlichen Rathes in Elsaß-
Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember
1871) werden bis auf Weiteres in der Zahl von
Zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannt.
Sie können zugleich Mitglieder des Staatsrathes
sein, dürfen jedoch in keinem Falle daneben ein
besoldetes Amt der höheren Verwaltung der
Reichslande bekleiden.

Hedmann-Stinsky, Rablé, Winterer, Germain,
Schmitt-Batiston, Grad, Jaunez, Simonis,
Bezanson, Guerber.

II.

Bezanson, Schmitt-Batiston, Simonis und Genossen.
Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 18 abzuändern wie folgt:

Von den nach §§. 13 bis 17 gewählten Ab-
geordneten wird bei ihrem Eintritt in den Landes-
auschuß die Leistung eines Eides nicht gefordert.

Berlin, den 17. Juni 1879.

Bezanson, Schmitt-Batiston, Simonis, Germain,
Jaunez, Grad, Hedmann-Stinsky, Winterer,
Rablé, Guerber.

Nr. 265.

Bericht

der

XII. Kommission

1. über den von dem Abgeordneten **Reichens-
perger** (Dlpe) vorgelegten Gesetzentwurf,
betreffend den Zinsfuß und die Wechsel-
fähigkeit — Nr. 40 der Drucksachen — ;
2. über den von den Abgeordneten **v. Kleist-
Regow, v. Flottwell** und **Freiherr
v. Marschall** vorgelegten Gesetzentwurf,
den **Wucher** betreffend — Nr. 55 der
Drucksachen —.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 31. März 1879
die von dem Abg. **Reichensperger** (Dlpe) und den von den
Abgg. **v. Kleist-Regow, v. Flottwell** und **Freiherrn
v. Marschall** gestellten Anträge, die Zins- und Wucherfrage
betreffend (vgl. die Anlage I. Nr. 1. 2. zu diesem Berichte),
einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung und
Berichterstattung überwiesen. Die Kommission ist gewählt
worden, hat sich konstituiert, wird mitunterzeichneten Dr.
v. Schwarze zum Vorsitzenden gewählt, und in sechs Sitzungen
die ihr überwiesenen Anträge berathen.

Diesen Berathungen haben in Vertretung der verbün-
deten Regierungen beigewohnt:

der Staatssekretär im Reichsjustizamte **Wirkl. Geheime
Rath Dr. Friedberg**, Excellenz,
der Direktor im Reichsjustizamte **Hanauer**,
der Geh. Regierungsrath im Reichsjustizamte **Dr.
Hagens**, und der
Königl. bayerische Ober-Appellationsgerichts-Rath und
Bundesrathsbevollmächtigte **Dr. Raftner**.

Die Kommission hat beschlossen, schriftlichen Bericht an
das Plenum zu erstatten, und den Vorsitzenden der Kommission
mit der Berichterstattung beauftragt.

Die Kommission erstattet den ihr aufgetragenen Bericht,
wie folgt:

Es ist gegenwärtig vielfach die Frage erörtert worden,
ob seit der Aufhebung der gesetzlichen Zinstaxe die Fälle wucher-
licher Ausbeutung sich vermehrt haben? und bejahenden Falls,
ob diese Vermehrung in Folge jener Aufhebung eingetreten
sei? Von verschiedenen Seiten ist behauptet worden, daß
eine bemerkenswerthe Vermehrung nicht wahrzunehmen sei,
und daß, wenn man hiergegen auf die Thatfache verweise,
daß gegenwärtig eine viel größere Zahl von Wuchersfällen als
früher zur allgemeinen Kenntniß gelange, diese Thatfache
daraus zu erklären sei, daß der Wucher nicht mehr unter das
Strafgesetz falle und daher jetzt offenkundiger getrieben werde
als früher. Eine vollständig genügende und widerspruchsfreie
Antwort über die Frage der Vermehrung, beziehentlich
der Ursache der Vermehrung wird sich nicht geben lassen;
weder zu einer rein arithmetischen Vergleichung der früheren
und der jetzigen Wuchersfälle, noch zu einer anderweitigen Fest-
stellung wird das nöthige Material zu beschaffen sein. Jedoch
liegt der Gedanke ziemlich nahe, daß der jetzige Nothstand
in Handel und Gewerbe, insbesondere das Darniederliegen
des kleinen Grundbesitzes und der geringe Verdienst im Ge-
werbe zu einer quantitativen wie qualitativen Vermehrung
der Fälle wucherlicher Ausbeutung beigetragen. Hierbei mag
nicht verkannt werden, daß Thatfachen vorliegen, aus denen

hervorgeht, daß in den einzelnen Ländern und Gegenden Deutschlands die Aufhebung der Zinstaxe verschiedenartig gewirkt hat; es werden die Verhältnisse des Geldmarktes noch durch andere Faktoren bestimmt, die von der Aufhebung der Zinstaxe nicht berührt werden. So ist z. B. in Betreff Badens bereits bei den Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über das Reichsgesetz vom 14. November 1867 auf Grund einer statistischen Aufstellung der Großherzoglich badischen Regierung angeführt worden, daß die Aufhebung der Zinsfreiheit daselbst nicht zu einer Steigerung des Zinses Anlaß gegeben habe, und bei Berathung der jetzt in dem Reichstage eingebrachten Anträge ist von einem Abgeordneten aus Baden im Plenum darauf hingewiesen worden, daß in diesem Lande die Zinsfreiheit bereits seit 70 Jahren bestesse, die wucherliche Ausbeutung des Schuldners aber erst in der neueren Zeit in der erwähnten Ausdehnung bemerkt worden sei.

Die obige Frage ist auch in der Kommission verschieden beantwortet worden. Aber wie man sie auch beantworten will, jedenfalls glaubte die Kommission, von der Thatsache Akt nehmen zu sollen, daß in beinahe allen deutschen Staaten, wie auch in benachbarten Staaten die Klagen und Beschwerden über die wucherliche Ausbeutung in einer ganz auffälligen Weise zugenommen haben, — daß die Klagen nicht auf eine vorübergehende augenblickliche Strömung in dem wirthschaftlichen Leben des Volks zurückgeführt werden können, — und daß die zur öffentlichen Kenntniß und zur gerichtlichen Aburtheilung gelangten vielfachen Fälle wucherlicher Ausbeutung auf Kreise und Berufsklassen, in denen diese Ausbeutung früher nur selten vorgekommen, hinweisen und eine tiefgehende Schädigung im allgemeinen Wohlstande des Volks bezeugen. Namentlich ist hervorzuheben, daß eine Voraussetzung und Hoffnung, von welcher man bei der Aufhebung der gesetzlichen Zinstaxe ausgegangen, und welche auch bei den Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über das Reichsgesetz vom 14. November 1867 Ausdruck gefunden hatte, sich nicht erfüllt hat. Man hatte gehofft, daß mit der Aufhebung der Zinstaxe der kleine Kapitalist veranlaßt werden würde, seine verfügbaren Gelder in Darlehen an Kreditwuchende für einen etwas höheren Zinsfuß, als den zeither gesetzlichen, anzulegen und dadurch sich eine höhere Rente zu sichern, während er zeither durch das Wuchergesetz an jeder höheren Benutzung gehindert worden sei. Allein diese Hoffnung hat sich, wenigstens in dem erwarteten Umfange, nicht erfüllt. Vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, daß sehr häufig der kleine Kapitalist seine Gelder bekannten Wucherern, die oft nur mit fremden Geldern arbeiten, zur Verwaltung übergibt und von denselben sich einen bereits sehr hohen Zins ausbedingt, während der Wucherer einen, diesen Zins sehr erheblich übersteigenden Zins von dem Schuldner sich versprechen läßt, sonach das kleine Kapital zu wucherlichen Ausbeutungen herbeigezogen wird. Man hatte geltend gemacht, daß der Wucher erst durch die Wuchergesetze erzeugt worden und mit der Beseitigung derselben verschwinden werde. Allein diese Ansicht hat sich nicht bestätigt; die Bewucherung ist nicht verschwunden, das Geld ist nicht billiger geworden, aber der Zinsfuß ist gestiegen. Auch kann trotz allen Zustusses des Kapitals, das jetzt mit Vorliebe sich soliden Anlagengelegenheiten zuwendet und sie sogar aufsucht, nicht verkant werden, daß ein guter Theil des Kapitals mit dem Zinse, welchen die solide Anlage sicher gewährt, nicht zufrieden ist und durch die wucherliche Ausleihung einen mühelosen übermäßigen Gewinn anstrebt.

Ebenso ist nicht in Abrede zu stellen, daß die wucherliche Ausbeutung mehr als früher den kleinen Gewerbsmann und den kleinen Grundbesitzer ergriffen hat. Die Erfahrung zeigt, daß die Wucherer den nothleidenden kleinen Grundbesitzer aufsuchen und ihm Darlehne zu scheinbar günstigen Bedingungen anbieten, namentlich zu Zeiten, wo der Land-

mann zu seinem ökonomischen Wirthschaftsbetriebe bestimmte Anschaffungen machen muß, zu denen er baares Geld braucht. Die Hoffnung auf die nächste Ernte und deren Ertragnisse, wie der Mangel des baaren Geldes verleiten den Landmann zur Eingehung solcher Verpflichtungen, deren schwerer Druck erst bei der Verfallzeit der Schuldsomme und der Forderung des Gläubigers von Vortheilen für Gewährung der Stundung sich offenbart und den Schuldner, welcher zur Deckung der unverhältnißmäßig anwachsenden Schulb völlig unfähig ist, und dessen Familie von Haus und Hof treibt und dem Proletariate zuführt. Der anfängliche Helfer in der wirthschaftlichen Noth verwandelt sich in den schlimmsten Bedränger und die Hilfe, die er zu bringen sich den Anschein gab, in die furchtbarste Noth und ein unvermeidliches Elend. Aus verschiedenen Ländern Deutschlands wird konstatirt, daß diese wucherliche Ausbeutung des Landmannes in einer zeither unbekanntenen Ausdehnung sich ausgebreitet hat. Zwar sind die Umgestaltungen des Geldverkehrs, wie die Thatsache, daß das Kapital nicht in dem gleichen Maße, wie früher, sich der Landwirthschaft zuwendet, vielfach von nachtheiligem Einflusse auf die Beziehungen der Letzteren zu dem Kapitale gewesen; jedenfalls aber haben sie auch das Ueberhandnehmen des Wuchers begünstigt.

Auch der Handwerker, der seinen Rohstoff baar einkaufen muß, dagegen mit dem Verdienste aus seinen Produkten vielfachen Schwankungen und Verlusten ausgesetzt und sie oft erst spät zu verwerthen im Stande ist, befindet sich häufig in den Händen der Wucherer, von denen er, um sein Geschäft nicht stillstehen zu lassen, Geld zu übermäßigen Zinsen erborgt, die ihn bei wachsender Unterbilanz seines Geschäftes dem Ruine zuführen.

Kann zwar zugegeben werden, daß der Niedergang des kleinen Handwerks manchen anderen Ursachen noch zuzuschreiben ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß der wucherlichen Ausbeutung ein nicht geringer Antheil dieser Schuld zur Last fällt.

Allerdings wird durch ein Wuchergesetz in dem Kampfe des Großbetriebs und des Kleinbetriebs die Thatsache, daß jener mehr Kredit besitzt und ihm das Kapital mehr zugänglich ist, als dem Letzteren, nicht beseitigt und die Risikoprämie zu Gunsten des Kleinbetriebs nicht herabgesetzt. Allein immerhin wird dem kleinen Handwerke durch ein Wuchergesetz einige Hilfe insofern gewährt werden, als auch hier das richtige Verhältniß zwischen Kapital und Kapitalrente gesichert und der verderblichen Ausbeutung und mit ihr dem Ruine des kleinen Gewerbsmannes vorgebeugt wird.

Die Bewucherung ist ferner in neuester Zeit am grellsten in den Kreisen der Beamten aufgetreten. Die Verheerungen, welche sie daselbst angerichtet hat, sind durch vielfache glaubhafte Nachrichten verbürgt. Beispielsweise kann auf den kürzlich in Wien verhandelten, sowohl in den zeither erschienenen Schriften über den Wucher, als auch bei den Verhandlungen im Reichstage referirten Fall Imelski (Verhandl. S. 742) verwiesen werden. Die Noth und die Sorge, welche den Beamten in die Schlingen des Wucherers führt, wächst mit der Schuld, welche er bei dem Wucherer kontrahirt hat, — die übermäßigen Vortheile, welche der Wucherer sich versprechen läßt, steigern in rascher Folge die Höhe der Schuld bis auf das Unersehwingliche, — der Beamte und seine Familie werden einem Elende preisgegeben, welches den materiellen und oft den sittlichen Ruin der Familie nach sich zieht oder wohl auch die selbstmörderische Hand der Verzweiflung bewaffnet.

Weiter hat die Bewucherung nicht nur mehr als je diese Personenkategorien heimgesucht, sondern sie hat auch neue Formen erfunden, um unter dem Schutze derselben ihr Treiben zu verhüllen und es mit desto günstigerem Erfolge fortzuführen. Die Wucherer wissen mit ebenso großer Feinheit als Zuver-

sicht jede Rechtsform als Mittel ihres Gewerbes zu benutzen und sie sich dienstbar zu machen.

Hierzu kommt endlich noch folgendes Argument:

Bereits in der ersten Lesung der gestellten Anträge im Plenum des Reichstags ist vielfach das ethische Moment betont worden, welches in der vorliegenden Frage dem wirthschaftlichen Momente beiträgt und dadurch der Frage eine erhöhte Bedeutung vindiziert. Ebenso wurde bei den Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über das Bundesgesetz vom 14. November 1867 (vgl. Verhandlungen d. S. 1867 S. 324 ff.) wiederholt der wesentliche Unterschied zwischen dem zu einem höheren Geldzins ausleihenden Kapitalisten und dem die Nothlage des Schuldners ausbeutenden Wucherer geltend gemacht und hierbei auf die Bedeutung des Wuchers für das sittliche Volksbewußtsein hingewiesen. Die öffentliche Meinung erklärt mit großer Entschiedenheit die wucherliche Ausbeutung für eine höchst verwerfliche Handlung und kennzeichnet den Wucherer als einen der öffentlichen Achtung unwürdigen Menschen. Es wird in solcher Ausbeutung ein derartiger Widerspruch mit dem öffentlichen Sittlichkeitsgefühl gefunden, daß man nicht selten das Geschäft des Wucherers den verächtlichsten, unter das Strafgesetz gestellten Beschäftigungen gleich geachtet hat. In dieser allgemeinen Auffassung kommt zugleich die Aufforderung an die Gesetzgebung zum Ausdruck, gegen ein Gebahren einzuschreiten, welches der öffentlichen Moral in solchem Maße widerspricht. Wiederholt ist schon hervorgehoben worden, wie bei dieser Sachlage es jedenfalls ein peinliches Gefühl erzeuge, daß das Gericht genöthigt sei, ein Gebahren der geschilberten Art unter seinen Schutz zu nehmen und ihm die erforderliche Rechtshilfe zur Erzwingung der stipulirten übermäßigen Vortheile, mit welcher häufig der wirthschaftliche Ruin des Schuldners und seiner Familie unabweisbar verbunden sei, zu gewähren. Es ist vorgekommen, daß der Antrag der Ehefrau auf Ehescheidung wegen des Wuchergewerbes ihres Ehemannes, da dasselbe als ein ehrenrühriges angesehen werde, von dem Gerichte für begründet, eine wucherliche Forderung des Ehemannes aber von dem Gerichte als rechtsbeständig erachtet und demgemäß der bewucherte Schuldner verurtheilt wurde. In der Verhandlung des preussischen Abgeordnetenhauses über die Wucherfrage ist mitgetheilt worden, daß ein Notar, welcher eine Reihe von Akten vorgenommen hat, in denen 50 und mehr Prozent stipulirt gewesen, im Disziplinarwege bestraft worden ist. Es mag endlich, statt vieler weiterer Fälle, auf die Entscheidung bayerischer Gerichte in dem Injurienprozesse hingewiesen werden, über welchen Bezold in seiner Ausgabe des zitierten Reichsgesetzes vom Jahre 1867 S. 17 referirt hat.

Das sittliche Moment kommt noch in einer anderen Richtung in Betracht. Es ist Thatsache, daß Schuldner, welche das Opfer einer wucherlichen Ausbeutung geworden, oft durch Chikanen und Drohungen den übernommenen Verpflichtungen sich wieder zu entziehen versuchen und das ihnen widerfahrne Unrecht mit ähnlichem Unrechte auszugleichen bemüht sind. Die Rettung aus momentaner Noth wird durch die nachträgliche Denunziation vergolten. In dieser Thatsache liegt gleichfalls ein Hinweis auf die entsetzlichen Wirkung der wucherlichen Ausbeutung. Auch auf sie ist bereits bei den angezogenen Reichstagsverhandlungen über das Reichsgesetz vom Jahre 1867 verwiesen worden.

Es mag sofort an dieser Stelle einem Einwande begegnet werden, welcher in den Verhandlungen der Landtage, in der Wissenschaft und in der Presse gegen jedes Einschreiten der Gesetzgebung in dieser Materie geltend gemacht worden. Man hat behauptet, daß in den angeführten sogenannten Wuchersfällen halb bankerotte Existenzen in Frage seien, welche gegenwärtig durch die Hilfe des zu Wucherzinsen ihnen gewährten Kredits ihre wirthschaftliche Thätigkeit auf Zeit mühselig fortsetzen,

ohne daß die Gesetzgebung in Wahrheit im Stande sei, sie durch Wucherverbote vor dem hereinbrechenden wirthschaftlichen Elende und Ruine zu retten. Man könne es nicht im Interesse des Gemeinwesens finden, diese Existenzen künstlich zu kräftigen; ja es liege nicht einmal im Interesse solcher Leute, ihnen die Mittel zur einstweiligen Fortsetzung ihrer verderblichen Wirthschaft zu sichern. Hier liege der Nachtheil nicht in dem Zinsfuße, sondern vielmehr in dem Darlehne selbst, welches zum Schaden des Gemeinwesens verbraucht werde, ohne den Schuldner zu retten.

Allein dieser Einwand beweist zu viel. Denn indem er an der Rettung dieser Existenzen verzweifelt, erachtet er es für gleichgiltig, Mittel zu schaffen, durch welche noch bestehende, geordnete Existenzen vor ähnlichem Schicksale bewahrt werden. Ferner ist keineswegs der Ruin jener Existenzen in allen Fällen ein nothwendiges Produkt der wirthschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie entstanden sind und gewirkt haben, und daher unabhängig von der Zinsfrage. Vielmehr ist er sehr häufig nur ein Produkt der Gewinnsucht Dritter, welche die vorhandene, aber wohl noch zu beseitigen gewesene Nothlage durch Wucherdarlehne ausbeutet. Nicht die Rettung bankerotter Existenzen, die an sich selbst zu Grunde gehen, sondern der Schutz der geordneten Existenzen vor gewinnsüchtiger Ausbeutung zufälliger Nothstände ist das maßgebende Moment.

Auch fleißige und tüchtige Personen, deren Kredit gesichert ist, wenden sich dessenungeachtet bei momentaner Geldverlegenheit behufs eines Darlehns an private Geldverleiher oder nehmen die ihnen von Letzteren scheinbar uneigennützig angebotene Hilfe an. Es ist notorisch, daß manche Leute, namentlich Landwirthe, bei Geldverlegenheiten trotz ihres Kredits sich nicht an den Nachbar oder an ein öffentliches Geldinstitut wenden, weil sie sich schämen, hier ihre Geldverlegenheit zu bekennen und lieber im Geheimen Hilfe suchen, oder auch, weil sie die vielfachen Schreibern und Nachweise, mit denen die Darlehnsbewilligung bei Geldinstituten meistentheils verbunden ist, vermeiden wollen. Ebenso trägt nicht selten der Beamte, welcher zur Beseitigung einer Geldverlegenheit ein Darlehn aufnimmt, Bedenken, an andere Personen als jene Geldmänner sich zu wenden, welche ihm die Bewahrung des Geheimnisses zusagen, um dann ihr Opfer desto sicherer in ihre unerbittliche Gewalt zu bringen.

Bereits bei der Berathung des Reichsgesetzes vom 14. November 1867 (Verh. S. 331 ff.) ist unter Beseitigung des gesetzlichen Höchstbetrages für vertragsmäßige Zinsen die Nothwendigkeit betont worden, daß die Gesetzgebung den kleinen Mann gegen den Mißbrauch der Zinsfreiheit schütze. Man fand diesen Schutz in der Gewährung der Befugniß, in den Fällen, in welchen ein höherer Zinsfuß als 6 Prozent bedungen worden, nachträglich von der Kontraktspflicht betreffs dieses Zinsfußes durch eine Kündigung des Vertrags sich zu befreien. Diese, aus dem königlich sardinischen, später italienischen Gesetze vom 15. Januar 1857 und dem königlich sächsischen Gesetze vom 24. Oktober 1864 entlehnte Befugniß des Schuldners wurde in das Reichsgesetz aufgenommen.^{*)} Allein es hat sich die Vorschrift nicht bewährt; sie hat den erwarteten Erfolg nicht gehabt, weil von ihr beinahe niemals Gebrauch gemacht worden.

Auf die vielfach diskutirten Sätze der Nationalökonomie in der Zins- und Wucherfrage will man gegenwärtig nicht näher eingehen, noch aus ihnen Argumente für die hier vertretene Ansicht über die Verderblichkeit des Wuchers und die Verpflichtung der Gesetzgebung, Abhilfe zu schaffen, ableiten.

^{*)} „Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinsfuß als jährlich sechs vom Hundert gewährt und zugesagt, ist zu einer halbjährlichen Kündigung des Vertrags befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrags, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.“

Es genügt zu konstatiren, daß erfahrungsgemäß die Grundsätze freier Preisbildung und unbeschränkter Konkurrenz, wenn sie nicht das natürliche Korrektiv in einer einsichtigen nationalökonomischen Bildung finden, oft in einem Mißbrauche enden, der ökonomische Werthe eher zerstört als aufbaut und schafft. Die Erfahrung hat bewiesen, daß alle die Mittel, welche die natürlichen Heilkräfte der ökonomischen Gestaltung bei Mißständen in der Entwicklung bieten, auf diesem Felde wirkungslos sich erweisen, und daß die schrankenlose Herrschaft des Kapitals, gegenüber den übrigen Faktoren der Gütererzeugung und den ihnen auferlegten Beschränkungen, die Möglichkeit zu einer Ausbeutung Anderer bietet, wie sie auf irgend einem anderen Gebiete nicht vorkommen kann.

Die Kommission war daher der Meinung, daß eine Ausgleichung der schweren Uebelstände auf naturgemäßem Wege nicht zu erwarten sei und der Gesundungsprozeß sich nicht selbst vollziehen werde, sondern daß im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschafft werden müsse.

Die Kommission hat hierbei die Thatsache nicht ignoriren zu dürfen geglaubt, daß auch in den gesetzgebenden Körpern Oesterreichs und anderer Länder, in Deutschland insbesondere in den Kammern der Abgeordneten zu Berlin, München und Darmstadt Anträge auf Erlass von Maßregeln gegen die wucherliche Ausbeutung gestellt worden sind. Nun ist zwar betreffs des in Oesterreich für die Kronländer Galizien, Lodomirien, Krakau und das Herzogthum Bukowina unter dem 19. Juli 1877 erlassenen Gesetzes, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften (vgl. Anlage II.), zu gedenken, daß dasselbe im engsten Zusammenhange mit dem schweren Niedergange des wirthschaftlichen Lebens in den genannten Kronländern und mit dem unter demselben Tage für dieselben Kronländer erlassenen Gesetze, betreffend Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit, steht. Es wird in dem Berichte des Reichsraths Ausschusses zu Wien über jenes Gesetz dasselbe als eine Nothwendigkeit für Galizien „in Folge der exzeptionellen, so zu sagen spezifisch-galizischen Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse und der von Tag zu Tag wachsenden Massenverarmung des galizischen Landvolks und des Gewerbestandes“ bezeichnet. Daher können aus diesen Vorgängen maßgebende Schlüsse für die Behandlung der Wucherfrage in Deutschland nicht ohne Weiteres abgeleitet werden. Allein immerhin liegen in diesen Vorgängen Mahnungen und Warnungen für jeden Gesetzgeber, und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch in den Landtagen der übrigen Kronländer Oesterreichs gleiche Beschwerden über die wucherliche Ausbeutung laut geworden und die Regierung aufgefordert worden ist, Gesetzesvorschläge zur Beseitigung und Heilung der vorhandenen schweren Mißstände einzubringen, auch von der österreichischen Regierung Erörterungen der Mißstände und der Mittel zu ihrer Abhilfe in den übrigen Kronländern eingeleitet worden sind. Endlich hat der Reichstag zu Pesth ein Gesetz votirt, durch welches Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Wuchers ergriffen werden.

Man mag gegen ein Vorgehen der Gesetzgebung nicht einhalten, daß niemals mit einem Wuchergesetze die wucherliche Ausbeutung völlig beseitigt werden wird; dieser Erfolg wird überhaupt nicht zu erreichen sein. Allein gegen den hieraus abgeleiteten Einwand ist zutreffend geltend gemacht worden, daß er zuviel beweise. Denn mit gleichem Rechte würde z. B. von dem Erlasse eines Gesetzes über die Bestrafung des Diebstahls deshalb abzusehen sein, weil dasselbe nicht vermöge, die Diebe von Begehung eines Diebstahls abzuhalten. Namentlich wird es bei einem Gesetze gegen Vergehen, welche auf widerrechtliche Bereicherung gerichtet sind, stets vorkommen, daß die Gewinnsucht Mittel ersinnt, um ihre Manipulationen vor dem Gesetze und der Strafe zu sichern. Man

hat hiergegen zwar eingewendet, daß das Diebstahlsgesetz offenkundig in immer neue Formen umgangen werden. Allein diese Verschiedenheit ist hier bedeutungslos. Denn sie hebt die Wahrheit des Satzes nicht auf, daß der Gesetzgeber gegen ein gemeingefährliches Gebahren mit den von ihm für richtig erachteten Maßregeln einzuschreiten verpflichtet ist, auch wenn er sich sagen muß, daß es in einzelnen Fällen wohl der Schlaubheit der Gesetzesübertreter gelingen werde, das Gesetz zu umgehen. Wenngleich der Gesetzgeber nicht mit voller Sicherheit jeden einzelnen Fall im Voraus treffen kann, so darf er sich deshalb noch nicht gänzlich seiner Verpflichtung zur Vorsorge für den des Schutzes bedürftigen Bürger entziehen und hierdurch gleichsam die Zulässigkeit aller solcher Fälle legalisiren. Endlich mag nicht verkannt werden, daß der Ausspruch des Gesetzgebers, durch welchen er solche Handlungen als strafbar bezeichnet, jedenfalls eine Kräftigung des Volksurtheils und des Volksbewußtseins enthält und dazu beitragen wird, viele Menschen, welche aus Ehrgefühl sich scheuen, gesetzlich verbotene Handlungen vorzunehmen, von wucherlichen Geschäften fern zu halten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Kommission zunächst zu der Frage über die Wiedereinführung eines gesetzlichen Höchstbetrags für die vertragsmäßigen Zinsen.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe) hatte den in Nr. 40 der Drucksachen befindlichen Antrag (vgl. Anlage I. Nr. 1) eingebracht, in welchem an erster Stelle die Wiedereinführung eines gesetzlichen Höchstbetrags für vertragsmäßige Zinsen verlangt wird. Die Motivirung dieses Antrags ist durch den Abgeordneten Reichensperger bei der ersten Lesung seiner Anträge im Plenum ausführlich bewirkt worden (vgl. Verhandlungen S. 739 ff.). Ebenso hat der Abgeordnete Reichensperger den Antrag bei der Berathung in der Kommission näher begründet. Man glaubt hier auf die im Plenum erfolgte Motivirung verweisen zu können.

Dagegen wurde bei der Berathung in der Kommission der Antrag von mehreren Mitgliedern bekämpft.

Es kann — nach der Ansicht der Majorität — nicht behauptet werden, daß die Gründe, aus denen die Gesetzgebung sich veranlaßt gefunden, die früheren Beschränkungen betreffs der Höhe der vertragsmäßigen Zinsen aufzuheben, sich erledigt oder selbst als unrichtig sich erwiesen hätten. Der jetzige Mißbrauch der Zinsfreiheit fordert zu Maßregeln zur Beseitigung des Mißbrauchs auf, kann aber nicht dazu führen, die Zinsfreiheit selbst im Prinzip anzufragen, da nicht behauptet werden kann, daß durch den Mißbrauch die Thatsachen und Erwägungen beseitigt werden, aus denen die Aufhebung jener Zinsbeschränkungen hervorgegangen ist. Insbesondere ist notorisch, daß zur Zeit der gesetzlichen Zinstare wucherliche Ausbeutungen in großer Zahl vorgekommen sind. Weder die civilgerichtliche Unklagbarkeit der höheren Zinsbeträge, noch die kriminelle Strafbarkeit derartiger Stipulationen waren im Stande gewesen, ihnen wirksam entgegenzutreten; und die Wirkungslosigkeit der damaligen Gesetzgebung war einer der Gründe, durch welche die Aufhebung der Zinstare motivirt wurde. Derartige Mißbräuche, über welche gegenwärtig geklagt wird, waren daher bereits unter der älteren Gesetzgebung vorhanden.

Die Majorität der Kommission ist der Meinung, daß die Freiheit der Interessenten in Betreff der Festsetzung der Zinshöhe im Allgemeinen geschützt werden müsse, und daß weder nationalökonomische, noch juristische, noch ethische Gründe vorhanden seien, um diese Freiheit Beschränkungen zu unterwerfen, von denen eine lange Erfahrung bewiesen hat, daß

sie mit dem wahren Interesse des Schuldners und mit der Entwicklung und den Bedürfnissen des Geldverkehrs nicht vereinbar, daher auch nicht durchführbar seien. Die Majorität der Kommission will nicht eine Bestimmung befürworten, welche die Zinsfreiheit im volkswirtschaftlichen Sinne beschränkt, um hiermit den Zinsfuß herabzudrücken, wie sie andererseits dessen sich wohl bewußt ist, daß sie nicht lediglich dem Leichtfertigen deshalb schon, weil er leichtsinnig gehandelt hat, den Schutz des Staats gegen die Folgen des Leichtsinns gewähren darf, und daß sie endlich die ethische Pflicht, seinem Nächsten zu helfen, und somit auch die Darlehnung des Geldes zu einem, einen bestimmten Betrag nicht überschreitenden Zinsfuße nicht erzwingen kann. Die Kommission ist sich dessen wohl bewußt, daß der Zins des Kapitals nicht nur das Entgelt des Gläubigers für die dem Schuldner gewährte Benutzung des Kapitals enthält, sondern daß die Höhe des Zinses auch durch die Risikoprämie, deren Höhe nach dem Grade der Sicherheit für die gehörige und rechtzeitige Rückgewährung des Kapitals sich bestimmt, und durch den mehr oder geringer produktiven Zweck und den Nutzen des Darlehens für den Schuldner geregelt wird. Indem die Kommission die maßgebende Bedeutung dieser Faktoren für die Zinsbestimmung nicht verkennt, geht sie davon aus, daß ein einheitlicher und absoluter Zinsfuß dem praktischen Leben und dem Geldverkehre, insbesondere dem außerordentlich verschiedenen Grade der Sicherheit, welche der einzelne Schuldner darbietet, nicht entsprechen kann; sie will weder einerseits den Kapitalisten mit einer für alle Fälle gleichmäßigen Kapitalrente, die durch das Gesetz festgestellt wird, abfinden, noch will sie dem Kapitaljuchenden die Möglichkeit entziehen, Kapital, welches gerade ihm bei gewöhnlichem Zinsfuße nicht zu Diensten steht, sich zu einem Zinse zu verschaffen, der höher oder niedriger sich nach dem Werthe bemißt, welchen ihm das Kapital gewährt.

Endlich haben auf dem Gebiete des Immobilien- wie des Mobilienrechts alle Institutionen in neuerer Zeit sich so entwickelt, daß durch sie dem kleinen wie dem großen Vermögen die Möglichkeit eröffnet ist, derartige Verbote, wie das gesetzliche Zinsmaximum, durch Anwendung von erlaubten Formen und durch andere Manipulationen straflos zu umgehen, so daß die Durchführung des Verbots auch auf dem civilgerichtlichen Wege illusorisch wird und die Durchführung des Verbots, Zinsen über einen gesetzlich bestimmten Höchstbetrag zu stipuliren, jetzt noch weniger zu erwarten ist als früher. Auch sind Millionen dem Grundbesitze, der Industrie und dem Gewerbe durch die landwirtschaftlichen Kreditvereine und Hypothekenbanken, sowie durch ähnliche Kreditinstitute zugeführt worden, welche dem soliden Verkehre eine wesentliche Hilfe geleistet haben. Die Eigenart und die Grundlagen dieser Institute setzen aber unbedingt die Freiheit von einer gesetzlichen Zinstaxe voraus.

Vielmehr hat man zu Gunsten des gesetzlichen Zinsmaximi sich auf die Gesetzgebung Frankreichs und die Erfahrungen in Frankreich berufen. Das Gesetz Frankreichs vom 3. September 1807, durch welches ein gesetzlicher Höchstbetrag der vertragsmäßigen Zinsen bestimmt wurde und welches durch das Gesetz vom 13. September 1850 verstärkt und verbessert worden, ist heute noch geltendes Recht in Frankreich, nenngleich mehrfach bezüglich der Geschäfte der Kaufleute modifizirt. Allein es darf nicht unerwähnt bleiben, daß im Jahre 1865 durch hervorragende Männer Frankreichs auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft eine Enquete über die Zinsfrage veranstaltet worden ist, und daß diese zu dem Antrage geführt hat, das betreffende Gesetz von 1807 aufzuheben und die civilrechtlichen Beschränkungen betreffs der Höhe der vertragsmäßigen Zinsen zu beseitigen. Die weiteren Verhandlungen sind in Folge des Krieges ins Stocken gerathen;

Altentstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

es findet jedoch noch jetzt in Frankreich, namentlich unter Hinweis auf die Interessen der Landwirtschaft, eine lebhaft Agitation für die Aufhebung der Zinstaxe statt.

Auch die Gesetzgebung in Ländern, in denen die Kulturverhältnisse noch nicht so entwickelt sind, wie in Deutschland, kann ein beachtliches Argument nicht abgeben, weder für noch wider die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes. Wohl aber kann geltend gemacht werden, daß die Gesetzgebung in den meisten Kulturstaaten die Zinsbeschränkungen abgeschafft hat, und daß letztere selbst da, wo sie wieder eingeführt worden, bald darauf wieder aufgehoben worden sind. In dieser Beziehung kann insbesondere auf die lehrreiche Geschichte der Gesetzgebung Oesterreichs verwiesen werden. Auch gegenwärtig hat diese Gesetzgebung von der Wiedereinführung eines gesetzlichen Zinsmaximi abgesehen.

Schließlich mag daran erinnert werden, daß trotz der vielfachen Klagen über die wucherliche Ausbeutung, welche bei den Berathungen in der bayerischen Kammer der Abgeordneten (im Januar 1879) vorgebracht worden sind, Anträgen auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zinsmaximi weitere Folge nicht gegeben wurde.

Es ist von Wichtigkeit, hervorzuheben, daß der Antrag Reichensperger:

- a) die Ueberschreitung der gesetzlichen Zinstaxe für civilrechtlich unverbindlich,
- b) sie dagegen für strafbar erst dann erklärt, wenn die Ueberschreitung entweder verschleiert oder gewohnheitsmäßig erfolgt oder wenn der Kreditnehmer durch Noth, Unerfahrenheit oder Leichtsinns zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist.

Die Kommission in ihrer Mehrheit vermochte jedoch, wie bemerkt, sich überhaupt nicht für die Wiederherstellung einer gesetzlichen Zinstaxe zu erklären. Hierdurch wurde zugleich ein weiteres Eingehen auf die vorstehend referirte Unterscheidung verüberflüssigt. Die wirtschaftlichen Gründe, aus denen die Aufhebung der Zinstaxe hervorgegangen ist, betreffen ebensowohl die strafrechtliche Seite der Frage, als sie das Gebiet des Civilrechts ergreifen.

Der Vollständigkeit wegen erscheint es endlich geboten, noch einen Punkt in dem Antrage Reichensperger besonders zu besprechen. Der Abgeordnete Reichensperger hat, im Anschlusse an eine ältere Bestimmung in der sächsischen Gesetzgebung, in seinen Vorschlägen §. 3 die Bestimmung aufgenommen:

„Der Zinssatz kann bis zu acht vom Hundert jährlich erhöht werden, wenn der Einzelrichter (Amtsrichter) des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Kreditnehmers die Angemessenheit dieses höheren Zinssatzes nach den obwaltenden Verhältnissen bescheinigt.“

Die Mehrheit der Kommission konnte jedoch davon sich nicht überzeugen, daß mit dieser Bestimmung die Uebelstände beseitigt werden, welche mit der gesetzlichen Feststellung eines Zinsmaximi verbunden sind. Denn abgesehen davon, daß die erwähnte Bestimmung in der Praxis des sächsischen Gesetzbuchs von einem erheblichen Erfolge nicht begleitet gewesen, insbesondere die Interessenten von ihr nicht Gebrauch gemacht haben, so steht auch ihr der wirtschaftliche Einwand entgegen, welcher auf die Unzulänglichkeit eines absoluten Zinssatzes für die vielgestaltigen und wechselnden Fälle des Verkehrs in Handel und Gewerbe sich stützt. Ohnedem ist nicht zu erwarten, daß die Kreditjuchenden, welche meistentheils die Einmischung des Gerichts in ihre Privatverhältnisse ebenso wie überhaupt jede gerichtliche Prozedur gern vermeiden, die Kognition des Amtsrichters anrufen werden. Soll aber endlich der Gläubiger schon deshalb, weil er mit Zustimmung des Schuldners die Kognition des Gerichts über das abgeschlossene Geschäft nicht nachgesucht und dessenungeachtet einen höheren Zinsfuß sich ausbedungen hat, den in §. 3 bestimmten Nach-

theil erleiden und zwar selbst dann, wenn das Gericht auf Vorlegen des Kontrakts den höheren Zinsfuß für angemessen erachtet haben würde, so steht der vermögensrechtliche Nachtheil, welcher den Gläubiger trifft, indem er die höheren Zinsen nicht einklagen darf, außer Verhältnis zu seiner Verschuldung, indem diese lediglich in der, überdies von beiden Theilen verhangenen Verletzung einer vorgeschriebenen Kontrolemäßregel besteht.

Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger wurde von der Kommission mit 14 Stimmen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission erörterte hierauf die Frage, auf welchem Gebiete der Gesetzgebung die für nöthig erachtete Hülfe zu schaffen sei?

Die Kommission war einig in der Ueberzeugung, daß, wenn nicht ausschließlich, doch zunächst der Strafgesetzgebung die Aufgabe zufalle, diese Hülfe zu gewähren.

Die Kommission ist hierbei von der Ansicht weit entfernt, als ob stets da, wo Mißbräuche vorhandener Einrichtungen im Volksleben hervortreten und andere Mittel zu ihrer Abhülfe nicht gegeben sind, ohne Weiteres das Strafrecht zur Hülfe anzurufen sei. Ebensonenig will die Kommission durch ihren Vorschlag sich zu der Ansicht bekennen, als ob in denjenigen Fällen, in welchen die Repression einer mit dem sittlichen Gefühle des Volks in Widerspruch stehenden Handlungsweise im Wege der Gesetzgebung in Frage kommt, dieselbe ohne Weiteres durch Strafvorschriften zu bewirken sei; vielmehr will die Kommission die Grenzlinie zwischen civilem und kriminellen Unrechte nicht verwischen und die Hülfsmittel des bürgerlichen Rechts, wo diese einen genügenden Schutz oder doch einen ausreichenden Schadenersatz gewähren, nicht abweisen.

Allein die Kommission ist überzeugt, daß die gegenwärtigen Hülfsmittel des Civilrechts diese Hülfe nicht leisten und daß die erwähnten Uebelstände über die Beschädigung eines einzelnen Menschen weit hinausgreifen. Denn — in ersterer Beziehung — wird bei den hier in Frage kommenden Geschäften weder der Zwang noch der Irrthum in der Regel so gestaltet sein, daß die hier einschlagenden civilrechtlichen Vorschriften Anwendung leiden. Demnächst — in letzterer Beziehung — handelt es sich um ein gemeingefährliches Gebahren der Wucherer, durch welches der Wohlstand vieler Personen und selbst einzelner Berufsclassen untergraben wird. Der Strafschutz des Staats soll hier nicht dem Einzelnen geleistet werden, welcher in Folge eines von ihm mit voller Kenntniß des Sachverhalts abgeschlossenen Geschäfts an seinem Vermögen geschädigt wird, wie wiederholt gegen Vorschläge dieser Art eingewendet worden. Denn es ist richtig, daß der großjährige und dispositionsfähige Mensch zunächst bei sich selbst und nicht bei der Gesetzgebung den Schutz gegen solche Nachtheile suchen muß. Allein der Strafschutz des Staates tritt hier helfend ein, weil in dem geschilderten Gebahren eine schwere Gefährdung des Gemeinwesens selbst und seiner wirtschaftlichen Grundlagen zu Tage tritt. In Bezug auf den dolus des Wucherers kann man sogar feststellen, daß letzterer den Vertrag gar nicht eingeht in der Erwartung, daß es dem Schuldner gelingen werde, rechtzeitig Kapital und Zinsen zu zahlen, sondern vielmehr in der Hoffnung, daß dies dem Schuldner nicht gelingen, wohl aber er genöthigt sein werde, die Stundung mit schweren Opfern zu erkaufen, und daß der Gläubiger schließlich die gesammte Habe des Schuldners an sich bringen oder die volle Zahlung seitens der Verwandten zc. erzwingen werde.

Die Frage, in welchem Maße der Thatbestand des strafbaren Wuchers zu konstruiren sei? bot erhebliche Schwierigkeiten dar.

Zunächst kam zur Erörterung, ob nur diejenigen Fälle für strafbar zu erklären seien, in denen die Eingehung des Vertrags durch eine Täuschung des Schuldners über die Tragweite der von ihm zugesagten Vermögensvortheile bewirkt worden ist. Mehrseitig hat man eine Strafbarkeit des Wuchers nur unter dieser Voraussetzung annehmen wollen, und die demgemäß zu erlassende neue Strafvorschrift als eine Ergänzung oder Erweiterung der Strafbestimmungen über den Betrug behandelt. Insbesondere ist dies neuerlich in dem oben S. 1600 citirten österreichischen Gesetze geschehen.

Die Kommission ist anderer Meinung. Denn mit dieser Beschränkung würden zahlreiche Fälle, in denen das strafbare Moment des Wuchers unzweifelhaft vorhanden ist, ungeahndet bleiben. Grade in der offenkundigen Ausbeutung der Nothlage, die jede Täuschung des Schuldners verschmäh — in dem Grade, welchen der Gläubiger in gewinnlüchtiger Absicht auf den, in der Nothlage befindlichen und durch sie zu jedem Opfer genöthigten Schuldner ausübt —, in dem Mißbrauche der Unerfahrenheit und des Leichtsinns, welcher den sorglosen Schuldner über die Frage der Rückzahlung schnell hinweggehen läßt, — liegt das charakteristische Moment des strafbaren Wuchers. Mit Recht hat daher die neueste Doktrin die Frage aufgeworfen und erörtert, ob nicht wenigstens in den Fällen, in welchen der Schuldner durch seine Nothlage zur Bewilligung der übermäßigen Forderungen des Gläubigers für eine Gestundung gezwungen wird, eine strafbare Erpressung anzunehmen sei?

Aus diesen Gründen hat die Kommission eine Täuschung des Schuldners als Thatbestandsmoment des strafbaren Wuchers nicht für erforderlich erachtet.

Demnächst gelangt in Betracht, daß in den älteren Wucherergesetzen jede Ueberschreitung des gesetzlich festgesetzten Zinsmaximi als strafbarer Wucher behandelt worden. Dieser Meinung hat sich selbst derjenige Theil der Kommission nicht angeschlossen, welcher für die Festsetzung eines gesetzlichen Zinsmaximi sich ausgesprochen hatte (vgl. oben S. 1600 fg.). Auch die öffentliche Meinung bezeichnet nicht denjenigen als Wucherer, der ein oder zwei Prozent mehr, als der übliche Zinsfuß beträgt, sich stipulirt; insbesondere auch nicht denjenigen, welcher bei vortheilhaften gewerblichen Unternehmungen, bei Bauten zc. von dem Schuldner, welcher durch die Darlehenssumme einen erheblichen Gewinn sich zu verschaffen bezweckt, einen höheren Zinsfuß sich ausbedingt. Nach dem Rechtsgefühle des Volks ist vielmehr Wucherer nur derjenige, welcher die Noth, den Leichtsinns oder die Geschäftsunerfahrenheit des Schuldners zur Erzielung eines übermäßigen Gewinnes ausbeutet. In dieser Handlungsweise erblickt das Volk das Moment, welches dem Gebahren des Gläubigers den schimpflichen Charakter aufdrückt, — in ihr liegt das gemeinschädliche, die Wohlfahrt vieler Personen schädigende Element, — in ihr auch daher die Berechtigung der Gesetzgebung, gegen derartiges Gebahren einzuschreiten.

Außer den oben S. 1597 und in dem Anhange Nr. 1. 1 referirten Anträgen des Abgeordneten Reichensperger und der Abgeordneten v. Kleist-Nezow, v. Flottwell und v. Marschall wurden noch folgende, in der Kommission eingebrachte Anträge zur Diskussion gestellt:

1.

§. 302 a.

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehen oder aus Anlaß der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen

Zinsfuß erheblich überschreiten und nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

2.

§. 302 a. (des Strafgesetzbuchs).

Wer sich unter Benutzung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit Anderer bei einem Darlehen oder bei der Stundung von Geldforderungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche das Doppelte des gesetzlichen Zinssatzes überschreiten, ohne daß diese Ueberschreitung nach den Umständen des Falls entschuldbar ist, wird wegen Wuchers mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

3.

§. 302 a.

Wer sich oder einem Dritten gegen ein Darlehn oder gegen Stundung einer Geldforderung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche fünf Prozent (beziehungsweise bei Handelsgeschäften sechs Prozent) jährlich des Darlehns oder der Forderung überschreiten, wird,

wenn damit Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern verbunden ist, oder

wenn, ohne Entschuldbarkeit nach den Umständen des Falles, die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wegen Wuchers mit Geldstrafe bis . . . bestraft.

Zu Gunsten des Antrags 1 wurde von den Abgeordneten v. Kleist und v. Flottwell der von ihnen eingebrachte Antrag, sowie ein anderer, mit diesem Antrage in der Hauptsache übereinstimmender Antrag eines Kommissionsmitgliedes zurückgezogen.

Während die drei Anträge (unter 1, 2, 3) darin übereinstimmen, in den dem Richter überwiesenen Fällen ihm bestimmte Direktiven zur Beurtheilung des Falles zu ertheilen, ohne hiermit eine eigentliche Schuldefinition des Wuchers zu verbinden, stimmen sie insoweit nicht überein, als die Anträge 2 und 3 in den Gesetzesvorschlagen neben den genannten Direktiven noch einen bestimmten Zinssatz aufnehmen, dergestalt, daß bei denjenigen Geschäften, in denen dieser Zinssatz nicht überschritten worden ist, die Anklage wegen Wuchers unbedingt ausgeschlossen ist, während der Antrag 1 von einer solchen Beschränkung absieht. Dagegen stimmen die Anträge 1 und 2 mit dem Antrage unter 3 insoweit nicht überein, als Antrag 3 die Voraussetzungen, von denen die Anträge 1, 2 im Uebrigen den Begriff des strafbaren Wuchers abhängig machen, nicht, wie diese, kumulative, sondern nur alternative aufstellt. — Zur Beseitigung vielfacher Zweifel gegen den Begriff „gesetzlicher Zins“ in dem Antrage 2 vorgebracht wurden, namentlich in Rücksicht auf die Thatsache, daß die Bezeichnung: „gesetzlicher Zinsfuß“ in den einzelnen deutschen Ländern bei verschiedenen Materien vorkomme und bei denselben nicht gleichmäßig bestimmt sei, wurde von dem Antragsteller statt der Verweisung auf den gesetzlichen Zinsfuß nachträglich in den Antrag die Feststellung eines ziffermäßigen Betrages und zwar der Betrag von 10 Proz. Jahreszins aufgenommen.

Der Antrag lautete demgemäß, wie folgt:

Wer sich oder einem Dritten unter Benutzung der Nothlage des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit Anderer bei einem Darlehen oder bei der Stundung von Geldforderungen Vermögensvorteile ver-

sprechen oder gewähren läßt, welche zehn Prozent überschreiten, ohne daß diese Ueberschreitung nach den Umständen des Falls entschuldbar ist, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Kommission nahm den Antrag 1 mit einigen redaktionellen Aenderungen an, lehnte jedoch die Anträge 2 und 3 ab

Die Kommission entschied sich zugleich einstimmig dahin, daß es zweckmäßig sei, die strafrechtliche Vorschrift über den Wucher in das Strafgesetzbuch aufzunehmen und nach §. 302 desselben, welcher im Verein mit §. 301 eine verwandte Materie behandelt, einzuschalten.

Aus der Diskussion, welche über diese Anträge stattgefunden, sind nun folgende vorzugsweise besprochene Fragen hervorzuheben, und zwar:

1. Sind die in dem Antrage 1 angegebenen, zum Theil in den Anträgen 2, 3 wiederholten Direktiven für das richterliche Ermessen mit genügender Bestimmtheit aufgestellt?
2. Sollen die Voraussetzungen der Strafbarkeit, wie in den Anträgen 1, 2 geschehen, kumulativ, oder, wie in dem Antrage 3 vorgeschlagen, alternativ vorgeschrieben werden?
3. Soll neben den im Antrage 1 bestimmten Voraussetzungen noch ein bestimmter Zinssatz von resp. 10 oder 5 Prozent aufgenommen werden, bis zu dessen Höhe die Wucherfrage ausgeschlossen bleibt?

Soviel

die Fragen unter 1, 2

anlangt, so ist zunächst zuzugeben, daß die Definition des strafbaren Wuchers, wie sie in den sämtlichen Anträgen aufgestellt sich befindet, mit der hergebrachten Redaktionsweise für ein Strafgesetz nicht übereinstimmt und das Prädikat einer formell richtigen Schuldefinition nicht beanspruchen kann. Allein andererseits ist es eine feststehende Thatsache, daß die Strafgesetzgebung der neueren Zeit wiederholt davon ausgegangen ist, an die Stelle strenger Schuldefinitionen Normen und Direktiven für den Richter zu setzen, welche allerdings nur dann den erwarteten Erfolg gewähren können, wenn die Anwendung derselben in einer lebenskundigen und verständigen Auffassung seitens des Richters ihre Stütze findet. Im Interesse einer gerechten, der Sachlage wie insbesondere der sittlichen Verschuldung des Thäters im einzelnen Falle voll entsprechenden Aburtheilung hat die neuere Gesetzgebung wiederholt den Richter von jenen Schuldefinitionen befreit und statt ihrer die maßgebenden Grundsätze, aus denen die letzteren hervorgegangen waren, als Gesetzesnormen aufgenommen. Alle Gesetzbücher der neueren und der neuesten Zeit haben durch Vermehrung, bezw. durch eine Erweiterung der gesetzlichen Thatbestandsbegriffe versucht, dem vorhandenen Bedürfnisse nach einer freieren Stellung des Richters in der Anwendung des Strafgesetzes Abhilfe zu verschaffen und geglaubt, daß der Richter in verständiger Auffassung des Gesetzes auch das Gesetz selbst zu einer dem Sinne desselben entsprechenderen Geltung bringen werde, sobald man ihn aus dem Zwange einer kasuistischen Schuldefinition erlösen und durch das Mittel der freien Beweiswürdigung ihm es ermöglichen werde, jeden Fall in seiner besonderen Eigenart und individuellen Gestaltung nach dem Gesetze zu beurtheilen. Die Eigenart und die außerordentliche Verschiedenheit der Wuchersfälle verhindert, eine Schuldefinition des Wuchers mit erschöpfender Wirkung anzustellen. Es würde eine solche Definition kaum hinreichen, um dem Richter das volle Verständniß für die maßgebenden Gesichtspunkte, von denen der Gesetzgeber geleitet worden, zu eröffnen. Ob es möglich gewesen wäre, hier wie z. B. in dem Strafgesetz-

buche bei dem Vergehen der Beleidigung von jeder gesetzlichen Definition abzusehen und die Begriffsmerkmale des Wuchers als bekannt voraussetzen, mag dahingestellt bleiben. Es wurde dieser Gedanke in der Kommission zwar angeregt, aber ihm weitere Folge nicht gegeben.

Allerdings, und hierin liegt ein wesentlicher Unterschied der referirten Anträge, findet die Mehrheit der Kommission in der kumulativen Aufstellung jener Momente ein starkes Argument gegen die Einwendung, daß die Strafbestimmung zu unbestimmt und zu unsicher sei. Man kann z. B. mit Recht in einem einzelnen Falle sagen, daß das Moment des übermäßigen Vortheils vorhanden sei. Allein hierin erschöpft sich nicht das Wesen des strafbaren Wuchers. Mit einer alternativen Aufstellung der Momente, wie sie in dem Antrage 3 verlangt ist, wird die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung des Wucherbegriffs herbeigeführt. Nicht der übermäßige Vortheil allein soll die Strafbarkeit begründen, sondern erst wenn er durch die Ausbeutung der Nothlage erzielt worden ist.

In dieser Verbindung mehrerer Thatumstände in dem vorgeschlagenen Thatbestande findet ferner die Kommission eine Widerlegung des Einwandes, daß mit ihrem Vorschlage der Gläubiger in die Gefahr gesetzt werde, trotz seines guten Glaubens von der Zulässigkeit des Geschäfts, von welchem er bei dessen Abschlusse ausgegangen sei, späterhin zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen und durch ein richterliches Urtheil als ein Wucherer gebrandmarkt zu werden. Bestände diese Gefahr, so könnte ihr eine maßgebende Bedeutung für die Gesetzgebung nicht abgesprochen werden. Denn es ist für den ehrliebenden Geschäftsmann selbstverständlich eine solche Gefahr zugleich eine Gefahr für seine geschäftliche, wie soziale Existenz und, nach Befinden, die Vernichtung beider. Auch jeder andere Gläubiger würde in dem Vorhandensein einer solchen Gefahr eine Warnung erblicken und, um ihr zu entgehen, sein Geld lieber auf andere, wenngleich vielleicht weniger vortheilhafte Weise anlegen, dadurch aber sein Geld namentlich den kleinen Darlehnsgeäften entziehen.

Die Kommission kann diese Gefahr nicht für begründet erachten. Denn, wie bemerkt, genügt nicht der übermäßige Vortheil, sondern es wird noch die „Ausbeutung der Nothlage“ zc. erfordert, um die Strafbarkeit des Geschäfts als eines wucherlichen zu begründen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Gläubiger, wenn durch eine Ausbeutung der Nothlage des Schuldners das Geschäft zu Stande gekommen ist, in gutem Glauben sich befunden habe, und daß er durch eine strafgerichtliche Verurtheilung unerwartet einen unverdienten Nachtheil erleide.

Die Majorität der Kommission ist aus diesen Gründen der Meinung, daß die von ihr vorgeschlagene Bestimmung nicht mit denjenigen Grundätzen in Widerspruch sich setzt, welche für den Ausschluß einer gesetzlichen Zinstaxe geltend gemacht werden. In den hierher gehörigen Fällen handelt es sich zumeist nicht um Darlehne zu produktiven Zwecken, sondern um Darlehne zu sogenannten konsumtiven Zwecken. Während bei jenen Geschäften ein hoher Zinsfuß durch den erheblichen Nutzen gerechtfertigt wird, welchen der Schuldner durch die produktive Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel ziehen kann, steht der Zinsfuß in den letzteren Fällen außer Verhältniß zu dem Zwecke, welchem das Kapital dienen soll. Denn der Zinsfuß wird solchenfalls nicht durch den Geldwerth des Nutzens, den der Schuldner gewinnt oder wenigstens beabsichtigt, sondern durch die Noth und die Bedrängniß auf der einen und die Ausnutzung derselben und die Habgucht auf der anderen Seite bestimmt. Man darf sagen, daß weder der Stand des Geldmarktes entscheide, noch eine freie Vereinbarung vorhanden sei, vielmehr die Zustimmung des Schuldners zu unverhältnißmäßigen Gegenleistungen durch die Noth und die Angst des Schuldners

erpreßt werde. Andere Faktoren als Angebot und Nachfrage bestimmen hier den Preis der Waare; es giebt hier nicht eine stetige Nachfrage und nicht ein stetiges Angebot; die Wucherszinsen sind fast stets betrügerische Nothpreise. Auf diese Weise ist es möglich, daß, wie es notorisch vorkommt, Leute, die über ein Kapitalvermögen von nicht mehr als 3 000 M. verfügen, durch wucherliche, rasch sich folgende Ausleihungen dieses Kapitals in kleinen Beträgen ein jährliches Einkommen von mehreren Tausend Mark sich verschaffen.

Soviel nun

die Frage unter 3 (S. 1603.)

anlangt, so wurde von den Vertheidigern der Ansicht, daß ein bestimmter Zinsfuß als Beschränkung der Strafbarkeit in den Gesetzesvorschlag aufgenommen werde, vorzugsweise Folgendes geltend gemacht:

Erfahrungsgemäß seien Geschäfte, in denen der erwähnte Zinsfuß nicht überschritten werde, als wucherliche nicht angesehen worden; auch werde eine solche Gegenleistung des Schuldners für den Gebrauch des ihm dargeliehenen Geldes in der Regel nicht als eine übermäßige sich darstellen. Eine niedrigere Zinstaxe als die in dem Antrage 2 vorgeschlagene von 10 Prozent zur Grenzbestimmung zu nehmen, sei allerdings bedenklich. Denn der Gläubiger müsse dagegen gesichert sein, daß nicht bei jeder Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes der Schuldner eine Anzeige wegen Wuchers anbringe und somit den Gläubiger der Gefahr aussetze, als ein Wucherer behandelt zu werden. Werde die Grenze des gesetzlich zulässigen Zinsfußes höher gesteckt, als der übliche Zinsfuß betrage, so trete diese Gefahr nicht ein. Denn dem Gläubiger werde durch den höheren Satz die Möglichkeit gewährt, innerhalb des letzteren die verschiedenen, für die Zinshöhe im einzelnen Falle maßgebenden Momente, insbesondere den Grad der Sicherheit der Zurückzahlung zu berücksichtigen. Wolle man dagegen ein solches Zinsmaximum nicht feststellen und lediglich im einzelnen Falle das richterliche Ermessen über die Höhe des Zinsfußes entscheiden lassen, so werde hierin dem Gläubiger ein Schutz gegen nachträgliche, ihm nachtheilige Beurtheilungen des Geschäfts nicht geboten. Denn der Gläubiger könne nicht im Voraus wissen, wie eintretenden Falls der Richter das Geschäft beurtheilen, ob er den vereinbarten Zinsfuß für angemessen erachten, oder ihn für einen wucherlichen erklären werde. Daher solle eine Zinstaxe geschaffen werden, welche hoch genug sei, um der produktiven Verwerthung des Kapitals eine Fessel nicht anzulegen, andererseits aber die Entscheidung nicht lediglich in die schrankenlose, nur auf einer Untersuchung des Einzelfalls beruhende Willkür der Behörde zu legen. Indem man erst bei einer Ueberschreitung des Zinsfußes dieses Ermessen eintreten lasse, sei dem letzteren eine, den Verhältnissen entsprechende Beschränkung auf außergewöhnliche Fälle gegeben.

Dagegen wurde wider die Feststellung einer ziffermäßigen Grenze zwischen erlaubtem und strafbarem Zinse, wie sie in den referirten Anträgen verlangt worden, von der Mehrheit der Kommission erinnert, daß mit einer solchen Feststellung thatsächlich ein gesetzlicher Zinsfuß für vertragsmäßige Zinsen wieder eingeführt werde. Wie der Zinsfuß von 5 Prozent offenbar zu niedrig gegriffen sei, so sei mit Bestimmtheit zu erwarten, daß der Satz von 10 Prozent als der Normalfuß zur allgemeinen Anwendung im Verkehre kommen und das Publikum ihn als die Grenze zwischen dem erlaubten und dem strafbaren Zinsnehmen betrachten werde. Diese Norm werde dem Gesetze wieder den Charakter eines der älteren Wuchergesetze verleihen, indem es den Satz zur Geltung bringen werde: 10 Prozent ist niemals Wucher, 11 Prozent stets. Die nothwendige Folge der Norm werde eine Hinausschraubung des Zinsfußes und eine Vertheuerung der Gelddarlehne sein.

Ferner sei keinesfalls zuzugeben, daß bei Zinsverprechungen, die den Jahresfuß von 10 Prozent nicht erreichen, der Begriff des Wuchers unbedingt ausgeschlossen sei. Vielmehr könne dieser Satz im Einzelfalle ein sehr übermäßiger genannt werden. Insbesondere bei Darlehen von geringen Beträgen und auf kurze Zeit würden selbst bei einem geringeren Zinsfuß als 10 Prozent, auch unter Berücksichtigung der bei solchen Darlehen für einen höheren Zinsfuß sprechenden Gründe, sehr oft Wucherfälle vorkommen.

Weiter sei gegen den obigen Vorschlag zu erwähnen, daß nach demselben auch bei den, diesen Zinsfuß übersteigenden Vereinbarungen das richterliche Ermessen wieder entscheiden solle. Die Bedenken, aus denen jener Vorschlag hervorgegangen, treffen daher ihn selbst in den Fällen, in welchen der Zinsfuß von 10 Prozent überstiegen wird. Es sei nicht zulässig, das richterliche Ermessen je nach dem Vorhandensein oder dem Mangel einer willkürlichen und allgemeinen, den Einzelfall nicht völlig berücksichtigenden Zinsziffer zulassen oder ausschließen zu wollen. Endlich spreche das ethische Moment, auf welches die Strafbarkeit des Wuchers vorzugsweise gestützt werde, gegen den Vorschlag. Denn dasselbe lasse sich nicht auf bestimmte ziffermäßige Zinsätze zurückführen; vielmehr müsse im einzelnen Falle die Gesamtlage des letzteren unter Berücksichtigung aller, die wirthschaftliche Bedeutung des Falles bestimmenden Umstände als maßgebend angesehen und behandelt werden.

Gegen den Vorschlag der Majorität wurde zwar noch der Einwand erhoben, daß auch bei ihm eine äußere Grenze des erlaubten und des strafbaren Zinsfußes dadurch aufgestellt worden, daß erst mit der Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes die Frage nach der Strafbarkeit auftrete und Zinsversprechen, welche den üblichen Zinsfuß nicht überschreiten, jedenfalls nicht strafbar seien. Allein der hieraus gegen den Vorschlag der Majorität abgeleitete Einwand konnte von der letzteren nicht als haltbar angesehen werden. Der Einwand selbst giebt jedoch Anlaß, hier die Frage zu erörtern, welcher Zinsfuß ist der „übliche“ im Sinne des Kommissionsbeschlusses?

In dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger ist von einem „landesüblichen“ Zinsfuß die Rede. Die Kommission glaubte, daß die letztere Bezeichnung schon deshalb nicht annehmbar erscheine, weil ein landesüblicher Zinsfuß oft schwer festzustellen sei, indem in größeren Staaten der Zinsfuß in den einzelnen Provinzen und Gegenden ein sehr verschiedener sein könne. Die Kommission hat mit der Aufnahme des „üblich“, ohne nähere Bezeichnung, jede ausschließliche Bezugnahme auf den territorialen Geltungsbezirk des Zinsfußes abschneiden und vielmehr aussprechen wollen, daß derjenige Zinsfuß maßgebend sei, welcher nach den Orts- und Zeitverhältnissen, wozu auch die allgemeinen Kreditverhältnisse gehören, und nach der objektiven Natur, insbesondere dem Zwecke des Geschäfts als der übliche, der gewöhnliche sich darstellt. Bei kaufmännischen Geschäften könne insbesondere der jeweilige Reichsbankdiskont eine Norm für die Höhe des „üblichen“ Zinsfußes darbieten. Es kann daher z. B. in der jetzigen Zeit ein Zinsfuß herkömmlich und üblich sein, der es in der nächsten Zeit in Folge einer Wendung der allgemeinen Kreditverhältnisse nicht mehr ist; es kann heute eine Darlehenssumme zu einem Zinsfuß ausgeliehen werden, der für die heutigen Kreditverhältnisse als ein zu hoher sich nicht darstellt, während er bei besseren Kreditverhältnissen allseitig als ein übermäßiger bezeichnet werden würde. Endlich kann zwar zugegeben werden, daß Schwankungen in dem Betrage des „üblichen Zinsfußes“ öfters vorkommen, so daß z. B. gleichzeitig 4, 5, 5½ Prozent als üblicher Zinsfuß zu bezeichnen ist. Hieraus kann jedoch ein Einwand gegen die Bezugnahme auf den üblichen Zinsfuß nicht abgeleitet werden. Denn diese Verschiedenheit wird

immer eine so geringfügige sein, daß sie in der That einen Einfluß auf die Beurtheilung des einzelnen Falles, namentlich gegenüber den übrigen Thatbestandsmomenten, wie sie in dem Vorschlage der Kommission geförmelt sind, zu äußern nicht vermag.

Aus diesen Gründen kann der „übliche Zinsfuß“, eben weil er der „übliche“ ist, niemals ein wucherlicher sein und die Bezugnahme auf denselben in dem Vorschlage der Kommission bringt nur eine beinahe selbstverständliche Schranke bei der Frage, ob ein Zinsfuß als ein strafbarer Wucher anzusehen sei, zum gesetzlichen Ausdrucke. Hiermit erledigt sich der vorstehend referirte Einwand.

Die Majorität der Kommission hat mit 11 gegen 8 Stimmen die Frage verneint, ob nach Maßgabe der Anträge 2 und 3 (s. oben S. 1603) in die Definition des strafbaren Wuchers als Thatbestandsmoment die Ueberschreitung eines ziffermäßigen Zinsmaximi anzunehmen sei? Ebenso hat die Kommission den Antrag unter 3 mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt und den Antrag unter 1 in folgender Fassung angenommen:

§. 302 a.

„Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorthelle versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.“

Der Bericht wendet sich nunmehr zu der Darlegung der Motive, aus denen die **einzelnen** Bestimmungen in dem Vorschlage der Kommission hervorgegangen sind.

Der Vorschlag der Kommission erfordert als erstes Thatbestandsmoment die Ausbeutung der Nothlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines Anderen. Man hat bei der Wahl des Wortes „Ausbeutung“ die Bestimmung anderer Gesetzbücher zum Vorbilde genommen. In der Kommission kam zur Frage, ob nicht im Anschlusse an die Vorschriften in §§. 301 ff. des Strafgesetzbuches das Wort „Benutzung“ zu wählen sei. Allein die Kommission (gegen 1 Stimme) zog es vor, das Wort „Ausbeutung“ aufzunehmen. Wie dasselbe einerseits ziemlich scharf den Gedanken des Vorschlags ausdrückt, so unterscheiden sich andererseits die Fälle des §. 301 von dem Falle der wucherischen Ausbeutung auch insofern, als in §. 301 ein Strafschutz des Minderjährigen betreffs der daselbst erwähnten Verträge beabsichtigt wird und hierbei es ausreicht, wenn der bei dem Minderjährigen häufig vorkommende Leichtsinns von dem Gläubiger benutzt worden ist.

Ueberhaupt ist im Allgemeinen zu gedenken, daß wenn gleich eine Verwandtschaft der in dem Kommissionsvorschlage behandelten Fälle und der in den §§. 301 ff. unter Strafe gestellten Vergehen anzuerkennen und daher auch in mehreren Punkten des Kommissionsvorschlages der Thatbestand dieser Vergehen berücksichtigt worden ist, doch auch eine wesentliche Verschiedenheit nicht zu verkennen ist. In den Fällen der §§. 301 ff. entscheidet zunächst die Thatfache, daß ein Minderjähriger die Schuldverbindlichkeit eingegangen ist, während in dem Kommissionsvorschlage der Inhalt der Verbindlichkeit ein wesentliches Moment des Thatbestandes bildet. Bei den, das Kreditgeben an Minderjährige verbietenden Gesetzen ist nicht der Mißbrauch des Kapitals zu wucherlichen Geschäften, sondern der Mißbrauch des jugendlichen Leichtsinns entscheidend. Man will mit dem Vorschlage der Kom-

mission hauptsächlich den Gläubiger treffen, welcher das Kapital zu übermäßigen Vortheilen mißbräucht, weniger den Schuldner gegen die nachtheiligen Folgen des Vertrags schützen. (Vergl. auch die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über das Gesetz vom 14. November 1867 S. 338.)

In dem Worte „Ausbeutung“ liegt endlich noch ein Hinweis auf die gewinnfüchtige Absicht des Thäters, so daß mit der Wahl dieses Wortes eine spezielle Hervorhebung der gewinnfüchtigen Absicht, wie in §§. 301 ff. geschehen, sich überflüssigt.

Die „Nothlage“ soll spezifisch die Lage des Schuldners bezeichnen, durch welche er genöthigt wird, die übermäßigen Vortheile für das Darlehn, bezw. die Stundung zu bewilligen. Ein Mann, der Geld zu produktiven Zwecken aufnimmt, indem er zur Durchführung derselben wohl die nöthige Intelligenz und Festigkeit, nicht aber die nöthigen Baarmittel besitzt, befindet sich nicht in einer Nothlage, wie sie das Gesetz voraussetzt. Auf ihn werden wahrscheinlich auch die übrigen Thatbestandsrequisite nicht Anwendung leiden.

Zweifel wurden in Betreff des Wortes „Leichtsinn“ erhoben. Man wendete ein, daß dieses Wort in der Bestimmung des §. 301 f. des Strafgesetzbuchs zutreffend sei, indem hier unter dem Worte „Leichtsinn“ die bei Unmündigen häufig vorkommende rasche und unüberlegte Behandlung von Geschäften, insbesondere von Geldgeschäften verstanden werde. Dagegen passe es nicht auf die Fälle, in denen eine von der Gesetzgebung für völlig dispositionsfähig erklärte Person die Schuld kontrahire. Ueberdies sei bei einzelnen Berufsclassen, welche man bei dem Vorschlage vorzugsweise im Auge gehabt habe, bereits durch andere Gesetzesvorschriften dafür gesorgt worden, daß die Schuldverschreibungen von Personen aus diesen Klassen nicht ohne Weiteres, sondern nur unter dem Zutritte besonderer im Gesetz festgestellter Voraussetzungen rechtsverbindlich seien. Man müsse endlich befürchten, daß das Gericht den Begriff „Leichtsinn“ in einem unrichtigen Sinne auffassen werde, indem es nicht sowohl das Verhalten des Schuldners bei dem speziellen Rechtsgeschäfte und dessen Eingehung, als vielmehr die Lebensweise des Schuldners, die Neigung desselben zu kostspieligen, seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechenden Ausgaben u. s. w. in das Auge fassen und hiermit die Absicht des Gesetzgebers nicht treffen werde.

Dagegen legte die Mehrheit der Kommission (mit 18 gegen 1 St.) besonderen Werth auf die Beibehaltung des Wortes: „Leichtsinn“. Ein nicht geringer Theil der in der öffentlichen Meinung als wucherliche Ausbeutung gebrandmarkten Geschäfte falle in diese Kategorie. Auch kämen gerade bei diesen Fällen die größten Mißbräuche und die erheblichsten Schädigungen der Wohlfahrt in der wirthschaftlichen Existenz Einzelner und ganzer Familien vor. Es habe die Erfahrung gezeigt, daß leichtsinnigen Menschen, welche wohlhabenden Familien angehören, das Gelddarlehen, oft unter den seltsamsten, aber die versteckte Berechnung und Hinterlist verhüllenden Vorwänden, so wie durch scheinbar unverdächtige Mittelspersonen, durch Agenten u. s. w. geradezu aufgebrängt und hiermit der Schuldner, welcher ohne eigentliches Bedürfnis das ihm so übermittelte Geld angenommen und es eben so leicht wie er es erhalten vergeudet habe, in das Netz des Wucherers hineingezogen werde, so daß schließlich zur Rettung seiner gesellschaftlichen Stellung und der Familienehre die Verwandten sich veranlaßt fänden, das Vermögen der Familie zu opfern, und daß durch dieses Opfer der Wohlstand und die Stellung der einzelnen Familienmitglieder vernichtet werde. Man erinnerte sich, daß in diesen Geschäften häufig Manipulationen bei der Stundung der Geldforderung vorgenommen werden, welche im Voraus auf die Nöthigung der Familie zu derartigen Opfern und auf die endliche Realisirung der bedungenen, alles Maß übersteigenden Vermögensvortheile berechnet sind.

Die „Unersahrenheit“ des Schuldners ist ebenfalls ein häufig vorkommender Faktor in den Wuchergeschäften. Dieselbe zeigt sich insbesondere bei Schuldnern, die nur eine geringe Bildung besitzen und in Folge derselben namentlich bei scheinbar geringen Zinssätzen für kurze Zeitfristen die Uebermäßigkeit des Zinssatzes nicht erkennen. Eine Täuschung liegt nicht vor; vielmehr ist es nur der Mangel einer ordentlichen Berechnung des Zinssatzes, durch welchen der Schuldner verleitet wird, eine scheinbar höchst geringe und doch übermäßige Verzinsung zuzugestehen. Gerade hier kommen häufig Fälle vor, in denen bei weiterer Gestundung die Zinsen zu einer so enormen Höhe ansteigen, daß sie sehr bald den Betrag des Kapitals übersteigen.

Eine besondere Berücksichtigung erfordert noch das Wort „Leistung“ in dem Vorschlage der Kommission. Mit diesem Worte soll die Summe der Vortheile, welche der Schuldner aus dem Geschäfte zu ziehen beabsichtigt, ebenso wie die Höhe der Sicherheit, welche dem Gläubiger für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals geboten ist, umfaßt werden. Es ist die „Leistung“ in der vollsten Bedeutung des Wortes, wie sie sich nach der Gesamtlage des Falles, insbesondere auch nach den Vermögensverhältnissen des Schuldners und dem Zwecke des Darlehns darstellt, aufzufassen. Daher ist z. B. auch die sogen. Risikoprämie mit in Betracht zu ziehen. Das Darlehn kann bei den besonderen Verhältnissen des Schuldners die Rettung aus der sonst unvermeidlichen Vernichtung seiner gesamten wirthschaftlichen Existenz bedeuten und ist daher die Leistung selbst nicht wie jedes andere Darlehn zu behandeln. Ebenso kann das Darlehn für die Entfaltung und Ausdehnung irgend eines produktiven Zweckes eine Bedeutung gegenüber dem Schuldner gewinnen, welche bei einem anderen Schuldner, der nicht in gleicher Lage sich befindet, durchaus nicht vorhanden sein würde. Die „Leistung“ empfängt ihren Inhalt durch die besondere Gestaltung des einzelnen Falles und ist nicht beschränkt auf die Prästation der Geldzahlung als die einfache kontraktliche Leistung. Auch gelangen hier noch die Darlehne auf kurze Termine insoweit in Betracht, als bei ihnen der Gläubiger immer Gefahr läuft, sein Geld eine Zeit lang unbenützt lassen zu müssen, weshalb schon in den älteren Gesetzgebungen hier ein höherer Zinsfuß, als der sonst gestattete, nachgelassen wurde.

Die Worte „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung“ sind gewählt worden, um durch sie den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß die Stipulation, bezw. Zusage der Vermögensvortheile nicht unbedingt zeitlich mit der Hingabe des Darlehns, bezw. der Stundung verbunden sein muß. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Zinsen und anderen Vortheile bedungen und versprochen werden, ohne daß gleichzeitig das Darlehen, bezw. die Gestundung den Gegenstand der Verhandlung bildet. Oft versteckt sich dieser Nebenvertrag unter einem anderen Geschäfte, so daß äußerlich der Zusammenhang desselben mit dem Hauptvertrage (dem Darlehen, der Gestundung) nicht erkennbar wird. Die Kommission will, daß der innere Zusammenhang der Leistung des Schuldners mit der Darlehnszusage, bezw. der Gestundung entscheiden soll. Insbesondere gilt dies von der Gestundung. Wie grade bei den Gestundungen vorzugsweise die wucherische Ausbeutung vorkommt, so ist auch bei ihr bekanntlich das Verfahren des Wucherers oft ein solches, daß die Leistung des Schuldners äußerlich nicht als eine Vergütung für die Stundung erscheint und hiermit der Zusammenhang beider nicht klargestellt wird, während aus dem Zusammenhalte sämtlicher Umstände des Falls dieser Zusammenhang unzweifelhaft sich ergibt und hieraus zugleich die Ausbeutung der Nothlage des Schuldners erkennbar wird.

Eine besondere Diskussion in der Kommission veranlaßte noch die Verschiedenheit in der Redaktion der oben S. 1603 referirten Anträge, indem in dem einen derselben gesagt worden:

„— überschreiten, ohne daß diese Ueberschreitung nach den Umständen des Falles entschuldbar ist“ (oder, wie der Antragsteller in der Kommissionsberathung abänderte: „gerechtfertigt ist“);

in dem anderen Antrage dagegen:

„dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht“.

Bei der Diskussion stellte sich heraus, daß beide Anträge denselben Gedanken verfolgten. Die Mehrheit der Kommission gab der letztgedachten Fassung den Vorzug. Man legte Werth auf die Beibehaltung der Worte „auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung“, in denen man eine besonders zu betonende Direktive für die Beurtheilung des einzelnen Falles erblickte. Auch wurde aus der negativen Fassung des ersten Antrags das Bedenken abgeleitet, daß es nach derselben den Anschein gewinnen könnte, als ob der Thatbestand des strafbaren Wuchers, wie er in der Anklage zu spezialisiren sei, bereits durch die übrigen Thatumstände erfüllt werde, der in der negativen Fassung ausgedrückte Thatumstand aber lediglich — wenn auch vielleicht nur prozessualisch — ein Vertheidigungsmoment enthalten solle.

Die Kommission schlägt als weitere Bestimmung folgende Vorschrift vor:

§. 302 b.

„Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§. 302 a.) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark bestraft.“

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Zunächst hat die Kommission die Wechselform des wucherlichen Geschäfts für einen Straferhöhungsgrund erachtet. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Wechselform vorzugsweise zur Eingehung wucherlicher Verträge gemißbraucht wird. Wie in ihr und in der Weiterbegebung des Wechsels dem Gläubiger das bequemste Mittel geboten ist, einer Anfechtung des Schuldvertrags, insbesondere wegen Irrthums des Schuldners über die Tragweite der eingegangenen Verpflichtungen sich zu entziehen, so wird der Schuldner, oft in Unkenntniß über die, die Wechselverbindlichkeit betreffenden gesetzlichen Vorschriften, bei der Leichtigkeit der Form, in welcher die Schuldverpflichtung eingegangen wird, rascher zur Vollziehung des Wechsels bereit sein, als zur Vollziehung wirklicher Schuldverschreibungen, während er doch gerade durch die Wechselverpflichtung, seiner Rechtseinreden beraubt, in eine überaus schwere Lage versetzt und dem wirtschaftlichen Ruine noch schneller, als bei der Eingehung der Schuld in anderen Vertragsformen, zugeführt wird. Die Anwendung der Wechselform erscheint in manchen Fällen thatsächlich als eine Verschleierung der Schwere der Verpflichtung, welche der Schuldner übernimmt. Dazu kommt die notorische Thatsache, daß Gewohnheitswucherer gern gegen Wechsel, deren Unächtheit ihnen bekannt ist, ihre Geschäfte abschließen, um durch die Drohung mit strafgerichtlicher Verfolgung der Fälschung dem Schuldner jede Rettung aus dem Wuchergeschäfte unmöglich zu machen.

In der Kommission war man einstimmig der Ansicht, daß jede Benützung der Wechselform bei der Eingehung eines wucherlichen Geschäftes, einschließlich der Bestimmung, unter die Strafbestimmung des §. 302 b. zu stellen ist, — eine Auf-

fassung, welcher die Vertreter der verbündeten Regierungen beitraten. Selbstverständlich wird durch diese Auffassung die Anwendung einer schwereren Strafbestimmung nicht ausgeschlossen, wenn der Thatbestand derselben in dem einzelnen Falle vorhanden ist. Es kann der Fall sich z. B. so gestalten, daß der Gläubiger wegen Anstiftung des Schuldners zur Ausstellung eines falschen Wechsels oder wegen Täuschung eines Andern durch den Gebrauch eines falschen Wechsels die höhere Strafe wegen Urkundenfälschung verwirkt hat.

Wiederholt sind Fälle vorgekommen, in denen der Schuldner durch den Gläubiger veranlaßt worden, unwahre Angaben über seine Familien-, Standes- oder Vermögensverhältnisse in die Schuldverschreibungen oder andere, mit dem Geschäfte zusammenhängende Schriften aufzunehmen und die Wahrheit derselben auf sein Ehrenwort zu versichern. Man war in der Kommission nicht zweifelhaft, daß solche Fälle unter die gegenwärtige Bestimmung zu subsumiren sind. Denn auch hier ist die Versicherung auf Ehrenwort ein Bestandtheil des Geschäfts, und keineswegs soll die vorgeschlagene Bestimmung auf Fälle beschränkt werden, in denen die Abgabe des Ehrenworts nur auf die Rückzahlung sich bezieht. Das Ehrenwort ist vielmehr hier als ein Mittel hervorgehoben worden, dessen die Wucherer vorzugsweise sich bedienen, um dem Schuldner, welchen bei einem Bekanntwerden seiner Erklärung auf Ehrenwort die empfindlichsten Nachteile treffen können, die Möglichkeit, aus der Fessel des Wuchervertrags sich zu befreien, zu entziehen.

Die übrigen Kategorien, welche im Paragraphen als Erschwerungsgrund behandelt worden, sind aus den verwandten Bestimmungen des §. 302 entnommen. Sowie insbesondere das „eidlich“ betrifft, so ist zwar das hauptsächlichste Motiv, aus welchem die älteren Gesetze in der eidlichen Verpflichtung einen Erschwerungsgrund erblickten, nicht mehr recht praktisch. Ebenso kann einem derartigen außergerichtlichen Eide eine civilrechtliche Verpflichtung nicht beigelegt werden. Allein dessungeachtet kommt die eidliche Bestärkung noch vor, weil sie wohl geeignet ist, in einem religiösen Gemüthe eine Bedrängniß zu bewirken, welche von dem Schuldner tief empfunden und von dem Gläubiger zu wucherlicher Ausbeutung gemißbraucht wird.

Weiter schlägt die Kommission als §. 302 c. folgende Bestimmung vor:

„Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art (§. 302 a., §. 302 b.) erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.“

Die Kommission war, im Anschlusse an die älteren Wuchergesetze und an die Bestimmung in §. 302 des Strafgesetzbuchs der Meinung, daß auch der vorstehend angegebene Fall unter Strafe zu stellen sei. Dabei war sie einstimmig der Ansicht, daß die hier vorgeschlagene Vorschrift nicht auf Forderungen zu erstrecken sei, welche vor dem Tage des verfassungsmäßigen Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind. Die Rechtsbeständigkeit der Forderung kann nur nach dem Zeitpunkte ihrer Entstehung beurtheilt werden. Dieser Satz leidet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Forderung, welche die in §. 302 a. bezeichneten Merkmale an sich trägt, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von einem Dritten erworben wird und dem Letzteren die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie zu Stande gekommen, zur Zeit der Erwerbung völlig bekannt sind. Der Dritte würde daher hier befugt sein, die Forderung ihrem ganzen Inhalte nach geltend zu machen, ohne den Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes zu verfallen.

Ferner hat die Kommission beschlossen, daß als das maßgebende Thatmoment, mit welchem das Vergehen vollendet wird, nicht bereits der Erwerb der Forderung, sondern erst die weitere Disposition über dieselbe anzusehen sei. Denn erst mit dieser Handlung wird der Erwerb nach Außen hin geltend gemacht und der Wille, in das strafbare Verhältniß einzutreten, bestimmt bekundet. Der Erwerb allein reicht um so weniger hin, als er auch in wohlwollender Absicht geschehen kann, um den Schuldner aus den Händen seines Gläubigers zu befreien, sein Schuldenwesen zu arrangiren u.

Unter die vorgeschlagene Bestimmung fällt auch der Erbe, sobald er die, durch Erbgang auf ihn gefallene Forderung mit Kenntniß von dem Sachverhalte geltend macht.

Die „Kenntniß des Sachverhalts“ soll nach den Vorschlägen der Kommission bereits bei dem Erwerbe der Forderung vorhanden sein und auch bei der Geltendmachung fort dauern. In ihr vollzieht sich das zum Thatbestande des Vergehens gehörige Requisite des dolus. Wird eine Forderung der mehr bezeichneten Art ohne solche Kenntniß erworben, so entfällt die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmung. Erlangt der Erwerber nachträglich die erwähnte Kenntniß, so kann diese nunmehr erst eintretende Wissenschaft nicht die maßgebende Thatsache des gutgläubigen Erwerbs aufheben, und den Erwerb in einen fehlerhaften verwandeln. Solchenfalls kann auch die Geltendmachung der Forderung nicht unter das Gesetz als strafbar gestellt werden, wenn gleich nunmehr zur Zeit der Geltendmachung dem Inhaber der Forderung die Art der Entstehung bekannt geworden. Auch hier würden die allgemeinen Regeln über die Einflußlosigkeit des dolus subsequens, bezw. der mala fides superveniens Platz ergreifen.

Die Kommission hat ferner zwischen „veräußert“ und „geltend gemacht“ unterschieden. Wenn der Inhaber der Forderung sie unbeschränkt weiter veräußert, so nach die Disposition unbeschränkt dem dritten Erwerber überläßt, so ist die Forderung auch in totum auf den letzteren übergegangen. Dagegen ist wohl denkbar, daß der Inhaber der Forderung sie nur soweit geltend macht, als ihr nicht die Fehlerhaftigkeit der mehrerwähnten Art anhängt; z. B. er klagt nur die Hauptsumme und mäßige Zinsen ein. Würde die Weiterveräußerung in gleich beschränktem Umfange erfolgen, so würde sie ebenfalls nicht dem Gesetz verfallen, da solchenfalls sie nicht als die Forderung in dem vorerwähnten Sinne, sondern als eine andere Forderung sich darstellen würde.

Selbstverständlich bezieht sich die Bestimmung des Paragraphen c. nicht bloß auf den Fall, wo die Forderung von dem ersten Kontrahenten an einen Dritten abgetreten wird, sondern auf jeden Erwerber, auch wenn sein Vormann bereits ein späterer Inhaber der Forderung gewesen.

In der Kommission kamen noch, gestützt auf Erfahrungen aus der gerichtlichen und advokatorischen Praxis, mehrere andere Komplikationen zur Erwähnung, in denen Dritte vorgeschoben werden, welche das wucherliche Geschäft im Interesse des Gläubigers geltend machen und letzterem die Vortheile aus dem Geschäft zuwenden. Allein man glaubte von einer weiteren Kasuistik um so eher Abstand nehmen zu können, als diese Fälle zuweilen nach den allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme und Begünstigung, welche hier jedenfalls zur Anwendung zu bringen sind, zu behandeln sein werden. Insbesondere werden nach diesen Bestimmungen die sogenannten Zutreiber und Vermittler zu beurtheilen sein.

Endlich schlägt die Kommission folgende Bestimmung als

§. 302 d

vor:

„Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheits-

mäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von Einhundertfünfzig Mark bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Die Kommission hat im Anschlusse an andere Gesetzgebungen geglaubt, daß die gewohnheits- oder gewerbsmäßige Betreibung des Wuchergeschäfts als ein Erschwerungsgrund zu behandeln sei. Die Erfahrung hat grade diese Art der Betreibung des Wuchergeschäfts als besonders gefährlich für das Gemeinwesen gekennzeichnet.

In der Kommission kam in Frage, ob nicht, wie dies z. B. auch in dem Gesetze Belgiens (vergl. Anlage II.) geschehen, die Strafbarkeit des Wuchers überhaupt auf die gewohnheits-, bezw. gewerbsmäßige Betreibung des Wuchers zu beschränken sei? Allein man war der Meinung, daß diese Beschränkung mit den Motiven, auf welche die Kommission die Strafbarkeit der wucherlichen Ausbeutung gesetzt hat, nicht vereinbar sei.

Die Kommission berieth die Frage, ob die strafgerichtliche Verfolgung des Wuchers von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen sei? In den §§. 301 ff. des Strafgesetzbuches ist die Verfolgung von dem Antrage abhängig gemacht worden. Die Kommission war der Ansicht, daß diese Frage zu verneinen sei. Denn jedenfalls ist hier nicht das besondere Interesse des Verletzten, wie in §. 301 ff. maßgebend, sondern die Gemeingefährlichkeit der wucherlichen Ausbeutung, welche über jenes Interesse weit hinausgeht. Der Verletzte wird überdies oft durch mancherlei Gründe sich genöthigt sehen, von einem solchen Antrage Abstand zu nehmen. Außerdem ist häufig nicht der Schuldner selbst derjenige, welcher in seinem Vermögen thatsächlich beschädigt wird, sondern irgend eine dritte Person, welche aus Rücksicht für den Schuldner oder andere Personen zu Vermögensopfern sich herbeiläßt. Der Einwand, daß die Kriminalbehörde in der Regel ohne Denunziation nicht in der Lage sich befinden werde, strafgerichtlich einzuschreiten, bezw. den Beweis der wucherlichen Ausbeutung zu führen, ist richtig. Allein, wie in manchen Fällen die Denunziation nicht lediglich von dem Schuldner, sondern auch von anderen beteiligten Personen angebracht und bescheinigt werden kann, so ist jener Einwand offenbar nicht geeignet, die Gründe zu widerlegen, aus denen beantragt wird, die Verfolgung nicht von dem Antrage des Schuldners abhängig zu machen.

In der Kommission wurde weiter die Frage erörtert: ob die vorgeschlagenen Strafbestimmungen auch auf Schuldverpflichtungen Anwendung leiden sollen, welche von einem Kaufmanne eingegangen werden?

Abg. Reichensperger hatte in den Anträgen (Nr. 40 der Druckfachen) folgende Vorschrift vorgeschlagen:

„Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Kreditnehmer im Sinne der Art. 4, 5, 6 des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann anzusehen ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Es wurde zur Rechtfertigung dieses Vorschlags darauf hingewiesen, daß die eigenthümliche, in der bestehenden Gesetzgebung durchgängig anerkannte Natur der Handelsgeschäfte eine andere, dieser Natur entsprechende Beurtheilung erheische, — daß der Kaufmann, schon in Hinblick auf die ihm in den Gesetzen eingeräumte besondere Stellung, nicht als ein Mann erscheine, der vor einer Ausbeutung seiner Nothlage, seiner Unerfahrenheit oder seines Leichtsinns geschützt werden

müsse, vielmehr von dem Gesetze als ein wirthschaftlich mündiger und dispositionsfähiger Mann im Handel und Verkehr angesehen wird, — daß auch die älteren Wuchergesetze eine gleiche Ausnahme bestimmen.

Uebrigens lehnte die Kommission den Vorschlag ab. Dieselbe glaubte, daß die Motive, aus denen ihr Beschluß zu §. 302 a. hervorgegangen, auf die Geschäfte der Kaufleute gleichfalls Anwendung leiden. Sie verkannte nicht, daß in der Natur der kaufmännischen Geschäfte und in der Stellung des Kaufmanns Momente gefunden werden können, aus denen im einzelnen Falle, nach Befinden, Bedenken gegen die Annahme der Voraussetzungen in §. 302 a. sich ergeben werden; sie werden bei Handelsgeschäften nicht so oft als bei den Geschäften anderer Personen vorkommen. Uebrigens keineswegs sind sie geradezu ausgeschlossen. Selbst wenn man die Ausnahmebestimmung auf die nach Art. 4, 5, 6 des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehenden Personen beschränken will, läßt sich nicht sagen, daß unter diese Kategorie lediglich Personen fallen würden, bei welchen Unerfahrenheit oder Leichtsinns nicht anzunehmen seien und eine Nothlage nicht eintreten würde. Es bedarf hier überdies nur noch eines Hinweises auf die Schwierigkeiten, welche in der Praxis bei der Feststellung des Begriffs „Kaufmann“ sich ergeben. Mit diesen Schwierigkeiten würde manchem Gläubiger der bereite Einwand gegeben werden, daß er seinen Schuldner für einen Kaufmann angesehen und demgemäß nicht geglaubt habe, gegen das Gesetz zu verstoßen. Man würde ferner mit einer völligen Ausschließung der Kaufleute ihnen ein privilegium odiosum beilegen, welches in der Natur des Handelsgeschäfts eine Rechtfertigung nicht findet. Endlich ist die Bezugnahme auf die älteren Wuchergesetze nicht zutreffend, weil in dieser Zeit auch die kleinste Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes mit Strafe belegt wurde.

Bei der Wichtigkeit der durch den Antrag Reichensperger angeregten Frage will man noch darauf aufmerksam machen, daß bei der Bezeichnung „üblich“ in §. 302 a. die Rücksicht auf kaufmännische Geschäfte mit maßgebend gewesen ist. Es kann bei einem Kaufmanne eine Nothlage sich zeigen, zu deren Beseitigung eine Geldsumme erforderlich ist, welche vielleicht bei den wechselnden Verhältnissen des Geldmarkts und dem Grade der Gefährdung für die Existenz des Kaufmanns nur mit einem hohen Zinssatze zu erlangen ist und doch immerhin für den Kaufmann die einzige Sicherung seiner bedrohten Existenz enthält. Die Verhältnisse des einzelnen Falles müssen auch hier entscheiden.

Weiter gelangte die Frage zur Diskussion:

in welchem Maße die Geschäfte der Rückkaufshändler und Pfandleiher zu behandeln seien?

Die bestehende Gesetzgebung in dieser Materie stellt sich nach der Ansicht der Kommission als lückenhaft dar. Nach dem Reichsgesetze vom 14. November 1867, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, §. 4 sind nur die landesgesetzlichen Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten von diesem Gesetze unberührt geblieben; im Uebrigen sind die demselben entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften aufgehoben; vergl. §. 1 Abs. 2. Ferner sind nach §. 38 und §. 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Centralbehörden nur befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise Pfandleiher und Rückkaufshändler ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben. Nach diesen Bestimmungen sind weder die Landesgesetzgebungen noch die Landesregierungen in der Lage, in Betreff des Gewerbes der Rückkaufshändler einen bestimmten Zinssatz oder dem entsprechend eine Grenze für die

Höhe des Rückkaufspreises festzusetzen; dies aber erscheint gegenüber den im Gewerbe der Rückkaufshändler hervorgetretenen Mißbräuchen als ein dringendes Bedürfnis. Ebenso kommt in Betreff der Pfandleiher in Betracht, daß die auf sie bezügliche obenerwähnte Bestimmung des §. 4 des Reichsgesetzes vom 14. November 1867 auf Bayern keine Anwendung findet.

Diesen Erwägungen trägt zwar der dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung (Nr. 156 der Drucksachen) Art. 3 Rechnung. Da es jedoch nach diesem Entwurfe zweifelhaft bleibt, ob für die strafrechtliche Seite genügende Vorkehrung durch denselben getroffen würde, so glaubt die Kommission, der Aufnahme einer besonderen Bestimmung in Ergänzung des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs sich nicht entziehen zu dürfen. Durch diese Ergänzung soll die Landesgesetzgebung freie Hand erhalten, für das Gewerbe der Pfandleiher wie der Rückkaufshändler eine Zinsgrenze festzusetzen, und, wo solche landesgesetzliche Bestimmungen nicht bestehen oder nicht erlassen worden, soll die Landesregierung zu einer solchen Festsetzung ermächtigt werden.

Die Ueberschreitung einer solchen Festsetzung soll in jedem einzelnen Falle die Strafe des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen.

Demgemäß schlägt die Kommission vor, §. 360 Nr. 12 in folgendem Maße zu ergänzen und in das neue Gesetz aufzunehmen:

„Nr. 12: wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zu widerhandelt, insbesondere den für sie landesgesetzlich bestimmten oder in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften von der Landesregierung zu bestimmenden Zinssatz überschreitet.“

Dagegen glaubte die Kommission die aufgeworfene Frage, ob nicht schon jede Ueberschreitung des Zinsfußes unter die Strafen der §§. 302 a., 302 b., 302 c. zu stellen sei?

verneinen zu müssen. Denn einmal reicht für den einfachen Uebertretungsfall jene Strafe des §. 360 (Haft oder Geldstrafe) aus, andererseits fehlt gerade der wesentliche Thatbestand der §§. 302 a., 302 b., 302 c., nämlich die Ausbeutung der Nothlage zc. Wo letztere vorliegt, finden selbstverständlich die §§. 302 a., 302 b., 302 c. Anwendung.

Hierbei wurde angeregt, ob es sich nicht empfehle, diese Anwendung durch eine ausdrückliche Bestimmung zu sichern, etwa des Inhalts:

„Soll die Ueberschreitung dergestalt erfolgt, daß die Voraussetzungen der §§. 302 a ff. vorhanden sind, wobei der bestimmte Zinssatz dem in §. 302 a erwähnten üblichen Zinsfuße gleich zu achten ist, so treten die Strafvorschriften der §§. 302 a ff. ein.“

Nur darüber konnte vielleicht ein Zweifel entstehen, welcher Zinsfuß hier als der „übliche“ im Sinne des §. 302 a. anzusehen sei.

Die Kommission war jedoch der Meinung, daß es einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nicht bedürfe, daß vielmehr auch ohne solche bei dem Geschäfte eines Rückkaufshändlers oder Pfandleihers unter dem „üblichen“ Zinsfuße kein anderer als das Höchstmäß des für ihr Gewerbe zugelassenen Zinsfußes verstanden werden könne. Diese Auffassung wurde als die einstimmige Meinung der Kommission anerkannt. Auch die bei der Berathung anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten sich mit derselben einverstanden.

Bei Untersuchung der Ursachen, aus denen die wucherliche Ausbeutung in dem oben geschilderten Maße sich entwickelt hat, wurden die Fragen aufgeworfen;

ob nicht durch die allgemeine Wechselfähigkeit die Ausdehnung dieser Ausbeutung mit verschuldet worden, und ob es daher nicht geboten sei, eine Beschränkung der Wechselfähigkeit eintreten zu lassen?

Es ist bekannt, daß beide Fragen von verschiedenen Seiten bejaht worden sind, wie auch mit ihnen ein großer Theil der an den Reichstag gelangten Petitionen sich beschäftigt.

Ferner ist hier auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Anlage I. 1 unter §. 8) zu verweisen. In demselben ist die Frage, ob Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit rätlich erscheine? — beantwortet und im Allgemeinen bejaht worden. In der Kommission wurde der Antrag von dem Abgeordneten Reichensperger in folgender Fassung eingebracht:

„Diejenigen Kaufleute, welche nach Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs nicht firmenberechtigt sind, sowie diejenigen Grundbesitzer, welche gewerbliche Unternehmungen, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Zuckerfabrikation u. s. w. betreiben, und die Bergwerksbesitzer und Gewerkschaften sind berechtigt, ihre Eintragung in ein bei dem Handelsgericht zu führendes Wechselregister zu fordern und durch diese Eintragung die Wechselfähigkeit zu erwirken.“

Zur Rechtfertigung der Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit hat man sich auf die vielen Fälle bezogen, in denen das wucherliche Geschäft unter der Ausstellung eines Wechsels eingegangen wird und die von dem Gläubiger gemißbrauchte Unkenntniß des Schuldners, in welcher er sich betreffs der Bestimmungen des Wechselrechts befindet, zu den beklagenswertheften Schädigungen des letzteren zu führen pflege. Man hat hiermit den Vorschlag verbunden, die Wechselfähigkeit auf die Kaufleute, für deren Geschäftsbetrieb allein der Wechsel anfänglich bestimmt gewesen sei, zu beschränken. Auf verwandte Berufsclassen ist die Wechselfähigkeit in dem Antrage Reichensperger ausgedehnt worden. Allen übrigen Berufs- und Erwerbsclassen wird die Wechselfähigkeit in diesem Antrage wieder entzogen.

Gegen diese Anschauungen ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß ebensowohl die Landwirthschaft als das Handwerk nicht mehr des Wechselkredits entbehren könne und ihnen in dem Wechsel das beste Kreditmittel zu einer intensiveren Betreibung ihres Geschäfts, als es ihnen in früheren Zeiten möglich gewesen, geboten werde, ohne daß man behaupten könne, daß selbst bei einem verständigen und maßvollen Gebrauche dieses Mittels eine Gefährdung der Landwirthschaft und des Handwerksbetriebs zu besorgen sei. Auch hier sei es nicht die Wechselfähigkeit an sich, sondern der Mißbrauch derselben zu Gunsten wucherlicher Geschäfte, wodurch jene Uebelstände verschuldet werden. Nicht minder sei daran zu erinnern, daß die Wechselfähigkeit dieser Personen vielfach die Voraussetzung ihres Personalkredits bei unseren Geldinstituten sei und sie daher im Interesse der erwähnten Personen nicht verweigert werden dürfe. Ueberhaupt könne der Wechsel bei der Strenge desselben betreffs der richtigen und raschen Zahlung und der Cessibilität an Andere nicht leicht durch andere Sicherheiten ersetzt werden, und es liege in dieser Eigenschaft die Nützlichkeit, ja Unentbehrlichkeit des Wechsels für den Verkehr, wie insbesondere für viele Geldinstitute. Es sei daher eine Beschränkung der vorgeschlagenen Art mit den Interessen des Verkehrs nicht vereinbar.

Gegen die mehrseitig verlangte Beschränkung der Wechselfähigkeit auf kaufmännische Geschäfte ist nach der Ansicht der Majorität in der Kommission besonders noch zu erinnern, daß

eine Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten in Bezug auf die Wechselfähigkeit nicht durchführbar ist, und der Begriff „Kaufmann“, wie ihn das Handelsgesetzbuch aufgefaßt und die Praxis entwickelt hat, nicht mehr in einer Weise sich einengen läßt, um den Gedanken, welcher der obigen Beschränkung zu Grunde liegt, ohne Schädigung der allgemeinen Interessen weiter zu verfolgen.

Ebensowenig kann man die Wechselfähigkeit von dem Verständnisse des Einzelnen über die rechtliche Natur des Wechsels abhängig machen. Auch kann in dem Vorschlage, daß die Wechselfähigkeit durch die Eintragung in ein Wechselregister bedingt werde, eine Abhilfe nicht gefunden werden, da die Eintragung an irgend welchen Nachweis jenes Verständnisses nicht geknüpft ist, sie also von jedem Betheiligten verlangt werden kann und es wohl kommen würde, daß der Gläubiger die erfolgte Eintragung des Kredituchenden als Voraussetzung des mit letzterem abzuschließenden Geschäfts postuliren würde.

Demnach würde nach der Ansicht der Kommission bei einer unbefchränkten Zulassung zur Eintragung in das Register die Maßregel zum großen Theile ziemlich werthlos sein, wogegen eine Abgrenzung nach bestimmten Berufsclassen, wie sie in dem Antrage Reichensperger vorgeschlagen worden, zu anderen Inconvenienzen führen und der Ausschluß der übrigen Berufsclassen eine ungerechtfertigte Beschränkung der letzteren enthalten würde. Ja, man hat in einem solchen Ausschlusse eine Art von *capitis deminutio* der ans geschlossenen Berufsclassen gefunden. Jedenfalls aber würde der Ausschluß dieser Berufsclassen auf die Stellung und den Kredit derselben in der öffentlichen Meinung überhaupt nachtheilig zurückwirken. Dazu kommt, daß eine solche Scheidung, je nachdem der Betreffende in das Register eingetragen ist oder nicht, zu kaum überwindlichen, mindestens aber den Wechselverkehr erheblich störenden Schwierigkeiten betreffs der erforderlich werdenden äußerlichen Erkennbarmachung des Umstandes, ob der Aussteller u. des Wechsels wechselfähig sei, nothwendig führen müßte.

Ferner ist daran zu erinnern, daß, nachdem die Personalhaft des Wechselfuldners aufgehoben worden, in der bemerkten Gefährlichkeit manche andere Schuldurkunden den Wechseln ziemlich gleichstehen und daher auch ihre Ausstellung dem unkundigen und leichtsinnigen Schuldner ähnliche Nachtheile zuziehen kann, wie die eines Wechsels. Es braucht hier nur auf die vollstreckbare Urkunde und auf die in Art. 301 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Urkunden verwiesen werden.

Endlich ist zu gedenken, daß die allgemeine Wechselfähigkeit keineswegs eine Eigenthümlichkeit der deutschen Gesetzgebung, vielmehr auch in verschiedenen anderen Staaten, mit denen Deutschland im nächsten Verkehre steht, eingeführt ist und früher als in Deutschland eingeführt war. Die Beziehungen zu dem Auslande würden eine Beschränkung der Wechselfähigkeit nicht unbedenklich erscheinen lassen.

Bei einer so tief greifenden, einen großen Theil unseres gesammten Verkehrslebens erfassenden Frage, wie die Frage der allgemeinen Wechselfähigkeit unbestritten ist, wird es auch nicht für angemessen zu erachten sein, daß deshalb allein, weil durch den Mißbrauch der Einrichtung in einer oder der anderen Richtung Uebelstände erzeugt worden sind, zur Beseitigung der letzteren die Einrichtung in einer über diesen Zweck hinauswirkenden und sie in ihrem innersten Kern erfassenden Weise modificirt werde. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, daß man sich hüten solle, einem, wenngleich gerechten Mißmuthen über die Entwicklung einer Einrichtung sofort die Folge zu geben, daß man die Aufhebung dieser Einrichtung beschließt, ohne zugleich die Einrichtung in ihrer Totalität, insbesondere in ihren Leistungen und Wirkungen auf anderen Gebieten, als wo jene Mißstände sich gezeigt haben, zu prüfen. Die Frage der allgemeinen Wechselfähigkeit greift

weit über die Zins- und Wucherfrage hinaus und es scheint daher die Erledigung der Zins- und Wucherfrage nicht der geeignete Ort zu sein, um die Einrichtung der Wechselfähigkeit in ihrer Totalität zu prüfen. Unter diesen Umständen will die Kommission auch mit einer Andeutung darüber sich genügen, ob nicht ebenso, wie der Wechsel, auch die Eintragung in das Hypothekenbuch und die Grundschuld zu gleichen Bedrückungen und Schädigungen des Schuldners, insbesondere dem dritten gutgläubigen Inhaber der Forderung gegenüber, führen können.

Von einem Mitgliede wurde bemerkt, daß doch nur die Frage sein kann, ob etwa von Seiten der verbündeten Regierungen eine Untersuchung darüber zu veranlassen sei, ob eine Beschränkung der trockenen Wechsel möglich wäre, daß aber eine solche von dem Hause keinesfalls zur Zeit vorgeschlagen werden könne.

Die Kommission lehnte den Antrag Reichensperger mit sieben gegen sechs Stimmen ab.

In der Kommission wurde endlich die Frage einer eingehenden Diskussion unterzogen,

ob und inwieweit es erforderlich sei, Bestimmungen über die **civilrechtliche** Behandlung der indenvorgeschlagenen Strafbestimmungen näher bezeichneten Fälle in den Gesetzentwurf aufzunehmen?

Bereits in dem eventuellen Antrage des Abg. Reichensperger (s. Beilage I. 1.) Art. 2 war eine hierauf bezügliche Bestimmung mit aufgeführt. Der Antragsteller gab jedoch diesem Theile seines Antrags keine weitere Folge.

Ferner war in der Kommission noch der in der Anlage I. Nr. 5. 2. referirte Antrag gestellt worden. Derselbe wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

Ebenso wurde von einem Mitgliede ein, die vollständige Erledigung der Frage im Wege des Civilprozesses bezweckender Antrag (vgl. Anlage I. Nr. 5. 3.) gestellt.

Nicht minder waren in der Kommission die in der Beilage I. Nr. 5. 4 5. aufgeführten beiden Formulierungen, jedoch mit der Erklärung der Verfasser vorgelegt worden, daß sie, dafern civilrechtliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden sollten, mit diesen Formulierungen nur beabsichtigt hätten, die Punkte, welche in das Auge zu fassen seien, und die Richtung, in welcher die Regulirung derselben zweckmäßig erfolgen könnte, zu fixiren, ohne jedoch ihrerseits selbst die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Gesetz zur Zeit zu beantragen.

Die Kommission verkannte ebensowenig die Bedeutung der oben gestellten Frage als die Schwierigkeit der Regulirung der Materie auf dem civilrechtlichen Gebiete. Insbesondere war man der Meinung, daß mit der Vorschrift des Gesetzes, durch welche die hier in Betracht kommenden Zinsverträge für strafbar erklärt werden, noch nicht alle hieran sich anknüpfenden civilrechtlichen Fragen gelöst sind. Auch gegen einzelne Punkte in dem Antrage (Anl. I. Nr. 5. 3.) wurden von mehreren Seiten Einwendungen erhoben.

Die Kommission sprach schließlich mit 11 gegen 1 Stimme ihre Ueberzeugung dahin aus, daß eine Regulirung der Materie auf dem Gebiete des Civilrechts als verfrüht erscheine. Es handle sich gegenwärtig zunächst um die strafrechtliche Behandlung der Sache, welche, unabhängig von der civilrechtlichen Bedeutung der Materie, im Anschlusse an das bestehende Recht erfolgen solle. Die Praxis werde in den bestehenden civilrechtlichen Vorschriften über Ansprüche aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen die nöthige Anleitung zur Beurtheilung der civilrechtlichen Folgen eines wucherlichen Geschäfts finden. Insbesondere gehöre hierher auch die Frage, ob und inwieweit dem Gläubiger noch ein Anspruch auf Gemährung von Zinsen für die Darlehnung des Kapitals verbleibe, wenngleich der Zinsvertrag als wucherlich sich darstelle.

Es wird abzuwarten sein, wie die Praxis diese Fragen lösen wird. Erst die Erfahrung wird die Punkte, welche einer Nachhülfe im Wege der bürgerlichen Gesetzgebung bedürfen, herausstellen und hiermit zugleich die materielle Richtung, in welcher die Nachhilfe zu bewirken ist, kennzeichnen. Gegenwärtig würde, nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission, in der Heranziehung civilrechtlicher Bestimmungen in den Gesetzentwurf die eigentliche Tendenz desselben leicht alterirt und er mit einer Beigabe belastet werden, die möglicherweise auf ihn nachtheilig zurückwirken könnte.

Die Kommission hat daher ihren Vorschlag auf die strafrechtliche Behandlung des Wuchers beschränkt und den Antrag Reichensperger mit 11 gegen eine Stimme abgelehnt.

Die Kommission stellt ihren Schlusssatz dahin: Der Reichstag wolle beschließen:

dem in der Anlage Seite 36 und 37 dieses Berichtes enthaltenen Gesetzentwürfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Der Kommission liegt es noch ob, über die zahlreichen Petitionen, welche aus Anlaß der Eingangs erwähnten Anträge bei dem Reichstage eingegangen sind, Bericht zu erstatten:

a) 399 Petitionen — völlig gleichlautend — sind von Vorschußvereinen, Sparvereinen, Vorschußbanken und ähnlichen Kreditgenossenschaften überreicht worden. In diesen Petitionen wird der Ansicht entgegengetreten, als ob lediglich durch die Aufhebung der Wuchergesetze die Zahl der Wuchersfälle sich vermehrt habe. Das hauptsächlichste Mittel zur Besserung der schlimmen Lage vieler Kreditsuchender liege in der Eröffnung gesunder Kreditquellen, und hier habe sich das Zusammenbrechen der zumeist gefährdeten Elemente des kleineren und mittleren Gewerbestandes, wie es die petirenden Vereine bieten, vorzugsweise bewährt. Aber gerade in diese wohlthätige Wirksamkeit der deutschen Kreditgenossenschaften, welche sie in der Beseitigung des Wuchers ausüben, greife die mitgeforderte Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit, welche wahrscheinlich auf Personen mit kaufmännischen Rechten beschränkt werden solle, störend ein. In den Petitionen wird bemerkt, daß zwar diese Rechte allen nach dem Gesetze vom 4. Juli 1868 eingetragenen Kreditgenossenschaften überhaupt zuständen, dagegen der weitaus größere Theil der Mitglieder nicht unter diesen Begriff falle. Es wird nun ausgeführt, daß bei dem Personalkredit der Wechsel eine Stelle einnehme, welche kaum zu ersetzen sei, und daß die Beschränkung der Wechselfähigkeit mit den empfindlichsten Nachtheilen für das Bestehen und die Wirksamkeit der Kreditgenossenschaften verbunden sein, ja dem Wucher neue Nahrung zuführen würde. Das Petitionum geht daher „auf die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit“.

b) 26 Petitionen von Vorschuß- und Kreditvereinen, insbesondere aus Bayern, — völlig gleichlautend — sprechen sich dahin aus, daß sie es mit Freude begrüßen würden, wenn „von der Wechselfähigkeit bestimmte Alters- und Berufsklassen, für welche dieselbe zweifellos viel Schaden, aber wenig oder gar keinen Nutzen bringt, in gesetzlicher Form ausgeschlossen werden könnten“. „Aber wir müßten es auf der anderen Seite tief beklagen, wenn die Wechselfähigkeit auf jene Personen eingeschränkt würde, welche im Handelsregister eingetragen sind, weil dadurch ein großer Kreis von Industriellen eines höchst bequemen Kredit- und Zahlungsmittels beraubt würde, und weil insbesondere die deutschen Vorschuß- und Kreditvereine schwer darunter leiden müßten.“

c) Die Handelskammer zu Sorau hat in einer umfangreichen Eingabe die Sätze auszuführen unternommen, „daß die

Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit unmöglich, unbillig und unzweckmäßig sei, und, anstatt dem gehofften Zwecke zu dienen, zur Untergrabung der Moralität hinführen würde". Insbesondere wird auch geltend gemacht, daß keineswegs nur die in dem Antrage Reichensperger benannten Kategorien des Wechselverkehrs bedürfen und andere ausgeschlossen seien. Man hoffe, daß die Beschränkung der Wechselfähigkeit nicht angenommen werde, „um die ganze Handelswelt Deutschlands und alle diejenigen, welche in irgend geschäftlichen Beziehungen zu Andern stehen, vor großem Unglück zu bewahren“.

d) Die Pfälzische Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen a. Rh. spricht sich gegen „eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit und des Zinsfußes“ aus, beantragt dagegen die Vorlage „geschärfter strafgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf Zinsüberforderung“.

e) Der landwirthschaftliche Verein zu Elbing spricht sich in Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft gegen Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit aus.

f) Der Kaufmann August Krins zu M.:Glabach bittet 1. „um Wiedereinführung der Schuldhast“, 2. „um Aufhebung der Wucherfreiheit“, 3. „um Aufhebung des Gütertrennungsgesetzes“ und 4. „um Erlaß eines Gesetzes bezüglich Beschränkung der Wechselfähigkeit“.

g) Der konservative Verein zu Leipzig spricht sich ohne Motivirung dahin aus: „daß, ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit es zweckmäßig erscheine, daß eine gesetzliche Bestimmung erlassen werde, wonach wucherliche Geldgeschäfte civilrechtlich angefochten werden können, jedenfalls ein dringendes Bedürfnis vorliege, den Wucher als ein auf dem Niveau des Betruges und der Erpressung stehendes Vergehen mit Strafe zu bedrohen und eine Ergänzung des Strafgesetzes nach dieser Richtung zu beantragen“.

h) Der Rentier Carl Schwarz zu Berlin spricht sich über seine Erfahrungen in Geldgeschäften aus, insbesondere über die Scheinverträge der Schuldner zum Nachtheil des Gläubigers und zur Vereitelung der Exekution, — ohne bestimmte Anträge zu formuliren.

i) Heinrich Glanke und viele andere Einwohner zu Thülen bei Brillon bitten um „1. Bestrafung des Wuchers, 2. angemessene Beschränkung des Zinsfußes und 3. Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit“.

k) Der deutschkonservative Verein im Kreise Minden bittet um Erlaß eines Gesetzes, durch welches „die Wucherfreiheit aufgehoben und die Wechselfreiheit auf diejenigen Stände beschränkt wird, die derselben nicht entzathen können“.

l) Der westfälische Bauernverein zu Münster — über 13 000 Grundbesitzer — ferner die Bürgermeister des Bezirkes Geisa und der Vorschußverein zu Geisa bitten in übereinstimmenden Anträgen, „die Reichsregierung aufzufordern, im Wege der Gesetzgebung 1. der wucherischen Ausbeutung der Noth und des Unglücks durch Strafbestimmungen und angemessene Beschränkung des Zinsfußes entgegen zu treten, 2. die allgemeine Wechselfähigkeit auf die Kreise und Personen zu beschränken, welche dieses Verkehrsmittels für ihre Handelsgeschäfte, wie zur Benutzung der den Kredit erleichternden wohlthätigen Institute bedürfen“.

m) Der Gewerbeverein zu Waldburg in Sachsen beantragt „die Wiedereinführung der Wuchergesetze“.

n) „Die katholische Bevölkerung von Gleiwitz, Trynck, Richtersdorf und Ellguth“ beantragt, „daß die bestehende Wucherfreiheit durch gesetzliche Festsetzung eines mäßigen Zinsfußes der Darlehen aufgehoben und daß die allgemeine Wechselfähigkeit auf das nothwendige Maß beschränkt werde“.

o) Der „Berliner Verein der Centrumpartei“ verlangt, daß „der Wucher, insbesondere der gewerbmäßige Wucher wieder unter Strafe gestellt und die allgemeine Wechselfähigkeit in zweckentsprechender Weise beschränkt werde“.

p) Der landwirthschaftliche Verein zu Kiedlingen (Königr. Württemberg) bittet um „Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, durch welche dem Wucher Einhalt gethan werde, insbesondere um Beschränkung der Wechselfreiheit“.

q) Der Gymnasialdirektor Münschner zu Marburg und andere Bürger daselbst beantragen, „daß ein gesetzliches Zinsmaximum wieder eingeführt und die passive Wechselfähigkeit auf die in das Handelsregister eingetragenen Personen beschränkt werde“.

r) Der Gewerbeverband des Großh. sächsisch-weimarschen IV. Verwaltungsbezirkes zu Lengsfeld verlangt, „daß auf dem Wege der Gesetzgebung Maßregeln getroffen werden, durch welche der gewerbmäßigen Ausbeutung der Noth und Unwissenheit gesteuert werde“. Es wird empfohlen, „1. die Einführung eines Maximalzinsfußes für Darlehen unter 500 M., 2. Ungültigkeitserklärung aller den gesetzlichen Maximalzinsfuß überschreitenden Geldgeschäfte und 3. entsprechende strafgesetzliche Bestimmungen gegen den Wucher und jede Hülfsleistung bei demselben“.

s) Der Rückkaufshändler Wolff zu Magdeburg sucht darzuthun, daß „sowohl Zins- als andere Beschränkungen gerade nicht das Richtige sind, das allgemeine Volkswohl zu fördern“.

t) Der Verband der pfälzischen Kreditgenossenschaft zu Neustadt a./Saardt bittet, daß „unter die Maßnahmen gegen den Wucher keine neue gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes, am allerwenigsten aber eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit aufgenommen werde“.

u) Die Volksbank zu Ludwigshafen a./Rh. erklärt sich in einer ausführlichen Eingabe „für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit“.

v) Ernst Müller in Görlitz entwickelt in einer ausführlichen Schrift eine Mehrzahl von Vorschlägen zu einer Reform der deutschen Wechselordnung, insbesondere über die Einsetzung einer Kommission zur Ertheilung von „Konzession zur Wechselberechtigung“ an Personen, „welche keine eingetragene Firma im Handelsregister haben“.

w) Der ermländische Bauernverein zu Wormditt spricht sich für Strafbestimmungen gegen den Wucher und für Festsetzung eines gesetzmäßigen, landesüblichen Zinsfußes, für Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit auf Kaufleute und solche Personen und Institute, deren Namen in das Handelsregister eingetragen und publizirt sind.

x) Der konservativ-patriotische Verein für den Kreis Stallupönen klagt über die schwere Belastung des Grundbesitzes, über verschiedene Reichsgesetze, über die Schutzlosigkeit gegen die Konkurrenz des Auslandes und verlangt auch eine „Wiedereinführung der Wuchergesetze und Beschränkung der Wechselfähigkeit auf Kaufleute“.

z) Heinrich Paulsen zu Hamburg „im Namen vieler Hamburger Kaufleute“ bittet um Ablehnung der gestellten Anträge, da durch ihre Annahme die Freiheit des Handels ganz empfindlich gestört werden würde.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die vorstehend erwähnten Petitionen durch die Beschlüsse auf die Anträge der Kommission für erledigt zu achten.

Berlin, den 13. Juni 1879.

Die XII Kommission.

Dr. von Schwarze (Vorsitzender und Berichterstatter). Dr. Marquardsen. Trautmann. Senestrey. Reichensperger (Olpe). Frhr. von Ow (Landshut). Graf von Waldburg-Zeil. Frhr. von Aretin (Mertissen). Graf v. Grote. Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. Schlutow. Streit. v. Kleist-Regow. v. Flottwell. v. Gofler. Kiefer. Dr. Sommer. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. v. Gef. Freund. Dr. Dreyer.

Von der Kommission vorgeschlagener Gesetzentwurf.

G e s e t z

vom . . . , betreffend Ergänzungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Hinter den §. 302 werden folgende neue Paragraphen eingeschaltet:

§. 302 a.

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältniße zu der Leistung steht, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§. 302 b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§. 302 a.) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 c.

Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§. 302 d.

Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert und funfzig Mark bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel 2.

Der §. 360 Nr. 12 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 360 Nr. 12.

„Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den für sie landesgesetzlich bestimmten oder in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften von der Landesregierung zu bestimmenden Zinsfuß überschreitet.“

Urkundlich &c.
Gegeben &c.

A n l a g e I.

1.

Die von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) bei dem Reichstage eingebrachten Anträge.

a.

Der Reichstag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen ist bei Handelsgeschäften 6, bei allen anderen Geldforderungen 5 vom Hundert jährlich.

§. 2.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können höhere Zinsen als 6 vom Hundert jährlich bedungen werden.

Den Kaufleuten sind gleichgestellt die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Hilfskassen und die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften.

§. 3.

Bei Darlehen und anderen kreditirten Forderungen, welche nicht der Bestimmung des §. 2 unterliegen, darf ein höherer Zins als 6 vom Hundert jährlich einschließlich der Konventionalstrafen oder Nebenleistungen nicht bedungen werden.

Der Zinssatz kann bis zu 8 vom Hundert jährlich erhöht werden, wenn der Einzelrichter (Amtsrichter) des Wohn- oder Aufenthaltortes des Kreditnehmers die Angemessenheit dieses höheren Zinssatzes nach den obwaltenden Verhältnissen bescheinigt.

Die über den gesetzlich zulässigen Zinssatz hinaus abgezogenen oder gezahlten Beträge sind vom Tage des Abzugs oder der Zahlung an gerechnet vom Kapitale abzuziehen und können innerhalb 3 Jahren mit Zinsen zurückgefordert werden.

§. 4.

Wird die Zahlung eines Darlehens oder einer anderen kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz bis zur gesetzlich zulässigen Höhe maßgebend.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen, sowie die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden.

§. 6.

Die gewohnheitsmäßige oder unter Verschleierung des Sachverhältnisses bewirkte Ueberschreitung des zulässigen Zinssatzes wird mit Haft bis zu 6 Wochen und einer Geldstrafe vom doppelten bis zum zehnfachen

sachen Beträge des bedungenen oder bezogenen unerlaubten Gewinnes bestraft.

Es kann auch auf eine dieser Strafen allein erkannt werden.

§. 7.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht bei Gewährung von Kredit einen höheren, als den gesetzlich zulässigen Zins sich bedingt, obgleich er weiß, daß der Kreditnehmer durch Noth, Unerfahrenheit oder Leichtfinn zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft. Es kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist ausschließlich auf die Geldstrafe zu erkennen.

Dieselbe Strafbestimmung findet auf Denjenigen Anwendung, welcher in eigenem Namen Forderungen geltend macht, von denen er weiß, daß sie in der vorbezeichneten Weise seit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind.

§. 8.

Der Art. 1 der Deutschen Wechselordnung vom 27. November 1848 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Wechselfähig sind diejenigen Kaufleute, deren Firma gemäß Art. 19 ff. des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte eingetragen ist, sowie die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Hülfskassen, die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften und die Mitglieder dieser Vereinigungen in ihrem Kreditverkehr mit denselben.

Diejenigen Grundbesitzer, welche gewerbliche Unternehmungen, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Zuckersabrikation u. s. w., betreiben, sowie die Bergwerksbesitzer und Gewerkschaften sind berechtigt, ihre Eintragung in das Handelsregister zu fordern und hierdurch die Wechselfähigkeit zu erwirken.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch anderen Berufsclassen die Eintragung in das Handelsregister mit der vorbezeichneten Wirkung zu gestatten.

b.

Sollte der §. 3 dieses Gesetzentwurfs abgelehnt werden, so wird eventuell beantragt, der Reichstag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

Hinter den §. 263 des Strafgesetzbuchs wird der folgende neue §. 263 a. eingefügt:

§. 263 a. Wer in gewinnstüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er bei Gewährung von Kredit sich einen die Höhe des landesüblichen Zinsfußes unverhältnißmäßig übersteigenden Vortheil an Zinsen, Leistungen oder Konventionalstrafen für den dem Kreditnehmer geleisteten Geldwerth bedingt,

obgleich er weiß, daß der Kreditnehmer durch Noth, Unerfahrenheit oder Leichtfinn zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

Es kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen.

Dieselbe Strafbestimmung findet auf Denjenigen Anwendung, welcher in eigenem Namen Forderungen geltend macht, von denen er weiß, daß sie in der vorbezeichneten Weise seit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Kreditnehmer im Sinne der Art. 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann anzusehen ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 2.

Eine gerichtliche Zuerkennung und Zwangsvollstreckung findet hinsichtlich der seit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes versprochenen Zinsen und Nebenleistungen nur bis zu einem Zinsbetrage von 8 vom Hundert jährlich statt.

Die über jenen Betrag seitdem geleisteten Zahlungen werden auf das Kapital angerechnet.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Kreditnehmer im Sinne der Art. 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann anzusehen ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 3.

Der Art. 1 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 27. November 1848 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Wechselfähig sind diejenigen Kaufleute, deren Firma gemäß Art. 19 ff. des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte eingetragen ist, sowie die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Hülfskassen, die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften und die Mitglieder dieser Vereinigungen in ihrem Kreditverkehr mit denselben.

Diejenigen Grundbesitzer, welche gewerbliche Unternehmungen, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Zuckersabrikation u. s. w. betreiben, sowie Bergwerksbesitzer und Gewerkschaften, sind berechtigt, ihre Eintragung in das Handelsregister zu fordern und hierdurch die Wechselfähigkeit zu erwirken.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch anderen Berufsclassen die Eintragung in das Handelsregister mit der vorbezeichneten Wirkung zu gestatten.

2.

Der von den Abgeordneten v. Kleist-Nezow, v. Flottwell, Freiherrn v. Marschall bei dem Reichstage eingebrachte Antrag.

v. Kleist-Nezow. v. Flottwell. Freiherr v. Marschall.
Der Reichstag wolle beschließen, nachfolgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

Hinter §. 302 des Strafgesetzbuches werden folgende neue Paragraphen eingeschoben:

§. 302 a. Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benützung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit Anderer sich für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung übermäßige Vortheile vorbehinget oder gewähren läßt, welche mit dem Geleiteten selbst nach den vorliegenden besonderen Umständen in auffälligem Mißverhältnisse stehen, oder wer dergleichen Forderungen, obschon ihm diese Verhältnisse bekannt waren, an sich bringt und entweder weiter veräußert oder in einer den obigen Voraussetzungen entsprechenden Höhe geltend macht, wird wegen Wuchers mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist das wucherliche Geschäft unter einem anderen Rechtsgefächte verschleiert, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und zugleich Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark ein.

§. 302 b. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis dreitausend Mark bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 c. Die Bestimmungen der §§. 302 a. und 302 b. finden auf Pfandleiher und Rückkaufshändler Anwendung, wenn sie den ihnen durch die bestehenden Anordnungen gestatteten Zinssatz überschreiten.

In Ansehung des Zinssatzes gelten für Rückkaufshändler in Ermangelung besonderer, die für Pfandleiher bestehenden Anordnungen.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

3.

Anträge, die strafrechtliche Definition des Wuchers betreffend.

1.

Reichensperger (Olpe). Die Kommission wolle zu den Anträgen Nr. 40 und 55 der Drucksachen beschließen:

I. Die im Antrage Nr. 40 §. 7 vorgeschlagene Strafbestimmung mit der nachfolgenden Abänderung der Eingangsworte anzunehmen:

„Wer in gewinnstüchtiger Absicht bei Gewährung von Kredit einen höheren, als den gesetzlichen Zins von 5 bezw. 6 vom Hundert jährlich sich bedingt.“ —

II. In der eventuellen Strafbestimmung des Antrages Nr. 40 Art. 1 zwischen den Worten „wird“ und „mit Gefängniß“ die Worte einzuschließen: „wegen Wuchers“.

2.

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Andern für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht, wird wegen Wuchers mit &c. bestraft.

3.

Wer sich oder einem Dritten unter Benützung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit Anderer für ein Darlehen oder bei der Stundung von Geldforderungen sich Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche das Doppelte des gesetzlichen Zinssatzes überschreiten, ohne daß diese Ueberschreitung nach den Umständen des Falles entschuldbar erscheint, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, mit Geldstrafe bis zu eintausend fünf- hundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

4.

Die Beschränkung der Wechselfähigkeit betreffend.

In der Kommission ist folgender Antrag eingebracht worden:

„Diejenigen Kaufleute, welche nach Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs nicht firmenberechtigt sind, sowie diejenigen Grundbesitzer, welche gewerbliche Unternehmungen, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Zuckerrfabrikation u. s. w. betreiben, und die Bergwerksbesitzer und Gewerkschaften sind berechtigt, ihre Eintragung in ein bei dem Handelsgerichte zu führendes Wechselregister zu fordern, und durch diese Eintragung die Wechselfähigkeit zu erwirken.“

5.

Anträge, die civilrechtliche Behandlung von Wuchergeschäften betreffend.

1.

„Die Ersatzverbindlichkeiten, welche aus einem für wucherlich erklärten Geschäft unter den Parteien hervorgehen, bestimmen sich nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze.“

2.

„Ist wegen einer der in den §§. a., b., c., d. bedrohten Handlungen Bestrafung erfolgt, so kann der Bestrafte im Civilverfahren nur diejenige Summe, welche er hingegeben hat, und nur die gesetzlichen Zinsen aus dieser Summe beanspruchen.“

Ist von dem Verletzten mehr bezahlt worden, so steht demselben eine Rückforderungsklage zu.“

3.

§. a.

Verträge, durch welche wucherliche Verbindlichkeiten im Sinne des §. 1 übernommen worden sind, können durch Klage oder Einrede angefochten werden.

Wenn die Anfechtung für gegründet befunden wird, so ist die Forderung des Gläubigers auf einen nach richterlicher Würdigung den Verhältnissen entsprechenden billigen Zinssatz für dasjenige Kapital, welches nach Abrechnung der bereits

erfolgten übermäßigen Zahlungen und Leistungen noch verschuldet wird, sowie auf dies Kapital selbst zu beschränken.

Dem Gläubiger steht dagegen das Recht zu, die Aufhebung des Vertrages zu fordern, in welchem Falle ihm das gegebene Kapital nebst gesetzlichen Zinsen von 5 bezw. 6 vom Hundert jährlich vom Tage des Darlehens an unter Aufrechnung der erfolgten Zahlungen und Leistungen zuzuerkennen ist.

Die für die ursprüngliche Schuld bestellten Sicherheiten und Pfandrechte bleiben aufrecht erhalten.

§. b.

Die obenbezeichnete Klage und Einrede findet sowohl gegen denjenigen statt, welcher sich die übermäßigen Vortheile ausbedungen hat, als auch gegen denjenigen, welcher in Kenntniß des Sachverhaltes die Forderung erworben hat oder geltend macht.

§. c.

Die Klage auf Rückerstattung geleisteter Wucherzinsen verjährt in 3 Jahren vom Tage der Leistung an gerechnet.

4.

§. 1.

Wenn bei einem Darlehen oder aus Anlaß der Stundung einer Geldforderung der Schuldner oder ein Anderer durch Ausbeutung der Nothlage des Schuldners, seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dazu bestimmt worden sind, dem Gläubiger oder einem Anderen Vermögensvortheile zu versprechen oder zu gewähren, welche den üblichen Zinsfuß erheblich überschreiten und nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung stehen, kann von dem Verletzten mittelst Klage die Minderung und Rückerstattung der von ihm versprochenen oder gewährten übermäßigen Vortheile begehrt werden.

§. 2.

Der Anspruch auf Minderung und Erstattung findet sowohl gegen denjenigen statt, welcher sich die übermäßigen Vortheile ausbedungen hat, als auch gegen denjenigen, welcher in Kenntniß des Sachverhaltes die Forderung erworben hat oder geltend macht.

§. 3.

Bei Bestimmung des Umfanges der Minderung hat das Gericht nach freiem Ermessen die Umstände des Falles und insbesondere das Verhältniß zu würdigen, in welchem die versprochenen oder gewährten Vortheile zu dem dem Verletzten verschafften oder dem von ihm beabsichtigten Nutzen stehen.

§. 4.

Die Klage verjährt in drei Jahren vom Tage der Eingehung des die Verletzung begründenden Rechtsgeschäftes an gerechnet und ist unabhängig von der Einleitung und dem Ausgange eines Strafverfahrens wegen Wuchers.

5.

Wucherliche Rechtsgeschäfte (§. 302a.—c. des Strafrechts) sind unverbindlich.

Die nachstehende Bestimmung findet auf den späteren Erwerb solcher Forderungen Anwendung, wenn er den Sachverhalt gekannt hat.

Beide Theile haben einander das auf Grund solcher Geschäfte Empfangene beziehentlich dessen Werth zu erstatten.

Dem Kreditgeber oder seinem Rechtsnachfolger stehen in solchem Falle die gesetzlichen Zinsen von dem wirklich Gegebenen seit dem Tage der Hingabe, sowie die vom Schuldner empfangenen Sicherheiten wegen seines Anspruchs auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals und der gesetzlichen Zinsen zu. Die Sicherheiten können nach dem freien Ermessen des Gerichts beschränkt werden.

Der Anspruch auf Rückgabe des Gegebenen von Seiten des Kreditnehmers verjährt, wenn er binnen 3 Jahren seit der Hingabe nicht geltend gemacht wird.

Anlage II.

1.

K. K. Oesterreichisches Gesetz vom 19. Juli 1877, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung von Credit mit dem Creditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiß, daß sie durch die Maßlosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müssen und daß diese ihre Beschaffenheit dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis 1000 Gulden bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbmäßig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Das Gleiche gilt von Demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbüchlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechterhaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 3.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceß-Ordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichts zuständig, welches in Streitfachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

§. 4.

Kann eine Verfolgung und Verurtheilung durch den Strafrichter selbst auf dem Wege der Subsidiaranlage aus einem anderen Grunde nicht erfolgen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe, so hat der Civilrichter, wenn in Streitfachen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des §. 1 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

§. 5.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des in §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

In den Fällen des §. 4 hat der Civilrichter selbst über die Frage zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung ganz innezuhalten, oder ob bloß die Exekution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 6.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 3, 4 und 5 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 7.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 anno 1863) als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Larenburg, am 19. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Muersperg m. p.

Glaser m. p.

2.

Königlich Belgisches Gesetz.

(Code pénal vom 8. Juni 1867.)

Art. 194. Quiconque aura habituellement fourni des valeurs, de quelque manière que ce soit, à un taux excédant l'intérêt légal et en abusant des faiblesses ou des passions de l'emprunteur, sera condamné à un emprisonnement d'un mois à un an et à une amende de mille francs à dix mille francs ou à une de ces peines seulement.

Nr. 266.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung (Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878) beehrt sich der Unterzeichnete die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen

1. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,
2. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten,
3. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien,

nebst einer erläuternden Denkschrift dem Reichstage ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

1.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor und nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß

neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

2.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.

Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

Glashütte

3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr

I a
über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht	J u n g e L e u t e						K n a					
	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		I. Abtheil				
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten
I. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{3}{4}$ 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 9 bis 9 $\frac{1}{4}$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{3}{4}$ 5 $\frac{1}{2}$ bis 6	15 30

Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesamtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesamtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1 1/2 Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens 1/2 Stunde dauern.
3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichnis braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichnis eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergibt.

b e l l e

Anlage.

und der Pausen für Knaben und junge Leute.

b e n									Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
lung		II. Abtheilung							
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		
Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9 1/4	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

3.

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

I.

Jugendlichen Arbeitern darf in Sechselfälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II.

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhandigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III.

In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Denkschrift.

Nach §. 139a der Gewerbeordnung kann durch Beschluß des Bundesraths die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Andererseits können in gleicher Weise für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Absatz 2 bis 4 und in §. 136 der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden.

Das Bedürfniß entsprechender Ausnahmebestimmungen ist vor allem in Ansehung der Walz- und Hammerwerke, sowie der Glashütten hervorgetreten. Die zu dem Behufe aufgestellten Entwürfe sind der Begutachtung durch Kommissionen unterstellt worden, in welche neben einigen mit der gesetzlichen Kontrolle des Fabrikwesens betrauten, staatlichen Aufsichtsbeamten eine Anzahl von Vertretern der betheiligten Industriezweige aus verschiedenen Industriebezirken des Reichs bernsen war. Im Schooße dieser Kommissionen ergab sich über das Bedürfniß und den Umfang der zu erlassenden Bestimmungen in allen wichtigeren Punkten Einverständnis.

In Ansehung der Spinnereien hat ein Bedürfniß entsprechender Ausnahmebestimmungen nicht für die Arbeiterinnen, sondern nur für die jugendlichen Arbeiter und auch für diese nur in beschränkterem Umfange Anerkennung gefunden, nachdem zuvor die Verhältnisse des Spinnereibetriebes von denjenigen Bundesregierungen, in deren Staatsgebieten diese Industrie eine erheblichere Bedeutung in Anspruch nimmt, nach Maßgabe der an die vorhandenen Betriebseinrichtungen sich anknüpfenden, besonderen Anforderungen näherer Prüfung unterzogen worden waren.

Die auf Grund dieser Ermittlungen vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen sind durch den Reichskanzler, soweit sie die Arbeit in Walz- und Hammerwerken oder in Glashütten betreffen, unter dem 23. April d. J., soweit sie die Arbeit in Spinnereien betreffen, unter dem 20. Mai d. J. in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich (Nr. 17 und 21) veröffentlicht worden.

Die Bestimmungen enthalten in dem Abschnitt I diejenigen Anordnungen, welche die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern beschränken. Es ist anerkannt, daß in dem Betriebe der Glashütten wie der Walz- und Hammerwerke gewisse Arbeiten vorkommen, welche theils für Arbeiterinnen überhaupt oder für solche unter einem gewissen Alter, theils für Knaben sich nicht eignen, und daß es vom Standpunkte des industriellen Betriebes unbedenklich ist, hier von Aussichtswegen eine bestimmte Grenze zu ziehen. Aus dem Kreise der jugendlichen Arbeiter in Anlagen dieser Art sind daher namentlich die Arbeiterinnen von gewissen Arbeiten ausgeschlossen worden; die Verwendung der Knaben ist weniger beschränkt, dagegen an Bedingungen geknüpft, welche den Schulunterricht der Knaben sicher stellen; in Ansehung der männlichen Arbeiter über 14 Jahre sind Beschränkungen nicht eingeführt. Die für die Spinnereien angeordnete Beschränkung trifft die Verwendung der jugendlichen Arbeiter allgemein. Der Betrieb in den hier fraglichen Räumen bringt unvermeidlich eine sehr starke Entwicklung von Staub mit sich, dessen rasche Befestigung auch mit Hilfe der besten Ventilationseinrichtungen bisher nicht gelungen ist. Der Aufenthalt in solchen Räumen wird erfahrungsgemäß dem Körper der jugendlichen Arbeiter besonders nachtheilig. Der Betrieb bedingt den Aufenthalt jugendlicher Arbeiter in den Räumen nicht, und es sind deshalb Schwierigkeiten für die Industrie aus der Beschränkung nicht zu erwarten.

In den Abschnitten II beziehungsweise — in den die Glashütten betreffenden Bestimmungen — II und III sind die Vorschriften zusammengefaßt, welche die Verwendung der jugendlichen Arbeiter erleichtern. Für die Walz- und Hammerwerke, sowie für die Glashütten kommen hier namentlich die gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit (Gewerbeordnung §. 135 Abs. 2 und 4), die Untersagung der Nachtarbeit, die Anforderungen in Ansehung der Pausen und das Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen (Gewerbeordnung §. 136) in Betracht. In dem ersten Punkte ist nur für eine besondere Gruppe von Glashütten (Abschnitt III der bezüglichen Bestimmungen), und auch für sie nur unter gewissen Maßgaben, welche eine Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte ausschließen, eine Ausnahme gestattet. In den übrigen Punkten sind die ausnahmsweisen Vergünstigungen je nach dem Bedürfnisse des Werkbetriebes und nach dem Alter der Arbeiter verschieden bemessen. Alle diese Vergünstigungen finden überhaupt nur auf die männliche Jugend Anwendung. Sie beruhen auf dem Auerkenntniß, daß in dem Betriebe der gedachten Werke gewisse Erleichterungen für die Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte gewährt werden müssen, wenn den Werken ein rationeller Fortbetrieb möglich bleiben soll. Im Abschnitt II der die Spinnereien betreffenden Bestimmungen ist eine, von der Spinnerei-Industrie lange ersuchte Erleichterung in der Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte ein-

geführt worden. Die Hülfsleistungen, welche den jugendlichen Arbeitern bei dem Betrieb der Spinnmaschinen obliegen, bestehen hauptsächlich in dem Aufstecken und Abnehmen der Spulen und in dem Verknüpfen der oft reißenden Spinnfäden. Die Arbeit eignet sich für erwachsene Leute nicht; die ganze Art der Thätigkeit, welche, bedingt und beherrscht von der Arbeit des die Maschine bedienenden Spinners, auf die einfachsten Handgriffe sich beschränkt und der verhältnißmäßig geringe Lohnsatz, der für diese Dienste gezahlt werden kann, führen dahin, daß erwachsene Arbeiter für die Beschäftigung überhaupt sich nicht finden. Andererseits ist jene Hülfsleistung für den Gang der Spinnmaschine unentbehrlich; dieser Gang muß eingestellt werden, sobald jene Arbeit endet. So lange das Gesetz die tägliche Arbeitszeit der jungen Leute auf zehn Stunden beschränkt, ist daher der gesammte Spinnbetrieb genöthigt, auf einen nur zehnstündigen Arbeitstag sich einzurichten, sofern das Gesetz überhaupt beachtet wird. Letzteres ist allerdings thatsächlich bisher nicht geschehen und nach den übereinstimmenden Erklärungen der Behörden wie der Vertreter der beteiligten Industrie auch nicht zu erreichen gewesen. Das Interesse der Arbeitgeber wie der erwachsenen und jugendlichen Arbeiter wirken dem übereinstimmend entgegen. Unter diesen Umständen erschien eine Ausnahmebestimmung, welche die gesetzlichen Verpflichtungen der Arbeiter und Arbeitgeber mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang setzt, angezeigt und sie erschien auch nicht bedenklich, da die in Frage stehende Beschäftigung der jungen Leute im Allgemeinen weder anstrengend, noch sonst dem jugendlichen Körper nachtheilig ist, durch häufige Pausen unterbrochen wird und meist in gut gelüfteten und erhellten Räumen vor sich geht.

In dem Schlußabschnitte enthalten die Bestimmungen solche Abänderungen oder Ergänzungen der durch §. 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Kontrolleinrichtungen, welche aus der Einführung der vorgeschlagenen Erleichterungen des Betriebes als nothwendig sich ergeben.

Nr. 267.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: 315. (II. 319.) 319. (II. 323.)

Zweites Verzeichniß A.: 25. (II. 387.) 29. (II. 391.) 290. (II. 659.)

Fünftes Verzeichniß A.: 69. (II. 1172.) 73. (II. 1176.)

Siebentes Verzeichniß A.: 16. (II. 1416.) 27. (II. 1429.) 112. (II. 1520.)

Achtes Verzeichniß A.: 148. (II. 1697.) 149. (II. 1698.) 172. (II. 1723.) 208. (II. 1762.) 372. (II. 1948.) 476. (II. 2055.)

Neuntes Verzeichniß A.: 272. (II. 2358.) 277. (II. 2363.) 279. (II. 2365.)

Elftes Verzeichniß A.: 19. (II. 3036.) 37. (II. 3095.) 40. (II. 3141.)

Zwölftes Verzeichniß A.: 22. (II. 3229.) 28. (II. 3236.) 29. (II. 3237.) 34. (II. 3255.)

Dreizehntes Verzeichniß A.: 5. (II. 3283.) 15. (II. 3293.) 36. (II. 3342.)

Berlin, den 18. Juni 1879.

Präsident v. Sendewitz.

Nr. 268.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die Petition II. 3339, betreffend die Fertigstellung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lucius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des geschäftsführenden Ausschusses des großen Komitès zur Errichtung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald — II. 3339 —

dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei Aufstellung der nächsten Stats zu überweisen.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

N. v. Bennigsen,
Vorsitzender.

Dr. Lucius,
Berichterstatter.

Nr. 269.

Antrag.

Den von uns unter Nr. 243 der Druckfachen unter Nr. 2 zu Position 31 sub e (Seife und Parfümerien) gestellten Antrag bitten wir, unter Zurückziehung der dort gewählten Fassung, anstatt dessen in folgender Fassung anzunehmen:

e) Wohlriechende Fette, fette Oele, wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser in Umhüllungen nicht unter 10 kg 20 M. per 100 kg.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Dr. Stephani. Möring.

Unterstützt durch:

Dr. Delbrück. von Barnbüler.

Nr. 270.

Antrag.

Freiherr v. Lerchenfeld. Der Reichstag wolle beschließen: die Petition II. 1176 der Handelskammer zu Frankfurt a. M., betreffend Art. 4 Al. 8 der Reichs-

verfassung, hier Schiffbarmachung des Mains betreffend, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, 16. Juni 1879.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Unterstützt durch:

Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Nürnberg). Sonnemann. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Beseler. Dr. v. Bunsen. Thilo. Hoffmann. Wulfshein. Dr. Marquardsen. Dr. v. Schaaf. Jordan. Holzmann. Feustel. Fürst v. Saxe-Saxe. Dr. Lasker. Dr. Garnier.

Nr. 271.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen:

die Position Nr. 34 also zu fassen:

- „a) Steinkohlen, Roaks, Torf, Torfkohlen frei.
b) Braunkohlen 100 Kilogramm 0,02 Mark.“

Berlin, den 18. Juni 1879.

Nr. 272.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 185 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. a) den Etat der Reichsdruckerei auf das Etatsjahr 1879/80 in seinen einzelnen Titeln — und
b) den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80, unverändert zu genehmigen;
2. die Petition des Vorstandes des deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig (II. Nr. 3263), betreffend den Wirkungsbereich der Reichsdruckerei, durch die

Beschlußfassung über den vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf, sowie im Hinblick auf die beiliegend abgedruckte Erklärung der Reichsregierung als erledigt zu erachten.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

H. v. Bennigsen,
Vorsitzender.

v. Benda,
Berichterstatter.

Anlage.

Daß die Reichsdruckerei in dem in der Denkschrift begrenzten Umfange die Befugniß erhält, ausnahmsweise auch von Privatpersonen Werke zum Druck anzunehmen, durch deren Veröffentlichung wissenschaftliche oder Kunstinteressen wesentlich zu fördern sind, ist sowohl aus Rücksichten des Betriebes der Anstalt, als wegen der ihr hauptsächlich obliegenden Aufgabe, der Herstellung von Werthzeichen, dringend wünschenswerth. In ersterer Hinsicht kann durch die gelegentliche Ausführung von Privataufträgen die Entlassung augenblicklich unbeschäftigter Arbeiter vermieden und der Anstalt ein Stamm wohlgeübter Männer erhalten werden. Für die Herstellung der Werthzeichen ist es unumgänglich, daß das Institut sich in allen Zweigen des vielfältigen Kunstdrucks versuche, und es erscheint zweckmäßig, die Verwendbarkeit neuer Methoden an der Ausführung der einen oder anderen Privatarbeit zu erproben.

Den verbündeten Regierungen liegt der Gedanke einer Konkurrenz mit der typographischen Privatindustrie durchaus fern; sie bezwecken nicht, den Geschäftsgewinn des Instituts durch Uebernahme von Privatarbeiten zu erhöhen und Privatdruckereien in deren Erwerbe zu beeinträchtigen. Sie glauben im Gegentheil gerade die Interessen der vaterländischen Industrie zu fördern, indem sie durch das Vorgehen der Reichsdruckerei dem Privatgewerbe Methoden zugänglich machen, die ihm bisher fremd geblieben sind.

Nr. 273.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Liquidationen der auf Grund des Artikels V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge — Nr. 142 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. v. Reden (Lüneburg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Artikel V. Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 289) dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben,

A. für den vormaligen Norddeutschen Bund:

die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der Bestimmungen des angezogenen Artikels V. Ziffer 1 bis 7 liquidirten Beträge und zwar:

1. die Ausgaben, welche die Königlich preussische Militärverwaltung für das Etatsjahr 1877/78 verrechnet hat, auf . . . 474 309,42 M. nach Abzug
 2. der von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen für diese Zeit verrechneten Einnahmen von . . . 7 753,91 =
- auf 466 555,51 M.

festzustellen;

B. für Baden:

sich damit einverstanden zu erklären, daß unter die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe des angezogenen Artikels V. anerkannten Ausgaben die nachträglich mit 643 149,15 M. nachgewiesenen Kosten aus den Jahren 1870 bis 1873 bis auf Höhe des an dem früher festgestellten Betrage von 2 052 106,73 M. (vergleiche Beschluß des Reichstags in seiner Sitzung vom 23. Januar 1875 — Stenographische Berichte Seite 1214 —) in Folge der Rechnungsrevision entstandenen Ausfalls eingestellt werden.

Berlin, den 19. Juni 1879.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert (Danzig), Vorsitzender. v. Reden (Lüneburg),
Berichterstatter. Strecker. Horn. v. Werner (Eßlingen).
Hermes. Freiherr v. Tettau.

Nr. 274.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

den Bericht der Reichsschulden-Kommission
— Nr. 184 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Reden (Lüneburg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

- A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Ueberreichung des Berichts Nr. 184 der Drucksachen den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe,
- B. für folgende Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:
 - I. der Reichsschuldenverwaltung für die Rechnungen:
 - a) der Kontrolle der Staatspapiere für
 1. die vierte Rechnung über die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870,

2. die siebente Rechnung über die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen,
3. die zweite Rechnung über die unverzinsliche Schuld des Deutschen Reichs (Reichskassenscheine),
4. die erste Rechnung über die Verbriefung der Reichsanleihe von 1877,
5. die zweite Rechnung über das Papier zu Schulddokumenten, Zinscoupons und Talons des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,
6. das Dokumenten-Tableau, betreffend die Verrechnung der eingelösten oder werthlos gewordenen Dokumente des Bundes und des Reichs;

b) der Staatsschulden-Zilgungskasse:

1. über den Zilgungsfonds der Bundesanleihe von 1870,
2. über die Einlösung der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen,
3. über die Einlösung der Reichsschatzanweisungen,
4. über die Verzinsung der Reichsanleihe von 1877;

II. der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungen;

1. des Reichs-Invalidenfonds,
 2. des Reichs-Festungsbaufonds,
 3. des Reichstagsgebäufonds,
- sämmtlich für das Rechnungsjahr 1877/78.

Berlin, den 19. Juni 1879.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert (Danzig), Vorsitzender. v. Reden (Lüneburg),
Berichterstatter. Strecker. Horn. v. Werner (Eßlingen).
Hermes. Freiherr v. Tettau.

Nr. 275.

Mündlicher Bericht

der

XIV. Kommission,

betreffend

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit — Nr. 70 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gareis.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in der aus der beifolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 20. Juni 1879.

v. Schwendler,
Vorsitzender.

Dr. Gareis,
Berichterstatter.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

G e s e z

über

die Konsulargerichtsbarkeit.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern aus-
geübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder
durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsular-
gerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsange-
hörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§. 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichs-
kanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths
für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 3.

In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß
in den Konsulargerichtsbezirken außer den Reichsgesetzen das
preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht
betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landes-
theile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,
gelten.

In Handelsfachen kommt zunächst das in dem Konsular-
gerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 4.

In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den
Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche
Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze,
soweit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit
derselben gegeben sind, gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Straf-
gesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, in-
sofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas
Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder
einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher
Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen
zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geld-
strafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu be-
drohen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul er-
lassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in
der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise,
jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§. 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul
(§. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-
konsulate vom 8. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 137)
und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit be-
fugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

G e s e z

über

die Konsulargerichtsbarkeit.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß
in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preu-
ssische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht
betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landes-
theile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,
gelten.

In Handelsfachen kommt zunächst das in dem Konsular-
gerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 4.

In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den
Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche
Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze
gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Straf-
gesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, in-
sofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas
Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder
einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher
Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen
zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen
bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen.
**Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem
Reichskanzler mitzutheilen.**

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul er-
lassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften, **sowie
die Verkündung der Aufhebung derselben**, erfolgt in
der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise,
jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§. 5.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 6.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

Unverändert.

§. 6.

§. 7.

Der Konsul erneunt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingeweihten oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

Unverändert.

§. 7.

§. 8.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Unverändert.

§. 8.

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bethuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Unverändert.

§. 9.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.

§. 10.

Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Unverändert.

§. 10.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 11.

Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Unverändert.

§. 11.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt, oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

§. 12.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul; für die in erster Instanz den Landgerichten zugewiesenen Sachen das Konsulargericht; für die den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen, wenn eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung bildet, der Konsul, im Uebrigen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§. 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im §. 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfachen.

§. 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkursfachen finden die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einföhrungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§. 313 bis 319 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§. 16.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§. 17.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehefachen im Falle des §. 585, sowie in Entmündigungsfachen in den Fällen der §§. 607, 620 Abs. 4, 624 Abs. 3, 626 Abs. 3 der Civilprozeßordnung vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingefessenen übertragen.

Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§. 18.

In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 12 Abs. 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkursfachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

§. 12.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz **und die Konkursordnung** den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, **für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.**

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§. 13.

Unverändert.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfachen.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 19.

Die Berufungsfrist (§. 477 der Civilprozessordnung) wird verlängert:

1. um einen Monat, wenn das Konsulat in Europa;
2. um zwei Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel dieser Meere;
3. um vier Monate, wenn es in einem anderen außer-europäischen Lande seinen Sitz hat.

§. 18a.

Die Vorschrift des §. 540 Abs. 3 der Civilprozessordnung findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

§. 19.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des §. 74 Abs. 1 der Civilprozessordnung keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des §. 164 der Civilprozessordnung zustellen zu lassen und die Prozessakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den, für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§. 481, 484 der Civilprozessordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

III. Verfahren in Strafsachen.

§. 20.

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 21.

Der Konsul übt die Befugnisse des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§. 22.

In den vor die Konsulargerichte gehörigen Strafsachen (§. 12 Abs. 1) findet auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 23.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§. 24.

Soweit nach der Strafprozessordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anzustellen.

§. 25.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Die Bestimmungen des §. 126 der Strafprozessordnung bleiben außer Anwendung.

III. Verfahren in Strafsachen.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

§. 22.

Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 23.

Unverändert.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

V o r l a g e .**Beschlüsse der Kommission.**

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

§. 26.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§. 27.

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstand hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§. 28.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 29.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des §. 9 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

§. 30.

In den Fällen der §§. 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 31.

In den vor den Konsul gehörigen Strafsachen (§. 12 Abs. 1) sind Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Urtheile des Konsulargerichts findet das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 32.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Unverändert.

§. 28 a.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§. 29.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, **oder die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen**, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des §. 9 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 31 a.

In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§. 32.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des §. 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

§. 33.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen und der Revision gegen die Urtheile des Konsulargerichts ist das Reichsgericht zuständig.

§. 34.

In den Fällen der §§. 353, 381, 385, 386, 387 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 35.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des §. 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§. 36.

Auch im Falle des §. 386 Absf. 2 der Strafprozeßordnung ist, sobald dem Beschwerdeführer ein Gegner gegenübersteht, diesem vor Einsendung der Akten an das Revisionsgericht die Revisionschrift zur Gegenerklärung zuzustellen.

§. 37.

In den Fällen des §. 394 Absf. 2 der Strafprozeßordnung ist die Sache entweder an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein benachbartes Konsulargericht oder an dasjenige Gericht zurückzuverweisen, welches zuständig gewesen wäre, wenn die Untersuchung im Inland eröffnet worden wäre.

§. 38.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§. 39.

In Strassachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

§. 33.

Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 34.

In den Fällen der §§. 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 35.

Unverändert.

§. 35a.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des §. 65 Absf. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Oberreichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§. 223, 250 Absf. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 35b.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Insofern der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§. 40.

In den durch §. 12 Abs. 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

V. Schlußbestimmungen.

§. 41.

In den Rechtsfachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

§. 42.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§. 43.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§. 44.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preussischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§. 45.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) aufgehoben.

§. 46.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 47.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtsfachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des §. 18 Abs. 3 Anwendung.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§. 40.

Unverändert.

V. Schlußbestimmungen.

§. 41.

Unverändert.

§. 42.

Unverändert.

§. 43.

Unverändert.

§. 44.

Unverändert.

§. 45.

Unverändert.

§. 46.

Unverändert.

§. 47.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtsfachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des §. 18 Abs. 3 und des §. 33 Abs. 2 Anwendung.

V o r l a g e.

§. 48.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 276.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise
(Osterode = Meidenburg).

Ueber die Wahl im achten Königsberger Wahlkreise wurde von der Wahlprüfungs-Kommission bereits am 26. September v. J. und sodann am 14. März d. J. Bericht erstattet (Drucksachen Nr. 56). Es wurde die Gültigkeit der Wahl, sowie die Vornahme einiger Ermittlungen wegen behaupteter Unregelmäßigkeiten beantragt. Die Verhandlung über diese Sache fand in der Sitzung des Reichstags vom 29. März d. J. statt (Stenogr. Ber. S. 733 bis 737). Schon vor der Sitzung war von dem Abgeordneten Richter (Hagen) der Antrag Drucksachen Nr. 77 eingereicht. Derselbe beantragt die Beanstandung der Wahl und die Ermittlung mehrerer dort näher angegebenen Thatsachen.

Beim Beginne der Verhandlung im Reichstage stellte sodann der Abgeordnete Dr. Hänel den Antrag:

den Antrag Richter (Hagen), Nr. 77 der Drucksachen, zugleich mit dem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission, Nr. 56 der Drucksachen, an diese Kommission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Wie die Verhandlungen des Reichstags ergeben, geschah diese Zurückweisung der Sache an die Wahlprüfungs-Kommission zu dem Zwecke, daß dieselbe sich gutachtlich über die formelle Zulässigkeit und event. die materielle Bedeutung des neuen thatsächlichen Vorbringens des Abgeordneten Richter äußere.

Die formelle Zulässigkeit der Berücksichtigung der in dem Richter'schen Antrage enthaltenen, zur Anfechtung der Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Becker aufgestellten, thatsächlichen Behauptungen hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob und inwiefern nach Ablauf der in §. 4 der Geschäftsordnung bestimmten zehntägigen Frist ein neues Vorbringen in Betreff der Anfechtung einer Wahl gestattet ist.

Der §. 4 der Geschäftsordnung bestimmt:

„Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstags und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als 10 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.“

Der §. 5 schreibt sodann vor, daß die Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungs-Kommission abzugeben sind, wenn „eine rechtzeitig (§. 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache“

Beschlüsse der Kommission.

§. 48.

Unverändert.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

vorliegt, oder von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Nach §. 6 ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten, wenn die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen findet, ohne daß die Voraussetzungen zur Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission gemäß §. 5 vorliegen.

Der §. 7 sagt endlich:

„Wahlen, bei denen keiner der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstags gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4) noch nicht verfloßen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.“

Ueber den Sinn des §. 4 der Geschäftsordnung ist im Pleno des Reichstags nur einmal unmißverständlich verhandelt. Es geschah das im Jahre 1871 bei der Verathung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Müller (Plef) im 7. Doppelner Wahlkreis (Stenographischer Bericht von 1871 Session I. S. 252 ff.). Wenn in der Sitzung vom 29. März d. J. in dieser Beziehung auch noch die den Prinzen Hohenlohe betreffende Wahlsache angeführt ist, so muß das auf einem Irrthum beruhen, da in dieser Sache die Verzögerung nicht durch neues Vorbringen nach Ablauf der zehntägigen Frist, sondern durch wiederholte Beweisaufnahmen über in rechtzeitig eingereichten Protesten enthaltene thatsächliche Behauptungen veranlaßt wurde. (Vergl. Verhandlungen von 1874/75 Berichte Seite 1171 ff., Altentstücke Seite 1105 — Verhandlungen von 1875/76 Berichte Seite 422, Altentstücke Seite 242 — Verhandlungen von 1876 Berichte Seite 998, Altentstück Nr. 111.) In der den Abgeordneten Müller (Plef) betreffenden Wahlsache war vor Ablauf der zehntägigen Frist eine Wahlanfechtung erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist wurden von demselben Reklamanten zur Unterstützung der schon in der Wahlanfechtung enthaltenen generellen Behauptung, daß Geistliche einen unzulässigen Wahleinfluß ausgeübt hätten, neue Thatsachen behauptet und deren Berücksichtigung beantragt. Der Reichstag entschied sich in seiner Mehrheit für die Bewilligung dieses Antrags.

Von der Majorität wurde bei der Verhandlung über denselben zur Begründung des Beschlusses vorwiegend ausgeführt, daß derselbe durch die Rücksicht auf die Verwirklichung des materiellen Rechts geboten sei, daß der Wortlaut der Bestimmungen der Geschäftsordnung dem Beschlusse nicht entgegenstehe, und daß die Fristbestimmung nur den Zweck habe, diejenigen Wahlen für feststehend zu erklären, gegen welche innerhalb der 10 Tage keine Anfechtung erfolgt sei; während die Minorität sich mehr auf den Boden des formellen Rechts stellte und das größte Gewicht auf die durch die fragliche Bestimmung bezweckte Beschleunigung der Sache legte. Von der Wahlprüfungs-Kommission wurde in einer Sache (Wahl des Abgeordneten Staudy 1877 Altentstücke S. 372 und 373) ein um einen

Tag zu spät eingekommener Protest in Anschluß an einen rechtzeitig eingegangenen, unter Berufung auf die vorbemerkten Verhandlungen des Reichstags berücksichtigt. Auch ließ die Wahlprüfungs-Kommission in einer anderen Sache (Wahl von Hasenclever 1877 Aktenstücke S. 322) die verspätete Vorbringung neuer Beweismittel für in einem rechtzeitig eingegangenen Protest behauptete Thatsachen zu. Zu einer eigentlich prinzipiellen Entscheidung ist aber die Streitfrage bis jetzt nicht in der Wahlprüfungs-Kommission gekommen.

Nach den §§. 4—7 steht so viel fest, daß nach Ablauf der zehntägigen Frist alle diejenigen Wahlen gültig sind, gegen welche nicht vor Ablauf der Frist eine Wahlanfechtung oder ein Wahlprotest erfolgt oder welche von der Abtheilung bereits geprüft und in Bezug auf die Gültigkeit nicht beanstandet sind; während der Eintritt der Gültigkeit der betreffenden Wahlen im entgegengesetzten Falle suspendirt ist. Es steht ferner fest, daß nur diejenigen Wahlanfechtungen und Einsprachen vom Reichstage zu berücksichtigen sind, welche vor Ablauf der zehntägigen Frist erfolgen.

Der §. 4 enthält also eine präklufivische Fristbestimmung. Die Wirkung des Ablaufs der Frist ist auch nicht zweifelhaft, wenn innerhalb der 10 Tage gar nichts eingekommen ist, was unter den Begriff einer Wahlanfechtung oder Einsprache fallen kann. Dann ist die Wahl gültig, wenn nicht aus dem ex officio zu prüfenden Inhalte der Wahlakten Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl erwachsen, welche die Abtheilung veranlassen, die Sache gemäß §. 5 der Geschäftsordnung an die Wahlprüfungs-Kommission abzugeben. Ist aber innerhalb der zehntägigen Frist ein Akt erfolgt, der wie eine Wahlanfechtung oder Einsprache aufgefaßt werden kann, dann fragt es sich, was eine Erklärung oder Eingabe nothwendig enthalten muß, um im Sinne der §§. 4 und 5 der Geschäftsordnung als Wahlanfechtung oder Einsprache zu gelten und welche Wirkung eine rechtzeitige Wahlanfechtung oder Einsprache im Sinne der §§. 4 und 5 auf die Befugniß zur Vorbringung von novis in Betreff der Gültigkeit der Wahl hat.

Da ergiebt denn nun zunächst eine Einsicht der hier fraglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung, daß der Wortsin allein keine bestimmte Antwort auf die gestellten Fragen ertheilt, daß die gebrauchten Worte einen mehrfachen Sinn haben können. Denn wenn in den §§. 4 und 5 gesagt ist, daß diejenigen Wahlanfechtungen oder Einsprachen, welche nach Ablauf der zehntägigen Frist erfolgen, nicht zu berücksichtigen sind, die vor Ablauf dieser Frist erfolgten aber Abgabe der Sache an die Wahlprüfungs-Kommission zur Folge haben, so fragt es sich, was als Inhalt der Wahlanfechtungen oder Einsprachen gedacht ist. Eine Wahlanfechtung oder Einsprache ist erfolgt, mag dieselbe nun enthalten:

1. nur die Erklärung, daß man eine Wahl als ungültig ansieht, oder
2. auch die Angabe der Thatsachen, auf welche sich diese Anfechtung stützt, oder
3. endlich auch die Angabe der Beweismittel zur Ueberzeugung von der Wahrheit der behaupteten Thatsachen.

Zur Beantwortung der Frage, in welchem Sinne die Worte gebraucht sind, wird ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Fristbestimmung des §. 4 zu werfen sein.

In der 1867 von dem Norddeutschen Reichstage mit kleinen Aenderungen vorläufig angenommenen Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses war die Fristbestimmung nicht enthalten. Sie ist zuerst bei den Beratungen der Kommission für die Geschäftsordnung über eine definitive Gestaltung derselben im Jahre 1868 von den Abgeordneten Braun und Detker in folgender Form beantragt:

„Erfolgt binnen 4 Wochen von der Eröffnung des Reichstags und bei Nachwahlen von der Feststellung des Wahlergebnisses an keine Wahlanfechtung und keine Einsprache von Seiten eines Mitgliedes, so steht die Gültigkeit der Wahl fest.“

In der Sitzung der Kommission vom 1. April 1868 wurde der Antrag, jedoch mit der Aenderung, daß die Frist statt auf 4 Wochen auf 10 Tage bestimmt wurde, angenommen. Zeiterparniß, indessen ohne nähere Erläuterung, wurde in den Verhandlungen der Kommission als Grund der Fristbestimmung angegeben. In der Sitzung der Kommission vom 20. April 1868 wurde sodann, ohne nähere Begründung, folgende, anscheinend von dem Abgeordneten v. Bernuth herührende Fassung gewählt:

„Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstags und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.“

Aus dem von der Kommission über ihre Vorschläge erstatteten Berichte vom 20. April 1868 ergiebt sich nichts für die Entscheidung des hier fraglichen Streitpunkts. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes nahm die von der Kommission vorgeschlagene Fristbestimmung in den Sitzungen vom 6. und 12. Juni 1868 an. In der ersteren Sitzung wurde von dem Berichterstatter bemerkt, daß die Fristbestimmung getroffen sei, weil die Kommission glaube, daß dieselbe das Verfahren abkürzen werde, wogegen von einem anderen Abgeordneten erklärt wurde, daß er vielmehr glaube, daß dieselbe das Verfahren verlängern werde. Weiter ergeben diese Verhandlungen für die hier vorliegende Frage nichts. In der Geschäftsordnung des Reichstags des Deutschen Reichs von 1871 hat die Bestimmung dieselbe Fassung wie in der Geschäftsordnung für den Norddeutschen Reichstag.

Ein Antrag des Abgeordneten v. Bernuth und Genossen vom 22. Januar 1875 auf Einführung der Wahlprüfungs-Kommission enthält den §. 4 der Geschäftsordnung endlich in seiner jetzigen Fassung. In der Geschäftsordnungs-Kommission, welcher dieser Antrag zur Berichterstattung überwiesen wurde, stellte nach dem Protokolle vom 1. Dezember 1875 der Abgeordnete Klotz den Antrag, dem §. 4 hinzuzufügen:

„Eine weitere Begründung des erhobenen Einspruchs und der Wahlanfechtungen durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel ist bis zur definitiven Entscheidung des Reichstags über die Gültigkeit der Wahl zulässig.“

Der §. 4 wurde darauf in der von dem Abgeordneten v. Bernuth und Genossen vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen, der Antrag Klotz aber abgelehnt.

Im Protokolle sind weder die Gründe für, noch die gegen den Antrag Klotz angegeben; in dem schriftlichen Berichte der Kommission vom 6. Dezember 1875 ist aber bemerkt:

„Es war aus der Mitte der Geschäftsordnungs-Kommission zu §. 4 folgender Zusatz beantragt worden:

— folgt der Antrag Klotz —

Mit 9 gegen 2 Stimmen ist dieser Zusatz abgelehnt worden, weil es der sich bildenden Praxis des Reichstags überlassen bleiben könne, ob und welche Rücksichten sie auf nova nehmen werde und dürfe. Wahlanfechtungen und Wahlansprachen sollen gleich von Anfang an in glaubhafter Weise substantiirt sein; die Wahlprüfungen dürfen nicht in fortgesetzter Schwebe und stets sich erneuernder Beanstandung erhalten werden; nicht dürfen alle Schleusen der Parteileidenenschaft offen gelassen werden.“

Hiernach scheinen die Mitglieder der Kommission bei Ablehnung des von dem Abgeordneten Klob vorgeschlagenen Satzes von verschiedenen Motiven und Auffassungen des Sinns des §. 4 ausgegangen zu sein. Nur so viel erhellt, daß die Majorität die Zulässigkeit eines neuen Vorbringens nach Ablauf der zehntägigen Frist nicht allgemein aussprechen wollte. Ein Theil der Majorität wenigstens war aber anscheinend auch nicht der Ueberzeugung, daß jedes neue Vorbringen nach Ablauf der zehntägigen Frist ausgeschlossen sei; man wollte aber die Entscheidung darüber, wann es zulässig sei, der sich bildenden Praxis überlassen.

In der Sitzung des Reichstags vom 26. Januar 1876 endlich wurde der §. 4 in der von der Kommission beantragten Fassung ohne Diskussion angenommen.

Nach diesem Gange der Sache giebt auch die Entstehungsgeschichte des §. 4 keine sichere Auskunft darüber, ob und in wie fern die Gestattung eines neuen Vorbringens nach Ablauf der zehntägigen Frist bei der Annahme des §. 4 in der Absicht des Reichstags lag.

Es bleibt also nichts Anderes übrig, als aus der Natur und dem Zweck der Bestimmungen zu entnehmen, welcher Sinn aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Reichstage mit ihnen verbunden ist.

In dieser Beziehung waren nun die Ansichten in der Kommission verschieden.

Einerseits wurde bemerkt:

Der Zweck der hier fraglichen Bestimmungen: die Absicht durch die §§. 4 ff. eine Beschleunigung der Feststellung der Wahlresultate herbeizuführen, werde, das lasse sich ja nicht läugnen, am vollständigsten erreicht, wenn man die Ausdrücke „Wahlanfechtungen“ und „Einsprachen“ im weitesten Sinne auffasse, wenn man alles weitere Vorbringen zur Anfechtung der Wahl mit dem Ablaufe der zehntägigen Frist für ausgeschlossen erachte; allein dagegen, daß das die Absicht gewesen sei, sprächen doch folgende Gründe:

1. Nach allgemeiner Rechtsregel seien solche Bestimmungen, die eine Beschränkung der allgemeinen Rechtsbefugniß enthielten, strikte auszulegen und in Zweifel im engeren Sinne zu verstehen. Im vorliegenden Falle handle es sich aber von einer derartigen Bestimmung, da der §. 4 durch seine Fristbestimmung das allgemeine Recht zur Anfechtung einer Wahl beschränke; man müsse denselben daher jedenfalls eher in einem engeren als in einem weiteren Sinne auffassen.
2. Die Absicht der Beschleunigung der Feststellung der Wahlresultate werde schon in einem hohen Grade dadurch erreicht, daß alle Wahlen gültig seien, gegen welche innerhalb der zehntägigen Frist nichts vorgebracht sei oder die Wahllisten keine Bedenken ergäben, da nur etwa ein Sechstel der Wahlsachen an die Wahlprüfungs-Kommission gingen.
3. Durch den Ausschluß von jedem neuen Vorbringen nach Ablauf der zehntägigen Frist, werde die Verwirklichung des materiellen Rechts in hohem Grade gefährdet, da es oft nicht möglich sei, alles nöthige Material bis zum Ablauf der Frist herbeizuschaffen. Es sei doch nicht zu vermuthen, daß der Reichstag zum Nachtheil des materiellen Rechts einen ganz formalen Standpunkt habe einnehmen wollen.

Hiernach könne man nicht annehmen, daß der Reichstag die Worte: „Wahlanfechtungen“ und „Einsprachen“ im weitesten Sinne gebraucht habe; aber ebensowenig könne der engste Sinn beabsichtigt sein, weil die bloße Erklärung, daß man eine Wahl anfechte, daß man die Gültigkeit derselben bestreite, ohne Angabe von Thatsachen, gar keine Prüfungsstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

fung darüber ermöglichte, ob Grund vorliege, die Gültigkeit der Wahl zu bestreiten; weil man ferner nicht annehmen könne, daß einer solchen, durch nichts begründeten, Erklärung die Wirkung der Suspendirung der Gültigkeit der Wahl gemäß §. 5 habe beigelegt werden sollen und weil dann dem nachträglichen Vorbringen von novis gegen den Zweck des Gesetzes ein fast unbegrenztes Feld gegeben sei.

Man müsse deshalb dahin kommen, in Betreff der Zulässigkeit des neuen Vorbringens eine Grenzlinie als die richtige anzunehmen, welche das neue Vorbringen zwar dem Zwecke der Bestimmungen entsprechend einenge, aber auch nicht weiter als ohne Gefährdung der Verwirklichung des materiellen Rechts geschehen könne.

Wenn man nun berücksichtige, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung unter der Herrschaft des gemeinen Rechts mit feinen bestimmten Prozeßabschnitten getroffen sei, daß die Wahlanfechtung der Erhebung einer Klage gegen die Gültigkeit einer Wahl ähnlich sei, daß jede Klage die Angabe der Thatsachen enthalten müsse, welche ihr fundamentum bildeten, daß wohl eine emendatio, aber nicht eine mutatio libelli zugelassen werde, und daß die Frist zur Herbeischaffung aller Beweismittel wegen der in Wahlsachen besonders häufigen Zurückhaltung der Zeugen eine recht beschränkte sei, so erscheine die Befolgung nachstehender Grundsätze als richtig und angemessen:

1. Die vor Ablauf der zehntägigen Frist zu erhebenden Wahlanfechtungen und Einsprachen müssen zur Herbeiführung der Suspendirung der Gültigkeit der Wahl nicht allein die Beauftragung der Ungültigkeit derselben, sondern auch die Begründung dieser Ungültigkeit durch Behauptung bestimmter, spezieller Thatsachen, sowie die Angabe der Beweismittel für die Wahrheit der behaupteten Thatsachen enthalten.
2. Diese thatsächlichen Behauptungen bilden die feststehende Basis der betreffenden Wahlanfechtung oder Einsprache. Nach Ablauf der zehntägigen Frist darf diese Basis nicht durch neue thatsächliche Behauptungen verändert oder erweitert werden.
3. Eine nähere Erläuterung der rechtzeitig behaupteten speziellen Thatsachen, sowie die Angabe neu aufgefundenener Beweismittel für dieselben ist jedoch auch nach Ablauf der zehntägigen Frist bis zur definitiven Entscheidung des Reichstags über die Gültigkeit der Wahl zulässig, mag nun dieses neue Vorbringen durch den ursprünglichen Reklamanten oder durch einen sich der Reklamation anschließenden Dritten geschehen.

Ob in einem Einzelfalle die Verspätung des Vorbringens eine unverschuldete oder eine verschuldete sei, sei nach der Geschäftsordnung gleichgültig, da dieselbe in der Beziehung keinen Unterschied mache und keine Wiedereinsetzung wegen unverschuldeter Versäumniß gewähre.

Bei Annahme dieser Grundsätze sei eine angemessene Schranke gezogen, ohne die Verwirklichung des materiellen Rechts zu sehr zu beschränken. Es sei nicht zu befürchten, daß die gegebene Befugniß von dem die Wahl Anfechtenden absichtlich chikanös zur Verzögerung der Sache benutzt werde, da dieser ja die Wahl vernichten wolle und ihm an einer Beschleunigung der Sache gelegen sein müsse, weil derjenige, dessen Wahl angefochten sei, nach §. 8 der Geschäftsordnung ja so lange Sitz und Stimme im Reichstage behalte, bis seine Wahl für ungültig erklärt sei. Ein Interesse bei einer Verzögerung der Sache hätten daher nur diejenigen, welche die Wahl aufrecht erhalten wollten.

Erklärungen und Anträge zur Widerlegung von erhobenen Wahlanfechtungen seien in der Geschäftsordnung weder besonders gestattet, noch durch eine besondere

Fristbestimmung beschränkt. Inwiefern dieselben zu berücksichtigen seien, unterliege der Beurtheilung im Einzelfalle. Eine Verzögerung der Sache werde durch ihre Berücksichtigung indessen nur selten, nämlich nur dann eintreten können, wenn ohne ihre Berücksichtigung und weitere Verfolgung die betreffende Wahl für ungültig zu erklären wäre.

Bei der weiteren Diskussion über die Sache wurde die Frage, inwiefern nach Ablauf der Frist nova zur Widerlegung einer Wahlanfechtung vorgebracht werden könnten, als für die vorliegende Sache ohne Bedeutung, nicht weiter erörtert.

Einverstanden war man allseitig darin, daß die vor Ablauf der zehntägigen Frist zu erhebende Wahlanfechtung zur Herbeiführung der Suspendirung der Gültigkeit der Wahl nicht allein die Beantragung der Ungültigkeit derselben, sondern auch die Begründung dieser Ungültigkeit durch die Behauptung bestimmter spezieller Thatfachen, sowie die Angabe der Beweismittel für die Wahrheit der behaupteten Thatfachen enthalten müsse.

Für die sonst wohl ausgesprochene Ansicht, daß eine rechtzeitig geschehene Wahlanfechtung die Befugniß zu jedem neuen Vorbringen nach Ablauf der Frist zur Folge habe, erhob sich keine Stimme.

Im Uebrigen wurde gegen die vorstehenden Ausführungen bemerkt:

Die für die Zulässigkeit eines neuen Vorbringens nach Ablauf der zehntägigen Frist unter Ziffer 3 gezogene Grenze sei zu weit und zu unbestimmt. Die Analogie des Civilprozesses sei hier nicht anwendbar, man müsse eher an eine Popularklage denken. Eine Verwirklichung des materiellen Rechts trete auch bei weiter Gestattung des neuen Vorbringens doch nicht immer ein; im Wesentlichen werde das geschaffene Recht stets nur ein formales sein. Der Grundsatz, daß Beschränkungen einer allgemeinen Rechtsbefugniß im engeren Sinne aufzufassen seien, könne nicht für eine engere Auslegung der Fristbestimmung geltend gemacht werden, weil das Recht der Wahlanfechtung nicht als ein allgemeines, sondern als ein gegen den Grundsatz der Aufrechterhaltung der Wahlen verliehenes besonderes Recht aufzufassen sei. Die aus der Entstehungsgeschichte des §. 4 sich ergebende Absicht der Abkürzung des Verfahrens erfordere die Befolgung der Regel:

daß jedes neue Vorbringen in Betreff einer Wahlanfechtung, sei es von thatsächlichen Behauptungen, sei es von Beweismitteln, nach Ablauf der zehntägigen Frist unzulässig sei.

Nur dadurch, daß man das als Regel festhalte, könne der durch die Zulassung neuen Vorbringens entstehende Zustand der Unsicherheit beseitigt werden.

Es könne allerdings Fälle geben, in welchen auch nach Ablauf der zehntägigen Frist ein neues Vorbringen zu gestatten sei, allein es dürfe dem Reklamanten in keinem Falle ein Recht darauf zugestanden werden. Die Zulassung dürfe nur ganz ausnahmsweise geschehen und müsse es dem Reichstage vollständig überlassen bleiben, wann er im Einzelfalle eine Ausnahme machen wolle. Man könne dabei etwa an unverschuldete Versäumnisse oder an die Berücksichtigung von Irrthümern denken, bestimmte Regeln darüber, wann das neue Vorbringen zuzulassen sei, wären aber nicht aufzustellen.

Die Majorität der Kommission schloß sich dieser Ansicht an.

Nach diesem Resultate war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß das in dem Antrage des Abgeordneten Richter (Hagen) enthaltene Vorbringen nicht zu berücksichtigen sei.

Das Vorbringen ist etwa ein halbes Jahr nach Ablauf der zehntägigen Frist erfolgt. Vergleicht man den Inhalt desselben mit dem rechtzeitig eingekommenen Wahlprotest des Dr. Richeltd und Genossen, so erhellt sofort, daß das unter Ziffer 2 a., b., c., d., e., f. und h. Vorgebrachte ganz neue,

in dem Proteste nicht berührte Thatfachen enthält. Wahlbeeinflussungen des Kreis Schulinspektors Czjgan sind zwar schon in dem Proteste behauptet, allein der in dem Antrage unter Ziffer g angegebene Fall enthält eine ganz neue, in dem Proteste nicht speziell behauptete Thatfache. Das in dem Antrage unter Ziffer i. Angeführte steht schon in dem Proteste und ist schon in dem früheren Berichte der Wahlprüfungskommission unter Ziffer II. 2. berücksichtigt. Nur aus Versehen ist der Gemeindevorsteher dort „Schulze“ statt „Schielke“ genannt.

Besondere Gründe für die Zulassung dieses neuen Vorbringens liegen nicht vor. Dasselbe ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Kommission kann hiernach nur ihre früheren Anträge wiederholen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Becker im achten Königsberger Wahlkreis für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler, unter Beifügung des Protestes des Dr. med. Richeltd und Genossen, zu ersuchen, eine Ermittlung der Wahrheit der unter Ziffer 1, 3, 6 und 7 des Protestes behaupteten Thatfachen, sowie eventuell eine Rüge des Kreis Schulinspektors Czjgan in Hohenstein, des Bürgermeisters und kommissarischen Amtsvorstehers Schawaller daselbst, des Gemeindevorstehers Gabriel in Saubden und des Postmeisters Schwarz in Hohenstein zu veranlassen.

Berlin, den 14. Juni 1879.

Die Wahlprüfungskommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Lenz (Berichterstatter). Grütering. Laporte. v. Geß. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo. Dr. Mendel. v. Schlieckmann.

Anlage. I.

Antrag

zu

dem Berichte der Wahlprüfungskommission über die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise (Osterode=Neidenburg) — Nr. 56 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Becker im 8. Königsberger Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Ermittlung der Wahrheit auch darüber zu veranlassen, daß
 - a) das Magistratsmitglied Schulz in Neidenburg die dortigen Polizei- und Stadtschreier Kron, Michalksi, Neumann und Duchna bestimmt hat, die ihnen dazu übergebenen Wahlzettel für Becker zu vertheilen und auch selbst Becker zu wählen;
 - b) befagter Schulz in seiner Eigenschaft als Gewerks-Affessor nach dem Zeugniß der Tischlermeister Sibold und Arndt in Neidenburg in einer Versammlung dort Stimmzettel für Becker vertheilt hat;

Anlage II.

Hohenstein, Kreis Osterode, Ostpr., den 15. August 1878.

Protest

gegen die Gültigkeit der am 30. Juli a. c. vollzogenen Wahl des Gutsbesizers Herrn Becker — Amt Neidenburg zum Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Osterode-Neidenburg.

Dem Hohen Reichstage erlauben die Unterzeichneten sich gehorsamst nachstehende Unregelmäßigkeiten und antliche Wahlbeeinflussungen zur geneigten Kenntnissnahme zu unterbreiten, wie solche vor und bei der am 30. Juli a. c. angestandenen Reichstagswahl in den Amtsbezirken Hohenstein, Kurken, Wittmannsdorf und Manchenguth, zu dem Wahlkreis Osterode-Neidenburg gehörig, zur Anwendung gebracht sind.

1. Der am hiesigen Ort wohnhafte Kreis Schulinspektor Czzygan bereiste kurz vor der Wahl seinen circa sechzig Schulen zählenden Inspektionsbezirk, veranstaltete Lehrerkonferenzen und bot den ihm unterstehenden Lehrern gegenüber seinen ganzen Einfluß auf, um dieselben zur Wahl des von konservativer Seite aufgestellten Kandidaten, des Gutsbesizers Becker, Amt Neidenburg, zu bewegen. Unter Anderem hatte zc. Czzygan im Monat Juli eine Schulrevision in der Schule zu Seelesen abgehalten und acht Tage darauf dorthin eine Lehrerkonferenz berufen, angeblich um sich über das Ergebnis der qu. Schulrevision auszusprechen. Doch nichts von alledem; er hielt vielmehr an die versammelten Lehrer eine politische Ansprache, in welcher er jene aufforderte, nur einen der Regierung genehmen, konservativen Kandidaten und zwar den genannten zc. Becker, nicht aber einen liberalen Kandidaten zu wählen, auch ihren ganzen Einfluß nach dieser Richtung hin bei ihren Schuleingefessenen zur Geltung zu bringen. Ferner hob derselbe hervor, daß sich die Regierung auf die Lehrer verlassen zu können glaube, weil die letzteren die Aufbesserung ihrer Gehälter nur allein jener und nicht der liberalen Partei zu verdanken hätten. Es sei daher die Pflicht der Lehrer, nur den zc. Becker zu wählen.

Beweis: Pfarrer und Lokalschulinspektor Hensel — Seelesen, die Lehrer Eichler — Wittmannsdorf, Paul — Seelesen, Radtke — Thurommen, Losch — Januschkan.

2. Der stellvertretende Amtsvorsteher Gutsbesizer Schielke in Ganshorn ließ jedem Wähler, welcher einen Stimmzettel für Becker abgegeben hatte, in dem Wahllokal einen Schnaps und eine Cigarre verabfolgen. Er hatte den Dorfeingefessenen vor der Wahl erklärt, daß, falls sie dem liberalen Kandidaten ihre Stimme geben würden, derselbe sie wieder leibeigen und erbunterthänig machen würde. —

Beweis: Die Wirthe Schilla und Werner in Ganshorn, der Amtsbote Hennig in Waplik, die Wirthe Wippich und Marchlewiz in Paulsguth, der Lehrer Sorzig daselbst, der Gemeindevorsteher Kalkstein ebenda. —

3. Der Bürgermeister Schwaller hier selbst, zugleich kommissarischer Amtsvorsteher der Amtsbezirke Hohenstein, Kurken und Manchenguth, mit einer Einwohnerzahl von ca. 5—6000 Seelen, reiste vor der Wahl agitierend von Ort zu Ort, vertheilte resp. ließ durch seinen Amtsdienner Lange an sämtliche ihm unterstehende Gemeindevorsteher Stimmzettel für den konservativen Kandidaten vertheilen und an einzelnen Orten den Wahlausruß „des Ausschusses der liberalen und konservativen Wähler“ an der Gemeindeausgangsstelle befestigen. Er setzte den liberalen Kandidaten, Gutsbesizer Pannek, in öffentlichen Ansprachen

c) Regierungs- und Schulrath Siegert aus Königsberg auf Lehrer-Konferenzen in Neidenburg und Umgegend kurz vor der Wahl die Lehrer zu bestimmen gesucht hat, Becker zu wählen und für dessen Wahl zu wirken, u. A. in Muschallen auf der Lehrer-Konferenz den dortigen Rektor ersucht hat, für Becker zu wirken;

d) der Forstmeister von Binzer aus Königsberg während seines Aufenthalts in Zinnaroda sich Stimmzettel für Becker zur Vertheilung hat gehen lassen und auf die Förster der Oberförsterei Napiwoda zu Gunsten der Wahl Becker's Einfluß ausgeübt hat, was von Binzer und die erwähnten Förster bezeugen werden;

e) der Oberförster Seehusen in Hartigswalde die Förster seines Bezirks bestimmt hat, für Becker thätig zu sein und ihn zu wählen;

f) der vereidigte polnische Dolmetscher des Kreis-ausschusses Schumaldt, welcher zugleich Bureau-gehilfe des Kreis-ausschusses und Bureaugehilfe des Herrn Becker als Amtsvorsteher ist, gegen das Versprechen eines Honorars im Falle des Wahlsieges im Wagen Becker's in Gemeinschaft eines Lehrers im Kreise umhergefahren ist und Schulzen und Lehrer bestimmt hat, Becker zu wählen, auch unter die Genannten Stimmzettel vertheilt hat. (Zeugen: Lehrer Thomaszewsky und der Schulze in Branynken, der Amtsvorsteher Schaefer, der Schulze und der Organist in Sedwabno, der Schulze und der Lehrer (Bohn) in Ittowken, der Schulze und der Lehrer (Raabe) in Tablonken);

g) der Kreis Schulinspektor Czzygan, wie Lehrer Schulz in Neudorf und Lehrer Krupka in Mühlen bezeugen werden, auch auf einer Lehrer-Konferenz in Geyerwalde die Lehrer in einem Vortrage politischen Inhaltes aufgefordert hat, für konservative Wahlen zu wirken; der Schulrath Siegert habe ihm bei seiner Anwesenheit den Auftrag gegeben, diese Aufforderung an die Lehrer zu richten;

h) der Steuerinspektor Sezesny in Hohenstein, Kontrolleur der zahlreichen Brennereien, auf Reisen Stimmzettel für Becker vertheilt und für denselben agitirt hat. (Zeugen: Besitzer Salewski und Handelsmann Michaelis in Moerken, Gemeindevorsteher Thibuhed, Gastwirth Ebernickel in Moerken, Lehrer Bolz in Kreingsgut);

i) der stellvertretende Amtsvorsteher und Wahlvorsteher Schielke in Ganshorn während der Wahl im Wahllokal den für Becker stimmenden Wählern Schnaps und Cigarren hat verabfolgen lassen.

Berlin, den 21. März 1879.

Richter (Hagen).

Unterstützt durch:

Müller (Gotha). Dr. Günther (Nürnberg). Wöllmer. Dr. Wiggers (Güstrow). Sonnemann. Kopper. Haerle. Bürten. Streit. Schwarz. Dr. Lasker. Struve. Dr. Groß. Wiggers (Parchim). Hermes. v. Bodcum-Dolffs. Hoffmann. Dr. Hänel. Lüders. Büchner. Gysoldt. Hilf. Loewe (Berlin). v. Saucken-Larputsch. Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Zimmermann. Wulfshein. Klotz. Dr. Meyer (Schleswig).

herab, indem er äußerte, daß derselbe einer Partei angehöre, welche an dem Bestehen der Sozialdemokratie und damit auch an den Attentaten die Schuld trage.

Ferner haben unter Anderem die Ortsvorstände Jemorowski — Mispelsee, Reiß — Droebnitz, Prazejns — Lichteinen, Czudzara — Königsguth und andere Wahlauftrufe und Wahlzettel für 2c. Becker von dem genannten Amtsvorsteher 2c. Schawaller erhalten, mit dem ausdrücklichen Befehl, etwa an sie gelangende Stimmzettel für Gutsbesitzer Pannek — Waplitz sofort nach Empfang zu verbrennen.

Im Dorfe Mörken ließ 2c. Schawaller durch seinen Amtsboten Lange sämtliche Wähler zusammenrufen, an sie konservative Stimmzettel vertheilen und ihren Namen mit dem Bemerkten notiren, daß jeder Wähler nummehr kontrollirt werden könne, falls er zur Wahl nicht erschiene. —

In der Stadt Hohenstein schickte 2c. Schawaller den Stadtwachtmeister Gunia, in Dienstuniform gekleidet, circa acht Tage vor der Wahl mit gedruckten Wahlauftrufen für 2c. Becker in die Gasthäuser und Läden der Kaufleute zur Vertheilung. —

Am Wahltage, kurz vor Eröffnung der Wahl, ließ 2c. Schawaller durch den Amtsdienner, Wachtmeister Gunia, Nachtwächter Senderrek und andere ihm untergestellte Beamte Wahlzettel für 2c. Becker in die Häuser tragen und daselbst abgeben. Zugleich verwandte 2c. Schawaller während der Wahl seinen Beamtenapparat dazu, ankommenden Wählern etwaige Stimmzettel für 2c. Pannek abnehmen und solche für 2c. Becker geben zu lassen.

Sämmtlichen Gemeindevorstehern seines Bezirkes hat 2c. Schawaller anbefohlen, für die Wahl des 2c. Becker zu wirken.

Beweis: Zeugniß des Krugbesizers Ebernickel, des Handelsmanns Michaelis in Mörken, des Mühlenbesizers Skowronski — Schwedrigtmühle, des Lehrers Stern in Mispelsee, des Lehrers Rischelowski — Senfitten, des Gemeindevorstehers Czudzara — Königsguth, der Wirths Thymbuffel und Fiedler in Dröbnitz, des Mühlenbesizers Schwichtenberg — Turmstmühle, sowie sämmtlicher Gemeindevorsteher der Amtsbezirke Hohenstein, Kurken, Manchenguth, sowie sämmtlicher Lehrer in denselben, der Gastwirthe und Materialwaarenhändler in Stadt Hohenstein.

4. Während des Wahlaktes in Hohenstein ereignete es sich, daß ein Wähler, der Ackerwirth Neumann, nachdem er bereits seinen Stimmzettel abgegeben hatte, nochmals im Wahllokal erschien und an den Wahlvorstand die Forderung stellte, ihm seinen vorhin abgegebenen, für Pannek lautenden Stimmzettel zurückzugeben, er wolle jetzt einen solchen für 2c. Becker abgeben, da er sonst um sein Freibier käme, welches im Laden des Kaufmanns Herrn Gutowski hier selbst den für Becker stimmenden Wählern verschenkt würde. Der Ackerwirth Neumann mußte aus dem Wahllokal entfernt werden.

Beweis: Der Wahlvorstand.

5. Der Wahlvorsteher Urban in Sanden hat den Wählern im Wahllokal Stimmzettel, für 2c. Pannek lautend, abgenommen, dieselben zerrissen und dafür solche, für 2c. Becker lautende, übergeben.

Beweis: Kaufmann Kouschewski — Hohenstein, Gemeindevorsteher Czudzara, Eigenkätchner Guminski, Schneider Koslowski, Uhrmacher Ritscha, Wirth Guminski, sämmtlich in Königsguth, Gutsbesitzer Streubel — Abbau Hohenstein

6. Der Gemeindevorsteher Gabriel in Sanden hat den Dorfeingesessenen eröffnet, daß sie bestraft werden würden, falls sie nicht zur Wahl gingen und die ihnen von ihm über-

gebenen Wahlzettel, für Becker lautend, nicht abgeben würden.

Beweis: Besitzer Sommerau — Sanden, Gutsbesitzer Streubel — Abbau Hohenstein.

7. Der hiesige Postmeister Schwarz hat seinen Stadt- und Landbriefträgern Wahlzettel für 2c. Becker angetheilt und ihnen die Abgabe derselben anbefohlen. Briefe wurden an jenem Tage auf das Land nicht befördert.

Beweis: Briefträger Grabowski, Postsekretär Meinhold, sowie sämmtliche Landbriefträger des Postbezirks Hohenstein.

8. Der Steuerinspektor Sczesny hier selbst reiste agitirend durch den größten Theil des Kreises Osterode zu den Guts- und Gemeindevorständen, um dieselben zur Wahl des 2c. Becker zu veranlassen.

Beweis: Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises Osterode.

9. Der Standesbeamte für die Stadt Hohenstein, die Amtsbezirke Hohenstein und Manchenguth, August Grumbach, hat in einer Versammlung, welche am 22. Juli a. c. in Hohenstein abgehalten wurde, Folgendes geäußert: „Wir könnten ja auch Pannek wählen, der unsere Verhältnisse genau kennt; da aber das Parlament fortgejagt ist und der Pannek also mit, so hilft uns eine Wiederwahl nichts; der Kaiser würde ihn ja doch nicht annehmen.“

Beweis: Fleischermeister Sczepauski in Hohenstein.

10. Im Dorfe Mörken wurde das Wahllokal erst eilf ein halb Uhr Vormittags geöffnet.

Beweis: Handelsmann Michaelis und Gastwirth Ebernickel aus Mörken.

11. Die Wahl im Dorfe Mispelsee wurde bereits um fünf ein viertel Uhr Nachmittags geschlossen.

Beweis: Lehrer Stern — Mispelsee, Actuarius Wapacowski in Hohenstein, Gutsbesitzer Luma in Amerika bei Hohenstein, Wahlvorsteher Keibel — Wenigsee. —

Indem die Unterzeichneten diese vielen und schweren Wahlbeeinflussungen und Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des hohen Hauses bringen, ersuchen dieselben gehorsamt, dasselbe wolle, in Erwägung der ungeheuren Wirkung, welche die oben angeführten ungesetzlichen Vorgänge auf die freie Entscheidung der großen Masse der Wähler ausgeübt haben, die Wahl des Gutsbesizers Herrn Becker, Amt Neidenburg, ungünstig erklären.

(Hier folgen Unterschriften)

Anlage A.

Tolkemüth, 7. August 1878.
Kreis Osterode — Ostpreußen.

Nachweisungen

der

Unregelmäßigkeiten und Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieselben bei der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage am 30. Juli 1878 im Wahlbezirke Wittigwalde, Kreis Osterode — Ostpreußen, vorgekommen sind und durch die glaubhafte Versicherung der unterschriebenen wahlberechtigten Mitglieder des Wahlbezirks Wittigwalde zur Sprache gebracht worden sind.

1. Der Wahlvorstand im Bezirke Wittigwalde, Wahlort das Amtlokal zu Wittigwalde, war gebildet aus dem

Wahlvorsteher Herrn Rittmeister und Amtsvorsteher von Bähr auf Wittigwalde, dem stellvertretenden Wahlvorsteher des Bezirks Herrn Pfarrer Jakobi aus Wittigwalde und zwei Beisitzern, bestehend aus dem Schmied resp. Stellmacher des Gutes Wittigwalde, doch können die Namen derselben nicht genannt werden, da die betreffenden Personen nicht persönlich bekannt sind.

Gegen die Bildung des Wahlvorstandes aus ausschließlich Einwohnern des Gutes Wittigwalde muß aus dem Grunde Protest erhoben werden, da die bei weitem größte Ortschaft Gilgenau, sowie die übrigen Ortschaften des Wahlbezirks ganz bei der Bildung des Wahlvorstandes übergangen waren, und dadurch eine Rekognoszirung der einzelnen Wähler des Wahlbezirks durch den Wahlvorstand nicht gut und sicher erfolgen konnte.

2. Das Wahllokal genügte an sich nicht der Größe des Wahlbezirks und hatte, da der Eingang dazu durch private Räume führte, nicht den genügenden ungehinderten Zugang, der der Wahl den sekreten Charakter sicherte, welche Behauptung noch verstärkt wird durch den Umstand, daß der beim Wahlvorstand mitverpflichtete Pfarrer Jakobi die vor dem Wahlraum gelegenen Räumlichkeiten dazu benutzte, um durch Ansprachen und Abnahme der dem Herrn nicht passenden Wahlzettel resp. den Umtausch der Zettel durch den ihm untergeordneten Glöckner mit auf andere Wahlkandidaten lautende Zettel bemerkstelligte.

3. Hat der zum Wahlvorstand gehörende Pfarrer Jakobi dadurch falsche Thatsachen unter die Wähler verbreitet, daß derselbe öffentlich ausgesprochen hat, der bisherige Reichstagsabgeordnete Herr Pannock sei schon zu 3 Malen aus Berlin ausgewiesen, und aus diesem Grunde seine Wiederwahl unzulässig.

Tolkemüth, 10. August 1878.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage B.

Gilgenau, den 12 August 1878.

Em. Wohlgeboren mache darauf aufmerksam daß, schon seit 15 oder 20 Jahren jedesmal in Gilgenau für Tolkewiß Langstein u. Tolleinen manchesmal auch Dnirmen – Willken und Sawaden zu einen Wahlbezirke gebildet, und der Wahllokal in Gilgenau, und niemals mit Guts-Bezirk Wittigwalde zusammen geworden, daher wenn gefälligst es Em. Wohlgeboren werden, eine Zuschrift gemacht werden kann.

Mit Achtung

Raminsky.

Nr. 277.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für das Statsjahr 1877/78 — Nr. 33 der Drucksachen —.

Die mit Nr. 33 der Drucksachen dem deutschen Reichstage zugegangenen Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für das Statsjahr 1877/78 uebst Anlagen

hat derselbe in der Plenarsitzung vom 4. März cr. seiner Rechnungs-Kommission zur Vorberathung überwiesen. Die genannte Kommission hat sich mit diesen Uebersichten in 5 Sitzungen beschäftigt, welchen der Bevollmächtigte zum Bundesrathe Königl. sächsische Major v. d. Planitz und als Kommissarien des Bundesrathes die Herren:

Direktor im Reichskanzleramt Dr. Michaelis,
Geheimer Oberregierungsath Suber,
Geheimer Oberregierungsath Mischenborn,
Geheimer Oberregierungsath Schulz,
Geheimer Legationsrath v. Bülow,
Geheimer Legationsrath Göring,
Geheimer Oberpostrath Kraam,
Geheimer Oberpostrath Sachsse,
Geheimer Oberpostrath Mießner,
Geheimer Oberregierungsath Kräfte,
Geheimer Oberregierungsath Dr. Meyer,
Geheimer Regierungsath Rieni,
Geheimer Oberregierungsath v. Pomer-Esche,
Geheimer Oberregierungsath Kinel,
Geheimer Regierungsath Dr. Schulz,
Geheimer Admiralitätsrath Richter,
Major v. Fundt,
Wirklicher Geheimer Kriegsrath Hammer,
Intendanturrath Gadow,
Geheimer Kriegsrath Pome,
Intendanturrath Hauptmann v. Beszschwiz

beigewohnt haben.

Zu Nachstehenden unterbreitet die Kommission das Resultat ihrer Prüfung der Kenntnißnahme und Beschlußfassung des Reichstages:

Die vorgelegten Uebersichten umfassen unter

- A. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Verwaltung mit dem Nachweise der Statsüberschreitungen und der außerstatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushaltes,
- B. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches auf Reste aus den Jahren 1871 bis 1876/77.

Zur näheren Erläuterung und bezw. Ergänzung der Uebersicht A. sind zehn Anlagen beigefügt, und zwar enthält:

- Anlage I. Die Uebersicht der Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten pro 1877/78, welche aus der Uebersicht A. nicht ersichtlich sind, da in dieser nur der Nettoertrag der Zölle bei Kap. 1 Titel 1 der Einnahme in Ansatz gebracht wird. Die Motivirung der bei diesem Posten der Einnahmeverwaltung stattgehabten Statsüberschreitungen und außerstatsmäßigen Ausgaben ist zugleich mitenthalten in der
- Anlage II. Motivirung der Statsüberschreitungen und außerstatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushaltes (S. 283).
- Anlage III. Spezifikation der unter Abschnitt VI. der Einnahme nachgewiesenen extraordinären Einnahmen (S. 329).
- Anlage IV. Berechnung der Matrikularbeiträge (S. 335).
- Anlage V. Definitive Berechnung der Antheile, welche den einzelnen Bundesstaaten an den aus dem Haushalt des Jahres 1875 verbliebenen Ueberschußgebühren (S. 345).
- Anlage VI. Nachweisung der auf den Dispositionsfonds des Reichskanzlers Kap. 1 Titel 13 des Reichshaushaltsetats, angewiesenen Ausgaben (S. 349)

Anlage VII. Nachweisung der aus Kap. 13 Titel 6 des Stats für das auswärtige Amt geleisteten Zahlungen (S. 351).

Anlage VIII. Verzeichniß der behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform veräußerten unverzinslichen Reichs-Schatzanweisungen (S. 353).

Hierauf folgt die in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. S. 113 ff.) spätestens in dem auf das Statsjahr folgenden zweiten Jahre zur Genehmigung vorzulegende

Anlage IX. Nachweisung der den Stat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus Veräußerungen der im Besitz des Reiches befindlichen Grundstücke, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenstände (S. 357) nebst einer Beilage (S. 361).

Endlich ist, abweichend von den bisherigen Uebersichten, noch beigefügt in

Anlage X. Die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen für das Statsjahr 1877/78 (S. 369).

Bis zum Ablauf der mit dem 31. März 1877 abschließenden Rechnungsperiode war der Reichskanzler verpflichtet, bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft des Reichstages demselben eine Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben des ehemaligen Norddeutschen Bundes, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, vorzulegen. Dies geschah in der jährlich dem Reichstage vorgelegten Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind zc. Nach §. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 21) sollten „die aus den Restbeständen der französischen Kriegskostenentschädigung und aus Antheilen von engeren Staatengemeinschaften an der französischen Kriegskostenentschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben jährlich und zwar zunächst für das Jahr 1877 im voraus veranschlagt und mit den erforderlichen Deckungsmitteln auf den Reichshaushaltsetat“ gebracht werden. Durch das Gesetz vom 29. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 121) wurde für den Reichshaushalt das Statsjahr vom 1. April 1877 ab auf das Jahr vom 1. April bis 31. März verlegt, und aus Anlaß dieser Bestimmung im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1876, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 (R.-G.-Bl. S. 239) angeordnet, daß die Bestimmung des §. 3 des allegirten Gesetzes vom 17. Februar 1876 durch den Reichshaushaltsetat pro 1877/78 zur Ausführung zu bringen sei. Da hiernach die bisher in einer besonderen Kriegskostenübersicht nachzuweisenden außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben seit dem 1. April 1877 auf den Stat gebracht werden (sfr. Abschnitt XI. Kap. 13 bis 22 der einmaligen Ausgaben und Uebersicht A. S. 208 bis 224), so ist nummehr nur noch der Nachweis über die Bestände der durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßten oder mit demselben im Zusammenhange stehenden Einnahmen zu führen. Diesem Zweck aber entspricht Anlage X.

Der Reichshaushaltsetat für das Jahr 1877/78 war nicht vor dem 1. April 1877, also nicht rechtzeitig festgestellt worden. Es erfolgte daher durch das Gesetz vom 26. März 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 407) die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 für den Monat April 1877 bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats pro 1877/78 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben würden.

Dieses Provisorium wurde durch den mit Gesetz vom 28. April 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 425) publizirten Haushaltsetat pro 1877/78 beendet. Eine Ergänzung und bezw. Erweiterung erhielt dieser Stat in dem durch das Gesetz vom 26. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 514) festgestellten Nachtrage, welcher die Vertheilung der im Hauptetat nur summarisch aufgeführten Matrikularbeiträge, sowie die Kostenansätze für das neu errichtete Patentamt und die Bestimmungen über die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel enthält. Diese beiden Stats nun liegen der Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen für das Statsjahr 1877/78 zu Grunde.

Nach der auf Seite 274/5 der vorliegenden Uebersicht befindlichen Wiederholung der Einnahmen des Jahres 1877/78 betragen dieselben 668 578 020,94 M.

Dazu tritt die Bestandsübertragung zur Deckung der auf die laufende Verwaltung übergegangenen, auf Seite 275 bis 279 in Kolonne 13 nachgewiesenen Ausgabereise aus den Vorjahren mit 37 533 830,28 =

Summa 706 111 851,22 M.

Die Gesamtausgabe dagegen beträgt nach Seite 226/7 717 171 998,40 M.

so daß sich eine Mindereinnahme von 11 060 147,18 M. ergibt, welche (Seite 278/9) aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern gedeckt worden ist. Durch Artikel IV. des Gesetzes vom 29. April 1878, betreffend die Ersparnisse an diesen Verpflegungsgeldern (Reichs-Gesetzblatt für 1878, Seite 85), ist der Reichskanzler nachträglich ermächtigt worden, aus den nach Ausführung der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes noch übrig bleibenden Ersparnissen an den qu. Verpflegungsgeldern in die Rechnung des Statsjahres 1877/78 denjenigen Betrag in Einnahme zu stellen, um welchen die Einnahmen dieses Jahres aus Zöllen und Verbrauchssteuern hinter den etatsmäßigen Beträgen zurückbleiben.

Diese Mindereinnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern, Kap. 1 der Einnahmen, Seite 228/9, beträgt 15 654 008,48 M.

und übersteigt demnach das Defizit des gesammten Reichshaushalts von 11 060 147,18 M. um den Betrag von 4 593 861,30 M.

Die Deckung des gesammten Defizits durch die qu. Ersparnisse ist hiernach zulässig.

Der Abschluß des Jahres 1877/78 hat also gegen den Voranschlag nicht nur keinen Ueberschuß, vielmehr ein Defizit ergeben. Es mag jedoch hier schon bemerkt werden, daß sich das eben festgestellte ungünstige Ergebnis während der nachfolgenden einjährigen Restverwaltung einigermaßen vermindert hat. In dem mit Nr. 9 der Drucksachen dem Reichstag zugegangenen Entwürfe des Reichshaushaltsetats für 1879/80 sind bei Kap. 17 der Einnahme, Abschnitt X., an Ueberschüssen aus 1877/78, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen, 1 050 000 M. in Ansatz gebracht. Zu diesem Ansatz heißt es in der Kolonne Erläuterungen:

„Die laufende Verwaltung des Statsjahres 1877/78 hat einen Ueberschuß nicht ergeben; beim Finalabschluß mußte vielmehr von dem im Artikel IV. des Gesetzes vom 29. April 1878 gegebenen Ermächtigung, aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern den für 1877/78 gegen den Stat sich ergebenden Minderbetrag der Zölle und Verbrauchssteuern für dieses Jahr in Einnahme zu stellen, insoweit Gebrauch gemacht werden, als es er-

forderlich war, um das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen. Da indes an den beim Abschluß der laufenden Verwaltung festgestellten Sollbeträgen der Ausgaben während der nachfolgenden einjährigen Restverwaltung erfahrungsmäßig Ersparnisse eintreten, so ist, um die dem Etatsjahr 1879/80 zu Gute kommenden Einnahmen thunlichst vollständig im Etat zum Ansatz zu bringen, der Versuch gemacht, die Ersparnisse an den in die letztmalig geführte Restverwaltung des Etatsjahrs 1877/78 übergegangenen Ausgaben zu veranschlagen. Die desfalls angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß auf eine Ersparniß in Höhe des eingestellten Betrages von 1 050 000 *M.* gerechnet werden kann."

In den Vorberathungen der Budget-Commission wurde dieser Betrag im Einvernehmen mit den Herren Vertretern der Regierung auf 1 130 000 *M.* erhöht (Nr. 91 der Druck-

sachen) und in der Plenarberathung vom 26. März 1879 mit dieser Höhe in den Haushaltsetat für 1879/80 eingestellt (Stenographische Berichte S. 644 und Reichs-Gesetzblatt S. 19 ff.). Nach der Beilage zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Vertheilung der Matrifularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 151 der Drucksachen) wird dieser Ueberschuß fast ausschließlich aus den bei der Verwaltung des Reichsheeres zu erwartenden Ersparnissen bestehen.

Die Gesammtsumme der den Etat überschreitenden, bezw. außeretatsmäßigen Ausgaben beträgt nun zunächst die auf Seite 281 der Uebersicht nachgewiesene und in der Anlage II. (Seite 287—324) motivirte Summe von

30 728 364,85 *M.*

dazu tritt bei den fortdauernden Ausgaben des Reichstags eine Mehrausgabe (sfr. Nr. 4 dieses Berichtes) von

6 416,40 "

Summa 30 734 781,25 *M.*

Hiervon entfallen:

Nummer.	auf	Statsüberschreitungen.	Außeretatsmäßige Ausgaben.	Zusammen.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	die fortdauernden Ausgaben	5 955 792,95	1 244 469,92	7 200 262,87
2.	die einmaligen Ausgaben	18 670 042,42	1 766 392,12	20 436 434,54
3.	die Ausgaben bei der Einnahmeverwaltung . .	3 096 789,31	—	3 096 789,31
4.	die Ausgaben bei den Hauptzollämtern in den Hansestädten	1 279,53	15,00	1 294,53
	Summa	27 723 904,21	3 010 877,04	30 734 781,25

Soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bemerkt ist, hat die Commission gegen die vorliegenden Uebersichten und deren Anlagen keine Erinnerungen zu erheben und insbesondere die hervortretenden Statsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben durch die in der Anlage II. gegebenen Erläuterungen hinlänglich motivirt gefunden.

Desgleichen sind die in der Anlage IX. gegebenen Erläuterungen der den Etat überschreitenden und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen der Commission genügend erschienen.

Sie hat ferner in einigen Fällen eine nähere Erläuterung der in der Uebersicht nachgewiesenen Weniger-Ausgaben erfordert.

Die von der Commission beschlossenen Anträge stimmen in ihrer Form mit früheren gleichartigen Beschlüssen des Reichstages überein.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

A. Laufende Verwaltung.

Fortdauernde Ausgaben.

I. Reichskanzleramt.

1. Kap. 1. Tit. 8 „Dispositionsfonds zur Annahme von Hilfsarbeitern“ (S. 6/7). Nach der auf Seite 287 gegebenen Motivirung betrug die Statsüberschreitung bei diesem Fonds ursprünglich 19 116,75 *M.*, ist aber dadurch, daß im

Ganzen 9 054 *M.* auf die bei den betreffenden Besoldungsfonds zeitweise nicht besetzten Stellen übertragen werden konnten, auf den in der Uebersicht in Ansatz gebrachten Betrag von 10 062,75 *M.* herabgemindert worden. In der Commission wurde das Bedenken angeregt, ob diese Art der Verwendung von Ersparnissen an Besoldungen bei etatsmäßigen Stellen für Hilfsarbeiter zulässig, und ob nicht vielmehr diese Beträge bei den einschläglichen Besoldungstiteln als Weniger-Ausgabe, hier aber der Betrag von 19 116,75 *M.* als Mehr-Ausgabe in Ansatz zu bringen gewesen wären. Der Vertreter des Reichskanzleramts hielt dem entgegen, daß es zulässig sein müßte, zunächst aus den für eine etatsmäßige Stelle bewilligten Mitteln die durch die zeitweise Erledigung dieser Stelle notwendig werdenden Kosten für die Stellvertretung zu bestreiten, und erst nach Erschöpfung dieses Fonds auf den Dispositionsfonds zur Annahme von Hilfsarbeitern zurückzugreifen; daß dieses Verfahren auf der Instruction für die Oberrechnungskammer beruhe und daß bisher immer in dieser Weise verfahren worden. Die Commission schloß sich diesen Ausführungen an. Die Höhe der Ausgabe selbst war nicht bemängelt worden. Eine Nachweisung der nicht besetzt gewesenen Stellen und der Dauer ihrer Erledigung ist in Anlage I. beigefügt.

2. Kap. 1 Titel 13 „Dispositionsfonds des Reichskanzlers zu allen unvorhergesehenen Ausgaben“ (S. 8/9) und Anlage VI. S. 349.

a) Unter Nr. 16 sind 1 500 *M.* an Remunerationen für außerordentliche Dienstleistungen zweier Beamten des Civilcabinetts angesetzt. Nach Auskunft des Herrn Vertreters des

Reichskanzleramtes sind diese Remunerationen für Mehrarbeiten im Civilkabinet aus Anlaß der Besorgung der Reichsgeschäfte gezahlt worden. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Zahlung aus dem Dispositionsfonds des Reichskanzlers zu unvorhergesehenen Ausgaben nicht zu leisten gewesen sei und erwartet, daß dergleichen Remunerationen, welche nach den Mittheilungen des betreffenden Kommissarius auch in dem eben abgelautenen Etatsjahr nothwendig geworden sind, in Zukunft besonders etatisirt werden.

b) Unter Nr. 18 sind an Kosten der Kommission zur Regulirung der Grenze gegen Frankreich 3 380,93 M. in Ausgabe gestellt. Bereits in den Erläuterungen zu dem Bericht der Rechnungs-Kommission vom 4. Mai 1878 zur Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 ist diese Ausgabe motivirt. Hier wird lediglich auf diese Motivirung Bezug genommen (sfr. Anlage A. zu Nr. 203 der Druckfachen der II. Session 1878, Bd. 4 Seite 1342).

3. Kap. 6 „Statistisches Amt“; Kap. 7 „Normal-Eichungskommission“; Kap. 8 „Gesundheitsamt“; Kap. 8 a. „Patentamt“. Bezüglich der bei diesen Kapiteln nachgewiesenen Etatsüberschreitungen wurde auf eine Anfrage aus der Kommission seitens des Herrn Vertreters des Reichskanzleramtes die Erklärung abgegeben, daß bei den Etats der einzelnen dem Reichskanzleramte unterstellten Behörden die nothwendig werdenden Mehrausgaben nur nach vorangegangenen Verhandlungen mit der Reichs-Finanzverwaltung, nicht aber nach dem Ermessen des Vorstandes dieser Behörden erfolgten.

III. Reichstag.

4. Kap. 10 Titel 1 bis 9 und 11 bis 13 „Für das Bureau des Reichstags zc.“ (S. 18/19). Nach der Uebersicht hat bei diesen Titeln eine Etatsüberschreitung von 25 597,21 M. stattgefunden. Die beigefügte Spezialübersicht der Ausgaben des Reichstages ergibt hiergegen eine Abweichung. Denn nach ihr betragen die stattgefundenen Etatsüberschreitungen bei Kap. 10

Titel 7 „Zu Geschäftsbedürfnissen zc.“	27 335,97 M.
Titel 9 „Zur Unterhaltung der Gebäude“	4 677,64 M.
Summa	32 013,61 M.

Diesen Ueberschreitungen stehen an Ersparnissen gegenüber bei:

Titel 5 Zur Remuneration der Stenographen zc.	1 532,50 M.
Titel 8 Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten.	4 009,01 M.
Titel 13 Zum Ankauf von Büchern und Zeitungen	871,89 M.
Summa	6 416,40 M.

Diese Ersparnisse in Abzug gebracht von den Mehrausgaben 32 013,61 M. ergibt die in der Uebersicht A. in Ansaß gebrachte Etatsüberschreitung von 25 597,21 M.

Die Kommission erachtet die für diese Mehrausgabe gegebene Motivirung für ausreichend und beantragt Genehmigung gemäß der Zahlen, wie sie in der Spezialnachweisung enthalten sind.

IV. Auswärtiges Amt.

5. Kap. 11 Titel 8 „Für Erleuchtung und Heizung, Schreibmaterialien zc. des Auswärtigen Amtes“ (S. 20/21). Bei den Ausgaben aus diesem Titel hat eine Ueberschreitung um 22 316 M. stattgefunden. Zwar ist der Etatsfonds bei diesem Titel gegen die früheren Jahre nicht erhöht worden, es ist hier aber eine Verminderung der Ausgaben um den Betrag der bis zum 1. April 1877 zahlbar gewesenem Miethzins von 22 800 M. eingetreten, so daß gegen die früheren

Etats eine Mehrausgabe von 45 116 M. eingetreten ist. Eine Spezifikation der Ausgabe erschien hiernach wünschenswerth und wurde in den Anlagen III. und IV. ertheilt. Eine Beanstandung dieser Ausgaben hat in der Kommission nicht stattgefunden.

6. Kap. 12 Titel 6 und 20 „Besoldungen des Gesandtschaftspersonals“. Die Ueberschreitungen der Besoldungsfonds für den Botschafter in Konstantinopel und den Minister-Residenten in Santiago durch die Doppelzahlung der Gehälter für ein Vierteljahr, bezw. einen Monat, beruhen auf den Bestimmungen des §. 27 des Reichs-Beamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61 ff.) und gaben daher, wie bisher, zu Bemängelungen in der Kommission keine Veranlassung.

7. Kap. 13 Titel 6 „Sonstige Ausgaben“ (Seite 28/29) und Anlage VII. (Seite 351). „Extraordinarium des Auswärtigen Amtes“. Nach der vorliegenden Nachweisung sind aus diesem Fonds (unter Nr. 3 und 5) an einen Geheimen Kanzleidiener für die Besorgung der Kassendienergeschäfte 180 M. feststehende Entschädigung und an den Vorstand der Geheimen Registratur des Auswärtigen Amtes 600 M. persönliche Gehaltszulage gezahlt worden. Die Zahlung dieser Beträge aus dem Extraordinarium des Auswärtigen Amtes wurde in der Kommission als unzulässig gerügt. Der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes erkannte dies an und bemerkte, daß die bemängelten Positionen bereits im Etat für 1878/79 bei Kap. 11 Titel 4 und 5 der fortlaufenden Ausgaben in Ansaß gebracht worden seien. Hiernach glaubte die Kommission von weiteren Anträgen in dieser Sache absehen zu dürfen.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Hier wurde vorweg bemerkt, daß es sehr wünschenswerth sei, bei Ersparnissen von verhältnißmäßig erheblicherem Betrage künftig eine etwas eingehendere Erläuterung zu geben, als die sehr allgemein gehaltene Bemerkung in Kolonne 11 Seite 29.

a) Preußen.

8. Kap. 17 Titel 2 „Katholische Geistlichkeit“ (Seite 30/31). Die Uebersicht weist eine Weniger-Ausgabe von 20 000 M. nach, während die im Etat ausgeworfenen Beträge zur Besoldung der evangelischen Geistlichkeit (Titel 1), zu Remunerationen (Titel 4) und zu Kultuskosten (Titel 5) voll verausgabt sind. Dieser Umstand gab in der Kommission zu der Anfrage Veranlassung: Worin bestehen die Minderausgaben im Betrage von 20 000 M. bei den Besoldungen der katholischen Geistlichkeit, insbesondere welche Stellenvakanzan haben bestanden? Hierauf ertheilte die Militärverwaltung folgende Beantwortung: „Nebenstehende Minderausgaben bilden in runder Summe den größten Theil derjenigen Gehälter, welche wegen Nichtbesetzung der Stelle des katholischen Feldprobstes, sowie wegen der Vakanz verschiedener katholischer Militär-Pfarrer- und Küster-Stellen unverwendet geblieben sind.

Insbondere haben an Stellenvakanzan bestanden:

- 1 Feldprobst,
- 5 Divisionspfarrer (bei der 10., 11., 13., 15. und 16. Division),
- 2 Garnisonpfarrer (für Potsdam und Koblenz),
- 10 Divisionsküster (bei der 2. Garde-Infanterie-Division, bei der 9., 11., 15., 17., 21., 22., 29., 30. und 31. Division),
- 2 Garnisionsküster.“

Die Kommission glaubte sich mit den vorstehend zur Erläuterung der Ersparnisse gegebenen Mittheilungen begnügen und die Frage wegen der Wiederbesetzung der katholischen Seelsorgerstellen bei der Berathung der Rechnungen für 1877/78 nicht stellen, Anträge in dieser Richtung viel-

mehr der Budget Commission überlassen zu sollen, da dieser bei der Etatsberathung das erforderliche Material zur Beurtheilung des jeweiligen Bedürfnisses vorliege.

9. Kap. 24 „Geldverpfllegung der Truppen“ (Seite 36—39). Der Titel 6 „Besoldung der Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes während der Uebungen“ und Titel 12 „Equipirungsgeld“ für dieselben weisen eine Etatsüberschreitung von bezw. 30 000 *M.* und 25 000 *M.* nach, während bei Titel 7 „Besoldung der Mannschaften des aktiven Standes“ eine Weniger-Ausgabe von 320 000 *M.* stattgefunden hat. Motivirt werden auf Seite 296 diese Ueberschreitungen damit, daß mehr Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes eingezogen werden mußten, als die dem Statsansätze zu Grunde gelegte Zahl beträgt, und daß eine Beschränkung der gesetzlichen Uebungen dieser Offiziere zc. ohne Beeinträchtigung der Kriegstüchtigkeit des Heeres nicht angängig gewesen. Der Umstand nun, daß bei den Besoldungen dieser Offiziere zc. der Etat erheblich überschritten, während bei der Besoldung der Mannschaften Ersparnisse gemacht wurden, veranlaßte in der Commission eine hierauf bezügliche Anfrage. Der Herr Vertreter der Militärverwaltung erläuterte diesen Umstand damit, daß die Manquements der Mannschaften in keiner Beziehung zu der Zahl der eingezogenen Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes ständen, daß diese vorzugsweise bei Truppentheilen des stehenden Heeres Uebungen zu machen hätten und daher in verhältnißmäßig größerer Zahl einberufen würden, und daß eine Beschränkung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Uebungen nicht zulässig gewesen sei.

10. Kap. 24 Titel 17 „Zur Instandhaltung des Uebungsmaterials“ (Seite 38/39). Die Statsüberschreitung bei diesem Titel beträgt 40 000 *M.* und ist durch die höheren Kosten bei der Beschaffung von Scheibenmaterial zu den Schieß- und Felddienübungen der Infanterie und Jäger in Terrain motivirt (Seite 296). Ergänzend wurde hierzu von dem Vertreter der Militärverwaltung bemerkt, daß, weil diese Schießübungen erst seit 1876 eingeführt wären, man bei Aufstellung des Stats pro 1877/78 noch nicht die gehörige Erfahrung zur Bemessung des Bedarfs gehabt hätte.

11. Kap. 25 „Naturalverpfllegung“ (S. 38—41). Bei Titel 4 „Brot- und Fourageverpfllegung“ hat eine Statsüberschreitung um 3 249 540,28 *M.* stattgefunden, während bei Titel 5 „Viktualienverpfllegung“ 1 200 000 *M.* erspart worden sind. Nach der Auskunft des Herrn Vertreters der Militärverwaltung hat diese Verschiedenheit in der Ausgabe ihren Grund in der Verschiedenheit der Preisansätze für diese beiden Titel bei Aufstellung des Stats. Denn während bei Titel 4 der Berechnung der Statsansätze der 10 jährige Durchschnittspreis der zu beschaffenden Gegenstände zu Grunde gelegt wird, kommt bei Titel 5 der 3 jährige Durchschnittspreis zur Anwendung. Es sind nun die Preise für Brot- und Fourageverpfllegung im Jahre 1877/78 höher gewesen, als der Durchschnittspreis dafür pro 1865/74 (cfr. Motive S. 296), daher ist bei diesem Titel eine Statsüberschreitung eingetreten. Bei Titel 5 hat das umgekehrte Verhältniß stattgefunden. Sodann sind in der Summe von 1 200 000 *M.* auch 300 000 *M.* Ersparnisse bei der Marschverpfllegung inbegriffen.

Auf die Bemerkung eines Commissionsmitgliedes, daß bei Annahme der S. 296 der Uebersicht aufgeführten Durchschnittspreise für die beschafften Quantitäten sich eine höhere Mehrausgabe als die bei Titel 4 angeführte Summe von 3 249 540,28 *M.* herausstelle, erläuterte der Herr Vertreter der Militärverwaltung die Angaben der Motive dahin, daß die dort aufgeführten Durchschnittspreise der Durchschnitt sämtlicher im Statsjahr 1877/78 gezahlter Preise der angekauften einzelnen Quantitäten, daß aber nicht die einzelnen erkauften Quantitäten durchweg zu diesen Durchschnitts-

preisen erworben worden wären. Die Commission erachtete diese Erläuterung für ausreichend.

12. Kap. 27 Titel 10 „Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Feuerung, Erleuchtung, an Mietzen und sonstigen Wirthschaftsbedürfnissen“ (S. 42/43). Zur Erläuterung der hier vorhandenen Minderausgabe von 400 000 *M.* wird bemerkt, daß diese Minderausgabe theils in den billigeren Preisen, theils in der größeren Dislokation der Truppen nach dem Elsaß, dem dadurch veranlaßten Leerstehen von Kasernen, und in der in Folge dessen eingetretenen Ersparniß von Holz, Kohlen, Licht zc. ihren Grund hat.

13. Kap. 35 Titel 11 „Andere persönliche Ausgaben bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule“ (S. 50/51). Die Statsüberschreitung bei diesem Titel beträgt 5 037,02 *M.* Motivirt ist dieselbe auf Seite 299 damit, daß die am 1. Oktober 1876 erfolgte Verlegung der Schule nach dem Hippodrom bei Charlottenburg eine Erhöhung des Honorars der Civillehrer an derselben schon von jenem Zeitpunkte an nothwendig gemacht habe und daß in Folge einer verspäteten Liquidirung und Anweisung dieser die Rechnungsperiode 1876/77 treffenden Mehrkosten dieselben erst in der Rechnung für 1877/78 zur Ausgabe gelangt seien und dadurch die qu. Statsüberschreitung veranlaßt haben; die Erhöhung der Honorare sei übrigens durch den Etat pro 1877/78 genehmigt worden. Der Commission erschien diese Motivirung nicht ausreichend, insbesondere wurde aber hervorgehoben, daß, wenn auch der Etat pro 1877/78 eine Erhöhung der Honorare für die Civillehrer vorsehe, damit noch nicht der Militärverwaltung die Genehmigung zu einer Zurückdatirung dieser Erhöhung gegeben worden sei. Eine Zurückdatirung, bezw. nachträgliche Erhöhung der Honorare für die Civillehrer und Zahlung derselben für die Zeit vom 1. Oktober 1876 bis 31. März 1877 schiene hier aber vorzuliegen, da sonst diese Mehrausgabe in der Uebersicht der Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 hätte zur Erscheinung gebracht werden müssen. Honorare würden doch immer mit dem Ablauf des Monats oder Vierteljahrs erhoben und so hätten auch die erhöhten Honorare noch während des Rechnungsjahres zur Erhebung und Verrechnung kommen müssen. Wenn nun nach Angabe der Motive die Liquidirung und Anweisung dieser Mehrkosten verspätet erfolgt sei, so scheine hieraus hervorzugehen, daß die Erhöhung der Honorare und damit auch die Zahlung derselben erst in dem Rechnungsjahr 1877/78 geschehen.

Dem gegenüber blieb der Herr Vertreter der Militärverwaltung zunächst dabei stehen, daß die Erhöhung der Honorare mit der Verlegung der Schule zugleich erfolgt wäre, weil sonst die Civillehrer ihre Thätigkeit an derselben eingestellt hätten, wie dies bereits im Statsentwurf für 1877/78 angedeutet worden, und erklärte sodann Folgendes:

„Die Mehrausgabe an erhöhten Honoraren bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule pro Oktober 1876 bis ult. März 1877 ist seitens des Kriegsministeriums unterm 12. Juli 1876 genehmigt und die genannte Schule angewiesen worden, die dadurch bei Kap. 35 Titel 11 entstehende Mehrausgabe als Statsüberschreitung für 1876/77 nachzuweisen. Abweichend hiervon ist indeß irrthümlicherweise am Schlusse des Rechnungsjahres 1876/77 von der Intendantur des Gardekorps die in Rede stehende Mehrausgabe in der Voraussetzung, daß dieselbe demnächst in Ersparnissen des Jahres 1877/78 ihre Deckung finden würde, durch die Ordre vom 23. Mai 1877 auf das Statsjahr 1877/78 übertragen.“

Bei dieser Lage der Sache glaubte die Commission von einer weiteren Beanstandung der qu. Mehrausgabe

Abstand nehmen zu dürfen und beantragt die vorläufige Genehmigung dieser Post.

b) Sachsen.

14. Kap. 35 Titel 20 „Zur Beföstigung“ der Kadetten im Kadettenhaus in Dresden und Titel 21 „Sonstige sächsische und vermischte Ausgaben“ daselbst (Seite 82/83). Auf erfolgte Anfrage ergänzte der Herr Vertreter der sächsischen Militärverwaltung die auf Seite 302 der Uebersicht gegebenen Motivirung der Statsüberschreitung von 2127,50 *M.* bei Titel 20 dahin, daß im Rechnungsjahre 1877/78 in der Kadettenanstalt zu Dresden 15 Vakanzten bestanden.

Seitens des Advokaten Ehrlich zu Dresden ist dem Präsidium des Reichstages die in Anlage V. abgedruckte „Denkschrift“ zu Kap. 35 Titel 20 und 21 des sächsischen Militäretats mit dem Ersuchen überreicht worden, „dieselbe der Rechnungs-Kommission des Reichstages zur geneigten Verwendung bei Prüfung der Ausgabe- und Einnahme-Uebersichten des Reiches überweisen zu wollen“. Die in dieser Denkschrift angezogenen §§. 2, 12, 13 des Regulativs für das königliche sächsische Kadettenkorps sind auf Anlage V. mit abgedruckt.

In der Denkschrift selbst wird gerügt, daß neben dem im Reichshaushaltsetat unter Kap. 35 Tit. 20, 21 als laufende Einnahme verrechneten jährlichen Unterhaltsbeiträge im Kadettenhause in Dresden noch andere Beiträge erhoben würden, welche in den preussischen Kadettenanstalten nicht zu zahlen wären, und welche auch nicht in den Reichshaushaltsetat aufgenommen würden, und somit nicht zur Kenntniß des Bundesrathes und Reichstages, sowie auch nicht zur Kontrolle des Rechnungshofes kämen; die Erhebung dieser Gelder erschien vom konstitutionellen Standpunkte aus rechtswidrig und verlege auch die durch die Verfassung gewährleistete „Einheitlichkeit“ des deutschen Heeres und die Vorschriften des Art. 58 der Verfassung, wonach die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen „gleichmäßig“ zu tragen wären. Die Kommission hat sich zunächst unter Mittheilung der ihr zugegangenen Schriftstücke mit dem Ersuchen um Aeußerung darüber an die königl. sächsische Militärverwaltung gemeldet und von dieser die in Anlage VI. abgedruckte Auskunft erhalten. Nach eingehender Prüfung dieser Erklärung unter Zugrundelegung der im Etat der königl. sächsischen Militärverwaltung, resp. im Entwurf dieses Stats gegebenen Erläuterungen, findet die Kommission keine Veranlassung, die gerügten Bestimmungen des Regulativs für das königl. sächsische Kadettenkorps für unzulässig zu erklären und dem entsprechenden Anträge der Beschlußfassung des Reichstages zu unterbreiten.

Die Wortfassung des Dispositivs im Etat schließt die von Alters her bestehende Einrichtung im Kadettenhause zu Dresden nicht aus. Dieser Auffassung stimmt ja auch der Rechnungshof bei, der, nach der amtlichen Auskunft des Herrn Vertreters der sächsischen Militärverwaltung, bei der eingehenden Erörterung über die Bekleidungs-wirtschaft die in Rede stehende Einrichtung nicht beanstandet hat. Weshalb die Einheitlichkeit des Heeres mit der qu. Einrichtung im Dresdener Kadettenhause nicht vereinbar sein soll, ist in der Denkschrift nicht ausgeführt. Auch der Art. 63 der Verfassung, welcher von der Einheitlichkeit des Heeres in der Führung, Organisation, Bewaffnung, Ausbildung der Mannschaften, Qualifikation der Offiziere, Administration, Verpflegung der Truppen u. s. w. handelt, kann offenbar auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Wenn sodann im Art. 58 der Verfassung bestimmt ist: „Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind“, so ist

zu bemerken, daß die qu. Einrichtung gar nicht unter diese Bestimmung fällt. Eine Bevorzugung liegt darin nicht und eine Prägravation Sachsens oder einzelner Klassen von Reichsangehörigen dürfte darin kaum gefunden werden, da ja Niemand gezwungen ist, in das Dresdener Kadettenhaus einzutreten.

c) Württemberg.

15. Kap. 14 bis 43 „Etat des Reichsheeres“ (S. 93/115). In Betreff der Ersparnisse bei dem württembergischen Militäretat erwiderte der Herr Vertreter der Militärverwaltung auf eine desfallsige Anfrage aus der Kommission unter Bezugnahme auf seine Erklärungen zu den Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen für 1875 und für 1876/77 (sfr. Drucksachen Nr. 165 der I. Session 1877 Bd. 3 S. 470 und Nr. 203 der II. Session 1878 Bd. 4 S. 1340), daß diese Ersparnisse aus der Rechnung für 1877/78 der Reichskanzleramte und der königlich württembergischen Regierung über die rechnungsmäßige Behandlung dieser Ersparnisse im Sinne des Art. 12 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 schwebenden Verhandlungen einen Abschluß noch nicht gefunden hätten. Die Kommission nahm hiernach von einer weiteren Erörterung dieser Angelegenheit Abstand.

VI. Marineverwaltung.

16. Kap. 52 Titel 1 „Seezulagen und zwar Schiffsfunktionszulagen u.“ (S. 124/125). Die bei diesem Titel stattgefundene Statsüberschreitung erreicht den Betrag von 94 269,48 *M.* und ist in der Uebersicht (S. 305) damit motivirt, daß die wirklichen, im Interesse der Ausbildung des Personals und zu politischen Zwecken nothwendig gewordenen Indiensthaltungen während des Statsjahres 1877/78 bei den einzelnen Schiffsklassen über den Voranschlag hinausgegangen sind, ohne daß ein verhältnißmäßiges Zurückbleiben mit der Indiensthaltung anderer Schiffe angängig gewesen wäre. Beigefügt ist auf S. 325 ff. die spezielle Nachweisung der durch die Indiensthaltung der Schiffe gegen den Voranschlag entstandenen Mehr- und Minderkosten, nach welcher für die wirklich stattgehabte Indiensthaltung ein Mehr von 124 430 *M.* zu veranschlagen gewesen wäre. Diese ganz allgemein gehaltene Motivirung einer so beträchtlichen Statsüberschreitung, so wie die sehr knappen Erläuterungen in der Anlage S. 325 ff. über die Gründe für die längere oder kürzere Indiensthaltung der einzelnen Schiffe erschienen der Kommission nicht genügend, um auf Grund derselben die Genehmigung des Reichstages für diese Ueberschreitung zu beantragen. Zunächst wurde deshalb an den Herrn Vertreter der Marineverwaltung die Anfrage gerichtet, ob sich eine gesonderte Nachweisung der Kosten, soweit sie im Interesse der Ausbildung des Personals erforderlich gewesen, von denen, welche durch die Verwendung der Marine zu politischen Zwecken nothwendig geworden, herstellen ließe? Dies wurde verneint, da mehrfach bei der Indiensthaltung der Schiffe beide Zwecke kombiniert würden und daher eine Sonderung der Kosten nicht möglich wäre. Es sei aber auch, so führte der Herr Kommissarius weiter aus, die Marineverwaltung oft gar nicht in der Lage, bei der Indiensthaltung der Schiffe die in dem Voranschlag zum Etat angenommene Zeitdauer und Reihenfolge inne zu halten. Denn die Marine habe bei ihrer Verwendung zu den politischen Zwecken des Reiches den Anweisungen des Reichskanzlers nachzukommen, und es stehe daher oft gar nicht in ihrer Macht, ihre Dispositionen nach den Ansätzen des Stats zu begrenzen. Was nun die hierdurch nothwendig werdenden Statsüberschreitungen anlange, so erfolgen diese stets erst nach vorangegangenen Verhandlungen mit der Reichs-Finanzverwaltung.

Die Kommission erbat sich hierauf eine spezielle Nachweisung der Indiensthaltungen während des Jahres 1877/78 mit einer eingehenderen Erläuterung der Zwecke, zu welchen die Indiensthaltung erfolgt, und der Gründe für die längere Dauer derselben. Die Nachweisung ist in der Anlage VII. zu diesem Bericht enthalten. Aus ihr ergibt sich, daß die längere Indiensthaltung der Schiffe im Jahre 1877/78 zum weitaus größten Theile ihren Grund in der durch die politischen Verhältnisse im Orient nöthig gewordenen Verstärkung der deutschen Marinestreitkräfte im Mittelmeer gehabt hatte.

Die Kommission nahm hiernach von einer weiteren Beanstandung dieser Etatsüberschreitung Abstand und beantragt die vorläufige Genehmigung derselben.

17. Außeretatmäßige Ausgaben „Kosten für die See-Artillerie-Abtheilung vom 1. April bis 31. September 1877“ (S. 136, 137). An außeretatmäßigen Ausgaben, deren nachträgliche Genehmigung die Marineverwaltung nachsucht, sind hier 61 443,82 M. nachgewiesen und auf Seite 308 bis 310 eingehend motivirt. Durch die um ein halbes Jahr verspätete Umformung der See-Artillerie-Abtheilung in die beiden Matrosen-Artillerie-Abtheilungen haben beim Kap. 51 folgende Ersparnisse stattgefunden:

Wie in den Motiven S. 308, 309 ausgeführt wird, ist von der Marineverwaltung „der Nachweis zu führen, daß bei denjenigen Titeln des Kap. 51 für 1877/78, bei welchen die Mittel zu der am 1. April 1877 beabsichtigt gewesenen Bildung der Matrosen-Artillerie besonders vorgesehen worden, die für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1877 hierfür bestimmt gewesenen Raten unverwendet geblieben sind“.

Hierzu gehören folgende Beträge bei:

Titel 2 „Besoldungen des See-Offiziercorps“	15 660,00 M.
= 10 „Lohnungen und Zulagen für 2 Matrosen-Divisionen“	62 103,50 =
= 19 „Büreau-Inventarien und Schreibmaterialien-Gelber“	522,00 =
= 20 „Zur Unterhaltung der Waffen- und Lederstücke“	759,15 =
= 21 „Allgemeine Unkosten“	412,20 =
= 22 „Zur Abhaltung von Feld-dienst- und Schießübungen“	1 237,50 =
Summa	80 694,35 M.

Die auf S. 136 der Uebersicht nachgewiesenen „Außeretatmäßigen Kosten für die See-Artillerie-Abtheilung vom 1. April bis 30. September 1877 betragen

und bleiben also um 19 250,53 M.

hinter den durch sie veranlaßten Ersparnissen zurück, und zwar bei

Titel 2 um	6 750,00 M.
= 10 um	12 753,07 =
Summa	19 503,07 M.

während sie bei Titel 19 bis 22 252,54 = mehr betragen;

d. i. wie oben 19 250,53 M.

Bemerkt muß hierbei jedoch noch werden, daß bei Titel 10 die Mindererausgabe aus Anlaß der späteren Umformung der See-Artillerie-Abtheilung 62 103,50 M. betragen sollte, aber nur mit 46 905,03 M. zum Nachweis kommt, weil die bei Aufstellung des Etats „angenommene Lohnungsersparniß in Folge vorübergehender Manquements von Beurlaubungen zc.“ nicht in dem erwarteten Umfange eingetreten ist (sfr. S. 309 der Uebersicht). Es ist hiernach laut Tit. 10 für die Zeit vom 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878 gegen den Voranschlag bei den Lohnungen und Bekleidungskosten der neu errichteten Matrosen-Artillerie-Abtheilungen eine

Mehrausgabe von 15 198,47 M. eingetreten, welche ihre Deckung aus den Ersparnissen des ersten Halbjahres gefunden hat. Streng genommen sind daher um diesen Betrag die eben nachgewiesenen Ersparnisse aus der späteren Umformung von 19 250,53 M. noch zu kürzen.

Bei Titel 20 des Kap. 51 war wegen der gedachten Umformung eine Mindererausgabe von 759,15 M. nachzuweisen; nach der Uebersicht beträgt dieselbe nur 627,50 M. Hiernach ist von dem Antheile der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1877/78, welcher als Mindererausgabe nachzuweisen war, der Betrag von 131,65 M. in der zweiten Hälfte des Jahres mehr verwendet worden. Diese Differenz erläutert die Vorlage auf Seite 310 dahin, daß eine nicht korrekte Liquidirung der Gewehrgelder und Geschützreparaturgelber der Matrosen-Divisionen für die erste Hälfte des Etatsjahres 1877/78 stattgefunden habe, der Ausgleich aber erst im Etatsjahr 1878/79 durch Vereinnahmung des zu viel liquidirten Betrages bei Kap. 10 Titel 9 erfolgen werde.

In der Kommission wurden die einzelnen Posten der außeretatmäßigen Ausgabe für die See-Artillerie-Abtheilung nicht beanstandet. Man war vielmehr mit den Grundsätzen einverstanden, welche die Marineverwaltung für die Berechnung der auf die See-Artillerie-Abtheilung und die neu gebildete Matrosen-Artillerie-Abtheilung entfallenden Ansätze des Etats in Anwendung gebracht hatte.

Die erst am 1. Oktober statt am 1. April 1877 durchgeführte Umformung der See-Artillerie-Abtheilung anlangend, erschien die auf Seite 308 der Uebersicht gegebene Motivirung für die verspätete Durchführung dieser Einrichtung für ausreichend. Die Kommission beantragt daher die vorläufige Genehmigung dieser außeretatmäßigen Ausgabe in ihren einzelnen Ansätzen, wie dieselben in der vorliegenden Uebersicht und im Schlußantrage zu diesem Bericht nachgewiesen sind.

XII. Allgemeiner Pensionsfonds, Verwaltung des Reichsheeres.

b) Sachsen.

18. Kap. 71 Titel 5 „Zu Allerhöchster Bewilligung“ (S. 148/149). Nach der Motivirung auf Seite 311 der Uebersicht ist die hier nachgewiesene Etatsüberschreitung von 553,82 M. durch Uebernahme von Restausgaben aus dem Vorjahre entstanden. Da diese Begründung nicht ausreichend erschien, so wurde der Herr Vertreter der Militärverwaltung um eine speziellere Erläuterung der qu. Mehrausgabe ersucht. Dieselbe erfolgte seitens des königlich sächsischen Kriegsministeriums in der Anlage VIII. Die Kommission erachtet hiernach die Etatsüberschreitung für genügend motivirt und beantragt vorläufige Genehmigung derselben.

Einmalige Ausgabe.

I. Reichskanzleramt.

19. „Außeretatmäßige Ausgaben.“ Nr. 5 „Kosten für die Strandbefestigungen auf der Insel Wangeroo“ (S. 162/3).

Die vorliegende Uebersicht weist an dieser Stelle eine außeretatmäßige Ausgabe von 406 112,37 M. nach, auf welche nach Seite 316 von Oldenburg und Bremen der Betrag von 11 250 M. noch zu erstatten ist, so daß nur 394 862,37 M. definitiv vom Reiche zu tragen sind. In der Kommission hat über diese Ausgabe und die für sie gegebene Motivirung (S. 214/6) eine sehr eingehende Erörterung stattgefunden, deren Resultat im Nachstehenden der Kenntnißnahme und Prüfung des Reichstages unterbreitet wird.

Ueber die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der zur Erhaltung der Insel Wangeroo ausgeführten Sicherungsbauten fand in der Kommission keinerlei Meinungsverschiedenheit statt. Denn diese Insel ist vermöge ihrer Lage an der

westlichen Seite der Tademündung von außerordentlicher Bedeutung für die Erhaltung des Fahrwassers nach dem Reichsriegshafen im Tadegebiet. Als das äußerste Glied einer längeren Inselkette, welche der Nordseeküste als Bollwerk gegen die Fluthen dient, schützt sie sowohl unmittelbar die hinterliegende oldenburgische Festlandküste, als auch mittelbar das benachbarte preussische Insel- und Festlandgebiet. Auch ist sie die Trägerin wichtiger Schifffahrtszeichen, insbesondere eines Leuchthurmes und einer Bafe auf der Ostseite, sowie eines als Tagesmarke dienenden alten Kirchturmes auf der Westseite, welche für die Nordseeschiffahrt, namentlich aber für das Einlaufen in die Tade und Weser von hohem Werthe, ja fast unentbehrlich sind.

„Diese Gemeinsamkeit der Interessen des Reiches und der Weseruferstaaten“, so heißt es in den Motiven auf Seite 315 der Uebersicht, „hat bereits im Jahre 1870 gelegentlich der Verhandlungen wegen gemeinschaftlicher Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser zu einem prinzipiellen Einverständnis zwischen der königlich preussischen, der Großherzoglich oldenburgischen und der bremischen Regierung dahin geführt, daß die Maßnahmen zur Sicherung der Insel nur unter Mitwirkung des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches und unter Bethheiligung desselben an der Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel zu treffen seien; eine vollständige Einigung ist jedoch damals nicht erreicht, weil sich in Bezug auf den Maßstab für die Vertheilung der Kosten Differenzen herausstellten.“

Bereits durch die Etats der Marineverwaltung für 1873 und 1874 sei, so wird weiter ausgeführt, durch Bewilligung einer Summe von 300 000 *M.* für Sicherungsbauten auf der Insel Wangeroog allseitig das Interesse anerkannt worden, welches das Reich neben den Weseruferstaaten an der Erhaltung dieser Insel habe. Nachdem die Gefahr umfassenderer Zerstörungen, insbesondere nach den heftigen Sturmfluthen des Jahres 1873 und des Winters und Frühjahr 1874, so drohend geworden, daß bei weiterem Aufschub vielleicht unerföhrliche Verluste besürchtet werden müßten, seien vorbehaltlich eines Uebereinkommens zwischen den beteiligten Bundesstaaten unter Leitung der Kaiserlichen Admiralität die zur Sicherung des Kirchturmes und des Leuchthurmes unentbehrlichen Strandbefestigungen im Sommer 1874 mit den qu. 300 000 *M.* in Angriff genommen worden.

In den Motiven heißt es sodann wörtlich:

„Wenngleich schon damals anzunehmen war, daß diese Mittel zur Ausführung der erforderlichen Sicherungsbauten nicht ausreichen würden, so mußte doch von der Einbringung eines Antrages auf Bewilligung weiterer Mittel abgesehen werden, weil vor Beendigung der beregten Verhandlungen die Höhe des auf das Reich entfallenden Theiles der Kosten dieser Befestigungen nicht übersehen werden konnte. Diese Verhandlungen sind, nachdem der Bundesrath sich vorher mit der Uebernahme der entsprechenden Lasten auf das Reich einverstanden erklärt hatte, am 6. März 1876 durch den Abschluß eines Vertrages (sfr. Anlage IX.) zwischen den bereits genannten drei Staaten beendet, Inhalts dessen die letzteren unter der Voraussetzung, daß das Reich die Unterhaltung des Leuchthurmes und Leuchtfeuers auf der Insel Wangeroog auf alleinige Kosten übernimmt, auch daselbst zur Verhütung des Abbruches Strandbefestigungen anlegt, dieselben nebst dem dortigen alten Kirchturme unterhält und die desfalligen Anlage- und Unterhaltungskosten, soweit sie nicht den vertragenden Staaten zur Last fallen, bestreitet, die Verpflichtung übernommen haben, die

Hälfte der Anlagekosten der Strandbefestigungen bis zum Höchstbetrage von 583 250 *M.* und die Hälfte der Unterhaltungskosten derselben und des alten Kirchturmes bis zum Höchstbetrage von jährlich 10 000 *M.* in der Weise zu tragen, daß Preußen $\frac{3}{6}$, Oldenburg $\frac{1}{6}$ und Bremen $\frac{2}{6}$ beisteuert. Der Betrag ist im Mai 1877 ratifizirt.“

Die Motive erwähnen sodann, daß die für die qu. Sicherungsbauten bis zum Schlusse des Statsjahres 1877/78 aufgewendeten Kosten 1 300 612,37 *M.* betragen, von denen nach Abzug der oben erwähnten 300 000 *M.* der Betrag von 394 862,37 *M.* vom Reiche zu übernehmen ist. Die in der Uebersicht mehr angeführten 11 250 *M.* sind die auf Oldenburg und Bremen entfallenden Beiträge zu den Unterhaltungskosten und sind nur vorbehaltlich der späteren Erstattung auf den Reichsfonds übernommen.

Zunächst mag hier die Bemerkung Platz finden, daß die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des beregten Vertrages vom 6. März 1876, nachdem die im Artikel 7 desselben festgesetzten Fristen durch nachträgliche Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Theilen um den Zeitraum eines Jahres hinausgeschoben, am 30. Mai 1877 stattgefunden hat (Preussische Gesetz-Sammlung pro 1877 Seite 178).

In der Kommission führte der Herr Vertreter des Reichskanzleramtes zur Ergänzung bezw. Erläuterung der in der Uebersicht gegebenen Motivirung zunächst noch Folgendes an:

Die qu. Bau- und Unterhaltungskosten hätten in den einzelnen Jahren betragen und zwar im Jahre 1874

	335 260 <i>M.</i>
davon ab die bewilligten	300 000 „
	mithin Mehrausgabe 35 260 <i>M.</i>
im Jahre 1875	509 128 <i>M.</i>
in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31.	
März 1877	240 771 <i>M.</i>
im Jahre 1877/78 den Restbetrag.	

Die zum Bau benötigten Gelder wären vorbehaltlich der Wiedereinzahlung von den beteiligten Staaten einstweilen von der Reichskasse vorgeschossen worden, weil sonst die qu. unaufschiebbaren Bauten bei der Verzögerung des Vertragsabschlusses zwischen diesen Staaten nicht rechtzeitig hätten in Angriff genommen und ausgeführt werden können; auch wäre dem Reichstag in der Verhandlung vom 3. November 1876 von diesen Bauten Kenntniß gegeben worden, ohne daß sich ein Widerspruch dagegen erhoben hätte.

Die vorstehend erwähnte Mittheilung geschah bei der ersten Berathung des Haushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Dort äußerte sich der Präsident des Reichskanzleramtes bei Besprechung der muthmaßlichen Ergebnisse der Verwaltung im Jahre 1876 folgendermaßen: „Ein weiterer Posten, der auch vorläufig wenigstens auf dem Etat des Reichskanzleramtes erscheint, betrifft die Kosten, welche entstanden sind und noch entstehen werden durch Bauten, die auf der Insel Wangeroog zum Zweck des Schutzes der dortigen Seeschifffahrtszeichen aufgeführt werden. Sie werden sich ungefähr — es sind aber dabei die Rückerstattungen, die noch bevorstehen, nicht in Betracht genommen — auf 544 000 *M.* belaufen“. (Stenographischer Bericht Band I Seite 20.) Aus dem Reichstag heraus erfolgte keine Aeußerung auf diese Mittheilung, welche, was die darin genannte Summe anlangt, auch mit den bereits oben gemachten Angaben über die Kosten der qu. Bauten in den Jahren 1874 und 1875 übereinstimmt.

In der Kommission wurde zunächst die Angabe der Motive auf Seite 314/15, daß bereits durch die Etats der Marineverwaltung für 1873/74 für die in Rede stehenden Bauten eine Summe von 300 000 *M.* zur Verfügung gestellt worden, bemängelt und derselben Folgendes entgegengestellt: Weder

im Nachtragsetat für 1873 noch in dem Etat für 1874 (Nr. 123 und Nr. 165 der Drucksachen der IV. Session 1873) war ein Ansat zu Sicherungsbauten auf der Insel Wangeroog ausgebracht. Mit Nr. 50 der Drucksachen derselben Session war dem Reichstage eine Denkschrift mit einem Plan über die als nothwendig erkannten Abänderungen des ursprünglichen Flottengründungsplans, über die in den folgenden 5 Jahren zur weiteren Entwicklung der deutschen Marine vorzunehmenden Bauten und auszuführenden Anlagen und über die hierzu erforderlichen Geldmittel nebst den Vorschlägen zu deren Beschaffung vorgelegt worden. In dieser Denkschrift vom 21. April 1873 sind in

Anlage VI. b. Seite 39/47 die außeretatmäßigen Forderungen der Kaiserlichen Marine für das Etatsjahr 1873 (Einmalige und außerordentliche Ausgaben).

Anlage VI. c. Seite 59/65 die gleichen Forderungen für das Jahr 1874

mit Angabe der einzelnen Beträge in Ansat gebracht. Der Bauten auf Wangeroog ist keinerlei Erwähnung geschehen, während auf Seite 50 der erwähnten Denkschrift alle baulichen Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven, für welche in Pos. 1 der qu. Anlagen VI. b. und VI. c. und in den einmaligen Ausgaben des Etats für 1874 Forderungen erhoben werden, mit spezieller Angabe der für sie erforderlichen Kostenbeträge erwähnt sind. Die erste Erwähnung der Sicherungsbauten auf Wangeroog geschah erst in der Sitzung der Budget-Kommission vom 18. Juni 1873. In dieser Sitzung wurde beantragt, im Nachtragsetat für 1873 den auf Seite 50 der Denkschrift angegebenen Verwendungsplan mit seinen spezifizirten Ansätzen für die einzelnen Bauten statt des für bauliche Einrichtungen in Wilhelmshaven geforderten Gesamtbetrages einzustellen. Seitens der Marineverwaltung wurde eine solche Fixirung der einzelnen Bauten für bedenklich gehalten, weil die Bedürfnisse für Bauten in Wilhelmshaven nicht vorher genau zu übersehen wären, wie z. B. bei der Festlegung von Wangeroog schon rechtliche Verpflichtungen beständen. Nach längeren Verhandlungen wurde bei der Position für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven die Angabe der Verwendungszwecke (gemäß Seite 50 der Denkschrift) unter Beifügung der Sicherungsbauten auf Wangeroog, jedoch ohne Fixirung der einzelnen Kostenbeträge, beschlossen. Analog wurde die entsprechende Position für den Etat für 1874 gefaßt. Die hierauf bezüglichen Vorschläge der Budget-Kommission (Nr. 203 und Nr. 204 der Drucksachen) gelangten im Reichstage debattelos zur Annahme. Hiernach hat eine Fixirung einer Summe von 300 000 *M.* durch den Nachtragsetat für 1873 und den Etat für 1874 für Sicherungsbauten nicht stattgefunden.

Sodann wurde in der Rechnungscommission das Bedenken angeregt, ob denn die später entstandenen Kosten für die Sicherungsbauten überhaupt bei dem Etat des Reichskanzleramtes und nicht vielmehr bei dem Etat der Marineverwaltung, bei welcher die ersten Ausgaben für diese Zwecke bewilligt worden waren, in Ansat zu bringen gewesen? Es wurde des Weiteren ausgeführt, daß die qu. Strandbefestigungen durch die Etats für 1873 und 1874 für Zubehör der baulichen Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven erklärt worden, und daher auf die hierfür im Etat bewilligten Beträge resp. auf die in der Uebersicht unter den einmaligen Ausgaben bei Kap. 7 „Marineverwaltung“ Titel 52 (S. 194) aufgeführten Reste von 3 206 052,49 *M.* zu übernehmen gewesen wären; diese Reste würden sich um diesen Betrag vermindert haben und es wäre die außeretatmäßige Ausgabe bei dem Etat des Reichskanzleramtes vermieden worden.

Der Herr Vertreter des Reichskanzleramtes erklärte hierauf: Schon in den Jahren 1869/70 hätten Verhandlungen

im Bundeskanzleramte wegen der Sicherungsbauten auf Wangeroog stattgefunden, weil man diese Angelegenheit nicht als eine lediglich die Marine betreffende, sondern als eine solche betrachtet hätte, bei welcher, wie bereits oben angegeben, auch noch andere Interessen, insbesondere die der mehrfach genannten Weseruferstaaten zur Erwägung ständen. Diese Verhandlungen wären nach dem Jahre 1870 von dem Reichskanzleramte aus denselben Gründen fortgeführt worden und es hätte auch im Jahre 1873 noch gar nicht die Absicht bestanden, diese Angelegenheit bei Berathung des Nachtragsetats für 1873 und des Etats für 1874 mit den Angelegenheiten der Marine in Verbindung zu bringen. Aus diesem Grunde wären die Sicherungsbauten auf Wangeroog auch nicht unter die in der Denkschrift vom 21. April 1873 für die baulichen Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven als nothwendig bezeichneten und mit den dafür erforderlichen Kosten auf Seite 50 speziell in Ansat gebrachten Bauten aufgenommen worden. Da aber die Frage wegen Ausführung von Sicherungsbauten auf der Insel Wangeroog zur Zeit der Berathung des Marineetats für 1874 und des Nachtragsetats für 1873 eine brennende geworden, so wäre sie bei der Berathung der Budget-Kommission zur Verhandlung gekommen. Es wäre nämlich bei den qu. Berathungen angeregt worden, das Nothwendigste, was diesbezüglich zunächst und unbedingt geschehen müßte, aus den Mitteln des Marineetats auszuführen. Dies hätte im weiteren Verlauf der Verhandlungen der Budget-Kommission zur Annahme des oben erwähnten Antrages geführt und es wäre demgemäß sowohl im Nachtragsetat für 1873, als auch im Etat für 1874 unter Titel 9 bezw. Titel 1 „für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven“ unter Nr. 21 bezw. 32 die Bemerkung aufgenommen worden: „Sicherungsbauten zur Erhaltung der Insel Wangeroog“. Nun sei es allerdings richtig, daß eine Vorlage über die Höhe der aus Marinefonds zu den qu. Sicherungsbauten herzugebenden Mittel der Budget-Kommission nicht gemacht, der Betrag von 300 000 *M.* in den qu. Etats für die erwähnten Bauten auch nicht ausgeworfen worden, und daß in dieser Beziehung die Angaben der Motive den Vorgängen bei der Berathung dieser Etats nicht entsprächen; es gäbe aber auch das erwähnte Sitzungsprotokoll der Budget-Kommission vom 18. Juni 1873 die damals geführten Verhandlungen nicht vollständig wieder. Denn es wäre damals von dem Herrn Vertreter der Marineverwaltung erklärt worden, daß von den für 1873 und 1874 etatizirten Mitteln auf Sicherungsbauten auf der Insel Wangeroog Aufwendungen nur in dem Umfange würden gemacht werden können, als sich bei Ausführung der übrigen auf die Fonds „für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven“ verwiesenen Bauten Ersparnisse würden machen lassen. Diese Ersparnisse nun wären bei den Verhandlungen zwischen der Marineverwaltung und dem Reichskanzleramte auf 100 000 Thaler = 300 000 *M.* beziffert worden und man hätte später an dieser ermittelten Summe festgehalten. Hierbei müßte allerdings anerkannt werden, daß das im vorliegenden Falle innegehaltene Verfahren der Reichsregierung nach den jetzt geltenden Statsgrundsätzen ein streng budgetmäßiges nicht gewesen, in den vorgetragenen Umständen jedoch seine Begründung finden dürfte.

Was nun die Verrechnung dieser außeretatmäßigen Ausgabe bei den einmaligen Ausgaben des Reichskanzleramtes anlange, so sei schon bemerkt, daß das Reichskanzleramt die Ausführung der Sicherungsbauten auf Wangeroog nicht als eine Angelegenheit lediglich der Marine betrachtet habe. Aus den eben geschilderten Verhandlungen in der Budget-Kommission sowie ferner daraus, daß eine Erhöhung der von der Marineverwaltung beantragten Beträge, welche für ganz bestimmte Baulichkeiten in Ansat gekommen wären, trotz der Erweiterung des Dispositivs durch Hinzufügung der Bemerkung

fung „Sicherungsbauten zur Erhaltung der Insel Wangeroo“ nicht erfolgte, dürfte überzeugend hervorgehen, daß es damals nicht in der Absicht gelegen, die gesammten durch Ausführung der Sicherungsbauten auf der Insel Wangeroo entstehenden Kosten auf Marinefonds zu überweisen; hätte diese Absicht vorgelegen, so würde die Marineverwaltung eine Erhöhung und andere Normirung der in der qu. Denkschrift geforderten Beträge beantragt haben. Uebrigens sei auch dem Reichstage in Nr. 53 der Drucksachen der gegenwärtigen Session (S. 10) von der Verwendung der Summe von 300 000 *M.* für die qu. Sicherungsbauten Mittheilung gemacht und darauf hingewiesen worden, daß diese Arbeiten im Flottengründungsplan nicht vorgesehen gewesen wären und daher mit dazu beitragen, daß die Kosten der für 1880/82 noch rückständigen Bauten die im Flottengründungsplan dafür veranschlagte Summe um 1 915 650 *M.* überschritten wurden.

Da man hiernach aus dem Fonds des Marineetats für die in der Uebersicht nachgewiesenen Mehrausgaben bei den Sicherungsbauten auf Wangeroo keine Deckung gehabt, so hätte man sie als außeretatmäßige Ausgaben auf die Rechnung des Reichskanzleramtes nehmen müssen. Außeretatmäßig hätten sie aber erfolgen müssen, weil die Bauten unaufschiebbar und weil eine Veranschlagung und Statuirung des auf das Reich entfallenden Antheils unthunlich gewesen.

Aber selbst wenn man die qu. 406 112,³⁷ *M.* auf die Reste bei Kap. 7 Tit. 52 hätte rechnen wollen, so wäre doch die Reichskasse nicht erleichtert worden. Denn dieser Betrag wäre alsdann den aus diesen Resten noch auszuführenden Baulichkeiten entzogen worden, und hätte bei diesen Bauten eine Statsüberschreitung in gleicher Höhe nothwendig gemacht.

Auf Grund vorstehender Erörterungen beschloß die Commission, von der ferneren Beanstandung der qu. außeretatmäßigen Ausgaben abzusehen und bei dem Reichstage die vorläufige Genehmigung derselben zu beantragen.

II. Reichstag

20. „Außeretatmäßige Ausgaben“, und zwar „Zur Bestreitung der Kosten für bauliche Veränderungen im provisorischen Reichstagsgebäude“ (S. 162/163). Bei den einmaligen Ausgaben des Reichstags erscheint hier in der Uebersicht eine außeretatmäßige Ausgabe in Höhe von 192 705,⁵⁶ *M.* Nach der auf S. 316 gegebenen Motivirung dieser Ausgabe hat sich im Mai 1877 der Gesamtvorstand des Reichstags einstimmig für die ungesäumte Ausführung verschiedener baulicher Aenderungen in dem provisorischen Reichstagsgebäude ausgesprochen und der Bundesrath hierauf unter dem 7. Juni 1877 beschloß, sich damit einverstanden zu erklären, daß bei Vornahme der in Anregung gekommenen baulichen Aenderungen auch die speziell für die Zwecke des Bundesrathes vorgeschlagenen Verbesserungen und baulichen Einrichtungen ausgeführt und daß die zu der Ausführung des projektierten Umbaues erforderlichen Kosten bis zum Betrage von 300 000 *M.* außeretatmäßig verausgabt würden. „Bis zum Schlusse des Statsjahres 1877/78, heißt es sodann, sind hierauf die nebenstehenden 192 705,⁶ *M.* zur Zahlung und Berechnung gelangt; die Ausgaben auf den Restbetrag von 107 294,⁴⁴ *M.* werden in der Uebersicht für das Statsjahr 1878/79 nachgewiesen werden.“

Die I. Session 1877 wurde am 3. Mai 1877 geschlossen; der Vorstand des Reichstages war daher nicht in der Lage, die Genehmigung des Reichstages zu diesen projektierten baulichen Veränderungen einzuholen; er hat jedoch in der demnächst folgenden Session im Frühjahr 1878 über die inzwischen ausgeführten Bauten bei der Berathung des Stats Bericht erstattet und die Nothwendigkeit derselben und der ungesäumten Ausführung in der Sitzung vom 5. April 1878 (sfr. Stenogr. Berichte der II. Session 1878 Bd. I. S. 726 ff.) ausführlich

motivirt, auch zugleich mitgetheilt, daß die Gesamtausgabe dafür etwa 300 000 *M.* betragen werde. „Die nachträgliche Genehmigung dieser Ausgabe wird ja, so erklärte der Bericht-erstatte, bei Vorlegung der Rechnungen im nächsten Jahre erfolgen können.“

Ein Widerspruch gegen das Vorgehen des Vorstandes ist damals aus der Mitte des Reichstages nicht erhoben, vielmehr wurde die Fürsorge für die bessere anderweitige Unterbringung der Bibliothek, deren Verlegung ein wesentliches Motiv zu den beregten baulichen Veränderungen war, dankend anerkannt. Die Commission hatte daher keinerlei Grund, diese außeretatmäßige Ausgabe in ihrer Höhe zu beanstanden, und beantragt demgemäß die vorläufige Genehmigung derselben.

III. Auswärtiges Amt.

21. Kap. 3 Titel 10 „Zum Neubau des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amtes, Wilhelmsstraße 61“ und dazu „außeretatmäßig zum Anschluß und Ausbau des Hauses Wilhelmsplatz 2“. Bei diesem Titel hat eine Mehrausgabe von 60 972,²⁵ *M.* und außerdem eine außeretatmäßige Ausgabe von 39 432,²⁶ *M.* stattgefunden. In weiterer Ausführung der auf Seite 316/317 der Uebersicht hierzu gegebenen Motivirung erklärte der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes, daß man gehofft, aus Ersparnissen bei den im Titel 10 bewilligten Beträgen die Mehrkosten für den Ausbau des Hauses Wilhelmsplatz 2 und den Anschluß desselben an das Dienstgebäude Wilhelmsstraße zu decken und daß man daher hierfür keinen Ansaß zum Etat gebracht hätte; statt der Ersparnisse wäre aber bei Titel 10 wegen der längeren Dauer des Baues und des wachsenden Bedürfnisses an Räumlichkeiten eine Statsüberschreitung nothwendig geworden; daher hätten auch die qu. Kosten per 39 432,²⁶ *M.* als außeretatmäßige Kosten in der Rechnung pro 1877/78 in Ansaß gebracht werden müssen. Diese Erklärung veranlaßte die Commission, sich ein Verzeichniß der im Hause Wilhelmsplatz 2 und Wilhelmstraße 61 vorhandenen Räumlichkeiten und Auskunft darüber zu erbitten, ob die jetzt vorhandenen Räumlichkeiten für die Zwecke des Auswärtigen Amtes ausreichend seien? Die Frage wurde bejaht. Die Nachweisung der qu. Räumlichkeiten liegt in Anlage X. bei. Eine Beanstandung der qu. Ausgaben fand nicht statt. Die Commission beantragt daher die vorläufige Genehmigung derselben.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

22. Kap. 6 Titel 42 „Zur Vollendung des Umbaues des Kadettenhauses in Dranienstein“ (S. 184/5). Die Militärverwaltung motivirt auf Seite 319 die bei diesem Titel stattgefundenen Statsüberschreitung von 21 348,¹⁹ *M.* damit, daß die Nothwendigkeit zu verschiedenen im Kostenschlage nicht vorgesehenen Arbeiten sich erst nachträglich herausgestellt habe. Auf eine Anfrage, worin denn diese Arbeiten bestanden, ertheilte sie folgende Auskunft:

„Die bezüglichlichen Mehrarbeiten, deren Nothwendigkeit bei Aufstellung der betreffenden Kostenschläge mit Bestimmtheit nicht beurtheilt werden konnte und die, wie dies bei Umbauten oft der Fall ist, erst nach erfolgter Aufdeckung der alten Gebäulichkeiten zu Tage getreten sind, bestehen insbesondere: a) in der Erneuerung der Balkenlage in der Kirche und den Klassenzimmern in einem viel größeren Umfange, als in den Kostenschlägen vorgesehen, b) desgleichen in der Erneuerung der eisernen Träger in der Vorhalle des Schlosses, ferner c) in der Trockenlegung des zwischen den neuen Flügelbauten belegenen Platzes durch Drainirung und Befestigung desselben, und d) in der Anbringung von Ventilationsvorrichtungen in den Schloßjalen der Kadetten.“

Der Kommission erschien hiernach die Begründung der qu. Mehrausgabe für ausreichend, weshalb sie auch die vorläufige Genehmigung dieser Post beantragt.

XI. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.

23. Kap. 13 bis 22 (Seite 208 bis 224). Dieser Abschnitt ist zufolge §. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1876, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung (Reichs-Gesetzbl. für 1876 Seite 21 ff.) vom Jahre 1877 ab in den Haushaltsetat aufzunehmen und erscheint daher in der vorliegenden Uebersicht zum ersten Male. In der Anmerkung zu demselben ist bestimmt (Reichs-Gesetzbl. S. 477):

„Mit dem vorstehend bei den einzelnen Kapiteln und Titeln festgestellten Restbedarf gelangen die aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich bewilligten Kredite zum Abschluß. Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen, oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1878/79 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.

Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskosten-Entschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen.“

Nach den Erläuterungen zum Abschnitt XI. der Uebersicht sind folgende Beträge in Abgang gestellt:

A. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Kap. 13	Titel 5	15 000 <i>M.</i>
	= 8	24 030 =
	= 11	1 450 000 =
	Summa Kapitel 13	1 489 030 <i>M.</i>
Kap. 16		976 =
	Summa A.	1 490 006 <i>M.</i>

B. Ausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft.

Kap. 18		127 407,79 <i>M.</i>
= 21	Titel 2a bis c	57,39 =
	Summa B.	127 465,18 <i>M.</i>

C. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens.

Kap. 22.	a) Preußen: Titel 6	4 172,46 <i>M.</i>
	b) Sachsen:	
	Titel 6 14 782,93 <i>M.</i>	
	Titel 7 560,00 =	
	Titel 8 0,47 =	
	Summa Sachsen	15 443,40 =
	Summa C.	19 515,86 <i>M.</i>

Im Haushaltsetat für das Jahr 1878/79 sind bei Kap. 19 der Einnahme, Abschnitt XI. „Außerordentliche Zuschüsse“ folgende Posten in Ansatz gebracht (Reichs-Gesetzbl. für 1878 Seite 78):

Titel 5. Die bei Abschnitt XI. der einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetat für 1877/78 als erspart in Abgang kommenden Beträge:

a) für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes	1 490 006 <i>M.</i>
b) für Rechnung sämtlicher Bundesstaaten, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen	127 573 =

c) für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens	19 516 <i>M.</i>
--	------------------

Bei der Post Tit. 5 c. hat nach den Erläuterungen der Etatsentwürfe pro 1878/79 eine Abrundung auf volle Mark stattgefunden. Dagegen sind nach der Erklärung des Herrn Vertreters der Regierung bei Aufstellung des Stats pro 1878/79 die Ersparnisse bei Titel 5 b höher angenommen worden, als sie sich bei Abschluß der Rechnung pro 1877/78 herausgestellt haben. Diese Auskunft genügt der Kommission.

Einnahme.

III. Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Fortdauernde Ausgaben.

24 Kap. 3 Titel 19 „Für Postboten und Hilfsleistungen im Post- und Telegraphen-Unterbeamtendienste“ und Titel 24 „Zu Ruhegehältern an Beamte und Unterbeamte“ (S. 234/5). Hier haben Statsüberschreitungen von 319 691,07 *M.* und bezw. von 215 099,83 *M.* stattgefunden. Zur Ergänzung der sehr kurzen Motivirung für diese Mehrausgabe auf S. 322 bemerkt der Herr Vertreter der Postverwaltung: die so bedeutenden Ueberschreitungen hätten ihren Grund lediglich darin, daß bei Aufstellung des Stats pro 1877/78 der Zustand, wie er im Juli 1876 bestand, zu Grunde gelegt worden wäre, da zu dieser Zeit bereits mit Aufstellung des Stats hätte begonnen werden müssen; bei der stetigen Entwicklung des Postwesens hätten sich daher die Ansätze des Stats mit dem wirklichen Bedürfnis der Verwaltung im Rechnungsjahre 1877/78 nicht mehr gedeckt.

Die Kommission erachtete diese Auskunft für vorläufig ausreichend.

25. Kap. 3 Titel 29 „Für den Bau und die Unterhaltung der Bahnpostwagen zc.“ und Titel 30 „Bergütungen an die Eisenbahnunternehmungen für die Beförderung der zahlungspflichtigen Postgüter“ (S. 236/7). Der Herr Vertreter der Postverwaltung erklärte auf eine hierauf bezügliche Anfrage: Eine größere Spezialisirung der Gründe für die vorliegenden Statsüberschreitungen, als in der Uebersicht gegeben, sei nicht leicht möglich; die vorwiegende Ursache sei die höhere Entschädigung an die Eisenbahnen auf Grund des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875, die größeren Kosten für die Einrichtung von Postwagen mit Heizung und Gasbeleuchtung und der größere Verkehr.

Die Kommission nahm hierauf Abstand von einer größeren Spezialisirung. Eine Beanstandung der Ausgabe nach ihrer Höhe war nicht erfolgt.

B. Restverwaltung.

Fortdauernde Ausgaben.

IV. Auswärtiges Amt.

26. Kap. 12 Titel 14 „Befoldung des Botschafters in Paris“ und Kap. 13 „Wartegelder“ (S. 378—381). Die hier als Reste verbliebenen Beträge aus 1873 bezw. 1874 von 1 125 *M.* und 3 000 *M.* sind Forderungen des früheren Botschafters Grafen v. Arnim, über welche jetzt noch der Prozeß schwebt.

Einnahme.

VI. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.

27. Kap. 8 der Einnahme: „Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks der Gesandtschaft in Konstantinopel“ (S. 442/3) weist einen Rest von 300 000 *M.* nach. Nach der Erklärung des Herrn Vertreters des Auswärtigen Amtes ist das qu. Grundstück nur eine Baustelle und wegen der geringen Angebote noch nicht verkauft.

Die Kommission stellt hiernach folgende Anträge:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. nachstehende Etatsüberschreitungen des Rechnungsjahres 1877/78, welche die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches (Nr. 33 der Drucksachen) nachweist, und zwar:

I. bei den fortdauernden Ausgaben.

Kapitel	1	Titel	8	zum	Betrage	von	
	1		10				10 062,75 <i>M.</i>
	1		11				60 415,31 =
	2		6				21 654,28 =
	3		12				3 069,26 =
	6		4				135,8 =
	6		7				5 307,00 =
	7		4				287,71 =
	7		6				1 999,00 =
	8		4				3 000,37 =
	8		6				5 737,46 =
	8a.		4				15 128,49 =
	8a.		6				3 679,64 =
	8a.		7				10 190,37 =
	8a.		7				11 923,29 =
	10		7				27 335,97 =
	10		9				4 677,64 =
	11		7				27 409,84 =
	11		8				22 316,00 =
	11		9				33 197,75 =
	11		10				16 185,45 =
	11		11				5 899,11 =
	12		6				30 000,00 =
	12		20				1 000,00 =
	12		71				16 698,06 =
	12		72				32 130,45 =
	12		73				1 640,19 =
	12		74				87 052,60 =
	12		75				4 152,26 =
	13		1				47 733,37 =
	14		11				16 842,74 =
	15		3				2 799,43 =
	22		25				11 760,32 =
	24		5				39,97 =
	24		6				30 000,00 =
	24		8				50 000,00 =
	24		12				25 000,00 =
	24		17				40 000,00 =
	24		20				3 000,00 =
	25		4				3 249 540,28 =
	26		4				37 155,39 =
	26		7				33,40 =
	27		5				3 000,00 =
	27		9				100 000,00 =
	27		16				200 000,00 =
	31		2				19 577,37 =
	32		2				104,06 =

Preussische Militärverwaltung.

Preussische Militärverwaltung.

Sächsische Militärverwaltung.

Württemberg. Militärverwaltung.

Kap.	32	Titel	4	zum	Betrage	von	Uebersicht
							4 298 872,46 <i>M.</i>
							677,50 =
	32		5				19 833,39 =
	33		4				299 039,80 =
	34		1				181 273,30 =
	34		2				266 515,82 =
	35		6				3 480,00 =
	35		11				5 037,02 =
	35		20				21 900,61 =
	35		21				37 903,20 =
	35		40				12 094,40 =
	37		4				575,00 =
	39		11				8 430,20 =
	41		8				2 666,85 =
	24		16				11,13 =
	24		19				0,20 =
	24		21				884,45 =
	25		4				115 760,55 =
	27		9				1 000,00 =
	27		10				9 354,34 =
	27		15				30 000,00 =
	27		16				63 896,12 =
	31		1				6 888,38 =
	31		2				946,90 =
	32		2				15 495,59 =
	35		20				2 127,50 =
	18		6				128,05 =
	24		6				1 204,00 =
	24		12				2 790,00 =
	24		16				28,71 =
	24		19				83,60 =
	24		21				2 698,43 =
	25		4				78 823,50 =
	25		5				40 938,41 =
	31		2				1 561,90 =
	32		2				2 641,90 =
	36		4				1 424,70 =
	45		8				9 603,82 =
	47		2				1 816,00 =
	51		14				25 451,05 =
	51		15				1 649,38 =
	51		29				88,45 =
	52		1				94 269,48 =
	54		3				1 535,03 =
	55		6				43 003,43 =
	56		—				7 999,29 =
	57		10				12 267,47 =
	58		1				6 207,18 =
	58		2				42 781,25 =
	58		3				16 897,32 =
	61		4				2 009,75 =
	66		10				6 019,47 =
	70		7				2 175,57 =
	70		9				953,38 =
	70		11				1 345,48 =
	71		4				14 906,83 =
	71		5				553,82 =
	72		1				4 104,02 =
	72		2				50 731,36 =
	72		5				151,50 =
	73		1				2 850,08 =
	77		1				66 753,87 =
	77		5				399,00 =
	77a.		—				2 281,76 =

		Uebertrag		5 955 792,95	M.
II. bei den einmaligen Ausgaben.					
Kapitel	1 Titel	2 zum	Betrage	von	
=	3 =	10 =	=	=	20 260,51 M.
=	3 =	11 =	=	=	60 972,25 =
=	5 =	1 =	=	=	4 023,15 =
=	5 =	1 a =	=	=	50 729,55 =
=	5 =	45 =	=	=	8 927,71 =
=	5 =	52 u =	=	=	9 454,62 =
=	5 =	52 v =	=	=	3 157,15 =
=	5 =	53 =	=	=	5 000,00 =
=	5 =	55 =	=	=	416,60 =
=	6 =	1 =	=	=	306,42 =
=	6 =	42 =	=	=	12 915,10 =
=	6 =	42 =	=	=	21 348,19 =
=	12 =	— =	=	=	18 290 095,31 =
=	20 =	— =	=	=	180 000,00 =
=	22 =	5 =	=	=	2 435,87 =
				<u>24 625 835,37</u>	M.

		Uebertrag		1 241 540,33	M.
III. bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltung.					
Kapitel	1 Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten:				
	Titel 6 zum	Betrage	von		
	= 8 =	=	=	364,42	M.
Kapitel	3 =	15 =	=	915,11	=
=	3 =	19 =	=	14 229,45	=
=	3 =	20 =	=	319 691,07	=
=	3 =	24 =	=	51 491,35	=
=	3 =	27 =	=	215 099,83	=
=	3 =	27 =	=	62 185,71	=
=	3 =	29 =	=	675 481,63	=
=	3 =	30 =	=	438 790,43	=
=	3 =	32 =	=	79 494,31	=
=	3 =	38 =	=	41 412,14	=
=	3 =	44 =	=	53 700,96	=
=	3 =	45 =	=	961 516,54	=
=	4 =	11 =	=	183 695,89	=
in Summa zum Betrags von				<u>27 723 904,21</u>	M.
vorbehaltenlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;					
2. die in derselben Uebersicht nachgewiesenen außeretatmäßigen Ausgaben:					
Kosten in Folge der Rinderpest im Betrags von				1 180 054,51	M.
Einmalige Unterstützung an einen im Auslande hilfsbedürftig gewordenen Angehörigen des vormaligen Norddeutschen Bundes . .				42,00	=
Kosten der See-Artillerie vom 1. April bis 30. September 1877 und zwar:					
a)	Besoldungen des Offizierkorps			8 910,00	=
b)	Löhnung zc. für eine See-Artillerie-Abtheilung			35 584,02	=
c)	Selbstbewirthschaftungsfonds für eine See-Artillerie-Abtheilung .			3 183,39	=
d)	Bekleidungskosten der See-Artillerie			13 766,41	=
				<u>Seite</u>	<u>1 241 540,33</u>

		Uebertrag	1 241 540,33	M.	
Die bei Kap. 77 der fort-dauernden Ausgaben „Invalidenpensionen zc. in Folge des Krieges von 1870/71“ für Bayern hinter Titel 1 in Ansatz gebrachten Kosten, welche im Etat nicht vorgesehen sind,					
a)	zur Anschaffung, Ergänzung und Abänderung von Quittungsbüchern für Kriegsinvaliden . .			436,36	M.
b)	für Beschaffung gedruckter Zahlungsnachweisungen für auswärtige Zahlungsstellen			16,90	=
c)	für Gesten der Beläge und Binden der Nachweisungen zur Rechnung für 1876/77			164,00	=
d)	an Reisekosten für zur Untersuchung beorderte Invaliden des Krieges 1870/71 .			580,54	=
e)	an Prozeßkosten in Streitfachen von Invaliden gegen den Militärkassus zc. . .			1 731,79	=
				<u>2 929,59</u>	=
Kosten für Bauten und Reparaturen in den Gebäuden der Normal-Eichungscommission				315,21	=
Einmalige Rayon-Entschädigungsausgaben				43 515,79	=
Ausgaben auf Rückstände der Kriegsschuld des vormaligen Norddeutschen Bundes .				6 311,25	=
Kosten für Sicherungsbauten zur Erhaltung der Insel Wangeroog				406 112,37	=
Kosten für bauliche Veränderungen im provisorischen Reichstagsgebäude . . .				192 705,56	=
Kosten zum Ausbau des Hauses Wilhelmplatz 2 und zum Anschluß desselben an das Dienstgebäude Wilhelmstraße 61				39 432,26	=
Kosten zur Herrichtung neuer Schießstände für die Garnison in Düsseldorf . .				35 350,00	=
Kosten für die Einrichtung der Hohlräume der neuen Encinte zu Magdeburg zur Aufnahme von Artilleriematerial				2 649,68	=
				<u>Seite</u>	<u>1 970 862,04</u>

Uebertrag	1 970 862,04 M.
Zur Wiederergänzung des im Stat für 1876 bei den einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung abgesetzten Betrages von 23 000 000 M.	1 040 000,00 =
Kosten der Nachsteuererhebung bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten	15,00 =
in Summa im Betrage von	3 010 877,04 M.

vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

3. die in der Anlage IX. zu der Uebersicht A. nachgewiesenen, die Einnahmetats überschreitenden, beziehungsweise außeretatmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 19. Juni 1879.

Die Rechnungs-Commission.

Rickert (Danzig), Vorsitzender. Horn, Berichterstatter.
 Strecker. v. Werner (Ehlingen). v. Keden. Hermes.
 Freiherr v. Lettau

Anlage I.Reichskanzler-Amt.

Zu Kapitel 1 Titel 8 der fortdauernden Ausgaben.

Während des Rechnungsjahres 1877/78 sind bei den Beföschungstiteln unter Kapitel 1 Titel 3 und 5 folgende Stellen unbesetzt gewesen:

- a) zweier vortragender Rätthe für je 3 Monate,
- b) eines ständigen Hülfсарbeiters für $6^{10/30}$ Monate,
- c) zweier ständiger Hülfсарbeiter für je 9 Monate
- bezw. d) eines Kanzleisekretärs für $5^{18/30}$ Monate.

Anlage II.**Erläuterungen**

zu der

Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen mit dem Nachweise der Statsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Statsjahr 1877/78, die Reichstagsfonds betreffend.

Die im Ordinarium Ausgabe Kapitel 10, Titel 1/9 und 11/13, Seite 18/19 der Uebersicht A. Nr. 33 der Drucksachen nachgewiesenen Statsüberschreitungen von 25 597_{,21} M. bilden die Mehr-Ausgabe gegen das ordentliche Gesamtetatssoll.

Derselben treten aber weitere in den Hauptsummen durch Ersparnisse gedeckte Ueberschreitungen von 6 416_{,40} = hinzu, so daß die Summe von 32 013_{,61} M. die wirkliche Statsüberschreitung des Ordinariums Kapitel 10 darstellt, welche der verfassungsmäßigen Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unterliegt.

Die Ausgaben spezialisiren sich in der hier folgenden Uebersicht.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Es sind ausgegeben <i>M.</i>	An Resten sind verblieben <i>M.</i>	Summa <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		I. Bureau.			
10	1	Besoldungen: Bureau-Beamte	26 700	.	26 700
	2	" Kanzlei-Beamte	5 550	.	5 550
	3	" Unterbeamte	6 150	.	6 150
			38 400		38 400
	4	Wohnungsgeld-Zuschüsse für die Beamten sub Titel 1/3	5 040		5 040
	5	Zur Remunerirung von Stenographen zc.	39 067, ⁵⁰		39 067, ⁵⁰
	6	Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen .	4 800		4 800
	7	Zu Geschäftsbedürfnissen, Drucksachen zc.	138 635, ⁹⁷		138 635, ⁹⁷
	8	Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten .	15 990, ⁹⁹		15 990, ⁹⁹
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude	15 837, ⁶⁴		15 837, ⁶⁴
10	10	Entschädigung der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt zc. an die Reichstags- Abgeordneten 75 000 <i>M.</i> Dieser, von der Reichsfinanzbehörde verwaltete Fonds ist in der Uebersicht auf Seite 18 und 19 nachgewiesen und mit 75 000 <i>M.</i> in Ausgabe gestellt.			
		II. Bibliothek.			
	11	Gehalt des Bibliothekars	5 000	.	5 000
	12	Wohnungsgeld-Zuschuß für den Bibliothekar	900	.	900
	13	Zum Ankauf von Büchern und Zeitungen	6 625, ¹¹	.	6 625, ¹¹
		Summa der fortlaufenden Ausgaben excl. Titel 10	270 297, ²¹	.	270 297, ²¹
		Die einmaligen Ausgaben „Zur Begründung der Reichstags-Bibliothek“ finden sich nachgewiesen auf Seite 162/63 der gedruckten Uebersicht, ebenso die außeretatmäßigen Ausgaben, welche letzteren auf Seite 316 ejd. ihre Begründung gefunden haben.			

Soll nach dem Etat für 1877/78 <i>M.</i>	Gegen das Soll		Die zu genehmigenden Stats- <i>Ueber-</i> schreitungen bez. außeretats- mäßigen Aus- gaben betragen <i>M.</i>	Erläuterungen.
	mehr <i>M.</i>	weniger <i>M.</i>		
7.	8.	9.	10.	
26 700				<p>Ad Titel 7. Es sind ausgegeben:</p> <p>Für Druckkosten 62 494,⁶⁹ <i>M.</i></p> <p>Ankauf der stenographischen Berichte 37 845,⁵⁸ "</p> <p>Ankauf von Zeitungen und Druck- schriften 1 311,⁰⁸ "</p> <p>Schreib- und Packmaterialien . . . 3 961,²⁰ "</p> <p>Heizungsmaterialien 6 767,⁰⁰ "</p> <p>Beleuchtungskosten und Beleuch- tungsmaterial 4 722,⁴³ "</p> <p>Buchbinderarbeiten u. s. w. 5 472,⁸⁴ =</p> <p>Summa zu Geschäftsbedürfnissen 122 574,⁸² <i>M.</i></p> <p>Zur Ergänzung und Instandhaltung des gesammten Mobiliars und der Utensilien des Hauses, sowie der Dienstanzüge der Thürsteher und Diener 5 144,⁵⁴ "</p> <p>Für Bewachung, Heizung und Rei- nigung der Lokalien u. s. w. 10 560,³⁴ "</p> <p>Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . 356,²⁷ =</p> <p>Summa des Titels 7. Sächliche und vermischte Ausgaben . 138 635,⁹⁷ <i>M.</i></p> <p style="text-align: center;">Motive.</p> <p>Die Statsüberschreitung ad Titel 7 findet ihre Begründung in dem vermehrten Druckkostenbedarf (an unvermeidlichen Druckkosten, einschließlich der steno- graphischen Berichte, ist allein eine Ausgabe von 100 340,²⁷ <i>M.</i> entstanden); sowie in dem gestiegenen sächlichen Bedarf in Folge Erweiterung der Dienst- räume.</p> <p>Ad Titel 9.</p> <p>Die Statsüberschreitung ist hervorgerufen durch die Kosten des Anschlusses der Reichstagsgebäude an den städtischen Kanal.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>*) In der Haupt-<i>Uebersicht</i> auf Seite 18/19 sind an Statsüberschreitungen verzeichnet diese 25 597,²¹ <i>M.</i></p> <p>Es treten hinzu 6 416,⁴⁰ "</p> <p>Ergiebt die in Kolonne 8 nachge- wiesene Statsüberschreitung von 32 013,⁶¹ <i>M.</i></p>
5 550				
6 150				
38 400				
5 040				
40 600		1 532, ⁵⁰		
4 800				
111 300	27 335, ⁹⁷		27,335, ⁹⁷	
20 000		4 009, ⁰¹		
11 160	4 677, ⁶⁴		4 677, ⁶⁴	
5 000				
900				
7 500		874, ⁸⁹		
244 700	32,013, ⁶¹	6 416, ⁴⁰	32 013, ⁶¹	
		(25 597, ²¹ *)		

Bemerkung.
Dieses Statsoll . 244 700
und das des Ti-
tels 10 . . . 75 000
Summa 319 700
ergiebt den durch das Stats-
gesetz vom 28. April 1877
nachgewiesenen Reichstags-
fonds des Ordinariums.

*) In der Haupt-*Uebersicht* auf Seite 18/19 sind an
Statsüberschreitungen verzeichnet diese
25 597,²¹ *M.*

Es treten hinzu 6 416,⁴⁰ "

Ergiebt die in Kolonne 8 nachge-
wiesene Statsüberschreitung von 32 013,⁶¹ *M.*

Anlage III.**Spezifikation**

der im Jahre 1877/78 aus Kap. 11 Tit. 8 des Stats „zu Amtsbedürfnissen des Auswärtigen Amtes“ verausgabten Summe von
112 316,00 Mark.

Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag. <i>M.</i>
1.	Für Schreibmaterialien	19 452,03
2.	= Leuchtgas und Del	13 726,19
3.	= Holz incl. Anfuhr und Berkleinern, Steinkohlen, sowie für die Bedienung dreier Heizapparate	15 594,18
4.	= Reinigung sämtlicher Dienstlokale	7 568,00
5.	= Wasserverbrauch, ausschließlich der von Wohnungsinhabern dafür zu entrichtenden Beiträge	1 911,00
6.	= Erhaltung und Ergänzung der Bureau-Utensilien	12 141,70
7.	= Anfertigung metallographischer und lithographischer Druckarbeiten	11 050,00
8.	= Zeitungen, Gesetzblätter, Druckschriften und für die Bibliothek	15 986,20
9.	= Droschken zur Erledigung eiliger Dienstangelegenheiten, sowie zum Befördern der Dienstfachen von und nach der Post zc.	3 234,00
10.	= einen Wagen	5 475,00
11.	= Buchbinderarbeiten	2 169,00
12.	= Aktenheften	1 500,00
13.	= kleine Ausgaben, als: Bureauwäsche, Seife, Streichhölzer, Besen, Sand, Spiritus, Abfahren von Schnee, Schutt, Müll zc., Arbeitslöhne für außergewöhnliche Bureaureinigung, Schauerleinen zc.	1 832,70
14.	= Nachtwachen im Chiffreibureau	630,00
15.	= Uebersetzungen amtlicher Schriftstücke	46,00
	Summa	112 316,00

Berlin, den 17. Mai 1879.

Anlage IV.**Pro memoria**

Die besonderen Dienstverhältnisse des Auswärtigen Amtes haben bereits vor 9 Jahren dahin geführt, von einem hiesigen Fuhrwerksbesitzer einen einspännigen Wagen zu ermiethen, welcher in den Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und von 7—10 Uhr Abends behufs Benutzung in Fällen eiliger Natur zur Verfügung steht.

Im Auswärtigen Dienste kommen, mehr wie in irgend einem andern Ressort, Angelegenheiten vor, welche theils einer schleunigen Erledigung bedürfen, theils nach Lage der Verhältnisse im mündlichen Wege zur Erledigung zu bringen sind. Die Folge davon ist ein unausgeglichener persönlicher Verkehr

zwischen dem Staatssekretär, resp. den von diesem beauftragten Räten einerseits und den verschiedenen Ministerien, sowie den hier beglaubigten fremden Missionen andererseits.

Abgesehen hiervon wird auch nicht selten der Eine oder der Andere der Beamten von dem Reichskanzler direkt mit der mündlichen Erledigung einer schleunigen Angelegenheit beauftragt, oder es werden die Räte noch in später Abendstunde zum schleunigen Vortrage in das Dienstgebäude citirt. In den eigentlichen Geschäftsstunden dient der Wagen, soweit er nicht in der oben angedeuteten Weise benutzt wird, dazu, die Verbindung zwischen den getrennten Geschäftshäusern des Auswärtigen Amtes zu vermitteln. In letzterer Beziehung darf hervorgehoben werden, daß in dem Diensthaus Wilhelmstraße Nr. 76, in welchem der die Gesamtleitung des Auswärtigen Amtes führende Staatssekretär seine Empfangs- und Arbeitsräume hat, nur die politische Abtheilung nebst

dem Centralbureau und dem Schiffrirbureau haben untergebracht werden können, während die übrigen Abtheilungen und Bureaus sich in den Diensthäusern Wilhelmsplatz Nr. 1 und 2 befinden. Die Nothwendigkeit, auf eine mögliche Verminderung der aus dieser räumlichen Trennung ohnehin sich ergebenden Unzuträglichkeiten Bedacht zu nehmen, hat, je länger je mehr, das Vorhandensein eines entsprechenden Beförderungsmittels unumgänglich erscheinen lassen. Endlich wird der Wagen auch von dem Staatssekretär in den häufigen Fällen benutzt, wo er sich zum mündlichen Immediatvortrage in das königliche Palais zu begeben hat.

Wenn nach Vorstehendem das Bedürfnis, ein Beförderungsmittel zu den angeführten verschiedenen Zwecken zur Verfügung zu haben, als ein unabweisliches bezeichnet werden muß, so könnte es sich nur fragen, ob die jedesmalige Annahme einer Droschke für die erforderlich werdenden dienstlichen Fahrten billiger zu stehen käme, als die dauernde Ermiethung des gedachten einspännigen Wagens. Diese Frage muß verneint werden, denn, wie oben angeführt, steht der Wagen, für welchen bis zum 1. April 1878 der Preis von 15 M. und seitdem der Preis von 12 M. täglich bezahlt worden ist, resp. bezahlt wird, 10 Stunden lang den Tag über zur Verfügung, während für denselben Betrag Droschken erster Klasse, denen event. die Zeit des Wartens auch zu vergüten wäre, nur auf 6, resp. jetzt 5 Stunden zu miethen sein würden. Es mag schließlich noch erwähnt werden, daß die oben angedeutete Nothwendigkeit des direkten Verkehrs des Auswärtigen Ministeriums mit anderen Behörden auch in anderen Staaten dahin geführt hat, Wagen für den fraglichen Zweck dauernd zur Verfügung zu halten, wie denn beispielsweise im Auswärtigen Ministerium in Paris eine zweispännige Equipage für den Chef und die höheren Beamten des Ministeriums von früh bis spät zur Benutzung bereit steht.

Berlin, den 26. Mai 1879.

Anlage V.

Denkschrift.

Nach Maßgabe der §§. 2, 12 und 13 des anliegenden Auszugs aus dem Regulativ für das königlich sächsische Kadettenkorps vom Jahre 1877 ist für jeden Zögling — neben dem im Reichshaushaltsetat unter Kap. 35, Titel 20 und 21 als „laufende Einnahme“ verrechneten jährlichen „Unterhaltungsbeiträge“ — bei der „Aufnahme“ zu entrichten:

- a) 150 M. Berechnungsgeld zur Anschaffung von Lehrbüchern, Instrumenten und Unterrichtsmaterialien während der ganzen Dauer des Aufenthaltes;
- b) 240 M. Berechnungsgeld für die erste Equipirung.

Außerdem hat jeder Zögling die daselbst vorgeschriebene Ausstattung an Wäsche mitzubringen, auch im späteren Bedarfsfalle den Ersatz an neuer Wäsche zu beschaffen.

Das von obigen „Berechnungsgeldern“, sowie das von dem monatlichen Bekleidungsgebilde (§. 13) etwa verbleibende Guthaben wird beim Abgange des Zöglings demselben ausgezahlt, die etwa verbleibende Schuld ist für ihn nachzuzahlen. —

In den preussischen Kadettenanstalten dagegen empfangen die Zöglinge für den nämlichen Erziehungsbeitrag, beziehungsweise für die nämliche Pension die volle Bekleidung, einschließlich erster Equipirung, Schuhwerk und Wäsche; dergleichen die Lehrmittel. Eine Extraeinzahlung oder eine Abrechnung in Betreff der Bekleidung und der Lehrbücher zc.

findet nicht statt. Diese Gegenstände sind Eigenthum der betreffenden Anstalten und werden von ihnen verwaltet. —

Was in Preußen in dieser Beziehung Rechtens ist, muß analog auch zu Gunsten der sächsischen Kadetten gelten. Das erfordert die in der Reichsverfassung gewährleistete „Einheitlichkeit“ des deutschen Heeres, insbesondere die Vorschrift des Artikels 58 dieser Verfassung, wonach die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen „gleichmäßig“ zu tragen sind zc. —

Vom konstitutionellen Standpunkte aus betrachtet, erscheint überdies die Erhebung von Berechnungsgeldern, welche im Reichshaushaltsetat nicht aufgenommen und somit der Kenntniß des Bundesraths und des Reichstags, sowie der Kontrolle des Rechnungshofes entzogen sind, als rechtswidrig, dafern diese Gelder, wie es nach Obigem in Sachsen geschieht, als Entgelt für Leistungen erhoben werden, die zweifellos unter das Dispositiv des Stats fallen und für welche der angemessene Entgelt bereits in der entsprechenden Titelsumme (Kap. 35 Tit. 21) von Reichswegen bewilligt ist.

Non bis in idem.

Auszug

aus

dem Regulativ für das königl. sächs. Kadettenkorps (SS. 2, 12 u. 13).

§. 2.

Das Kadettenkorps enthält etatsmäßige königliche Stellen und gewährt auch außerdem Pensionären Aufnahme. Etatsmäßige Kadetten-, sowie Pensionärstellen werden nur an Staatsangehörige des Königreichs Sachsen, oder eines anderen Staates des Deutschen Reiches vergeben. Die Zöglinge beider Kategorien werden nach Beendigung des betreffenden Unterrichtskurses je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung als charakterisirte Portepéefähriche, oder bei nicht bestandener Austrittsprüfung als Unteroffiziere und Gemeine in Vortrag gebracht.

1. Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten ist die Anzahl von 60 Stellen bestimmt, von denen

20	mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von	90 M.
20	= " " " " " "	= 180 =
20	= " " " " " "	= 300 =

verbunden sind.

2. Als Pensionäre können so viel Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme von 60 etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 780 M.

3. Ausländer, d. h. Staatsangehörige eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates, werden nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Zuländer möglich ist, gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 1080 M. aufgenommen. Dieselben erhalten hierdurch keinen Anspruch auf spätere Anstellung in dem königlich sächsischen Armeekorps; in Fällen, wo eine solche gewünscht wird, hängt die Einholung der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs von dem Ermessen des königlichen Kriegsministeriums ab.

Gegen Entrichtung vorstehend aufgeführter Erziehungs- und Pensionsbeiträge erhalten die Zöglinge Erziehung und Unterricht, Bekleidung und Unterhalt mit alleiniger Ausnahme der ersten Equipirung beim Eintritte, der nöthigen Lehrbücher und der neuen Leibwäsche.

§. 12.

Uebersicht der zu leistenden Zahlungen.

I.

Bei der Aufnahme.

- a) 150 *M.* Berechnungsgeld zur Anschaffung von Lehrbüchern, Instrumenten und Unterrichtsmaterialien während der ganzen Dauer des Aufenthaltes;
- b) 240 *M.* Berechnungsgeld für die erste Equipirung, Bekleidungsstücke zc. eines Neuaufgenommenen, welche von der Wirthschaftsverwaltung des Kadettenkorps als brauchbar und probemäßig erkannt werden, werden angenommen, und ermäßigen sich dem entsprechend die Equipirungskosten, jedoch ohne Verringerung des vorstehend bemerkten Berechnungsgeldes. Vergl. §. 13 am Schlusse;
- c) der erste Vierteljahrbeitrag — siehe §. 12, II. —: derselbe wird bei den Normalaufnahmen zu Ostern vom 1. April, bei den in die Zwischenzeit fallenden vom 1. des laufenden Monats an bis zum Schluß des betreffenden Quartals berechnet.

Außerdem hat jeder Zögling bei seiner Aufnahme

- 12 Hemden,
 12 Paar Strümpfe oder Socken von weißem Leinen oder Baumwolle,
 2 Paar dergleichen von Wolle,
 18 Taschentücher,
 6 Paar Unterbeinkleider,
 6 Handtücher,
 2 weiße Unterjacken von Wolle oder Baumwolle,
 3 Wischtücher,
 1 Paar Hausschuhe

mitzubringen. Die Wäsche muß mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens und der fortlaufenden Nummer der Stücke einer Gattung bezeichnet sein, denen nach der Aufnahme die Bekleidungsnummer beigelegt wird.

Die mitgebrachten Civilsachen werden spätestens beim nächsten größere Urlaube remittirt.

II.

Während des Aufenthaltes im Korps.

Die Unterhaltungsbeiträge sind in vierteljährigen Raten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober pränumerando mit resp.:

22,50 <i>M.</i>	}	für einen etatsmäßigen Kadetten,
45 =		
75 =		
195 =		für einen Pensionär,
270 =		= = = Ausländer-Volontär,
45 =		= = = Hospitanten,

und zwar entweder in Münzsorten, welche auch an Staatskassen als Zahlung angenommen werden, oder in gangbaren Rassenbillets, beziehentlich Banknoten portofrei an die Wirthschaftsverwaltung des Kadettenkorps einzuzahlen. Bei dem Austritte der Kadetten zu Ostern nach vollendetem Kursus wird das erste Jahresquartal, bei allen übrigen Entlassungen der laufende Monat voll berechnet.

§. 13.

Uebersicht

dessen, was jedem Kadett — exkl. Hospitanten — von der Anstalt gewährt wird, gleichviel welche Erziehungs- oder Pensionsbeiträge er zahlt.

- a) Wohnung mit allem Zubehör, als: Pult, Schrank, Bett zc., Heizung und Beleuchtung,
 b) Unterricht exkl. Lehrbücher — siehe §. 12a. —,

- e) volle Beköstigung, bestehend in erstem warmen und zweitem Frühstück, Mittagessen, Vesperbrod und je nach der Jahreszeit warmem oder kaltem Abendessen,
 d) Bekleidung und Reparatur exkl. neuer Wäsche und erster Equipirung — siehe §. 12b. —, sowie Reparatur der Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien,
 e) Reparatur und Waschen der Wäsche, Schreib- und Zeichenmaterialien, Taschengeld zc.

Zur Bestreitung der Bekleidung zc. — d. — erhält der Kadett jährlich 129 *M.*, in monatlichen Raten gutgeschrieben, und werden hierfür, sowie über das bei der Aufnahme für Lehrbücher und erste Equipirung eingezahlte Berechnungsgeld — siehe §. 12 a. und b. — Abrechnungsbücher geführt.

Das aus diesen Abrechnungsbüchern beim Abgang eines Kadetten etwa verbleibende Guthaben wird demselben ausbezahlt, die etwa verbleibende Schuld dagegen ist zur Wirthschaftsverwaltung des Kadettenkorps einzuzahlen.

Anlage VI.

Erklärung

des Bevollmächtigten zum Bundesrathe, K. sächs. Majors v. d. Planitz, betreffend die Eingabe des Advokat Ehrlich in Dresden, Mai 1879, über Kapitel 35 Titel 18—21 des Stats des Königl. sächs. Reichs-Militärkontingents pro 1877/78.

Die in der Denkschrift zu obiger Eingabe des Advokat Ehrlich angeführten Bestimmungen bezüglich des für einen Kadett des K. Sächs. Kadetten-Korps in Dresden zu zahlenden Berechnungsgeldes sind vollkommen zutreffend. Speziell ist darüber Nachstehendes zu bemerken:

Die von Alters her bestehende Einrichtung des Berechnungsgeldes beruht darin, daß die Bekleidung sowohl, als auch die Lehrbücher-Ausstattung als Eigenthum des Kadetten gehalten wird; daß ihm dieselbe, soweit er die vorgeschriebenen Gegenstände nicht, wie Leibwäsche, Stiefel oder dergl., in natura mitbringt, aus den im Regulativ ersichtlichen, beim Eintritt in das Korps zu zahlenden Berechnungsgeldern von 240 und 150 *M.* beschafft und dafür dann beim Austritt aus dem Korps auch eigenthümlich belassen wird, und daß aus den Mitteln, welche der Stat des Kadetten-Korps gewährt, mit den als Pauschquantum angelegten jährlichen Beträgen die Unterhaltung bestritten wird. Für die Verrechnung ist das Verfahren beibehalten worden, daß für jeden Kadetten ein Abrechnungsbuch für Lehrbücher und Bekleidung angelegt wird, in welchem das beregte Berechnungsgeld und die jährlichen zur Unterhaltung bestimmten Beträge als Guthaben, die wirklich gehalten Ausgaben aber als Schuld eingetragen werden.

Für die Beibehaltung dieser Abweichung von dem in Preußen üblichen Verfahren, bei welchem die gesammte Bekleidung und Lehrbücher-Ausstattung fiskalisch ist, sprach zunächst der Anstand, daß ein nicht unbedeutendes Kapital erforderlich gewesen sein würde, um die fraglichen Gegenstände aus dem Eigenthum der Kadetten in dasjenige der Anstalt überzuführen.

Alsdaun ward in der qu. Einrichtung der Vortheil erkannt, daß dieselbe den Kadetten auch in seiner Bekleidung zur Wirthschaftlichkeit erzieht, indem er durch eine unter Einwirkung seiner Vorgesetzten geübte Sorglichkeit mit Leichtigkeit ein Guthaben in seinem Abrechnungsbuche herbeiführen und es erfahrungsmäßig in häufigen Fällen dahin bringen kann, daß seinen Eltern oder Angehörigen bei seinem Austritt aus dem

Korps nahezu das ganze beim Eintritt gezahlte Berechnungsgeld als Guthaben im Bekleidungsbuche zurückerstattet wird und ihm außerdem beim Uebertritt in die Truppe eine zum größten Theile verwendbare komplette Ausstattung an Wäsche und Bekleidungsstücken zu freier Verfügung steht.

Was die Lehrbücher anbetrifft, so wurde die Möglichkeit, den Kadetten bei ihrem Austritt aus dem Korps diese Bücher als ein Hilfsmittel für ihre weiteren Studien und ihren Gebrauch belassen zu können, als ein wichtiger Nutzen anerkannt. Thatsächlich hat auch jeder ausscheidende Kadett den Wunsch, die wichtigeren Lehrbücher, Lexika und Atlanten, Reifzeug &c. mit sich zu nehmen und macht von der bestehenden Erlaubniß keinen Gebrauch, diese Gegenstände sämmtlichst gegen einen angemessenen Taxpreis abzugeben, für welchen dieselben in

diesem Falle neu eintretenden Kadetten wieder angerechnet werden.

In den letzten Jahren sind die meisten, in den K. Sächs. Kadetten-Anstalten bestehenden Einrichtungen und namentlich sind auf Anregung des Rechnungshofes die Etatsverhältnisse sowie die Rechnungslegung des Kadetten-Korps in völlige Uebereinstimmung mit den Einrichtungen des K. Preuß. Kadetten-Korps gebracht worden; mit der in Rede stehenden Einrichtung ist das aber nicht geschehen, weil einerseits deren praktische Zweckmäßigkeit sich außerordentlich bewährt hat und weil andererseits auch Seitens des Rechnungshofes bei der eingehenden Erörterung über die Bekleidungs-Wirthschaft keine Veranlassung dazu gegeben wurde.

Anlage VII.

Spezielle Nachweisung der Indiensthaltungen

In der erläuternden Tabelle zu Kapitel 52, Titel 1 bis 3 und zu Kapitel 53, Titel 2 für das Etatsjahr 1877/78 — Marineetat für 1877/78, Seite 114 und 115 — ist der Berechnung des Geldbedarfs die Indiensthaltung folgender Schiffe zum Grunde gelegt.	Auf zusammen Monate.	Es sollte in Dienst gestellt werden das Schiff.	Auf Monate.	Es ist für 1877/78 im Dienst gewesen das Schiff.
I. Für auswärtige Stationen. Glatdeckskorvetten (Augustaklasse)	42	Viktoria	6	Viktoria
		Luise	6	Luise
		Freya	12	Freya
		Ariadne	6	Ariadne
		Augusta	12	Augusta
		Gazelle	10	Gazelle
Gedekte Korvetten	34	Vineta	6	Vineta
		Elisabeth Leipzig	12 6	Elisabeth Leipzig Gertha
		Comet	6	Comet
Kanonenboote (80 Pferdekraft)	24	Meteor	6	Meteor
		Cyklop	12	Cyklop

Anlage VII.

während des Statsjahres 1877/78.

Auf Monate.	Gegen den Anschlag		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
	(M o n a t e.)		
4 ^{10/30}	—	1 ^{20/30}	Wegen des russisch-türkischen Krieges wurde Viktoria Anfang Mai 1877 von Westindien nach dem Mittelmeer beordert. Nach der Ankunft des Panzergeschwaders konnte das Schiff von dort zurückgezogen und in Folge dessen etwas früher außer Dienst gestellt werden.
5 ^{13/30}	—	1 ^{7/30}	Das Schiff hatte eine günstige Rückfahrt von China und kam deshalb 14 Tage früher in der Heimath an, als in Aussicht genommen war.
5	--	7	Freja war zur Ablösung der Luise vorgesehen. In Folge der durch die längere Indiensthaltung der Hertha bewirkten stärkeren Inanspruchnahme der Kräfte und Mittel erklärte sich das Auswärtige Amt mit einer vorübergehenden schwächeren Besetzung der Chinesischen Station einverstanden und konnte deshalb die Indienstellung bis Herbst 1877 hinausgeschoben werden.
5 ^{16/30}	—	1 ^{4/30}	Die Indienstellung der Ariadne verzögerte sich um 14 Tage wegen späterer Rückkehr des Panzergeschwaders.
12	—	—	
weniger	—	9 ^{21/30}	
12	2	—	Die politischen Verhältnisse machten auch nachdem das Panzergeschwader das Mittelmeer wieder verlassen, die Anwesenheit stärkerer Streitkräfte daselbst nothwendig. S. M. S. Gazelle verblieb daher bis April 1878 im Mittelmeer.
7 ^{17/30}	1 ^{17/30}	—	Die Rückkehr der Vineta verzögerte sich um 1½ Monat, da das Schiff zunächst einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf der durch den Abgang S. M. S. Viktoria entblöhten Südamerikanischen Station behufs Erledigung einiger bezüglicher Requisitionen des Auswärtigen Amtes zu nehmen hatte.
12	—	—	
5 ^{26/30}	—	4 ³⁰	
11 ^{24/30}	11 ^{24/30}	—	Die Rückkehr der Hertha aus der Südsee verzögerte sich bis August 1877, wegen Abschlusses der Verträge auf den Tonga-Inseln und der politischen Verhältnisse auf den Samoa-Inseln. Sofort nach Rückkehr kam das Schiff nach dem Mittelmeer zur Entsendung, da die bevorstehende Rückberufung des Panzergeschwaders eine anderweite Verstärkung der im Mittelmeer befindlichen Schiffe durchaus erforderte.
zusammen	15 ^{11/30}	4 ³⁰	
mehr	15 ^{7/30}	—	
12	6	—	Die politischen Verhältnisse im Orient erforderten die dauernde Stationirung mehrerer Fahrzeuge in Konstantinopel zur Disposition des Kaiserlichen Botschafters. Eine Rückberufung des Fahrzeugs war deshalb nicht möglich.
4 ^{16/30}	—	1 ^{14/30}	Das Fahrzeug war alt und mußte 1½ Monat früher zurückgezogen werden, um die Rückfahrt während der guten Jahreszeit machen zu können.
12	—	—	
zusammen	6	1 ^{14/30}	
mehr	4 ^{16/30}	—	

In der erläuternden Tabelle zu Kapitel 52, Titel 1 bis 3 und zu Kapitel 53, Titel 2 für das Etatsjahr 1877/78 — Marineetat für 1877/78, Seite 114 und 115 — ist der Berechnung des Geldbedarfs die Inbetriebhaltung folgender Schiffe zum Grunde gelegt.	Auf zusammen Monate.	Es sollte in Dienst gestellt werden das Schiff.	Auf Monate.	Es ist für 1877/78 im Dienst gewesen das Schiff.
Kanonenboote (Albatrosklasse)	18	Albatros	6	Albatros
		Nautilus	12	Nautilus
Aviso	—	—	—	Pommerania
II. Als Uebungsschiffe.				
Panzerfregatten	20	Kaiser	5	Kaiser
		Deutschland	5	Deutschland
		Kronprinz	5	Preußen
		Friedrich Karl	5	Friedrich Karl
Aviso	5	Falke	5	Falke
Segelfregatte für Kadetten	6	Niobe	6	Niobe
Briggs für Schiffsjungen	12	Musquito	6	Musquito
		Rover	6	Rover
Glattdeckskorvetten für Schiffsjungen	18	Nymphe	6	Nymphe
		Medusa	12	Medusa
Artillerieschiff	12	Renown	12	Renown
Kanonenboot (60 Pferdekraft) als Tender des Artillerieschiffs	6	Tiger	6	Sabicht
Torpedofahrzeug (Schiff 4. Rangklasse)	5	Zieten	5	Zieten
Torpedofahrzeug (Fahrzeug 1. Rangklasse)	5	Ulan	5	
Fahrzeuge zur Ausbildung von Maschinenpersonal	2	Arkona	1	Arkona
		Pr. Adler	1	Pr. Adler

Auf Monate.	Gegen den Anschlag		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
	(Monate.)		
7 ¹⁴ / ₃₀	1 ¹⁴ / ₃₀	—	Albatros mußte 1½ Monat früher in Dienst gestellt werden, um mit Hertha zusammen nach dem Mittelmeer zu gehen, da die bevorstehende Rückberufung des Panzergeschwaders eine anderweite Verstärkung der dortigen Streitkräfte erforderte.
12	—	—	
mehr	1 ¹⁴ / ₃₀	—	Das Fahrzeug konnte aus gleichem Grunde nicht aus dem Mittelmeer zurückgezogen werden, wie S. M. Kanonenboot Comet.
12	12	—	
mehr	12	—	
5 ²⁷ / ₃₀	2 ⁷ / ₃₀	—	Das Panzergeschwader ging in Folge des russisch-türkischen Krieges, welcher eine Verstärkung der im Mittelmeer befindlichen Streitkräfte erforderte, Ende Mai 1877 nach dem Mittelmeer. Die späteren politischen Verhältnisse im Orient ließen eine Rückberufung des Panzergeschwaders nur anständig erscheinen, wenn ein anderweiter Ersatz an Schiffen stattfand. Die hierfür außer Albatros allein disponible Korvette Hertha kehrte jedoch erst im August 1877 von einer mehrjährigen Reise zurück und konnte daher erst Ende August nach dem Mittelmeer gehen. Infolgedessen verzögerte sich die Rückkehr und Außerdienststellung des Panzergeschwaders um circa 1 Monat.
6 ¹ / ₃₀	1 ¹ / ₃₀	—	
5 ²⁵ / ₃₀	2 ⁵ / ₃₀	—	
5 ²⁸ / ₃₀	2 ⁸ / ₃₀	—	
mehr	3 ²¹ / ₃₀	—	
6	1	—	
mehr	1	—	
5 ²² / ₃₀	—	8 ⁸ / ₃₀	Die Abrüstung dieser Fahrzeuge soll bestimmungsmäßig gleichzeitig zur Instruktion für die Schiffsjungen dienen. In Folge ungünstiger Witterung nahm dieselbe nur ca. 14 Tage länger in Anspruch als vorgesehen war.
weniger	—	8 ⁸ / ₃₀	
6 ¹² / ₃₀	1 ² / ₃₀	—	
6 ¹⁵ / ₃₀	1 ⁵ / ₃₀	—	
mehr	2 ⁷ / ₃₀	—	
5 ²⁷ / ₃₀	—	3 ³ / ₃₀	
11 ²⁷ / ₃₀	—	3 ³ / ₃₀	
weniger	—	6 ⁶ / ₃₀	Die Uebungen mit diesen Schiffen wurden früher beendet als vorgesehen war.
12	—	—	
5	—	1	
weniger	—	1	
3 ³ / ₃₀	—	1 ²⁷ / ₃₀	Ulan konnte nicht zur Indienststellung fertig gestellt werden.
weniger	—	1 ²⁷ / ₃₀	
—	—	5	
weniger	—	5	Der Zeitraum von 1 Monat war für die betreffenden Uebungen von vornherein zu kurz bemessen, derselbe beträgt jetzt excl. der Zeit für In- und Außerdienststellung instruktionsmäßig 6 Wochen für jede Uebung. Außerdem mußte Arkona von Danzig nach Kiel übergeführt werden.
2	1	—	
1	—	—	
mehr	1	—	

In der erläuternden Tabelle zu Kapitel 52, Titel 1 bis 3 und zu Kapitel 53, Titel 2 für das Etatsjahr 1877/78 — Marineetat für 1877/78, Seite 114 und 115 — ist der Berechnung des Geldbedarfs die In diensthaltung folgender Schiffe zum Grunde gelegt.	Auf zusammen Monate.	Es sollte in Dienst gestellt werden das Schiff.	Auf Monate.	Es ist für 1877/78 im Dienst gewesen das Schiff.
III. Für den Dienst bei den Marine-Stationen und zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den Werften, sowie Probefahrten und Ueberführungen.				
Avisos als Stationschiffe	24	Loreley Sperber —	12 12 —	Loreley Sperber Arkona
Kanonenboote (80 Pferdekraft) zu Vermessungen	12	Delphin Drache	6 6	Delphin Drache
Panzerfregatten in Winterlage	12	Preußen Friedrich Karl	6 6	Preußen Friedrich Karl
Transportfahrzeug	7	Eider —	7 —	Eider Rhein
S. M. Yacht Grille	3	Grille	3	—
—	—	—	—	Leipzig
—	—	—	—	Friedrich der Große
—	—	—	—	Wespe
—	—	—	—	Ariadne
—	—	—	—	Freya
—	—	—	—	Stofsch
—	—	—	—	Sedan
—	—	—	—	Otter

Auf Monate.	Gegen den Anschlag		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
	(Monate.)		
12	—	—	} In Kiel war die Indienstellung eines Wachtschiffes, welches gleichzeitig zur Ausbildung der 4-jährig Freiwilligen dient, dringendes Bedürfnis und wurde S. M. S. Arkona hierfür verwendet. Dadurch wurde der bisherige Stationstender (Kanonenboot Sperber) entbehrlich und konnte außer Dienst gestellt werden.
2	—	10	
10	10	—	
balancirt	10	10	
6 ^{26/30}	26/30	—	} Die Vermessungen müssen in jedem Jahre bis zu einem gewissen Punkte zum Abschluß gebracht werden und läßt sich nicht auf Tage genau vorher bestimmen, wieviel Zeit dazu erforderlich ist, da dies wesentlich von der Witterung abhängt.
6 ^{10/30}	10/30	—	
mehr	1 ^{6/30}	—	
5	—	1	} In Folge der stärkeren Inanspruchnahme des Etats pro 1877/78 wurde die Indiensthaltung von Panzerschiffen in Winterlage nach Möglichkeit eingeschränkt.
2 ^{5/30}	—	5 ^{5/30}	
weniger	—	6 ^{5/30}	} Mußte an Stelle der Eider als Transportfahrzeug in Dienst gestellt werden und drei Monate im Dienste verbleiben.
6 ^{14/30}	—	16/30	
3	3	—	
	3	16/30	
mehr	2 ^{14/30}	—	
—	—	3	} War als Kaiserliche Yacht vorgesehen, kam als solche jedoch nicht zur Verwendung.
weniger	—	3	
1 ^{15/30}	—	1 ^{15/30}	Ueberführung und Probefahrten.
4 ^{9/30}	—	4 ^{9/30}	Ueberführung und Probefahrten.
1 ^{26/30}	—	1 ^{26/30}	Probefahrten und Schießübungen.
1 ^{15/30}	—	1 ^{15/30}	Ueberführung und Probefahrten
1 ^{7/30}	—	1 ^{7/30}	Ueberführung.
1 ^{7/30}	—	1 ^{7/30}	Ueberführung.
1 ^{0/30}	—	1 ^{0/30}	Ueberführung.
2 ^{0/30}	—	2 ^{0/30}	Ueberführung und Probefahrten.

Anlage VIII.**Begründung**

der

Mehrausgabe bei Kapitel 71 „Allgemeine Pensionsfonds“, Titel 5 „Allerhöchste Bewilligungen“ im Etatsjahre 1877/78.

1. Die Ueberschreitung des Etats beträgt 553 *M.* 82 *℔*.
2. Dieselbe ist entstanden durch Uebernahme eines Vertrages von 939 *M.* 88 *℔*, welcher von dem diesseitigen Kriegszahlamte im Etatsjahre 1876/77 unzutreffender Weise von den Ausgaben des genannten Titels abgesetzt und dem Reiche zugeführt worden ist.

3. Es würde Vorstehendem nach die Ueberschreitung 939 *M.* 88 *℔* betragen, da aber 386 *M.* 06 *℔* durch Abgang von Empfängern bezw. Minderbewilligung von Unterstützungen zc. erspart worden sind, so beträgt die Ueberschreitung nur den unter No. 1 angegebenen Betrag an 553 *M.* 82 *℔*.

4. Ein Mehreres, als 386 *M.* 06 *℔* konnte im Etatsjahre 1877/78 nicht erspart werden, da die zum größeren Theile laufend bewilligten Unterstützungen nicht unterbrochen werden konnten.

5. Die im Etat für das Jahr 1878/79 gegebene Ermächtigung, etwaige Bestände dieses Fonds auf das nächste Jahr zu übertragen, war im Etatsjahre 1876/77 und 1877/78 noch nicht erteilt und konnte sonach zur Vermeidung der Ueberschreitung nicht in Anwendung gebracht werden.

Dresden, am 3. März 1879.

II. Abtheilung B.
(Unterschrift).

Anlage IX.**Vertrag,**

betreffend

die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe übereingekommen sind, haben behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Geheimen Ober-Regierungsrath Wendt,
den Geheimen Ober-Baurath Gercke,
den Geheimen Finanzrath Girth und
den Geheimen Finanzrath Germar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Oberamtmann Strackerjan und
den Geheimen Ministerialrath Janßen;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Bürgermeister Dr. Gildemeister,
den Kaufmann Moske, Mitglied der Handelskammer, und
den Baurath Hanke,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Preußen, Oldenburg und Bremen unterhalten fortan die für die Unterweser von Weser abwärts bis zur offenen See erforderlichen Schifffahrtszeichen einschließlich des Leuchtschiffes vor der Weser- und Sademündung auf gemeinschaftliche Kosten.

Die auf der bezeichneten Stromstrecke gegenwärtig vorhandenen Schifffahrtszeichen bleiben nebst Allem, was bisher zu ihrer Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung diente, ihrem Zwecke erhalten, und findet auch auf sie die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1 den vertragenden Staaten obliegenden gemeinschaftlichen Ausgaben sollen aus dem Ertrage der in Artikel 4 vorgesehenen Schifffahrtsabgabe und, soweit dieser nicht ausreicht, aus Beiträgen bestritten werden, von denen Bremen $\frac{1}{10}$, Preußen und Oldenburg je $\frac{1}{20}$ übernehmen.

Artikel 3.

Unter der Voraussetzung, daß das Deutsche Reich die Unterhaltung des Leuchtturmes und Leuchtfeuers auf der Insel Wangerooge auf alleinige Kosten übernimmt, auch daselbst zur Verhütung des Abbruchs Strandbefestigungen anlegt, dieselben nebst dem dortigen alten Kirchturm unterhält und die desfalligen Anlage- und Unterhaltungskosten, soweit sie nicht nach Nr. 2 dieses Artikels den vertragenden Staaten zur Last fallen, seinerseits bestreitet, wird Folgendes vereinbart:

1. Oldenburg wird das zur Ausführung der Strandbefestigungen, sowie für den Leuchtfeuer- und Signalbetrieb und zur Errichtung der hierzu nöthigen Anlagen erforderliche Areal, soweit letzteres oldenburgisches Staatseigenthum ist, dem Reiche unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2. Die Hälfte der Anlagekosten der Strandbefestigungen wird bis zum Höchstbetrage von 583 250 *M.* von den vertragenden Staaten in der Weise übernommen, daß Preußen $\frac{3}{6}$, Oldenburg $\frac{1}{6}$, und Bremen $\frac{2}{6}$ beiträgt. Von den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungen, sowie des alten Kirchturms wird die Hälfte bis zum Höchstbetrage von jährlich 10 000 Mark ebenfalls von diesen Staaten bestritten und zwar zunächst die Summe von 6 000 Mark aus dem Ertrage der Schifffahrtsabgabe (Artikel 4), soweit derselbe nach Abzug der im Artikel 2 genannten Ausgaben dazu noch ausreicht, der Restbetrag durch baare, nach dem bezeichneten Verhältnisse aufzubringende Beiträge.

Die in einzelnen Jahren etwa nicht geforderten Leistungen für die Unterhaltungskosten sind bei später eintretendem Bedarf nachzuzahlen, in keinem einzelnen Falle jedoch mit einer den Betrag von 100 000 Mark übersteigenden Summe.

3. Die sämtlichen Anlagen sowie der alte Kirchturm gehen nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden, unbeschadet der Territorialhoheit, in das Eigenthum des Deutschen Reichs über.
4. Oldenburg verpflichtet sich, keinerlei Anlagen auf der Insel Wangerooge auszuführen oder zu gestatten, welche nach dem Urtheil der Kaiserlich deutschen Marineverwaltung mit dem Strandbefestigungsplan nicht im Einklange stehen.

Artikel 4.

Zu den in den Artikeln 1 und 3 genannten Zwecken werden die vertragenden Staaten von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Rauminhalte jedes in die Weser einlaufenden Schiffes ohne Unterschied der Flagge und des Heimathshafens

ein Feuer- und Bakengeld zum Betrage von höchstens 10 Reichspfennigen für das Kubikmeter erheben. Das Aufkommen aus demselben darf zu keinem anderen, als den in diesem Vertrage angegebenen Zwecken verwendet werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Vertrages erlöschen, falls das nach Artikel 4 einzuführende Feuer- und Bakengeld wieder aufgehoben werden sollte. Es treten dann die bisherigen Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der im Artikel 1 gedachten Schifffahrtszeichen wieder in Kraft.

Artikel 6.

Die Regierungen der vertragenden Staaten werden im Anschluß an diesen Vertrag die Ausführungsbestimmungen vereinbaren, insbesondere über:

1. den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes,
2. die Bildung eines Reservefonds und
3. die Besorgung der mit der Unterhaltung der Schifffahrtszeichen und der Erhebung des Feuer- und Bakengeldes verbundenen Geschäfte.

Artikel 7.

Die Urkunden über die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sollen vor dem 1. Juni 1876 in Berlin ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt mit dem Beginn des zweiten auf die Auswechselung folgenden Monats in Kraft. Von diesem Tage ab beginnt die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes und fällt die brennische Seeschifffahrtsabgabe fort.

So geschehen etc.

Anlage X.

Auswärtiges Amt.

Uebersicht

der in den Dienstgebäuden des Auswärtigen Amtes

- a) Wilhelmstraße Nr. 76,
- b) Eckgrundstück Wilhelmstraße Nr. 61 und
Wilhelmsplatz Nr. 1,
- c) Wilhelmsplatz Nr. 2

befindlichen Lokalitäten.

Das Dienstgebäude Wilhelmstraße Nr. 76 enthält:

1. im Keller:

die Küche des Portiers,
einen Waschkeller,
Vorrathskellereien;

2. im Erdgeschoß:

12 Büreauzimmer,
die Dienstwohnung des Portiers,
die metallographische Druckerei,
Korridore,
eine Lampenstube,
Pferdeställe und Wagenremisen;

3. im ersten Stock:

ein Vorzimmer,
einen Bibliotheksaal,
18 Büreauzimmer (darunter ein Empfangs- und Warte-Saal,
sowie die großen Räume des Central-Büreaus),
eine Lampenstube,
eine Ordnanzstube,
eine Vorraths- und Utensilien-Stube,
Entree und Korridore;

4. außerdem im Diensthause:

4 Treppenaufgänge zu einer resp. zwei Treppen.

Das Eckgrundstück Wilhelmstraße Nr. 61 und Wilhelmsplatz Nr. 1 enthält:

1. im Kellerraum:

die Dienstwohnung des Portiers Wilhelmstraße Nr. 61,
die metallographische Druckerei,
ein Zimmer für die Heizer,
eine herrschaftliche Küche nebst Speisekammer, Waschkeller und
Vorraths-Kellereien,
drei Heizapparate nebst Kohlenkeller,
die Dienstwohnung des Portiers Wilhelmsplatz Nr. 1;

2. im Erdgeschoß:

zwei Zimmer, zur Wohnung des Herrn Staats-Sekretärs gehörend,
17 Büreau-Zimmer (unter denen sich der große Kassenraum mit 9 Fenstern befindet),
Korridor;

3. im ersten Stock:

die Dienstwohnung des Herrn Staats-Sekretärs;

4. im zweiten Stock:

19 Büreau-Zimmer (unter denen sich 3 große Säle für die
Registatur, und 1 Saal für Kanzlei-Beamte befinden),
Korridor;

5. im dritten Stock:

5 Büreau-Zimmer (unter denen sich ein großer Saal für
Kanzlei-Beamte befindet),
Korridor;

6. außerdem im Dienstgebäude:

ein großes Treppenhaus nebst Freitreppe,
ein Treppenaufgang zu drei Treppen.

Das Dienstgebäude Wilhelmsplatz Nr. 2 enthält:

1. im Kellerraum:

die Dienstwohnung des Portiers,
einen Wasch- und Vorraths-Keller;

2. im Erdgeschoß:

5 Büreau-Zimmer,
die Dienstwohnung des Kastellans,
Roll- und Wäschestuben,
Kutschertube,
Pferdeställe,
Lampen- und Del-Stube,
Entree und Korridor;

3. im ersten Stock:

20 Büreau-Zimmer (darunter ein Konferenzsaal),
Korridor;

4. im zweiten Stock:

8 Büreau-Zimmer,
Korridor,
die Dienstwohnung des Vorstandes des Central-Büreaus;

5. im dritten Stock:

5 Büreau-Zimmer;

6. im Quergebäude:

im Erdgeschoß: Wagenremisen,
im ersten Stock: Räumlichkeiten zur Wohnung des Herrn
Staats-Sekretärs gehörig,
im zweiten Stock: Vorraths- und Utensilien-Stuben;

7. außerdem im Dienstgebäude:

5 Treppenaufgänge zu je drei Treppen.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Nr. 278.

Berlin, den 19. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebnis vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

In den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze gelegenen bremischen Gebietstheilen kommen vom 1. Juli 1879 ab die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen (Bundesgesetzblatt S. 370), zur Anwendung.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Begründung.

Die wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Verträge vom 26. Januar 1856 und 14. Dezember 1865 sind mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen, sowie zum Zweck der Herbeiführung einiger wünschenswerthen Modifikationen von den verbündeten Regierungen gekündigt worden und werden am 1. Juli 1879 außer Wirksamkeit treten.

Die anderweitige Regelung derjenigen Verhältnisse, welche den Gegenstand dieser Verträge bilden, wird, soweit überhaupt erforderlich, nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsverfassung zum Theil durch Beschluß des Bundesraths, zum Theil in Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen sein. Der letztbezeichnete Weg muß nach Artikel 35 der Verfassung beschritten werden, behufs Gewinnung einer Grundlage für die zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln in den von dem Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen.

Für die hamburgischen Zollausschlüsse enthält das Gesetz vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 370 ff.) die bezüglichen Vorschriften. Nach den angestellten Ermittlungen

walten keinerlei Bedenken ob, diese Bestimmungen, welche sich in ihrem bisherigen Geltungsgebiete als zweckmäßig bewährt haben, ohne Aenderung in den bremischen Zollausschlüssen einzuführen. Der Schlußsatz des Artikel 11 des Gesetzes, welcher bezüglich der Regelung des Verhältnisses, nach welchem Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, auf die Landesgesetze verweist, trifft zwar insofern nicht mehr zu, als hierfür nunmehr die Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs maßgebend sind. Indessen wird eine entsprechende ausdrückliche Aenderung jenes Artikels um so weniger erforderlich sein, als Bestimmungen bremischer Landesgesetze über das in Rede stehende Verhältniß nicht mehr in Geltung sein können, und auch in Hamburg das Reichs-Strafgesetzbuch von selbst an die Stelle der in dem Artikel 11 in Bezug genommenen Landesgesetze getreten ist.

Da die bezeichneten Verträge mit ihren Anlagen, wie bereits erwähnt, am 1. Juli 1879 außer Kraft treten werden, so ist zeitig Fürsorge zu treffen, daß es von diesem Zeitpunkte ab an der nöthigen gesetzlichen Grundlage für die zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln nicht fehle.

Nr. 279.**Mündlicher Bericht**

der

X. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung — Nr. 156 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter A d e r m a n n.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, in der aus der beifolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen **Petitionen**:
 - II. 124 des Ausschusses der rheinisch-westfälischen Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf,
 - II. 364 des Vorstandes der Enthaltensamkeitsgesellschaft des Danziger Landkreises, Pfarrer Kindfleisch zu Bisellau bei Braust,
 - II. 374 des Vorstandes des westpreußischen Provinzialvereins für innere Mission, Divisionspfarrer Collin zu Danzig,
 - II. 420 des schlesischen Bädertages zu Reinerz bezw. Hotelbesizers Rudolf Beyer in Salzbrunn,
 - II. 803 des Lic. theol. P. G. Dandwardt, Superintendent a. D. und Pastor zu Gütchow und Genossen,
 - II. 839 des Synodalausschusses der 5. lutherischen Inspektion Ostfrieslands,
 - II. 965 des Vorstandes des Vereins für innere Mission in Minden-Ravensberg, Lippe &c. zu Bielefeld,

- II. 1096 der Amtsvertretung des Amtsbezirks Berfenbrück,
- II. 1295 des Kreissynodalvorstandes zu Neustettin,
- II. 1413 des Vorsitzenden der Bezirksynode des 1. lutherischen Aufsichtskreises Ostfrieslands, Superintendent Fischer, Pastor zu Ohtelbur,
- II. 1427 des evangelischen Vereins in Hannover, Hauptverein für die innere Mission in der hannoverschen Landeskirche,
- II. 1515 des ic. Behrens zu Hevensen,
- II. 1547 der vereinigten Ausschüsse der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission, Dr. Rieger in Darmstadt und Genossen,
- II. 1548 des Landesauschusses für die bayerische Pfalz für innere Mission, Vorsitzender Dekan Lyncker und Genossen,
- II. 1549 des Landesauschusses für innere Mission in Württemberg, Diaconus G. Schmidt, zur Zeit Präsident in Stuttgart,
- II. 1550 des Landesauschusses für innere Mission im Großherzogthum Baden, Oberkirchenrath Dr. Mühlhäufer, Pfarrer in Wilferdingen, Vorsitzenden und Genossen,
- II. 1577 der Amtsvertreter des Amtsbezirks Bronau,
- II. 1581 der Amtsvertreter des Amtsbezirks Uchte,
- II. 1583 der Kreisverwaltungsbehörden des Regierungsbezirks Königsberg (Kreisauschuß des Kreises Preußisch Holland) und Genossen,
- II. 1898 der Amtsvertretung des Amtsbezirks Dorum,

- II. 1947 der Amtsvertretung des Amtsbezirks Hoya,
- II. 2057 der Amtsversammlung des Amts Marienburg zu Hildesheim,
- II. 2169 der Amtsvertretung des Amtsbezirks Harjesfeld,
- II. 2353 der Amtsversammlung des Kreises Essens (Hannover),
- II. 2581 der Amtsversammlung des Amtsbezirks Wittmund,
- II. 3035 des Pastors L. Lucassen II. zu Neuenhaus und Genossen aus der Grafschaft Bentheim, Provinz Hannover,
- II. 3071 der Amtsvertretung des Amtsbezirks Neuenhaus a. d. Ost,
- II. 3307 der Wirth der Stadt Barmen,
- II. 3337 der Amtsversammlung des Amtes Burgdorf,
- II. 3359 des früheren Schankwirths C. A. Schwarz zu Breslau,
- II. 3423 der Amtsversammlung des Amtes Einbeck,
- II. 3435 der Amtsversammlung des Amtes zu Wiesen a. d. Luhe,
- II. 3448 der Amtsversammlung des Amtes York,
durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Die X. Kommission.

Nickert,
Vorsitzender.

Uckermann,
Berichterstatler.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung
mit
den Beschlüssen der X. Kommission.

V o r l a g e.

G e s e t z ,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

Beschlüsse der Kommission.

G e s e t z ,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Unverändert.

V o r l a g e.

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Artikel 2.

An Stelle des §. 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Die Bestimmung des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.

Artikel 3.

I. An Stelle des §. 34 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 34.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Loosengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzeffionirt sind.

II. Im §. 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung kommen die Worte: „ferner das Geschäft eines Pfandleihers“ in Wegfall.

III. An Stelle des §. 38 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 2.

An Stelle des §. 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Bestimmung des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.

Artikel 3.

I. An Stelle des §. 34 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 34.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Loosengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzeffionirt sind.

II. Im §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung kommen die Worte: „ferner das Geschäft eines Pfandleihers“ in Wegfall.

III. An Stelle des §. 38 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

§. 38.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Hierbei gilt, soweit es sich um den im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb handelt, die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

§. 38.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Nr. 280.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesekentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens — Nr. 238 der Drucksachen —.

v. Puttkamer (Löwenberg). v. Kleist-Nezow. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 5 wie folgt zu fassen:

„Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre. Der Staatssekretär kann selbst die Leitung einer Abtheilung übernehmen. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt“;

2. die §§. 14 und 15 wie folgt zu fassen:

§. 14.

Die Abgeordneten von Straßburg, Müllhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen.

Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindewahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§. 15.

Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes, sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Nr. 281.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesekentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens — Nr. 238 der Drucksachen —.

v. Schliekmann. Der Reichstag wolle beschließen: für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten v. Puttkamer (Löwenberg) und v. Kleist-Nezow (Nr. 280 der Drucksachen) ad Nr. 1 zu §. 5 den dritten Satz wie folgt zu fassen:

„Dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden.“

Berlin, den 21. Juni 1879.

Nr. 282.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens — Nr. 238 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

V o r l a g e.

Beschlüsse des Reichstags.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verfassung und die Verwaltung
Elsaß-Lothringens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm
kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zu-
stehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird
vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residirt in Straßburg.

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden
landesherrlichen Befugnisse wird durch Kaiserliche Verordnung
bestimmt.

§. 2.

Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze
und Verordnungen dem Reichskanzler in Elsaß-lothringischen
Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegen-
heiten, sowie die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die
Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Ge-
setzblatt für Elsaß-Lothringen von 1872 S. 49) dem Ober-
präsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten über.

§. 3.

Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das
Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur
Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichs-Justiz-
amte in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem
Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Mi-
nisterium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg
seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.

§. 4.

Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statt-
halter kraft des ihm nach §. 1 ertheilten Auftrags trifft,
bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staats-
sekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der
Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines
Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem
Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878
(Reichs-Gesetzblatt S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat.
Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich
fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verfassung und die Verwaltung
Elsaß-Lothringens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

V o r l a g e.

§. 5.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen.

An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Unterstaatssekretär und unter diesem die erforderliche Zahl von Direktoren, Räten und Beamten. Der dem Dienstatte nach älteste Unterstaatssekretär hat den Staatssekretär in Behinderungsfällen zu vertreten. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 6.

Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, die Direktoren und die Räte des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die **Ministerialdirektoren** finden die Bestimmungen der §§. 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479) Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479).

§. 7.

Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Berathungen über diese Angelegenheiten Theil nehmen.

§. 8.

Die in den §§. 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Befugnisse des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesraths, welche in §. 18 desselben Gesetzes, sowie in §. 2 des die Kauttionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 273) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§. 9.

Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Gesetzen,
2. der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

§. 10.

Der Staatsrath besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatssekretär,
2. den Unterstaatssekretären,
3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. acht Mitgliedern, welche der Kaiser ernannt.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 5.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen **Unterstaatssekretäre**. Dem Staatssekretär kann die **Leitung einer Abtheilung übertragen werden**. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 6.

Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, die Direktoren und die Räte des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär **und** die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen der §§. 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479) Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479).

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Gesetzen,
2. der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrath auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

§. 10.

Der Staatsrath besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatssekretär,
2. den Unterstaatssekretären,
3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. acht **bis zwölf** Mitgliedern, welche der Kaiser ernannt.

V o r l a g e.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen fünf, von denen mindestens eines dem Richterstande und eines den ordentlichen Professoren der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg angehören muß, beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Voritze des Staatsraths wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiser festgesetzt.

§. 11.

Die Mitglieder des Kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

§. 12.

Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünfzig erhöht.

Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt.

§. 13.

Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Auscheidung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§. 14.

Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

§. 15.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindevahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes, sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen.

Beschlüsse des Reichstags.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Voritze des Staatsraths wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiser festgesetzt.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindevahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§. 15.

Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes, sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

V o r l a g e.

Beschlüsse des Reichstags.

§. 16.

In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

Unverändert.

§. 16.

§. 17.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

Unverändert.

§. 17.

§. 18.

Die nach §§. 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidigt sind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage. Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

Unverändert.

§. 18.

§. 19.

Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen.

Unverändert.

§. 19.

Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuß innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden.

§. 20.

Die Mitglieder des Ministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesausschusses, sowie in dessen Abtheilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

Unverändert.

§. 20.

§. 21.

Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Unverändert.

§. 21.

Im Uebrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491), sowie die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendasselbst S. 161) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§. 22.

Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 2) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die im §. 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete vierzehntägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

Unverändert.

§. 22.

§. 23.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Unverändert.

§. 23.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Nr. 283.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 244 der Drucksachen —.

v. Puttkamer (Fraustadt) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

In Anlage II. Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Fortdauernde Ausgaben.

1. An Stelle der Abtheilungen I., II., III. Titel 2 bis 7 folgende Fassung zu setzen:

2.	Vier Unterstaatssekretäre mit 21 000 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage	90 000	—	7 500
3.	Zwanzig Ministerialräthe mit 5100 <i>M.</i> bis 9900 <i>M.</i> im Durchschnitt 7500 <i>M.</i> Gehalt und 1 500 <i>M.</i> Ortszulage	180 000	—	15 000
4.	Neun ständige Hülfсарbeiter mit 2 500 <i>M.</i> bis 4 000 <i>M.</i> , im Durchschnitt 3 250 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage, darunter ein technischer Hülfсарbeiter für Landeskulturangelegenheiten mit 3 600 <i>M.</i> Gehalt und 900 <i>M.</i> Ortszulage künftig wegfallend	37 350	4 500	3 112,50

2. die Bemerkung hinter Titel 7 zu streichen;
3. den Titeln 8 bis 19 die Ordnungsnummern 5 bis 16 zu geben;
4. den Jahresbetrag Titel 1 bis 7 (früher 1 bis 10) auf 535 600 *M.* zu ermäßigen;
5. in Titel 5 (früher 8) statt „drei Bureauvorsteher“ zu setzen: „vier Bureauvorsteher“; und
6. in Titel 8 (früher 11) unter Abänderung der Worte „drei Bureauvorsteher“ in „vier Bureauvorsteher“ die Titelsumme um 300 *M.*, mithin auf 1 500 *M.* und demgemäß den Jahresbetrag bei Titel 8 bis 10 (früher 11 bis 13) auf 27 500 *M.* zu erhöhen.
7. die Summe Kapitel 14b. auf 919 300 *M.* und die Summe der fortdauernden Ausgaben auf 984 300 *M.* zu ermäßigen.

In dem zum §. 2 des Gesetzes gehörigen Nachtragsetat

bei Kapitel 14b. die Titelnnummern, sowie die ausgeworfenen Beträge den vorstehend beantragten Änderungen des Spezialsetats entsprechend abzuändern.

Erläuterungen.

Zu Titel 3 und 4. Darunter ein Landforstmeister und ein technischer Hülfсарarbeiter desselben, welche aus dem Etat der Forstverwaltung ausscheiden, ferner zwei Schulräthe, ein Medizinalrath, ein Wasserbaudirektor, zwei Bauräthe, sowie zwei Baumeister als technische Hülfсарarbeiter des Wasserbaudirektors und der beiden Bauräthe.

Ein Beamter bezieht neben der Besoldung 1 600 *M.* als Mitglied des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession.

Ein Beamter fungirt als Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Bodenz- und Kommunalkredit (vergl. Kapitel 6 Titel 1 der Einnahme des Landeshaushaltsetats für 1879/80).

Ein Beamter hat Dienstwohnung im Gebäude der Kaiserlichen Tabackmanufaktur gegen den regulativmäßigen Miethszins.

Die bisher bei Oberpräsidium vorhandene Stelle eines technischen Hülfсарarbeiters für Landeskulturangelegenheiten fällt künftig weg.

Berlin, den 21. Juni 1879.

v. Puttkamer (Fraustadt). Lorette. Schneegans.
Dr. North. Dr. Rad.

Nr. 284.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten-Falk,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst einer erläuternden Denkschrift dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten-Falk.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt,

a) eine Eisenbahn von Teterchen nach Diedenhofen in Lothringen auf Rechnung des Reichs anzulegen, die

dazu erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen, zu erwerben und zur Ausführung des Baues, außer den aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen, von dem Bezirke Lothringen und von sonstigen Interessenten zu leistenden Beiträgen die Summe von 4 404 515 Mark zu verwenden;

b) das zweite Geleise zwischen den Bahnhöfen Leterchen und Hargarten-Falk auszubauen, und dazu den Betrag von 210 000 Mark zu verwenden

und zwar in der Weise, daß von dem Gesamtbetrage von 4 614 515 Mark im Etatsjahre 1879/80 500 000 Mark, im Etatsjahre 1880/81 2 000 000 Mark und im Etatsjahre 1881/82 2 114 515 Mark verausgabt werden.

§. 2.

Der Reichskanzler ist befugt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

§. 4.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, den Bau einer Eisenbahn von Buchweiler nach Schweighausen im Unter-Elsaß, deren Kosten durch den Bezirk Unter-Elsaß zur Verfügung gestellt werden, auszuführen, die dazu erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen, zu erwerben, und diese Bahn, gegen Ueberlassung des Eigenthums daran, sowie der dem Bezirk Unter-Elsaß an der innerhalb desselben gelegenen Theilstrecke der Eisenbahn von Saarbürg nach Saargemünd zustehenden Rechte, auf Rechnung des Reichs zu betreiben.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Denkschrift.

1. In der Denkschrift, mit welcher der Entwurf des Gesetzes, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen, vom 8. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) dem Reichstag vorgelegt wurde (Drucksache Nr. 93), ist unter Ziffer 3 (S. 7) die im Interesse des Verkehrs und der Landesverteidigung zu wünschende Ausführung einer Eisenbahn von Leterchen nach Diedenhofen in Aussicht genommen, die Inanspruchnahme von Reichsmitteln für die Baukosten mit Rücksicht auf die erhebliche Bedeutung des ersterwähnten Interesses jedoch davon abhängig gestellt worden, daß der örtlichen Bedeutung der Bahn entsprechende Beiträge der Landeskasse von Elsaß-Lothringen und der beteiligten engeren Interessengemeinschaften zuvor gesichert würden.

Die zu diesem Zwecke gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß der Landesauschuß von Elsaß-Lothringen in der Sitzung vom 28. Februar d. J. einen Beitrag von 4 404 515 *M.* aus der Landeskasse und der Bezirkstag von Lothringen in der Sitzung vom 28. April d. J.

einen solchen von 360 000 *M.* aus Bezirksmitteln zum Bau jener Bahn zu leisten beschloßen haben. Die Naturalleistung der Gütenbesitzer de Wendel im Werthe von 300 000 *M.* ist durch Vertrag zugesichert worden. Wegen der Beiträge des Ortes Busendorf, anderer Gemeinden und einzelner Interessenten mit zusammen 60 970 *M.*, sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, jedoch ist anzunehmen, daß auch diese Beiträge in der angegebenen ungefähren Höhe eingehen werden.

Von den auf 9 530 000 *M.* veranschlagten Baukosten werden hiernach im Ganzen etwa 720 970 *M.* durch Subventionen des Bezirke Lothringen, einzelner Interessengemeinschaften und der Gütenbesitzer de Wendel gedeckt werden; der Hälfte des Restes von 8 809 030 *M.* kommt der Beitrag aus der Landeskasse gleich und es bleibt die andere Hälfte mit 4 404 515 *M.* aus Reichsmitteln zu bestreiten.

Die sämmtlichen vorbezeichneten Beiträge sind à fonds perdu in Anspruch genommen und bewilligt, derart, daß den Beitragenden aus der Leistung weder ein Anspruch auf das Eigenthum der Bahn, noch eine Befugniß zur Einwirkung auf deren Betrieb erwächst. Die Bahn soll vielmehr ausschließliches Eigenthum des Reichs und von demselben auf eigene Rechnung betrieben werden.

Das Interesse des Reichs, den Bau unter diesen Bedingungen auszuführen, liegt nicht auf finanziellem Gebiet. Zwar kann mit Grund erwartet werden, daß in dem durch die Bahnverbindung aufzuschließenden Landestheile ein eigener Güterverkehr sich entwickeln, und daß der Betrieb der Linie, an sich betrachtet, einen mäßigen Reinertrag abwerfen werde. Andererseits wird jedoch diesem Ertrage ein Ausfall gegenüberstehen, welcher dadurch veranlaßt wird, daß von der älteren Reicheisenbahnlinie Beningen-Metz-Diedenhofen zahlreiche Transporte auf die neue, 26,5 km kürzere Linie Beningen-Leterchen-Diedenhofen übergehen werden.

Finanzielle Vortheile für das Reich können sonach nicht in Aussicht genommen und als Motiv des Vorschlages nicht geltend gemacht werden; vielmehr begründet es hauptsächlich die strategische Bedeutung der Bahn, daß der durch Beiträge aus Elsaß-Lothringen nicht gedeckte Theil der Baukosten aus Mitteln des Reichs bestritten und der Betrieb vom Reich übernommen werde.

Die Auffindung einer zweckmäßigen Trace zwischen Diedenhofen und Leterchen hat besondere Schwierigkeiten geboten.

Die zu französischer Zeit beabsichtigte Linie über Königsmachern war schon im Jahre 1874 aufgegeben worden, da der Bezirk Lothringen mit Grund geltend gemacht hatte, daß, nachdem die Gegend von Königsmachern inzwischen durch die Bahn Diedenhofen-Sierck-Erier dem Verkehr erschlossen worden, es zweckmäßiger sei, mittelst der neuen Linie die südlich von der Moselbahn belegenen Landstriche bei Metzgerwiese, Homburg und Redingen in den Verkehr einzubeziehen, und da auch vom militärischen Standpunkte die selbständige Einführung der Bahn Leterchen-Diedenhofen in die Festung Diedenhofen dem Anschluß dieser Linie an die Moselbahn bei Königsmachern und der gemeinschaftlichen Einführung mit letzterer in die vorgenannte Festung der Vorzug gegeben wurde.

Die Bahn Leterchen-Diedenhofen muß deshalb mit einer im allgemeinen von Südost nach Nordwest zu verfolgenden Richtung über die tief eingeschnittenen Thäler der Bibisch, der Kanner, des Durbaches und der Nied, sowie über die zwischen diesen Flüssen und Bächen belegenen Wasserscheiden geführt werden. Um die entsprechende, bauwürdigste Bahnrichtung zu finden, sind mehrere Linien untersucht worden. Insbesondere erforderte die Ueberführung der Bahn über das Kannerthal und über die Höhenzüge zwischen Kanner und Nied eingehende Untersuchungen.

Nach dem Resultate derselben ist die Linie über Metzgerwiese, Redingen-Homburg, Ebersweiler und Anzelingen die zweckmäßigste, weil sie bei gleicher Höhe der Baukosten eine

tiefere Lage der Scheitelsecke gestattet und in der Richtung derselben sowohl die Terrainverhältnisse als auch die Bodenbeschaffenheit für den Bahnbau am günstigsten sind.

Bei Anzelingen nähert sich diese Linie der von Courcelles an der Nied über Bolchen nach Teterchen führenden Bahn bis auf 10 km, während die Entfernung von Anzelingen über Busendorf nach Teterchen 15 km beträgt. Es war daher in Erwägung zu ziehen, ob es nicht den Vorzug verdiene, die Bahn von Anzelingen im Niedthale aufwärts zu führen und in Bolchen in die bestehende Bahn einmünden zu lassen. Zur Herstellung der Bahn würde im letzteren Falle, da sie auf der 7,5 km langen Strecke Teterchen-Bolchen mit der bereits bestehenden Bahn zusammenfallen würde, die in der eingangs erwähnten Denkschrift vorläufig auf 8 715 000 *M.* veranschlagte Summe ausreichen, wogegen die Baukosten bei Führung der Linie von Anzelingen über Busendorf nach Teterchen auf 9 530 000 *M.* — in beiden Fällen mit eingleisigem Unter- und Oberbau — veranschlagt sind.

Andererseits kommt in Betracht, daß der Schienenweg von Teterchen über Bolchen nach Anzelingen um 2,5 km länger werden würde, als die Bahn von Teterchen über Busendorf nach Anzelingen und daß dadurch die Kosten des Betriebes dauernd erhöht werden würden. Da ferner der Landesauschuß von Elsaß-Lothringen mit Rücksicht auf die örtlichen Interessen sich für die Führung über Busendorf entschieden und danach seine Bewilligung bemessen hat, da endlich auch vom Standpunkte der Landesvertheidigung zu wünschen ist, daß die Linien Teterchen-Diedenhofen und Teterchen-Courcelles von einander unabhängig gestellt werden, so kann die Weiterführung der Linie von Anzelingen nach Bolchen nicht empfohlen, sondern nur diejenige über Busendorf nach Teterchen befürwortet werden.

Die Gesamtlänge der Linie Teterchen-Busendorf-Ebersweiler = Redingen = Homburg = Meßerwiese = Diedenhofen beträgt 44,648 km.

2. Von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 513) bewilligten Geldmitteln sind nach Inhalt der dem Gesetz-Entwurf beigefügten Denkschrift (Reichstags-Drucksache Nr. 198) 5 880 000 *M.* als Baukosten der Bahn von Teterchen nach Bouß unter der Annahme vorgeesehen, daß diese Bahn zwischen Teterchen und Hargarten, soweit sie mit derjenigen von Karlingen über Teterchen nach Diedenhofen zusammenfällt, im Unterbau zweigleisig, im Oberbau eingleisig, dagegen in der Strecke zwischen Hargarten und Bouß im Unter- und Oberbau nur eingleisig hergestellt werde.

Die unter 1 vorstehend befürwortete Weiterführung der Bahn Karlingen-Teterchen bis Diedenhofen macht nunmehr die Herstellung des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen bei Hargarten-Falk und bei Teterchen nothwendig, um den Betrieb der beiden sich kreuzenden Linien Bouß-Teterchen-Courcelles an der Nied und Benningen = Karlingen = Teterchen-Diedenhofen von einander unabhängig zu halten.

Die Länge des Geleises von der Mitte des Bahnhofes Teterchen bis zur Mitte des Bahnhofes Hargarten-Falk beträgt 5 km. Die Ausführung desselben erfordert, da die Kosten des Unterbaues aus den durch das Gesetz vom 21. Mai 1877 bewilligten Mitteln gedeckt werden, einschließlich der Anlage von Rigolen zur Entwässerung des Bahnplanums, der Packlagen und der Geleisbettung, eine Summe von nur 210 000 *M.*

3. Der Bezirk Unter-Elsaß hat unter Gewährung einer Beihilfe aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen die Geldmittel zum Bau einer Eisenbahn von Buchsweiler nach Schweighausen aufgebracht und an die Reichseisenbahnverwaltung das Ersuchen gerichtet, diese Linie auf Kosten des Bezirks auszuführen und demnächst den Betrieb derselben auf eigene Rechnung zu übernehmen, indem er zugleich sich erboten hat, das Eigenthum an der Bahn und außerdem alle

dem Bezirke an der Bahn von Saarburg nach Saargemünd zustehenden Rechte auf das Reich zu übertragen.

Die projektirte 20,5 km lange Bahn zweigt bei Schweighausen von der Reichseisenbahnlinie Hagenau-Saargemünd ab, geht bis Ober-Modern auf einer Strecke von 15 km im Mordthale aufwärts und mündet unter Durchschneidung eines schmalen welligen Landstriches bei Buchsweiler in die Reichseisenbahnlinie von Steinburg nach Buchsweiler.

Die Baukosten sind bei eingleisigem Unter- und Oberbau auf 2 400 000 *M.* veranschlagt, von denen 634 100 *M.* aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen dem Bezirke als Subvention gewährt und der Rest aus Mitteln des Bezirks, unter Betheiligung einzelner Interessenten beschafft wird.

Die vorhandenen Verkehrsbedingungen, insbesondere die bergbauliche und industrielle Bedeutung der Stadt Buchsweiler, berechtigen zu der Annahme, daß die Kosten des in einfachen Formen zu haltenden Betriebes, falls derselbe nicht selbstständig geführt, sondern von der Verwaltung der Reichsbahnen übernommen wird, durch den eigenen Verkehr der Bahn werden aufgebracht werden. Zwar ist zu berücksichtigen, daß die neue Bahn der bestehenden 17,5 km längeren Reichseisenbahnlinie Hagenau-Bendenheim-Steinburg einen Theil des durchgehenden Verkehrs entziehen wird; da jedoch der Bezirk Unter-Elsaß noch größere und dauernde Opfer für das Zustandekommen der seit Jahren geplanten und von den beteiligten Kreisen dringend gewünschten Bahn zu bringen nicht vermag, vom Standpunkte der Landesvertheidigung aber Werth auf eine Verbindungslinie zu legen ist, welche den Knotenpunkt Bendenheim entlastet, so empfiehlt es sich, die Herstellung der Bahn dadurch zu ermöglichen, daß das Reich — unter Stellung der Betriebsmittel aus dem Bestande der Reichseisenbahn-Verwaltung — den Betrieb auf eigene Rechnung übernimmt. Bringt das Reich hierdurch ein geringes Opfer, so kommt auf der anderen Seite in Betracht, daß es sowohl die Bahn Buchsweiler-Schweighausen eigenthümlich, als auch die Anrechte erwerben wird, welche dem Bezirk Unter-Elsaß an der innerhalb desselben rund 19 km langen Theilstrecke der Bahn Saarburg-Saargemünd zustehen.

Diese Bahn, auf Grund des Gesetzes über die Eisenbahnen von lokaler Bedeutung vom 12. Juli 1865 unter Beihilfe der beteiligten Departements von der früher belgischen, jetzt lothringischen Eisenbahn-Baugesellschaft erbaut, befindet sich im Pachtbesitze der Reichseisenbahnverwaltung auf Grund des Vertrages vom 4. April 1872, von dessen Inhalt dem Reichstag in der Vorlage vom 27. Mai 1872 — Nr. 105 der Drucksachen — Kenntniß gegeben worden ist. Wird von dem in diesem Vertrage vorbedungenen Rechte käuflichen Erwerbes der Bahn Gebrauch gemacht, so erlangt das Reich, kraft des nunmehr von dem Bezirke ausgesprochenen Verzichtes, das volle Eigenthum an der betreffenden Strecke.

Auf diesen Grundlagen beruht der in der Anlage beigefügte Vertrag, welcher zwischen dem Generaldirektor der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und dem Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß, unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichskanzlers, geschlossen worden ist.

Anlage.

Zwischen der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen als Vertreterin der Deutschen Reichsregierung, handelnd vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichskanzlers, und dem Kaiserlichen Bezirkspräsidenten Carl Ledderhose als Vertreter des Bezirks Unter-Elsaß, hierzu ermächtigt durch Beschluß des Bezirkstages vom 15. und 18. November 1878, ist folgender Vertrag errichtet worden:

§ 1.

Die Generaldirektion der Eisenbahnen verpflichtet sich, eine Eisenbahn von Buchsweiler nach Schweighausen zu bauen

und mit dem Bau bezw. mit dem Grunderwerb auf den Namen des Reichs sofort nach Erlaß der Allerhöchsten Expropriations-Verordnung zu beginnen. Für die betriebsfähige Herstellung der Bahn wird eine längstens dreijährige Frist vom Tage der Bekanntmachung der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung in Aussicht genommen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Grunderwerbungen ohne Verzögerung seitens der Grundeigentümer durchgeführt werden können.

§ 2.

Die Generaldirektion der Eisenbahnen wird die Bahn unter Gestellung der Betriebsmittel und des Betriebspersonals für Rechnung des Reichs betreiben und verpflichtet sich, auf der neuen Bahn dieselben Tarife zur Anwendung zu bringen, wie auf den übrigen Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.

§ 3.

Stationen sollen nach dem der Generaldirektion der Eisenbahnen bekannten Projekt vom Juli 1878 (im Anschlage zu 2 400 000 M.) bei Ober-Moderu und Pfaffenhofen errichtet und die Station Schweighausen erweitert werden. Das vorbezeichnete Projekt soll als Grundlage für die Bauausführung beibehalten bleiben, soweit nicht noch Aenderungen höheren Orts vorgeschrieben werden, oder in Folge des Ergebnisses der administrativen Enquete eintreten müssen.

§ 4.

Dagegen verpflichtet sich der Bezirk Unter-Elsaß:

- a) die aus Landesfonds bewilligten Zuschüsse bis zu 634 100 M.,
- b) die desgleichen aus Bezirksfonds bis zu 1 544 800 =
- c) die bisher von den Gemeinden und Interessenten angebotenen und vom Bezirk angenommenen Beiträge einschließlich der zu 33 820 M. veranschlagten unentgeltlichen Abtretung von Kommunalgrundstücken bis zum Betrage von 199 894 =

= 2 378 794 M.

an die Generaldirektion der Eisenbahnen zu überweisen und den hiernach zu den wirklich entstehenden Kosten noch erforderlichen Bedarf aus Bezirksfonds zu übernehmen. Etwasige Ersparnisse bei der Grunderwerbung oder Bauausführung werden dem Bezirk zu Gute gerechnet.

Diese Leistungen sind ohne Einfluß auf das Eigenthumsrecht an der Bahn, welches vielmehr dem Reich ausschließlich verbleibt.

§ 5.

Die Zahlung und bezw. Ueberweisung der vorbezeichneten Beiträge an die Generaldirektion der Eisenbahnen erfolgt in der Weise, daß — außer dem Landeszuschusse von 634 100 M. — Beträge aus Bezirksfonds in drei Ratenzahlungen von je 500 000 M. als Vorschüsse bezw. Abschlagszahlungen während der Bauzeit je nach Bedarf und auf Erfordern der Generaldirektion gezahlt werden.

Die Zahlung der Landesubvention erfolgt in der Weise, daß das erste Drittel mit 211 400 M. nach Erschöpfung der ersten Ratenzahlung des Bezirks von 500 000 M., das zweite Drittel mit 211 400 M. nach Erschöpfung der zweiten Ratenzahlung des Bezirks von 500 000 M. und das letzte Drittel mit 211 300 M. (unter Voraussetzung der Bewilligung durch den Landeshaushalts-Etat) nach Erschöpfung der dritten Ratenzahlung des Bezirks von 500 000 M. der Generaldirektion der Eisenbahnen überwiesen wird.

Der alsdann noch zu zahlende Kostenrest wird alsbald nach der Betriebsöffnung liquidirt und vom Bezirk dem Reich zur Verfügung gestellt.

§ 6.

Der Bezirk nimmt eine Einwirkung irgend welcher Art auf die Betriebsführung der Bahn nicht in Anspruch.

§ 7.

Sämmtliche Betriebseinnahmen fließen unverkürzt der Reichs-Eisenbahnverwaltung zu, wogegen das Reich keinerlei Anspruch auf Rückersatz eines etwaigen Defizits gegenüber dem Bezirk zu erheben hat.

§ 8.

Der Bezirk tritt alle seine Rechte an der unterelsässischen Bahnstrecke der Lokalbahn Saarburg-Saargemünd an das Reich ab.

Hierüber sind doppelte Urchriften ausgefertigt und gegenseitig ausgewechselt worden.

Also geschehen zu Straßburg am 19. Mai 1879.

Der Generaldirektor der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Aebes.

Der Bezirkspräsident.

Ledderhose.

Nr. 285.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Nummern 17, 21 und 40 des Solltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Kardorff.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Nummern:

17 (Kantschuk z.),

21 (Leder und Lederwaaren), und

40 (Wachstuch),

des sub Nr. 132 der Drucksachen vorgelegten Solltarifs des deutschen Zollgebiets in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

2. die zu den obigen Nummern eingegangenen Petitionen:

a) zu Nr. 17 (Kantschuk z.) (II. 1772. 1788. 1834. 1979. 2156. 2333. 2720. 2725. 2977. 2978. 3188. 3189. 3246);

b) zu Nr. 21 (Leder z.) (II. 372. 785. 941. 1178. 1704. 1781. 1831. 1903. 1980. 1984. 2067. 2120. 2149. 2349. 2350. 2509 bis 2515. 2595. 2605. 2612. 2616. 2618. 2622. 2633 bis 2636. 2724. 2737 bis 2739. 2757 bis 2765. 2993. 3003. 3042 bis 3050. 3078 bis 3082. 3086. 3089. 3125 bis 3136. 3246. 3264. 5. 3324. 3378. 3428. 3440. 3443);

c) zu Nr. 40 (Wachstuch z.) (II. 2063. 2153. 2475), durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender.

v. Kardorff,
Berichterstatter.

Zusammen

der Nr. 17, 21 und 40 des Zolltarifs des Deutschen

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
17	<p>Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:</p> <p>a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt .</p>		frei
	<p>b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspunnen, umflochten oder unwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck; Kautschuckhornmasse (Sartgummi), auch polirt, in Platten, Stäben, Röhren</p>	100 Kilogramm	3
	<p>c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden . .</p>	"	40
	<p>d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; Sartgummiwaaren; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	"	60
	<p>e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpfs- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden</p>	"	90
	Anmerkungen zu e:		
	1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Krakenleder, künstl-		

Stellung

Zollgebiets mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Beschlüsse der Kommission

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
17	<p>Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus</p> <p>a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen</p> <p>b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck</p> <p>c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlacirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden</p> <p>d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lacirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p> <p>e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, Strumpfs- und Posaumentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden</p> <p style="text-align: center;">Anmerkungen zu e:</p> <p>1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Krakenleder, künst-</p>	<p>frei</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>3</p> <p>40</p> <p>60</p> <p>90</p>

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	liches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	100 Kilogramm	6
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	„	24
21	Leder und Lederwaaren:		
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; schwarz gefärbtes loh-gares Leder ; gefärbtes Zuchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	100 Kilogramm	24
	b) brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin, Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	„	40
	Anmerkung zu b.:		
	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	„	3
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder schwarz gefärbtem loh-garem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	40
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder (mit Ausnahme des unter c genannten), von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	„	60
	Anmerkung zu c. und d.:		
	Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.		
	e) Handschuhe	„	100
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:		
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	„	30
	c) Wachsmuffelin, Wachstafft	„	50

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	liches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	frei
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagedecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck	100 Kilogramm	24
21	Leder und Lederwaaren:		
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Fuchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte	100 Kilogramm	18
	b) Sohlleder sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokkin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	"	36
	Anmerkung zu b.:		
	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	"	3
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	40
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokkin, brüsseler oder dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	"	60
	Anmerkung zu c. und d.:		
	Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.		
	e) Handschuhe	"	100
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:		
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	"	30
	c) Wachsmuffelin, Wachstafft	"	50

Nr. 286.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 10. Breslauer Wahlkreise (Kreis Waldenburg).

Bei der im 10. Breslauer Wahlkreise am 30. Juli v. J. erfolgten Wahl sind 18 748 Stimmzettel abgegeben, von denen 82 von den Wahlvorständen für ungültig erklärt worden. Von den verbleibenden 18 666 erhielten Stimmen:

der Fürst v. Pleß 13 897,
Otto Kapell in Hamburg 3 912,
Dr. Sager in Breslau 832,
Se. Majestät der Kaiser 19,
der Kronprinz des deutschen Reichs und 5 andere Kandidaten je eine, 6.

Der Fürst v. Pleß ist als gewählt proklamiert und hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Wahl ist der in der Anlage abgedruckte, von Hermann Braunschweig im Auftrage des Arbeiter-Wahlkomitees erhobene Protest am 15. September v. J., mithin rechtzeitig eingegangen, und am 18. Oktober v. J. von der I. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

Um zunächst das Wahlergebniß richtig zu stellen, so sind von den abgegebenen Stimmen 20, welche auf Se. Majestät den Kaiser und resp. auf den (damals mit der Regentschaft betrauten) Kronprinzen des Deutschen Reichs gefallen, nach §. 19 Nr. 4 des Wahlreglements in Abzug zu bringen; desgleichen von den im 11. Wahlbezirke abgegebenen eine, und zwar von den dem Fürsten v. Pleß zugefallenen, da 426 Stimmen gezählt, nach der Wählerliste und der Verhandlung aber nur 425 gültige Stimmen abgegeben sind, und eine im Bezirke 18, da von den beiden auf Otto Kapell in Hamburg lautenden, zusammengefaltet gewesenen Stimmzetteln nur einer berücksichtigt werden konnte.

Dagegen treten hinzu 7 zu Unrecht von den Wahlvorständen für ungültig erklärte Stimmen, und zwar:

im Wahlbezirke 1:

eine für Otto Kapell, da der Stimmzettel, obgleich der Name „Fürst v. Pleß“ aus demselben herausgeschnitten ist, doch der Art zusammengefaltet war, daß er ohne äußeres Kennzeichen abgegeben werden konnte, und

eine für Dr. Sager, da der gedruckte Name „Fürst v. Pleß“ durchstrichen ist, und der Stimmzettel nur einen Namen trägt;

im Wahlbezirke 16:

eine für den Fürsten v. Pleß, da die darunter mit Blei geschriebenen Buchstaben g. z. denselben nicht ungültig machen können, und

eine für Otto Kapell, da der auf dem Zettel gedruckte zweite Name „Fürst v. Pleß“ durchstrichen, mithin nur ein Name vorhanden ist;

im Wahlbezirke 17:

eine für „Otto Kapell“, da nach Lage der Sache über die Person des Gewählten kein Zweifel obwalten kann, und

in den Wahlbezirken Nr. 78 und 82:

je eine Stimme für Otto Kapell in Hamburg, da die betreffenden Stimmzettel dadurch nicht ungültig

werden, daß denselben noch einmal der Name Otto Kapell beigelegt worden.

Die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen beträgt hiernach 18 666 + 7 — 22 18 651, und hiervon erhielten:

Fürst von Pleß 13 897 + 1 — 1 13 897,
Otto Kapell 3 912 + 5 — 1 . . . 3 916,
Dr. Sager 832 + 1 833,
und 5 andere Kandidaten 5.

Auf den Fürsten von Pleß haben sich hiernach 4 571 Stimmen über die 9 326 betragende absolute Majorität vereinigt.

Von der Wahlermittelungs-Kommission sind einige der regelmäßig wiederkehrenden Verstöße gegen das Wahlreglement gerügt worden, deren Aufzählung es aber nicht bedarf, da sie das Wahlergebniß zu beeinträchtigen nicht geeignet sind. Außerdem aber hat sie folgende Erinnerungen erhoben:

1. Daß in 20 Wählerlisten Wähler ohne Genehmigung der zuständigen Behörden nachgetragen, und im Wahlbezirke 31 ein Wähler zu Unrecht gestrichen worden.

Mit ganz verschwindenden Ausnahmen entsprechen jedoch diese Nachtragungen dem §. 4 des Wahlreglements und sind sämtlich vor Abschluß der Wählerlisten erfolgt. Uebrigens haben von den nachträglich in die Listen aufgenommenen 157 Wählern nur 71 von dem Stimmrechte Gebrauch gemacht.

Die Streichung eines Wählers in Fröhlichsdorf ist erfolgt, „weil derselbe am 8. Juli den Ort wieder verlassen hat“. Ob dieselbe zu Recht geschehen oder nicht, bedarf keiner Erörterung, da die Zulassung oder Nichtzulassung einer Stimme bei dem vorliegenden Resultate ohne jeden Einfluß ist.

2. Daß die Wählerlisten von Altwasser (Wahlbezirke Nr. 11, 12 und 13) vom 27. Juni 1878 datirt und vom Gemeindevorsteher Schöneich unterschrieben seien, der zu jener Zeit noch nicht Gemeindevorsteher gewesen sei.

An und für sich muß die Legalität amtlicher Beurkundungen präsumirt werden, und schließlich kann es auch nicht darauf ankommen, ob der 2c. Schöneich damals schon zum Gemeindevorsteher bestellt oder nur mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragt war.

3. Daß im Wahlbezirke Nr. 29 (in welchem Fürst von Pleß 27, Otto Kapell 6 und Dr. Sager 1 Stimme erhielten) nur zwei Beisitzer bestellt worden.

Dies erscheint jedoch unerheblich, da von keiner Seite behauptet worden, daß zu irgend einer Zeit der Wahlstisch mit weniger als 3 Personen besetzt gewesen wäre. —

Endlich

4. daß der Stationsvorsteher Scheibe, als unmittelbarer Staatsbeamter, im 20. Wahlbezirke nicht hätte Mitglied des Wahlvorstandes sein dürfen.

Weder in der Verhandlung, noch in der Wählerliste ist der 2c. Scheibe als Königl. Stationsvorsteher aufgeführt. Wäre derselbe aber auch unmittelbarer Staatsbeamter, so würde seine Zuziehung doch die Beweisraft der Wahlverhandlung in keiner Weise beeinträchtigen können, da außer ihm noch fünf einwandfreie Beisitzer zugezogen worden, seine amtliche Stellung auch keine solche wäre, daß von ihm eine Beeinflussung der Wahlberechtigten zu befürchten gewesen.

Was nun den Wahlprotest betrifft, so ist derselbe in keiner Weise genügend substantiirt, ergeht sich vielmehr in vage Behauptungen und Vermuthungen, z. B. „es wurde

in Dittersbach gemunkelt, daß die Zettel falsch abgelesen worden, daß nämlich großen Theils statt „Otto Kapell“: „Fürst von Pleß“ gelesen sei.

Es sind zu 3 weder die beiden Bewohner von Heinrichsgrunde,

welche, trotzdem sie seit 2 Jahren Armenunterstützung erhalten, durch den Ortsvorsteher Burghardt zur Wahlurne herbeigeholt sein und gestimmt haben sollen,

noch auch derjenige Wähler,

welcher beim Zählen der Stimmen zu nah an den Büreautisch gekommen, und, weil er sein Recht behauptet, hinausgeworfen sein soll,

namhaft gemacht, und über keine einzige Behauptung ist auch nur der Versuch einer Beweisantretung gemacht, so daß nicht einmal die Möglichkeit einer näheren Erörterung der Behauptungen geboten ist. — In Betreff der beiden einzigen Punkte aber, bei denen auf Grund der Wahlakten eine Prüfung möglich war, hat sich sofort die Unbegründetheit des Protestes ergeben.

Zu 4 ist es nämlich zwar richtig, daß der Bergmann Zahrubsky im 42. Wahlbezirke nicht mitwählen durfte, nicht aber weil er sozialistische Stimmzettel verbreitet haben sollte, sondern weil derselbe als Oestreicher von Wahlrechte auszuschließen, und in der Wählerliste zu streichen war, und

zu 8. Der Stimmzettel des Hausbesizers Wittmann im 71. Wahlbezirke ist nicht, weil er ein sozialistischer war, unter den Tisch geworfen, sondern nach Ausweis der Wählerliste und der Wahlverhandlung ist der Stimmzettel des 2c. Wittmann bei Ermittlung des Wahlergebnisses mitberücksichtigt worden. Bemerkenswert muß hierbei aber noch werden, daß gerade in diesem Wahlbezirke mehrmals 2 und mehr Stimmzettel zusammengefaltet und abgegeben, vom Wahlvorstande aber keineswegs fortgeworfen, vielmehr der Vorschrift gemäß der Wahlverhandlung beigegeführt worden, obgleich sogar einzelne dieser Doppelzettel gar nicht beschrieben waren.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Fürsten v. Pleß im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Kochmann (Berichtserstatter). Grütering. v. Gek. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Thilo. Leng. Dr. Mendel. Laporte. Caro. v. Schlieffmann.

Anlage.

An den hohen Deutschen Reichstag
in Berlin

Waldburg i./Schl., den 15. September 1878.

Hoher Reichstag!

Bei der jüngst verfloffenen Wahl sind in dem hiesigen X. Wahlkreise Waldburg soviel ungesetzliche unerhörte Handlungen vorgekommen, daß ich im Auftrage des hiesigen Arbeiter-Wahlkomité nur einige solcher Wahlhandlungen dem hohen Reichstag zur näheren Betrachtung und Beurtheilung zur Unterbreitung erlaube.

1. In sämtlichen Fabriken und Gruben wurden Plakate angeheftet, durch welche die Arbeiter aufs schamloseste bedroht wurden, wenn dieselben ihre Stimme

dem Kandidat der Arbeiterpartei und nicht dem Fürst v. Pleß geben würden.

Dieses Verfahren verstößt gegen den §. 107 IV. Abschnitt des Strafgesetzbuches.

2. Bereits sämtliche Wahllokale waren von den Beamten der Bergwerke und Fabriken sowie von der schlesischen Gebirgsbahn besetzt; um die wählenden Arbeiter in der Ausübung ihrer freien Wahl zu hindern, wurden denselben Stimmzettel (vom Fürsten v. Pleß) von den Beamten in die Hand gegeben, welche sie unter ihrer genauen Beobachtung dem Wahlvorsteher abgeben mußten.

Als Beispiele führe ich nur drei Fälle an:

a) In Neuffendorf war fortwährend der Steiger Conrad, welcher seinen Wohnsitz in Altwasser hat, im dortigen Wahllokal anwesend, um die dort wählenden Bergleute, welche bei ihm in Altwasser auf dem Schuchmannschachte arbeiten.

b) Der fürstliche Förster Rohland in Weißstein ließ alle seine untergebenen Forstarbeiter im Vorwerk versammeln, begleitete dieselben ins Wahllokal, wo sie die Stimmzettel für Fürst v. Pleß erhielten, welche ebenfalls unter seiner Aufsicht wieder abgegeben wurden, wofür dann diese Wähler mit Kornbraunwein beschenkt wurden (vom Rohland).

Dasselbe Manöver wurde am selbigen Orte von den Bauern Carl Walter und Ernst Tschersich mit ihren Untergebenen vollzogen.

c) Der Direktor der schlesischen Gebirgsbahn in Dittersbach ließ extra Stimmzettel in seinem Bureau anfertigen, welche außerordentlich erkenntlich waren an Format und Farbe des Papiers, und ließ sämtliche Wahllokale, in welchen die Eisenbahnarbeiter und Beamten zu wählen hatten, von höheren Beamten besetzen, um ebenfalls dieselben in der Ausübung ihrer freien Wahl zu hindern.

3. In Dittersbach wurden zwei Bewohner aus dem zum Orte gehörenden Heinrichsgrunde, welche schon über zwei Jahre Armenunterstützung erhalten, durch den Ortsvorsteher Burghardt geholt, welchen ebenfalls fürstliche Stimmzettel in die Hand gedrückt wurden und direkt dieselben wieder dem Wahlvorsteher unter Aufsicht abgeben mußten. Zugleich wurden die Wähler zurückgewiesen, welche ihre Stimmzettel nicht viereckig zusammengelegt hatten, und weil ein Wähler beim Zählen zu nah an den Büreautisch kam, wurde derselbe, weil er sein Recht behauptete, hinausgeworfen, so daß jetzt der größte Theil der Wählerschaft in Empörung gerathen sind, weil gemunkelt wird, daß die Zettel falsch abgelesen worden sind, nämlich anstatt Otto Kapell, Fürst v. Pleß größtentheils gelesen wurde.

4. Anton Zahrubsky, Bergmann in Nieder-Hermisdorf Nr. 39b wohnhaft, durfte nicht mitwählen, weil derselbe sozialistische Stimmzettel verbreitet haben soll.

5. In Bärsdorf sind die Stimmzettel sozialistisch-verdächtiger Arbeiter geöffnet und alsdann hinweggeworfen worden.

6. In Hausdorf wurden nur 4eckig gelegte Zettel angenommen.

7. In Fellhammer sind die Zettel geöffnet worden (nämlich vom Ortsvorsteher Freudenberger), um zu sehen, wie Feder gewählt hat.

8. Dasselbe Verfahren kam in Seitendorf vor. Dort wurde dem Hausbesizer und Bergmann Wittmann

der Zettel geöffnet und, weil er sozialistisch war, unter den Tisch geworfen.

Es wären noch viele dergleichen Uebergriffe zu verzeichnen, da aber diese 8 Punkte genügen werden, um dem hohen Reichstag Veranlassung geboten zu haben, um diese Wahl zu prüfen und zu beanstanden, so will ich vollständig — von den vielen polizeilichen Untersüchreitungen, welche vor der Wahl vorkamen, daß z. B. die Verbreiter der Flugblätter und Stimmzettel aufs unbeschreiblichste verfolgt, ja sogar verhaftet und eingesperrt, sowie das Wahlmaterial weggenommen worden — schweigen.

In Anbetracht dieser wahrheitsgetreuen Thatsachen protestire ich im Auftrage des Arbeiter-Wahlkomité gegen diese Wahl und ersuche nochmals ebenso höflichst als dringend:

„Der hohe Reichstag wolle hochgeneigtest diese Wahl annulliren.“

In aller Hochachtung verharret ganz ergebenst
Hermann Braunschweig.

Nr. 287.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Bei der am 30. Juli v. J. erfolgten Wahl in den Kreisen Sensburg und Ortelsburg sind nach der Zusammenstellung des Wahlkommissars abgegeben. 10 079 Stimmen, darunter ungültige 12 "

bleiben 10 067 Stimmen,

die absolute Majorität betrug also . . . 5 034 "

Es erhielten Stimmen:

der Freiherr v. Mirbach-Sorquitten 6 220,

der Rittergutsbesitzer Müllner-Sagodnen 3 691,

der Erzpriester Stodt in Warthenberg 135,

und noch 4 andre Kandidaten zusammen 21.

Da Freiherr v. Mirbach 1 186 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, wurde er als gewählt proklamirt. Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen und den Nachweis seiner Wählbarkeit geführt.

Gegen die Wahl ist von 22 Bürgern aus Ortelsburg der beliebige Protest vom 15. September v. J. eingereicht, und deshalb die Sache von der 5. Abtheilung am 18. September v. J. der Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

Nach den Wahllakten ist das amtlich festgestellte Wahlergebniß noch durch das Resultat der im 66. Ortelsburger Wahlbezirke Langenburg erfolgten Wahl zu ergänzen. Die Wahlverhandlung ist zwar vom Wahlvorsteher noch am Tage der Wahl durch den Briefboten abgeschickt, indeß erst am 12. August v. J. über Alt-Ukta an den Wahlkommissarius gelangt, nachdem dieselbe in Folge eines Laufzettels bei der Postagentur Puppen — wo sie unter alte Papiere gerathen

war — aufgefunden worden. In Langenburg sind 52 gültige Stimmen, und davon 51 für den Freiherrn v. Mirbach und eine für den Gutsbesitzer Müllner abgegeben.

Außerdem sind von den für ungültig erklärten Stimmzetteln 2 für gültig zu erachten, und zwar einer (im 1. Ortelsburger Wahlbezirke) lautend „v. Mirbach-Sorquitten. Natürlich!“, da der Zusatz weder einen Protest, noch einen Vorbehalt enthält, und einer (im 20. Ortelsburger Wahlbezirke) für „Gutsbesitzer Müllner auf Sadgognen“, da offenbar „Müller-Sagodnen“ gemeint ist, und deshalb der angezogene §. 19 Nr. 3 des Wahlreglements nicht zutrifft.

Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen von 10 067 erhöht sich somit um 52 und 2, d. h. auf 10 121 und hiervon haben erhalten:

Herr v. Mirbach 6 220 + 51 + 1 . . . 6 272,

Herr Müllner 3 691 + 1 + 1 . . . 3 693,

Ersterer also 1 210 Stimmen über die absolute Majorität von 5 062.

In Betreff der Wahlverhandlungen ist von der Wahlermittlungs-Kommission — abgesehen von den regelmäßig wiederkehrenden unerheblichen und deshalb hier nicht weiter zu berührenden Verstößen gegen das Wahlreglement — monirt worden:

1. Daß bei den Verhandlungen in den Sensburger Wahlbezirken Nr. 57 (Selbongen, nebst Inulzen, Heydebruch, Dorf Lissuhnen und Klonn) und 66 (Rudomken zc.) die Wählerlisten von Lissuhnen und resp. von Glombowen fehlen.

Nach den stattgehabten Ermittlungen will der Gemeindevorstand von Lissuhnen die Wählerliste nach Heydebruch gesendet, und das Dominium Glombowen eine Wählerliste nicht zugeschickt erhalten haben.

Wie aus der die Bildung der Wahlbezirke betreffenden amtlichen Bekanntmachung erhellt, befinden sich in Lissuhnen 30, und in den Wiefenhäusern Glombowen und Klein-Rhein zusammen 17 Einwohner. Von Klein-Rhein liegt die, einen Berechtigten enthaltende Wählerliste vor. Jedenfalls handelt es sich hiernach um eine so kleine Anzahl Wahlberechtigter, daß das Fehlen dieser Listen ohne jeden Einfluß auf die Wahl sein muß.

2. Daß die im Wahlbezirke 72 des Kreises Ortelsburg für ungültig erklärten 3 Stimmzettel der Wahlverhandlung nicht beiliegen.

Diese Wahlzettel sind zwar vom Wahlkommissarius eingefordert, jedoch nicht zu beschaffen gewesen, da der Protokollführer dieselben mit der Wahlverhandlung eingeschickt haben will. Hierüber kann jedoch fortgegangen werden, da selbst in dem für den Gewählten denkbar ungünstigsten Falle, daß die Stimmzettel zu Unrecht kassirt und für den Gegenkandidaten abgegeben wären, das Endergebniß der Wahl eine Aenderung nicht erleiden würde.

3. Daß im 67. Wahlbezirke desselben Kreises (Abamsverdruf) nur ein Beisitzer zugezogen worden, weil bei der Kleinheit des Wahlbezirks der Wahlvorstand für die vorschriftsmäßige Zeit sich nicht hat konstituiren können.

Der Bezirk hat nur 6 Wahlberechtigte, von denen 5 von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht und für Herrn v. Mirbach gestimmt haben.

4. Daß im 22. Ortelsburger und im 28. Sensburger Wahlbezirke nur je 2 Beisitzer bestellt worden.

Das eingehaltene Verfahren verstößt zwar gegen den §. 10 des Wahlreglements, die Kommission war jedoch einstimmig der Ansicht, daß in diesem, wie in dem vorigen Falle die Wahlen in diesen Bezirken nicht zu beanstanden seien, zumal von keiner Seite behauptet worden, daß zu irgend einer Zeit der Wahltag mit weniger als 3 Personen besetzt gewesen sei.

Bemerkt wird, daß in den hier benannten Wahlbezirken für Herrn v. Mirbach 66 und resp. 58 Stimmen, = = Müllner . 9 = = 8 = abgegeben sind.

5. Daß im 73. Ortelsburger Wahlbezirke Friedrichsthal der Wahlakt erst um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr begonnen habe.

Dies erhellt auch aus der Wahlverhandlung selbst, und wird dadurch motivirt, daß der Wahlvorsteher am Vormittage behindert gewesen, und der Stellvertreter desselben, weil der gewählte Protokollführer Krüger Reinert ohne Grund nicht rechtzeitig erschienen sei, — in Ermangelung einer anderen schreibfähigen Person, — das Amt des Protokollführers habe übernehmen müssen. Auch bemerkt der Wahlvorstand, daß bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr 3 Wähler erschienen seien, die sich, ohne ihre Stimme abgegeben zu haben, wieder entfernt hätten.

Die Bestimmung über die Dauer der Wahlhandlung im §. 9 des Wahlreglements ist eine absolut maßgebende, und bei einer Abweichung von derselben kann nicht als festgestellt erachtet werden, daß diejenigen Wähler, welche ihre Stimme nicht abgegeben haben, von der Wahlurne haben fortbleiben wollen. Es muß vielmehr behufs Feststellung des Endergebnisses der Wahl angenommen werden, daß alle Berechtigten ihr Wahlrecht hätten ausüben wollen, und ausgeübt haben würden, wenn der Wahltag während der ganzen vorgeschriebenen Dauer der Wahlhandlung ordentlich besetzt gewesen wäre. Von den im 73. Ortelsburger Wahlbezirke befindlichen 88 Wahlberechtigten haben nur 26 wirklich gestimmt (8 für v. Mirbach und 18 für Müllner), und sind deshalb noch 62 den überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen hinzuzurechnen.

Ferner soll nach einer, sich selbst als Protest bezeichnenden Anzeige des Landraths Lilie vom 31. Juli v. J. auch in dem 46. Ortelsburger Wahlbezirke Gr. Schiemanen die Wahl erst um 1 Uhr ihren Anfang genommen haben Ueber diese Behauptung sind zwar Beweismittel vorbehalten, jedoch nicht beigebracht, während Inhalts der Verhandlung die Wahlhandlung um 10 Uhr eröffnet worden sein soll. Die Frage, ob diese Anzeige wegen nicht rechtzeitig erfolgten Beweisantritts überhaupt zu berücksichtigen sei, kann unerörtert bleiben, da selbst deren Richtigkeit vorausgesetzt das Wahleresultat dadurch nicht beeinflusst wird. Es haben nämlich von den Berechtigten gestimmt: 13 für v. Mirbach, 97 für Müllner, und nicht gewählt 66, und es würden die überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen sich nur um diese 66 erhöhen.

In demselben Proteste giebt der Landrath Lilie außerdem noch an, der zc. Lange, welcher im 44. Wahlbezirke Plohsen als Beisitzer fungirt habe, sei Königl. Forstausseher. (In diesem Wahlbezirke erhielten Herr v. Mirbach 14, Herr Müllner 41 Stimmen.) Aus der Wahlverhandlung erhellt der Stand des zc. Lange nicht, und in der Wählerliste des Gutsbezirks Hausmühle ist er als „Ambulant“ aufgeführt. Beweis dafür, daß der zc. Lange ein unmittelbares Staatsamt bekleide, ist nicht beigebracht, und jedenfalls erscheint die Stellung eines Forstaussehers nicht als eine solche, daß derselbe als Beisitzer einen Einfluß auf die Wähler hätte ausüben können, zumal neben dem zc. Lange noch zwei Beisitzer in Funktion waren.

Was nun den Wahlprotest betrifft, so wird behauptet, daß in Folge der seitens der Königlichen Behörden ausgeübten Beeinflussungen die Wahl eine gänzlich unfreie gewesen sei, und die Bevölkerung, namentlich des Ortelsburger Kreises, unter dem Eindrucke der Einschüchterung gewählt habe.

Zu 1. Der Regierungspräsident v. Schmeling soll 3 Wochen vor der Wahl, bei einem Besuche der Schule in Neu-Reskuth, den Lehrer Kühr zu bestimmen gesucht haben,

konfervativ zu wählen. Der Protest bringt aber nicht das Geringste dafür bei, daß der Herr v. Schmeling bei dieser Unterredung irgend welchen amtlichen Einfluß aufgeboten oder angewendet hätte, um den zc. Kühr zu bewegen, gegen seine Ueberzeugung für einen der Königlichen Regierung genehmen Kandidaten zu stimmen, und es kann somit nur angenommen werden, daß der Herr v. Schmeling von dem ihm als Wähler zustehenden Rechte, mit einem anderen Wähler über die vorzunehmende Wahl sich auszusprechen, Gebrauch gemacht habe.

Zu 2. Der Kreisschulinspektor Kob soll den Lehrer Michalski und noch andere Lehrer brieflich aufgefordert haben, nicht liberal zu agitiren, und diese Briefe sollen, wenn nicht eine direkte, so doch eine versteckte Aufforderung sein, konfervativ zu wählen. — Auch hier läßt der Protest jede nähere Angabe vermissen, aus welcher auf einen Mißbrauch der amtlichen Stellung des Brieffschreibers irgendwie geschlossen werden könnte, seine Mahnung an die ihm untergeordneten Lehrer aber, nicht liberal zu agitiren, erscheint als eine völlig gerechtfertigte, da die Stellung des Lehrers es erfordert, daß er dem Parteitreiben fern bleibe.

Zu 3. Der Ortsvorstand von Lehmanen soll am Wahltag öffentlich haben ausrufen lassen: „Jedermann möge zur Wahl gehen und v. Mirbach wählen; wer das nicht thue, zahle 3 Mark Strafe.“ — Wäre eine solche Aufforderung mit Strafandrohung erlassen, so würde darin allerdings eine unberechtigte Wahlbeeinflussung liegen, und der Ortsvorstand eine Rüge verdienen, damit bei späteren Wahlen nicht Ähnliches vorkomme. Es ist deshalb eine Ermittelung in dieser Beziehung angezeigt, auf das Wahleresultat ist dieselbe indes ohne Einfluß. In dem aus den Ortschaften Zielonken, Lehmanen, Achodden und Waldpusch gebildeten 4. Wahlbezirke des Kreises Ortelsburg haben nämlich Stimmen erhalten: Herr v. Mirbach 15 und Herr Müllner 26, und aus Lehmanen selbst haben von 26 Wahlberechtigten nur 6 von ihrem Stimmrechte Gebrauch gemacht. Es sind deshalb im ungünstigsten Falle dem Herrn v. Mirbach von den ihm zugesallenen Stimmen 6 als widerrechtlich beeinflusste in Abzug zu bringen und der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 20 für die möglicherweise von der Wahl abgeschreckten Berechtigten zuzuzählen.

Zu 4. Der Forstausseher Lange aus Hausmühle (Beisitzer im Wahlbezirke Plohsen) soll in Olschienen bei Verteilung von Saideiethzetteln den Empfängern erklärt haben, sie sollten sämtlich v. Mirbach wählen; wer den liberalen Kandidaten Müllner wähle, der dürfe ihm nicht in die Forst kommen.

Es haben in Olschienen (Wahlbezirk 70 des Kreises Ortelsburg) Herr von Mirbach 26, Herr Müllner 70 Stimmen erhalten, und 62 Wahlberechtigte nicht gewählt. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieser Beschwerdepunkt einer weiteren Erörterung nicht bedürfe, da, abgesehen davon, ob der zc. Lange unmittelbarer Staatsbeamter sei, den Beteiligten nicht habe unbekannt sein können, daß demselben nicht das Recht zur Ertheilung, sondern nur die Pflicht zur Austheilung der bewilligten Saideiethettel zustehe.

Zu 5. Der Förster Doerk aus Piaßutten soll im Wahllokale selbst verschiedenen Leuten liberale Wahlzettel abgenommen und dafür konfervative gegeben haben. — In Piaßutten (Wahlbezirk 24 des Kreises Ortelsburg) haben Herr v. Mirbach 60 und Herr Müllner 35 Stimmen erhalten.

Die Kommission fand auch diesen Beschwerdepunkt zu einer näheren Ermittlung nicht geeignet, und dies um so weniger, als nicht erhellt, daß der zc. Doerk ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, und daß die betreffenden, nicht einmal ihrer Zahl nach angegebenen Wähler durch das Vorgehen des zc. Doerk in der freien Ausübung ihres Wahl-

rechts behindert worden seien. Auch würde das Wahlergebnis in keinem Falle, selbst wenn die Behauptung erwiesen werden sollte, dadurch eine Abänderung erfahren.

Zu 6 bis 10. Daß die Amtsvorsteher Drost, Kerwien, Müller, von Fabeck, Grannaf und Fleischer Stimmzettel für Herrn v. Mirbach theils selbst, theils durch einen Nachwächter, Amtsdienner, Schulzen, oder Dorfboten vertheilt und um Stimmen für den konservativen Kandidaten gewonnen haben, erscheint unerheblich, da nicht behauptet worden, daß die betreffenden Personen hierbei unter Mißbrauch ihrer amtlichen Autorität gehandelt hätten. Insbesondere ist nicht abzusehen, welchen Zweck der 2c. Grannaf dabei verfolgt haben sollte, die Leute aufzufordern, sich schriftlich zu verpflichten, v. Mirbach zu wählen, — da die Wahl ja eine geheime ist, — und daß die Aeußerung des Dorfboten Lefozik zu dem Schuhmacher Malinowski, „daß Jeder, der einen andern Zettel abgibt, bestraft werden würde“, also von einer so untergeordneten Stelle aus, irgend welchen Einfluß hätte haben können.

Zu 11 und 12. Daß die Gensdarmen Stimmzettel für Herrn v. Mirbach zur Vertheilung gebracht, erscheint zwar sehr ungehörig, selbst wenn sie dies aus freiem Antriebe gethan haben sollten, — und daß dies auf Anweisung des Landraths geschehen wäre, ist im Protest nicht einmal behauptet, noch weniger aber unter Beweis gestellt, — die Kommission hat aber stets die Ansicht vertreten, daß die Vertheilung der Stimmzettel allein eine unberechtigte Wahlbeeinflussung nicht enthalte. Anders stellt sich jedoch die Sache, wenn — wie dies vom Gensdarm Schikowski behauptet wird — die Austheilung der Zettel mit der Bedrohung der Wähler mit Anzeigen und Strafen für den Fall, daß sie Müllner wählten, verbunden worden. Fehlt es nun auch in den Protesten an einer näheren Substantiirung der angebliehen Bedrohungen, so kann doch als möglich zugegeben werden, daß schon durch die allgemeine Androhung einer Anzeige oder Strafe seitens eines Gensdarm, obwohl demselben keine Strafgewalt zusteht, Einzelne veranlaßt worden, sich der Wahl zu enthalten, oder anders als es sonst geschehen wäre, zu stimmen, nur um dem mit einer, wenn auch unbegründeten Anzeige des Gensdarm möglicherweise verbundenen Zeitverluste und sonstigen Nachtheilen zu entgehen.

In dem aus den Ortschaften Schwentainen, Grünwalde und Ratzburg gebildeten 74. Wahlbezirke des Kreises Ortelsburg haben von den 272 Wahlberechtigten 115 für v. Mirbach, 6 für Herrn Müllner gestimmt und 151 der Wahl sich enthalten.

Wäre nun die Behauptung des Protestes erwiesen, so würden in dem dem Gewählten ungünstigsten Falle die ihm hier zugefallenen 115 Stimmen als beeinflusste ihm abzurechnen, und die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen um 151, die möglicherweise noch hätten abgegeben werden können, zu erhöhen sein.

Werden nun nach den obigen Ermittlungen die in ihren Wahlrechte durch die Beschränkung der Wahldauer in den Wahlbezirken 73 und 46, oder durch die Bedrohungen des Ortsvorstands von Lehmanen, resp. des Gensdarm Schikowski in den Wahlbezirken 4 und 74 möglicher Weise verkürzten Wähler in der Zahl von 62, 66, 20 und resp. 151, zusammen 299 denjenigen Wählern hinzugerechnet, welche gültig gewählt haben, so würde sich die Gesamtzahl der gültigen Stimmen von 10 121 auf 10 420 und die absolute Majorität auf 5 211 erhöhen.

Von den dem Herrn v. Mirbach zugefallenen 6 272 Stimmen wären aber, wenn die eben erwähnten Bedrohungen erwiesen würden, in den Bezirken 4 und 74 nur 6 und resp. 115 Stimmen in Abzug zu bringen sein, so daß derselbe noch 6 151, d. h. noch immer 940 Stimmen über die absolute Majorität behielte und jedenfalls als gültig gewählt erscheint.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Freiherrn v. Mirbach-Sorquitten im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahllisten zu ersuchen, bezüglich der Behauptungen unter Nr. 3 und 12 des Protestes Ermittlungen anstellen und geeigneten Falls die Ertheilung einer Rüge an die betreffenden Beamten veranlassen zu wollen.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Kochann (Berichterstatter). Laporte. Grütering. v. Geß. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Seereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Thilo. Lenk. Dr. Mendel. Saro. v. Schliekmann.

Anlage.

Ortelsburg, den 15. September 1878.

Gegen die Wahl des Freiherrn v. Mirbach erheben die Unterzeichneten Protest und bitten einen Hohen Reichstag, dieselbe für nichtig zu erklären.

Es sind von den königlichen Behörden die nachstehend aufgeführten Beeinflussungen geübt, welche es klar erkennen lassen, daß die Wahl eine gänzlich unfreie war, daß die Bevölkerung namentlich des Ortelsburger Wahlkreises unter dem Eindrucke der Einschüchterung gewählt hat.

Die einzelnen Beeinflussungen sind folgende:

1. Der Regierungspräsident von Schmeling besuchte 3 Wochen vor der Wahl die Schule in Neu-Keyfuth, fragte den Lehrer, ob er bei der vorigen Landtagswahl Wahlmann gewesen sei und liberal gewählt habe, und suchte ihn zu bestimmen, bei der bevorstehenden Wahl konservativ zu wählen.
Beweis: Lehrer Ruhr in Neu-Keyfuth.

Es ist klar, daß das Bekanntwerden eines derartigen Faktums sämtliche Lehrer einschüchtern muß.

2. Der hiesige Kreis Schulinspektor Kob schrieb vor der Wahl einen Brief an den Lehrer Michalski in Czenczel bei Willenberg des Inhalts, daß derselbe nicht liberal agitiren solle.

Michalski hat diesen Brief im Gasthause des Kaufmann Romanowski in Willenberg vorgelesen.

Beweis: die beiden genannten Personen.

Es ist klar, daß dieser Brief, wenn nicht eine direkte, so doch eine versteckte Aufforderung ist, konservativ zu wählen.

Ähnliche Briefe sind an mehrere Lehrer der Willenberger Gegend gesandt, was Michalski gleichfalls bekunden wird.

3. Der Ortsvorstand von Lehmanen ließ am Wahltag öffentlich ausrufen:

„Jedermann möge zur Wahl gehen und v. Mirbach wählen, wer das nicht thue, zahle 3 Mark Strafe.“

Beweis: Fleischer Wrongovius von hier.

Als Wrongovius den Ortsvorstand auf das Ungehörliche aufmerksam machte, wurde in den weiteren Publicationen nur die Strafandrohung fortgelassen.

4. Der Forstausschesser Lange aus Hausmühle hat in Olschienen, als er an eine große Anzahl Personen Heidemiethezettel vertheilt, denselben erklärt, sie sollen sämtlich

v. Mirbach wählen; „wer den liberalen Kandidaten Müllner, Gutsbesitzer in Jagodnen, wähle, der dürfe ihm nicht in die Forst kommen“.

Beweis: der Gastwirth Bialowons in Olschienen.

5. Der Förster Doerk aus Piaßutten hat in Piaßutten am Wahltag im Wahllokale selbst verschiedenen Leuten liberale Wahlzettel abgenommen und dafür konservative gegeben.

Beweis: 1. Mühlenbesitzer Bertsch in Dpuckofelmühle,

2. Büreangehilfe auf dem Katasteramt, Scharinger in Ortelsburg.

6. Der Amtsvorsteher Drost in Doerenthal bei Rummly hat am 29. und 30. Juli cr. den Nachtwächter Rätchner Zander aus Samplatten mit Zetteln für v. Mirbach an sämtliche Wahlberechtigte daselbst gesandt.

Beweis: Zander.

Am Tage vorher ist der Ortsvorstand Kernien daselbst von Haus zu Haus gegangen, um die Wähler zu bestimmen, v. Mirbach zu wählen.

Beweis: Gutsbesitzer Ganswindt in Julienfelde.

7. Der Amtsvorsteher Müller in Mensguth hat am Tage vor der Wahl durch den Amtsdienner Pallasch in Mensguth Stimmzettel vertheilen lassen, das ist durch Vernehmung des r. Pallasch leicht festzustellen.

8. Der Amtsvorsteher v. Fabek hat dem Schulzen Bogumil in Theerwisch Zettel für v. Mirbach gegeben, mit der Weisung, dieselben zu vertheilen.

Beweis: Bogumil.

9. Der Amtsvorsteher Grannaß in Friedrichshoff ist am Tage vor der Wahl von Haus zu Haus gegangen und hat Zettel für v. Mirbach vertheilt, auch die Leute aufgefordert, sich schriftlich zu verpflichten, v. Mirbach zu wählen.

Beweis: Kaufmann Brost in Friedrichshoff.

10. In Neu-Neuschendorf, Kreis Sensburg, hat der Ortsvorstand Herrmann Fleischer den Dorfsboten Lefozik mit Zetteln für v. Mirbach herumgeschickt.

Letzterer sagte dem Schuhmacher Malinowski, daß Jeder, der einen anderen Zettel abgebe, bestraft werden würde.

Beweis: Malinowski und Gutsbesitzer Lefevre daselbst.

11. Außerdem ist es in unserem Wahlbezirk notorisch, daß jeder Gendarm in seinem Bezirk Zettel für v. Mirbach vertheilt hat, kein Gendarm, der darüber vernommen wird, kann das läugnen.

Es werden hier nur folgende Fälle erwähnt:

Es sind Zettel von Gendarmen angeboten:

„dem Pächter Lopp in Waldpusch bei Ortelsburg“,

„dem Gutsbesitzer Rny in Steinberg bei Ortelsburg“.

Der Gendarm Cziesla aus Fürstenwalde hat Zettel an den Ortsvorstand in Rowallik abgegeben.

Der Gendarm Jasch aus Passenheim hat dem Rathmann Pollet aus Gonscherowen Wahlzettel zur Abgabe an den Ortsvorstand Batschek gegeben.

Alle diese Personen können diese Thatsachen eiblich bekunden.

Der Gendarm Beyer in Ortelsburg ist die letzten Tage vor der Wahl tagtäglich mit konservativen Wahlzetteln in den Kreis geritten, so daß er schließlich äußerte:

„er wünsche, die Wahl wäre erst vorbei, sein Gaul könne das nicht aushalten“.

Beweis über die letztere Aeußerung: Kaufmann Paehr in Ortelsburg.

12. Gendarm Schikowski in Schwentainen hat in seinem Bezirk ebenfalls Zettel für v. Mirbach vertheilt und

den Leuten mit Anzeigen und Strafen gedroht, wenn sie Müllner wählen.

Beweis: Wirth Paß aus Piaßutten.

Es ist klar, daß unter einem derartigen Einfluß, von denen wir hier nur die uns zur Kenntniß gekommenen Fälle mittheilen konnten, die Bevölkerung nicht frei gewählt hat. Es hat diesmal der Kreis Ortelsburg 400 konservative Stimmen mehr als liberale abgegeben, während er bei der vorigen Wahl 1 900 liberale Stimmen mehr als konservative abgegeben hat.

Dies allein muß wohl schon genügen, um zu konstatiren, daß, wenn die Wahl eine freie gewesen wäre, der liberale Kandidat die Majorität erhalten haben würde.

(Folgen die Namensunterschriften.)

Nr. 288.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 3. Wahlkreise des Regierungsbereichs Danzig (Stadt Danzig).

Nach der am 3. August 1878 erfolgten amtlichen Ermittlung sind bei der im vorbezeichneten Kreise am 30. Juli 1878 vollzogenen Reichstagswahl 13 263 Stimmen abgegeben, von denen nach Abzug von 10 für ungültig erklärten 13 253 gültige Stimmen blieben. Von diesen erhielten:

der Landtagsabgeordnete Rickert	6 661	Stimmen,
der Prälat Landmesser	5 119	=
der Regierungsrath Baron von		
Puttkamer	1 354	=
der Drechslermeister Bebel	114	=
es zerplitterten sich	5	=

Der Landtagsabgeordnete Rickert hatte demnach 34 Stimmen über die 6 627 Stimmen betragende absolute Majorität erhalten, wurde als Reichstagsabgeordneter proklamiert und hat die Wahl angenommen. Seine Wählbarkeit ist bescheinigt.

In Folge eines am 16. September 1878 von dem Buchdruckereibesitzer Saling und dem Pfarrer Reimann gegen die Gültigkeit der Wahl beim Reichstag eingereichten Protestes sind die Wahlakten mit dem Protest von der 5. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

A. Die Prüfung der Wahlakten, in welche die Kommission zunächst eintreten mußte, ergab außer einer unbedeutenden Veränderung in der Stimmzahl keinerlei Anstände gegen die Gültigkeit der Wahl. Es ist mit Bezug hierauf Folgendes zu bemerken:

1. Drei von den 10 für ungültig erklärten Stimmzetteln wurden von der Kommission für gültig erklärt, und zwar einer im 18. Wahlbezirk, welcher nur den Namen „Rickert“ trägt, da nach Lage der Verhältnisse als unzweifelhaft angenommen werden muß, daß damit der Abgeordnete Rickert, der frühere Inhaber des Mandats, gemeint ist, — ein zweiter im 29. Bezirk, lautend auf „den früheren Eigenthümer, Schiffskapitän a. D. und Vertrauensmann des 29. Wahlbezirks Joahn Petrowski, Neufahr-

wasser“, da dessen Gültigkeit nach dem vom Wahlvorstand angezogenen §. 19 Nr. 4 des Wahlreglements um so weniger angezweifelt werden kann, da der Johann Petrowski in der Wahlliste des 29. Bezirks verzeichnet ist, — endlich ein dritter im 35. Bezirk, auf Pfarrer Landmesser lautend, indem vom Wahlvorstand zwei in einander gefaltete, auf denselben Kandidaten lautende und als ein Wahlzettel abgegebene Stimmzettel für ungültig erklärt sind, während einer von den beiden als gültig betrachtet werden muß.

Hiernach erhöht sich die Zahl der gültigen Stimmen auf 13 256, die Stimmenzahl des Rickert auf 6 662, des Landmesser auf 5 120 und der zersplitterten auf 6; es stellt sich die absolute Majorität auf 6 629 und die Mehrheit des Abgeordneten Rickert über dieselbe auf 33.

2. Bei den Wahllisten befinden sich ferner zwei am 2. August 1878 beim Wahlkommissar eingegangene Beschwerden, in welchen Untersuchung und event. Vernichtung der Wahl beantragt ist, und zwar:

- a) die des Arbeiters August Bloch, welcher behauptet, daß er, als er sein Wahlrecht habe ausüben wollen, zurückgewiesen sei, da bei seinem Namen die erfolgte Stimmabgabe in der Wählerliste bereits vermerkt gewesen, daß also, da er vorher das Wahllokal noch nicht betreten, ein Anderer statt Seiner zur Wahl zugelassen sei.

Diese Beschwerde muß als irrelevant betrachtet werden, da es für die Gültigkeit der Wahl nicht von Einfluß sein kann, wenn durch Versehen oder Dolus eines Dritten ein Wähler der Ausübung seines Wahlrechts beraubt wird, denn dafür, daß vom Wahlvorstand absichtlich eine falsche Person zur Stimmabgabe zugelassen sei, um die richtige auszuschließen, ist keinerlei Anhalt vorgebracht. Es ergibt vielmehr eine Einsicht in die Wählerliste, daß hier wahrscheinlich ein leicht erklärlicher Irrthum vorgewaltet hat. Es findet sich nämlich auf derselben Seite der Wählerliste, auf der der Name des Arbeiters August Bloch aufgeführt ist, auch der Name des Arbeiters August Zoch. Da nun bei dem Letzteren der Vermerk der Stimmabgabe fehlt, so ist anzunehmen, daß die Stimmabgabe des August Zoch irrtümlich bei dem Namen des August Bloch vermerkt ist.

- b) Die des M. Wegner. Derselbe beschwert sich über die Beschränkung der Oeffentlichkeit des Wahlzimmers im 34. Bezirk. Er behauptet, der Wahlvorstand habe sich in ein so kleines Zimmer zurückgezogen, daß darin der Aufenthalt für die Wahlberechtigten unmöglich gewesen; er habe ferner angeordnet, daß die Wahlberechtigten sich nicht länger im Wahllokale aufhalten sollten, als zur Abgabe des Stimmzettels nöthig sei; ferner sei die Eingangsthür nicht offen gehalten, so daß es unmöglich gewesen, aus dem Nebenzimmer vom Wahlzettel Kenntniß zu nehmen, endlich sei bei der Zählung der Wahlzettel die Eingangsthür zum Wahllokal geschlossen worden und dem Beschwerdeführer, sowie dem Arbeiter Rickert erst auf beharrliches Verlangen und Berufung auf das Gesetz der Eintritt gestattet, dann aber die Thür sogleich wieder geschlossen.

In den hier angeführten Thatsachen hat die Kommission einen Verstoß gegen den §. 9 des Wahlgesetzes, welcher die Oeffentlichkeit der Wahl vorschreibt, nicht zu finden vermocht, zumal der Beschwerdeführer selbst zugiebt, daß er mit einem anderen Arbeiter Einlaß in das Wahllokal gefunden hat.

B. Was nun den beim Reichstage unterm 16. September 1878 eingereichten Protest betrifft, so wird in demselben die Ungültigkeitserklärung der Wahl beantragt, weil gegen die Freiheit derselben im 29. und 30. Wahlbezirk viel-

fach verstoßen sei. Zur Begründung dieser Behauptung ist dem Protest ein Konvolut von 7 durch den Pfarrer Reimann aufgenommenen Protokollen und zweien von Wahlberechtigten unterzeichneten Eingaben resp. Erklärungen beigelegt, worin das thatsächliche Material, welches dem Proteste zu Grunde liegt, enthalten sein soll.

In diesen Protokollen und Erklärungen werden nun folgende Behauptungen aufgestellt, welche drei verschiedene Punkte enthalten, auf die der Protest sich stützt:

1. Der Buchhalter der Firma von Braunschweig und Lindenberg, Ernst Schulz, habe die Arbeiter des Geschäftes: Zielinski, Schulte, Jablinski und Unruh auf dem Komptoir aufgefordert und sie schwören lassen, Rickert zu wählen, er habe ihnen auf Rickert lautende Stimmzettel gegeben, sie dann zum Wahllokal begleitet, vor dem Wahllokale den Zettel des Zielinski nochmals nachgesehen, den Zielinski ins Wahllokal begleitet und sich davon überzeugt, daß er den Zettel auch abgebe; sodann habe er den Schulte aufgefordert, ihm seinen Zettel zu zeigen, ihm den auf Landmesser lautenden weggenommen, ihm einen anderen gegeben, ihn dann ins Wahllokal gezogen und ihn nicht aus den Augen gelassen, so daß Schulte den aufgedruckten Zettel habe abgeben müssen. Die beiden andern Arbeiter, Jablinski und Unruh, hätten sich dem Buchhalter auf dem Wege zum Wahllokal entzogen und später in seiner Abwesenheit gewählt.

2. Der königliche Baumeister Anderson habe die im Hafengebäude von Neufahrwasser beschäftigten Arbeiter, 20 bis 28 an der Zahl, am Tage vor der Wahl versammelt, nach Verlesung der Namen durch den Hafenaufseher Siehring durch den Bauführer auf Rickert lautende Stimmzettel ausgehändigt und sie dabei aufgefordert, diese Zettel reinlich zu halten, sie nicht zu öffnen und abzugeben, er habe dann noch hinzugefügt, nach Angabe des Arbeiters Sojewski: „verflucht sei, wer ihn nicht“ — ohne den Satz zu vollenden — „er selber werde sich davon überzeugen, ob nämlich die Rickert'schen Zettel auch abgegeben würden“, nach Angabe des Arbeiters Hollmann: „der Teufel solle sie holen, wenn sie nicht zur Wahl gehen würden. Er selbst würde da zugegen sein.“

Am Wahltag selbst habe der Baumeister auch einen der Arbeiter, Jos. Zielinski, im Hausflur des Wahllokals angerufen, ihn gefragt, ob er den Zettel noch habe, resp. von ihm verlangt, den Zettel vorzuzeigen, was dieser denn auch gethan.

3. Der Besitzer im Wahlvorstande des 29. Wahlbezirks, Schiffsabrechner Spalding, habe während der Wahlhandlung Auszüge aus der amtlichen Wahlliste gemacht und sich mit denselben von Zeit zu Zeit aus dem Wahllokale entfernt, um durch draußen befindliche Personen säumige liberale Wähler herbeizuschaffen.

Was zunächst den letzten Beschwerdepunkt angeht, so hat die Kommission in der behaupteten Handlungsweise des Besitzers Spalding eine unberechtigte Wahlbeeinflussung seitens des Wahlvorstandes nicht erblicken können, hält somit dieses Vorbringen für völlig irrelevant.

Bei Beurtheilung der sub 1 und 2 behaupteten Wahlbeeinflussungen mußte zunächst konstatiert werden, daß selbst bei der Annahme, daß die sämmtlichen Stimmen derer, auf die eine Wahlbeeinflussung versucht sein soll, dem Abgeordneten Rickert abgezogen werden, $2 + 28 = 30$, demselben doch noch eine Mehrheit von 3 Stimmen über die absolute Majorität verbleibt; die behaupteten Wahlbeeinflussungen deshalb auf die Gültigkeit der Wahl von keinem Einflusse sind. Es konnte sich deshalb nur fragen, ob anderweiter Grund zur ferneren Untersuchung der Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen vorliege. Die Kommission hat diese Frage verneint, denn in dem ersten Falle der privaten Be-

Einflussung des Buchhalters Schulz kann in den behaupteten Handlungen der Thatbestand eines Vergehens gegen §§. 107, 109 oder 240 des Strafgesetzbuchs nicht gefunden werden, was allein zu einer weiteren Untersuchung Anlaß geben könnte; und im zweiten Falle, der dem königlichen Baumeister Anderson zugeschriebenen amtlichen Beeinflussung der 20—28 Hafenbassinarbeiter ist bei den verschiedenen Angaben der Betheiligten eine so wenig sichere Grundlage gegeben, daß mehr wie ein Verdacht, daß der Baumeister Anderson die Arbeiter habe ungebührlich beeinflussen wollen, aus dem Vorgebrachten nicht geschöpft werden kann.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Rickert im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Grütering (Berichtserstatter). v. Geß. Laporte. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo. Lenk. Dr. Mendel. Saro. v. Schliekmann.

Nr. 289.

Berlin, den 21. Juni 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den heiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80,

nebst Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 ist einzustellen:

1. unter Kapitel 9 der einmaligen Ausgaben:

Titel 5. Zur Errichtung des Reichstagsgebäudes, und zwar zum Ankauf folgender in Berlin belegener Grundstücke:

a) des Graf Raczynski'schen Grundstücks am Königsplatz Nr. 2 1 100 000 Mark,

b) der im Besitz der deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft befindlichen Grundstücke Sommerstraße 7 bis 9 2 740 000 "

Seite 3 840 000 Mark

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Uebertrag 3 840 000 Mark

c) der am Königsplatz Nr. 1 und 3 belegenen, dem königlich preussischen Fiskus gehörigen Grundstücke 1 435 000 "

zusammen . 5 275 000 Mark,

2. unter Kapitel 20 der Einnahme:

Aus dem Reichstagsgebäudefonds.

Titel 11a. Zu den Ausgaben für Erwerbung von Grundstücken behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes (Kapitel 9 Titel 5 der einmaligen Ausgaben) 5 275 000 Mark.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Denkschrift.

Die Wahl eines Bauplatzes für das Parlamentshaus hat den Reichstag schon wiederholt beschäftigt.

Nachdem die Erwerbung der anfänglich in Aussicht genommenen Baufläche auf der östlichen Seite des Königsplatzes hieselbst an dem Widerspruche des inzwischen verstorbenen Grafen Athanasius von Raczynski im Sommer 1872 gescheitert war, sind alle Versuche, über einen anderen Bauplatz zu einer Verständigung zu gelangen, fehlgeschlagen. Vergl. die Verhandlungen des Reichstags in den Sitzungen vom 24. November 1871 (Stenogr. Ber. S. 497 ff.), vom 12. Juni 1872 (Stenogr. Ber. S. 928 ff.), vom 19. Mai 1873 (Stenogr. Ber. S. 733 ff.), vom 25. Februar 1874 (Stenogr. Ber. S. 175 ff.).

Unter solchen Umständen erschien es angezeigt, als neuerdings der jetzige Besitzer des Graflich von Raczynski'schen Familienfideikommisses, Graf Karl von Raczynski, sich einer freihändigen Veräußerung des Galleriegrundstücks geneigt zeigte, die hierdurch gebotene Gelegenheit, zu dem ursprünglichen Plane zurückzukehren, nicht von der Hand zu weisen. Die dementsprechend angeknüpften Verhandlungen haben zu dem Abschlusse des anliegend abgedruckten Vertrages geführt.

Gegen Zahlung von 1 100 000 M. überträgt Graf Raczynski alle ihm, bezw. dem von ihm vertretenen Familienfideikommiss, an dem gedachten Grundstücke zustehenden Rechte auf das Reich und verpflichtet sich, seinerseits die Ausscheidung des Grundstücks aus dem Fideikommiss mit allem Nachdrucke zu betreiben, wogegen die zu diesem Besitzwechsel gleichfalls erforderliche Zustimmung der königlich preussischen Domänenverwaltung von dem Reich herbeizuführen ist. Die Uebernahme des Grundstücks und die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt erst nach der Ausscheidung des ersteren aus dem Fideikommiss.

Der Kaufschilling selbst setzt sich zusammen aus einem Betrage von 900 000 M. für die Immobilien, und einer Entschädigungssumme von 200 000 M. für Aufwendungen, welche der Graf Raczynski theils für eine kostbare, anderweitig nicht wohl verwerthbare Einrichtung seiner auf dem Grundstück befindlichen Wohnung erst vor einigen Jahren gemacht hat, theils noch zu machen beabsichtigt, um gewisse Hausbeante, zu deren fernerer Verwendung ihm Gelegenheit mangelt, angemessen abzufinden.

So die Hauptpunkte des Uebereinkommens, zu dessen weiterer Begründung nur noch erwähnt werden mag, daß eine auf Veranlassung der Reichsverwaltung von gerichtlichen Sachverständigen im Mai v. J. bewirkte Schätzung der zu erwerbenden Realitäten, welche die für den Fideikommissbesitzer persönlich ausbedungene Schadloshaltung unberücksichtigt läßt, mit 887 936 M. abschließt.

Der übrige Theil der durch Beschluß des Reichstags vom 24. November 1871 zum Bauplatze für das Parlamentshaus

designirten Fläche von 150 m Breite und 115 m Tiefe ist, wie der beiliegende Situationsplan veranschaulicht, theils im Besitze des preussischen Staats, theils Straßenland. Der Heranziehung von Privatgrundstücken bedarf es zur unveränderten Ausführung des damals mit allseitiger Zustimmung aufgestellten Planes nur noch in dem Falle, daß ein Theil der an der östlichen Front des künftigen Reichstagsgebäudes sich hinziehenden Sommerstraße für den Bau mit zu verwenden ist, wodurch eine entsprechende Verbreiterung der Straße auf der gegenüberliegenden (östlichen) Seite bedingt wird. Das hierzu erforderliche Terrain muß von den Grundstücken Sommerstraße 7 bis 9, bezw. von dem Kasernengrundstück Sommerstraße 10, abgezweigt werden, von welchen das letztere dem Reich, die ersteren aber der Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft gehören. Auch mit dieser Gesellschaft sind über die Bedingungen, unter welchen sie zur Uebertragung der für das Reich notwendigen oder wünschenswerthen Theile ihres Besitzthums bereit sein würde, Verhandlungen geführt worden, deren Ergebnis in der beiliegend gleichfalls abgedruckten Offerte vom 17. März d. J. vorliegt. Inhalts der letzteren verpflichtet sich die Deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft, dem Reich, je nach dessen Verlangen, entweder:

- a) nur das zur Straßenverbreiterung nothwendige Terrain von etwa 1 800 qm zum Preise von 420 *M.* pro qm zuzüglich des Feuerkassenwerths der darauf stehenden Gebäude, oder
- b) die Grundstücke Sommerstr. 7 bis 9 in ihrer Gesamtheit zum Preise von 2 740 000 *M.*, oder endlich
- c) die gedachten Grundstücke und eine dahinter belegene Parzelle von zusammen 11 765,70 qm Fläche zum Preise von 3 730 000 *M.*

zu verkaufen.

Was die Höhe der geforderten Preise betrifft, so ist zu erwähnen, daß

- zu b) die Baulichkeiten auf 400 906 *M.* geschätzt sind, so daß sich das Areal von 6 906,57 qm auf circa 339 *M.* pro qm stellt, wogegen
- zu c) bei einem Schätzungswerthe der Baulichkeiten von 535 206 *M.* der Grund und Boden mit nur circa 272 *M.* pro qm in Anrechnung kommt.

Zur Ausführung des Reichstagsgebäudes in dem durch das Programm vom Jahre 1871 vorgesehenen Umfange würde schon der Ankauf des zu a. bezeichneten Terrainsstreifens genügen; doch empfiehlt es sich, nicht blos diesen, sondern die zu b. bezeichnete mittlere Fläche zu erwerben. Der zur Straßenverbreiterung erforderliche Terrainsstreifen ist für das Reich überhaupt nur verwendbar, wenn der Bau des Parlamentshauses an der Ostseite des Königsplatzes erfolgt. Scheitert das Projekt, — eine bei der Fideikommißeigenschaft des Graf Raczyński'schen Grundstücks doch immerhin nicht außer Augen zu lassende Möglichkeit, — so wäre der dafür gezahlte Kaufpreis, welchem noch die Verpflichtung zur Herstellung von Straßenanlagen hinzutritt, unnütz aufgewendet. Bei der Erwerbung des ganzen Grundstückskomplexes Sommerstraße 7 bis 9, welcher sich nach Lage und Ausdehnung zur Ansiedelung einer Reichsbehörde wohl eignet und äußersten Falls wieder verkauft werden kann, fällt dieses Bedenken fort. Zudem ist schon im Reichstage selbst von der mit der Parlamentsbau-Angelegenheit zuletzt befaßten Kommission eine erhebliche Reduktion des Umfangs des ursprünglichen Bauprojekts durch Ausschneiden der Festräume und der Präsidentenwohnung in Anregung gebracht worden.

— Vergl. Reichstags-Drucksachen von 1876, IV. Session, Nr. 128 Anlagen S. 862, 863. —

Würde diesem, eingehender Erwägung werthen Vorschlage entsprochen, so möchten die in Rede stehenden Grundstücke in erster Linie für die Einrichtung einer Präsidialwohnung in Frage kommen.

Nicht minder ist mit der Königlich preussischen Regierung wegen der Abtretung des zur Durchführung des Unternehmens notwendigen fiskalischen Areals eine Verständigung erzielt.

Was zunächst die auf beiden Seiten der Graf Raczyński'schen Gallerie gelegenen, dem Ressort des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterstellten Grundstücke am Königsplatz Nr. 1 und 3 betrifft, deren ersteres gegenwärtig der Hochschule für Musik überwiesen ist, während das andere zu Künstlerwerkstätten dient, so ist dafür der Schätzungswerth von rund 1 435 000 *M.* als Ueberlassungspreis vereinbart worden.

Bezüglich der darüber hinaus erforderlichen unbebauten Grundfläche, welche einen Bestandtheil der Staatsdomänen bildet, hat die Königlich preussische Staatsregierung sich mit Rücksicht auf die dem Grundstücke zu gebende Bestimmung bereit erklärt, auf die unentgeltliche Ueberlassung einzugehen und zu diesem Behuf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Größe der hierbei in Betracht kommenden Fläche läßt sich zur Zeit nicht mit Sicherheit angeben. Im Jahre 1873 wurde sie, bei Zugrundelegung einer Gesamtbaufläche von 17 250 qm auf 10 788 qm ermittelt. Nachdem inzwischen der Königsplatz mit zum Theil neuen Straßenanlagen versehen und das Eigenthum der früher fiskalischen Straßen durch Vertrag vom 11./30. Dezember 1875 an die Stadtgemeinde Berlin übergegangen ist, bedarf es einer erneuten Klarstellung dieses Punktes, welche indessen zweckmäßig erst vorzunehmen sein wird, wenn feststeht, in welchem Umfange das im Jahre 1871 aufgestellte Bauprogramm ausgeführt werden soll.

Abgesehen von diesen Grundstücken kommt nur noch Straßenland und zwar ein Theil der Sommerstraße in Frage. Ueber den Erwerb desselben haben abschließende Verhandlungen noch nicht stattgefunden; es ist jedoch der Stadtgemeinde Berlin gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß sie zur unentgeltlichen Abtretung bereit sein werde, wenn das Reich die Kosten der Verlegung bestehender Straßenanlagen, insoweit die Errichtung des Reichstagsgebäudes eine solche bedingt, einschließlich der hierzu nothwendigen Grundstückserwerbungen übernimmt.

Den vorstehend dargelegten Beschaffungskosten für den Bauplatz tritt endlich noch der Verlust hinzu, welcher dem Reiche dadurch erwächst, daß voraussichtlich ein großer Theil des reichseigenen Grundstücks der Artillerie-Schießschule — Sommerstraße Nr. 10 — zu Straßenanlagen zu verwenden sein wird. Sachliche Schwierigkeiten entstehen hieraus insofern nicht, als das Grundstück nach Fertigstellung des bereits im Bau begriffenen und der Vollendung entgegengehenden Ersatz-Kasernements ohnehin verfügbar wird. Von den Kosten des Ersatzbaues ist ein Betrag von 844 234,19 *M.* vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem Verkaufserlöse für das aufzugebende Grundstück auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen.

— Vergl. Titel 9 Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Stats für 1879/80, sowie Titel 9 desselben Kapitels für 1878/79 und Titel 7 *ibid.* für 1877/78, Haushalts-Uebersicht für 1877/78 Titel 11 Kapitel 19 der Einnahme Seite 266, 267. —

Dieser Vorschuß wird, soweit er nicht in dem Verkaufserlöse der zu Straßenanlagen nicht heranzuziehenden Theile des Grundstücks Deckung findet, mindestens bis zur Höhe des Schätzungswerthes des letzteren aus dem Reichstagsgebäudefonds zu erstatten sein.

Anlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, einerseits, und

dem Herrn Ignaz von Pieniasek zu Schloß Dembica (Galizien) als Bevollmächtigten des Herrn Grafen Carl Eduard Nalecz von Raczynski zu Dresden, andererseits, ist der nachstehende Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Der Herr Graf Carl von Raczynski als derzeitiger Besitzer des Gräflich Athanasius von Raczynski'schen Familienfideikommisses überläßt das zu dem letzteren gehörige, in Berlin an der Ostseite des Königsplatzes unter der Polizeinummer 2 belegene Grundstück von 1576 qm Fläche nebst den darauf befindlichen Gebäuden und sonstigem Zubehör an das Deutsche Reich. Das Grundstück gehört dem Gräflich Raczynski'schen Familienfideikommiss nicht zu freiem Eigenthum, sondern zu superfiziarischen Rechten mit der Maßgabe, daß durch Zahlung von 33 356 *M.* an den preussischen Domänenfiskus das Eigenthum erworben werden kann.

Das Deutsche Reich erwirbt — vorbehaltlich der Bestimmung im §. 2 — diese Rechte für alle Zeit und in demselben Umfange, in welchem sie dem Herrn Grafen Carl von Raczynski bezw. dem von ihm vertretenen Familienfideikommiss zustehen.

§. 2.

Ausgeschlossen von dem Uebergange auf das Reich bleiben:

- a) die auf dem Grundstück untergebrachte Raczynski'sche Bilder Sammlung, soweit die zu derselben gehörigen Kunstwerke nicht, wie die Wandgemälde im Treppenhause, mit den Gebäuden untrennbar verbunden sind;
- b) die vollständige Einrichtung der Wohnräume des Herrn Grafen Raczynski, auch soweit die einzelnen Einrichtungsgegenstände mit dem Gebäude in solchem Zusammenhange stehen, daß sie als Zubehör im gesetzlichen Sinne anzusehen sein würden, insbesondere die Pfeiler Spiegel, Wandbekleidungen von Seidenstoff und echter Ledertapete und die vier mahagonifurnirten Thüren.

§. 3.

Der Ueberlassungspreis beträgt 1 100 000 *M.*

„Eine Million einhunderttausend Mark.“

Von dieser Summe werden 900 000 *M.* auf die abzutretende Grundfläche nebst unbeweglichem Zubehör gerechnet, während der Rest von 200 000 *M.* dem Herrn Grafen Raczynski als Entschädigung für die ihm obliegende Abfindung der mit der Verwaltung des Grundstücks und der Gallerie besetzten Hausbeamten, sowie zur Ausgleichung der Verluste gewährt wird, welche ihm dadurch entstehen, daß die erst vor einigen Jahren beschaffte, theilweise kostbare Ausstattung der Wohnräume durch ihre anderweite Verwendung eine erhebliche Werthverringerung erleidet.

§. 4.

Die Uebergabe bezw. die Uebernahme des Grundstücks und demnächst die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sobald von dem Herrn Grafen Raczynski durch eine Bescheinigung der zuständigen Fideikommissbehörde — zur Zeit des königlichen Appellationsgerichts zu Posen — der Nachweis geführt ist, daß die Ausschreibung des Grundstücks aus dem Gräflich Athanasius von Raczynski'schen Familienfideikommiss auf Grund dieses Vertrages rechtsgültig genehmigt ist.

Herr Graf Carl von Raczynski verpflichtet sich, diese Ausschreibung seinerseits mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben, alle hierzu dienlichen Schritte bei den zuständigen Behörden und bei den Fideikommissanwärtern unverzüglich einzuleiten und mit Nachdruck zu verfolgen, und insbesondere auch dahin zu wirken, daß der die Veräußerung genehmigende Familienschluß, sofern es eines solchen bedürfen sollte, noch vor dem 1. Oktober d. J. ergeht.

Der Herr Reichskanzler wird von dem Gange der Verhandlungen in fortlaufender Kenntniß erhalten und ihm jede darauf bezügliche Auskunft stets bereitwilligst ertheilt werden.

§. 5.

Die zur Veräußerung des Grundstücks gleichfalls erforderliche Zustimmung der preussischen domänenfiskalischen Behörde wird von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts eingeholt werden.

§. 6.

Mit dem Tage der Uebergabe gehen Nutzungen und Lasten auf das Reich über. Bezüglich der Staats- und Gemeindeabgaben, insbesondere auch der Feuerfassenbeiträge, findet eine Theilung nicht statt, vielmehr entscheidet der Fälligkeitstermin, so daß alle vor der Uebergabe fällig gewordenen derartigen Beträge ausschließlich von dem Veräußerer, alle später fälligen unverkürzt von dem Reich zu tragen sind.

§. 7.

Dem Erwerber sind die Verfügungsbeschränkungen bekannt, welche sich aus dem zwischen dem königlich preussischen Domänenfiskus und dem Grafen Athanasius von Raczynski wegen Ueberlassung des Grundstücks abgeschlossenen Vertrage vom 19./23. Mai 1847 ergeben.

Herr Graf Raczynski leistet Gewähr, daß andere außergewöhnliche Lasten und Abgaben, sowie Schulden auf dem Grundstücke nicht haften, und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß das Grundstück vor der Uebernahme seitens des Reichs von den Bewohnern geräumt wird.

§. 8.

Die Kosten des Geschäfts, einschließlich der Stempelabgabe, trägt, soweit beide mit Rücksicht auf die Stempel- und Sportelfreiheit der Reichskasse überhaupt in Ansatz kommen, der Veräußerer.

§. 9.

Herr Graf Raczynski hält sich an diesen Vertrag bis zum 1. Juli dieses Jahres gebunden. Für das Reich erlangt derselbe dagegen erst verbindliche Kraft durch die — nach vorgängiger Bereitstellung des Ueberlassungspreises im verfassungsmäßigen Wege — erfolgende Genehmigung des Herrn Reichskanzlers. Wird diese Genehmigung bis zum 1. Juli dieses Jahres nicht ertheilt, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§. 10.

Sollte der gemäß §. 4 dieses Vertrages von dem Herrn Grafen Raczynski zu erbringende Nachweis der Ausschreibung des Grundstücks aus dem Fideikommissverbande nicht bis spätestens zum 1. Juli 1880 geführt werden, so steht dem Reich das Recht zu, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 11.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren vollzogen, von welchen jeder der beiden Kontrahenten eins an sich genommen hat.

Berlin, den 15. März 1879.

Der Präsident des Reichskanzleramts.

(L. S.) Hofmann.

Ignaz von Pieniasek.

Anlage 2.

Die deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft hierseibst, als Eigenthümerin der nachbenannten, unter einander zusammenhängenden, zu Berlin belegenen und im stadtgerichtlichen Grundbuche von der Dorotheenstadt verzeichneten Grundstücke, nämlich:

Band XI Nr. 525,	Sommerstraße Nr. 7,
= IX = 482,	= = 8,
= X = 513,	= = 9,
= XI = 521 und 533,	Dorotheenstraße Nr. 43,
= IX = 481,	Dorotheenstraße Nr. 44,

verpflichtet sich, von dem gedachten Grundstückskomplexe dem

Deutsches Reich, vertreten durch das Reichskanzler-Amt, je nach der Wahl des letzteren zu verkaufen, entweder:

- a) die in der Sommerstraße Nr. 7, 8 und 9 belegenen, auf dem anliegenden Situationsplan III*) dargestellten, mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n a umschriebenen drei Grundstücke von zusammen 6 906,57 qm Flächeninhalt nebst Zubehör für den Preis von 2 740 000 M.

„Zwei Millionen siebenhundert vierzigtausend Mark“,

oder

- b) die auf dem beiliegenden Situationsplan II*) dargestellte, mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q r a umschriebene Fläche von 11 765,70 qm Inhalt, welche sich aus den Grundstücken Sommerstraße Nr. 7, 8, 9 und dem hinteren Theil der Grundstücke Dorotheenstraße Nr. 43 und 44 zusammensetzt, nebst Zubehör für den Preis von 3 730 000 M.

„Drei Millionen siebenhundert dreißigtausend Mark“,

oder

- c) zur Verbreiterung bezw. Verlegung der Sommerstraße den an dieselbe anstoßenden Theil der Grundstücke Sommerstraße Nr. 7, 8, 9 von der gegenwärtigen Vorgartengrenze bis etwa zu der auf dem beiliegenden Situationsplan I*) eingezeichneten Linie u x (umschrieben a b x u v w a) für den Preis von 420 M für das Quadratmeter Grundfläche zuzüglich des gegenwärtigen Feuerkassenwerthes der auf diesem Areal befindlichen, bezw. derjenigen Baulichkeiten, welche von der Grenzlinie des abzutretenden Trennstücks durchschnitten werden.

Dem Kaufgeschäft sind ferner folgende Bedingungen zu Grunde zu legen:

§. 1.

Die gerichtliche Auflassung des von dem Reich zum Ankauf gewählten Grundstücks erfolgt bis spätestens zum 1. Oktober dieses Jahres. Den Tag bestimmt der Käufer. Bis zur Auflassung steht dem Käufer das Recht zu, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die wegen Erwerbung des GrafRaczynski'schen Galleriegrundstücks hier selbst schwebenden Verhandlungen zum Uebergange des letzteren auf das Reich nicht führen werden. Mit der Auflassung gehen Gefahr und Lasten, Abgaben und Nutzungen auf den Käufer über.

§. 2.

Auf dem Grundstück Sommerstraße 9 — Band X Nr. 513 des Grundbuchs von der Dorotheenstadt — sind in der zweiten Abtheilung folgende Eigenthumsbeschränkungen eingetragen:

- a) unter Nr. 1. Die Verpflichtungen, bei vorkommenden Bauten und Anlagen 12 Fuß von der Grenze der dem königlichen Militär-fiskus mittelst Kontraktes vom 20. Dezember 1828 durch die Vorbesitzer Christian Friedrich Möwes und Johann Heinrich Möwes verkauften Parzelle zurückzubleiben, das Grundstück auf 12 Fuß von der Grenze ab nicht mit Gebäuden zu besetzen und die vorhandenen, an die Grenzlinie stoßenden Gebäude bei einem etwaigen Neubau oder Ausbau auf 12 Fuß von der Grenze nicht höher als sie jetzt sind, wieder auszuführen, auf Grund des Kaufkontraktes vom 16. Dezember 1829 ad decr. vom 31. Januar 1831 eingetragen.
- b) unter Nr. 2. Die Verpflichtung zur Duldung resp. Unterhaltung der Röhrenleitung zur Ableitung des Hof- und Regenwassers von dem Grundstück Vd. XI Nr. 524 dieses Hypothekenbuchs, auf Grund des

Vertrags vom 18. März 1859 zufolge Verfügung vom 21. November 1859 eingetragen.

Diese Verpflichtung haftet allein auf dem bisher in diesem Hypothekenbuche Nr. 523 verzeichnet gewesenen Grundstücke und ist nach Schließung des gedachten Grundbuchblattes zufolge Verfügung vom 28. März 1860 hierher mitübertragen.

- e) unter Nr. 8. Der Besitzer ist verpflichtet, den ihm zum Besitz überlassenen und längs dieses Grundstücks belegenen 18 Fuß breiten Theil des Straßenterrains von 11 Quadratruthen 31 Quadratfuß Flächeninhalt nur als Vorgarten zu benutzen, dieselben mit einem entsprechenden Gitter einzufriedigen und dieses sowie auch den von dem königlichen Fiskus vor diesem Grundstücke angelegten Bürgersteig dauernd unterhalten zu lassen.

Eingetragen auf Grund des Vertrages vom 19./24. April zufolge Verfügung vom 31. August 1869.

Außerdem haften an Hypothekenschulden:

- a) auf den drei Grundstücken Sommerstraße Nr. 7 bis 9 gemeinsam für die Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim 900 000 M. mit 5½ Prozent verzinslich und halbjährlich kündbar;
- b) auf den Grundstücken Dorotheenstraße 43 und 44 gemeinsam 807 000 M. mit 6 Prozent verzinslich für die Generaldirektion der königlichen Seehandlungs-Sozietät und eine gleiche Summe von 807 000 M. mit 5½ Prozent verzinslich für den Kaufmann J. Oppen hier selbst.

§. 3.

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, daß zur Zeit der Auflassung andere als die im §. 2 bezeichneten Dispositionsbeschränkungen und Hypothekenschulden auf den Grundstücken nicht lasten werden, und wird außerdem auch die Befreiung des Grundstücks Sommerstraße Nr. 9 von der Verpflichtung zur Duldung und Unterhaltung der für das Nachbargrundstück Band XI Nr. 524 des Grundbuchs von der Dorotheenstadt bestehenden Röhrenleitung und die Löschung des bezüglichen In-tabulats herbeiführen. Für die angegebenen Größenverhältnisse wird nur Gewähr geleistet, wenn die Differenz mehr als Einhundert Quadratmeter beträgt.

§. 4.

Das Kaufgeld wird, soweit auf dem zu verkaufenden Grundstücke Hypothekenschulden lasten, durch Uebernahme der letzteren belegt. Der Rest ist unmittelbar nach stattgehabter gerichtlicher Auflassung des Grundstücks bei der Reichshauptkasse baar zu zahlen.

§. 5.

Verkäuferin wird Vorkehrungen treffen, daß das erkaufte Grundstück spätestens binnen Jahresfrist nach dem Uebergange auf das Reich von allen Miethern geräumt werden muß und daß innerhalb der gleichen Frist die in Anrechnung auf den Kaufpreis von dem Reich übernommenen Hypothekenschulden zurückgezahlt werden können. Ueber die Erfüllung dieser Verpflichtung wird sich die Verkäuferin vor der Auflassungserklärung bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Einhunderttausend Mark ausweisen.

§. 6.

Die Kosten des Geschäfts einschließlich der Stempelabgabe trägt, soweit beide mit Rücksicht auf die Stempel- und Sportelfreiheit der Reichskasse überhaupt zum Ansatz kommen, die Verkäuferin.

Macht das Reich von der ihm im §. 1 eingeräumten Befugniß, bis zur Auflassung des Grundstücks von dem Kaufvertrage zurückzutreten, Gebrauch, so sind der Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft die verauslagten Gebühren und Stempel zu erstatten.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

§. 7.

Wird seitens des Reichs nur das an der Straße gelegene Theilstück der Grundstücke Sommerstraße Nr. 7, 8, 9 (oben zu c) angekauft, so gelten für das Geschäft außer den vorstehend in den §§. 1 bis 6 enthaltenen noch folgende weitere Bestimmungen:

a) Die auf dem angehängten Situationsplane eingezeichnete Grenzlinie des abzutretenden Trennstücks (u x) ist nur eine vorläufige.

Die Absicht geht dahin, so viel abzutreten, als zu den seitens des Reichs in Aussicht genommenen Straßenanlagen erforderlich ist, jedoch soll der Gesamtflächeninhalt des von dem Reich zu erwerbenden Trennstücks in keinem Fall mehr als 2000 qm betragen.

b) Der vom Reich zu entrichtende Kaufpreis wird, wie oben angegeben, in der Weise berechnet, daß für das Quadratmeter abzutretenden Terrains 420 *M.* gezahlt werden und daß dieser Summe hinzutritt der Feuerkassenwerth derjenigen Gebäude, welche ganz oder zum Theil auf dieser Fläche stehen. Erreicht der hiernach ermittelte Kaufpreis nicht 935 000 *M.*, so wird er auf den letzteren Betrag erhöht.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß bei Zugrundelegung der auf dem Situationsplan I angenommenen Grenzlinie u x der zu erfetzende Feuerkassenwerth der angeschnittenen Gebäude zc. sich auf ca. 244 000 *M.* belaufen würde.

c) Die Uebernahme von Hypothekenschulden findet in diesem Fall nicht statt, vielmehr wird die Käuferin die pfandfreie Abzweigung des Trennstücks von den Stammgrundstücken und die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts bewirken.

d) Die Gebäude auf dem abgetretenen Areal, sowie die auf dem Stammgrundstück verbleibenden Gebäudetheile, deren Feuerkassenwerth mitvergütet werden muß, sind alsbald nach Räumung derselben von dem Käufer abzubrechen.

e) Das erkaufte Areal darf nur zur Anlegung einer öffentlichen Straße verwendet werden, mit deren Herstellung binnen Jahresfrist nach der Auflassung begonnen werden muß und zu deren Kosten beizutragen die Verkäuferin nicht verbunden ist.

Die Verkäuferin hält sich bis zum 1. Juli dieses Jahres an dieses Anerbieten gebunden.*)

Berlin, den 17. März 1879.

Deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft.

(L. S.) **Mellin. Schüler.**

*) Anmerkung: Nachträglich hat die Deutsche Eisenbahnbau-Gesellschaft sich bis zum 1. August dieses Jahres an ihr Anerbieten gebunden erklärt.

Nr. 290.

Antrag

zu

dem mündlichen Berichte der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition II. 3339, betreffend die Fertigstellung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald — Nr. 268 der Drucksachen —.

Windthorst und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: die Petition des geschäftsführenden Ausschusses des großen Komitees zur Errichtung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald — II. 3339 — wegen noch nicht genügender Instruktion der Sache an

die Kommission für den Reichshaushaltsetat zurück zu verweisen.

Berlin, den 22. Juni 1879.

Windthorst. Freiherr v. Schorlemer-Altst. Graf v. Praschma. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Dr. Graf v. Bissingen = Nippenburg. Schröder (Wippstadt). Graf v. Fugger-Kirchberg. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr v. Soden. Dr. Reichensperger (Erfeld). Kochann. Reichert. v. Grand-Ry. Freiherr v. Wendt. Dr. Berger. Haanen. Stöbel. Dieden. Bender. Kufwurm. Dr. Mayer (Donauwörth). Reichensperger (Olpe). Dr. Westermayer. Graf v. Grote. Dr. Majunke. Prinz Radziwill (Beuthen). Senestrey. Müller (Plef). Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Seereman. Dr. v. Waenker. Dr. Kraeher. Dr. Franz. Fichtner. Horn. v. Forcade de Biaix. v. Kesseler. Graf v. Rayhauf-Cormons.

Nr. 291.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Nummern 5, 10 und 27 des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Nummern:

5, Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren,
10, Glas und Glaswaaren, und
27, Papier und Pappwaaren,

des unter Nr. 132 der Drucksachen vorgelegten Zolltarifs des deutschen Zollgebiets in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

2. folgende Resolution zu Nr. 5 e (Zündwaaren) anzunehmen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die einleitenden Schritte zum Verbote der Anfertigung von Streichhölzern aus weißem Phosphor anzuordnen und die gleichzeitige Einführung eines erhöhten Zolles im Zusammenhang mit dem Verbote in Erwägung zu ziehen;

3. die zu den obigen Nummern eingegangenen Petitionen:

a) zu Nr. 5 (Droguerien zc.) (II. 392. 1403. 1778. 1797. 1830. 1916. 1920. 1926. 1973. 1977. 1979. 1984. 2058. 2128. 2149. 2151. 2335. 2342. 2345. 2397. 2479. 2626. 2714. 2725. 2768. 2980. 2995. 2999. 3025. 3051. 3115. 3160. 3191. 3193. 3203. 3220. 3244. 3246. 3312.),

b) zu Nr. 10 (Glas zc.) (II. 1787. 1801. 1834. 1979. 2064. 2070. 2124. 2335. 2346. 2495. 2714. 2735. 3442.),

c) zu Nr. 27 (Papier zc.) (II. 1926. 1979. 1981. 2061. 2607. 2624. 2725. 2756. 3023. 3024. 3085. 3246. 3257. 3452.)

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. Juni 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender.

Dr. Hammacher,
Berichterstatter.

Zusammen

der Nr. 5, 10 und 27 des Zolltarifs des deutschen Zoll

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mant.
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren:		
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und g begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbestifte; Zeichenkreide . .	100 Kilogramm	20
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl; Oxalsäure und oxal-saures Kali	"	12
	c) Aetzkali, Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; Grünspan; gelbes, weißes und rothes blau-saures Kali; Oelfirniß; Weinstein-säure; Zink-weiß	"	4
	d) Maun; Barytweiß ; Buchdrucker-schwärze; Chlor-kalk; Farbholzertracte; Gelatine; Ritte; Leim; Ruß; Schuhwische; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Wasserglas ; Zündwaaren . .	"	3
	e) Soda, kalzinirte; doppelkohlen-saures Natron . .	"	2,50
	f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	"	1,50
	g) rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis f oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen		

Stellung

gebiets mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mart.
5	<p>Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren:</p> <p>a) Aether aller Art, Chloroform, Collobidium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und g begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Delfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbensäfte; Zeichenkreide . . .</p> <p>b) Wachholderöl, Rosmarinöl</p> <p>c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . .</p> <p>d) Aetzkali, Aetznatron; Delfirniß</p> <p>e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholz- extrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuh- wichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagen- schmiere; Bündwaaren</p> <p>f) Soda, kalzinirte; doppeltkohlen-saures Natron . . .</p> <p>g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche</p> <p>h) Wasserglas</p> <p>i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs be- griffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künst- liches und natürliches, einschließlich der Flaschen</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>20</p> <p>12</p> <p>8</p> <p>4</p> <p>3</p> <p>2,50</p> <p>1,50</p> <p>1,00</p>

V o r l a g e .

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Markt.
	und Krüge; Mundlaß (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhese, trockene und teigartige; Weinstein		frei
10	<p>Glas und Glaswaaren:</p> <p>a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flintz, Kronglas); rohe gerippte Gussplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden</p> <p>b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert</p> <p>e) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes 2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art</p> <p>d) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasplättchen, Glasknöpfe, Glasperlen, Glaschmelz, Glastropfen, Glasforallen auch gefärbt; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insofern es nicht unter c oder e fällt</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>100 Kilogramm brutto</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>100 Kilogramm brutto</p> <p>100 Kilogramm</p>	<p>3</p> <p>8</p> <p>3</p> <p>24</p> <p>24</p>

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	und Krüge; Mundlact (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige . .	.	frei
10	Glas und Glaswaaren:		
	a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr ; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gubplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasfängeln, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 Kilogramm	3
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern	100 Kilogramm brutto	8
	c) Fenster- und Tafelglas in feiner natürlicher Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:		
	1. bis 120 Centimeter	"	6
	2. über 120 bis 200 Centimeter	"	8
	3. über 200 Centimeter	"	10
	d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 Kilogramm	3
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art	100 Kilogramm brutto	24
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, unabgeriebenes, geschnittenes, geähtes, gemustertes Glas, insofern es nicht unter d oder f fällt	100 Kilogramm	24
	Anmerkung zu c: Glasplättchen, Glasperlen, Glaschmelz, Glasstropfen, auch gefärbt	"	4

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	e) farbiges (auch Milchglas und Mabafterglas), mit Ausnahme des unter a, c und d begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	30
27	Papier und Pappwaaren:		
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen		frei
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier	100 Kilogramm	1
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	"	4
	d) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier, weißes und halbweißes, auch im Stoffe gefärbtes, ungeglättetes; Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	"	8
	e) alles nicht vorstehend oder unter f genannte Papier auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	"	10
	f) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	12
	g) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	"	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder		

Beschlüsse der Kommission

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	f) farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (verfilbertes) Glas; Glasflüße (unechte Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	30
	<p style="text-align: center;">Anmerkung zu f.</p> <p>Milchglas und Alabafterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern</p>	"	10
27	Papier und Pappwaaren:		
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	.	frei
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier	100 Kilogramm	1
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	"	3
	d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	"	6
	e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	"	10
	f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	"	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder		

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	ähnlichen Stoffen, nicht unter g 1 oder unter g 3 begriffen	100 Kilogramm	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	"	24

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen	100 Kilogramm	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	"	24

Nr. 292.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. **Delbrück**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Pos. 26 a Nr. 4 das Wort: „flüssiges“ zu streichen;
2. in Pos. 26 a Nr. 5 das Wort: „festes“ zu streichen und hinzuzufügen: „Palmkernöl“.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Nr. 293.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

die Nummern 20 und 35 des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. **Wedell-Malchow**.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Nummern:
 - 20 (Kurze Waaren, Quincaillerien etc.),
 - 35 (Stroh- und Bastwaaren),
 des sub Nr. 132 der Drucksachen vorgelegten Zolltarifs des deutschen Zollgebiets in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;
2. die zu den obigen Nummern eingegangenen Petitionen:
 - a) zu Nr. 20 (Kurze Waaren etc.) II. 1488. 1596. 2118. 2494. 3016. 3246.,
 - b) zu Nr. 35 (Stroh- und Bastwaaren) II. 2159. 3227. 3240. 3243. 3246.
 durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender.

v. Wedell-Malchow,
Berichterstatter.

Zusammen

der Nr. 20 und 35 des Zolltarifs des deutschen

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
20	<p>Kurze Waaren, Quincailleries etc.:</p> <p>a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .</p> <p>b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meer-schaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; unechtes Blattgold und Blattsilber;</p> <p>2. feine Galanterie- und Quincaillerieswaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;</p> <p>3. Brillen, Operngucker; Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängebuhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren; Wachspferlen; Regen- und Sonnenschirme;</p> <p>4. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder andern Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe,</p>	100 Kilogramm	600

Stellung

Zollgebiets mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
20	<p>Kurze Waaren, Quincailleries etc.:</p> <p>a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . .</p> <p>b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschäum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; unechtes Blattgold und Blattsilber; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Nöhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;</p> <p>2. feine Galanterie- und Quincaillerieswaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippstischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen;</p> <p>3. Brillen, Operngucker; Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren; Wachspferlen; Regen- und Sonnenschirme;</p> <p>4. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe,</p>	100 Kilogramm	600

Vorlage.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	100 Kilogramm	120
35	Stroh- und Bastwaaren:		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch an- dere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	"	3
	b) Strohblätter	"	14
	c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus un- gespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmbältern und Span		
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,40
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	100 Kilogramm	120
35	Stroh- und Bastwaaren:		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	"	3
	b) Strohbänder.	"	18
	c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span		
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,40
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90

Nr. 294.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 — Nr 244 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse.

A.

Nachtrag zum Landeshaushaltsetat von Elsaß-Lothringen.

Fortdauernde Ausgaben.

- Kapitel 1** Titel 1 und 3 fallen fort (wie in der Vorlage).
- Kapitel 13** Titel 1 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
Titel 4 fällt fort (wie in der Vorlage).
- Kapitel 14a.** Titel 1 bis 9 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
- Kapitel 14b.** Titel 1 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

An Stelle der Abtheilungen I., II., III. Titel 2 bis 7 folgende Fassung zu setzen:

Titel 2. Vier Unterstaatssekretäre mit 21 000 M. Gehalt und 1 500 M. Ortszulage	90 000	—	7 500
Titel 3. Neunzehn Ministerialräthe mit 5 100 M. bis 9 900 M., im Durchschnitt 7 500 M. Gehalt und 1 500 M. Ortszulage	171 000	—	14 250
Titel 4. Neun ständige Hilfsarbeiter mit 2 500 M. bis 4 000 M., im Durchschnitt 3 250 M. Gehalt und 900 M. Ortszulage, darunter ein technischer Hilfsarbeiter für Landes- kulturangelegenheiten mit 3 600 M. Gehalt und 900 M. Ortszulage künftig wegsfallend	37 350	4 500	3 112,50

Anmerkung unter Titel 7 fällt fort.

Titel 5 (früher 8) in der Bezeichnung des Titels, Zeile 5 und 16, statt „drei Bureauvorsteher, zu setzen: „vier Bureauvorsteher“ im Uebrigen mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 6 (früher 9) } unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in
Titel 7 (früher 10) } Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 8 (früher 11) in der Bezeichnung des Titels, Zeile 1, statt „drei Bureauvorsteher“ zu setzen: „vier Bureauvorsteher“ und dementsprechend als Jahresbetrag 1200 + 300 = 1500 M. zu bewilligen.

Titel 9 (früher 12)
Titel 10 (früher 13)
Titel 11 (früher 14)
Titel 12 (früher 15)
Titel 13 (früher 16)
Titel 14 (früher 17)
Titel 15 (früher 18)
Titel 16 (früher 19)

} sämtlich unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 14 c. } unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln in Ansatz
Kapitel 14 d. } gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 19 — Anmerkung hinter Titel 8 — wie die Vorlage zu genehmigen.

Kapitel 61 Titel 1 bis 3 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 68 fällt fort (wie die Vorlage).

Einnmalige Ausgaben.

Kapitel 2 a. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

B.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.

§ 1 bis 4

unverändert wie die Vorlage (Nr. 244 der Drucksachen) zu genehmigen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Nr. 295.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Nummern 3, 11, 19, 38, 42 und 43 des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Frankenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Nummern:

- 3 (Blei zc.),
- 11 (Saare zc.),
- 19 (Kupfer zc.),
- 38 (Thonwaaren),
- 42 (Zink zc.),
- 43 (Zinn zc.)

des unter Nr. 132 der Drucksachen vorgelegten Zolltarifs des deutschen Zollgebiets in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

2. die zu den obigen Nummern eingegangenen Petitionen:

- a) zu Nr. 11 (Saare) II. 1719. 1911. 1979. 2725. 3191.
- b) zu Nr. 19 (Kupfer) II. 1708. 1709. 1925. 1926. 2141. 2336. 2493. 2507.
- c) zu Nr. 38 (Thonwaaren) II. 3083. 3186. 3187. 3191. 3242. 3311.
- d) zu Nr. 42 (Zink) II. 3194. 3195. 3196. 3197. 3198. 3199. 3201. 3276. 3277. 3278.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu **Franckenstein**,
Vorsitzender.

Graf v. **Franckenberg**,
Berichterstatter.

Zusammen

der Nr. 3, 11, 19, 38, 42 und 43 des Zolltarifs des

Vorlage.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
3	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
	b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	100 Kilogramm	3
	c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24
11	Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:		
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Borsten; Deltücher	frei
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	"	100
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	"	200
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, nicht unter f begriffen	"	3
	f) zugerichtete Schmuckfedern	"	300

Stellung

deutschen Zollgebiets mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
3	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus: a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 Kilogramm "	frei frei 6 24
11	Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten: a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen ; Borsten; Deltücher b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Bettfedern; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen f) Schreibfedern gezogen; Bettfedern gereinigt und zugerichtet g) zugerichtete Schmuckfedern 100 Kilogramm " " " " "	frei 48 100 200 3 6 300

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
19	<p>Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:</p> <p>a) in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen</p> <p>b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel</p> <p>c) in Blechen und Draht, plattirt</p> <p>d) Waaren, und zwar:</p> <p>1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe</p> <p>2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen</p> <p>3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombac und ähnlichen Legierungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen</p>	<p>.</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>frei</p> <p>14</p> <p>28</p> <p>20</p> <p>28</p> <p>60</p>
38	<p>Thonwaaren:</p> <p>a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glazirt</p> <p>b) glazirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; Röhren, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glazirtes Töpfergeschirr</p> <p>c) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:</p> <p>1. einfarbig oder weiß; feine Ofenkacheln; feine Waaren aus Terracotta</p> <p>2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	<p>.</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>frei</p> <p>1</p> <p>10</p> <p>16</p>

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
19	<p>Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:</p> <p>a) in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen</p> <p>b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel</p> <p>c) in Blechen und Draht, plattirt</p> <p>d) Waaren, und zwar:</p> <p>1. grobe Kupferschmiede- und Gießgüterwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe</p> <p>2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen</p> <p>3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombac und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, infoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen</p>	<p>.</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>frei</p> <p>12</p> <p>28</p> <p>18</p> <p>30</p> <p>60</p>
38	<p>Thonwaaren:</p> <p>a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt</p> <p>b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapfeln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenschacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr</p> <p>c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:</p> <p>1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta</p> <p>2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	<p>.</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>frei</p> <p>1</p> <p>10</p> <p>16</p>

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Taspis u. s. w.):		
	1. weiß	100 Kilogramm	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
42	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zink; Bruchzink	frei
	b) gewalztes Zink	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
43	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn	frei
	b) gewalztes Zinn	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack, Draht	"	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Porian, Taspis u. s. w):		
	1. weiß	100 Kilogramm	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergolbet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
42	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zink; Bruchzink	frei
	b) gewalztes Zink	frei
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	100 Kilogramm	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
43	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn	frei
	b) gewalztes Zinn	frei
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	100 Kilogramm	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24

Nr. 296.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Dr. **Delbrück**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Position 33 lit. e hinter: „Edelsteine“ die Worte: „auch nachgeahmt;“ zu streichen;
2. in Position 37 lit. a hinter den Worten: „nicht genannt“ einzuschalten: „frische Fische“;
3. in Position 37 die lit. b zu streichen.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Nr. 297.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 291 der Drucksachen —.

Kopfer. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Pos. 5 d, Natrium, Natrium, Natrium; Eingangszoll 5 *M.* für 100 kg,
2. Pos. 5 f, Soda, kohlensäure; doppeltkohlensaures Natrium; Eingangszoll 3 *M.* für 100 kg.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Nr. 298.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 295 der Drucksachen —.

v. **Neumann**. Der Reichstag wolle beschließen:

in Position 19 a, „Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch pro 100 Kilogramm . . . 3 Mark“ einzufügen:

„Anmerkung:

Kupfer- und Scheidemünze frei“.

Berlin, den 24. Juni 1879.

v. Neumann.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius. Staelin. Dr. Gneist. Fürst v. Pleß.
Stumm. v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim).
Freiherr v. Mirbach. Richter (Rattowik).

Nr. 299.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen

über

Petitionen, welche sich auf das Verbot der Fabrikation und der Benutzung von Zündhölzern mit weißem Phosphor beziehen.

Berichterstatter: Abgeordneter von der Ost.

Antrag der Kommission.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen:

II. 1156 der Gebrüder Pohl und Groß zu Janow,

II. 1419 des Zündholzfabrikanten Oskar Schmidt zu Lauenburg a. d. Elbe

— für bezw. gegen das Verbot der Fabrikation und Benutzung von Zündhölzern mit weißem Phosphor —

durch den hinsichtlich der von der XV. Kommission bezüglich der Pos. Nr. 5 e (Zündwaaren) des Zolltarifs vorgeschlagenen Resolution zu fassenden Beschluß als erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani**,
Vorsitzender.

von der **Ost**,
Berichterstatter.

Nr. 300.

Mündlicher Bericht

der

IX. Kommission

über

Petitionen, welche die Deklarationsfreiheit der Werth-Brief- und Packetsendungen im deutsch-internationalen Verkehr betreffen.

Berichterstatter: Abgeordneter Mö ring.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen:

II. 1414 der Handelskammer zu Frankfurt a. M.,

II. 1585 der Handelskammer zu M.-Gladbach,

II. 1891 der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,

II. 1892 der Handelskammer des Kreises Lennep,

- II. 1893 der Handelskammer zu Heidelberg,
- II. 1894 der Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn,
- II. 1943 der Handelskammer des Kreises Rottbus,
- II. 1944 der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,
- II. 1945 der Handelskammer zu Hanau,
- II. 2052 der Handelskammer zu Offenbach,
- II. 2164 der Handelskammer zu Wesel,
- II. 2165 der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken zu Nürnberg,
- II. 2166 der Handelskammer zu Hamburg,
- II. 2167 der Handelskammer zu Göttingen,
- II. 2351 der Handelskammer zu Minden,
- II. 2470 der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,
- II. 2472 der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,
- II. 2523 der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin,
- II. 2583 der Handelskammer des Kreises Solingen,
- II. 2584 der Handelskammer zu Barmen,
- II. 2641 der Handelskammer für den Kreis Thorn,
- II. 2711 der Handelskammer zu Düsseldorf,
- II. 3039 der Handelskammer zu Gießen,
- II. 3040 der Mitglieder der Handelskammer zu Eupen,
- II. 3087 der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Leer,
- II. 3088 der Handelskammer zu Bromberg,
- II. 3139 des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,
- II. 3140 der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,
- II. 3152 der Handelskammer zu Leipzig,
- II. 3275 der Ältesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,
- II. 3294 der Handelskammer der Stadt Mannheim,
- II. 3298 der Handelskammer des Kreises Hagen,
- II. 3355 der Handelskammer zu Frankfurt a. D.,
- II. 3455 der Handels- und Gewerbekammer zu Bittau

dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen in dem Sinne, daß

a) der Grundsatz der Deklarationsfreiheit für Werthbriefe nicht bloß wo bereits bestehend aufrecht er-

halten, sondern auch bei Abschluß internationaler Verträge zur Anerkennung gebracht werde;

b) daß ferner dahin gestrebt werde, ein Gleiches für Werthpäckete zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Die IX. Kommission.

Ackermann,
Vorsitzender.

Möring,
Berichterstatler.

Nr. 301.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

Nummer 2 des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatler: Abgeordneter v. Bötticher.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Nummer 2 (Baumwolle und Baumwollenwaaren) des unter Nr. 132 der Drucksachen vorgelegten Zolltarifs des deutschen Zollgebiets in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;
2. die zu obiger Nummer eingegangenen Petitionen:

II. 306.	1792.	1798.	1912.	1923.	1926.
	1974.	1977.	1978.	1979.	2063.
	2121.	2122.	2149.	2150.	2152.
	2155.	2332.	2385.	2386.	2388.
	2395.	2483.	2494.	2597.	2607.
	2623.	2625.	2722.	2725.	2967.
	2972.	2983.	2984.	2994.	3012.
	3022.	3054.	3084.	3246.	3429.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender.

v. Bötticher,
Berichterstatler.

Zusammen

der Nr. 2 des Zolltarifs des deutschen Zoll

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Marl.
2	Baumwolle und Baumwollentwaren:		
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte .		frei
	b) Baumwollwatte	100 Kilogramm	1,50
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
	1. eindrähtiges, roh		
	a) bis zur Nr. 19 englisch	"	12
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch	"	18
	γ) " " 45 " " 59 "	"	24
	δ) " " 59 " " 79 "	"	30
	ε) " " 79 englisch	"	36
	2. zweidrähtiges, roh		
	a) bis zur Nr. 19 englisch	"	15
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch	"	21
	γ) " " 45 " " 59 "	"	27
	δ) " " 59 " " 79 "	"	33
	ε) " " 79 englisch	"	39
	3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt		
	a) bis zur Nr. 19 englisch	"	24
	β) über Nr. 19 bis Nr. 45 englisch	"	30
	γ) " " 45 " " 59 "	"	36
	δ) " " 59 " " 79 "	"	42
	ε) " " 79 englisch	"	48
	4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt .	"	48
	5. mehrfach gewirnter Nähfaden, auch accommodir- ter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	"	70
	6. Dochte, ungewebte	"	24
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbin- dung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thier- haaren:		

Stellung

gebiets mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Markt.
2	Baumwolle und Baumwollentwaren:		
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte		frei
	b) Baumwollwatte	100 Kilogramm	1,50
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
	1. eindrähtiges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	"	12
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	18
	γ) " " 45 " " 60 "	"	24
	δ) " " 60 " " 79 "	"	30
	ε) " " 79 englisch	"	36
	2. zweidrähtiges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	"	15
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	21
	γ) " " 45 " " 60 "	"	27
	δ) " " 60 " " 79 "	"	33
	ε) " " 79 englisch	"	39
	3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	"	24
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	30
	γ) " " 45 " " 60 "	"	36
	δ) " " 60 " " 79 "	"	42
	ε) " " 79 englisch	"	48
	4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	"	48
	5 mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	"	70
	6 Dochte, ungewebte	"	24
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	100 Kilogramm	80
	2. alle nicht unter Nr. 1 und 4 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinensstoffe; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	12
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind	"	200
	4. Spitzen und alle Stickereien	"	250
	Anmerkungen zu d.:		
	1. Baumwollene Fischerneze, neu	"	12
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	3. Schmirgeltuch	"	6

Nr. 302.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

die Nummern 18, 22, 30 und 41 des Zollsatztarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Sch auf.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Nummern:

- 18 (Kleider und Leibwäsche zc.),
- 22 (Leinengarn, Leinwand zc.),
- 30 (Seide und Seidenwaren),
- 41 (Wolle),

des unter Nr. 132 der Drucksachen vorgelegten Zollsatztarifs des deutschen Zollgebiets in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;

2. die zu obigen Nummern eingegangenen Petitionen:

- a) zu Nr. 18 (Kleider zc.) II. 1919. 1924. 2160. 2396. 2600. 2613.;

- b) zu Nr. 22 (Leinwand zc.) II. 1700. 1828. 1829. 1913. 1914. 1915. 1918. 1979. 2068. 2123. 2126. 2138. 2149. 2339. 2343. 2382.

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll roh und ungemustert	100 Kilogramm	80
	2. gebleichte, dichte Gewebe auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	"	100
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 5 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen ; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	120
	4. alle undichte Gewebe, wie Taconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1 und 3 begriffen sind	"	200
	5. Spitzen und alle Sticereien	"	250
	Anmerkungen zu d.:		
	1. Baumwollene Fischerneze neu,	"	3
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Fußlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	3. Rohe dichte Gewebe für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, ingleichen Schmirgeltuch	frei

2392. 2480. 2481. 2497. 2499. 2500. 2604.
2625. 2718. 2731. 2742. 2983. 2984. 2985.
2994. 3118. 3123. 3137. 3204. 3221. 3239.
3246. 3260. 3269. 3378. 3380.;

3119. 3121. 3122. 3153. 3217. 3226. 3232.
3318. 3323. 3344. 3380. 3433. 3453. 3461.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

e) zu Nr. 30 (Seide zc.) II. 1789. 1832. 1977.
2070. 2121. 2150. 2152. 2346. 2386. 2494.
2495. 2506. 2625. 2741. 2983. 2984. 3022.
3119. 3246.;

Berlin, den 25. Juni 1879

Die XV. Kommission.

d) zu Nr. 41 (Wolle zc.) II. 304. 1171. 1374.
1541. 1776. 1793. 1909. 1928. 1977. 1979.
2115. 2122. 2123. 2150. 2160. 2333. 2338.
2387 2396. 2478. 2497. 2596. 2608. 2610.
2625. 2628. 2713. 2716. 2717. 2721. 2725.
2745. 2769. 2979. 2981. 2982. 3019. 3052.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender.

v. Schauff,
Berichterstatter.

Zusammen

der Nummern 18, 22, 30 und 41 des Zolltarifs des deut

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
18	<p>Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Pugwaaren:</p> <p>a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider</p> <p>b) von Halbseide</p> <p>c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind</p> <p>d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien</p> <p>e) Leibwäsche, leinene und baumwollene</p> <p>f) Hüte:</p> <p>1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt</p> <p>2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt</p> <p>3. Damenhüte, garnirt</p> <p>4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt</p> <p>g) künstliche Blumen:</p> <p>1. Blumen, fertige, aus Webes oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen</p> <p>2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>1 Stück</p> <p>"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p>	<p>900</p> <p>450</p> <p>300</p> <p>130</p> <p>150</p> <p>300</p> <p>150</p> <p>1</p> <p>0,20</p> <p>300</p> <p>120</p>
22	<p>Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachse oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:</p> <p>a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:</p> <p>1. Maschinenspinnst</p> <p>a) bis Nr. 8 englisch</p>	<p>100 Kilogramm</p>	<p>3</p>

Stellung

gegen das Zollgebiets mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
18	<p>Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:</p> <p>a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . .</p> <p>b) von Halbseide</p> <p>c) andere, soweit sie nicht unter d. und e. genannt sind</p> <p>d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien</p> <p>e) Leibwäsche, leinene und baumwollene</p> <p>f) Hüte:</p> <p>1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt</p> <p>2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt</p> <p>3. Damenhüte, garnirt</p> <p>4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt</p> <p>g) künstliche Blumen:</p> <p>1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen</p> <p>2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>1 Stück</p> <p>"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p>	<p>900</p> <p>450</p> <p>300</p> <p>130</p> <p>150</p> <p>300</p> <p>180</p> <p>1</p> <p>0,20</p> <p>300</p> <p>120</p>
22	<p>Leinengarn, Leinwand und andere Leinentwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:</p> <p>a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:</p> <p>α) bis Nr. 5 englisch</p> <p>β) über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p>	<p>3</p> <p>5</p>

Vorlage.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	β) über Nr. 8 bis 25 englisch	100 Kilogramm	6
	γ) = = 25 = 40 =	"	9
	δ) = = 40 englisch	"	12
	2. Handgespinnst	"	6
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 25 englisch	"	10
	2. darüber	"	15
	e) Zwirn aller Art	"	36
	d) Seilwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	"	6
	e) graue Packleinwand und Segeltuch	"	5
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Geweb- fläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit Rindviehhaaren	"	10
	2. mit 41 bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Geweb- fläche von vier Quadratcentimeter; Seilwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	"	24
	3. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	36
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, ge- bleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damaß aller Art; verarbei- tetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug:		
	1. bis 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; leinene Kittel aller Art	"	60

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	γ) über Nr. 8 bis 20 englisch	100 Kilogramm	6
	δ) " " 20 " 35 "	"	9
	ε) " " 35 englisch	"	12
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 20 englisch	"	12
	2. über 20 bis 35 englisch	"	15
	3. über 35 englisch	"	20
	c) Zwirn aller Art	"	36
	d) Seilwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	"	6
	e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	6
	2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	"	12
	3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	"	24
	4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	36
	5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	60
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
	1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	60

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Markt.
	2. mit mehr als 160 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Battist aller Art ; ferner Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Linon , Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	100 Kilogramm	100
	h. Zwirnspitzen	"	600
30	Seide und Seidenwaaren:		
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt; auch Abfälle von gefärbter Seide	frei
	b) Floretseide, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt	100 Kilogramm	12
	c) Seidenwatte	"	24
	d) Seide und Floretseide, gefärbt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	"	48
	e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blondes und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide	"	600
	f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	"	300
	Anmerkungen:		
	1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleintwand haben und zu Preßtischen, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebfadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Marl.
	2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	100 Kilogramm	120
	g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leineue Kittel aller Art	"	60
	h) Bänder, Borten, Franfen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Strumpfswaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	"	100
	i) Zwirnspitzen	"	600
30	Seide und Seidenwaaren:		
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	frei
	b) Seidenwatte	100 Kilogramm	24
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	"	36
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . .	"	600
	Anmerkung zu d.:		
	Tulle roh oder gefärbt, ungemustert	"	250
	e) alle nicht unter d begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	"	300
	Anmerkungen:		
	1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß M art.
41	Wolle , einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	.	frei
	b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	2
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	"	3
	2. aus hartem Kammgarn, z. B. West-, Genappes-, Mohair-, Alpakkagarn:		
	α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt	"	3
	β) dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . .	"	24
	3. anderes Garn:		
	α) roh, einfach	"	8
	β) roh, dubliert	"	10
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	"	12
	δ) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	"	30
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
	1. Stickereien, Spitzen und Tulle	"	600
	2. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsch; unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von geringerer Stärke als der eines halben Millimeters; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	150
	3. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von der Stärke eines halben Millimeters und darüber; unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 5 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaaren, Fußdecken aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Rosshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte	"	100

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
41	Wolle , einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	.	frei
	b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	2
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	"	3
	2. Genappes-, Mohair-, Alpaka-garn:		
	α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt	"	3
	β) dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt	"	24
	3. anderes Garn:		
	α) roh, einfach	"	8
	β) roh, dubliert	"	10
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	"	12
	δ) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gewirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	"	24
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
	1. Tuchleisten	frei
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	100 Kilogramm	3
	3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	"	24
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Mohrhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	"	100
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören	"	120

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß Mark.
	<p>4. Fußdecken aus Rindviehhaaren, sofern diese Haare mindestens den ganzen Einschlag oder die ganze Kette bilden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte</p> <p>Anmerkung zu 4: Gewebe aus Haaren oder anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 f, in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare enthielten.</p>	100 Kilogramm	24
	5. Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze; Tuchleisten	.	frei

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	<p>6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsch; Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden</p> <p>7. gewebte Shawltücher mit mindestens vier Farben, Spitzen, Tulle und Stickereien</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p>	<p>150</p> <p>300</p>

Nr. 303.

Mündlicher Bericht

der

XIII. Kommission

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen
§§. 3—10 des Entwurfs eines Gesetzes, be-
treffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 47
der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf zu Stolberg (Rasten-
burg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den §§. 3—10 des Entwurfs eines Gesetzes, betref-
fend den Schutz nützlicher Vögel, in der aus der
beifolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 24. Juni 1879.

Die XIII. Kommission.

Frhr. v. Schorlemer-Alt, Gr. zu Stolberg (Rastenburg),
Vorsitzender. Berichterstatter.

Zusammenstellung

der §§. 3—10 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel
— Nr. 47 der Drucksachen — mit den Beschlüssen der XIII. Kommission.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz nützlicher Vögel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist
das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten
todter Vögel überhaupt untersagt.

Wenn jedoch Vögel in Weinberge, Obstbaumanpflanzun-
gen, Gärten oder bestellte Felder schaaarenweise einfallen, so
dürfen sie in der Zeit vom Beginn der Reife der Früchte bis
zur Beendigung der Ernte getödtet werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Er-
legung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben
auch außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums all-
gemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

Unverändert.

§. 3.

Die Erlegung von Vögeln mittelst Schusswaffen
ist in der Zeit vom 1. März bis 1. September, das
Fangen und die Erlegung derselben durch andere
Mittel, sowie das Feilbieten todter Vögel ist in der
Zeit vom 1. März bis 15. September untersagt.

Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Gärten,
bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen
und Schomngen Schaden anrichten, dürfen sie von
den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der
Grundstücke oder von deren Beauftragten, soweit
dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist,
getödtet werden. In gleicher Weise dürfen Vögel,
wenn sie dem jagdbaren Wilde und dessen Brut so-
wie Fischen und deren Brut nachstellen, von den Jagd-
oder Fischberechtigten und deren Beauftragten ge-
tödtet werden.

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Aus-
übung des Jagdrechtes sowie über den Gebrauch und
die Führung von Waffen werden durch die Bestim-
mungen in Absatz 1 und 2 nicht berührt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die
Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben
auch außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums all-
gemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

V o r l a g e.

§. 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark **oder mit Haft** bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 6.

Neben der Geldstrafe **oder der Haft** kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen oder feilgebotenen Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
- c) auf Steinadler, Seeadler, Fischadler, Geier, Hühnerhabichte, Sperber, Wanderfalken, Baumfalken, Zwergfalken, Milane, Feld- und Sumpfwiehen, Uhus, Waldkäuze, Koll-raben, Elstern, Heher, schwarze Störche, Reiher, Scharben (insbesondere Kormorane) und Würger.

§. 8.

Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen durch die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden bewilligt werden.

Der Bundesrath kann die Voraussetzungen bestimmen, unter welchen solche Ausnahmen statthaft sein sollen.

§. 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze nützlicher Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Dieselben dürfen jedoch höhere Strafen, als die in §§. 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten, nicht androhen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Beschlüsse der Kommission.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu **ein-hundert Mark** bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 6.

Neben der Geldstrafe kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen oder feilgebotenen Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel.

§. 8.

Die Ausführung der vorstehenden Anordnungen, die Festsetzung der wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die etwa erforderlichen Anordnungen zum Schutz der nützlichen Standvögel und bestimmter Vögelarten, soweit solche nicht bereits in diesem Gesetze enthalten sind, bleiben der Regelung durch die Landesgesetzgebung oder in Gemäßheit der letzteren durch polizeiliche Vorschriften überlassen.

Der Bundesrath kann jedoch die nach dem vorhergehenden Absatz getroffenen Bestimmungen, sofern sie vertragsmäßigen Abmachungen des Reiches mit dem Auslande widersprechen, außer Kraft setzen.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Nr. 304.

Sechster Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Journalnummern: II. 46, 114, 402, 668, 954, 1090, 1190 bis 1200, 1233, 1282 bis 1286, 1290, 1291, 1323, 1324, 1336 bis 1348, 1406, 1407, 1408, 1494 bis 1502, 1521, 1522, 1523, 1568, 1569, 1691, 1902, 1940.

Der Verhandlung dieser Petitionen in der Petitionskommission haben beigewohnt seitens der Reichsregierung:
 der Herr Geh. Regierungsrath Weymann,
 " " " " Dr. Finkelnburg;
 als Ueberreicher bezüglich Petitionen die Herren Abgeordneten:
 Dr. Reichensperger (Gresfeld), Dr. Krensch.

Der Berichterstatter giebt über den Inhalt der Petitionen folgendes Reserat:

Wenn auch diesmal die Petitionen gegen das Impfgesetz in geringerer Zahl vorliegen und die Zahl ihrer Unterschriften sich nicht, wie in den 50 Petitionen in voriger Session, nach Zehntausenden bemisst, so beweist doch ihr Gehalt, daß in gewissen Kreisen die Rührigkeit der Agitation gegen den Impfwang durchaus nicht abgenommen hat. Als besonders bemerkenswerth sei gleich hier hervorgehoben, daß diesmal auch eine große Anzahl von Frauen gegen das Gesetz als Unterzeichnerinnen erscheinen.

In allen oben verzeichneten Petitionen wird die Aufhebung des Impfwangs verlangt und von den Petenten mehr oder weniger verschiedentlich dieser Wunsch begründet.

II. 46. F. Pyrlaeus, Kaufmann in Herrenhut, mit 700 Genossen meint, die vorurtheilslose Prüfung aller bisher vorgekommenen Impfschädigungsfälle, unbefangene Untersuchung in Stadt und Land bei Reich und Arm im Reich über die Ergebnisse der Impfung müsse dahin führen, daß die Eltern hinfort nicht mehr gezwungen würden, ihre zarten Kinder der absichtlichen Uebertragung eines starken Giftes preiszugeben. Die Aerzte sprächen nur deshalb für die Impfung, weil sowohl diese als die nachfolgenden Erkrankungen eine ergiebige Einnahmequelle für sie bilde.

Da die Schutzkraft der Impfung doch nur eine relative, seien die vielen Millionen der Impfkosten viel besser zur Abwehr anderer gesundheitschädlicher Einflüsse und Krankheiten zu verwenden.

Ohne irgend welchen Beweis wird behauptet, daß in der Gegend von Herrenhut nicht allein zahlreiche Impfschädigungen vorkämen, sondern auch die Kinder der Impfgegner stärker als andere geimpft würden. Schließlich bitten die Petenten, die Untersuchung der Impfschädigungen möchten nicht durch Aerzte und Impffreunde geschehen, sondern die Stimmen der Impfgegner dabei auch Berücksichtigung finden.

II. 114. Dr. W. Hübner in Zielentzig verlangt die Aufhebung des Impfwangs im Hinblick auf ein von ihm erfundenes sicheres Heilverfahren gegen die Pocken, welches er durch die amtlichen Preßorgane im deutschen Reich bekannt machen zu lassen bittet.

Bezüglich des letzteren Petitions beschloß die Kommission, die Petition für nicht geeignet zur weiteren Erörterung im Reichstag zu erklären, weil es nicht Sache des Reichstags sei, Heilverfahren zu prüfen, zu empfehlen, oder zur Kenntniß der Reichsangehörigen zu bringen.

II. 668. Theodor Poppe, Kaufmann in Artern, glaubt durch das Verbot des Schasimpfens sei das Impfen als mörderisch erwiesen und eine Missethat könne dadurch

nicht zur Wohlthat werden, daß man sie vom Schaf auf den Menschen übertrage.

Außer vielen schrecklichen Uebeln werde durch das Impfen die Milcharmuth unter den Menschenmüttern gefördert und damit der Kinderlegen zu einer Quelle schwerer Opfer und unwissentlicher Gesundheitschädigungen; das Sakrament der Ehe werde zu einem Webestand für die Eheleute und zur Mördergrube für die Gesundheit der Kinder. Die Familien und die deutsche Nation siechten durch den Impfwang langsam aber sicher dahin, sie verseuche immer mehr, der Reichstag möge deshalb Erbarmen haben und den der Nation durch den Impfwang zugesügten Leiden Einhalt gebieten.

II. 1090. Freiherr Wilhelm Krenig von Solingshofen und Aug. Zoepfer, Vorstand und resp. Sekretär der Sahnemannia in Stuttgart, bestreiten die günstige Wirkung des Jenner'schen Verfahrens nicht, wenden sich aber gegen den Impfwang und die durch denselben herbeigeführten Schädigungen durch Verwendung schlechter Lympe.

Die Schädigungen seien bei der jetzigen Impfweise deshalb besonders groß, weil ächte Kuhpockenlympe nicht in genügender Menge zu beschaffen und die Aerzte die verschiedenen am Ruheiter auftretenden Ausschläge nicht genügend zu unterscheiden wüßten, wie dies ein Gutachten des Direktors der Thierarzneischule in Stuttgart, Dr. v. Rueff, schlagend darlege. So habe auch, behaupten die Petenten Dr. Wiedemann, der Centralimpfparzt in Stuttgart, sogenannte Spitzpocken am Ruheiter für ächte haltend, zur Lymphentnahme benutzt, und dadurch schweren Schaden angerichtet. Ueberhaupt schenkten die Behörden den Impfschädigungen nicht die genügende Aufmerksamkeit, so sei die Uebertragung von Syphilis in Prüm, Regierungsbezirk Trier, durch Dr. König, trotzdem Dr. Wallenstein circa 30 auf solche Art syphilitisch infizierte Personen behandelt zu haben behauptete, nicht untersucht worden, ebensowenig die schweren in der Gemeinde Dettingen bei Kirchheim am Tauber in Württemberg vorgekommenen Impfschädigungen.

Die in Nr. 6 der homöopathischen Monatsblätter mitgetheilten angeblichen Impfschädigungen vermochte Referent nicht zu beurtheilen, da das Blatt der Petition nicht beiliegt, bemerkte aber, es scheine in Württemberg überhaupt viel über Impfschädigungen geklagt zu werden und bittet den Herrn Vertreter des Reichsgesundheitsamtes diesen Klagen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Endlich bestreiten die Petenten der Staatsgewalt das Recht zu so schwerem Eingriff in die persönliche Freiheit, wenn derselbe, wie der Impfwang nur mit Gefahr für Leben und Gesundheit durchgeführt werden könne.

II. 1691. A. F. Gedrath in Hamburg begründet sein Petition, indem er sich gegen das rigorose Verfahren der Hamburger Gerichte in der Ausführung des Impfgesetzes wendet. Es seien in einzelnen Fällen vier- bis achtmal die gesetzlichen Strafen in maximo verhängt worden; dies müsse die heftigste Erbitterung erzeugen und könne zu Ausschreitungen gegen die Aerzte als die Urheber des Impfwanges führen.

II. 1568. Arnold Lindwurm und 900 Genossen aus Hamburg und Altona sagen, wenn nachdem das sächsische Oberappellationsgericht den strafrechtlichen Grundsatz, non bis in idem auch auf das Impfgesetz angewandt habe, die im §. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen nur einmal zur Anwendung kommen dürften, werde der Impfwang völlig illusorisch; das Gesetz müsse daher entweder verschärft, oder ganz aufgehoben werden. Die letztere Maßregel wird von den Petenten besonders befürwortet.

II. 1323. F. E. Brumm in Hamburg hat, nachdem eines seiner Kinder angeblich durch die Impfung Hautkrankheiten, welche erst im Laufe der Jahre beseitigt werden

konnten, bekommen hatte, die Impfung der anderen Kinder verweigert. Durch das Gesetz gezwungen, mußte er dennoch zwei Kinder impfen lassen und das eine derselben, ein angeblich ganz gesunder 2½-jähriger Knabe sei der Art — Näheres wird nicht angegeben — an seiner Gesundheit geschädigt worden, daß die Aerzte erklärten, er könne niemals Soldat werden.

Unter diesen Umständen glaubt Petent die Revaccination verweigern zu müssen und bittet, da er die verhängten gerichtlichen Strafen nicht mehr erschwingen könne, den Impfwang ganz zu beseitigen.

II. 1324. Der Photograph Belitsky und 162 Genossen in Nordhausen werfen dem Berichterstatter der Kommission vor, er habe in verfloßener Session zwar eine lange Abhandlung geliefert, aber darin, statt die Gründe der Gegner zu widerlegen, sich nur auf Nebendinge eingelassen.

Ohne andere, als die in den Petitionen des Herrn Belitsky wiederkehrende Argumente vorzubringen, wird auf die bekannte Broschüre des Herrn G. F. Kolb in München verwiesen, welche dem Referenten gleichfalls vorwirft, daß der vorjährige Bericht eine gründliche Prüfung der impfgegnerischen Motive unterlassen habe.

Referent glaubt das Urtheil über den Namens der Kommission erstatteten und von ihr genehmigten Bericht, lediglich dieser überlassen zu dürfen.

II. 1406 und 1408. Ernst Michel, Vorstand des Antiimpfvereins in Spitzenkumersdorf und Robert Reimann, Vorstand des gleichnamigen Vereins zu Oßersdorf, welcher 290 Mitglieder zählt, haben sich darauf beschränkt, ihre Bitte um Aufhebung des Impfwanges ohne Anführung neuer Gesichtspunkte zu wiederholen.

II. 1407. In gleicher Weise erbittet der Kaufmann Gustav Schulz in Hamburg die Außerkraftsetzung der §§. 4, 12, 13 und 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und die Aufnahme einer Rubrik in die amtlichen Impflisten, welche die Zahl der ungeimpft gebliebenen Kinder nachweist.

Dieser letztere Wunsch des Petenten ist, wie Referent bemerkt, bereits in Erfüllung gegangen, indem die neuen Impflisten diesen Nachweis führen.

II. 1290. Zul. Aug. Krause in Gänichen richtet „ein Gesuch an die wesentlichen Staatstheile des deutschen Reiches und seines Vaterlandes um verfassungsmäßige und gesetzliche Erfordernisse gegen selbstverrätherische und hochverrätherische Einrichtungen, namentlich gegen die Impfung mit Schutzpocken.“ —

II. 402. Dr. Ernst Albert Meyner, Arzt und Leiter der Naturheilanstalt Albertsbad bei Chemnitz in Sachsen, wünscht, der Reichstag wolle in Erwägung nehmen, ob es nicht rathsam sei, die Impffrage, in der sich wohl die wenigsten Abgeordneten ein selbstständiges Urtheil zutrauen dürften, von einer zu gleichen Theilen aus Impffreunden und Impfgegnern zusammengesetzten Kommission außerhalb des Reichstages wissenschaftlich erörtern zu lassen.

Zur Begründung wird angeführt, vor 5 Jahren habe der Reichstag im Vertrauen auf die Versicherung der Impffreunde, die Impfstheorie sei wissenschaftlich begründet, die Guttstadt'sche Statistik richtig und Impfschädigungen bei Vorsicht unmöglich, das Impfgesetz angenommen.

Mittlerweile sei das Gegentheil von allem dem erwiesen, die Guttstadt'sche Statistik von Loebner, Kolb und Didtmann vernichtet und die Fälle von Impfschädigungen in Hamburg, Lebus, Bschetichnow und Lyl nicht mehr abzuleugnen. Es könne sich also nur um die Frage handeln, ob etwaige Vortheile der Impfung die Schädlichkeit überwiegen, oder ob die Vaccination nicht nur unnütz, sondern auch schädlich sei und jährlich Tausenden Gesundheit und Leben koste. Die Lösung dieser Frage hänge wesentlich ab von einer richtigen Statistik

und nicht von medicinischem Wissen. Sei auf diesem Wege die Sinnfälligkeit der Impfstheorie erwiesen, dann werde man auch die Gegner hören und deren Berichte nicht mehr durch die getrühte Brille des Referenten der Petitions-Kommission zu betrachten wagen.

Journ. II. 954. Frau Dr. Didtmann in Lünich, 35 Genossinnen und in den, die Journalnummern II. 1190 bis 1200, 1233, 1282 bis 1286, 1291, 1336 bis 1348, 1494 bis 1502, 1521 bis 1523, 1940 tragenden Petitionen, welche mit II. 954 identisch sind, noch einige Hundert andere Frauen und Mütter, erscheinen hier zum erstenmal als entschiedene Impfgegnerinnen vor dem Reichstag.

Referent erklärt sich der ernstesten Thatsache gegenüber, daß eine so große Anzahl deutscher Frauen hat bewogen werden können, gegen den Impfwang aufzutreten, für verpflichtet, dieses Schriftstück in extenso vorzulegen, damit es allseitig in voller Unabhängigkeit auf seinen Werth geprüft werden könne. Es sei diese Prüfung um so nothwendiger, um zu erkennen, in wie weit die Unterzeichnerinnen volles Verständniß von dem Inhalt dieses Elaborates gehabt haben mögen, als sie ihre Unterschrift für eine Agitation hergaben, die mindestens grenzenlose Beunruhigung in den Herzen dieser Mütter hervorrufen müsse, wenn sie sich genöthigt sähen, ihre Kinder impfen zu lassen.

Die Petitionen lauten wie folgt:

Wir unterzeichnete deutsche Frauen und Mütter richten, als die natürlichen Anwälte der kleinen Kinder, an den hohen deutschen Reichstag die folgende Bitte:

- I. es möge der hohe Reichstag die von dem Reichsgesundheitsamte in Aussicht gestellte sogen. Reform des Impfwangwesens, nämlich die Einführung des Zwangsimpfens direkt von Kuh und Kalb, an Stelle des bisherigen Impfens von Arm zu Arm, unter allen Umständen von den wahrhaftig ganz pockenunschuldigen Säuglingen abwenden;
- II. es möge dem Reichstage gefallen — in Erwägung der in Nachfolgendem entwickelten Gründe nebst Belägen — das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 aufzuheben, und er möge
- III. an Stelle des Impfwanges — nach Vorgang der neuen deutschen Viehseuchenordnung gegen das Impfen der Schafe — ein strenges Verbot jeglichen Impfens zum Gesetz machen.

Unsere Gründe:

1. Grund: Die Annahme, auf welche das Impfgesetz fußt, als ob in den Pockenepidemiejahren 1869/73 die Säuglinge durch ihr Ungeimpftsein das ganze Pockenelend verschuldet und die Pocken unter die geimpften Erwachsenen verbreitet hätten, ist eine aus der Luft gegriffene Verläumdung, die selbst des Scheinbeweises ermangelt. Diese Beschuldigung findet ihres Gleichen nur in der Fabel von dem Wolf, welcher das am Bache unter ihm stehende Lamm beschuldigt, ihm den Bach getrübt zu haben.

Wir haben uns nämlich aus amtlichen Ortserekrankungslisten von 1870/71, in welchen jeder an Pocken Erkrankte — auch wenn sein Kranksein nicht mit dem Tode geendet hatte —, mit Namen und Datum eingetragen steht, befehlen lassen, daß nicht ungeimpfte Säuglinge, sondern fast ausnahmslos geimpfte und revaccinierte Erwachsene es waren, welche die Pockenepidemie eröffneten, daß

dagegen gerade die ungeimpften Säuglinge meist erst in zwanzigster oder hundertster Reihe, und auch dann noch in absoluter und relativer Minderzahl die Pocken bekamen — daß also, laut der Erkrankungsstatistik, wunderbarer Weise gerade die ungeimpften Kindchen, der Impfschutztheorie zum Trost, von den Pocken verschont blieben.

Diese Thatsache, daß gerade die Altersklasse des „präsumtiven Ungeimpftseins“, 0—1 Jahr, stets auffallend von dem Erkranken an Pocken verschont blieb, war s. B. bei der Vorlage des Reichsimpfgesetzes dadurch verdunkelt und fälschlich in ihr Gegentheil verkehrt worden, daß man amtlicherseits — bei der höheren Orts herrschenden Vorliebe für das Impfschutzdogma — nicht die Erkrankungen zählte, nicht die Erkrankungsprocente, noch weniger, unter Berücksichtigung der Altersklassen, die Reihenfolge des Erkrankens auf Priorität des Krankwerdens statistisch notiren ließ, sondern daß man besten Falles nur das Sterbeprocent der an Pocken Erkrankten, ohne Unterscheidung der Altersklassen und deren Normalsterblichkeit, in Anschlag brachte — ein Verfahren, von welchem es heute bei allen Statistikern von Fach feststeht, daß es zu den größten Absurditäten und unter allen Umständen zu Trugschlüssen über den Impfschutz führen mußte, und wirklich geführt hat. Kurz, heute gibt es in der ganzen Medizinerwelt keine einzige Autorität mehr, welche, nach Einblick in das streng wissenschaftliche impfgegenerische Beweismaterial, gegen die so schmäzlich als Pockenattentäter hingestellten Kindchen noch länger die Beschuldigung, das Volk im Jahre 1870 mit Pockengift durchgiftet zu haben, aufrecht hielt.

Uns aber und Allen, denen ein Einblick in die revidirte Statistik der Pockenerkrankungen vergönnt war, muß der alte Glaubenssatz, die ungeimpften Säuglinge hätten die Pockenseuche verschuldet und verdienten dafür eine Züchtigung in dem Ausnahme-Strafgesetz des Kleinkinder-Impfzwanges, als eine Hypothese erscheinen, über deren Kühnheit und Widersinnigkeit die Welt nur darum nicht staunt und entrüstet ist, weil wir das von anno 1600 (!) uns überlieferte gruselige Märchen von der Impfschutzzauberei von unseren Kinderjahren an zu hören gewohnt sind. — (Vergl. Anlage A. und B.)

2. Grund: Wir Frauen haben uns ferner belehren lassen, daß von Alterszeit her bei allen Thierärzten und Landwirthen die „genuine“ Kuhpockenkrankheit, aus deren Pusteln die Säuglinge nunmehr geimpft werden sollen, als eine spezifische Erkrankung der milchgebenden Organe, als eine Euterkrankheit gegolten hat und noch heute gilt. Die Kuhpockenlymphe wird also, dem kindlichen Körper der Mädchen eingeimpft, auch für diese zu einem spezifischen Gifte der Milchdrüsen und kann — nach den Befunden der analogen Milchdrüsen-schädigungen bei euterpockenigen Kühen und Schafmüttern — nicht anders, als die Milchdrüsenorgane schon in ihrer Anlage im Mädchenkörper schädigen und zu Grunde richten.

Wir ergänzen die bezüglichlichen Beweisstücke aus Anlage C und D für diese unsere Behauptung durch die folgenden Auszüge aus der älteren Kuhpockenliteratur:

Schon Jenner, der Vater der Milchblatternimpfung schildert die Beziehungen des Kuhpockengiftes zu den Milchdrüsen des Hornviehes, ohne daß er bei dem

damaligen Zustande der sogen. Heilwissenschaft an die schleichenden, weittragenden Folgen dieser Beziehungen für die mit diesem Gifte geimpften Menschen gedacht hätte.

Ein Dr. Jof. Adams gab im Jahre 1716 ein Buch heraus unter dem Titel „Bemerkungen über Krankheitsgifte, Phagedänen und Krebs.“ In diesem Buche heißt es: Die Kuhblatter ist eine Krankheit, die den Milchpächtern gut bekannt ist — phagedänische Geschwüre am Striche des Euters.

Im Jahre 1801 schrieb Dr. Lavater in Zürich seine „Abhandlung über die „Milchblattern.“ Er sagt daselbst S. 18: „Die Milchblattern erscheinen an den Eutern der Kühe. Das Vieh verliert seine Munterkeit und die Milch nimmt ab.“ !!! Möchten diese inhaltschweren Worte als Plakate auf die Thür eines jeden Impflokales angeheftet werden!

S. 27 heißt es: „Mein Grundsatz ist, bei der Impfung der Menschenpocken und der Milchpocken die Wahl den Eltern zu überlassen“ — eine schöne Wahl!

S. 42 führt Lavater ein Beispiel an, wo ein „Pächter, der nach überstandenen Milchblattern von dem Pockengift angesteckt worden ist“, angeblich „weil das Impfeiter, welches man zu dieser Inokulation gebrauchte, faul war, und von einer Kuh genommen war, deren Euter schon heftig stank — ein Beispiel zur Warnung!“

„Bei ähnlichen Fällen, sagt Lavater weiter, frage ich mit Zufelaud: ist zu den Impfungen auch spezifisches (!!!) Milchblatteriteiter, und kein verdorbenes genommen worden?“

S. 69: „Zwei Kinder, denen Herr Kanonikus Rahn Milchblattern einimpfte, bekamen einige Wochen nachher die natürlichen Blattern, an denen sie starben.“

„Diese Fälle, sagt der impfschutzgläubige Lavater, beweisen, daß der Milchpockenreiz nicht im Stande sei, einen bereits im Körper liegenden Blatternreiz aufzuheben. Die Zeitungsnachricht, daß ein Mädchen, das die eingeimpften Milchblattern gehabt, an den Pocken gestorben sei, bedarf erst der Sanktion bekannter Aerzte, um Glauben zu verdienen. Es muß bewiesen sein, daß die Milchblatternmaterie, mit der man impfte, ächt war, und daß das beigebrachte Gift nicht nur die örtliche Krankheit (an der Impfstelle), sondern die allgemeine Krankheit (??!) hervorgebracht habe.“ Also so oft Leute, welchen die Kuh- oder Milchblattern mit Erfolg eingeimpft worden, dennoch später die echten Blattern bekamen, halfen die orthodoxen Impfer sich heraus mit der Phrase, das Gift habe diesmal nur den geimpften Arm geschützt, und der schützende Milchpockengenius sei nicht durch den ganzen Leib gefahren.

Ein anderer Arzt, Dr. P. S. Schmitz, spricht sich in einer Schrift „Die Kuhpockenimpfung nach Naturgesetz beleuchtet, Braunschweig 1802“ über die gefährlichen Beziehungen der Kuhpocken zu den milchgebenden Organen unumwunden aus. Er sagt:

S. 22: „Die sogenannten Kuhpocken stellen einen Ausschlag an den Eutern milchgebender Kühe dar: man würde den Ausschlag sehr paßlich Euter-milchgrind des Hornviehes nennen können. Diese Pusteln arten oft in fressende Geschwüre aus, deren Behandlung sehr schwierig ist; die Milch nimmt ab.“ S. 25: „Der Eutermilchgrind kommt nur bei den milchenden Kühen allein vor, weil die

Milch, welche zur Erzeugung dieser Krankheit den nöthigen Stoff hergibt, bei dem übrigen Hornvieh nicht wie bei den Kühen vorrätzig ist.“

S. 35: „Die Kühe bekommen den Eutermilchgrind nur in der Milchperiode. Auch ist derselbe als ein wirklich ursprünglich in den Hautgefäßen des Euters selbst erzeugtes epidemisches Uebel anzusehen.“

Wir könnten aus der alten und neuen Literatur der Menschenärzte und der Thierärzte ganze Bände voll Beweismaterial erbringen, welches den Zusammenhang des Schwundes der Milchdrüsen mit einer vorausgehenden Kuhpockenvergiftung unwiderleglich darthut. —

Uns deutsche Frauen schaudert bei dem Gedanken daß es nicht etwa nur vom Staate geduldet, sondern daß sogar durch ein Ausnahmegesetz unter Strafandrohung befohlen ist, daß wir mit einem Gifte, welches — ähnlich wie das Syphilisgift vorwiegend die Leistenröden angreift, — die Milch erzeugenden Brustdrüsen spezifisch schädigt, alle kleinen Mädchen „mit Erfolg“ (!), und dazu noch zwecklos müssen vergiften lassen! Jeder Säugling aber, welchem ein solches „Eutermilchgrind“-Gist noch nicht durch Blut und Lymphe gegangen ist, soll gemäß der Impfsauberttheorie eine öffentliche Gefahr für das Reich sein, welche man nicht dulden dürfe. (!) — Uns Frauen und Müttern will dieser gottlose Glaubenssatz gar nicht in den Sinn, wir finden im ganzen Mittelalter keine noch so finstere Anschauung, welche nicht von diesem Aberglauben an die Reichsgefährlichkeit eines noch nicht geimpften Menschenkinde überboten würde.

Demgemäß erscheint uns nun die Thatsache nicht mehr räthselhaft, daß genau in dem Maße wie man in den letzten fünfzig Jahren die weiblichen Kinder mit dem Euter- oder Milchpocken-Gifte durchimpft hat, in den aufwachsenden Müttergenerationen die verhängnißvolle allgemeine Milcharmuth stetig zugenommen hat und an einem Punkte angelangt ist, wo ein rasches, energisches Eingreifen der Gesetzgebung aller Länder gegen das entsetzliche, leichtsinnige Spielen der Aerzte mit dem Euter- oder Milchpockengift noth thut. Möge man nicht warten, bis ein allgemeiner Nothschrei der Völker nach Abschaffung der sinnlosen, mittelalterlichen Impf-Ceremonie, welche schon durch die Zugrunderichtung der Mutterbrust im Keime ein verheerendes Kindersterben anrichtet, durch die Welt dringe!

Wir sind darauf gefaßt, daß die Impfer, welche bekanntlich für Alles, selbst für das Kleinste, was auch nur scheinbar für das Impfen spricht, sehr leicht- und abergläubisch, dagegen für die augenscheinlichsten Beweise, welche gegen das Impfen sprechen, eben so skeptisch und ungläubig sind — einwenden, ein ursächlicher Zusammenhang jenes statistisch allerdings festgestellten Parallelsimus von Häufigkeit der Milchpocken-Impfung und Häufigkeit des Milchdrüsenchwundes sei wissenschaftlich nicht bewiesen. Als ob für Geimpftsein und Pockenschutz ein besserer, geschweige ein ursächlicher Parallelsimus nachgewiesen wäre! Und doch hat man die ganz willkürliche Annahme eines solchen Parallelsimus zum Fundament des Impfwanggesetzes genommen, während das constatirte, erschreckliche Zusammengehen von Euterpockenimpfung und Milchdrüsen-

schwund noch immer todtgeschwiegen und von der Hand gewiesen wird.

3. Grund: Jede Mutter kennt, wenn auch nicht immer von den eigenen, so doch von anderen Kindern Schreckensszenen genug, wo auf das Impfen der Kleinen unmittelbar ein auffallendes Kränkeln und manchmal sogar ein tödtliches Hinsiechen derselben gefolgt war. Aus der Kiesenliteratur solcher, nachweisbar von den Impfpusteln ausgehenden, unberechenbar folgenschweren Körperschädigungen führen wir nur einen der allerneuesten Impfvorgiftungs-skandale an:

In der Zeitschrift „Der praktische Arzt“ Nr. 11 1878 steht zu lesen: „Eine Epidemie von Impfs- Spät-Erysipelas. Dr. H. . ., Armen- und Impf- arzt zu Kalk. Bei 30 am 15. Mai geimpften Impflingen sind die Bläschen in Verschwärung übergegangen. Bei der Hälfte dieser Impflinge entstand vom 9. Tage ab Erysipel (Nothlauf), welches bei der Minderzahl sich über den ganzen Körper erstreckte, bei einigen sogar den ganzen Körper mit großen Blasen bedeckte.“

Am 22. Mai Geimpfte: Von diesen waren am 29. Mai ebenfalls mehrere Pusteln in Verschwärung übergegangen. In vier Wochen war die Heilung vollendet. 1 Kind starb 36 Tage nach der Impfung!?”

„Es schien“, so schreibt der Berichterstatter, „eine erysipelatoöse Luft zu herrschen.“ (!)

Ein vergleichendes Nachschlagen der Monatssterblichkeit in den Civilstandsregistern, wie Herr C. Löbner in Chemnitz das meisterhaft in den beigefügten graphischen Tabellen dargestellt hat — läßt allenthalben erkennen, daß seit Einführung der öffentlichen Mai-Impfungen der Monatshöhepunkt des Säuglingssterbens verschoben ist, d. h. in diejenigen Monate fällt, welche auf die Impfmonate folgen, während im vorigen Jahrhundert, als man noch keine öffentlichen Impftermine kannte, — es allerdings auch noch ausgiebige Mutterbrüste gab, — dieser Monats-Höhepunkt der Kindersterblichkeit konstant in den Wintermonaten lag.

Die constatirten Uebertragungen bestimmter schmutziger Krankheiten durch das Impfen erwähnen wir hier blos vorübergehend. Wir unterzeichnete Frauen waren ja von je her überzeugt, daß die Impfcereemonie nicht nur eine eben so zwecklose wie sinnlose Spielerei, sondern — wie der Geh. Ober-Medizinal-Rath Prof. Dr. R. Virchow sagt — „auch eine an sich schädliche, volkswirtschaftlich unzulässige Maßregel“ sei. Unsere heutigen Beweisvorlagen bestätigen diese unsere Annahme und den Ausspruch Virchow's von Neuem.

Wir beklagen es gewiß tief, daß, um für unsere Bitte um Beseitigung einer Maßregel, welche den Stempel des Wunderglaubens an der Stirne trägt, Gehör zu finden, der wissenschaftliche Nachweis der Sinnlosigkeit dieser Maßregel allein nicht genügt, sondern daß wir Frauen außerdem genöthigt sind, vor den Gesetzgebern, vor 397 aufgeklärten Männern auch noch die große Verderblichkeit, das „An sich Schädliche“ (Virchow) der Impfung ausführlich zu beweisen. —

Die oben aufgeführten drei Gründe sind für uns Frauen durchschlagend genug, ja jeder einzelne dieser Gründe ist ausreichend, um unsere Bitte zu rechtfertigen, der hohe Reichstag möge die schuldlosen Säuglinge von dem abergläubischen Vorwurfe, ein

reichsgefährliches Pockengift in sich zu verbergen, endlich entlasten, möge das grausame Ausnahmegesetz gegen wehrlose Säuglinge, welches die rein-geborenen Kindlein als Sündenböcke für die Selbstverseuchungen der Erwachsenen, mit der „Milchuttergrind“-Lanzette bestrafen läßt, so schnell wie möglich aus der Welt schaffen.

Wir beschränken uns daher auch auf die obigen drei Gründe und überlassen es Anderen, in ihren Petitionen vielleicht gewichtigere, geschichtliche und statistische Gründe gegen das Impfen vorzubringen.

Wir deutsche Frauen und Mütter haben jetzt bereits sechs Jahre lang zugehört, wie im deutschen Reichstage die Herren Volksvertreter nie Zeit gewinnen konnten, die Massenpetitionen, welche erst um Verhinderung und hernach um Abschaffung des Impfwanggesetzes einkamen, zu erledigen, unbekümmert um die zahllosen armen Kleinen, deren Gesundheit unterdessen dem Impfgesetz weiter zum Opfer fiel.

Wir haben uns zu dem heutigen Schritte einer ausführlichen Frauenpetition endlich erst dann entschlossen, nachdem wir aus den alljährlichen Berichten der Petitions-Kommissionen und der Plenarverhandlungen die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß die maßgebenden Herren im Reichstage unter keinen Umständen gewillt waren, eine eingehende Prüfung der in den bisherigen Männerpetitionen vorgelegten Beweisstücke in der Petitions-Kommission aufkommen zu lassen.

Für den Fall, daß der hohe deutsche Reichstag uns deutschen Frauen und unserer Petition die nämliche Behandlung sollte zu Theil werden lassen, mit welcher er bisher fast jährlich über die Massenpetitionen der impfgegnertischen Männerwelt zur Tagesordnung überging, versichern wir schon heute, daß wir alljährlich wie heute in immer verstärkter Anzahl vor den hohen Reichstag von Neuem hintrreten werden mit der nämlichen Bitte:

Die armen Säuglinge von dem sie unschuldig treffenden Ausnahmegesetz des Impfwanges zu erlösen.

Wir hatten von einer Session in die andere stets gehofft, die große und kleine Tagespresse, welche doch sonst so heißblütig über Ereignisse abergläubischen Anstriches herzufallen pflegt, würde sich ganz gewiß auch in der Pockenfrage der so fälschlich beschuldigten Säuglinge angenommen haben. Aber wir sahen uns gründlich getäuscht. Mit Ausnahme von vielleicht zehn großen Zeitungen verhält leider die Tagespresse sich abweisend gegen alle noch so klar geschriebenen Artikel, welche die Unhaltbarkeit der Impfglaubensmythik und die Unschuld der ungeimpften Säuglinge an dem Zustandekommen der Pockenepidemien darthun. Selbst die seltenen Impfbefreiungskämpfe im deutschen Reichstage werden von den meisten Zeitungen geflissentlich todtgeschwiegen oder geradezu verhöhnt.*)

Hiernach bleibt uns deutschen Frauen und Müttern als einziger Weg zur Abhülfe vom Impfwange die Petition an den hohen Reichstag übrig. — Wir

*) Ein Weltblatt berichtete s. B. mit Bezug auf die Besprechung der Impfpetition im Reichstage wörtlich Folgendes: „In seinen letzten Zügen liegend, mußte der Reichstag, der so viel geleistet, noch das Aeußerste ertragen und jene Reden der Abgeordneten gegen den Impfwang anhören, natürlich nur so weit die Mitglieder sich vor dieser Quackalber- und Hufschmiedsweisheit nicht in das Foyer und die Restauration gerettet hatten.“

geben daher heute vor dem versammelten deutschen Reichstage die folgende Erklärung ab:

Es ist eine Unwahrheit und eine nur aus Unwissenheit entsprungene Verleumdung, daß die kleinen Kindlein durch ihr Ungeimpftsein eine ständige Seuchengefahr für das deutsche Reich bilden sollen, und daß ein Kind, so lange es nicht mit „Eutergrind“ durchgiftet ist, als Pockengiftträger zu betrachten und als Reichsfeind zu behandeln sei. Wir erachten es, gelinde ausgedrückt, für ein Kuriosum, daß man in Deutschland diejenigen Staatsbürger, welche den Nachweis geschעהener Durchgiftung mit „Eutergrind“ nicht erbringen können, wie im Mittelalter Ausfäbige, vom Besuche aller staatlichen Bildungsanstalten, von Stellen und Aemtern ausschließt. Und eben weil wir den mittelalterlichen Glauben weniger Aerzte — die meisten Aerzte glauben's selbst nicht — als ob erst die Einimpfung von Kuhpockengift den Menschen für den geselligen Verkehr unschädlich mache, nicht theilen, und weil stellenweise selbst nach der einstigen Aufhebung des Impfwanges die armen unmündigen Kleinen immer noch von dem Impfaberglauben unaufgeklärter Eltern abhängig bleiben würden: — darum wiederholen wir unsere Eingangs vorgetragene Bitte:

Der hohe deutsche Reichstag möge geneigtest den nur auf Furcht, Rechenfehlern und Aberglauben fußenden Impfwang wieder aufheben und — nach Vorgang des Schafimpfungsverbotes — ein Verbot jeglichen Impfens auch für die Menschen zum Gesetze machen.

Binnich, im Februar 1879.

(Folgen die Unterschriften von Frauen und Müttern.)

Referent glaubt seinerseits auf eine Kritik des Inhaltes der Petition verzichten zu sollen und protestirt nur dagegen, daß der Verfasser der Petition die Unterzeichnerinnen glauben lasse, eine so bedeutende medizinische Autorität wie Professor Virchow bezeichne die Impfung als „an sich schädlich“, während der Verfasser wissen müsse und wissen könne, daß Herr Virchow lediglich die Schafimpfung als schädlich betrachte, dagegen ein entschiedener Anhänger des Impfwanges sei.

II. 1569. Rechtsanwält Martini begründet seine Bitte um Aufhebung des Impfwanges in einer umfangreichen Brochüre (Der Impfwang in seiner moralischen und wissenschaftlichen, insbesondere juristischen Unhaltbarkeit zc. von H. Martini; Kommissionsverlag der Leipziger Vereinsbuchdruckerei 1879).

Auf Seite 1 bis 126 findet sich eine ganz verdienstliche Zusammenstellung des Inhaltes aller in Deutschland bisher erschienenen wichtigen Schriften der Impfgegner; auch die oben erwähnte unrichtige Wiedergabe der Virchow'schen Aeußerungen über die Schafimpfung, zum Gegenbeweis gegen die Vaccination in extenso mitgetheilt mit allen daran geknüpften Trugschlüssen (l. c. p. 49).

Der Darstellung sind beigegeben einige Invektiven gegen den Referenten und die frühere Kommission. Auch die Aerzte entgehen nicht den üblichen Angriffen.

Am Schluß kommen dann die gegen den Impfwang geltend zu machenden Rechtsgründe, als da sind:

Verstoß gegen die Reichsverfassung (Art. 3 des Gesetzes vom 16. September 1871);

Verstoß gegen das Reichsstrafgesetz, welches jeden Eingriff in die Integrität des Leibes mit Strafe

belegt und damit die Unverletzlichkeit der Person zum Prinzip erhebt;

endlich die Unmöglichkeit den Impfszwang durchzuführen, wegen Mangels an brauchbarem Impfstoff.

II. 1902. Dr. Berthelen aus Bittau. Die dem Referenten erst am 6. Mai zugegangene Petition führt aus, es sei betäubend, in dem 9. Bericht der Petitions-Kommission des vorigen Jahres (Nr. 224 der Drucksachen) zu lesen, mit welch' unfehlbarer Selbstgefälligkeit und Sicherheit der, wie es scheint, unvermeidliche Referent in Impfsachen über die trübtigsten Gründe der Gegner zur Tagesordnung zu schreiben beliebe und nur Bemängelung statt wissenschaftlicher Kritik zu üben verstehe.

Sodann wendet sich Petent gegen die Selbstüberhebung seiner Bittauer Kollegen, welche in einer Zuschrift an den Reichstag (sfr. 9. Bericht der Petitions-Kommission 1878 Nr. 224 der Drucksachen S. 5) den Hilferuf des Dr. Meyner und die von Dr. Berthelen mitgetheilten Impfschädigungen einer scharfen Kritik unterziehen.

Potent wünscht die Aufhebung des Impfszwanges unter Bezugnahme auf das mehrerwähnte Erkenntniß des preussischen Obertribunals und des sächsischen obersten Gerichtshofes, sowie auf 100 neue, angeblich beobachtete, aber nicht mitgetheilte Fälle von Impfschädigungen.

Am Schluß dieser Mittheilungen des Inhaltes der impfgegnerischen Petitionen konstatirt Referent zunächst, daß dieselben auch nicht ein einziges Moment ergeben, welches nicht schon bei der Berathung des Impfgesetzes oder in den späteren Berichten der Petitions-Kommission bzw. deren Verhandlung im Reichstag ausführlich zur Erörterung gekommen sei. Namentlich sei hervorzuheben, daß kein einziger Fall von schwerer Impfschädigung oder Uebertragung von Syphilis von den Petenten wirklich nachgewiesen sei.

Unter diesen Umständen befinde sich Referent nicht in der Lage, auf die Petitionen mehr als es geschehen einzu-gehen, er könne nur auf die früheren Verhandlungen verweisen.

Bezüglich der, stets von den Gegnern angegriffenen Zusammensetzung der Kommission sei zu bemerken, daß dieselbe diesmal aus 2 städtischen Verwaltungsbeamten (Bürgermeistern), 5 Nichtern, 4 Verwaltungsbeamten (Landräthen), 5 Geistlichen, 2 Schulmännern, 3 Gutsbesitzern, 1 Kaufmann, 1 Senator, 1 Schriftsteller, 3 Rentnern und 1 Arzt bestehe.

Die auch in den neuesten Auslassungen enthaltenen Angriffe gegen den Referenten, wegen der in den früheren Berichten enthaltenen statistischen Mittheilungen, weist derselbe unter Hinweis darauf zurück, daß nicht der Referent, sondern das Reichsgesundheitsamt jene statistischen Mittheilungen mache.

Selbstverständlich müßten dieselben im Bericht Ausnahme finden, zumal sie auch nach Ansicht des Referenten das beweisen, was man überhaupt von Statistik verlangen könne. Da Referent übrigens keineswegs gemeint sei, die hochwichtige, für ihn besonders verantwortungsvolle Frage im Sand verlaufen zu lassen, bittet er, seinen Antrag vorbehaltend, zunächst die Herren Vertreter der Regierung um ihre Äußerung über folgende Fragen:

1. Sind der Reichsregierung neue Fälle von Syphilis-übertragung durch die Impfung oder sonstige schwere Fälle von Impfschädigung zur Kenntniß gekommen?
2. Ist der Herr Regierungskommissar über den Verlauf der in dem 9. Bericht der Petitions-Kommission vom Jahre 1878 Nr. 224 der Drucksachen erwähnten Fälle von Impfschädigung (namentlich in Lyck) Auskunft zu geben in der Lage?
3. Sind Vorkehrungen zur allgemeinen Durchführung der Impfung mit animaler Lymph (von Kälbern)

getroffen, event. welchen Fortgang nehmen dieselben?

4. Vermag der Herr Regierungskommissar schon jetzt, oder doch in nächster Zeit Mittheilung einer, auf die Resultate des Impfgesetzes vom 8. September 1874 basirten Statistik zu machen?

Der Korreferent wünscht, bevor er seinen Antrag formulirt, gleichfalls zunächst den Herrn Regierungskommissar zu hören und bittet namentlich um Mittheilungen über die Syphilisfrage.

Der Kommissarius des Reichskanzleramts, Geheimer Regierungsrath Dr. Finkelnburg, berichtete zunächst über den Ausgang der im Juni 1876 zu Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., durch Ueberimpfung entstandenen Syphilis-Erkrankungen bei 12 revaccinirten Schulmädchen (vergl. den 9. Bericht der Kommission für Petitionen, 3. Legislaturperiode II. Session 1878, S. 14 u. folg.). Bei einer zum wiederholten Male am 3. Oktober 1878 vorgenommenen amtsärztlichen Untersuchung der infizirt gewesenen Schulmädchen, sowie auch des Stammimpflings nebst seiner Mutter, wurden dieselben sämmtlich vollkommen gesund befunden; Narben der bestandenen örtlichen Vaccinalsyphilis waren bei 9 der infizirt Gewesenen noch sichtbar. Die Mutter des Stammimpflings nährte einen erst 6 wöchentlichen Knaben von ebenfalls gesundem, blühendem Aussehen. Der nunmehr 2 Jahr 10 Monat alte Stammimpfling selbst bot keinerlei Erscheinungen von Syphilis dar, sondern nur den bereits am 8. März 1878 konstatirten Befund von einigen kleinen Narbenflecken nicht spezifischen Aussehens an Stirn und linkem Oberschenkel, welche nach Angabe der Mutter von kleinen Blutgeschwüren herührten.

Einen beklagenswertheren Ausgang als der Vorfall zu Lebus haben die vorigjährigen Impferkrankungen im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen, genommen, über welche die von der Kommission gewünschte Mittheilung auf Grund amtlicher Berichte hier folgt.

Der Kreis Lyck ist zum Zwecke der Impfung in eine nördliche und in eine südliche Hälfte getheilt, von denen diese dem dortigen Kreisphysikus, jene dem Sanitätsrath Dr. D. vom Kreisausschuß zugewiesen ist. Letzterer bezog zum Beginn der Impfung seine Stammlymphe aus dem Provinzial-Impfinstitut zu Königsberg, die guten Fortgang hatte. Um sich einen genügenden Vorrath von Lymph für die zum Theil sehr großen, von ihm abzuhaltenden Impftermine auf dem Lande zu beschaffen, bestellte er sich im Ganzen 52 Kinder aus der Stadt Lyck zur Vorimpfung, und impfte dieselben in den Terminen am 15., 22., 29. Mai, 5. und 12. Juni 1878. Nach den am 4. August cr. angestellten Ermittlungen ist von mindestens 26 dieser Kinder, also von der Hälfte, Lymph abgenommen. Am 12. Juni begann er den Impfturnus in Sczeczynowen und Zucha, revidirte am 19. d. selbst und fuhr von hier nach Grabnick, um die zu 3 Uhr Nachmittags bestellten Kinder dieses Impfsbezirktes zu impfen. Hier traf er nach Aussage der Betheiligten nicht zu der festgesetzten Stunde, um 3 Uhr, sondern um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, also 2 $\frac{1}{2}$ Stunden später ein, soll auf die anwesenden Leute viel gescholten und sie unfreundlich behandelt haben, vielleicht um etwaigen Vorwürfen über seine Verspätung zu begegnen. Das Geschäft soll sehr eilig abgemacht sein, und viele Frauen behaupten, Dr. D. habe einige Kinder so tief gestochen, daß das Blut an den Armen herabgefloßen und das Heude von Blut getränkt gewesen sei. Am 26. Juni hielt er in Grabnick die Revision ab, und fuhr nach Beendigung derselben nach dem Kirchdorse Claußen, um den dort angelegten Impftermin abzuhalten. Am 9. Juli liesen beim Kreisphysikus und bald darauf auch bei der königlichen Staatsanwaltschaft in Lyck Anzeigen ein, daß in Folge der öffentlichen Impfung am 19. Juni im Impfsbezirk Grabnick mehrere Impflinge gestorben seien.

Der Kreisphysikus reichte diese Anzeige dem dortigen königlichen Landrathe ein; am 11. Juli wurde auf Beschluß des Kreisausschusses dem Dr. D. die Impfung in den noch anstehenden Terminen abgenommen und der Kreisphysikus beauftragt, sämtliche Impflinge im Impfbezirk Grabnick zu untersuchen.

Der Impfbezirk Grabnick umfaßt 12 Ortschaften, die in diesem Jahre 90 einjährige und 53 zwölfjährige, also zusammen 143 Impflinge, zu stellen hatten. Von jenen 90 einjährigen Kindern wurden durch den Kreisphysikus, sowie von ihm in Gemeinschaft mit dem Regierungs- und Medizinalrath der königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 15. bis 25. Juli 61 Kinder genau untersucht; 14 Kinder fehlten, zum Theil wegen Wohnsitzveränderung der Eltern; 14 Kinder waren gestorben. Das Resultat dieser Untersuchungen war:

- | | |
|---|-------------|
| a) normaler Verlauf der Impfung bei | 18 Kindern, |
| b) abnormer (inkl. der Gestorbenen) bei | 58 |

Summa 76 Kindern.

Nachträglich ist noch 1 Kind am 1. August gestorben, so daß im Ganzen 15 Todesfälle zu verzeichnen sind. Die Kinder starben zwischen dem 21. Juni und dem 1. August und speziell:

- 2 im Juni am 21. und 23., 12 im Juli am 1., 5., 6., (zwei) 8., 9., (drei) 10., 13., 16., 18., eins am 1. August.

Die Symptome, unter welchen die 58 Kinder erkrankten, stufen sich mannigfach ab, von dem einfachen Vaccinalgeschwür mit geringer Anschwellung der Achseldrüsen bis zu ausgedehnten Vereiterungen des Zellgewebes und der Drüsen; von dem einfachen auf die Umgebung der Impfstelle beschränkten bis zum tödtlichen, über den ganzen Körper wandernden Rothlauf. Bei einer namhaften Anzahl von Fällen aber bestand die Krankheit in anderen fieberhaften Ausschlagsformen, Scharlach, Masern, welche beide zur Zeit in der Gegend herrschten, wobei übrigens die Entwicklung der Impfpusteln in normaler Weise von Statten ging, so daß ein direkter Zusammenhang zwischen Impfung und Erkrankung bezw. tödtlichem Ausgange in diesen Fällen nicht nachweisbar ist.

Bei 5 der gestorbenen Kinder ist auf Requisition der königlichen Staatsanwaltschaft die gerichtliche Sektion gemacht. Die vorläufigen Gutachten lauten wie folgt.

Nr. I. August Teromin aus Woczellen; Sektion am 23. Juli 1878:

- „Der Tod des Kindes August Teromin ist in Folge der großen Abscesse am linken Oberarm und in der linken Achsel eingetreten;
- die Abscesse haben sich aus den Impfstichen entwickelt.“

Nr. II. Fritz Schiwed aus Grabnick. Sektion am 25. Juli 1878:

„Die Todesursache bei dem Friedrich Schiwed ist aus dem Befunde der Sektion nicht zu erkennen.“

Nr. III. Wilhelm Fregel aus Krollowolla. Sektion am 18. Juli 1878:

- „Als Todesursache bei diesem Kinde ist anzusehen die Aufnahme septischer-fauliger Stoffe in das Blut (Septikämie). Quelle dieser Stoffe sind die zahlreichen an der Leiche gefundenen Eiterherde; in erster Reihe die an den Impfstellen des rechten Armes und die an dem großen Abscess der linken Schulter vorhandenen.“

2. Auf die Frage des Richters:

„ob die Impfung des Kindes die vorerwähnten Eiterherde hervorgebracht hat?“

antworteten die Herren Obduzenten „Ja“.

Nr. IV. Wilhelm Zwanzick aus Krollowolla. Sektion am 22. Juli 1878:

„Wir müssen unser vorläufiges Gutachten bis nach mikroskopischer Untersuchung der Niere und des Urins vorbehalten, da diese Untersuchung für die Beurtheilung dieses Falles von größter Wichtigkeit ist. Dieses vorläufige Gutachten werden wir innerhalb 10—14 Tagen abgeben, nachdem wir die vorgedachten Untersuchungen angestellt haben werden.“

Die nachträglich vorgenommene mikroskopische Untersuchung der Niere läßt Nephritis als Todesursache erkennen.

Nr. V. Zette Nowack aus Grabnick. Sektion am 17. August 1878, 24 Stunden nach dem Tode:

„Das Kind hat an allgemeiner Tuberkulose gelitten. Als Todesursache ist die Tuberkulose der weichen Hirnhaut anzusehen.“

Auf die Frage des Untersuchungsrichters:

„ob die Tuberkulose der weichen Hirnhaut mit der Impfung resp. den Folgen der Impfung in Zusammenhang zu bringen ist?“

antworteten die Obduzenten:

„Wir behalten uns die Beantwortung dieser Frage für das motivirte Gutachten nach Vernehmung der Mutter des Kindes über die Krankheit desselben vor.“

Um festzustellen, ob unter den 26 Kindern, von welchen der Impfstoff entnommen worden war, sich ein oder das andere Kind befinde, das krank gewesen und eventuell als Quelle der traurigen Impferfolge anzusehen sei, wurden durch die Polizei alle 52 Impflinge des betreffenden Impfterrains zu einer nochmaligen Revision bestellt. Sie waren sämmtlich am 4. August erschienen und wurden sehr genau untersucht. In der Mehrzahl waren es kräftige, gesunde Kinder von gesunden Müttern, doch befanden sich unter den 26, von denen Lymph entnommen, auch mehrere, die nach Erklärung der Untersuchungskommission ein vorsichtiger und gewissenhafter Impfarzt wegen ihres bleichen, zur Skrophulosis neigenden Aussehens zur Abnahme von Lymph nicht für geeignet gehalten hätte. Ein Kind war nach der Impfung ebenfalls krank geworden, es hatte Ausschlag am Unterkörper bekommen und zeigte bei der Revision noch Intertrigo in den Oberschenkel-falten, am rechten Arme waren die Impfnarben etwas hart anzufühlen.

Am auffälligsten war jedoch das Ergebnis der Besichtigung bei folgendem Kinde:

Elise S., 9. November 1877 geboren. Seit sieben Monaten Eczemalfrontis, das fast die ganze Stirn einnimmt, auch bei der Impfung am 12. Juni und bei der Abnahme am 19. Juni in gleicher Stärke vorhanden war. Mit der von diesen Kindern entnommenen Lymph hat Dr. D. in den Impfbezirken Sczeczynowen, Tucha, Grabnick, Clauken und Mostolten geimpft und mit Ausnahme des unglücklichen Grabnick gute Resultate erzielt.

Der Bericht der königlichen Regierung zu Gumbinnen giebt eine gutachtliche Beleuchtung des unglücklichen Vorfalles, der wir Folgendes entnehmen:

„Daß die Erkrankungen der Kinder in direktem ursächlichen Zusammenhange mit der am 19. Juni cr. an ihnen vollzogenen Impfung stehen, dürfte ein Gegenstand des Streites nicht sein, denn ein zufälliges Zusammentreffen mit einer anderen, von der Impfung unabhängigen Schädlichkeit annehmen zu wollen, wäre geradezu absurd, wenn man in fast allen Krankheitsgeschichten liest, daß sehr bald nach der Impfung die Pocken sehr böse wurden und die Arme anschwellen. Aus den Impfstellen entwickelten sich Geschwüre, die früher oder später unter Entleerung von Eiter (meist in schlechter Beschaffenheit) und Blut sich öffneten. Gleichzeitig oder sehr bald darauf schwellen dann auch die Drüsen auf,

die in den böseren Fällen abscedirten und die Eruption von weiteren Ausschlägen und Abscessen im Gefolge hatten. Fast alle diese Kinder waren nach Angabe der Mütter bis zur Impfung gesund gewesen und der Impfarzt selbst hatte ihnen ja eben durch die vorgenommene Impfung ein indirektes Gesundheitsattest ausgestellt."

Bezüglich der schwierigen Frage über die Ursachen der Mißerfolge bei der Impfung in Grabnick berichtet die königliche Regierung zuvörderst, daß der Medizinalrath des Kollegiums den Impfarzt selbst gehört und ihn zu einer Aeußerung über die Ursachen der bösen Impferfolge aufgefordert hat. Derselbe erklärte, daß er vor einem völlig ungelösten Räthsel stehe und ein Zusammenhang der massenhaften Erkrankungen mit seiner Impfung ihm um so unerfindlicher sei, als er in Grabnick in keiner Weise anders als bei anderen Impfungen verfahren sei.

Bei Beleuchtung der Ursachen kommen nun mehrere Momente in Betracht, von denen eines, als ein höchst beklagenswerthes, aber zufälliges Zusammentreffen mit der Impfung anzusehen ist, während andere dem Impfarzte mehr oder weniger zur Last gelegt und als sein Verschulden erachtet werden müssen. Es geht aus den Krankheitsgeschichten ganz unzweideutig hervor, daß ein Theil der Kinder an Scharlach beziehentlich Masern gelitten hat, welche beide Krankheiten während der Impfszeit in fast allen Dörfern des Impfsbezirks geherrscht haben, ohne daß von diesem Umstande der Impfarzt in Kenntniß gesetzt war.

Der Bericht der königlichen Regierung hebt hervor, daß es wissenschaftlich unaufgeklärt bleibe, ob in den einschlagenden Fällen das bereits in den Organismus aufgenommene Scharlachkontagium den Verlauf der Vaccine zu einem so überaus bössartigen geformt hat, oder ob das dem Körper zugeführte Vaccinogift dem Scharlach in seiner Entwicklung besonders förderlich gewesen ist. Aus dem vorhandenen Material ist dieselbe geneigt zu schließen, daß weder das Eine noch das Andere in irgend erheblichem Grade eingetreten. Wenigstens müsse sie entschieden in Abrede stellen, daß alle Kinder, bei denen der Verlauf der Impfung ein unglücklicher gewesen, die also an Stelle der Impfstiche Geschwüre bekommen haben, deren Drüsen angeschwollen und abscedirt sind, die Geschwüre und Ausschläge am übrigen Körper davon getragen, auch Scharlach gehabt haben; dazu sei die im Ganzen in der Art gleichmäßige Erkrankung viel zu allgemein, und es widerspreche einer solchen Annahme auch die nach dieser Richtung hin oft sehr verständig, präzise und bestimmt abgegebenen Erklärungen der Mütter durchaus. — Die königliche Regierung glaubt, daß in vielen Fällen eine Schädlichkeit sich allerdings zu der anderen gesellt hat, die in ihrem Zusammenwirken selbstredend einen verderblicheren Einfluß auf den betreffenden Organismus ausüben mußten, als wenn nur eine derselben wirksam gewesen wäre. Man wisse nicht, wie das noch ausstehende motivirte Gutachten über die gerichtlich sezirten Kinder ausfallen werde, doch das könne man jetzt schon sagen:

„bewiesen ist es nicht, und läßt sich auch nicht beweisen, daß die Kinder an Scharlach gestorben sind, und daß die an ihnen gefundenen Verschwürungen keinen Theil an dem Tode gehabt haben, denn die Frage, ob der Scharlach gutartig verlaufen wäre, wenn die Impfung eine sonst normale gewesen, läßt sich heute nicht mehr beantworten.“

Scharlach hat aber in den zum Impfsbezirke Grabnick gehörigen Ortshäusern geherrscht, das ist durch die Sachverständigen bei den Nachrevisionen positiv konstatiert, und unter allen Umständen ist dies eine erschwerende Komplikation für die an sich unglückliche Impfung am 19. Juni gewesen. Durch das Zusammenströmen der großen Anzahl von Impfungen in dem immerhin kleinen Impfslokale, unter denen

gewiß schon manches Kind das Kontagium aufgenommen hatte, wurde der Verbreitung Vorschub geleistet, und wie oben bereits gesagt, hat diese fatale Komplikation durch Vermehrung der Todesfälle post hoc dazu wesentlich beigetragen, den Schrecken zu erhöhen und den Glauben zu ermeden, alle gestorbenen Kinder auf das Konto „Propter hoc“ zu setzen. Nach den Vorschriften des preussischen Impf-Regulativs vom 31. Mai 1875 soll in Ortshäusern, in denen Scharlach oder Masern herrschen, die Impfung bis nach Beendigung der Epidemie verschoben werden. Jedenfalls sei diese Anordnung zweckentsprechend und nothwendig, aber es gehe mit ihr, wie mit vielen schönen gesetzlichen Vorschriften; ihre Ausführung sei oft nicht möglich. So auch in diesem Falle. Die erste Konstatirung der ansteckenden Krankheiten sei in die Hand des betreffenden Amtsvorstehers gelegt, der hierzu einen Arzt zu requiriren habe; unterlasse er die Konstatirung aus Scheu vor der Belastung der meist leeren Amtskasse, wie in den meisten Fällen, oder sei er selbst von dem Auftreten der Epidemie nicht in Kenntniß gesetzt, wie im vorliegenden Falle, dann greife die Epidemie ruhig um sich, und den Impfarzt könne kein Vorwurf treffen, wenn er bona fide die Impfung in dem von einer Epidemie heimgesuchten Impfsbezirke abhalte. Eine Anzeige über den in den Dörfern herrschenden Scharlach war weder dem Impfarzte, noch dem Amtsvorsteher, noch dem Landrath zugegangen, mithin kann dem Ersteren kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er die Impfung abhielt.

Daß es sich bei den Massenerkrankungen zu Grabnick um bloßes Impf-Erysipel oder um Diphtheritis oder um Ueberimpfung von Syphilis gehandelt habe, ist nach den vorliegenden Berichten auszuschließen; die Symptome der letztgenannten Krankheit fehlen in allen Krankengeschichten. Bezüglich des von dem Impfarzte befolgten Verfahrens und der daraus abzuleitenden Aufklärung des Vorfalles führt dagegen die königliche Regierung Folgendes aus:

„Dr. D. hielt von 52 Impfungen aus der Stadt 26 für geeignet, von ihnen Lymph zu entnehmen, also 50 Prozent. Es ist dies ein ganz außerordentliches Verhältniß und man konnte, ohne die Impfungen einer Besichtigung zu unterwerfen, von vornherein sagen: bei Auswahl derselben ist nicht die genügende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit beobachtet. Es ist doch völlig undenkbar, daß von einer ohne besondere Auswahl gestellten Anzahl von Kindern die Hälfte vorschriftsmäßige, d. h. zur Weiterimpfung geeignete Pocken gehabt haben sollten. Die Untersuchung derselben am 4. August bestätigte dies, denn von diesen 26 zur Entnahme von Lymph verwandten Kindern waren viele schwächlich, mit skrophulösem Ansehen, und eines von ihnen, Elise H., war sogar ausgesprochen skrophulös. — Den noch übrigen Vorrath von Lymph übergab Dr. D. dem Medizinalrath der Regierung; es waren dies etwa 2 Gramm einer röthlichen, trüben Flüssigkeit, welche mittelst Schreiben vom 29. Juli dem preussischen Kultusministerium zur Untersuchung übersandt wurde. In dem hierauf bezüglichen Reskript des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 26. August wurde diese Lymph wegen ihrer trüben und röthlich gefärbten Beschaffenheit nicht als eine vorschriftsmäßige erachtet. Außerdem bot sie aber bereits Zeichen der Zersetzung und namentlich eine Menge von lebenden Vibrionen dar, so daß sie zu weiteren Versuchen nicht mehr geeignet erschien. Aus der Beschaffenheit der von dem Impfarzte dem berichtenden Medizinalarzte übergebenen Lymph ist aber immerhin der Schluß zu ziehen, daß seine Methode, diese dem Kinde zu entnehmen, gleichfalls zu tadeln ist. Die erste Regel, welche der Impfarzt bei Abnahme von Lymph zu beobachten hat, ist, diese frei von Blut zu halten. Dr. D. lieferte eine trübe Flüssigkeit ab, in der Farbe eines schwachen Himbeerwassers. Unter dem Mikroskope wird gewiß in jeder Lymph eine gewisse An-

zahl von Blutkörperchen zu finden sein, einen solchen Gehalt von Blut jedoch, daß er dem bloßen Auge als rothe Flüssigkeit erscheint, darf sie unter keinen Umständen enthalten, und ein Arzt, der mit also beschaffener Lymphgeimpft, macht sich einer argen Nachlässigkeit und Sorglosigkeit schuldig, für die er sich bei Mißerfolgen der Impfung zu verantworten hat. Eine mit Blut stark durchsetzte Lymphgeimpft ist aber auch, zumal in der warmen Jahreszeit während der Impfperiode, der Verwesung und der Fäulniß ungleich mehr unterworfen, als sonst reine Lymphgeimpft, die ja mit Glycerin gemischt bekanntlich eine große Dauerhaftigkeit besitzt. So konnte es denn im vorliegenden Falle nicht Wunder nehmen, daß bei der mikroskopischen Untersuchung die D.ische Lymphgeimpft bereits Zeichen der Verwesung und namentlich eine Menge von lebenden Vibrionen darbot. Wie unachtsam Dr. D. bei der Auswahl seiner Abnahmekinder zu Werke gegangen, erhelle schon allein aus der Thatsache, daß er von einem mit Eczemafaciei behafteten Kinde, Elise S., die Lymphgeimpft entnommen. Das Eczem habe ihm unter keinen Umständen entgehen können und dürfen und von diesem Kinde habe er nie und nimmermehr Lymphgeimpft abnehmen dürfen! —

Unerklärlich erschien zunächst die auffallende Erscheinung, daß in dem oft genannten Impfbzirkte 18 einjährige Kinder und 53 zwölfjährige Impflinge von jeder Erkrankung, von jeder irgend nachtheiligen Folge frei geblieben, obschon auch sie mit derselben Lymphgeimpft geimpft waren. Ebenso auffallend mußte es sein, daß in dem 8 Tage danach abgehaltenen Impftermine in Claußen das Impfresultat ein gutes gewesen, obgleich auch hier dasselbe Lymphgeimpft gedient hat.

Die Königliche Regierung erklärt sich den Zusammenhang folgendermaßen:

„Bevor Dr. D. am 19. Juni zur Impfung nach Grabnick fuhr, revidirte er noch die am 12. Juni in der Stadt geimpften Kinder, und unter diesen befand sich auch die unglückselige Elise S., von der er Lymphgeimpft abnahm; dies geschah wenige Stunden, bevor die böse Saat in Grabnick ausgestreut wurde! Wir vermuthen und Sachverständige werden uns in dieser Vermuthung beistimmen, die Pocken der Elise S., skrophulös wie sie ist, werden am 8. Tage bei der Abnahme bereits Eiter enthalten haben. War es nicht ausgebildeter Eiter, so ist es eine andere spezifische Materia peccans gewesen, die dem Kinde anhaftete und in dem Eczemafaciei seinen wahrnehmbaren Ausdruck hatte. Daß durch Ueberimpfen von Eiter Septicaemie erzeugt werden kann, ist eine unbestrittene Thatsache.“

Zieht man in Erwägung, daß bei skrophulösen, zu Hautausschlägen neigenden Kindern sich in den Impfpocken sehr schnell Eiter bildet, so schließen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß das in Rede stehende Kind schlechte, mit Eiter vermischte Lymphgeimpft geliefert hat. Bergegenwärtigt man sich ferner, wie Dr. D. die Lymphgeimpft abnimmt, so ist die Kette der Erklärungsmomente für die Frage geschlossen. Er sog die Lymphgeimpft von dem Kinde, nachdem die Pocken mit der Lanzette geöffnet, vermittelst des Pinsels auf und benutzte einige Stunden darauf sowohl Lanzette als Pinsel zur Impfung in Grabnick, erstere zum Impfen, diesen um die Lanzette mit Lymphgeimpft zu armiren. An beiden Gegenständen haftete jedenfalls, am Pinsel noch mehr als an der Lanzette eine Quantität der unverdünnten Materia peccans, die den Impflingen in Grabnick in so verhängnißvollem Maße einverleibt wurde. Durch das längere Impfen mit der Lanzette und das wiederholte Eintauchen des Pinsels in das Fläschchen, in welchem die schlechte Lymphgeimpft der Elise S. doch in verhältnißmäßig großer Verdünnung enthalten war, reinigte sich allmählig die Lanzette, reinigte sich auch der Pinsel von der den beiden Gegenständen noch anhaftenden Originallymphgeimpft des besagten Unglückskindes. So konnte es kommen, daß die Wirkungen derselben, entsprechend dem einverleibten Quantum sich abge-

schwächt in vielen einjährigen Impflingen zeigten und bei den 12jährigen Impflingen, die nach jenen an die Reihe zum Impfen kamen, gar nicht mehr zur Erscheinung gelangten. Außer Acht lassen darf man allerdings hierbei nicht, daß kleine einjährige Impflinge durch ihre zartere, gefäßreiche Haut zur Aufsaugung und Aufnahme solcher Stoffe ungleich empfänglicher sind, als 12jährige Impflinge.

Hierzu kommt schließlich, daß das ganze Impfgeschäft in Grabnick wegen der argen Verspätung des Impfarztes um 2½ Stunden in großer Hast und Eile betrieben wurde, die weder ein Reinigen der Lanzette noch eine Sichtung der Kinder möglich machten.

Sind wir auch keineswegs im Stande, dieser Erklärung einen strikten Beweis beizugeben zu können, so erscheint uns doch der also geschilderte Zusammenhang in hohem Grade wahrscheinlich, da er aus der Impfmethode des betreffenden Impfarztes sich ergibt und Fragen beantwortet, die sonst aus der Sache heraus absolut unlöslich bleiben müssen.

Fassen wir die Resultate der Untersuchung kurz zusammen, so lassen sich dieselben in folgenden Sätzen wiedergeben:

- „1. In vielen Ortschaften des Impfbzirktes Grabnick hat Scharlach geherrscht, der mehrere Impflinge nach der Impfung ergriffen und einen nachtheiligen Einfluß auf deren Verlauf gehabt hat;
2. die Methode des Impfarztes mit tiefem Stich war fehlerhaft. Ebenso ist die große Hast, mit der das Geschäft betrieben, zu tadeln;
3. der Impfarzt hat es an der nöthigen Vorsicht bei Entnahme und Zubereitung der Lymphgeimpft fehlen lassen;
4. möglicherweise hat die der Elise S. entnommene Lymphgeimpft die Katastrophe in Grabnick herbeigeführt.“

Auf Grund der verzeichneten Ergebnisse erklärt sich die Königliche Regierung zu Gumbinnen in der Lage, es konstatiren zu können, daß die Fehler, welche die unglückliche Katastrophe herbeigeführt haben, nicht in der Sache, d. h. im Impfwange und dem denselben bedingenden Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874, sondern in der Person des Impfarztes gefunden sind. Das Gesetz könne in keiner Weise dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Folgen eintreten, welche durch die allergewöhnlichste und nothwendigste Aufmerksamkeit desjenigen, der an der Ausführung desselben theilhaftig ist, hätten vermieden werden können und müssen. Sedenfalls würden die nach jeder Richtung hin sehr bedauerlichen und beklagenswerthen Ereignisse noch vielfältig in der medizinischen wie in der politischen Presse erörtert, kritisiert und zu erneuten Angriffen gegen das Impfgesetz ausgebeutet werden. Es gewähre daher eine Art von Befriedigung, daß das Ergebnis der recht schwierigen Nachforschungen nicht das Impfgesetz als solches, sondern die theilhaftige Person belaste! —

Außer den vorstehend aktengemäß mitgetheilten Ereignissen zu Grabnick ist dem Kaiserlichen Gesundheitsamt kein neuerer Fall von unglücklichen Folgen der Impfung bekannt geworden.

Was die zweite von dem Referenten gestellte Frage betrifft, diejenige bezüglich der Einführung allgemeiner Impfung mit rein animaler Lymphgeimpft, so sei nach den bisherigen Erfahrungen wohl anzunehmen, daß die Gefahr einer Ueberimpfung schwerer Krankheiten durch die ausschließliche Verwendung von Kälberlymphgeimpft gänzlich verhütet werden könne; ob aber und in welcher Weise hinreichende Beschaffung solcher Thierlymphgeimpft namentlich für ländliche Impfbzirkte ausführbar sein werde, unterliege noch näheren Untersuchungen. Nach den vom Kaiserlichen Gesundheitsamte in der hiesigen Thierarzneischule vorgenommenen Versuchen biete zwar die Verwässerung der echten Kuhpocke mittels Kälberimpfung keine Schwierigkeit, ebensowenig die Haftbarkeit dieser Lymphgeimpft bei ihrer direkten Uebertragung vom Kalbe auf den Menschen;

dagegen sei es bis jetzt nicht gelungen eine befriedigende Auf-
bewahrung und Versendbarkeit der Kälberlymphe zu erreichen.
Es werde daher voraussichtlich bei allgemeiner Einführung
dieser Impfmethode zur Errichtung von sogenannten Impf-
stätten in allen Impfdistrikten geschritten werden müssen, um
überall eine unmittelbare Ueberimpfung von Kalb zu Arm
zu ermöglichen. Der Kostenpunkt werde hierbei eine erheb-
liche Rolle spielen, doch sei eine sichere Grundlage zur Be-
rechnung der eventuellen Auslagen bis jetzt nicht gewonnen;
alle bis jetzt darüber vorliegenden Erfahrungen beziehen sich
nur auf städtische Verhältnisse. Sowohl über die finanzielle
wie über einzelne technische Seiten dieser Reformfrage seien
weitere Untersuchungen nöthig, mit welchen das Gesundheits-
amt beschäftigt sei und über deren Ergebnisse dasselbe zur

Zeit Bericht erstatten werde. Zur Beantwortung der dritten
Frage des Referenten übergehend, betreffend die statisti-
schen Ergebnisse des Impfgeschäftes im Reiche seit
dem Inkrafttreten des Impfgesetzes vom Jahre 1874, so
seien diese Ergebnisse wegen der mangelhaften ursprünglichen
Organisation der Berichterstattung nur wenig brauchbar;
dieselben gäben nur im Allgemeinen Auskunft über die Zahl
der in jedem Jahre erfolgreich ausgeführten Impfungen.
Von Interesse sei es allerdings, daß diese Zahlen bezüglich
der bis jetzt vorliegenden Jahrgänge 1875—1877 im All-
gemeinen einen günstigen Fortschritt zeigen, wie die nachfol-
gende Berechnung des Verhältnisses erfolgreich Geimpfter zu
den Impfpflichtigen in jedem Jahrgange und in jedem der
deutschen Bundesstaaten ergibt:

Impf-Ergebnisse 1875 bis 1877.

S t a a t.	Von je 100 Impfpflichtigen wurden mit Erfolg geimpft:					
	Vaccinationen nach §. 1, Ziffer 1 d. R.-S.-G.			Revaccinationen nach §. 1, Ziffer 1 d. R.-S.-G.		
	1875	1876	1877	1875	1876	1877
I. Preußen	83,3	84,7	86,2	65,5	69,3	71,6
II. Bayern	94,8	94,6	95,2	84,2	87,6	89,4
III. Sachsen	74,7	75,7	73,8	73,6	78,6	78,4
IV. Württemberg	89,3	89,9	89,2	85,5	86,5	88,1
V. Baden	91,6	91,9	90,7	86,8	87,3	87,3
VI. Hessen	96,2	95,3	93,9	72,2	73,9	77,2
VII. Mecklenburg-Schwerin	79,3	83,0	85,5	71,3	67,2	62,2
VIII. Sachsen-Weimar	87,5	87,2	89,2	82,9	79,5	85,3
IX. Mecklenburg-Strelitz	87,5	89,0	90,8	80,4	74,2	73,6
X. Oldenburg	86,8	82,3	80,8	84,3	78,3	80,2
XI. Braunschweig	92,0	94,8	91,3	82,4	84,3	81,2
XII. Sachsen-Meiningen	91,1	86,7	90,1	82,5	82,9	83,4
XIII. Sachsen-Altenburg	73,1	70,4	71,9	80,7	86,2	87,6
XIV. Sachsen-Koburg-Gotha	78,9	80,7	79,6	83,0	77,7	74,1
XV. Anhalt	85,9	86,0	85,3	60,3	76,4	77,5
XVI. Schwarzburg-Rudolstadt	87,3	68,5	81,8	?	64,7	62,7
XVII. Schwarzburg-Sondershausen	83,7	86,2	85,2	71,1	76,5	81,9
XVIII. Waldeck	83,4	89,8	93,5	62,1	79,1	81,3
XIX. Reuß ältere Linie	82,3	77,0	85,1	76,2	71,3	80,3
XX. Reuß jüngere Linie	80,2	88,8	85,4	77,0	75,2	81,3
XXI. Schaumburg-Lippe	97,7	94,9	97,4	84,5	86,3	85,7
XXII. Lippe	88,3	88,0	87,2	80,3	81,3	79,1
XXIII. Lübeck	73,2	90,4	88,2	66,4	72,0	65,0
XXIV. Bremen	80,4	82,2	80,0	75,4	75,9	78,3
XXV. Hamburg	21,5	24,5	23,4	53,6	59,3	70,0
XXVI. Elßaß-Lothringen	76,5	83,4	85,7	?	52,8	55,5
Deutsches Reich	83,7	85,2	85,9	70,9	73,2	74,7

Diese Zahlen scheinen wenigstens so viel zu beweisen,
daß in dem faktischen Verhalten der Bevölkerung gegenüber
dem Impfgesetze im Allgemeinen keine Renitenz-Zunahme
zum Ausdruck gelangt ist, wie dies der Fall gewesen sein
müßte, wenn die Abneigung der Bevölkerung in dem von
den Petitionsverfassern behaupteten zunehmenden Grade be-
stände. Selbst in Hamburg, wo die Agitation gegen den
Impfzwang am lebhaftesten und schon vor Jahren am wirk-

samsten betrieben worden, lassen namentlich die Revaccinations-
ergebnisse der letzten Jahre ein bereitwilligeres Entgegenkommen
erkennen.

Was die Pockensterblichkeit seit Einführung des
Impfgesetzes betrifft, so liegt darüber nur bezüglich des preußi-
schen Staates eine vollständige Zusammenstellung vor, welche
für die Jahre 1875 bis 1877 eine geringere Verhältnißzahl
von Pockensterbefällen erweist, als solche jemals seit 1816 —

weiter reichen die genauen Erhebungen nicht zurück — bestanden hat, nämlich nur 3 auf je 100 000 Einwohner. Wegen der Kürze des Zeitraums ist aus dieser Thatsache indes noch kein Schluß zu ziehen, um so weniger, da der Einführung des Gesetzes eine ungewöhnlich heftige Pockenepidemie vorhergegangen ist.

Zur Vervollständigung der im vorigen Jahre der Petitionskommission vorgelegten statistischen Mittheilungen legte der Regierungskommissar noch die in der Anlage beigefügte diagrammatische Ergänzungstabelle, betreffend die Pockensterblichkeit in Schweden von 1855—1876 vor (Tab. II.), deren Ergebnisse wesentlich übereinstimmen mit denjenigen der früheren Jahrgänge, sowie eine vergleichende Zusammenstellung über die Pocken-Morbidity und Mortalität in Preußen während der Jahre 1870 und 1871, aus welcher das verhältnißmäßig häufigere Erkranken der Nichtgeimpften an Pocken, sowie die verhältnißmäßig weit größere Sterblichkeit unter den nichtgeimpften Erkrankten im Vergleiche mit den geimpft gewesenen Erkrankten hervorgeht. Mit diesem Ergebnisse stehen die Erfahrungen in den übrigen deutschen Bundesstaaten in Uebereinstimmung, so daß die bezügliche Statistik ungeachtet aller derselben noch anhaftenden Unvollkommenheiten, wozu besonders die mangelnde Unterscheidung der Altersklassen gehöre, doch augenscheinlich mehr für als gegen den Nutzen der allgemeinen Impfung spreche.

Der Referent hat dem ausführlichen Vortrage des Herrn Regierungskommissars, der mit so dankenswerther Gründlichkeit die angeregten Fragen beantwortet und den Beweis geliefert habe, daß das Reichsgesundheitsamt fortdauernd seine ernsteste Aufmerksamkeit dem Impfwesen widme, vorläufig nichts hinzuzufügen und formulirt nunmehr seinen Antrag wie folgt:

Der Reichstag wolle beschließen, in Veranlassung der bezüglich des Impfgesetzes vorliegenden Petitionen den Reichskanzler zu ersuchen, Untersuchungen zu veranlassen:

- a) über die Frage, ob und wie weit die Impfung mit animaler Lympe allgemein im Deutschen Reiche durchgeführt werden könne;
- b) über die Verbreitung der Syphilis in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Kindesalters und über entsprechende Maßregeln zu deren wirksamer Einschränkung;

im Uebrigen aber über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Nachdem der Referent diese Anträge motivirt und noch besonders darauf hingewiesen hatte, daß grade in Folge des Impfgesetzes das Impfwesen mehr und mehr an Sicherheit gewinne, indem nicht allein die Behörden, sondern auch die Aerzte im Einzelnen und in Vereinen in steigendem Maße demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmeten, um die Impfung, soviel nur immer erreichbar, gefahrlos zu machen, äußert der Korreferent, es thue ihm leid, daß er diesmal nicht mehr wie im vorigen Jahre den Anträgen des Referenten beitreten könne. Der Herr Referent habe, erschreckt durch die unlängbare Thatsache, daß die Impfung mittelst humanisirter Lympe Syphilisübertragungen mit sich führe, den Modus dieser Impfung beseitigen und an die Stelle desselben die Impfung durch animale Lympe setzen wollen. Er, Korreferent, wollte bis an die äußerste Grenze mit dem Referenten gehen und die Wirkung dieses jüngsten Anknüpfungsmittels abwarten, er zog deshalb seinen Antrag auf Ueberweisung der Petitionen an den Reichstag zu Gunsten des Antrags des Referenten zurück. Nun aber stelle es sich heraus, daß diese animale Lympe in ihren nützlichen Wirkungen viel schwächer sei, als die humanisirte, obendrein aber ebenso wenig Garantie gebe gegen die Möglichkeit der Ueberimpfung von Syphilis und anderen Krankheiten, wie die humanisirte. Zum

Beweise dessen berufe er sich auf den Centralimpfarzt in München, Herrn Dr. Kranz, den Korreferent eigens hierüber konsultirt und der ihm versichert habe, die animale Lympe ersetze die humanisirte nicht, sie sei zu schwach und eigne sich nicht zur Vertheidigung; sodann beziehe er sich auf Dr. Piffin hier in Berlin, der zur Vermeidung der Ueberimpfung der Syphilis, die er bei der Impfung von Arm zu Arm für unvermeidlich hält, ein Privatinstitut zur Gewinnung von Kälberlympe errichtet habe. Allein er mußte (siehe: Die beste Methode der Schutzpockenimpfung, von der russischen Regierung gekrönte Preisschrift) S. 111 zugeben, daß Lympe von Kälbern „unliebsame örtliche Erscheinungen hervorgerufen habe“. Außerdem hebt er die Schwierigkeiten, gute Kälberlympe zu erlangen, hervor. Die Abnahme der Lympe erweise sich ebenfalls äußerst schwierig und umständlich; die Thiere sträubten sich, sehr oft mißlinge die Impfung. Andere Aerzte versichern, daß die animale Lympe nicht haften und keine Vorzüge vor der humanisirten Lympe habe. Korreferent verweise, um sich des Näheren zu informiren, auf die jüngste Schrift von Kolb in München, die sich wahrscheinlich in aller Herren Kollegen Händen befinde, und aus der er nur Weniges vorlesen wolle. Seite 32 und 33 dieser Schrift, welche den Titel führt: „Der heutige Stand der Impffrage in kurzen Umrissen“, Leipzig, Verlag von Arthur Felix, heißt es: „Der bekannte Impfeiferer Dr. Scaton macht in einer Anmerkung folgendes kennzeichnende Geständniß. Dr. Worlomont benachrichtigt mich, daß Praktiker, welche Kinder mit seiner animalischen Lympe geimpft, ihm bei mehr als einer Gelegenheit von darauf gefolgten Symptomen gesprochen hätten, die sie, hätten sie nicht die Quelle der Lympe gekannt, als eingeimpfte Syphilis betrachtet haben würden, auch gab es kürzlich in Frankreich lebhaftere Verhandlungen über einige an Kindern erschienene Fälle von Syphilis, welche Kinder von einem Kinde (heiser) geimpft waren; da die lokalen syphilitischen Symptome sich an den vaccinirten Stellen und am Ende des Impfprozesses äußerten, würde man diese Fälle, wäre es humanisirte Lympe gewesen, ohne Zweifel als Beweise stattgehabter Ansteckung anführen.“ Kolb zitiert dann eine Aeußerung Dr. Kobl's im Archiv für Geschichte der Medizin, welche also lautet: „Wir wollen überdies darauf hinweisen, daß hier die Gefahr vorliegt, die Pellsucht von der Kuh auf den Menschen zu übertragen. . . . In Italien rieth Correnzi, der Direktor des Provinziallymphinstituts zu Turin, nach seinen Erfahrungen geradezu von der Anwendung der neuen Methode ab. Im Jahre 1870/71 hat sich die in Paris erzeugte neue Lympe wenig bewährt; sie hielt sich nicht, und außerdem wurde eine ziemliche Zahl von Blatterkrankungen nach Revaccination mit Kälberlympe konstatiert. Auch erscheine es nach den Ergebnissen zu Rotterdam, Amsterdam, Moskau, Petersburg, Paris, zweifellos, daß die animale Lympe nicht gehörig haften. Selbst die eifrigsten Impffreunde haben sich daher gegen diese Methode ausgesprochen. So Professor Friedberg. Auch Hebra erklärte sich für humanisirte und gegen originäre Lympe, weil erstere leichter haften und geringere Reaction erzeugt.“

So erweise sich also, fährt Korreferent weiter fort, auch das neueste Expediens, das die humanisirte Lympe ersetzen und deren Gefahren beseitigen soll, gleichfalls als trügerisch; in ihren nützlichen Wirkungen sei die animale Lympe zu schwach und haften nicht, eigne sich nicht zum Transport, ohne abgeschwächt zu werden, und die Gefahr der Ueberimpfung von Syphilis und anderen Krankheiten beseitige sie doch nicht. Unter solchen Umständen lasse sich, wie nun Korreferent folgert, der Impfwang nicht mehr aufrecht erhalten, bis nicht die ganze Impffrage aufs Neue gründlich untersucht und das Ergebnis derselben dem Reichstage mitgetheilt sei. Die Impfung von Arm zu Arm mittelst

humanisirter Lymph sei die gefährlichste; denn die Ueberimpfung von Syphilis durch dieselbe sei leider nur zu oft konstatiert. Der genannte Dr. Pissin, der gerade deswegen die humanisirte Lymph durch die animale ersetzen will, sagt in der zitierten Schrift: „Keine Vorsichtsmaßregel ist im Staude, der Ueberimpfung dieser Krankheit (Syphilis) vorzubeugen, sobald man sich der menschlichen Lymph zur Vaccination bedient.“ Es seien, sagt er, mehr als 500 Fälle unzweifelhaft konstatiert, „und wie viele andere mögen gar nicht zur Kenntniß der Aerzte gekommen oder wegen falscher Vorurtheile verkannt worden sein?“ Dann bemerkt er weiter: „Die prophylaktischen Maßregeln haben sich leider alle als ungenügend erwiesen.“

Korreferent komme daher bei dieser traurigen Sachlage zu folgendem Antrage:

In Erwägung:

1. daß die Ueberimpfung von Syphilis und anderen Krankheiten mittelst humanisirter Lymph häufig und in vielen Fällen gerichtlich konstatiert ist,
2. aber die animale Lymph in ihrer nützlichen Wirkung weitaus der humanisirten Lymph nachsteht, und ebenso wenig wie diese gegen die Gefahr der Ueberimpfung von Syphilis und anderen Krankheiten schützt, somit als neuestes Experiment von sehr problematischem Werth ist,

schlägt Korreferent, abgesehen von den übrigen Gründen, welche gegen den Impfszwang sprechen, vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Reichskanzler zu ersuchen, eine allseitige Prüfung der Impffrage zu veranlassen und deren Ergebnis dem Reichstage mitzutheilen,
2. bis zur Beschlußfassung über dieses Ergebnis die Zwangsimpfung zu suspendiren, und zu diesem Behuf dem Reichstag eine Gesetzesvorlage zu machen.

Die geehrten Herren Kollegen, fährt Korreferent fort, mögen überzeugt sein, daß er diesen Antrag nur mit schwerem Herzen stelle. Er sei ja überzeugt von dem Nutzen der Impfung und sogar von dem Segen des Impfszwanges, wenn er auf sein engeres Vaterland, auf Bayern, Rücksicht nehme. Seit 70 Jahren bestehe dort Impfung und Impfszwang, und nur einmal sei eine Ueberimpfung der Syphilis durch den Gerichtsarzt Dr. Hübner in Hollfeld in Oberfranken vorgekommen. Derselbe sei auch gerichtlich verurtheilt worden. Es mögen noch weitere Fälle vorgekommen, aber vertuscht worden sein, wie der ehemalige Medizinalrath Dr. Heine in der Rheinpfalz wissen will; aber die Impfung selber gelte allgemein in der bayerischen Bevölkerung als eine Wohlthat, keine Widerseßlichkeit kommt vor, kein Strafanzug wegen solcher, und auch keine bemerkenswerthe Agitation. Vor mehreren Jahren habe eine solche von Schweinfurt aus stattgefunden und die letzte falle in das verflossene Jahr, als der Hydropath Dr. Hacker im sozialdemokratischen Münchener Organ „Zeitgeist“ Impfung und Impfszwang bekämpfte, eine Agitation, die weiter keine Spuren zurückgelassen. Ganz anders sähe es aber in Norddeutschland aus. Hier kämen die meisten Fälle der Ueberimpfung von Syphilis und anderen Krankheiten vor, hier daher die stärkste und ununterbrochene Agitation. Er könne nun unmöglich glauben, daß diese Klagen und Beschwerden alle aus der Lust gegriffen seien, es müsse in vielen Dingen fehlen, namentlich in der nöthigen Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und Umsicht bei Beschaffung der Lymph, und in der nothwendigen Geschicklichkeit und Vorsicht bei Abnahme der Lymph, so wie bei Ausübung des Impfactes. Unmöglich könnten sonst so entseßliche Dinge

vorkommen, wie die in Lebus, Buchau bei Magdeburg und die erschreckenden Vorfälle im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen, wie sie der Herr Regierungskommissar uns eben vorgelesen hat und die gewiß nicht verfehlt haben, auf uns alle den tiefsten Eindruck zu machen. Aber Angesichts dieser gerichtlich konstatierten erschrecklichen Thatfachen dränge sich von Neuem mit aller Macht die Frage in den Vordergrund: Lasse sich da der Impfszwang noch halten? So lange der Staat keine Garantien zu geben vermöge gegen solche grauenhaste Dinge, könne er den Impfszwang nicht mehr aufrecht halten!

Herr Referent habe gefragt, was denn werden solle, wenn der Impfszwang falle? Die Folgen dieses Falles würden schlimmere sein, als alle die Dinge, die wir so sehr beklagen und durch die Impfung in die Erscheinung traten! Hierauf müsse der Korreferent ihm erwidern, daß dann einfach der Status quo ante eintrete und jeder der einzelnen deutschen Bundesstaaten sich werde helfen müssen, wie dies bis zum Jahre 1875 der Fall war. In Bayern würde man wie bisher die Zwangsimpfung beibehalten, da sie sich nur als segensreich bewährt habe, wie ihm dies an maßgebender Stelle versichert worden sei.

Er empfehle daher seinen Antrag einer wohlwollenden und gerechten Würdigung.

Abg. Dr. Reichensperger (Erfeld), als Ueberreicher einer größeren Anzahl von Petitionen, weist zunächst darauf hin, wie die gegen den Impfszwang gerichtete Bewegung, seiner Wahrnehmung nach, an Intensität, jedenfalls hinsichtlich ihrer Ausdehnung, stetig zugenommen habe, daß beispielsweise bereits das englische Parlament und der Große Rath in Bern zufolge dieses Anbringens mit der Frage sich ernstlich beschäftigt habe. Auch zwei neuerdings erschienene Schriften: Der Impfszwang von H. Martini, Rechtsanwalt in Leipzig, und: Der heutige Stand der Impffrage, verfaßt von dem bayerischen Statistiker G. F. Kolb, welche in ruhiger, wahrhaft wissenschaftlicher Weise die Materie behandelten, seien in hohem Maße geeignet, den in Rede stehenden Petitionen als Stütze zu dienen, und beziehe er, Redner, sich in juristischer und thatfächlicher Beziehung auf den Inhalt dieser Schriften. Anlangend die mit dem Impfen verbundenen Gefahren für die Geimpften seien ihm dieselbe bekundende Vorkommnisse in großer Zahl, theils durch Druckschriften, theils durch sonstige Mittheilungen zur Kenntniß gekommen. Einen vollgültigen Beweis der Causalität in dieser Hinsicht zu liefern, sei er, der Natur der Sache nach, nicht in der Lage; es scheine ihm indeß, daß die aktentmäßigen Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars Finkelnburg über die schreckliche Katastrophe in Lyck, in Verbindung mit den, im vorigjährigen Berichte näher dargestellten Lebus-Mükauer Fälle, schon vollkommen zureiche, um Besorgnisse ernstester Art zu begründen. Wöchten die Gefahren auch nicht in der Sache liegen, die Personen der Impfarzte seien nun einmal von der Sache nicht zu trennen und in keiner Beziehung sei eine ausreichende Garantie für die Unschädlichkeit geboten. Dazu kämen noch anderweite, nicht leicht zu nehmende Beschwerden für die zu Impfenden und deren Mütter, wie z. B. das Reisen nach den oft weit entlegenen Impfstätten bei ungünstigem Wetter u. s. w. Der im vorigen Jahre schon einmal vom Referenten gestellte, im Reichstage zum Beschluß erhobene Antrag habe sich bis jetzt als erfolglos erwiesen und sei auch ein befriedigendes Ergebnis nicht zu erwarten. Democh hege er, der Redner, die entschiedene Ansicht, daß es angezeigt sei, den Impfszwang baldmöglichst zu beseitigen.

Abg. Dr. Kentsch, welcher einige Petitionen aus seinem Wahlkreis überreicht hatte, bespricht die dort im Wachsen begriffene Beunruhigung wegen der Impfschädigungen und die darauf sich gründende Agitation gegen das

Impfgesetz, der gegenüber man sich nicht mehr einfach ablehnend verhalten könne.

In der nun folgenden lebhaften Debatte wird vielfach auf die in den früheren Verhandlungen zu Gunsten des Impfwangs angeführten Gründe zurückgegriffen, namentlich heben die der Verwaltung angehörigen Mitglieder den größten Nutzen der Impfung hervor unter Anführung von Beispielen aus ihrer eigenen Erfahrung bei Epidemien, welche unbedingt für die Unentbehrlichkeit des Impfwangs sprächen. Ebenso wird von zwei Mitgliedern, welche den Feldzug von 1870 mitgemacht haben, der durchgreifende Schutz der Impfung in der deutschen Armee erwähnt, von dem sie sich aus eigener Anschauung überzeugen konnten. Der Impfwang müsse ebenso im allgemeinen Interesse durchgeführt werden, wie der Schulzwang und die allgemeine Dienstpflicht, im Besolge deren ja auch mannigfache Schädigungen Einzelner unvermeidlich seien. Von anderer Seite wird der Nutzen des Impfwangs in Holstein und die durch denselben herbeigeführte größere Sorgfalt bei der Impfung konstatiert.

So überaus traurig die Unglücksfälle in Lyck seien, so beweise doch der ausführliche und rückhaltlose Vortrag des Regierungskommissars über die Untersuchung der Fälle, wie auch seitens der Aufsichtsbehörde mit aller nur wünschenswerthen Sorgfalt verfahren werde.

In Sachsen, führt ein Mitglied aus, sei die Agitation wesentlich von sozialdemokratischer Seite geleitet. Der Impfwang vermehre die Lasten der Gemeinde und deshalb finde die Agitation vielfach geneigtes Ohr; nicht minder lebhaft geschehe dieselbe da, wo Fälle von Syphilisübertragung vorgekommen, so in Hamburg und Altona. Dort, wie anderwärts, liege die größte Gefahr in der nicht genügenden Ueberwachung der Prostitution; man müsse überhaupt dringend wünschen, daß allgemeine Anordnungen für die durchgreifende polizeiliche Ueberwachung der Prostitution getroffen werden, und könne den Anträgen des Referenten in dieser Richtung nur beistimmen.

Ein Redner macht darauf aufmerksam, daß durch die bekannte Oberappellationsgerichtsentscheidung, welche den Grundsatz des non bis in idem auch auf das Strafverfahren gegen die Penitenz wider das Impfgesetz ausdehne, die Ausführung des letzteren fast illusorisch werde; eine Novelle zum Impfgesetz, welche wiederholte Bestrafung ermögliche, werde deshalb nicht zu umgehen sein.

Die mehr erwähnten Unglücksfälle in Lyck, so korrekt auch die Behörden gehandelt, so klar auch ihr Charakter als wirkliche Unglücksfälle erwiesen sei, wie sie auf vielen anderen Gebieten in ähnlicher Weise vorkämen, würden von den Impfgegnern nur als neues Mittel zur Agitation benutzt werden, welcher wirksam müßte entgegengetreten werden können. Aus seinem Verwaltungsbezirk weist derselbe Redner durchaus günstige Erfahrungen mit dem Impfwang nach und nicht minder die großen Uebertreibungen in den gegnerischerseits behaupteten Schädigungen. Er wünscht eine Auskunft von dem Herrn Regierungskommissar, ob und in wie weit die vielfach behauptete Unwirksamkeit der animalen Lymph durch Thatfachen erwiesen sei.

Der Regierungskommissar, Geheimrath Finkelnburg erklärt hierauf, daß der Vorwurf mangelhafter Wirksamkeit der animalen Lymph nur die aufbewahrte und versandte Lymph treffe, nicht aber die unmittelbar vom Kalbe auf den Arm verimpfte. Im Uebrigen theile er die Ansicht, daß die berichtete Katastrophe zu Grabnick ungeachtet ihrer zahlreichen Opfer doch eine geringere prinzipielle Bedeutung habe, als der im vorigen Jahre berichtete Unglücksfall zu Lebus, bei welchem keinerlei persönliche Verschuldung nachweisbar war.

Was die von einem Mitgliede hervorgehobene angeblich zunehmende Opposition gegen den Impfwang im

Auslande betreffe, so hätten die Verhandlungen des vorjährigen internationalen Kongresses für Hygiene zu Paris den Beweis geliefert, daß die weit überwiegende Mehrheit der sachkundigen Welt im ganzen westlichen Europa die allgemeine Einführung des gesetzlichen Impfwangs überall da, wo er noch nicht bestehe, als eine berechtigte Forderung des öffentlichen Gesundheitschutzes betrachte. Im Anschluß an diese Erklärungen bemerkte der Regierungskommissar Geheimrath Weymann gegenüber dem mehrfachen Hinweise auf ein Erkenntniß des königlich sächsischen Oberappellationsgerichts: In der That habe dieser Gerichtshof in einem zu seiner Entscheidung gelangten Falle den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß ein auf Grund der §§. 12 und 14 des Reichs-Impfgesetzes Verurtheilter auch bei späterer Wiederholung der amtlichen Aufforderung zur Erfüllung der Impfpflicht nicht wegen Verabstümung derselben von Neuem bestraft werden dürfe. Diese Auslegung der gedachten Gesetzesvorschriften sei indessen, so viel dem Reichskanzleramt bekannt, bisher von keiner anderen Seite als zutreffend anerkannt; vielmehr seien in mehreren Bundesstaaten, insbesondere auch in Preußen, Entscheidungen in dem dem Urtheil des sächsischen Oberappellationsgerichts entgegengesetzten Sinne in oberster Instanz gefällt worden.

Von mehreren Seiten wird, obgleich in dieser Richtung durch das Impfgesetz gegen früher wesentlich bessere Zustände geschaffen seien, doch noch, gerade im Hinblick auf die bei allen Kommissionsmitgliedern des tiefsten Eindrucks nicht verfehlenden Vorkommnisse in Lyck, ganz ausdrücklich auf die Nothwendigkeit einer immer schärferen und wirksameren Beaufsichtigung des Impfwesens hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß die Reichsregierung es hieran nicht werde fehlen lassen.

Ein Mitglied, welches erklärt, in seinem Urtheil zu Gunsten des Impfwangs weder durch die Meinung der Aerzte, noch die Resultate der Statistik beeinflusst worden zu sein, sondern dasselbe lediglich auf die eigene Erfahrung als Soldat und als Verwaltungsbeamter gründe, wüßte den Anträgen des Referenten noch einen dritten Absatz hinzuzufügen, welcher an den Reichskanzler das Ersuchen stelle, auch „die zweckmäßigste Form einer erfolgreichen Beaufsichtigung der Thätigkeit der Impfarzte“ in die beantragten Untersuchungen einzubeziehen.

Fast alle der bisher angeführten Ausführungen treffen endlich in dem Widerspruch gegen die Anträge des Korreferenten zusammen. Man ist überwiegend der Meinung, daß die Sistirung der Zwangsimpfung im Reiche oder in einzelnen Staaten ganz undurchführbar und mit der gänzlichen Aufhebung derselben gleichbedeutend sei, die letztere Maßregel würde vor der ersteren entschieden den Vorzug verdienen.

Besonders wird der Widerspruch betont, der darin liege, daß Korreferent für sein Heimathland Bayern, wo der Impfwang seit Jahrzehnten bestehe, die Segnungen der Zwangsimpfung ganz ausdrücklich anerkenne und die Sistirung derselben nicht wolle, während er sie für das übrige Reich herbeizuführen kein Bedenken trage. Er möge doch, äußert ein Redner, das, was er für den Süden segensreich halte, dem Norden nicht vorenthalten. Die erneute Prüfung der Impffrage, so wird andererseits gesagt, werde weder viel Neues bringen, noch eine Aenderung in den Anschauungen der wissenschaftlichen Kreise herbeiführen. Die Impffrage sei von der medizinischen Wissenschaft durch Experiment und Erfahrung vollkommen ausreichend beantwortet, Fehler würden immer vorkommen, man könne doch unmöglich die medizinische Wissenschaft für die Fehler Einzelner in der Ausführung ihrer Lehren verantwortlich machen.

Der Regierungskommissar, Herr Geheimrath Weymann, macht auf die Schwierigkeit der Durchführung der von dem Referenten beantragten Erhebungen über die Verbreitung der Syphilis aufmerksam und glaubt, sie würden kein genügend vollständiges Resultat ergeben, da man die Privatärzte, auf deren Urtheil es doch hauptsächlich ankomme, nicht zu Mittheilungen zwingen, noch in die Familien eindringen könne. Die von dem Bundesrath beschlossene Morbiditätsstatistik in den Krankenhäusern gebe über die in den letzteren zur Erscheinung kommenden Fälle syphilitischer Erkrankungen bereits den gewünschten Nachweis.

Der Referent will, wenn er gleich Manches zu entgegnen hätte, nach einer so nach allen Seiten eingehenden Debatte um so lieber auf weitere Ausführungen verzichten, als ihm die Impfgegner stets ungebührliche Beeinflussung der Kommission zum Vorwurf machen. Nur bezüglich der Frage der ausreichenden Garantien des Impfwanges und der Kontrolle der Ärzte macht er noch einmal darauf aufmerksam, daß die beste Garantie für Sicherheit gegen Impfschädigung in der Kleinheit der Impfbezirke und möglichst ausgedehnte Uebertragung der Impfung an die Kommunalärzte gegeben sei. Leider werde besonders in Preußen entgegengefezt verfahren, es scheine bei den Bezirksbehörden vielfach die Neigung vorzuherrschen, möglichst die Physiker zu Impfarzten zu machen und große Bezirke zu schaffen.

Die Bedenken des Herrn Regierungskommissars bezüglich der Erhebungen über die Syphilis kann Referent nicht theilen. Einestheils sei von den Hospitälern das Material zu haben, andernteils werde ein solches von den Privatärzten bei nur einigermaßen gutem Willen derselben in wenigstens genügendem Maße zu beschaffen sein. Hauptsache bleibe die Herbeiführung von Maßregeln zur Einschränkung der Syphilis. — Im Uebrigen empfiehlt er die Annahme seiner oben mitgetheilten Anträge, welchen er, dem geäußerten Wunsche gern entsprechend, noch als dritten Punkt hinzufügt: den Reichskanzler um Erhebungen zu ersuchen,

c) über die zweckmäßigste Form einer erfolgreichen Beaufsichtigung der Impfarzte.

Der Korreferent antwortet nun noch auf die Aeußerungen einzelner Redner wie folgt:

Einer derselben habe geäußert, nicht das Gesetz müsse man beseitigen, wie Korreferent in Vorschlag bringe, sondern die trefflichen Einrichtungen im Impfwesen, die sich in Bayern so segensreich bewährt haben, auch bei uns im Norden einführen; dann würde auch bei uns der Impfwang nicht von so beklagenswerthen Erscheinungen begleitet sein. Diesen Redner müsse Korreferent entgegnen, daß dies schwer gehen werde. Er zweifle nicht an der Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit der Mehrzahl der norddeutschen Ärzte; allein die sanitären Verhältnisse seien in einem verhältnismäßig kleinen Landstrich ungleich andere, wie in einem großen, außerordentlich stark bevölkerten Lande. Bayern mit seinen 5 Millionen Einwohnern habe eine reinere Luft als Norddeutschland mit seinen fast 30 Millionen, und das Vorhandensein der Syphilis auf einer so großen Strecke und bei einer so dichten Bevölkerung ist es, was gerade die Beschaffung reiner Lympe so schwierig und die Impfung mit ihr so gefährlich macht. Diese Dispositionen zu ändern, stehe kaum in unserer Macht. Denn so wenig man das Meer in einen See zusammendrängen könne, so wenig könne man Schwierigkeiten, die in einem großen Raum sich gelagert finden, auf die Seite räumen, während ein kleinerer Raum leichter von denselben zu befreien und intakt zu erhalten sei. Ein anderer Redner habe gerade auf diesen Hauptpunkt, die Prostitution und ihre Ueberwachung, sowie deren stete Begleiterin, die Syphilis hingewiesen. Korreferent wünsche von Herzen, daß diese Ueberwachung gelingen möge; allein so lange diese wesentlichsten Bedingungen für eine gedeihliche Wirkung

des Impfwanges nicht vorhanden seien, solle man die Eltern nicht nöthigen, ihre Kinder einer erschrecklichen Gefahr auszusetzen.

Zwei andere Redner hoben hervor, daß die Impfung beim letzten Kriege in Frankreich an den deutschen Truppen sich sehr segensreich bewährt habe, man solle wegen der vereinzelt sehr bedauerlichen Folgen der Impfung nicht den Segen des Impfwanges preisgeben; es gäbe ja auch einen Militärzwang und einen Schulzwang im allgemeinen Interesse, und so müßte in demselben allgemeinen Interesse auch der Impfwang aufrecht erhalten werden. Ein dritter Redner betonte, man könne doch nicht der Fehler wegen, die sich ein Arzt zu Schulden kommen lasse, die Heilkunde selber verwerfen; wozu würde das führen, wenn man des Mißbrauches wegen auch den guten Brauch beseitigen wollte? Endlich bemerkte noch ein Herr Regierungskommissar: Der Schulzwang fordere gleichfalls Opfer an Gesundheit und Leben, aber deswillen werde Niemand den Schulzwang beseitigen wollen.

Diesem Redner erwidert Korreferent, daß er gleich in seiner ersten Rede gesagt habe, mit wie schwerem Herzen er diesen Antrag eingebracht habe. Er sei ja selbst ein Impffreund und unter den nöthigen Kautelen sei er auch für den Impfwang; aber hier handle es sich um das Loos so vieler Kinder, die bei der jetzigen Lage des Impfwesens in Norddeutschland der Gefahr der Ansteckung mit der scheußlichsten Krankheit sehr ausgesetzt seien. Hier handle es sich auch nicht um einen Mißgriff des Arztes, nicht um eine falsche Ordination, die er mache, nicht um eine verkehrte Behandlungsweise einer Krankheit. Das Alles könne ja vorkommen und komme oft genug vor. Es könne ein Kranker den Tod finden durch eine zu starke Dosis von Chloroform, durch eine ungeschickte chirurgische Operation, es kann eine Krankheit vertrieben werden und statt ihrer eine andere eintreten und den Tod bringen; aber das ist doch etwas ganz Anderes, als wenn ein ganz gesundes Kind mittelst der Impfung durch Syphilis angesteckt wird. So sei es auch wahr, was der Herr Regierungskommissar behauptet habe, daß der Schulzwang viele Opfer an Gesundheit fordere; aber dazu zwingt derselbe doch nicht, daß ein Kind der Gefahr ausgesetzt werde, syphilitisch durch Vermittelung eines Arztes angesteckt zu werden. Möchten nur die Herren nicht übersehen, daß es sich hier um nichts Geringeres handelt, als um die scheußlichste Krankheit, und zwar für Kinder und mit ärztlicher Hilfe und unter den Intentionen, einen Heilakt auszuüben und vor Pocken ansteckung zu bewahren.

Nach all dem Gesagten erklärte Korreferent schließlich, müsse er bei seinem Antrage bleiben, er könne nicht anders.

Die Kommission beschließt hierauf, unter Ablehnung des Antrags des Korreferenten, demjenigen des Referenten entsprechend, beim Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß in Veranlassung der bezüglich des Impfgesetzes vorliegenden Petitionen Untersuchungen angestellt werden:

- a) über die Frage, ob und wie weit die Impfung mit animaler Lympe allgemein im Deutschen Reiche durchgeführt werden könne;
- b) über die gegenwärtige Verbreitung der Syphilis in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Kindesalters und über entsprechende Maßregeln zu deren wirksamer Einschränkung;

c) über die zweckmäßigste Form einer erfolgreichen Beaufsichtigung der Thätigkeit der Impffärzte; im Uebrigen aber über die Eingangs bezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 8. Mai/24. Juni 1879.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Dr. Thilenius (Bericht-
erstatter). Hoffmann. v. Lenthe. Frhr. v. Mantouffel.
Dr. Sommer. Stellter. Dr. v. Bunsen. Dr. Klüg-
mann. v. Bönninghausen. Dr. Berger. Dr. Mou-
fang. Rufwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Medlen-
burg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill
(Beuthen). Dr. Westermayer. Franßen. Melbeck.
Frhr. v. Lerchenfeld. Schmiedel. Dr. Baumgarten.
Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Cranach.
v. Puttkamer (Lübben). Reich.

Nr. 305.

Abänderungs-Antrag

zu

den Beschlüssen der Tariffkommission, betreffend
die Zollsätze auf Baumwolle und Baumwollen-
waaren — Nr. 301 der Drucksachen —.

Dollfus, Grad und Genossen. Der Reichstag wolle be-
schließen:

in Nr. 2 des Zolltarifs lit. c (Baumwollengarn)
zu setzen wie folgt:

1. eindrätiges, roh:		
über Nr. 79 bis 99 englisch	. . .	36 M.
= = 99 = 119	= . . .	42 =
= = 119 = 139	= . . .	48 =
= = 139	54 =
2. zweidrätiges, roh:		
über Nr. 79 bis 99 englisch	. . .	39 M.
= = 99 = 119	= . . .	45 =
= = 119 = 139	= . . .	51 =
= = 139	57 =

Berlin, den 27. Juni 1879.

Dollfus. Grad.

Unterstützt durch:

Guerber. Winterer. Dr. Simonis. Bezanson.
Germain. Saunez. Rablé. Hedmann-Stinky.
Lorette. Dr. North. Dr. Rad. Schmitt-Batiston.
Schneegans.

Nr. 306.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im Wahlkreise des Großherzogthums
Mecklenburg-Strelitz.

Nachdem die Beschlüsse der Wahlprüfungs-Kommission, wie solche in dem in der Anlage I. wieder zum Abdrucke gebrachten Berichte der Kommission vom 27. September vorigen Jahres bezeichnet worden, durch Berathung im Reichstage eine Erledigung in der vorigen Session nicht mehr gefunden, lag es daher der Kommission ob von Neuem der Prüfung der Wahl sich zu unterziehen. Die wiederholte Würdigung der Angaben des Protestes und die erneute Prüfung der Wahlhandlung führte zu einem durchaus gleichen Resultate wie im verfloffenen Jahre und die Kommission inhärrte zunächst völlig den Beschlüssen der Kommission vom 27. September 1878. — Zugleich war aber noch ein am 26. Februar dieses Jahres eingegangener neuer Wahlprotest d. d. Neustrelitz, den 24. Februar 1879, der Kommission überwiesen (conf. Anlage II.), in welchem einer der Unterzeichner des Protestes vom 16. September 1878, nach seiner Erklärung, im Auftrage der übrigen Unterzeichner, einige Angaben des früheren Protestes ausdrücklich als irrthümlich zurücknimmt, zugleich aber einige neue Momente aufführt und die sofortige Vernichtung der Wahl in Antrag bringt.

Mit Rücksicht auf den verspäteten Eingang des Protestes, welcher erst mehrere Monate nach Ablauf der 10 tägigen Präklusivfrist erfolgte, konnte die Kommission, in Uebereinstimmung mit ihren bisherigen Auffassungen keine Veranlassung nehmen, den ad F. des Protestes neu angeführten Momenten, sowie den in G. aus anderweit inzwischen eingetretenen Vorgängen gezogenen Folgerungen eine weitere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Auch war die Kommission, was die übrigen Angaben dieses Protestes betrifft, nicht der Meinung, darüber eine Entscheidung treffen zu wollen, ob eine spätere Zurücknahme einzelner in einem Proteste erhobenen Beschwerden und auf gestellten Behauptungen im Allgemeinen als wirksam oder entscheidend zu erachten sei, und ferner, ob ein einzelner Unterzeichner auf Grund der Angabe, daß er zugleich im Auftrage der übrigen Unterzeichner handle, als berechtigter Mandatar derselben angesehen werden könne; dagegen gelangte für den vorliegenden Fall die Kommission nach eingehender Prüfung der Ausführungen des Protestes ad A. und C. zu der Ueberzeugung, daß es nicht geeignet erscheine, die Vornahme gerichtlicher Erhebungen über die Angaben des ersten Protestes bezüglich der Vorgänge im Amte Stargard II. S. 8, und in Mirowdorf (Nr. 6 S. 11 Absatz 2) noch ferner zu verlangen. Die Beschlüsse der Kommission vom 27. September pr. waren daher nunmehr dahin abzuändern, daß gerichtliche Erhebungen über die Angabe, daß das Großherzogliche Amt zu Stargard die Wahlzettel für Herrn v. Dewitz-Cölpin an die Wahlvorsteher in mit Amtssiegel geschlossenen und mit der Bezeichnung (frei laut Aversum) versehenen Briefen ausgesandt, und ferner, daß der Amtsdienner in Mirowdorf in seiner Dienstuniform vor dem Wahllokale konservative Zettel ausgetheilt habe, nicht anzustellen seien.

Endlich konnten jedoch die Bemerkungen des letzten Protestes ad D. bezüglich der Thätigkeit des Schulzen und Wahlvorstehers Henning in Mirowdorf, und der Handlungsweise

des Pächters Weißenborn in Marienhof in ihrer ungewissen Fassung für die Kommission einen Anlaß zu einer Aenderung des Beschlusses nicht bieten.

Da im Uebrigen die bezeichneten Veränderungen in den zur Beweishebung gestellten Punkten einen Einfluß auf die Beurtheilung des Wahlergebnisses im Allgemeinen nicht zu äußern vermochten, so geht unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Berichts vom 27. September 1878 der Antrag der Kommission dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Vize-Landmarschalls v. Dewitz-Cölpin im Mecklenburg-Strelitz'schen Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Uebersendung der Proteste und der Wahllisten zu ersuchen:
 - a) über die im Amte Mirow (Nr. I. des Protestes) und die im Amte Feldberg (Nr. IV.) angeblich vorgekommenen Wahlbeeinflussungen,
 - b) über die angegebenen Vorgänge in Stargard (Nr. 3 S. 11) in Mirowdorf (Nr. 6 S. 11 Satz 1), in Eichhorst (Nr. 14 S. 12) und in Dahlen (Nr. 16 S. 12),
 - c) über die Angabe, daß in Leppin und in Gr. Nemerow je ein nichtberechtigter, bezeichneter Armer an der Wahl Theil genommen habe, und endlich
 - d) über die behaupteten Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen in Starfow (Nr. 5 S. 11), in Marienhof (Nr. 7 S. 11), in Quassow (Nr. 10 S. 12) und in Wanzf (Nr. 11 S. 12),

gerichtliche Erhebungen anstellen zu lassen.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Freiherr v. Seereman (Berichterstatter). Grütering. v. Geß. Laporte. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Forcade de Blair. Hall. Rochann. Thilo. Lenz. Dr. Mendel. Saro. v. Schließmann.

Anlage I.

N^o 20.

Deutscher Reichstag.
4. Legislatur-Periode.
I. Session 1878.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Bei der am 30. Juli cr. vorgenommenen Wahl sind nach Ergebnis der amtlichen Feststellungen im Mecklenburg-Strelitz'schen Wahlkreise abgegeben: . . . 15 080 Stimmen, von diesen sind ungültig erklärt: . . . 32 = bleiben gültig . . . 15 048 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt daher 7 525 Stimmen
Es haben erhalten:

der Vize-Landmarschall v. Dewitz auf Cölpin	7 780	=
der Rittergutsbesitzer Pogge auf Blankenhof	7 176	=
zersplittert haben sich	92	=

Herr v. Dewitz hat hiernach 255 Stimmen über die absolute Mehrheit erhalten, ist als gewählt, da gegen seine Wählbarkeit kein Zweifel obwaltet, proklamirt und hat rechtzeitig die Annahme der Wahl erklärt.

Bei der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses am 3. August cr. fehlte das Protokoll über die Wahl im Wahlbezirk (Nr. 187) Dodow, welches an demselben Tage erst nachträglich bei dem Wahlkommissar einging, und ergab, daß die sämtlichen 30 abgegebenen Stimmen auf Herrn v. Dewitz gefallen waren; diesem sind mithin 30 Stimmen zuzurechnen, so daß die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen auf 15 078 und der auf Herrn v. Dewitz gefallenen Stimmen auf 7 810 zu berechnen ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist rechtzeitig ein von einer Anzahl von Wählern unterzeichneter Protest d. d. Neustrelitz, den 16. September cr., nebst Nachtrag d. d. Neustrelitz, den 18. September cr., beim Reichstage eingegangen, welcher auf Grund der Bestimmungen der Geschäftsordnung von der VII. Abtheilung der Wahlprüfungs-Kommission überwiesen worden ist.

Im dem in der Anlage zum Abdrucke gebrachten Proteste (nebst Nachtrag) wird zunächst unter Schilderung der dortigen Verhältnisse hervorgehoben, daß sowohl in dem ritterschaftlichen Theil des Landes, als auch im Domanium unberechtigte Einflüsse auf die Wahl sich geltend gemacht hätten, welche um deswillen eine so große Ausdehnung, beziehungsweise Bedeutung hätten erlangen können, weil die Wahlbezirke zu klein, in der Regel aus einem einzigen Dorfe bestehend, oft nur mit 20 bis 30 Wählern, gebildet seien, und die persönliche Bekanntschaft der Gutsbesitzer bezw. Beamten mit den Wählern in Betracht zu ziehen sei. Während nun die allgemein gehaltene Angabe einerseits, und die Bemerkung über die Abgrenzung der Wahlbezirke andererseits, der Kommission nicht von Belang erscheinen konnte, waren die weiteren, spezialisirten Beschwerden des Protestes über die unberechtigte Beeinflussung der Wahl wohl geeignet, ihnen, falls sie sich bewahrheiten sollten, eine erhebliche Bedeutung beizumessen.

Nach Angabe des Protestes (I. S. 7) soll der Droste des Amtes Mirow, Herr v. Derzen, an sämtliche Wahlvorsteher und Ortschulzen des Amtes, und zwar unter der auf das Porto bezüglichen, der Adresse beigefügten Bemerkung (frei laut Aversum Nr. 4), sowie auch mit Amtssiegel verschlossene Briefe, auf Herrn v. Dewitz lautende Wahlzettel enthaltend, gesendet haben. Bei der vorletzten Wahl zum Reichstage sei ein gleiches Verfahren beobachtet, jedoch hätte in jenem Falle den Zetteln ein Schreiben beigelegt, des Inhalts, daß sie für den konservativen Kandidaten in der ihnen geeignet scheinenden Weise wirken, und dazu die einliegenden Wahlzettel benutzen möchten. Dies Verfahren sei im Jahre 1876 öffentlich gerügt worden; nunmehr seien bei der in Rede stehenden Wahl die Begleitschreiben fortgelassen; mit Rücksicht aber auf diese früheren Vorgänge, sei bei der äußeren Bezeichnung in Betreff der Portoberechnung und bei dem Verschluss mit dem Amtssiegel diese Uebersendung der Zettel um so mehr als ein amtlicher Auftrag anzusehen gewesen.

Ein gleiches soll (II. S. 8 des Protestes) seitens des Großherzogl. Amtes zu Stargard geschehen sein.

Ferner soll (IV. S. 9 des Protestes) der Droste v. Derzen zu Feldberg kurze Zeit vor der Wahl sämtliche Wahlvorsteher seines Amtes nach Feldberg „zu Termin“

haben laden lassen und ihnen dort amtlich eröffnet haben, „daß es Wunsch Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs sei, daß Herr Vize-Landmarschall v. Dewitz auf Cölpin in den Reichstag gewählt werde; das sei der Regierungskandidat; sie möchten also nicht nur selber auf diesen ihre Stimmen abgeben, sondern auch ihre Leute dazu veranlassen“.

In diesen Vorgängen zu Mirow und Stargard und vorzugsweise zu Feldberg liegt nach Auffassung der Kommission die direkte Anwendung des amtlichen Einflusses seitens der Beamten für den Ausfall der Wahl, und des Einsetzens der Autorität, welche das öffentliche Amt gewährt, um bestimmend auf die Wahl zu wirken; daher würde eine solche, unter Einwirkung einer unberechtigten Beeinflussung durch Staatsbeamte zu Stande gekommene Wahl nicht als der freie Ausdruck der Gesinnung der Wähler zu betrachten sein, so daß die Kommission die Anstellung gerichtlicher Erhebungen über diese Angaben des Protestes für erforderlich erachten mußte. Da nun schon die Zahl der sowohl im Amte Mirow, wie im Amte Feldberg auf Herrn v. Dewitz gefallenen Stimmen bei weitem die geringe Stimmenzahl, welche derselbe über die absolute Majorität erhalten hatte, überwog, so war bei der Ungewißheit über die Gültigkeit der Wahlen in diesen beiden Ämtern, sowie im Amte Stargard selbstredend schon die Folge dieses Beschlusses über die Anstellung der Erhebungen auch die Beanstandung der Wahl des proklamirten Abgeordneten.

Der Angabe des Protestes (III. S. 9), nach welcher den Wahlvorstehern im Amte Strelitz Briefe mit Zetteln für Herrn v. Dewitz und mit der Aufforderung, diese zu vertheilen, zugesandt seien, die zwar mit keiner Unterschrift versehen gewesen, deren Schrift jedoch die sehr wohl bekannte Hand des Amtskopisten hätte erkennen lassen, sowie der weiteren Behauptung, daß im Amte Mirow die Wahlakten nicht direkt an den Wahlvorsteher, sondern zuerst an das Amt gesendet seien, konnte eine Bedeutung nicht beigemessen werden.

Die Beschwerdeführer machen sodann (S. 10) den Verdacht geltend, daß Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen, und solche, die nur zeitweilig auf den Gütern als Erntearbeiter beschäftigt, also dort nicht ihren Wohnsitz gehabt hätten, und überhaupt auch nicht wahlberechtigte Personen an der Wahl betheiligt gewesen wären und suchen diese Behauptung, abgesehen davon, daß in Leppin und in Groß-Nemerow je ein Wähler bezeichnet wird, der Armenunterstützung empfangen, mit der Bemerkung zu begründen, daß in den ritterschaftlichen Bezirken 200 Stimmen mehr als das vorige Mal abgegeben seien, während aber als feststehend zu betrachten, daß bereits bei der vorigen Wahl der letzte Mann aufgeboten; zur Erbringung des Nachweises bitten die Beschwerdeführer, ihnen Abschriften der Wählerlisten anfertigen zu lassen. Diese Angaben in solcher Allgemeinheit konnten für die Kommission eine Bedeutung nicht erlangen, jedoch beschloß dieselbe, über die Wahl des *rc.* Schroeder in Leppin und des in Gr.-Nemerow bezeichneten nichtberechtigten Wählers Ermittlungen anstellen zu lassen.

Die ferneren Behauptungen des Protestes, daß (Nr. 3 S. 11) der Senator Meinhardt zu Stargard vielen Wählern durch den städtischen Krankenwärter Wahlzettel mit dem Bemerkung geschickt habe, sie müßten die Zettel bis um 6 Uhr auf das Rathhaus bringen, wer dies nicht thäte, müsse Strafe zahlen, daß (Nr. 6 S. 11) in Mirowdorf der Schulze und Wahlvorsteher Henning gedroht habe, wer für Pogge stimme, verlore die Berechtigung, im Walde Holz und Nadeln zu sammeln, daß in Eichhorst (Nr. 14 S. 12) der Gutsbesitzer v. Engel den Nachtwächter von der Straße ins Wahllokal gerufen, ihn geheißen, von den auf dem Tische liegenden konservativen Zetteln einen zu nehmen und ihn in die Urne zu legen, was auch geschehen sei, und endlich, daß in Dahlen

(Nr. 16 S. 12) den Wählern seitens des Wahlvorstandes eröffnet worden, wer Dewitz wählen wolle, könne sich einen gedruckten Zettel nehmen, wer Pogge wählen wolle, müsse den Zettel selbst schreiben; da dies die Wähler im Beisein des Wahlvorstehers nicht gewagt hätten, so hätten sie deshalb theilweise weiße Zettel abgegeben in dem Glauben, daß dieselben für den liberalen Kandidaten gelten würden, mußten gleichfalls als erheblich erachtet werden und der Kommission Anlaß bieten, nähere gerichtliche Erhebungen zu verlangen, da für den Fall des Beweises der Richtigkeit dieser Angaben die Aeußerung eines unberechtigten amtlichen Einflusses auf die Wahl sich ergeben würde.

Von den Beschwerdeführern werden endlich noch eine Anzahl von Unregelmäßigkeiten bei der Vornahme verschiedener Wahlakte angeführt, welche, soweit sie formelle, als wesentlich anzusehende Bestimmungen betreffen, die Gültigkeit des Wahlaktes alteriren müssen und daher der Kommission eine Beweisaufnahme durch gerichtliche Erhebung erforderlich erscheinen ließen; als solche wurden angesehen die Angaben, daß in Starfow (Nr. 5 S. 11) das Wahllokal während zweier Stunden gänzlich geschlossen gewesen sei, daß in Marienhof (Nr. 7 S. 11) der Inspektor Weissenborn den Pächtern, die zum Gute Dewitz geladen, dort die Zettel abgenommen, unter Einverständnis derselben die Zettel zum Wahlorte gebracht und sämmtlich mit einem Male in die Wahlurne gelegt habe, daß in Quassow (Nr. 10 S. 12) der Wahlvorsteher die Stimmzettel eröffnet, gelesen und dann in die Urne gelegt habe, und endlich, daß in Wanzka (Nr. 11 S. 12) die Wahlhandlung schon um 1 Uhr Mittags geschlossen worden sei.

Die übrigen verschiedentlichen einzelnen Angaben des Protestes boten theils als in sich nicht von Erheblichkeit, theils weil sie allgemein oder unbestimmt und nicht durch Beweismittel belegt, der Kommission keine Veranlassung zu weiterer Berücksichtigung.

Auch nahm die Kommission vorläufig von der Prüfung der einzelnen als ungültig erklärten Wahlzettel Abstand, da die Zahl derselben an sich gering, gegenüber aber der großen Anzahl der anderweit in Betracht kommenden Zahlen durchaus nicht belangreich erschien.

Nicht minder waren auch die Angaben des Nachtragsprotestes, d. d. Friedland, 23. September *cr.*, der erst nach Ablauf der 10tägigen Präklusivfrist eingegangen, an sich als unerheblich zu betrachten.

Da, wie näher ausgeführt, die einzeln bezeichneten Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten als von Einfluß auf das Wahlergebnis zu erachten, so beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Vize-Landmarschalls v. Dewitz auf Cölpin im Mecklenburg-Strelitz'schen Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Uebersendung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:
 - a) über die im Amte Mirow (Nr. I. des Protestes), im Amte Stargard (Nr. II.), und im Amte Feldberg (Nr. IV.) angeblich vorgekommenen Wahlbeeinflussungen,
 - b) über die angegebenen Vorgänge in Stargard (Nr. 3 S. 11), in Mirowdorf (Nr. 6 S. 11), in Eichhorst (Nr. 14 S. 12) und in Dahlen (Nr. 16 S. 12),
 - c) über die Angabe, daß in Leppin und in Gr.-Nemerow je ein nichtberechtigter, bezeichneter Armer an der Wahl Theil genommen habe, und endlich
 - d) über die behaupteten Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen in Starfow (Nr. 5 S. 11), in Marien-

hof (Nr. 7 S. 11), in Quassow (Nr. 10 S. 12) und in Wanzka (Nr. 11 S. 12), gerichtliche Erhebungen anstellen zu lassen.

Berlin, den 27. September 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Freih. v. Seereman (Berichterstatter). Eysoldt. von Forcade de Biaix. Hall. Laporte. Lenz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. Rickert (Danzig). Dr. v. Schlieckmann. v. Schöning-Clemmen. Dr. v. Schwarze. Thilo

Anlage.

Hoher Reichstag!

Seit den ersten Wahlen zum konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes sind in dem mecklenburg-strelitzischen Wahlkreis unberechtigte Einflüsse seitens der Regierungsbeamten und Rittergutsbesitzer auf die Wähler regelmäßig zu bemerken gewesen. Weil aber trotz dieser Einflüsse bis jetzt niemals diejenige politische Richtung, welcher jene dienen, den Sieg im Wahlkampf erringen konnte, so haben die politischen Gesinnungsgegnossen des bisherigen der national-liberalen Partei angehörigen Abgeordneten es nicht für nöthig gehalten, die Aufmerksamkeit des hohen Reichstages auf die von ihnen bemerkten Unregelmäßigkeiten zu lenken.

Nun aber, wo es Dank diesen Beeinflussungen gelungen ist, den Herrn Bizelandmarschall von Dewitz-Cölpin als gewählten Vertreter der Mecklenburg-Strelitzer für den deutschen Reichstag zu proklamiren, sehen die Unterzeichneten im Namen der gesammten liberalen Wähler ihres Landes sich veranlaßt, energischen Protest gegen die Wahl des Herrn von Dewitz einzulegen und die Kassation derselben zu beantragen.

Die unberechtigten Einflüsse auf die Wähler haben eine so große Ausdehnung gewonnen, daß wir mit Fug und Recht behaupten können, die Vertretung durch Herrn von Dewitz-Cölpin entspricht nicht der freien politischen Ueberzeugung der Mehrheit der Wähler; die Einflüsse konnten aber diese Ausdehnung erreichen aus Gründen, die in der Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke auf dem Lande liegen. Dieselben sind nämlich viel zu klein; sie umfassen nicht selten nur 20 bis 30 Wähler, da sie meistens und namentlich im ritterschaftlichen Theil des Landes in einem einzigen Dorfe bestehen.

Daher kennt der Rittergutsbesitzer resp. dessen Inspektor, die zugleich regelmäßig im Wahlvorstand sind, in jedem Falle, selbst bei größerer Ausdehnung des einzelnen Wahlbezirks, ganz genau die einzelnen Wähler, und wenn er nicht schon die Liberalen unter seinen Leuten an dem dunkleren oder helleren Ton der weißen Farbe ihres abgegebenen Wahlzettels erkennt, so kann er nach vollzogener Wahl mit untrüglicher Sicherheit aus der ungefähren Kenntniß des Charakters seiner Leute und der Anzahl der liberalen Stimmen auf die Person des Stimmentenden selbst schließen.

Nicht anders liegt die Sache im Domanium.

Die Wahlbezirke sind auch dort selten größer und die Einwohner sind in ihrer Stimmabgabe in der gleichen Weise von dem Gutspächter resp. dem Ortsschulzen zu kontrolliren. Die Folgen aber für diejenigen, welche liberal gestimmt haben, sind nicht die besten, da die Tagelöhner ganz und gar in die Hand ihres Gutsherrn gegeben sind, weil sie rechtlich auf halbjährliche Kündigung wohnen und selbstverständlich dieser sich nicht gerne aussetzen mögen, nachdem sie faktisch Zeit ihres Lebens auf dem Gute gewohnt und gearbeitet haben.

Die Pachtbauern und kleinen Leute aber sind in ihrer ökonomischen Existenz von den Domonialbeamten, den Drostern,

zu sehr abhängig, als daß sie nicht wünschen sollten, sich deren Wohlwollen zu erhalten, das erfahrungsmäßig durch eine liberale Wahl regelmäßig versichert wird.

Unter diesen Umständen darf man behaupten, daß die geheime, unbeeinflusste Wahlabstimmung im Domanium und den ritterschaftlichen Gütern in Mecklenburg-Strelitz vollständig illusorisch ist.

Es kann in dieser Beziehung nur geholfen werden durch weitere Ausdehnung der Wahlbezirke und event. auch durch andere Bestimmungen über die Abgabe der Wahlzettel. Denn diese sind in ihrem Papier, in der Größe zc. immer verschieden und nicht wenige Leute scheuen sich, einen gedruckten liberalen Wahlzettel abzugeben, weil man denselben schon von außen von denen der konservativen Partei unterscheiden kann. Eine Bestimmung, nach welcher jeder Zettel vor der Abgabe in ein im Wahllokal zu lieferndes Convert zu stecken wäre, würde in dieser Hinsicht verbessernd wirken.

Es ist nun einleuchtend, daß unter den geschilderten Verhältnissen es schwer hält, mehr als allgemeine Gerüchte über Beeinflussungen auf die freie Abstimmung der Wähler zu konstatiren.

Denn selbst diejenigen, welche sich der Beeinflussung nicht hingegeben haben, werden doch deshalb noch nicht offen gegen ihren Herrn oder den Beamten auftreten mögen und die Beeinflussungen werden sich davor erst recht hüten.

Daraus erklärt sich denn, daß die einzelnen Unregelmäßigkeiten, die wir im Nachstehenden zur Kenntniß des hohen Reichstages bringen, nicht sofort durch schriftliche Zeugenaussagen haben liquide gestellt werden können, da zu einer solchen freiwilligen Ablegung seines Zeugnisses kaum Jemand bereit sein möchte. Wir dürfen aber versichern, daß eine anzuordnende Untersuchung unsere Behauptungen bewahrheiten wird und daß namentlich die von uns angeführten Zeugen vor dem Richter und unter dem Zwang, ihre Aussagen beidigen zu müssen, die reine Wahrheit sagen und damit die gerügten Unregelmäßigkeiten bestätigen werden.

I. Bei der vorletzten Wahl zum Reichstag hatte der Drost v. Derzen zu Mirow an die sämtlichen Wahlvorsteher seines, des Mirower Amtes, in welchem ungefähr 1100 Stimmen zur Reichstagswahl abgegeben werden, ein gleichlautendes Schreiben des Inhalts gerichtet, daß sie für den Kandidaten der konservativen Partei in der ihnen geeignet scheinenden Weise wirken und dazu die einliegenden Wahlzettel benutzen möchten. Dies Verfahren ist unter Abdruck des qu. Briefes vom 29. Dezember 1876 kurz vor der diesmaligen Reichstagswahl öffentlich in der Rostocker Zeitung gerügt worden. In Folge dessen ist das Anschreiben diesmal fortgelassen, wohl aber sind an jeden Wahlvorsteher und Ortsschulzen vom Amte Mirow und zwar unter mißbräuchlicher Benutzung des Postaversum (frei lt. Aversum Nr. 4) gedruckte auf den Herrn v. Dewitz-Cölpin lautende Wahlzettel in größerer Anzahl gesandt worden. Es liegt hierin eine amtliche Beeinflussung der Wahl, denn aus den bei Gelegenheit früherer Wahlen erhaltenen Schreiben wissen die Wahlvorsteher, daß das Großherzogliche Amt zu Mirow ihnen die Beförderung der konservativen Wahl aufgeben will und sodann erkennen sie aus dem Amtssiegel und der Frankirung durch Bezugnahme auf die für amtliche Schreiben gezahlte Aversionssumme den Absender. Sie erhalten also konservative Wahlzettel vom Großherzoglichen Amte und damit stillschweigend den amtlichen Auftrag, dieselben zu verbreiten.

Eine einfache Anfrage beim Großherzoglichen Amte zu Mirow event. eine richterliche Vernehmung der Wahlvorsteher:

Amtmann Kaumann zu Kanow;
Pächter Petersen zu Vieten;
Pächter Wendland zu Saatz;
Schulze Prütz zu Granzin;
Freischulze Wade zu Strafen;

Schulze Rheinsberg zu Bustraw;
Pächter Bergemann zu Birtow;
Vizeeschulze Zander zu Dualzow;
Inspektor Piper zu Zartwitz;
Freischulze Manzel zu Lesefow;
Freischulze Polkow zu Starfow;
Freischulze Stoll zu Peetsch;
Freischulze Krage zu Blankenförde;
Freischulze Henning zu Mirondorf;

wird diese ungesetzliche Beeinflussung vollauf bestätigen und bemerken wir noch, daß uns die Mittheilung davon durch den Besitzer von Zartwitz, Herrn Rentier Hinke zu Neu-Strelitz, geworden ist.

II. In eben dieser Weise nun und in eben derselben Benutzung des Postaversum hat das Großherzogliche Amt zu Stargard, in welchem ungefähr 1500 Stimmen abgegeben werden, die Wahlzettel für Herrn v. Dewitz-Cölpin an die Wahlvorsteher ausgesandt und gestatten wir uns als Zeugen, die richterlich darüber zu vernehmen sein dürften, zu benennen:

Pächter Schröder zu Ballin;
Pächter Brück zu Teschendorf;
Pächter Weissenborn zu Marienhof;
Pächter Knorre zu Pragsdorf;
Pächter Bland zu Warlin;
Schulze Teek zu Gliente;
Schulze Michael zu Rühlow;
Pächter Hoffmann zu Neekta;
Pächter Schröder zu Alt-Käbelich;
Schulze Sturm zu Petersdorf;
Freischulze Toll zu Pasenow;
Inspektor Hampe zu Badresch;
Pächter Bahlke zu Lindow;
Pächter Drews zu Schönbeck;
Freischulze Schwieghusen zu Kublant;
Pächter Drews zu Golen;
Schulze Paselk zu Wulkenzin;
Schulze Lehmann zu Neuenndorf;
Pächter Drews zu Zirzow;
Schulze Maaß zu Ballwitz;
Freischulze Krog zu Söldorf;
Pächter Müller zu Roma;
Amtmann Drews zu Krickow;
Schulze Godenschwege zu Bargensdorf.

III. Das Großherzogliche Amt zu Strelitz hat für seine Amtseingefessenen diesen eben geschilderten Weg der Beeinflussung nicht gewählt; wohl aber sind an die Wahlvorsteher Briefe des Inhalts gekommen, daß sie die einliegenden auf Herrn v. Dewitz lautenden Wahlzettel an ihre Leute vertheilen möchten. Diese Briefe sind nicht unterzeichnet gewesen, jedoch von der Hand des Amtskopisten geschrieben, welche den Wahlvorstehern, die als Pächter oder Schulzen häufig amtliche Schreiben erhalten, sehr wohl bekannt war.

Eine amtliche Beeinflussung scheint uns auch in diesem Verfahren zu liegen, zumal auch hier die Wahlvorsteher, die Pächter oder Schulzen, von dem Amte abhängig sind.

Die Vernehmung der Wahlvorsteher:

Schulze Köbke zu Blankensee;
Amtmann Rhades zu Buchholz;
Schulze Schmidt zu Dabelow;
Schulze Horn zu Fürstensee;
Pächter Gößler zu Priepert;
Oberamtmann Schröder zu Grammertin;
Pächter Harras zu Nollenhagen

und anderer mehr wird die Wahlbeeinflussung außer Zweifel stellen.

IV. Am stärksten ist jedoch dieser Einfluß von dem ersten Beamten im Amte Feldberg, dem Drosten von Derzen zu Feldberg ausgeübt worden. Derselbe hat nämlich kurze Zeit,

ungefähr 14 Tage, vor der Reichstagswahl die sämtlichen Wahlvorsteher seines Amtes nach Feldberg zu „Termin“ laden lassen. Den Erschienenen ist von ihm amtlich eröffnet, „daß es Wunsch Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sei, daß Herr Bizelandmarschall von Dewitz auf Cölpin in den Reichstag gewählt werde; das sei der Regierungskandidat; sie möchten also nicht nur selber auf diesen ihre Stimmen abgeben, sondern auch ihre Leute dazu veranlassen“.

Zeugen für diesen Vorfall sind:

Amtmann Cuniz zu Bergfeld;
Pächter Boldt zu Bredenfelde;
Pächter Wibelitz zu Cantnit;
Pächter Herzberg zu Löwen;
Pächter Schulz zu Vorheide;
Pächter Hoffschildt zu Neuhof;
Pächter Schröder zu Rüttenhagen;
Amtmann Fick zu Weitendorf;
Oberamtmann Prück zu Gramelow;
Amtmann Wendland zu Ollendorf;
Pächter Schulz zu Hinrichshagen;
Pächter Klänhamer zu Köblin;
Pächter Schroeder zu Rehberg;
Pächter Weissenborn zu Schlicht;
Inspektor Seer zu Gr. Schönfeld;
Pächter Seer zu Flatow;
Inspektor Krück zu Warbende;
Amtmann Wendland zu Warkendorf;
Administrator Meyer zu Grauenhagen.

Bei der geringen Majorität (252 Stimmen), mit welcher der gewählte Abgeordnete Herr von Dewitz-Cölpin über den Gegenkandidaten gesiegt hat, scheint uns in diesen Thatsachen bereits hinreichend Grund zu liegen, um die Reichstagswahl in Mecklenburg-Strelitz für ungültig zu erklären.

Denn alle die Wahlvorsteher, an welche der amtliche Ruf, auf die Wahl in konservativem Sinne einzuwirken, ergangen ist, waren vermöge ihrer Stellung als Gutspächter und Ortsschulzen sehr wohl in der Lage, diesem Rufe durch Drohungen, Einschüchterungen oder einfaches Befehlen hinsichtlich ihrer Untergebenen zu genügen, während sie selbst wegen ihrer vom Amte abhängigen Stellung sich dem an sie gestellten Ansinnen nicht entziehen konnten.

Ferner aber sind in Gemäßheit einer öffentlichen Aufforderung des Amtes zu Mirow, die in der Mirower Zeitung abgedruckt war, die Wahlakten von dem resp. Wahlvorstande nicht direkt an den Großherzoglichen Wahlkommissarius gesandt, sondern erst an das Großherzogliche Amt zu Mirow und von diesem an den Kommissarius. Auch darin liegt ein entschiedener Nichtigkeitsgrund, da hiernach die Akten in den Händen von Personen gewesen sind, die mit der Reichstagswahl sich gar nicht zu befassen hatten, also auch gar keine Garantie für die unverfälschte Wiederablieferung der Akten bieten.

Es ist ferner der Verdacht rege geworden, daß namentlich in den ritterschaftlichen Gütern auch solche Personen mitgewählt haben, denen dieses Recht nach gesetzlicher Vorschrift nicht zusteht, nämlich eines Theils solche, die von der Gutsherrschaft, die in diesem Falle zugleich die Unterstützungsverpflichtete ist, öffentliche Armenunterstützung empfangen haben und solche, die überhaupt noch nicht drei Wochen auf dem Gute gewohnt, sondern nur zur zeitweiligen Aushilfe bei den Erntearbeiten gebient, also jedenfalls nicht ihren Wohnsitz daselbst gehabt haben.

Hinsichtlich der Almosenempfänger steht so viel wenigstens bereits fest, daß auf dem Gute Leppin (Wahlbezirk 137) der Einlieger Schröder, ein Mann von über 80 Jahren, der schon seit langer Zeit lediglich von der Unterstützung der Gutsherrschaft lebt, auf Anordnung der Gutsherrschaft zum Wahllokal, mit einem konservativen Wahlzettel ausgerüstet, ge-

fahren ist und diesen Zettel daselbst hat abgeben müssen, sowie daß in Groß-Nemerow ebenfalls ein Ortsarmer das Wahlrecht ausgeübt hat, wie der Grütmacher Kohrt daselbst bezeugen wird.

Daß außerdem nicht wahlberechtigte Personen Stimmzettel abgegeben haben, entnehmen wir daraus, daß die Anzahl aller in der Ritterschaft abgegebenen Stimmen um circa 200 Stimmen sich gegen das vorige Mal vermehrt hat. Ist es nun aber als feststehend zu betrachten, daß bereits bei der vorigen Wahl von den Gutsbesitzern der letzte Mann aufgeboten ist, so ist diese aktenmäßig sehr große Zunahme der Stimmen nur durch die Annahme erklärlich, daß Nichtwahlberechtigte, namentlich fremde Erntearbeiter, wider Recht und Gesetz in konservativem Sinne Stimmzettel abgegeben haben.

Diese Vermuthungen sind jedoch nur durch eine genaue Einsicht der Wählerlisten aus den ritterschaftlichen Gütern und dem Domanium zu begründen. Wir machen deshalb vorläufig auf diesen Punkt nur aufmerksam und vorbehalten uns, genauer darauf zurückzukommen.

Zu dem Ende bitten wir:

uns eine Abschrift der obengenannten Wählerlisten auf unsere Kosten anfertigen zu lassen, resp. dem Herrn Abgeordneten Moritz Wiggers, der uns seine Unterstützung zugesagt hat, dieselben Zwecks Abschriftnahme zur Disposition zu stellen.

An Wahlunregelmäßigkeiten sind nun ferner noch zu unserer Kenntniß gekommen:

1. in der Stadt Strelitz hat der daselbst wohnende Drost v. Fabrice durch den Gefangenwärter Braun auf den Namen des Herrn v. Dewitz-Cölpin lautende Stimmzettel austheilen lassen. Zeugen: der Gefangenwärter Braun und der Schornsteinfeger Schnauser jun.;
2. in der Stadt Fürstenberg hat der von der Regierung angestellte und deshalb als Beamter zu betrachtende Bürgermeister Bahr auf den Namen des Herrn Dewitz-Cölpin lautende Stimmzettel in den Tagen vor der Wahl in den einzelnen Häusern vertheilt und durch den Distriktschuzaren (reitenden Gensdarmen) Mittelstaedt vertheilen lassen. Der letztere hat ferner während der Wahl in seiner Dienstuniform auf dem Flur des Rathhauses vor dem Wahllokal gestanden und den Wählern konservative Zettel gegeben. Zeugen: Kaufmann Zul. Zossenheim, Philipp Collin, Schneider Siebert und der Distriktschuzar Mittelstaedt;
3. in der Stadt Stargard soll der Senator Meinhardt den städtischen Krankenwärter mit konservativen Zetteln zu vielen Leuten geschickt und dabei haben sagen lassen, daß sie die Zettel bis um sechs Uhr auf das Rathhaus bringen müßten, wer dies nicht thäte, müßte Strafe bezahlen;
4. in Friedland ist der Wähler Postillon Arndt zurückgewiesen, weil er nicht in der Wählerliste aufgeführt sei, während sich schließlich herausgestellt hat, daß sein Name doch darin stand;
5. in Starow (78. Wahlbezirk) ist das Wahllokal während zweier Stunden gänzlich geschlossen gewesen. Zeuge: der Wahlvorsteher Freischulze Polkow;
6. in Mirowdorf (81. Wahlbezirk) hat der Schulze und Wahlvorsteher Henning gedroht, daß, wer für Poggelstimme, die Berechtigung verlore, im Walde Holz und Nadeln zu sammeln; auch hat der Amtsdienner in seiner Dienstuniform vor dem Wahllokal konservative (Dewitz) Zettel ausgetheilt;
7. in Marienhof (16. Wahlbezirk) sind den Wählern seitens des Pächters resp. dessen Stellvertreter am Abend vor der Wahl konservative Stimmzettel mit

dem Bemerken eingehändigt, daß sie am anderen Tage nach dem Gute Dewitz zur Wahl gefahren werden sollten. Als die Wähler nun am Tage der Wahl in Dewitz eintrafen, hat der Pächter Weissenborn ihnen die Zettel abgenommen, auch, nachdem er gefragt, ob die Wähler damit einverstanden seien, die Zettel sämmtlich mit einem Mal in die Wahlurne gelegt. Die Wähler hatten sich schon vorher wieder auf den Heimweg gemacht.

Zeuge: Schlächtermeister Rönpagel zu Stargard;

8. in Pricpert (90. Wahlbezirk) ist laut dem Wahlprotokoll eine auf Poggel-Roggow abgegebene Stimme für ungültig erklärt worden, während
9. in Thurow (95. Wahlbezirk) ein auf Herrn v. Dewitz lautender mit einem poetischen Ausfall auf Liberale und Sozialdemokraten versehener Stimmzettel für gültig erklärt ist;
10. in Gr. Quassow (91. Wahlbezirk) soll der Wahlvorsteher, Schulze Kolbacz, die Stimmzettel eröffnet, gelesen und dann erst in die Urne gelegt haben.

Zeugen: die Wähler aus Gr. Quassow;

11. in Wanzka (98. Wahlbezirk) ist die Wahlhandlung schon Mittags um 1 Uhr geschlossen, so daß der daselbst wohnende Schuhmacher am Nachmittage sein Wahlrecht nicht mehr hat ausüben können;
12. im ganzen Kabinetsamt (Wahlbezirk 103 bis 106) ist den Wählern seitens ihrer Herren befohlen, die ihnen übergebenen Dewitz-Zettel in die Urne zu legen. Sie sind einfach zum Wählen geschickt.

Bestimmtere Nachrichten hierüber liegen aus dem Gute Wendfeld vor, woselbst der Pächter Fick seinen Leuten konservative Wahlzettel gegeben und sie damit nach Blumenholz zum Wahllokal geschickt hat.

Zeuge: Tagelöhner Bröder in Wendfeld;

13. in Podewall (148. Wahlbezirk) soll ein nichtwahlberechtigter Knecht mitgewählt haben und hat der Gutsbesitzer Siemerling in dem Wahllokale auf Herrn v. Dewitz lautende Zettel ausgetheilt.

Zeugen: die dortigen Wähler;

14. in Eichhorst (121. Wahlbezirk) hat der Gutsbesitzer v. Engel den Nachtwächter von der Straße ins Wahllokal hineingerufen, ihn geheißt, von den auf dem Tische liegenden konservativen Zetteln einen zu nehmen und ihn in die Urne zu legen. Der Nachtwächter ist diesem Befehl nachgekommen.

Zeugen: die dortigen Wähler;

15. in Rattey (151. Wahlbezirk) sind den Wählern vor der Wahl von der Guts herrschaft die Zettel für den konservativen Kandidaten ins Haus geschickt. Sie haben dabei die Weisung erhalten, die Zettel sorgfältig bis zum Tage der Wahl aufzubewahren und an diesem Tage im Wahllokal abzugeben.

Zeugen: die dortigen Wähler;

16. in Dahlen (170. Wahlbezirk) haben im Wahllokal mit dem Namen v. Dewitz-Cölpin bedruckte Wahlzettel, sowie weiße unbeschriebene Zettel gelegen. Den erschienenen Wählern ist seitens des Wahlvorstandes eröffnet worden, wer Dewitz wählen wolle, könne sich einen gedruckten Zettel nehmen, wer Poggel wählen wolle, müsse den Namen selbst schreiben. Das letztere haben die Wähler im Beisein des Herrn Wahlvorstehers nicht gewagt und sie haben deshalb theilweise unbeschriebene Zettel abgegeben, in dem guten Glauben, daß dieselben für den liberalen Kandidaten gelten würden.

Zeugen: die dortigen Wähler;

17. im 130. Wahlbezirk Hohenstein mit Heinrichswalde haben die in Heinrichswalde wohnenden Wähler am Tage vor der Wahl vom Hofe die Ordre bekommen, sich am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde in Hohenstein einzufinden. In Hohenstein hat sie der Heinrichswalder Inspektor vor dem Wahllokal empfangen, ihnen auf Herrn von Dewitz-Cölpin lautende Zettel eingehändigt und ihnen die Weisung gegeben, diese Zettel im Wahllokal in die Urne zu legen. Die Heinrichswalder Wähler, welche hierfür Zeugen sind, haben sich privatim dahin ausgesprochen, daß sie thun müßten, was ihnen befohlen würde, daß sie aber ein solches Verfahren keine Wahl nennen könnten.

Auf diese Vorgänge gründen sich die Einwendungen, welche wir gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Vize-Landmarschall v. Dewitz auf Cölpin zum Vertreter des Wahlkreises Mecklenburg-Strelitz hiermit erheben. Dieselben sind nach unserer Ueberzeugung, sofern sie durch richterliche Untersuchung oder sonstwie bewiesen werden, hinreichend, um die gedachte Wahl unzustoszen, selbst, wenn man sich des naheliegenden Schlusses begeben will, daß, was an einem Orte geschehen, auch am zweiten und dritten in ähnlicher Weise passirt sein wird. Denn die Abhängigkeit der Wähler von ihren Gutsherren ist eben so groß, als die Dreistigkeit der letzteren, womit sie ihren dadurch bedingten Einfluß geltend machen. Hat doch der Gutbesitzer Gotsch zu Kamelow am Schlusse der Wahl erklärt, daß er die fünf Wähler, welche die fünf auf Pogge lautenden Wahlzettel abgegeben hätten, schon ausfindig machen wollte; dieselben müßten alsdann aber sein Gut ohne Gnade verlassen.

Wir wollen auch ferner im festen Vertrauen auf die Ausreichlichkeit unserer namhaft gemachten Beeinflussungen nicht der wahrhaft frivolen Auslassungen gedenken, mit welchen man von gewisser Seite in den einzelnen Städten die Errichtung von Land- resp. Amtsgerichten als abhängig darstellte von dem konservativen Ausfall der Reichstagswahl, sondern wir wollen lediglich mit Bezug auf den substantiirten Inhalt dieses Protestes an den hohen Reichstag die Bitte richten,

die Wahl des Herrn Vize-Landmarschall v. Dewitz-Cölpin im mecklenburg-strelitz'schen Wahlkreise vorläufig zu beanstanden, die Untersuchung der namhaft gemachten Wahlumtriebe zu veranlassen und nach dem voraussichtlich unsere Behauptungen bestätigenden Resultat derselben die gedachte Wahl für ungültig zu erklären.

Wir verharren

als

Neustrelitz, den 16. September
1878.

des hohen Reichstages
hochachtungsvoll ergebenste

Herman Brunzwig, F. Gundlach, Advokat, Th. A. Richter, Buchhändler, in Friedland, Herman Rieck, Gymnasiallehrer daselbst, Gustav Sayang, Rentier, daselbst, Gustav Stange, Gymnasiallehrer, daselbst, H. Schenke, Senator, daselbst, Albert Müller, Rektor, daselbst, Eugen Mary, Subrektor, daselbst, Ernst Norins, Privatier, daselbst, Ernst Ahlwarth, Lehrer, daselbst, C. L. Lehmann, Stadtverordneter, daselbst, B. Kneifel, Gymnasiallehrer, Neubrandenburg, Gustav Götz, Stadtverordneter, daselbst, C. Schimmelmann, Kaufmann, daselbst, A. Kämpfer, Gymnasiallehrer, daselbst, Ad. Neßow, Stadtverordneter, daselbst, Carl Dreyer, Stadtverordneter, daselbst, F. Müller, Stadtverordneter, daselbst, Ludwig Wegener, Tischlermeister, daselbst, F. Tiedt, Kaufmann, daselbst, H. Stoye, Kaufmann, daselbst, F. Marsch, Messerschmied, daselbst.

Nachtrag.

Hoher Reichstag!

Zu dem Proteste, den mehrere mecklenburg-strelitz'sche Wähler gegen die Wahl des Herrn v. Dewitz-Cölpin zum Reichstagsabgeordneten für Mecklenburg-Strelitz erhoben haben, gestatte ich mir hieneben diejenigen Stimuzettel zu überreichen, welche vom Großherzoglichen Amte zu Mirow in dem ebenfalls mitfolgenden Couvert an den Inspektor Piper zu Zartwitz bei Mirow kurz vor der letzten Reichstagswahl gesandt sind. Die Zettel und das Couvert sind mir von dem Besitzer von Zartwitz, dem Herrn A. Hünke zu Neustrelitz, mit dem Bemerkten übergeben, daß sein Inspektor Piper dieselben in Zartwitz durch die Post empfangen habe. Die Handschrift auf dem Couvert ist diejenige des Drosken von Derzen zu Mirow selber.

Zugleich gestatte ich mir zu der Reichstagswahl noch zu bemerken, daß auch im Amte Feldberg die resp. Wahlvorsteher die Wahlakten nicht direkt an den Wahlkommissarius, sondern erst an das Großherzogliche Amt in Feldberg gesandt haben.

Erst von diesem sind sie an den Wahlkommissarius befördert.

Neustrelitz, den 18. September 1878.

Des hohen Reichstages

hochachtungsvoll
ergebenster

Herman Brunzwig.

Anlage II.

Hoher Reichstag!

Der Protest, welcher unter dem 16. September 1878 von einer Anzahl Wähler gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Vize-Landmarschall von Dewitz-Cölpin zum Abgeordneten von Mecklenburg-Strelitz erhoben worden ist, wurde seitens der Rostocker Zeitung veröffentlicht und hat Anlaß zu mehrfachen Berichtigungen und Abwehren in der Lokalpresse gegeben. In Folge dieser Abwehren haben die Unterzeichner des Wahlprotestes eine erneuerte Nachforschung hinsichtlich der Begründetheit ihrer Behauptungen angestellt und sind dabei zu dem Resultat gekommen, daß allerdings manche der ihnen selbst mitgetheilten und von ihnen bona fide dem Urtheil des hohen Reichstages unterbreiteten Thatfachen dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprechen, daß aber trotzdem bei Weitem genügendes Material übrig bleibt, um auf Grund desselben die angefochtene Wahl zu kassiren.

So weit die Wahlprüfungs-Kommission die Beschwerden für unerheblich erachtet, können wir uns mit der einfachen Bemerkung begnügen, daß das Großherzogliche Amt zu Mirow die Behauptungen des Wahlprotestes für unwahr erklärt hat, nach welchen in Mirowdorf der Amtsdienner in Dienstuniform vor dem Wahllokal Wahlzettel auf den Namen des konservativen Kandidaten ausgetheilt habe und ferner die Wahlakten nicht direkt an den Kommissarius, sondern erst an das Großherzogliche Amt gesandt seien.

Hinsichtlich der für erheblich erachteten Beschwerden aber müssen wir zugeben, daß die (II. Seite 8 des Protestes) aufgestellte Behauptung, nach welcher vom Großherzoglichen Amte zu Stargard unter Benutzung des Postaversum die Wahlzettel für Herrn von Dewitz-Cölpin an die Wahlvorsteher geschickt sind, von uns nach näherer Erkundigung nicht aufrecht erhalten werden kann. Wir waren in der angegebenen Weise von an sich glaubwürdigen Leuten berichtet; die Erklärung des Großherzoglichen Amtes zu Stargard jedoch, nach welcher die betreffende Behauptung unwahr sein sollte, veranlaßte uns

noch einmal und zwar an anderer Stelle Erkundigungen einzuziehen und nach dem Ergebniß derselben müssen wir unsere frühere Angabe zurückziehen.

Es haben nun ferner der Freischulze Henning aus Mirowdorf und der Pächter Weizenborn zu Marienhof die von ihnen Nr. 6 S. 11 und Nr. 7 S. 11 des Protestes behaupteten Thatsachen öffentlich in Abrede genommen, und wir sind schon auf Grund dieser bloßen Erklärung geneigt, unsere entgegenstehenden Behauptungen zurückzuziehen, indem wir einräumen, geradezu falsch oder doch in sehr entstellter Weise berichtet gewesen zu sein.

Dahingegen wird die ebenfalls in Abrede genommene Angabe des Wahlprotestes, daß in Leppin ein Ortsarmer konservativ wählen müssen, in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten. Der betreffende Gutsherr hat nämlich behauptet, daß der fragliche, jetzt übrigens verstorbene, ehemalige Tagelöhner von seiner verheiratheten, gesetzlich dazu verpflichteten Tochter alimentirt werde und dasjenige, was er von der Gutsherrschaft an Unterstützung empfangt, privatim und nicht etwa als Armenunterstützung erhalte. Läßt sich nun aber bei unserer Armeneinrichtung auf den ritterschaftlichen Gütern eine solche Grenze zwischen der privaten und der öffentlichen Unterstützung des Gutsbesizers gar nicht ziehen, so ist es auch außerdem nicht der Fall, daß verheirathete Töchter zur Alimentation ihrer Eltern verpflichtet sind, weil solche Alimentation faktisch die nicht verpflichteten Schwiegeröhne treffen würde, und sodann ist es Thatsache, daß alte hilflosbedürftige Leute, wenn es irgend angeht, zu ihren Verwandten ins Haus gelegt und von diesen, aber gegen Natural- resp. Geldentschädigung seitens der Gutsherrschaft, verpflegt werden. So ist es auch im vorliegenden Falle geschehen und die in Aussicht genommene Untersuchung wird unsere Behauptung bestätigen.

Es haben nun ferner auch die Wahlvorsteher des Amtes Feldberg versucht, die sub. IV. S. 9 des Protestes behaupteten Thatsachen in Abrede zu nehmen. Die betreffende Erklärung gipfelt darin, daß die Eröffnungen und Aufforderungen des Drosten nicht amtlicher Natur gewesen sind und wie aus privaten Aeußerungen sich ergeben hat, wird der amtliche Charakter deshalb geleugnet, weil die Berufenen nicht in der Amtsstube, sondern im Privatzimmer des Drosten sich versammelt haben. Berufen aber sind die Wahlvorsteher zu der Versammlung gewesen und zwar, wie wir jetzt erst erfahren haben, durch amtliche Schreiben, welche ebenfalls frei laut Aversum Nr. 4 expedirt wurden.

Wir müssen deshalb unsere Behauptungen über das Großherzogliche Amt zu Feldberg ebenfalls aufrecht erhalten und wird es Sache des hohen Reichstages sein, zu beurtheilen, ob in den festzustellenden thatjächlichen Vorgängen ein amtlicher Einfluß liegt oder nicht.

In dem Bericht der Wahlprüfungskommission heißt es Seite 3 oben:

Da nun schon die Zahl der sowohl im Amte Mirow, wie im Amte Feldberg auf Herrn v. Dewitz gefallenen Stimmen bei Weitem die geringe Stimmenzahl, welche derselbe über die absolute Majorität erhalten hatte, überwog, so war bei der Ungewißheit über die Gültigkeit der Wahlen in diesen beiden Aemtern, sowie im Amte Stargard, selbstredend schon die Folge dieses Beschlusses über die Anstellung der Erhebungen auch die Beanstandung der Wahl des proklamirten Abgeordneten.

Geht nun aber aus der in der Anlage veröffentlichten Erklärung des Herrn Drosten v. Derzen zu Mirow, der nur die für unerheblich erklärten Behauptungen des Wahlprotestes in Abrede nimmt, hervor, daß die relevante Behauptung, nach welcher an die Wahlvorsteher etc. im Amte Mirow amtliche Briefe mit konservativen Wahlzetteln geschickt sind, stillschweigend zugestanden wird, so kann schon jetzt die Ungültigkeit

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

der Wahl des Herrn von Dewitz-Cölpin ausgesprochen werden.

Die Unterzeichner des Wahlprotestes bitten daher die gedachte Wahl nicht nur zu beanstanden, sondern zugleich für ungültig zu erklären.

Neustrelitz, den 24. Februar 1879.

Im Auftrage der Unterzeichner des Wahlprotestes vom 16. September 1878.

Hochachtungsvoll

Herman Brunswig,
Advokat.

Neustreliger Zeitung

vom 20. Oktober 1878.

In dem von den Herren Brunswig, Gundlach und Genossen unterzeichneten, gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Vice-Landmarschalls von Dewitz zum Reichstagsabgeordneten für Mecklenburg-Strelitz gerichteten Proteste finden sich folgende Behauptungen:

1. „Ferner aber sind in Gemäßheit einer öffentlichen Aufforderung des Amtes Mirow, die in der Mirower Zeitung abgedruckt war, die Wahlacten von dem resp. Wahlvorstande nicht direct an den Großherzoglichen Wahlcommissarius gesandt, sondern erst an das Großherzogliche Amt zu Mirow und von diesem an den Commissarius.“
2. „In Mirowdorf hat . . . ; auch hat der Amtsdienner in seiner Dienstuniform vor dem Wahllocal conservative (Dewitz) Zettel ausgetheilt.“

Diese Behauptungen sind unwahr.

Ad. 1. Das Großherzogliche Amt hat unter dem 29. Juli d. J. zwei Mal und zwar in den Nummern 29 und 30 des Wochenblattes für Mirow und Weseberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahlvorsteher die aufgenommenen Wahlprotocolle nebst den zugehörigen Schriftstücken spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine an den Wahlcommissarius einzusenden hatten. In der Nummer 30 jenes Blattes hat ferner das Großherzogliche Amt unter dem 25. Juli d. J. bekannt gemacht, daß zum Wahlcommissarius für den Mecklenburg-Strelitz'schen Wahlkreis der Herr Stadtrichter von Rieben in Neubrandenburg bestellt worden sei.

Demgemäß sind die Wahlprotocolle nebst den dazu gehörenden Acten von den Wahlvorstehern nicht erst an das Großherzogliche Amt, sondern direct an den Herrn Wahlcommissarius eingesandt worden.

Ad. 2. Der hiesige Amtsdienner hat während des ganzen 30. Juli c. nur im Flecken Mirow sich aufgehalten. Er ist in Mirowdorf nicht gewesen, hat also auch nicht vor dem dortigen Wahllocale conservative (Dewitz) Zettel ausgetheilt.

Ohne den etwa bevorstehenden gerichtlichen Vernehmungen in der vorliegend besprochenen Angelegenheit vorgreifen zu wollen, fühlte ich mich doch veranlaßt, den wahren Sachverhalt mitzutheilen, damit die gegen das hier beobachtete Verfahren in Reichstagswahlsachen gerichteten Beschuldigungen des oben erwähnten Protestes in die richtigen Gränzen zurückgewiesen werden.

Amt Mirow, 16. Oktober 1878.

E. v. Derzen,
Großherzoglicher Drost.

Nr. 307.

Abänderungs-Antrag

zu
dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 285
der Drucksachen —.

Sechelhaeuser. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in dem Antrage der XV. Kommission — Nr. 285 der Drucksachen — Pos. 21 sub b hinter dem Worte: „Sohlleder“ einzuschalten: „ausschließlich Wacheleder“;
2. hinter Pos. 21 b folgende Anmerkung beizufügen:
„Anmerkung zu a und b:
Lederabfälle (Flanken, Hälse, Köpfe). 15 Mark“.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Nr. 308.

Abänderungs-Antrag

zu
dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Druck-
sachen —.

Staudy. v. Schalscha. Dr. Frege. Freiherr v. Lerchenfeld. Der Reichstag wolle beschließen:

- die Positionen Nr. 39 f und g zu fassen wie folgt:
- „f) Schweine 1 Stück 4 Mark,
g) Spanferkel unter 10 Kilo-
gramm 1 Stück 1 Mark.“

Berlin, den 26. Juni 1879.

Staudy. v. Schalscha. Dr. Frege. Freiherr v. Lerchenfeld.

Unterstützt durch:

Graf Ballestrem. v. Batocki. Becker. Borowski.
Freiherr von u. zu Brenken. v. Cranach. Freiherr
v. Dalwigk-Lichtenfels. Daßl. Dieden. Graf
v. Droste. Grünher. v. Jagow. v. Kardorff.
Kochann. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lang.
v. Lüderitz. Dr. Maier (Hohenzollern). Freiherr v. Man-
teuffel. Marcard. Michalski. Freiherr v. Mirbach.
Graf v. Nayhauf-Cormons. v. d. Osten. Saro.
Graf v. Saurma-Zeltsch. Graf zu Stolberg-Stolberg
(Neustadt). Freiherr v. Wackerbarth.

Nr. 309.

Abänderungs-Antrag

zu
dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 291
der Drucksachen —.

Dr. v. Waenker und Genossen. Der Reichstag wolle be-
schließen:

in Nr. 5 des Tarifs die unter der Position: „Farb-
holzertrakte“ (lit. d der Vorlage und e der Kom-
missionsbeschlüsse) begriffenen „Kastanienertrakte“
statt 3 Mark von 100 Kilogramm „frei“.

Berlin, den 26. Juni 1879.

**Dr. v. Waenker. Grad. Bezanson. Kablé. Jaunez.
Dollfus. Winterer. Guerber. Germain. Pflüger.
Krafft. Freiherr v. Marschall. Bender. Freiherr
v. Bodman.**

Nr. 310.

Abänderungs-Antrag

zu
dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 285
der Drucksachen —.

Sonnemann. Wöllmer. Voewe (Berlin). Der Reichstag
wolle beschließen:

- in Nr. 21 des Zolltarifs (Leder und Lederwaaren)
zu b die Worte: „Sohlleder sowie“ zu streichen.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Nr. 311.

Abänderungs-Anträge

zu
dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und 295 der
Drucksachen —.

Schröder (Lippstadt). Der Reichstag wolle beschließen:

1. Pos. 3 b des Tarifs einzusetzen:
„gewalztes Blei 100 kg 3 M.“;
desgleichen
2. Pos. 42 b „gewalztes Zink 100 kg 3 M.“;
desgleichen
3. Pos. 43 b „gewalztes Zinn 100 kg 3 M.“.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Schröder (Lippstadt).

Unterstützt durch:

Bender. Dr. Maier (Hohenzollern). Graf v. Hompesch.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Adermann.
Graf v. Saurma-Zeltsch. v. Forcade de Biaix. Graf
v. Grote. v. Kehler. v. Colmar. Graf v. Schönborn.
Graf v. Nayhauf-Cormons. v. Alten-Linden.
v. Neumann. Richter (Rattow). v. Schalscha. Freiherr
Graf v. Droste zu Bischoffing. v. Mirbach. Freiherr
v. Landsberg.

Nr. 312.

G e s e z

über

die Konsulargerichtsbarkeit.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§. 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 3.

In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelsfachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 4.

In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften, sowie die Verkündung der Aufhebung derselben, erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§. 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 137) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 6.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 7.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingeweihten oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

§. 8.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethenerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bethenerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.

§. 10.

Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Berrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Dienst als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 11.

Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt, oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 12.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konful, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konfulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konful zuständig.

§. 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im §. 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfachen.

§. 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkursfachen finden die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einföhrungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konful, sowie vor dem Konfulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§. 313 bis 319 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§. 16.

In den vor das Konfulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§. 17.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehefachen im Falle des §. 585, sowie in Entmündigungsfachen in den Fällen der §§. 607, 620 Abs. 4, 624 Abs. 3, 626 Abs. 3 der Civilprozeßordnung vom Konful einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingeweihten übertragen.

Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§. 18.

In den zur Zuständigkeit des Konfuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 12 Abs. 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konful oder dem Konfulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkursfachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 19.

Die Vorschrift des §. 540 Abs. 3 der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konful erlassen ist.

§. 20.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konful eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des §. 74 Abs. 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Der Konful hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des §. 164 der Civilprozeßordnung zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konfuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§. 481, 484 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

III. Verfahren in Strassachen.

§. 21.

Auf Strassachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einföhrungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 22.

Der Konful übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§. 23.

Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 24.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konful veranlaßt.

§. 25.

Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konful hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anzustellen.

§. 26.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt. Die Bestimmungen des §. 126 der Strafprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

§. 27.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konfuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§. 28.

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens

ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstand hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§. 29.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 30.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§. 31.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, oder die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des §. 9 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

§. 32.

In den Fällen der §§. 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 33.

Gegen die in Straffachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 34.

In anderen Straffachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§. 35.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des §. 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§. 36.

Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 37.

In den Fällen der §§. 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 38.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des §. 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§. 39.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Oberreichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§. 223, 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 40.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 41.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§. 42.

In Straffachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§. 43.

In den durch §. 12 Abs. 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

V. Schlußbestimmungen.

§. 44.

In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

§. 45.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§. 46.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§. 47.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preussischen Gesetzsammlung in Berlin ansgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 des Konsulargesezes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des §. 3 des Gesezes vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) aufgehoben.

§. 49.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 50.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtsfachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des §. 18 Abs. 3 und des §. 36 Abs. 2 Anwendung.

§. 51.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Nr. 313.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 291 der Drucksachen. —

v. Knapp. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Pos. 10 f der Kommissionsbeschlüsse (— e der Vorlage —) die Parenthese „(unechte Steine)“ dahin zu fassen: „(unechte, rohe Steine)“;
2. in Pos. 27 c für „Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, unglättet“ einen Zollsatz von „4 Mark“ einzustellen.

Berlin, den 26. Juni 1879.

v. Knapp.

Unterstützt durch:

Fürst v. Pleß. Freiherr v. Mirbach. Freiherr v. Manteuffel. v. Colmar. v. d. Osten. v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim). v. Geh. v. Werner (Eßlingen). Schmiedel. v. Schwendler. Findeisen.

Nr. 314.

Bericht

der

VIII. Kommission

über

den Antrag des Abgeordneten Stumm, betreffend die Einführung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter — Nr. 16 und 28 der Drucksachen —.

Durch Beschluß des Reichstags vom 27. Februar war der unterzeichneten Kommission nachstehender Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf die Einführung obligatorischer, nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildender Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter gerichtet ist, sowie der dazu gestellte Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unverzüglich die durch die Resolution des Jahres 1876 geforderten Erhebungen über Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsstatistik vornehmen zu lassen und nach deren Abschluß dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bildung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen auf Grund freiwilliger genossenschaftlicher Theilnahme für sämtliche Berufsclassen ermöglicht und fördert, zur weiteren Berathung überwiesen worden. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe in 6 Sitzungen unterzogen, denen als Regierungskommissarien der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichskanzleramte, Herr Rieberding und der Königlich preussische Geheime Ober-Regierungsrath im Handelsministerium, Herr Lohmann bewohnten.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurden die Ergebnisse der im Jahre 1875 eingeleiteten „Erhebungen über die Verhältnisse der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Sterbe-, Altersversorgungs- und Invaliden- und sonstigen Kassen zur Unterstützung der Arbeiter und Arbeiterfamilien in Fällen dauernder Bedürftigkeit“ in drei großen Aktenbänden und zwei Heften vorgelegt. Die Kommission beauftragte zwei ihrer Mitglieder, dieses Material einer Durchsicht zu unterwerfen und durch Aufstellung eines die wichtigsten Momente zusammenfassenden Berichts allgemein zugänglich zu machen (Siehe Anlage I A). Mit Bezug auf einige die Unzulänglichkeit des vorgelegten Materials hervorhebende Bemerkungen der Referenten wurde regierungsseitig erklärt, daß das Material, in unfertigem Zustande eingeliefert, einer abschließenden büreaumäßigen Bearbeitung noch nicht habe unterzogen werden können. Die zahlreichen Lücken in den eingegangenen Berichten und Zusammenstellungen seien dem Reichskanzleramte wohl bekannt. Das Ziel einer umfassenderen, vollständigen und genauen Klarlegung der zur Erörterung stehenden Verhältnisse würde sich indessen nur auf dem langwierigen und kostspieligen Wege der Kommitirung besonderer mit neuen Erhebungen zu betrauernder Beamten erreichen lassen. — Nachträglich ging der Kommission noch eine ergänzte und berichtigte Uebersicht über die im Königlich bayrischen Staatsgebiete ermittelten Sterbe-, Invaliden-, Altersversorgungs- und sonstige Kassen zu. Da derselben jedoch die Zustände des Jahres 1877 zu Grunde gelegt waren, ließen sich ihre Ergebnisse dem über das früher vorgelegte Material erstatteten Berichte nicht einreihen; eine besondere Zusammenstellung derselben findet sich in Anlage I B.

Die Kommission beschloß, zunächst in eine Generaldiskussion einzutreten, um den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, gegenüber den einander entgegengesetzten Systemen, welche in den beiden Anträgen ihren Ausdruck gefunden haben, prinzipiell Stellung zu nehmen. Der erste Theil des zweiten Antrags, worin die Vornahme weiterer statistischer Erhebungen verlangt wird, war nach den entscheidenden ablehnenden Erklärungen des Herrn Regierungskommissars auf Veranlassung des Antragstellers gleich zu Anfang von der Berathung ausgeschlossen worden. Die Generaldiskussion nahm drei Sitzungen in Anspruch und wurde durch Annahme eines Schlußantrags beendet.

Die Bedürfnisfrage im Allgemeinen wurde nicht besprochen, vielmehr von den verschiedenen Seiten die Nothwend-

digkeit anerkannt, dem Versicherungswesen im Umkreis der arbeitenden Klassen mit Hilfe der Gesetzgebung zu einer weiteren Entwicklung zu verhelfen. Bestritten aber wurde von einer Seite, daß dieses Bedürfnis für den Kreis der Fabrikarbeiter ein besonders dringendes sei. Ihre Lage sei, was die Nothwendigkeit einer Sicherung für die Zeit des Alters und der Invalidität betreffe, von der der übrigen Arbeiter in Handwerk, Hausindustrie und Landwirthschaft, sowie der zahlreichen Klasse der keinem bestimmten Gewerbe angehörenden Tagelöhner nicht verschieden, und es rechtfertige sich daher nicht, ausschließlich in ihrem Interesse gesetzgeberisch vorzugehen. Im Zusammenhange damit wurde wiederholt behauptet, ohne daß indessen bestimmte Zahlen dafür hätten vorgelegt werden können, daß die größere Belastung der Armenetats der Kommunen nicht aus den Reihen der Fabrikarbeiter, sondern aus denen des kleinen Handwerks erwüchse. Dieser Behauptung traten indessen andere Mitglieder der Kommission, gestützt auf ihre Erfahrungen in Gegenden von entwickelter Industrie, ebenso bestimmt entgegen. Man wies von dieser Seite auf das tropische Aufschließen einzelner Industriezweige bei steigender Nachfrage hin, wodurch Massen von Arbeitern aus ihren alten Verhältnissen und Beschäftigungen herausgelockt und in der Nachbarschaft der betreffenden Etablissements konzentriert würden. Die Folge sei dann stets eine ungeheure und durch nichts zu rechtfertigende Belastung der Bezirke, in denen solche Etablissements entstanden, durch die alt und verdienstlos gewordenen Arbeiter, wenn nicht, wie dies gleichfalls wohl vorgekommen sei, die ortsfremden Arbeiter vor Ablauf der den Erwerb des Unterstüzungswohnsitzes bedingenden Frist aus den Gemeinden vertrieben würden. Solchen Verhältnissen gegenüber müsse vor allen Dingen Abhilfe geschaffen werden. Nicht zum geringsten Theile aus ihnen habe die sozialdemokratische Agitation Nahrung gezogen. Wolle man sofort auch schon alle übrigen Arbeiter mit einbeziehen, so würden sich nur die Schwierigkeiten der Aufgabe häufen, zumal die Bedürfnisse in den verschiedenen Klassen keineswegs die gleichen seien. Was speziell das Handwerk betreffe, so sei daran zu erinnern, daß die parallel gehenden auf eine Reorganisation der Innungen gerichteten Bestrebungen zu den wichtigsten Befugnissen der letzteren mit Recht die Verwaltung des Rassen- und Pensionswesens rechneten. Endlich aber: wenn man vorerst und im gegenwärtigen Momente einem überaus wichtigen Interesse der Fabrikarbeiter Rechnung tragen wolle, so schließe dies ja nicht aus, daß in einem späteren Stadium die Gesetzgebung auf die analogen Bedürfnisse der übrigen Arbeiter zurückkomme.

Der eigentliche Hauptpunkt, um welchen die Debatte sich drehte, war, wie nicht anders zu erwarten, die Frage, ob die angestrebte Alters- und Invaliditätsversorgung auf dem Wege des Zwanges oder durch gesetzliche Förderung des freien Rassenwesens erreicht werden solle. Das Recht der staatlichen Gesetzgebung, den betheiligten Kreisen, Arbeitern sowohl als Arbeitgebern, einen derartigen Zwang aufzuerlegen, wurde, wie hervorgehoben werden muß, von keiner Seite bestritten. Dagegen wurde von den Gegnern der obligatorischen Rassen geltend gemacht, durch dieselben werde ein Eingriff in die Freizügigkeit begründet, eine Steigerung der Produktionskosten herbeigeführt, welche die Konkurrenz mit dem Ausland erschwere, und in den Arbeitern der ohnehin geringe Anreiz, selbstständig Ersparnisse zu machen, noch mehr geschwächt. Auch verfallte man mit der staatlich erzwungenen Arbeiterversicherung in die Tendenzen des sozialistischen Staates und lege damit den Arbeitern die weiteren sozialistischen Gedanken einer gesetzlichen Fixirung des Minimallohnes und des Normalarbeitstages nahe.

Dem gegenüber führten die Vertheidiger des Zwanges aus, daß nur im Falle einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung der Arbeiter und Arbeitgeber, einer Altersversorgungs-

kasse beizutreten, ein irgendwie nennenswerthes Resultat sich erwarten lasse. Zum Belege glaubte man sich auf die geringe Entwicklung der deutschen Gewerksvereine und ihres Rassenwesens berufen zu können. Habe diesen Vereinen allerdings bisher die staatliche Förderung gemangelt, so sei doch kaum zu erwarten, daß durch die Erhebung der Vereine zu rechtsfähigen Korporationen ein dem Bedürfnisse entsprechender Aufschwung eintreten werde. Wolle man selbst, trotz der entgegenstehenden nationalen Verschiedenheit, den Hinweis auf die englischen Gewerksvereine und ihre Leistungen zulassen, so sei doch zu erwägen, daß der jetzigen Gestalt der englischen Gewerksvereine eine lange von Noth und Elend und Verbrechen begleitete Entwicklung vorangegangen sei, vor welcher man füglich den deutschen Arbeiterstand behüten solle. Erfahrungsgemäß seien die jungen Arbeiter, auf deren Beiträge zumeist die Rassen angewiesen sind, in den Tagen der Kraft und des guten Auskommens ihrer Pflicht, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit Sorge zu tragen, am wenigsten eingedenk. Zwang sei hier unerlässlich. Nach ihm gewordenen privaten Mittheilungen konnte ein Mitglied der Kommission über einen im Jahre 1874 von etwa 250 Fabrikanten und gegen 1200 Arbeitern begründeten süddeutschen Rassenverband berichten, dessen Fortexistenz eben dadurch gefährdet erscheine, daß während demnächst die Leistungen an die älteren Arbeiter fällig zu werden begönnen, ein großer Theil der jüngeren bereits wieder ausgetreten und neue nicht hinzugekommen seien.

Von einer Beschränkung der Freizügigkeit könne nicht wohl gesprochen werden. Möge man in der letzteren eine glückliche oder eine beklagenswerthe Einrichtung erblicken, thatsächlich werde sie für den Arbeiter erst mit der obligatorischen Einrichtung von Fabrikpensionskassen zur Wahrheit. So lange derartige Rassen nur vereinzelt, an einzelnen Werken oder in kleinen Verbänden, bestehen, bleibt der Arbeiter, der ihr angehört, an das einmal eingegangene Arbeitsverhältniß bei Vermeidung empfindlicher Verluste gefesselt. Er kann sich nicht dahin wenden, wo eine vermehrte Nachfrage ihm einen besseren Preis für seine Arbeit verspricht, denn er würde alsdann die durch die gezahlten Beiträge begründete Aussicht auf ein sicheres Alter und diese selbst verlieren. Da der Natur der Sache nach die Höhe der Pension mit der Zahl der Dienstjahre steigt, so wird ein solcher Arbeiter immer fester an die Scholle gebunden, seine Stellung dem Arbeitgeber gegenüber immer ungünstiger; er kann sich weder einer Verminderung des Lohnes noch einer Verlängerung der Arbeitszeit widersetzen, denn die Aufkündigung des Arbeitsvertrags ist für ihn mehr oder weniger mit dem Verlust der ganzen Zukunft verbunden. Besteht dagegen ein allgemeiner Rassenzwang und ist zugleich gesetzlich durch ein Kartellverhältniß zwischen den einzelnen Rassenverbänden für die Uebertragung erworbener Ansprüche von einer Kasse auf die andere Sorge getragen, so fällt jener schwerwiegende Uebelstand weg, und dem Arbeiter bleibt die volle Freizügigkeit gewahrt.

Wenn man sodann von der Einführung obligatorischer Rassen eine gefährliche Steigerung der Produktionskosten befürchte, so könne geltend gemacht werden, daß nicht so sehr eine absolute Steigerung, als vielmehr eine gerechtere Vertheilung der Produktionskosten eintreten werde. Wo die öffentliche oder private Armenpflege für den Unterhalt der durch Alter oder Invalidität verdienstlos gewordenen Fabrikarbeiter aufkommen müsse, da finde eine Abwälzung eines Theils der Produktionskosten auf völlig Unbetheiligte statt, während es eine Forderung der Gerechtigkeit sei, daß auch dieser Theil aus dem Erlös des Arbeitsprodukts durch Beiträge des Fabrikanten und Lohnquoten der Arbeiter gedeckt werde. Uebrigens habe es schon jetzt nicht an Unternehmern gefehlt, welche ohne gesetzliche Verpflichtung diese ihnen zufallende Last übernommen und Altersversorgungs- und Invalidentkassen aus ihren Mitteln begründet und ganz oder

theilweise unterhalten hätten, ohne eine Minderung ihrer Konkurrenzfähigkeit zu befürchten. — Nicht höher sei das Bedenken anzuschlagen, daß durch die obligatorische Beitragspflicht der eigene Ansammlungstrieb der Arbeiter geschwächt werde. Aus dem Bereiche der Knappschaften ließen sich zahlreiche Beispiele anführen, wie Arbeiter neben der pflichtmäßigen Besteuerung zur Kasse beträchtliche Ersparnisse, namentlich zum Erwerbe eines eigenen Hauses gemacht hätten. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß das Gesetz nicht so sehr den intellektuell und moralisch hochstehenden Arbeitern sich anzupassen habe, welche aus eigener Initiative den Mehrerwerb der guten Jahre auf die Zeit der Verdienstlosigkeit übertragen, sondern der Durchschnittsqualität, welche hierzu des äußeren Antriebs bedürfe.

Wenn endlich der sozialistische Charakter eines Arbeiterversicherungszwanges berührt worden war, so wurde demgegenüber von einer Seite ausgeführt, daß ein derartiger Vorwurf fast immer erhoben werde, wo irgend die staatliche Gesetzgebung in die schrankenlose Willkür der wirtschaftlichen Kräfte eingreife. Vor dem falschen Extreme der sozialistischen Staatstheorie aber wisse man sich so lange zu schützen, als man in der staatlichen Gesetzgebung nicht die Quelle alles Rechtes erblicke, sondern dieselbe vielmehr an ursprüngliche, in der Natur des Menschen und der menschlichen Gesellschaft begründete Rechtsnormen gebunden wisse.

Neben jenen mehr theoretischen Erörterungen waren es sodann die großen Schwierigkeiten der Durchführung, welche die Gegner der obligatorischen Kassen gegen die gesetzliche Statuierung des Zwanges zur Geltung zu bringen suchten. Man führte von dieser Seite aus: Die Verhältnisse der bergmännischen Knappschaftskassen, auf deren Vorbild der Antrag sich beziehe, seien durchaus nicht so ausschließlich günstige, wie angenommen zu werden scheine, namentlich in den letzten Jahren der Krisis seien an einzelnen Stellen Erscheinungen hervorgetreten, welche die Lebensfähigkeit der bezüglichen Kassen in zweifelhaftem Lichte erscheinen ließen. Sehe man aber auch hiervon ab, so lasse sich doch das Prinzip jener Kassen und Vereine nicht ohne Weiteres auf die sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrikindustrie übertragen. In der größeren Gefahr, welche den Bergbau begleite, liege naturgemäß ein starker Antriebs zu gegenseitiger Versicherung, der durch die regelmäßige enge Konzentration der Bergleute und ihren, auf mehrhundertjährige Geschichte begründeten Korporationsgeist unterstützt werde. Alles dieses fehle bei den Arbeitern der Fabrikindustrie. Dazu komme, daß innerhalb der einzelnen Zweige dieser letzteren die Verhältnisse und die begleitenden Gefahren wiederum sehr verschiedene seien. Mache dies die Unterscheidung und Abgrenzung von Kassenverbänden einerseits nach Gewerben, andererseits nach Bezirken nöthig, so erschwere es zugleich im höchsten Maße die beabsichtigte gesetzliche Sicherung des Ueberganges aus einem Verbands in den andern. Eine irgendwie ausreichende Invaliditätsstatistik sei nicht vorhanden, nur auf Grund einer solchen aber lasse sich das Verhältniß zwischen Beitrag und Leistung bemessen. So lange das letztere nicht der Fall sei, sei die Sicherung des Aktivkapitals unmöglich und die Solvenz der Kasse problematisch, der Staat würde nicht im Stande sein, einer derartigen Kasse, wie doch nöthig, die juristische Persönlichkeit zu verleihen, und noch weniger, seine Angehörigen zum Beitritt zu zwingen. Endlich sei es nicht möglich, die Fabrikarbeiter, auf welche vorerst das legislatorische Vorgehen beschränkt werden solle, durch eine scharfe Grenze von den übrigen Arbeitern zu trennen.

Von der anderen Seite wurde das Vorhandensein großer Schwierigkeiten nicht in Abrede gestellt, nur hielt man dieselben nicht für unüberwindlich. Man führte aus, die gegen die bergmännischen Knappschaften erhobenen Vorwürfe seien

unbegründet; sie träfen nicht das Wesen der Institution, sondern Fehler der Verwaltung, die an einzelnen Orten vorgekommen sein möchten, oder außerordentliche Nothstände, wie die Krisis der letzten Jahre sie herbeigeführt habe. In Fällen dieser Art müsse, wie auch thatsächlich geschehen sei, durch zweckmäßige Modifikation des Statuts die Bilanz wiederhergestellt werden, was vielleicht zu vorübergehenden Agitationen den Anlaß bieten könne, auf die Dauer aber von den besonneneren und sachkundigen Interessenten gebilligt werden müsse. Es komme hinzu, daß der Erfolg der Knappschaften über die bloße materielle Sicherung der Arbeiter weit hinaus reiche, sofern sie auf die Kräftigung des Korpsgeistes und der Staudesehre erfolgreich einwirkten. Wiederholt wurde auf eine unter die Mitglieder der Kommission vertheilte Arbeit des Oberbergerraths v. Rönne Bezug genommen, welche die Errichtung von Knappschaftsvereinen im Sinne des preussischen Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen behandelt und ihre Vorschläge durch ausführliche Berechnungen unterstützt. Wenn in der größeren Gefahr des Bergbaues ein stärkerer Antriebs zur Versicherung für die Arbeiter liegen möge, so würde umgekehrt die geringere Gefahr anderer Beschäftigungszweige die Durchführung um so leichter erscheinen lassen. Thatsächlich träte übrigens den im Bergbau auftretenden Massenfällen in einzelnen Fabrikationszweigen eine ebenso große wenn nicht größere Anzahl einzelner Unglücksfälle gegenüber. Auch sei beim Bergbau die Gefahr keineswegs überall die gleiche, sie sei eine relativ hohe beim Steinkohlenbergbau, eine beträchtlich geringere beim Eisensteinbergbau. Der Verschiedenheit der Gefahr müsse, auch bei gleichbleibender Höhe der Leistungen, eine verschiedene Höhe der Beiträge entsprechen. So normire beispielsweise die genannte Arbeit von v. Rönne die Monatsbeiträge der Knappschaftsmitgliedern, sofern sie auf Steinkohlenbergwerken beschäftigt sind, auf 2,50 M., sofern sie auf Braunkohlen- u. Bergwerken beschäftigt sind, auf 2,10 M., sofern sie auf Eisen- oder sonstigen Erzbergwerken beschäftigt sind, auf 1,80 M. Ähnlich sei bei den verschiedenen Zweigen der Fabrikindustrie zu verfahren. Die Konzentration der Fabrikarbeiter sei häufig nicht geringer, als die der Bergleute, aber auch in der weiteren geographischen Verbreitung eines Kassenverbandes liege kein Hinderniß, wie das Vorgehen der Gewerksvereine beweise. Eine genaue Invaliditätsstatistik sei kaum möglich, aber auch für den hier zu erreichenden Zweck nicht nothwendig. Einen gewissen Anhalt könnten u. A. die von den Unfall-Versicherungsgesellschaften unterschiedenen Arbeiterkategorien bieten. Alles aber, was aus dem Fehlen eines hinreichenden statistischen Materials und dem Mangel einer zuverlässigen rechnungsmäßigen Grundlage gegen die Sicherheit der zu begründenden Kassen gefolgert worden sei, treffe wohl die freien, nicht aber die obligatorischen Kassen. Die letzteren hätten ihre Sicherung in den stets zufließenden Beiträgen der neu eintretenden jüngeren Mitglieder. In Betreff der Schwierigkeit endlich, die Fabrikarbeiter aus der Masse der übrigen Arbeiter auszuscheiden, glaubte ein Mitglied der Kommission auf §. 154 der revidirten Gewerbeordnung verweisen zu sollen, durch welchen hierfür nunmehr eine Handhabe gegeben sei. Dabei aber müßten von dem Kassenzwange vorerst diejenigen ausgeschlossen werden, welche in Fabriken beschäftigt seien, in denen nicht das ganze Jahr über oder doch nicht regelmäßig das ganze Jahr gearbeitet wird.

Auch der Umfang und die Form der einzuführenden Arbeiterversicherung wurde in der Generaldiskussion berührt. Während auf der einen Seite das System der bergmännischen Knappschaften so weit adoptirt wurde, daß neben der Alters- und Invaliditätsversorgung den Fabrikpensionskassen auch die Sorge für Wittwen und Waisen zugewiesen und sogar die Möglichkeit offengehalten wurde, dieselben in einzelnen Fällen mit den Krankenkassen in organische Verbindung

zu bringen, waren andere Mitglieder der Kommission der Meinung, daß die Versicherung auf die Altersversorgung zu beschränken sei. Von einem Mitgliede wurde die Errichtung von Zwangsparkassen befürwortet, und erörtert, nach welchen Grundfätzen dieselben zu organisiren sein würden.

Ein anderes Mitglied sprach sich für eine Weiterentwicklung des Hilfskassengesetzes vom 8. April 1876 in der Richtung der Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisenversorgung aus und wünschte demgemäß die Statuierung eines eventuellen Zwanges und den Erlass von Normativbestimmungen.

Die Aeußerungen des Herrn Regierungskommissarius betrafen mehr oder weniger die sämtlichen bisher angezogenen Punkte. Derselbe gab zur Generaldiskussion die nachfolgende Erklärung ab:

Er habe zur Zeit keinen Anlaß, in die prinzipielle Erörterung über Zwangs- oder freie Versorgungskassen einzutreten. Dagegen müsse er einige Gesichtspunkte hervorheben zur Richtigerstellung gewisser, in Befürwortung der Zwangskassen gemachten positiven Angaben. Es sei ausgeführt worden, daß die tatsächlichen Verhältnisse im Bergbau für die Bildung von Invalidenkassen nicht günstiger liegen als in der Fabrikindustrie, daß namentlich und zunächst die bergbaulichen Anlagen keineswegs durch eine größere Konzentration der Arbeiter die Bildung solcher Kassen erleichtere. Gegen die zum Belege dafür angegebenen Zahlen wolle er nur bemerken, daß sie die einschlagenden Verhältnisse nicht erschöpfend illustriren; durch andere Zahlen komme auf die Sache ein anderes Licht. Um einige solcher Zahlen anzuführen, so hätten Ende 1876 von den in Preußen vorhandenen 87 Knappschaftsverbänden 5 über 10 000, 6 über 5 000 und 25 über 1 000 Mitglieder besessen; dies setze doch, da die Knappschaften wesentlich einen lokalen Charakter haben, eine beträchtliche Zusammendrängung der Arbeiter und der Anlagen voraus. Nach der Gewerbezählung von 1875 seien ferner in Preußen von sämtlichen im Großbetriebe beschäftigten Arbeitern über 25 Prozent im Berg- und Hüttenwesen, 13 Prozent in der Textilindustrie, 11 Prozent in den Nahrungsmittelgewerben, 8 Prozent in der Maschinenindustrie, in allen übrigen Industrien kleinere Bruchtheile beschäftigt. Von 87 Betrieben der Großindustrie mit mehr als 1 000 Arbeitern fallen 71 auf das Berg- und Hüttenwesen, von den sämtlichen, zwischen 200 und 1 000 Arbeiter beschäftigenden Anlagen falle dorthin mehr als der dritte Theil. Die Zahl der mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe betrage im Berg- und Hüttenwesen Preußens rund 1 300, in der übrigen Industrie rund 12 300. Solche Zahlen legen den Schluß nahe, der auch im Uebrigen berechtigt sei, daß in der Fabrikindustrie, im Vergleich mit dem Berg- und Hüttenwesen, die Arbeitermenge sich in verhältnißmäßig kleinen Quoten auf zahlreiche verschiedene Industriezweige, auf verhältnißmäßig kleine Anlagen und auf sehr zahlreiche Anlagen vertheilt. Dazu komme nun noch die örtliche Verstreung der Anlagen über das ganze Staatsgebiet, Fabrikanlagen finden sich fast in jedem Kreise oder Amtsbezirk. Im Gegensatz dazu beschränke sich das Berg- und Hüttenwesen in Preußen auf 6 von 13 Provinzen, in jenen Provinzen konzentrire es sich wieder auf einen Theil der Verwaltungsbezirke und selbst innerhalb dieser sei es noch wieder stark lokalisiert. Solche Momente würden doch auch in Rechnung zu bringen sein und sie sprächen nicht dafür, daß die Schwierigkeiten der Organisation von Altersversorgungskassen in der Fa-

brikindustrie nicht größer als im Bergbau seien. Man dürfe weiter gehen und behaupten, daß der Entwicklung der Knappschaftskassen noch manche andere Verhältnisse zu Statte kamen und zu Statte kommen, welche in der Fabrikindustrie fehlen. So habe das Alter des deutschen Bergbaus den Bergleuten zu einem Standesbewußtsein verholfen, das, wenngleich in neuester Zeit durch manche Dinge geschwächt, doch immer noch stark genug sei, um genossenschaftliche Bildungen besonders zu begünstigen. So seien die Knappschaftseinrichtungen, für die es schon vor einem halben Jahrtausend geschriebene Ordnungen gegeben habe, durch dieses Alter von einem Schein ehrwürdiger Eigenart umgeben, welcher auf das Zutrauen und die Zuneigung der Arbeiter fesselnd wirke. In den Bergbehörden seien endlich seit lange Sachkundige, für das Gedeihen des Bergbaus warm empfindende und deshalb durch das besondere Vertrauen der Arbeitgeber wie der Arbeiter ausgezeichnete Verwaltungskollegien vorhanden, die wegen ihrer besonderen Vertrauensstellung in der Lage gewesen seien, eine recht weitgehende Einwirkung auf die Bildung der Knappschaftskassen auszuüben. Von alledem gelte für das Fabrikwesen nichts, von manchem fast das Gegentheil.

Weiterhin sei besonderer Nachdruck darauf gelegt worden, daß dasjenige, was zu Gunsten der Arbeiterbevölkerung im Bergbau erzielt sei, der Arbeiterbevölkerung in den übrigen Großbetrieben doch nicht länger vorenthalten werden sollte; — anscheinend von der Voraussetzung ausgehend, als wenn im Bergwesen Deutschlands die obligatorische Betheiligung an Altersversorgungskassen bereits überall eine vollendete Thatsache sei. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu. In den, nächst Preußen, größten deutschen Staaten, Bayern und Sachsen, bestehe die obligatorische Altersversorgung für Bergarbeiter nicht zu Recht, in Preußen komme sie, wenn man die bestehenden Einrichtungen nach ihrem praktischen Effekte betrachte, nur einem Bruchtheil der Arbeiter zu Statte, dessen Größe je nach der Steigerung oder der Abnahme der Arbeiten im Bergbau einigermaßen schwanke, im Durchschnitt der letzten Jahre aber nur wenig über die Hälfte der gesammten Arbeiterzahl sich erhebe: es seien nämlich nur die sogenannten ständigen Arbeiter an den Vortheilen der Altersversorgung in den Knappschaften theilhaftig, während die unständigen Arbeiter trotz ihrer Mitgliedschaft in den Knappschaftskassen von dem Anspruch auf eine Alterspension ausgeschlossen seien. Der der Kommission vorliegende Antrag ziele in Wahrheit also dahin, eine Einrichtung des Bergbaues, welche in Preußen nur etwa der Hälfte der Arbeiter zu Gute komme, in den beiden nächstgrößten deutschen Staaten aber überhaupt nicht zu Recht bestehe, welche also selbst in den beschränkten Grenzen des Bergwerksbetriebes zur allgemeinen Durchführung in Deutschland noch nicht habe gebracht werden können, für das Fabrikwesen ohne Weiteres im gesammten Reichsgebiete zu verwirklichen.

Bei der Diskussion darüber, ob die Knappschaftskassen den Altersversorgungskassen für die Fabrikindustrie zum Muster dienen könnten, sei die dauernde Leistungsfähigkeit der Knappschaftskassen in die Erörterung gezogen, und es sei darauf hingewiesen, wie diese Kassen vermöge ihrer vieljährigen Existenz inzwischen zu einem Beharrungszustande gelangt seien, welcher allen Elementen der Kassenentwicklung eine beruhigende Stetigkeit verleihe. Indessen, daß die

bisherigen Erfahrungen und der jetzige Zustand der Knappschaftskassen eine ausreichende Regelmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben für die Zukunft verbürgen, sei gewagt zu behaupten. Der Bestand der Knappschaftskassen auf Grund ihrer zeitigen Verfassung sei auch in Preußen so alt noch nicht; viele dieser Kassen seien erst seit der Mitte der fünfziger Jahre gebildet oder neugestaltet. Die seitdem verflossene Zeit reiche keineswegs aus, um die Kassen mit dem vorausgesetzten Charakter der Stabilität zu versehen. Auch wenn man nur die durchschnittlichen Altersverhältnisse der Eintretenden und die durchschnittliche Dauer der Mitgliedschaft in Rechnung stelle, würde, um jene Stabilität zu erreichen, noch eine Reihe von Jahren verfließen müssen, sofern vorausgesetzt werde, daß in der ganzen bisherigen Entwicklungszeit im Bergbau und in den Kassen normale Verhältnisse gewaltet haben. Ganz im Gegenteil hiervon sei aber die Entwicklung der Kassen durch den rapiden Aufschwung und den jüngsten starken Rückgang des Bergbaues gerade während der letzten Jahre in sehr heftiger Weise beeinflußt worden, derart, daß man behufs einer einigermaßen zuverlässigen Fixirung des Zeitpunktes, mit welchem der Eintritt des gedachten Beharrungszustandes erwartet werden dürfe, die verflossene Zeit am besten ganz außer Rechnung lasse. Aus der bisherigen Entwicklung der Knappschaftskassen seien hiernach sichere Schlüsse auf deren zukünftige Situation nicht zu machen und noch weniger irgend etwas für die projektirten gewerblichen Versorgungskassen zu folgern. Freilich sei der Versuch gemacht, die Unsicherheit wegen der dauernden Leistungsfähigkeit letzterer Kassen damit zu beschwichtigen, daß nöthigenfalls die Beiträge der Mitglieder erhöht oder die Unterstüzungen herabgesetzt werden könnten. Indessen sei dieser Ausweg bei Altersversorgungskassen, soweit sie nicht auf streng rechnungsmäßigen Grundlagen errichtet wurden, mit schweren Bedenken verknüpft. Aus den Einrichtungen der Krankenkassen, deren Verhältnisse ganz verschieden liegen, sei in dieser Beziehung für die Altersversorgungskassen nichts Zulässiges herzuleiten. Ein Arbeiter, welcher während der ganzen Zeit seiner Arbeitsfähigkeit, gewiß nicht selten mit Mühe und Sorge, die Kassenbeiträge in Aussicht auf eine Altersrente von bestimmter, aber immerhin dürftiger Höhe entrichtet habe, werde es kaum mit Ruhe hinnehmen, wenn schließlich diese Rente noch gekürzt werde. Der Hinweis auf die gesetzliche oder statutarische Bestimmung, welche diese Kürzung rechtfertige, werde dem Rechtsverständigen und dem Versicherungstechniker, nicht aber dem in seinen langjährigen Erwartungen getäuschten Arbeiter genügen. Ebensovienig würden die noch nicht pensionsberechtigten Mitglieder leicht und ohne das Gefühl der Kränkung berechtigter Ansprüche dazu sich verstehen, mittels einer Erhöhung ihrer weiteren Beiträge die Altersrente theurer zu erkaufen, als ihre schon in deren Genuß befindlichen Mitglieder sie früher erkaufte haben. Sollte es sich hier einmal um einigermaßen erhebliche finanzielle Differenzen handeln, so seien, wie manche in der Kommission schon berührte Vorgänge in den Knappschaftsbezirken aus neuester Zeit vorausahnen lassen, ernste Beunruhigungen der Arbeiterbevölkerung nicht ausgeschlossen und der sozialpolitische Effekt der Einrichtung könne sich dann leicht gegen die Gesetzgebung kehren, welche zu solchen Eventualitäten geführt habe. Ueberhaupt dürfe man, bei

allen Sympathieen für das ehrwürdige und hochverdienstliche Institut, doch angesichts einer so ernstlichen Frage sich nicht verhehlen, daß schon jetzt manche Einrichtungen der Knappschaftskassen, namentlich dort, wo diese Kassen auf ungewöhnlich kleinen Verbänden ruhen, den Gegenstand schwerer Klagen und Besorgnisse bei allen Beteiligten — Arbeitern, Arbeitgeber und Aufsichtsbehörden — bilden. Die Behörden seien seit Jahren für eine Besserung in den Einrichtungen eifrig bemüht; derartige Bemühungen hätten jedoch gegenüber den einmal bestehenden, mit verschiedenen, nicht selten widerstreitenden, Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter verknüpften Organisationen viele Hindernisse zu überwinden. Einrichtungen dieser Art, an deren Verbesserung seit Jahren die Behörden sich mühen und deren Besserung theilweise für so dringlich erachtet werde, daß man den Kasseninteressenten sogar die Eventualität einer gesetzlichen Intervention entgegenhalten habe, solle man doch nicht so ohne Weiteres als Muster für die gesetzliche Ordnung auf anderen Gebieten der Arbeitergesetzgebung hinstellen.

Wer alle hier hervorgehobenen Momente zusammennehme, der müsse die Zurückhaltung würdigen, mit welcher regierungsseitig die ganze Frage, wie namentlich der vorliegende Antrag, behandelt werde. Auf Seiten der Regierung liege an und für sich keine Abneigung gegen die gesetzliche Regelung der Frage vor, sie habe auch keinen Grund, sich prinzipiell gegen die Zwangskasse oder gegen einen Kassenzwang zu erklären; habe sie doch noch vor wenigen Jahren bei den Berathungen über das Hilfskassengesetz sich gerade dadurch in einem Gegensatz zu dem Reichstag befunden, daß sie in größerem Umfange obligatorische Kasseneinrichtungen wünschte. Die hier gegebenen Ausführungen gegen den Zwang seien auch nicht in der Absicht gemacht, um das Prinzip der freien Kassen besonders hoch zu stellen. Die Freiheit der Altersversorgung sei angesichts der Passivität unserer Arbeiter und wohl auch unserer Arbeitgeber ein sehr zweifelhafter Besitz, wenn man den sozialpolitischen Erfolg in Betracht ziehe, und auch die Organisation der freien Kassen sei nicht ohne ernste Bedenken, wie sich ergeben werde, wenn ein auf die Annahme von Normativbestimmungen gerichteter Antrag diese Seite der Sache zur näheren Diskussion bringen sollte.

Von einer Seite sei besonders betont worden, daß mit Rücksicht auf die Umwälzung, welcher unsere wirtschaftlichen Verhältnisse in so vielen Beziehungen entgegengehen und welche auch die Lage der Arbeiter tief berühre, der Staat vermehrten Anlaß habe, auf Einrichtungen Bedacht zu nehmen, welche dem Arbeiter die Möglichkeit geben, seine Existenz, vor allem für die Zeit des Alters sicherer zu gestalten. In gewissem Sinne habe dies Verlangen seine Berechtigung, seine Erfüllung werde es zum Theil durch die Wilhelmsspende finden, die vorzugsweise den Arbeitern die Gelegenheit geben solle, allein oder mit Zuschüssen der Arbeitgeber gegen Einzahlungen, die so niedrig wie möglich gehalten und so bequem wie möglich geordnet seien, bei einem durchaus zuverlässigen Institute sich eine Rente für das Alter zu sichern. Hierauf solle man zunächst einmal Arbeiter und Arbeitgeber hinweisen. Ein solches Centralinstitut, sei es die Wilhelmsspende oder eine ähnliche Anstalt, lasse sich aber mit einem Versicherungszwange schwerlich verknüpfen, die Bedenken gegen die Fun-

dirung eines Versicherungszwanges auf eine solche Centralanstalt seien vielleicht noch größer, wie diejenigen, welche der Annahme der reinen Zwangskasse entgegenstehen. Bei der Ausarbeitung eines entsprechenden Organisationsplanes würde dies sich bald herausstellen; im Uebrigen ließen sich die Bedenken gegen diesen Gedanken ebenso wie gegen die Durchführung der schon berührten Prinzipien der Zwangskassen und der Rassenfreiheit nicht bei der Diskussion allgemein gehaltener Resolutionen, sondern nur im Anschluß an die Erörterung positiver Vorschläge darlegen. Wollte die Kommission zu einer begründeten Entschliebung kommen, so würde der beste Weg sein, daß sie, statt bei allgemeinen, prinzipiellen Diskussionen sich zu beruhigen, bestimmte, in den wichtigeren Einzelheiten ausgearbeitete Vorschläge entgegennehme und deren Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit eingehend prüfe. Dahin seien auch die Wünsche der Regierung gerichtet; denn nur auf diesem Wege sei eine Verständigung darüber zu erreichen, welche Grundsätze die Gesetzgebung in Erledigung der ihr gestellten Aufgabe zu verfolgen habe.

Die Majorität der Kommission konnte indessen nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß durch diese ohne Zweifel beachtenswerthen Auslassungen die Argumente entkräftet würden, welche für ein Vorgehen im Sinne des ursprünglichen Antrags geltend gemacht worden waren. Die Schwierigkeiten seien sicherlich groß, aber in der noch größeren Wichtigkeit der angestrebten Einrichtung liege die dringende Aufforderung, vor jenen nicht zurückzuschrecken. Wie die Bergleute, verschiedene Ausnahmen abgerechnet, sich der segensreichen Wirkung ihrer Knappschaftsvereine bewußt seien, so forderten einsichtige Fabrikarbeiter und Fabrikanten die Errichtung ähnlicher Institutionen in ihrem Bereiche. Durch die Wilhelmspende (deren Statut den Mitgliedern der Kommission seitens des Reichskanzleramts nachträglich mitgeteilt wurde) werde das Bedürfnis seinem vollen Umfange nach nicht gedeckt. Behörden, welche ähnlich den Bergbehörden mit den Verhältnissen der ihnen unterstellten Industrien hinreichend vertraut und von dem Vertrauen der beteiligten Kreise getragen wären, würden sich voraussichtlich durch eine weitere Entwicklung des Instituts der Fabrikeninspektoren gewinnen lassen. Völlig unzutreffend sei der aus der Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen Bergarbeitern hergenommene Einwand, da die letzteren unter normalen Verhältnissen regelmäßig in die Kategorie der ständigen aufzurücken pflegten. Wenn endlich vor dem Erlassen einer bloßen Resolution gewarnt und aufgefordert worden war, ein vollständiges Gesetz zu schaffen, so hatte allerdings der Herr Antragsteller ein solches entworfen und zur Kenntniß der Kommissionsmitglieder gebracht. (Siehe Anlage II.) Ueberwiegend war man jedoch der Meinung, daß dieser Entwurf zwar geeignet sei, zu zeigen, wie etwa man sich die Durchführung des adoptirten Prinzips denken könne, daß aber die Ausarbeitung eines den Bedürfnissen der Industrie wie den Anforderungen der Staatsverwaltung entsprechenden und die Verhältnisse der einzelnen Länder und verschiedenen Landestheile berücksichtigenden Gesetzes eine Aufgabe sei, welche nur von den verbündeten Regierungen gelöst werden könne. Im Gegensatz zu den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars sprachen verschiedene Mitglieder der Kommission ihre Meinung dahin aus, daß, wie die zur Berathung überwiesenen Anträge nur eine Anregung in bestimmter Richtung bezweckten, es auch nur Aufgabe der Kommission sein könne, dem Reichstage eine Resolution vorzulegen, welche das Prinzip und die wesentlichen Grundsätze fixire, nach deren Maßgabe man die zu erwartende Gesetzesvorlage ausgearbeitet zu sehen wünsche.

Der mit der vierten Sitzung beginnenden Spezialdiskussion waren aus der Mitte der Kommission heraus die folgenden Anträge unterbreitet worden:

Ia. (von 6 Mitgliedern unterzeichnet). Die Kommission wolle beschließen, nachstehenden Antrag dem Reichstage zur Beschlussfassung vorzulegen:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für Fabrikarbeiter vorzulegen mit der Maßgabe, daß in demselben

1. die obligatorische Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeiter in einer den verschiedenen Industriezweigen angemessenen Weise bestimmt;
2. das durch die gezahlten Beiträge erworbene Recht des Arbeiters durch gesetzlich vorgeschriebene Uebertragbarkeit seiner Ansprüche von einer Kasse auf die andere wirksam geschützt werde;
3. Normativbestimmungen für die Errichtung von Rassenverbänden unter besonderer Berücksichtigung und Förderung des Zusammenschlusses verwandter Industriezweige zu erlassen sind;
4. die Kontrolle über die nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Kassen den Landesbehörden zuzuwenden ist.

Ib. (von dem ersten Herrn Antragsteller überreicht). Die Kommission wolle beschließen, den Antrag sub Ia in folgender Fassung anzunehmen:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für Fabrikarbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht auf folgender Grundlage vorzulegen:

1. die Kassen haben neben der Pensionirung der Arbeiter selbst auch ihren Wittwen und Waisen entsprechende Unterstützungen zu gewähren;
2. die Arbeiter und Arbeitgeber haben gemeinschaftlich sowohl Beiträge zu den Kassen zu leisten, als deren Verwaltung zu führen;
3. das durch die gezahlten Beiträge erworbene Recht des Arbeiters an die Kasse ist namentlich durch Uebertragbarkeit seiner Ansprüche von einer Kasse auf die andere zu schützen;
4. es sind Normativbestimmungen für die Errichtung von Rassenverbänden unter besonderer Berücksichtigung und Förderung des Zusammenschlusses verwandter Industriezweige zu erlassen;
5. die Kontrolle über die nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Kassen ist den Landesbehörden zuzuwenden.

II (von einem Mitgliede überreicht). Die Kommission wolle beschließen:

den Reichstag zu ersuchen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf die Errichtung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen nach folgenden Grundsätzen gerichtet ist:

- A. 1. Die in geschlossenen Fabriken und den damit verbundenen Gewerbsanlagen beschäftigten

Fabrikarbeiter, für welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1876 Hilfskassen mit obligatorischer Wirkung eingerichtet sind oder noch eingerichtet werden, können verpflichtet werden, sich an Altersversorgungs- und Invalidenkassen, welche auch für Wittwen und Waisen Fürsorge zu treffen haben, zu beteiligen.

2. Diese Verpflichtung darf nur durch ein nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes zu erlassendes Ortsstatut festgestellt werden.
3. Die Arbeitgeber (Inhaber von Fabriketablissemens) sind verpflichtet, zu den Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge zu leisten.
4. Fabrikarbeiter, welche den Nachweis liefern, daß sie bei einer andern, staatlich genehmigten Versicherungsanstalt oder Versorgungskasse, mit einem dem Zwecke der zu 1 bezeichneten Kassen entsprechenden Antheile beteiligt sind, können zur Theilnahme an diesen Kassen nicht gezwungen werden.
5. Als wesentlicher Grundsatz ist festzuhalten, daß die von dem Fabrikarbeiter zum Zwecke der Altersversorgung geleisteten Beiträge nebst den nach Abzug der Verwaltungskosten darauf entfallenden Zinsen demselben, seiner Wittwe und seinen Waisen gesichert bleiben.
6. Zwischen den zu errichtenden Kassen ist ein Kartell für den Umfang näher zu bestimmender Landestheile und für verwandte Fabrikbetriebe einzurichten, welcher den Zweck hat, eine gleichmäßige Handhabung der Kassengrundsätze, insbesondere aber eine gegenseitige Uebernahme der Arbeiter resp. der Invaliden oder deren Wittwen und Waisen bei Wohnungsveränderungen zu sichern.
- B. 7. Für andere Arbeiter und Berufsclassen — welche der zu 1 bezeichneten Verpflichtung nicht unterliegen, — freiwillig eingerichtete Altersversorgungs- und Invalidenkassen erlangen die Rechte der juristischen Persönlichkeit, sofern ihre Statuten die staatliche Genehmigung erhalten haben.

Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Sicherstellung der Beiträge nachgewiesen, eine ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse gesichert und deren Ueberwachung dem Staate unterstellt ist.

III (von vier Mitgliedern unterzeichnet). Die Kommission wolle beschließen, dem Reichstage folgenden Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen:

(Der 33 Paragraphen umfassende, auf dem Prinzip der freien Kassen beruhende Gesetzentwurf ist in Anlage III mitgetheilt).

Zu I b. gab der Antragsteller die Erklärung ab, er stehe persönlich auf dem Standpunkte der Zwangskassen, wie auch aus dem von ihm mitgetheilten Gesetzentwurf (Anlage II) hervorgehe. Die Resolution I a. spreche nur im Allgemeinen den Grundsatz aus, daß der Fabrikarbeiter einer Kasse beitreten solle. In seinem daran anschließenden Antrage habe er diesen Standpunkt acceptirt in der Hoffnung, daß eine Einigung hierdurch leichter herbeigeführt werden könne, und zugleich in der Voraussetzung, daß sein ursprünglicher Standpunkt durch den neuen Antrag nicht ausgeschlossen werde.

Nachdem Antrag I a. zurückgezogen worden war, wurden zunächst zur Diskussion gestellt: Alinea 1 des Antrages I b., Ziffer A. 1 des Antrages II und der nachstehende §. 1 von Antrag III.

§. 1.

Rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Personenvereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Altersschwäche und der Invalidität, sowie von Wittwen und Waisen der Mitglieder bezwecken, erhalten die Rechte einer „eingeschriebenen Versorgungskasse“ durch die Eintragung in ein von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Kasse ihren Sitz hat, zu führendes öffentliches Register.

Auf Pensionsanstalten für Staats- und Gemeindebeamte, auf eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen, Korporationen des öffentlichen Rechts, religiöse Gesellschaften und Gesellschaften, denen ein Aktienkapital zu Grunde liegt, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Da hiernach, was die Anträge I b. und III betraf, wiederum das Prinzip: Kassenzwang oder freie Vereinigung? — zur Debatte stand, konnten nach dem Umfange, den die Generaldiskussion genommen hatte, wesentliche neue Gesichtspunkte kaum mehr zur Geltung gebracht werden und ist demgemäß auch hier auf die vorangestellten Erörterungen zu verweisen. Wenn bemerkt wurde, durch die gesetzliche Statuirung des Kassenzwanges für Fabrikarbeiter werde ein Klassenunterschied innerhalb der Arbeiterwelt begründet, so konnte dem entgegengehalten werden, daß im Geltungsbereich des preussischen Berggesetzes, welches die Vergleute dem Kassenzwang unterwirft, dieser Unterschied bereits bestehe; sofern dies ein Mißstand sei, werde er durch die weitere Ausdehnung des Kassenzwanges vielmehr gemildert. Von einem Mitgliede wurde angeregt, daß in der Resolution die Beschränkung des zu erlassenden Gesetzes auf bestimmte Industriezweige, etwa Eisen- und Textilindustrie, Ausdruck finden möge.

Für Antrag II wurde angeführt: bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gegenden sei es notwendig, die Entscheidung darüber, ob die Errichtung obligatorischer Kassen notwendig und zuträglich sei, den hierzu am nächsten berufenen Gemeindebehörden zuzuweisen. Die Befürchtung, daß Gemeindebehörden ihre Pflicht nach dieser Richtung versäumen könnten, sei nicht begründet, übrigens lasse sich der größeren Sicherheit wegen die Befugniß auch der Vertretung weiterer Verbände, der Kreise oder Provinzen übertragen. Dagegen wurde eingewandt, daß die geplanten Kassen ihrer Natur nach notwendig größere Bezirke voraussetzen, als die Gemeinden darstellten. Sei man aber bereit, an deren Stelle den Kreis oder die Provinz zu setzen, so empfehle es sich weit mehr die Verpflichtung allgemein durch das Reich feststellen zu lassen, in dem sich die gleichen Verschiedenheiten nur im Großen wiederholten, welche die Provinzen im Kleinen zeigten.

Der Herr Regierungskommissar gab zu den vorstehenden Ausführungen folgende Erklärungen ab:

„Gegenüber den allgemeinen, fast nur die prinzipielle Seite der Sache berührenden Ausführungen wolle er sich, schon um der praktischen Lösung der der Kommission gestellten Aufgabe näher zu kommen, auf die Charakterisirung der Eingangsbestimmungen des von dem Abgeordneten Stumm vorgelegten Gesetzentwurfs (Anlage II) und der verschiedenen vorliegenden Anträge beschränken. Er müsse aber ausdrücklich hervorheben, daß die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche der Gesetzgebung auf diesem Gebiete entgegenstehen, nicht in den gedachten Eingangsbestimmungen ruhen, so wenig auch in diesen alles unbe-

denklich sei, sondern in einer Reihe der weiteren Bestimmungen, welche die Ausführung des Prinzips bezwecken. Er hoffe, daß die Kommission auch diese späteren Bestimmungen einer erschöpfenden Diskussion würdigen werde, um zur Darlegung der sich anknüpfenden Bedenken die Gelegenheit zu geben.

Was zunächst den Gesetzentwurf des Abgeordneten Stumm betreffe, so liege der Schwerpunkt des §. 1 in der Forderung, daß für alle Fabrikarbeiter Zwangspensionskassen eingerichtet werden sollen. Diese Forderung müsse unbedingt Beschränkungen erfahren, wie der Antragsteller selbst zum Theil bereits zugestehet. Zunächst sei hervorzuheben, daß §. 1 die Arbeiter der Hausindustrie nicht treffen solle: das sei aber leichter gesagt, als ausgeführt, weil die Grenze, wo der Arbeiter aufhöre, Fabrikarbeiter zu sein und Hausarbeiter werde, nach der eigenartigen Natur der hier in Betracht kommenden, alle gewerblichen Betriebsformen unmerklich in einander überführenden Industrien thatsächlich sehr schwer zu finden sei. Man brauche sich nur die Verhältnisse der Seiden- und Sammtweberei in der Krefelder Gegend, die der Kleineisen-Industrie im bergischen Lande, die der Holzbildhauerei und Uhren-Industrie auf dem Schwarzwalde, der Spielwaaren-Industrie auf dem Thüringer Walde, die verschiedenen, den Bekleidungsgerben angehörenden, industriellen Beschäftigungen auf und am Erzgebirge, die Verhältnisse der Weberei und Wirkerei und die der Cigarrenfabrikation in manchen großen Städten zu vergegenwärtigen. Eine Ausdehnung der Zwangsversicherung auf diese und ähnlich gegliederte Industrien werde stets an der praktischen Undurchführbarkeit scheitern müssen. Die damit gegebene Beschränkung sei allerdings nicht im Sinne des in der Kommission als leitend hervorgehobenen Grundgedankens, nach welchem die Zwangsversicherung vor Allem für die wirtschaftlich am wenigsten günstig situirten Arbeiterkreise erstrebt werden müsse; denn die Arbeiter in geschlossenen Fabriketablissemments seien in ihrer Mehrheit günstiger gestellt als die Arbeiter in der Hausindustrie, und jene Beschränkung führe dahin, daß das Gesetz in seiner auf die ökonomische Sicherstellung des Alters gerichteten Tendenz gerade diejenigen Arbeiterkreise am wenigsten berücksichtige, welche solcher Sicherstellung am meisten bedürfen. Nach den Erklärungen des Antragstellers solle das Gesetz ferner keine Anwendung finden auf die landwirtschaftlichen Fabrikbetriebe: hier kämen aber nicht nur die bereits erwähnten Zuckerrfabriken in Betracht, sondern eine Reihe zum Theil zahlreicher anderer Etablissemments, z. B. Brennereien, Malzfabriken, Ziegeleien, Holzschneidemühlen, zahlreiche, mit dem Einsalzen von Fisch und Fleisch und mit der Herstellung von Konserven aus Gemüsen und Früchten beschäftigte Etablissemments. Auch hier sei es ebenso leicht, die Nothwendigkeit einer Begrenzung auszusprechen, als es schwierig sei, die Grenzlinie selbst zu ziehen. Eine dritte, dem Gesetze nicht unterstellbare Gruppe bilde die große Masse der Arbeiter, welche in der Wäsche-, Kleider-, Fuß- und Luxus-Industrie beschäftigt seien und von denen ein nicht geringer Bruchtheil je nach den stark wechselnden Bedürfnissen des durch die Saison und durch die Mode beherrschten Marktes bestimmten Fabrikationszweigen und bestimmten Etablissemments in kurzen Perioden sich zuwendet und sich wieder entzieht. Diese fluktuirende Arbeitermenge gehöre immer nur zeitweise entweder

der Fabrikindustrie überhaupt oder doch einer bestimmten Fabrikation oder gar einem bestimmten Etablissement an. Ersteres vereitele, letzteres erschwere ihre Einordnung in einen Zwangskassenverband. Die dadurch gebotene Begrenzung biete aber wiederum sehr große praktische Schwierigkeiten. Eine weitere Frage, über welche §. 1 des Entwurfes hinweggehe, sei die Zwangskassenpflicht der weiblichen Arbeiter; die Zahl der Fabrikarbeiterinnen sei verhältnißmäßig groß, in den Großbetrieben Preußens bilden sie nach der letzten Gewerbezahlung fast ein Fünftel, in der Textilindustrie Preußens, soweit diese Großbetrieb sei, nahezu die Hälfte aller Arbeiter. Scheidet man die Frauen aus dem Bereiche der intendirten Gesetzgebung aus, dann erfahre diese eine Angesichts des beabsichtigten sozialpolitischen Effektes nicht zu unterschätzende Einschränkung. Stellt man auch die Frauen unter das Gesetz, dann bedeute das für die Familien, in welchen Mann und Frau zugleich sich versichern sollen, eine ganz ungemeine Belastung. Noch eine andere Frage sei von dem Antragsteller zwar berührt, aber nicht beantwortet. Nach seiner Interpretation sollen unter die im §. 1 gemeinten Fabrikarbeiter auf Grund des §. 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung alle in Werkstätten mit regelmäßigem Dampfbetrieb beschäftigten Arbeiter fallen. Zunächst sei diese Auslegung nicht selbstverständlich, da jene Gesetzesstelle die gedachten Arbeiter nur in gewissen Beziehungen, nicht unbedingt den Fabrikarbeitern gleichstelle. Dann aber sei zu beachten, daß der Reichstag bei Berathung der Hilfskassengesetzgebung von 1876 alle Arbeitgeber, die nicht Fabrikhaber sind, von der Beitragspflicht zu den Krankenkassen ihrer Arbeiter (gegen den Wunsch der Regierung) befreit habe. Zu diesen Arbeitgebern gehören auch die Inhaber der im §. 154 der Gewerbeordnung bezeichneten Werkstätten. Nun könne die Gesetzgebung doch nicht die Inkonsequenz begehen, daß sie diese Arbeitgeber in dem einen Gesetze von den verhältnißmäßig geringen Beiträgen zu den Krankenkassen entbinde, in dem anderen Gesetze zu den, eine erheblich größere Belastung darstellenden Beiträgen für die Versorgungskassen heranzieht. Endlich lasse der §. 1 auch die wichtige Frage unbeantwortet, was mit allen den schon bestehenden, auf Stiftungen, freiwilligen Beiträgen und sonstigen Fundationen beruhenden Versorgungsinstituten geschehen solle, welchen bereits jetzt ein immerhin nicht unbeträchtlicher Theil der Arbeiter angehöre; eine Umwandlung in Zwangskassen mit der durch den Entwurf vorgesehenen Organisation sei nach der besonderen Entwicklung jener Institute fast immer unmöglich; lasse man sie bestehen, nöthige aber gleichwohl die Mitglieder, außerdem noch einer Zwangskasse beizutreten, so werde man in kurzer Zeit jene auf dem Boden freiwilliger Entschließung erwachsenen Institute lebensunfähig gemacht haben, da die Arbeiter zwei Versorgungskassen dauernd nicht trenn bleiben würden.

Wenn man nun alle hiernach nothwendigen Ausscheidungen vornehme, dann entstehe die Frage, welcher Theil der Fabrikarbeiterbevölkerung noch übrig bleibe, um den neuen Zwangskassen einverleibt zu werden? Diese Frage sei wichtig für die Beurtheilung des sozialpolitischen Werthes einer Gesetzgebung nach dem vorgelegten Muster und einige Zahlen würden auch schon deshalb Interesse bieten, weil die Arbeitermenge, auf welche ein solches Ge-

seß eventuell anwendbar sein würde, augenscheinlich vielfach überschätzt werde. Die Ueberschätzung wurzete darin, daß die Zahl der Fabrikarbeiter überhaupt gegenüber den sonst als Arbeiter im gewöhnlichen Sinne beschäftigten Personen in der Regel viel zu hoch angeschlagen werde. Nach einer Zusammenstellung für Preußen, die auf Grund der Zählung von 1867 im Königlich preussischen statistischen Bureau (vergl. dessen Zeitschrift 1877 S. 249) angefertigt sei, belanfe sich die Zahl der Arbeiter, in Tausenden ausgedrückt und abgerundet, in der Landwirthschaft auf 2 754, in Gewerbe und Baugesen auf 1 168, im Befinde- und Tagedienst auf 1 058, im Berg- und Hüttenwesen auf 193, in Handel und Verkehr auf 217. Von den im Gewerbe- und Baugesen beschäftigten Arbeitern fallen nach den maßgebenden Verhältniszahlen jedenfalls zwei Drittel nicht in den Bereich der Fabrikindustrie; für diese letzteren ergebe sich danach rund die Zahl 400, d. h. in der Fabrikindustrie Preußens ist nach der erwähnten Zusammenstellung im Jahre 1867 noch nicht der zehnte Theil der Arbeiterbevölkerung beschäftigt gewesen. Im Ganzen und Großen würden diese Zahlen auch jetzt noch zutreffen, wenn auch eine entsprechende Zusammenstellung nach dem vorliegenden Material nicht möglich erscheine. Die letzte Gewerbebezahlung ergebe für Preußen, ausschließlich des Berg- und Hüttenwesens, des Handels und Verkehrs und aller sonstigen Betriebe, die nicht als erzeugende Gewerbe bezeichnet werden können, die Zahl von rund 2 420 000 Arbeitern; davon gehöre höchstens ein Drittel, mit 800 000 Arbeitern, dem Großbetriebe an und hiervon dürften höchstens drei Viertel, mit 600 000 Arbeitern, der Fabrikindustrie zugerechnet werden. Scheide man nun alle oben bezeichneten, für die Zwangskassenversicherung nicht geeigneten Betriebszweige, scheide man ferner die Frauen und die jugendlichen Arbeiter aus, so werde die Zahl der Arbeiter Preußens, welche unter das vorgeschlagene Gesetz als obligatorische Kassenmitglieder fallen würden, auf mehr als 350 000 schwerlich zu veranschlagen sein; für das Reich, für welches die Ergebnisse der Gewerbebezahlung noch nicht vorliegen, würden sich die mitgetheilten Zahlen entsprechend erhöhen. Diese Zahlen sollen nicht angeführt sein, um die ganze Frage als der reichsgesetzlichen Regelung unwerth hinzustellen, sondern nur um die Anschauung zu unterstützen, daß die Frage für die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter überhaupt, wie der Arbeiter in den Gewerben besonders, von so entscheidender und so dringlicher Bedeutung nicht sei, um ohne eingehende Prüfung der vielen Schwierigkeiten ihre Lösung zu übereilen.

Was den auf entgegengesetzter Grundlage aufgebauten zweiten Gesetzentwurf (Anlage III) angeht, so knüpfen sich an dessen §. 1 drei erhebliche Bedenken. Zunächst sei er zu allgemein, indem er das ganze Altersversicherungswesen, soweit es auf Gegenseitigkeit beruhe, in sich schließe und damit der Versicherungsgesetzgebung einen Theil des ihr gehörigen Gebietes vorwegnehme. Sodann scheine er davon auszugehen, daß das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten die Errichtung von Versorgungskassen für Arbeiter zur Zeit nicht gestatte oder nicht ermögliche. Das würde nicht zutreffend sein; in vielen Staaten sei die Errichtung solcher Kassen sehr wohl möglich, in einzelnen sogar auf Grund von Gesetzen aus neuester Zeit, welche an die Er-

richtung der Kassen nur geringe Anforderungen stellen. Im Vergleich hiermit reglementire der vorgelegte Entwurf sehr stark und es sei mehr als fraglich, ob dasjenige, was auf Grund der sehr freien, gegenwärtig geltenden Landesgesetzgebung nicht zu Stande gekommen sei, auf Grund eines die Freiheit der Organisation viel mehr einschränkenden Reichsgesetzes nach Art dieses Entwurfes sich verwirklichen würde. Endlich gehe der Entwurf davon aus, daß das neue Gesetz sich möglichst an den Rahmen des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 anschließen müsse. Dieses Gesetz habe nun sehr wenig Anklang bei Arbeitern, bei Arbeitgebern, wie auch bei den Gemeinden und Aufsichtsbehörden gefunden; aller Voraussicht nach werde dies in Zukunft nicht viel besser werden. Es sei das eine bedauerliche Erfahrung, ihr dürfe sich indessen Niemand verschließen, der auf diesem Gebiete für die Interessen der Arbeiterbevölkerung sich mit Erfolg bemühen wolle. Man werfe dem Gesetze vor, daß es zu sehr reglementire, die Kassen in undurchführbarer, und der Neigung wie dem Verständniß der Arbeiter nicht zusagenden Weise auf den Boden technischer Versicherungsgemeinschaften stelle u. dgl. mehr. Sei dies aber der Fall und könne angesichts solcher Thatfachen der Eintritt weiterer Erfahrungen nicht ausgeschlossen erscheinen, welche auf eine Revision des Gesetzes vom 7. April 1876 in einer den Anschauungen der Arbeiter und den Wünschen der sonst beteiligten Kreise entgegenkommenden Richtung hinweisen, so sei es doch eine ernste Frage, ob auf solchen Grundlagen eine weitere, zur Lösung noch schwierigerer Aufgaben bestimmte Gesetzgebung ausgerichtet werden solle; man dürfe über sie nicht so leicht hinweggehen, als dies von den Antragstellern anscheinend geschehen sei.

Der Antrag Nr. II (S. 13) enthalte in seinem ersten Satze mehrere beachtenswerthe Gedanken. Dahin gehöre die Beschränkung des Versicherungszwanges auf die Arbeiter geschlossener Etablissements; soweit der Versicherungszwang überhaupt durchführbar sei, sei er es jedenfalls nur für Arbeiter in geschlossenen Fabrikanlagen, — freilich, was vorher bereits ausgeführt worden und was der Antragsteller nicht hervorhebe, nicht für alle diese Anlagen, noch auch für alle darin beschäftigten Arbeiter. Dahin gehöre ferner der Satz, daß der Zwang nur auf solche Arbeiter Anwendung finden solle, welche zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet sind: wollte man die zu dieser Versicherung nicht verpflichteten, in Krankheitsfällen demgemäß häufig nicht versicherten und in der Regel auch schlecht versorgten, in Folge dessen aber auch der Gefahr der Invalidität leichter ausgesetzten Arbeiter mit den für den Krankheitsfall versicherten Arbeitern in einer Invalidenkasse vereinigen, so liege darin eine Unbilligkeit gegen die letzteren Arbeiter, welche für ihre Genossen die Kosten der größeren Invaliditätsgefahr zu tragen haben würden; auch die Knappschaftskassen haben nur für diejenigen Arbeiter Invalidenversicherung, welche Mitglieder von Krankenkassen sind. Endlich sei der Satz beachtenswerth, daß der Zwang zur Altersversicherung nicht unbedingt, sondern nur dort eintreten solle, wo kompetente Verwaltungsorgane sich für dessen Einführung aussprechen; darin liege eine Rücksicht auf thatsächliche Verhältnisse, welche der Antrag des Abgeordneten Stumm nicht kenne. Für die Regierung seien übrigens die in

dem in Rede stehenden Antrage ausgesprochenen Ideen nicht neu; sie habe sich mit der Möglichkeit ihrer legislatorischen Durchführbarkeit beschäftigt. Aber auch hier seien die Schwierigkeiten ungemein groß und es sei nur zu bedauern, daß der Antragsteller in dieser Beziehung keine eingehenderen Vorschläge gemacht habe, um eine erschöpfende Würdigung seines Grundgedankens zu ermöglichen. Der Antragsteller scheine freilich die Aufstellung eines entsprechenden Gesetzentwurfs für eine so einfache Sache zu halten, daß er bestimmt für die nächste Session eine entsprechende Vorlage fordern zu dürfen glaube. Ob dies thunlich sei, würde schon dann zweifelhaft werden, wenn die Regierung es für angezeigt halten sollte, die Grundzüge eines entsprechenden Gesetzentwurfes zunächst der Prüfung durch Vertrauensmänner, welche dem gewerblichen Leben, insbesondere den Arbeiterverhältnissen und dem Arbeiterkassenwesen nahe stehen, zu unterbreiten. Dann aber müsse doch darauf hingewiesen werden, daß der Antragsteller, indem er den Kassenzwang nur für die für den Krankheitsfall versicherten Arbeiter statuirt, die in Aussicht genommene Gesetzgebung zu der Hilfskassengesetzgebung von 1876 in engste Beziehung bringe. Daß der Erfolg dieser Gesetzgebung ein sehr geringer sei, habe bereits Erwähnung gefunden. Würde man die Altersversicherung unmittelbar auf eine Gesetzgebung von so geringen praktischen Aussichten gründen, so sei schwerlich eine erspriessliche Entwicklung derselben zu erwarten. Damit trete aber die Frage in den Vordergrund, ob man in Verbindung mit der reichsgesetzlichen Organisation der Altersversorgung nicht die Reichsgesetzgebung über die Krankenversorgung in den nicht für praktisch erkannten Punkten revidiren wolle — und das würde selbstverständlich in einigen Monaten nicht geschehen können. Freilich könne er nicht sagen, daß die Regierung mit dem Gedanken einer solchen Revision sich trage, aber unter den Erwägungen, welche der in Rede stehende Antrag, falls er zum Beschlusse erhoben würde, anrege, werde bei erschöpfender Prüfung der Sache auch diese Eventualität nicht fehlen können.

Was endlich den Antrag Nr. Ib. (S. 12) betreffe, so sei nicht zu erkennen, in welchen wesentlichen Punkten er sich von dem Hauptantrage Stumm unterscheide, wenn nicht etwa in der noch allgemeiner gewählten Fassung. Es müsse regierungsseitig nochmals von derartiger allgemeinen Resolutionen in der vorliegenden Frage abgerathen werden. Die Wirkung einer solchen Resolution würde äußerlich nur die sein, daß in allen, diesen Verhandlungen ferner stehenden Kreisen die Meinung geweckt werde, als habe die Regierung in einer für die Arbeiterbevölkerung so wichtigen Frage nur ungern und erst unter dem Zwange einer Resolution sich zu einem Vorgehen verstanden oder als seien von ihr in einer von der Kommission in verhältnißmäßig wenigen Sitzungen erschöpfend gewürdigten, und demgemäß doch anscheinend einfachen Frage ohne Grund die größten Schwierigkeiten gefunden. Ein solches Mißverständnis werde niemand erregen wollen. Was die sachliche Bedeutung jener Resolution betreffe, so würde die Regierung darin keine Unterstützung ihrer Arbeiten und keine Förderung der Sache selbst finden können. Es würde ihr nichts übrig bleiben, als die schwebenden Vorarbeiten ohne vorherige Verständigung mit dem Reichstag über die wichtigeren

Einzelfragen fortzusetzen. Ob das Ergebnis ihrer Arbeiten dann zu dem in einer solchen Resolution ausgedrückten Prinzipie führen werde, sei im Voraus nicht zu sagen und insofern dürfe man aussprechen, daß der Reichstag, durch die Annahme einer solchen Resolution, ohne der Sache erheblich zu nützen, seiner eigenen späteren Beschlußfassung unnöthig präjudiziren würde.

Soweit diese Erklärungen eine Kritik der von Mitgliedern der Kommission vorgelegten Anträge sub Ib. und III enthielten, wurde ihnen von den Antragstellern entgegengetreten. Ein Vertreter des Prinzips der freien Kassen bemerkte: Seine und seiner Freunde Absicht sei ursprünglich gewesen, einen umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen, welcher unter Aufhebung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen die verschiedenen Kassenformen (Kranken-, Alters-, Wittwen- u. c. Kassen) einer neuen Regelung unterwürfe. Sie hätten indessen späterhin geglaubt, sich auf die zunächst in Anregung gebrachten Motive der Invaliditäts- und Altersversorgung beschränken zu sollen. Nur durch ein Versehen sei in der Vorlage eine Klausel weggeblieben, derzufolge Gesellschaften, welche über eine Versicherungssumme von 3 000 M. hinausgingen, nicht unter das Gesetz fallen sollten. Durch die Aufnahme derselben würde die Einwendung, daß der Entwurf die bestehende Gesetzgebung über das Versicherungswesen alterire, beseitigt. Die Menge der vorgeschlagenen Normativbestimmungen halte er für nützlich und sachgemäß und überhaupt den in dem Entwurf betretenen Weg für den allein zum Ziele führenden.

Von einem Vertreter der obligatorischen Kassen wurde ausgeführt: Die Schwierigkeiten, welche bezüglich der dem Gesetze zu unterstellenden Arbeiterkategorien erhoben worden seien, müßten als übertrieben bezeichnet werden. Die gesuchten Grenzlinien würden sich in der praktischen Anwendung bei gutem Willen und einsichtiger Handhabung finden lassen, auch wenn deren theoretische Festsetzung schwer, ja unmöglich sein sollte. Den angeführten Zahlen lasse sich eine durchschlagende Bedeutung nicht heimesen. Nach der Zählung von 1876 berechne sich die Zahl der Arbeiter in Fabriken in Preußen auf eine Million, sofern auf die Betriebe Bezug genommen werde, welche mindestens 10 Personen beschäftigen; beziehe man sich lediglich auf Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern, so ergebe sich noch immer eine Zahl von 748 000. Aber auch wenn die Zahl derjenigen Arbeiter, auf welche das zu erwartende Gesetz nach den Intentionen der Majorität thatsächlich Anwendung finden würde, verglichen mit der Gesamtzahl der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands eine verhältnißmäßig geringe sein sollte, so sei ja gleich zu Anfang darauf hingewiesen worden, daß man in der gesetzlichen Regelung des Fabrikarbeiter-Pensionswesens nur einen ersten Schritt, nicht die volle Erschöpfung der Aufgabe erblicke, einen Schritt aber, der, wie gleichfalls in der vorausgehenden Generaldiskussion von den verschiedensten Seiten her betont worden, wegen der besonderen Verhältnisse der Fabrikarbeiterbevölkerung vor Allem geboten und von ganz überwiegender Bedeutung sei. Daß der Uebergang aus den schon jetzt bestehenden Kassen in die durch das Gesetz zu bestimmenden neuen Kassen Schwierigkeiten mit sich führen werde, sei zweifellos, aber nicht zu vermeiden. Diese Schwierigkeiten würden aber den freien Kassen ebensowenig erspart bleiben als den obligatorischen. Den wiederholt gegen die Form einer Resolution erhobenen Einwendungen sei entgegenzuhalten, daß das Hilfskassengesetz einer ganz allgemeinen Resolution des Reichstages die Anregung verdanke. Die hier vorgeschlagene (sub Ia. resp. Ib.) sei zudem keineswegs so inhaltslos, wie behauptet worden, und ihre Annahme werde auf alle Fälle fruchtbar sein. Theilten die verbündeten Regierungen die darin ausgesprochenen Grundsätze, so könnten sie daraus den Ansporn zu rascherem

Vorgehen entnehmen, theilten sie dieselben zur Zeit nicht, so sei ein entscheidendes Votum des Reichstags um so nothwendiger, dessen Gewicht von den verbündeten Regierungen sicherlich nicht verkannt werden würde. Von irgend welchem Mißtrauen in die regierungsseitig gehegten Absichten sei nicht die Rede, aber selbst die Möglichkeit, daß eine Resolution, wie die vorgeschlagene, als Mißtrauensvotum aufgefaßt werde, dürfe nicht abhalten, für dieselbe einzutreten.

In Erwiderung auf diese Ausführungen wurde seitens des Herrn Regierungskommissars zunächst bemerkt:

„daß in der Fixirung eines höchsten zulässigen Versicherungsbetrages für die Altersversorgungskassen eine genügende Scheidung zwischen ihnen und den eigentlichen Versicherungsgesellschaften noch nicht gegeben sei, da noch andere Berührungspunkte zwischen beiden Unternehmungsformen vorhanden seien und beispielsweise die Frage offen bleibe, ob es jenen Kassen, ebenso wie Versicherungsgesellschaften, gestattet sein solle, mit Agenten zu arbeiten. Wenn auf die Bemängelung der in dem Entwurfe für die freien Versorgungskassen enthaltenen reglementarischen Bestimmungen entgegnet sei, daß in diesen die Sicherheit der Kassen bezweckenden Bestimmungen gerade ein Vorzug des Entwurfes liege, so müsse die Aufassung der Regierung dahin präzisirt werden, daß jene reglementarischen Vorschriften, soweit sie wirklich die Sicherheit der Kassenleistungen bezwecken, vielfach bedenklich und ungeeignet erscheinen, im Uebrigen aber — und dahin gehöre ein beträchtlicher Theil derselben — die Organisation und Verwaltung der Kassen unnöthiger Weise einschränken und die Verhältnisse und Anschauungen der Arbeiter zu wenig berücksichtigen.

Von anderer Seite sei mit Recht die Anarbeitung eines förmlichen Gesetzentwurfes von der Kommission ab- und der Regierung zugewiesen worden; ihrerseits könne letztere aber doch erwarten, daß man sich in eingehender Erörterung mit ihr über diejenigen Einzelfragen zu verständigen versuche, in welchen sie, anscheinend abweichend von vielen Mitgliedern der Kommission, die Schwierigkeiten der Sache erblicke und welche überdies, je nach ihrer Beantwortung, der ganzen legislatorischen Behandlung der Sache präjudiziren. Daß man über diese Schwierigkeiten, gleich als seien sie nicht vorhanden, mit einer allgemein gehaltenen Resolution nicht hinweggehe, sei der einzige Wunsch der Regierung und entspreche nach ihrer Auffassung auch dem durch den Reichstag der Kommission erteilten Mandate. Von einer Seite seien allerdings die regierungsseitig bisher angedeuteten Schwierigkeiten der Sache als gar nicht vorhanden oder leicht überwindlich bezeichnet worden; mit solchen Negationen erledige man dieselben aber doch nicht, es erscheine eben schlimm, daß die Lösung der ganzen Aufgabe vielfach für leichter gehalten werde, als sie wirklich sei, dagegen helfe nur eine erschöpfende Diskussion der Einzelfragen. Sowohl der von dem Abgeordneten Stumm als der von entgegenstehender Seite vorgelegte Entwurf enthielten nun aber eine ganze Reihe ebenso wichtiger, wie bedenkllicher Vorschläge, in deren Prüfung die Kommission immerhin eintreten könne. Es seien hier namentlich anzuführen, zunächst aus dem Entwurfe für Zwangskassen: die Bestimmungen über die Bildung der Kassenverbände (§§. 2, 3), über die Feststellung des Kassenstatuts (§. 5), über die Leistungen der Kassen (§§. 7, 8), über die Rechte der aus der betreffenden Industrie, aus dem Bezirke oder aus dem Kassenver-

bande selbst auscheidenden Mitglieder (§. 9), über die Beiträge der Arbeitgeber und den mit ihrer Hilfe zu bildenden Reservefonds (§. 12), über die Verhältnisse der Kassen zu einander (§§. 9 Abs. 2 und 25), über die administrativen Befugnisse der Verwaltungsbehörden, des Reichsanzalters und des Bundesraths (§§. 22 bis 24). In gleicher Weise seien aus dem Entwurfe für freie Versorgungskassen hervorzuheben: die Bestimmungen über Beginn und Ende der Kassenthätigkeit (§§. 3, 26), über die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§. 4), über den Gründungsplan (§. 5), über die Sachverständigen (§§. 3, 6), über das Reserve- und Garantiekapital (§§. 4, 26, 28), über die Befugnisse der Kassenverwaltung gegenüber den Mitgliedern (§§. 13, 22, 24), über die Abfindung auscheidender Mitglieder (§. 14), über die Stellung verschiedener Kassen zu einander (§§. 4, 5, 32). Diese Punkte zu diskutieren, würde der Sache nützlicher sein, als in einer Resolution ein allgemeines Prinzip aufzustellen und vielleicht dem letzteren noch einige entweder sich ganz von selbst ergebende oder doch ganz untergeordnete Gesichtspunkte anzuhängen.

Die in einer der ersten Sitzungen gemachten Bemerkungen, nach welchen die Invalidenkassen der Knappschaften nur etwa der Hälfte der Bergarbeiter wirklich zu Gute kommen, seien aus der Mitte der Kommission bestritten, aber nicht widerlegt. Es sei schon das nicht richtig, daß, wie darauf entgegnet worden, jeder Bergarbeiter nach Ablauf einer gewissen Zeit aus der Reihe der zur Invalidenpension nicht berechtigten, unständigen Kassenmitglieder in die Reihe der ständigen und pensionsberechtigten Mitglieder übertrete. Wäre das richtig, dann könnte unmöglich immer die Hälfte der Arbeiter ohne Invalidenrecht sein, die Quote der nicht berechtigten Mitglieder würde dann viel kleiner sein — man müßte denn annehmen, daß ein sehr beträchtlicher Theil der Bergarbeiter aus den Kassen wieder ausscheide, bevor er die zur Invalidenpension berechtigende Zeit darin zugebracht habe. Aber auch damit werde doch wieder zugegeben, daß die Kassen einem großen Theile der Bergarbeiter nicht zu Statten kommen, und es werde dann die weitere Frage nahe gelegt, wie sich das Verhältniß der berechtigten und nicht berechtigten Mitglieder wohl im Fabrikwesen gestalten werde, wenn hier, wo der Wechsel der Arbeiter von Anlage zu Anlage, von Ort zu Ort und von einer Industrie zur anderen ein beträchtlich stärkerer als im Bergwesen sei, der Beginn der Pensionsberechtigung an den Verlauf einer bestimmten Zeit der Mitgliedschaft in einer Kasse gebunden werden würde. Die Antwort könne nicht zweifelhaft sein: die Zahl der pensionsberechtigten Kassenmitglieder würde einen viel geringeren Bruchtheil der Gesamtheit repräsentiren als bei den Knappschaftskassen.

Den ausgesprochenen Besorgnissen gegenüber sei schließlich hervorzuheben, daß die Regierung keineswegs beabsichtige, alles beim Alten zu lassen. Nichts berechtige zu einer solchen Befürchtung. Was die Regierung bisher gethan habe, bezwecke eine reifliche Prüfung der Sache und was sie jetzt wünsche, sei, daß die Kommission an dieser Prüfung Theil nehme.

Hierauf wurde ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht und angenommen. Die Majorität der Kommission war der Ansicht, daß die in erster Linie zur Diskussion stehende prinzipielle Frage durch die vorangegangene Diskussion hinreichend erschöpft worden sei, daß aber durch eine Abstimmung

über das Prinzip die Möglichkeit einer nachfolgenden Verständigung über Detailbestimmungen nicht ausgeschlossen werde.

Die Abstimmung ergab zunächst die Ablehnung des §. 1 von Antrag III mit 11 gegen 3 Stimmen, sodann die Ablehnung von Ziffer A 1 des Antrags II mit 12 gegen 2 Stimmen, dagegen Annahme von Alinea 1 des Antrags I b. mit 9 gegen 5 Stimmen.

In die Verhandlungen der Kommission trat nunmehr, veranlaßt zuerst durch die Vertagung des Reichstags, sodann durch die dem letzteren bei seinem Wiederzusammentritt nach Ostern zugefallenen ebenso wichtigen als umfangreichen anderweitigen Aufgaben, eine mehr als zweimonatliche Unterbrechung ein. Bei ihrem Wiederzusammentritt in der sechsten Sitzung war für eine größere Anzahl von Mitgliedern in erster Linie der Wunsch maßgebend, die begonnene Arbeit zu einem, wenn auch zunächst nur formellen Abschlusse zu bringen. Insbesondere wurde diesem Wunsche auch von den Vertretern der Minorität Ausdruck verliehen, selbstverständlich unter Vorbehalt weiterer sachlicher Einsprache gegen die gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse.

Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß in Folge der oben angeführten prinzipiellen Abstimmung Antrag Nr. III aus der Diskussion ausgeschlossen sei. Der Vertreter des Antrags Nr. II erklärte, nach Lage der Sache auf eine Berathung der noch nicht erledigten Punkte seines Antrags verzichten zu wollen, behielt sich aber vor, den nunmehr allein noch der Weiterberathung unterliegenden Antrag Nr. I b. durch Unteranträge zu amendiren, und beantragte demgemäß im weiteren Verlaufe der Diskussion die Aufnahme zweier zusätzlicher Bestimmungen folgenden Inhalts:

- a) Die Kassen bedürfen zu ihrer Errichtung der Zustimmung der Organe der Selbstverwaltung desjenigen Bezirke, für welche dieselben eingerichtet werden sollen.
- b) (entsprechend der Ziffer 4 des Antrags Nr. II) Fabrikarbeiter, welche den Nachweis liefern, daß sie bei einer anderen, staatlich genehmigten Versicherungsanstalt oder Versorgungskasse mit einem dem Zwecke der zu I bezeichneten Kassen entsprechenden Antheile betheilig sind, können zur Theilnahme an diesen Kassen nicht gezwungen werden.

Da die Vertreter des Antrages I b. mit Rücksicht auf die Geschäftslage auf eine Detailberathung der Ziffern 1—5 verzichteten und sich unter Verweisung auf die Generaldiskussion mit einer kurzen Erläuterung derselben begnügten, beschränkte sich die Debatte der Hauptsache nach auf die beiden neu eingebrachten Amendements a. und b.

Für a. wurde unter Hinweis auf schlimme Erfahrungen, welche bei einseitigem Vorgehen „vom grünen Tische“ in der fraglichen Materie gemacht worden seien, die Nothwendigkeit betont, diejenigen Selbstverwaltungskörper und kommunalen Organe zu hören, welche den örtlichen Verhältnissen nahe stehend allein befähigt seien, darüber zu entscheiden, ob in ihrem Bezirke die Errichtung der in Rede stehenden Kassen geboten und durchführbar sei. Dagegen wurde, abgesehen von den bereits bei Gelegenheit der Generaldiskussion aus der Gefährdung der Freizügigkeit und den Unzuträglichkeiten kleiner Bezirke entnommenen Einwendungen, namentlich geltend gemacht, daß eine solche Bestimmung möglicherweise eine Garantie gegen Regierungswillkür und unzutreffendes Schematisiren bieten könne, nicht aber eine Garantie gegen den üblen Willen des denkbarer Weise in einzelnen Selbstverwaltungskörpern mit überwiegendem Einflusse vertretenen einen Theiles der Interessenten. Daß es nützlich sein könne, über Form und Einrichtung der einzuführenden Kasse, über die Abgrenzung der Arbeiterkategorie, für welche dieselbe errichtet werden solle u. s. w. die Organe der Selbstverwaltung gutachtlich zu vernehmen, wurde auch von Gegnern des Amendements anerkannt, für überaus bedenklich dagegen die Absicht

erklärt, die Entscheidung, ob in einem Bezirke eine Kasse zu errichten sei, oder nicht, an die Zustimmung dieser Organe zu knüpfen.

In ähnlicher Weise wurde dem Amendement sub b. gegenüber ausgeführt, daß dasselbe zwar einen sehr beherzigenswerthen und durchaus berechtigten Gedanken enthalte, und daß es nicht die Absicht sein könne, den einzelnen Arbeiter, der aus eigener Initiative bereits dem angestrebten Zwecke ausreichend Rechnung getragen habe, in allen Fällen zum Beitritt in eine auf Grund des zu erlassenden Gesetzes neu errichtete Kasse zu zwingen. Auf der anderen Seite aber sei es um der Existenzfähigkeit dieser letzteren willen geboten, Ausnahmebestimmungen keinen allzu weiten Raum zu lassen. Ein Ausgleich zwischen diesen einander entgegenstehenden Interessen müsse von den zu erlassenden Normativbestimmungen gefunden werden, die Aufnahme des beantragten Zusatzes in die nur die wesentlichen und allgemein gültigen Punkte zusammenfassende Resolution empfehle sich dagegen nicht.

Von einem Mitgliede wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung der von der Majorität angenommenen Eingangsworte der Resolution I b. eine Berücksichtigung der in den Amendements a. und b. ausgesprochenen Gedanken in keiner Weise ausschließe, und daß daher die Majorität, wenn sie eine Aufnahme derselben in die Resolution aus den angeführten Gründen ablehne, einer Verwerthung derselben in den Ausführungsbestimmungen des zu erwartenden Gesetzes durchaus nicht entgetrete. Diese Auffassung wurde von der Mehrheit der Kommission ausdrücklich bekräftigt, von einem Mitgliede indessen mit dem Vorbehalte, daß es für sich persönlich auf dem Standpunkte der Zwangskassen stehe und in diesen nach wie vor die richtige Form der Arbeiterversicherung erblicke.

Die Abstimmung ergab zunächst die Ablehnung der beiden Amendements a. und b., mit 9 gegen 6 Stimmen, sodann die Annahme des noch rückständigen Theiles der Resolution Nr. I b. (Ziffer 1 bis 5) mit 12 gegen 3 Stimmen.

Hiernach schlägt die Kommission dem Reichstage die nachstehende Resolution zur Annahme vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für Fabrikarbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht auf folgender Grundlage vorzulegen:

1. die Kassen haben neben der Pensionirung der Arbeiter selbst auch ihren Wittwen und Waisen entsprechende Unterstützungen zu gewähren;
2. die Arbeiter und Arbeitgeber haben gemeinschaftlich sowohl Beiträge zu den Kassen zu leisten, als deren Verwaltung zu führen;
3. das durch die gezahlten Beiträge erworbene Recht des Arbeiters an die Kasse ist namentlich durch Uebertragbarkeit seiner Ansprüche von einer Kasse auf die andere zu schützen;
4. es sind Normativbestimmungen für die Errichtung von Kassenverbänden unter besonderer Berücksichtigung und Förderung des Zusammenschlusses verwandter Industriezweige zu erlassen;
5. die Kontrolle über die nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Kassen ist den Landesbehörden zuzuweisen.

Berlin, den 26. Juni 1879.

Die VIII. Kommission.

Dr. Hamacher (Vorsitzender). Dr. Freiherr v. Hertling (Berichterstatter). Graf v. Flemming. Dr. Franz. Graf v. Galen. Dr. Gareis. Dr. Günther (Münzberg). Melbeck. v. Miller (Weilheim). Dr. Mousfang. Pfähler. Reinecke. Schlieper. Stökel. Struve. Stumm. Uhden. Bowinkel. Wichmann. Wöllmer.

Anlage I A.

Bericht

über

das von der Regierung vorgelegte Material.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die von der Regierung veranstalteten und in den vorgelegten Bänden mitgetheilten Erhebungen beziehen sich weit- aus dem größeren Theile nach auf Sterbekassen, welche für die nächsten Zwecke der Kommission außer Betracht stehen. Aber auch in Betreff von Altersversorgungs- und Invalidentkassen ist das vorgelegte Material von Vollständigkeit ziemlich weit entfernt. Aus dem Königreich Preußen scheinen im Allgemeinen die Mittheilungen relativ am vollständigsten eingegangen zu sein, allein auch hier sind, möglicherweise in Folge absichtlicher Begrenzung der vorgenommenen Erhebungen, bedeutende Lücken vorhanden. Bestehende Kassen an hervorragenden Werken des rheinisch-westfälischen Industriebezirks und ebensolche in Berlin sind unberücksichtigt geblieben. Verhältnismäßig noch größere Lücken zeigen die das übrige Deutschland, namentlich Süddeutschland, betreffenden Angaben.

II. Anzahl, Mitgliedschaft und Vermögensbestand der zu Ende 1875 vorhandenen Altersversorgungs- und Invalidentkassen.

	Kassen.	Mitglieder.	Vermögen.
Preußen	111	27 379	1 543 616 M.
Bayern	10	2 826	556 872 =
Sachsen	19	4 106	540 966 =
Uebrigcs			
Deutschland	26	4 796	403 121 =
	166	39 107	3 044 575 M.

Das Durchschnittsvermögen beträgt hiernach pro Kasse 18 340,80 M., pro Mitglied 77,80 M.

Ihnen gegenüber stehen

Sterbekassen:

	Kassen.	Mitglieder.	Vermögen.
in Preußen	9 426	973 859	17 080 206 M.
= Bayern	418	214 636	2 277 798 =
= Sachsen	552	150 780	1 639 319 =
im übrigen			
Deutschland	723	259 926	3 514 938 =
	11 119	1 599 201	24 512 261 M.

Im Durchschnitt pro Kasse 2 204,50 M., pro Mitglied 15,34 M.

Wittwenkassen:

	Kassen.	Mitglieder.	Vermögen.
in Preußen	120	12 697	5 721 791 M.
= Bayern	13	3 157	1 122 570 =
= Sachsen	25	3 123	1 014 281 =
im übrigen			
Deutschland	31	2 603	1 111 699 =
	189	21 580	8 970 341 M.

Im Durchschnitt pro Kasse 47 462,12 M., pro Mitglied 415,67 M.

Gemischte Unterstützungskassen:

	Kassen.	Mitglieder.	Vermögen.
in Preußen	941	129 450	9 985 953 M.
= Bayern	7	4 820	1 858 443 =
= Sachsen	84	23 343	1 814 906 =
im übrigen			
Deutschland	62	14 267	4 023 946 =
	1 094	171 880	17 683 248 M.

Im Durchschnitt pro Kasse 16 163,90 M., pro Mitglied 102,70 M.

Das Verhältniß dieser vier verschiedenen Kassen unter einander in Prozentzahlen ausgedrückt ergibt:

	Anzahl der Kassen.	Anzahl der Mitglieder.	Vermögensbestand
Invalidentkassen:	1,82	2,14	5,63
Wittwenkassen:	1,50	1,18	16,55
Gemischte Kassen:	8,71	9,38	32,61
Sterbekassen:	88,47	87,30	45,21
	100,00	100,00	100,00

Zur Erklärung des im Verhältniß zu den übrigen so überaus geringen Bestandes der Altersversorgungs- und Invalidentkasse ist, abgesehen von der bereits erwähnten Unvollständigkeit des Materials, darauf hinzuweisen, daß die sämtlichen übrigen Kassen unter ihren Mitgliedern die verschiedensten Berufskategorien umfassen, während die Mitglieder der Altersversorgungskassen weitaus zum größten Theile aus Fabrikarbeitern bestehen dürften. Mit wenigen Ausnahmen sind diese letzteren erst in den letzten 10 Jahren errichtet. Dagegen haben die Sterbekassen theilweise eine ziemlich lange Vergangenheit hinter sich. Ihre rund 1 600 000 Mitglieder repräsentiren, jedes Mitglied als Vorstand eines Haushaltes von 5 Personen gedacht, rund 8 Millionen, also ungefähr den fünften Theil der Einwohner Deutschlands.

III. Form und Einrichtung der Kassen.

Auf Grund des regierungsseitig vorgelegten Materials lassen sich folgende Formen unterscheiden:

1. Kassen, die an das bestimmte einzelne Werk oder Gewerbeunternehmen geknüpft sind:

a) Kassen, die ihre Fonds ausschließlich aus den Mitteln des Gewerbeunternehmers beziehen.

Sierher gehört u. A. die Invalidentunterstützungskasse für die Arbeiter der Königl. chem. Fabrik zu Schönebeck, 1870 gegründet, mit 320 Mitgliedern und 18 365 Mark Vermögen (1875); die Pensions- und Invalidentkasse von H. Paukisch in Landsberg a. W., gegründet 1874, mit 734 Mitgliedern und 20 933 Mark Vermögen; die Pensionskasse der Arbeiter und Meister der Firma Windhoff, Deters und Comp. in Bingen, Statut vom Jahre 1872; die Invalident- und Pensionskasse der Zuckerfabrik in Tkehoe mit 68 061 Mark Vermögen; die Invalidentkasse der Arbeiter und Angestellten der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe gegründet 1869, mit 1 094 Mitgliedern und 52 452 Mark Vermögen.

Der Arbeiter erwirbt keinen Rechtsanspruch (vergl. Statut von Karlsruhe §. 5). Jeder Anspruch erlischt beim Verlassen des Werks oder Entlassung aus disziplinarischen Gründen. Die Gewährung und Bemessung der Unterstützungssätze bleibt mehr oder minder fakultativ.

b) Kassen, die ihre Fonds aus Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitern beziehen.

Sierher gehört u. A. die Altersversorgungs- und Hilfskasse zu Grüneberg (Reg.-Bez. Liegnitz), 1856 gestiftet, mit 744 Mitgliedern und 30 500 Mark Vermögen; die Invalidentkasse bei Henschel und Sohn in Kassel, 1866 gestiftet, mit 1156 Mitgliedern und 50 522 Mark Vermögen. Statuten liegen nicht vor. Es ist anzunehmen, daß der Anspruch des Arbeiters mit

dem freiwilligen oder aus disziplinarischen Gründen erfolgten Verlassen des Werkes erlischt.

- c) Kassen, die ihre Fonds ausschließlich aus den Beiträgen der Arbeiter beziehen.

Ob hierher die Kasse der Königl. Gewehrfabrik in Danzig zu rechnen sei (gest. 1863, 1093 Mitglieder, 116 292 Mark Vermögen) bleibt zweifelhaft. Dagegen scheint hierher zu gehören die Kasse bei Mayer, Michel und Denninger in Mainz, gestiftet 1860, mit 669 Mitgliedern und 84 603 Mark Vermögen.

2. Kassen, welche von einzelnen Werken unabhängig, an bestimmte Vereine geknüpft sind:

- a) Kassen, zu welchen Arbeitgeber und Arbeiter beisteuern.

Hierher gehört der Thüring'sche Buchdruckereiverein, gestiftet 1849, welcher eine entwickelte Organisation in Zweig- und Ortsvereinen bei einheitlicher Kassenverwaltung besitzt, neben der Invaliditäts- und Altersversorgung aber noch die Unterstützung bei Krankheit und Unfällen, Begräbnisgelder, sowie Wittwen- und Waisenversorgung umfaßt. Statistische Angaben über den Bestand liegen nicht vor. §. 3 des Statuts besagt: „Der Thüring'sche Buchdruckereiverein tritt mit denjenigen Invaliden- und Wittwenkassen, die auf gleichen Prinzipien gegründet sind und dieselbe Sicherheit bieten, in volle Freizügigkeit und Gegenseitigkeit; die in solche auswärtige Kassen geleisteten Beiträge sind demgemäß auch für die Vereinskassen als genutzberechtigend zu betrachten.“ — Der Thüring'sche Buchdruckereiverein ist jedenfalls nicht der einzige ähnlicher Art.

- b) Kassen, zu welchen ausschließlich Arbeiter beisteuern.

Hierher gehören die Altersversorgungs- und Invalidenkassen der Gewerksvereine. Es bestanden Ende 1875: Die Invalidenkasse der Maschinenbauarbeiter mit 3 610 Mitgliedern und 77 803 M. Vermögen, sowie die Verbandskasse der Gewerksvereine für die Invaliden der Arbeit mit 6 804 Mitgliedern und 156 250 M. Vermögen.

IV. Höhe der Beiträge.

Bei den spärlichen Angaben können die einzelnen Ansätze nur als Beispiele, nicht als Normen gelten. Die Höhe der Beiträge schwankt selbstverständlich, je nachdem die Kasse nur für Invalidität und Altersversorgung oder auch für Wittwengehalt und sonstige Unterstützungen aufzukommen hat. Die Beiträge erscheinen entweder als fixirte pro Monat, oder als Quote auf die Lohnhöhe. Im ersteren Falle bewegen sie sich zwischen 10 M pro Monat minimal bis 1,50 M maximal mit den Stufen 20, 40, 50, 60, 80, 100 und 125 M. — Die quotisirten Beiträge variiren zwischen 1 Proz. der Lohnhöhe und 4 Proz. der Lohnhöhe. Häufig findet eine Klassifikation des Beitrags nach Dienstjahren oder Arbeiterqualität statt.

V. Höhe der Leistungen.

Zur Berechnung eines annähernd zutreffenden Verhältnisses zwischen Beitrag und Leistung, lassen sich dem vorgelegten Materiale die Anhaltspunkte nicht entnehmen. Die Altersversorgungs-Unterstützungen variiren zwischen 7 bis 36 M. pro Monat und richten sich entweder nach der Scala der geleisteten Beiträge oder nach den zurückgelegten Dienstjahren, nach welchen die Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Dasselbe gilt von den Wittwen- und Waisenunterstützungen, die ungefähr die Hälfte bei Wittwen- und ein Fünftel bei Waisengeldern betragen.

Anlage I B.

Auszug

aus

der nachträglich mitgetheilten ergänzten und berichtigten Uebersicht über die im Königl. bayrischen Staatsgebiete ermittelten Sterbe-, Invaliden-, Altersversorgungs- und sonstige Kassen.

Es bestanden im Jahre 1877:

Kassen.	Mitglieder.	Vermögen.
Invaliden- und Altersversorgungs-		
kassen	10,	2 826
Sterbekassen . . .	421	215 422
Wittwenkassen . .	13	3 157
Gemischte Unterstützungs-		
kassen	7	4 820
Zusammen	451	226 225
		5 819 919 M.

Das Verhältniß der verschiedenen Kassen unter einander in Prozentzahlen ausgedrückt ergibt:

Kassen.	Anzahl der Mitglieder.	Vermögensbestand.
Invaliden- und Alters-		
versorgungskassen	2,22	1,25
Sterbekassen	93,35	95,22
Wittwenkassen	2,88	1,40
Gemischte Unterstützungs-		
kassen	1,55	2,13
	100,00	100,00
		31,93
		100,00

Kassen, welche ausdrücklich nicht für die arbeitenden Klassen bestimmt sind, wie beispielsweise die für Hof-, Staats- und Gemeindebeamte, Pfarrer und Lehrer bestehende Kassen sind von der Aufstellung weggeblieben.

Von jenen 10 Invaliden- und Altersversorgungskassen haben nur 4 eine Mitgliederzahl über 300. Von diesen werden bei einer (Pharmazeutischer Unterstützungsfonds in München, gest. 1815) die Unterstützungen ausschließlich aus den Zinsen des vorhandenen Kapitals bestritten. Zwei sind Rentenversicherungsbanken. Bei dem Pensionsverein in Nürnberg, gest. 1856, steht den wöchentlichen Beiträgen von 0,06 M. bis 1,03 M. eine Monatsunterstützung von 8,58 M. resp. 17,15 M. gegenüber.

Anlage II.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Einführung von Fabrik-Pensionskassen.

§. 1.

Für alle Fabrikarbeiter sollen Fabrik-Pensionskassen errichtet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den Fabriken zugleich Gewerksanlagen verbunden, welche nicht zum eigentlichen Fabrikbetriebe gehören, so

können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Fabrikbesitzer durch den Kassenvorstand in den Verband der Fabrikassen aufgenommen werden.

Die Fabrik-Pensionskassen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 2.

Die Bestimmung der Bezirke oder Verbände, für welche Fabrik-Pensionskassen gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Fabrikbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§. 3.

Auf Antrag der Betheiligten kann eine bereits bestehende Pensionsanstalt für Fabrikarbeiter in eine Fabrik-Pensionskasse umgewandelt oder mit einer solchen neu zu begründenden Kasse vereinigt werden. Ueber einen solchen Antrag entscheidet bei mangelnder Einigung der Betheiligten die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 4.

Alle in dem Bezirke oder Verbaude einer Fabrik-Pensionskasse belegenen Fabriken und die in denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Verein nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet. Berechtigt zum Beitritt sind auch die unteren Fabrikbeamten.

§. 5.

Für jede Fabrik-Pensionskasse haben die Fabrikbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetz in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen; dasselbe unterliegt der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Reichskanzler zulässig ist.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde ein provisorisches Statut aufzustellen, welches solange in Kraft bleibt, bis eine Vereinbarung der Interessenten über ein definitives Statut erfolgt.

§. 6.

Zu allen Abänderungen der Statuten der Fabrik-Pensionskasse ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des vorigen Paragraphen erlangen.

§. 7.

Die Leistungen, welche jede Fabrik-Pensionskasse nach näherer Bestimmung des Statuts ihren Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1. eine lebenslängliche Invalidenterstützung bei einer ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit; dieselbe muß so bemessen sein, daß ein Arbeiter nach zurückgelegter 30-jähriger Dienstzeit mindestens 180 Mark pro Jahr an Invalidenterstützung zu empfangen hat;
2. eine Unterstüzung der Wittve auf Lebenszeit, bezw. bis zur etwaigen Wiederverheirathung, im Betrage von mindestens 90 Mark pro Jahr bei zurückgelegter 30-jähriger Dienstzeit des Mannes;
3. eine Unterstüzung zur Erziehung von Kindern verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr; dieselbe muß jährlich mindestens 18 Mark für die vaterlosen, und 36 Mark für die elternlosen Waisen betragen.

§. 8.

Die Fabrik-Pensionskassen sind berechtigt, auch folgende Leistungen in ihr Bereich zu ziehen:

1. in Krankheitsfällen eines Genossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes Verschulden entstandenen Krankheit für die aktiven Mitglieder;
3. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
4. besondere Unterstüetzungen nach näherer Bestimmung des Statuts.

Für diese Leistungen oder für einzelne derselben können besondere Kassen auf sämmtlichen oder einzelnen der zu einer Fabrik-Pensionskasse gehörigen Anlagen eingerichtet werden. Die Beaufsichtigung dieser Kassen gehört zu den Obliegenheiten des Vorstandes der Fabrik-Pensionskasse.

Eine solche Erweiterung der Leistungen der Fabrik-Pensionskasse kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Arbeiter und Arbeitgeber ihr in getrennter Abstimmung ausdrücklich zustimmt und die obere Verwaltungsbehörde dies genehmigt. Die Mitglieder der Fabrik-Pensionskasse treten alsdann aus den auf Grund von Ortsstatuten errichteten obligatorischen Krankenkassen aus.

§. 9.

Scheidet ein Mitglied aus dem Bezirk einer Fabrik-Pensionskasse aus, ohne in eine andere überzutreten, so kann es nur dann seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden, wenn es entweder mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt, oder durch rechtskräftiges Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. In welcher Weise und Höhe dasselbe seine Beiträge fortzuentrichten hat, wird durch das Statut geregelt.

Tritt ein Mitglied in eine andere Fabrik-Pensionskasse über, so muß ihm das in der früheren Kasse erworbene Dienstalter bei der Pensionirung angerechnet werden. Ein Verzicht auf diese Vergünstigung seitens des Fabrikarbeiters ist zulässig.

§. 10.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Fabrik-Pensionskasse können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 11.

Sowohl die Arbeiter als auch die Fabrikbesitzer haben zu der Fabrik-Pensionskasse Beiträge zu leisten

§. 12.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem entsprechenden Fixum bestehen, das indessen für die einzelnen Arbeitszweige verschieden bemessen sein kann.

Die Beiträge der Arbeitgeber sollen mindestens die Hälfte der Beiträge der von ihnen beschäftigten Arbeiter ausmachen. Bei der statistischen Festsetzung der Beiträge ist auf die Bildung eines angemessenen Reservefonds Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Die Fabrikbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Fabrikbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festgesetzten Zeitpunkten bei dem Kassenvorstande anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche Beiträge zur Fabrik-Pensionskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen.

§. 14.

Alle Beiträge zur Fabrik-Pensionskasse können auf vorgängige Festsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden, sofern solche nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

§. 15.

Die Verwaltung einer jeden Fabrik-Pensionskasse erfolgt durch einen Kassenvorstand.

§. 16.

Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werkbesitzern, zur andern Hälfte von den Arbeitern je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Fabrikbeamten gewählt.

§. 17.

Der Kassenvorstand vertritt den Verein nach außen; er wählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§. 18.

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Werkbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand den Kassenbeamten die Entlastung erteilt.

§. 19.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§. 20.

Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt die höhere Verwaltungsbehörde für jede Fabrik-Pensionskasse einen Kommissar. Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Kassenvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er der höheren Verwaltungsbehörde sofort Anzeige machen.

§. 21.

Der Kassenvorstand ist jederzeit verpflichtet, der höheren Verwaltungsbehörde und deren Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten. Auch hat derselbe der höheren Verwaltungsbehörde die zur Statistik der Fabrik-Pensionskasse erforderlichen Nachrichten zu geben.

§. 22.

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei der höheren Verwaltungsbehörde und in der weiteren Instanz bei dem Reichskanzler anzubringen.

§. 23.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet in streitigen Fällen, vorbehaltlich des Rekurses an den Reichskanzler, welche Kategorien von Arbeitern und Arbeitgebern unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Letztere finden auch Anwendung auf die bei dem Eisenbahnbetriebe beschäftigten ständigen Arbeiter.

§. 24.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß dieses Gesetz auf solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe nur in geringem Umfange vorhanden sind, sowie auf solche Fabriken, welche ihren Arbeitern eine regelmäßige Beschäftigung nicht gewähren, keine Anwendung findet.

§. 25.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken und Aufbereitungsanstalten beschäftigten

Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige Verpflichtung zur Bildung von Pensionskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht.

Die berggesetzlichen Knappschaftsvereine bleiben durch gegenwärtiges Gesetz unberührt. Die Fabrik-Pensionskassen sind berechtigt, mit denselben, entsprechend den in §. 8 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen, Gegenseitigkeitsverhältnisse einzugehen.

Anlage III.

G e s e z,

betreffend

die eingeschriebenen Versorgungskassen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Personenvereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Altersschwäche und der Invalidität, sowie von Wittwen und Waisen der Mitglieder bezwecken, erhalten die Rechte einer „eingeschriebenen Versorgungskasse“ durch die Eintragung in ein von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Kasse ihren Sitz hat, zu führendes öffentliches Register.

Auf Pensionsanstalten für Staats- und Gemeindebeamte, auf eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hilfskassen, Korporationen des öffentlichen Rechts, religiöse Gesellschaften und Gesellschaften, denen ein Aktienkapital zu Grunde liegt, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Die Eintragung der Versorgungskasse muß erfolgen, wenn

1. das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht,
2. durch das Gutachten des Sachverständigen die im §. 5 gestellte Frage bejaht, und
3. ein durch Eintrittsgeld oder Stiftung geschaffenes Garantiekapital nachgewiesen ist.

§. 3.

Das Statut und der nach §. 4 erforderliche Gründungsplan sind in zwei Exemplaren unter Beifügung des im §. 2 Ziffer 2 erwähnten Gutachtens und der nach §. 2 Ziffer 3 erforderlichen Bescheinigung dem Vorstände der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstände der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat die genannten Eingaben ungefäunt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden, die entscheidet über die Eintragung der Kasse; der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Einreichung bei dem Gemeindevorstand gerechnet, zu ertheilen.

Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Recurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Eintragung ausgesprochen, so ist

eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Eintragung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Eintragung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwerben, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Versorgungskassen in ein Register einzutragen.

§. 4.

Das Statut der Kasse muß Bestimmungen treffen:

1. über den Namen der Kasse; derselbe muß von denen aller andern in derselben Gemeinde oder an demselben Orte befindlichen Versorgungskassen verschieden sein, den Zweck der Kasse deutlich ersehen lassen und die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Versorgungskasse“ enthalten;
2. über den Zweck der Kasse; derselbe darf nur sein: Unterstützung a) der Mitglieder für den Fall der Invalidität, b) der Mitglieder für den Fall der Arbeitsunfähigkeit in Folge von Altersschwäche und c) der Wittwen und Waisen der Mitglieder.

Die Verbindung mehrerer dieser Zwecke innerhalb einer und derselben Versorgungskasse ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die nach §§. 4 und 5 erforderliche Berechnung mit Rücksicht auf jeden dieser Zwecke getrennt hergestellt und besonders geprüft ist;

3. über den Sitz der Kasse;
4. über den Beitritt, Austritt und Ausschluß der Mitglieder (siehe §§. 8 und 14);
5. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und der Beiträge der Arbeitgeber, sofern von diesen eine Verpflichtung zur Beitragsleistung übernommen ist; die Höhe der hieraus zu schöpfenden Einnahmen der Kasse hat dem nach §. 5 vorzulegenden und gemäß §. 6 gutachtlich gebilligten Gründungsplan zu entsprechen;
6. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen; die Höhe der hiernach zu gewährenden Unterstützungen hat dem nach §. 5 vorzulegenden Gründungsplan zu entsprechen;
7. über die Bildung und Verwaltung eines Garantie- und eines Reservekapitals;
8. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der Zuschüsse leistenden Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation von Mitgliedern und den Umfang seiner Befugnisse;
9. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der Zuschüsse leistenden Arbeitgeber (§. 22);
10. über die Uebernahme von Rechtsverhältnissen, in denen neu eintretende Mitglieder zu einer andern denselben Zweck verfolgenden eingeschriebenen Versorgungskasse standen;
11. über die Zeitdauer der Kasse, insofern dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
12. über die Abänderung des Statuts;
13. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
14. über die Ausstellung und Prüfung der Jahresrechnung (§. 23).

§. 5.

Der zugleich mit dem Statut vorgelegte Gründungsplan muß ersehen lassen, welche Ausdehnung des Geschäfts-

kreises die Kasse beabsichtigt und für welche Zahl von Unterstützungsberechtigten und welche Höhe der Unterstützungsbeiträge die Einnahmen der Kasse berechnet und insbesondere welcher jährliche Zu- und Abgang und welche Alters- und Berufsklassen von Mitgliedern und Unterstützungsberechtigten in Berechnung gezogen wird. Werden nach Maßgabe des Statuts mehrere Klassen von Beitragspflichtigen oder von Unterstützungsberechtigten unterschieden, so sind die eben erwähnten Zahlenverhältnisse mit Bezug auf die einzelnen Klassen anzugeben.

Im Gründungsplane ist auch die Maximalhöhe der nach Ziffer 10 des §. 3 zu übernehmenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

§. 6.

Zugleich mit dem Statut ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzureichen, in welchem die Frage beantwortet ist: ob das Aktvermögen der Versorgungskasse nach Maßgabe der im Gründungsplane zu Grunde gelegten Zahlenverhältnisse und der im §. 4 Ziffer 5 des Statuts zu leistenden Beiträge hinreichen werde, die nach §. 4 Ziffer 6 obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Landes-Centralbehörden bestimmen diejenigen Personen, welche im Sinne dieses Gesetzes als Sachverständige zu gelten haben.

§. 7.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 8.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 9.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundätzen abgemessen sein.

§. 10.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 11.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 12.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§ 4 und 9 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 13.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 14.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumnis oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes. Mitglieder, welche einem Versicherungszweige 5 Jahre ununterbrochen angehört haben, sind beim Ausscheiden oder Ausschluß aus der Versorgungskasse zu einer Abfindungssumme berechtigt, welche mindestens die Hälfte des für das Mitglied in dem betreffenden Versicherungszweig angesammelten Reserve nach Schätzung des Sachverständigen beträgt. Diese Schätzung kann auch für je 3 Jahr im Voraus tabellarisch erfolgen. Die vom Mitglied schon empfangenen Leistungen sind von der Abfindung abzuziehen.

§. 15.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 16.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugnis des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 17.

Die Befugnis des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 18.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 19.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen ihrer Zustimmung.

§. 20.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 21.

Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Verathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 22.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Vorausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen der Mitglieder müssen, falls eine Versorgungskasse mehrere Versicherungszweige betreibt, für jede derselben gesondert angelegt, gebucht und aufgesammelt werden. Eine Verwendung von Fonds des einen Versicherungszweigs für einen anderen ist nur dann zulässig, wenn der Sachverständige einen Ueberschuß bei dem ersteren nachgewiesen hat.

Die Verwaltungsausgaben sind für jeden Versicherungszweig getrennt zu buchen und gemeinsame Ausgaben entsprechend zu repartiren.

§. 23.

Der Kassenvorstand ist verpflichtet am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Uebersichten über die Mitglieder der Kasse, über die Zahl der eingetretenen Unterstützungsfälle und deren Ursachen, über das Alter, den Zu- und Abgang der Unterstützten aus dem letzten Geschäftsjahre herzustellen und dieselben nebst dem Rechnungsabluß bis spätestens den 31. März des darauf folgenden Jahres der Verwaltungsbehörde einzureichen.

In jedem dritten Jahr hat der Kassenvorstand eine nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung angefertigte Aufstellung über die wahrscheinlichen Verpflichtungen im nächsten Jahre der Verwaltungsbehörde zu überreichen.

Die Verwaltungsbehörde kann für die Aufstellung der Uebersichten und der Rechnungsabläufe den Gebrauch bestimmter Formulare vorschreiben.

§. 24.

Wenn sich ergibt, daß die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 25.

Die Auflösung einer Kasse kann nur durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämtlicher Mitglieder ausgesprochen werden.

§. 26.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 8 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 12 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Fall des §. 24 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 27.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 28.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 29.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung verjagt werden.

§. 30.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 21 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 23 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 31.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 32.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbands behufs gegenseitiger Aushilfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der beteiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der beteiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 30 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 31 Anwendung.

§. 33.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einwendung der im §. 23 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Nr. 315.

Abänderungs-Antrag

zu

den Beschlüssen der Zolltarif-Kommission, betreffend Zollsätze auf Bleiweiß, Nr. 5 d der Beschlüsse der Kommission — Nr. 291 der Drucksachen —.

v. Alten-Linden. Der Reichstag wolle beschließen:
den Regierungsvorschlag wieder herzustellen und unter 5 d „Bleiweiß“ 4 Mark wieder aufzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 1879.

v. Alten-Linden.

Unterstützt durch:

v. Werner (Eßlingen). v. Heim. v. Bühler (Dehringen).
v. Kleist-Regow.

Nr. 316.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 291 der Drucksachen —.

Freiherr v. Seereeman. v. Gsch. Der Reichstag wolle im Anschluß an Pos. 27, Papier- und Pappwaren, beschließen:

am Schlusse des Tarifs als Abtheilung II. einzusetzen:
II. Ausfuhr.

- a. Lumpen (Häbern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation für 100 kg 8 M.,
- b. alte Laue, alte Striche, alte Neze für 100 kg 2 =

Berlin, den 26. Juni 1879.

Freiherr v. Seereeman. v. Gsch.

Unterstützt durch:

Graf v. Hompesch. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dr. Reichensperger (Grafelf). Graf v. Grote. v. Knapp. Graf v. Galen Dieze. Haerle. v. Borowski. v. Neumann. Kap. Melbeck. Süs. v. Schmid (Württemberg). Freiherr v. Schorlemer-Alst. Reinhardt. v. Colmar. Windthorst. Strecker. Graf v. Ballestrem. v. Kardorff. Ruppert. v. Lenthe. Freiherr zu Franckenstein.

Nr. 317.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und 295 der Drucksachen —.

Dr. Dreper. Graf v. Droste zu Vischering. Dr. Frege. Der Reichstag wolle beschließen:

die Position II a dahin zu fassen:

- a. 1. Pferdehaare, roh, geheckelt, gefotten, gefärbt, Deltücher frei.
- 2. Pferdehaare, gekräuselt, in Lockenform gelegt, auch gesponnen 15 M.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Nr. 318.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets Nr. 132 und Nr. 301 der Drucksachen —.

Landmann. Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 2 des Zolltarifs (Baumwolle und Baumwollenwaaren) unter Pos. d (Waaren aus Baumwolle)

- 1. zwischen Nr. 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse den Satz einzuschalten:
„4. Gardinestoffe, gebleicht und appretirt 100 kg 230 M.“;
- 2. die gegenwärtige Nr. 4 der Kommissionsbeschlüsse als Nr. 5 zu bezeichnen und darin statt der Worte: „soweit sie nicht unter Nr. 1 und 3 begriffen sind“ zu setzen:
„soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind“;
- 3. die Nr. 5 der Kommissionsbeschlüsse als Nr. 6 zu bezeichnen.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Nr. 319.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 285 der Drucksachen —.

I.

Kreuz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
in Pos. 21 c, Schuhmacherwaaren 2c. betreffend,

anstatt des Zollsatzes von „40 Mark“ einzustellen:
„54 Mark“.

Kreuz. Dr. Dreyer. Feustel. Jordan.

II.

Dr. Zinn. v. Gesp. Der Reichstag wolle beschließen:
Pos. 21 d den Zollsatz auf 80 M. festzusetzen.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Nr. 320.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und 295
der Drucksachen —.

Wöllmer. Sonnemann. Löwe (Berlin). Der Reichstag
wolle beschließen:

in Position 19 b:

„Kupfer und Messing, geschmiedet oder ge-
walzt in Stangen und Blechen; auch
Draht und Telegraphenkabel pro 100 Kilo-
gramm 10,50 Mark“

zu setzen.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Nr. 321.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 285
der Drucksachen —.

v. Bühler (Dehringen). Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Position 21 a anstatt der Worte:

„100 Kilogramm 18 Mark“ zu setzen:

„100 Kilogramm 24 Mark“

2. in der Position 21 a:

a) das Wort: „Stiefelschäfte“ zu streichen, und

b) in Position b nach dem Worte: „Sohlleder“
folgende Worte einzuschalten: „Stiefelsohlen,
Stiefelschäfte“.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Nr. 322.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und 295 der
Drucksachen —.

Sonnemann. Löwe (Berlin). Dr. Karsten. Der
Reichstag wolle beschließen:

in Position Nr. 38 (Honwaaren):

zu b die Worte: „glafirte Röhren“ zu streichen
und vor b eine neue Position einzusetzen:

„glafirte Röhren 100 Kilogramm
50 Pfennige“.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Nr. 323.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Wahl im 2. Wahlkreise des Regierungs-
bezirks Frankfurt.

Nach den Wahlprotokollen und der Zusammenstellung
des Wahlkommissars wurden in dem, aus den Kreisen Lands-
berg und Soldin bestehenden, zweiten Wahlkreise des Re-
gierungsbezirks Frankfurt abgegeben im Ganzen

14 627 Stimmen,
es waren ungültig 39 =

Bleiben 14 588 Stimmen.

Danach beträgt die absolute Majorität 7 295 Stimmen.

Es erhielten:

Landrath v. Cranach 7 723 Stimmen.

Stadtrath Röstel 6 814 =

Zersplittert 51 =

v. Cranach erhielt also über die
absolute Majorität 428 =

Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen. Auch
ist seine Wählbarkeit bescheinigt.

Am 10. September v. J., also rechtzeitig, kam ein Pro-
test des Vorstands des liberalen Wahlvereins zu Landsberg
ein, worin die Kassation event. Beanstandung der Wahl des
Abgeordneten v. Cranach beantragt ist. In Folge dieses
Protestes ist die Sache an die Wahlprüfungs-Kommission ver-
wiesen.

I. Aus den Wahllisten ist zunächst hervorzuheben:

1. Im Wahlbezirk Groß-Cammün — Kreis Landsberg,
plattes Land Nr. 20 — sind 4 Wahlzettel, auf welchen der
Name des v. Cranach deutlich durchstrichen, vom Wahlvor-
stande als gültig angenommen. Es ist das unrichtig, da das
Durchstreichen eines Wortes allgemein als ein Zeichen dafür,
daß das Wort nicht gelten soll, bekannt ist. (Vergl. 1878
Session II. Druckf. Nr. 88.)

Es gehen demnach 4 Stimmen von der Gesamtsumme
und von den auf v. Cranach gefallenen Stimmen ab.

2. Im Wahlbezirk Groß-Giesenau — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 46 — sind gegen die Vorschrift des §. 16 des Wahlreglements in dem dem Wahlprotokolle anliegenden zweiten Exemplar der Wählerliste diejenigen Personen nicht bezeichnet, welche ihre Stimme abgaben. Da danach jede Kontrolle dafür fehlt, daß die Stimmenden wahlberechtigt waren und daß nicht etwa dieselbe Person mehrmals stimmte, sind die abgegebenen Stimmen ungültig. (Vergl. 1877 Stenogr. Berichte S. 579. Aktenstück Nr. 60 der ersten Session des Reichstags von 1879, betreffend die Wahl im 5. mecklenburger Wahlkreise unter Ziffer 2 b.)

Nach der Wählerliste waren in Gr.-Giesenau 46 Personen wahlberechtigt. Es stimmten nach dem Wahlprotokoll 15, und zwar 6 für v. Cranach und 9 für Röstel.

Es sind demnach 15 Stimmen von der Gesamtsumme, sowie 6 dem v. Cranach, 9 dem Röstel abzuziehen.

Es ist freilich möglich, daß bei der Wahl das Hauptexemplar der Wählerliste benutzt und mit den erforderlichen Vermerken versehen wäre; von einer etwaigen weiteren Ermittlung kann aber abgesehen werden, da die Sache, wie die Schlußberechnung ergeben wird, für das Endergebnis nicht von Bedeutung ist.

3. Im Wahlbezirk Döllens-Nadung — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 34 — fanden sich nach dem Wahlprotokoll in der Wahlurne zwei Zettel ineinander gesteckt, der eine mit dem Namen v. Cranach, der andere mit dem Namen Röstel. Unrichtigerweise wurde der Wahlzettel mit v. Cranach's Namen als gültig angenommen, während doch beide Wahlzettel ungültig sind, da es ja ungewiß ist, wem der Wähler seine Stimme geben wollte.

Es ist also der Gesamtsumme und dem v. Cranach 1 Stimme abzuziehen.

4. Im Wahlbezirk Maffin — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 77 — waren in der Wahlurne 4 Wahlzettel mit dem Namen Röstel, von denen je zwei zusammengesteckt waren. Es sind alle 4 vom Wahlvorstande als ungültig angenommen. Nach feststehender Praxis sind zwei davon gültig.

Der Gesamtsumme und dem Röstel gehen also zwei Stimmen hinzu.

Es beträgt demnach die Gesamtsumme der gültigen Stimmen 14 588 — 4, 15 und 1 + 2 = 14 570, absolute Majorität 7 286.

Es erhielt v. Cranach 7 723 — 4, 6 und 1 = 7 712, also über die absolute Majorität 426.

II. Dem anliegend abgedruckten Proteste sind zur leichteren Bezeichnung des Inhalts Ordnungsnummern hinzugefügt. Die Anlagen sind nicht mit abgedruckt; ihr wesentlicher Inhalt wird an passender Stelle angegeben werden.

Zu dem Proteste ist Folgendes zu bemerken:

1. Zu 1 des Protestes.

Es wird hier wie unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 eine unzulässige Einwirkung der beiden Landräthe der Kreise Soldin und Landsberg auf die Wahl behauptet. Landrath des Kreises Soldin ist der Abgeordnete v. Cranach, Landrath des Kreises Landsberg der Wahlkommissar Jacobs.

Die Anlagen 1—7 des Protestes enthalten die Soldiner Kreisblätter Nr. 51—56 und 59 des Jahres 1878 und die Anlage 8 das Landsberger Kreisblatt Nr. 29 von 1878.

Das Soldiner Kreisblatt ist bezeichnet als „Amtliches Kreisblatt für den Soldiner Kreis. Redigirt unter Verantwortlichkeit des Landrath v. Cranach in Soldin.“ Das Blatt enthält zunächst eine Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und sodann, durch einen Querschlag über die ganze Seite davon geschieden, eine zweite Abtheilung mit sonstigen Mittheilungen. In dieser zweiten Abtheilung befinden sich in den Nummern 51, 54 und 55 Einladungen zu Wahlbesprechun-

gen mit mehreren Unterschriften, worunter auch „Landrath v. Cranach“, sowie in mehreren Nummern den Liberalismus bekämpfende Artikel, einmal in Nr. 54, unter Empfehlung des Landrath v. Cranach als Kandidaten. Es haben diese Artikel keine Unterschrift.

Die Einladung zu einer Wahlbesprechung steht auch den Beamten als Privatpersonen vollkommen frei; die amtliche Eigenschaft tritt im vorliegenden Falle schon durch die Mitunterschrift anderer Personen zurück. Als bedenklicher möchte die Empfehlung des v. Cranach in dem offiziellen Kreisblatt Nr. 54 erscheinen, wo es am Schlusse eines besonders wider die Nationalliberalen gerichteten Artikels heißt:

„Auch Herr Apotheker Röstel, den die liberale Partei im Landsberg-Soldiner Wahlkreise, wie man hört, als Kandidaten für die bevorstehende Reichstagsabgeordnetenwahl aufstellen will, gehört den Nationalliberalen an. Hoffentlich wird nicht Er, sondern Herr Landrath v. Cranach unser Abgeordneter. Der Wahlkreis wird besser dabei fahren.“

Allein berücksichtigt man, daß der Artikel in dem nicht amtlichen Theil steht, daß er keine Unterschrift trägt und daß der Umstand, daß der verantwortliche Redakteur ein Beamter ist, doch nicht den etwa von einem Dritten herrührenden Artikel zu einer amtlichen Auslassung macht, so kann diese Empfehlung doch nicht der Aufstellung einer offiziellen Kandidatur durch förmliche amtliche Empfehlung gleichgedacht werden. Ihr Platz in dem offiziellen Kreisblatt giebt ihr zwar ein besonderes Gewicht, allein sie enthält doch nicht ein solches direktes Einsetzen der amtlichen Autorität, daß man annehmen kann, sie habe in der Weise bestimmend auf die Wahl eingewirkt, daß dieselbe im Ganzen nicht mehr als der Ausdruck freier Willensbestimmung der Wähler angesehen werden könnte.

Das Landsberger Kreisblatt Nr. 29 enthält nur den bekannten Artikel der Provinzialkorrespondenz, mitgetheilt und seinem Inhalte nach empfohlen von dem Landrath Jacobs. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ist schon verschiedentlich vom Reichstage anerkannt.

Das unter Ziffer 1 des Protestes Angeführte erscheint daher in Betreff der Gültigkeit der Wahl als nicht erheblich.

2. Zu 2 des Protestes.

Wenn auch, wie hier angegeben ist, die beiden Landräthe in Berlinchen, Biez und Landsberg für die Wahl des einen von ihnen, des Abgeordneten v. Cranach, agitirten, so erhellt aus dem Behaupteten doch nicht, daß dabei von ihnen ihre amtliche Qualität geltend gemacht wurde. Als Privatpersonen konnten sie wie jeder andere Staatsbürger für die Wahl thätig sein.

3. Zu 3 des Protestes.

Die Anlage 9 enthält ein Kuvert mit dem Poststempel „Sipke“, einer 5-Pfennig-Freimark und der Adresse: „An das Schulzenamt Christiansaue“ und als Inhalt einen Zettel, worauf gedruckt:

„Herr Landrath v. Cranach-Soldin wird Mittwoch, den 24. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei der Versammlung im hiesigen Gesellschaftshause anwesend sein.

Jacobs — Landsberg a. W.

Um gefällige sofortige Verbreitung wird ersucht.“

Darunter steht dann geschrieben:

„An alle Ortsvorsteher seitens Baron v. Schlotheim hingeschickt.“

Der Zettel ist freilich an das „Schulzenamt“ adressirt und auch „Jacobs, Landsberg a. W.“ unterzeichnet; es muß aber dahin gestellt bleiben, ob das der Landrath Jacobs ist; auch fehlt die Angabe jedes Beweismittels dafür, daß solche Zettel, wie im Protest behauptet, vom Landrath v.

amt ausgesandt sind. Das Ruvert hat keine amtliche Bezeichnung. Ueberdies enthält der Zettel ja auch weiter nichts als die Mittheilung, daß der Landrath v. Cranach in einer Wahlversammlung gegenwärtig sein werde.

Dem Behaupteten kann hiernach keine Bedeutung beigelegt werden.

4. Zu 4 des Protestes.

Wenn in der Ernennung der Wahlvorsteher Mißgriffe vorgekommen sind, so könnte in Betreff der Gültigkeit der Wahl doch nur das hinsichtlich des Amtsvorstehers Thiemann und des Schulzen Gillert Behauptete etwa von Bedeutung sein. Thiemann war Wahlvorsteher in Hagen — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 50 —. Es waren hier 50 Wahlberechtigte; es stimmten 29 und zwar 28 für v. Cranach, 1 für Röstel. Bei dieser geringen Zahl kann, wie die spätere Zusammenstellung ergibt, selbst die dem v. Cranach nachtheiligste Berechnung keinen Einfluß auf das Endergebnis der Wahl haben. Etwaige Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Wahlvorstehers in Hagen können daher jedenfalls auf sich beruhen.

Das in Betreff des Schulzen Gillert Angegebene soll ja Gegenstand der Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft gewesen sein. Man muß annehmen, daß die Untersuchung ohne Resultat geblieben ist, da bei der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens sonst etwas über den Erfolg bekannt geworden wäre.

5. Zu 5 des Protestes.

Die hier angedeutete Verdächtigung, daß der Landrath Jacobs, anscheinend um für die konservative Wahl zu wirken, über Baupolizeiwidrigkeiten hinweggesehen habe, war, wie eine von dem Landrath Jacobs dem Reichstage mitgetheilte Abschrift eines Urtheils des Kreisgerichts zu Landsberg vom 6. November 1878 ergibt, auch in einem dortigen Blatte ausgesprochen. Der Verfasser des desfälligen Artikels wurde gemäß §. 186 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 150 M. verurtheilt, nachdem derselbe sich außer Stande erklärt hatte, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen.

Hiernach kann das unter Ziffer 5 Bemerkte jedenfalls auf sich beruhen.

6. Zu 6 des Protestes.

In Berlinchen soll

a) der Bürgermeister im Schuhmacher- und Stellmacher-gewerk auf die allein richtige Wahl des Landraths von Cranach hingewiesen haben.

Diese Behauptung kann schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil keine Beweismittel für dieselbe angegeben sind. Ueberdies bleibt es zweifelhaft, ob der Bürgermeister dort in amtlicher Qualität handelte.

b) Die in Betreff der Versammlung der Schuhmacher behaupteten Vorgänge erscheinen als unerheblich. Die Uebertretung des Vereinsgesetzes ist in Betreff der Gültigkeit der Wahl von keiner Bedeutung. Die behauptete Hinführung der Zunftgenossen zur Wahl durch den Polizeidiener Weise wäre dann relevant und wohl nach dem Strafgesetzbuch §§. 107 oder 399 strafbar, wenn dieselbe im Wege des Zwanges oder der Nöthigung geschah. Es ist das aber nicht behauptet.

c) Dasselbe gilt von der behaupteten Hinführung zur Wahl durch den städtischen Kämmerer und den Stadtsekretär. Die Vertheilung von Stimmzetteln durch dieselben und den Polizeisergeanten Wesser ist ohne Bedeutung in Betreff der Gültigkeit der Wahl, da ja Jeder trotzdem stimmen konnte, wie er wollte. Dieselbe ist aber unpassend, wenn sie durch Beamte in amtlicher Qualität geschieht. Ob Letzteres hier der Fall, kann dahingestellt bleiben.

Die Vorgänge in Berlinchen sind daher von keinem Gewicht.

Berlinchen — Kreis Soldin. A. Städte Nr. 1 und 2 — befaßt übrigens zwei Wahlbezirke mit 517 bezw. 479 Wahlberechtigten, von welchen 256 bezw. 246 für v. Cranach und 43 bezw. 44 für Röstel stimmten.

7. Zu 7 des Protestes.

Die Behauptung, daß der Schulze Damme die Einladung zu der am 30. Juli stattfindenden Wahl ohne nähere Zeitbestimmung für die Wahl erst am 28. Juli Nachmittags in Umlauf gesetzt habe, ist im Hinblick auf §. 8 des Wahlreglements von Bedeutung, denn wenn die in §. 8 Abs. 2 vorgeschriebene Frist auch wohl nicht für die ortsübliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes, sondern nur für die Publikation in den amtlichen Blättern gilt, so ist doch jedenfalls gegen den §. 8 gefehlt, wenn nicht Tag und Stunde der Wahl angegeben wurde.

Der Schulze Damme ist Gemeindevorstand in dem Orte Alt-Lipke. Der Ort Alt-Lipke gehört zu dem vier Gemeinden befassenden Wahlbezirk Alt-Lipke — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 1. — Es hat dieser Wahlbezirk 255 Wahlberechtigte, von denen 193 dem Orte Alt-Lipke angehören. Es stimmten im Ganzen 102 und davon 56 für v. Cranach und 46 für Röstel. Von den 183 Wahlberechtigten des Orts Alt-Lipke gaben 65 ihre Stimme ab.

Ist die behauptete Unregelmäßigkeit vorgekommen, so kann im schlimmsten Falle die Folge davon gewesen sein, daß ohne dieselbe auch die übrigen 118 Wahlberechtigten des Orts Alt-Lipke gestimmt hätten und zwar für v. Cranach's Gegner. Ob die Unregelmäßigkeit, wie behauptet, vorgekommen ist und was als Folge davon anzunehmen wäre, kann aber auf sich beruhen bleiben, da es nach der Schlußberechnung ohne Einfluß auf das Endergebnis der Wahl wäre.

8. Zu 8 des Protestes.

Die Ausübung eines polizeilichen Drucks auf die Wirthhe zur Verhinderung liberaler Wahlversammlungen ist durchaus zu mißbilligen. Inwieweit derselbe in Alt-Lipke stattgefunden hat, muß bei dem Mangel einer Angabe von Beweismitteln auf sich beruhen bleiben.

Das Verfahren des Amtsvorstehers Freiherrn v. Schlottheim ist nach dem Proteste bereits korrigirt. Die Anlage 10 des Protestes lautet:

„Zur Abhaltung einer öffentlichen Versammlung behufs Wahlbesprechungen in der Wohnung des Arztes Dr. Neumann zu Alt-Lipke am Sonntag den 28. Juli d. J. um 5 Uhr Nachmittags wird hiermit die polizeiliche Erlaubniß erteilt.

Lipke, den 26. Juli 1878.

Der Amtsvorsteher.

Freiherr v. Schlottheim.“

Nach §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 haben die Wahlberechtigten das Recht, in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen, sowie über die Ueberwachung derselben sollen jedoch unberührt bleiben.

9. Zu 9 des Protestes.

Wenn in Morn das Ende der Wahl in der Bekanntmachung des Schulzen Schwarz, gegen §. 9 des Wahlreglements, auf 7 Uhr bestimmt wurde, während der Schluß des Wahlafts nach dem Protokolle um 6 Uhr eintret, so müßte man annehmen, daß ohne das Verfahren alle Wahlberechtigten gestimmt hätten und zwar diejenigen, welche nicht stimmten, für v. Cranach's Gegner. Nach dem Resultate der Schlußberechnung kann indessen von einer weiteren Ermittlung abgesehen werden.

In Morn — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 80 — waren 213 Wahlberechtigte. Es stimmten 100, 81 für

v. Cranach und 18 für Röstel. Es bleiben also 113, welche nicht stimmten.

10. Zu 10 des Protestes.

Das hier erwähnte Flugblatt — Anlage 11 des Protestes — enthält den bekannten Artikel der Provinzialkorrespondenz, mit einer Empfehlung des Landraths v. Cranach am Schlusse. Die Anlage ist von Mehreren unterschrieben. Voran steht „Jacobs-Landsberg“. Ob damit der Landrath Jacobs bezeichnet ist, muß dahingestellt bleiben.

Das behauptete Anheften dieser Flugblätter durch Beamte ist ohne Relevanz, weil nicht behauptet ist, daß dabei die amtliche Qualität in irgend einer Weise hervorgetreten sei.

11. Zu 11 des Protestes.

Die Behauptung, daß in Hagen — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 50 — die Wahl ohne Wahlvorstand vorgenommen sei, ist unbegründet, da nach dem Wahlprotokolle der Wahlvorstand aus einem Wahlvorsteher, einem Protokollführer und drei Beisitzern bestand.

Die behauptete Handlungsweise des Wahlvorstehers Schulzen Thiemann, wonach er die Wähler angehalten haben soll, von den offen auf dem Wahlische liegenden Wahlzetteln zu nehmen, ist aber jedenfalls eine unangemessene. Es kann im Falle der Wahrheit des Behaupteten die Annahme der Ungültigkeit der hier auf v. Cranach gefallenen Stimmen die Folge sein. Da in Hagen von 50 Wahlberechtigten 29 wählten und von den 29 Stimmen 1 auf Röstel und 28 auf v. Cranach fielen, würden dem v. Cranach dann 28 Stimmen abziehen sein. Nach der Schlußberechnung wäre dies ohne Einfluß auf das Endergebnis und bedarf es daher in dieser Beziehung keiner näheren Ermittlung. Wohl aber ist dieselbe deshalb vorzunehmen, weil die Wahlbeeinflussung durch den zur unparteiischen Leitung der Sache berufenen Wahlvorsteher als eine Pflichtwidrigkeit erscheint. Kann demselben deshalb auch keine förmliche Rüge erteilt werden, da er als Wahlbeamter nicht der Disziplinargewalt des Staats unterliegt, so kann er doch auf das Unangemessene seines Verfahrens aufmerksam gemacht oder es kann aus dem Geschehenen Veranlassung genommen werden, ihm nicht wieder die Funktion eines Wahlvorstehers anzuvertrauen.

12. Zu 12 des Protestes.

Wenn es wahr ist, daß in Zanzhausen der Beisitzer und Kantor Bormann die Zettel mehrerer Wähler öffnete und einen dagegen Protestirenden aus dem Lokal wies, würde derselbe sich ebenfalls einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben. Aus dem unter Ziffer 12 angegebenen Grunde hat daher auch hier eine nähere Ermittlung einzutreten. Im Uebrigen ist dieselbe nicht erforderlich, da es nach der Schlußberechnung ohne Einfluß auf das Endergebnis wäre, wenn auch dem v. Cranach die hier auf ihn gefallenen Stimmen wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung abgezogen würden.

Es waren in Zanzhausen — Kreis Landsberg, plattes Land Nr. 106 — 127 Wahlberechtigte. Es stimmten 64 und zwar 27 für v. Cranach, 37 für Röstel.

Das behauptete Zettelvertheilen durch den Schulzen und Ortsvorsteher Herguth ist unerheblich.

Die Vorgänge

13. in Döllensradung und

14. in Massin, Nr. 13 und 14 des Protestes, sind bereits unter I., 3 und 4 berücksichtigt.

15. Zu 15 des Protestes.

Die behaupteten Thatfachen in Betreff der Wahl in Rosenthal, daß wiederholt nur einer vom Wahlvorstande im Lokale gewesen und die Ermittlung des Resultats der Wahl bei verschlossenen Thüren nach Ausweisung der Anwesenden stattgefunden habe, würden, wenn wahr, die Ungültigkeit der Wahl daselbst bewirken. Die nach dem Protokolle dort abge-

gebenen Stimmen wären dann der Gesammtsumme und denjenigen, auf welche sie fielen, abzuziehen.

Es waren in Rosenthal — Kreis Soldin, plattes Land Nr. 39 — 200 Wahlberechtigte. Es stimmten 141 und zwar 131 für v. Cranach und 10 für Röstel.

Wahlvorsteher war dort der Amtsvorsteher Wegener. Die Sache ist aus dem unter Ziffer 12 angegebenen Grunde näher zu ermitteln.

16. Zu 16 des Protestes.

Die Vertheilung von Wahlzetteln durch den Polizeiwachtmeister Fincke und den Polizeisergeanten Lehmann in Uniform ist unangemessen, aber sonst von keiner Bedeutung.

17. Zu 17 des Protestes.

Wenn der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Weise in Liebenfelde den Wähler Hafner wirklich veranlaßte, die Abgabe eines Wahlzettels mit Röstels Namen zu unterlassen und einen solchen mit v. Cranachs Namen abzugeben, so wäre die Handlungsweise des Wahlvorstehers freilich keine angemessene, die Sache erscheint indessen als nicht bedeutend genug, um hier eine weitere Ermittlung zu veranlassen.

Eventualiter würde dem v. Cranach hier höchstens eine Stimme abziehen sein.

In Liebenfelde — Kreis Soldin, Wahlbezirk 21 — waren übrigens 119 Wahlberechtigte. Es stimmten 75, und zwar 51 für v. Cranach, 24 für Röstel.

Dasselbe wie unter 17 gilt

18. Zu 18 des Protestes

in Betreff des behaupteten Verfahrens des Wahlvorstehers Forstkassenrendanten Schmidt in Schöneberg gegen den Ziegler Liese. Auch hier wäre höchstens dem v. Cranach eine Stimme abzuziehen.

In Schöneberg — Kreis Soldin, Wahlbezirk 44 — waren 213 Wahlberechtigte. Es stimmten 120, und zwar 73 für v. Cranach und 47 für Röstel.

19. Zu 19 des Protestes.

Für die Behauptung, daß in Staffelde der Amtsvorsteher Schulze und der Wahlvorsteher Kehrberg überall persönlich Zettel ausgetragen hätten, sind keine Beweismittel angegeben und ist diese Behauptung schon deshalb nicht weiter zu berücksichtigen.

In Staffelde — Kreis Soldin, Wahlbezirk 47 — waren 288 Wahlberechtigte. Es stimmten dort 123, und zwar 100 für v. Cranach und 23 für Röstel.

20. Zu 20 des Protestes.

In Zernikow — Kreis Soldin, Wahlbezirk 53 — sollen die Arbeitsleute weiter nichts nöthig gehabt haben, als ins Wahllokal zu treten und ihren Namen zu nennen, worauf am Wahlische von Seiten des Beisitzenden jedesmal für sie ein Zettel in die Urne gelegt sei. Es wäre das eine vollständige Beseitigung des freien Wahlrechts. Auch enthielte das Protokoll im Falle der Wahrheit des Behaupteten eine Unrichtigkeit, da hiernach jeder Wähler seinen Zettel zusammengefaltet abgegeben haben soll.

Es waren in Zernikow 45 Wahlberechtigte, von welchen 42 stimmten und zwar sämmtlich für v. Cranach.

Im Falle der Richtigkeit der Thatfache wären diese Stimmen dem v. Cranach und der Gesammtsumme abzuziehen.

Aus dem Ziffer 12 angegebenen Grunde ist die Sache näher zu ermitteln.

Nimmt man nun an, daß diejenigen Thatfachen, welche nach dem unter Ziffer 7, 9, 11, 12, 15, 17, 18 und 20 Bemerkten auf das Wahlergebnis von Bedeutung sein können, bewiesen vorlägen, so ergäbe sich bei Vornahme der für v. Cranach nachtheiligsten Berechnung folgendes Resultat:

Es würde dann zu der Gesamtsumme hinzugehen:
nach Ziffer 7 . . 118 Stimmen,
" " 9 . . 113 "

231 Stimmen.

Dagegen würde von der Gesamtsumme abgehen:
nach Ziffer 11 . . 28 Stimmen,
" " 12 . . 27 "
" " 15 . . 141 "
" " 17 . . 1 "
" " 18 . . 1 "
" " 20 . . 42 "

240 Stimmen.

Es betrüge dann die Gesamtsumme $14\,570 + 231 - 240 = 14\,561$.

Die absolute Majorität wäre dann 7 281.

Von den auf v. Cranach gefallenen 7 712 Stimmen gingen dann ab:

nach Ziffer 11 . . 28 Stimmen,
" " 12 . . 27 "
" " 15 . . 131 "
" " 17 . . 1 "
" " 18 . . 1 "
" " 20 . . 42 "

230 Stimmen.

v. Cranach hätte also dann noch 7 482 Stimmen, also immer noch 201 Stimmen über die absolute Majorität.

Die Wahl des Abgeordneten v. Cranach ist hiernach als gültig anzukennen.

Die Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Cranach im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler, unter Beifügung des Protestes des Vorstandes des liberalen Wahlvereins zu Landsberg, zu ersuchen, es zu veranlassen, daß wegen der nach Ziffer 11, 12, 15 und 20 des Protestes bei der Wahl zu Hagen, Zanzhausen, Rosenthal und Bernikow angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zu dem im Berichte angegebenen Zwecke eine nähere Ermittlung vorgenommen werde.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Lenk (Berichterstatter). Grütering. v. Geß. Kochann. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Thilo. Dr. Mendel. Laporte. Saro. v. Schlieffmann.

Anlage.

Landsberg a./W., den 5. September 1878.

In einer Zeit, in der an den Grundfesten des staatlichen Lebens in erheblicher Weise gerüttelt wird, in einer Zeit, in welcher die Fruchtbarkeit auf dem Felde der Gesetzgebung die Denkfähigkeit und Mitarbeit des Einzelnen in erhöhtem Maße in Anspruch nimmt: in solcher Zeit sollte als Pflicht aller staatsfreundlichen Parteien obenan stehen, die Achtung vor dem Gesetz hochzuhalten und zu fördern.

Die letzte Wahlbewegung, welche leider vielfach das Gegentheil aufzeigte, dürfte im Lande eine große Verwir-

rung der Rechtsbegriffe im Gefolge haben, wenn vom Hohen deutschen Reichstage aus nicht über die mannigfach zu Tage getretenen Wahlbeeinflussungen ein Urtheil gesprochen wird, welches zur weit erkennbaren Richtschnur für alle Staatsbürger werden könnte!

Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus erlaubt sich der endesunterzeichnete Vorstand auf die im Landsberg-Soldiner Wahlkreise nach seiner Meinung vorgekommenen Unregelmäßigkeiten die Aufmerksamkeit eines Hohen Reichstages ganz gehorsamst zu lenken; wengleich er auch insbesondere sich der Hoffnung nicht entschlägt, daß die nachfolgend angeführten Thatsachen, wenn nicht für eine Kassation der Wahl, so doch wenigstens für eine im Sinne der Eingangs ausgeführten Gedanken anzustrengende richterliche Untersuchung schwerwiegend genug sein möchten.

Der Landsberg-Soldiner Wahlkreis hat das Geschick, zu ungünstiger Jahreszeit seine Wähler an die Urnen senden zu müssen, mit allen andern getheilt; gleich wie in einer größeren Zahl von östlichen Wahlkreisen der preussischen Monarchie hat auch in ihm der landrätliche und leider auch der Selbst-Verwaltungs-Apparat mit Hochdruck gearbeitet. Bei uns treten als verändernde Momente hinzu:

daß der Landrath des Soldiner Kreises selbst kandidirte und daß das für ihn in die Schranken getretene Preß-Organ unter seiner Verantwortlichkeit redigirt wird. [1]

Um mit letzterem Punkt anzufangen, so hat schon auf unsere frühere Beschwerde in höchster Instanz Se. Excellenz der Herr preussische Minister des Innern Graf Eulenburg am 26. Januar 1875 verheißen:

„die Redaktionsverhältnisse des genannten Blattes näher in Betracht ziehen zu wollen“.

Trotzdem trägt das „Äntliche Soldiner Kreisblatt“ noch immer den Zusatz an der Spitze:

„Redigirt unter Verantwortlichkeit des Landrath von Cranach in Soldin.“

Durch dieses Kreisblatt nun sind — wie aus den Anlagen Nr. 1—7 ersichtlich — die unwahrsten Nachrichten über die liberale Partei verbreitet worden.

Das „Landsberger Kreisblatt“ brachte (Anlage Nr. 8) „die Absichten und Wünsche der Regierung Angesichts der Wahlen“ mit dem ausdrücklichen Zusatz des Landrath Jacobs zur Kenntniß:

„Nach Vorstehendem kann Niemand über die Absichten und Wünsche der hohen Staatregierung im Unklaren bleiben, denn vorstehender Auszug ist durch Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern zusammengestellt und, wie allen Landräthen, auch mir zur Veröffentlichung durch das Kreisblatt zugesandt.“

Die durch die beiden Landräthe systematisch betriebene Agitation ist aber nicht bloß durch die Presse erfolgt. Beide bereisten die Orte Berlinchen, Biez und Landsberg a./W. gemeinschaftlich, der eine empfahl seine Wahl auf Grund jenes provinzialkorrespondenzlichen Artikels, der andere erklärte in der Berlinchener Versammlung: für die Wahl seines Kollegen und für die Verbreitung der dort beschlossenen Ansprache „in seinem Kreise sorgen“ zu wollen. Diese Aeußerungen gingen durch die Blätter, sind nicht bestritten worden und können hundertfältig, z. B. vom Buchdruckereibesitzer Ernst Hennig-Berlinchen bezeugt werden. [2]

Zu den beiden letztgenannten Versammlungen wurden mit Landrath Jacobs' Unterschrift versehene Aufforderungen vom Landrathsamt an die Amtsvorsteher, von diesen an die Ortsvorstände gesandt (Anlage Nr. 9). [3]

Ist der moralische Einfluß, den dieses offene Vorgehen der ersten Verwaltungsbeamten des Kreises leider geübt, zu beklagen, um wieviel bedauerlicher steht es um die Maß- [4]

regeln, deren Tragweite nicht so bekannt geworden. Dahin rechnen wir die vom Wahlkommissarius Landrath Jacobs erfolgten Ernennungen der Amtsvorsteher Luß-Schützenforge, Thiemann-Hagen und des Schulzen Giller-Warnick zu Wahlvorstehern; Männer, die in ihrem Wahlbezirk nicht in dem Ansehen stehen, welches das doppelte Ehrenamt von ihnen verlangt. Von Luß wird der Gutsbesitzer Schmale-Woghollaender bezeugen, daß er fortgesetzt die Amtseingefessenen in thifaneuser Weise derart behandelt, daß die Beschwerden in allen Verwaltungs-Instanzen kein Ende nahmen.

Der Lehrer Jänisch-Hagen sagt aus, daß er den Landrath Jacobs ersucht habe, den Amtsvorsteher Thiemann ebendasselbst wegen Vernichtung amtlicher Schriftstücke zur Niederlegung seines Amtes anzuhalten; der Landrath habe eine Zurücknahme dieser Anzeige bewerkstelligt. Der Schulze Giller endlich ist — wie die Acten der Königlichen Staatsanwaltschaft Küstrin ausweisen müssen — wegen bei der vorigen Wahl vorgekommener Unregelmäßigkeiten in Untersuchung gewesen, deren Ausgang uns bisher nicht gemeldet wurde.

[5] Ein weiterer Vorgang, in welchem ein beeinflussender Druck von der betreffenden Bevölkerung gargewöhnt wurde, wird von dem Lehrer Arndt in Seiditz und dem Eigenthümer Joh. Lude daselbst wie folgt erzählt: „Der Landrath Jacobs habe am Montag den 22. Juli in Begleitung des mehrfach als sachverständigen Taxators bei ihm fungirenden Maurermeister Arhauseu auf einer Dienstreife in ihrem Orte vorgesprochen, zunächst die haupolizeiwidrig ohne Brandmauer an das Gebäude des Schulzen Dittwald gebauten Schweinestall, sowie die feuerpolizeiwidrig auf dem Tirpitzschen Hofe befindliche Strohmiethe unbeanstandet gelassen; habe dann die seit 40 Jahren stehende Fachwerkscheune des Eigenthümers Kurth zwar für sehr baufällig und wegen des Strohdaches auch gegen die feuerpolizeilichen Bestimmungen verstoßend erklärt, aber keine bezüglichen Anordnungen erlassen, sei vielmehr gleich nachher mit derartigen Aeußerungen darüber hinweggegangen, daß der schon genannte Schulze Dittwald sich später bei der Erzählung der Thatsache zu dem Ausspruch veranlaßt gesehen: „Der Landrath ist doch ein guter Mann.“

Von derartigen Manipulationen läßt sich ja nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß, wenn sie nicht geschehen, das Wahl-Ergebniß ein durchaus anderes geworden wäre; aber daß diese Dinge von vortheilhafter Wirkung auf das Rechtsbewußtsein des Volkes wären, eine solche Ansicht dürfte Niemand ohne lebhaften Widerspruch vertreten können.

Wesentlich anders und für die Frage der Gültigkeit der Wahl von keiner unwesentlichen Bedeutung gestalten sich die uns zugegangenen Beschwerden aus den Wahlbezirken Berlinchen I./II., Lipke und Morrn.

[6] In der Stadt Berlinchen sind an Stimmen abgegeben:

	1874	1877 I.	1877 II.	1878
liberale . . .	103	152	488	87
konservative .	189	101	119	503.

Dieser ganz erhebliche Umschwung im Wahl-Ergebniß der genannten Stadt kann nicht bloß in der vielfach maßgebend gewesenen allgemeinen Zeit-Lage zu suchen sein. Ein anderer Schlüssel für dieses Resultat liegt vielleicht in dem Gebahren des Bürgermeisters Heukrodt-Berlinchen. Derselbe hat nach unserer Meinung seine amtliche Stellung gemißbraucht und die ihm untergebenen Beamten eben dazu verleitet. Er selbst hat in der Woche vor der Wahl in dem Schuhmacher- und Stellmachergewerk nachweislich Reden über die Schädlichkeit der Gewerbefreiheit, wie sie die Gewerbeordnung von 1869 sanktionire, gehalten, und schließlich im Sinne der Besserung dieses Zustandes auf die allein richtige Wahl des Landrath

von Cranach hingewiesen. Der Schuhmacher-Altmeister A. Braun hat sodann am Wahltag selbst 10¹/₂ Uhr Vormittags durch den Jungmeister Vereinsboten C. Deckert die Zunftgenossen zusammenberufen, in dieser Versammlung haben die Schuhmacher Ferd. Liebenow und A. Zünke politische Reden gehalten, wofür die Schuhmacher J. Spiegel jun. und G. Voigt jun. als Zeugen eintreten können. Sowohl die letzte wie die früher zitierte Versammlung dürften, da die Gewerksversammlungen nicht öffentliche Angelegenheiten ohne polizeiliche Anmeldung verhandeln können, gegen das Vereinsgesetz verstoßen haben. Endlich sind — wie der Schuhmacher Hagewald berichtet — die in jener letztzitierten Versammlung anwesenden Schuhmacher sämmtlich durch den Polizeidiener Wiese zur Wahl geführt, sicher alle mit Cranach'schen Zetteln versehen. Hat doch ferner der Polizeiergeant Meßner derartige Stimmzettel in der Stadt ausgegeben, z. B. an den Rentier W. Zahnke sen., den Schlächtermeister Sommer, Kaufmann Birker und Jacob Stenz, und an die Frau des Schlächtermeisters C. Michaelis. Zettel mit dem Namen v. Cranach sind ferner ausgetheilt worden durch den städtischen Kämmerer und den Stadtsecretair Dröhmel, welche unter verschiedenen anderen Leuten auch den Schützenwirth Mai zum Wahllokal geführt haben.

In Alt-Lipke hat der Schulze Damme die Einladung zur Wahl erst Sonntag den 28. Juli Nachmittags in Umlauf gesetzt, eine nähere Zeitbestimmung für die Wahl war auf dem Zettel nicht enthalten, wie dies Apotheker Hebenstreit, Gastwirth Fick sen., Schmiedemeister Laug bezugegen werden. Für denselben Sonntag Nachmittag war 1 Woche vorher von dem unterzeichneten Vorstand durch den Eigenthümer Joh. Arndt-Lipker-Buch im Gasthofs zu Albrechtsthal bei Lipke ein Zimmer zur Versammlung liberaler Wähler, welche ihren Kandidaten, den Landtagsabgeordneten Stadtrath Roestel von hier hören wollten, bestellt worden.

Der Inhaber des Gasthofs Fick jun. machte sein schriftlich gegebenes Versprechen nach 2 Tagen rückgängig, mit der Motivirung: „er würde sonst soviel Scherereien mit dem Amts-Vorsteher Freiherrn von Schlotheim haben“. Woher ihm diese plötzliche Erkenntniß gekommen, geht daraus hervor, daß der Gensdarm Walter am 26. Juli im Kohnshorn'schen Bierlokal zu dem Eigenthümer W. Bernhard geäußert hat:

„Wir haben dafür gesorgt, daß der Fick sein Lokal nicht hergeben wird.“

Für den in Folge dessen bestellten Roschel'schen Gasthof zu Alt-Lipke wurde die vom Dr. med. Neumann auf eine schriftliche Anmeldung hin am Freitag den 26. Juli persönlich verlangte polizeiliche Bescheinigung vom genannten Amtsvorsteher verweigert, und erst auf telegraphische Beschwerde beim hiesigen Landraths-Amt am Sonnabend den 27. die „Erlaubniß“ erteilt. (Aus Anlage Nr. 10 ist die völlig incorrecte Form derselben ersichtlich; diese Anlage enthält die „Erlaubniß“ zu einer gleichzeitig für die Privatwohnung des Einberufers nachgesuchte Versammlung.) Inzwischen, das heißt von dem Augenblick am Freitag, wo der Amtsvorsteher den Einberufer mit den Worten abspießte:

„er müsse den Lokal-Inhaber selbst sprechen“,

und den Dr. Neumann sodann buchstäblich vom Amtshof ermittirte — bis zur „Erlaubniß-Ertheilung“ am Sonnabend war es dem Amtsecretär Neumann gelungen, den Gastwirth Roschel durch die Drohung mit Unannehmlichkeiten, falls er das Lokal an die Liberalen hergäbe, zur Zurücknahme seiner Zusage zu bewegen. Die schon durch das „Neumärkische Wochenblatt“ angekündigte Versammlung hat demnach in einem öffentlichen Lokal nicht stattfinden können.

Der Fleischermeister Hardt in Morrn meldet, daß in der ortsüblichen Bekanntmachung des Schulzen Schwarz, welche zur Wahl einlud, das Ende der Wahlzeit auf 7 Uhr

Abends fixirt war. Es sind dadurch eine beträchtliche Menge von Wählern, welche erst nach 6 Uhr zum Wahllokal kamen, ihres Wahlrechts verlustig gegangen.

Au diese mehr oder weniger gravirenden und auf das Resultat einflussreichen Vorgänge reihen wir endlich noch die Mittheilung nächstehender Unregelmäßigkeiten:

[10] Zuwider dem §. 9 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851, welcher nach dem Reichsstrafgesetz vom 7. Mai 1874 als preussisch-landesgesetzliche Bestimmung über das Plakatwesen durchaus aufrecht erhalten bleibt, haben der Amtsvorsteher-Stellvertreter Gensdarm Wachtmeister a. D. Fütth zu Alt-Dippe, sowie der Schulze Hünze und Lehrer Volze in Beyersdorf an den Gastlokalen und dem Schulhause (Zeugen Apotheker Hebenstreit in Dippe und Bauer Seidler in Beyersdorf) das als Anlage Nr. 11 beigefügte Flugblatt mehrfach angeheftet.

[11] In Hagen hat der schon anderweitig zitiirte Amtsvorsteher Thiemann-Hagen die Wahl ohne Kreirung eines Wahlvorstandes abgehalten, die Wähler angehalten, von den auf dem Wahlstisch offen liegenden Zetteln zu nehmen und in das die Stelle der Urne vertretende Deckelglas zu legen (Zeuge: Eigenthümer Peil).

[12] Der Kantor Vormann-Sanzhausen (zum dortigen Wahlvorstand gehörig) hat die Zettel mehrerer Wähler geöffnet, unter anderen den des Eigenthümers W. Wobfel. Der Eigenthümer Rob. Genrich monirte dies Verfahren dem Wahlvorstand gegenüber als unzulässig, worauf ihn P. Reichert und Ortsvorsteher Herguth aus dem Lokal verwiesen. Der obengenannte Schulze hat außerdem Cranach'sche Zettel eigenhändig im Dorfe ausgetragen.

[13] Der Wahlvorstand von Spiegel-Döllensradung hat mit 7 gegen die Stimme des C. Fürstenberg von 2 ineinander gelegten Zetteln (1 Cranach, 1 Roestel) den erstgenannten für gültig erklärt; trotzdem der Dissentirende die Ungültigkeit oder Gültigkeit beider beantragt hatte.

[14] Vier zu je 2 ineinandergelegte Zettel, auf Roestel lautend, erklärte der Wahl-Vorsteher Oberförster von Werder-Masch für ungültig, und schloß sich seiner Ansicht die Mehrheit des Wahlvorstandes an, trotzdem vom Gemeindevorsteher Strunk der Antrag auf Gültigkeits-Erklärung von 2 Zetteln gestellt worden war.

[15] Dorf Rosenthal. Der Mühlenbesitzer Günther und Lehrer Lehmann werden bezeugen, daß: als Urne ein offener Topf diente, und wiederholt vom ganzen Wahlvorstande nur ein einziger im Wahllokale war, auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand saß, freie Zettel mit dem Namen von Cranach lagen und das Resultat der Wahl nach Ausweisung der Anwesenden bei verschlossenen Thüren festgestellt wurde. Günther glaubt auch nachweisen zu können, daß mehr liberale Stimmen abgegeben sind, als sich bei Feststellung des Resultats fanden.

[16] Soldin. Der Eigenthümer Freimuth (wohnhaft am Graben) wird bezeugen, daß der Polizeiwachtmeister Finke, der Vorwerksbesitzer Hildebrand, daß der Polizeisergeant Lehmann beide in Uniform Zettel v. Cranach ausgetragen haben. Ebenso haben Kreisbote und Kreisrecutor Zettel ausgetragen. Der Saderer Hafner aus Liebenfelde wird bezeugen, daß der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Weise in Liebenfelde ihm als er an den Wahlstisch mit einem offenen Zettel für Roestel trat sagte:

„Der Zettel gilt nicht, draußen liegen richtige.“

Als Hafner dann außerhalb des Wahllokals einen offenen Zettel mit v. Cranach genommen diesen ebenfalls offen dem Wahlvorsteher gegeben, da wurde dieser offene Zettel angenommen.

[18] Schoeneberg. Der Ziegler Liese muß bezeugen, daß der Wahlvorsteher Forstkassenrentant Schmidt, als Liese einen

verschlossenen Zettel dem man wohl äußerlich ansah daß er für Roestel sei, abzugeben Schmidt ihm denselben zurück gab mit dem wörtlichen Bedeuten: „Liese überlegen Sie, was Sie thun, gehen Sie nochmals heraus“, so daß Liese das Lokal nochmals verlassen mußte.

Ferner soll dort im Wahllokal Herr Gutsbesitzer Wallis erklärt haben:

„Wer nicht für Cranach stimmt wird sofort aus der Arbeit entlassen.“

In Staffelde hat der Amtsvorsteher, Schulze und Wahlvorsteher Kehrberg die Zettel überall persönlich ausge- [19] tragen.

Endlich in Zernikow — dies müssen sämmtliche Leute [20] dort bezeugen, hatten die Arbeitsleute weiter nichts nöthig, als in das Wahllokal zu treten und ihren Namen zu nennen, worauf am Wahlstische für sie von Seiten des Beisitzenden jedesmal ein Zettel in die Urne gelegt wurde.

Es stimmten:

1871 . . .	3 575 liberal,	9 495 kons.
1874 . . .	5 855 =	4 954 =
1877 I. . .	5 235 =	5 427 =
1877 II. . .	9 203 =	7 895 =
1878 . . .	6 814 =	7 723 =

Indem wir schließlich auf das nebenstehend verzeichnete Gesamt-Wahl-Ergebniß der letzten 5 Wahlen, welche bei einer von 23 auf 25 000 sich steigenden Zahl von Wahlberechtigten vollzogen wurden, verweisen, wiederholen wir hiermit gehorsamst unser Gesuch:

der Hohe Reichstag wolle, wenn nicht die Kassation so doch die Beanstandung der Wahl des Landraths von Cranach in geneigte Erwägung ziehen.

Der Vorstand des liberalen Vereins.

(Folgen die Unterschriften.)

Nr. 324.

Bericht

der

Wahlprüfungskommission

über

die Wahl im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

I.

Bei der am 30. Juli 1878 vollzogenen Reichstagswahl im dritten Wahlkreise des preussischen Regierungsbezirks Marienwerder betrug die Zahl der abgegebenen Stimmen 16 282, es wurden hiervon für ungültig erklärt 10,

und blieben sonach gültig 16 272.

Die absolute Majorität betrug 8 137 Stimmen.

Es haben erhalten:

Gutsbesitzer Hugo Vieler auf Frankenhain	7 954	Stimmen,
Gutsbesitzer Leo v. Rybinski auf Debenz	8 081	=
Gutsbesitzer v. Puttkamer in Plauth	218	=
Zersplittert	19	=

16 272 Stimmen.

Es hatte sonach keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt.

Ghe zu dem Ergebnis der zufolge dessen vorgenommenen Stichwahl übergegangen wird, ist in Beziehung auf jene erste Wahl Folgendes zu bemerken:

1. Aus den Wahllakten geht hervor, daß 6 Wahlzettel, welche bei der Wahl für gültig erklärt wurden, als ungültig zu betrachten sind.

Es waren nämlich in mehreren Wahlbezirken überzählige Stimmzettel vorhanden, ohne daß sich die Ursache aufklären ließ, nämlich
 in Adelschönau 2 Stimmzettel,
 in Lobdowo 2 =
 im ersten Wahlbezirk der Stadt Straßburg 1 =

Sodann wurde in Burg-Belchau ein mit zwei Namen versehener und daher für ungültig erklärter Wahlzettel dennoch mitgezählt.

Durch den Abzug der vorstehend bezeichneten 6 ungültigen Wahlzettel reduziert sich die Zahl der gültigen Stimmen auf 16 266, so daß die absolute Majorität 8 134 beträgt. Die Zahl der Stimmen des Gutsbesizers v. Rybinski vermindert sich durch den Abzug jener 6 Stimmen auf 8 075, und es fehlten demselben sonach zu der absoluten Majorität 59 Stimmen.

2. Aus den Wahllakten erhellt ferner, daß von dem Gute Przydatken, welches dem Wahlbezirke Gorczenica zugehört war, eine Wählerliste nicht vorliegt. Es ist auch von keinem Wähler dieses Gutes eine Stimme abgegeben worden. Denn die 143 Stimmen, welche abgegeben wurden, entsprechen der Zahl der Vermerke in den Wählerlisten der anderen zu dem Wahlbezirke Gorczenica gehörigen Ortschaften.

Allein von materieller Erheblichkeit war der fragliche Umstand nicht, insofern nach einer zu den Akten der Wahlprüfungskommission gebrachten Mitteilung des statistischen Bureau in Berlin das Gut Przydatken am 1. Dezember 1875 nur 43 Einwohner, nämlich 25 männliche und 18 weibliche hatte und überdies anzunehmen ist, daß nur ein kleinerer Theil der männlichen Einwohner wahlberechtigt ist.

3. Nach dem Schluß der Wahl behaupteten zwei Wähler aus dem Wahlbezirk Zankowiz in einer an den Wahlkommissär des Wahlfreies gerichteten Eingabe vom 30. Juli 1878: die Wählerliste sei in Zankowiz nicht ausgelegt gewesen und es sei der Tag und der Ort der Wahl nicht bekannt gemacht worden.

Es ist aber nach der Ansicht der Wahlprüfungskommission jener Behauptung kein Gewicht beizulegen, da in den Wahllakten amtlich bekundet ist, daß die Wählerliste vorschriftsmäßig ausgelegt gewesen, sowie daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt seien und da ferner in Zankowiz von 153 Wahlberechtigten 115 abgestimmt, sonach von der Zeit und dem Ort der Wahl Kenntniß erhalten haben.

4. Es hat ferner der Amtsvorsteher von Mieskonskowo in einer dem Wahlkommissär überreichten Eingabe vom 1. August 1878 angezeigt: es seien „mehrere polnische Ueberläufer“ in der Wählerliste aufgeführt und zu der Wahl zugelassen worden; er habe den Wahlvorsteher während des Wahllaktes erfolglos hierauf aufmerksam gemacht.

Allein auch dieses Vorbringen konnte von der Wahlprüfungskommission schon aus dem Grunde nicht beachtet werden, weil es der genügenden tatsächlichen Begründung ermangelt, weil insbesondere nicht die Zahl und die Namen der angeblichen polnischen Ueberläufer angegeben sind.

5. Es hat endlich in einer an den Wahlkommissär gerichteten Eingabe vom 31. Juli 1878 der Lehrer Widera in Ciborz, welcher bei der Wahlhandlung daselbst als Beisitzer anwesend war, mehrere Unregelmäßigkeiten, welche bei der Wahlhandlung vorgekommen sein sollen, zur Anzeige gebracht. Dieselben sind jedoch schon aus dem Grunde durchaus ohne Einfluß, weil im Wahlbezirke Ciborz von 30 abgegebenen Stimmen der Gutsbesitzer v. Rybinski 29 erhalten hat, sonach

der letztere, auf welchen bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind, welcher aber doch die absolute Majorität nicht erlangt hat, im Falle der Ungültigkeit der Wahlhandlung in Ciborz sich von der absoluten Mehrheit noch weiter entfernen würde.

H.

Es mußte hiernach zu einer Stichwahl zwischen den Kandidaten Bieler und v. Rybinski geschritten werden. Dieselbe fand am 13. August 1878 statt.

Es wurden abgegeben: 19 052 Stimmen,
 davon für ungültig erklärt 26 =
 blieben mithin gültig 19 026 Stimmen.

Hiervon erhielten:

Bieler 9 723 Stimmen,
 v. Rybinski 9 303 =

Bieler wurde hiernach als gewählt proklamirt, hat die Wahl angenommen und ist in den Reichstag eingetreten.

Die Prüfung der Wahllakten giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1. Im 4. Wahlbezirke der Stadt Graudenz sind 3 Wahlzettel, welche als gültig mitgezählt wurden, als ungültig zu betrachten, nämlich

- a) ein überzähliger Stimmzettel — auf welche Weise derselbe in die Wahlurne gelangte, ist nicht ermittelt —,
- b) ein Stimmzettel, welcher von einem, einem anderen Wahlbezirke der Stadt Graudenz angehörigen Wähler abgegeben wurde,
- c) ein Stimmzettel, welchen ein Unberechtigter für einen abwesenden Wähler abgab — was erst entdeckt wurde, als der Stimmzettel in die Urne geworfen war —.

Es sind sonach nur 19 023 gültige Stimmen vorhanden. Hiervon hat Bieler, abzüglich der vorerwähnten drei ungültigen Wahlzettel 9 720 und v. Rybinski 9 303 erhalten. Bieler hat somit noch eine Mehrheit von 417 Stimmen.

2. Auch bei der Stichwahl war eine Wählerliste des zu dem Wahlbezirke Gorczenica gehörigen Gutes Przydatken nicht vorhanden und es hat auch kein Wähler von da abgestimmt, denn die Zahl der abgegebenen Stimmen (173) entspricht der Zahl der Vermerke in den Wählerlisten der anderen zu dem Wahlbezirke gehörigen Ortschaften.

Dieser Thatumstand ist jedoch, wie unten (IV.) nachgewiesen werden wird, nicht von Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl.

3. Im Wahlbezirk Hammer, welcher 98 Wahlberechtigte zählt, ist eine Wahl nicht zu Stande gekommen.

Der Wahlvorsteher hat nämlich am 13. August 1878 Vormittags 11 Uhr 5 Minuten unrichtiger Weise aus dem Grunde, weil außer ihm und dem Protokollführer nur zwei der von ihm ernannten 4 Beisitzer erschienen waren und weil sich bis dahin kein Wähler gezeigt hatte, die Wahlhandlung für geschlossen erklärt.

Nach Lage der Sache ist jedoch auch dieser Verstoß ohne Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl (vgl. IV.).

III.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Bieler sind bei dem Reichstage rechtzeitig 3 Proteste vom 5., 11. und 15. September 1878 eingereicht worden. Dieselben sind in den Anlagen abgedruckt.

1.

Der erste Protest vom 5. September 1878 (Anlage A.) behauptet zunächst: es seien im Wahlbezirk Groslezno (im Protest in irrthümlich Kleinlezlo geschrieben) von 25 Stimmzetteln, welche auf den Gutsbesitzer Bieler gelantet hätten, „circa 20“ mit Nummern versehen gewesen; dieselben seien

von dem Gutsbesitzer Lukow seinen polnischen Einsassen unter Bedrohung mit Entlassung für den Fall, daß sie von den Stimmzetteln keinen Gebrauch machen würden, zugestellt und sodann bei der Wahl von Lukow, welcher als Wahlvorsteher thätig gewesen, im Widerspruch mit den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes für gültig erklärt worden.

Nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission kann die Richtigkeit dieses Vorbringens dahingestellt bleiben, da die behauptete Thatfache, wie unten (IV.) nachgewiesen werden wird, jedenfalls ohne Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl wäre.

Hierbei wird bemerkt, daß im Wahlbezirke Groslezno von 217 Wahlberechtigten 209 abgestimmt haben und daß auf Bieler nur 25 Stimmen, auf v. Rybinski aber 184 Stimmen gefallen sind.

Die übrigen in der Protesteingabe vom 5. September 1878 enthaltenen Behauptungen sind nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission schon an sich unerheblich; es kann insbesondere den Einwirkungen der „deutschen Besizer“ auf ihre „polnischen Einsassen“, sonach den Wahlagitationen von Privatpersonen eine Bedeutung nicht beigelegt werden; die angebliche Aeußerung des Amtsvorstehers Lukow aber hinsichtlich einer von dem Einsassen Vincent Srofawinski aus Balesie anhängig gemachten Pfändungsklage ist nach der Protesteingabe erst nach der Wahl vorgekommen.

2.

Nach dem Inhalt des zweiten Protestes vom 11. September 1878 (Anlage B.) soll im Wahlbezirke Sawdin der Wahlvorstand mangelhaft besetzt gewesen und die Wahlhandlung soll zu frühe, nämlich schon um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen worden sein.

Allein auch diese an sich erheblichen Umstände vermögen nach der unten (IV.) vorzutragenden Berechnung auf das Gesamtergebnis der Wahl einen Einfluß nicht auszuüben.

Hierbei wird bemerkt, daß in Sawdin von 105 Wahlberechtigten 92 abgestimmt haben und daß auf Bieler 59, auf v. Rybinski 33 Stimmen gefallen sind.

Dem am Schlusse der Protesteingabe ausgesprochenen Verdacht einer Wahlfälschung konnte von der Wahlprüfungs-Kommission, von anderen Gründen abgesehen, schon wegen ungenügender thatsächlicher Begründung eine Folge nicht gegeben werden.

3.

Der dritte Protest vom 15. September 1878 (Anlage C.) enthält eine Reihe von Beschwerden, hinsichtlich welcher Nachstehendes zu bemerken ist.

ad 1 a. und b. der Eingabe.

Wenn auch die Handlungen der Polizeibeamten Radtke und Herzer in Graudenz erwiesen werden könnten und sich als Akte widerrechtlicher amtlicher Beeinflussung darstellen würden, so wären dieselben dennoch, da es sich nur um 4 Wahlzettel handelt, ohne Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl (vergl. IV.).

ad 1 c.

Dem Vorbringen: die Wählerlisten in Graudenz hätten nicht vorschristsmäßig ausgelegt und es hätten demzufolge „viele Wähler, namentlich katholische, ihr Wahlrecht nicht ausüben können“, konnte eine Folge nicht gegeben werden, da abgesehen von dem Umstand, daß auf den Wählerlisten von Graudenz amtlich beurkundet ist, daß dieselben vom 2.—10. Juli 1878 ausgelegt haben, in der Protesteingabe eine genügende thatsächliche Begründung zu vermissen ist, insofern nicht angegeben wurde, wie viele, beziehungsweise welche Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts verhindert worden sein sollen.

ad 1 d.

Der behauptete Umstand, daß ein Zeller mit Wahlzetteln, auf Bieler lautend, im Wahllokal auf einem Stuhle an der Thüre gestanden habe, wäre nach der Ansicht der Kommission zwar ungehörig, aber nicht erheblich, zumal da nicht angegeben wurde, von wem die Zettel aufgelegt worden sein sollen und insbesondere nicht behauptet ist, daß dies von Seiten der Wahlkommission geschehen sei.

ad 1 e.

Auch die Beschwerde, es sei kein Katholik in den Wahlvorstand aufgenommen worden, ist selbstverständlich unerheblich.

ad 1 f.

Die Auflösung einer katholischen Wählerversammlung in Graudenz durch den Polizeikommissar Wiechmann wegen Anwesenheit eines auswärtigen Redakteurs wäre zwar, wenn hierfür der Beweis erbracht werden könnte, in keiner Weise gerechtfertigt, allein die Wahlprüfungs-Kommission vermochte diesem Thatumstand eine Bedeutung aus dem Grunde nicht beizulegen, weil ein Einfluß auf das Ergebnis der Wahl weder behauptet, noch angezeigt ist.

ad 2.

Aus dem so eben angeführten Grunde konnte die Kommission auch dem Vorbringen über das angebliche inkorrekte Verhalten des Schulzen Grüneberg in Dombrowken eine weitere Folge nicht geben.

Hierbei wird bemerkt, daß in Dombrowken von 123 Wahlberechtigten 83 abgestimmt haben und daß 46 Stimmen auf Bieler, 37 auf v. Rybinski gefallen sind.

ad 3.

Das in der Protesteingabe gerügte Verhalten des Domainenpächters Nerger, des Inspektors Lörke und des Gutsbesizers Bieler ist schon aus dem Grunde durchaus unerheblich, weil dasselbe der Wahl nachgefolgt ist.

IV.

Es wurde schon oben bemerkt, daß die in den drei Protesteingaben behaupteten Thatfachen, welche überhaupt im Falle ihres Nachweises als an sich erheblich in Betracht kommen könnten, dennoch nach Lage der Sache ohne Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl sein würden.

Dies ergibt sich aus folgender Berechnung.

1. Wollte man von den dem Gutsbesitzer Bieler zugefallenen Stimmen im Betrage von 9 720 in Abzug bringen:

- | | |
|--|------------|
| a) die angeblich numerirten Wahlzettel, welche in Groslezno abgegeben worden sein sollen (vgl. oben III. 1.) | 20, |
| b) die im Wahlbezirke Sawdin, in welchem bei der Wahlhandlung der Wahlvorstand nicht vorschristsmäßig besetzt gewesen sein soll, auf ihn gefallenen Stimmen (vgl. oben III. 2) | 59, |
| c) die in Graudenz durch die Einwirkung der Polizeibeamten Radtke und Herzer ihm zugefallenen Stimmen (vgl. III. 3 a. und b.). | 4, |
| | <u>83,</u> |

so würden ihm noch 9 637 Stimmen verbleiben.

2. Würde man sodann zu den auf den Gutsbesitzer v. Rybinski gefallenen Stimmen im Betrag von 9 303 hinzurechnen:

- | | |
|--|-------------|
| a) die oben sub 1 verzeichneten dem v. Bieler abzugehenden Stimmen | 83, |
| b) die in Sawdin, in welchem Wahlbezirk die Wahlhandlung vorzeitig geschlossen worden sein soll (vgl. III. 2), nicht abgegebenen Stimmen | 13, |
| c) die sämtlichen Stimmen, welche bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl in Hammer hätten abgegeben werden können | 98, |
| | <u>194,</u> |

so würde sich die Zahl seiner Stimmen auf 9 497 erhöhen, er würde aber immerhin noch 140 Stimmen weniger haben, als Bieler.

Bei dieser Sachlage wäre auch der Umstand, daß die Wählerliste des Guts Przydatken fehlt und daß, wie nachgewiesen ist, auch kein auf diesem Gute wohnhafter Wähler seine Stimme abgegeben hat, im Hinblick auf die oben angegebene Zahl der Einwohner an Przydatken, von welchen überdies nur ein kleinerer Theil als wahlberechtigt in Rechnung genommen werden kann, nicht von Einfluß.

Demgemäß beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Wahl des Abgeordneten Bieler im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder für gültig zu erklären.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Geß (Berichterhalter).
Grütering. Kochann. Dr. Mayer (Donauwörth).
Freiherr v. Seereman. v. Forcade de Biaix. Hall.
Thilo. Lenk. Dr. Mendel. Laporte. Saro.
v. Schlieffmann.

Anlage A.

Zalesie, den 5. September 1878.

I.

Beschwerde gegen den Wahlvorsteher Herrn Lukow in Klein-Lezno und Protest gegen die Wahl des Herrn Bieler zu Reichstagsabgeordneten in Strassburg-Graudenzer Wahlkreise.

Im Wahlbezirke (Kl.-Lezno Nr. 54) erhielt Herr v. Rybinski 184 Stimmen, Herr Bieler 25 Stimmen. Von diesen 25 Stimmzetteln waren ca. 20 mit Nummern versehen diese nummerirten Stimmzettel waren von Wahlvorsteher Herrn Lukow seinen polnischen Einsassen eingehändigert worden, einem jedem mit der Nummer seines Kontraktbuches und mit dem Bedeuten, daß dem in der Urne fehlenden Nummer die Dienstentlassung folgen würde; wie dies Herr Lukow schon an einem seiner Einsassen bei der ersten Reichstagswahl gethan hatte und demselben sogar bedrohte, daß er selbst die Kartoffeln mitzunehmen nicht gestatten würde.

Der Unterzeichnete fungirte als Protokollführer bei der Wahl; er und der Stellvertreter des Wahlvorstehers wie auch die Beisitzer erklärten die mit Nummern versehenen Zettel reglementsmäßig für ungültig und ersuchten den Herrn Lukow, dieselben zu sondern und der Prüfungs-Kommission zu übersenden. Herr Lukow verweigerte dies zu thun und erklärte als Wahlvorsteher:

„Dies bleibt mir überlassen, ich gebrauche dieselben zu Hause“, wie er auch das Versiegeln verweigerte und nahm die Stimmzettel unversiegelt nach seiner Wohnung.

Vorstehendes kann ich und die vorgenannten eidlich befeunden.

Es ist allgemein bekannt, daß die deutschen Besitzer ihren polnischen Einsassen mit Entlassung bedrohen, falls dieselben für den polnischen Kandidaten die Stimme abgeben; aber daß man diesen moralischen Zwang bis Kontrolle vermittelt der Kontraktnummer erhebt, daß ist zu empörend und darf nicht straflos bleiben. Wie auch der Einsasse Vicent Szozawinski aus Zalesie, welcher einige Tage kurz nach der Wahl

mit einer Pfändungsklage bei dem Herrn Amtsvorsteher Herrn Lukow erschien, wies denselben Herr Lukow unter Beifügung mehrerer Flichtwörter und Verdammungen dahin, „er solle mit der Pfändungsklage zum Rybinski gehen, weil er doch dem 2c. Rybinski die Stimme abgegeben hat“.

Ist es den möglich, daß es sogar einem katholiken amtlich aufgegeben werden kann, wem derselbe die Stimme abgeben soll? ich glaube, daß dies Vergehen ebenfalls, durchaus strafbar ist, weswegen ich um eine Untersuchung wegen amtliches Vergehen durchaus beantrage.

Ich protestire daher nicht nur gegen die Wahl des Herrn Bieler, dessen Majorität von 420 Stimmen unter diesen Umständen mehr als zweifelhaft erscheint, aber ich beantrage auch die Untersuchung gegen den Wahlvorsteher und Amtsvorsteher Herrn Lukow aus Kl.-Lezno.

Mit Hochachtung
Theophil von Pomierski,
Wirtschaftsinspektor in Zalesie
per Lautenburg W./Pr.

An
das Bureau des Reichstages
zu
Berlin.

Anlage B.

Gr.-Schönwalde pr. Lessen, den 11. September 1878.

Am 13. August cr., am Wahltag eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für den Graudenz-Strasburger Wahlkreis, eröffnete der Rittergutsbesitzer und Wahlvorsteher des Wahlbezirks Sawdin, Herr v. Frantius zu Sawdin pr. Lessen in Kreise Graudenz, den Wahlakt persönlich um 10 Uhr Vormittags, überließ dann die weitere Wahlhandlung seinem Stellvertreter Lehrer Fengler daselbst und entfernte sich, ohne daß ein Protokollführer ernannt noch Beisitzer bestellt wurden. Lehrer Fengler führte danach die Wahlhandlung ganz allein und namentlich von 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Zeugen sind:

1. Jacob Betwon, Besitzer und Gemeinde-Vorsteher von Zawda Wolla;
2. Michael Maikowski, Arbeiter, Zawda Wolla;
3. Johann Trzeinski, do. do.
4. Teofil Gyzicki, do. do.
5. Franz Brzozowski, do. do.
6. Adam Brzozowski, do. do.

Um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr erschien der Herr Wahlvorsteher, schloß den Wahlakt und wurde dann das Resultat der Wahl festgestellt. Es ergab sich, daß für

1. Bieler-Frankenhayn 53 Stimmen,
2. von Rybinski-Debenz 33 Stimmen

vorhanden waren.

Da von den polnischen Wählern von Zawda Wolla allein 53 Stimmen für von Rybinski-Debenz abgegeben wurden, was alle in der Wählerliste von Zawda Wolla verzeichneten polnischen Wähler eidlich bezeugen wollen, und dennoch nur 33 Stimmen für von Rybinski-Debenz in der Wahlurne vorgefunden wurden, so liegt hier ein Fall vor, der wichtig genug, um dem Hohen Deutschen Reichstage zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung vorgelegt zu werden.

Da eine Wahlhandlung ohne Protokollführer und Beisitzer an sich selbst gesetzlich unstatthaft ist, und da außerdem hier eine nicht besonders ehrenhafte Handlung vorgekommen sein mußte, so fühle ich mich veranlaßt, als Wähler des Graudenz-Strasburger Wahlkreises und auf Verlangen der polnischen Wähler von Zawda Wolla, auf Grund der Aussagen der vorbenannten Zeugen gegen die Wahl des Herrn

Bieler-Frankenbain als Reichstagsabgeordneten für den Graudenz-Strasburger Wahlkreis hiermit zu protestiren, und ersuche den Hohen Deutschen Reichstag, diesen Protest zu bestätigen.

Julian v. Bulinski.

Anlage C.

Graudenz, den 15. September 1878.

Bei der am 13. v. Mts. stattgehabten Stichwahl im hiesigen Wahlkreise sind folgende Unregelmäßigkeiten vorgekommen:

1. Aus Graudenz:

a) Der städtische Polizeibeamte Radtke von hier nahm dem Postillon Surniarski den auf Herrn v. Rybinski lautenden Wahlzettel ab und händigte ihm einen auf Herrn Bieler ein. Dies geschah im Korridor vor dem Wahllokal (Schwarzer Adler).

Beweis: das Zeugniß des Postillon Surniarski von hier.

b) Der Polizist Herzer von hier konfiszierte mehreren Wählern die auf Rybinski lautenden Wahlzettel vor dem Wahllokale (Schützenhaus), dies geschah an den Wählern Gustav Bendig, Rudolph Keuchel und Joseph Klajinski, alle drei von hier.

Beweis: der Kornmäkler Alexewicz und der Handlungsgehilfe Schulz.

c) Die Wählerliste hat nicht vorschriftsmäßig ausgelegen, wenigstens nicht in der vorgeschriebenen Zeit. Bis zum 5. Juli war dieselbe noch nicht fertiggestellt; ob später weiß man nicht. In Folge dessen haben viele Wähler, namentlich katholische, ihr Wahlrecht nicht ausüben können, da sie nicht in der Liste aufgeführt waren und hiegegen nicht rechtzeitig reklamiren konnten.

Zeugen: Kaplan Kryn und mehrere Wähler von hier.

d) Im Wahllokale Nr. 3 (Rathhaus) stand ein Teller mit Wahlzetteln, auf Bieler lautend, auf einem Stuhle an der Thür.

e) Trozdem die katholischen Wähler über ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, ist dennoch nicht ein einziger Katholik in den Wahlvorstand zugelassen worden.

f) Am 10. August wurde die hiesige katholische Wählerversammlung in dem Augenblicke, als der eingeladene Redakteur der Gazeta Torunska, Herr Danielowski aus Thorn, die Worte gesprochen hatte:

Sie sind so freundlich gewesen, meine Herren, und haben mich eingeladen, an Ihrer heutigen Versammlung theilzunehmen,

durch den Polizeikommissar Wiechmann aus dem Grunde aufgelöst, daß in einer Wählerversammlung nur die Wahlberechtigten des betreffenden Wahlbezirks oder Wahlkreises die Befugniß haben, über die Wahlanglegenheiten sich zu äußern, daß aber eine Versammlung, in der ein Wähler aus einem anderen Wahlkreise Vortrag halten wolle, über den Charakter einer Wählerversammlung hinausgehe, daß sie eine Volksversammlung sei, zu der die polizeiliche Genehmigung nicht eingeholt worden.

2. Aus Dombromken bei Graudenz.

Der Schulze Grüneberg dort ließ in Bezug auf die Stichwahl durch den Amtsdienner Niedzianowski Folgendes bekannt machen:

Am 13. d. M. findet eine Stichwahl zwischen Herrn Bieler und v. Rybinski statt; es ist aber eine andere Wahl als die frühere; nämlich es soll ein jeder

ohne Stimmzettel wählen kommen und nur seinen Namen ansagen.

Beweis: das Zeugniß des Besitzers Franz v. Mosskowski und vieler anderer Bewohner des Dorfes.

3. Aus Engelsburg.

Herr Domänenpächter Nerger daselbst gab, nachdem er erfahren, daß 7 von seinen Leuten für v. Rybinski gestimmt hatten, den Freizettel.

Zeugniß des Michael Gruszynski aus Engelsburg und Dlugonski aus Runterstein.

Dasselbe geschah mit 3 Arbeitsleuten auf Aml. Schoenau seitens des Inspektors Loerke.

Beweis: Zeugniß des Besitzers Slupski, Lessen.

Dasselbe mit 4 Arbeitern bei Herrn Hugo Bieler, Frankenbain.

Beweis: das Zeugniß des Besitzers Zamacki, Slupp.

Graudenz, den 15. September 1878.

Mich. Alexewicz.

Wilh. Kotowski.

Franz Ostrowski.

An

das Bureau des Deutschen Reichstags
in
Berlin.

Nr. 325.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 301 der Drucksachen —.

Loewe (Berlin). **Dr. Karsten.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu Position 2 c, Baumwollengarn u.:

ad c 1. eindrähtiges, roh	Nr. 1—30 . . .	12 M.
= 31—60 . . .		15 =
= 61—90 . . .		18 =
= 91 und darüber		21 =
ad c 2. zweidrähtiges, roh	= 1—30 . . .	15 =
= 31—60 . . .		18 =
= 61—90 . . .		21 =
= 91 und darüber		24 =
ad c 3. ein- u. zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt . . .	= 1—30 . . .	24 =
= 31—60 . . .		27 =
= 61—90 . . .		30 =
= 91 und darüber		33 =
ad c 4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt		36 =

Berlin, den 28. Juni 1879.

Nr. 326.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesekentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 293 der Drucksachen —.

v. Miller (Weilheim). **Freiherr v. Seereman**. Der Reichstag wolle beschließen:

die Zollsätze für die in Tarif Nummer 20 lit. b aufgeführten Waaren festzusetzen, wie folgt:

- b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meer-schaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;
- 2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestücksachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;
- 3. Stuh- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine bossirte Wachswaaren für 100 kg . 200 M.;
- c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;
- 2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;
- 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, für 100 kg 120 M.

Berlin, den 28. Juni 1879.

v. Miller (Weilheim). **Freiherr v. Seereman**.

Unterstützt durch:

Ruppert. **Freiherr v. Soden**.

Nr. 327.

Abänderungs-Antrag

zu

den Beschlüssen der Kommission, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 301 der Drucksachen —.

Dr. Hammacher. **Berger**. **Windthorst**. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 2 c wie folgt anzunehmen:

Baumwollengarne, ungemischt etc. — wie Kommissionsantrag —

1. eindrätiges, roh:

a. bis zu Nr. 17	englisch	100 kg	12 M.
β. über = 17 bis Nr. 45	englisch	= =	18 =
γ. = = 45 = = 79	= =	= =	21 =
δ. = = 79 = = 100	= =	= =	24 =
ε. = = 100	englisch	= =	30 =

2. zweidrätiges, roh:

a. bis zu Nr. 17	englisch	100 kg	15 M.
β. über = 17 bis Nr. 45	englisch	= =	21 =
γ. = = 45 = = 79	= =	= =	24 =
δ. = = 79 = = 100	= =	= =	27 =
ε. = = 100	englisch	= =	33 =

3. ein- und zweidrätiges, gebleicht oder gefärbt:

a. bis zu Nr. 17	englisch	100 kg	24 M.
β. über = 17 bis Nr. 45	englisch	= =	30 =
γ. = = 45 = = 79	= =	= =	33 =
δ. = = 79 = = 100	= =	= =	36 =
ε. = = 100	englisch	= =	42 =

4. drei- und mehrdrätiges, roh, gebleicht, gefärbt = = 42 =

Berlin, den 29. Juni 1879.

Nr. 328.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesekentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

Berger. **Dr. Hammacher**. **Dr. Neusch**. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 41 des Zolltarifs lit. c. 2 wie folgt festzustellen:

- 2. hartes Rammgarn, gesponnen aus Glanzwollen, Mohair-, Kameel-, oder Alpaca-Haaren
 - a. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt 100 kg 3 Mark,
 - β. dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . 100 kg 24 Mark.

Anmerkung.

Der Bundesrath kann für die Einfuhr ungeflegter (West-), und geflegter (Genappes-) Hartgarne bestimmte Zollstellen vorschreiben.

Berlin, den 29. Juni 1879.

Nr. 329.

Antrag

zu

dem Berichte der XII. Kommission über den von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) vorgelegten Gesekentwurf, betreffend den Zinssatz und die Wechselfähigkeit — Nr. 265 der Drucksachen —.

Reichensperger (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Ermittlungen über die Frage zu veranlassen, ob

durch die bestehende allgemeine Wechselfähigkeit und durch die Gleichstellung des trockenen Wechsels mit dem gezogenen überwiegende Schädlichkeiten herbeigeführt worden sind, — und im bejahenden Falle die geeigneten Vorlagen dem Reichstage zugehen zu lassen.

Berlin, den 29. Juni 1879.

Reichensperger (Olpe).

Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Graf Ballestrem. Bender. Bernards. Dr. Graf v. Bissingen-Rippenburg. Dr. Bock. Datzl. Dieden. v. Forcade de Biaix. Freiherr zu Franckenstein. Freiherr v. Fürth. Graf v. Fugger-Kirchberg. Graf v. Galen. Gielen. v. Grand-Ry. Haanen. Hamm. Freiherr v. Heereman. v. Kehler. v. Kesseler. Kochann. Dr. Kraeßer. Lang. Dr. Lingers. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Merkle. v. Müller (Weilheim). Dr. Mousfang. Graf v. Nayhauf-Cormons. Freiherr v. Ow (Landshut). Dr. Perger. Pfafferoth. Dr. Reichensperger (Krefeld). Dr. Rudolphi. Ruppert. v. Schalscha. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Senestrey. Freiherr v. Soden. Dr. v. Waenker. Graf v. Waldburg-Seil. Windthorst.

Nr. 330.

Mündlicher Bericht

der
XIX. Kommission
über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets — Nr. 217 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Knapp.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen:
 - a) II. 683 der Handelskammer des Kreises Iserlohn,
 - b) II. 3302 des Fabrikanten W. A. Hospelt in Köln,
 - c) II. 3351 der Handelskammer in Koblenz,
 - d) II. 3353 der Handelskammer zu Altona,
 - e) II. 3366 der Handelskammer in Leipzig,
 - f) II. 3426 der Pulverfabrikanten Wolf u. Co. in Walsrode,
 - g) II. 3434 des Vereins deutscher Cementfabrikanten zu Züllichow,
 - h) II. 3451 der Handelskammer zu Köln,
 - i) II. 3470 des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i./Pr.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Die XIX. Kommission.

Stumm,
Vorsitzender.

v. Knapp,
Berichterstatter.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit den Beschlüssen der XIX. Kommission.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§. 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der im §. 4 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, bezeichneten Art,
2. zollfreie Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§. 2.

In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Kollo, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirektivbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen.

Das Nähere über die Klassifikation und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichnis.

§. 3.

Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldebcheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§. 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der im §. 4 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, bezeichneten Art,
2. Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

§. 4.

An Stelle der Anmelde Scheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich deklariert werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Doch ist bei schriftlicher Deklaration im Deklarationspapier, bei mündlicher Deklaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§. 5.

Die Ausstellung des Anmelde Scheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmelde Scheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach §. 4 Angaben machen.

§. 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmelde Scheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr zur See kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmelde Scheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interims Scheins, gestattet werden. Der Interims Schein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

§. 7.

Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitz der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für den Fall, daß die Sendung den Sitz einer Anmeldestelle nicht berührt, treffen die Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmelde Scheine oder Interims Scheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmelde Schein ordnungswidrig oder wird ein Interims Schein nicht rechtzeitig durch den Anmelde Schein eingelöst, so kann, unbeschadet der verwirkten Bestrafung, die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmelde Scheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmelde Scheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interims Scheins, gestattet werden. Der Interims Schein weist die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

§. 7.

Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitz der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. **Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.**

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmelde Scheine oder Interims Scheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmelde Schein ordnungswidrig oder wird ein Interims Schein nicht rechtzeitig durch den Anmelde Schein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

V o r l a g e.

§. 8.

Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldesteine zu prüfen, deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen, erforderlichen Falles aber die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§. 9.

Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§. 10.

Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach §. 4 Abs. 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§. 11.

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für jedes Kollo 5 Pfennig,
2. bei unverpackten Waaren für je 1 000 Kilogramm 10 Pfennig,

Dieser Satz findet auch Anwendung, wenn verpackte gleichartige Waaren in Wagen- oder Schiffsladungen versendet werden und das Gewicht der einzelnen Kollo höchstens je 5 Kilogramm beträgt.

3. bei Kohlen, Roaks, Holz, Getreide, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen oder Schiffen verpackt oder unverpackt für je 5 000 Kilogramm 10 =
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh für jedes Stück 10 =
5. bei Schweinen, Schafen und Ziegen für jedes Stück 5 =

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten nach Ziffer 2 und 3 kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§. 12.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden;

Beschlüsse der Kommission.

§. 8.

Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldesteine zu prüfen; **erforderlichen Falles haben sie** deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen **und** die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldestein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren,

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm . 5 Pfennige,
2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1 000 Kilogramm 5 Pfennige,

3. bei Kohlen, Roaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen, oder Flößen, verpackt oder unverpackt für je 10 000 Kilogramm 10 =

4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück . . . 5 =

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§. 12.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche
 - a) unter Zollkontrolle versendet;
 - b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht;
 - c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder
 - d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben in der amtlichen Kontrolle ausgeführt werden;

V o r l a g e.

2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
- durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§. 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrag auf den Anmeldefcheinen oder den dieselben nach §. 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§. 14.

Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§. 15.

Die für die Kontrolirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§. 16.

Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§. 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handels- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des §. 153 des Vereinszollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 18.

Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflicht-

Beschlüsse der Kommission.

2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
- durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§. 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu **ein**hundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handels- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des §. 153 des Vereinszollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 18.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

tungen oder aus der Vertretung des Absenders (§. 5) erwachsen.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

§. 19.

Unverändert.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Nr. 331.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 293 der Drucksachen —.

Dr. Karsten. Der Reichstag wolle beschließen:
der Position 20 b 1 die Anmerkung hinzuzufügen:
Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der
Nr. 20 b 1 30 M.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Nr. 332.

Nachtrag zum mündlichen Bericht

der

XV. Kommission

über

die Nummer 22 des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen, Antragsnummer 302 —.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle zu Pos. 22 litt. e folgende Resolution beschließen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, nach Ablauf des bestehenden Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn die zollfreie Einfuhr der Kohleinen nicht mehr zuzugestehen.“

Berlin, den 30. Juni 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender.

Dr. v. Schaus,
Berichtersteller.

Nr. 333.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 293 der Drucksachen —.

Schwarz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
den Zoll auf Strohblätter in der von dem Regie-
rungs-Entwurfs angenommenen Ziffer von 14 Mark
per 100 Kilogramm (Position 35 b) zu belassen.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Schwarz. Haerle. Gysoldt. Hilf. Bügten. Wöllmer.
Dr. Karsten. Hermes. Dr. Schulze-Delitzsch.
Sonnemann. Dr. Wiggers (Güstrow). v. Heim.
v. Geß. v. Bühler (Dehringen). v. Werner (Ehlingen).

Nr. 334.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 293 der Drucksachen —.

Nickert (Meiningen). Der Reichstag wolle beschließen:
zu Position 20 nach b zu setzen:

„Anmerkung:
Kinderspielwaaren 24 M.“

Berlin, den 30. Juni 1879.

Nr. 335.

Abänderungs-Anträge

zu

den Beschlüssen der Kommission, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 301 der Drucksachen —.

I.

Voewe (Berlin). Sonnemann. Dr. Karsten. Nickert (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

ad 2, Baumwolle zc.:
Pos. e 5 zu setzen 36 M.
Pos. d 1 und 2 zu setzen 60 "

II.

Freiherr v. Seereman. Grügner. Der Reichstag wolle beschließen: in Nr. 2 des Zolltarifs, Baumwolle und Baumwollenwaaren.

Anmerkungen zu d Nr. 2 hinter den Worten: „Gespinnst von Baumwollabfällen“ einzuschalten: „in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit“.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Freiherr v. Seereman. Grügner.

Unterstützt durch:

- Samm. Freiherr zu Franckenstein. Borowski. Streckler. Gaanen. Dr. Bock. Windthorst. v. Forcade de Biaiz. Graf Droste zu Vischering. Graf v. Galen. Freiherr v. Schorlemer-Alt. Dr. Perger. Dr. Mousfang. Graf v. Ballestrem. Ruppert. Bernards.

Nr. 336.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

Loewe (Berlin). Dr. Karsten. Nickerl (Danzig). Dr. Bamberger.

Der Reichstag wolle beschließen:

ad 22, Leinengarn, Leinwand 2c.

Pos. f 1 zu setzen: „bis 180 Fäden“, 2 = = „über 180 Fäden 100 M.“

Berlin, den 30. Juni 1879.

Nr. 337.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

I.

Loewe (Berlin). Sonnemann. Dr. Karsten. Nickerl (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 41 Wolle.

Pos. b. zu setzen frei.

= c. statt 2 und 3 zu setzen:

prinzipaliter 2 anderes Garn:

a) einfaches, ungefärbt, gefärbt oder gebleicht; dublirtes, ungefärbt 3 M.

β) dublirtes, gefärbt, gebleicht; drei- oder mehrfach gezwirntes ungefärbt, gefärbt oder gebleicht 24 =

eventualiter 2 hartes Kammgarn (Westgarn) oder glattes Glanzgarn, in Del oder Fett gesponnen, sowie Genappe-, Alpaca- und Mohairgarn,

einfach, ungefärbt, gefärbt oder gebleicht; dublirtes ungefärbt 3 M.

3. anderes Garn, statt a, β, γ, zu setzen:

a) einfach, ungefärbt 3 =

β) einfach, gefärbt oder gebleicht, zweifach, ungefärbt 6 =

γ) dublirt, gefärbt oder gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt, gefärbt oder gebleicht 24 =

Pos. d.

2. hinzuzufügen: auch grobe Fußdecken;

4. hinzuzufügen: unbedruckte Tuche und Zeugwaaren von der Stärke eines halben Millimeters und darüber, und zu setzen 80 =

5. zu setzen: unbedruckte Tuche und Zeugwaaren von geringerer Stärke als die eines halben Millimeters;

Plüsch (aufgeschnittene);

Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden 120 =

6. zu streichen: Posamentier-, Knopfmacherwaaren, Plüsch, Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden.

II.

Dr. Frege. Dr. v. Grävenitz. Der Reichstag wolle beschließen:

die Position 41 d 2 dahin zu fassen:

grobe unbedruckte, ungefärbte Filze 100 kg 6 M.

Dr. Frege. Dr. v. Grävenitz.

Unterstützt durch:

- Freiherr v. Aretin. Graf Ballestrem. Dieke. Graf Droste zu Vischering. Grügner Freiherr v. Seereman. v. Sagow. v. Knapp. v. Koenig. Kreuz. Freiherr v. Lerchenfeld. Dr. Lieber. Dr. Lings. Freiherr v. Manteuffel. Marcard. Melbeck. Merz. Graf v. Nayhauf-Cormons. von der Osten. v. Ravenstein. Reich. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode.

Nr. 338.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

I.

v. Knapp. Dr. Böck. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in den Anträgen der XV. Kommission — Nr. 302 der Drucksachen —, zur Nr. 30 des Zolltarifs (Seide und Seidenwaaren) zwischen c und d einzuschalten:

- „d) Zwirn und Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt 100 M.“
 2. Die Titel d und e der Kommissionsanträge mit den Buchstaben e und f zu bezeichnen.

v. Knapp. Dr. Bölk.

Unterstützt durch:

Graf v. Bissingen-Nippenburg. v. Bühler (Dehringen). Dollfus. Dr. Frege. Grad. Haerle. v. Heckmann-Stinzy. v. Hoelder. Krafft. Melbeck. Merz. Reich. Schmiedel. Staelin. v. Schwendler. Dr. v. Waenker. Graf v. Waldburg-Zeil.

II.

Grad. v. Waenker. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 30 des Zolltarifs lit. b der Regierungsvorlage wieder herzustellen und zu setzen:

- b) Floretseide, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt, 100 Kilogramm 12 M.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Grad. v. Waenker.

Unterstützt durch:

v. Knapp. Krafft.

Nr. 339.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

Melbeck. Der Reichstag wolle beschließen:

die Nr. 41 3 d (des Kommissionsberichts) durch Herstellung der Regierungsvorlage wie folgt zu fassen:

3. gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt 100 kg 30 M.

für den Fall der Ablehnung dieses Antrages die Nr. 41 3 d wie folgt zu fassen:

- d. a) gebleicht oder gefärbt, dublirt 24 M.
 b) drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt 30 M.

Berlin, den 30. Juni 1879.

Melbeck.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius. Herzog v. Ratibor.

Nr. 340.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden.

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 3. April 1879 (Stenogr. Berichte S. 850) den Antrag der Wahlprüfungs-Kommission:

1. die Wahl des Abgeordneten Kiefer im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, über die in dem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 104 der Drucksachen) unter II., III., IV b. und V. bezeichneten Behauptungen des Protestes die erforderlichen Erhebungen im Verwaltungswege zu veranlassen,

angenommen; auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers hat sodann das Großherzoglich badische Ministerium des Innern Erhebungen vorgenommen, und das Ergebnis derselben ist dem Präsidium des Reichstags durch Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 14. Juni cr. überandt und der Wahlprüfungs-Kommission vorgelegt worden.

Die in dem gegen die Wahl erhobenen Proteste als erheblich bezeichneten Punkte erledigen sich danach folgendermaßen:

I.

Nr. II. des Protestes. In der Gemeinde Gemmingen soll während der Ermittlung des Wahlergebnisses die Thüre des Wahllokals verschlossen gewesen und „trotz Pochens vieler Männer“ nicht geöffnet worden sein. Zeuge Andreas Monninger.

Richtig ist, daß die Thür des Wahllokals verschlossen gewesen ist, wie dies die Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer amtlichen Vernehmung am 19. Mai d. J. selbst zugeben. Sie begründen die Schließung der Thüre damit, daß sie einmal der Ansicht waren, die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung beziehe sich bloß auf den eigentlichen Akt des Wählens, sodann aber auch, weil sie damit den Schluß des eigentlichen Wahlgeschäfts andeuten und zugleich aber auch in der schwierigen Arbeit der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht gestört sein wollten. Sie bestreiten dagegen, daß die Thür des Wahllokals während der Ermittlung des Wahlergebnisses trotz Pochens vieler Männer nicht geöffnet worden sei.

Nach dem Zeugniß des von den Protestirenden angerufenen Andreas Monninger wurde demselben unmittelbar nach 6 Uhr, nachdem er an die verschlossene Thür angeklopft, dieselbe sofort geöffnet und wurde er dann, ohne irgend welche Widerrede, eingeladen, in der Nähe des Tisches, an welchem die Wahlkommission saß, Platz zu nehmen. Er hat dann den Verhandlungen über die Ermittlung des Wahlergebnisses bis zu Ende beigewohnt.

Nach dem Zeugniß desselben Mannes wurde ungefähr 10 Minuten nach seinem Eintritt wieder an die verschlossene Thür geklopft, der Wahlvorsteher öffnete, sagte zu dem Betreffenden, dessen Persönlichkeit Andreas Monninger nicht erkennen konnte: „Die Wahl ist jetzt geschlossen“. Eine Widerrede hörte Monninger nicht, der Betreffende ging ruhig wieder fort. Der über diese Thatsache vernommene Wahlvorstand giebt dieselbe bis auf den Punkt, daß nicht der

Wahlvorsteher, sondern der Rathsschreiber Bez die Thür geöffnet habe, als richtig zu; der Wähler, der noch erschienen war, war der Wagner Ditterich Rachel. Dieser, ebenfalls vernommen, giebt in Uebereinstimmung mit dem Rathsschreiber Bez an, daß er noch einen Wahlzettel habe abgeben wollen, was ihm aber von dem Rathsschreiber Bez als unstatthaft bezeichnet wurde. Er hatte, wie er ausdrücklich erklärt, nicht die Absicht, das Wahlgeschäft zu kontrolliren. „Da ich nicht mehr wählen konnte, hatte ich Eile, wieder fortzukommen“, ist der Schlußsatz seiner Zeugenaussage. Der Rathsschreiber Bez bekundet, er habe den Rachel eingeladen, den Geschäften noch anzuwohnen, dieser habe es aber ausdrücklich abgelehnt.

Andreas Monninger bekundet nun außerdem, daß einige Minuten, nachdem Rachel fortgegangen („es wird schon gegen halb 7 Uhr gewesen sein“), wieder geklopft worden wäre; dieses Mal aber weder eine Antwort gegeben, noch die Thür geöffnet worden sei. Dagegen bestreiten die Mitglieder des Wahlvorstandes, daß außer den beiden Genannten überhaupt noch Jemand an der Thür geklopft hätte, und der als Zeuge vernommene Polizeidiener Maier erklärt, daß außer dem Andreas Monninger und dem Ditterich Rachel eine weitere Persönlichkeit das Rathhaus Abends nach 6 Uhr nicht betreten hat, daß er selbst am Eingange des Rathhauses gestanden und jeden Eintretenden sehen mußte.

Wenn nun auch das Verfahren des Wahlvorstandes, die Thür des Wahllokals während der Ermittlung des Wahlergebnisses zu schließen, nicht gebilligt werden kann, so ist jedoch die Behauptung des Protestes, daß die Thür „trotz Pöchens vieler Männer nicht geöffnet worden sei“, durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen. Monninger sagt, daß außer ihm nur noch zwei an die Thür gepöcht hätten und bekundet wörtlich: „von einem Pöchen vieler Männer während dieses Aktes kann also keine Rede sein“. Nach dem Ausfalle der Zeugenvernehmungen muß im Gegentheile angenommen werden, daß Jedem, der Eintritt begehrte, derselbe durch Oeffnen der Thür gewährt wurde, und daß demnach trotz des Zuschließens der Thür die Oeffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht ausgeschlossen gewesen ist.

II.

Nr. III. des Protestes. Ueber die in dem Protest behauptete Eröffnung von Wahlzetteln und Zurückweisung der auf Herrn v. Goeler lautenden hat eine Vernehmung des Wahlvorstandes zu Riehen am 19. Mai d. J. stattgefunden. Derselbe sagt aus: „Wir weisen den Vorwurf, als habe unsere Kommission bei der Reichstagswahl im Juli v. J. beim Wahlakte Wahlzettel eröffnet und solche Zettel, auf welchen sich nicht die Formel fand: „ich wähle zum Reichstagsabgeordneten“ zurückgewiesen, mit aller Entschiedenheit, aber auch mit größter Entrüstung zurück. — „Wir haben weder irgend einen Zettel eröffnet, noch irgend einen Wähler mit dem von ihm zur Urne übergebenen Zettel zurückgewiesen.“ Die von dem Wahlvorsteher zugestandene Aeußerung, die derselbe nach Empfangnahme des Wahlzettels des Landwirth Conrad Thalmann that: „der Zettel hat eigentlich nicht das vorgeschriebene Format, er ist viel kleiner als die übrigen, wir wollen ihn aber annehmen“, erscheint zwar unpassend und entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen, da über das Format der Wahlzettel Vorschriften nicht bestehen, ist aber umsoweniger geeignet, weiteren Schlüssen auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der in dem betreffenden Wahlbezirk abgegebenen Stimmen zur Grundlage zu dienen, als nach der Aussage des Wahlvorstandes nur 2 oder 3 Zettel von diesem Format abgegeben wurden, während die übrigen v. Goeler'schen Zettel beschrieben und von gleichem Format wie alle anderen Zettel

waren. Die im Protest unter III. behaupteten Thatsachen sind demnach nicht erwiesen.

III.

Nr. IV b. des Protestes. Die Behauptung des Protestes, daß in Reichartshausen nur zwei oder gar nur ein Mitglied des Wahlvorstandes an der Wahlurne gewesen sei, ist durch die am 14. Mai d. J. zu Sinshelm stattgefundene Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes von Reichartshausen und des in dem Proteste als Zeugen genannten Kirchengemeinderath Schmidt vollständig widerlegt, es scheint im Gegentheile dort nach den Zeugenaussagen die betreffende Vorschrift des Wahlreglements mit der größten Gewissenhaftigkeit beobachtet worden zu sein. Der Kirchengemeinderath Schmidt weiß aus eigener Wahrnehmung nichts dem Widersprechendes anzugeben, und meint nur „es wurde wohl einmal etwas derartiges in der Gemeinde behauptet, allein ich habe keine Wahrnehmungen darüber gemacht“. Aus der Vernehmung des Rathsschreiber Sigmann zu Reichartshausen scheint außerdem hervorzugehen, daß man Wahlvorstand mit Gemeinderath verwechselt habe und nur behaupten wollte, daß nur ein Mitglied des Gemeinderaths an der Wahlurne gewesen sei.

IV.

Nr. V des Protestes. Der im Protest behauptete Ausruf: „Aha! ein kleiner Zettel!“ der bei dem Wahlakte in Sttlingen von den Mitgliedern des Wahlvorstandes gebraucht worden sein soll, wird von den in dem Proteste genannten Zeugen 1. Georg Michael Fritschle, 2. Johann Adam Klemm, 3. Andreas Stupp, 4. Friedrich Frank, die am 24. Mai d. J. zu Sttlingen vernommen worden sind, nicht bestätigt. Christian Hege (nicht wie es in dem Proteste heißt Jacob Hege) erzählt allerdings von einer Unterhaltung, die er mit dem Besitzer, Gemeinderath Hagmaier an der Wahlurne gehabt, die er als „Spaß“ angesehen, und die nach ihrem Wortlaut ein allerdings für den Ernst der Wahlhandlung wenig geeigneter schlechter Scherz ist, die aber als Beweis für die Angaben des Protestes nicht erachtet werden kann.

Der Wähler Friedrich Bernhard giebt nun allerdings an, daß der Gemeinderath Karlsruher in den von ihm abgegebenen Wahlzettel, hineingesehen und daß er deswegen annehme, daß er ihn gelesen habe. Dagegen stellt der 2c. Karlsruher so wie die übrigen Kommissions-Mitglieder Bürgermeister Kern, Gemeinderath Hagmaier, Gemeinderath Hoffmann und Landwirth Gomer mit aller Bestimmtheit dies in Abrede. „Gemeinderath Karlsruher habe lediglich den einfach zusammengelegten Zettel nochmals zusammengelegt und sei dabei von ihm und einigen anderen Kommissionsmitgliedern geäußert worden, wie man denn auch einen Zettel geradezu offen abgeben könne“. Bei dieser Sachlage ist es nicht erwiesen, daß der 2c. Karlsruher, selbst wenn er den Namen auf dem Zettel gelesen hätte, was er bestreitet, dies absichtlich gethan hätte.

Auf das Zustandekommen des Protestes für Sttlingen wirkt übrigens die Aussage des von den Protestirenden angerufenen Zeugen Friedrich Frank ein eigenthümlich Licht. Derselbe erklärt, daß er über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorgebrachten Thatsachen aus eigener Wahrnehmung nichts bekunden könne. „Wie man aber zu den übrigen Zeugen gekommen ist, ist mir gradezu ein Räthsel. Man hat in Karlsruhe ohne Weiteres einige Männer bezeichnet, die dort als konservative Männer bekannt sind.“

Da nicht ein einziger der als erheblich anerkannten Punkte des Protestes durch die stattgehabten Erhebungen sich als richtig herausgestellt hat, beantragt die Wahlprüfungs-Kommission, indem somit die Gründe, die zur Beanstandung der Wahl des Abgeordneten Kiefer Veranlassung gaben, wegfallen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Kiefer im 13. Wahl-
kreise des Großherzogthums Baden für gültig zu
erklären.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mendel. (Bericht-
erstatter). Grütering. v. Gek. Raporte. Dr. Mayer
(Donauwörth). Freiherr von Seereman. v. Forcade
de Biaix. Hall. Johann. Thilo. Lenz. Saro.
v. Schliekmann.

Nr. 341.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des
deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302
der Drucksachen —.

Richter (Meißen). Merz. Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 41 des Zolltarifs die Unterabtheilung d 5
folgendermaßen zu fassen:

„5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit
sie nicht zu Nr. 7 gehören
100 Kilogramm 135 Mark.“

Berlin, den 1. Juli 1879.

Richter (Meißen). Merz.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr v. Seereman.
Graf v. Ballestrem. Reich. Dr. Frege. Boinwinkel.
v. Kardorff. v. Colmar. Schmiedel. Freiherr v. Man-
teuffel. Freiherr zu Franckenstein. Theodor Graf zu
Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Barnbüler.
v. Batocki. von der Osten. v. Bötticher (Flensburg).
Ackermann. Raß. Kreuz. Feustel. Klein. Servaes.
Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Graf v. Frankenberg.
Grützner. Graf v. Rittberg. v. Bredow. v. König.
Bopel.

Nr. 342.

Abänderungs-Anträge

zu

den Beschlüssen der Kommission, betreffend den
Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 301
der Drucksachen —, und zum Antrage —
Nr. 327 der Drucksachen —.

Sonnemann. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Abänderungsantrages
Dr. Sammacher, Berger, Windthorst
(Nr. 327 der Drucksachen) zwischen den Positionen *a*
und *β* folgende neue Position einzuschalten:

zu 1 über Nr. 17 bis Nr. 30 englisch 15 *M.*
= 2 = = 17 = = 30 = 18 =
= 3 = = 17 = = 30 = 27 =

die Positionen *β* zu 1, 2, 3 in folgender Fassung
anzunehmen:

1 *β* über Nr. 30—45 englisch 100 kg 18 *M.*
2 *β* = = 30—45 = = = 21 =
3 *β* = = 30—45 = = = 30 =

Berlin, den 1. Juli 1879.

Nr. 343.

Abänderungs-Antrag

zu

den Beschlüssen der Kommission, betreffend den
Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 301
der Drucksachen —.

Grad. Der Reichstag wolle beschließen:

die Sätze auf Baumwollenwaaren in Nr. 2 lit. d
zu setzen wie folgt:

Gewicht bei 100 Quadratmeter.	Fadenzahl bei 25 Quadratmillimeter.	Zollsätze pro 100 kg			
		roh.	gebleicht.	gefärbt.	Verunstete und façonirte Gewebe, roh und gefärbt, sowie Gewebe aus buntem Garn.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Mehr als 8 kg.	Weniger als 35 Faden.	60	70	75	80
id.	Von 35 bis 44 Faden.	80	90	95	100
id.	Mehr als 44 Faden.	100	110	115	120
Von 8 bis 5 kg.	Weniger als 35 Faden.	120	130	135	140
id.	Von 35 bis 44 Faden.	140	150	155	160
id.	Mehr als 44 Faden.	160	170	180	190
Von 5 bis 3 kg.	Weniger als 44 Faden.	180	200	205	210
id.	Mehr als 44 Faden.	200	225	230	235
Weniger als 3 kg.		240	265	270	275

Berlin, den 1. Juli 1879.

Nr. 344.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage Nr. 328 der Drucksachen, betreffend den Zolltarif-Gesetzentwurf.

Berger. Dr. Sammacher. Dr. Kenzsch. In dem Abänderungs-Antrage Nr. 328 ist übersehen worden, in Zeile 3 nach den Worten „Alpaca-Haaren“ hinzuzufügen: „nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien“, so daß der ganze Satz heißen muß:

2. „hartes Kammgarn, gesponnen aus Glanzwollen, Mohair-, Kameel- oder Alpaca-Haaren, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien“.

Wir beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen: den Antrag Nr. 328 der Drucksachen mit vorstehender Aenderung anzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Nr. 345.

Bericht

der

XVII. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks — Nr. 136 I. der Drucksachen —.

Die Kommission hat die ihr durch Beschluß des Reichstags vom 12. Mai zur Prüfung überwiesene Vorlage in 22 Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen. An ihren Beratungen haben sich betheiligte der königlich preussische Finanzminister Sobrecht, der königlich preussische Provinzial-Steuerdirektor Schomer, der kaiserliche Ober-Steuerinspektor Klein. Der Berichterstatter muß die volle Rücksicht des hohen Hauses in Anspruch nehmen, da er durch die allgemeine Lage der Geschäfte im Reichstage genöthigt war, den Bericht in zwei Tagen anzufertigen und am dritten Tage nach geschlossenen Arbeiten der Kommission zur Verlesung zu bringen.

Die Kommission trat in die Berathung der §§. 1 und 2 ein und behandelte vorläufig nur die in den beiden Paragraphen enthaltenen Zoll- resp. Steuersätze, indem sie die Zölle für Tabackfabrikate einstweilen zurückstellte und die Feststellung des Termins in §. 2 bis zum Schluß ihrer Beratungen verschob. Der Uebersichtlichkeit halber soll der Bericht in gleicher Weise erstattet und zugleich die beiden Lesungen getrennt behandelt werden.

Vor dem Eintritt in die Beratungen giebt der Herr Abgeordnete Dr. Lingens für sich und seine politischen Freunde folgende Erklärung ab:

Wir treten in die Berathung der Vorlage ein unter dem doppelten Vorbehalte, daß

1. die Tarifkommission des Reichstags durch ihre Beschlüsse über die Finanzzölle auf die Rück-

sichten der Bewahrung des föderativen Charakters des Reiches Bedacht nehmen, sowie Garantien bieten werde, daß das bisherige Budgetrecht des Reichstags unverändert wirksam bleibe,

2. daß wir die Ziffern der Sätze nur als provisorische erachten, bis das Gesammtergebniß der Steuer- und Zollerträge übersichtlich sein wird.

Zur Berathung liegen die folgenden Anträge vor:

- A. Zu §. 1:
anstatt „120 M.“ zu setzen „100 M.“
Zu §. 2:
anstatt „80 M.“ zu setzen „60 M.“
- B. Für importirten Taback Zoll 100 M., für inländischen Taback Steuer 50 M. pro 100 kg.
- C. Als Eingangszoll zu erheben von 100 kg
1) Tabackblätter, unbearbeitet, und Stengel, auch Tabacksaugen 84 M.,
2) 45 M. pro 100 kg fermentirten inländischen Taback.
- D. Zoll für Rohtaback 80 M., Steuer für inländischen Taback 40 M.
- E. Tabackblätter, unbearbeitet, und Stengel, auch Tabacksaugen 70 M.; Steuer für inländischen Taback 30 M.
- F. Zoll für ausländischen Taback 60 M.; Steuer für inländischen Taback 25 M.

Die zahlreichen Anträge beweisen, wie weit die Ansichten über die Leistungsfähigkeit des Tabacks resp. der mit ihm zusammenhängenden Gewerbe, des Tabackbaues, der Tabackfabrikation und des Tabackhandels auseinander gehen. Es spielten daneben allerdings auch andere Momente in die Debatte mit ein und wurde besonders die Bedürfnisfrage lebhaft betont. Dazu wurde von einer Seite ausgeführt, daß die gegenwärtige Lage eine gegen die des vorigen Jahres erheblich veränderte sei; jetzt sei eine Zolltarifvorlage gemacht, deren Ertrag mit 100 000 000 M. sicher nicht zu hoch veranschlagt wäre. Wer also nur die Matrikularbeiträge durch anderweitige Einnahmen ersetzen will, bedarf dazu heute der Einnahmen aus einer erhöhten Tabacksteuer überall nicht mehr. Im vorigen Jahre sei die Gewichtsteuer auf Grund der Camphausen'schen Vorlage als nicht richtig anerkannt und deshalb abgelehnt; es sei deshalb unbegreiflich, daß unter solchen Umständen jetzt das gleiche Prinzip und mit höheren Sätzen gebilligt und angenommen werden soll. Andererseits wurde die Bewilligung von dem nachgewiesenen Bedürfnis abhängig gemacht und dazu erklärt, daß die erste Bedingung für die Bewilligung die Anerkennung eines unbedingten Bedürfnisses zur Beseitigung der Matrikularbeiträge sei, und dies könne heute nach Lage der Sache noch nicht festgestellt werden. Deshalb sei das Drängen nach Abschluß der Sätze in unserer Vorlage bedauerlich. Die ganze Stellung zur Vorlage sei von der Feststellung des unbestreitbaren Bedürfnisses abhängig, welches wieder mit dem Fortgange der Verhandlungen in der Tarifkommission zusammenhänge.

Gegen diesen Standpunkt wurde von Seiten der Regierung ausgeführt, die Feststellung der Sätze sei zur Zeit nicht unopportun, da die Absicht der verbündeten Regierungen im Einverständniß mit der Mehrheit des Reichstags über das Ziel, nur die Matrikularbeiträge zu beseitigen, hinausgehe, um auch die für alle Staaten nothwendige Erleichterung nach anderen Steuerrichtungen hin zu erreichen. Abgesehen aber von den Finanzzöllen könne durch die anderen Sätze der neuen Tarifvorlage mit ihren voraussichtlichen Erträgen kaum die Hälfte der Matrikularbeiträge gedeckt werden. Unter den Finanzzöllen stehe aber der Taback in Betreff seiner Verwendbarkeit und Ertragsfähigkeit allen anderen voran, und wären lieber andere Gegenstände frei zu lassen, als ihn un-

genügend zu ergreifen. Das finanzielle Interesse stimme mit der Fürsorge für die bestehenden Verhältnisse durchaus überein.

Von allen Seiten wurde der Wunsch betont, mit diesem Gesetz etwas Dauerndes zu schaffen, wozu ein Redner noch besonders bemerkte, daß die Interessenten nicht bloß durch hohe Sätze ruiniert werden könnten, sondern auch durch fortwährend sich wiederholende und stets abgelehnte Gesetze. Außerdem wünschten die meisten Redner die Gefahr einer Vorbereitung zum Monopol zu beseitigen. Von der einen Seite wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß gerade durch die hohen Sätze der Regierungsvorlage und die ihr nahe stehenden das Monopol sicher vorbereitet und dessen Einführung durch das Ausschneiden vieler Fabriken und Händler erleichtert würde, und wurde dabei an die Reichseisenbahnidee erinnert. Letztere, beim ersten Auftreten von der großen Mehrheit zurückgewiesen, werde jetzt durch fortwährende Eisenbahnankäufe derart vorbereitet, daß schließlich nichts Anderes übrig bleibe, als Annahme derselben, um nur aus einem immer unleidlicher werdenden Zustande herauszukommen. Ebenso werde es beim Taback kommen, wenn die hohen Sätze Annahme finden sollten. Dann werde bei den sicher eintretenden Kalamitäten aller Art schließlich das Monopol nur als Rettungsmittel begrüßt werden. Die Enquetekommission habe keine große Bedeutung in ihren Beschlüssen, da ihre Aufgabe, welche in Schaffung einer befriedigenden Einnahme bestanden habe, eine sehr einseitige gewesen sei.

Andererseits wurde angeführt, daß nur ein Gesetz mit einem entsprechenden Ertrage die Gefahr des Monopols beseitigen könnte. Gegen die Zweifel, ob mit diesem Gesetz etwas Dauerndes gewollt und geschaffen werde, erklärte die Regierung, daß keine heute beschlossenen gesetzgeberischen Maßregeln definitiv und für immer die Einführung einer anderen Steuermodalität und also auch nicht das Monopol beseitigen können. Die Regierungsvorlage aber sei anzusehen als der ernste Versuch der Regierung, unter Abweisung des Monopols einen dauernden Zustand zu schaffen. Je klarer es durch das Gesetz festgestellt werde, daß mit demselben große und dauernde Einnahmen geschaffen werden, desto mehr beseitige man die Nothwendigkeit und Wahrscheinlichkeit anderer Einrichtungen, also auch des Monopols. Die Vorlage sei übrigens hinter den Vorschlägen der Enquetekommission zurückgeblieben, und der einfache Hinweis auf andere Länder genüge, um zu zeigen, daß die jetzt in Aussicht genommenen Erträge sehr wohl aus dem Taback gezogen werden können. Je niedriger die Sätze jetzt beschlossen würden, desto mehr trete die Gefahr des Monopols an uns heran und desto mehr würde auch die Widerstandskraft gegen dasselbe abgeschwächt.

Für die Höhe der vorgeschlagenen Sätze wurde von Seiten des Regierungskommissars ausgeführt, daß der leitende Gesichtspunkt der verbündeten Regierungen bei der Gesetzesvorlage der gewesen sei, daß der Taback ein zu einer hohen Besteuerung besonders geeigneter Gegenstand sei. Es liege auch in der That kein Grund zu einer Ermäßigung der jetzt vorgeschlagenen Sätze vor, selbst dann nicht, wenn das allgemeine Bedürfnis in Betreff erhöhter Steuereinnahmen für das Reich nicht so groß sein sollte, wie es wirklich ist. Es könne nicht gesagt werden, daß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Sätze als die denkbar höchsten für alle Zukunft anzusehen seien. Definitive Versicherungen für alle Zukunft, weder über System noch über Sätze könne Niemand geben.

Gegen die Höhe der vorgeschlagenen Sätze, die fast sämtliche Redner bekämpften, wurden die Interessen der Fabrikation und des Baues ins Gesetzt geführt. Für die Fabrikation wurde besonders geltend gemacht, daß die Annahme der Vorlage mit ihren Sätzen als das erste Stadium zum Monopol angesehen werden müsse; die Vorlage sei sogar

schlimmer als das Monopol. Gerade die Industrie werde durch ein solches Gesetz am härtesten betroffen und jetzt seien in derselben 137 000 Menschen nach den gemachten Angaben beschäftigt — wahrscheinlich sei die wirkliche Zahl größer. Die Motive nehmen nur eine Abnahme des Konsums um ein Viertel an, damit in gleichen und wahrscheinlich noch in größerem Verhältniß nehme auch die in der Fabrikation zur Verwendung kommende Arbeitskraft ab. Die Veränderungen, welche durch hohe Steuern in der Art des Konsums eintreten, wirkten hierbei ebenfalls erheblich ein. Diese Gefahr in der Arbeit und bei den Arbeitern werde besonders in kleinen Geschäften zum Ausdruck kommen. Wahrscheinlich würde der Rückgang in der Art eintreten, daß von den jetzt existierenden ca. 11 000 Geschäften nur ca. 1 650 übrig bleiben würden. Selbst Vorschläge, die wesentlich hinter der Vorlage zurückgeblieben, würden große Nachteile hervorbringen. Sowohl im Interesse der Staatskasse, als auch der Fabrikation sei es nothwendig, nicht sogleich mit hohen Sätzen zu beginnen.

Weiter wurde ausgeführt, daß die Hauptschwäche des gegenwärtigen Systems darin beruhe, daß der viel geringwerthigere Rauchtaback ebenso hoch besteuert werde, als die viel hochwerthigeren Cigarren. Es müsse daran erinnert werden, daß nach dem Enquetebericht ca. 700 000 Ztr. Rauchtaback zu einem Verkaufspreise von 45 Millionen Mark in Deutschland konsumirt würden, und daß die einen Werth von 234 Millionen Mark repräsentirenden Cigarren auch etwa 700 000 Ztr. Taback beanspruchten, so daß also das Verkaufsobjekt von 45 000 000 *M.* beinahe ebenso hoch zur Steuer herangezogen werde, wie das Verkaufsobjekt im Betrage von 234 000 000 *M.* Wenn später aus der Tabacksteuer höhere Erträge gezogen werden sollten, so bliebe nichts übrig, als das jetzige System mit einer Fabrikatsteuer für Cigarren zu verbinden.

Zu dem Verhältniß zwischen Steuer und Zoll wurde bemerkt, daß der gegenwärtige Schutz für den inländischen Tabackbau zu niedrig sei, was aus dem bedeutenden Rückgange des inländischen Tabackbaues hervorgehe. Nach dem Enquetebericht waren

im Jahre 1871/72 . . .	22 000 ha,
= 1873/74 . . .	30 000 =
= 1875/76 . . .	24 000 =

mit Taback bebaut und diese Zahl ist im Jahre 1877/78 auf 17 600 heruntergegangen und hat auch im Jahre 1878/79 nur 17 700 ha betragen.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die schweren und für den Pflanzler so kostspieligen Kontrollmaßregeln, die auf ihn, als den Träger der Kontrolle, gelegt werden müßten, durch einen entsprechenden Schutz einigermaßen auszugleichen wären. Eine Sicherung gegen das übermäßige Anschwellen des Tabackbaues liege ganz hinreichend in diesen Kontrollmaßregeln selber.

Es wurde noch besonders bemerkt, daß von sachmännischer Seite nachgewiesen sei, daß das in der Regierungsvorlage aufgestellte Verhältniß den inländischen Tabackbau gefährde; der deutsche Landwirthschaftsrath und die badische Regierung hätten dies ebenfalls anerkannt. Die Preisdifferenz zwischen manchen Sorten amerikanischen Tabacks und den inländischen Gewächsen habe sich seit Jahren in der Art vermindert, daß sie jetzt nur noch sehr gering sei.

In schlechten Jahren könne daher unser inländischer Taback leicht konkurrenzunfähig werden, womit dann eine zerstörende Wirkung in Bezug auf den Bau Hand in Hand gehen werde, welche besonders in jetziger Zeit der wirthschaftlichen Noth tief zu beklagen sei und für die betreffende Bevölkerung geradezu unersehblichen Schaden hervorrufen würde. Wenn größere Erträge nothwendig wären, sei die Höhe der Sätze an sich nicht das besonders Schädliche, wohl aber könne es das Verhältniß zwischen Steuer und Zoll

sein. Dasselbe müsse für den Uebergang derart getroffen werden, daß die Industrie fortbestehen könne und daß zugleich auch die Uebereinstimmung mit dem ganzen jetzt inaugurierten System, nämlich dem in den Vordergrund gestellten Schutz der Landwirthschaft, sichtbar werde.

Dagegen wurde von Seiten der Regierung geltend gemacht, daß das in der Regierungsvorlage angenommene Verhältniß von 80 : 120 ein Resultat sorgfältigster Erwägungen sei; fraglich könne nur sein, ob der mit demselben dem inländischen Taback gewährte Schutz nicht schon zu hoch sei.

Was die Kontrollmaßregeln für den inländischen Tabackbau betreffe, so hätte die Enquetekommission bei gleichen Sätzen ganz andere und viel strengere Maßregeln in Aussicht genommen, wie die jetzt vorgeschlagenen.

Von vielen Seiten wurde auch ausgeführt, daß es sich empfehlen dürfte, erst in allmäligen Uebergängen im Laufe der nächsten Jahre bis zu den definitiven Sätzen emporzuheben. Die Sätze seien aber schon in diesem Gesetze zu bestimmen, um damit eine weitere Beunruhigung der Interessentkreise zu beseitigen. Diesem Gedanken wurde von Mitgliedern der Kommission und von Seiten der Regierung widersprochen, da der Beunruhigung trotz der Fixirung in diesem Gesetze nicht vorgebeugt werde und durch eine solche Bestimmung die Steuerspekulationen verewigt würden. Besondere Anträge wurden für die zweite Lesung vorbehalten.

Ueber die verschiedenen gestellten Anträge äußerte sich der Regierungskommissar dahin, daß die Regierung den größten Werth auf Annahme der vorgeschlagenen Sätze lege. Wenn als nothwendiges Erträgniß der Tabacksteuer eine Summe von 50 000 000 *M.* fast allgemein anerkannt werde, dann würde damit eine ganze Reihe der gestellten Anträge schon hinfällig. Auch in der Enquetekommission sei anerkannt worden, daß eine Besteuerung von $1\frac{1}{2}$ *M.* pro Kopf der Bevölkerung zulässig sei. Ein zu großer Zollschutz für den inländischen Taback sei unzweckmäßig. Wenn der Vorwurf gemacht werde, daß Cigarren zu gering, der Rauchtaback zu hoch belastet sei, so sei dies zwar richtig, sei aber mit dem System der Gewichtsteuer nothwendig verbunden. Auch seien diese Bestimmungen theoretisch sehr wohl zu rechtfertigen. In je einem Pfund Rauchtaback und Cigarren sei zwar die gleiche Menge Taback enthalten; bei Cigarren erkläre sich aber der höhere Werth lediglich in Folge der zu ihrer Fabrikation aufzuwendenden Kosten an Arbeitslöhnen u. s. w., durch welche aber die Steuer selbst, da nur der Taback besteuert werden solle, nicht erhöht werden könne, zumal da die Arbeit durch die Gewerbesteuer zc. schon anderweit betroffen werde.

Der Antrag sub B. sei am wenigsten annehmbar; eine Differenz von 50 *M.* sei zu groß, der Steuerertrag werde dann ein sehr geringer sein neben einem unnatürlich großen Tabackbau. Die Regierungsvorlage beweise ein großes Entgegenkommen gegen den inländischen Tabackbau, höher zu gehen sei nicht rathlich.

Der Antrag sub D. stimme nicht zu unserem Rechnungssystem; schon deshalb sei ein Satz von 84 *M.* nicht zu empfehlen. Wenn in diesem Jahre ein Gesetz nicht zu Stande käme, würde der Tabackbau den größten Nachtheil davon haben, denn da thatsächlich große Mengen geringwerthigen ausländischen Tabacks ins Land geworfen seien, würden die Aussichten für die aus dem diesjährigen inländischen Taback zu erzielenden Preise als sehr trübe bezeichnet werden müssen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit 2 gegen 24 Stimmen abgelehnt, der Antrag sub A. mit 7 gegen 19 Stimmen, der Antrag sub B. mit 5 gegen 21 Stimmen, der Antrag sub C. mit 8 gegen 18 Stimmen, der Antrag sub D. mit 8 gegen 18 Stimmen, der Antrag sub E. mit 7 gegen 19 Stimmen, der Antrag sub F. mit 17 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Frage des Termins, wann das Gesetz in Kraft treten soll, wird zur Zeit zurückgestellt.

Vor Eintritt in die zweite Lesung über die Sätze gab ein Mitglied der nationalliberalen Partei für sich und seine politischen Freunde die folgende Erklärung ab:

Nach dem in der Tariffkommission jetzt auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn zu Franckenstein gefaßten Beschlusse, habe seine und seiner politischen Freunde Stellung gegenüber der ganzen Finanzpolitik sich für den Fall wesentlich verändert, daß der angezogene Kommissionsbeschluß im Reichstage selbst von einer Mehrheit angenommen werden sollte, für diesen Fall müsse er seine und seiner Freunde Entschließung über ihre Haltung im Plenum in Bezug auf das Tabacksteuergesetz sich vorbehalten. Sie würden zwar jetzt innerhalb der Kommission wie bisher für das Zustandekommen eines annehmbaren Tabacksteuergesetzes mitwirken, müßten sich aber für ihre Endentschließung im Plenum volle Freiheit vorbehalten.

Bei der Berathung der §§. 1 und 2 des Gesetzes in zweiter Lesung wurde zunächst wieder nur die Höhe der Zollsätze für ausländischen Rohtaback und des Steuersatzes für inländischen Taback ohne Rücksicht auf die Zollsätze für Cigarren und Tabackfabrikate einer näheren Erörterung unterzogen.

Von einem Mitglied war der Antrag gestellt, vom 1. August d. J. an einen Eingangszoll von je 100 kg Tabackblätter, unbearbeitet und Stengel, auch Tabacksaucen, von 60 *M.* zu erheben und diesen Zoll für die zwei nächstfolgenden Jahre vierteljährlich um je 4 *M.* zu erhöhen, so daß der Eingangszoll vom 1. August 1881 92 *M.* beträgt, ohne alsdann weiter zu steigen; den inländischen Taback dagegen erst vom 1. April 1881 an den Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit einem Steuersatz von 40 *M.* und vom 1. April 1882 an von 50 *M.* für je 100 kg in fermentirtem oder fabrikationsreifem Zustand zu unterwerfen.

Hierzu war von anderer Seite eine Abänderung vorgeschlagen, nach welcher der Eingangszoll sofort auf 65 *M.* festgesetzt und sodann unter Vermeidung der Quartalserhöhung in den beiden folgenden Jahren um je 10 *M.*, also auf 75 *M.* und schließlich auf 85 *M.* erhöht werden sollte.

Sodann lagen die Anträge vor, den Zollsatz auf 100 *M.*, den Satz für die innere Steuer auf 60 *M.* festzustellen. Ein weiterer Antrag schlug einen Zollsatz von 85 *M.*, und eine innere Steuer von 45 *M.* vor, während die Beschlüsse der ersten Lesung auf die Beträge von 60 *M.* für ausländischen und 25 *M.* für 100 kg inländischen Taback gerichtet waren.

Auf Anregung des Vorsitzenden wurde von einem der Kommissarien der Regierung zunächst eine Mittheilung über den mutmaßlichen finanziellen Ertrag bei Annahme eines der hervorgetretenen Vorschläge gegeben. Bei Annahme einer verminderten Tabackeinfuhr und Tabackherzeugung, wie dieselbe in den Motiven zur Regierungsvorlage vorgesehen ist, war dabei ein Quantum von 35 850 000 kg ausländischem Taback und 14 500 000 kg inländischem Taback zu Grunde gelegt. Es ergab sich daraus für einen Eingangszoll

von 120 <i>M.</i>	43 000 000 <i>M.</i>
= 100 =	35 850 000 =
= 92 =	32 982 000 =
= 90 =	32 265 000 =
= 85 =	30 472 000 =
= 84 =	30 114 000 =
= 80 =	28 680 000 =
= 70 =	25 095 000 =
= 60 =	21 510 000 =

für eine innere Steuer im Betrag von:

80 <i>M.</i>	11 600 000 <i>M.</i>
66 =	9 570 000 =
60 =	8 700 000 =
50 =	7 250 000 =
45 =	6 525 000 =
40 =	5 800 000 =
30 =	4 350 000 =
25 =	3,625 000 =

Hierzu ist die Steuer für Fabrikate mit 2—3 000 000 *M.* gleichmäßig zu berechnen, um den Bruttoertrag der Steuer zu ermitteln. Es ergab sich hiernach als Ertrag der Regierungsvorlage 57 000 000 *M.*

bei den Sätzen von 100 und 60 <i>M.</i>	47 000 000 =
= = = = 85 = 45 =	39 500 000 =
= = = = 60 = 25 =	27 500 000 =
= = = = 80 = 40 =	36 900 000 =
= = = = 92 = 50 =	42 700 000 =

Der bisherige Ertrag von Steuer und Zoll belief sich auf 14 000 000 *M.* Es wurde bei dieser Veranschlagung für zulässig erachtet, eine gleichmäßige Verminderung des Tabackkonsumes anzunehmen, obwohl bei geringeren Steuersätzen auch ein geringerer Rückgang wahrscheinlich scheint, weil das Ergebnis der Berechnung auch bei einer Annahme des Rückgangs des Konsums von nur 10 Prozent sich nur um wenige Millionen ändert, welche für das Resultat der Veranschlagung nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Antrag auf die Einführung eines vierteljährig steigenden Eingangszolles wurde im wesentlichen durch die Ansicht begründet, daß damit der Uebergang zu höheren Abgaben erleichtert und ein Rückgang des Verbrauchs und der Fabrikation nicht eintreten werde, zugleich schließe die häufige geringe Erhöhung der Abgabesätze eine gewinnbringende Spekulation auf die Steuerdifferenz aus.

Der zu diesem Antrag gestellte Verbesserungsantrag bezweckt durch Einführung jährlicher Steigerungen die technischen Schwierigkeiten der Ausführung zu vermindern und größere Stetigkeit für die mit dem Taback zusammenhängenden Gewerbebetriebe zu gewähren; daneben aber auch durch Verminderung der jährlich eintretenden Erhöhung von 16 *M.* auf 10 *M.* einen allmäligen Uebergang zu ermöglichen. Die Steuerspekulation sei bei einer jährlichen Steigerung von 10 *M.* per 100 kg bei den auf mindestens 10 Prozent anzuschlagenden Spesen und Zinsen sehr eingeschränkt und könne bei Abschluß einer niedrigeren Zollperiode nur etwa ein halbjähriger Bedarf vorausgekauft werden.

Hiergegen wurden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben. Von einem Mitgliede der Kommission wurde nicht für richtig und nicht für durchführbar erachtet, bei Berathung eines einzelnen Paragraphen in das Gesetz eine neue Grundlage zu bringen, deren Konsequenz auf andere Bestimmungen nicht zu übersehen sei. Von anderer Seite wurde in Frage gestellt, ob durch den Antrag nicht eher Spekulationen auf die Steuerdifferenz hervorgerufen, als daß dieselben vermieden würden, und glaubte ein Mitglied, von einer stufenweisen Erhöhung der Steuer nur eine Verlängerung der Beunruhigung des Handels- und Gewerbebestandes befürchten zu sollen. Auch der Kommissar der Regierung sprach sich gegen die gestellten Anträge aus.

Bei der Verhandlung über die Höhe der vorgeschlagenen Steuersätze wurde von verschiedenen Seiten der Umstand hervorgehoben, daß die Rücksichten auf den bestehenden Tabackbau und die bestehende Tabackindustrie die Erhöhung der Tabackabgabe über ein gewisses mäßiges Quantum verböten, daß der Ruin dieses Geschäftszweiges und damit der von Tausenden von Existenzen vermieden werden müsse. Als eine Voraussetzung jeder Erhöhung wurde der Nachweis des finanziellen Bedürfnisses hingestellt. Von einer Seite wurde noch

besonders gegen die Höhe der Sätze geltend gemacht, daß durch den Beschluß der Tarifkommission, die konstitutionellen Garantien betreffend, der unzweifelhaft auch im Reichstage die Mehrheit finden werde, die Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß der Reichstag auf anderen Gebieten eine Steuererleichterung gewähre. Daneben ließen die Geständnisse der süddeutschen Finanzminister eine Steuererleichterung für Süddeutschland überhaupt als unmöglich erscheinen, die Bauern würden durch die Kontrollmaßregeln gefährlichst geschädigt. Darauf wurde erwidert, die Finanzlage der süddeutschen Staaten sei hauptsächlich deshalb nicht günstig, da das Gebiet der indirekten Steuern auf das Reich übernommen sei, das Defizit müßte aber gedeckt werden entweder durch Anleihen oder durch neue Steuern; ein entsprechender Ertrag aus der Tabacksteuer bringe also eine indirekte Erleichterung.

Für die höchsten vorgeschlagenen Sätze wurde geltend gemacht, daß auch bei diesen noch nach der Ansicht von Sachverständigen die Anfertigung der höchst wichtigen Dreipfeinig-Cigarre möglich sei.

Von dem Kommissar der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß die sogenannte Bedürfnisfrage bei der Berathung anderer finanzieller Vorlagen zur Erwägung kommen werde, daß eine Erörterung derselben bei Gelegenheit des Tabacksteuergesetzes nicht nothwendig erscheine, da es sich auch nach dem weitgehendsten Vorschlag der Regierung um eine Summe handle, welche im Vergleich zu den in anderen Staaten bestehenden Belastungen des Tabacks und mit Rücksicht auf die vorzügliche Qualifikation dieses entbehrlichen Genußmittels zur Besteuerung als eine außerordentlich mäßige bezeichnet werden müsse. Der Taback sei ein Steuerobjekt, welches in erster Linie bei jeder Mehrbelastung in Frage komme. Die Vorschläge der Regierung seien bereits sehr gering und entsprächen nur den Mittelsätzen, welche von der Tabackenquetekommission empfohlen seien. Der niedrigste Satz, welchen diese Kommission geprüft habe, die doch gewiß auch mit Rücksicht auf die Schonung aller berechtigten Interessen der Tabackpflanzungen und der mit dem Taback im Zusammenhange stehenden Gewerbebetriebe vorgegangen sei, enthalte noch eine höhere Belastung als der in der Kommission beantragte höchste Zoll- und Steuersatz von 100 bezüglich 60 *M.* Mit Rücksicht auf den Zweck der Vorlage werden die verbündeten Regierungen nicht geneigt sein, einem niedrigeren Satze zuzustimmen. Im Auftrage und mit Ermächtigung des preussischen Herrn Finanzministers erkläre er, daß die Annahme noch niedrigerer Sätze als die oben bezeichneten, seiner Meinung nach, das Zustandekommen des Gesetzes ernstlich gefährden würde.

Nachdem von mehreren Seiten die prinzipielle Bedürfnisfrage weiter erörtert und die Staffellzölle nochmals vertheidigt waren, wurde bei der Abstimmung der Antrag auf vierteljährliche Steigung mit dem dazu eingebrachten Verbesserungsantrag, eine jährliche Steigung eintreten zu lassen, abgelehnt.

Auch die beantragten Sätze von 100 bezüglich 60 *M.* fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit. Dagegen wurden die Sätze von 85 *M.* für 100 kg ausländischen und 45 *M.* für 100 kg inländischen Taback mit 17 gegen 11 Stimmen angenommen.

Bei der ersten Berathung waren die Zollsätze für Tabackfabrikate nur kalkulatorisch nach den Grundsätzen der Regierung berechnet und mit 180 *M.* für Cigarren und Cigaretten und 120 *M.* für andere Fabrikate eingestellt. Bei der zweiten Lesung wurde für Cigarren und Cigaretten ein Zoll von 270 *M.* für entrippte Blätter ein solcher von 120 *M.* für andere Fabrikate ein solcher von 180 *M.* per 100 kg beantragt. Ein anderer Antrag schlug für Cigarren und Cigaretten einen Zoll vor von 220 *M.* für andere Fabrikate einen solchen von 150 *M.* Der zweite Antrag wollte die von der Regierung vorgeschlagenen Zölle einfach

kalkulatorisch nach denselben Prinzipien umrechnen, während der erste einen höheren Schutz für Fabrikate beanspruchte. Bei der Berechnung der von der Regierung vorgeschlagenen und im zweiten Antrag aufgenommenen Zollsätze ist der Grundsatz acceptirt, daß der bisher bestandene Zollschutz zahlenmäßig beizubehalten sei. Die Vorschläge der Vorlage beruhen auf der von sachverständiger Seite als zutreffend bezeichneten Annahme, daß 10 Pfund Rohtaback zur Herstellung von 7 Pfund Cigarren erforderlich sind, ohne daß die Abfälle einen erheblichen für die Steuerberechnung in Betracht kommenden Werth haben, sowie daß aus 10 Pfund Rohtaback durchschnittlich 8 Pfund andere Tabackfabrikate gewonnen werden. Es ist ferner angenommen, daß die Tabackfabrikanten ihr Rohmaterial und die hergestellten Fabrikate durchschnittlich ein Jahr auf Lager haben. Als Aufgabe ist betrachtet, für den Zentner Fabrikate einen Zollsatz vorzuschlagen, welcher den bisherigen Zollschutz auch künftig den Fabrikanten gewährt.

Aus dem oben angegebenen Rendementsverhältniß ergibt sich als Grundlage, daß der Zoll für 7 Pfund Cigarren dem Zoll für 10 Pfund Rohtaback und der Zoll für 8 Pfund andere Tabackfabrikate dem Zoll von 10 Pfund Rohtaback gleichkommen müsse. Es waren deshalb die Rohtabackzollsätze zunächst mit $\frac{10}{7}$ beziehungsweise $\frac{10}{8}$ zu multiplizieren und diesem Betrage sind 6 Proz. hinzugefügt, um die angenommene einjährige Lagerung zu berücksichtigen. Sodann ist schließlich eine dem jetzigen Zollschutz entsprechende Summe den so gewonnenen Sätzen zugeschlagen und ist eine Abrundung der Schlußbeträge vorgenommen. Die jetzigen Zollsätze sind für den Zentner Rohtaback 12 *M.*, für Cigarren 60 *M.*, für andere Fabrikate 33 *M.* Nach der obigen Annahme trägt ein Zentner Fabrikat, welches im Zollgebiet aus ausländischem Rohmaterial hergestellt ist, einen Zoll

$$a) \text{ Cigarren } \frac{10}{7} \times 12 \text{ M.} \times 1,06 = 18,17 \text{ M.}$$

$$b) \text{ andere Fabrikate } \frac{10}{8} \times 12 \text{ M.} \times 1,06 = 15,90 \text{ M.}$$

Verglichen mit den Eingangszollsätzen für Cigarren 60 *M.* und für andere Tabackfabrikate 33 *M.* ergibt sich hieraus ein Zollschutz für Cigarren von 41,83 *M.* und für Tabackfabrikate von 17,10 *M.* bei jedem Zentner. Hiernach berechnen sich die Zollsätze bei einem Rohtabackzoll von 60 *M.* per Zentner auf 135 *M.* oder 270 *M.* pro 100 kg und bei einem Zollsatz von 42 $\frac{1}{2}$ *M.* auf 110 *M.* oder 220 *M.* pro 100 kg.

Zur Motivirung der höheren Sätze wurde ausgeführt, daß die Beibehaltung des bisherigen Schutzzolles von circa 84 *M.* per 100 kg nicht als eine Wahrung des bisherigen Verhältnisses betrachtet werden könne. Die höheren Zölle, die steuerfreien Lager, kurz das ganze System der höheren Belastung des Tabacks erhöhe die Produktionskosten in einem erheblichen Maße. Dem gegenüber könne nicht anerkannt werden, daß durch die zahlenmäßige Wahrung der bisherigen Verhältnisse auch das wirkliche Verhältniß zwischen dem Zoll auf Rohtaback und auf Tabackfabrikate gewahrt werde, es müßte vielmehr zur Kompensirung der angeführten Mehrkosten und der Vertheuerung der Fabrikation ein wirklicher höherer Schutz Zoll bewilligt werden. Schon bei dem jetzigen Verhältniß zwischen Steuer und Zoll sei der Import von Fabrikaten kein unbedeutender, er belaufe sich auf circa 14 000 Zentner Cigarren, was einem Quantum von beinahe 140 000 *M.* entspricht. Durch Beibehaltung des bisherigen Schutzzolles sei zu befürchten, daß der Import von fremden Fabrikaten wesentlich zunehme. Dabei dürfe noch darauf hingewiesen werden, daß der Import, abgesehen von den sogenannten echten Cigarren, die allerdings nur einen kleinen Theil des ganzen Importes ausmachen, sich doch ganz überwiegend in besseren Sorten, in den über 30 *M.* per *M.* bewegt, daß also ein höherer Zoll zu gleicher Zeit als eine höhere Besteuerung der besser situirten Klassen angesehen

werden könne. Zu weit dürfe übrigens der Schutz nicht getrieben werden, da bei dem Import nach dem Zollverein die deutschen Zollausschlüsse in wesentlicher Weise theilhaftig seien. Dem eigentlichen Schutz von 84 *M.* per 100 kg, den die Regierung proponire, sei hier ein Schutz von 140 *M.* gegenübergestellt und werde damit das *M.* Cigarren statt der vorgeschlagenen circa 4 *M.*, mit circa 7 *M.* belastet. Es könne in solchen Sätzen nur die wirkliche Wahrung der bisherigen Verhältnisse gesehen werden.

Für andere Fabrikate hat die Regierung die Beibehaltung des bisherigen Schutzes von 34 *M.* pro 100 kg vorgeschlagen. Auch dieser ist aus denselben Gründen, wie bei den Cigarren, um das seitherige Verhältniß wirklich beizubehalten, auf 60 *M.* zu erhöhen und sind deshalb die im höher gehenden Antrage enthaltenen Anträge anzunehmen.

Zur weiteren Motivirung der höheren Sätze könne noch angeführt werden, daß ein großer Theil des Imports ein ganz spezifisches Produkt sei, das auch durch höhere Zölle nicht verdrängt werden könne und es machen die höheren Sätze eine größere Einnahme sehr wahrscheinlich.

Von den Vertheidigern der niedrigeren Sätze und dem Regierungskommissar wurde darauf hingewiesen, daß die im Vergleich zum ganzen Konsum so unbedeutende Einfuhr am besten beweise, daß der bisherige Zollschutz ein ganz ausreichender sei und daß man es durchaus nicht mit bloß hochwertigen, sondern auch in recht ausgedehnter Weise mit mittleren und billigen Sorten zu thun habe. Es erscheine deshalb die Beibehaltung des bisherigen Schutzes vollständig ausreichend, besonders da die Rendementsberechnung eine für die Fabrikation in hohem Grade günstige sei.

Der weitere Vorschlag, für die entrippten Blätter eine besondere Position aufzunehmen, wurde damit motivirt, daß durch den vorgeschlagenen höheren Schutz auf Fabrikate die Blätter nicht mitgetroffen werden sollen und daß dem vorgeschlagenen Satz die Erfahrung zu Grunde liege, daß zur Herstellung von 66 $\frac{2}{3}$ Pfund entrippter Blätter 100 Pfund Rohtaback nothwendig sei. Dagegen wurde geltend gemacht, daß jede Komplizirung des Tarifs durch neue Positionen möglichst zu vermeiden sei und daß auch ein so dringendes Bedürfniß für den Bezug entrippter Blätter nicht vorliege. Von sachverständiger Seite wurde darauf hingewiesen, daß faktisch gegenwärtig nur sogenannte Esmeraldablätter entrippt eingeführt würden, da bei diesen ein weiter Landtransport bis zu den Seehäfen eine Verminderung des Gewichts wünschenswerth mache.

Im Laufe der Debatte wurde beantragt, zu dem Satz der entrippten Blätter auch Rohtaback in Rollen aufzunehmen. Beide Anträge fanden aber nicht die Zustimmung der Majorität und wurden schließlich für Cigarren und Cigaretten die Sätze von 270, für andere Fabrikate die von 180 *M.* eingestellt.

In die Verhandlungen über den in §. 2 einzusetzenden Termin wurde am Schluß der ersten Lesung über das vorliegende Gesetz und über das in erster Lesung beseitigte Nachsteuergesetz eingetreten.

Zu der betreffenden Bestimmung lägen die folgenden Abänderungsanträge vor:

- a) zu §. 2, Termin des Beginns der Besteuerung des inländischen Tabackbaues:

Für den Fall der Ablehnung des Nachsteuergesetzes den Termin für den Beginn der Besteuerung des inländischen Tabacks auf den vom 1. April 1882 an erzeugten Taback festzusetzen unter Beibehaltung der bisherigen Flächensteuer bis zu diesem Termin;

- b) den Termin in §. 2 auf den 1. April 1881 festzusetzen;

c) in §. 2 einzufügen:

„vom Jahre 1880 an“.

Vor Eintritt in die Diskussion wurde von verschiedenen Seiten erklärt, daß eine Festsetzung des Termins vor einer definitiven Beschlußfassung auch in zweiter Lesung über das Nachsteuergesetz nicht möglich sei und wurde auch ein dahingehender Antrag angefündigt, dann aber nicht gestellt, weil von anderer Seite ausgeführt wurde, daß, wenn zwei Lesungen eines Gesetzes stattfinden, auch bei der ersten Lesung nicht ein Theil des Gesetzes ausgeschieden werden könne, es sei denn, daß Niemand in dieser Beziehung Widerspruch erhebe.

Bei der Diskussion waren alle Redner darüber einverstanden, daß, nachdem die Nachsteuer gefallen sei, dem deutschen Tabackbau eine entsprechende Steuererleichterung gewährt werden müsse. Die gestellten Anträge proponiren eine solche Steuerfreiheit für drei, für zwei und für ein Jahr. Zur Begründung der 3jährigen Steuerfreiheit wurde ausgeführt, daß der Tabackbau unter der beständigen Beunruhigung der letzten Jahre schwer gelitten habe. Noch im Jahre 1873 waren in Deutschland 120 000 Morgen mit Taback bestellt gewesen, welche Zahl im Jahre 1878 auf 72 000 Morgen zurückgegangen sei; aufgehört hätten nur solche mit dem Tabackbau, welche denselben für den Erwerb auf größeren Flächen gebaut haben, während der steuerfreie Taback sich nicht vermindert habe. Wenn für den Eintritt der neuen Steuer bei dem inländischen Taback der richtige Termin nicht getroffen würde, sei ein weiterer Rückgang des Baues zu befürchten. Drei Jahre müsse derselbe jedenfalls von der neuen Steuer freigelassen werden, natürlich solle während dieser Zeit die bisherige Flächensteuer bestehen bleiben.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß dieser Antrag zu weit ginge, da die Statistik zeige, daß für etwa anderthalb Jahre Taback über den normalen Bedarf eingeführt sei; ein Schutz für 2 Jahre wäre deshalb nothwendig. Auch dieser Redner ist überzeugt, daß der Taback in der Zukunft erheblich leiden wird, eine Entschädigung für alle Nachtheile, welche durch dieses Gesetz hervorgebracht würden, wäre nicht möglich. Der Tabackbau müsse die betreffenden mit Handel und Industrie gemeinam tragen. Der Einfluß des großen Importes von ausländischem Taback auf den inländischen Taback könne nicht geleugnet werden. Wenn keine Nachsteuer einträte, würde der Preis für lange Zeit nicht erheblich steigen und dadurch der inländische Taback im Werthe gedrückt werden. Dadurch träte dann ein Aufspeichern der Vorräthe von inländischem Taback bei denen, welche zu niedrigen Preisen nicht verkaufen wollten, ein, und dadurch wieder würde ein erheblicher Druck auf die Preise der im zweiten Jahre zum Verkaufe kommenden inländischen Tabacke hervorgebracht werden; der Bericht der Enquetekommission habe selbst bei der Nachsteuer eine Schonung für den inländischen Taback auf ein Jahr für nöthig erachtet.

Der Vertreter der einjährigen Steuerfreiheit führte aus, daß auch er den Tabackbau in Deutschland nicht schädigen, aber auch die Einfuhr fremden Tabacks nicht ruiniren wolle, die jetzigen Verhältnisse möglichst unverändert zu erhalten, betrachte er als seine Aufgabe. Wenn er die vorhandenen Vorräthe ansehe, so wären von ausländischem Taback etwa 1½ Millionen Zentner auch in gewöhnlichen Zeiten vorhanden. Vom inländischen Taback sei der größte Theil der Ernte von 1877 von Spekulanten angekauft und noch jetzt vorhanden. Dazu käme die Ernte von 1878, welche vom 15. Juni ebenfalls fabrikationsreif sei. Von den vorhandenen Ziffern müsse der Betrag des Konsums abgezogen werden, danach schätze er, daß ein größerer Vorrath von ausländischem Taback, als für einen Konsum von 2 Jahren hinreiche, nicht vorhanden sei. Er beantrage, den Termin für den Eintritt der inländischen Steuer auf den 15. Juni 1880 fest-

zusetzen, es sei damit für den inländischen Taback die nothwendige Gerechtigkeit geübt.

Von anderen Seiten wurde betont, daß auch durch eine mehrjährige Steuerfreiheit des inländischen Tabackbaues die Nachtheile der gefallenen Nachsteuer nicht beseitigt werden könnten, denn die vorhandenen Vorräthe drückten auf die Verkauflichkeit des kommenden Tabacks, der Tabackbauer sei aber im Allgemeinen überall nicht in der Lage, seinen Taback überliegen zu lassen. Bei dem Wegfall der Nachsteuer würden die großen Massen unversteuerten ausländischen Tabacks einen außerordentlichen Preisdruck auf den inländischen Taback ausüben und käme er außerdem deshalb für mehrere Jahre in keine gesicherte Lage, weil zu viel billiger ausländischer Taback eingeführt sei.

Endlich wurde noch betont, daß vielleicht ein allmäliger Uebergang in die definitiven Steuerfätze gesucht werden müsse, und wurde auch ein dahingehender Antrag gestellt, der aber wegen seiner zur Fassung des §. 2 nicht passenden Form vom Vorstehenden als formell unzulässig erklärt und deshalb zurückgezogen wurde.

Von Seiten des Herrn Regierungskommissars wurde ausgeführt, daß alle Anträge auf die zeitweise Steuerfreiheit des inländischen Tabacks nur für die Eventualität des Fortfalles der Nachsteuer gestellt sein könnten. Die Regierung habe bisher Beschlüsse solcher Art nicht vorgesehen, Entschließungen, welche in Folge derselben nöthig würden, nicht gefaßt, und könne er daher heute nur sich rein persönlich erklären. Eine anfängliche Erleichterung für den Tabackbau sei auch bei der Regierung zur Frage gekommen, die Berathung hierüber im Bundesrath hätte aber lediglich zu dem vorliegenden Antrag auf Nachsteuer geführt. Der Termin in der Regierungsvorlage sei frei gelassen, weil derselbe später je nach der Zeit des Zustandekommens des Gesetzes selbst sich gleichsam von selbst herausgestellt haben würde. Es sei kein Zweifel, daß bei der Nachsteuer sofort die volle Besteuerung des inländischen Tabacks zugleich mit den Zöllen für ausländischen Taback eintreten müßte; der Ausdruck „erzeugter Taback“ in der Vorlage bedeute die gesammte Ernte, die Pflanzungszeit wäre gleichgültig. Wenn keine Nachsteuer eintrete, müsse die Konkurrenzfähigkeit des inländischen Tabacks mit dem ausländischen durch Zugeständnisse möglich gehalten werden, mit denselben wäre über den Zeitraum eines Jahres nicht hinauszugehen. In Bezug auf die Rechnung möge man nicht zu sehr an den Importzahlen kleben, ein großer Theil der jetzigen Einfuhr habe nur im Zollvereinsausland bisher gelegen, also nur seinen Platz verändert und wäre mit demselben eine Konkurrenzvermehrung nicht eingetreten. Wenn der inländische Taback für mehrere Jahre von der neuen Steuer befreit bliebe, so würde ja ein Anreiz für eine kolossale Ausdehnung des Baues in diesen Jahren gegeben werden, was unter allen Umständen vermieden werden müsse, höchstens würden für das zweite Jahr mäßigere Sätze vielleicht zugestanden werden können.

Gegen die letzte Bemerkung des Herrn Regierungskommissars wurde ausgeführt, daß eine willkürliche Ausdehnung des Tabackbaues ebensowenig möglich sei, als man beliebig auf ein und demselben Felde in einem Jahre Taback und im nächsten Jahre etwas anderes bauen könne.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag sub a mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der Antrag sub b mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen und damit der Antrag sub c beseitigt.

Zwei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Die Kommission hat also in erster Lesung beschlossen, daß der Taback für die Jahre 1879 und 1880 noch mit der bisherigen Morgensteuer und von 1881 an mit den Sätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu besteuern sei.

Auch bei der zweiten Lesung trat die Kommission erst nach beendigter Berathung über das vorliegende Gesetz und nach wiederholter Ablehnung des Nachsteuergesetzes in die Berathung über den in § 2 einzusetzenden Termin ein.

Außer den Beschlüssen erster Lesung wurden die folgenden Abänderungsanträge eingebracht:

a) den Eingang des § 2 zu fassen, wie folgt:

Der innerhalb des Zollgebietes erzeugte Taback unterliegt vom 1. April 1880 an der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Steuer beträgt für das Jahr 1880 20 *M.*, für das Jahr 1881 30 *M.*, für das Jahr 1882 und die folgenden 45 *M.* für 100 kg.

b) Der im Jahre 1880 im Zollgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 22½ *M.*, der im Jahre 1881 und der Folgezeit erzeugte einer Steuer von 45 *M.* per 100 kg.

Im Laufe der Diskussion wurde zum Antrag sub a. ein Abänderungsantrag eingebracht: statt 20 *M.* zu setzen 15 *M.*

In der Diskussion wurden die Gesichtspunkte vertreten, ob überhaupt an die Stelle der zweijährigen Steuerfreiheit nur eine einjährige zu treten habe, und in zweiter Linie, ob eine Herabminderung der Steuer für ein oder zwei Jahre zu bewilligen sei. Für die einjährige Steuerfreiheit und die allmälige Steigerung der Sätze wurde ausgeführt, daß bei Beibehaltung der Beschlüsse erster Lesung dem Tabackbau selber deshalb ein schlechter Dienst gethan werde, da zu befürchten wäre, daß der Tabackbau im Jahre 1880, dem letzten steuerfreien Jahre in zu großer Ausdehnung betrieben werde, um dann im Jahre 1881 wieder in enge Grenzen zurückgedrückt zu werden. Wenn aber irgendwo, so sei bei der Landwirthschaft die künstliche Schaffung von Konjunkturen und Schwankungen fehlerhaft. Es sei außerdem zu befürchten, daß bei der Steuerfreiheit auch für das Jahr 1880 auf die diesjährige Ernte nicht nur der große Import billigeren Tabacks aus dem Auslande, sondern auch die für das nächste Jahr zu erwartende sehr bedeutende Ernte drücken werde und die Ernte dieses Jahres dadurch beinahe unverkäuflich würde. Dagegen würde durch das vorgesehene System für dieses Jahr eine etwas günstigere Konjunktur geschaffen, weil im nächsten Jahre schon eine Besteuerung und dadurch eine in den Preisen in die Höhe gesetzte Ernte zu erwarten sei, ebenso sei es im zweiten Jahr. Ganz besonders hoch aber müßte der Vortheil angesehen werden, daß Pflanzler und Steuerbeamte sich bei niedrigen Sätzen in die neuen Verhältnisse einleben könnten; es werde im Anfang unvermeidlich sein, daß auf beiden Seiten Fehler vorkämen, und sei deshalb sehr zu wünschen, daß diese in den sie treffenden Strafen nur unter die niedrigen Sätze fielen. Durch die allmälige steigenden Steuersätze werde auch eine allmälige Steigerung der Preise bedingt und dadurch einer gefährlichen Verminderung des Konsums vorgebeugt.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die sämtlichen Anträge auf Staffelung eine Herabminderung des Beschlusses erster Lesung enthalten. Da die Regierung über diesen Beschluß der Kommission noch keine verbindliche Erklärung abgegeben habe, so sei es unrichtig, jetzt Konzeptionen zu machen. Uebrigens enthalte auch der weitergehende Antrag sub a. einen Anreiz, den Tabackbau auszudehnen und sei ferner anzunehmen, daß eine Staffelung der Steuer nach der Stimmung, die diesem System gegenüber überhaupt besteht, wenig Aussicht auf Erfolg habe.

Den Ausführungen, daß auch der weitergehende Antrag weniger gewähre als der Beschluß erster Lesung, wurde von einem Mitglied der Kommission zugestimmt und deshalb die angeführte Modifikation zu dem weitergehenden Antrag vorgeschlagen.

Zur Begründung des Antrags auf eine Steuerermäßigung für die Jahre 1880 und 1881 wurde ausgeführt, daß nach den Mittheilungen der Regierung der Vorrath von ausländischem Taback auf zusammen etwa 2 400 000 Zentner zu schätzen sei. Der bisherige Jahreskonsum von ausländischem Taback betrage etwa 950 000 Zentnern. Nehme man eine auch nur 10prozentige Verminderung des Konsums an, so ergebe sich ein Jahresbedarf von 860 000 Zentner. Es müsse daneben noch berücksichtigt werden, daß der Spekulationsimport sich hauptsächlich auf die billigeren Sorten, also auf diejenigen, welche dem deutschen Tabackbau besondere Konkurrenz machen, geworfen hat, daß also die Einfuhren von besseren Sorten, bei denen der Zinsverlust eine Steuerpekulation weniger lukrativ erscheinen ließe, immer fort dauern werden. Da nach der Meinung aller Sachverständigen weitere Einfuhren in den betreffenden Sorten erst eintreten, wenn die vorhandenen und auch der größte Theil der eisernen Bestände aufgezehrt sind, so darf angenommen werden, daß die Vorräthe in billigen Sorten für mindestens einen dreijährigen Bedarf ausreichen und also auch für so lange Zeit auf die Preise der deutschen Tabacke drücken werden. Berücksichtige man ferner, wie sehr der deutsche Tabackbau durch die Kontrollmaßregeln beengt werde und wie sehr es zu wünschen sei, daß er sich an dieselben gewöhne und unter denselben doch annähernd in der bisherigen Ausdehnung bestehen bleibe, so sei die Forderung eines weiteren zweijährigen Uebergangs gewiß nur gerechtfertigt.

Dagegen wurde von einem Mitgliede der Kommission ausgeführt, daß nach seinen Berechnungen ein Import für etwa 1½ Jahre Konsum von ausländischem Taback stattgefunden habe und deshalb sei er bereit, für eine Steuerbefreiung für das Jahr 1880 mit einzutreten. Den Bau von inländischem Taback aber noch weiter zu begünstigen, könne er sich nicht entschließen. Er erachte eine solche Begünstigung als nicht in der Gerechtigkeit liegend.

Für die Erträge aus dem Taback für den Fall der Annahme des weitergehenden Antrags wurde von einem Mitgliede der Kommission die folgende Rechnung aufgestellt:

Für das Jahr 1880:

Steuer, circa	3 000 000 <i>M.</i> ,
Zoll, circa	17 000 000 =
Fabrikat	2 500 000 =
zusammen	22 500 000 <i>M.</i>

Für das Jahr 1881:

Steuer	4 350 000 <i>M.</i> ,
Zoll	34 500 000 =
Fabrikat	2 500 000 =

Für das Jahr 1882 wird der Ertrag der Tabacksteuer nach den vorgeschlagenen Sätzen bei Annahme einer Konsumverminderung von 15 Proz. auf 44 200 000 *M.* geschätzt werden können.

Der Regierungskommissar befürwortet das Aufgeben des von ihm als unausführbar bezeichneten Beschlusses erster Lesung. Für den Fall, daß eine Nachsteuer nicht beschloffen werden und die Regierung dies acceptiren sollte, würde allerdings eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Berücksichtigung des Pflanzers eintreten müssen. Das Fortbestehen der bisherigen Bestimmungen des Flächensteuergesetzes mit seinem geringen Satze für das laufende Jahr glaube er für diesen Fall als angemessen bezeichnen zu dürfen und zu einem solchen Beschluß für diesen eventuellen Fall die Zustimmung des preussischen Finanzministers erklären und die Zustimmung der Bundesregierung voraussetzen zu dürfen. Weiter zu gehen sei er nicht autorisirt, habe aber im Uebrigen anzuerkennen, daß die gestellten Anträge das Gesetz nicht völlig unausführbar machen und eventuell dem Antrage sub b vor dem Antrage sub a der Vorzug zu geben sei.

Bei der Abstimmung wird der Verbesserungsantrag zum Antrage sub a und ebenso der Antrag sub b abgelehnt, der Antrag sub a dagegen mit 17 gegen 10 Stimmen und darauf §. 2 in seiner nunmehrigen Gestalt angenommen.

Zu §. 3 war bei der ersten Lesung der Antrag eingebracht:

zu setzen: statt „Steuerbehörde des Bezirks“, „Steuerbehörde des Orts“,

und ein weiterer Antrag:

statt „15. Juli“ zu setzen: „1. August“.

Der erste Antrag wird damit begründet, daß nach Meinung des Antragstellers die Partikularregierungen die Einzelheiten eines solchen Gesetzes besser regeln würden, als dies von Seiten der Reichsgesetzgebung geschehen könne. Da ein solches Verfahren nicht beliebt wäre, müsse dem Produzenten der Verkehr erleichtert werden, was sein Antrag bezwecke.

Dagegen wurde aus der Kommission ausgeführt, daß der Gedanke des Antragstellers zu billigen sei, daß aber auch im gegenwärtig geltenden Tabaksteuergesetz „Bezirksbehörde“ steht, ohne daß dadurch Anzutraglichkeiten hervorgerufen seien.

Von Seiten des Regierungskommissar wurde ausgeführt, daß der Antrag nur bezwecken könne die Steuerbehörde des Bezirks nicht als Oberbehörde sondern als nächstliegende Behörde aufzufassen, über die Einzelheiten in der Ausführung des Gesetzes treffen übrigens die einzelnen Regierungen die nöthigen Bestimmungen.

Der Antrag wird darauf dahin modifizirt, daß zu setzen sei: „die Steuerbehörde“ und wird in dieser Fassung angenommen.

Der zweite Antrag wird damit begründet, daß der Termin vom 15. Juli für die Pflanzler oft störend sein würde. Vom Regierungskommissar wird darauf bemerkt, daß, wenn nach dem 15. Juli noch Anpflanzungen geschehen sollten, dafür im Gesetze Vorsorge getroffen sei, und deren Anmeldung innerhalb 3 Tagen erfolgen könne.

Dieser Antrag wird abgelehnt und der Paragraph in der modifizirten Fassung angenommen.

Bei der zweiten Lesung wird wiederholt betont, daß durch die Fassung der Vorlage die bisherigen Zustände nicht geändert werden und Beschwerden gegen diese nicht beständen. Darauf wird der Paragraph wieder in der Fassung der Regierungsvorlage hergestellt.

Die §§. 4 und 5 werden ohne Diskussion nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu §. 6 wird bei der ersten Lesung ein Antrag eingebracht:

in der vierten Zeile zwischen „welche“ und „mindestens“ einzuschalten: „vorbehaltlich einer entsprechenden Fehlergrenze“

und dieser Antrag damit begründet, daß der §. 6 in seinen Konsequenzen für den Tabakbau sehr gefährlich sei, was auch schon im Enquetebericht anerkannt werde. Ein Schätzungsverfahren, wie es hier eintreten soll, könne für spätere Verwiegungsergebnisse nur mit den größten Kautelen maßgebend sein. Alle Enqueteberichte, die sich mit der Sache beschäftigen, erkennen die Möglichkeit der Schätzung des Tabaks auf dem Felde nur innerhalb einer Fehlergrenze von 10 — 25 Prozent an. In den Enqueten werde besonders noch auf den nach Jahrgang und Gegend und auch nach Bestellung und Bodenart der Felder in der gleichen Gemarkung und im gleichen Jahre außerordentlich wechselnden Gewichtsverlust des grünen Tabaks bis zum dachreifen Zustand hingewiesen. Eine Fehlergrenze von 10 Prozent sei deshalb als Minimum und wahrscheinlich als zu tief gegriffenes Minimum anzusehen. Der zu diesem Paragraph gestellte Antrag sollte die Nothwendigkeit einer Fehlergrenze in die Debatte ziehen und werde Antragsteller nach den Erklärungen der Vertreter der Regie-

rung über diese Frage eventuell bereit sein, den Antrag zurückzuziehen.

Der Herr Regierungskommissar widerspricht dem Antrage; das Wort „mindestens“ würde durch den Zusatz „entsprechende Fehlergrenze“ im Sinne ganz aufgehoben. Die Fassung der Regierungsvorlage sei ganz klar und dem Inhalte nach mit dem Wunsche des Antragstellers übereinstimmend. Nicht ein Durchschnitt sollte ermittelt werden, sondern das Gewicht, welches mindestens zur Verwiegung gestellt werden soll, die verbindliche Feststellung sei eine Kontrollmaßregel für den Pflanzler, das definitive Gewicht werde erst bei der wirklichen Verwiegung bestimmt. Ueberall und besonders in den ersten Jahren, bevor man sich allseitig in die neuen Verhältnisse eingelebt haben werde, würde hierbei mit großer Milde verfahren werden, was er Namens der verbündeten Regierungen hier erklären könne.

Hierauf wird der Antrag zu §. 6 zurückgezogen.

Zu §. 7

war ein Antrag eingebracht, zu setzen statt „jedem Tabakpflanzler ist gestattet“, „jeder Tabakpflanzler ist berechtigt“. Der Antrag wurde als eine zwar wesentlich nur redaktionelle, aber doch das Recht des Pflanzers klarstellende Aenderung begründet und fand die Zustimmung der Kommission.

Wesentliche Bedenken fanden die Bestimmungen des letzten Alinea des Paragraphen und wurde deshalb beantragt, statt der Fassung der Regierungsvorlage zu setzen:

so können dem Tabakpflanzler die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Der Antrag wurde mit der folgenden Ausführung begründet: Einsprüche gegen die Festsetzung der Blätterzahl oder der Gewichtsmengen würden oft und nicht etwa Querschnittens halber erhoben werden, dann bei Abweisung des Einspruchs jedesmal die Kosten dem Widersprechenden aufzuerlegen, würde sehr ungerecht sein. Die Individualität des einzelnen Falles müsse in Betreff der Aufzuerlegung der Kosten entscheidend sein. Fakultative Feststellung sei deshalb nothwendig. Zur Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten einem Pflanzler aufzuerlegen seien, sei die Kommission ebenso berechtigt wie verpflichtet.

Von Seiten der Regierung wurde dagegen ausgeführt: die gegebene Vorschrift sei nach der Natur der Pflanzler nicht entbehrlich, welche nur zu sehr geneigt seien, fortwährend Einspruch zu erheben. Wenn hiergegen nicht irgend ein Riegel in der Art, wie es in §. 7 geschehen, vorgeschoben werde, dann würde eine zu große Benachtheiligung des Fiskus eintreten, der doch als Vertreter der gesammten Steuerpflichtigen anzusehen sei. Wenn Einsprüche übrigens auch nur theilweise anerkannt würden, dann sollten schon die Kosten des Verfahrens dem Pflanzler nicht zur Last fallen, wenn die Einsprüche nicht im übrigen leichtsinnig und unbegründet erscheinen.

Die Kommission konnte sich diesem Bedenken nicht anschließen und fand der Abänderungsantrag die Zustimmung derselben.

§. 8.

unverändert.

Zu §. 9

lag der Antrag vor: die Worte „durch ungewöhnliche Verhältnisse“ in Nr. 1 zu streichen und in Folge dessen redaktionell statt „herbeigeführter“ zu setzen „eingetretener Mißwachs“.

Zur Motivirung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß jeder Mißwachs durch ungewöhnliche Verhältnisse herbeigeführt würde und ein solcher durch gewöhnliche Verhältnisse nicht vorkomme. Der Satz werde daher zu Mißverständnissen Veranlassung geben.

Der Vertreter der Regierungen war dagegen der Ansicht, daß der Ausdruck „durch ungewöhnliche Verhältnisse“ eine Erweiterung in sich schließe. Durch gewöhnliche Verhältnisse herbeigeführter Mißwachs unterliege der gewöhnlichen Schätzung.

Die Kommission trat trotzdem in ihrer Mehrheit dem Abänderungsantrage bei.

Ein weiterer Antrag wollte statt des zweiten den vierten Tag einführen. Die Entschlüsse des Pflanzers werden langsam gefaßt und Schäden auf entfernteren Feldern manchmal erst später bemerkt; bei einem so kurzen Termine werde die Reklamation oft unmöglich. Die Kommission trat dem Antrage bei.

§. 10

unverändert.

Zu §. 11

wurde aus der Kommission ausgeführt, daß in manchen Tabackbau treibenden Gegenden es üblich sei, daß gerade die kleineren Pflanzler ihren grünen Taback auf dem Felde verkaufen; so seien z. B. in der Pfalz im Jahre 1877 29 000 Ctr. grüner Taback verkauft worden. Es müßten Vorkehrungen getroffen werden, daß dieses Geschäft auch in Zukunft nicht gestört würde. Denn die kleineren Leute, welche die nöthigen Räumlichkeiten zum Trocknen des Tabacks nicht besäßen, müßten besonders geschützt werden. Es wären deshalb zur Schonung dieser Verhältnisse in den Instruktionen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Zu §. 12 und §. 14.

Zu §. 12 war bei der ersten Lesung beantragt: hinter „oder der nach Bedürfnis“ einzuschalten: „in den einzelnen Produktionsorte“, und als weiteres Alinea hinzuzufügen:

Gemeinden mit einem Tabackbau von mindestens 3 Hektaren ist auf ihren Antrag eine besondere Verwiegungsstelle zu gewähren.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, eine wie große Belästigung für den Pflanzler es mit sich brächte, seinen Taback außerhalb des Ortes zur Verwiegung zu stellen. Bei den verhältnißmäßig kleinen Kosten einer fliegenden Verwiegungsstelle würde es sich jedenfalls empfehlen, statt einer Anzahl von Bauern mit ihrem Taback wenige Beamte reifen zu lassen. Bei dem hohen Ertrage der neuen Steuer könnten die Kosten solcher Verwiegungsstellen nicht zu sehr ins Gewicht fallen. Der Ertrag von 3 Hektaren Taback werde ja schon bei einer Steuer von 40 *M.* für 100 kg einen Steuerertrag von 3 000 *M.* bringen; auch das Flächenmaß sei nicht willkürlich gegriffen, sondern in dem Enqueteentwurf als Minimalgrenze für die Kontingentirung angesehen worden.

Von Seiten der Regierung und aus der Mitte der Kommission wurde dagegen geltend gemacht, es empfehle sich nicht, solche Detailbestimmungen in den Gesekentwurf aufzunehmen. Sie verwirren mehr als sie nützen und erregen vielleicht unerfüllbare Hoffnungen. Der zweite Antrag sei besonders unannehmbar, da er die Steuerbehörde vielleicht in einer unerträglichen Weise vinkulire. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß die mit Taback bebaute Fläche in den verschiedenen Jahren wechsele und deshalb eine Verwiegungsstelle in dem einen Jahre zu gewähren und in dem anderen wieder aufzuheben sei. Im Uebrigen sei es Sache der Einzelregierungen, diese Verwiegungsstellen zu errichten.

Die Kommission trat dem ersten Antrage bei und lehnte den zweiten ab.

Im Uebrigen war der Paragraph bei der ersten Lesung unverändert geblieben.

Zu §. 14 war bei der ersten Lesung die Einfügung eines zweiten Alinea beantragt:

A. Die Dauer der Verwiegungszeit soll innerhalb der Grenzen des §. 12 und längstens bis zum 31. März so ausgedehnt werden, daß alle Tabacke, die der

Pflanzler nicht selbst fermentirt, erst nach erfolgtem Verkauf zur Verwiegung zu stellen sind.

Die Absicht dieses Antrags war, zu statuiren, daß innerhalb der genannten Grenzen die Kontroleverwiegung mit der Verkaufsverwiegung zusammenfallen solle. Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß in allen Petitionen aus Produzentenkreisen der dringende Wunsch ausgesprochen werde, im genannten Sinne zu beschließen, da das Verbringen des Tabacks zur Wage vor dem Verkauf mit Belastungen und Kosten aller Art für den Pflanzler verbunden sei und da außerdem der Taback in Bündeln zusammengeschlagen, zu Hanse wieder auseinander gerissen werden müsse. Dabei seien recht erhebliche Verluste nicht zu vermeiden, die eine besondere Bedeutung dadurch bekommen, daß auf dem Taback nach der Verwiegung die hohe Steuer liege.

Aus der Mitte der Kommission wurde dazu noch ausgeführt, daß der Taback nach dem Abhängen und vor Beginn der Fermentation beinahe immer leichter werde, daß also, wenn der Verkauf erst nach der Kontroleverwiegung stattfindet, dem Pflanzler ein zu hohes Steuersoll angeschrieben werde, daß bei wechselndem Wetter, wenn die Kontroleverwiegung bei hohem Feuchtigkeitsgehalt der Luft vorgenommen, die Verkaufsverwiegung dagegen bei ganz trockenem Wetter erfolge, ein Verlust von mehreren Prozenten zu befürchten sei, dessen Ueberwälzung auf den Käufer unmöglich erscheine. Für diejenigen Tabacke, die in steuerfreie Lager übergeführt wären, sei zwar ein Lagerungsdecalo vorhergesehen; für die Tabacke aber, die der Händler in seinen Kammern fermentire, sei ein solches Decalo nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Es werde deshalb in den Kreisen der Produzenten zu den größten Unzutraglichkeiten und Unzufriedenheiten führen, wenn nicht nur die großen Unbequemlichkeiten der Kontroleverwiegung eintreten, sondern auch noch ein unabwählbarer Steuerüberschuß von ihm bezahlt werden müßte. In einer Drucksache der Enquetekommission werde ein solcher Verlust bis auf 10 Prozent des Tabacks geschätzt. Aus sachmännischen Kreisen werde eine Gewichtsminderung bis zu 5 Prozent in einem Monat angenommen. Diese Gewichtsminderung werde noch gesteigert, wenn der Taback zur Verwiegung zusammengeschlagen und dann zur Vermeidung der Fermentation wieder auseinandergenommen werden müsse. Außerdem wurde noch ausgeführt, daß die Dachreise der Tabacke auch in denselben Gemeinden zu ganz verschiedenen Zeiten eintrete, da in derselben Gemeinde häufig Früh- und Spättabacke zugleich erzeugt würden, deren Ernte und damit im Zusammenhang auch deren Dachreise bis zu einem Monat auseinanderlägen. Es müßte also, da auf der einen Seite ein Zwang auf das Abhängen des noch nicht dachreifen Tabacks nicht ausgeübt werden dürfe, auf der anderen Seite ein Ueberliegen des abgehängten Tabacks auch unzutraglich sei, Vorsorge getroffen werden, daß die Verwiegungszeit über die ganze Verkaufszeit ausgedehnt werde.

Gegen diesen Antrag wurde von Seiten der Regierung ausgeführt, daß diese verlangte Verlängerung der Verwiegungszeit schon aus steuertechnischen Gründen undurchführbar sei, da sie mit so großen Kosten verbunden wäre, daß dadurch ein erheblicher Theil der Steuer absorbiert würde.

Im Laufe der Diskussion wurde von demselben Antragsteller für den Fall der Ablehnung des Hauptantrags der eventuelle Antrag eingebracht:

B. Wo das Bedürfnis vorliegt, sind für die Früh- und Spättabacke, für die Sandblätter und Gruppen besondere Verwiegungstermine zu bewilligen.

Von anderer Seite wurde beantragt, zu setzen:

C. Wo das Bedürfnis vorliegt und namentlich eine vollkommene Dachreise nicht möglich ist, kann die amtliche Verwiegung bis zum erfolgten Verkauf und längstens bis zum 31. März ausgesetzt werden.

Bei der Abstimmung wurde der prinzipale Antrag sub A. angenommen und dadurch die beiden anderen Anträge erledigt.

Bei der zweiten Lesung wurde die technische Undurchführbarkeit des verlangten Verfahrens wiederholt betont und wurde zur Beseitigung dieses Einwurfs von einem Mitgliede der Kommission der Antrag eingebracht:

in §. 12 hinter den Worten „nach Bedürfnis“ einzuschalten: „für eine bestimmte Zeit, die von der Behörde zu bestimmen und bekannt zu machen ist“, so daß also nach Annahme dieses Antrags dem Pflanzeur auch noch freistände, innerhalb der Grenzen des §. 12 vor dem 31. März den Taback erst nach erfolgtem Verkauf zur Verwiegung zu stellen, er ihn aber, im Falle die Verwiegungsstelle an seinem Wohnorte aufgehoben werde, später an eine Zentralverwiegungsstelle zu bringen hätte.

Auch gegen den so modifizirten Antrag sprach sich die Regierung mit der größten Entschiedenheit aus und erklärte ihn für unannehmbar und das ganze Gesetz gefährdend. Die Grundlage der Besteuerung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sei die Kontrolverwiegung nach erfolgter Dachreise und für alle weiteren Verluste bis nach beendigter Fermentation seien die 20 Proz. Fermentationsverlust gewährt, sofern die Tabacke nicht nach einer steuerfreien Niederlage gebracht und dann nach dem Auslagerungsgewicht versteuert würden. Es könne und dürfe also den Produzenten nicht überlassen werden, den Verwiegungstermin nach Belieben hinauszuschieben, und dadurch die Tendenz der ganzen Besteuerungsart theilweise zu durchbrechen, sondern es müsse an einem einheitlichen Verwiegungstermin festgehalten werden. Auch könne nicht anerkannt werden, daß der später entstandene Decalo in irgend welcher Weise die volle Ueberwälzbarkeit der Steuer ausschließe. Fände der Antrag Annahme, so würden auch an demselben Produktionsort die größten Ungleichheiten entstehen, da die später zur Verwiegung kommenden Tabacke leichter geworden und dadurch in der Steuerzahlung begünstigt würden. Im übrigen könne man überzeugt sein, daß bei der Ausführung des Gesetzes alle möglichen Erleichterungen gewährt würden. In Folge dieser Erklärungen wurde der Antrag, der in der ersten Lesung die Zustimmung der Kommission gefunden hatte und in der zweiten Lesung nur redaktionell verbessert werden sollte, von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Dagegen fand in der zweiten Lesung ein Antrag die Zustimmung der Kommission, der den Eingang des §. 12 so faßte:

Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation, spätestens aber am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zc.,

und der den Zweck hatte, zu verhindern, daß durch Regulative des Bundesraths ein früherer Termin als Endtermin der Kontrolverwiegung festgestellt würde, und so die Landesregierungen gehindert würden, den Verwiegungstermin nach den lokalen Bedürfnissen innerhalb dieser ganzen Frist einzurichten.

In dem Alinea 1 §. 14 wollte die Kommission der Gemeindebehörde einen weitergehenden Einfluß auf die Bestimmung der Verwiegungszeit sichern, und war deshalb ursprünglich beantragt, daß die Zeit der Verwiegung im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde festzustellen sei.

Von Seiten der Regierung und aus der Mitte der Kommission wurde aber gegen diesen Antrag darauf hingewiesen, daß einmal ein so weit gehender Einfluß der Gemeindebehörde nicht zugestanden werden könne, da dadurch ein Dualismus mit allen Schäden solcher Verwaltungsform geschaffen werde. Von der Regierung wurde noch besonders betont, daß bei dieser Fassung Konflikte entstehen, die durch

alle Instanzen durchgetrieben werden könnten und in der Zwischenzeit den Verkauf des Tabacks unmöglich machen würden.

Im Laufe der Diskussion wurde der weitere Antrag eingebracht:

den Eingang des §. 14 dahin zu fassen:

Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit zc.

mit welchem sich die Regierung einverstanden erklärte und der auch die Zustimmung der Kommission fand, während der weitergehende Antrag abgelehnt wurde.

Zu dem letzten Alinea des §. 14 wurde noch ein besonderer Verwiegungstermin für die Gruppen beantragt. Diese untersten und auf dem Felde schon theilweis dürr werdenden Blätter hätten für gewisse Gemeinden eine recht große Bedeutung. Den Ertrag des badischen Tabackbaues z. B. an Gruppen schätze man auf 5 000 Zentner mit einem Verkaufswerth von 100 000 M. Ein Theil der Gruppen werde vom Felde weg verkauft und müsse für diese erwartet werden, daß die Bestimmungen des §. 11 in einer solchen Weise zur Anwendung kämen, daß dieses Geschäft nicht geschädigt würde. Ein Theil der Gruppen werde aber auch von dem Pflanzeur zu Hause getrocknet und käme dann, da sie nicht aufgereiht werden könnten, vor den Sandblättern zum Verkauf. Für diese bestehe das Bedürfnis eines besonderen Verwiegungstermins, das allerdings nur ein ganz lokales sein werde.

Die Regierung machte darauf aufmerksam, daß von den Bezirksenqueten das Bedürfnis eines solchen Verwiegungstermins nicht betont worden sei, und auch einzelne Mitglieder der Kommission hielten eine besondere Verwiegung nicht für nothwendig. Da aber von anderer Seite aufgestellt wurde, daß ein solches lokales Bedürfnis allerdings bestehe, und daß auch nach der Fassung des Antrags nur einem lokalen Bedürfnisse Rechnung getragen werden solle, fand der Antrag die Zustimmung der Kommission und wurde in Folge dessen das letzte Alinea des §. 14 in der folgenden Fassung angenommen:

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Gruppen oder Sandblätter früher als diejenige des Oberguts zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Gruppen, sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat sie von dem bevorstehenden Verkauf der Gruppen bezw. von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

§. 13.

Der Gesetzentwurf sieht eine doppelte Art der Kontrolle vor: entweder die Blattkontrolle oder die Schätzung des Gewichts. Im ersteren Falle werden die Blätter nach den Bestimmungen der §§. 6 bis 9 auf dem Felde gezählt, und ist dann Vorsorge zu treffen, daß die Art der Verpackung bei der Vorführung zur Waage eine derartige ist, daß die ermittelte und angeschriebene Blätterzahl leicht kontrolirt werden kann. Die Art der Verpackung des Tabacks war bisher in den verschiedenen Gegenden Deutschlands eine verschiedene, und um diese Gebräuche zu schonen, soweit es sich mit der steueramtlichen Kontrolle vereinigen ließ, wurden bei der ersten Lesung verschiedene Anträge eingebracht. Der weitergehende verlangte eine Fassung dahin:

Zu diesem Behufe sind die Tabackblätter nach der von der Steuerbehörde in Uebereinstimmung mit den im Bezirk üblichen Gebräuchen zu erlassenden Anweisung in Büscheln, Bündeln, Manoquen zc. zu verpacken.

Gegen diesen Antrag wurde von Seiten der Regierung ausgeführt, in der Vorlage sei der Ausdruck „Manoquen“ nicht gebraucht, weil dieselben unter Büscheln und Bündeln

mitverstanden werden. Ein solches, Vielen unverständliches Fremdwort einzuschalten, erscheine nicht für rathsam; es empfehle sich daher, den Antrag abzulehnen, obwohl derselbe nach seiner Motivirung nicht als gegen die Tendenz des Gesetzes gerichtet angesehen werden könne. Bei Einengen der technischen Vorschriften verliere die Blattkontrolle ihren Werth, und ortsübliche Gebräuche könnten in dieser Beziehung sehr unzweckmäßig sein. Die Behörde müsse daher das Recht haben, dieselben zu ändern. Mit zweckmäßigen Gebräuchen würden andererseits die Behörden sich sehr gern einverstanden erklären.

Von anderer Seite wurde beantragt, zu setzen:
in Büscheln, Bündeln, Manoquen u. s. w. zu verpacken.

Der Zweck dieses Antrags war auch, auf die Schonung der bestehenden Gebräuche hinzuweisen. Die Manoquen sind die im Elsaß üblichen, früher durch die Monopolverwaltung eingeführten Büschel. Der Antrag wollte also aufgelöst sagen: In Baden und der Pfalz sind Büschel und Bündel, im Elsaß Manoquen die übliche Verpackungsform, in anderen Theilen von Deutschland andere Formen. Es sind daher für Baden Büschel und Bündel, für Elsaß Manoquen, für andere Gegenden die dort üblichen Verpackungsformen vorzuschreiben.

Im Laufe der Diskussion wurde den gestellten Anträgen, wie auch der Regierungsvorlage gegenüber darauf hingewiesen, eine wie große Belästigung auch durch diese Bestimmung wieder dem Tabackbau zugesügt werde. Denn außer im Elsaß sei es nirgends üblich, Büschel von gleicher Blätterzahl zur Verwiegung zu stellen, und dieses Verlangen werde durch die Regierungsvorlage statuiert und durch keinen der gestellten Änderungsanträge aufgehoben.

Die Kommission konnte sich mit der Einfügung: „den im Bezirk üblichen Gebräuchen“ nicht befreunden und nahm in der ersten Lesung den letztgenannten Antrag an.

Bei der zweiten Lesung wurde darauf hingewiesen, daß die im Elsaß theilweise noch üblichen Manoquen nicht nur Büschel von gleicher Blätterzahl, sondern Büschel von gleich vielen und gleich großen Blättern seien und daß deshalb durch Aufnahme des Wortes „Manoquen“ in das Gesetz eine Prägravirung des Elsaß geschaffen werde. Es sei deshalb zu empfehlen, einem von der Kommission gestellten Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage beizutreten. Im Uebrigen gehe aus den Motiven der vorjährigen Vorlage, wo von Büscheln zu 25 und 50 Blättern die Rede sei, hervor, daß es nicht in der Absicht liege, für das ganze Reich eine gleiche Blätterzahl für die Büschel vorzuschreiben, für die einzelnen Orte scheine dies angänglich; hierüber sei bis jetzt übrigens eine Vereinbarung bei den verbündeten Regierungen noch nicht getroffen.

Gegen diese letztere Ausführung wurde aus der Mitte der Kommission der Einspruch erhoben, daß auch das Verlangen, in derselben Gemeinde nur Büschel von derselben Blätterzahl zur Verwiegung zuzulassen, eine große und wie es scheine unnöthige Belästigung des Pflanzers in sich schliesse. Denn nach der verschiedenen Bauart der Trockenräume werde sich für die verschiedenen Pflanzler das Bedürfnis ergeben, wenn sie auch alle ihre Büschel mit der gleichen Blätterzahl zur Waage zu stellen hätten, doch bestimmen zu dürfen, wie viel sie Blätter auf die einzelnen Büschel aufzureihen hätten. Andernfalls wären sie gezwungen, den Taback nach dem Abhängen umzureihen und dies sei mit großen Kosten und Verlusten an Taback verbunden. Weiter gehe übrigens auch das Bedürfnis der Steuerbehörde nicht; denn wenn nur der einzelne Pflanzler Büschel von gleicher Blätterzahl und Bündel von gleicher Anzahl Büschel habe, so könne an der Waage die Gesamtzahl der Blätter leicht berechnet werden.

Die Kommission konnte sich dem Bedenken, das von Seiten der Regierung gegen die Fassung erster Lesung ge-

äußert war, nicht verschließen und stellte deshalb den §. 13 nach der Regierungsvorlage wieder her.

Zur zweiten Lesung war ein weiterer Antrag eingegangen: hinter die Worte: „zu diesem Behuf sind“ einzuschalten: „in denjenigen Fällen, wo das Blattzählungsverfahren stattfindet“.

Da aber von der Regierung darauf hingewiesen wurde, daß in den Motiven zur vorjährigen Vorlage in Beziehung auf den Gegenstand gesagt sei, daß das zweite Kontrollmittel, die Feststellung der Gewichtsmenge dem Pflanzler den Vortheil gewähre, daß ihm das Bündeln und Büscheln ganz erlassen werden könne, so zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück.

§. 15 unverändert.

§. 16, Alinea 2 und 3 (Alinea 1 wird zu §. 19 zurückgestellt).

Zu §. 16 lag ein Antrag vor, den Fälligkeitstermin der Steuer vom 31. März auf den 15. Juli zu verlegen. Der Antrag wurde damit motivirt, daß bei den hohen Steuerfälligkeiten die Wahrscheinlichkeit vorgesehen werden müsse, daß der Pflanzler viel häufiger als bisher, besonders bei ungünstigen Jahrgängen, zur Selbstfermentation gezwungen werde, daß aber bei Festhaltung der Termine der Vorlage eine solche Fermentation außer in steuerfreien Niederlagen unmöglich werde. Nun müsse zwar auf die Errichtung der steuerfreien Niederlagen in den Produktionsgebieten in einer den Pflanzern leicht zugänglichen Weise, vielleicht mit Unterstützung der Gemeinden, großes Gewicht gelegt werden, es könne aber nicht verkannt werden, daß die Errichtung der steuerfreien Niederlagen in vielen Produktionsorten nicht möglich sei schon wegen der damit verbundenen Kosten und daß deshalb dem Pflanzler die Möglichkeit gewährt werden müsse, auch in seiner Behausung Taback fermentiren zu lassen. Eine solche Aushilfe sei schon deshalb nothwendig, um den Pflanzler beim Herannahen des Fälligkeitstermines der Steuer vor einem schweren Druck durch den Händler zu sichern.

Von Seiten der Regierung wurde dagegen geltend gemacht, daß der Termin eine Geldfrage sei und nach Annahme des 31. März sei sie schon weit genug gegangen, weit über die jetzt geltenden Termine hinaus. Ein sachlicher Grund für eine Aenderung sei nicht zu erkennen, dem Bedürfnisse sei mit dem 31. März vollständig Genüge geschehen, da dann der Taback fast in allen Fällen verkauft sein werde. Dagegen wurde erwidert, daß wenn man überhaupt die Fermentation durch und bei dem Pflanzler ermöglichen wolle, was übrigens in manchen Gegenden schon üblich sei, man den Termin auf den 15. Juli stellen müsse, da die Fermentation erst in der Nähe dieses Termines beendigt wäre und dann erst der Taback wieder verkauffähig würde.

Die Kommission schloß sich den Motiven des Antragstellers an und stimmte der Abänderung in ihrer Majorität zu.

Ein weiterer Antrag wollte den Steuernachlaß im Falle eines Feuerschadens überhaupt gewähren und deshalb die Worte: „mindestens zu einem Viertel“ streichen. Bei der ersten Lesung wurde aber auf die Verfolgung dieses Antrags ein weiteres Gewicht nicht gelegt und derselbe zurückgezogen, da durch die Beschlüsse zu §. 14 das Anschreiben eines Steuerfolls vor dem Verkauf nicht mehr anzunehmen war. Bei der zweiten Lesung wurde derselbe Antrag in der folgenden Form reproduzirt:

„Wird der noch im Ganzen beim Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden erweislich ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört, so kann ein verhältnißmäßiger Erlass der Steuer gewährt werden.“

Das Hauptgewicht bei diesem Antrag wurde darauf

gelegt, daß die Gewährung fakultativ sei und dadurch nicht ein förmlicher Anreiz zur Brandstiftung gegeben werde.

Von Seiten der Regierungskommissare wurde darauf hingewiesen, daß ein Viertel eingefakt sei, um die Reklamationen für ganz kleine Beträge abzuschneiden, wo die Kosten des Verfahrens häufig gar nicht im Verhältniß ständen zu dem beanspruchten Erlöse.

Die Kommission konnte sich aber diesen Ausführungen nicht anschließen und nahm den Paragraphen in der abgeänderten Fassung an.

In §. 17 ist in Konsequenz der Beschlüsse zu §. 3 zu setzen statt: „von 25 *M* für 100 kg“ „der Steuer für inländischen Taback (§. 2)“.

Weiter wird beantragt, hinter dem Worte: „welcher für ein gleiches Gewicht Taback im dachreifen Zustande ermittelt ist“ einzuschalten:

„ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§. 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewicht gewährt, und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer abgesetzt werden“.

Zur Motivirung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß außer dem in diesem Paragraphen für den Fall einer Lagerung vorgesehenen Defalo ein solches auch bei weiteren Transporten ohne Lagerung, wie von sachverständiger Seite ausgeführt wird, bis zu 3 Prozent eintreten könne. Die Gewährung der Entschädigung sei fakultativ gestellt, es sei also der Zollbehörde überlassen, die nöthigen Vorschriften wegen Sicherung des Transports zu treffen; dem praktischen Bedürfniß gegenüber rechtfertige sich der Vorschlag jedenfalls; der Regierungskommissar glaubte zwar, daß ein Bedürfniß sich nur in seltenen Fällen geltend machen werde. Da aber darauf hingewiesen werden konnte, daß bei Bezügen z. B. von Elsässer Tabacken nach Mannheim Gewichtsabgänge in Folge des Transports häufig konstatiert worden wären, und da eine Gefährdung steuerlicher Interessen nicht befürchtet werden kann, trat die Kommission dem Antrage bei.

Ein weiterer Antrag, das Schlußalinea dieses Paragraphen zu streichen, wurde auf die Bemerkung von Seiten der Regierung, daß diese Bestimmung auf Anregung von badischen Bevollmächtigten in der Enquete-Kommission aus dem alten Entwurfe übernommen sei, und Fälle, in denen die hier angegebene Behandlung erwünscht sei, zwar nicht häufig, aber doch vorkommen könnten, zurückgezogen, obgleich der Antragsteller sich nicht überzeugen konnte, daß jemals von den Vollmachten dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wurde.

§. 18

unverändert.

§. 19

in Verbindung mit dem ersten Alinea des §. 16. Bei diesem Paragraphen ist es die Absicht der verschiedenen Antragsteller, den Pflanzler von der in dem Paragraphen vorgesehenen solidarischen Haftpflicht möglichst zu befreien und damit einem in allen theilhaftigen Kreisen ausgesprochenen Verlangen zu genügen. Es wurden in dieser Richtung bei der ersten Lesung die folgenden Anträge gestellt:

A. hinter: „besonderen Bedenken entgegenstehend“ zu setzen: „die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht

darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet“;

B. Alinea 1 zu streichen.

Alinea 2:

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks ist der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der Tabackpflanzler vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich entbunden ist. Die Steuerbehörde u. s. w., nach der Vorlage;

C. die Kommission wolle beschließen:

zu §. 19 Abs. 2 hinter den Worten:

„von der Veräußerung zu benachrichtigen“ folgendermaßen fortzufahren: „und den Taback nicht eher zu übergeben, als bis er dazu von der Steuerbehörde ermächtigt ist, widrigensfalls er sich selbst für die Steuer haftbar macht. Die Steuerbehörde hat die Ermächtigung regelmäßig zu gewähren u. s. w.“;

D. die Kommission wolle beschließen:

den §. 19 zu fassen, wie folgt:

Der Taback wird steuerpflichtig mit dem Uebergang aus der Hand des Tabackpflanzers an den Käufer oder sonstigen Erwerber. Die Uebergabe des Tabacks an den zur Entrichtung der Steuer verpflichteten Käufer oder sonstigen Erwerber hat vor der Steuerbehörde stattzufinden. Gleichzeitig ist die Verwiegung (§. 16) und Revision des Tabacks vor der Steuerbehörde zu bewirken. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden, oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzler zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

In jedem Falle haftet der Taback ohne Rechte eines Dritten an denselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde mit Beschlagnahme belegt oder zurückbehalten werden.

Zur Begründung der verschiedenen Anträge wurde das Folgende ausgeführt.

Zu dem Antrage sub A.:

Nach den Beschlüssen der ersten Lesung, daß die Kontrolverwiegung mit der Verkaufsverwiegung zusammenfallen solle, werde sich die Befreiung des Bauern aus der Haftpflicht durch den vorliegenden Antrag sehr leicht erreichen lassen. Wenn der Taback auf den Käufer, also den neuen Steuerpflichtigen, übergehe, so seien überhaupt vier Fälle der Regelung der Steuern denkbar: entweder die Steuer werde baar bezahlt oder auf Steuerkredit übernommen oder der Taback werde in ein steuerfreies Lager übergeführt oder zur Ausfuhr deklariert. Eine weitere Möglichkeit liege nicht vor. In dem ersten Falle werde die Verwiegungsstelle wohl in der Lage sein, den Betrag der Steuer in Empfang zu nehmen; im zweiten sei der Steuerbetrag in das in §. 20 vorgesehene Tabacksteuerkreditzertifikat einzutragen; im dritten Falle die Bezettelung zur steuerfreien Niederlage vorzunehmen, und im Falle der Ausfuhr könne entweder direkt die Bezettelung zur Ausfuhr durch die Verwiegungsstelle ausgefertigt oder, wenn dies nicht zulässig erscheine, der Taback an die nächste Steuerstelle abgefertigt und da weiter behandelt werden. Es wären also durch ein solches Verfahren, praktisch leicht durchführbar, die möglichen Fälle vorgesehen, und die Steuer-

haftung des Pflanzers ohne irgend welches Risiko für den Fiskus dem Käufer übertragen.

Zu dem Antrage B. wurde ausgeführt, daß der erste Absatz dieses Paragraphen großen Schrecken unter den Bauern hervorgerufen habe; dieser Schrecken sei zwar nach Ansicht des Antragstellers nur theilweise begründet, da nach der Tendenz des Gesetzes der Pflanze nur im letzten Falle die Steuer wirklich bezahlen solle; das Gesetz selbst und die Motive legten hierfür genügend Zeugniß ab; wenn aber nicht verlangt würde, daß der Bauer zunächst zahlen solle, dann stehe Alinea 1 dieses Paragraphen hiermit in Widerspruch; wenn dasselbe stehen bleibe, dann würden in ihm die Händler die Handhabe finden, um auf den Bauer einen Druck auszuüben; trotzdem ginge er nicht soweit wie der Antrag sub A.

Zu dem Antrage sub C. wurde bemerkt, daß durch denselben die solidarische Haftbarkeit fortfallen soll. Der Unterschied von der Regierungsvorlage liege darin, daß der Bauer nach vollzogenem Verkaufe von der Steuer entlastet würde; sei derselbe bei dem Verkauf leichtsinnig zu Werke gegangen, mache er sich nachträglich solidarisch haftbar für die Steuer. Der praktische Erfolg des Antrags sei der, daß nicht der Bauer, sondern der Käufer die nöthigen Schritte in Betreff der Befreiung von der Steuer thue.

Der Antrag sub D. endlich sei schon in der Enquete-Kommission behandelt und verfolge den Zweck, daß der Taback allein als Steuerobjekt betrachtet bleibe.

Den verschiedenen Anträgen gegenüber sprach sich die Regierung in der folgenden Weise aus:

Der Antrag sub D. gehe jedenfalls am weitesten und widerspreche sein Inhalt der ganzen Tendenz der Vorlage.

Gegen den Antrag sub A. wird bemerkt, daß vielleicht die Behörde mit einer solchen Bestimmung auskommen könne, praktisch aber werde von derselben fast nie Gebrauch gemacht werden, und irrig sei es, anzunehmen, daß mit derselben dem Pflanze eine Erleichterung geschaffen werde, denn die Steuerbehörde werde in Betreff der Person des Käufers sehr sorgsam und peinlich verfahren müssen. Erscheine der Käufer nicht annehmbar, so bleibe der Taback haftbar und werde nicht ausgeliefert. Dadurch würden Verkäufe sehr erschwert werden.

Gegen den Antrag sub B. wurde ausgeführt, daß durch denselben eine Lücke im Gesetze geschaffen werde. Was soll geschehen von dem Zeitpunkt, an welchem die Ermittlung und Festsetzung der Steuer bewirkt sei, bis zu dem des Verkaufes? Bei den Bestimmungen, über welche jetzt berathen werde, handle es sich bei Allen, trotz sonst verschiedener Ansichten, darum, zu verhindern, daß der Pflanze mehr belastet werde, als die Sicherheit des Steuereinganges unbedingt verlange. Gelinder aber mit demselben zu verfahren, als daß er während der Zwischenzeit von der Festsetzung der Steuer bis zum Verkaufen den Taback ohne Kontrolle behalte, sei nicht möglich.

Der Antrag sub C. habe entweder die Bedeutung, daß die Steuerbehörde bei dem Verkauf vielfach Nein sagen könne, wo dieses Recht durch die Regierungsvorlage eingeengt sei, oder die Bedeutung, daß die Steuerbehörde so ziemlich jeden Verkauf genehmigen müsse, was unmöglich zugestanden werden kann.

Von dem Antragsteller sub A. wurde noch ausgeführt, daß dem Pflanze gegenüber ein Zwang, den Taback vor der Steuerbehörde zu übergeben, nicht ausgeübt werde, daß es ihm vielmehr überlassen bleibe, die Uebergabe vor der Steuerbehörde vorzunehmen, und sich den zur Entlassung nothwendigen Formalitäten zu unterziehen. Da übrigens alle im regelmäßigen Geschäft vorkommenden Formen des Uebertrages der Steuerpflicht vorgesehen seien, so können Schwierigkeiten nur dann entstehen, wenn ein schlecht qualifizirter Käufer

eintrete, der weder das Geld zur Bezahlung der Steuer, noch ein Kreditzertifikat besitze, noch auch durch die Ueberführung in ein steuerfreies Lager den Pflanze von der Steuerpflicht befreien wolle, und in diesem Falle sei es jedenfalls für den Pflanze der größte Vortheil, wenn auf den Taback selber noch zurückgegriffen und durch diesen die Ansprüche der Steuerbehörde gedeckt werden können. Auch wenn das in den §. 14 eingefetzte Alinea beseitigt würde, behielte der Antrag seine Bedeutung. Denn wenn auch kein gesetzlicher Zwang mehr bestünde, dürfte doch von den betreffenden Regierungen bez. von den Steuerbehörden erwartet werden, daß die Termine für die Kontrollerwiegung mit dem Hauptverkaufe zusammenfielen. Dann sei es dem Antragsteller gar nicht zweifelhaft, daß von der Bestimmung der ausgiebigste Gebrauch gemacht würde, denn es sei, wie ausgeführt, die glätteste Form für die Ueberwälzung der Steuerpflicht.

Vor der Abstimmung wurde der Antrag sub C. vorbehaltlich einer anderweitigen Fassung für die zweite Lesung zurückgezogen, ebenso der Antrag sub D., der Antrag sub B. mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt, und der Antrag sub A. mit 17 gegen 6 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde ein Antrag gestellt:

In dem zuletzt genannten Antrage der ersten Lesung „die Steuerbehörde“ zu ersetzen durch „die zuständige Verwiegungsstelle“.

Der Antrag wurde aber auf die Bemerkung des Regierungskommissars, daß die Bestimmung der betreffenden Stellen der Steuerverwaltung überlassen werden müsse, zurückgezogen.

Weiter wurden bei der zweiten Lesung die folgenden Anträge zu diesem Paragraphen und des in der Diskussion verbundenen Alinea 1 des §. 16 eingebracht:

Sub A. Dem Alinea 1 des §. 16 folgende Fassung zu geben:

Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt.

Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks im fermentirten oder getrockneten, fabriktionsreifen Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann demjenigen bekannt gemacht, welchem die Bestimmung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist zunächst haftbar.

Das Alinea 1 des §. 19 zu streichen.

Dem Alinea 2 folgende Fassung zu geben:

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§. 16) vor der Uebergabe u. s. w.

nach den Beschlüssen erster Lesung.

Sub B. Dem Alinea 2 des §. 19 folgende Fassung zu geben:

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige die Steuerbehörde von der Uebergabe zu benachrichtigen und hat den Taback nicht eher zu übergeben, als bis er von der Steuerbehörde dazu ermächtigt ist. Uebergibt er den Taback ohne Ermächtigung der Steuerbehörde, so hat er für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Die Steuerbehörde hat die Ermächtigung zur Uebergabe

des Tabacks beziehungsweise die Entlassung aus der solidarischen Haftpflicht dem ursprünglich Steuerpflichtigen regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die Ermächtigung zur Uebergabe beziehungsweise die Entlassung aus der Haftpflicht darf jedoch dann nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe vor der Steuerbehörde stattfindet.

Der selbe Antragsteller beantragt eventuell für den Fall der Ablehnung seines Hauptantrages:

Zu dem Alinea 2 hinter den Worten „ausdrücklich davon entbunden wird“ einzuschalten: „Bis dies geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern“.

Und endlich sub C. dem Alinea 2 des §. 19 folgende Fassung zu geben:

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht, im Falle die Uebergabe vor der Steuerbehörde stattgefunden hat, die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. Dagegen erlischt für den Tabackpflanzler die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für veräußerten Taback festgestellt war. Demgemäß wird der Erwerber des Tabacks bei der Uebernahme der erworbenen Tabackmenge mit einem Steuerbetrag belastet, welcher für ein gleiches Gewicht Taback im dachreifen Zustande ermittelt ist. Hat jedoch nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor der erneuten Veräußerung noch eine Lagerung stattgefunden, so ist für Eintrocknung während der Lagerung unter gleichmäßiger Anwendung der Vorschrift im Absatz 1 des §. 17 der Steuerbelastung des Erwerbers ein entsprechender Betrag zuzuschlagen und ein gleicher Betrag von der ursprünglich für den Tabackpflanzler festgestellten Steuer abzuziehen.

Findet bei der Veräußerung eine Benachrichtigung der Steuerbehörde nicht statt oder erfolgt die Uebergabe des Tabacks erst nach dem 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres, so ist der Tabackpflanzler zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

In jedem Falle hastet der Taback, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben, für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückbehalten werden.

Zur Begründung dieser Anträge wurde das Folgende ausgeführt:

Zum Antrag sub A. führt der Antragsteller aus, daß §. 19 Alinea 1 und der übrige Theil des Paragraphen, wie schon bei der ersten Lesung ausgeführt, in einem gewissen Widerspruch miteinander stehen. Deshalb wolle er dem Gedanken, der im Eingang des §. 19 ausgesprochen sei, einen korrekteren Ausdruck in §. 16 Alinea 1 geben. Der §. 19 habe sich dann nur mit der solutio der Steuer zu beschäftigen. Er halte diesen seinen Antrag in der Hauptsache für eine redaktionelle Verbesserung, die aber doch auch unnötige Besürchtungen beim Tabackpflanzler, welche aus der jetzigen Fassung entspringen können, beseitigen werde.

Der Antragsteller zu B führt aus, daß er den Käufer zwingen wolle, die nötigen Schritte zu thun, damit der Bauer von der Steuerzahlung befreit werde. Dies werde durch seinen Antrag erreicht, der dem Bauer das Retentionsrecht an dem Taback sichere; auch werde der Bauer gegen Koalitionen der Käufer geschützt.

Für den Fall der Ablehnung seines Antrages habe er einen eventuellen Antrag gestellt. Er verkenne nicht, daß dieser letztere lediglich privatrechtlicher Natur sei. Seitens der Juristen werden gewiß erhebliche Einwendungen gemacht werden, daß derartige Bestimmungen nicht in ein solches Gesetz gehören.

Zu dem Antrage sub C. wird schließlich ausgeführt, daß dieser jedenfalls die Haftpflicht des Pflanzers am gründlichsten beseitige und dadurch den von allen Antragstellern beabsichtigten Zweck am besten erreiche.

Der Regierungskommissar wendet sich zunächst gegen den letzten Antrag. Dieser stelle den Tabackpflanzler am schlechtesten durch den Satz: „Im Falle die Uebergabe vor den Steuerbehörden stattfindet.“ Dies sei eine Schwierigkeit für den Pflanzler, wie sie weder in der Regierungsvorlage, noch in den übrigen Anträgen vorliege, da, wenn die Uebergabe nicht vor der Steuerbehörde stattfindet, eine Befreiung aus der Haftpflicht überhaupt nicht vorgesehen sei; auch sei die Bestimmung wegen der Lokalitäten, die ja vielfach nicht vorhanden sein würden, kaum ausführbar.

Der Antrag sub B. liege auf dem Gebiet des Privatrechts, sowohl der prinzipale wie der eventuale und deshalb halte er beide für bedenklich.

Dem Antrag sub A. könne er zustimmen, da durch denselben ein Mißverständnis hervorgebracht, durch das Wort „zunächst“ im Eingang des §. 19, beseitigt sei.

Weitere Widersprüche aus der Kommission wurden gegen den Antrag sub A. nicht erhoben.

Dagegen wurde der Antrag sub B. auch aus der Mitte der Kommission vom allgemein legislatorischen Standpunkt aus bekämpft. Die Materie müsse an einer anderen Stelle geregelt werden.

Dazu wurde noch ausgeführt, daß der Antrag auch unnötig sei, da schon nach allgemeinrechtlichen Grundsätzen dem Pflanzler bereits ein Retentionsrecht zustehe. Der eventuale Antrag wurde aus der Mitte der Kommission lebhaft befürwortet, da den schwereren Verpflichtungen gegenüber, die dem Pflanzler in diesem Gesetz auferlegt würden, es sich jedenfalls empfehle, in dem Gesetz selber klar auszusprechen, daß der Bauer sich gegen die Gefahr, für die Steuer schließlich verhaftet zu werden, durch Zurückhalten des Tabacks sich schützen könne. Die formalen Rücksichten dürften nicht abhalten, dem materiell als richtig erkannten zuzustimmen.

Bei der Abstimmung wird das Alinea 1 des §. 16 nach dem Antrag sub A. angenommen. Dadurch ist das Alinea 1 des §. 19 gefallen.

Der Antrag sub C. zu §. 19 wird abgelehnt, der Antrag sub A. zu dem bisherigen Alinea 2 des §. 19 wird angenommen.

Der weitere prinzipale Antrag sub B. zu dem §. 19 wird mit 13 gegen 10 Stimmen verworfen, der eventuale Antrag mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

In Konsequenz des Beschlusses zu §. 16 wird statt des 31. März der 15. Juli eingeführt und der ganze Paragraph mit diesen Abänderungen nach dem Beschluß erster Lesung angenommen.

§. 20, §. 21 ohne Debatte angenommen.

Zu §. 22 war bei der ersten Lesung beantragt in der Nummer 5 zu setzen statt: „sind auf dem Felde sofort zu vernichten“ „sind auf dem Felde sofort nach der Ernte zu vernichten“.

Der Antrag wurde damit begründet, daß durch sofortige Vernichtung auf dem Felde während noch die übrigen Tabackspflanzen stünden, eine, wenn auch geringe Schädigung der Pflanzen beinahe nicht zu vermeiden sei.

Da aber von Seiten der Regierung dagegen geltend gemacht wurde, daß zwischen dem Entstehen dieser Abfälle und der Ernte ein Zeitraum von 2 bis 4 Wochen liege,

während welcher Zeit die Abfälle gesammelt und mißbräuchlich verwendet werden könnten, was vernieden werden müsse und deshalb die Ablehnung des Antrags zweckmäßig erscheine, trat die Kommission diesem Bedenken bei und lehnte den Antrag ab.

Zu dem §. 23 war bei der ersten Lesung beantragt:

1. statt 4 Nr zu setzen 2 Nr,
2. die höhere Steuer erst vom Jahr 1881 an beginnen zu lassen,
und endlich
3. als weiteres Alinea beizufügen:

Befreiung von der Steuer tritt ein, wenn die von einem Pflanzler oder mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesamtfläche weniger als 25 Qu.-Meter beträgt.

Der zweite Antrag ergab sich als Konsequenz der zu §. 2 gefaßten Beschlüsse und wurde ihm ohne weitere Debatte zugestimmt.

Auch der Betrag der Steuer wurde, indem man die prinzipielle Erledigung dieses Punktes der zweiten Lesung vorbehielt, einfach kalkulatorisch nach den Beschlüssen zu §. 2 in 3,75 \mathcal{M} umgerechnet.

Der Antrag, statt 4 Nr 2 Nr zu setzen, wurde damit motivirt, daß besonders bei den in der Vorlage proponirten Steuerfäßen in der Flächensteuer eine große Erschwerung des Tabackbaues auf kleinen Parzellen gesehen werden müsse. Dieser Tabackbau auf kleinen Parzellen habe aber besonders für Süddeutschland eine ganz hervorragende Bedeutung. In Baden z. B. seien Tausende von mit Taback bebauten Grundstücken 4 Nr und weniger als 4 Nr groß. Und wenn gerade die Pflanzler solcher Grundstücke in dem Bau wesentlich beschränkt würden, so müsse darin eine ganz große Schädigung weiter und gerade der weniger bemittelten Kreise gesehen werden. Wenn man bei den Steuerfäßen der Regierungsvorlage stehen bliebe und die Fläche von 4 Nr beibehalten würde, so komme dies einer Kontingentirung des kleinen Tabackbaues ohne Entschädigung gleich. Es müsse hier zugegeben werden, daß durch die Kontrollmaßregeln auf den kleinen Grundstücken der Steuerbehörde größere Kosten entstünden; diese ständen aber in gar keinem Verhältniß zu der Schädigung, wenn der Tabackbau durch diese Flächensteuer erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. Ein Feld von 4 Nr repräsentire in Süddeutschland schon einen Werth von 2—300 \mathcal{M} .

Nicht nur aus süddeutschen, sondern auch aus norddeutschen Kreisen bitte man, die 4 Nr auf 2 Nr herabzusetzen. In dieser Richtung sprechen sich die sämtlichen badischen Petitionen aus und dasselbe Petitum nimmt auch der Landwirtschaftsrath in einer kürzlich eingereichten Petition an. Aus der Mitte der Kommission wurde noch ausgeführt, daß wohl die Hälfte des gesammten Tabackbaues in Baden auf Stücken unter 4 Nr geschehe. Der kleine Bauer besorge diese Arbeit mit seiner ganzen Familie und er sei nur im Stande, einen Bau von solchem Umfange zu betreiben. Sowie die Sache thatsächlich liege, werde fast die Hälfte des mit Taback bebauten Bodens unter die Flächensteuer fallen. Die Aufnahme der 2 Nr ins Gesetz sei nothwendig. Vielleicht werde der kleine Tabackbau mit der Zeit aufhören, jetzt aber dürfe man nicht mit einem Schlage eine sehr große Anzahl von Leuten ruiniren. Von Seiten der Regierung wurde dagegen ausgeführt, der Antrag gehe in der Absicht, dem kleinen Tabackpflanzler Rechnung zu tragen, weit über die sehr sorgfältig erwogenen Beschlüsse der Regierung hinaus, wie dieselben in der Vorlage Ausdruck gefunden hätten. Die Enquetekommission hätte vorgeschlagen, den Tabackbau auf kleinen Flächen ganz zu verbieten. Bei weiterer Verathung zwecks Feststellung des vorliegenden Gesetzes

hätte die Regierung aus Rücksicht auf die kleinen Tabackbauer den proponirten Mittelweg eingeschlagen. Fast sämtliche fremde Gesetzgebungen gestatteten den kleinen Tabackbau in solchem Umfange nicht, die Blattkontrolle sei bei demselben kaum ausführbar, die durch denselben entstehenden Unkosten seien so groß, daß sie den Betrag der Steuer trotz ihrer Höhe fast aufzehrten. Von verschiedenen Seiten wurde in der Regierungsvorlage eine Begünstigung des norddeutschen Tabackbaues, der in anderer Beziehung durch dies Gesetz hart betroffen werde, gegenüber dem vorliegenden Antrage gesehen und von diesem Gesichtspunkte aus die Ablehnung des Antrages empfohlen. Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 16 gegen 6 Stimmen angenommen.

Dem weiteren Antrage, eine Fläche von 25 Quadratmetern steuerfrei zu lassen, stand ein anderer Antrag gegenüber, diese Fläche auf eine Nr auszudehnen. Zur Begründung der Anträge wurde darauf hingewiesen, daß gegenwärtig in Deutschland ca. 80 000 steuerfreie Tabackbauer existiren, denen jetzt der weitere Anbau unmöglich gemacht werde und die durch das Gesetz am härtesten getroffen würden, man müßte die äußerste Anzufriedenheit fürchten, wenn in einer so rigorosen Weise vorgegangen werden solle. Eine wesentliche Gefahr für den Fiskus könne aus der Steuerfreiheit der kleinen Pflanzler nicht gefolgert werden, da die ganze Zahl von steuerfreien Pflanzern nur eine Fläche von 221 ha mit Taback bebaue, der Ausfall werde also nur unbedeutend sein. Von Seiten der Regierung wurde dagegen ausgeführt, daß den beiden Anträgen auf weitem steuerfreien Bau entschieden widersprochen werden müsse. Es sei nothwendig, daß die jetzt bestehende Steuerfreiheit des Tabackbaues auf kleinen Parzellen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufhöre. Ernste Erwägungen dieser Frage namentlich in Preußen seien vorausgegangen, bevor solche Beschlüsse gefaßt worden seien. Der weitaus größte Theil dieses Tabackbaues finde in Preußen statt und nur die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieses Schrittes hätte auch hier zur Annahme des Vorschlages geführt. Bei hoher Tabacksteuer sei es durchaus unzulässig, daß irgendwo steuerfrei Taback gebaut werde, durch welchen alle Verhältnisse verschoben würden. Der Antrag fand in der Diskussion vielfach Sympathie und wurde der weitergehende Antrag auf eine Nr steuerfreie Fläche zwar abgelehnt, der Antrag auf 25 qm steuerfreie Fläche dagegen mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde in erster Linie in die Diskussion über die definitiv festzustellenden Steuerbeträge eingetreten. Als selbstverständliche Folge der Beschlüsse zu §. 2 wurde auch hier die Gewährung von Uebergangsfäßen für die Jahre 1880 und 1881 vorgesehen und in der Diskussion und in den Anträgen nur die definitiven Sätze für 1882 und die folgenden berücksichtigt. Nach dieser Richtung lagen zwei Anträge vor, der eine wollte die definitive Steuer mit 5,5 \mathcal{M} , der andere mit 4,5 \mathcal{M} eingefetzt wissen. Zur Begründung des ersteren Satzes wurde ausgeführt, daß dieser auf einer Produktion von 33 $\frac{1}{3}$ Ztr. dachreifen Tabacks beruhe. Dies sei der wirkliche Durchschnittsertrag der Jahre 1870—1878 für ganz Deutschland, während der in der Vorlage vorgesehene Satz auf einem Ertrage von 37 $\frac{1}{2}$ Ztr. basire. Der Antragsteller glaubte nur ausführen zu sollen, wie er zu seinem Vorschlage gekommen sei, wolle sich aber dem proponirten niederen Satze von 4,5 \mathcal{M} , der auf einem Ertrage von 25 Zentnern dachreifen Tabacks beruhe, gern anschließen. Der niedere Satz wurde mit der Rücksicht auf den kleinen Pflanzler und besonders auch damit begründet, daß jede Flächensteuer deshalb niedriger gegriffen werden müsse, als eine Gewichtsteuer, da die Chancen der Ernte immer so verschiedene seien, daß damit der Wegfall der Kontrollmaßregeln vielmehr wie ausgeglichen würde. Von Seiten der Regierung wurde hervorgehoben, daß die beiden beantragten

Sätze viel zu niedere seien, sogar der höhere noch um 1,25 \mathcal{A} . Bei Annahme solcher Sätze müßte die Verwaltung viel häufiger Gebrauch von der ihr in Absatz 2 gegebenen Befugniß machen, als bei Annahme höherer Sätze. Der Antrag auf 4,5 \mathcal{A} pro Quadratmeter (der nach der Staffel unzurechnen ist) wird mit 16 Stimmen angenommen. Dadurch ändert sich die Stellung derjenigen Mitglieder der Kommission, die sich bei der ersten Lesung für Herabminderung der 4 a auf 2 a ausgesprochen haben, vollständig; denn da in den jetzt beschlossenen Sätzen eine entschiedene Begünstigung der mit der Flächensteuer belegten Grundstücke zu sehen ist, ziehen sie jeden Widerspruch gegen die Wiedereinführung der 4 a zurück, und wird auch dieser Antrag mit großer Majorität angenommen.

Weiter wurde von der einen Seite beantragt, das in der ersten Lesung dem §. 23 zugefügte Alinea zu streichen, während andererseits der Antrag vorlag, in diesem Alinea statt 25, 50 qm zu setzen. Die Beseitigung des in der ersten Lesung zugefügten Alinea wurde hauptsächlich damit begründet, daß die jetzigen Zustände bei dem verschwindend kleinen Betrage der Flächensteuer gar keinen Schluß zuließen auf die Verhältnisse, die eintreten würden, wenn die neue hohe Steuer eingeführt werde; es müsse mit aller Sicherheit erwartet werden, daß die Zahl der jetzigen steuerfreien Pflanzler sich vervielfache, und könne die Besorgniß nicht unterdrückt werden, daß ähnliche Mißstände eintreten, wie sie sich in Ungarn unter einer analogen Bestimmung der dortigen Tabaksteuer-gesetzgebung herausgebildet haben. Von Seiten des Vertreters der Regierung wird der allergrößte Werth auf die Streichung des in der ersten Lesung zugefügten Alinea gelegt. Bei der Abstimmung wird das Alinea gestrichen, und dadurch der ganze Paragraph wieder nach der Fassung der Regierungsvorlage hergestellt mit dem einzigen Unterschiede, daß statt 12 \mathcal{A} , 4,5 \mathcal{A} beziehungsweise die Uebergänge für die Jahre 1880 und 1881 eingefügt wurden. In §. 24 ist analog früheren Beschlüssen statt des 31. März der 15. Juli zu setzen, und hat an die Stelle der Worte: „oder wenn durch Feuer Schaden der noch im Ganzen bei dem Tabakpflanzler vorhandene Tabakgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermin erweislich zerstört ist“ zu treten: „desgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im Ganzen bei dem Tabakpflanzler vorhandene Tabakgewinn vor dem vorgezeichneten Fälligkeitstermin ganz oder theilweise erweislich durch Feuer Schaden zerstört ist“.

Zu §. 25 war bei der ersten Lesung beantragt, zu setzen statt 2 Hektare 1 Hektar. Der Antrag wurde jedoch auf den Hinweis des Vertreters der Regierung, wie sich dadurch die Kosten der Kontrolle vermehren würden, abgelehnt.

§. 26

unverändert.

Zu §§. 27 und 28 war bei der ersten Lesung die Streichung des zweiten Alinea und des ganzen §. 28 beantragt. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß die Verwendung von Surrogaten so selten vorkomme, daß dieselbe ganz verboten werden könne, und würde sich dann auch die im §. 28 vorgesehene Belästigung nicht rechtfertigen lassen. Von Seiten des Regierungskommissars wurde darauf hingewiesen, daß für gewisse Zwecke Surrogate doch zur Verwendung kämen, und daß das Interesse des Fiskus zu wahren sei, indem man auch diese einer entsprechenden Steuer unterwerfe. Aus der Mitte der Kommission wurde betont, daß das Ueberhandnehmen der Surrogate besonders vom Stand der Landwirtschaft sehr bedenklich sei und daß deshalb die Bestimmung des §. 28, welche wesentlich dazu beitragen würde, der unerlaubten Verwendung von Surrogaten zu steuern, aufrechterhalten werden müsse. Im Laufe der Diskussion wurde ein weiterer Antrag eingebracht:

im §. 28 statt der Worte „bei den Fabrikanten und Händlern“ zu setzen:

„bei jenen Fabrikanten und Händlern entnehmen zu lassen, welche auf Grund der in §. 27 enthaltenen Bestimmung dem Bundesrath Anzeige davon erstattet haben, daß sie Surrogate fabriciren resp. verkaufen wollen“;

den Schlußsatz des §. 28 zu streichen.

Zur Motivirung des Antrags wurde ausgeführt, derselbe entspräche den Anschauungen der Kommission; Verwendungen von Surrogaten fänden nicht in dem Umfange statt, daß die Bestimmungen des §. 28 nothwendig wären. Schon aus politischen Gründen, weil ja auch hier an eine Anbahnung zum Monopol gedacht werden müsse, sei dieser Paragraph abzulehnen oder in jener Fassung anzunehmen. Nachdem noch mehrseitig die Beibehaltung der Regierungsvorlage befürwortet war, wurden alle gestellten Anträge abgelehnt und die Paragraphen nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde die Frage angeregt, wie hoch die Tabaksurrogate besteuert werden sollen, und ob nicht die Mitwirkung des Reichstags zur Normirung dieser Beträge in Anspruch genommen werden müßte. Ferner wurde angeregt, ob nicht die Bestimmung des §. 28 eine Hinterthür sei, um gewisse Zwecke der Lizenzsteuer wieder aufleben zu lassen. Von Seiten des Regierungskommissars wurde zugesagt, daß die Sätze in sachgemäßer Weise normirt werden sollen, und daß an eine Prohibition auf diesem Wege nicht zu denken sei. Was die Bestimmung in §. 28 betreffe, so erinnere er daran, daß diese Bestimmung auch in früheren Entwürfen sich gefunden habe, wo von einer Lizenzsteuer noch keine Rede war; jedenfalls erblicke man in diesen Bestimmungen keine Hinterthür, sondern verfolge nur den im Paragraphen offen ausgesprochenen Zweck, die unerlaubte und unversteuerte Verwendung von Surrogaten auch durch Unter-suchung verhindern zu können. Infolge der Anregung zu §. 27 wurde der folgende Antrag eingebracht:

dem Paragraphen als drittes Alinea hinzuzufügen:

„Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen; dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.“

Der Antrag, welcher Analogien in verschiedenen anderen Gesetzen neueren Datums hat, wurde von Seiten der Regierung nicht bekämpft und fand die Zustimmung der Majorität der Kommission. Ebenso wurde angeregt und auch beschlossen, zur weiteren Sicherung der Interessenten gegen etwaige Chicanen im §. 28 für den ähnlichen Fall analoge Bestimmungen aufzunehmen, wie sie sich im Nahrungsmittel-gesetz finden, und fand deshalb ein Antrag, hinter „Fabrikanten und Händlern“ einzuschalten:

„während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind“,

ohne Widerspruch der Regierung die Zustimmung der Kommission.

§. 29

unverändert.

§. 30.

Zu §. 30 lag bei der ersten Lesung ein Antrag vor, für die fermentirten Taback verschiedene Vergütungssätze zu gewähren, je nachdem sie nach der ersten oder zweiten Fermentation ausgeführt würden. Der Antrag wurde damit begründet, daß bei Taback nach der ersten Fermentation sich vielleicht die Rückvergütung von nur 88 Proz. des Steuer-satzes rechtfertigen lasse, obgleich sie hier schon sehr niedrig

gegriffen sei, daß aber bei ganz durchfermentirtem Taback eine solche Gewichtszunahme durch Feuchtigkeit absolut undenkbar sei, daß da der Vergütungssatz viel zu niedrig gegriffen sei und beschränkt werden müsse, daß er prohibitiv wirke.

Um steuertechnischen Schwierigkeiten zu begegnen, empfehle es sich die höheren Vergütungssätze wenigstens für die Zeit vom 15. Juni bis zum 1. Oktober zu gewähren, also für eine Zeit, in der Tabacke der ersten Fermentation nicht existiren.

Von Seiten des Regierungskommissars wurde darauf hingewiesen, daß ja in vielen Fällen durch die steuerfreien Niederlagen Abhilfe geschaffen sei. Steuertechnisch wäre es nicht durchführbar, durch die Steuerbeamten alte von neuen Tabacken unterscheiden zu lassen und sei es jedenfalls sehr wenig empfehlenswerth für verschiedene Jahreszeiten verschiedene Rückvergütungssätze eintreten zu lassen.

Die Kommission trat diesem Gesichtspunkte bei und lehnte den Antrag in erster Lesung ab.

Bei der zweiten Lesung wurde der Gedanke nochmals angeregt, denselben aber, da der Vertreter der Regierung wiederholt auf Erleichterungen der §§. 11 und 16—18 aufmerksam machte, eine weitere Folge nicht gegeben.

Weiter waren die Sätze nach den zu §. 2 gefaßten Beschlüssen unzurechnen und sind für die der vollen Steuer unterliegenden Tabacke an Rückvergütungssätzen zu gewähren für:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| 1. Rohtaback | |
| a) unfermentirt | 33 M. |
| b) fermentirt | 40 = |
| 2. für entrippte Blätter | 47 = |

Es warf sich die Frage auf, ob im Hinblick auf die Beschlüsse zu §. 2, nach welchen erst eine allmähliche Steigerung der Steuersätze eintreten soll, auch eine besondere Normirung der Rückvergütungssätze für die Tabackernthe des Jahres 1880 und des Jahres 1881 nöthig sei.

Es lag in dieser Richtung ein formulirter Antrag vor, der die Rückvergütungssätze für die Steuersätze der Jahre 1880 und 1881 in Rechnung zog und der dahin motivirt wurde, daß die neuen, höheren Vergütungssätze nicht eher zur Anwendung gelangen könnten, als bis der inländische Tabackbau auch wirklich der entsprechend höhern Besteuerung unterworfen sei und daß daher, falls ein Export aus dem freien Verkehr möglich bleiben sollte, für die Jahre 1880 und 1881 nothwendig ein Uebergangszustand geschaffen werden müsse. In den meisten Fällen werde sich allerdings die Praxis helfen dadurch, daß sie, da hauptsächlich der Export von jüngeren Tabacken üblich sei, die für den Export bestimmten Tabacke entweder direkt von dem Pflanzler, also unversteuert oder aus den steuerfreien Lagern, also auch unversteuert, exportiren und dadurch der ganzen Schwierigkeit ausweichen würde. Für manche von dem Antragsteller nicht zu übersehenden Fälle könnten aber doch Uebergangsbestimmungen nothwendig sein.

Seitens des Vertreters der Regierung wurde die hervor gehobene Schwierigkeit als vorhanden anerkannt.

Zur Beseitigung derselben seien in erster Linie die abgelehnte Nachsteuer und volle Besteuerung des vorhandenen Tabacks und eine Abstandsnahme von sukzessiver Erhöhung der Steuer geeignet; indessen werde doch auch auf Grund der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse eine angemessene Regelung erzielt werden können.

Die §§. 30 und 31 beziehen sich auf die Ausfuhr von solchem Taback, hinsichtlich dessen der Steueranspruch bereits regulirt sei und welcher sich demnach in völlig freiem Verkehr befinde. Für solche werde zwar mit Rücksicht auf die vorhandenen einer weit geringeren Steuer unterworfen gewesen Bestände nicht sofort die hohen Steuervergütungen gewährt werden können; es müsse vielmehr abgewartet werden, bis

diese Bestände einigermaßen verbraucht seien. Indessen sei es angemessen, daß die Einführung der neuen Vergütungssätze nicht weiter hinausgeschoben werde, als durchaus erforderlich. Es sei nicht die Absicht, damit so lange zu warten, bis aller geringer versteuerter Taback verbraucht oder exportirt sei, vielmehr werde es genügen, wenn ein Zustand eingetreten, der grobe Mißbräuche ausschließe. Aus finanziellen Rücksichten könne man in dieser Beziehung unmöglich ängstlich sein, da es sich nur um eine nicht allzulange Uebergangsperiode handle, und da jedes Kilo Taback, welches ausgeführt werde, durch hoch versteuerten Taback für den inländischen Konsum ersetzt werden müsse.

Bei im freien Verkehr befindlichen Taback sei es unmöglich, zu beurtheilen, ob derselbe vor 1880, im Jahre 1880 oder später gewachsen sei, ebensowenig wie für Ermittlung der Ausfuhrvergütung beim Rohtaback auf die in- oder ausländische Herkunft Gewicht gelegt werde. Der Vergütungssatz müsse ein einheitlicher sein, um praktisch gehandhabt werden zu können.

Von Seiten des Antragstellers mußte anerkannt werden, daß das Fixiren bestimmter Sätze für die verschiedenen Ernten in diesem Paragraphen, wie in §. 31 auf große Schwierigkeiten stoße. Antragsteller müsse sich auch als Laie den sachverständigen Ausführungen von Seiten der Regierung fügen. Vielleicht könnte ein Ausweg darin gefunden werden, daß man dem Bundesrath das Recht der Fixirung der Rückvergütungssätze, das er bisher gehabt habe, auch für diese Uebergangszeit noch lasse und sei bei §. 31 der Versuch zu machen, eine dahin gehende Bestimmung anzunehmen. Der Antrag auf bestimmte Uebergangssätze für die Jahre 1880 und 1881 wird zurückgezogen.

Bei §. 31 war bei der ersten Lesung beantragt worden, den Eingang des Paragraphen zu fassen, wie folgt:

Bei der Ausfuhr von Tabackfabrikaten über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager, kann eine Vergütung beansprucht werden, wenn, je nachdem das Fabrikat aus ausländischen oder inländischen Tabacken hergestellt ist u. s. w.

Das zweite Alinea des Paragraphen zu fassen, wie folgt:

Diesjenigen, welche bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Rau- und Rauchtaback und Cigaretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer 1 oder Ziffer 3 fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschusses der Verwendung von Tabacksurrogaten zu unterwerfen.

Die Anträge wurden damit begründet, daß bei allen den Artikeln, welche einer inneren Steuer unterliegen und für welche deshalb eine Exportvergütung gewährt werde, die Gewährung dieser Vergütung nicht fakultativ sei, sondern von Jedem beansprucht werden könne. Es wurde besonders hingewiesen auf die bisherigen Verhältnisse bei der Ausfuhr von Taback und Tabackfabrikaten, auf die Verhältnisse bei der Ausfuhr von Zucker, von Braunwein u. s. w. Das Alinea 2, wie es gestellt werde, bestimme, daß bei der Ausfuhr von Cigarren auf die Gewährung der niedersten Vergütungssätze, also der für Fabrikate aus inländischen Blättern Anspruch gemacht werden könne, auch ohne daß die Fabrikation angezeigt und unter einer steueramtlichen Kontrolle gestellt werde. Es wurde für diesen Antrag auf die Art des gegenwärtigen Exports, der in Cigarren einen Werth von 16 000 000 M. repräsentire, hingewiesen. Ein großer Theil dieses Exports

werde nicht eigens für den Export fabrizirt, sondern sei zufälliges Ergebnis. Es müßte also, um die Möglichkeit zu haben, kleinere oder größere Posten gelegentlich zu exportiren, die ganze Fabrikation unter steueramtliche Kontrolle gestellt werden. Dies sei aber überhaupt nur den größeren Fabrikanten und zwar denjenigen, welche eine Steuerstelle in ihrem Domizil haben, möglich. Die ganze Maßregel werde in der Praxis dahin führen, daß ein großer Theil unseres recht wichtigen Cigarrenexportgeschäfts allmählig absterbe, auf dessen Erhaltung und möglichste Stärkung man besonders dem verminderten Konsum gegenüber einen besonderen Werth legen müßte. Bisher habe der Export auf die auch von steueramtlicher Kontrolle abhängigen höheren Rückvergütungsätze — die niederen Sätze wurden, wie auch jetzt verlangt, ohne alle Kontrolle gewährt — Verzicht leisten können, da die Zölle und Steuern und in Folge dessen auch die Exportvergütung unvergleichlich viel niedriger gewesen seien, jetzt aber werde der Export auf die Rückvergütungsätze nicht mehr verzichten können. Zur Bekämpfung des Vorschlags könne nur angeführt werden, daß man die Kontrolle brauche, um keine Rückvergütung für unverschulte Surrogate gewähren zu müssen. Diese Vorsicht habe auch Antragsteller für Rauchtaback und andere Fabrikate anerkennen müssen, bei denen allerdings die Rückvergütung einen hohen Prozentsatz des Werths repräsentire und habe er deshalb seinen Antrag bloß auf Cigarren beschränkt. Die Verhältnisse bei den andern Fabrikaten seien auch anders gelagert, wie bei den Cigarren. Hier könne sich die Exportindustrie leichter einrichten.

Gegen diese Anträge wurde vom Regierungskommissar ausgeführt, die verbündeten Regierungen wären sich über die hier vorliegenden Schwierigkeiten klar gewesen und deshalb wäre sehr viel der Ausführung überlassen; soweit irgend wie mit dem Gesetz vereinbar, würde das größte Entgegenkommen bewiesen werden, davon könne man überzeugt sein, deshalb wäre der §. 31 im Eingang fakultativ gefaßt.

Der vorliegende Antrag konstituirte dagegen gleich ein bestimmtes Recht. Die Regierungsvorlage beschränkt sich auf Fabrikanten, was richtig sei; eine Exemplifikation auf andere Steuerverhältnisse sei nicht zutreffend; ganz von den Kosten abgesehen, sei eine Kontrolle zweiter und folgender Erwerber bei Tabackfabrikaten unmöglich; er hätte die Regierungsvorlage anzunehmen; auf die Ausführung derselben, bei der alles zulässige gewährt werden solle, sei das Hauptgewicht zu legen.

In der Cigarrenfabrikation hätten allerdings bisher Surrogate wenig Verwendung gefunden, indessen könne darin eine Aenderung leicht eintreten.

Aus der Mitte der Kommission wurde ausgeführt, daß eine Ausdehnung der Ausfuhrvergütung von den Fabrikanten auch auf die Händler nicht nothwendig sei.

Trotzdem wurden die Anträge angenommen und zwar der zu Abs. 1 mit 13 gegen 10, der zu Abs. 2 mit 16 gegen 7 Stimmen.

Weiter war noch beantragt, dem Paragraph als Schluß beizufügen:

„Jedoch kann Fabrikanten auf ihren Antrag gestattet werden, ihre Fabrikation unter steueramtliche Kontrolle zu stellen und werden denselben für die aus nachweisbar ganz oder theilweise nach den Sätzen der §§. 1 und 2 verschuldeten Tabacken hergestellten Fabrikate für die ersteren die vollen vorstehend vorgeschriebenen Vergütungsätze, für die letzteren die dem Mischungsverhältnisse entsprechenden Sätze vergütet.“

Zu diesem Antrag wurde bemerkt, daß es zweckmäßig erscheine, dem Bundesrath die Möglichkeit zu geben, solchen Fabriken, die ganz speziell auf den Export angewiesen seien, unter den nöthigen steueramtlichen Kontrollen zu gestatten, auch in der Zeit, in der wegen der vorhandenen niedrig ver-

steuerten Vorräthe die höheren Rückvergütungsätze noch nicht gewährt werden könnten, weiter für den Export zu arbeiten. Es werde hierbei besonders an größere Rauchtabackfabriken gedacht, die für den Export ganz besonders eingerichtet seien und die dieses Geschäft aufgeben müßten, wenn sie höher verschuldeten Taback verwenden müßten, und nur die bisherigen Rückvergütungsätze erhielten. Auf den Antrag sei ein so großes Gewicht nicht zu legen, besonders wenn erklärt werden könnte, daß unter der Bestimmung in dem vorhergehenden Alinea, „daß der Bundesrath den Zeitpunkt zu bestimmen habe, wann die neuen Rückvergütungsätze in Kraft treten“, auch ein partielles Inkrafttreten der neuen Sätze verstanden werden könnte.

Diesem Antrag gegenüber wurde von Seiten der Regierung bemerkt, daß hier allerdings eine Schwierigkeit vorliege die mit der Beseitigung der Nachsteuer im engsten Zusammenhang stehe. Werde diese bewilligt, dann könnten die gewünschten Vergütungsätze sehr bald eintreten. Er gebe zu, daß große Schwierigkeiten hiebei vorhanden wären. Der gestellte Antrag beseitige dieselben aber nicht, da der Nachweis über die Verzollung der im freien Verkehr befindlichen Fabrikate nicht mehr geführt werden könne.

Dagegen wurde vom Antragsteller ausgeführt, daß ja eine direkte Bezeichnung von der Grenze nach den mit dem gewünschten Privilegium ausgestatteten Fabriken gedacht werden könnte, und wurde der Antrag bei der Abstimmung angenommen.

Weiter war zu dem Paragraphen beantragt:

in §. 31 die Positionen I. d und II. d zu theilen in folgende Positionen:

d. a. Cigaretten mit Mundstück,

d. β. Cigaretten ohne Mundstück,

und das Verhältniß der Zollvergütung für beide Unterabtheilungen ad d. a. wie 92 zu 126 und ad d. β. wie 62 zu 84 zu fixiren.

Zu demselben Gegenstande wurde im Laufe der Diskussion weiter beantragt:

die Position I. d. und II. d. zu streichen und hinter Alinea 1 einzuschalten:

Cigaretten werden wie Rauchtaback behandelt.

— Der Bundesrath hat die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen;

Alinea 3 wie folgt zu fassen:

Die weiteren Bestimmungen zu den vorstehend und im §. 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe bestimmt auch den Zeitpunkt, von welchem ab die vorstehend und im §. 30 vorgeschriebenen Vergütungsätze zur Anwendung kommen.

Zur Begründung dieser Anträge wurde ausgeführt: Beim Export träten Cigaretten stark in den Vordergrund, da dieselben fast ausschließlich exportirt würden. Besonders in Sachsen habe sich dieser Fabrikationszweig sehr ausgedehnt. Dessen weiteres Gedeihen sei aber von der Festsetzung der Vergütungsätze bei der Ausfuhr abhängig. Dieselbe sei nicht leicht, weil die Papierumhüllung dabei mit in Betracht käme. Die italienischen Regie-cigaretten würden zum größten Theile in Sachsen gemacht. Mehrjährige Kontrakte wären für dieselben abgeschlossen, welche bei nichtgenügenden Rückvergütungsätzen später nicht ausgeführt werden könnten. Der Satz von 92 *M.* scheine nach den Vorlagen einzelner Fabriken ausgerechnet zu sein, welche Cigaretten mit Mundstück arbeiten. In denselben wäre ein geringeres Tabackgewicht enthalten als in den Cigaretten ohne Mundstück. Erstere, welche den kleineren Theil des Exports bildeten, enthielten circa 70 Prozent ihres Gewichtes an Taback, die letzteren circa 90 Prozent. Des-

halb sei eine Trennung der Cigaretten nach dem Antrage nothwendig.

Bezüglich dieses Antrages sprach sich der Vertreter der Regierung dahin aus, daß die Cigaretten in der ursprünglichen Vorlage gar nicht erwähnt gewesen wären. Man habe sie vielmehr als geschnittenen Rauchtaback angesehen, und sie demgemäß zu behandeln die Absicht gehabt. Auf den Antrag des sächsischen Bevollmächtigten sei der jetzige Satz eingestellt, welcher als eine Erleichterung für die Behandlung derselben anzusehen sei. Derselbe sei keineswegs leicht angenommen. Schon sei die Leichtigkeit der Defrauden bei Cigaretten hervorgehoben, zu denen das Verhältniß zwischen Papier und Taback, sowie die Möglichkeit leichter Aenderung in der Schwere des Mundstückes die Veranlassung gebe. Die Höhe der Steuer sei in dieser Richtung sehr verlockend. Daher stamme der letzte Absatz in diesem Paragraphen: Erlaß der nöthigen Vorschriften durch den Bundesrath. Die hientigen Mittheilungen hätten auch im Bundesrath vollständig vorgelegen; der sächsische Bevollmächtigte sei aber mit dem eingestellten Satze einverstanden gewesen.

Zu dem zweiten Antrage über diesen Gegenstand wurde ausgeführt, daß, nachdem die Cigaretten einmal genannt seien, es bedenklich wäre, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Sorten nicht zu machen. Die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars verdienten aber volle Beachtung. Aus diesem Dilemma schiene der zweite Antrag, der auch von der Regierung angenommen werden könnte, zweckmäßig hinauszuführen.

Die Regierung glaubte, auch diesen Antrag nicht empfehlen zu können. „Cigaretten sollen wie Rauchtaback behandelt werden“, soll das heißen: fertige Cigaretten sollen so behandelt werden? Das sei unmöglich. Möglich wäre nur, daß das Nettogewicht des in den Cigaretten enthaltenen Tabacks bei der Rückvergütung zur Grundlage derselben genommen würde. Dies wäre auch jetzt anzuführen und würden durch die Fassung der Regierungsvorlage alle erhobenen Bedenken am besten beseitigt.

Bei der Abstimmung werden die beiden zu den Cigaretten gestellten Anträge abgelehnt.

Bei der zweiten Lesung waren in erster Linie die in Konsequenz der Beschlüsse zu den §§. 1 und 2 zu berechnenden Zahlen einzustellen, und sind diese Zahlen, welche genau nach dem System der Regierungsvorlage berechnet sind, aus dem beigedruckten Gesetzentwurfe zu ersehen.

Es lag ein Antrag vor:

im Alinea 1 die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Der frühere Antragsteller gab zu, daß er sich inzwischen überzeugt habe, daß diese Bestimmung nicht von der Bedeutung sei, wie die von ihm seiner Zeit beantragte zu Alinea 2, die jetzt auch nicht bestritten wäre. Er werde jedoch wiederholt für den Beschluß erster Lesung stimmen, weil für ihn die Analogie mit anderen steuerpflichtigen und deshalb zur Gewährung einer Rückvergütung berechtigten Gegenständen durchschlagend sei.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage zu diesem Alinea wieder hergestellt und in Konsequenz dieses Beschlusses wurde von dem früheren Antragsteller selbst beantragt: im zweiten Alinea hinter „diejenigen“ das Wort „Fabrikanten“ einzuschalten.

Dieser Zusatz wurde beschloffen.

Zu dem letzten Alinea lag ein Abänderungsantrag vor: den Eingang desselben dahin zu fassen:

Sedoch kann Fabrikanten auf ihren Antrag gestattet werden, ihre Fabrikation nach den vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen unter Kontrolle zu stellen.

Auch hier wurde auf Aufrechterhaltung des Beschlusses erster Lesung kein so großer Werth gelegt unter der Voraussetzung, daß angenommen werden könne, daß nach der Bestimmung des vorhergehenden Alinea der Bundesrath nicht nur generelle Vorschriften, sondern auch solche für einzelne Fabriken erlassen könne.

Bei der Abstimmung wurde das Alinea wieder gestrichen.

Die Kommission kam noch nachträglich auf die schon im §. 30 angezogenen Uebergangsbestimmungen zurück, die in Folge der Ablehnung der Nachsteuer und der Beschlüsse zu §. 2 nothwendig erschienen und wurde nach dieser Richtung beantragt: das letzte Alinea dahin zu fassen:

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in Kraft.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zu dem Betrage der in den §§. 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählig zu erhöhen.

Der Antrag, welcher die Zustimmung des Vertreters der Regierung fand, wurde von der Kommission angenommen.

Bei §. 34 wurde als Schlußsatz beantragt:

Beruhet die unrichtigen Angaben auf einem Irrthum in den Grundbüchern, so findet ebenfalls eine Bestrafung nicht statt.

Nachdem in der Kommission ausgeführt war, daß von der Behörde ex aequo gehandelt werden würde und daß auch die richterliche Entscheidung angerufen werden könne, wurde der Antrag von dem Antragsteller zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen und sodann von der Kommission abgelehnt,

§§. 35 und 36

ohne Debatte angenommen.

§. 37.

Bei diesem Paragraphen wird im Hinblick auf die Beschlüsse der Braussteuerkommission in erster Lesung angeregt, ob das in Alinea 2 statuirte Strafmaximum in Uebereinstimmung mit analogen Bestimmungen anderer Gesetze stände. Von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt, daß allerdings im deutschen Zollgesetz für ähnliche Fälle das gleiche Strafmaximum vorgesehen sei und wurde darauf der Anregung eine weitere Folge nicht gegeben.

Die §§. 38—48 werden ohne Debatte angenommen.

Die §§. 49—56 — Lizenzsteuer — werden zusammen zur Diskussion gestellt. Der erste Redner hat sich schon im Plenum gegen diese Paragraphen ausgesprochen. Was sei der Zweck der Lizenzsteuer. Zwei Gesichtspunkte wären dafür maßgebend gewesen. 1. Der finanzielle Ertrag von etwa drei Millionen Mark. Ob die Rechnung richtig sei, wolle er nicht diskutieren, allein soviel sei sicher, daß ein solcher Finanzeffekt den Haß nicht werth sei, welcher in den weitesten Kreisen durch ein solches Gesetz erzeugt werden könne. 2. Der Zusammenhang mit den unvollständigen Resultaten der Taback-enquete, welches nach der Art ihrer Anstellung nur natürlich gewesen wäre. Nun solle durch dies Gesetz die Ergänzung des Materials und die Kontinuität der Enqueteerhebung erreicht werden. Die Wichtigkeit dieses Zweckes sehe er ein. Wenn aber das vorliegende Tabacksteuergesetz wirklich ernsthaft gemeint sei, dann ständen wir auf dem Boden weitergehender Zwecke nicht und wollten mit demselben nicht ein anderes Gesetssystem vorbereiten. Das Hauptbedenken gegen die Lizenzsteuer sei der Widerstand gegen das Monopol. Ganz besonders bedenklich sei noch dies Gesetz vom stenerrechtlichen und vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, denn einmal liege hier der Fall einer wenn auch nicht besonders drückenden Doppelbesteuerung vor, andererseits werde durch das Gesetz ein indi-

rekter Einbruch in die Steuerrechte der Einzelstaaten vollzogen. Damit sei ein erster Schritt auf dem Wege einer direkten Besteuerung durch das Reich gemacht, dem man widerstreben müsse. Besonders hart treffe das Gesetz die überwiegend größte Anzahl der 380 000 vorhandenen Tabackgeschäfte, die nur solche vom kleinsten Umfange seien. Gegen die einzelnen Bestimmungen der Paragraphen müssen aber die allergrößten Bedenken ausgesprochen werden. Von anderer Seite wurde geäußert, die vorgeschlagenen Einrichtungen seien ganz neu und in keiner Weise wünschenswerth. Sie würden in den weitesten Kreisen die größte Unzufriedenheit hervorrufen. Eingriffe solcher Art in die Freiheit des Gewerbebetriebes wären unheillich. Wenn das Material, welches die Enquete ergeben habe, unvollständig sei, so dürste die Bervollständigung desselben auf solchem Wege nicht erstrebt werden. In den Kreisen der Handeltreibenden herrsche die stärkste Abneigung gegen solche Eingriffe in ihre Rechte. Weiter wurde noch ausgeführt, das Gesetz verrathe eine entschiedene Tendenz nach dem Monopol hin und habe überhaupt keine Existenzberechtigung, wenn es nicht als vorbereitender Schritt zum Monopol aufgefaßt werde. Dem Gedanken, daß das Gesetz ein Einbruch in die Besteuerungsrechte der Einzelstaaten sei, wurde aus der Mitte der Kommission widersprochen.

Zur Verttheidigung der Paragraphen wurde von Seiten der Regierung geltend gemacht, daß zunächst auf die vom Herrn Finanzminister im Plenum dargelegten Gesichtspunkte Bezug zu nehmen wäre. Der finanzielle Ertrag sei nicht als ein unbedeutender zu bezeichnen. Der weitere, vom ersten Redner betonte Gedanke der Ergänzung und Fortführung der durch die Enquete gewonnenen Resultate sei auch für die Vorlage der Regierung maßgebend gewesen. Es sei nothwendig festzustellen, wie eine hohe Steuer wirken, wie viele bei derselben prosperirten und wie viele nicht. Solche Vorschriften, wie sie hier gegeben, welche sich ähnlich in England, Amerika und in anderen Ländern mit hoher Tabacksteuer fänden, wären nothwendig und durchaus nicht als Vorbereitung zum Monopol anzusehen. Ein dritter Gesichtspunkt sei noch hinzuzufügen. Bei der neuen Steuer wäre eine Vermehrung des Schmuggels sehr wahrscheinlich. Derselbe wäre in seinem Umfange oder doch in seinem stärkern Hervortreten durch scharfe Kontrolle der Roh-tabackeinfuhr wohl erkennbar und es wären auch aus diesem Grunde gesetzliche Bestimmungen, wie die hier in Vorschlag gebrachten nothwendig. Als Einbruch in die Steuerrechte der Einzelstaaten sei diese Vorlage nicht anzusehen, der Einwand verlöre schon dadurch sehr an Gewicht, daß die Einzelstaaten selbst derselben zugestimmt hätten. Die Schwierigkeiten bei Durchführung der einzelnen Bestimmungen und die durch dieselben hervorgerufene schlechte Stimmung würden sehr übertrieben. Im Grunde würde von den Gewerbetreibenden nicht mehr verlangt, als was jeder ordentliche Mann von selber thun müsse. Die gefürchtete Einsicht der Geschäftsbücher könne in dem hier dargelegten Sinne nicht aufgefaßt werden. Vom Aufdecken der Geschäftsgeheimnisse sei dabei nicht die Rede.

Von Seiten eines Mitgliedes des Bundesraths wurde ausgeführt, daß er als Vertreter eines bei dem vorliegenden Gesetze besonders interessirten Landes das Wort nehmen und zunächst für die verbündeten Regierungen, speziell für seine Regierung aussprechen könnte, daß nicht die geringste Absicht vorhanden sei, durch dies Gesetz für die Gewerbetreibenden Nachtheile oder unnöthige Belästigungen hervorzubringen. Gegen den jetzt zur Berathung stehenden Theil der Vorlage hätten verschiedene Bedenken bestanden. Es hätte sich um die Frage gehandelt, wie der finanzielle Ertrag ohne zu große Belästigung des Handels oder der Fabrikation erzielt werden könne. Wenn die Buchkontrolle und das Aufsichtsrecht gestrichen würden und ein System der Erhebung der Abgaben mit festen Sätzen eingeführt werden könnte, da würden 3 Millionen Einnahmen bleiben, welche auch als unerheblich nicht angesehen

werden könnten. Einen solchen Antrag mit festen Sätzen habe seiner Zeit die badische Regierung im Bundesrath eingebracht, derselbe sei aber abgelehnt, indessen erblicke er darin kein Hinderniß, auf Grund ähnlicher Erwägungen jetzt einen solchen Antrag zu wiederholen.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde aus der Mitte der Kommission hervorgehoben, daß durch sie die Vorlage allerdings ihres schlimmsten Theiles entkleidet werde, daß aber sachliche Bedenken entgegenstehen, indem der finanzielle Effekt durch Erhöhung der Sätze viel leichter erreicht werden könnte. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß durch die letzte Erklärung vom Regierungstische indirekt die mit dem Gesetz verbundene Gefahr des Monopols zugestanden werde. Eine wirkliche Motivirung der Regierung für diesen Theil des Gesetzes habe Redner bisher vergeblich erwartet. Das Gesetz, welches große Kosten verursachen würde, könnte durch einfache Erhöhung der Sätze unnöthig gemacht werden. Würde es eingeführt, so würde eine größere Einschränkung des Konsums eintreten, als ohne dasselbe; denn ein großer Theil der jetzt bestehenden kleineren Geschäfte würde mit Einführung desselben aufhören. Zur Erreichung der beabsichtigten statistischen Erhebung könne die Gewerbstatistik dienen.

Einem weiteren Redner war der finanzielle Ertrag bedenklich, der Gesichtspunkt der Statistik aber bei dem hohen Steuerobjekte sehr wichtig. Auch dieser Redner muß die vorgeschlagenen Kontrolmaßregeln für mißlich halten und würde die bei denselben voranzusehenden Nebelstände gern vermieden sehen. Nachdem noch der Vertreter der verbündeten Regierungen Namens derselben erklärt hatte, daß die von dem Vorredner dargelegten Gründe für die Aufnahme der Paragraphen maßgebend gewesen seien und daß die Gewerbstatistik, auf welche hingewiesen sei, nicht brauchbar wäre, weil dieselbe nicht alle Jahre, nicht einmal alle 5 Jahre aufgemacht werden könnte, wird zur Abstimmung geschritten und §. 49 einstimmig abgelehnt und damit die Debatte bis zu §. 56 gegenstandslos. Bei der zweiten Lesung wurden diese Bestimmungen nicht wieder aufgegriffen.

Titel und Ueberschrift des Gesetzes bleiben unbeanstandet.

Der in §. 1 vorbehaltene Zeitpunkt für den Beginn des Eingangszolles konnte von der Kommission nicht festgesetzt werden, da von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen auf die desfalls in der Kommission gemachte Aufforderung ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschlagen, dessen Bezeichnung vielmehr einem späteren Stadium der Verhandlungen vorbehalten wurde.

Hiermit war die Berathung über den der Kommission überwiesenen Gesetzentwurf abgeschlossen; die der Kommission überwiesenen Petitionen waren sämmtlichen Mitgliedern in einer gedruckten Zusammenstellung zur Verfügung gestellt und soll diese auch dem Berichte beigelegt werden. Demnächst wurde über das ganze Gesetz abgestimmt und es ergab die Abstimmung die Annahme desselben mit 15 gegen 5 Stimmen.

Die Kommission beantragt hiernach:

I. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks, in der aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage I.) ersichtlichen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen,
2. die der Kommission überwiesenen Petitionen (Anlage II.) durch die Beschlüsse über den vorerwähnten Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

II. Der Kommission war weiter durch Verfügung des Präsidenten vom 23. Mai eine von dem Abgeordneten Bebel und Genossen überreichte Resolution überwiesen worden. Die Resolution hat den folgenden Wortlaut:

Für den Fall einer Zoll- und Steuererhöhung auf den Taback wolle der Reichstag beschließen: den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Tabackfabrikation in den deutschen Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen und öffentlichen Arbeitshäusern bis spätestens den 31. Dezember d. J. beseitigt werde.

Zu den Berathungen der Kommission war der Antragsteller Abgeordneter Bebel zugezogen. Da der Antrag nur von 7 Mitgliedern unterschrieben war, so stellt der Vorsitzende die Frage, ob ein Mitglied der Kommission sich denselben aneignen wolle, weil sonst über die Zulässigkeit der Berathung desselben nach der Geschäftsordnung ein Zweifel entstehen könnte. Der Antrag wird darauf von einem der Mitglieder der Kommission aufgenommen und schließlich mit 12 gegen 8 Stimmen der folgende aus der Mitte der Kommission gestellte Antrag angenommen, zu dessen Gunsten der ursprüngliche Antrag Bebel zurückgezogen wurde:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin wirken zu wollen, daß im Falle einer Erhöhung der Tabacksteuer vorab und bis zur Feststellung des Einflusses der Steuererhöhung auf die Tabackindustrie die Anfertigung von Tabackfabrikaten in den Strafanstalten thunlichst eingeschränkt werde.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Die XVII. Kommission.

Graf v. Jagger-Kirchberg (Vorsitzender). Dr. Buhl (Berichterstatter). von Schmid (Württemberg). Freiherr v. Manteuffel. Dr. Witte (Mecklenburg). Lender. Möring. Dieden. Graf v. Galen. Dr. Majunke. Dr. Lingens. Freiherr v. Bodman. Gielen. Findeisen. Süss. Staelin. Richter (Hagen). Wöllmer. Hermes. v. Flottwell. Adermann. Freiherr v. Marschall. Freiherr v. Tettau. Dr. Blum. Meier (Schaumburg-Lippe). Dr. Groß. Dr. Böttcher (Waldeck). Dr. Stephani.

Anlage I.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Tabacks mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Besteuerung des Tabacks.

Eingangsabgabe.

§. 1.

Vom an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 120 Mark,
2. fabrizirter Taback:
 - a) Cigarren und Cigaretten 270 Mark,
 - b) anderer 200 =

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Fällt fort.

Eingangsabgabe.

§. 1.

Vom an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 85 Mark,
2. fabrizirter Taback:
 - a) Cigarren und Cigaretten 270 Mark,
 - b) anderer 180 =

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Besteuerung des inländischen Tabacks.

A. Gewichtsteuer.

§. 2.

Der innerhalb des Zollgebiets vom an erzeugte Taback unterliegt einer Steuer von 80 Mark für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§. 23 u. ff. bestimmt.

Anmeldung der Tabackpflanzungen.

§. 3.

Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzter), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§. 4.

Die Angaben (§. 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzter hierdurch nicht erwachsen.

Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 5.

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Bestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§. 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§. 6.

Um die vollständige Bestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§. 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§. 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

Besteuerung des inländischen Tabacks.

A. Gewichtsteuer.

§. 2.

Der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1880 an erzeugte Taback unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Steuer beträgt:

- a) für das Jahr 1880 20 Mark,
- b) für das Jahr 1881 30 "
- c) für das Jahr 1882 und folgende 45 "

für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§. 23 u. ff. bestimmt.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

§. 7.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kontrollör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jedem Tabackpflanzler ist gestattet, den Ermittlungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzler bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs, kann der Tabackpflanzler gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauftragten Ober-Kontrollör und 2 von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor beziehungsweise Ober-Kontrollör zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so fallen dem Tabackpflanzler die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten zur Last.

§. 8.

Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der im §. 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzler schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§. 9.

Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1. in folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein **durch ungewöhnliche Verhältnisse** nach Feststellung der Blätterzahl, beziehungsweise der Gewichtsmenge, herbeigeführter Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am 2. Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch

§. 7.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kontrollör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. **Jeder** Tabackpflanzler ist **berechtigt**, den Ermittlungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzler bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs, kann der Tabackpflanzler gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauftragten Ober-Kontrollör und 2 von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor beziehungsweise Ober-Kontrollör zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so **können** dem Tabackpflanzler die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten **ganz oder theilweise** zur Last gelegt werden.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1. in folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl, beziehungsweise der Gewichtsmenge, **eingetretener** Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am 4. Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. in folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Besuch der Trockenräume.

§. 10.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der gererntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizierung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung.

§. 11.

Bevor der im §. 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet.

Verwiegung.

§. 12.

Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfnis eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

Verpackung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 13.

Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Gruppen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Zeit der Verwiegung.

§. 14.

Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. in folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

Verwiegung.

§. 12.

Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation **spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres** durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfnis **in dem einzelnen Produktionsorte** eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

§. 13.

Unverändert.

Zeit der Verwiegung.

§. 14.

Die Steuerbehörde hat **nach Anhörung der Gemeindebehörde** die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der **Gruppen oder Sandblätter** früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, **fanu die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Gruppen, sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Gruppen, beziehungsweise von dem**

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Verfahren.

§ 15

Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§. 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschuß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Feststellung der Steuer.

§. 16.

Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages und dessen Bekanntmachung an den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten. Hierbei wird das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem, fabrikationsreifem Zustande angenommen.

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschuß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch in ganzen beim Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden mindestens zu einem Viertel erweislich vor dem 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört, so soll ein verhältnißmäßiger Erlass der Steuer eintreten.

§. 17.

Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von 80 Mark für 100 Kilogramm zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage auf-

Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

§. 15.

Unverändert.

Feststellung der Steuer.

§. 16.

Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages, **wobei** das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem, fabrikationsreifem Zustande angenommen wird. **Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann Demjenigen bekannt gemacht, welchem die Feststellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§. 19).**

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am **15. Juli** des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschuß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch in ganzen beim Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden **ganz oder theilweise vor dem 15. Juli** des auf das Erntejahr folgenden Jahres **erweislich** zerstört, so **kann** ein verhältnißmäßiger Erlass der Steuer **gewährt werden.**

§. 17.

Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von **der Steuer für inländischen Taback (§. 2)** zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Nieder-

V o r l a g e.**Beschlüsse der Kommission.**

genommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach §. 16 erfolgten Feststellung, oder in folge späterer Uebernahme (§. 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Wenn jedoch nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Eintrocknung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§. 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§. 1) unterworfen wird.

§. 18.

Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§. 97 bis 104 beziehungsweise in §. 108 des Vereinszollgesetzes mit der vorstehend in §. 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

Haftung für Entrichtung der Steuer.

§. 19.

Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst Derjenige verpflichtet, welchem die Bestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt (§. 5).

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzler zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

Actenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

lage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach §. 16 erfolgten Feststellung, oder in folge späterer Uebernahme (§. 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. **Ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§. 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§. 16) abgesetzt werden.**

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§. 1) unterworfen wird.

§. 18.

Unverändert.

Haftung für Entrichtung der Steuer.

§. 19.

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks **wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.** In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§. 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. **Bis dies geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern.** Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. **Die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet.** Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzler zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann,

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kreditirung.

§. 20.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kredit-Regulativs bewilligt werden.

Um den Uebergang der Steuerpflicht (§. 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Certifikate ertheilt werden.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Taback.

§. 21.

Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§. 6 ff.) zur Verwiegung gestellt oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Bestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditwährung nicht statt.

Vorschriften für den Tabackbau.

§. 22.

In betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei ganzlichem Ausfall der Tabackpflanzungen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§. 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in §. 6 gedachte Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzungen entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittlung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.
5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, misrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.

so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

§. 22.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

6. Will der Tabackpflanzler das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Seizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittlung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§. 2) gestattet werden.

B. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§. 23.

Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der im §. 2 bestimmten Gewichtsteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt von 1879 ab 12 Pfennig für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich.

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden.

§. 24.

In betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§. 4) wird die von dem Tabackpflanzler zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben oder wenn durch Feuerschaden der noch im ganzen bei dem Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine erweislich **mindestens zu einem Viertel** zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§. 25.

Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesamtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§. 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§. 23) oder eine Fixation der Gewichtsteuer (§. 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Ver-

B. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§. 23.

Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der im §. 2 bestimmten Gewichtsteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich:

- a) für das Jahr 1880 . . . 2 Pfennig,
- b) für das Jahr 1881 . . . 3 "
- c) für das Jahr 1882 und die folgenden . . . 4⁷⁵ "

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden.

§. 24.

In betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§. 4) wird die von dem Tabackpflanzler zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum **15. Juli** des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. **Desgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist.**

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§. 25.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

minderung des Erntegewinns, nach Verhältniß des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemartungen nach dem Ergebnis der Vermiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§. 26.

Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung be-
dingen (§. 23 und §. 25) sind zeitig und für diejenigen Ort-
schaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau
betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres,
jedenfalls aber, sowie für andere Ortsschaften innerhalb
14 Tage nach der Anmeldung (§. 3) zu erlassen.

Verwendung von Tabacksurrogaten.

§. 27.

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Her-
stellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und
dabei über die nöthigen Kontrollen, sowie über die bei der
Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Be-
stimmung treffen.

§. 28.

Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung
des im §. 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen
Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern entnehmen
zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate
genauen Aufschluß zu verlangen.

Verjährung der Abgabe.

§. 29.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer,
desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur
Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist
von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung be-
ziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuer-
beamten und auf die Nachforderung hinterzogener Taback-
steuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

§. 30.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte
Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über
die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage
oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privat-
lager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo
die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach
den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 vor Ent-
richtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuer-
vergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm
Netto:

1. Rohtaback	
a) unfermentirt	58 Mark,
b) fermentirt	70 " ;
2. entrippte Blätter	84 "

§. 26.

Unverändert.

Verwendung von Tabacksurrogaten.

§. 27.

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Her-
stellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und
dabei über die nöthigen Kontrollen, sowie über die bei der
Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Be-
stimmung treffen.

**Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die
Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist,
sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammen-
treten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu
setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.**

§. 28.

Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung
des im §. 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen
Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern wäh-
rend der üblichen Geschäftsstunden oder während
die Mäunlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind ent-
nehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fa-
brikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§. 29.

Unverändert.

Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

§. 30.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte
Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über
die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage
oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privat-
lager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo
die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach
den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 vor Ent-
richtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuer-
vergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm
Netto:

1. Rohtaback	
a) unfermentirt	33 Mark,
b) fermentirt	40 " ;
2. entrippte Blätter	47 "

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 31.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

- I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
 - a) für Schnupf- und Rautaback 84 Mark,
 - b) für Rauchtaback 114 =
 - c) für Cigarren 132 =
 - d) für Cigaretten 92 =
- II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
 - a) für Schnupf- und Rautaback 56 Mark,
 - b) für Rauchtaback 76 =
 - c) für Cigarren 88 =
 - d) für Cigaretten 62 = ;

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche auf Gewährung der vorgedachten Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten, zu unterwerfen

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im §. 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im §. 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vergütungssätze in Kraft.

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 31.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

- I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
 - a) für Schnupf- und Rautaback 60 Mark,
 - b) für Rauchtaback 81 =
 - c) für Cigarren 94 =
 - d) für Cigaretten 66 = ;
- II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
 - a) für Schnupf- und Rautaback 32 Mark,
 - b) für Rauchtaback 43 =
 - c) für Cigarren 50 =
 - d) für Cigaretten 35 = ;

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Rau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer I oder Ziffer III fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im §. 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im §. 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§. 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählig zu erhöhen.

Strafbestimmungen. Begriff der Steuerdefraudation.

§. 32.

Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Der Tabacksteuer-Defraudation macht sich insbesondere schuldig:

- 1. wer es unterläßt, die im §. 3 und im ersten Absatz des §. 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich

Unverändert.

§. 32.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;

2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§. 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§. 33.

Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabacksteuer (§. 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des §. 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;
2. wenn der Tabackpflanzler vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§. 11) entäußert;
3. wenn vor dem im §. 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt, oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§. 11, 16);
5. wenn nach dem im §. 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Machernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Machernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6. wenn unversteuerter inländischer Taback ohne vorchriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

Strafe der Defraudation.

§. 34.

Die Tabacksteuer-Defraudation (§§. 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§. 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 40 statt.

Dasselbe gilt, wenn ein mit Taback bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§. 32 Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§. 35.

Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im §. 32 Ziffer 1 be-

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

zeichneten Art in allen Fällen nach dem im §. 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuerfusse, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtsteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;

2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§. 32 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§. 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittlung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§. 36.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in §. 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§. 37.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 38.

Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§. 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 37 zur Anwendung.

§. 39.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§. 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Unverändert.

§. 39.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§. 40.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im §. 36 Absatz 2 und §. 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im §. 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im §. 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumnigen beschaffen.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 41.

Mit Ordnungsstrafe (§. 40) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 42.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Teilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 43.

Tabackpflanzler und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§. 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülften, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzler und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Unverändert.

§. 42.

Unverändert.

§. 43.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§. 44.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

Unverändert.

§. 44.

Verjährung.

§. 45.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Unverändert.

§. 45.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 46.

Zu betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Unverändert.

§. 46.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafsentscheidung erlassen ist.

§. 47.

Jede, von einer nach §. 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafsentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Unverändert.

§. 47.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§. 48.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868, werden von dem in §. 1 und §. 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des §. 31.

Unverändert.

§. 48.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

II. Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten.

§. 49.

Jede Person (Firma, Handelsgesellschaft oder Korporation), welche innerhalb des Zollgebiets Handel mit Rohtaback betreibt, oder Rauch-, Kau- oder Schnupftaback, Cigarren oder Cigaretten gewerbsmäßig für eigene Rechnung selbst anfertigt oder durch andere anfertigen läßt, oder endlich mit Tabackfabrikaten Handel treibt, ist gehalten, alljährlich zuvor bei der zuständigen Steuerbehörde einen Lizenzschein zu lösen.

Bei dem Ansuchen um Ertheilung der Lizenz sind die Räume für die Aufbewahrung, die Fabrikation und den Verkauf des Tabacks oder der Tabackfabrikate anzumelden. Diese Räume unterliegen der steueramtlichen Kontrolle.

§. 50.

Die lizenzierten Rohtabackhändler, Tabackfabrikanten und Händler mit Tabackfabrikaten haben Geschäftsbücher zu führen, aus denen

- a) bei den Rohtabackhändlern der Bezug und Abgang von Rohtaback;
- b) bei den Fabrikanten der Bezug von Rohtaback, der Abgang an solchem sowohl behufs der Ueberlassung an Dritte, als auch behufs Entnahme zur Fabrikation, der Zugang an selbsterzeugten oder sonst erworbenen Fabrikaten und der Abgang von Fabrikaten, endlich der Verbleib der Fabrikationsabfälle;
- c) bei den Engroshändlern mit Tabackfabrikaten der Zugang und Abgang an solchen;
- d) bei den Detailhändlern mit Tabackfabrikaten der Zugang an solchen zu ersehen ist.

§. 51.

Den Beamten der Steuerverwaltung ist die Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet, auch dürfen diese Beamten eine Revision der vorhandenen Bestände an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten in den Geschäftsräumen vornehmen. Die hierbei erforderlichen Handleistungen hat der Fabrikant auf Erfordern zu leisten oder auf seine Kosten durch Andere leisten zu lassen.

§. 52.

Alljährlich bis zum 15. Februar hat

- a) der Rohtabackhändler und der Tabackfabrikant den im Laufe des letzten Kalenderjahres bezogenen Rohtaback,
 - b) der Händler mit Tabackfabrikaten die in demselben Zeitraum bezogenen Tabackfabrikate
- nach Gattung und Gewicht der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen. Die Richtigkeit der Anmeldung kann von der Steuerbehörde gemäß der in §. 51 enthaltenen Bestimmungen geprüft werden.

§. 53.

Für den Lizenzschein, welcher auf den Jahreszeitraum vom 1. April bis 31. März lautet, ist eine Gebühr zu entrichten, die nach der Menge der im letzten Kalenderjahre bezogenen Rohtabacke beziehungsweise Tabackfabrikate bemessen wird, und zwar auf jährlich:

- a) 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 100 Zentner Rohtaback über eine Menge von 100 Zentner hinaus für Rohtabackhändler;
- b) 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 20 Zentner Rohtaback über eine Menge von 20 Zentner hinaus für Tabackfabrikanten;

II. Fällt fort.

§. 49.

Fällt fort.

§. 50.

Fällt fort.

§. 51.

Fällt fort.

§. 52.

Fällt fort.

§. 53.

Fällt fort.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

- c) 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 5 Zentner Tabackfabrikate über eine Menge von 5 Zentner hinaus für Händler mit Tabackfabrikaten.

Neu lizenzierte Händler und Fabrikanten entrichten für den ersten Lizenzschein nur den Jahresatz von 10 Mark. Derselbe Satz ist von allen Händlern und Fabrikanten für den ersten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entnehmenden Lizenzschein zu entrichten. Vor der Ertheilung eines Lizenzscheins darf das Handelsgeschäft oder der Fabrikbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

§. 54.

Die erteilten Lizenzscheine müssen von den Händlern und Fabrikanten den Beamten der Steuerverwaltung auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

§. 55.

Wer eine der in diesem Abschnitte erwähnten Verpflichtungen vorsätzlich verletzt, insbesondere wer vor Empfang des Lizenzscheins das Gewerbe als Tabackhändler oder Tabackfabrikant beginnt oder fortsetzt, oder unrichtige Eintragungen in die von ihm zu führenden Geschäftsbücher macht oder erforderliche Eintragungen unterläßt, hat eine Geldstrafe von 30 Mark bis zu 3 000 Mark zu entrichten.

Die Ertheilung des Lizenzscheins, sowie die Erneuerung desselben kann solchen Personen versagt werden, welche im Laufe der letzten 5 Jahre wiederholt wegen vorsätzlicher Verletzung der in diesem Abschnitte des Gesetzes erwähnten Verpflichtungen bestraft sind.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 44 bis 47 finden auf die vorstehend erteilten Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Verjährung der Strafverfolgung erfolgt in derselben Zeit, wie die Verjährung von Tabacksteuerdefraudationen.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

§. 54.

Fällt fort.

§. 55.

Fällt fort.

§. 56.

Fällt fort.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Anlage II.**Verzeichniß**

derjenigen

Petitionen, welche der Kommission zur Vorberathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Besteuerung des Tabaks und die Erhebung einer Nachsteuer vom Tabak und von Tabakfabrikaten überwiesen worden sind.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen
I. Allgemein gegen Erhöhung der Tabaksteuer und das Monopol gerichtet.		
Die Cigarrenarbeiter Friedrichsstadt's (Kiel),	II. 16.	bitten sowohl Erhöhung der Tabaksteuer wie Monopol abzulehnen.
Die Cigarrenarbeiter zu Goldberg i./Schl.,	II. 17.	desgleichen.
Die Cigarren- und Tabaksarbeiter Halberstadt's,	II. 18.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter Cleve's,	II. 19.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter der Fabrik Gebrüder Spengemann zu Bünde in Westfalen,	II. 20.	desgleichen.
Die württembergischen Tabaksinteressenten zu Stuttgart mit 1 289 Unterschriften,	II. 331.	Protest gegen Tabaksteuer und Monopol.
Die Cigarrenarbeiter Minden's,	II. 332.	bitten, um Ablehnung jeder Steuererhöhung und des Monopols.
Karl Arnold und Genossen zu Erfurt,	II. 333	bitten sowohl Erhöhung der Tabaksteuer wie Monopol abzulehnen.
Das Tabaksteuer-Arbeiterkomité A. 159 zu Gießen mit 1 675 Unterschriften,	II. 335.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter Hildesheim's,	II. 336.	desgleichen.
Die Tabaks- und Cigarrenfabrikanten sowie Arbeiter zu Tschöe,	II. 337.	desgleichen.
Die Cigarren- und Tabaksarbeiter Posen's,	II. 338.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter und Arbeiterinnen in Dederan in Sachsen,	II. 341.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter zu Salzingen,	II. 339.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter der Aemter Rehme und Gohfeld-Mennighüffen, Kreis Herford,	II. 340.	desgleichen.
Die Tabaksarbeiter Nordhausen's,	II. 342.	desgleichen.
Die Cigarren- und Tabaksarbeiter von Rees,	II. 359.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter Parchim's,	II. 360.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter Bauzen's mit mehr als 12 000 Unterschriften,	II. 375.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter Wittlich's,	II. 389.	desgleichen.
Die Cigarrenarbeiter Calcar's,	II. 407.	desgleichen.
Die Cigarrenfabrikanten und Arbeiter in den Städten Frohburg, Rochlitz u.	II. 758.	desgleichen.
Hermann Freye und Oscar Freye zu Luckenwalde,	II. 759.	Protest gegen jede Erhöhung der Tabaksteuer.
Die Cigarrenarbeiter zu Weisfenfels,	II. 760.	bitten, sowohl Erhöhung der Tabaksteuer wie Monopol abzulehnen.
Die Cigarrenarbeiter des Bezirks Wiesloch und Umgegend,	II. 808.	desgleichen.
Die vereinigten Tabaksarbeiter zu Osnabrück,	II. 1088.	gegen Monopol oder Steuererhöhung, welche der Tabakfabrikation den Todesstoß verfehen würde,

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Die Cigarrenarbeiter zu Ernsdorf, Peterswaldau und Reichenbach i./Schl., Engelbert Schillings und Genossen zu Ehrenfeld,	II. 1170. II. 3166.	bitten, sowohl Erhöhung der Tabakssteuer wie Monopol abzulehnen. gegen Erhöhung der Tabakssteuer.

II. Petitionen für Einführung des Monopols.

J. Haas (Hans) zu Alsfeld,	II. 369.	bittet um Einführung des Monopols.
Bauer Joseph Röderer zu Friesenheim bei Lahr i./Baden,	II. 807.	bittet um Einführung des Monopols.
Andreas Mohr und Genossen zu Weglar,	II. 885.	hält das Monopol für besser als eine Steuererhöhung.
Tabaksfabrikant Caspar Rüter und Genossen zu Mühlheim a. Rhein,	II. 1485.	ziehen das Monopol der versuchsweisen Einführung hoher Steuer vor.
Das Tabakssteuer-Komitee zu Schwedt a./O.,	II. 2102.	hält eine Besteuerung des Tabaks in der vorgeschlagenen Höhe im Interesse des inländischen Tabaksbaues für unmöglich und zieht das Monopol der projektirten „unglaublich hohen Steuer“ vor.
Tabaksproduzenten M. Wolff zu Stendel-Passow,	II. 2082.	bitten, mit aller Kraft auf Einführung des Monopols zu wirken.
F. Hoff zu Dresden,	II. 2331.	hält das Monopol für die größte Wohlthat.
Die Tabaksproduzenten der Ortschaften Zerrenthin, Wehenow, Bergholz, Grimme, Menkin u. a. m.	II. 2702.	bitten, statt irgend einer Steuererhöhung um das Monopol.
Der Direktor der Königl. Preuß. Strafanstalt Cronthal bei Poln. Krone,	II. 3372.	Einführung des Tabaksmonopols unter der Bedingung, daß die Gefangenen mit der Fabrication von Cigarren und Tabaken beschäftigt werden.

III. Petitionen, welche im Allgemeinen auf Ablehnung der Vorlage gerichtet sind.

Die Fabrikanten Rauweß und Raftan und Genossen zu Kaldenkirchen, Der Stadtrath von Hanau,	II. 1169. II. 1175.	bitten um möglichst geringe Sätze. bittet den Anträgen der Regierung auf hohe Besteuerung des Tabaks nicht weiter statt zu geben als es mit dem Gedeihen von Handel und Industrie verträglich ist.
Die Berliner Tabaksinteressenten, i. A. Jean Kohlweß,	II. 1235.	protestiren gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer.
Die Tabaksfabrikanten der Kreise Lingen, Meppen und Bentheim, Wilhelm Mezler und Genossen zu Orb (Provinz Hessen),	II. 1401. II. 1484.	Ablehnung des Gesekentwurfes. gegen jede Erhöhung und jede Nachsteuer.
Die Tabaksproduzenten von Gusow, Das Tabakssteuerkomitee von Stadt und Kreis Sieben, A. 159, Kreis Weglar,	II. 1837. II. 1870.	bitten um einfache Ablehnung. gegen jede Erhöhung des Tabakszolles.
Die Tabaksinteressenten Magdeburgs und der Umgegend, Die Tabaksproduzenten zu Wittlich und Umgegend,	II. 1968. II. 2073.	gegen jede Erhöhung, gegen Nachsteuer und Lizenzgebühr. Ablehnung der Vorlage.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Die Tabak- und Cigarrenarbeiter Clemens Stracke und Genossen zu Fredeburg,	II. 2080.	
Die Cigarrenarbeiter E. Kinkel und Genossen zu Bonn,	II. 2092.	
Die Cigarrenfabrikanten Jakob Meyer und Genossen zu Hoißen,	II. 2097.	} Ablehnung der Vorlage.
Das Comité sämmtlicher Tabaksinteressenten zu Otensen mit 2484 Unterschriften,	II. 2099.	
Die Handelskammer zu Hildesheim,	II. 2413.	
Stadt Wafungen und andere Gemeinden des Unterlandes im Herzogthum Sachsen-Meiningen,	II. 2416.	
Die mittleren und kleineren Tabak- und Cigarrenfabrikanten zu Köln,	II. 2464.	} bitten jede Steuererhöhung und Nachsteuer abzulehnen.
Die Tabaksinteressenten des Wahlkreises Osthavelland und der Stadt Potsdam,	II. 2517.	
H. Meurer und Genossen zu Bingen,	II. 2651.	
Herm. Nathan u. Co. zu Schleswig,	II. 2652.	} Ablehnung der Vorlage.
Die Stadt Rees,	II. 3059.	
G. Frißen und Genossen zu Köln,	II. 3107.	
A. Gläßer und Genossen zu Nippes bei Köln,	II. 3145.	

IV. Petitionen, welche auf den Kasseler Beschlüssen beruhen.

Joh. Phil. Hencel und Genossen zu Hannov.-Münden,	II. 3004.	} In Erwägung: 1. daß es im Interesse fernerer Lebensfähigkeit der schwerbedrängten und seit Jahren beunruhigten Tabaksindustrie, des Handels und des Tabaksbaues absolut geboten ist, wenn die gesetzgebenden Faktoren eine höhere Tabaksbesteuerung nicht umgehen zu können glauben, eine endgültige Lösung der Frage in der laufenden Reichstagsession, unabhängig von politischen Konstellationen, dringend zu verlangen, 2. daß auch die niedrigsten, von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Zoll- bzw. Steuersätze bei der heutigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands noch zu hoch bemessen sind, 3. daß die Lizenzsteuer ein verwerfliches Hinderniß für den Handelsverkehr mit Tabak und Tabaksfabrikaten und eine weitere Belastung des ohnehin schon schwer bedrohten Artikels sein würde und der Ertrag einer Lizenzsteuer doch nur von untergeordneter Bedeutung sein könnte,
Tabaksindustrielle zu Dranienbaum,	II. 1871.	
Vorstand der vereinigten Kaufmannschaft zu Altenburg,	II. 1839.	

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
		<p>4. daß eine jede Nachversteuerung als ungerecht, als Eingriff in die staatlich garantirten Rechte des Kaufmanns, als schwer schädigend für Pflanzer, Händler, Fabrikant und Konsumenten, und zwar nicht nur für die größeren Industriellen und Händler, sondern auch für die kleinen Betriebe bezeichnet werden muß, und die in Folge einer Nachsteuer plötzlich und unausbleiblich eintretende Abnahme des Konsums die Entlassung Tausender von Arbeitern zur Folge haben und dieselben am schwersten treffen würde.</p> <p>bitten den hohen Reichstag die ergebenst unterzeichneten Tabakinteressenten, eine endgültige Lösung der Tabaksteuerfrage in dieser Session herbeizuführen, die im Tabaksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer, sowie jede Nachsteuer entschieden verwerfen zu wollen.</p> <p>Einzelne Petitionen bezeichnen 40 <i>M.</i> als den höchsten zulässigen Satz für fremde Tabake.</p>
Kaufmannschaften und Gewerbetreibende zu Schwedt a./D., Pasewalk und Garz a./D.,	II. 1880.	dieselben verlangen außer den Kasseler Resolutionen Schutz für den inländischen Tabak, so daß sich das Verhältniß von Steuer und Zoll wie 2 zu 5 oder bei höheren Sätzen wie 1 zu 2 stellt.
Cigarrenarbeiter und Tabakinteressenten aus Bremen und Umgegend mit Tausenden von Unterschriften,	II. 2418.	
F. W. Dhlhoff und Genossen zu Burg b./M., Tabakinteressenten aus dem Kreise Kleve, Geldern und Moers.	II. 1734. II. 1856 bis	
Tabakproduzenten der Gemeinden Winterhausen, Sommerhausen und Gohmannsdorf (Bayern),	II. 1861. II. 1874.	
1141 Tabakpflanzer und 845 Cigarrenarbeiter aus Bruchsal und Umgegend, übersandt von der Handelskammer zu Bruchsal,	II. 1567.	acceptiren die Kasseler Beschlüsse, protestiren daneben gegen das Monopol und verlangen entsprechenden Schutz für deutschen Tabak und für Tabakfabrikate.
Bewohner des Fürstenthums Pyrmont, Cigarrenfabrikant Herm. Otto Wendt zu Hemelingen,	II. 2421. II. 2411.	finden auch die vorjährigen Sätze zu hoch.
Tabakinteressenten zu Marktbreit, Handelskammer zu Duisburg,	II. 2412. II. 2100.	acceptirt die Kasseler Resolutionen und verlangt außerdem, daß die bisherige Differenz zwischen Steuer und Zoll auf ausländischen Tabak nicht vergrößert werde.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Tabaksinteressenten der Wahlkreise Potsdam, Osthavelland und Westhavelland,	II. 2459.	verlangen außer den Kasseler Resolutionen erhöhten Schutz für das inländische Fabrikat, und zwar müßte der Zoll auf ausländische Fabrikate in das bisherige Verhältniß gebracht, also den Sätzen der Regierungsvorlage gegenüber etwa verdoppelt werden.
Die Tabaksinteressenten in der Stadt und im Regierungsbezirk Frankfurt a./D. mit Tausenden von Unterschriften,	II. 2074.	protestiren gegen Lizenz und Nachversteuerung, bitten, eine Erhöhung der Tabaksteuer nur insoweit zuzulassen, daß der Konsum nicht vermindert werde, und den Zoll auf ausländischen Tabak dreimal so hoch zu greifen als die Steuer auf inländischen.
S. G. Adolph und L. Simonsohn zu Thorn, Petition mittlerer und kleinerer Fabrikanten, Wilh. Teubner und Genossen, zu Tilsit, 44 Petitionen kleinerer und mittlerer Fabrikanten aus Bünde i./Westf. und Umgebung, 4232 Cigarrenarbeiter zu Bünde i./Westf. und Umgegend,	II. 1869. II. 1868. II. 2106a.	verlangen endgültige Lösung der Tabaksteuerfrage und protestiren gegen Nachsteuer und Lizenzsteuer.
Mecklenburgische Tabaksinteressenten,	II. 2106b. II. 1881.	
Tabaksinteressenten zu Uelzen, 167 Cigarrenfabrikanten aus der Provinz Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg und den Bremischen Zollvereinsgebietstheilen,	II. 1715. II. 1888.	wiederholen die obige Petition und bitten um eine möglichst kleine Erhöhung. stehen auf dem Boden der Casseler Beschlüsse und protestiren gegen die zu weit gehende Belastigung des Tabaksbaues.
Handelskammer zu Osnabrück,	II. 1954.	verlangt neben den Kasseler Resolutionen höheren Schutz für das inländische Fabrikat und bittet um Wiedereinführung eines Steuerkredites von 9 Monaten. Sie muß gegen Nachsteuer lebhaften Einspruch erheben, im Falle sie aber unabwendbar wäre, dürfte sie nur von Roh-tabaken erhoben werden und höchstens die Hälfte der Differenz zwischen dem jetzigen und dem künftigen Steuersatz betragen.
Tabaksinteressenten zu Lahr i./Baden,	II. 1887.	proponiren: 16 M. für fermentirten inländischen Tabak, 30 = für ausländischen Tabak, 250 = für importirte Cigarren und Cigaretten, 180 = für andere Fabrikate.
Tabakinteressenten in der Rheinprovinz, Westfalen zc. mit Tausenden von Unterschriften	II. 2101.	
Kausleute zc. aus dem Kreise Mittelranken in Bayern mit 1760 Unterschriften.	II. 2094.	
Pflanzer, Händler und Fabrikanten aus Baden, der Pfalz, Hessen, Darmstadt, der Rheinprovinz zc.	II. 2653. bis II. 2694.	

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Tabakinteressenten Schlesiens.	II. 2771. bis II. 2931.	
1153 Tabakhändler, Tabakfabrikanten und Tabakarbeiter zu Bremen.	II. 2522.	
Tabakinteressenten zu Bruch bei Erlangen.	II. 2461.	
Tabakinteressenten zu Altdorf.	II. 2462.	
Tabakinteressenten zu Berching.	II. 2463.	
Tabakinteressenten zu Darmstadt.	II. 2466.	
Tabakinteressenten zu Königsberg.	II. 2520.	
38 tabakbautreibende Gemeinden der Pfalz.	II. 2460.	
Tabakinteressenten zu Franstadt.	II. 2458.	
2 073 Tabakinteressenten aus der Stadt und Provinz Posen.	II. 2453.	
395 Tabakinteressenten zu Brieg.	II. 2452.	
367 selbstständige Tabakinteressenten Magdeburgs.	II. 2451.	
Tabakinteressenten zu:	II. 2430.	
Calw,	bis	
Mühlacker,	II. 2450.	
Weilderstadt,		
Baihingen a./G.,		
Schornsdorf,		
Cannstadt,		
Spoichingen,		
Koblenz,		
Neuwied,		
Stuttgart,		
Heilbronn,		
Heidenheim,		
Walbsee,		
Höhr (Rassau),		
Neuwied,		
Neuendorf,		
Worms a./Rh.,		
Hausberge,		
Simmern (Rheinpreußen),		
Eupen,		
Hamburg.		
Tabaksinteressenten Berlins und des Regierungsbezirks Potsdam mit 2462 Unterschriften.	II. 2429.	
Stadt und Land Mülheim a. d. R. mit 2969 Unterschriften.	II. 2428.	
Cigarren- und Tabakfabrikanten H. Krochmann zu Osnabrück und Genossen.	II. 2414.	
Aug. Brauer zu Duisburg und Genossen aus dem Duisburger Kreise.	II. 2427.	

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Cigarrenfabrikanten Aug. Andr. Arndt zu Bad Deynhausen und Genossen.	II. 2110.	
Cigarren- und Tabakfabrikanten Friedr. Schöning und Genossen zu Blotho.	II. 2109.	
Cigarrenfabrikanten Aug. Blase und Genossen zu Lübbecke in Westfalen.	II. 2108.	
Clemens Hoeller zu Straubing in Bayern.	II. 2093.	
Cigarrenfabrikant A. L. Beerhoff und Genossen zu Gütersloh.	II. 2091.	
Cigarren- und Tabakfabrik Walther u. Levin und Genossen zu Nordhausen.	II. 2083.	
Tabakfabrik Aug. Dtte und Genossen zu Uslar.	II. 2084.	
Tabakfabrikant Wolfg. Demelmaier zu Dingolfing und Genossen.	II. 2085.	
Tabakfabrikanten Theodor Deinichen u. Co. und Genossen zu Delitzsch.	II. 2086.	
Fabrikanten Hopf u. Becker und Genossen zu Lorsch in Hessen.	II. 2087.	
Cigarrenfabrik Joh. Ph. Collbrunn Wwe. und Genossen zu Bielefeld.	II. 2088.	
Cigarrenfabrikanten Kaupert u. Piel und Genossen zu Wiedenbrück.	II. 2089.	
Cigarrenfabrikant Ernst Höpfer und Genossen zu Rheda in Westfalen,	II. 2090.	
Cigarren- und Tabakfabrikant J. Bunting u. Co. und Genossen zu Leer, Rauderfehn, Emden, Oldenburg, Sever und Barel,	II. 1956.	
Cigarren- u. Fabrikant F. Patheiger jun. und Genossen zu Trier,	II. 1957.	
Fabrikant Fr. Rotmann zu Burgsteinfurt.	II. 1958.	
Fabrikant Blaise und Genossen zu Perl an der Obermosel,	II. 1959.	
Fabrikant Hugo Bogenhard und Genossen zu Gera,	II. 1960.	
Fabrikant L. A. Mascke und Genossen zu München,	II. 1961.	
Cigarrenfabrikant Georg Strohman zu Denzlingen,	II. 1962.	
Cigarrenfabrikant Carl Nussum und Genossen zu Stralsund,	II. 1963.	
Cigarrenfabrikant Carl Püplingshausen und Genossen zu Anklam,	II. 1964.	
Cigarrenfabrikant Wilhelm Rathke und Genossen zu Stettin,	II. 1965.	
Brodts, Vorsteher der Kaufmannschaft und Genossen zu Wolgast,	II. 1966.	

Bezeichnung der Patenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Tabaks- und Cigarrenfabrikant H. du Roi u. Co. und Genossen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Seesen,	II. 1967.	
Cigarren- und Tabaksfabrikanten Gebr. Schönewasser und Genossen zu Düsseldorf,	II. 1886.	
Cigarren- und Tabaksdetailhändler zu Würzburg,	II. 1875.	
Tabakshändler Gebrüder Metz und Genossen zu Schweinfurt,	II. 1876.	
Tabakshändler Georg Feicht und Genossen zu Ritzingen a. M.,	II. 1877.	
Cigarrenfabrikant Ant. Wehrle's Nachfolger und Genossen zu Freiburg i. B.,	II. 1878.	
Tabaksfabrikant L. Delion Nachfolger und Genossen zu Burgdorf bei Celle,	II. 1879.	
Tabaksfabrikanten Heinrich Oldenkottel zu Hanau und Genossen,	II. 1873.	
Cigarrenfabrikant Franz Heinr. Torbecke und Genossen zu Bamberg.	II. 1862.	
Cigarrenfabrikanten Gebrüder Bürglen und Genossen zu Ulm.	II. 1863.	
Cigarrenfabrikanten Boyßen und Andresen und Genossen zu Flensburg.	II. 1864.	
J. A. Hübsch und Genossen zu Sulzbach, Oberpfalz.	II. 1840.	
Fabrikant F. Kemmert und Genossen zu Celle in Hannover.	II. 1841.	
Fabrikant Lozbeck u. Co. zu Augsburg und Genossen.	II. 1842.	
Fabrikant Fritz Hall (Firma Max Cammerloher) und Genossen zu München.	II. 1843.	
Fabrikanten Pieper u. Schnorr und Genossen zu Lüneburg.	II. 1844.	
Fabrikant Julius Herz und Genossen zu Frankfurt a./M.	II. 1845.	
Fabrikant Erich Selhaar und Genossen zu Orb, Provinz Hessen.	II. 1846.	
Fabrikant Huth u. Co. zu Neufreistett, J. Schaller u. Bergmann zu Straßburg i./E., Jul. Koss zu Muenheim in Baden und Karl Reinhardt zu Kehl in Baden.	II. 1847.	
Fabrikant Sylv. Meyer und Genossen zu Offen- burg.	II. 1848.	
Tabaksfabrikant Franz Foveaux und Genossen zu Köln.	II. 1849.	
Fabrikant S. F. Gileen und Genossen zu Zurich.	II. 1850.	

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Fabrikant C. W. André und Genossen zu Esens.	II. 1851.	
Fabrikant Chr. Fr. Dirks und Genossen zu Wittmund.	II. 1852.	
Fabrikanten Steinbörner u. Lubinat und Genossen zu Norden.	II. 1853.	
Kaufmann B. Helffenstein sen. und Genossen zu Kirn.	II. 1854.	
Cigarrenfabrikant J. G. Zembisch und Genossen zu Weiden, Oberpfalz.	II. 1855.	
Cigarren- und Tabakfabrikanten Gebrüder Furd und Genossen zu Sobernheim a. d. Nahe.	II. 1738.	
Cigarren- und Tabakfabrikanten Gebrüder Bernhard und Genossen zu Regensburg.	II. 1737.	
Cigarren- und Tabakfabrikanten Gebrüder von Maffei und Genossen zu München.	II. 1735.	
Cigarrenfabrikant J. St. Kilian und Genossen zu Lorsch im Großherzogthum Hessen.	II. 1726.	
Cigarrenfabrikant Ph. Kettig und Genossen zu Herstelle,	II. 1727.	
Cigarrenfabrikant G. A. Rischmann und Genossen zu Meisenheim.	II. 1728.	
Tabakfabrik Karl Graff und Genossen zu Kreuznach,	II. 1729.	
Tabak- und Cigarrenfabrik Baurmeister u. Co. und Genossen zu Karlsruhen,	II. 1730.	
Tabak- und Cigarrenfabrik Peter Wiese und Genossen zu Beverungen,	II. 1731.	
Cigarrenfabrik Julius Herz und Genossen zu Klein-Krozenburg, Großherzogthum Hessen,	II. 1732.	
Cigarrenfabrikanten J. C. Bechel und Genossen zu Bingen,	II. 1733.	
Heinr. Robert Bergmann zu Waldheim und aus anderen Orten des Königreichs Sachsen 19 Petitionen,	II. 2096.	
Anna Otto, Gutsbesitzerin, zu Ohlau und Umgegend und Genossen (22 Petitionen),	II. 2098.	
M. Goldstand u. Sohn und Genossen zu Labiau in Westpreußen,	II. 2104.	
Cigarrenfabrikanten S. v. d. Seyde und Genossen zu Minden,	II. 2107.	
Anton Alker und Genossen zu Rauden D./S.	II. 3098.	
D. Schlesinger und Genossen zu Lublinig,	II. 3099.	
J. Scholz und Genossen zu Freihan,	II. 3100.	
Tabakshändler Brethschneider u. Co. und Genossen zu Glogau,	II. 3101.	
D. Scholz und Genossen zu Reinerz,	II. 3102.	

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Kaufmann L. Schlesinger zu Proskau und Genossen,	II. 3103.	
Wilhelm Meiling zu Oppeln und Genossen,	II. 3104.	
Arbeiter der Wilhelm Schneiderschen Cigarrenfabrik zu Mittweida i./S.	II. 3060.	
Peter Simmermacher zu Griesheim bei Darmstadt und Genossen,	II. 3061.	
S. Seitz zu Seeheim in Hessen-Darmstadt, Kreis Bensheim und Genossen,	II. 3062.	
Jakob Schüler, Geschäftsführer, zu König im Odenwald und Genossen,	II. 3063.	
Richard Timmermann, Buchhalter, zu Pfungstadt und Genossen,	II. 3064.	
733 Tabaksinteressenten von 36 Städten Ostpreußens,	II. 3108.	} verlangen Ermäßigung der Tabakssteuer unter namhafter Erhöhung der Branntweinsteuer; bitten, daß mindestens von einer Nachversteuerung der fabrizirten Tabake Umgang genommen werde.
Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg,	II. 3096.	
Karl Mahnke zu Insterburg und Genossen,	II. 3068.	
Christian Kapp zu Schorndorf,	II. 3066.	
Kaufmannschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg,	II. 3067.	
Die Kontoristen und Faktoren der Cigarrenfabrik Geipel u. Schellhammer u. a. m. zu Bauken,	II. 3105.	

V. Petitionen, die eine wesentliche Verminderung der Sätze verlangen und gegen die Nachsteuer und Lizenzsteuer protestiren.

Handels- und Gewerbekammer in Heidenheim,	II. 1545.	
Tabakshändler und Tabakfabrikanten zu Duderstadt Hertwig und Genossen,	II. 1736.	
Handelskammer zu Halberstadt,	II. 1739.	gegen Lizenz- und Nachsteuer; bittet um ein solches Verhältniß von Zoll und Steuer, daß die inländische Tabakfabrikation nicht geschädigt werde.
Der geschäftsführende Ausschuß der deutschen Tabaksinteressenten zu Berlin,	II. 1865.	protestirt prinzipiell gegen jede Erhöhung der Tabakssteuer und würde nur eventuell einer ganz mäßigen Erhöhung im Rahmen einer allgemeinen Steuerreform zustimmen.
Cigarrenarbeiter Schönecks,	II. 1866.	
Tabakfabrikanten des Fürstenthums Reuß j. L.,	II. 1872.	halten die Steuer von 60 zu 40 pro Str. überhaupt für zu hoch und betrachten als richtiges Verhältniß von Steuer und Zoll: $\frac{2}{5}$ des Zolls als Steuer; protestiren gegen Lizenz- und Nachsteuer.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Cigarren- und Tabaksarbeiter zu Görlitz,	II. 1882.	halten 84 zu 45 pro 100 kg für das Maximum, was überhaupt zulässig.
Die Cigarren- und Tabaksarbeiter zu Blotho, Arbeiterpersonal der Tabaksfabrikanten J. Jordan und S. Meyersberg u. Sohn zu Einbeck,	II. 1883. II. 1885.	bitten um Ermäßigung der Sätze um $\frac{1}{3}$; protestiren gegen Nachsteuer.
Die Cigarrenfabrikanten Aachens Cramer und Genossen,	II. 1889.	
Tabaksproduzenten, Händler und Fabrikanten der Uckermark und Pommern mit 3415 Unterschriften,	II. 1890.	bitten, die Steuer auf inländischen Tabak nicht höher als $\frac{2}{5}$, bei hohen Sätzen auf $\frac{1}{2}$ des Zolls zu bemessen; erklären sich gegen Nachsteuer.
Der Vorstand des Vereins der Tabak- und Cigarrenfabrikanten zu Ottenen,	II. 1951.	erklärt sich gegen eine den Sätzen der Vorlage annähernd gleichkommende Besteuerung des Tabaks, gegen Lizenzsteuer und Nachsteuer und verlangt die Beibehaltung des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Steuer und Zoll.
Handelskammer zu Halle a./S.,	II. 1953.	bittet um Normirung der Zoll- und Steuersätze: 1. Steuer von fermentirtem inländischen Tabak pro 100 Kilo 30 M. 2. Zoll für Tabaksblätter u. Stengel 80 = 3. = = Cigarren u. Cigaretten 300 = 4. = = andere Tabaksfabrikate . 200 = sowie um Ablehnung der Lizenzgebühr und der Nachsteuer.
Gewerbeverein zu Schöneck,	II. 1955.	
Handelskammer zu Karlsruhe,	II. 1969.	hält die Sätze für überhaupt zu hoch und verlangt als Verhältniß von Steuer zu Zoll 1 zu 3.
Tabaksinteressenten Böttcher und Genossen zu Genthin,	II. 1970.	
Handelskammer für Aachen und Birtscheid,	II. 2075.	
4 Petitionen der Cigarren- und Tabaksarbeiter des Herzogthums Sachsen-Mittelelbe, Sachsen-Altenburg,	II. 2077.	erbitten, die Steigerung der Sätze auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen; gegen Nachsteuer.
Hochgürtel = Peters, Cigarrenfabrikant in Brühl,	II. 2081.	bittet, den Steueranschlag nicht höher anzusetzen als 50 Proz., dagegen um eine Zollerhöhung auf Cigarren um 200 Proz.
Handelskammer Göttingen,	II. 2419.	verlangt Zoll von 42 M., Steuer von 22 M., protestirt gegen Lizenzsteuer, gegen Nachsteuer.
Magistrat Minden,	II. 2454.	
Stadtgemeinderath Schöneck,	II. 2456.	
Handelskammer Sorau,	II. 2518.	bittet um Festsetzung der Steuer auf inländischen Tabak auf 40 M. pro 100 kg.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Sächsische Tabaksinteressenten, i. A.: A. Collenbusch zu Dresden,	II. 2696.	schließt sich im Allgemeinen der Kasseler Petition an und kritisiert einzelne Bestimmungen der Vorlage; protestirt gegen Lizenzgebühr und Nachsteuer.
2156 Tabaks- und Cigarrenarbeiter zu Gießen und Umgegend,	II. 2699.	bitten um Ablehnung der Vorlage event. um ganz geringe Erhöhung der Steuer unter Beseitigung der Lizenzsteuer und der Nachsteuer.
Handelskammer Hannover,	II. 2700.	bezeichnet als Maximum die Sätze: Zoll 84 M. pro 100 kg, Steuer 45 = = = = ; protestirt gegen Lizenzsteuer und Nachsteuer.
Cigarrenfabrikanten zu Halberstadt,	II. 2701.	verlangen zugleich sicheren Schutz für die deutschen Fabrikate.
Gemeinden der bayr. Pfalz,	II. 2703.	Protest gegen hohe Besteuerung des inländischen Tabaks; Einführung einer mäßigen Steuer auf den inländischen Tabak mit gehöriger Differenz zwischen Steuer und Zoll, mildere Kontrollbestimmungen; protestiren gegen Lizenzsteuer.
Gemeinden aus den in hervorragendster Weise dem Tabaksbau, dem Tabakshandel und der Tabaksfabrikation obliegenden Distrikten von Manheim bis Freiburg,	II. 2704.	desgleichen
Die Handelskammer zu Leipzig,	II. 3308.	
Die Tabakinteressenten A. Hornemann und Genossen zu Goch,	II. 3309.	

VI. Petitionen, speziell gegen Nachsteuer bezw. Lizenzsteuer.

Georg Krebs und Genossen, Tabaks- und Cigarrenfabrikanten zu Frankfurt a./M.,	II. 1168.
Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	II. 1399.
Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau,	II. 1483.
August Kramer, Fabrikant zu Zell a./S.,	II. 1575.
H. Meyersberg u. Sohn und J. Jordan, Tabaksfabrikanten zu Einbeck,	II. 1707.
Heinrich Deppe und Genossen, Tabaks- und Cigarrenarbeiter des Harzes und des Eichfeldes zu Herzberg a./Harz,	II. 1740.
G. Kamppf und Genossen, Tabaksfabrikanten zu Neuhaus a. d. Elbe,	II. 1836.
Hermann Freye zu Luckenwalde,	II. 1838.
J. C. Wehncke Nachfolger, H. Burgdorf und Genossen zu Winsen a. d. Luhe, Tabaksfabrikanten,	II. 1867.
H. W. Kemmers, Tabaksfabrikant zu Emden,	II. 1884.
Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz,	II. 1952.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Chr. Heinemann Söhne, Tabaksfabrikanten zu Eschwege,	II. 2071.	
Der Stadtrath zu Eschwege,	II. 2072.	
Zwingl u. Baumgärtner, Tabaksfabrikanten zu Hanau und Genossen,	II. 2095.	auch gegen Lizenzsteuer.
Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,	II. 2103.	desgleichen.
Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	II. 2105.	desgleichen.
H. Krochmann und Genossen, Tabaksinteressen zu Osnabrück,	II. 2415.	
H. Raempfert und Genossen, Tabaks- und Cigarrenarbeiter zu Danzig und Umgegend,	II. 2422.	auch gegen Lizenzsteuer.
Die Handelskammer zu Nordhausen,	II. 2423.	desgleichen.
G. M. Welsh und Genossen, Kaufleute zu Gumbinnen.	II. 2426.	
W. Achilles und Genossen zu Sprottau,	II. 2455.	
Diedrichs u. Kuchenbecker und Genossen zu Lippstadt,	II. 2465.	
Komptoristen, Faktoren, und Arbeiter der Tabaksfabrikanten zu Frauenstein, Freiberg und Dresden (1 487 Unterschriften),	II. 2519.	
Der Handelsverein zu Lüneburg,	II. 2521.	desgleichen.
Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Döbeln in Sachsen,	II. 2697.	
Der Magistrat der Stadt Osnabrück,	II. 2698.	
Gehr. Schillberg und Genossen, Tabaksfabrikanten und Arbeiter zu M.-Glabbach,	II. 2705.	
Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	II. 3181.	Ablehnung der Nachversteuerung.
Wilh. Gebhardt, Roh-Tabakhandlung zu Duderstadt und Genossen,	II. 3310.	

VII. Petitionen von Tabaksproduzenten oder welche besonders den Standpunkt der Produzenten vertreten.

Krüger, Mühlenbesitzer zu Ellerwalde p. Rumbowiese und Genossen; Tabak bauende Landwirthe des Kreises Marienwerder,	II. 1387.	beantragen Erhöhung der Morgensteuer oder Klassifizierung der Gewichtsteuer für den deutschen Tabak (conf. II. 1725) nach seinem durchschnittlichen Werthe. Der vorgeschlagenen Gewichtsteuer wäre sogar das Monopol vorzuziehen.
Der Magistrat und die Stadtverordneten = Versammlung zu Ohlau,	II. 1725.	der deutsche Tabak ist nach seiner verschiedenen Qualität verschieden zu besteuern und zwar landschaftlich getrennt, so daß z. B. der Pfälzer 100 Prozent des Normalsteuersatzes, der Uckerländer 75 Prozent, der Schlesiener 50 Prozent zu tragen hätte. (Der schlesische Tabak wäre mit 20 M. per 100 kg. zu belegen.)
Müller und Genossen, Tabaksproduzenten der Stadt Bierbraten und Umgegend,	II. 2076.	den Zoll auf ausländischen Tabak so zu erhöhen, daß der inländische konkurrenzfähig bleibe.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
W. Bohne und Genossen zu Neuhalbensleben, Tabakspflanzer der Kreise Neuhalbensleben und Wolmirstedt,	II. 2457.	beantragen: in erster Linie Beibehaltung der Flächensteuer mit mäßiger Erhöhung event. Herabsetzung der Gewichtsteuer auf die Hälfte. Verminderung der Kontrollen. Verwiegung erst nach erfolgtem Verkauf. Beseitigung der im Gesetz noch vorgesehenen Flächensteuer, Befreiung des Pflanzers von der Gastpflicht, Beseitigung der steuerfreien Niederlagen; entsprechende Ermäßigung der Nachsteuer.
Fr Duderstadt, Oekonom und Genossen, Tabakspflanzer zu Calvörde und Umgegend,	II. 2695.	
Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wanssen,	II. 2707.	wie bei II. 1725.
Drasseln und Genossen, zu Wieglik, Kreis Gardelegen, Tabakspflanzer,	II. 3065.	wie bei II. 2457 und 2695.
Die Theilnehmer an der Heidelberger Verhandlung von Tabakspflanzern,	II. 3097.	bitten: 1 den Zoll auf 100 M., die Steuer auf 40 M. pro 100 kg festzusetzen; 2. bei den §§. 3, 5, 9, 12, 13, 14, 19 und 22 die Ortssteuerbehörden einzuführen; 3. die Kontrollvorschriften in einer Weise zu normiren, daß sie den Qualitätsbau nicht beeinträchtigen; 4. die Verwiegung auf der Ortswaage vornehmen zu lassen; 5. die Zeit der Vorführung des Tabaks zur Verwiegung dem Ermessen der Tabakspflanzer zu überlassen; 6. den Termin der Fälligkeit der Steuer auf den 15. Juli zu fixiren; dem Tabakspflanzer die Vortheile der Transit- und Theilungslager leicht zugänglich zu machen; den Pflanzern für die bis zum 15. Juli verkauften Tabake mit der Uebergabe von der Steuerpflicht zu entlasten; 7. für jeden Verlust durch Feuerschaden entsprechenden Steuernachlaß zu gewähren; 8. die im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit unerläßlich scheinende Nachsteuer den einzuführenden Steuer- und Zollsätzen entsprechend — also für deutsche und fremde Tabake verschieden — zu normiren und bei Ermäßigung der Nachsteuer dem zu bauenden einheimischen

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
<p>Die Tabackspflanzer der badischen Gemeinden zu</p> <p>Edingen, II. 3167.</p> <p>Grenzhof, Amt Heidelberg, II. 3168.</p> <p>Untergrombach, II. 3169.</p> <p>Oftersheim, II. 3170.</p> <p>Leutershausen, II. 3171.</p> <p>Großsachsen, Amt Weinheim, II. 3172.</p> <p>Goldschener, II. 3173.</p> <p>Wieblingen bei Heidelberg, II. 3174.</p> <p>Sensbach bei Weinheim, II. 3175.</p> <p>Ottenheim, II. 3176.</p> <p>Thringen, Thiengen und Dpfingen, II. 3177.</p> <p>Wemprechtshofen, II. 3178.</p> <p>Rheinbischofsheim, II. 3179.</p> <p>Straßenheimer Hof, II. 3180.</p> <p>Liedolsheim, II. 3222.</p> <p>Sesselhurst, II. 3223.</p> <p>Grafenhausen, II. 3224.</p> <p>Plankstadt, II. 3241.</p> <p>Niederhausen, II. 3252.</p> <p>Hanau, II. 3253.</p> <p>Heidelberg, II. 3254.</p> <p>Wiesloch, II. 3270.</p> <p>Tabackspflanzer der Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstedt, II. 3271.</p>		<p>Tabak einen entsprechenden Steuernachlaß zu gewähren;</p> <p>9. die den Händlern zu gewährenden Tabacksteuer-Kreditzertifikate in einer Weise einzurichten, daß sie die sichere Entlastung des Pflanzers garantiren.</p> <p>Die Petition schließt:</p> <p>Sollten die vorstehenden Gesichtspunkte keine Berücksichtigung finden können, dann wäre selbst die Fabriksteuer oder das Monopol für uns das kleinere Uebel.</p>

VIII. Petitionen von Tabaks- und Cigarrenarbeitern, welche allgemein um Wahrung ihrer Interessen bitten.

Die Tabaks- und Cigarrenarbeiter L. Böller und Genossen zu Drolshagen, Kreis Olpe,	II. 2078.
Die Tabaks- und Cigarrenarbeiter der Land- und Stadtgemeinden Attendorn,	II. 2079.

Bezeichnung der Petenten und des Orts.	Journal- Nummer.	Bemerkungen.
Die Tabaks- und Cigarrenarbeiter Köln's Anton Sommer und Genossen,	II. 2420	
Die Tabak- und Cigarrenarbeitern der Gemeinde Bilstein, 197 Unterschriften,	II. 2424.	
Petitionen von Tabaks- und Cigarrenarbeiter der Ortschaften Heinsberg, Würdinghausen und Selbecke, Kreis Olpe,	II. 2425.	

IX. Petitionen verschiedenen Inhalts.

Versammlung der Cigarren- und Tabaksarbeiter zu Eilenburg,	II. 334.	bittet für den Fall der Annahme der vor- geschlagenen Steuererhöhung um Entschädigung der Tabaksarbeiter.
Kompagnie Laferme, Tabaks- und Cigarretten- fabriken-Aktiengesellschaft zu Dresden,	II. 1174.	bittet um Aufnahme des Artikels Cigaretten zur Zollrückvergütung für ausgeführte Tabaks- fabrikate.
Tabaks- und Cigarrenarbeiter Hemelingen's, Pro- vinz Hannover,	II. 2417.	schildern die Folgen der projektirten Steuer- erhöhung für die Tabaks- und Cigarrenarbeiter ohne bestimmtes Petikum.
Der Vorstand des Deutschen Landwirtschafts- raths zu Berlin,	II. 3182.	Denkschrift.
Tabakssteuerkomité für Stadt und Kreis Sieben und Kreis Wehlar,	II. 3251.	(Uebergangsstadium.)
Der Präsident des landwirthschl. Kreis-Vereins zu Erstein,	II. 3371.	Errichtung von großen Niederlagen zur Aufnahme des un versteuerten Tabaks und Normirung einer dem künftigen Steuersatz entsprechenden Nachsteuer.
Die Stände des Kreises Herford, Regierungsbez. Minden,	II. 3183.	Regelung der Tabakssteuer in einer solchen Weise, daß darunter die Cigarrenfabrikation nicht leidet.
Das Tabak-Comité zu Mannheim,	II. 3184.	Abänderungsvorschläge zc.
Der Fabrikant Hermann Hennig, Mitinhaber der Firma Adolf Seydel zu Königsberg i. Pr.,	II. 3493.	spricht sich für die Erhebung der Nachsteuer aus.
Der Tabaksfabrikant R. W. Kemmers zu Emden,	II. 3498.	bittet um unveränderte Annahme der vorgeschla- genen Zollsätze von 120 <i>M.</i> für ausländischen Tabak und von 80 <i>M.</i> für inländischen Tabak aus.

Nr. 346.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

Dr. **Rack**, **Grad** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 41 des Zolltarifs die Unterabtheilung c 3 d nach dem Entwurf wieder herzustellen und zu setzen: „gebleicht, oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt, 100 kg 30 M.“

Berlin, den 2. Juli 1879.

Dr. **Rack**. **Grad**. **Dollfus**. **Schneegans**. **Dr. North**. **Germain**. **Saunez**.

Nr. 347.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: 27. (II. 27.) 102. (II. 103.).

Drittes Verzeichniß A.: 77. (II. 753.).

Fünftes Verzeichniß A.: 130. (II. 1237.).

Sechstes Verzeichniß A.: 72. (II. 1322.).

Achstes Verzeichniß A.: 12. (II. 1542.) 52. (II. 1600.) 145. (II. 1693.) 146. (II. 1694.) 200. (II. 1751.) 209. (II. 1763.).

Neuntes Verzeichniß A.: 291. (II. 2380.).

Zehntes Verzeichniß A.: 51. (II. 2586.) 171. (II. 2708.) 172. (II. 2709.) 423. (II. 2963.).

Elftes Verzeichniß A.: 3. (II. 3008.) 27. (II. 3070.).

Zwölftes Verzeichniß A.: 7. (II. 3185.) 39. (II. 3266.).

Dreizehntes Verzeichniß A.: 7. (II. 3285.) 8. (II. 3286.) 12. (II. 3290.) 14. (II. 3292.) 29. (II. 3326.).

Vierzehntes Verzeichniß A.: 5. (II. 3365.) 58. (II. 3424.) 63. (II. 3436.) 65. (II. 3438.).

Fünfzehntes Verzeichniß A.: 3. (II. 3446.) 5. (II. 3449.) 6. (II. 3450.).

Berlin, den 2. Juli 1879.

Präsident v. **Sendewitz**.

Nr. 348.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

Dr. v. **Waecker**. **Krafft**. **Freiherr v. Dalwigk**. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 22 des Zolltarifs: „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren“

den Zollansatz unter a Maschinenge spunnt α bis Nr. 8 englisch, von „3 Mark“ auf „6 Mark“ zu erhöhen.

Begründung.

In den bezeichneten Nummern überschütten die italienischen Spinnereien, welche mit ihrem vorzüglichen Material und den dort abnorm niederen Arbeitslöhnen im Stande sind, billiger als irgend eine deutsche Hausspinnerei zu produziren, ganz Süddeutschland zu Preisen, welche jede Konkurrenz ausschließen und die inländischen Hausspinnereien ruiniren.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Nr. 349.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Opperln.

Bei der im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Opperln, bestehend aus den beiden Kreisen Kreuzburg und Rosenberg, am 30. Juli v. J. vollzogenen Reichstagswahl wurden, ausweislich der am 3. August v. J. stattgehabten amtlichen Ermittlung, im Ganzen 13 875 Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen wurden 8 für ungültig erklärt; die Zahl der gültigen Stimmen betrug 13 867, die absolute Majorität mithin 6 934.

Es haben erhalten:

Rittergutsbesitzer Graf Bethusy-Suc auf Bantau 6 952 Stimmen,

Rittergutsbesitzer Kammerherr von Nulock auf Costau 6 904 „

Zersplittert 11 „

Summa (wie oben) 13 867 Stimmen.

Rittergutsbesitzer Graf Bethusy-Suc hatte hiernach 18 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er wurde demgemäß als Reichstagsabgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Opperln proklamirt und

nahm die auf ihn gefallene Wahl mittelst Schreibens vom 3. August v. J. an. Seine Wählbarkeit ist notorisch.

In Anlaß dieser Wahl und speziell der Vorgänge bei der Wahl in den Wahlbezirken Landsberg, Pitschen und Roschkowitz sind am 17. September v. J. durch Vermittlung des Abg. Dr. Franz die hierunter abgedruckten Proteste bei dem Reichstag eingegangen. Die I. Abtheilung hat auf Grund derselben die betreffende Wahlbehandlung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Die Kommission fand bei Prüfung zunächst des aktenmäßigen Materials und der stattgehabten amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses Nichts zu erinnern. Die vom Wahlkommissar hervorgehobenen Unregelmäßigkeiten: daß die Wählerlisten nicht überall die erforderlichen Unterschriften der Wahlvorstände zc. tragen; daß bei einzelnen Wählern in den Listen der Vorname oder die Altersangabe fehle; daß die Form des „besonderen Nachtrages am Schlusse der Wählerliste“ bei nachträglich, übrigens aber rite aufgenommenen Wählern nicht überall gewahrt sei — konnten auch im vorliegenden Fall als materiell ins Gewicht fallend nicht angesehen werden, da sie fast in allen Wahllisten vorkommen, und als Punkte von lediglich formaler Natur, welche für die Frage nach der Gültigkeit einer Wahl bedeutungslos bleiben müssen, durch eine konstante Praxis anerkannt sind.

Nur betreffs des Wahlbezirks Sachwitz ist zu bemerken, daß dort in nicht näher aufzuklärender Weise 1 Stimmzettel zuviel in die Urne gekommen und mitgerechnet ist (29 für Bethusy; 144 für Aulock). Diese Stimme würde eventuell von der Zahl der gültigen Stimmen abzurechnen sein, wodurch übrigens die Ziffer der absoluten Majorität nicht einmal verändert wird.

Zu den Protesten (s. Anlagen) übergehend, hat die Kommission das Nachfolgende erwogen:

Ad I. **Landsberg.** (200 Wahlberechtigte; 170 haben gewählt: 68 für Bethusy, 100 für Aulock.)

Der von fünf Wählern des Bezirks unterzeichnete Protest beschwert sich darüber, daß nur Juden als Beisitzer zugezogen gewesen, und daß den Unterzeichnern nach Ausübung ihres Wahlrechts das fernere Verweilen im Wahllokal untersagt worden sei. „Wegen ungerechtfertigten und frechen Ausweizens und wegen grober Neußerung des Wahlvorstehers wird gegen die Wahlhandlung protestirt.“

Die Kommission hat den Protest nach beiden Richtungen hin für unerheblich erachtet, weil die Beisitzerschaft bei Wahlen mit dem religiösen Glaubensbekenntniß offenbar nichts zu thun hat, und weil die Ausweisung einzelner Personen aus dem Wahllokal, auch wenn sie ungerechtfertigt wäre, keineswegs zusammenfällt mit dem Ausschluß der gesellschaftlichen Oeffentlichkeit der Wahlhandlung (§. 9 des Wahlgesetzes), der im vorliegenden Fall nicht einmal behauptet ist. Dem Protest in seiner Richtung auf eine angebliche Verletzung persönlicher Zuständigkeiten der Beschwerdeführer durch den Wahlvorsteher kann aber hier, nach dem Vorgang früherer Entscheidungen, eine Folge nicht gegeben werden.

Ad II. **Pitschen.** (408 Wahlberechtigte; 333 haben gewählt: 260 für Bethusy, 71 für Aulock.)

Zu den einzelnen Beschwerdepunkten wird bemerkt:

1. Daß durch städtische Polizeidiener Bethusy'sche Wahlzettel in die Häuser getragen sind, wurde hier wie in anderen Fällen von der Kommission für irrelevant erachtet, da die betreffende sehr vage Behauptung eine unstatthafte amtliche Wahlbeeinflussung nicht erkennen läßt.

2. Die Behauptung: daß Polizeidiener vor dem Wahllokal sich aufgehalten, Wähler nach ihren Wahlzetteln gefragt haben und daß es vorgekommen sei, daß dem Schuhmacher Grabia sein auf von Aulock lautender Zettel abgenommen und dafür ein Bethusy'scher Wahlzettel ein-

gehündigt worden — ist ebenso unerheblich, indem in der bloßen Einhändigung eines Wahlzettels vor dem Wahllokal — und wenn sie in dem einzigen namhaft gemachten und deshalb allein hier in Betracht kommenden Falle (Schuhmacher Grabia) wirklich durch einen Polizeidiener geschehen wäre — ein die Wahlfreiheit beeinträchtigender Vorgang nicht zu erblicken ist.

3. Die weitere Behauptung: daß der Buchbinder Schmidt von dem Polizeiwachtmeister Pawlik mit Bedrohung des Verlustes städtischer Arbeit zur Wahlurne geholt ist — kann für das Wahleresultat keine Bedeutung haben, da nicht einmal behauptet ist, daß und in welcher Richtung dabei auf die vom betreffenden Wähler vorzunehmende Wahl eingewirkt ist. Nach dem Protest ist der zc. Schmidt lediglich zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht angehalten, was zu Ausstellungen hier keinen Anlaß giebt.

4. Es wird bemängelt, daß der Kaufmann Grabia — andere Personen sind im Protest nicht namhaft gemacht und deshalb hier nicht zu berücksichtigen — zur Zeit der Wahl noch nicht 25 Jahre alt gewesen sei und als eingetragener Wähler trotzdem gewählt habe. — Die Wahllisten ergeben, daß unter Nr. 85 der Wählerliste eingetragen ist: „Kaufmann Louis Grabia, 26 Jahre.“ Dahinter findet sich der Abstimmungsvermerk. — Nach §. 1 des Wahlgesetzes ist die vorstehende Protestbehauptung eventuell erheblich, doch kann hier darüber hinweggegangen werden, weil der Fortfall der einen Stimme das Wahlergebniß unter keinen Umständen verändern würde.

5. Die angebliche Neußerung des Bürgermeisters Orientberg, die er dem Maurer Pawlik gegenüber vor der Wahl dahin gemacht haben soll: daß Herr von Aulock nicht zu wählen sei, da die auf ihn lautenden Zettel (doch) nicht angenommen werden würden — und welche Neußerung dann von zc. Pawlik weiter an den Maurer Frassek und Kaufmann Wolny erzählt ist, charakterisirt sich als ein müßiges Gerede, auf welches Gewicht nicht zu legen ist.

Hiernach stellt sich der vom Kuratus Wolczyf erhobene „Protest gegen die Wahl im Wahlbezirk der Stadt Pitschen“ für die Frage nach der Gültigkeit der Wahl des Abg. Grafen Bethusy als durchweg unerheblich dar.

Ad III. **Roschkowitz.** (280 Wahlberechtigte; 173 haben gewählt: 148 für Bethusy, 25 für v. Aulock.)

Es wird behauptet:

1. daß ein Wirthschaftsinspektor Henkel, nachdem er das Vertheilen von Aulock'scher Wahlzettel durch den Einlieger Janeczi in Erfahrung gebracht, diesem Tags darauf die Arbeit gekündigt habe mit dem Bemerkten: ihr könnt zu Herrn v. Aulock gehen. Das Gleiche sei dem Arbeiter Wischof passirt;
2. daß der Bote Stachera beim Austragen Bethusy'scher Wahlzettel im Dorf den Leuten gesagt habe: falls sie die Zettel nicht nähmen und Graf Bethusy nicht wählten, so würden sie in den Steuern erhöht. Auftrag hierzu habe er von dem Lehrer Nengebauer in Roschkowitz gehabt.

Die Kommission erachtet das Vorbringen in beiden Richtungen für gänzlich unsubstanziirt bezw. unerheblich.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen hat die Wahlprüfungs-Kommission einstimmig für die Gültigkeitserklärung der in Rede stehenden Wahl votirt.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abg. Grafen Bethusy-Suc auf

Bankau im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks
Oppeln für gültig zu erklären.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Laporte (Bericht-
erstatte). Grütering. v. Geh. Dr. Mayer (Donau-
wörth). Dr. Mendel. Freiherr v. Seereman. v. For-
cade de Biaiz. Hall. Kochann. Thilo. Lenz.
Saro. v. Schlieffmann.

Protest I: Landsberg betreffend.

Landsberg O./S., den 22. August 1878.

Der hiesige Bürgermeister Schubert fungirte in dem,
am 30. Juli d. J. stattgehabten Wahltermine zum Reichs-
tags-Abgeordneten als Wahl-Vorsteher.

Derselbe hat jedoch als Beisitzer keine christliche, sondern
nur jüdische Personen eingeladen.

Nach §. 9 des Wahlgesetzes ist die Wahlhandlung und
das Wahlergebniß öffentlich.

Auf Grund dieses Paragraphen gingen die Unterzeich-
neten in das Magistrats-Büreau, um die bezüglichen Stimm-
zettel daselbst abzugeben und um zu erfahren, resp. um zu
sehen, wie die Wahlhandlung gehandhabt wird. Der Wahl-
vorsteher Bürgermeister Schubert verbat sich jedoch ohne
Weiteres jedes fernere Verweilen in seinem Büreau und
äußerte sich zu einigen von den Unterzeichneten, wie folgt:

„Wenn sie das Bureau nicht sofort verlassen,
übergebe ich sie der königlichen Staats-Anwaltschaft.“

In Folge dieses mußten sich die Verwiesenen, um Weit-
läufigkeiten zu vermeiden, aus dem betreffenden Büreau ent-
fernen.

Da Bürgermeister Schubert nicht nur allein jüdische
Persönlichkeiten bei qu. Wahl herangezogen hat, sondern sich
auch gegen achtbare Bürger, welche in hiesigem Orte das
Amt eines Stadtverordneten bekleiden, sich in unständig er-
wähnter Weise zu denselben geäußert und endlich diese Wahl-
handlung ganz den Gesetzen zuwider ist, so fühlen sich Unter-
zeichnete dieserhalb veranlaßt:

wegen ungeredertigten und frechen Ausweisens und
wegen grober Aeußerung des Wahl-Vorstehers gegen
diese Wahlhandlung ganz gehorsamst zu protestiren.

Hochachtungsvoll, ganz ergebenst

Riverrgall.
S. Soroll.
Carl Pietrulla.
Johann Pitynak.
E. Somada.

Protest II: Pitschen betreffend.

1. Die Wahlzettel auf Graf Bethusy-Suc—Bankau
lautend sind durch die städtischen Polizeidiener in die Häuser
getragen worden.

Beweis: die Sache ist notorisch, und hat die Ver-
theilung der Zettel — auf Graf Bethusy-Suc
lautend — auch bei früheren Wahlen in der-
selben Weise stattgefunden.

Zeugen in specie für die diesmalige Wahl:

Kürschner Romack in Pitschen,
Bäcker Groß,
Büchsenmacher Peterschütz.

2. Es haben Polizeidiener vor dem Wahllokale und
im Hausflur des Rathhauses, wo die Wahl stattfand, sich
aufgehalten und viele Wähler nach ihren Wahlzetteln gefragt;
es ist dabei vorgekommen, daß Wahlzettel auf von Aulock
lautend den Wählern abgenommen und ihnen Zettel auf Be-
thusy-Suc lautend eingehändigert wurden.

So ist geschehen dem Schuhmacher Grabia.

Zeuge: Schuhmacher Grabia,

Schuhmacher Johann Bergmann, welcher letztere
diese Prozedur gesehen hat.

3. Es sind säumige Wähler durch die Polizeidiener
zur Wahl geholt worden.

So ist der Buchbinder Schmidt, welcher krank zu Bette
lag, von dem Polizeiwachtmeister Pawlik zur Wahl geholt
worden und hat ihm letzterer gesagt, er würde die Arbeit
von der Stadtgemeinde verlieren, wenn er nicht zur Wahl
ginge, worauf zc. Schmidt aufgestanden und zur Wahl
gegangen ist.

4. Es haben in der Liste die Namen von Personen
gestanden, die zur Zeit der Wahl noch nicht 25 Jahr alt
waren und ist das Wahlrecht von diesen faktisch ausgeübt
worden.

Beweis: Kaufmann Grabia von hier, der zur Zeit
der Wahl noch nicht 25 Jahr alt, hat aber mit
gewählt.

5. Es hat der Bürgermeister Griemberg zu Einzelnen
die Aeußerung gethan (vor der Wahl), sie mögen es sich
nicht einfallen lassen, den Herrn von Aulock zu wählen, da
die auf ihn lautenden Zettel nicht würden angenommen
werden.

Diese Aeußerung ist gethan worden zu dem Maurer
Pawlik, als derselbe in seiner Angelegenheit auf dem Polizei-
büreau war.

Pawlik hat diese Aeußerung mitgetheilt dem Maurer
Frassek, wie der beiliegende Brief*) darthut. Pawlik hat
außerdem die Aeußerung wiederholt vor dem Kaufmann Wolny
aus Pitschen.

Es wird aus diesen Gründen Protest eingelegt gegen
die Wahl im Wahlbezirk der Stadt Pitschen und dieß um
so mehr, als bereits bei früheren Reichstagswahlen aus äh-
nlichen Gründen Protest erhoben worden ist.

Pitschen, 3. August 1878.

Wolczyk,
Curatus.

Diese Unterschrift des Herrn Curatus Wolczyk in Pit-
schen ist von mir im Einverständnis und im Auftrage desselben
hinzugefügt worden, wie aus anliegender Vollmacht erhellt.

Berlin, 16. September 1878.

Dr. Franz.

*)

Pitschen, den 29/7. 78.

Er. Hochwohlgebohren dem Kammerherrn von Aulock
zu Kostau.

Ich Albert Frassek zeige Ihnen hiermit ergebenst an daß Herr
Bürgermeister dem Maurer Pawlik heut Morgen selbst gesagt, auf
Er. Hochwohlgebohren dem Kammerherrn von Aulock die Zettel erst nicht
abgegeben sollen denn die Zettel gillten gar nichts. Ich wollte das gleich
an Staatsanwalt absenden aber Ich warte bloß um Antwort. Ich
war selbst bei Herrn Illner und bei Herrn Koratus aber Herr Koratus
kommt erst zu Mittag zuhause aber Ich kann nicht so lange abwarten,
denn weil morgen schon die Wahl ist.

Shr
ganz ergebenst
Albert Frassek.

Protest III: Roschkowitz betreffend.

Pitschen, den 3. August 1878.

Der Einlieger Carl Janekki aus Roschkowitz giebt unaufgefordert folgende Erklärung.

Bei der Wahl zum Reichstage habe ich an einzelne Personen einige Wahlzettel auf den königlichen Kammerherrn von Muloß lautend vertheilt zum beliebigen Gebrauch der Wähler.

Das hat der Wirthschaftsinspektor Henkel erfahren und den nächsten Tag hat er mir bei der Arbeit erklärt: Janekki, Euch brauche ich nicht mehr zur Arbeit, Ihr könnt zum Herrn von Muloß gehen. Darauf erwiderte ich: Warum, Herr Inspektor, ich habe Ihnen ja nichts Unrechtes gethan; worauf er erwiderte: „Das brauche ich nicht zu sagen, genug: Ihr habt keine Arbeit mehr bei mir.“

Das Gleiche geschah dem Arbeiter Daniel Mischok, dem er auch sagte, er solle zum Herrn von Muloß gehen.

Des Weiteren ist mir bekannt, daß der Bote Johann Stachera aus Roschkowitz, Gärtner, welcher die Wahlzettel auf Graf Bethusy lautend im Dorfe herumtrug, den Leuten sagte, daß sie, falls sie die Zettel nicht annehmen und den Grafen Bethusy nicht wählen wollten, so würden sie in den Steuern erhöht werden. Den Auftrag zum Vertheilen der Wahlzettel und zu der eben erwähnten Androhung hatte der zc. Johann Stachera von dem Lehrer Neugebauer zu Roschkowitz erhalten.

Zeugen, zu denen der zc. Johann Stachera die eben erwähnte Aeußerung gethan, sind: Thomas Mischok, Hänsler, Carl Buchwald, Gärtner, beide aus Roschkowitz.

Desgleichen ist Zeuge über die Aeußerung betreffs der Androhung der Steuererhöhung Johann Skottnik aus Roschkowitz.

Karl Janekki.
Johann Skottnik.

Vorstehende Erklärung ist abgegeben worden vor dem Curatus Wolczyn in Pitschen.

Nr. 350.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 5. Wahlkreise des preuß. Regierungsbezirks Marienwerder.

I.

Bei der am 30. Juli 1878 im fünften Wahlkreise des königlich preussischen Regierungsbezirkes Marienwerder vollzogenen Reichstagswahl betrug die Zahl der abgegebenen Stimmen 10 808, es wurden hiervon für ungültig erklärt 40 und bleiben hiernach gültig 10 768. Die absolute Majorität betrug 5 385 Stimmen.

Es haben erhalten:

der Gutsbesitzer v. Parczewski in Bessno	5 133 Stimmen,
der Gutsbesitzer v. Gordon in Laszkowitz	4 698 =
der Landtagsabgeordnete Lipke in Berlin	906 =
Seine Majestät der Kaiser	31 =
	<hr/>
	10 768 Stimmen.

Da der Gutsbesitzer v. Parczewski, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, die absolute Majorität nicht erreicht hat, so wurde vom Wahlkommissar auf den 15. August 1878 eine Stichwahl anberaumt.

Ueber das Ergebnis derselben eingegangen wird, ist zunächst hinsichtlich der ersten Wahl vom 30. Juli 1878 nach erfolgter Prüfung der Wahlakten Folgendes zu bemerken:

1. Es sind zunächst die auf Seine Majestät den Kaiser gefallenen 31 Stimmen für ungültig zu erklären.

2. In mehreren Wahlbezirken war die Zahl der Wahlzettel größer als die Zahl der Wähler, welche abgestimmt hatten, ohne daß sich die Ursache aufklären ließ.

Solche überzähligen Wahlzettel waren vorhanden:

a) in Tranda	1,
b) in Salesche	2,
c) in Ebenfen	2,
d) in Laschau	1,
	<hr/>
	6.

Diese Wahlzettel sind für ungültig zu erklären.

3. Im Wahlbezirk Warlubin wurden zwei Wahlzettel von Unberechtigten abgegeben, nämlich:

- a) ein Wahlzettel von dem nicht wahlberechtigten Sohne eines abwesenden Wählers in Vertretung des letzteren;
 - b) von einem erst während der Wahlhandlung, sonach zu spät in die Wählerliste eingetragenen Manne.
- Auch diese beiden Wahlzettel sind nichtig.

4. Dagegen wurden im Wahlbezirk Niewitschin 6 auf den Gutsbesitzer v. Parczewski lautende Wahlzettel, als angeblich keinen lesbaren Namen enthaltend, für ungültig erklärt. Hierzu lag aber nach der Ansicht der Wahlprüfungskommission keine Veranlassung vor, da der Name des v. Parczewski lesbar geschrieben ist.

Das Wahlergebnis ist hiernach in folgender Weise richtig zu stellen:

Von den 40 Stimmen, welche für ungültig erklärt worden, sind die oben in Ziffer 4 erwähnten 6 Stimmen in Abzug zu bringen, da sie gültig sind.

Dagegen sind zu den verbleibenden 34 ungültigen Stimmen die oben sub Ziffer 1—3 berührten 39 Stimmen, welche als ungültig zu betrachten, hinzuzurechnen.

Von den abgegebenen	10 808 Stimmen
sind sonach als ungültig abzuziehen	73 =
es bleiben gültig	10 735 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 5 367 Stimmen.

Es haben nun erhalten:

v. Parczewski, von dessen Stimmen die oben sub 2 und 3 erwähnten Wahlzettel in Abzug kommen, welchem jedoch die sub 4 berührten Stimmen zuwachsen	5 131 Stimmen,
v. Gordon	4 698 =
Lipke	906 =
	<hr/>
	10 735 Stimmen.

Dem v. Parczewski fehlen zu der absoluten Mehrheit 236 Stimmen.

II.

Es mußte hiernach eine Stichwahl zwischen den Kandidaten v. Parczewski und v. Gordon vorgenommen werden.

Dieselbe hat am 15. August 1878 stattgefunden.

Nach der von dem Wahlkommissar gefertigten Zusammenstellung des Wahlergebnisses sind abgegeben worden

	11 266 Stimmen,
hiervon für ungültig erklärt	48 =
es blieben sonach gültig	11 218 Stimmen.

Hiervon haben erhalten:

v. Gordon	5 704 Stimmen,
v. Parczewski	5 514 =

Es hat sonach v. Gordon eine Mehrheit von 190 Stimmen erhalten. Derselbe wurde als gewählt proklamirt und hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Das Ergebnis der Stichwahl ist jedoch, nachdem die Wahlakten geprüft worden, zu berichtigen.

1. Es waren, ohne daß sich die Ursache aufklären ließ, im ersten Wahlbezirk der Stadt Schwetz und im Wahlbezirk Laszkowiz je ein Wahlzettel überzählig.

Diese beiden Wahlzettel sind für ungültig zu erklären und von den Stimmen des v. Gordon abzuziehen.

2. Im Wahlbezirk Plochoczyn haben 96 Wähler abgestimmt, es wurden aber bei der Abzählung 98 Wahlzettel vorgefunden.

Nach dem Inhalt des Wahlprotokolls ist jedoch die Ursache aufgeklärt. Es wurden nämlich je zwei Wahlzettel, auf v. Parczewski lautend, ineinander gefaltet vorgefunden. Zwei Wähler haben sonach je zwei Zettel abgegeben.

Der Wahlvorstand hat nun aber, während nur je ein Wahlzettel, im Ganzen also zwei als überzählig in Wegfall zu bringen waren, unrichtiger Weise die vier auf v. Parczewski lautenden Wahlzettel für ungültig erklärt.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß schon der Wahlkommissar in die Zusammenstellung des Wahlergebnisses nur 96 abgegebene Stimmen aufgenommen und hierin 2 als für ungültig erklärt bezeichnet hat.

Die Zahl der im Ganzen bei der Stichwahl abgegebenen Stimmen ändert sich sonach nicht.

Dagegen sind nunmehr zwei der für ungültig erklärten Stimmen als gültige zu betrachten und zu den Stimmen des v. Parczewski hinzuzurechnen.

Da nun nach II., 1 zwei bei der Wahl für gültig erklärte Stimmen jetzt als ungültige und nach II., 2 zwei für ungültig erklärte Stimmen jetzt als gültige zu betrachten sind, so ändert sich auch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen nicht. Dagegen ändern sich die Antheile der beiden Kandidaten an diesen Stimmen, insofern dem v. Gordon zwei abzuziehen (II., 1) und dem v. Parczewski zwei zuzurechnen sind (II., 2).

Hiernach haben erhalten:

v. Gordon	5 702 Stimmen,
v. Parczewski	5 516 =

Die Mehrheit des v. Gordon beträgt mithin 186 Stimmen.

III.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Gordon ist bei dem Reichstag rechtzeitig ein vom 7. September 1878 datirter, von 47 Personen unterzeichneter Protest eingereicht worden.

Derselbe ist in der Anlage abgedruckt.

Die Protesteingabe zerfällt in drei Theile.

A. Der erste Theil bezieht sich auf die Eintheilung der Wahlbezirke, sonach auf die beiden Wahlen vom 30. Juli und 15. August 1878;

B. der zweite Theil betrifft die Wahl vom 30. Juli 1878;
C. der dritte Theil bezieht sich auf die Stichwahl vom 15. August 1878.

A.

Betreffend den ersten Theil des Protestes, so wird in demselben ausgeführt:

1. Im Allgemeinen: die Wahlbezirke seien nicht überall, so wie das Wahlgesetz dies vorschreibe, „thunlichst abgerundet“ gewesen. Es wird dies an mehreren Beispielen nachzuweisen versucht.

Die Wahlprüfungs-Kommission vermochte jedoch dieser Beschwerde im Hinblick auf den Inhalt des §. 6 des Wahlgesetzes und §§. 6 und 7 des Wahlreglements eine Folge nicht zu geben.

Es ist ferner

2. Insbesondere in dem Protest hervorgehoben: der Wahlbezirk Junterhoff zähle über 4 000 Seelen. Wäre diese Behauptung richtig, so würde ein Verstoß gegen §. 7 Absatz 3 des Wahlreglements vorliegen, welcher die Folge hätte, daß auch die im Wahlbezirke nicht abgegebenen Stimmen, weil sie bei richtiger Abgrenzung der Wahlbezirke möglicherweise abgegeben worden sein würden, zu den abgegebenen Stimmen hinzugerechnet werden müßten (vergl. Verhandlungen des Deutschen Reichstags I. Session 1877, Band 3, Anlagen S. 357).

Die Wahlprüfungs-Kommission konnte jedoch die Richtigkeit der in dem Protest enthaltenen Behauptung dahin gestellt sein lassen, da die behauptete Thatsache nach Lage der Sache nicht von Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl wäre.

Es sind nämlich in die Wählerlisten des Wahlbezirks Junterhoff 495 Wahlberechtigte aufgenommen.

Abgestimmt haben bei der ersten Wahl vom 30. Juli 1878 411. Die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen beträgt sonach 84.

Würde dieselbe zu den im ganzen Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (10 735) hinzugerechnet, so würde sich die Zahl der letzteren auf 10 819 erhöhen. Die absolute Mehrheit würde 5 410 betragen.

Wenn nun ferner die 84 Stimmen, zu den Stimmen des v. Parczewski, weil sie möglicherweise diesen zugesallen wären, hinzugerechnet würden, so würde sich zwar die Stimmenzahl desselben auf 5 215 erhöhen, aber die absolute Majorität nicht erreichen; es würden noch 194 Stimmen fehlen.

Bei der Stichwahl sind in Junterhoff 418 Stimmen abgegeben worden. Die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen beträgt sonach 77. Würde man dieselbe zu den Stimmen hinzurechnen, welche v. Parczewski bei der Stichwahl erhalten hat (5 516), so würden sich zwar dieselben auf 5 593 erhöhen, aber immerhin noch 109 weniger betragen, als die Stimmenzahl des v. Gordon (5 702).

B.

Der zweite Theil des Protestes beschäftigt sich mit der Wahl vom 30. Juli 1878 und bezeichnet eine Reihe von Verstößen, welche bei derselben vorgekommen sein sollen.

Es ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Ad II. 1 des Protestes.

Im Wahlbezirk Westphalen soll die Wahlhandlung zu spät, nämlich erst um 7 Uhr geschlossen worden sein.

Diese Thatsache wäre zwar, da eine so erhebliche Ueberschreitung aus einer Uhrendifferenz nicht erklärt werden könnte, an sich erheblich, sie ist aber nach Lage der Sache jedenfalls nicht von Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl.

In Westphalen haben von 180 Wahlberechtigten 147 abgestimmt; auf v. Gordon sind 137, auf v. Parczewski 10 gefallen.

Wäre nun die Wahl in Westphalen nichtig, so würde sich die oben sub I. vorgetragene Berechnung über das Gesamtergebnis ändern. Die gültigen Stimmen würden 10 588, die absolute Majorität 5 295 betragen. Jedem Kandidaten wären die auf ihn gefallenen Stimmen, sonach dem v. Parczewski 10, abziehen. Derselbe hätte sonach 5121 Stimmen, also 174 weniger als die absolute Majorität.

Auch die gleichzeitige Berücksichtigung des sub III. A. 2 erwähnten Umstandes wäre nicht von Einfluß. Das Defizit würde sich zwar vermindern, aber immerhin noch 132 betragen.

Die im Protest ferner enthaltene Behauptung, in Westphalen sei einem Wähler im Wahllokal von einer Frau sein Zettel abgenommen und ein anderer gereicht worden, ist selbstverständlich schon an sich unerheblich, weil nach dem Vorbringen selbst von einer die Wahlfreiheit aufhebenden Gewaltthat nicht die Rede sein kann.

Ad II. 2.

Die Handlungen, welche im Wahlbezirk Niewitschin vorgekommen sein sollen, sind Wahlagitationen von Privatpersonen, durch welche nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission die Wahlfreiheit nicht beeinträchtigt worden ist.

Ad II. 3.

Wenn behauptet wird, der königliche Förster Gottschalk habe im Wahlbezirk Schönau circa 40 polnische Arbeitsleute aus Dsche durch Bedrohung mit Entlassung aus der Arbeit vom Wählen abgehalten, so kann dahingestellt bleiben, ob diese Thatsache vermöge der dienstlichen Stellung jenes Försters an sich erheblich wäre, da sie, wenn man auch jene 40 Stimmen zu den abgegebenen gültigen Stimmen hinzurechnen und sie ferner den Stimmen des v. Parczewski zählen würde, doch nicht von Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl wäre.

Ad III. 4.

Die angeblich im Wahlbezirk Laszkowitz vorgekommenen Handlungen sind nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission unerheblich, da sie theils die Wahlfreiheit nicht beeinträchtigende Wahlagitationen von Privatpersonen, theils erst nach der Wahl vorgekommen sind.

Ad IV. 5.

Aus dem soeben angeführten Grunde ist auch die im Protest gerügte Handlung des Mühlenbesizers Buchholz in Bedenken durchaus bedeutungslos.

Hiernach sind die im Protest vorgetragene Beschwerden hinsichtlich der Wahl vom 30. Juli 1878 theils an sich unerheblich, theils jedenfalls nicht von Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl; es war vielmehr die Vornahme einer Stichwahl begründet.

C.

Bezüglich dieser Stichwahl werden im dritten Theil des Protestes Beschwerden eingebracht, über welche Nachstehendes zu bemerken ist:

Ad III. 1 des Protestes.

Die angebliche Handlung des Inspektors Golz im Wahlbezirk Zappeln kam nach der Wahl vor, ist also nicht von Bedeutung.

Ad III. 2.

Die Behauptung hinsichtlich des Numerirens von Wahlzetteln von Seiten des Oberinspektors Desterwik im Wahlbezirk Jungen ist thatsächlich nicht zureichend begründet, insofern nicht angegeben ist, wie viele Wahlzettel numerirt und ob die Nummern als äußere Kennzeichen (Wahlreglement §. 19 Ziffer 1) angebracht gewesen.

Ad III. 3.

Nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission lag kein zureichender Grund vor, die Richtigkeit der Entscheidung des Aktenstückes zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Wahlvorstands im Wahlbezirk Long hinsichtlich der Wahlberechtigung der Wähler Bork und Tesche zu beanstanden.

Die weitere Behauptung des Protestes, es sei im Wahlbezirk Long „von zwei Beamten“ auf Wähler von Poludno eingewirkt worden, ist thatsächlich nicht genügend begründet, insofern nicht angegeben ist, ob jene Beamte Staats-, Gemeinde- oder gütsherrliche Beamte waren. Abgesehen hiervon, ist in den behaupteten Handlungen, wenn sie auch nicht gebilligt werden könnten, eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht zu finden.

Ad III. 4—8.

Die angeblich in Liszkowo, Niewitschin, Czeleneczyn, Dulzig und Birry vorgekommenen Handlungen sind nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission durchaus unerheblich, weil sie theils als die Wahlfreiheit nicht aufhebende Wahlagitationen von Privatpersonen zu betrachten, theils erst nach der Wahl vorgekommen sind.

Ad III. 9.

Die Beschwerde, daß im Wahlbezirk Taschau 48 von Parczewski'sche Wahlzettel unbegründeterweise für ungültig erklärt worden seien, ist faktisch theilweise unrichtig, insofern nur 21 Wahlzettel für ungültig erklärt wurden, im Uebrigen aber unbegründet, weil die 21 Wahlzettel, welche nicht aus weißem, sondern aus grauröthlichem Papier bestehen, nach §. 19 Ziffer 1 des Wahlreglements ungültig sind.

Ad III. 10.

Die Behauptung, im Wahlbezirk Laszkowitz seien an die „von Gordon'schen Unterthanen“ Wahlzettel von besonderer, nämlich kleinerer Form vertheilt worden, ist unerheblich, weil eine Vorschrift über die Form der Wahlzettel nicht besteht.

Ad III. 11.

Das Vorbringen der Protesteingabe über die überzähligen Stimmzettel, welche im Wahlbezirk Plochoczyn vorhanden waren, ist schon oben (II.) ex officio gewürdigt worden.

Hier ist nur noch zu erwähnen, daß das angebliche Kartenspielen der Mitglieder des Wahlvorstands zwar unziemlich, aber nicht von Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl wäre und daß auch die zeitweise Vertretung des Protokollführers durch ein anderes Mitglied des Wahlvorstands die Ungültigkeit der Wahl nicht bedingen würde.

Auf Grund des Ausgeführten beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten v. Gordon im fünften Wahlkreise des preussischen Regierungsbezirks Marienwerder für gültig zu erklären.

Berlin, den 2. Juli 1878.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). von Geß (Berichter-statter). Grütering. Laporte. Dr. Mayer (Donau-wörth). Dr. Mendel. Freiherr von Seereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann Thilo. Lenk. Saro. v. Schlieckmann.

Anlage I.

Schwet, den 7. September 1878.

Dem hohen Reichstage erlauben wir uns in Bezug auf die Reichstagswahl vom 30. Juli cr., sowie auf die Stichwahl vom 15. August cr. folgende Beschwerde einzureichen:

I. In Betreff der Eintheilung des Kreises in Wahlbezirke finden wir uns veranlaßt Beschwerde zu erheben darüber,

daß die Wahlbezirke nicht überall so, wie das Wahlgesetz vorschreibt, thunlichst abgerundet gewesen sind. Namentlich sind größere Ortschaften gezwungen gewesen bis $1\frac{1}{2}$ Meilen weit zum Wahllokal zu gehen, der bei Weitem weniger Stimmen hatte. Größere Ortschaften mußten sogar durch andere Wahlbezirke gehen, um nach dem Wahllokale zu gelangen. Beispiele beweisen dies bei zur Handnahme der Karte des Kreises Schwes zur Genüge:

1. Wahlbezirk 13. Osłowo.

Zu diesem Wahllokale mußte das Dorf Solsnowko mit 78 Stimmberechtigten durch Starszewo, Starszewko und Bellno nach dem am äußersten Rande des Wahlbezirks gelegenen Osłowo mit nur 37 Stimmberechtigten, gehen, während der geographische Mittelpunkt des Bezirks Starszewo ist.

2. Wahlbezirk 18. Gruczno.

Diese Ortschaft mit 200 Wahlberechtigten, großes Kirchendorf, vier Kilometer sich in die Länge ziehend, mußte zu dem am äußersten Ende liegenden, mit Wilhelmsmark gränzenden Amtslokal zur Wahl gehen, während mitten in Gruczno zum Wahllokal genügende Räumlichkeiten sich vorfinden. Dies hat bloß den Zweck der Bequemlichkeit für den Amtsvorsteher, dessen Amtslokal zum Wahllokal wird.

3. Grünfelde 24.

Da mußten große Ortschaften wie Suchau über sieben Kilometer weit nach dem Amtslokale Grünfelde gehen, welches ein Forsthaus darstellt, in dem höchstens 2—3 Stimmberechtigte wohnen; alles wiederum nur zur Bequemlichkeit des Amtsvorstehers, welcher zugleich Wahlvorsteher war.

4. Königl. Salesche Bezirk 30.

Ein großes Kirchendorf Lubiewo mit 200 Stimmen mußte in dieser kleinen Ortschaft mit etwa 20 Stimmen wählen, trotzdem daß Königl. Salesche nicht der Mittelpunkt des Wahlbezirks ist.

5. Lindenbusch Bezirk 32.

Das Wahllokal Lindenbusch ist nur ein Forstetablissement, nach dem große Dörfer gehen müssen, wie Suchom, Blondźmin, Zielonka 12 Kilometer entfernt, zur Wahl, obgleich Lindenbusch nebenbei kein Mittelpunkt des Wahlbezirks ist.

6. Simkau Bezirk 37.

Das große Dorf Windfin mit ungefähr 100 Stimmen, sowie Lubsee mußten nach dem Vorwerk Simkau mit höchstens 20 Stimmen gehen, obgleich auch Simkau nicht der Mittelpunkt ist.

7. Heinrichsdorf Bezirk 40.

Dieses große Kirchendorf mit 120 Stimmen mußte im Vorwerk Pniwno mit höchstens 18 Stimmen wählen, während die übrigen zum Wahlbezirke gehörigen Vorwerke Julienfelde und Bronken zusammen kaum 20 Stimmberechtigte haben.

8. Wirry Bezirk 43.

Nach diesem Vorwerk mit etwa 15 Stimmen mußte das große Kirchendorf Dritschmin mit 120 Stimmen zur Wahl sich bemühen.

9. Junkendorf Bezirk 45.

Dieser Wahlbezirk ist überhaupt zu groß und zu sehr ausgebehnt und hindert so manchen Stimmberechtigten wegen Entfernung an der Wahl Theil zu nehmen. Er zählt über 4 000 Seelen.

10. Laschau Bezirk 50.

Serzewo ein großes Kirchendorf mit ungefähr 120 Stimmen mußte nach dem Vorwerk Laschau mit 30 Stimmen zur Wahl gehen.

II. Mißbräuche bei der Wahl am 30. Juli cr.

1. In Deutsch Westphalen Wahlbezirk 9 ließ der Wahlvorsteher Kaufmann und Hofbesitzer F. W. Nichert in Deutsch

Westphalen einen vollen Wagen Stimmberechtigte lange nach 6 Uhr Abends, zwischen $6\frac{1}{2}$ und $6\frac{3}{4}$ Uhr wählen, anstatt um 6 Uhr die Wahl zu schließen.

Zeugen: Mischer, Knecht bei Schiefelbein in Nieder-Sartawik; Rätbner Salmon; Pächter Christian Zirort; Pächter Buchholz, Pächter Müller, alle aus Nieder-Sartawik, Pächter Gnorski aus Jungensand und Pächter Dommer, der schon nach 7 Uhr zur Wahl kam und mitgewählt hat.

Zeuge darüber, daß die Wahl bis 7 Uhr dauerte ist der Lehrer Pohl aus Sartawik.

Der Rätbner Grajewski aus Nieder-Sartawik kam ebenfalls nach $6\frac{1}{2}$ Uhr. Wie er ins Wahllokal trat, kam die Frau des Wahlvorstehers auf ihn zu, nahm ihm seinen Zettel aus der Hand und reichte ihm einen von Gordon'schen. Der verblüffte Mann gab ihn natürlich ab.

Zeuge der Grajewski selbst.

2. Niewietschin Wahlbezirk 22.

Am Tage der Wahl rief der Gutsbesitzer Rafmus aus Zawadda seinen Arbeitsmann Joseph Wardziński und fragte ihn, ob die Leute Wahlzettel von ihm haben wollen. Er antwortete, sie hätten welche und brauchen keine anderen Zettel.

„Wartet, ihr sollt's bereuen“ rief Rafmus. Kurz darauf rief er den J. Wardziński wieder und fragte ihn in Gegenwart seines Bruders aus Niewietschin, ob er polnische Wahlzettel in seinen Gütern vertheilt hätte. Auf die bejahende Antwort rief Rafmus voll Wuth, „fort mit dir du verfluchter Hund, sonst schieße ich dich in Stücke“ und befahl dem Inspektor darauf zu achten, daß er sich gleich entferne und keine Arbeit thue.

Zeugen: Arbeitsmann Górski, Lewandowski und Bochinski aus Zawadda.

Weiter behauptet Wardziński, daß sowohl Herr Rafmus aus Zawadda, als auch seine Brüder aus Berlinken und Niewietschin ihren Leuten mit Loosscheinen drohten, falls sie den deutschen Kandidaten nicht wählen würden, so daß fast alle Leute der Niewietschiner Güter gezwungen waren Herrn v. Gordon zu wählen. Da Herr Rafmus aus Niewietschin theilte sogar bei der Arbeit die deutschen Zettel selbst aus und befahl den Leuten von der Arbeit direkt zur Wahlurne zu gehen, so daß sie keinesweges die polnischen Zettel von ihrer Wohnung haben holen können.

Zeugen: Joseph Krispin, Johann Topet und Johann Tykryński Arbeitsleute aus Niewietschin, schließlich Joseph Wardziński Arbeitsmann aus Zawadda.

Hierdurch sind uns über 30 Stimmen verloren gegangen.

3. Schoenau. Wahlbezirk 14.

Der königliche Förster Gottschalk ließ am 30. Juli cr. 40 polnische Arbeitsleute aus Osche, die er bei Holzausflößen in Schoenau beaufsichtigte, nicht zur Wahl gehen, indem er den nicht Gehorsam leistenden gleich befahl alles Handwerkzeug mitzunehmen und nicht wieder zu kommen. Die Leute sind nicht zur Wahl nach Osche gegangen.

Zeuge: der Arbeitsmann Bonna aus Osche und die Mühlenwerkführer Frau Braun aus Schoenau.

4. Lasowitz. Wahlbezirk 49.

Der Wahlakt geschah im Amtslokal bei offener Thür. Der Wahltisch stand unmittelbar an der Thür umringt von der Wahlkommission, deren Vorsteher Herr v. Gordon selbst war. An der Schwelle der offenen Thür standen der Wirthschaftsinspektor Koenig und der Wirthschafter Bethke; beide im Dienste des Herrn v. Gordon Lasowitz. Diese steckten jedem der von Gordon'schen Unterthanen einen der von Gordon'schen Wahlzetteln und schoben ihn damit direkt an die Urne.

Der Arbeitsmann Kozłowski aus Bezowiec, welcher seit einigen Jahren auf dem Hofe des Herrn v. Gordon mit Arbeit beschäftigt war, hat bei der vorstehenden Manipulation die Annahme des von Gordonschen Stimmzettels verweigert, ist dafür am nächstfolgenden Tage von der Arbeit entlassen und steht heute noch brotlos da.

Zeugniß der ganzen Wahlkommission und des Kozłowski.

5. Der Mühlenbesitzer Buchholz zu Bidlenken verbot zwar nicht ausdrücklich seinen Leuten zur Wahl zu gehen, gab jedoch am nächsten Tage 3 von ihnen, von welchen er annahm, daß sie nicht für Herrn v. Gordon stimmten, Loos-scheine.

Zeugniß des Rutschers Suchomski und des Arbeitsmannes Thomas Barwikowski aus Bidlenken.

III. Mißbräuche bei der Stichwahl am 15. August cr.

1. Groß Zappeln. Wahlbezirk 11.

Der Inspektor Golz zu Dziki schlug am Tage nach der Stichwahl den Schäferknecht Bagniewski dafür, daß er zur Wahl gegangen.

Zeugniß des Johann Olszewski und Johann Pwalski, Arbeitsleute aus Dziki.

2. Jungen. Wahlbezirk 12.

Der Oberinspektor Desterwit hat seinen Leuten numerirte Wahlzettel ertheilt, um sie darnach kontrolliren zu können. Der Arbeitsmann Zurawski hatte z. B. die Nummer 44 erhalten. Zeugniß des Zurawski und des Lehrers Pohl zu Nieder-Sartawitz.

3. Long. Wahlbezirk 28.

In dem Wahllokale erschien ein Mann Namens Bork aus Gawroniec, der in der Wahlliste Borkowski eingeschrieben war. Die Annahme seineszettels wurde von dem Wahlvorsteher Zeden verweigert. Kurz darauf kam ein gewisser Teschke aus Stanistwie und trotzdem er in der Wahlliste als Teschke eingeschrieben war, wurde sein Zettel ungeachtet des Protestes des Besitzers Czynzewski aus Laszewo angenommen. Zeugniß des Czynzewski.

Aus Poledno zu demselben Wahlbezirke gehörig wurden die Wähler an der Thür des Wahllokals von 2 Beamten angehalten, denselben wurden ihre Zettel aus der Hand gerissen und zerrissen, und Zetteln für Herrn v. Gordon in die Hand gesteckt und dann wurden diese Wähler einzeln ins Wahllokal hineingelassen, und durch das Schlüsselloch kontrollirt, wodurch 34 Stimmen für uns verloren gingen. Zeugniß des Orlikowski, Gadewski, Grabiszewski, Arbeitsleute zu Poledno sowie des Jägers Klawohn und des Inspektors Steinborn zu Poledno.

4. Lischkowko. Wahlbezirk 27.

Der Inspektor Schneider zu Lischkowko drohte seinen Leuten für den Fall, daß sie den Herrn v. Gordon nicht wählen, mit Loos-scheinen und der Entlassung von der Arbeit. Es bekamen auch 6 Leute in Folge dessen Loos-scheine. Zeugniß des Wählers Kamiński zu Lischkowko.

5. Niewietzchin. Wahlbezirk 22.

Der Inspektor in Waldowo drohte seinen Leuten mit Loos-scheinen für den Fall, daß sie nicht Herrn v. Gordon wählen würden. Es haben auch 5 Leute Loos-scheine in Folge dessen erhalten.

Zeugniß des Gratschik und Rembowicz, Arbeitsleute zu Waldowo.

Dasselbe geschah in Niewietzchin, wo außerdem Herr Rasmus vor der Thür des Wahllokals von Gordonschen Zettel den Wählern verabreichte und sie damit in das Wahllokal einzeln hineinschob. Zeugniß des Arbeitsmann War-

dzinski in Zawadda. Herr Rasmus aus Zawadda gab 5, Herr Rasmus aus Verlinken 3 Loos-scheine.

Zeugniß des Wardziński und Górski, Arbeitsleute aus Zawadda.

Durch diese Pressionen gingen uns über 40 Stimmen verloren.

6. Dt. Czellenczyn. Wahlbezirk 21.

Herr Deetien zu Rozelec drohte ebenfalls seinen Leuten, wenn sie nicht Herrn v. Gordon wählen würden, gab 5 Loos-scheine nach der erfolgten Wahl und 15 Wähler gaben in Folge der Pression von Gordonschen Zettel ab. Bei Auftheilung der Loos-scheine schrie er: „Ihr verfluchten polnischen Hunde, geht zu den polnischen Edel-leuten arbeiten“.

7. Dulzig. Wahlbezirk 41.

Der Mühlenbesitzer Buchholz zu Bidlenken hat allen seinen Leuten diesmal zur Wahl zu gehen streng verboten. Es sind uns dadurch 7 Stimmen verloren gegangen. Beweis: das Zeugniß des Rutschers Suchomski und des Arbeitsmannes Thomas Barwikowski aus Bidlenken.

Den Tischler Anton Gogoliński aus Sollnowko, welcher beim Herrn Buchholz Tischlerarbeit auf etwa 14 Tage kurz vorher angenommen hatte, entließ Herr Buchholz noch an demselben Tage aus der Arbeit deswegen, weil er zur Wahl gegangen war. Der Sohn des Herrn Buchholz hat dem Gogoliński eine derbe Ohrfeige gegeben dafür, daß er zur Wahl ging. Beweis: das Zeugniß des Werkmeisters Johann Januszewski zu Dulzig.

8. Wirry Wahlbezirk 43.

Der Gutsbesitzer Ehler zu Wirry zugleich Wahlvorsteher kam am 16. August an den Arbeitsmann Jasiniewski und fragte ihn, von wem er den Wahlzettel gehabt habe. Als er ihm antwortete, daß er den Wahlzettel von seinem Bekannten aus Drytschnin hatte, versetzte er ihm einen Hieb mit einem Stock mit den Worten: „verfluchter alter Polak, er hat Parczewski gewählt“. Er gab ihm darauf den Loos-schein. Außerdem hat Herr Ehler dem Arbeitsmann Schemlewski aus Wirry dafür, daß er von Parczewskischen Zettel ausgetheilt hat, den Loos-schein ertheilt. Zeugniß des Wirthschaftsinspektor zu Wirry eventuell des Jasiniewski und Schemlewski, Arbeitsleute zu Wirry.

9. Taschau Wahlbezirk 50.

Die ganze Wahlkommission hat 48 von Parczewskischen Stimmzetteln, weil das Papier ihrer Ansicht nach nicht genug weiß war, während dasselbe Papier sonst überall als vor-schriftsmäßig angesehen wurde, für ungültig erklärt. Beweis, das Zeugniß der ganzen Wahlkommission eventuell das Vorlegen der für ungültig erklärten und versiegelten Zetteln.

10. Laschoritz Wahlbezirk 49.

Dieselbe Pression fand hier bei der Stichwahl Statt, wie sie bei der ersten Wahl beschrieben ist. cf. II ad 4. und außerdem sind noch zur strengeren Kontrolle der von Gordonschen Unterthanen an dieselben durch die Beamten Roenig und Bethke Stimmzettel besonderer Form verabreicht.

Die allgemeinen Stimmzettel hatten die anliegende längere Form, die von Gordonschen Leute erhielten Zettel von der anliegenden kleineren Form verabreicht.

Beweis: das Zeugniß der ganzen Wahlkommission.

11. Kl. Plochotschin Wahlbezirk 58.

Hier hat der Stellvertretende Wahlvorsteher, Gemeindevorsteher Mundt den Wahlen vorgestanden. Der Dorflehrer aus Plochotschin das Protokoll geführt, beide Herrn sammt den Besitzern haben während des Wahlaktes Karten gespielt. Je nachdem einer von den Spielenden vom Spieltisch frei war, trug derselbe in die Wahlliste die Stimmabgebenden ein, was gegen das Regulativ vom 31. Maj 1869 ist. Dadurch ist eine Konfusion entstanden, die zur Folge hatte,

daß beim Zusammenzählen der Zettel 4 zu viel waren. Um aus der mißlichen Lage frei wegzukommen, wurden 4 von Parczewski'schen Zettel kassirt, indem der Vorsitzende behauptete, Herr v. Parczewski hätte schon so zu viele Stimmen.

Beweis: das Zeugniß der ganzen Wahlkommission alsdann das des Grundbesizers Joseph Zurek zu Kl. Blochotschin, des Rätlners Franz Sliva und des Altkizers Martin Powazynski beide zu Kl. Blochotschin.

Indem wir uns vorstehende Thatsache dem Hohen Reichstage vorzutragen erlaubt haben, stellen wir den gehorsamen Antrag, die Wahl des Herrn v. Gordon nach genauer Prüfung derselben für ungültig zu erklären und diejenigen Personen, welche sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen, ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlbezirke des Kreises in Zukunft naturgemäßer eingetheilt werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Nr. 351.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80
— Nr. 289 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lucius.

Antrag der Kommission:

1. Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung seine Zustimmung zu gewähren.

2. Für den Fall der Annahme:

der Reichstag wolle beschließen:

eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten und unter Zuziehung sowohl von Vertretern des Bundesraths als wie von Technikern das Bauprogramm vom 18. November 1871 einer Revision unterziehen und die weiteren vorbereitenden Schritte thun soll, um dem Reichstag in seiner nächsten Session die geeigneten Vorlagen zur definitiven Feststellung der Ausführung des Baues zu machen.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen,
Vorsitzender.

Dr. Lucius,
Berichterstatter.

Nr. 352.

Berlin, den 22. Juni 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 12 des Reichseigenthumsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstag im Verfolg der Vorlage vom 5. April 1878 (Drucksache Nr. 51) eine weitere Nachweisung der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch spezielle Rechtstitel erworben hat, ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nachweisung

der

Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich
durch speziellen Rechtstitel erworben hat.

Militair

Ffde. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
			Garde Korps.	
—	2.	Berlin.	früher: Zentral- Kadetten-Anstalt jetzt: Haupt- bei Lichterfelde.	Garnisonverwaltung.
—	5.	desgl.	früher: Bauplatz zum Kasernement des 3. Garde = Grenadier = Regi- ments, Köpnickestraße Nr. 167, jetzt: Kasernement für das 3 Garde- Regiment z. F., Köpnickestraße Nr. 167.	desgl.
—	6.	desgl.	Ingenieur = Dienstgebäude Kur- fürstenstraße.	früher: Garnisonverwaltung. jetzt: Ingenieur-Komité.
—	7.	desgl.	Bauplatz für ein Laboratorium nebst Pulvermagazinen und Kaserne- ment 2c. in der Jungfernhäide.	Artilleriedepot.
—	8.	desgl.	früher: Bauplatz zur Erweiterung des Generalstabs-Dienstgebäudes, jetzt: Erweiterungsbau des Gene- ralstabs-Dienstgebäudes.	Garnisonverwaltung.
—	9.	desgl.	früher: Bauplatz für ein zweites Garnisonlazareth bei Tempelhof, jetzt: 2. Garnisonlazareth Berlin bei Tempelhof.	Lazarethverwaltung.
—	12.	desgl.	Bauplatz für eine Kaserne des Eisen- bahn-Bataillons bei Schöneberg.	Garnisonverwaltung.
—	14.	desgl.	früher: Straßenterrain am Kaser- nement des 2 Garde-Drägoner- Regiments, jetzt: Zu den Tempelhof = Schöne- berger Ländereien gehörig.	desgl.
15.	—	desgl.	Erzzerplatz vor dem Schlesiſchen Thore.	desgl.
16.	—	desgl.	Areal der Militär-Eisenbahn von Berlin bis Schießplatz Kummers- dorf.	Direktion der Militär-Eisenbahn.
17.	—	desgl.	Terrain zum Neubau der Kriegs- Akademie.	Kriegs-Akademie.
			I. Armee-Korps.	
2.	—	Bartenstein.	Zur Anlage einer Schwimmanstalt erworben.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Festung Danzig.	Terrain zur Erbauung von Kaval- riestallungen nebst Kasernement auf der Altstadt.	desgl.
—	7.	desgl.	Bauplatz zur Vergrößerung des Garnisonlazareths.	Lazarethverwaltung.
—	11.	desgl.	früher: Platz zur Erbauung von Dienstwohnungen für zwei Zeug- fergeanten, jetzt: Dienstwohngebäude für zwei Zeugfergeanten.	Artilleriedepot.

verwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
2 367	63	765	97	—	—	3 133	60	Kaufvertrag vom 29. August 1877.
663	42	—	—	—	—	663	42	
{ 171	07	2	57	12	28	161	36	Tauschvertrag vom 19. November 1877. Zur Berichtigung der ursprünglichen Größenangabe.
7 613	40	—	—	51	52	7 561	88	
60	28	—	—	—	—	60	28	
618	15	—	—	—	—	618	15	
204	58	33	08	—	—	237	66	Kaufvertrag vom $\frac{22. \text{ Juni}}{9. \text{ Oktober}}$ 1877.
6	86	2 724	71	—	—	2 731	57	Expropriations = Resolut vom 25. Mai 1872 (bisher irrtümlich hier nicht geführt).
—	—	967	80	—	—	967	80	Kaufvertrag vom 1. Dezember 1877.
—	—	3 260	—	—	—	3 260	—	Verträge vom 9. Januar und 18. Januar 1873.
—	—	2	63	—	—	2	63	Kaufvertrag vom 21./24. Juni 1878.
—	—	16	70	—	—	16	70	Kaufvertrag vom 20. Mai 1878.
130	68	22	45 ¹⁾ 86 ²⁾	—	—	153	99	1) Kaufvertrag vom 2./16. November 1877. 2) In Folge der Zurückführung der Grundbücher auf das Kataster.
12	14	1	11	—	—	13	25	Kaufvertrag vom 22. September 1875.
11	90	—	—	—	—	11	90	

Fde. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	12.	Festung Danzig.	früher: zur Anlage eines Weges nach Lünette Dchs, jetzt: Weg nach Lünette Dchs.	Fortifikation.
—	13.	desgl.	früher: Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser, jetzt: Artillerie-Wagenhäuser Wolf I und II.	früher: Fortifikation und Artilleriedepot, jetzt: Artilleriedepot.
—	14.	desgl.	früher: zur Anlage eines Weges } von Neufahrwasser nach Fort Broeseu.	Fortifikation.
19.	—	desgl.	Grundstück zur Erweiterung der hohen Thorpassage, Kohlenmarkt Nr. 23.	desgl.
20.	—	desgl.	Zur Vergrößerung des Bauplatzes für die Pionier-Kaserne im linken Anschluß der Hagelsbergbefestigung erworben.	Garnisonverwaltung.
—	2.	Festung Königsberg.	Grundstück, Unterhaberberg Nr. 35, zu Dienstwohnungen und zu einer Offizier-Speiseanstalt bestimmt.	früher: Garnisonverwaltung, jetzt: Garnisonverwaltung und Traindepot.
—	8.	desgl.	Terrain zum Bau des detachirten Forts I bei Lauth.	Fortifikation.
—	10.	desgl.	Terrain zum Bau des detachirten Forts II bei Neubamm	desgl.
—	13.	desgl.	Grundstück, Nassgarten Nr. 147.	früher: Artilleriedepot, jetzt: Artilleriedepot und Garnisonverwaltung.
—	15.	desgl.	Terrain zum Bau des detachirten Forts V bei Charlottenberg.	Fortifikation.
—	19.	desgl.	Wiesenparzelle, bisher zu dem Grundstück Beydritten Nr. 1 gehörig, zur Vergrößerung der in der königlich Fritzenschen Forst anzulegenden Infanterie-Schießstände erworben.	Garnisonverwaltung.
20.	—	desgl.	Terrain zum Bau des detachirten Forts IV bei Beydritten.	Fortifikation.
21.	—	desgl.	Terrain zum Bau einer Wallmeister-Dienstwohnung in der Nähe des detachirten Forts VI bei Marienberg.	desgl.
22.	—	desgl.	Terrain zum Bau des detachirten Forts VIII bei Kalgen.	desgl.
23.	—	desgl.	Terrain zum Bau des detachirten Forts X bei Schönfließ.	desgl.
24.	—	desgl.	Terrain zum Bau des detachirten Forts XI bei Seligenfeld.	desgl.
25.	—	desgl.	Terrain zum Bau der nördlichen Ringstraße.	desgl.
26.	—	desgl.	Terrain zum Bau der südlichen Ringstraße.	desgl.
27.	—	desgl.	Durchhau in der Fritzenschen Forst.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
8	47	—	—	—	—	8	47	
92	73	—	—	—	—	92	73	
106	80	—	—	—	—	106	80	
—	—	1	24	—	—	1	24	Kaufvertrag vom 7. Juni 1878.
—	—	43	70	—	—	43	70	Kaufvertrag vom 8./25. März 1878.
13	96	—	—	—	—	13	96	
1 074	20	91	90	—	—	1 166	10	Durch Kaufvertrag vom 22. Februar 1878 und im Wege der Enteignung erworben.
1 105	60	141	11	—	—	1 246	71	Kaufverträge vom 16. Mai 1877.
1	46	—	—	—	—	1	46	
1 139	90	75	50	—	—	1 215	40	Kaufverträge vom 2. und 9. März 1877.
79	70	2 178 ¹⁾	74	182 ²⁾	35	2 240	9	1) Kaufvertrag vom $\frac{30. \text{ Juli}}{9. \text{ August}}$ 1877. 2) Siehe Zugang unter Nr. 25.
—	—	1 282	20	—	—	1 282	20	Kaufvertrag vom 1. Februar 1878.
—	—	25	53	—	—	25	53	Kaufvertrag vom 1. Oktober 1877.
—	—	979	60	—	—	979	60	Kaufvertrag vom 31. Mai 1877.
—	—	1 930	30	—	—	1 930	30	Kaufverträge vom 25. November 1876 und 30. November bezw. 14. Dezember 1877.
—	—	1 771	62	—	—	1 771	62	Kaufverträge vom 11. und 13. Januar 1877.
—	—	2 171 18	76 ¹⁾ 35 ²⁾	—	—	2 190	11	1) Durch Kaufverträge vom 9./16. März 25./28. Mai, 15. Juni und 19. Juli 1877, 1. Februar und 28. Juni 1878, sowie im Wege der Expropriation erworben. 2) Siehe Abgang bei Nr. 19.
—	—	1 060	60	—	—	1 060	60	Kaufverträge vom 23. April, 9. Mai, 29. Oktober 1877, 11./25. Januar, 15./22. Februar, 10. Mai und 4. Juli 1878.
—	—	2 714	30	—	—	2 714	30	Kaufvertrag vom 22. Juli 1877.

Lfd. Nr. in Anschluß an die früheren Nachweisungen.	Nummer der früheren Nachweisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
28.	—	Festung Königsberg.	Artillerie-Schießplatz Altenberg Nr. 16.	Garnisonverwaltung.
2.	—	Remonte-Depot Sperling.	Zu Wohnungen für das Depot-Personal erworben.	Remontedepot-Administration.
5.	—	Festung Thorn	Terrain zur Erbauung des Forts I.	Fortifikation.
6.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Forts V.	desgl.
II. Armee-Korps.				
—	1.	Alt-Damm.	Garnisonlazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.
2.	—	desgl.	Grundstücke des Traindepots.	Traindepot 2. Armee-Korps.
3.	—	Belgard.	Garnison-Beschlagschmiede.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Bromberg.	früher: Bauplatz für eine Bataillons-Kaserne in der Vorstadt Bocianowo, jetzt: Kasernement für ein Infanterie-Bataillon in der Vorstadt Bocianowo.	Garnisonverwaltung.
1.	—	Colberg.	Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.
5.	—	desgl.	Wallabschnitt vor dem ehemaligen Bastion Pommern bis zum Festungsgraben, zur Vergrößerung des Exercirplatzes für die Feld-Artillerie.	Artilleriedepot.
6.	—	desgl.	Theil des Grundstücks der Kaserne I mit Exercirplatz in Bastion Geldern.	Garnisonverwaltung.
7.	—	desgl.	Verbindung des Lazarethhofes mit dem auf ehemaligem Festungsterrain einzurichtenden Lazarethgarten und Zufuhrweg zum Lazarethhofe.	Lazarethverwaltung.
—	2.	Pasewalk.	früher: Lazareth-Bauplatz, jetzt: Lazareth-Bauplatz nebst Zufuhrweg.	Lazarethverwaltung.
8.	—	Stettin.	Terrain zur Vergrößerung des Artillerie-Schießplatzes bei Krefow.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Stralsund.	früher: Bauplatz für ein Artillerie-Kasernement (früher Siebmacher Neugebauer'sches Grundstück), jetzt: Bauplatz für ein Artillerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
—	2.	desgl.	Bauplatz für ein Artillerie-Kasernement (früher Kaufmann Böllner'sches Grundstück).	desgl.
9.	—	desgl.	Dienstwohngebäude des Artillerie-Depots, Bleistraße Nr. 5.	Artilleriedepot.
III. Armee-Korps.				
—	2.	Brandenburg	früher: Bauplatz für ein Kasernement einer Eskadron, jetzt: Bauplatz für ein Kasernement eines Kavallerie-Regiments.	Garnisonverwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	28 734	80	—	—	28 734	80	Kaufverträge vom 9. März, 27. Mai, 30. Juni, 14. August, 25. September und 5. und 10. Oktober 1876.
—	—	245	90	—	—	245	90	Kaufvertrag vom 18. April 1877.
—	—	1 442	60	—	—	1 442	60	Kaufverträge vom 26. September, 10. und 13. Oktober 1877.
—	—	1 549	60	—	—	1 549	60	Kaufverträge vom 13. Oktober 1877 und 1. Februar 1878.
12	75	—	25	—	—	13	—	In Folge stattgehabter Vermessung.
—	—	1 482	28	—	—	1 482	28	Kaufvertrag vom 14. November 1872.
—	—	—	90	—	—	—	90	1876/77 erbaut. Grund und Boden von der Stadtgemeinde unentgeltlich überwiesen.
113	19	—	—	—	—	113	19	
10	63	—	—	10	63	—	—	Tauschvertrag vom $\frac{22. \text{ März}}{22. \text{ Mai}}$ 1878.
—	—	21	—	—	—	21	—	Tauschvertrag vom $\frac{22. \text{ März}}{22. \text{ Mai}}$ 1878.
—	—	3	—	—	—	3	—	Tauschvertrag vom $\frac{22. \text{ März}}{22. \text{ Mai}}$ 1878.
—	—	1	55	—	—	1	55	Tauschvertrag vom $\frac{22. \text{ März}}{22. \text{ Mai}}$ 1878.
47	61	2	10	—	—	49	71	Kaufvertrag vom 9. Juli 1878.
—	—	14 601	98	—	—	14 601	98	Kaufverträge vom $\frac{11. \text{ November } 1870}{28. \text{ Januar } 1871}$, 23. August, 20. September und 28./12. November 1877.
63	—	58 11	50 ¹⁾ 97 ²⁾	4	3 ²⁾	129	44	1) Siehe Abgang Nr. 2. 2) Tauschvertrag vom 26. September 1877.
58	50	—	—	58	50	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 1.
—	—	4	45	—	—	4	45	Kaufvertrag vom 1. Dezember 1875.
41	—	817	90	—	—	858	90	Kaufvertrag vom 28. August, 30. September und 1. Oktober 1877.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nachweisungen.	Nummer der früheren Nachweisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
4.	—	Brandenburg.	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
—	2.	Festung Cüstrin.	früher: Areal zum Bau des Friedenspulvermagazins Nr. 7,	Artilleriedepot.
—	3.	desgl.	jetzt: Friedenspulvermagazin Nr. 7.	Garnisonverwaltung
—	4.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Kasernement von 2 Infanterie-Bataillonen,	
			jetzt: Infanterie-Kasernement in der kurzen Vorstadt.	
—	4.	desgl.	früher: Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser in der kurzen Vorstadt,	Artilleriedepot.
			jetzt: Artillerie-Wagenhäuser Nr. 5 und 6.	
8.	—	desgl.	Dienstwohngebäude für den Ingenieur-Offizier vom Platz.	Fortifikation.
9.	—	desgl.	Ablageplatz auf dem linken Oderufer.	desgl.
—	1.	Friedeberg N./M.	Parzelle zur Erweiterung des Wachgebäudes.	Garnisonverwaltung.
—	2.	Frankfurt a./D.	früher: Parzelle auf den Ruhnen als Bauplatz für ein Kasernen-Etablissement etc.,	Garnisonverwaltung.
			jetzt: Kasernement für 1 Artillerie-Abtheilung.	
—	4.	desgl.	früher: Parzelle an dem Garnisonlazareth-Grundstück zur Erweiterung desselben,	Lazarethverwaltung.
			jetzt: Theil des Garnisonlazareth-Grundstückes.	
8.	—	desgl.	Platz zur Erbauung eines Kasernements für ein Infanterie-Regiment an der Fürstenwalderstraße.	Garnisonverwaltung.
9.	—	desgl.	Platz zur Erbauung eines Proviantamts-Etablissements an der Fürstenwalderstraße	Proviantamt.
4.	—	Züterbog.	Exerzirplatz auf der Feldmark Dennewitz.	Garnisonverwaltung.
3.	—	Perleberg.	Bauplatz für eine Offizier-Speiseanstalt.	desgl.
—	3.	Schwedt a. D.	früher: Bauplatz für ein Garnisonlazareth,	Lazarethverwaltung.
			jetzt: Garnisonlazareth.	
4.	—	desgl.	Theil des Scheunen-Grundstücks vor dem Bierradener Thore.	Reservemagazin-Rendantur.
5.	—	desgl.	Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Festung Spandau.	Strefow, Kaserne II.	Garnisonverwaltung
—	3.	desgl.	früher: Feuerhaus bei den Infanterie-Schießständen der Militärschießschule,	desgl.
			jetzt: Feuerhaus nebst Laboratorium bei den Schießständen der Militärschießschule.	

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	703	40	—	—	703	40	Kaufverträge vom 25./27. Mai 1878.
35	50	—	—	—	—	35	50	
331	97	—	—	—	—	331	97	
116	77	—	—	—	—	116	77	
—	—	5	90	—	—	5	90	Kaufvertrag vom 11. Juli 1877.
—	—	30	60	—	—	30	60	Tauschvertrag vom 29. Mai 1878.
—	46	—	—	—	46	—	—	Verkauft.
314	22	—	—	—	—	314	22	
33	83	14	71) 542)	—	—	48	44	1) Bisher zu wenig nachgewiesen. 2) Kaufvertrag vom 14. September 1877.
—	—	986	60	—	—	986	60	Kaufvertrag vom $\frac{19. \text{Dezember } 1877.}{26. \text{Januar } 1878.}$
—	—	290	—	—	—	290	—	desgl.
—	—	3 430	40	—	—	3 430	40	Kaufvertrag vom $\frac{14./28. \text{März}}{11. \text{April}} 1878.$
—	—	30	70	—	—	30	70	Kaufvertrag vom 11./28. April 1878.
90	10	—	—	—	—	90	10	
—	—	3	5	—	—	3	5	Kaufvertrag vom $\frac{25. \text{Januar}}{4./19. \text{Februar}} 1878$ und $\frac{12. \text{April}}{11./20. \text{Mai}} 1878.$
—	—	—	—	—	—	—	—	1876/77 neu erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum des Kronsfideikommisses.
68	27	—	—	—	—	68	27	Die verwaltende Behörde ist die Garnisons- und nicht die Lazarethverwaltung.
—	—	—	—	—	—	—	—	Das Laboratorium ist 1874 erbaut.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nachweisungen.	Nummer der früheren Nachweisungen.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	6.	Festung Spandau.	früher: Bauplatz für ein Artillerie- jetzt: Artillerie- { Kasernement in den Schülerbergen.	Garnisonverwaltung.
—	7.	desgl.	früher: Terrain zum Bau von Wagenhäusern in der Dranienburger Vorstadt, jetzt: Artillerie-Wagenhäuser und Eisenbahnanlagen.	Artilleriedepot.
—	9.	desgl.	früher: Grundstück in Nieder-Neuendorf zur Erbauung von Pulvermagazinen, jetzt: Reserve-Pulverdepot in Nieder-Neuendorf.	desgl.
—	10.	desgl.	früher: Grundstück neben dem ehemaligen Friedens-Pulvermagazin zur Erbauung von Dienstwohnungen zc., jetzt: Dienst- und Arbeiterwohngebäude.	Direktion des Feuerwerks-Laboratoriums.
—	11.	desgl.	früher: Bauplatz für Arbeiter-, jetzt: Arbeiter- { Wohnungen am Pichelsdorfer Wege.	Direktion der Geschützgießerei.
—	16.	desgl.	Areal für die Festungserweiterung	Fortifikation.
—	19.	desgl.	früher: Bauplatz für Arbeiter-, jetzt: Arbeiter- { Wohnungen am Pichelsdorfer Wege.	Direktion der Artilleriewerkstatt.
20.	—	desgl.	2 Schießstände mit 2 massiven Anzeigerdeckungen des 1. Bataillons Garde-Fuß-Artillerie-Regiments in der Tegeler Forst.	Garnisonverwaltung.
21.	—	desgl.	Bauplatz des Festungsgefängnisses.	desgl.
22.	—	desgl.	Rieselfeld für das Festungsgefängniß.	desgl.
IV. Armee-Korps.				
—	2.	Annaburg.	früher: Weg längs der Nord- und Nordwestfront des Vorder Schlosses vom Lazareth bis zum Bauhofe, jetzt: Weg längs der Nord- und Nordwestfront des Vorder Schlosses vom Lazareth bis zum Beamtenhause zc. — ehemaligen Bauhofe.	Direktion des Militärknaben-Erziehungsinstituts.
—	1.	Aschersleben.	früher: Bauplatz für ein Wacht-, jetzt: Wacht- { und Arrestgebäude.	Magistratualische Garnisonverwaltung.
1.	—	Halle a./S.	Scheibenhäuser bei den Schießständen in der Döblauer Haide	Garnisonverwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
254	75	—	—	8	60	246	15	Siehe Zugang bei Nr. 7.
1 149	93	8	60	—	—	1 158	53	Siehe Abgang bei Nr. 6.
7 832	96	—	—	—	—	7 832	96	
190	43	—	—	—	—	190	43	
247	70	—	—	13	39	234	31	Siehe Zugang bei Nr. 19.
4 757	80	121	40	—	—	4 879	20	Kaufverträge vom 8. November 1877 und 17. Juli 1878, sowie Enteignungsbeschluß vom 19. Juni 1878.
135	6	13	39	—	—	148	45	Siehe Abgang bei Nr. 11.
—	—	—	—	—	—	—	—	Grund und Boden gehört dem Königreich Preußen.
—	—	400	—	—	—	400	—	Kaufvertrag vom 2./30. August 1877.
—	—	225	—	—	—	225	—	Kaufvertrag vom 16./7. Oktober 1877.
6	54	—	—	—	—	6	54	
2	24	—	—	—	—	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	1877 erbaut. Grund und Boden gehört dem Königreich Preußen.

Fde. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	1.	Festung Magdeburg.	Areal des Forts 1.	Fortifikation.
—	2.		desgl. = = = 2.	desgl.
—	4.		desgl. = = = G. Alvensleben (3).	desgl.
—	5.		desgl. = = = 4.	desgl.
—	6.		desgl. = = = 5.	desgl.
—	7.		desgl. = = = 6.	desgl.
—	8.		desgl. = = = 7.	desgl.
—	9.		desgl. = = = 8.	desgl.
—	10.		desgl. = = = 9. incl. der Char- lottenchanze etc.	desgl.
—	11.		desgl. = = = 10.	desgl.
—	12.		desgl. = = = 11.	desgl.
—	13.		desgl. = = = 12.	desgl.
—	16.		desgl.	Areal der Stadtbefestigung.
—	19.	desgl.	Neuer Militär-Begräbnisplatz an der Diesdorfer Chaussee.	Garnisonverwaltung.
22.	—	desgl.	Heergeräthschuppen an der alten Schrote für das Magdeburgische Train-Bataillon Nr. 4.	desgl.
3.	—	Naumburg.	Pulverhaus.	Garnisonverwaltung.
V. Armee-Korps.				
—	1.	Liegnitz.	früher: Grundstück zur Erbauung eines Infanterie-Kasernements, jetzt: Kasernement des Königs- Grenadier-Regiments (2. West- preussischen) Nr. 7.	Garnisonverwaltung.
—	2.	desgl.	früher: Grundstück zum Neubau eines Garnisonlazareths, jetzt: Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.
—	6.	Festung Posen.	Terrain zur Erbauung des Forts Nr. 3 bei Weißberg und des Zu- fuhrweges von der Warschauer Chaussee bis zu diesem Fort.	Fortifikation.
12.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Zwischen- werks 4a. und zur Anlage des Zufuhrweges zu diesem Werke.	desgl.
13.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Forts 5 und zur Anlage des Zufuhrweges zu diesem Fort.	desgl.
14.	—	desgl.	Terrain zur Anlage der Radial- straße zu dem Zwischenwerk 4a. und dem Fort 5.	desgl.
15.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung des Zwischen- werks 6a.	desgl.
16.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung eines Dienst- wohngebäudes für den Wallmeister der detachirten Forts 7 und 8 und des Zwischenwerks 6a.	desgl.
17.	—	desgl.	Bauplatz für ein Infanterie-Kaser- nement bei Bartholds Hof	Garnisonverwaltung.
2.	—	Sagan	Reitbahn.	Garnisonverwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
591	35	—	—	591	35	—	—	Diese Grundstücke sind, wie erst nachträglich festgestellt worden, für Rechnung des preussischen Kriegskostenfonds von 1866 erworben und zählen somit zu denjenigen Grundstücken, welche auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 in das Eigenthum des Reichs übergegangen sind.
561	35	—	—	561	35	—	—	
808	96	—	—	808	96	—	—	
809	52	—	—	809	52	—	—	
482	51	—	—	482	51	—	—	
780	98	—	—	780	98	—	—	
610	56	—	—	610	56	—	—	
650	87	—	—	650	87	—	—	
1 588	39	—	—	1 588	39	—	—	
879	6	—	—	879	6	—	—	
551	11	—	—	551	11	—	—	
976	49	—	—	976	49	—	—	
5 390	70	—	—	—	25	5 390	45	Verkauft laut Vertrag vom $\frac{4. \text{ Juli}}{7. \text{ September}}$ 1877.
225	68	—	—	1	1	224	67	desgl. laut Vertrag vom 2. Juli 1878.
—	—	20	50	—	—	20	50	Kaufvertrag vom $\frac{11. \text{ Juni}}{11. \text{ August}}$ 1877.
—	—	1	44	—	—	1	44	Kaufvertrag vom 12. Februar 1878.
456	70	—	—	—	—	456	70	
124	—	—	—	—	—	124	—	
1 174	70	48	10	—	—	1 222	80	Kaufverträge vom 4. Juni 1877 und 6. November 1877.
—	—	525	51	—	—	525	51	Vergleich vom 17. Dezember 1877.
—	—	1 015	89	—	—	1 015	89	desgl.
—	—	17	67	—	—	17	67	desgl.
—	—	459	57	—	—	459	57	Vergleich vom 11. Januar 1878.
—	—	25	65	—	—	25	65	Kaufvertrag vom 13. Juli 1878.
—	—	637	90	—	—	637	90	Kaufverträge vom 9. Mai und 28. Juni 1878.
—	—	3	66	—	—	3	66	Tauschvertrag vom 4. Dezember 1877.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
VI. Armee-Korps.				
2.	—	Cosel.	Theil des Infanterie-Schießplatzes hinter dem Dorfe Clodnitz.	Garnisonverwaltung.
—	6.	Festung Glatz	Zur Erweiterung der Schießstände auf dem Puhuberge erworben.	desgl.
8.	—	desgl.	Grundstück auf der Münzinsel, auf welchem der Brunnen für das Wasserhebewerk erbaut ist.	Fortifikation.
—	3.	Festung Reiffe.	Zur Erweiterung des Schießplatzes in St. Rochus erworben.	Garnisonverwaltung.
—	4.	desgl.	Zur Herstellung einer neuen Walllinie vor der Ostfront der Festung.	Fortifikation.
—	5.	desgl.	Zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg.	bisher: Garnisonverwaltung, jetzt: Garnisonverwaltung auf dem Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg.
7.	—	desgl.	Zum Umbau der Blochhauschanze.	Fortifikation.
—	1.	Schweidnitz.	früher: Grundstück zur Erbauung eines Laboratoriums, jetzt: Laboratoriumgebäude A und B mit zugehörigem Areal.	früher: Artilleriedepot, jetzt: Filiale des Artilleriedepots Breslau.
—	2.	desgl.	Zugangsweg nach dem Laboratorium.	früher: Artilleriedepot, jetzt: Filiale des Artilleriedepots Breslau.
—	3.	desgl.	Trockenplatz.	desgl.
—	4.	desgl.	Verbindungsweg zwischen dem Grundstück des Laboratoriums und dem Trockenplatze.	desgl.
—	5.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Handmagazin, jetzt: Handmagazin nebst zugehörigem Areal.	desgl.
—	6.	desgl.	früher: Bauplatz für das Friedens-Pulvermagazin Nr. I, jetzt: Friedens-Pulvermagazin Nr. I nebst zugehörigem Areal.	desgl.
—	7.	desgl.	früher: Bauplatz für das Friedens-Pulvermagazin Nr. II, jetzt: Friedens-Pulvermagazin Nr. II nebst zugehörigem Areal.	desgl.
8.	—	desgl.	Infanterie-Schießstand (300m lang).	Garnisonverwaltung.
1.	—	Siegenhals.	Garnison-Schießplatz.	desgl.
VII. Armee-Korps.				
2.	—	Bielefeld.	Exerzirplatz in der Senne I bei Brackwede.	Garnisonverwaltung.
—	3.	Düsseldorf.	früher: zur Vergrößerung des Areals des Sperrforts erworben, jetzt: Areal des Sperrforts (Brückenkopfbefestigung).	Fortifikation.
—	6.	desgl.	Schachtgrube nördlich vom Sperrfort.	desgl.
—	1.	Münster.	früher: Bauplatz für ein Wagenhaus und Dienstgebäude des Artilleriedepots, jetzt: Artillerie-Wagenhaus nebst Dienstwohngebäude.	Artilleriedepot.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	147	52	—	—	147	52	Tauschvertrag vom $\frac{7. \text{ März}}{8. \text{ April}}$ 1877.
309	10	248	20	—	—	557	30	Zur Berichtigung der früheren Größenangabe.
—	—	5	—	—	—	5	—	Kaufvertrag vom 5. Oktober 1877.
4	21	100	45	—	—	104	66	Kaufverträge vom 6. April 1877, 26. Januar und 26. Juli 1878.
2 011	47	19	—	—	—	2 030	47	Expropriations-Erkenntniß vom 28. August 1877.
4 196	70	—	—	—	—	4 196	70	
—	—	13	97	—	—	13	97	Kaufverträge vom 21. Mai 1878.
45	—	—	—	—	—	45	—	
7	9	—	—	—	—	7	9	
37	—	—	—	—	—	37	—	
7	23	—	—	—	—	7	23	
10	75	—	—	—	—	10	75	
102	—	—	—	—	—	102	—	
102	—	—	—	—	—	102	—	
—	—	53	34	—	—	53	34	Kaufvertrag vom 20. Februar 1878.
—	—	105	90	—	—	105	90	Kaufverträge vom 31. Dezember 1877, 5. Januar und 23. Februar 1878.
—	—	1 487	45	—	—	1 487	45	Kaufverträge vom 30. April, 7. und 12. Juni 1878.
—	34	527	52 *)	—	—	527	86	*) Expropriationsbeschluß der Regierung zu Düsseldorf vom 24. Oktober 1869 bezw. Erkenntniß des Landgerichts daselbst vom 24. November 1869. (Bisher irrtümlich hier nicht geführt.)
—	—	223 1	82 *) 39 1)	—	—	225	21	
120	53	—	—	—	—	120	53	1) Kaufvertrag vom 30. November 1877.

Pfe. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
4.	—	Münster.	Theil der Kaserne der Fuß-Artillerie (Lotharinger).	Garnisonverwaltung.
7.	—	Festung Wesel.	Wegeterrain in der Mühlenbergstraße, zur Erweiterung des Bauplatzes für eine Dampf-Waschanstalt erworben.	Garnisonverwaltung.
VIII. Armee-Korps.				
—	17.	Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.	Friedens- = Luft- = Pulvermagazine Nr. 19 und 20 nebst Verbindungswegen im Neuendorfer Felde.	Artilleriedepot.
—	23	desgl.	Zur Anlage eines Kolonnenweges nach der Arzheimer Schanze erworben.	Fortifikation.
25.	—	desgl.	Zur Abführung des von dem Nöllenkopf-Terrain abgeleiteten Wassers erworben.	desgl.
26.	—	desgl.	Garten vor dem Löhrthor an der Eisenbahn.	desgl.
—	2.	Festung Köln und Deutz.	früher: Grundstück Benefis zur Erbauung einer Bataillonskaserne und zweiter Geschützrohrschuppen, jetzt: Kaserne V.	früher: Garnisonverwaltung und Artilleriedepot, jetzt: Garnisonverwaltung.
—	5.	desgl.	früher: der südlichste Theil des Grundstücks der Artilleriewerkstatt in Deutz, jetzt: der südlichste Theil des Grundstücks der Artilleriewerkstatt in Deutz, nebst einem an diesen Theil weiter südlich angrenzenden Terrainstreifen und der Hälfte der auf diesem Streifen und dem Nachbargrundstück befindlichen Grenzmauer.	Direktion der Artilleriewerkstatt
—	19.	desgl.	Areal des Zwischenwerks Nr. II.	Fortifikation.
—	22.	desgl.	Areal des Zwischenwerks Nr. VIII.	desgl.
—	26.	desgl.	Areal des Zwischenwerks Nr. XIV.	desgl.
—	32.	desgl.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts VII und VIII.	desgl.
—	33.	desgl.	Areal des Pulverdepots zwischen den Forts I und II.	früher: Fortifikation, jetzt: Fortifikation und Artilleriedepot.
—	36.	desgl.	Areal des Forts IX bei Stammheim.	Fortifikation.
—	43.	desgl.	Areal der Ringstraße zwischen dem Rhein und Fort I.	desgl.
—	44.	desgl.	Areal der Ringstraße zwischen den Forts IV und V.	desgl.
—	46.	desgl.	Areal des Forts X bei Mülheim.	desgl.
—	47.	desgl.	Areal des Forts XI bei Höhenberg.	desgl.
—	48.	desgl.	Areal des Forts XII bei Westhofen.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
	—	2	97	—	—	2	97	Uebergabe-Protokoll vom 14. Dezember 1877.
—	—	1	12	—	—	1	12	Tauschvertrag vom 13. März 1878.
235	60	1	35	—	—	236	95	Kaufverträge vom 9. März 1878.
251	39	—	44	—	—	251	83	Kaufvertrag vom 29. Januar 1877.
—	—	194	78	—	—	194	78	Kaufvertrag vom 27. März 1878.
—	—	3	66	—	—	3	66	Tauschvertrag vom 6. Mai 1878.
139	72	—	—	19	77 ¹⁾ 35 ²⁾	119	60	1) Siehe Zugang unter Nr. 68. 2) desgl. „ Nr. 69.
7	63	—	14	—	—	7	77	Kaufvertrag vom 10. Februar 1875.
245	60	11 8	30 ¹⁾ — ²⁾	9	— ²⁾	255	90	1) Kaufvertrag vom 16. November 1877. 2) Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1877 und Uebergabe-Verhandlung vom 8. Mai 1878.
221	22	—	—	—	—	221	22	Die Bemerkung muß lauten: Kaufvertrag vom <u>28. Dezember 1874</u> und Expropriationsresolut vom 12. August 1875.
148	85	6	86	—	—	155	71	Siehe Abgang bei Nr. 32.
676	91	37	44 ¹⁾	6	86 ²⁾	707	49	1) Kaufvertrag vom 7. Januar 1878. 2) Siehe Zugang bei Nr. 26.
3 940	12	18 18	32 ¹⁾ 2)	18	50 ²⁾	3 957	94	1) Kaufvertrag vom 13. September 1877. 2) Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1877 bezw. Uebergabe-Verhandlung vom 8. Mai 1878.
664	68	117	26	—	—	811	94	Kaufvertrag vom 31. Oktober 1877.
198	95	—	2	—	—	198	97	Kaufvertrag vom 25. Juli 1877.
635	36	21	84	—	—	657	20	Kaufverträge vom 4., 11. und 15. Oktober 1877 und 10. Januar 1878.
679	41	151	50	—	—	840	91	Kaufverträge von 1877 und 1878.
688	71	38 6	95 ¹⁾ 16 ²⁾	2	24 ²⁾	731	58	1) Kaufvertrag vom 22. September 1877 und Tauschvertrag vom 9. Oktober 1877. 2) Regierungsbeschluß vom 26. Juli 1877 und Verhandlung vom 15. September 1877.
681	1	14	30	—	—	695	31	Kaufvertrag vom 10. September 1877.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	49.	Festung Cöln und Deutz	Areal des Zwischenwerks 15.	Fortifikation.
—	50.	desgl.	Areal des Zwischenwerks 18.	desgl.
—	51.	desgl.	Areal des Zwischenwerks 20.	desgl.
—	52.	desgl.	Areal des Zwischenwerks 21.	desgl.
—	53.	desgl.	Areal des Zwischenwerks 22.	desgl.
—	55.	desgl.	früher: Verbindungs- weg, } zwischen jetzt: Ringstraße Fort X und XI.	desgl.
—	56.	desgl.	früher: Verbindungs- weg, } zwischen jetzt: Ringstraße den Forts XI und XII	desgl.
—	59.	desgl.	Zur Anlage eines neuen Weges auf der Wahner Haide zwischen den Ortschaften Bahn und Alten- rath erworben.	Garnisonverwaltung.
60.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 16.	Fortifikation.
61.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 17.	desgl.
62.	—	desgl.	Areal des Zwischenwerks 19.	desgl.
63.	—	desgl.	Ringstraße zwischen dem Zwischen- werk 15 und dem Fort IX.	desgl.
64.	—	desgl.	Ringstraße zwischen Fort IX und X.	desgl.
65.	—	desgl.	Dienstwohnung für einen Wall- meister bei Mülheim a R	desgl.
66.	—	desgl.	Dienstwohnung für einen Wall- meister bei Höhenberg.	desgl.
67.	—	desgl.	Artillerie-Wagenhaus nebst Zufuhr- weg bei Ehrenfeld.	Fortifikation und Artilleriedepot.
68.	—	desgl.	Areal für 2 Geschützrohrschuppen auf dem ehemals Höltershoff'schen Grundstück.	Artilleriedepot.
69.	—	desgl.	Straßenfläche am Karthäuser-Wall, zum Areal der Stadtbefestigung von Cöln gehörig.	Fortifikation.
70.	—	desgl.	Zur Erweiterung des Exercirplatzes auf der Mülheimer Haide er- worben.	Garnisonverwaltung.
IX. Armee-Korps.				
—	7.	Altona	Bauplatz für eine Kaserne an der Victoriastraße.	Garnisonverwaltung.
1.	—	Bremen.	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung
—	4.	Geestemünde.	Dienstgebäude des Artilleriedepots und Dienstwohnungen für Ar- tilleriedepot-Beamte	früher: Fortifikation, muß lauten: Artilleriedepot.
—	—	desgl.	Friedens-Pulvermagazin mit Wache.	bisher: Fortifikation, muß lauten: Artilleriedepot.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
41	77	108	49	—	—	150	26	Kaufverträge vom 11. September und 31. Oktober 1877.
36	24	194	17	—	—	230	41	Kaufverträge vom 20. September und 22. Oktober 1877 resp. 27. Mai 1878.
125	55	47	38	—	—	172	93	Kaufverträge vom 22. September, 10. November, 31. Dezember 1877, 23. Januar, 5. und 20. Februar und 23. April 1878.
215	65	15	1	—	—	210	66	Kaufverträge vom 24. und 28. September 1877, 23. Januar, 21. Februar und 20. Mai 1878.
41	7	262	52	—	—	303	59	Kaufvertrag vom 19. Oktober 1877 und 8./19. Januar 1878.
27	37	184	65	—	—	212	2	Kaufverträge von 1877 und 1878 und Expropriationsbeschluss vom 12. Juli 1878.
212	64	339	75	—	—	552	39	Kauf- resp. Tauschverträge von 1877/78.
58	9	135	8	—	—	203	17	Expropriationsbeschluss vom 6. September 1877.
—	—	230	46	—	—	230	46	Kaufvertrag vom 31. Oktober 1877.
—	—	236	41	—	—	236	41	Kaufverträge von 1877/78.
—	—	241	37	—	—	241	37	Kaufvertrag vom 10. November 1877 und Tauschvertrag vom 21. Januar 1878.
—	—	159	12	—	—	159	12	Kauf- und Tauschverträge von 1877/78.
—	—	287	45	—	—	287	45	Kaufverträge von 1877/78.
—	—	27	70	—	—	27	70	Kaufvertrag vom 17. April 1878.
—	—	14	39	—	—	14	39	Kaufvertrag vom 16. April 1878.
—	—	52	77	—	—	52	77	Kaufvertrag vom 27. April 1878.
—	—	19	77	—	—	19	77	Siehe Abgang bei Nr. 2.
—	—	—	35	—	—	—	35	Siehe Abgang bei Nr. 2.
—	—	3 143	47	—	—	3 143	47	Expropriationsbeschluss vom 11. Dezember 1877 und Kaufverträge vom 13. November 1875 und 15. Februar 1876.
409	99	131	72	—	—	541	71	Kaufvertrag vom 15. Juli 1878.
—	—	64	51	—	—	64	51	Kaufvertrag vom 4./5. November 1876 bezw. 2. November 1877.
12	7	—	—	—	—	12	7	
83	56	—	—	—	—	83	56	

Bde. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	9.	Parchim.	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
2.	—	Rostock.	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
—	2.	Schwerin.	früher: Bauplatz für zwei Artillerie-Wagenhäuser, jetzt: Artillerie-Wagenhäuser 1 und 2.	Artilleriedepot.
4.	—	desgl.	Zur Vergrößerung des kleinen Exerzirplatzes und als Zugang zum Turnplatz erworben.	Garnisonverwaltung.
X. Armee-Korps.				
—	1.	Murich.	früher: Trockenplatz bei Kaserne Nr. 3, jetzt: Trockenplatz und Hofraum bei Kaserne Nr. 3.	Garnisonverwaltung.
4.	—	Celle.	Zur Vergrößerung des Exerzirplatzes in der Westerceller Feldmark erworben.	Garnisonverwaltung.
1.	—	Göttingen.	Bauplatz für eine zweite Infanterie-Kaserne für 2 Kompagnien.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Sameln.	früher: Bauplatz für ein Garnison-Lazareth, jetzt: Theil des Garnisonlazareth-Grundstücks.	Lazarethverwaltung.
—	4.	Hannover.	früher: Bauplatz für ein Zentral-Laboratorium auf der sogenannten weißen Hube, jetzt: Zentral-Laboratorium.	Artilleriedepot.
—	7.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement im Schaufelde, jetzt: Kasernement für eine Eskadron Ulanen im Schaufelde,	Garnisonverwaltung.
—	11.	desgl.	Dienstwohnungen und Kasernement des Militär-Heitinsituts zu Bahrenwald.	desgl.
—	13.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Pulvermagazin in Kirchrode, jetzt: Friedens-Pulvermagazin Nr. 5.	Artilleriedepot.
—	1.	Sildesheim.	früher: Bauplatz für eine Infanterie-Kaserne, jetzt: Infanterie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
3.	—	Lüneburg.	Zur Vergrößerung des Exerzirplatzes bei Elba erworben.	Garnisonverwaltung.
1.	—	Münden	Militär-Verpflegungs-Anstalt nebst Zubehör für die den Bahnhof Münden passirenden Truppen.	Magistrat zu Münden.
6	—	Osabrück.	Grundstücke Nr. 44 und 45 der Bierstraße, zur Freilegung der Infanterie-Kaserne erworben.	Garnisonverwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
685	86	34 1	5 ¹⁾ 28 ²⁾	1 1	28 ²⁾ 28 ³⁾	718	63	1) Kaufverträge vom 14./24. und 14. September 1877. 2) Tauschvertrag vom 31. Januar 1878. 3) Verkauft laut Vertrag vom 18. Februar 1878.
—	—	35 361	33 32	2	56 —			
117	34	—	—	—	—	117	34	Kaufverträge vom 19. und 21. Januar 1878
—	—	14	44	—	—	14	44	Kaufvertrag vom 31. August und 16. September 1878.
—	86	3	71	—	—	4	57	Vertrag vom 24. März bezw. Uebergabe-Verhandlung vom 1. Juni 1876.
—	—	1 509	90	—	—	1 509	90	Expropriationsresoluit vom 28. März 1878.
—	—	201	28	—	—	201	28	Kaufvertrag vom $\frac{27. \text{ September}}{1. \text{ Oktober}}$ 1877.
2	80	—	—	—	—	2	80	
393	15	—	—	—	—	393	15	
206	82	—	—	—	—	206	82	
630	38	—	—	127	61	502	77	Zur Berichtigung der früheren Größenangabe.
39	30	—	—	—	—	39	30	
257	70	—	—	17	22	240	48	Der Stadt Hildesheim zu Straßenanlagen übergeben. Die Bemerkung muß lauten: Kaufverträge vom 9. Februar, 7. und 13. April und 2. Juni 1874, sowie Vertrag vom 22. Mai 1874.
—	—	2 057	88	—	—	2 057	88	Kaufvertrag vom $\frac{10. \text{ Oktober}}{18. \text{ Dezember}}$ 1877.
—	—	—	—	—	—	—	—	1872/73 erbaut. Grund und Boden ist Eigentum der Halle-Casseler Eisenbahn.
—	—	—	65	—	—	—	65	Kaufvertrag vom $\frac{21. \text{ Januar}}{6. \text{ Februar}}$ 1878.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	5.	Cassel.	XI. Armee-Korps. früher: Bauplatz für ein Pulvermagazin bei den Schießständen in der Lönche, jetzt: Pulvermagazin bei den Schießständen in der Lönche,	Garnisonverwaltung.
6.	—	desgl.	Wachtgebäude bei den Pulvermagazinen.	Artilleriedepot.
7.	—	desgl.	Bauplatz für ein Dienstwohngebäude.	desgl.
—	3.	Darmstadt und Bessungen.	Bauplatz für Artillerie-Stallungen u. s. m. in Bessungen.	Garnisonverwaltung.
1.	—	Eisenach.	Fahrzeugschuppen des Landwehr-Bataillons Eisenach auf dem Exercir- und Schießplatz.	Garnisonverwaltung.
2.	—	Hanau.	Schießplatz der Pulverfabrik.	Direktion der Pulverfabrik.
—	62.	Festung Mainz.	Defensions-Kaserne.	früher: Fortifikation. jetzt: Garnisonverwaltung.
—	147.	desgl.	Dienstwohngebäude der Fortifikation (früher: Telegraphen-Stationengebäude)	Fortifikation (nicht wie bisher irrtümlich angegeben, Telegraphen-Direktion).
149.	—	desgl.	Armee-Konservenfabrik-Grundstück.	Verwaltung der Konservenfabrik.
—	1.	Marburg.	Pulverhaus bei den Schießständen in der Knuzbach.	Garnisonverwaltung.
2.	—	desgl.	Zur Vergrößerung der Schießstände in der Knuzbach.	Garnisonverwaltung.
			XII. Armee-Korps. (Königreich Sachsen.)	
3.	—	Chemnitz.	Scheibengerätheschuppen auf den Schießständen	Garnisonverwaltung.
—	5.	Dresden.	Offener Schuppen zur Unterbringung von Wagen.	desgl.
—	6.	desgl.	Offener Schuppen zur Unterbringung von Exercirgeschützen.	desgl.
—	10.	desgl.	Deckenmagazin III.	desgl.
—	8.	desgl.	Heergerätheschuppen I, II und III.	desgl.
—	9.	desgl.	Schützenkasernement.	desgl.
—	11.	desgl.	Pulvermagazine 1—7.	Artilleriedepot.
—	21.	desgl.	Arsenal nebst Zubehör.	Artillerie- und Traindepot.
34.	—	desgl.	Geschosfschuppen zur Aufnahme von ungeladenen Artilleriegeschossen.	Artilleriedepot.
35.	—	desgl.	Holzschuppen I.	Technische Institute der Artillerie.
36.	—	desgl.	Holzschuppen II.	desgl.
37.	—	desgl.	Werkstattschuppen.	desgl.
38.	—	desgl.	Kohlenschuppen.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
3	—	—	—	—	—	3	—	
—	—	4	56	—	—	4	56	Im Jahre 1876 erworben (Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen).
—	—	31	28	—	—	31	28	Kaufvertrag vom $\frac{31. \text{ Januar}}{9. \text{ Februar}}$ 1877.
61	58	13	6	—	—	74	64	Kaufverträge vom 26. September und 18. November 1877.
—	—	—	—	—	—	—	—	1877/78 erbaut. Grund und Boden gehört der Stadt Eisenach.
—	—	253	30	—	—	253	30	Kaufvertrag vom 12. Februar 1878.
—	—	—	—	—	—	—	—	
3	10	—	—	—	—	3	10	
—	—	362	18	—	—	362	18	Kaufakte vom 4. Februar 1873, 9. Juni und 19. Oktober 1877.
—	—	—	—	—	—	—	—	Die Bemerkung muß lauten: 1876 erbaut. Grund und Boden gehört dem preussischen Staate.
—	—	307	85	—	—	307	85	Expropriationsresoluit vom 3. August 1875.
—	—	1	47	—	—	1	47	1878 erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
3	53	—	—	3	53	—	—	} Der Abgang dieser Grundstücke ist in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung eingetreten.
4	20	—	—	4	20	—	—	
4	99	—	—	4	99	—	—	
} 2 151	71	236	28 ¹⁾	110	50 ²⁾	2 277	49	1) Siehe Abgang bei Nr. 21. 2) Siehe Zugang bei Nr. 47.
6 262	83	—	—	36	69	6 226	14	Siehe Zugang unter Nr 34 mit $\begin{matrix} 3 \text{ a } 63 \text{ qm} \\ \text{ " } 35 \text{ " } 14 \text{ " } 32 \text{ " } \\ \text{ " } 36 \text{ " } 18 \text{ " } 74 \text{ " } \\ \hline 36 \text{ a } 69 \text{ qm.} \end{matrix}$
2 232	59	—	—	240	67	1 991	92	ad Nr. 21. Siehe Zugang unter $\begin{matrix} \text{Nr. 37 mit } 3 \text{ a } 11 \text{ qm} \\ \text{ " } 38 \text{ " } \text{—} \text{ " } 20 \text{ " } \\ \text{ " } 39 \text{ " } 1 \text{ " } 8 \text{ " } \\ \text{ " } 9 \text{ " } 236 \text{ " } 28 \text{ " } \\ \hline 240 \text{ a } 67 \text{ qm.} \end{matrix}$
—	—	3	63	—	—	3	63	1877 erbaut. Siehe Abgang bei Nr. 11.
—	—	14	32	—	—	14	32	desgl.
—	—	18	74	—	—	18	74	1878 erbaut. Siehe Abgang bei Nr. 11.
—	—	3	11	—	—	3	11	1877 erbaut. Siehe Abgang bei Nr. 21.
—	—	—	20	—	—	—	20	1876/77 erbaut. Siehe Abgang bei Nr. 21.

Pfe. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
39.	—	Dresden.	Offener Schauer zur Unterbringung von Fuhrwerken.	Technische Institute der Artillerie.
40.	—	desgl.	Schuppen für Artilleriesfahrzeuge.	Artilleriedepot.
41.	—	desgl.	Kammergebäude A für Artilleriesmaterial.	desgl.
42.	—	desgl.	Kammergebäude B für Artilleriesmaterial.	desgl.
43.	—	desgl.	Kammergebäude C für Trainmaterial.	Traindepot.
44.	—	desgl.	Kasernement des 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12.	Garnisonverwaltung.
45.	—	desgl.	Kasernement des Trainbataillons Nr. 12.	desgl.
46.	—	desgl.	Schmiedegebäude für Artillerie und Train.	desgl.
47.	—	desgl.	Straßentrakt nebst Brücken.	desgl.
48.	—	desgl.	Kadettenhaus nebst Zubehör.	Kadettenkorps.
49.	—	desgl.	Futterschuppen für Artillerie und Train.	Garnisonverwaltung.
50.	—	desgl.	Kaserne für die Militäreleven der Thierarzneischule.	desgl.
5.	—	Freiberg.	Schießstand II.	desgl.
—	2.	Leipzig.	Schießstandwachtgebäude.	desgl.
6.	—	desgl.	Schießstandwachtgebäude nebst Kohlen- und Pferdeunterstandsschuppen.	desgl.
—	1.	desgl.	11 vormalige Kriegsreservelazarethbaracken, zu Kasernierungs- und Lazarethzwecken beibehalten.	früher: Garnisonverwaltung, jetzt: Garnison- und Lazarethverwaltung.
—	3.	desgl.	2 vormalige Kriegsreservelazarethbaracken, zu Lazarethzwecken beibehalten.	Lazarethverwaltung.
—	1.	Marienberg.	Kasernement und Garnisonlazareth.	früher: Garnison- und Lazarethverwaltung, jetzt: Unteroffizierschule und Lazarethverwaltung.
—	2.	desgl.	Montirungskammergebäude.	früher: Garnisonverwaltung, jetzt: Unteroffizierschule.
—	1.	Dschäß.	Kasernement.	Garnisonverwaltung.
3.	—	desgl.	Garnisonlazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.
1.	—	Pirna.	Pulvermagazin.	Garnisonverwaltung.
XIII. Armee-Korps. (Königreich Württemberg).				
3.	—	Ludwigsburg.	Zur Vergrößerung des Grundstücks des Reithausstalls oder Leibjägerstalls Nr. II erworben.	Garnisonverwaltung.
4.	—	desgl.	Militärarresthaus.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	1	8	—	—	1	8	1877 erbaut. Siehe Abgang bei Nr. 21.
—	—	32	8	—	—	32	8	Diese Grundstücke sind in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung in das Eigenthum des Reichs übergegangen.
—	—	20	13	—	—	20	13	
—	—	20	13	—	—	20	13	
—	—	22	36	—	—	22	36	
—	—	1 900	33	—	—	1 900	33	
—	—	293	82	—	—	293	82	
—	—	2	34	—	—	2	34	1) desgl. 2) Siehe Abgang bei Nr. 8 und 9. 3) Siehe Abgang bei Nr. 2 der vorjährigen Nachweisung.
—	—	1 276	2 ¹⁾	—	—	1 445	90	
		110	50 ²⁾					
		59	38 ³⁾					
		1 445	90					
—	—	1 784	9	—	—	1 784	9	Das Areal ist in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung in das Eigenthum des Reichs übergegangen.
—	—	3	87	—	—	3	87	1878 erbaut. Das Areal ist in Folge der mit dem Königreich Sachsen getroffenen Vereinbarung in das Eigenthum des Reichs übergegangen.
—	—	4	93	—	—	4	93	1877 erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
—	—	346	60	—	—	346	60	Kaufvertrag vom 21. Januar 1878.
—	71	—	—	—	71	—	—	Das Gebäude ist auf den Abbruch verkauft. (Versteigerungs-Verhandlung vom 17. Dezember 1877.) Das Areal ist an die Stadtkommune Leipzig als Eigentümerin zurückgegeben worden.
—	—	5	—	—	—	5	—	1878 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Leipzig.
54	31	8	—	—	—	62	31	Siehe Abgang bei Nr. 3. Das Areal gehört der Stadtkommune Leipzig.
8	—	—	—	8	—	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 1. Das Areal gehört der Stadtkommune Leipzig.
87	24	—	—	—	—	87	24	
48	15	—	—	—	—	48	15	
283	36	32	96	—	—	316	32	Ueberlassungsvertrag vom 2. Januar 1876 und Kaufvertrag vom 14. Februar 1878.
—	—	19	37	—	—	19	37	Kaufvertrag vom 28. Dezember 1877.
—	—	1	63	—	—	1	63	1878 erbaut. Das Areal gehört der Stadtgemeinde Pitna.
—	—	4	28	—	—	4	28	Kaufvertrag vom 27./30. März 1878.
—	—	49	85	—	—	49	85	Vertrag vom 27. April 1878.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nachweisungen.	Nummer der früheren Nachweisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
5. 2.	— —	Ludwigsburg. Gmund.	Garnisonlazareth. Unterstand für Mannschaften und Pferde auf dem Schießplatz im sogenannten Hardt.	Garnisonlazareth. Garnisonverwaltung.
—	1.	Festung Ulm.	früher: Areal der Stadtbefestigung einschließlich Werk XXXVI und XXXVII, Parzelle 849 hinter Werk XXII, jetzt: Areal der Stadtbefestigung einschließlich Werk XXXVII und Parzelle 849 hinter Werk XXII.	Fortifikation.
— —	6. 17.	desgl. desgl.	Areal von Fort XXXIV. früher: ehemals Daunsches Grundstück, jetzt: Reithaus, Stallungen, Geschützsuppen, Reitbahn und Hofraum resp. Exerzirplatz bei der oberen Donau-Kaserne.	desgl. Garnisonverwaltung.
—	18.	desgl.	früher: zur Herstellung eines Verbindungsweges, } von jetzt: Verbindungsweg } Fort X nach der Lehrerthalstraße.	Fortifikation.
—	19.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Fortifikations- und Artilleriedepot-Dienstwohngebäude, jetzt: Fortifikations-Dienstgebäude und Dienstwohngebäude für zwei Fortifikations-Beamte sammt Grundstück.	desgl.
21. 21.	— —	desgl. desgl.	Kommandantur-Grundstück. Terrain in der Kehle des Forts Prittowitz (XXXVII).	desgl. desgl.
XIV. Armee-Korps.				
—	1.	Constanz.	früher: Sogenanntes Blatternhaus zur Erweiterung des Detail-Exerzirplatzes beim Pulvermagazin erworben, jetzt: zur Erweiterung des Detail-Exerzirplatzes beim Pulvermagazin erworben.	Garnisonverwaltung.
5.	—	desgl.	Zur Erweiterung des Kasernengrundstücks erworben.	desgl.
4.	—	Freiburg i. B.	Wachthaus auf dem Schießplatz.	desgl.
39.	—	Festung Kastatt.	Bauplatz für einen Krankenstall in der Augusten-Vorstadt.	desgl.
40.	—	desgl.	Bauplatz für ein Arresthaus in der Augusten-Vorstadt.	desgl.
XV. Armee-Korps.				
1.	—	St. Aulob.	Kasernement nebst Stallungen für zwei Eskadrons.	Garnisonverwaltung.
2.	—	desgl.	Terrain zu offenen Reitplätzen.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	291	27	—	—	291	27	Vertrag vom 9. Oktober 1877. Im Jahre 1878 aus Reichsmitteln erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt- gemeinde.
—	—	—	—	—	—	—	—	
16 253	33	10	48	10	48	16 253	33	Tauschvertrag vom 29. September 1877.
699	75	—	—	—	90	698	85	Tauschvertrag vom 26. März 1878.
164	53	—	—	—	—	164	53	
21	89	—	—	—	—	21	89	
28	16	—	—	—	—	28	16	
—	—	32	5	—	—	32	5	Kaufvertrag vom 20./23. August 1877. Tauschvertrag vom 26. März 1878 und Kaufvertrag vom 31. März 1878.
—	—	19	73	—	—	19	73	
1	92	69	72	—	—	71	64	Kaufvertrag vom 18. August 1877.
—	—	144	23	—	—	144	23	Kaufverträge vom 18. August 1877 und 12. Mai 1878.
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	5	64	—	—	5	64	1877 erbaut. Grund und Boden ist Eigen- thum der Stadt Freiburg. Kaufvertrag vom 29. Mai 1877.
—	—	48	8	—	—	48	8	Kaufvertrag vom 20. Mai 1878.
—	—	276	20	—	—	276	20	Kaufverträge vom 13. Juli 1877 und Kom- plementar-Verträge vom 8. Oktober 1877. Kauf- bezw. Komplementar-Vertrag vom 13. Juli bezw. 8. Oktober 1877.
—	—	90	20	—	—	90	20	

Folde. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
3.	—	St. Avoold.	Terrain zu offenen Reitplätzen.	Garnisonverwaltung.
4.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung eines Körnermagazins zc.	Reserve-Magazin-Rendantur.
—	14.	Festung Bitsch.	Artilleriedepot = Gebäude (Dienstwohnungen) nebst Garten.	früher: Artilleriedepot, jetzt: Garnisonverwaltung und Artilleriedepot.
—	2.	Festung Neu-Dreifach.	Areal am Fort Mortier.	Fortifikation.
—	5.	desgl.	Kommandantur-Grundstück mit a) Kriegsbäckerei, b) Garnison-Berichtslokal.	desgl. Proviantamt.
—	2.	Festung Diedenhofen.	Areal der Stadtbefestigung auf dem linken Ufer der Mosel zwischen dem Fuße des Glacis und der Wallstraße (Stadtbefestigung).	früher: Fortifikation, jetzt: Garnisonverwaltung. Fortifikation.
—	3.	desgl.	Areal des gesammten Festungsterrains auf dem rechten Ufer der Mosel.	desgl.
—	7.	desgl.	früher: Arsenal, jetzt: Terrain des abgebrochenen Arsenal.	früher: Artilleriedepot, jetzt: Fortifikation.
—	8.	desgl.	früher: Artilleriepark, jetzt: Artilleriepark mit Zeughaus.	Artilleriedepot.
—	20.	desgl.	früher: Proviantamt VI, jetzt: bombensichere Garnisonbäckerei nebst Magazin und Dienstwohngebäude für den Proviantamts-Assistenten und Backmeister.	Proviantamt.
—	32.	desgl.	Wachtgebäude Nr. 77 vor dem Metzger Thor.	Garnisonverwaltung.
—	37.	desgl.	Wachtgebäude Nr. 89 im rechten Anschluß des Jüger Kernwerks.	desgl.
—	38.	desgl.	Wachtgebäude Nr. 90 im linken Anschluß des Jüger Kernwerks.	desgl.
—	43.	desgl.	Provisorische Reitbahn im Jüger Kernwerk.	desgl.
—	48.	desgl.	früher: Terrain zur Anlage eines bombensicheren Kasernements hinter Courtine 4/5, sowie zur Anlage einer Wallstraße, jetzt: Grusberg-Kaserne (bombensichere Kaserne IV/V).	früher: Fortifikation, jetzt: Garnisonverwaltung.
—	54.	desgl.	Gebäude Nr. 78 vor dem Metzger Thor.	Fortifikation.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Fehige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	38	65	—	—	38	65	Kauf = bezw. Komplementar = Vertrag vom 13. Juli bezw. 8. Oktober 1877.
—	—	59	76	—	—	59	76	Kaufvertrag vom $\frac{12. \text{ April}}{21. \text{ Mai}}$ 1878.
22	65	—	—	—	—	22	65	
1 859	81	—	—	44	89	1 814	92	An die Landesverwaltung überwiesen.
27	4	—	—	—	—	27	4	
8 166	64	71	37 ¹⁾	15	22 ⁵⁾	8 225	70	1) Siehe Abgang bei Nr. 48. 2) Kaufakt vom 3. Mai 1878. 3) Siehe Abgang bei Nr. 32. 4) desgl. Nr. 54. 5) Siehe Zugang bei Nr. 20.
		1	40 ²⁾					
		—	71 ³⁾					
		—	80 ⁴⁾					
7 070	64	74	28					
		1	10 ¹⁾	1	9 ³⁾			1) Siehe Abgang bei Nr. 57.
		—	73 ²⁾	17	60 ⁴⁾			2) desgl. Nr. 43.
		—	—	1 130	3 ⁵⁾			3) Siehe Zugang bei Nr. 55.
		1	83	3 148	72	3 323	75	4) desgl. Nr. 65. 5) Laut Verhandlung vom 26. Mai 1875 an die General-Direktion der Reichseisenbahnen unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts überlassen. Unter demselben Vorbehalt ist auch das in der vorjährigen Uebersicht auf Grund des Vertrages vom $\frac{29. \text{ April}}{23. \text{ Juni}}$ 1876 in Abgang gestellte Areal von 47 a 58 qm der Stadtgemeinde zur Anlage eines Schlachthauses überlassen worden.
21	40	—	—	—	—	21	40	
37	20	—	—	—	—	37	20	
2	60	15	22 ¹⁾	—	—	20	2	1) Siehe Abgang bei Nr. 2. 2) desgl. Nr. 64.
		2	20 ²⁾					
—	71	—	—	—	71	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 2. Das Gebäude ist abgebrochen.
1	15	—	—	1	15	—	—	Die Gebäude sind abgebrochen. Das Terrain ist laut Verhandlung vom 26. Mai 1875 unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts an die General-Direktion der Reichseisenbahnen abgetreten.
1	15	—	—	1	15	—	—	
8	68	—	—	—	73	7	95	
101	57	—	—	71	37	30	20	Siehe Zugang bei Nr. 2.
—	80	—	—	—	80	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 2. Das Gebäude ist abgebrochen.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und diensthliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	55	Festung Diedenhofen.	früher: Gebäude Nr. 84, Wall- meisterwohnung im Jüger Fort am Kanal, jetzt: Wohngebäude für Unteroffi- ziere zc.	früher: Fortifikation, jetzt: Garnisonverwaltung.
—	57	desgl.	Gebäude Nr. 108, Wallmeisterwoh- nung am Eingange zum alten Festungsbauhofe.	Fortifikation.
—	64	desgl.	Dienstwohngebäude des Proviant- amts-Assistenten und des Garni- son-Badmeisters.	Proviantamt.
65	—	desgl.	Doppelte Wallmeisterwohnung auf der unteren Moselinsel.	Fortifikation.
66	—	desgl.	Wachtblockhaus an der Beauregarder Eisenbahnbrücke.	desgl.
—	1	Festung Metz.	Divisions-Exerzirplatz bei dem Fort Prinz August von Württemberg.	Garnisonverwaltung.
—	3	desgl.	früher: Areal der Stadtbefestigung mit Stappen-Verpflegungsaustalt am Bahnhofsthor, jetzt: Areal der Stadtbefestigung mit Mehlmagazin am Bahnhofsthor.	früher: Fortifikation, jetzt: Fortifikation und Proviant- amt.
—	6	desgl.	Fort Manteuffel.	Fortifikation.
—	10	desgl.	Fort Goeben.	desgl.
—	11	desgl.	Fort Bastrow.	desgl.
—	28	desgl.	Dienstgebäude des Artilleriedepots und Dienstwohnungen für den Artillerie-Offizier vom Platz und für Artillerie-Depot-Beamte.	Artilleriedepot.
—	43	desgl.	Bäckerei-Kaserne nebst Garnison- bäckerei.	früher: Garnisonverwaltung und Proviantamt, jetzt: Proviantamt.
—	47	desgl.	früher: die freien Plätze und Wege bei und zu der Kavallerie-Kaserne und den Infanterie-Kasernen Nr. I und II im Fort Voigts- Metz, jetzt: die freien Plätze und Wege bei und zu der Kavallerie-Ka- serne und den Infanterie-Kasernen Nr. I und II in Fort Voigts- Metz, mit dem Stall VI und der bedeckten Reitbahn.	Garnisonverwaltung.
—	65	desgl.	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.
—	65	desgl.	früher: Areal zur Erbauung eines Forts bei Woippy, jetzt: Fort Rameke.	Fortifikation.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Letzte Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
1	50	1	9	—	—	2	59	Siehe Abgang bei Nr. 3.
1	10	—	—	1	10	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 3. Das Gebäude ist abgebrochen.
2	20	—	—	2	20	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 20.
—	—	17	60	—	—	17	60	Siehe Abgang bei Nr. 3.
—	—	11	23	—	—	11	23	Von der General-Direktion der Reichseisenbahnen unter Vorbehalt des Eigentumsrechts an die Militärverwaltung abgetreten.
18 582	27	9 691	25	—	—	28 273	52	Kaufvertrag vom 25. April 1878.
20 869	21	—	—	—	—	20 869	21	
3 562	8	25	47	—	—	3 587	55	Kaufverträge vom 11. Juni und 1. August 1878. 1) Kaufverträge vom 18. September 1877. 2) Siehe Zugang bei Nr. 84. 3) desgl. Nr. 28.
4 214	90	6	7 ¹⁾	6	80 ²⁾	4 202	82	
				11	35 ³⁾			
254	19	100	—	—	—	354	19	Bisher zu wenig nachgewiesen. Siehe Abgang bei Nr. 10.
64	79	11	35	—	—	76	14	
53	33	—	—	—	—	53	33	
389	—	5	98	—	—	394	98	Siehe Abgang bei Nr. 65.
191	24	4	58 ¹⁾	5	98 ³⁾	191	94	1) Siehe Abgang bei Nr. 76. 2) Bisher noch nicht geführt. 3) Siehe Zugang bei Nr. 47.
		2	10 ²⁾					
718	47	48	24	—	—	66	71	Kaufverträge vom 29. und 30. November 1877.

Fide. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
—	68.	Festung Metz.	früher: Areal einer zum Schutze des von Jouy nach Metz führen- den Mosel-Kanals zu erbauenden Batterie, jetzt: Kanalbatterie.	Fortifikation.
—	72.	desgl.	Areal für die Traversirung des Wegekreuzes auf dem col de Lessy.	desgl.
—	73.	desgl.	Terrain zur Herstellung von Ver- bindungsstraßen zwischen den Außenforts auf dem linken Mosel- ufer und deren Deckung gegen Sicht.	desgl.
—	74.	desgl.	Terrain in der Kehle des Forts Manteuffel zur Anlage eines Brunnens.	früher: Fortifikation, jetzt: Garnisonverwaltung.
—	75.	desgl.	Terrain zur Anlage eines Kolonnen- weges von Sablon über die Seille nach der Bizinalstraße Metz-Magny.	Fortifikation
—	76.	desgl.	Wohnung des Maschinisten und eines Krankenwärters mit Hof und Garten.	Lazarethverwaltung.
—	77.	desgl.	Magazin-Etablissement.	Proviandamt.
78.	—	desgl.	Zur Festung gehöriges Flußgebiet der Mosel und Seille.	Fortifikation.
79.	—	desgl.	Dienstwohnung eines Wallmeisters mit Garten im Dorfe Woippy.	desgl.
80.	—	desgl.	Quellenterrain am col de Lessy, zur Anlage einer Wasserstation für die Forts Veste Friedrich Karl und C. Alvensleben.	desgl.
81.	—	desgl.	Terrain vorwärts des Forts C. Alvensleben, behufs Korrektur desselben in der Kasante des Fortes erworben.	desgl.
82.	—	desgl.	Schießstände an der Straße Metz- Blappeville.	Garnisonverwaltung.
83.	—	desgl.	Schießstände bei Ferme d'Orly.	desgl.
84.	—	desgl.	Maschinegebäude nebst Brunnen mit Wasserleitung auf dem rechten Seillenfer beim Fort 'Goeben.	desgl.
85.	—	desgl.	Terrain zur Erbauung eines Raub- fourage-Magazins (devant les ponts).	Proviandamt.
86.	—	desgl.	Schmiedehof-Kaserne, Pferde- ställe und offene Reitbahn für die Kriegsschule.	Direktion der Kriegsschule.
—	3	Mülhausen.	früher: Bauplatz auf der Illzacher Flur für ein Kasernement für 3 Bataillone Infanterie, jetzt: Kasernement für 3 Bataillone Infanterie auf der Illzacher Flur.	Garnisonverwaltung.
—	4	desgl.	Dienstwohngebäude des Garnison- Neltesten.	desgl.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Zeitige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
40	22	—	—	—	—	40	22	
8	21	1	70	—	—	9	91	Kaufvertrag vom 25. August 1876.
199	50	15	12	—	—	214	62	Kaufverträge von 1876, 1877 und 1878.
2	50	—	—	—	—	2	50	
29	68	42	70 ¹⁾	4	71 ²⁾	67	67	1) Kaufverträge vom 28. August, 14. September 1877, 16. März und 10. Juni 1878. 2) Siehe Zugang Nr. 78.
4	58	—	—	4	58	—	—	Siehe Zugang bei Nr. 65.
7 334	83	—	—	—	—	7 334	83	Die Bemerkung muß ^a lauten: Kaufvertrag vom $\frac{28. \text{September}}{7. \text{Oktober}}$ 1876.
—	—	4	71	—	—	4	71	Siehe Abgang bei Nr. 75.
—	—	48	50	—	—	48	50	Kaufvertrag vom 13. März 1878.
—	—	15	6	—	—	16	6	Kaufvertrag vom 25. November 1877.
—	—	6 387	22	—	—	6 387	22	Kaufverträge vom 3. Oktober, 12. Oktober, 23. November 1877 und 5. August 1878.
—	—	3 224	28	—	—	3 224	28	Kaufvertrag von 1877/78.
—	—	4 318	52	—	—	4 318	52	Kaufverträge vom 28. Mai, 16. und 31. Juli 1878.
—	—	6	80	—	—	6	80	Siehe Abgang bei Nr. 10.
—	—	40	67	—	—	40	67	Kaufvertrag vom $\frac{27. \text{Mai}}{1. \text{Juli}}$ 1878.
—	—	30	17	—	—	30	17	Bisher noch nicht geführt.
329	22	—	10	—	—	329	32	Bisher zu wenig geführt.
60	—	—	70	—	—	60	70	desgl.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
2.	—	Saarburg.	Kavallerie-Kasernement für 4 Es- kadrons.	Garnisonverwaltung.
—	1.	Saargemünd.	früher: Bauplatz für das neu zu erbauende Garnisonlazareth, jetzt: Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.
—	2.	desgl.	früher: Bauplatz für ein Kavallerie- Kasernement, jetzt: neues Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.
—	3.	desgl.	Regiments-Exerzirplatz.	desgl.
—	4.	desgl.	früher: Bauplatz für einen Stall und eine Beschlagschmiede, jetzt: Pferdestall und Beschlag- schmiede, zur alten Kavallerie- Kaserne gehörig.	desgl.
—	5.	Festung Straßburg.	Areal der Stadtbefestigung mit Es- planade, den Kasernen A. B. C. D. E., Offizier-Wohngebäude auf der Citadelle und Büchsenmacher- Werkstatt in der Kapuzinerschleufe.	Fortifikation und Garnisonverwal- tung.
—	12.	desgl.	Grundstück der früheren Militär- mühle.	Fortifikation.
—	24.	desgl.	Mezgerthormache.	Garnisonverwaltung.
—	26.	desgl.	Weißthurmthormache mit Latrinen- gebäude.	desgl.
—	27.	desgl.	Kronenburgerthormache.	Fortifikation.
—	28.	desgl.	Steinthormache.	Garnisonverwaltung.
—	46.	desgl.	früher: Pferde-Eisenbahn zwischen den Forts Bose und Blumenthal mit Lagerplätzen in den Gemar- kungen Neumühl und Kork, jetzt: Verbindungsstraße zwischen den Forts Bose und Blumenthal.	Fortifikation.
—	53.	desgl.	früher: Wallmeisterwohnung bei Fort Werder in der Gemarkung Illkirch-Grafenstaden, jetzt: Zeugsergeantenwohnung bei Fort Werder in der Gemarkung Illkirch-Grafenstaden.	früher: Fortifikation, jetzt: Artilleriedepot.
67.	—	desgl.	Dienstgebäude und Dienstwohnun- gen des Artilleriedepots, Broglie- platz Nr. 18.	Artilleriedepot.
68.	—	desgl.	Artilleriewerkstatts-Grundstück (Di- rektions-Wohn- und Betriebs- gebäude).	Direktion der Artilleriewerkstatt.
69.	—	desgl.	Zeughauskaserne, enthaltend Dienst- wohnungen der Beamten und Meister der Artilleriewerkstatt.	desgl.
—	1.	Weißenburg.	Offizier-Speiseanstalt nebst Kasino, Dienstwohnungen für Offiziere.	Garnisonverwaltung (nicht, wie bis- her angegeben, Fortifikation).
—	1.	Zabern.	früher: Garnisonlazareth-Grund- stück, jetzt: Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	478	23	—	—	478	23	Kaufverträge von 1877/78.
31	32	—	—	—	—	31	32	
553	90	—	—	48	45	505	45	Verkauft laut Versteigerungsprotokolle vom 8. Juli 1878.
3 728	49	3	7 ¹⁾	126	73 ²⁾	3 604	83	1) Bisher zu wenig geführt. 2) Verkauft laut Versteigerungsprotokoll vom 8. und 10. Juli 1878.
10	49	—	—	—	—	10	49	
37 505	25	—	—	6 587	26	30 917	99	Laut Vertrag vom 2. Dezember 1875 bezw. Uebergabeprotokoll vom 27. Februar 1878 an die Stadtgemeinde und die Reichseisenbahnverwaltung abgetreten.
33	50	—	—	33	50	—	—	desgl. an die Reichseisenbahnverwaltung abgetreten.
1	58	—	—	1	58	—	—	Das Gebäude ist abgebrochen, die Baustelle, welche Eigenthum der Stadtgemeinde war, an diese zurückgegeben.
1	23	—	—	1	23	—	—	desgl.
1	24	—	—	1	24	—	—	Vertrag vom 2. Dezember 1875 und Protokoll vom 27. Februar 1878.
1	12	—	—	1	12	—	—	Wie zu Nr. 24.
642	30	—	—	—	—	642	30	
8	84	—	—	—	—	8	84	
—	—	109	50	—	—	109	50	Bisher noch nicht geführt, da das Eigenthumsrecht des Militär-fiskus erst jetzt festgestellt ist.
—	—	358	26	—	—	358	26	desgl.
—	—	17	85	—	—	17	85	desgl.
25	37	—	—	—	—	25	37	
47	64	—	—	—	—	47	64	

Marine

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nach- weisungen.	Nummer der früheren Nach- weisungen.	O r t.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.
11.	—	Friedrichsort.	Zu Terrain-Regulirungen vor der See- front des Fort Köriügen er- worben.	Fortifikation.
12.	—	desgl.	Strand östlich vom Kahlenberg und nördlich vom Fort Falkenstein, zur Anlegung eines Schießstandes er- worben.	Marine-Garnisonverwaltung.
13.	—	desgl.	Munitionsmagazin in der Diedrichs- dorfer Feldmark.	Marine-Artilleriedepot.
14.	—	desgl.	Schießwollmagazin in der Diedrichs- dorfer Feldmark.	Torpedodepot.
36.	—	Wilhelmshaven (Neuen- groden). desgl.	Friedenspulvermagazin 13 und An- schluß-Eisenbahn.	Marine-Artilleriedepot.
38.	—	Wilhelmshaven.	Friedenspulvermagazin 14 und An- schluß-Eisenbahn.	desgl.
39.	—	Wilhelmshaven (Arbeiter- kolonie Belfort, Ge- meinde Neuende).	3 Wohngebäude für Unterbeamten- familien, Marienstraße Nr. 61—63. 88 Wohnhäuser für je 2 Arbeiter- familien, Ankerstraße 1—6, Ketten- straße 1—16, Schlofferstraße 1—24, Schmiedestraße 1—22, Nordstraße 1—3, Böttcherstraße 1—6, Kreuzstraße 1—3, Tischler- straße 1—8.	Werst.

Post- und

13.	Schweidnitz.	Post- und Telegraphengebäude.	Ober-Postdirektion in Breslau.
67.	Plauen i./E.	desgl.	Ober-Postdirektion in Leipzig.
71.	Magdeburg.	Telegraphengebäude.	Ober-Postdirektion in Magdeburg.
91.	Bromberg.	Zur Erweiterung des Postgrund- stücks.	Ober-Postdirektion in Bromberg.
113.	Werdau.	Bauplatz zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Leipzig.
114.	Leipzig (Augustusplatz).	Post- und Telegraphengebäude.	desgl.
115.	Berlin (Jägerstr. 44).	Zur Erweiterung des Haupt-Tele- graphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Berlin.
116.	Cöslin.	Post- und Telegraphengebäude.	Ober-Postdirektion in Cöslin.
117.	Zittau.	Bauplatz zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Dresden.
118.	Sufum.	Post- und Telegraphengebäude.	Ober-Postdirektion in Kiel.
119.	Anclam.	Bauplatz zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Stettin.
120.	Berlin (Möckernstr. 139 bis 141 und „hinter Königgräberstr. 41“).	Posthalterei- und Rohrpost- zc. Ge- bäude.	Ober-Postdirektion in Berlin.
121.	Berlin (Köpnickerstr. 122).	Rohrpost- zc. Gebäude.	desgl.
122.	Kohlfurt Bahnhof.	Bauplatz zur Errichtung eines neuen Postbeamten-Wohngebäudes.	Ober-Postdirektion in Liegnitz.
123.	Wilhelmshaven.	Bauplatz zur Errichtung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes.	Ober-Postdirektion in Oldenburg.
124.	Münster i./W.	Zur Erweiterung des Grundstücks der Ober-Postdirektion und des Postamts erworben.	Ober-Postdirektion in Münster.
125.	Hannover.	Zur Erweiterung des Grundstücks des Postamts erworben.	Ober-Postdirektion in Hannover.

verwaltung.

Bisherige Größe		Zugang		Abgang		Jetzige Größe		Bemerkungen.
Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	Nr.	Quadrat-Meter.	
—	—	262	53	—	—	262	53	Uebertragungsurkunde vom $\frac{18. \text{ Juli}}{11. \text{ September}} 1877.$
—	—	52	—	—	—	52	—	Freihändig erworben.
—	—	204	47	—	—	204	47	Kaufverträge vom 17. und 29. November 1877.
—	—	188	52	—	—	188	52	Kaufvertrag vom 15. Juli 1876.
—	—	212	70	—	—	212	70	Kaufvertrag vom 23. November 1877.
—	—	149	50	—	—	149	50	Von der preussischen Regierung künstlich erworben. Vertrag liegt noch nicht vor.
—	—	27	38	—	—	27	38	Kaufvertrag vom 16. März 1877.
—	—	412	67	—	—	412	67	Kaufvertrag vom 16./25. Mai 1877.

Telegraphenverwaltung.

11	10	—	—	—	30	10	80	Nachträgliche Berichtigung.
12	18	—	1	—	—	12	19	Kaufvertrag vom 27. Oktober 1877.
8	18	—	—	2	9	6	9	Kaufvertrag vom $\frac{31. \text{ März}}{12. \text{ April}} 1878.$
18	9	1	90	—	—	19	99	Kaufvertrag vom $\frac{27. \text{ Juni}}{2. \text{ Juli}} 1878.$
—	—	9	50	—	—	9	50	Kaufvertrag vom 12. Februar 1877.
—	—	39	20	—	—	39	20	Tauschvertrag vom 1./18. August 1877.
—	—	1	10	—	—	1	10	Kaufvertrag vom 3. September 1877.
—	—	50	30	—	—	50	30	Kaufvertrag vom 26./29. September 1877.
—	—	14	92	—	—	14	92	Kaufvertrag vom 12./15. Oktober 1877.
—	—	29	84	—	—	29	84	Kaufvertrag vom 11. August 1876.
—	—	8	52	—	—	8	52	Kaufvertrag vom $\frac{17. \text{ August}}{29. \text{ Juli}} 1876$
—	—	49	71	—	—	49	71	Kaufvertrag vom 13. März 1878.
—	—	33	80	—	—	33	80	Kaufvertrag vom 3./9. Juni 1878.
—	—	25	—	—	—	25	—	Kaufvertrag vom 23./29. April 1878.
—	—	19	97	—	—	19	97	Uebergabebehandlung vom 8. Juli 1878.
—	—	3	63	—	—	3	93	Vertrag vom 3./4. August 1878.
—	—	1	32	—	—	1	32	Tauschvertrag vom $\frac{12. \text{ Februar}}{28. \text{ Januar}} 1878.$

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Efd. Nr. in Anschluß an die früheren Nachwei- sungen.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	G r ö ß e.		Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
				Nr.	Quadrat- Meter.	

Grundeigenthum, welches das Reich durch Privatverträge erworben hat.

1. Betriebs-Inspektion I.

207.	Anlage einer Centralweichenstellung auf dem Außenbahnhofe Mülhausen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mülhausen.	4	5	Privatkaufakt von 1878.
208.	Erbauung eines Wärterhauses bei km 96,243.	desgl.	Staffelfelden.	3	80	" " 1877.
209.	Regulirung des Dollerflusses bei Oberburnhaupt.	desgl.	Oberburnhaupt.	196	89	desgl.
210.	Erweiterung des Bahnhofes Bollweiler.	desgl.	Bollweiler.	53	58	desgl.
211.	Erbauung eines Wärterhauses bei km 119 der Linie Straßburg—Basel.	desgl.	Sabsheim.	6	49	desgl.

2. Betriebs-Inspektion II.

255.	Anlage einer Militärausladerampe auf Bahnhof Rappoltsweiler.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gemar.	6	42	Privatkaufakt von 1877.
256.	Erbauung eines Wärterhauses in der Gemeinde Ostwald.	desgl.	Ostwald.	6	36	" " 1878.
257.	Erweiterung eines Bahngrabens in der Gemeinde Gemar.	desgl.	Gemar.	28	42	desgl.
258.	Erbauung eines Wärterhauses bei Bergheim.	desgl.	Bergheim.	6	36	desgl.
259.	Anlage eines Bahnwärterhauses auf der Strecke Straßburg—Basel.	desgl.	Osthausen.		6	desgl.
260.	Erbauung eines Bahnwärterhauses bei Kogenheim.	desgl.	Kogenheim.	21	53	desgl.
261.	Erweiterung des Bahnhofes Lürkheim.	desgl.	Lürkheim.	—	97,6	Privatkaufakt von 1878. Das Terrain wurde unentgeltlich abgetreten.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nachwei- sungen.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe.		Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
				Nr.	Quadrat- Meter.	

3. Betriebs-Inspektion III.

739.	Erweiterung des Bahnhofs Straßburg (Notunde).	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	1	3	Privatkaufakt von 1878.
740.	Erbauung eines Wärterhauses beim Bahnhofs Lützelburg.	desgl.	Lützelburg.	2	59	" " 1876.
741.	Erweiterung des Bahnhofs Mommenheim.	desgl.	Mommenheim.	5	68	" " 1878.
742.	Vergrößerung des Bahnhofs Lingolsheim.	desgl.	Lingolsheim.	3	32	desgl.

4. Betriebs-Inspektion IV.

81.	Erweiterung des Bahnhofs Hambach.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hambach.	1	—	Privatkaufakt von 1877.
82.	Erbauung von Wärterhäusern in den Gemeinden Neuschauern und Willerswald.	desgl.	Willerswald.	2	30	desgl.
83.	Erbauung eines Wärterhauses bei Hambach.	desgl.	Hambach.	2	70	desgl.
84.	Erbauung eines Wärterhauses bei Philippsburg.	desgl.	Philippsburg.	5	—	Privatkaufakt von 1878.
85.	Riesauschachtung in der Gemeinde Reskastel.	desgl.	Reskastel.	123	16	desgl.
86.	Erbauung eines Wärterhauses bei Rommelfingen.	desgl.	Rommelfingen.	5	72	Privatkaufakt von 1877.
87.	Erbauung eines Wärterhauses bei Saarwerden.	desgl.	Saarwerden.	3	57	" " 1878.

5. Betriebs-Inspektion V.

103.	Erbauung eines Wärterhauses bei Uedingen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Uedingen.	2	27,5	Privatkaufakt von 1877.
104.	Erbauung eines Wärterhauses bei Pange.	desgl.	Pange.	2	94,5	desgl.
105.	Erweiterung des Bahnhofs Uedingen.	desgl.	Uedingen.	15	43	Privatkaufakt von 1878.

Folde. Nr. im Anschluß an die früheren Nachwei- sungen.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Gr ö ß e.		Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
				Nr.	Quadrat- Meter.	

6. Erwerb von Grundstücken für neue Eisenbahnlirien.

a. Zabern—Wasselnheim.

7327.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektion der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Zabern.	36	71	Privatkaufakt von 1877/78.
7328.	desgl.	desgl.	Ottersweiler.	11	23	desgl.
7329.	desgl.	desgl.	Maursmünster.	105	76	desgl.
7330.	desgl.	desgl.	Singriß.	36	88	desgl.
7331.	desgl.	desgl.	Allenweiler.	2	74	desgl.
7332.	desgl.	desgl.	Romansweiler.	658	83	Privatkaufakte von 1877/78 und Jury- Urtheil vom 20 Mai 1878.
7333.	desgl.	desgl.	Cosweiler.	22	87	desgl.
7334.	desgl.	desgl.	Wasselnheim.	513	12	Privatkaufakte von 1877/78 und Jury- Urtheil vom 28. Juni 1877.
7335.	desgl.	desgl.	Zabern.	16	28	Jury-Urtheil vom 13. Mai 1878.
7336.	desgl.	desgl.	Maursmünster.	74	88	desgl.

b. Nieding—Remilly.

7337.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektion der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Nieding.	66	87	Privatkaufakte von 1877/78.
7338.	desgl.	desgl.	Saaraltdorf.	40	58	desgl.
7339.	desgl.	desgl.	Hoff.	14	84	desgl.
7340.	desgl.	desgl.	Bettborn.	142	62	desgl.
7341.	desgl.	desgl.	Goffelmingen.	4	50	desgl.
7342.	desgl.	desgl.	Berthelmingen.	72	72	desgl.
7343.	desgl.	desgl.	Losdorf.	1	74	desgl.
7344.	desgl.	desgl.	Ginslingen.	7	59	desgl.
7345.	desgl.	desgl.	Molringen.	78	12	desgl.
7346.	desgl.	desgl.	Nebing.	85	64	desgl.
7347.	desgl.	desgl.	Wahl.	53	85	desgl.
7348.	desgl.	desgl.	Bensdorf.	327	95,2	desgl.
7349.	desgl.	desgl.	Robalben.	107	95	desgl.
7350.	desgl.	desgl.	Remilly.	18	27	desgl.
7351.	desgl.	desgl.	Baudrecourt.	5	35	desgl.
7352.	desgl.	desgl.	Leffe.	15	55	desgl.
7353.	desgl.	desgl.	Urraincourt.	186	73	desgl.
7354.	desgl.	desgl.	Brülingen.	12	51	desgl.
7355.	desgl.	desgl.	Suisse.	9	62	desgl.
7356.	desgl.	desgl.	Landorf.	252	21	desgl.
7357.	desgl.	desgl.	Mörchingen.	49	86	desgl.
7358.	desgl.	desgl.	Reccingen.	—	68	desgl.
7359.	Anlage einer Kies- grube zur Gewin- nung von Kies für die Neubaulinien.	desgl.	Restastel.	199	73	desgl.

c. Colmar—Breisach.

7360.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektion der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Colmar.	387	4	Privatkaufakte von 1877/78.
7361.	desgl.	desgl.	Sundhofen.	25	14	desgl.
7362.	desgl.	desgl.	Wolfganzen.	288	15	desgl.
7363.	desgl.	desgl.	Vogelsheim.	290	85	desgl.
7364.	desgl.	desgl.	Vogelgrün.	413	84	desgl.

Lfd. Nr. im Anschluß an die früheren Nachwei- sungen.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.		Größe.		Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
			Ar.	Quadrat- Meter.	Ar.	Quadrat- Meter.	

d. Barr—Schlettstadt.

7365.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Barr.	28	87	Privatkaufakte von 1877/78.
7366.	desgl.	desgl.	Mittelbergheim.	73	15	desgl.
7367.	desgl.	desgl.	Sichhofen.	13	95	desgl.
7368.	desgl.	desgl.	St. Peter.	19	94	desgl.
7369.	desgl.	desgl.	Epfig.	17	10	desgl.
7370.	desgl.	desgl.	Dambach.	12	54	desgl.
7371.	desgl.	desgl.	Schlettstadt.	{ — 36	{ 55 78	Jury-Urtheil vom 29. März 1878.

e. Straßburg—Lauterburg.

7372	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Lauterburg.	32	11	Privatkaufakte von 1877/78.
7373.	desgl.	desgl.	Selz.	2	92	desgl.
7374.	desgl.	desgl.	Koppenheim.	45	37	desgl.
7375.	desgl.	desgl.	Leutenheim.	1	58	desgl.
7376.	desgl.	desgl.	Röschwoog.	97	97	desgl.
7377.	desgl.	desgl.	Kunzenheim.	1	36	desgl.
7378.	desgl.	desgl.	Muenheim.	8	23	desgl.
7379.	desgl.	desgl.	Sesenheim.	49	60	desgl.
7380.	desgl.	desgl.	Drußenheim.	21	68	desgl.
7381.	desgl.	desgl.	Herlesheim.	70	51	desgl.
7382.	desgl.	desgl.	Offendorf.	47	21	desgl.
7383.	desgl.	desgl.	Gambshheim.	24	1	desgl.
7384.	desgl.	desgl.	Rilstett.	6	24	desgl.
7385.	desgl.	desgl.	Wanzenau.	217	11	desgl.
7386.	desgl.	desgl.	Reichstett.	5	23	desgl.
7387.	desgl.	desgl.	Suffelweyersheim.	19	82	desgl.
7388.	desgl.	desgl.	Hönheim.	66	10	desgl.
7389.	desgl.	desgl.	Bischheim.	27	80	desgl.
7390.	desgl.	desgl.	Schiltigheim.	16	39	desgl.
7391.	desgl.	desgl.	Straßburg.	—	53	desgl.

f. Muzig—Rothau.

7392.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Muzig.	25	12	Privatkaufakte von 1877/78.
7393.	desgl.	desgl.	Grefweiler.	475	79	desgl.
7394.	desgl.	desgl.	Mollkirch.	17	43	desgl.
7395.	desgl.	desgl.	Urmatt.	77	24	desgl.
7396.	desgl.	desgl.	Mühlbach.	70	94	desgl.
7397.	desgl.	desgl.	Lüzelhausen.	56	58	desgl.
7398.	desgl.	desgl.	Wisch.	368	12	desgl.
7399.	desgl.	desgl.	Ruß.	70	13	desgl.
7400.	desgl.	desgl.	Schirmeck.	355	31	desgl.
7401.	desgl.	desgl.	Vorbruck.	154	32	desgl.
7402.	desgl.	desgl.	Rothau.	430	5	desgl.

Zfde. Nr. in Anschluß an die früheren Nachwei- sungen.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Gr ö ß e.		Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
				Nr.	Quadrat- Meter.	
g. Steinburg—Buchsweiler.						
7403.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Steinburg.	207	18	Privatkaufakte von 1877/78.
7404.	desgl.	desgl.	Dettweiler.	67	36	desgl.
7405.	desgl.	desgl.	Hattmatt.	39	43	desgl.
7406.	desgl.	desgl.	Imbsheim.	16	15	desgl.
7407.	desgl.	desgl.	Dossenheim.	60	55	desgl.
7408.	desgl.	desgl.	Neuweiler.	61	92	desgl.
7409.	desgl.	desgl.	Buchsweiler.	435	76	desgl.
h. Sierck—Diedenhofen.						
7410.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Wpach.	350	86	Privatkaufakte von 1877/78.
7411.	desgl.	desgl.	Sierck.	167	9	desgl.
7412.	desgl.	desgl.	Kettel.	43	74	desgl.
7413.	desgl.	desgl.	Mallingen.	168	8	desgl.
7414.	desgl.	desgl.	Königsnachern.	147	37	desgl.
7415.	desgl.	desgl.	Hanne.	51	6	desgl.
7416.	desgl.	desgl.	Oberneuß.	60	75	desgl.
7417.	desgl.	desgl.	Niederneuß.	174	63	desgl.
7418.	desgl.	desgl.	Diedenhofen.	361	81	desgl.
7419.	desgl.	desgl.	Monhofen.	56	13	desgl.
i. Mülhausen—Mülheim.						
7420.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Mülhausen.	12	39	Privatkaufakte von 1877/78.
7421.	desgl.	desgl.	Riedisheim.	3	20	desgl.
7422.	desgl.	desgl.	Illzach.	262	79	desgl.
7423.	desgl.	desgl.	Rixheim.	112	7	desgl.
7424.	desgl.	desgl.	Banzenheim.	239	56	desgl.
7425.	desgl.	desgl.	Sichwald.	86	21	desgl.
k. St. Ludwig—Hünigen.						
7426.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	St. Ludwig.	130	42	Privatkaufakte von 1877/78.
7427.	desgl.	desgl.	Hünigen.	594	66	desgl.
l. Leterchen—Bouß.						
7428.	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Leterchen.	436	16	Privatkaufakte von 1877/78.
m. Rektifikation der Linie Barr—Wasselnheim.						
7429.	Anlage einer Militär- laderampe auf Bahnhof Wasseln- heim.	Kaiserliche Generaldi- rektio n der Eisen- bahnen in Elsaß- Lothringen.	Wasselnheim.	23	93	Privatkaufakte von 1877/78.

Nr. 353.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zoll gebiets — Nr. 132 und Nr. 302 der Drucksachen —.

Schmiedel. Der Reichstag wolle beschließen:
Nr. 41 c 3 des Zolltarifs wie folgt festzustellen:

3. anderes Garn:

a. roh einfach 100 kg	12 M.
β. roh dublirt 100 kg	14 =
γ. gebleicht oder gefärbt einfach 100 kg	16 =
δ. gebleicht oder gefärbt, dublirt, drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, ge- bleicht oder gefärbt 100 kg . .	24 =

Berlin, den 3. Juli 1879.

Schmiedel.

Unterstützt durch:

Schenk (Köln). v. Grand-Ry. Sielen. v. Kesseler.
Dr. Bock. Bernards. v. Knapp. Dr. Lingenz.
Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Kochann. Freiherr
v. Hasenbrädl. Dieden. Dr. v. Schwarze. Merz.
Grügner. Bominfel.

Nr. 354.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage, ob die nach §. 197 des Strafgesetzbuches erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der, für den in Nr. 125 der Bielefelder Zeitung abgedruckten, eine Beleidigung des Reichstages enthaltenden Leitartikel, verantwortlichen Personen, zu ertheilen sei.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Soden.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der, für den in Nr. 125 der Bielefelder Zeitung abgedruckten, eine Beleidigung des Reichstages enthaltenden Leitartikel, verantwortlichen Personen, nicht zu ertheilen.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth,
Vorsitzender.Freiherr v. Soden,
Berichterstatter.

Nr. 355.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 303 der Drucksachen —.

Dr. Zinn. Der Reichstag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf vom §. 7 ab nachstehende Fassung zu geben:

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

- auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
- auf die durch landesrechtliche Bestimmung (§. 8) bezeichneten schädlichen Vögel.

§. 8.

Die Festsetzung der wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, die Bezeichnung der von dem Schutze auszuschließenden schädlichen Vögel, sowie der Erlaß weitergehender Bestimmungen zum Schutze der nützlichen Vögel, bleiben der landesrechtlichen Bestimmung überlassen. Es dürfen jedoch höhere Strafen, als die in §§. 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten, nicht angedroht werden.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Nr. 356.

Mündlicher Bericht

der

XVII. Kommission

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten — Nr. 136 (ad II.) der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Buhl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten, so wie derselbe unter Nr. 136 (ad II.) der Drucksachen dem Reichstag vorgelegt ist, in §. 1 und den folgenden Paragraphen abzulehnen.

Berlin, den 28. Juni 1879.

Die XVII. Kommission.

Graf v. Jagger-Kirchberg,
Vorsitzender.Dr. Buhl,
Berichterstatter.

Nr. 357.

Abänderungs-Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung — Nr. 279 der Drucksachen —.

v. Kleist-Mesow. Der Reichstag wolle beschließen:

Art. 1. Dem §. 30 der Gewerbeordnung folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Die Landesregierungen sind befugt, für Orte, wo sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, die gewerbliche Erziehung von Kindern unter 6 Jahren von einer Erlaubnis der Gemeindebehörde abhängig zu machen.“

Eventuell dem Art. 1 folgenden Artikel vorzusetzen:

An Stelle des ersten Absatzes des §. 6 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

„Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 80), die Erziehung von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Ver-

trieb von Lotterielososen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffmannschaften auf den Seeschiffen.“

Berlin, den 3. Juli 1879.

Nr. 358.

Mündlicher Bericht

der

XIV. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens — Nr. 115 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wolffson.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Die XIV. Kommission.

v. Schwendler,
Vorsitzender.

Dr. Wolffson,
Berichterstatter.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens mit den Beschlüssen der XIV. Kommission.

V o r l a g e.

G e s e z,

betreffend

die Aufhebung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines

Beschlüsse der Kommission.

G e s e z,

betreffend

die Aufhebung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 2.

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§. 3.

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;
3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 4.

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Befriedigung beanspruchen konnte, denjenigen, welchem gegenüber eine im §. 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers unfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§. 2.

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt **und dessen Forderung fällig ist**, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder **seine Forderung fällig war**, denjenigen, welchem gegenüber eine im §. 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner **zahlungsunfähig** war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§. 4a.

Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

§. 5.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§. 6.

Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§. 7.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

Im Fall einer anfechtbaren Leistung kann der Empfänger wegen seiner Forderung insoweit, als das Empfangene zurückzugewähren ist und nicht der übrige Theil desselben den Betrag der Forderung erreicht, sich an das Zurückzugewährende nach der zwischen ihm und dem Gläubiger im Konkursverfahren bestehenden Rangordnung halten.

§. 8.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfang und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§. 9.

Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozeßordnung §§. 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltslos wird.

§. 10.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im §. 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Zur Erstattung der Fristen in Gemäßheit des §. 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§. 11.

Das Anfechtungsrecht auf Grund des §. 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Befriedigung beanspruchen konnte, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung **oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung** kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Das Anfechtungsrecht auf Grund des §. 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine **Forderung fällig war**, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

V o r l a g e.

§. 12.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter mit der Wirkung zu, daß die Rückgewähr nach den Vorschriften der Konkursordnung und zwar, sofern eine Endentscheidung zweiter Instanz noch nicht ergangen ist, in vollem Umfange zur Konkursmasse stattfindet. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung §. 217 zur entsprechenden Anwendung. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, selbstständig das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im §. 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

§. 12.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung §. 217 zur entsprechenden Anwendung. **Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§. 30 bis 32, 34 in Gemäßheit der §§. 240, 491 der Civilprozeßordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann derselbe rücksichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden.** Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im §. 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§. 13.

Unverändert.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 359.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg (Merseburg=Querfurt).

Bei der am 30. Juli 1878 stattgehabten Wahl zum deutschen Reichstage im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg (Merseburg=Querfurt) haben von 26 387 eingeschriebenen Wählern 16 982 Stimmen abgegeben. Davon waren ungültig 72; blieben 16 910 gültige Stimmen. Von diesen haben erhalten:

Landrath v. Sellendorff=Kunstedt zu Merseburg	9 213,
Rechtsanwalt Wölfel zu Merseburg	7 628,
zersplittert haben sich	69,
Summa	16 910.

Die absolute Majorität beträgt 8 456, Landrath v. Sellendorff hat demnach 757 Stimmen über dieselbe erhalten.

Landrath v. Sellendorff=Kunstedt ist demnach als gewählt proklamiert worden, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und eine Bescheinigung über seine Wählbarkeit durch die Königliche Regierung zu Merseburg beigebracht.

Gegen die Wahl sind rechtzeitig, und zwar am 9. und am 18. September 1878, zwei Proteste eingegangen, und ist deswegen die Wahl zur weiteren Prüfung von der 7. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben worden.

I.

Bei der Prüfung der Wahlakten ergaben sich außer den unerheblichen, fast regelmäßig wiederkehrenden Unregelmäßigkeiten folgende Punkte, die eine Korrektur der obigen Zahlen nothwendig machen.

1. Im 6. Wahlbezirk des Kreises Merseburg (Schladebach) betrug die Zahl der Stimmzettel 113, die Zahl der Abstimmungsvermerke 111, in dem Wahlprotokoll ist diese Differenz nicht aufgeklärt. Es sind vermerkt: 83 Stimmen für v. Sellendorff, 30 Stimmen für Rechtsanwalt Wölfel. Es würden demnach 2 Stimmen der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und dem Gewählten abziehen sein.

2. Im 75. Wahlbezirk desselben Kreises (Burgstaden) sind 4 Stimmzettel auf den „Rechtsanwalt und Notar Moritz Wölfel in Merseburg“ als zersplittert bezeichnet und nicht dem Moritz Wölfel zugezählt worden. Es erhielten v. Sellendorff 99, Moritz Wölfel 7, Moritz Wölfel 4 Stimmen. Bei der Zusammenstellung des Wahlergebnisses ist dieser Fehler aber, allerdings gegen §. 13 des Wahlgesetzes und §. 27 des Reglements wieder rektifiziert worden und Woelfel mit 11 Stimmen aufgeführt.

3. Im 77. Wahlbezirk (Bündorf) sind aus demselben Grunde 3 Stimmzettel für Moritz Wölfel für ungültig erklärt worden, die danach für gültig und der Gesamtsumme, sowie dem Moritz Wölfel zuzuzählen sind.

4. Im 10. Wahlbezirk des Kreises Querfurt (Kobleben) sind 4 Zettel, von denen je 2 in einander gesteckt waren, alle auf Wölfel lautend, für ungültig erklärt worden; es würden 2 Stimmen der Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen und dem Rechtsanwalt Wölfel zuzurechnen sein.

5. Im Wahlbezirk Nr. 52 des Kreises Querfurt (Gröft) war ein Stimmzettel mehr, als Wähler, die mit dem Abstimmungsvermerk versehen (v. Sellendorff 59, Wölfel 20).

Es ist eine Stimme der Gesamtsumme der gültigen Stimmen und dem Majoritätskandidaten abzurechnen.

Es würde demnach die Gesamtsumme der gültigen Stimmen $16\,910 - 2 + 3 + 2 - 1 = 16\,912$, die absolute Majorität 8 457 betragen, und v. Sellendorff $9\,213 - 2 - 1 = 9\,210$, Wölfel $7\,628 + 3 + 2 = 7\,633$ Stimmen erhalten haben.

II.

Der in der Anlage abgedruckte Protest enthält unter 8 Nummern eine Reihe von Thatsachen, die beweisen sollen, daß für die Wahl des Landraths v. Sellendorff ein amtlicher Einfluß in der verschiedensten Art geltend gemacht worden ist und daß seine Kandidatur eine „offizielle, eine Regierungskandidatur“ gewesen sei.

Vorerst mußte die Kommission aus der großen Menge der einzelnen, als Wahlbeeinflussungen geschilderten Vorgänge alle diejenigen als irrelevant ausscheiden, die von solchen Beamten ausgegangen sein sollen, die nicht Staatsbeamte sind. Sie konnte deswegen weder auf die behauptete Thätigkeit des Generalinspektors Saxe, der ein Kommunalbeamter der Provinz ist, noch auf die Angaben des Protestes unter V. und VIII., da erstere sich auf einen Bürgermeister, letztere sich auf einen Ortsrichter, d. h. einen Gemeindebeamten beziehen, einen Werth legen.

Aber auch bei denjenigen Beeinflussungen, die nach den Angaben des Protestes von Staatsbeamten ausgegangen sein sollen, ist in dem Protest nicht behauptet oder Beweis dafür angetreten worden, daß die betreffenden Staatsbeamten in amtlicher Form und unter Einwirkung vermittelt ihrer amtlichen Autorität für den Kandidaten der konservativen Partei eingetreten sind.

Die Kommission kann in den überreichten Wahlaufrufen, wie sie auch unter Nr. I. des Protestes ausführlich geschildert sind, eine amtliche Kundgebung nicht erkennen. Ein Wahlaufruf wird dadurch nach der Ansicht der Kommission noch nicht zu einer amtlichen Kundgebung, daß Staatsbeamte ihrem Namen ihren Amtscharakter beifügen. Sie kann ebensowenig eine amtliche Kundgebung in den Artikeln der Amtsblätter gegen die liberale Partei finden, die, wenn auch in dem redaktionellen Theil, doch nicht in dem amtlichen Theil dieser Blätter ständen (Nr. III. des Protestes).

Zu den ausführlichen Schilderungen des Protestes unter Nr. II., IV. und V. findet die Kommission weder die Behauptung aufgestellt, noch Beweismittel dafür angegeben, daß der Kreissekretär Kuhfuß oder andere landrathliche Beamte die Aufforderung, den Wahlaufruf für Herrn v. Sellendorff zu unterzeichnen (Nr. II.), die Versendung von Plakaten (Nr. IV.), die Vertheilung von Stimmzetteln (Nr. VI.), in amtlicher Eigenschaft betrieben hätten.

Bei diesen Punkten darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß 128 Amtsvorsteher und Ortsrichter des Kreises Merseburg in Eingaben an den Reichstag vom 21. und 27. September 1878 „mit Entrüstung“ die Behauptung zurückweisen, daß sie seitens des Landraths oder dessen Beamten beeinflusst oder bestimmt worden seien, zu Gunsten des Herrn v. Sellendorff zu stimmen und zu wirken.

Die Kommission kann ferner in den unter Nr. 8 behaupteten Auflösungen von Versammlungen der liberalen Partei nach der gegebenen Schilderung eine Verletzung bestehender Gesetze nicht erblicken, noch viel weniger kann als begründet erscheinen, wenn der Protest sich darüber beschwert, daß der Kreissekretär Kuhfuß die Gendarmen angewiesen hat, die ländlichen Wahlversammlungen der Liberalen zu überwachen, sich die Bescheinigungen vorzeigen zu lassen und in Falle von Ruhestörungen jede solche Versammlung ohne Weiteres auszulösen, da dieses Verfahren lediglich den Bestimmungen des preussischen Vereinsgesetzes entspricht.

Endlich ist der in Nr. 9 des Protestes erwähnte Vorgang in Schaafstädt nach der Darstellung des Protestes nicht geeignet, die Annahme zu begründen, daß dort in der That während der Ermittlung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.

III.

Der unterm 18. September 1878 eingereichte Protest enthält in 8 verschiedenen Punkten Beschwerden, nach denen Arbeiter von ihren Arbeitgebern im Sinne einer Stimmabgabe für Herrn v. Sellendorff beeinflusst worden sind. Der Reichstag hat gegen eine solche private Beeinflussung kein Korrektiv und es wird an dem Sachverhalt nichts geändert, wenn unter jenen Arbeitgebern auch ein Rittergutsbesitzer und ein Pächter ist, die gleichzeitig das Amt eines Amtsvorsehers bekleiden.

Die Kommission hält demnach die in den betreffenden Protesten angeführten Punkte zum Theil für irrelevant, zum Theil für nicht genügend substantiiert, und beantragt deswegen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Landraths v. Sellendorff-Kunstedt im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg (Merseburg-Querfurt) für gültig zu erklären.

Berlin, den 3. Juli 1879

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mendel (Berichtserstatter). Grütering. v. Geß. Laporte. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Seereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo Lenß. Saro. v. Schliekmann.

Anlage.

Merseburg, den 2. September 1878.

Protest

gegen die Gültigkeit der Wahl im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Merseburg (Wahlkreis Querfurt-Merseburg).

Hoher Reichstag!

Die Wahl im Wahlkreise Querfurt-Merseburg hat diesmal unter einem solchen Drucke amtlicher Beeinflussung stattgefunden, daß wir Namens der liberalen Wähler dieses Wahlkreises gegen die Gültigkeit der Wahl des königlichen Landraths Freiherrn von Sellendorff-Kunstedt Protest einlegen müssen.

Schon die sehr bald bekannt gewordene Thatsache, daß in Folge einer Vereinbarung zwischen dem königlichen Regierungs-Präsidenten von Dieft und dem Landesdirektor der Provinz Sachsen, Graf von Wingerode, in Merseburg der Landrath eines der beiden zu einem Reichstagswahlkreise vereinten landrätlichen Kreise Querfurt und Merseburg als Kandidat aufgestellt wurde, ließ den Kandidaten der konservativen Partei von vornherein als offiziellen, als Regierungs-Kandidaten erscheinen.

Nachdem aber auf diese Weise der Kandidatur des Landraths von Sellendorff die Weihe einer offiziellen Kandidatur einmal gegeben war, sind die Herren von Dieft und Graf von Wingerode, die wir hiermit als Zeugen für die behauptete Vereinbarung benennen, wohlweislich mit ihren Namen für ihren Kandidaten öffentlich nicht eingetreten.

Es mögen hierbei für die genannten beiden Herren die Erfahrungen maßgebend gewesen sein, welche die Konservativen schon einmal im Wahlkreise Querfurt-Merseburg mit der Wahl eines Herrn von Sellendorff gemacht haben. Wir meinen die im August 1867 erfolgte Wahl des Rittergutsbesitzers, Rittmeister (jetzt Major) von Sellendorff-St. Ulrich. Diese Wahl hat nemlich in Folge eines Protestes zu einer ausgedehnten Untersuchung wegen der auch damals stattgehabten amtlichen Beeinflussungen und trotz der leider nicht gerichtlich geführten Untersuchung zu dem im Reichstage selbst nur nach Probe und Gegenprobe abgelehnten Antrage der betreffenden Abtheilung auf Ungiltigkeitserklärung geführt.

Trotzdem aber namentlich der Herr Regierungs-Präsident von Dieft sich bei der letzten Wahl äußerlich fern von der Wahlagitation gehalten hat, ist nichtsdestoweniger die amtliche Beeinflussung der Wähler und ganz besonders der ländlichen Wähler eine viel intensivere gewesen, als im Jahre 1867.

Wir stützen diese unsere Behauptung auf folgende Thatfachen:

I.

Der Wahlauf Ruf, durch welchen der Landrath v. Sellendorff zur Wahl empfohlen wird, ist in Nr. 80 des Merseburger und in Nr. 79 des Querfurter Kreisblatts abgedruckt.

Beide Kreisblätter sind, wie notorisch, die amtlichen Organe der betreffenden Kreislandräthe. Das Merseburger Kreisblatt ist demgemäß das amtliche Organ des Landraths von Sellendorff selbst.

Diese Kreisblätter sind aber in doppelter Beziehung die amtlichen Organe der betreffenden Landräthe, erstens nämlich, insofern die Verleger der Kreisblätter verpflichtet sind, die amtlichen Erlasse der betreffenden Landräthe aufzunehmen, und zweitens, insofern die dem Landrath untergeordneten Organe der Kreisverwaltung, die Amtsvorsteher und die Ortsrichter amtlich verpflichtet sind, das Kreisblatt ihres Kreises zu halten.

Die Ortsrichter sind außerdem verpflichtet, den amtlichen Inhalt des betreffenden Kreisblattes in den Gemeindeversammlungen zur Kenntniß der Gemeindeglieder zu bringen.

Beweis: Zeugniß des Kreisdeputirten Vogt in Kleinliebenau,

des Amtsvorstehers Credner in Großgörschen,
des Ortsrichters Lindner in Röden!

Der Wahlauf Ruf ist unterzeichnet „Das Wahlcomité für die Wahl des Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Merseburg-Querfurt.“ Die Mitglieder des Wahlcomités haben zwar mit Ausnahme eines einzigen ihrem Namen nur ihren Wohnort, nicht auch ihren Amtscharakter u. beigefügt, allein sie sind demnach sämtlich noch einmal unmittelbar unter dem Wahlauf Rufe mit ihrem Amtscharakter unter denjenigen aufgeführt, welche „vorstehendem Wahlauf Rufe beigetreten sind.“ (!)

Hiernach bildeten das Wahlcomité außer dem Herrn Lieutenant Gesky, der nur als Vorstandsmitglied des Kriegervereins, und dem Herrn Dr. Mengel, der nur als erbitterter persönlicher Feind des Rechtsanwalts Wölfel in Betracht kommt, die Herren:

Kobbe, königlicher Bezirksverwaltungs- und Gerichts-Direktor,

Vogt, Kreisdeputirter und als solcher Vertreter des königlichen Landraths Freiherrn von Sellendorff-Kunstedt,

Neubarth,

Zimmermann, } Amtsvorsteher,

Wendenburg, }

Sachse, General-Inspektor der Provinzial-Feuersocietät,

Emmerich, Ortsrichter.

Das Bezirksverwaltungsgericht ist bekanntlich das Berufungsgericht für die Erkenntnisse der Kreisauschüsse.

In den meisten Fällen sind es aber — und das wissen die Amtsvorsteher und Ortsrichter recht gut — die von den Amtsvorstehern erlassenen polizeilichen Verfügungen und die von den Ortsrichtern ausgehenden Exekutionsmaßregeln oder sonstigen Amtshandlungen, welche auf Anrufen der betroffenen Amtseingewesenen oder Ortsangehörigen zunächst der Prüfung des Kreisauschusses und demnächst in der Berufungsinstanz der Prüfung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen, von welchen der Kreisanschuss in erster, das Bezirksverwaltungsgericht in zweiter Instanz über die Rechtsgültigkeit beziehentlich die Aufrechterhaltung solcher Verfügungen zc. zu entscheiden hat.

Die Amtsvorsteher aber sind nicht gewählte, sondern von dem königlichen Oberpräsidenten der Provinz auf Vorschlag des Kreistags ernannte Beamte, der Selbstverwaltung, denen die ausgebehntesten polizeilichen Befugnisse durch Gesetz beigelegt sind.

Die zwar aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden, aber der landrätlichen Bestätigung zum Eintritt in das Amt bedürftigen Ortsrichter sind in gewisser Beziehung die Untergebenen, und, was die Ausübung der örtlichen Polizei anlangt, die Gehilfen des Amtsvorstehers.

Außerdem haben sie in bestimmten Fällen das Recht zur Exekutionsvollstreckung

Wir bemerken dies für alle diejenigen, welche die Provinz-, Kreis- und Gemeindeverfassung der alten preussischen Provinzen nicht aus eigener Anschauung kennen. Denn für alle Solche wird erst, wenn sie die amtliche Stellung der Mitglieder des von Helledorf'schen Wahlkomitès kennen, die Bedeutung des Letzteren für die Wahl des Landraths von Helledorf klar.

An den von jenem Wahlkomitè erlassenen Wahlaufruf schließt sich unmittelbar an die Erklärung des Landraths von Helledorf, eine Wahl annehmen zu wollen. Herr von Helledorf schließt diese Erklärung mit den Worten:

„Wegen einer dringenden Reise ist es mir nicht vergönnt, mich den Wählern in Stadt und Land vorzustellen, und mein Programm zu entwickeln zc.“

Und in der That ist der Herr Landrath sofort nach Abgabe dieser Erklärung (Anfang Juli d. J.) nach Rißingen gereist, wo er sich bis zum Wahltage aufgehalten hat.

An demselben Tage aber, an welchem der Landrath von Helledorf Merseburg mit längerem Urlaub verlassen hat, hat „Bogt-Kleinliebenau“ als Kreisdeputirter die Vertretung des Landraths von Helledorf in dessen amtlichen Funktionen und mit dieser Vertretung auch den Vorsitz im Kreisauschusse des Merseburger Kreises übernommen. Von den übrigen Mitgliedern des von Helledorf'schen Wahlkomitès gehören außerdem noch die Amtsvorsteher Ortsrichter Neubarth und Oberamtmann Zimmermann dem Kreisauschusse als Mitglieder an!

Es bedarf keiner Erwähnung, daß Jedermann im Kreise diese Verhältnisse kennt.

Daß aber ein Wahlkomitè unter dessen neun Mitgliedern, außer dem königlichen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktor, der gerade während der Wahlkampagne als offizieller Stellvertreter des candidirenden Landraths fungirende Kreisdeputirte, drei Amtsvorsteher, von denen zwei noch dazu Mitglieder des Kreisauschusses sind, sowie ein Ortsrichter sich befinden, der Kandidatur des Kreislandraths, namentlich in den Augen der ländlichen Wähler, erst recht einen officiellen Charakter verleiht, bedarf für keinen Altpreußen einer weiteren Auseinandersetzung.

Die Mitunterschrift des General-Inspektors „Sachse“ war dazu geeignet und darum auch notorisch dazu bestimmt, den Anhängern der deutsch-konservativen Parthei den Beweis

zu liefern, daß die Kandidatur des Landraths von Helledorf der Unterstützung des General-Direktors der Feuerfocietät für die Provinz Sachsen von Hülßen und deshalb auch des Regierungspräsidenten von Dieft in Merseburg sich erfreue.

Beide Herrn stehen nämlich an der Spitze derjenigen Alt-konservativen, deren politische Richtung im Reichstage und im preussischen Herrenhause von Männern, wie dem früheren Preussischen Oberpräsidenten von Kleist-Regow und von Wigleben (einem späteren Mitunterzeichner des von Helledorf'schen Wahlaufrufes) repräsentirt wird.

Von dem General-Inspektor Sachse aber ist es bekannt, daß er, wie man zu sagen pflegt, die rechte Hand des Herrn von Hülßen ist und namentlich in politischen Dingen lediglich und allein thut, was ihm sein höchster und nächster Vorgesetzter, der Generaldirektor von Hülßen zu thun befehlt oder was zu thun er wenigstens vorher gutheißt.

Beweis: Zeugniß des Bauunternehmers G. Pfeifer und des Kaufmanns Heinrich Schulze sen. in Merseburg.

Der Generalinspektor Sachse hat daher auch, wie Jedermann wußte, den mehrerwähnten Wahlaufruf lediglich auf Anweisung beziehentlich nach ausdrücklich eingeholter Genehmigung der Herren von Dieft und von Hülßen mitunterzeichnet.

Beweis: Zeugniß der Herren von Dieft, v. Hülßen und Sachse, sämmtlich in Merseburg.

Die Mitunterschrift des Generalinspektors Sachse hatte aber auch insofern eine Bedeutung, als die meisten Ortsrichter für ihre Dörfer die mit eigenen Einnahmen verknüpfte Funktion eines Versicherungsagenten für die Mobilienversicherungsbirch der Provinzialfeuerfocietät versehen.

Beweis: Zeugniß des Herrn Sachse.

Der Generaldirektor v. Hülßen und der Generalinspektor Sachse haben überdies — wie Jeder weiß — bei allen Wahlen seit dem Jahre 1867 die Wahlagitation für die altkonservative Partei im Wahlkreise Querfurt-Merseburg fast ausschließlich besorgt, indem sie für Bildung eines Wahlkomitès, für den Wahlaufruf, die Sammlung der Unterschriften unter denselben, für die Veröffentlichung des Wahlaufrufes, für die Angriffe auf die liberale Partei und den Kandidaten dieser Partei in der Presse, für die Vertheilung der Stimmzettel der konservativen Partei u. s. w. mit Zuhilfenahme der Beamten und Schreiber der Provinzial-Feuer-Sozietät gesorgt haben.

Beweis: Zeugniß der Herren v. Hülßen und Sachse, sowie des Feuerfocietätssekretärs Meyer in Merseburg.

Diese Thätigkeit des Herrn v. Hülßen ist auch schon bei den amtlichen Wahlbeeinflussungen gewürdigt worden, welche im Jahre 1867/68 Gegenstand der damaligen Untersuchung waren und, wie schon erwähnt, zu dem Antrage der Abtheilung auf Ungültigkeitserklärung der Wahl des Herrn v. Helledorf-St. Ulrich führten. Die betreffenden Untersuchungsakten und die stenographischen Berichte des Reichstages werden darüber näheren Aufschluß geben.

Es erübrigt, an dieser Stelle nur noch hervorzuheben, daß die Herren v. Hülßen und Sachse nach Preussischem Verfassungsrechte zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören.

II.

Nachdem die Bildung eines solchen, man kann sagen: officiellen Wahlkomitès gelungen war, wurde schleunigst das notorisch wirksamste Agitationsmittel in Anwendung gebracht: in Stadt und Land wurden die Vorstände der Städte (Bürgermeister), der Aemter (Amtsvorsteher), der ländlichen Gemeinden (Ortsrichter) durch ihre zur Veröffentlichung in dem amtlichen Kreisblatte bestimmte und dort veröffentlichte Unterschrift moralisch nicht nur für ihre Person zur Wahl des

ihnen vorgefetzten Landraths, sondern auch zur Agitation für diese Wahl verpflichtet.

Dies Geschäft besorgte für den zunächst beteiligten Kreis Merseburg der königliche Kreissekretär Kuhfuß in Merseburg mit den übrigen landrätlichen Beamten. Aus dem Merseburger Kreisblatte (Nr. 96) vom 10. August d. J. geht hervor, daß außer dem Kreisdeputirten Vogt auch der Kreissekretär Kuhfuß „S. B.“, d. h. in Vertretung des königlichen Landraths v. Helledorf amtliche Verfügungen ergehen und — sogar über den von Herrn Vogt gezeichneten Verfügungen veröffentlichen läßt.

Und in der That ist der amtliche Einfluß, dessen sich der seit vielen Jahren im Landrathsamte zu Merseburg als Kreissekretär fungirende Herr Kuhfuß erfreut, den Ortsrichtern und den anderen Landeinwohnern gegenüber ein viel bedeutenderer, als der des anderen Landrathsvertreters, Herrn Vogt, ja! man kann sagen, des kaum seit Jahresfrist im Amte befindlichen Landraths selbst.

Es kommt das daher, weil der Kreissekretär Kuhfuß seit Jahren mit den Ortsrichtern und den übrigen Kreiseingesessenen in viel engerem und darum auch näherem Verkehr steht, als dies jemals dem Landrathe möglich ist.

Wenn nun aber erfahrungsmäßig bei der großen Machtbefugniß, welche heute noch in den Händen der altpreussischen Landräthe und folglich in den Händen der Kreissekretäre ruht, fast jeder Kreissekretär, sowohl nach oben, d. h. bei dem Landrathe, als nach unten, d. h. den Kreiseingesessenen gegenüber die einflußreichste Person ist, so trifft dies unter den schon angedeuteten Verhältnissen und darum in erhöhtem Maße bei dem Kreissekretär Kuhfuß zu, weil dieser sich in Besorgung der landrätlichen Geschäfte eine große Routine erworben hat und weil er die Verhältnisse fast jedes einzelnen Kreiseingesessenen genau kennt.

Herr Kuhfuß, durch dessen Hände jahrelang die Abstimmungslisten, sowohl bei den Landtagswahlen, als bei den Reichstagswahlen gegangen sind, kennt aber auch ganz genau die politische Stellung, welche der Bürgermeister, Amtsvorsteher und Ortsrichter in dem letzten Jahrzehnt bei den Wahlen eingenommen haben.

Und diesen seinen großen Einfluß sowohl, wie seine Kenntniß aller Verhältnisse der Kreiseingesessenen, hat der Kreissekretär Kuhfuß in ausgedehntestem Maße als amtlicher Stellvertreter seines Vorgesetzten zur Agitation für die Wahl desselben benützt!

Vor Allem und zuerst hat er den Beitritt der Bürgermeister von Lauchstädt, Schaaßstädt und Schkeuditz, der Amtsvorsteher und der Ortsrichter zu dem erwähnten Wahlauftrufe, beziehentlich die Unterzeichnung desselben durch jene Beamten und die Veröffentlichung des Wahlauftrufes und der Unterschriften, beziehentlich der Beitrittserklärungen veranlaßt.

Es ist dies auch gar nicht etwa unter der Hand, sondern in der Weise geschehen, daß er den Wahlauftruf mittelst eines von ihm unterzeichneten Schreibens an die Bürgermeister in jenen drei Städten und an die Amtsvorsteher mit dem Ersuchen gefandt hat, diesen Wahlauftruf in den Städten bei den Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten, auf dem platten Lande bei den Ortsrichtern und bei andern angesehenen Wählern zur Unterzeichnung beziehentlich zur unterschriftlichen Beitrittserklärung zirkuliren lassen.

Beweis: Zeugniß des Kreissekretär Kuhfuß, des landrätlichen Beamten Wolf und des Kreisbotenmeisters Hartmann in Merseburg.

Die Bürgermeister in jenen drei Städten haben denn auch nicht nur selbst den Wahlauftruf unterzeichnet, sondern sie haben entweder selbst oder durch den Polizeidiener Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, Gewerbetreibende zc. zur Unterzeichnung auffordern lassen. In ähnlicher Weise haben die Amtsvorsteher, in der Regel durch ihre Amtsdienner die Ortsrichter

zur Unterzeichnung des Wahlauftrufes und zur Einholung der Unterschriften anderer Wähler veranlaßt. So hat z. B. der Bürgermeister Schulze in Schkeuditz den Wahlauftruf durch den Polizeidiener bei den Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und besoldeten städtischen Beamten zur Unterzeichnung kolportiren lassen.

Beweis: Zeugniß des Bürgermeisters Schulze, des Magistrats-Meffor Wendrich und des Stadtverordneten Gerstenberg in Schkeuditz.

Die Bürgermeister Keilhauer in Lauchstädt und Karguth in Schaaßstädt haben in der nämlichen Weise den Wahlauftruf in ihren Städten zur Unterzeichnung zirkuliren lassen.

Beweis: Zeugniß der Herren Keilhauer und Karguth.

An den Bürgermeister Schumann in Lützen, der vierten kleinen Stadt im Kreise, hat Herr Kuhfuß jenes Ansinnen gar nicht erst gerichtet, weil er weiß, daß Herr Schumann ein Liberaler ist.

Aus Lützen findet sich daher auch keine einzige Unterschrift unter dem Wahlauftrufe.

Auch in Merseburg ist der Bürgermeister mit jener Zustimmung verschont geblieben.

Die Beitrittserklärungen der Herren Guth, Otto Bernhardt, Franz Dieke, Adalbert Koch, C. Perz, Maler Schaller und Böttchermeister Frommler aus Merseburg aber hat der Kreisbotenmeister Hartmann in Merseburg veranlaßt. Der größte Theil dieser Wähler, wenn nicht alle, sind nämlich in dem erst in diesem Jahre neu erbauten Kreishause, in welchem der Kreisbotenmeister Hartmann als Kastellan wohnt, als Handwerker beschäftigt gewesen und bei der Arbeit zur Unterzeichnung des Wahlauftrufes für den Landrath von Helledorf, der ja in ihren Augen der Arbeitgeber ist, veranlaßt worden!

Beweis: Zeugniß des Kreisbotenmeisters Hartmann und der genannten Handwerker.

Was die Thätigkeit der Amtsvorsteher anlangt, so haben dieselben mit Ausnahme von 3 oder 4 Amtsvorstehern sämmtlich in der ihnen von dem Kreissekretär Kuhfuß angebotenen Weise den Wahlauftruf zur Unterzeichnung in ihren Amtsbezirken zirkuliren lassen. —

Wir stellen anheim, sämmtliche Amtsvorsteher im Kreise Merseburg, mit Ausnahme der Amtsvorsteher Herrfurth in Behlig, Credner in Großgörschen und Grund in Dürrenberg, die sich an dieser Art Agitation nicht beteiligt haben, als Zeugen über unsere Behauptung vernehmen zu lassen.

Vielleicht genügen dem Hohen Reichstage aber auch ein Paar Beispiele. So hat z. B. der Amtsvorsteher Hochheim in Großgräfendorf dem Ortsrichter Löscher in Schotterey (einem Dorfe seines Amtsbezirks) durch den Amtsdienner den Wahlauftruf mit der Aufforderung übersandt, denselben selbst zu unterzeichnen und demnächst im Dorfe zur Unterzeichnung zirkuliren zu lassen.

Beweis: Zeugniß des Ortsrichters Löscher in Schotterey und des Amtsvorstehers Hochheim in Großgräfendorf.

In ganz ähnlicher Weise hat der Amtsvorsteher Neubarth zu Wünschendorf den Wahlauftruf bei den Ortsrichtern seines Amtsbezirks und anderen angesehenen Einwohnern, z. B. bei dem Ortsrichter Danneberg, dem Gutsbesitzer Zeiß und dem Lehrer Herrmann, sämmtlich in Knapendorf, mit der Aufforderung zur Beitrittserklärung beziehentlich Unterzeichnung zirkuliren lassen.

Beweis: Zeugniß der genannten Personen, einschließlich des Amtsvorstehers Neubarth und seines Amtsdieners.

Dasselbe haben in ihren Amtsbezirken die Amtsvorsteher Oberamtmann Zimmermann in Benkendorf, Böck in Frankleben, Wendenburg in Meuschau, Pelz in Modelwitz, Böck

in Kleinschorlopp, Major a. D. von Brederlow, Amtmann Schelling in Altranstedt und Amtmann Kayser in Kößchütz gethan.

Beweis: Zeugniß dieser Amtsvorsteher.

Die Ortsrichter in denjenigen Amtsbezirken aber, deren Amtsvorsteher sich von der Agitation für den Landrath von Heldorf fern gehalten haben sind entweder wie z. B. in den Dörfern Groß- und Kleingeddula mit Besta im Auftrage des Kreissecretär Kuhfuß durch den Bezirksgendarmen oder durch den Kreisbotenmeister Hartmann oder bei gelegentlicher Anwesenheit im landrätthlichen Bureau durch Herrn Kuhfuß selbst oder einen andern landrätthlichen Beamten zur Unterzeichnung des Wahlaufrufs veranlaßt worden.

Beweis: Zeugniß des Ortsrichters in Groß- und Kleingeddula mit Besta, des Ortsrichters Seyne in Eisdorf, des Ortsrichters Franke in Ennewitz, des landrätthlichen Beamten Wolf in Merseburg, des Kreisbotenmeisters Hartmann daselbst und des in Dürrenberg stationirten Fußgendarmen.

Der Kreissecretär Kuhfuß hat aber auch auf Reisen, die er im Kreise mit den dort überall bekannten Pferden des Landraths während der Wahlcampagne, zum Theil in dienstlichen Angelegenheiten, z. B. zur Abhaltung einer Schiedsmannswahl gemacht hat, zu Beitrittserklärungen veranlaßt, sowie — was hier schon bemerkt worden war — sowohl auf solchen Reisen, als auch im Landrathsbureau die Ortsrichter zur energischen Agitation für die Wahl des Landraths von Heldorf aufgefordert.

Beweis: Zeugniß des Herrn Kuhfuß.

So sind denn nach und nach — wie die Nr. 80, 82, 85, 88 des Merseburger Kreisblattes ergeben, Bürgermeister, Amtsvorsteher und Ortsrichter des Kreises Merseburg fast sämmtlich dem Wahlaufrufe durch ihre Unterschrift beigetreten und sind alle in der angegebenen Art gesammelten Unterschriften veröffentlicht worden.

Damit aber war der wichtigste Theil der Wahlagitation für den Kreis Merseburg, der bisher stets in der überwiegenden Mehrheit der Wähler liberal gewählt hat, gethan!

In dem wesentlich conservativen Kreise Querfurt wurde zunächst genau dasselbe Agitationsmittel in Anwendung gebracht.

Hier war es der Amtsvorsteher, Major v. Heldorf-St. Ulrich — derselbe, dessen Wahl im Jahre 1867 Gegenstand der Untersuchung gewesen ist, — welcher die in den Nr. 80, 82, 84, 86 des Querfurter Kreisblattes veröffentlichten Unterschriften in ähnlicher Weise, wie dies im Kreise Merseburg geschehen, nemlich durch die Bürgermeister, Amtsvorsteher beziehentlich die Ortsrichter eingeholt hat.

Beweis: Zeugniß des Amtsvorstehers Major v. Heldorf-St. Ulrich in St. Ulrich, sowie des Amtsvorstehers v. Heldorf-Bedra in Bedra.

Der letztere hat sogar Ortsrichter seines Amtsbezirks zu Pferde auf dem Felde aufgesucht, um sie zur Unterzeichnung des Wahlaufrufs zu veranlassen oder vielmehr „einzuladen“.

Beweis: Zeugniß des Ortsrichters Stürze in Geißelröhlitz.

Es sind dann auch die Amtsvorsteher und Ortsrichter im Querfurter Kreise mit wenigen Ausnahmen dem Wahlaufrufe für den Landrath v. Heldorf in Merseburg beigetreten.

An der Spitze der Unterzeichner des Wahlaufrufs aus dem Querfurter Kreise stehn ja auch in Nr. 80 des Querfurter Kreisblattes:

Freiherr v. d. Reck, **Königlicher Landrath,**
Kudsker, **Königlicher Kreisgerichtsdirector!!**

III.

Entsprechend diesen Vorgängen sind die amtlichen Organe der Landräthe v. Heldorf und Freiherrn v. d. Reck

in einer ganz unerhörten Weise zu der Agitation für die Wahl des Ersteren benutzt worden.

Wir sehen hierbei ganz ab von den persönlichen Angriffen, welche in dem Inseratentheile der beiden Kreisblätter Aufnahme gefunden haben, und verweisen nur auf diejenigen die Reichstagswahl betreffenden Artikel, welchen jene amtlichen Organe eine Stelle in ihrem redactionellen Theile eingeräumt haben.

Wir fügen die Nr. 80 bis 91 des Merseburger, sowie die Nr. 75 bis 87 des Querfurter Kreisblattes ganz ergebenst bei und gestatten uns dabei nur auf einen Artikel im Merseburger Kreisblatte besonders aufmerksam zu machen. Es ist der Artikel in Nr. 84, in welchem das amtliche Organ dem „Liberalismus“ ungeschont und unverschämt den Vorwurf macht:

daß durch ihn in den letzten 12 Jahren die Steuern sich ganz erklecklich vermehrt haben, Sitte und Moral recht sehr gesunken sind, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel und Wandel sich in recht kläglichen Verhältnissen befinden und Nahrungslosigkeit und Verbrechen (!!) sich stündlich steigern.

Alle gegen die Person des Kandidaten der liberalen Partei, Rechtsanwalt Wölfel, gerichteten, mit den Namen von Amtsvorstehern, Ortsrichtern unterzeichneten Artikel in Nr. 83, 84, 89 des Merseburger Kreisblattes, der Artikel „Er ist entlarvt“ in Nr. 84 daselbst, sowie die von dem Kreisbotenmeister Hartmann, dem Maler Schaller und dem Tischler Perty unterzeichneten Erklärungen in Nr. 83 des Merseburger Kreisblattes sind übrigens von dem Kreissecretär Kuhfuß oder von dem landrätthlichen Beamten Wolf in Merseburg veranlaßt und zum Theil von diesen beiden Beamten, zum Theil von dem Dr. Menzel verfaßt worden.

Beweis: Zeugniß der Herren Kuhfuß und Wolf, sowie des Amtsvorstehers Bock in Frankleben, des Ortsrichters Emmerich in Zöschen, des Kreisbotenmeisters Hartmann in Merseburg, des Malers Schaller daselbst und des Ortsrichters Pohle in Meuschau.

Also auch die Agitation in der amtlichen Presse ist wesentlich von den landrätthlichen Beamten besorgt und betrieben worden.

IV.

Das unter I näher gekennzeichnete, später nur durch den Amtsvorsteher v. Heldorf-St. Ulrich und einige andere Wähler des Querfurter Kreises verstärkte Wahlcomité hat kurz vor der Wahl noch einen zweiten Wahlaufruf erlassen, hat demselben aber nicht allein durch die amtlichen Kreisblätter und zwei in dem Wahlkreise Querfurt-Merseburg weiterverbreitete Hallische Zeitungen, sondern auch durch große Placate die weiteste Verbreitung gegeben.

Wir legen eins dieser Placate bei und bemerken, daß im ganzen Kreise Merseburg solche Placate zu vielen Hunderten in den Städten an den Straßenecken, in den Dörfern in den Wirthshäusern, an den Häusern, Thoren und Thüren, in vielen Dörfern auch in den zur Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Kästen angeheftet worden sind.

Diese Placate sind auf Veranlassung des Kreissecretär Kuhfuß durch landrätthliche Beamte und Beamte der Provinzial-Feuersocietät den Bürgermeistern in den kleinen Städten, den Amtsvorstehern und Ortsrichtern, zum Zwecke der Veröffentlichung durch öffentlichen Aushang zugesandt worden.

Beweis: Zeugniß des Herrn Kuhfuß, des Generalinspectors Sachse, des landrätthlichen Beamten Wolf und des Kreisbotenmeisters Hartmann in Merseburg.

Die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Ortsrichter haben diese Placate demnächst in der angegebenen Weise entweder selbst ausgehängt oder aushängen lassen.

Beweis: Zeugniß der Bürgermeister Keilhauer, Karguth und Schulze, der Amtsvorsteher Wendenburg in Neuschau, Schelling in Alttranstädt und Neubarth in Wünschenhof, der Ortsrichter Bubam in Creypau, Heyne in Eisdorf, und Thieme in Wüsteneusch.

In Detsch, Caja, Schlettau ist das Placat in dem sog. Gemeinkasten ausgehängt worden.

Beweis: 1. für Detsch:

Zeugniß des Gastwirths Rabe in Detsch, des Magistratsassessor Heidenreuter in Lützen und des Postboten Hinze in Lützen;

2. für Caja:

Zeugniß des Inspectors Vollandt in Kl. Görchen und des Gutsbesizers Quersfeld in Caja;

3. für Schlettau:

Zeugniß des Ortsrichters Schmohl und des Gastwirths Krone daselbst.

Der Amtsvorsteher Zimmermann hat die so schon durch den Druck genügend ausgezeichneten Worte:

„Wir warnen vor der Wahl des Rechtsanwalts Wölfel“

auf den auf seine Veranlassung in seinem Amtsbezirke nicht nur, sondern auch im Dorfe Klein Lauchstädt, in welchem ein ihm gehöriges Rittergut liegt, und an dem Thore des Spritzenhauses der von ihm erpachteten königlichen Domaine Lauchstädt angeschlagenen Placate noch mit Blaustift dick unterstreichen lassen.

Beweis: Zeugniß des Herrn Zimmermann und des Inspectors auf der Domaine Lauchstädt.

Welchen Einfluß eine solche, von dem königlichen Bezirksverwaltungsgerichts-Director Nobbe, dem stellvertretenden Landrath, Kreisdeputirten Bogt und einer Anzahl Amtsvorsteher in vielen Hundert Exemplaren an allen Ecken und Enden von den Ortsrichtern und Amtsdienern angeschlagene, angeklebte, angeheftete und ausgehängte Empfehlung der Wahl des Landraths v. Helledorf und

Warnung vor der Wahl des Rechtsanwalts Wölfel

auf die ländlichen Wähler geübt hat, das entzieht sich jeder Berechnung.

Für die Behauptung aber, daß solche große mit dem erwähnten Wahlauftruf bedruckte Plakate überall im Kreise Merseburg drei bis vier Tage lang vor der Wahl öffentlich ausgehängt haben, beziehentlich an Straßenecken, Häusern, Thüren und Thoren angeklebt gewesen sind, beziehen wir uns auf das Zeugniß sämtlicher Landbriefträger und Gerichtsboten im Kreise Merseburg.

In der Stadt Merseburg selbst sind viele Duzende solcher Plakate ohne polizeiliche Genehmigung durch einen im Dienste des Generaldirectors von Hülsen stehenden Arbeiter an allen Ecken und Enden angeheftet worden.

Beweis: Zeugniß des Polizeidezernenten Stadtrath Ditte in Merseburg und des Polizei-Kommissarius Hildebrandt daselbst.

Und das Alles ist in Land und Stadt geschehen, obwohl die betreffende Druckschrift, entgegen den Bestimmungen des Reichspressgesetzes nur den Namen des Druckers trägt! Also auch über jene reichsgesetzlichen Bestimmungen haben sich Kreissekretär, Amtsvorsteher, Ortsrichter — und zwar bis jetzt ungestraft — hinweggesetzt!

V.

Daß außerdem die bekannten Flugblätter der konservativen und freikonservativen Partei in unserem Wahlkreise massenhaft von den Amtsvorstehern und Ortsrichtern verbreitet

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

worden sind, verdient unter diesen Umständen kaum der Erwähnung.

Aber eine Thatsache ist zu charakteristisch, um nicht erwähnt zu werden.

Der Bürgermeister Keilhauer in Lauchstädt hat nemlich die Flugblätter mit dem Stadtsiegel bedrucken und so in Lauchstädt durch den Polizeidiener vertheilen beziehentlich in den öffentlichen Lokalen auslegen lassen.

Beweis: Zeugniß des Herrn Keilhauer, des Stadtverordneten-Vorstehers Schmidt und des Polizeidieners Martin in Lauchstädt.

Wir fügen ein solches Exemplar bei.

Derselbe Bürgermeister hat ferner einen der zu Gunsten des Landraths von Helledorf erlassenen Wahlauftrufe — welcher? ist nicht festgestellt — durch denselben Polizeidiener namentlich Gewerbtreibenden zur Unterzeichnung vorlegen lassen, und wenn dieselben gefragt haben, weshalb sie den Wahlauftruf unterzeichnen sollten, hat ihnen der Polizeidiener erklärt: Der Landrath von Helledorf wolle wissen, wer ihm seine Stimme gebe, deshalb sollten sie den Wahlauftruf unterzeichnen!!!

Beweis: Zeugniß des Polizeidieners Martin, des Fleischermeisters Heyne und des Kaufmanns Zähne in Lauchstädt.

Endlich hat der Bürgermeister Keilhauer in Lauchstädt das heiliegende socialdemokratische Flugblatt auf Befragen für eine Beilage des „Merseburger Correspondent“, d. i. eines nationalliberalen Lokalblattes, ausgegeben, welches während der ganzen Wahlkampagne in den amtlichen Kreisblättern stets als „das Wölfel'sche Organ“ bezeichnet worden ist.

Daß übrigens der notorisch der nationalliberalen Partei angehörige Kandidat der liberalen Partei, Rechtsanwalt Wölfel, auch anderwärts von freikonservativer Seite mit den Socialdemokraten in eine Linie gestellt worden ist, beweist eine Thatsache, die wir hier mehr als Kuriosum anführen.

Als nemlich wenige Tage vor der Wahl der Amtsvorsteher Zimmermann — derselbe Herr, der die Warnung vor dem Rechtsanwalt Wölfel auf den Wahlplakaten dick blau hat unterstreichen lassen! — einigen Bauern aus Schlettau auf dem Felde begegnet ist, hat er ihnen zugeredet:

„Ihr Schlettauer seid wol alle Socialdemokraten geworden?“

Auf die verwunderte Frage wieso? aber hat er geantwortet:

„Na, ich denke, Ihr wollt Wölfeln wählen!“

Beweis: Zeugniß des Herrn Zimmermann in Wenddorf.

Daß System in dieser Art Wahlagitation war, beweist aber das Inserat auf der letzten Seite in Nummer 87 des „Querfurter Kreisblattes“:

„Also Wölfeln wählen wir nicht, weil er für die Socialdemokraten stimmte!“

In der Nummer 85 desselben Blattes war der angeblich liberale Herr Moritz „Wölfel“ vorläufig zum „Fortschrittsmann“ promovirt worden!

VI.

Die Stimmzettel für den Landrath von Helledorf sind auf Veranlassung des Kreissekretär Kuhfuß und des Generalinspectors Sachse durch landrätthliche Beamte und Beamte der Feuersozietät an die Amtsvorsteher und Ortsrichter zur Vertheilung an die Wähler gesandt beziehentlich den Ortsrichtern bei ihrer Anwesenheit im landrätthlichen Bureau eingehändigt worden.

Beweis: Zeugniß der Herren Kuhfuß, Wolf und des Kreisbotenmeisters Hartmann im landrätthlichen Bureau, und des Generalinspectors Sachse in Merseburg.

In einzelnen Orten, wie z. B. in Treben haben die Ortsrichter die von Helledorffschen Stimmzettel im Wahllokal selbst ausgelegt und während der Wahl ausliegen lassen.

Beweis: Zeugniß des Wahlvorstehers, Ortsrichter Franke in Treben, Dekonom Busch und Pferdehändler Schröder daselbst.

An anderen Orten, wie z. B. in Schlettau und Passendorf haben die Ortsrichter die Stimmzettel zwar von beiden Kandidaten (von Helledorf und Wölfel) an sich und in Verwahrung genommen. Sie haben demnächst aber die Wölfel'schen Stimmzettel herauszugeben sich geweigert und haben nur die von Helledorffschen ausgegeben.

Beweis: Zeugniß des Ortsrichters Schmoihl und des Gastwirths Krone in Schlettau, sowie des Ortsrichters in Passendorf und des Gastwirths „Zur Stadt Halle“ daselbst.

Noch an andern Orten, wie z. B. in Altranstädt hat der Ortsrichter am Tage vor der Wahl von Haus zu Haus von Helledorffsche Stimmzettel mit den Worten vertheilt:

„Hier habt Ihr eure Stimmzettel, die habt Ihr morgen bei der Wahl abzugeben.“

Beweis: Zeugniß des Böttchermeisters Hoffmann in Altranstädt.

VII.

Wir haben schon erwähnt, daß für die Ortsrichter die Verpflichtung besteht, den Inhalt des Kreisblattes den Gemeindegliedern in den Gemeindeversammlungen mitzutheilen. Dementsprechend hat der Ortsrichter Löffler in Röcken die sämtlichen im Interesse der von Helledorffschen Wahl im Merseburger Kreisblatte erschienenen Wahlartikel beziehentlich Wahlaufrufe den Mitgliedern seiner Gemeinde bis zum Wahltag in der Schenke öffentlich vorgelesen, indem er gleichzeitig zur Wahl des Landraths von Helledorf gemahnt hat.

Beweis: Zeugniß des Ortsrichters Löffler in Röcken, und des Dekonomen Lindner daselbst.

Auch die Gendarmen haben in den Schenken und in den Privathäusern zur Wahl des Landraths von Helledorf aufgefordert.

Beweis: Zeugniß des Gendarmen Hiecke in Böschen und des Gutsbesizers Hekshold daselbst, des Gendarmen Nehls in Lützen und des in Dürrenberg stationirten Fußgendarmen.

VIII.

Wenn auf diese Weise die Kandidatur des Landraths von Helledorf alle und jede offizielle Unterstützung gefunden hat, so ist im geraden Gegensatz dazu an einzelnen Orten die loyalste Agitation der liberalen Partei, d. h. die Agitation durch den in öffentlicher Versammlung abzulegenden Rechenschaftsbericht des wieder als Kandidaten der liberalen Partei aufgestellten bisherigen Reichstagsabgeordneten ganz ungesetzlicher Weise verhindert worden. Es ist dies in Rixen und in Kößschau geschehen.

An beiden Orten sollten öffentliche Wahlversammlungen der liberalen Partei stattfinden und in diesen Versammlungen sollte der bisherige Reichstagsabgeordnete Wölfel seinen Rechenschaftsbericht erstatten.

Beide Versammlungen wurden aber, die Rixener durch den Gendarmen Nehls in Lützen, die Kößschauer durch den in Dürrenberg stationirten Fußgendarmen aufgelöst, ohne daß ein gesetzlicher Grund dazu vorlag. In Rixen war der Verlauf folgender:

Schon in Lützen, welche Stadt man passiren muß, wenn man von Merseburg nach Rixen fährt, war dem Rechtsan-

walt Wölfel von Freunden mitgetheilt worden, daß die Versammlung in Rixen durch gedungene Standalmacher vereitelt werden solle.

Die Konstituierung der sehr zahlreich von Gutsbesitzern aus der Umgegend besuchten Versammlung ging indessen ruhig von Statten. Erst als der Rechtsanwalt Wölfel das Wort ergriffen und einige Zeit gesprochen hatte, fingen einige in der Nähe der Thür stehende Personen ein lautes Gespräch an, das den Redner nicht nur, sondern auch die Zuhörer dergestalt störte, daß der Vorsitzende, praktische Arzt Reuter aus Hohenlohe, wiederholt zur Ruhe auffordern mußte.

Die Ruhe war auch hergestellt, sobald etwa 7 oder 8 Leute, welche an der Thür gestanden hatten, der energischen Aufforderung des Vorsitzenden zur Ruhe und dem sich allgemein in der Versammlung kund gebenden Unwillen über die Ruhestörung weichend, den Saal verlassen hatten, in welchem sich bis dahin weder der Ortsrichter von Rixen noch der — wie man wußte — in dem Gasthof befindliche Gendarm Nehls hatte blicken lassen.

Zwar entstand nun auf der Straße, unmittelbar unter den Fenstern des parterre gelegenen Versammlungslokals ein störender Lärm, allein, als man die bis dahin der Hitze wegen geöffneten Fenster geschlossen hatte, konnte der Rechtsanwalt Wölfel in seiner Rede ruhig fortfahren.

Inzwischen hatte der Amtsvorsteher, Amtmann Credner, der sich in der Versammlung befand, den Saal für sich von dem Gastwirth Ulrich gemiethet, um jedem Ruhestörer die Thür weisen zu können.

Allein nach Verlauf von etwa einer halben Stunde drangen auf einmal etwa 20 Leute, darunter dieselben, welche früher die Störung verursacht hatten, in das Versammlungslokal ein, um sofort so laute Gespräche mit einander zu beginnen, daß dem Rechtsanwalt Wölfel das Weiterreden unmöglich wurde.

Gleichzeitig mit diesen Leuten, beziehentlich mitten unter ihnen erschienen nun aber auch plötzlich im Saale: der Ortsrichter Rind aus Rixen und der Gendarm Nehls aus Lützen.

An der Spitze der Lärmmacher stand schon beim Beginne der Versammlung der Einwohner Eichner sen. aus Kleinschorlopp, der als Zimmermann in Arbeit bei dem Amtsvorsteher Bock in Kleinschorlopp steht.

Rixen gehört zum Amtsbezirke des Herrn Bock. Dieser Herr Bock ist aber, beiläufig gesagt, derselbe, mit welchem in Folge seines ungesetzlichen, gewalthätigen Auftretens gegen einen Boten des liberalen Wahlkomitès der Hohe Reichstag schon einmal anlässlich der erwähnten Wahluntersuchung sich zu beschäftigen gehabt hat.

Da wiederholte und immer wiederholte Aufforderungen zur Ruhe jetzt nichts mehr halfen, der 2c. Eichner vielmehr fortfuhr, ganz laut zu sprechen, so forderte endlich der Amtmann Credner zunächst den 2c. Eichner, indem er denselben mit Namen nannte, zum Verlassen des — wie Herr Credner öffentlich mittheilte und der Wirth bestätigte — von ihm, Credner, gemietheten Saales auf. Eichner blieb aber im Saale. Jetzt wiederholte Herr Credner seine Aufforderung mit der Drohung, den Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen.

Eichner blieb.

Nun wandte sich der Amtmann Credner an den Gendarmen Nehls mit der Erklärung, daß er den Strafantrag gegen Eichner stelle, und mit dem Ersuchen, den 2c. Eichner aus dem Saale zu entfernen.

Statt dessen erklärte der Gendarm Nehls „weil keine Ruhe herrsche“ die Versammlung für aufgelöst.

Beweis: Zeugniß des praktischen Arztes Reuter in Hohenlohe und des Amtsvorsteher Credner in Großgörschen.

Es hat sich nachträglich durch die eigene Mittheilung des Ortsrichters Rind herausgestellt, daß die Ruhestörung von dem Ortsrichter Rind und Anderen geplant und Nehls für den Fall der (vorausgesehenen) Ruhestörung angewiesen war, die Versammlung aufzulösen.

Der Plan ist folgender gewesen:

Eine Anzahl Leute, die vorher von dem Ortsrichter Rind mit Bier bewirthet waren, sollten dem Rechtsanwalt Wölfel durch lautes Sprechen und Lärmen die Erstattung seines Rechenschaftsberichts unmöglich machen. Wegen der dann voraussichtlich entstehenden Unruhe sollte der zu diesem Behufe von dem Amtsvorsteher Bock aus Kleinschorlupp nach Rixen entsandte Gendarm Nehls die Versammlung auflösen. Nachdem dies geschehen, sollten die von Rind bewirtheten Leute das Lied: „Heil Dir im Siegerkranz“ anstimmen und dann wollte Rind aus dem Merseburger Kreisblatt einige der gegen Rechtsanwalt Wölfel gerichteten Schmähartikel verlesen, um zum Schluß ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser auszubringen.

Beweis: Zeugniß des Amtsvorstehers Credner in Großgörschen und des von diesem namhaft zu machenden Kaufmanns, dem der Ortsrichter Rind selbst von dem Plane Mittheilung gemacht hat.

Eichner sen. und Genossen sind auch in der That vor Beginn der Wahlversammlung von dem Ortsrichter Rind mit Bier bewirthet worden. Da sie aber trotzdem nach dem ersten Störungsversuche sich vor dem Unwillen der versammelten verständigen Wähler aus dem Saale zurückgezogen hatten, und somit der Zweck ihrer Anwesenheit nicht erreicht war, so ist diesen und anderen inzwischen hinzugekommenen Leuten auf Unordnung und auf Kosten Rinds nicht nur Bier, soviel sie haben trinken wollen, verabreicht, sondern es ist in jedes Glas Bier auch noch ein Gläschen Rum gegossen worden.

Beweis: Zeugniß des Gastwirths Elbrich und des Braumeisters Kund in Rixen, sowie des Gendarmen Nehls in Lützen.

Der letztere hat nemlich dem Treiben in der dem Versammlungslokale gegenüber liegenden Schenkstube bis dahin ruhig mit zugehört, wo auf Rinds Kommando die durch den Genuß von Bier und Rum genügend aufgeregten Ruhestörer zum zweiten Male in das Versammlungslokal drangen. Er wird auch bezeugen, daß er von dem Amtsvorsteher Bock in Kleinschorlupp von der bevorstehenden Ruhestörung in Kenntniß gesetzt und angewiesen worden ist, im Fall der Ruhestörung die Versammlung ohne Weiteres aufzulösen.

Genau nach demselben Recept ist einige Tage später eine Wahlversammlung der Liberalen in Kößschau erst „gestört“ und dann von dem anwesenden Gendarmen aufgelöst worden.

In Kößschau hatten schon vor Beginn der Versammlung zehn Arbeiter des Amtmanns Niedner einen Tisch in dem Versammlungslokale besetzt. An einem daneben stehenden Tische hatten ein Sohn des Amtmanns Niedner, ein Dekonomielehrling desselben und ein dritter junger Mann Platz genommen.

Auch hier begann gleich nach der Konstituierung der Versammlung der Lärm durch lautes Sprechen, Klappen mit den Deckeln der Biergläser, Scharren mit den Füßen u. s. w. Wenn aber auf die Bitte um Ruhe die Arbeiter in der That ruhig wurden, reizte sie der Niedner'sche Dekonomielehrling zu neuem lautem Gespräch und neuem Lärm an, so

daß schließlich dem Rechtsanwalt Wölfel das Weiterprechen unmöglich wurde.

Man hat nun den anwesenden Gendarmen, die Niedner'schen Arbeiter zur Ruhe zu bewegen; der aber löste ohne Weiteres „weil keine Ruhe herrsche“ die Versammlung auf.

Beweis: Zeugniß des Faktors Ed. Klaus zu Kößschau und des Rentier Ernst Voigt in Ultranstädt.

Die Arbeiter, sowie der Dekonomielehrling, waren von Niedner angewiesen worden, die Versammlung durch Lärm zu stören.

Der Gendarm mußte von Niedner, daß Lärm in der Versammlung gemacht werden solle und war für diesen Fall angewiesen, die Versammlung ohne Weiteres aufzulösen.

Beweis: Zeugniß des Herrn Niedner, des Dekonomielehrlings desselben und des in Dürrenberg stationirten Fußgendarmen.

Daß sowohl die Versammlung in Rixen, als auch die in Kößschau rechtzeitig angemeldet waren, werden die Gendarmen Nehls und der in Dürrenberg stationirte Gendarm bezeugen.

In Laucha gelang es den Liberalen überhaupt nicht, zu Worte zu kommen, da gleich nach Eröffnung der Versammlung durch den mitunterzeichneten Landtagsabgeordneten Hünke die mit ihren Arbeitern erschienenen Conservativen „Heil dir im Siegerkranz“ anstimmten, dem dann der vielstimmige Ruf: „Hünke raus! Wölfel raus!“ und ein solcher Lärm folgte, daß die Versammlung von dem Abgeordneten Hünke selbst sofort geschlossen wurde.

Auch hier befand sich ein Gendarm und ein Polizeidiener inmitten des Versammlungslokals, ohne auch nur einen Versuch zur Ruhestiftung zu machen.

Als demnächst aber der Abgeordnete Hünke und der Rechtsanwalt Wölfel mit einer Anzahl ihrer politischen Freunde sich in einen benachbarten Gasthof und dort in ein ihnen vom Wirth eingeräumtes besonderes Zimmer begaben, um noch in Gesellschaft ein Glas Bier zu trinken, folgten ihnen alsbald Polizeidiener und Gendarm bis an die offene gelassene Thür des Zimmers, vor der sie Posto faßten. Natürlich fiel es keinem der anwesenden Liberalen ein, die aufgelöste Versammlung fortsetzen zu wollen, ja der Rechtsanwalt Wölfel erklärte zum Ueberflus noch ausdrücklich, daß man von ihm nicht etwa einen Vortrag oder irgend etwas dem Aehnliches erwarten solle, da das gesetzlich nicht statthaft sei. Man unterhielt sich daher unter einander, wie das unter Männern beim Glase Bier zu geschehen pflegt. Dabei kam das Gespräch zufällig auf das hier beigefügte, erst am Versammlungstage bekannt gewordene Flugblatt.

Raum hatte aber der Abgeordnete Hünke im Laufe des Gesprächs aus dem Flugblatte die Worte: „Eisenbahn von Naumburg nach Laucha“ und „Amtsgericht für Laucha und Umgegend“ wiederholt, als Gendarm und Polizeidiener in das Zimmer traten, der Gendarm mit den Worten:

„Hier wird von Politik gesprochen, ich löse die Versammlung auf.“

Beweis: Zeugniß des Kaufmanns Schmidt, des Schuhmachermeister Kannekky und des Kaufmanns Feistkorn, sämmtlich in Laucha.

Ein Vorgang in Zöschchen endlich stellt die Art, wie bei der letzten Wahl die Gendarmen und zwar offenbar auf ausdrückliche Anweisung, in Kreife Merseburg gegen die Liberalen vorgegangen sind, in ein eigenthümliches Licht. — In Zöschchen hatte nemlich auch ein Gendarm — wozu ihm das Recht auch nicht bestritten werden soll — lange vor Beginn

der Wahlversammlung in der unmittelbaren Nähe des für das Bureau bestimmten Tisches Platz genommen.

Als hierauf der Rechtsanwalt Wölfel mit einem Mitgliede des Merseburger Wahlvorstandes, Direktor Bichtler aus Merseburg, in den Saal trat, forderte der Gendarm von diesem Herrn die Bescheinigung über die Anmeldung der Versammlung und diese Bescheinigung wurde ihm auch sofort, nachdem er auf Befragen erklärt hatte, daß er im ausdrücklichen Auftrage des zuständigen Amtsvorstehers die Versammlung zu überwachen habe, überreicht.

Raum hatte er dieselbe aber in der Hand, als er erklärte, daß er die Bescheinigung „konfiszieren“ müsse — weil der Montagstag (der Ausstellung der Bescheinigung) nicht ausgefüllt sei! Die Herren Wölfel und Bichtler protestirten natürlich gegen ein solches Vergehen, das offenbar in der Versammlung den Schein erwecken sollte, als ob sie etwas Ungeheures gethan hätten oder zu thun im Begriff ständen, und forderten energisch die Bescheinigung zurück. Denn sie vermutheten und wohl nicht mit Unrecht, daß der „Konfiskation“ der Bescheinigung die Auflösung der Versammlung auf dem Fuße folgen werde.

Und in der That gab ihnen auch der Gendarm die Bescheinigung zurück, jedoch erst, nachdem er den in der Versammlung anwesenden Pastor laut zum Zeugen aufgerufen hatte dafür, daß die — dem Pastor vorgezeigte — Bescheinigung nur „Köhschütz, den . . ten Juli 1878“ datirt war.

Beweis: Zeugniß des Gutsbesizers Heschold in Köhsen.

Alle diese Vorgänge dürfen jedoch nicht überraschen.

Denn die im Kreise Merseburg stationirten Gendarmen haben von dem Kreissekretär Kuhfuß beziehentlich von den Amtsvorstehern die Anweisung erhalten, alle ländlichen Wahlversammlungen der Liberalen zu überwachen, sich die Bescheinigung vorzeigen zu lassen und im Falle von Ruhestörungen jede solche Versammlung ohne Weiteres aufzulösen.

Beweis: Zeugniß des Kreissekretärs Kuhfuß, des in Merseburg stationirten ersten Gendarmerie-Wachmeisters und des in Dürrenberg stationirten Fußgendarmen.

Im Kreise Querfurt ist eine ähnliche Anweisung von keiner Seite gegeben.

Dort haben denn auch die Gendarmen weder die Vorzeigung der Bescheinigung gefordert, noch ist dort die Auflösung einer Wahlversammlung durch Gendarmen erfolgt.

Bis zu der Wahl am 30. Juli cr., bei welcher freilich der Landrath des Kreises Merseburg selbst als Kandidat auftrat, ist auch im Kreise Merseburg eine derartige Polizeiauf-

sicht über die Liberalen niemals geübt worden. Welche Rolle aber der Gendarm in den Augen der ländlichen Bevölkerung spielt, ist ja bekannt.

Die geschilderte Thätigkeit der Gendarmen im Kreise Merseburg hat denn auch ihren Zweck: „die Einschüchterung der Wähler auf dem Lande“ nicht verfehlt.

IX.

Nachdem wir im Vorstehenden ein Bild der amtlichen Wahlagitatio gegeben haben, wie ein zweiter Wahlkreis es gewiß nicht liefern kann, verzichten wir darauf, die gegen diese Art der Wahlagitatio verhältnißmäßig untergeordneten Unregelmäßigkeiten zu rügen, die da und dort vorgekommen sind.

Nur eine Thatsache wollen wir in dieser Beziehung noch hervorheben:

In der Stadt Schaafstädt nämlich hatten nach Schluß des Wahlakts am 30. Juli cr. auf Aufforderung des Bürgermeisters Karguth sämtliche nicht zum Wahlvorstande gehörige Wähler — und es waren deren sehr viele erschienen! — das Wahllokal verlassen müssen, so daß im Wahllokale selbst außer dem Wahlvorstande und dem an der Thür des Wahllokals postirten Polizeidiener während der Zählung und Eröffnung der Stimmzettel, sowie der Feststellung des Wahlergebnisses Niemand zugegen gewesen ist und hat zugegen sein dürfen.

Die Thür hat während des Aktes freilich offen gestanden; allein die vor der offenen Thür stehenden Wähler haben selbstredend weder sehen, noch hören können, was im Wahllokale vorgegangen ist.

Beweis: Zeugniß des Gutsbesizers Julius Schlegel in Schaafstädt und des Polizeidieners daselbst.

Unter den obwaltenden Verhältnissen hat das Wahlergebnis im Wahlkreise Querfurt-Merseburg nicht überraschen können.

Wir geben uns darum aber auch der Hoffnung hin, daß der hohe Reichstag unserem Proteste durch Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung der geschilderten Vorgänge Folge geben werde und schließen mit der ganz ergebenden Bitte:

die Wahl des Landraths Freiherrn von Selldorf-Kunstedt in Merseburg nach stattgehabter Untersuchung für ungültig zu erklären.

H. Sinze, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.
F. F. Knabe. Ed. Brohmer. C. Zeiger. C. Förster.
Jul. Zeiger. A. Schwarz. J. Bichtler. Georg
Hübisch. Th. Rüßner.

Nr. 360.

Mündlicher Bericht

der

XV Kommission

über

die Nummern 25 und 29 des Zolltarifs des deutschen Zoll-
gebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatter:

für Nr. 25 Pos. a bis o: Abgeordneter Graf zu Stolberg
(Rastenburg.)

für Nr. 25 Pos. p bis x und Nr. 29: Abgeordneter Graf
Ballestrem.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Nummern

25 (Materialwaaren zc.)

29 (Petroleum)

des unter Nr. 132 der Drucksachen vorgelegten Zolltarifs des deut-
schen Zollgebiets in der aus der anliegenden Zusammenstellung
ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

2. Die zu obigen Nummern eingegangenen Petitionen

a) zu Nr. 25 (Materialwaaren)

II. 301. 302. 311. 388. 662. 784. 790. 1155. 1238.

1404. 1430. 1546. 1591. 1595. 1705. 1713. 1720.

1755. 1760. 1773. 1774. 1800. 1826. 1835. 1904.

1926. 1929. 1950. 1971. 1976. 1977. 1979. 2059.

2060. 2111. 2112. 2125. 2135. 2142. 2146. 2147.

2149. 2328. 2333. 2335. 2337. 2347. 2389. 2391.

2482. 2489. 2497. 2501. 2508. 2598. 2601. 2602.

2603. 2614. 2629. 2725. 2730. 2740. 2974. 2987.

2988. 2989. 3000. 3017. 3055. 3096. 3113. 3117.

3120. 3124. 3146. 3202. 3214. 3215. 3246. 3247.

3262. 3268. 3313. 3314. 3336. 3345. 3360. 3441.

3489.

b) zu Nr. 29 (Petroleum)

II. 784. 1834. 1926. 1979. 2725. 2726. 3017. 3211.

3228. 3427. 3460.

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Die XV. Kommission.

Freiherr zu Franckenstein, Graf zu Stolberg (Rastenburg), Graf Ballestrem,
Vorsitzender. Berichterstatter. Berichterstatter.

Zusammen

der Nummern 25 und 29 des Zolltarifs des deutschen

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:		
	a) Bier aller Art, auch Meth	100 Kilogramm	6
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	"	48
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	"	42
	Anmerkung:		
	Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Welleck einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Dehnungen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Pfund einschläffig in einem Transporte	"	3
	d) 1. Essig aller Art in Fässern	"	8
	2. Essig in Flaschen und Krufen	"	48
	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
	1. in Fässern eingehend	"	24
	2. in Flaschen eingehend	"	48
	f) Butter, auch künstliche	"	20
	Anmerkung zu f:		
	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei
	g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischertrakt, Tafelbonillon	100 Kilogramm	12
	2. Fische, nicht anderweit genannt	"	3

Stellung

Zollgebiets mit den Beschlüssen der XV. Kommission.

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
25.	<p>Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:</p> <p>a) Bier aller Art, auch Meth</p> <p>b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen</p> <p>c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung:</p> <p>Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Mellet einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Dehnungen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Pfund einschläffig in einem Transporte</p> <p>d) 1. Essig aller Art in Fässern 2. Essig in Flaschen und Kruten</p> <p>e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:</p> <p>1. in Fässern eingehend 2. in Flaschen eingehend</p> <p>f) Butter, auch künstliche</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung zu f:</p> <p>Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung</p> <p>g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon 2. Fische, nicht anderweit genannt</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p>"</p>	<p>4</p> <p>48</p> <p>42</p> <p>3</p> <p>8</p> <p>48</p> <p>24</p> <p>48</p> <p>20</p> <p>frei</p> <p>12</p> <p>3</p>

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	h) Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	100 Kilogramm	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 <i>M.</i> Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weg- geworfen werden.		
	2. getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen . .	"	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . .	"	50
	k) Seringe, gefalzene	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkung: Gefalzene Seringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 <i>M.</i> für 100 Kilogramm verzollt.		
	l) Honig	100 Kilogramm	3
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	"	42
	2. Kaffee, gebrannter	"	50
	3. Kakao in Bohnen	"	35
	4. Kakaoschalen	"	12
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate	"	100
	o) Käse aller Art	"	20
	p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Schokolade und Schokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	"	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gefalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern		

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	h) Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	100 Kilogramm	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 <i>M.</i> Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weg- geworfen werden.		
	2. Feigen, Korinthen, Rosinen	"	24
	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	"	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . .	"	50
	Anmerkung zu i.		
	Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	frei
	k) Seringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkungen:		
	1. Gesalzene Seringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 <i>M.</i> für 100 Kilogramm verzollt.		
	2. Gesalzene Seringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung	frei
	l) Honig	100 Kilogramm	3
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)	"	40
	2. Kaffee, gebrannter	"	50
	3. Kakao in Bohnen	"	35
	4. Kakaochalen	"	12
	n) Kaviar und Kaviar Surrogate	"	100
	o) Käse aller Art	"	20
	p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Schokolade und Schokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . .	"	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern		

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	100 Kilogramm	4
q)	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkégummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagofurrogate. Tapioka	"	6
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	"	2
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgehäute Muscheln, Schildkröten und dergleichen	100 Kilogramm brutto	24
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4
	Anmerkung. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle	"	1,20
t)	Salz (Roch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	"	12,50
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend	"	12
u)	Syrup.*)		
v)	Taback: 1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel 2. Tabackfabrikate: a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupstaback, auch Tabacksmehl und Abfälle b) Cigarren und Schnupstaback		
w)	Thee	"	100
x)	Zucker.*)		

*) Die Zollfüße für Zucker und Syrup sind durch das

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht: frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	100 Kilogramm	4
q)	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkergummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	"	6
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	"	2
	Anmerkung zu q. 2. Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung		frei
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	100 Kilogramm brutto	24
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle	"	1,20
t)	Salz (Roch-, Siebes-, Steins-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	"	12,80
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend	"	12
u)	Syrup.*)		
v)	Taback:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel . . .		
	2. Tabackfabrikate:		
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupstaback, auch Tabacksmehl und Abfälle		
	β) Cigarren- und Schnupstaback		
w)	Thee	"	100
x)	Zucker.*)		

*) Die Zollfüße für Zucker und Syrup sind durch das

V o r l a g e.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz Mark.
	<p>die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. raffiniertem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht 2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört 3. Syrup Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle. 4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Brauereibereitung 	<p>100 Kilogramm " "</p>	<p>30 24 15 frei</p>
29.	<p>Petroleum: Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, sowie Theeröle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen. 	<p>100 Kilogramm</p>	<p>6</p>

Beschlüsse der Kommission.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß Mark.
	<p>die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. raffiniertem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfnis öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht 2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört 3. Syrup <p style="padding-left: 40px;">Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Branntweinbereitung 	<p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p>	<p>30</p> <p>24</p> <p>15</p> <p style="text-align: center;">frei</p>
29.	<p>Petroleum:</p> <p>Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt</p> <p style="text-align: center;">Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollfußes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen. 	<p>100 Kilogramm</p>	<p>6</p>

Nr. 361.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks
Gumbinnen.

Nach den Wahlprotokollen und der Zusammenstellung des Wahlkommissars wurden im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen abgegeben 14 898 Stimmen.
Es waren ungültig 43 "

bleiben 14 855 Stimmen.
Absolute Majorität 7 428 Stimmen.

Es erhielten:

von Simpson, Gutsbesitzer
auf Georgenburg 12 079 Stimmen.

Hillmann, Gutsbesitzer auf
Nordenthal 2 768 "

Zersplittert 8 "

Es erhielt demnach v. Simpson
über die absolute Majorität 4 651 "

Derselbe wurde als gewählt proklamirt und nahm die
Wahl rechtzeitig an. Seine Wählbarkeit ist bescheinigt.

Gegen die Gültigkeit seiner Wahl kam am 18. Sep-
tember 1878, also rechtzeitig, ein von dem Abgeordneten
Richter (Hagen) überreichter Protest von Eckert und Ge-
nossen ein. In Folge dessen wurde die Wahl von der
fünften Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission ver-
wiesen.

I. Aus den Wahllisten ist nur zu bemerken, daß von
den Wahlvorständen mit Unrecht als gültig angenommen
wurden: in Stolzen die Stimmen von 10 erst nach Abschluß
der Wahlliste eingetragenen und in Dünemyken und Popowen
die Stimmen von 2 bezw. 10 gar nicht in die Listen ein-
getragenen Wählern. Es sind diese 22 Stimmen der Ge-
sammtsumme und dem Proklamirten abzuziehen.

Es beträgt also richtig die Gesamtsumme
14 833 Stimmen.

Absolute Majorität 7 417 "

v. Simpson erhielt 12 057 "

also über die absolute Majorität 4 640 "

II. In dem angeschlossenen abgedruckten Proteste mit An-
hang und drei Anlagen wird ausgeführt, daß die Wahl des
v. Simpson ungültig sei, weil derselbe als offizieller Kan-
didat aufgestellt und seine Wahl durch unberechtigte Ein-
wirkungen von Beamten herbeigeführt sei.

Zur Begründung dessen wird behauptet:

1. Der Landrathsamtsverweser Möhrs habe im Kreise
Dlekto persönlich Unterschriften zum Wahlausruf ge-
sammelt.
2. Von dem Wahlkommissar und Landrath des Kreises
Lyck, v. d. Marwitz, sei die Aufforderung zur
Wahlversammlung und Theilnahme an einem Auf-
ruf für v. Simpson, Anlage I., an sämtliche
Schulzen, Schänker und Lehrer gesandt.
3. Im Kreise Dlekto sei das Landrathsamt mit seinem
ganzen Apparat für einige Wochen der Hauptthätig-
keit nach Wahlbureau für den offiziellen Kandidaten
Herrn v. Simpson gewesen. Im Bureau des
Landrathsamts hätten die Wahlagenten Wahlzettel,
Instruktionen, Aufrufe zc. empfangen.

4. Kurz vor dem Erscheinen des unter Redaktion des
Landraths stehenden Dlektoer Kreisblatts Nr. 29 vom
20. Juli v. J. habe der Bote des Landrathsamts
Staß den schleimigen Druck des Extrablatts zu
demselben, Anlage II., mit einem Wahlausrufe für
v. Simpson bei dem Drucker des Kreisblatts
Behrend veranlaßt; auch sei die Korrektur auf
dem Landrathsamt geschehen. Extrablätter des Kreis-
blatts erschienen nur für amtliche Mittheilungen.

5. Daß durch solche landrathsamtliche Bemühungen die
Centralleitung in Gumbinnen nicht außer Thätigkeit
gesetzt sei, beweise der Wahlausruf für v. Simpson,
Anl. III., der in Gumbinnen bei Wilh. Krauseneck
gedruckt sei, welcher der Drucker des Regierungsamts-
blatts und aller sonstigen Drucksachen der Gum-
binner Regierung sei.

6. Es sei in verschiedenen Wahlbezirken, wie in dem
Anhange näher angegeben, von Beamten — im
Ganzen 15 — für die Wahl des v. Simpson
eine große Thätigkeit entfaltet, theils durch Verthei-
lung von Wahlzetteln oder Wahlausrufen oder direktes
zum Theil mit Drohungen verbundenes Antreiben
zur Wahl für denselben, theils durch Verhinderung
der Vertheilung von Wahlzetteln oder Aufrufen für
Hillmann oder Konfiskation solcher Wahlausrufe.

Für die Behauptung unter 2, daß der Aufruf, Anl. I.,
an sämtliche Schulzen, Schänker und Lehrer gerichtet gewesen
sei, sind keine speziellen Bezeugen angegeben. Auch fehlt jede
Angabe eines Beweismittels für das unter 5 Angebeutete.

In der Kommission war man in Betreff der dem Be-
haupteten hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl beizulegenden
Bedeutung verschiedener Ansicht.

Einerseits wurde hervorgehoben:

Wenn es hier auch an einer förmlichen äußerlich als
amtlich unzweifelhaft erkennbaren Aufforderung zur Wahl
des v. Simpson fehle, so müsse man doch aus der Ge-
samtheit des Behaupteten, wenn es in seinen Hauptpunkten
als bewiesen vorliege, die Ueberzeugung gewinnen, daß es
sich um eine offizielle Kandidatur handle, daß v. Simp-
son's Kandidatur von den Verwaltungsbehörden aufgestellt
und die Wahl desselben planmäßig durch Anwendung der
Amtsgewalt herbeigeführt sei. Es sei das insbesondere aus
dem unter 3 und 4 Behaupteten in Verbindung mit dem
Uebrigen zu folgern. Wenn der Aufruf, Anlage II., Jedem
als ein amtlicher erkennbar gewesen sei, so habe er dieselbe
Bedeutung, als wenn er ausdrücklich als amtlicher bezeichnet
sei und wenn auf dem Landrathsamte zu Dlekto wie be-
hauptet verfahren sei, so werde Jeder dahinter nicht den
Landrath als Privatperson, sondern den Landrath als Land-
rath erblicken. Wie eifrig für v. Simpson amtlich ge-
arbeitet sei, ergäbe auch die Thätigkeit der Unterbeamten,
welche schwerlich ohne höhere Instruktion wie geschehen ver-
fahren hätten. Wenn man den unbefugten amtlichen Wahl-
beeinflussungen einen Damm entgegenstellen wolle, dürfe man
sich nicht auf einen direkten Beweis beschränken, sondern müsse
auch den Indizienbeweis zu Hülfe nehmen. Bei der Schwierig-
keit der Unterscheidung, ob ein Beamter als solcher oder in
seiner Qualität als Privatperson für eine Wahl thätig ge-
wesen sei, sei das durchaus nothwendig. v. Simpson habe
freilich eine sehr große Majorität, allein in den hier fraglichen
landrathlichen Kreisen sei die Wirkung der landrathlichen und
sonstigen amtlichen Agitation eine ganz unberechenbare. Die
Agitationen sollten zwar vorzugsweise im Kreise Dlekto vor-
gekommen sein, aber man müsse doch annehmen, daß dies
hier Vorgekommene auch auf den übrigen Theil des Wahl-
kreises, die Kreise Lyck und Johannisburg, seine Wirkung
gehabt hatte. Es müsse daher die Wahl beanstandet und
eine nähere Ermittlung des Behaupteten veranlaßt werden,

um je nach dem Resultate derselben zu ermessen, ob die Wahl aufrecht zu erhalten sei oder nicht.

Dagegen wurde andererseits bemerkt:

Bei der großen Majorität, welche der Abgeordnete v. Simpson erhalten habe, könnten nur Momente von ganz entscheidender Bedeutung die Gültigkeit der Wahl ins Schwanken bringen. Solche lägen aber nicht vor. Die unter 1 und 2 behaupteten Thätigkeiten der Beamten Möhrs und v. d. Marwitz seien ganz ohne Bedeutung, da sie keine Anwendung der amtlichen Befugnisse enthielten. Die unter 5 angegebene Vermuthung sei irrelevant, da hier jeder Beweis fehle. Aus dem unter 3 Behaupteten folge auch nicht, daß hier eine amtliche Thätigkeit vorliege, da der Landrath sein Bureau sehr wohl für Privatgeschäfte benutzen könne. Auch das Extrablatt des Dlezkoer Kreisblatts, Anlage II., habe keine Bedeutung. Dafür, daß die Extrablätter stets amtliche wären, seien keine Beweismittel angegeben. Es folge das auch keineswegs aus der bereits in anderen Fällen gewürdigten Einrichtung der Kreisblätter, welche in zwei Theile, einen amtlichen vom Landrathe redigirten und einen davon äußerlich getrennten rein privaten, unter Redaktion des Druckers dem Publikum zu Inseraten vorbehaltenen, zerfielen. Dieses treffe auch bei dem Dlezkoer Kreisblatte zu, welches nach der Ueberschrift vom Landrathe redigirt werde und zwei Theile enthalte, zuerst einen als amtlich, sodann einen als nichtamtlich bezeichneten. Das Extrablatt habe gar keine derartige Bezeichnung und trage auch an keiner Stelle den Namen des Landraths. Da es sich dem zweiten nichtamtlichen Theile anschließe, müsse man es als eine Fortsetzung dieses Theils ansehen. Jedenfalls sei eine etwaige amtliche Natur des Extrablatts dem Publikum in keiner Weise erkennbar gemacht. Dasselbe könne daher auch nicht einer amtlichen Aufforderung zur Wahl des v. Simpson gleichgestellt werden. Alles beruhe hier auf bloßen Vermuthungen. Um eine offizielle Kandidatur annehmen zu können, müsse man aber einen strikten Beweis haben. Sollte dem Behaupteten in seiner Gesamtheit aber auch Bedeutung beigelegt und daraus eine amtliche Beeinflussung der Wahl befolgt werden können, so sei doch keinesfalls anzunehmen, daß dieselbe von solcher Bedeutung gewesen sei, um dem v. Simpson eine absolute Majorität von 4 640 Stimmen zu verschaffen. Die Agitation folle ja vorzugsweise im Kreise Dlezko stattgefunden haben. Hier habe v. Simpson 3 573 Stimmen erhalten. Wollte man nun auch annehmen, daß diese Stimmen ohne die Agitation sämmtlich auf seinen Gegner gefallen wären, so behielte v. Simpson doch immer noch 1 067 Stimmen über die absolute Majorität. Zu einer Beanstandung der Wahl aus dem allgemeinen Grunde, daß dieselbe durch unbefugte amtliche Einwirkung herbeigeführt sei und zu näheren Ermittlungen in Betreff des unter Ziffer 1—5 Bemerkten lägen daher keine genügende Gründe vor.

Diese Ansicht wurde mit 8 gegen 3 Stimmen von der Kommission zum Beschluß erhoben.

Es blieb danach nur noch eine nähere Prüfung der in dem Anhang des Protestes ausgeführten, unter 6 erwähnten Spezialfälle übrig.

Die in dem Anhang des Protestes unter Ziffer a. 2, 8, 9, 10 und b. 3 behaupteten Vertheilungen von Wahlzetteln sind ohne Bedeutung, da nicht behauptet ist, daß dabei in irgend einer Weise die Amtsbefugnisse der Vertheiler zur Anwendung gebracht seien.

Die Unterhaltung des Gastwirths Platz mit dem Kreissekretär Knisch (a. 3) und des Schulzen Kowalzik mit dem Landrath v. d. Marwitz (b. 1) ist irrelevant.

Wenn nach dem unter a. 4 und b. 5 Behaupteten die Gensdarmen Honig und Leitner die Wahlberechtigten „zur Wahl getrieben“ haben, so hielten sie dieselben nur zur Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht an. Daß sie

dabei ihre Amtsbefugnisse geltend gemacht hätten, ist nicht behauptet.

Der Empfang von Wahlzetteln auf dem Landrathsamt von Seiten des Fischereiaufsehers Köhler (a. 5) ist nach dem früher Bemerkten ohne Gewicht; ebenso die Ernennung des angeblich nicht deutsch verstehenden Schulzen Rusinek zum Wahlvorsteher (b. 6), theils weil für diese Behauptung keine Beweismittel angegeben sind, theils weil die Wahlberechtigten in Popowen wohl polnisch verstehen werden.

Es bleiben noch die in dem Anhang unter a. 1, 6, 7; b. 2, 4, 7 und c. behaupteten Vorgänge in Borawskan, Babken, Soffen (Wahlbezirk Plogiznen), Grabnick, Sybba (Wahlbezirk Seliggen) und Lissuhnen.

Vorangeschickt kann hier werden, daß die Vorgänge in diesen Wahlbezirken jedenfalls für das Endergebnis keine Bedeutung haben, da in denselben nur nachfolgende Wahlberechtigte waren und stimmten:

	Wahlberechtigte.	Es erhielten Stimmen v. Simpson.	Hillmann.
Borawskan, Kreis Dlezko Nr. 27.	116	59	—
Babken, Kreis Dlezko Nr. 35.	67	20	44
Plogiznen, Kreis Lyck Nr. 52.	83	49	—
Grabnick, Kreis Lyck Nr. 61.	170	109	13
Seliggen, Kreis Lyck Nr. 37.	143	77	3
Lissuhnen, Kr. Johannisburg Nr. 13	108	55	1
	687	369	61

Es kommen diese Vorgänge nur insofern in Betracht, als es sich fragt, ob sie nicht zu weiteren Ermittlungen wegen ordnungswidrigen Verfahrens von Beamten Veranlassung geben.

Die unter a. 1, 6, 7 behauptete Vernichtung oder Wegnahme von Wahlzetteln oder Wahlaufrufen für Hillmann durch die Gensdarmen Honig und Laddenbach und den Landrathsamtsboten Staß erscheint zwar als ungehörig, aber doch nicht als bedeutend genug, um zu Weiterem Veranlassung zu geben.

Wenn der Kreissekretär Sized, wie unter b. 2 behauptet, in Soffen verbot, Zettel für Hillmann abzugeben, so ist das ungehörig, kann aber auf sich beruhen, da man nicht annehmen kann, daß ein solches unberechtigtes Verbot von irgend Jemandem als ein berechtigtes angesehen wäre und irgend einen Erfolg gehabt hätte.

Ein Irrthum ist die ausgesprochene Vermuthung, daß in Soffen nicht gewählt sei. Soffen gehört nach dem im Lycker Kreisblatt Nr. 29 vom Jahr 1878 enthaltenen Verzeichnisse der Wahlbezirke zu dem Wahlbezirk 52 Plogiznen. Hier ist aber nach den Wahlakten gewählt.

Die in Betreff des Landbriefträgers Sewid unter b. 4 behauptete Aeußerung desselben im Hause des Schlächters Konizko hat mehr den Anstrich von Scherz als Ernst.

Dagegen kann das unter b. 7 und c. Behauptete nicht unberücksichtigt hingehen.

Wenn der Ortsvorstand Mathes Weitkuß in Sybba und der Wahlvorsteher Lehrer August Drosdowski in Lissuhnen handelten, wie dort angegeben, so handelten sie beide zum Nachtheil der freien Ausübung des Wahlrechts gegen ihre Amtspflichten. Das Verfahren des Ortsvorstands Weitkuß ist dann zu rügen. Kann dem Lehrer Drosdowski auch keine förmliche Rüge erteilt werden, da er als Wahlbeamter nicht der Disziplinargewalt des Staates unterliegt, so kann er doch auf das Unangemessene seines Verfahrens aufmerksam gemacht oder es kann aus dem Geschehenen Veranlassung genommen werden, ihn die Funktion eines Wahlvorstehers nicht wieder anzuvertrauen. Die Wahrheit des unter b. 7 und unter c. des Anhangs zum Proteste Behaupteten ist daher zu dem angegebenen Zweck näher zu ermitteln.

Hiernach beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten von Simpson im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes von Eckert und Genossen nebst Anlagen zu ersuchen, es zu veranlassen, daß zu dem im Berichte angegebenen Zwecke eine nähere Ermittlung des in dem Anhang des Protestes unter b. 7 und c. behaupteten Verfahrens des Ortsvorstandes Mathes Weitkuß in Sybba und des Lehrers und Wahlvorstehers August Drowski in Liffuhnen vorgenommen werde.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Lenz (Berichterstatter). Grütering. v. Gek. Kochann. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Seereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Thilo. Dr. Mendel. Laporte. Saro. v. Schliekmann.

Protest

gegen

die Wahl des Reichstagsabgeordneten v. Simpson-Georgenburg.

In dem 6ten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen: Dlekfo-Lyck-Johannisburg ist bei der am 30. July cr. stattgehabten Wahl zum Reichstage der Rittergutsbesitzer v. Simpson zu Georgenburg mit einer Majorität von ca. 9 000 Stimmen gewählt. Trotz dieser bedeutenden Majorität müssen die Unterzeichneten den hohen Reichstag bitten, die Wahl wegen der dabei stattgehabten Wahlbeeinflussung durch Staatsbeamte für ungültig zu erklären.

Wir Ostpreußen und speziell Bewohner des Regierungsbezirks Gumbinnen sind aus früherer Zeit an eine Art von amtlicher Einmischung in die politischen Wahlen gewöhnt, wie sie den westlicher gelegenen Gegenden glücklicherweise mehr oder weniger unbekannt geblieben ist; allein was uns die letzte Reichstagswahl in dieser Beziehung gebracht hat, übersteigt alles bisher Dagewesene.

Erwägt man, daß der Teil der Bevölkerung unseres Wahlkreises, welcher auf politisches Urteil Anspruch machen kann, zu mindestens sieben Achtel aus Liberalen besteht, so muß man sich erstaunt fragen, wie ist es möglich, daß dabei ein konservativer Candidat eine so bedeutende Majorität erzielen kann? Die Lösung der Frage liegt darin, daß wir eine selbstständige konservative Partei in unserm Bezirk ebensowenig als eigentlich konservative Candidaten haben. Es giebt hier als Gegensatz zu der liberalen gebildeten Bevölkerung nur eine Regierungspartei und offizielle Candidaten. —

Die Vorbereitungen zur konservativen Wahl gehen in nachstehender Weise vor sich:

Der Regierungspräsident bereist den Wahlbezirk, hält eine Privatversammlung ab zu welcher außer den drei Landräten noch einige sogenannte konservative Beamte, Domänenpächter etc. eingeladen werden, und stellt event. durch weitere Correspondenz den Candidaten fest. In den nächsten Wochen begeben sich die Spitzen der einzelnen Ressorts, sofern sie den Herrn Regierungspräsidenten nicht bereits begleitet haben, von Gumbinnen aus auf die Reise in die verschiedenen Wahl-

bezirke um die betreffenden Unterbeamten auf ihre angeleglichen Pflichten gelegentlich der Wahl aufmerksam zu machen. — Dieses geschieht mit mehr oder weniger Vorsicht und ist den Unterzeichneten z. B. versichert worden, daß der Regierungschulrat Wendland bei den von ihm abgehaltenen Lehrerkonferenzen sich sehr vorsichtig ausgedrückt habe, ohne doch undeutlich geworden zu sein. — Die eigentliche Wahl-agitation wird dann direkt besorgt und geleitet von den Landratsämtern.

Im Kreise Dlekfo z. B. hat zunächst der Landratsamtsverweser Regierungsassessor Möhrs persönlich Unterschriften zum Wahlaufruf gesammelt, zu welchem Zweck er unter Andern die Herren

Rantor Sablonski,
Rektor Tomuschat,
Rendant Elgnowski,
Rendant Stahl,

sämtliche zu Marggrabowa

besucht hat. — Für den Kreis Lyck sagt die Anlage I. wol genug. Die Einladung vom 15ten Juli cr. war an sämtliche Schulzen, Schänker und Lehrer gerichtet. — Herr v. d. Marwitz war, wie die Wahllisten ergeben, zugleich Wahlkommissarius.

Das Landratsamt mit seinem ganzen Apparat ist für einige Wochen der Haupttätigkeit nach Wahlbureau für den officiellen Candidaten Herrn v. Simpson. Die Wahlagenten empfangen Wahlzettel, Instruktionen, Aufrufe etc. im Bureau des Landratsamts, wie dieses die Herrn

Gutsbesitzer Kochan-Niedzweyken,
= Anders-Barthenhof,
= Hagelweide-Kuzen,
= Kunigkeit-Szczinken,
= Tomuschat-Gonscherowen,

für den Dlekfoer Kreis werden bezeugen müssen.

Das im Dlekfoer Kreise erscheinende Kreisblatt steht unter Redaktion des Landrats und enthält neben dem amtlichen auch einen nichtamtlichen Teil, der Anzeigen von Privatpersonen geöffnet ist. Extrablätter erscheinen aber nur für amtliche Mitteilungen. Kurz nach Herausgabe der am 20ten July erschienenen Nr. 29 des Dlekfoer Kreisblattes erscheint der Bote des Landratsamts Staz, bei dem Drucker des Kreisblattes Behrend mit dem Auftrage, alle sonstigen Arbeiten einzustellen, weil ein dringendes Extra-Kreisblatt gedruckt werden mußte. Behrend druckt denn das beiliegende Extra-Blatt zu Nr. 29 des Dlekfoer Kreisblattes und schickt, wie vorgeschrieben, ein Exemplar zur Korrektur auf das Landratsamt Man sollte glauben, bündiger könnte die Proklamirung des Herrn v. Simpson als officiellen Candidaten für den Dlekfoer Kreis nicht wohl erfolgen.

Daß durch solche Landratsamtliche Bemühungen für den einzelnen Wahlkreis die Centralleitung in Gumbinnen nicht außer Tätigkeit gesetzt worden, beweist der beiliegende Wahlaufruf: „Ein ernstes Wort.“ etc., der in Gumbinnen bei Wilh. Krauseneck gedruckt ist, welcher der Drucker des Regierungsamtsblattes und aller sonstigen Druckfachen der Gumbinner Regierung ist.

Was Wunder, wenn nunmehr eine Zahl von Ortsvorstehern das Erscheinen zur Wahl und obligates Einkiefen v. Simpson'scher Stimmzettel unter Androhung von Geldstrafen für etwaige Renitenten anordnet.

Wenn die Gensdarmen die Verbreitung konservativer und Confiscation liberaler Wahlzettel für ihre dringendste Amtsgeschäfte halten.

Wenn aber Landrat und Kreissecretair der Art die Leitung der Wahlagitation übernehmen, werden sie dadurch nicht verantwortlich für die Agitationsmittel, welche ihre Werkzeuge gebrauchen? Und hier kommen wir an die bedenklichsten Blüten, welche die amtlich konservative Wahlagitation

getrieben hat. Dem urteilslosen Landvolk wurde aufgebunden die liberalen Gutsbesitzer gingen damit, „die Leibeigenschaft wieder einzuführen, die Arbeiter künftig statt des Zugviehs einzuspannen, den Sonntag abzuschaffen“ etc. Daß die Liberalen für die Attentate auf Seine Majestät den Kaiser verantwortlich gemacht wurden, war an der Tagesordnung. —

Der Grimm der unteren Verwaltungsbeamten gegen die Selbstverwaltung kam unverhüllt zum Vorschein. — Was irgend der Landbevölkerung zur Zeit drückend oder auch nur unbequem erscheint, Alles hatten die Amtsvorsteher, der Kreis-ausschuß — die liberalen Gutsbesitzer, oder auch schlechtweg „die Herren“ genannt, verschuldet. Während bei früheren Agitationen man sich darauf beschränkt hatte, die Dorfbewohner zu gewinnen, wurden dieses Mal die Dienstleute der beinahe durchweg liberalen Gutsbesitzer ausgehegt.

Ist eine solche Agitation nicht schlimmer, ist sie nicht unmoralischer, als die der Socialdemokraten? — Die Socialdemokratische Agitation sagt ihrem Publikum „Euch geht es schlecht, wir wollen dafür sorgen, daß Euer Loos gebessert wird“ — unsere amtlich geleitete, conservative Wahlagitation hat den urteilslosen ländlichen Arbeitern gesagt: „Es geht Euch nicht schlecht, aber Euer Arbeitsgeber gehen damit um, Euch zu Sklaven zu erniedrigen.“ — Kann aber zur Entschuldigun solcher Agitation noch guter Glauben der Agitatoren angenommen werden?

Mit der dringenden Bitte, der deutsche Reichstag wolle zur Sühne für die so schmäzlich verletzte öffentliche Moral

1. die Wahl des p. p. v. Simpson für ungültig erklären,

2. die strengste gerichtliche Untersuchung der Vorgänge bei der Wahl im Wahlkreise Lyck-Dleßko-Johannisburg beantragen,

fügen wir ein Verzeichniß der zu unserer Kenntniß gelangten Unregelmäßigkeiten bei. —

Wenn dieses Verzeichniß verhältnißmäßig klein erscheint, so bitten wir zu berücksichtigen, daß in der Mehrzahl der Fälle Furcht vor Rache der Beamten, die eingeschüchterten Leute abhält die Wahrheit zu sagen, ja daß sie aus demselben Grunde gleich nach der Wahl gemachte Erklärungen zurücknehmen.

d. 10. September 1878.

Eckert-Czerwonken bei Lyck,
Seydel-Chelchen bei Duneyken.
Streller-Mroffen bei Lyck.

a. Kreis Dleßko.

1. In Borawskan hat der dort stationirte Gensdarm Honig, bei dem Krüger Verlach, v. Simpson'sche Zettel vertheilt und dort vorgesundene Hillmann'sche vernichtet. — Zeuge: Grundbesitzer Verlach aus Gollubien Kirchspiels Marggrabowa.

2. Der Briefträger Danielzik aus Czynchen, hat auf seinen Dienstreisen in Diebowen v. Simpson'sche Zettel vertheilt. — Zeuge: Mühlenbesitzer Kawilki-Diebowen.

3. Der Gastwirth Platz aus Krzymen bei Gonsken, hatte vor der Wahl Geschäfte auf dem Landrathsamt. Bei dieser Gelegenheit fragte der Kreissekretair Knisch, wen er wählen würde. — Als P. antwortete er wisse das noch nicht genau, sagte Knisch er möge nur ja nicht Hillmann wählen, sonst müßten die Bauern, welche jetzt den Großgrundbesitzern gegenüber schon mit Steuern überlastet wären, noch mehr bezahlen. — Zeuge: Platz.

4. In Borawskan hat außer dem Gensdarm Honig, auch der Steueraufscher v. Simpson'sche Zettel vertheilt und Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

der Gensdarm Honig die Einwohner von Kl. Borawskan unter Drohungen zur Wahl getrieben. — Zeuge: Wirth Snoppek aus Borawskan.

5. Der frühere Fischereiaufscher Koehler aus Saleschen, Kirchspiel Schwentainen hat auf dem Landrathsamte v. Simpson'sche Stimmzettel und den Auftrag erhalten, dieselben in mehreren, ihm zugewiesenen Bezirken zu vertheilen. — Zeuge: Koehler.

6. Der Landrathsamtsbote Stag hat v. Simpson'sche Zettel vertheilt und auf Hillmann lautende den Leuten abgenommen. — Zeuge: Zimmergeselle Lasarzik aus Marggrabowa.

7. Der Gensdarm Lockenbach aus Gansken hat ein liberales Wahlflugblatt, welches er beim Lehrer Sieg in Babken vorfand, demselben fortgenommen. — Zeuge: Lehrer Sieg.

8. Der Forstaufscher Kadek aus Suleyken hat daselbst und in Schwentainen v. Simpson'sche Zettel vertheilt. — Zeugen: Gottlieb Kochan-Suleyken, Johann Sduhn-Suleyken.

9. In Wronken hat der Revierförster Art v. Simpson'sche Zettel, persönlich vertheilt und durch seinen Holzschläger Johann Czimoch vertheilen lassen. — Zeugen: Gutsbesitzer Guffek und Rätbner Ludwig Guffek.

10. Zum Krüger und Schulzen Prufß in Griesen hat der Gensdarm Haak aus Sokollen v. Simpson'sche Zettel und den Wahlausruf „Ein ernstes Wort etc.“ gebracht. — Zeugen: Krüger Prufß und Ziegler Prion-Griesen.

b. Kreis Lyk.

1. Vor der Wahl hat Herr Landrath v. d. Marwitz zum Schulzen Kowalczik aus Rydzewen, welcher stets mit der Fortschrittspartei gestimmt hat, gesagt: „Jetzt weiß ich, wer Sie sind, Sie sind ein Demokrat, Sie sind ein Solcher, wie die, die auf den König geschossen haben, Sie gehören zu der Sorte Leute.“ Darauf sagte Kowalczik: „„Treiben Sie Scherz, Herr Landrath?““ „Nein, sagte der Herr Landrath hierauf, das ist die Wahrheit.“ — Kowalczik: „„Ich glaubte Herr Landrath, Sie wollten zu mir kommen, um aus dem Provinzialfonds eine Wegeunterstützung dem Dorfe zukommen zu lassen.““ — Landrath: „Es ist mir auch nicht im Traum eingefallen Sie gehören zu den Demokraten. Mit solchen Leuten spreche ich nicht, reiche ich auch nicht die Hand.“ — Zeugen: Kreis-Ausschuß-Sekretair Nisch und Kowalczik.

2. Der Kreis-Exekutor Sizach aus Lyk, hat an den Schulzen Schedlinski und den Wirth Ullan aus Krolowolla Stimmzettel vertheilt.

Derselbe Exekutor Sizach hat in Soffen verboten, Zettel für Hillmann abzugeben. Als die Leute sagten, sie würden es doch thun, erwiderte er: „dann werdet Ihr garnicht wählen.“ Darauf soll der Landrath die Listen nachgesehen und gefunden haben, daß dieselben nicht lange genug ausgelesen hätten und so soll in Soffen garnicht gewählt sein. — Zeuge: Gutsbesitzer Loebel in Abban Stradaunen.

3. Im Wahlbezirk Krolowolla haben der Fischereiaufscher Janowski und Schulderwalter Brzosna aus Woszczellen Stimmzettel für v. Simpson vertheilt unter der Behauptung, die „Herren“, darunter auch der Wahlvorsteher Eckerd, wollen Alles kurz und klein schlagen. — Zeugen: Schmid Denk und Instmann Sturm in Czerwonken.

4. Der Landbriefträger Sewcik aus Grabnick hat Stimmzettel für v. Simpson auf seinen Gängen vertheilt und dabei den Leuten erzählt, „die Herren“ wollten den König absetzen. Beim Fleischer Konieko in Grabnick hat er gesagt: Jeder, der nicht diesen Stimmzettel abgebe, müsse 3 Mark Strafe zahlen. In Folge dessen eilte die Frau

Konietzko, da ihr Mann nicht zu Hause, mit dem Stimmzettel zum Wahllokale.

Zu diesem Briefträger Sewcik soll der Post-Direktor Herr Baron v. Wrangel gesagt haben, daß Sewcik sein Amt verlieren würde, wenn er seinen Namen nicht zur Unterschrift unter den Wahlausruf hergebe.

Diesen Sewcik hat der Wahlvorsteher Meyer aus dem Wahllokale weisen müssen, weil er im Lokale Zettel umtauschte.

5. Am Wahltage zwischen 12 und 1 Uhr ist der Fußgengsdarm Leitner aus Stradaunen im Dorfe Gr. Mallinowken von Haus zu Haus gegangen, hat die Leute zur Wahl getrieben und ihnen Stimmzettel für v. Simpson ausgetheilt. — Zeuge: Gutsbesitzer Pilchowski in Kl. Mallinowken.

6. Im 26. Wahlbezirke des Kreises Lyk war Lehrer Grajewski in Popowln zum Wahlvorsteher ernannt. Auf seine Meldung, daß er noch nicht 25 Jahre alt, hat Landrath v. d. Marwitz den Schulzen Kusiniek aus Popowln, der weder deutsch sprechen noch schreiben kann, mit Abhaltung der Wahl beauftragt und den Lehrer Grajewski mit der Hilfeleistung, statt des Stellvertreters Zeyfing in Soltmahnen.

7. Im Dorfe Sybba bei Lyk hat der Ortsvorstand Mathes Weitfuß in einer Dorfsversammlung Zettel mit dem Namen v. Simpson vertheilt, mit der Drohung: Wer nicht zur Wahl geht und diese Zettel nicht abgiebt, wird mit ein Mark bestraft. — Zeugen:

1. der frühere Kaufmann Müller,
2. Losmann Michalski,
3. Losmann Novatsch,
4. Losmann Felix Seemalka,
5. Losmann Berlißki.

c. Kreis Johannisburg.

Der Lehrer August Drosdowski in Bissuhnen, Kreis Johannisburg war Wahlvorsteher. Er brachte Wahlzettel mit dem Namen v. Simpson mit und gab sie dem Krüger Michael Pilchowski, welcher bis zum Schlusse der Wahl zugegen war und sie zusammengefaltet an die Leute vertheilte. Drosdowski verbot den Empfängern, die Zettel einzusehen und Jeder mußte ihn unbesehen in die Urne legen. Dabei bestand Drosdowski darauf, daß Niemand sich unterstellen sollte, einen auf Hillmann lautenden Zettel abzugeben. Als solches Alles der Buchbinder Wilhelm Michalcik hörte, ging er nach Hause, schrieb einen Zettel auf weißes Papier mit Hillmann. Auch zwei andere Männer kamen und baten ihn um solche Zettel. Sie gingen nun zusammen um 3 1/2 Uhr in das Wahllokale und die beiden übergaben ihre Zettel dem Samuel Szesny, welcher sie in die Urne legte. Als Michalcik seinen Zettel abgab, sprang Drosdowski auf, nahm den Zettel aus der Urne und eröffnete ihn. Als er den Namen Hillmann sah, schlug er mit der Hand auf den Tisch und rief: „das ist ein falscher Zettel. Ich nehme ihn nicht an. Hillmann ist Demokrat und Ihr seid ein echter Demokrat. Und glaubt Ihr, daß er Euch die Konzeffion verschaffen wird?“

Michalcik antwortete: „„Ich komme nicht um eine Konzeffion, sondern zur Wahl.““ Aber Drosdowski schimpfte weiter: Wenn Semand nicht einen Zettel für v. Simpson abgiebt, so wird sich das an seinen Kindern rächen. — Zeugen: Lehrer Sluzalo aus Gr. Schweikowen, Schulze Watko aus Bissuhnen und Wirth Samuel Szesny.

Anlage I.

Unter Bezugnahme auf den im Anzeiger des Kreisblatts Nr. 29 veröffentlichten Wahlausruf ersuche ich Sie ergebenst, sofern Sie mit der Candidatur des Herrn von Simpson-Georgenburg einverstanden sind, an einer Besprechung

Montag, den 22. d. Mts.

11 Uhr Vormittags

im kleinen Saale des Hotelbesizers

Herrn Konietzko

hier selbst Theil zu nehmen. Etwaige Gesinnungsgenossen bitte ich in meinem Namen zu dieser Besprechung gefälligst einzuladen.

Im Falle ich eine verneinende Antwort nicht erhalte, werde ich mir gleichzeitig erlauben, Ihren Namen im nächsten Kreisblatt als mit dem Wahlausrufe einverstanden zu verzeichnen.

Lyk, den 15. Juli 1878.

Der Vorsitzende des Central-Comités.

v. d. Marwitz,
Königl. Landrath.

Anlage II.

Extra-Blatt
zur Nr. 29 des Olexfoer Kreisblatts.

W ä h l e r !

in der letzten Stunde rufen wir Euch noch einmal zu:

Laßt Euch nichts vorreden von mehr Steuern, welche conservative Wahlen Euch bringen werden; nicht von zweihundert Millionen neuen Steuern; sondern laßt Euch sagen, daß unser Kandidat

Herr von Simpson-Georgenburg

bei jeder Gelegenheit, so am 24. Februar und 1. März 1877 im Herrenhause (Siehe stenographischer Bericht Seite 136, 197 und 203) gegen jede Mehrbelastung, sei es bei Staats- oder Communalabgaben **energisch gekämpft** hat.

„Solche Thatfachen beweisen:“

Herr von Simpson-Georgenburg

wird nur für eine gerechtere Vertheilung der Steuern eintreten, und für eine neue Steuer nur dann stimmen, wenn dadurch in den drückenden Steuern, namentlich der Klassen- und der hohen Communalsteuer, Erleichterungen für das Volk erzielt werden können.

Keiner, der es treu meint, versäume die Wahl.

Laßt Euch nicht abhalten durch Erntearbeiten und Geschäfte. Die Wahllokale sind nicht weit; in wenigen Minuten habt Ihr Euren Zettel abgegeben. Und fällt es Euch schwer, Eure Arbeit zu verlassen, wird Euch der Weg sauer, weil Ihr alt oder krank seid, so

„denkt an unsern Kaiser;“

denkt daran, wie er im Greisenalter von 73 Jahren in Frankreich Gefahren und Beschwerden für sein Volk getragen hat.

Von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends ist die Wahl. Kommt nicht zu spät. Denkt nicht, es käme auf eine Stimme mehr oder weniger nicht an.

Wohl hat der von uns vorgeschlagene **Herr von Simpson-Georgenburg** große Zustimmung gefunden,

wohl haben sich viele Wähler öffentlich für ihn ausgesprochen; aber auch die Gegner sind thätig! darum kommt es „auf jede einzelne Stimme an“ und kein treuer Mann darf fehlen.

Der Zettel muß

- 1) von weißem Papier sein,
- 2) er muß zusammengefaltet sein,
- 3) er darf auf der Rückseite nicht beschrieben und nicht bedruckt sein,
- 4) er darf auf seiner einwendigen Seite nur den Namen unseres Kandidaten

des Herrn von Simpson-Georgenburg

enthalten.

Seht Euch vor, daß Ihr keine falsche Zettel in die Hände bekommt! Macht Eure Zettel noch einmal auf, ehe Ihr das Wahllokal betretet und überzeugt Euch, daß man Euch den Zettel nicht vertauscht hat, daß Ihr den richtigen Zettel mit dem Namen

von Simpson-Georgenburg

in der Hand habt, dann faltet ihn wieder zusammen und geht zum Wahllokal. —

Jeder sei auch thätig bei seinen Nachbarn und Freunden; einer erinnere den Anderen an die Pflicht gegen das Vaterland.

Wenn jeder so seine Schuldigkeit thut, wenn wir so alle zur Wahl gehen, dann ist der Sieg unser, dann wird

Herr von Simpson-Georgenburg

unser Abgeordneter werden, zum Wohle des Vaterlandes.

Hoch unser Kaiser!

Hoch das deutsche Vaterland!

Anlage III.

Ein ernstes Wort an die Wähler zum Reichstage.

Der 30. Juli, der Tag der Wahlen zum Reichstag, ist nahe!

Seid eingedenk dieses Tages! Seid eingedenk unsres deutschen Vaterlandes und unsres theuren Kaisers und Königs; vergeßet nicht, das es Seine Regierung ist, welche Euch, Euch Alle, an die Wahlurne ruft.

Warum ruft Euch die Regierung unsres Kaisers und Herrn zur Wahl!

Weil sie den Reichstag aufgelöst hat, und hat auflösen müssen. Denn der eine Theil der Abgeordneten der liberalen und die gesammte Fortschritts-Partei haben der Staatsregierung die Mittel versagt, die Sozialdemokraten zu bekämpfen, dem verderblichen Thun und Wirken derselben entgegen zu treten.

Was die Sozialdemokraten wollen, das wißt Ihr Alle: Das sind die Leute, welche die christliche Religion und ihre Diener abschaffen, unsere Staatsverfassung umstürzen, unser Eigenthum, Grund und Boden, vertheilen und die Ehe aufheben wollen. Das sind die Leute, aus deren Reihen Hödel und Nobiling, die Schande der deutschen Nation, hervorgegangen sind.

Und gegen diese Leute haben die Männer der Fortschrittspartei der Staatsregierung ihre Beihülfe versagt; gegen diese Leute wollen sie auch jetzt noch der Staatsregierung jedes Ausnahmegesetz verweigern.

Wollt Ihr Euch noch länger von den Führern der Fortschrittspartei gängeln lassen? Seit 12 Jahren ist der

Einfluß der liberalen Parteien im Reichstage übermächtig, seit zwölf Jahren gaben dieselben bei der Gesetzgebung den Ausschlag. Habt Ihr denn vergessen, was sie Euch alles versprochen haben? Haben sich denn diese großen Versprechungen erfüllt? Was ist besser geworden heutzutage? Sind der Steuern in den letzten zwölf Jahren weniger geworden?

Und nun wollen Euch die Fortschrittsleute einreden, die Regierung verschulde unsre heutigen Zustände, die Staatsregierung wolle Euch neue Steuern auflegen. Das ist einfach nicht wahr! Die Staatsregierung beabsichtigt vielmehr eine Verminderung der Steuerlast durch Einführung einer andern Art der Besteuerung (indirecte Steuern). Die Staatsregierung will dem armen Manne den Steuerdruck erleichtern, will einem Jeden die Möglichkeit gewähren, das Maas seiner Besteuerung selbst zu bestimmen; denn bei der indirecten Besteuerung hat es ein Jeder in der Hand, wie viel er Steuern zahlen will. Wer Viel verbraucht, der Wohlhabende, der Reiche, der zahlt die meisten Steuern.

Darum laßt Euch nicht irre machen von den falschen Propheten! Die Zeit ist ernst, unser Vaterland ist in Gefahr. Kommt Alle zur Wahlurne am 30. Juli, schaaret Euch um die Fahne unsres Kaisers und Königs, und gebt einem Manne Eure Stimme, der treu steht zu Kaiser und Reich, wählt Alle am 30. Juli

den Herrn Rittergutsbesitzer v. Simpson-Georgenburg.

Wer seinen Kaiser und König liebt, der steht nicht wider ihn, sondern mit ihm. Treue um Treue, Liebe und Vertrauen zwischen Fürsten und Volk.

Nr. 362.

Mündlicher Bericht

der

XV. Kommission

über

den Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Windthorst (§§. 1—5 und 7).
Abgeordneter Freiherr v. Seereman (§. 6).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Die XV. Kommission.

Frhr. zu Franckenstein, Windthorst, Frhr. v. Seereman,
Vorsitzender. Berichterstatter. Berichterstatter.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132
der Drucksachen — mit den Beschlüssen der Kommission.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Zolltarif des deutschen Zollgebiets.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und
den Ertrag der Zölle und der
Tabacksteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach
Maßgabe des nachfolgenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt
vom 1. 18 . . ab an die Stelle des Vereins-
Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden
Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 241).

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte er-
hoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 *M.* von 100
Kilogramm nicht übersteigt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maß-
gabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt
an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober
1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom
7. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 241).

Der Zolltarif tritt sofort in Kraft bezüglich der
Tarifnummern 6 (Eisen zc.), 14 (Hopfen), 15 (In-
strumente zc.), 23 (Nichte), 25 (Material- zc.
Waaren zc.) mit Ausschluß der nachstehend unter c
genannten Gegenstände, 26 (Del zc.), 29 (Petro-
leum), 37 (Thiere zc.) und 39 (Vieh).

Bezüglich der nachstehend bezeichneten Artikel:

- a) Chemische Zündhölzer (unter 5 e des Tarifs),
- b) Malz (9 c des Tarifs),
- c) Kraftmehl, Puder, Arrowroot, Nudeln,
Sago, Sagofurrogate, Tapioka, Mühlen-
fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten,
nämlich geschrotene oder geschälte Körner,
Graupe, Grieß, Grütze, Mehl, gewöhnliches
Backwerk (Bäckerwaaren) (25 q des Tarifs),
- d) Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand
gesponnen (unter 22 a des Tarifs),
- e) Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben,
geschnitten oder gemustert (unter 10 e des
Tarifs),
- f) Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes
ohne Unterschied der Form; Glaswaaren
in Verbindung mit anderen Materialien
(mit Ausnahme von edlen Metallen, echt
vergoldetem oder versilbertem Metall,
Schilppatt, echten Perlen, Korallen oder
Steinen) (unter 10 f des Tarifs)

tritt der Tarif mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Für die übrigen im Tarif aufgeführten Gegen-
stände tritt er am 1. Oktober 1879 in Kraft.

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte er-
hoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von
100 Kilogramm nicht übersteigt.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht.

Der Bundesrath bestimmt, bei welchen Waarengattungen das Nettogewicht nach Prozentsätzen des Bruttogewichts berechnet werden kann, und stellt diese Sätze fest.

§. 3.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 4.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. **Hinsichtlich des Schnups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.**

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichtes, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus, **der Waldwirthschaft und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden.**
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr

Vorlage.

nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

§. 5.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, oder welche deutsche Erzeugnisse mit einem erheblich höheren Einfuhrzoll belasten, als solcher von ausländischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet erhoben wird, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zum Doppelten der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Beschlüsse der Kommission.

nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen, für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffszutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.
Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bezieht es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§. 6.

1. Für die in Nr. 9a — f des Tarifs (Getreide etc.) aufgeführten Waaren werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maß-

gabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.

2. Eine gleiche Erleichterung wird für die Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 1 und 2 des Tarifs) dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird, und zwar unter der Annahme, daß 75 Gewichtstheile an Mehl 100 Gewichtstheilen an Getreide entsprechend gelten.

3. Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

4. Für das in Nr. 13 e des Tarifs aufgeführte Holz werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Männe abgesehen werden, auch ist es gestattet, unter den erforderlichen Kontrolmaßregeln die unter Nr. 13 e 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager zu entnehmen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. e 2 fallen, in das Lager zurückzuführen.

Die näheren Anordnungen erläßt der Bundesrath.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weitergesendet werden soll, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

§. 7.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsextrakte und beziehungsweise Jahresabschlüsse.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 363.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets — Nr. 330 der Drucksachen —.

I.

Dr. Karsten. Dr. Witte (Mecklenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

den Eingang des zweiten Alinea von §. 6 wie folgt zu fassen:

Die Nachlieferung des Anmeldebcheins binnen längstens achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interimscheines gestattet.

II.

Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Karsten. Dr. Mügmann. Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 11, 12, 13 und 15, sowie im §. 14 die Worte:

„aus dem Ertrage der statistischen Gebühr“ zu streichen.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Nr. 364.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 360 der Drucksachen —.

Winterer, Kablé und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 25 Pos. e.

1. Wein in Fässern eingehend statt 24 M. zu setzen „12 M.“

Berlin, den 4. Juli 1879.

Winterer. Kablé. Dollfus. Bezanson. Jaunez. Germain. Hedmann-Stinzy. Schmitt-Batiston. Schneegans.

Nr. 365.

Bericht

der

Petitions-Kommission

über

Petitionen, welche die zur Plenarberathung überwiesenen Zolltarif-Positionen betreffen.

Außer den in den vorläufigen Berichten — Drucksachen Nr. 147, 154, 176, bezw. 197, 204 und 211 — aufgeführten Petitionen sind neuerdings noch eine Reihe von Petitionen eingegangen, rücksichtlich deren die unterzeichnete Petitions-Kommission folgenden Nachbericht erstattet.

A. Solche, welche im Allgemeinen für oder gegen das System der Reformpläne, insbesondere gegen die Besteuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse, Getreide, Vieh, Holz, Kohlen u. s. w. gerichtet sind:

a) für das System, insbesondere für landwirtschaftliche Zölle:

- II. 3056. der landwirtschaftliche Verein des Oberamtsbezirks Gmund,
- II. 3074. der landwirtschaftliche Verein zu Borgloh,
- II. 3076. der landwirtschaftliche Verein für den Kreis Hünfeld,
- II. 3092. der landwirtschaftliche Bezirksverein des Oberamts Göppingen,
- II. 3116. der landwirtschaftliche Verein, Lokalabtheilung zu Erkelenz,
- II. 3143. der Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Rothenburg a./F.,
- II. 3149. der Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Kassel,
- II. 3207. der Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins Wolfshagen, Kreis Kassel,
- II. 3210. der konservativ-patriotische Verein des Kreises Stallupönen,
- II. 3217. der Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins zu Gschwege, Regierungsbezirk Kassel,
- II. 3279. der landwirtschaftliche Bezirksverein des Kreises Offenbach,
- II. 3354. die Landbewohner des Wahlkreises Naumburg, Zeitz und Weiskensels,
- II. 3374. der Tischler Karl Bartnick zu Berlin,
- II. 3439. die Bürger der Stadt Heidingsfeld a. Main.

b) gegen das System:

- II. 3013. der Stadtmagistrat zu Würzburg,
- II. 3029. der landwirtschaftliche Kreisverein zu Pöhlfallen,
- II. 3030. der Rechtsanwalt Benzmann und Genossen zu Lüdenscheid, im Auftrage einer am 11. Mai d. selbst abgehaltenen Volksversammlung,
- II. 3075. der Stadtmagistrat zu Kulmbach,
- II. 3144. der Vorstand des deutschen Fortschrittsvereins zu Dresden,
- II. 3148. der Vorstand der Kaufmanns-Kompagnie zu Greifswald,
- II. 3218. der Vorstand des liberalen Wahlvereins im Reichswahlkreise Potsdam-Osthavelland,
- II. 3219. das Bureau der am 18. Mai 1879 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen allgemeinen Versammlung,
- II. 3231. der landwirtschaftliche Ortsverein zu Walterfehn,
- II. 3335. die Einwohner zu Gelnhausen.

B. In Bezug auf einzelne Tarifpositionen.

Nr. 1. Abfälle:

- II. 3273. Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig beantragt im Interesse des deutschen Buchhandels den Ausfuhrzoll auf Lumpen in Höhe von 8 *M.* pro 100 kg, wie er bis zum Jahre 1873 bestanden, wieder herzustellen und daherhalb eine Position in den neuen Zollltarif aufzunehmen.

Nr. 6. Eisen- und Eisenwaaren:

- II. 3018. Die Maschinenfabriken, Gießereien, Nähmaschinenfabriken und Kesselschmieden von Bielefeld und Umgegend beantragen Gewährung eines Rückzolls auf Grund von Zollquittungen für das zu den exportirten Maschinen zc. verwendete Material unter Einführung verschiedener Erleichterungen im zollamtlichen Verkehr.
- II. 3021. Hermann Wupperman (Union-Eisenwerk), Fabrik von gepreßten, verzinnnten und emaillirten Eisenblechwaaren zu Pinneberg (Holstein), beantragt, den Zoll für verzinnnte und emaillirte Kochgeschirre auf 10 *M.* pro 100 kg zu normiren und für die von England eingeführten Schwarz- und verzinnnten Bleche den Rückzoll zu vergüten, sobald der Nachweis geliefert wird, daß die daraus angefertigten Waaren in das Ausland exportirt worden sind.
- II. 3091. Die Rheinisch-Westfälischen Eisenwerke beantragen, dem für ausländisches Roheisen in Vorschlag gebrachten Eingangszoll von 1 *M.* pro 100 kg die Genehmigung zu versagen und dagegen nur einen Eingangszoll von 0,50 bis 0,60 *M.* pro 100 kg zu bewilligen.
- II. 3157. Der Verein der Eisengießereien und Maschinenfabriken des Oberbergamtsbezirks Dortmund,
- II. 3303. neun Eisengießereien, Nähmaschinen- und Maschinenfabriken zu Frankfurt a./M., Bockenheim und Rosenheim,
- II. 3319. die Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover bitten, dahin zu wirken:
1. daß den zum Export gebrachten Erzeugnissen der Maschinenfabriken und der verwandten Industriezweige eine Rückvergütung der durch Einfuhrzölle entstandenen Vertheuerung der verwandten Halbfabrikate gewährt werde,
 2. daß ein solches System der Zollrückgewähr gleichzeitig mit den Eisenzöllen zur Einfuhr gebracht werden möge,
 3. daß in Ausführung dessen
 - a) die Zollrückgewähr auf Grund von Zollquittungen über ein entsprechendes Quantum eingeführtes Halbfabrikat zahlbar und
 - b) die Zollquittungen theilbar und übertragbar sein mögen.
- II. 3246. Die Handelskammer zu Kassel erklärt sich mit den in zweiter Lesung bereits genehmigten Zöllen auf Eisen einverstanden. Bei der Ausfuhr von Eisen, Eisenwaaren, Maschinen und Maschinentheilen zc. müßte indessen eine Ausfuhrprämie gezahlt werden; die Gewährung eines Rückzollles würde weniger entsprechen.
- II. 3304. Die Fabrikanten von gewalzten und gezogenen Röhren aus schmiedbarem Eisen, Düsseldorfener Röhren- und Eisenwalzwerke Karl Pomsgen und 8 andere Werke, erneuern ihre frühere Petition und bitten:

durch Einschlebung der Zwischenstufe 6 c 1 *γ* gewalzte und gezogene Röhren von schmiedbarem Eisen mit einem Zollsatz von 5 *M.* pro 100 kg zu belegen.

Zur Motivirung führen sie an, daß die Bemessung des Schutzes und der Höhe desselben sich wesentlich richten müsse nach dem höheren Maße der Vereblung, des Arbeitsaufwandes und des Materialverlustes, daß dieses Grundprinzip jedes rationellen Zolltarifes bei einzelnen Positionen wie z. B. bei den Garnen durchgeführt sei, daß bei den gewalzten und gezogenen Röhren aus schmiedbarem Eisen dieses Prinzip jedoch verlassen, da dieser Artikel mit demselben Zollsatz — 3 *M.* pro 100 kg — belegt werden solle, wie das Halbfabrikat — die Bleche —, aus denen er angefertigt wird.

- II. 3348. Die städtischen Behörden zu Remscheid in Vertretung der daselbst (27500 Einwohner) bestehenden Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie bittet zur Erhaltung und Fortentwicklung der feinem Arbeit zu beschließen:

den in Nr. 6 Abth. 2 festgesetzten Zollsatz von 6 *M.* unter Anschluß an den Abänderungsantrag des Abgeordneten Stumm vom 16. Mai d. J. — Drucksachen Nr. 181 — nach Maßgabe des damit verbundenen Unteramendements des Abgeordneten Melbeck:

für die durch Mehrarbeit im Werthe erheblich höheren Waaren, wie: Feilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Schneider-, Haken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser durch einen Zollsatz von mindestens 15 *M.* zu ergänzen.

- II. 3454. Der Remscheider Gewerbeverein schließt sich vorstehender Petition an.
- II. 3350. 19 Firmen der sogenannten Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie zu Wilspe, Cronenberg, Remscheid, Brügge, Schwelm, Rabenvornwald, Hagen, Barmen, Wülfrath, Opladen und Düsseldorf bitten unter ausdrücklicher Motivirung ebenfalls um Annahme des Stumm-Melbeck'schen Antrages.
- II. 3488. Der Metallwaarenfabrikant A. Bergerowski zu Berlin bittet unter Vorlegung von Proben auf feine Weißblechwaaren, als Back-, Gelée-, Eis- und Biddingsformen u. s. w., welche zu den feinen Eisenwaaren gerechnet und somit einem Zollsatz von 24 *M.* pro 100 Kilogramm unterliegen, mindestens einen Zoll von 72 *M.* pro 100 Kilogramm zu legen, da solche wirklich nur Luxuswaaren seien, die in keiner armen Haushaltung gebraucht werden und keinesfalls zur Gruppe feiner Eisenwaaren zuzuzählen sind, da auch feine Eisenwaaren mittelst Maschinen und in großen Mengen fabrizirt werden, die obigen Weißblechwaaren aber vielfach nur freie Handarbeiten sind.

Nr. 9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.

- II. 3031 Die landwirthschaftlichen Vereine zu Döbeln, fürs bis 3034. obere Vogtland, zum Sägerhaus und der Ver-
- II. 3150. ein für Feldgartenbau zu Zwenkau, der land-
- 3208.3248. wirthschaftliche Verein zu Cuba bei Niederwiesla, für Strauchis und Umgegend, zu Röttha bezeichnen gegenüber den hohen Industriezöllen des Tarifs die Getreide- und landwirthschaftlichen Zölle als viel zu niedrig und beantragen angeichts

der Mehrbelastung der Landwirthschaftung ein richtigeres Verhältniß zwischen den landwirthschaftlichen und Industriezöllen herbeizuführen.

- II. 3093. Die Landwirthe des Ortes Dessenheim, Oberelsaß, bitten, die nothleidende Landwirthschaft zu schützen gegen die Konkurrenz des Auslandes, dessen Landwirthschaft jetzt begünstigt sei gegen die deutsche, theils durch die Differenzialfrachten der Eisenbahnen, theils dadurch, daß die ausländischen Produzenten nicht mit Theil zu nehmen hätten an den deutschen Steuern; sie bitten deshalb, erstens um Aufhebung der Differenzialfrachten auf den Eisenbahnen, und zweitens um einen Eingangszoll auf das Getreide und die Getreidefabrikate.
- II. 3074. Der landwirthschaftliche Verein zu Borgloh im Osnabrück'schen bittet, die Eingangszölle im Allgemeinen so zu gestalten, wie sie vor 1864 waren, die Getreidezölle aber dreifach über den Regierungsvorschlag zu erhöhen. Cfr. Seite 7 des Berichts, Druckfache Nr. 211. —
- II. 3092. Der landwirthschaftliche Bezirksverein des Oberamts Göppingen stimmt dem von dem landwirthschaftlichen Verein des Oberamtsbezirks Heilbronn gefaßten Beschluß zu, der Reichstag möge bei Feststellung des Tarifs Aenderungen an dem Entwurf dahin treffen, daß
1. die Zollsätze der Industrie zu denen der Landwirthschaft, rücksichtlich ihrer Höhe, in möglichstem Gleichgewicht sich befinden,
 2. daß alle von der deutschen Landwirthschaft in großer Menge erzeugten Rohstoffe mit Einfuhrzoll belegt werden, und
 3. daß sämtliche Getreidearten und Hülsenfrüchte einem einheitlichen Zollsatz unterliegen.
- II. 3111. 3112. Der Brauereibesitzer Otto Haverkamp und Genossen zu Werden und die Aktienbrauerei in Essen a. d. Ruhr und Genossen bitten, den vorgeschlagenen Zoll auf Getreide, Malz und Hopfen, sowie die Vorlage wegen Erhöhung der Brausteuer abzulehnen.
- II. 3162. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Fischhausen-Dammkrug bittet, durch Ablehnung oder mindestens Aenderung der Zolltarifvorlage die schon jetzt darniederliegende landwirthschaftliche Produktion der dortigen Gegend vor weiterem Schaden zu bewahren.
- II. 3202. Der Malzfabrikant Aug. v. Schlemmer und Genossen zu Mainz bitten, dahin zu wirken:
1. daß ein Eingangszoll von 2,50 M. für Malz genehmigt oder wenigstens der gleiche Zoll, wie für Mehl, von 2 M. pro 100 kg festgesetzt werde und
 2. daß der Artikel „Malz“ aus Gruppe 9 des Zolltarifs entfernt und unter Gruppe 25 eingereiht werde.
- II. 3206. Der Stadt- und Gemeinderath zu Gera bittet, den auf Getreide und Vieh vorgeschlagenen Zoll abzulehnen.
- II. 3232. Der landwirthschaftliche Verein zu Angermünde bittet, den Antrag v. Mirbach-Günther, betreffend einen Zoll von 1 M. pro 100 kg Roggen, im Uebrigen aber mindestens die vom Kongreß deutscher Landwirthe vorgeschlagenen Tarifsätze anzunehmen.
- II. 3236. Der Verein der Land- und Forstwirthe zu Freistadt in Schlesien bittet, da durch die einseitige

Berücksichtigung der Industrie in dem Zolltarifentwurf für die Landwirthschaft Gefahren drohen, die in Vorschlag gebrachten niedrigen Getreide- Finanzzölle in mäßige Getreide-Schutzzölle umzuwandeln.

- II. 3246. Die Handelskammer zu Kassel erklärt sich gegen die Einführung der Getreidezölle und glaubt, daß eine anderweite Regulirung der Differenzialtarife wohl eher am Plage sei, auch ein Unterschied in der Tarification von Mehl und Getreide der Mühlenindustrie gegenüber gerechtfertigt wäre.
- II. 3315. Der Vorsitzende des landwirthschaftlichen Ems- und Elbe-Bereins zu Friklar, Sellwig und Genossen, sowie
- II. 3338. die Einwohner der Gemeinden Maden, Wörth am 3360.3364. Main, Lendorf, Trennfurt a. Main, des Kreises 3368.3369. Melsungen, des Kreises Wolfshagen, der Gemeinden 3375.3376. Weilers, Somborn, Neuenhaslau, Lützelhausen, 3382. bis Niedergründau, Rothenbergen, Gondroth, Bieber, 3421.3430. Altenmittlau u. a. m. des Kreises Gelnhausen und 3431.3437. Ziegenhain beantragen:
- 3444.3464. 1. die Erhöhung des Zolles auf Roggen,
 3468. 2. die Beseitigung der Differenzialtarife und 3499. Refaktien, und
 3. die Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel.
- Sie führen übereinstimmend aus, während durch das in den letzten 25 Jahren stetige Sinken des Geldwerthes alle Lebensbedürfnisse eine enorme Steigerung erfahren haben, sind die Preise für Getreide unverhältnißmäßig niedrig geblieben. Dazu kommt noch die für die Landwirthe allzu drückende vermehrte Steuerlast und der so sehr gestiegene Gefinde- und Tagelohn, so daß die Preise, welche sie für ihre Erzeugnisse erzielen, kaum die Produktionskosten decken. Durch die Einführung der Zollsätze würden sie noch keine vollständige Abhülfe erwarten, ihre Haupt Hoffnung sei auf die Beseitigung der die heimische Produktion so sehr schädigenden Differentialtarife und Refaktien.
- Von ganz besonderer Bedeutung wäre, wenn die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen beschlossen würde, weil hierdurch besonders die geringen Landleute in den minder durch Boden und Klima bevorzugten Gegenden berücksichtigt würden. Zur Verhütung einer Schädigung der Konsumenten und da sie ferner der Ansicht sind, daß mit einer Vertheuerung des Brotes auch der Tagelohn und somit die Produktionskosten steigen würden, und da der Preis des Brotes in gar keinem Verhältnisse zu dem Preise des Kornes und der Preis des Fleisches in gar keinem Verhältnisse zum Ankaufspreise des Viehes steht, so halten sie die Wiedereinführung ähnlicher Taxbestimmungen, wie solche früher bestanden, für Brot und Fleisch dringend erforderlich, da nur dann eine dauernde Besserung der Verhältnisse der ackerbaureibenden Bevölkerung zu erhoffen sei. Werden aber solche Lebensmitteltarife eingeführt, so werden nicht die Konsumenten die Folgen der Getreidezölle zu tragen haben, sondern die Zwischenhändler, welche feither so ungeheuern Gewinn machen konnten.
- II. 3379. Die Müllerinnung zu Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, speziell die Müller des Grenzbezirks führen aus, daß sie, an der österreichischen Grenze wohnend, speziell darauf angewiesen seien, das auf den Märkten gekaufte Getreide als fertiges Produkt nach Oesterreich überzuführen, durch den be-

reits angenommenen Zollsatz für Getreide sei der Mehlexport für die Folge direkt in Frage gestellt, eine nochmalige Erhöhung des Zollsatzes würde jedoch das Geschäft vollständig brach legen, zumal die österreichischen Grenzbewohner für diesen Fall um Schutzmaßregeln bereits bei ihrer Regierung eingekommen seien; sie beantragen demnach, weitere Erhöhung des Zollsatzes für Getreide nicht in Aussicht nehmen zu wollen.

- II. 3380. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Heiligenstadt beantragt unter anderem, den Zoll auf Roggen, Raps und Rübsen pro 100 kg auf 1 *M.* zu erhöhen.

Nr. 13. Holz u. s. w.:

- II. 3246. Die Handelskammer zu Kassel beantragt, Faßdauben nicht unter Position 13 c 2, sondern unter Position 13 c 1 als roh oder bloß mit der Art vorgearbeitetes Holz zu rechnen, indem dieselbe ausführlich, daß der Artikel in Wirklichkeit nur mit der Art bearbeitet ist. Der vorgeschlagene Zoll würde auf die dortige Faßfabrikation nur schädigend einwirken, da sich nur ungarisches Eichenholz für diesen Zweck eigne,

zu Position 13 b Lohe wird beantragt, Lohe frei eingehen zu lassen, da dieses für die Lederfabrikation so wichtige Produkt nur zur Hälfte in Deutschland produziert werde.

- II. 3256. Henry Hermanns zu Ehrenfeld bittet, im Interesse der Arbeiter und Fabrikanten um Einführung eines entsprechenden hohen Schutzzolles auf Maßstäbe, führt aus, daß die Einfuhr in Folge zollfreien Einganges eine solche Ausdehnung angenommen habe, daß namentlich französische Fabrikate den Markt vollständig überschwemmen und sei es den inländischen Fabrikanten trotz des größten Fleißes und vortheilhaftester Einrichtung unmöglich, gegen die Konkurrenz aufzukommen.

- II. 3261. Der Vorstand der Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bergheim führt aus, daß Korbweiden und Holzschuhwaaren, welche in landwirthschaftlicher Beziehung von nicht geringer Bedeutung seien, in dem neuen Zolltarife nicht besonders ausgeführt, obgleich sie des Zollschutzes bedürften. Die deutschen Landwirthe strengten sich in den letzten zwei Jahrzehnten an, der Konkurrenz des Auslandes hinsichtlich der Korbweiden mit Erfolg entgegen zu treten, was für die deutsche Landwirtschaft von um so größerer Wichtigkeit sei, da dasselbe eine Unmasse schlechten Terrains besäße, auf welchem andere land- und forstwirthschaftliche Produkte nicht mit Vortheil zu produzieren sind. Ein Schutz Zoll sei erforderlich, weil das Ausland, namentlich Frankreich und Belgien wegen ihres milden Klimas und fruchtbaren Bodens viel günstigere Produktionsverhältnisse haben, als Deutschland, und weil darum zu fürchten sei, daß die besonders in den letzten Jahren vom Auslande gemachte Anstrengung, unsere mit Mühe errungenen Erfolge zu nichte machen und zum großen Schaden der Landwirtschaft die Weidenanlagen entwerthen werde. Die deutsche Flechtindustrie bedarf nicht der zollfreien Einfuhr von Korbweiden, denn der inländische Verbrauch ist durch die inländische Produktion mehr als gedeckt.

Es wird demnach beantragt:

1. nicht geschälte Weiden in Nr. 13 sub c des Entwurfs hinter Nuzholz aufzuführen,

2. geschälte Weiden, mit Rücksicht, daß deren Werth 30—40 *M.* pro 100 kg beträgt, mit 6 *M.* pro 100 kg und

3. durch Spalten und Hobeln für die Fabrikation hergerichtete Korbweiden, deren Werth noch bedeutend höher ist, mit 20 *M.* pro 100 kg zu verzollen.

Auf Holzschuhwaaren einen mäßigen Zoll zu legen, wird damit begründet, daß dieser wichtige Zweig des landwirthschaftlichen Kleingewerbes mit der Konkurrenz des Auslandes namentlich darum zu kämpfen habe, weil das zur Fabrikation von Holzschuhen dienliche Holz im Auslande unter günstigeren Verhältnissen produziert werde, als im Inlande.

- II. 3265. Die Vertreter der Gemeinde Zeppenfeld, Kreis Singen, beantragen neben Erhöhung des Zolles für ausländisches Leder auch Zollerhöhung für ausländische Lohe.

- II. 3324. Der Lohgerber H. Bettac in Firma N. Erlandsen zu Flensburg, beantragt dagegen neben Erhöhung des Eingangszolles auf Leder, Lohe und Borke zum Gerbereibetriebe zollfrei zu belassen.

- II. 3440. Der Vorstand des Vereins deutscher Schuhindustrieller zu Frankfurt a./M. beantragt, die vorgeschlagene Besteuerung der Gerberlohe und Erhöhung der Nr. 21 a, Leder aller Art, nicht genehmigen zu wollen.

- II. 3316. Bernhard Klemeyer zu Aachen befürwortet den Zoll auf Cigarrenkistenbretter aus Cedernholz.

- II. 3325. Der Vorstand des Duisburger Baugewerksvereins und Genossen bitten, dahin zu wirken, daß im Interesse des schwer bedrängten und um seine Existenz ringenden Handwerks

a) die fertig bearbeitete Tischlerwaare einen Zoll von mindestens 3 *M.* pro 100 kg erhält,

b) insbesondere gehobelte Fußbodenbretter zu Tischler- resp. Holzwaarenunter Nr. 13 d des Zolltarif-Entwurfs gerechnet werden.

- II. 3480. Der Fabrikant Robert Holzapfel zu Grub bei Koburg bittet, einen Eingangszoll auf Glanz- und Lackrohr zu legen. Er begründet den Antrag damit, daß der in seiner Fabrik fabrizirte Artikel „Glanzrohr“ oder Lackrohr für seine Korbslechterei nicht im Zolltarifentwurf besonders ausgeführt, es sei nach der Fassung der betreffenden Stellen zweifelhaft, ob dasselbe mit zu verzollen ist oder nicht.

Der Artikel sei in Frankreich mit einem Eingangszoll von 6 *Frcs.* pro 100 kg geschützt, die Fabrikation sei in Deutschland keine unbedeutende, dadurch daß derselbe aus Frankreich zollfrei eingeführt werden könne, würde die diesseitige Industrie geschädigt, weshalb er um Schutz bitte.

Nr. 14. Hopfen.

Die außer den früher vorgetragenen, noch vorliegenden Petitionen:

- II. 3111 des Brauereibesizers Otto Haverkamp zu Werden und Genossen,

- II. 3112 der Aktien-Bierbrauerei zu Essen a. d. Ruhr und Genossen

verlangen neben der Ablehnung der Brausteuer-gesetze auch noch Ablehnung der Erhöhung des Hopfenzolles.

Nr. 15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.

- II. 3303. Die Eisengießereien, Nähmaschinen- und Maschinenfabriken zu Frankfurt a./M., Bockenheim und Bornheim,

- II. 3018 die Maschinenfabriken, Gießereien zc. zu Bielefeld und Umgegend,
 II. 3319 die Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover,
 II. 3157 der Verein der Eisengießereien und Maschinenfabriken des Oberbergamtsbezirkes Dortmund verlangen Zollrückvergütung bei Ausfuhr von Maschinen zc. In Betreff der Motivirung zc. wird auf das zu Position 6, Eisen zc., Gesagte verwiesen.
 II. 3246. Die Handelskammer zu Kassel beantragt, neben Einführung einer Zollrückvergütung beim Export von Maschinen zc., kupferne Druckwalzen wie bisher unter Kontrolle der Verwendung frei eingehen zu lassen, da dieselben im Zollverbande nicht hergestellt werden können.
 II. 3486. Die Handelskammer zu Bremen spricht sich gegen die Einführung einer Registrierungsgebühr für im Auslande gebaute Seeschiffe und für die zollfreie Verwendung von Schiffsbaumaterialien aus.
 II. 3506. Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,
 II. 3512. das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i./Pr.,
 II. 3513 die Handelskammer zu Straßund,
 II. 3516 das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Elblitz schließen sich der vorstehenden Petition an.

Nr. 24. Literarische und Kunstgegenstände.

- II. 3349. Der Dresdener Kunstgewerbeverein beantragt zu beschließen, daß die Produkte der Kunstindustrie nach ihrem Werthe verzollt werden und den deutschen Kunsthandwerkern Reziprozität ihren französischen Konkurrenten gegenüber gewährt werde, oder wenn dies den Zollbehörden undurchführbar erschiene, die betreffenden Tarifiziffern soweit zu erhöhen, daß sie 10 bis 15 Prozent des Werthes erreichen.

Nr. 26. Oele zc.

Die Petitionen:

- II. 2120. des Ausschusses der Vereinigung der deutschen Lederindustriellen, welcher beantragt, den für Del in Fässern aufgeführten Satz von 4 *M.* wieder auf 3 *M.* herabzusetzen,
 II. 2333. der Handelskammer zu Elberfeld, welche beantragt, in erster Linie den freien Eingang sämtlicher fetten Oele, den freien Bezug des Ricinusöls zu gewerblichen Zwecken event. den Zollsatz auf 2 *M.* festzusetzen und freie Einfuhr von Palmöl und Talg,
 II. 2725. der Handelskammer zu Mannheim, welche bittet:
 1. den Zoll zc. auf Speiseöle, Schweinesfett zu Nahrungszwecken zu genehmigen,
 2. den Zöllen bezw. Zollerhöhungen auf Palmöl und Kokosnußöl, Talg und Knochenfett und zu Fette die Genehmigung zu versagen,
 endlich

II. 3017 der Handelskammer zu Goslar kommen bei anderen Nummern des Zolltarifs vor und sind deshalb hier nur der Vollständigkeit wegen zu erwähnen, da solche dort ihre Erledigung finden werden.

- II. 3258. Die Handelskammer des Kreises Lennep beantragt, keinesfalls den Zoll auf Olein zu erhöhen, wenn derselbe nicht noch ermäßigt bezw. ganz abgeschafft werden sollte; da Olein im Inlande in sehr geringen Quantitäten gewonnen wird, so könne die Erhöhung nicht als Schutz gelten, würde vielmehr die Konkurrenz der Streichgarnspinner mit Verriers außerordentlich erschweren.

- II. 3477. Die Palmkernölfabrik Noblée u. Co., Hamburg und Harburg, beantragt, das Wort „feste“ für Kokos- und Palmöl zu streichen, da sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß nur flüssiges eingeführt würde; beantragt, auch das Kopralöl (Del, gepreßt aus Kokosrinde, sog. imitirtes Kokosöl) im Eingangszoll dem Kokosöl gleichzustellen.
 II. 3345. Der Smderverein zu Soltau, Provinz Hannover, bittet, ohne weitere Begründung, den Zoll auf Honig und Wachs mit 20 *M.* pro 1000 Pfd. zu genehmigen.

Nr. 31. Seife und Parfümerien.

- II. 3246. Die Handelskammer zu Kassel ist mit dem Zollsatz auf Seife zc. einverstanden; diese Petition kommt bei anderen Positionen zur Erledigung und wird deshalb nur historisch hier aufgeführt.

Nr. 34. Steinkohlen zc.

- II. 1972. Zu der Petition des Herrn v. Steinnecker, die Einführung eines Zolles auf Steinkohlen betreffend, vergl. Bericht der Petitions-Kommission Nr. 211 der Drucksachen Seite 3 sind noch nachträglich Beitrittserklärungen eingegangen, so daß im Ganzen 84 Braunkohlengruben sich betheiligt haben.
 II. 3381. Der Bergwerksbesitzer Carl Lange zu Neustadt-Magdeburg und Genossen beantragen, auf böhmische Kohle, welche die deutsche Grenze überschreitet, einen Eingangszoll von 1 *M.* für den Kubikmeter zu beschließen und denselben auch auf ausländische Steinkohlen auszudehnen, einen Unterschied bei der Besteuerung beider Arten von Kohlen aber nicht zu machen.

Die Motivirung ist dieselbe wie bei den übrigen Petitionen.

Nr. 36. Theer, Pech zc.

- II. 3460. Julius Rütgers, Holzimprägnierungs- und Theerproduktengeschäft zu Berlin und Dresden, beantragt, Steinkohlentheer und Steinkohlentheerpech mit einem Zoll von 1 *M.* pro 100 kg zu belegen, da die Steinkohlentheer-Industrie in Deutschland durch die im Jahre 1865 erfolgte Aufhebung des bis dahin bestandenen Zolles von 1 *M.* pro 100 kg niemals zu einer Blüthe gekommen, auch für die Zukunft schwer geschädigt sei.

Bezüglich aller dieser Petitionen wird in gleicher Weise wie früher beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

sämtliche in den erstatteten Berichten der Petitions-Kommission, Drucksachen Nr. 147, 154, 176, bezw. 197, 204, 211, und vorstehend aufgeführten Petitionen durch die zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Die Petitions-Kommission.

Dr. Stephani (Vorsitzender und Berichterstatter). Hoffmann. Dr. Thilenius. v. Lenthe. Frhr. v. Mantuffel. Dr. Sommer. Stelter. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. v. Bönninghausen. Dr. Berger. Dr. Mousang. Rußwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Fraussen. Melbeck. Frhr. v. Lerchenfeld. Schmiedel. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Crauch. v. Puttkamer (Lübben). Reich.

Nr. 366.

Abänderungs-Antrag

zum

mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 —

Nr. 289 der Drucksachen —.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld). Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Ermittlungen über die Frage zu veranlassen, ob das zwischen der Siegesfäule und der Alfenbrücke belegene Terrain (der sogenannte Kleine Königsplatz) sich zur Baustelle für das zu errichtende Reichstagsgebäude eignet, sowie darüber, ob und unter welchen Bedingungen dieser Platz zu erwerben sein würde, und dem Reichstag in der nächsten Session das Ergebnis dieser Ermittlungen mitzutheilen.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Nr. 367.

Berlin, den 4. Juli 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler die beiliegende, zu Bern am 24. Juni d. J. unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Reich und der Schweiz wegen Regelung der Grenze bei Konstanz nebst Anlagen und Denkschrift, nachdem der Bundesrath der Vereinbarung seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Vereinbarung

zwischen

dem Reich und der Schweiz

wegen

Regelung der Grenze bei Konstanz.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, der zwischen Baden und der Schweiz geschlossenen Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich zu verleihen und zu diesem Behufe eine Vereinbarung unter sich zu treffen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Urhöchsthohen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn General von Noeder,

und

der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Bundespräsidenten Hammer, welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die zwischen Baden und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz abgeschlossene, in Abschrift beigelegte Uebereinkunft vom 28. April 1878 nebst dem dazu gehörigen, gleichfalls abschriftlich anliegenden Schlußprotokoll von demselben Tage wird hierdurch für das Deutsche Reich als rechtsgültig anerkannt.

Artikel 2.

Diese Vereinbarung soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden sobald als möglich bewirkt werden. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Vereinbarung unterzeichnet und unterfiegelt.

So geschehen zu Bern, den 24. Juni 1879.

v. Noeder.

(L. S.)

Hammer.

(L. S.)

Uebereinkunft

wegen

Regulirung der Grenze bei Konstanz.

Die Großherzoglich badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath haben in der Absicht, die in Betreff der Grenze an und auf dem Bodensee bei Konstanz waltenden Anstände in freundnachbarlicher Weise auszugleichen und im Zusammenhange damit auch an einigen anderen Stellen den Grenzzug bei Konstanz in zweckmäßiger Weise zu reguliren, Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich Harbeck in Karlsruhe und den Ministerialrath und Landeskommissär Karl Haas in Konstanz;

der Schweizerische Bundesrath:

den Nationalrath Arnold Otto Aepli in St. Gallen, den Oberst Hermann Siegfried, Chef des eidgenössischen Stabsbureaus in Bern und den Regierungsrath Konrad Gaffter in Frauenfeld,

welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigenthumsgrenze von J. Buß und C. Oberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Tritters bis zu dem Punkte, wo

diese Richtungslinie mit der geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Thurmes des Konstanzer Bahnhofgebäudes nach dem Mittelpunkt einer Geraden zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der obern Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkt bildet im Tritter die sie verbindende gerade Linie und von dem letzteren Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.

Artikel 2.

A Von Seiten der Schweiz wird an Baden abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt:

1. der östlich von dem in Artikel 1 erwähnten unter badische Hoheit fallenden Strandboden, westlich vom dormaligen schweizerischen Theile des Konstanzer Bahnhofes und südlich von der Privateigenthumsgrenze zwischen J. Buz und C. Eberle eingeschlossene, zur Zeit den Gebrüthern Ferdinand und Leopold Walser und dem J. Buz gehörige Streifen Landes;
2. der Theil des Konstanzer Bahnhofes, welcher auf schweizerischem Gebiet westlich von dem bei Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Bodestreifen, nördlich von dem südlichen Rande der seewärts ziehenden neuen zollfreien Straße und östlich von dem östlichen Rande der in der Richtung zwischen der neuen und der alten zollfreien Straße planirten Querstraße gelegen ist;
3. die Bestandtheile der zur Zeit im Besitz badischer Angehöriger befindlichen Grundstücke, welche längs der Strecke zwischen den Grenzmarken 3 bis 5 auf schweizerischem Gebiet liegen und durch eine den Eigenthumsgrenzen sich anschließende Grenzlinie zum badischen Staatsgebiet geschlagen werden sollen;
4. das zwischen den Grenzmarken 13 bis 19 liegende Areal, welches südlich durch den laut Uebereinkunft über die Regelung der Abflußverhältnisse des Schoder- und Saubachs vom 17. Juli 1876 vereinbarten Korrektionsplan in gerader Linie herunterzuleitenden Saubach begrenzt werden soll.

B. Schweizerischerseits wird auf jede Entschädigung für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern Verzicht geleistet, welche aus diesen Territorialabtretungen sich ergeben.

Artikel 3.

Dagegen übernimmt Baden folgende Verbindlichkeiten:

1. Von dem westlichen Endpunkte der in Artikel 2 A Ziffer 3 bestimmten Grenzlinie soll die Grenze künftighin längs der bestehenden Einfriedigung des Gartens des Bierbrauers Schmid bis zur Kreuzlinger Landstraße und von da ab in gerader Linie über diese Straße bis zu dem Punkte laufen, wo die Gerade zwischen den Grenzmarken 8 und 9 die Grenze zwischen der Straße und dem Garten des Kaufmanns Kossat schneidet. Ferner soll in Zukunft zwischen den Marksteinen 12 und 13 die Grenze an dem östlichen Rande des zwischen denselben hinziehenden Straßenkörpers liegen.

Die durch die vorgedachten neuen Grenzlinien abgetrennten badischen Parzellen werden von Baden an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet und ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Staats- und Gemeindesteuern abgetreten.

2. Die Großherzoglich badische Regierung anerkennt die zwischen der thurgauischen Finanzverwaltung als Verkäuferin einestheils und C. Widmer-Hirzel in

Kreuzlingen und Ferdinand Walser in Konstanz als Käufern andertheils unterm 10. März 1872 und 29. April 1873 abgeschlossenen Kaufverträge.

3. Baden übernimmt die Fürsorge für den Unterhalt der neuen zollfreien Straße, insoweit derselbe seither dem Kanton Thurgau beziehungsweise der Gemeinde Kreuzlingen obliegt und die Straße auf badisches Gebiet zu liegen kommt.
4. Badischerseits wird dafür gesorgt werden, daß der Beitrag, welchen die thurgauischen Gemeinden laut obenerwähnter Uebereinkunft vom 17. Juli 1876 zu den Kosten der Korrektion des Saubachs zu leisten hätten, denselben abgenommen werde.

Artikel 4.

Die zwischen der badischen Staatsbahn-Verwaltung und den den Bahnhof Konstanz benutzenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Vereinbarung der badischen Staatsbahn mit der schweizerischen Nordostbahn vom 3./24. April 1871 und der Vertrag zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur—Singen—Kreuzlingerbahn vom 3. Juli 1874 bleiben vorbehalten.

Artikel 5.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden sobald als thunlich vorgenommen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebzig (den 28. April 1878).

(gez.) **Sardex.** (gez.) **Saas.**
(L. S.)

(gez.) **A. D. Nepf.** (gez.) **H. Siegfried.**
(gez.) **C. Daffner.**
(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft wegen der Regulirung der Grenze bei Konstanz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten für angemessen erachtet, im gegenwärtigen Protokoll noch folgende Bestimmungen niederzulegen:

1.

Die Bevollmächtigten sind darin einverstanden, daß, soweit durch die Uebereinkunft neue Grenzlinien festgesetzt werden, nach der Ratifikation unter ihrer Mitwirkung und auf gemeinsame Kosten eine entsprechende Vermarkung vorzunehmen und ein Grenzbeschrieb zu erstellen sein wird.

2.

Zu Artikel 1 und 2 A Ziffer 1 der Uebereinkunft, insoweit dadurch der Grenzzug zwischen dem einspringenden Winkel der Seemaner und der zollfreien Straße bestimmt wird, war man darüber einig, daß derselbe in gerader Linie von jenem Winkelpunkte zum gegenüberliegenden Biegunspunkte der zollfreien Straße geführt werden soll, wenn bis zur Vornahme der Vermarkung eine entsprechende Veränderung der Eigenthumsgrenze des C. Eberle erfolgt.

3.

Nach zu Artikel 2 A Ziffer 4 war man darüber einig, daß, falls die Stadtgemeinde Konstanz die in der dort genannten Uebereinkunft vorgesehene durchgreifende Korrektions des Saubachs bis zu der Höhe der Grenzmarke 22 ausführen will, die Grenze in die gerade Linie von Grenzmarke 13 nach Grenzmarke 22 verlegt werden soll. Vor der Ausführung der Korrektions zwischen den Grenzmarken 13 und 19, beziehungsweise 13 und 22, soll der Korrektionsplan den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 4.

Das gegenwärtige Protokoll soll gleiche Verbindlichkeit wie die Uebereinkunft haben und mit derselben ratifiziert werden beziehungsweise als ratifiziert gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebentzig (28. April 1878).

(gez.) **Sardex.** (gez.) **Saas.**
(L. S.)

(gez.) **A. O. Nepf.** (gez.) **H. Siegfried.**
(gez.) **C. Haflter**
(L. S.)

Denkschrift.

Zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz bestanden seit alter Zeit Streitigkeiten bezüglich des Hoheitsrechtes über ein in unmittelbarer Nähe der Stadt Konstanz an schweizerisches Ufergebiet angrenzendes Stück des Bodensees's. Behufs Beilegung dieser Streitigkeiten ist unterm 28. April 1878 zwischen Bevollmächtigten Badens und der Schweiz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Durch diese Uebereinkunft wird die Hoheitsgrenze auf dem streitigen Seegebiete vergleichsweise festgestellt. Außerdem gelangt Baden in den Besitz einiger bisher unbestrittenen schweizerischer Gebietstheile am Seeufer und an der Landesgrenze bei Konstanz, wogegen es seinerseits zur Herstellung eines zweckmäßigen Grenzzuges einige räumlich nicht bedeutende Theile badischen Gebiets an die Schweiz abtritt.

Zur näheren Erläuterung des Sachverhalts darf auf die Uebereinkunft selbst, sowie auf die hier beigefügte Begründung Bezug genommen werden, mit welcher die Uebereinkunft den badischen Ständen zur Kenntnißnahme und, soweit dies landesgesetzlich erforderlich, zur Zustimmung vorgelegt worden ist.

Die Großherzoglich badische Regierung ist bei dem Abschluß der Uebereinkunft von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die Angelegenheit zwischen ihr und der Schweiz allein zu ordnen sei. Sie hat jedoch von der abgeschlossenen Uebereinkunft dem Reichskanzler Mittheilung gemacht, welcher die Angelegenheit dem Bundesrathe vorgelegt hat.

Der Bundesrath hat nach stattgehabter Erwägung der Sache beschloffen, im vorliegenden Falle seine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß eine Vereinbarung zwischen dem Reich und der Schweiz verhandelt und abgeschlossen werde, durch welche die zwischen Baden und der Schweiz getroffene Uebereinkunft für das Deutsche Reich als rechtsgültig anerkannt wird.

Zu Folge dessen ist, nachdem die badisch-schweizerische Uebereinkunft die Genehmigung sowohl der badischen Stände

als auch der schweizerischen Bundesversammlung erhalten hat, am 24. Juni dieses Jahres zu Bern von dem Kaiserlichen Gesandten und dem schweizerischen Bundespräsidenten eine Vereinbarung des bezeichneten Inhalts abgeschlossen und unterzeichnet worden.

Begründung.

Die Grenzverhältnisse in der Nähe der Stadt Konstanz haben in früheren Zeiten wiederholt Anlaß zu Zweifeln und Weiterungen gegeben.

Soweit es sich um die Grenze auf dem Lande, sowie auf dem Rheine unterhalb Konstanz und dem Untersee handelt, sind die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten und Unsicherheiten durch die 1831 und 1854 zwischen Baden und dem Kanton Thurgau abgeschlossenen Grenzverträge beseitigt worden. Wegen der Grenze auf dem Bodensee ist letztmals im Jahre 1786 eine Verständigung erfolgt, über deren nähere Bedeutung und fortdauernde Gültigkeit neuerdings Anstände sich ergeben haben, welche zu Unterhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen und zum Abschluß der vorliegenden Uebereinkunft geführt haben.

In Näheren hat es mit diesen Anständen und deren Erledigung folgende Bewandtniß.

Schon im siebenzehnten Jahrhundert entstanden zwischen Oesterreich als Landesherren von Konstanz und der Schweiz beziehungsweise den zehn die Landeshoheit im Thurgau regierenden eidgenössischen Orten Streitigkeiten wegen der Ausübung von Hoheitsrechten auf dem Konstanz nahe gelegenen Theile des Bodensees. Dabei wurde die Hoheit schweizerischerseits über die Konstanzer Bucht vom thurgauischen Ufer bis zu deren Mitte, österreichischerseits über die ganze Bucht in Anspruch genommen.

Im Jahre 1685 vertrat man sich dahin, daß im allgemeinen der schweizerische Anspruch anerkannt, jedoch der Stadt Konstanz die hohe Obrigkeit über den Seebezirk längs des thurgauischen Ufers bis auf 1500 Schritte Entfernung vom Hafen zugestanden wurde. Im Laufe der Zeit erhoben sich wiederholt Zwistigkeiten wegen der genaueren Abgrenzung dieses Bezirks, welche dann endlich durch einen neuen Vergleich vom Jahre 1786 beigelegt wurden. Dieser gewöhnlich nach dem österreichischen Unterhändler dem Stadthauptmann von Damiani benannte Vertrag bestimmte genau den Uferpunkt am Kreuzlinger Hörnle, bis wohin die „Jurisdiktion der Stadt Konstanz“ reichen sollte. Von diesem Punkte ging die Grenze einerseits in gerader Linie zur Seemitte, andererseits längs des thurgauischen Gestades bis zur Südostspitze der Stadt, dem sogenannten Rauhen Eck, „da wo zwischen Wasser und Land die natürlichen Grenzen nach der Zu- und Abnahme des Bodensees vorhanden“.

Durch diese Grenzbestimmung gelangte der hauptsächlichere Gegenstand des Streites, eine beim Kreuzlinger Hörnle von Thurgau angelegte Landungsstelle, in welcher die Stadt Konstanz eine Beeinträchtigung und Verletzung ihrer Handels- und Schifffahrtsprivilegien erblickte, unter Konstanzer Jurisdiktion, wogegen Oesterreich die Erhaltung der dort angelegten Schifffahrtsfähle als einer Zufluchtsstelle für die Schifffahrt zusagte.

Durch die bald nach Abschluß des Damianischen Vergleichs eingetretenen politischen Umwälzungen und durch die weiter folgende gänzliche Veränderung der Verkehrsverhältnisse verloren die Rechte über die fragliche Seefläche ihren praktischen Werth und geriethen mehr oder weniger in Vergessenheit.

Anlässlich der Anfertigung der topographischen Karte des Großherzogthums kam das Grenzverhältniß bei der Großherzoglichen Regierung zu Ende der vierziger Jahre zur Sprache; nach Prüfung der Sache erfolgte der Eintrag der im Damianischen Vergleich bestimmten Grenze. Wenige Jahre darnach jedoch hat das topographische Bureau des Großherzoglichen Generalstabs ohne höhere Kenntniß und Ermächtigung diesen Eintrag mit der Bezeichnung „alte Grenze“ versehen und eine neue, vom Rauhen Eck ab der Seemitte folgende Grenzlinie eingezeichnet. Dieses an sich nicht erheblichen Umstandes wird gedacht, weil durch die Verbreitung von Kartenblättern mit diesem irrigen Eintrag ohne Zweifel das weitere Vergeffen der vertragsmäßigen Grenze wesentlich unterstützt worden ist.

Mit der zu Anfang dieses Jahrzehnts in Angriff genommenen Ausdehnung des Konstanzer Bahnhofs und der Konstanzer Hafenanlagen gewann das zunächst der Grenze gelegene thurgauische Gelände erhöhte Bedeutung und begannen die Besitzer der dort an den See stoßenden Grundstücke zur Erweiterung ihres Eigenthums ansehnliche Auffüllungen über die Uferlinie hinaus vorzunehmen. Als diese Arbeiten schon einige Zeit im Gange und ziemlich weit vorgeschritten waren, wurde seitens der städtischen Behörde und des Großherzoglichen Bezirksamts die Aufmerksamkeit auf dieselben und auf die dadurch stattfindende Verletzung der diesseitigen Hoheit gelenkt.

Nach erneuerter Prüfung erschien das Fortbestehen der im Damianischen Vertrag bezeichneten Grenze nicht zweifelhaft, und das damalige Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen nahm deshalb nicht Anstand, den schweizerischen Bundesrath von den fraglichen Auffüllungsarbeiten zu benachrichtigen und um die Veranlassung der Einstellung derselben zu ersuchen.

Schweizerischerseits glaubte man auf dieses Ansinnen nicht eingehen zu können, indem man den Vertrag als einen bloßen Jurisdiktionsvertrag erklärte, welcher als solcher in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, der alle fremde Jurisdiktion auf schweizerischem Gebiete aufhob, erloschen sei, vornemlich aber geltend machte, daß die Bedingung des Damianischen Vertrages bezüglich der Erhaltung der Schiffsstelle am Hörnle nie erfüllt, überhaupt auf dem fraglichen Seegebiet von Baden keinerlei Hoheitsrecht ausgeübt worden sei, während auf demselben die Ausübung von Hoheitsrechten thurgauischerseits und zwar unter Kenntniß, Anerkennung und Mitwirkung badischer Behörden stattgefunden habe.

In dem hiernach weiter folgenden Schriftwechsel konnte ein Theil dieser thatsächlichen Behauptungen allerdings nicht in Abrede gestellt werden, doch wurde die diesseitige rechtliche Anschauung über das Fortbestehen der Damianischen Grenze als Staatsgrenze um so mehr festgehalten, als bis in die neuere Zeit auch schweizerische amtliche Auslassungen vorlagen, welche eine Anerkennung dieser Grenze enthielten.

Da indessen auch die eidgenössische Regierung an dem ihrerseits eingenommenen Standpunkte festhielt, einigte man sich dahin, auf dem Wege kommissarischer Verhandlungen eine Erledigung des Anstandes anzustreben.

Die beiderseitigen Kommissäre traten erstmals im Januar 1877 und darnach noch wiederholt in Konstanz und in Bern zusammen. Sie gelangten endlich zu einer Verständigung, welche in der am 28. April v. J. zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Uebereinkunft ihren Ausdruck fand.

Diese hier vorliegende Uebereinkunft beendet im Wege gütlichen Vergleichs den Widerstreit des beiderseits erhobenen Anspruchs auf die Hoheit über die mehrgedachte Seefläche in der Weise, daß dieselbe getheilt, eine zweckmäßige Grenzlinie auf dem See festgestellt und Baden in den Besitz seit-

heriger schweizerischer Gebietstheile am Seeufer und an der Landesgrenze bei Konstanz gelangt.

Nach der Lage der Verhältnisse mußte es als wesentliche Aufgabe der Verhandlung über eine Verständigung erscheinen, überhaupt einen sicheren Rechtszustand hinsichtlich der Grenze in der Nähe des Konstanzer Hafens und Bahnhofs herbeizuführen. Denn es wäre nicht angänglich, in einem dem lebhaften Verkehr und der Ueberbauung eröffneten Gebiet eine streitige Grenze und damit die fortwährende Gefahr unerwünschter Kollisionen bestehen zu lassen. Im übrigen konnte weder die seither diesseits beanspruchte Grenze als eine rationelle, noch der Besitz der Hoheit über die dadurch umschriebene Wasserfläche (abgesehen von dem dem Hafen nächstgelegenen Theile) als von besonderem Werth für Baden gelten; folglich war dahin zu streben, eine neue zweckmäßige Grenzlinie festzusetzen und gegen den damit sich ergebenden Verzicht auf einen Theil der beanspruchten Wasserfläche durch Erlangung der Hoheit über seitherige schweizerische Gebietstheile auch auf dem Lande den Grenzzug bei Konstanz zu verbessern. Neben diesen praktischen Rücksichten und Zielen konnte hinsichtlich der Reichsfrage nicht verkannt werden, daß nach den seit dem vorigen Jahrhundert vorgenommenen historischen Zwischenfällen und nach der bezüglich der Ausübung der Hoheitsrechte thatsächlich eingehaltenen Praxis es sich um eine verdunkelte Rechtslage und Grenze handle, sowie daß auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Damianischen Grenze dieselbe nach der obenerwähnten Beschreibung des Grenzzugs längs des Gestades durchaus unsicher und die Rechtsverhältnisse bezüglich des bald vom See bedeckten bald trockenen Strandbodens durchaus unbestimmt und zweifelhaft sein würden.

Während aber dem Besitz der Hoheit über die streitige Seefläche, abgesehen von der nächsten Umgebung des Konstanzer Hafens, diesseits ein untergeordneter Werth zukommt, ist es dringend erwünscht, daß der Konstanzer Bahnhof, welcher seither von der Landesgrenze mitten durchschnitten wird, ausschließlich unter badische Hoheit gelange und damit die Hemmnisse und die Anlässe zu Reibungen beseitigt werden, welche von einem derartigen Zueinandergreifen der Hoheitsverhältnisse für die Zukunft zu beforgen wären. Auch jede weitere mit einer Gebietserweiterung verbundene Geradlegung der Grenze längs der Stadt, muß im Hinblick auf das beengte dortige Terrain und auf die zweckmäßige Erhaltung und Ueberwachung der Grenze als werthvoll gelten.

Die nach diesen Erwägungen sich ergebenden Ziele sind durch die getroffene Vereinbarung erfüllt.

Der wesentliche Inhalt derselben läßt sich erläutern noch näher dahin zusammenfassen: Um zu einer neuen rationalen Grenze zu gelangen, tritt die Schweiz eine Strecke des seither thurgauischen Ufers (von etwa 230 Meter Länge) nebst dem anstoßenden Ufergelände an Baden zu Hoheit ab und es wird sodann die streitige Seefläche der Art getheilt, daß jedem Kontrahenten die seinem Ufer vorliegende Seefläche zugehört. Die Theilungslinie oder die neue Grenzlinie geht somit vom neuen Ufergrenzpunkte in einer leicht erkennbaren Richtung (nämlich derjenigen auf den äußersten Punkt des jenseitigen Ufers der Bucht) und in einem genügenden Abstände vom Konstanzer Hafendamm bis zur Seemitte, welcher sie bis zur Deffnung der Bucht folgen soll. Baden erhält hiernach den kleineren, die Schweiz den größeren Theil der streitig gewordenen Wasserfläche; dagegen überläßt die Schweiz an Baden die Hoheit über den seitherigen schweizerischen Antheil am Konstanzer Bahnhof und über den zwischen diesem und dem See gelegenen Uferstreifen, sowie einige weitere Gebietsabschnitte an der Landesgrenze bei Konstanz. In dem auf der Schweizerischen Seite vor den Thoren von Konstanz entstandenen Bauviertel die Grenze durchgreifend zu corrigiren, war bei der zu beiden Seiten

der Grenze vorgeschrittenen Ueberbauung nicht mehr möglich. Der neue Grenzzug gleicht immerhin verschiedene unzweckmäßige Einbuchtungen und Vorsprünge aus und wird namentlich in den sogenannten Döbelmiesen von dem gebogenen Lauf des Saubaches weg in die gerade Linie längs der beabsichtigten Korrektio n dieses Baches gelegt.

Die streitige Wasserfläche beträgt etwa hundert Hektar, wovon etwa ein Fünftel an Baden, vier Fünftel an die Schweiz fallen; die von der Schweiz an Baden abgetretenen Gebietstheile umfassen zusammen 9 bis 10 Hektar oder 25 bis 28 Morgen, wogegen die von Baden behufs der Korrektio n des Grenzzugs an die Schweiz abgetretenen Parzellen, fast ausschließlich Straßentheile, im ganzen etwa ein viertel Morgen ausmachen.

Nach dieser allgemeinen Darlegung werden die einzelnen Artikel der Uebereinkunft nur noch in einigen Punkten einer Erläuterung bedürfen.

Zwischen der Stadtgemeinde Konstanz und den thurgauischen Gemeinden Kreuzlingen und Emmishofen ist wegen der Korrektio n des Saubachs eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welcher seither die oberste staatliche Ratifikation noch nicht erteilt ist. In dieser Uebereinkunft ist unter anderem vereinbart, daß der Stadtgemeinde Konstanz zu den Kosten dieser Korrektio n ein Beitrag der thurgauischen Gemeinden im Betrage von 7 000 Franken geleistet werden soll. Wenn nunmehr im Artikel 3, 3 des vorliegenden Grenzvertrags die thurgauischen Gemeinden von einem solchen Beitrage befreit werden, so dient diese Entlastung als Ersatz für die Steuerkapitalien, welchen denselben durch die Gebietsabtretungen entzogen werden und der Stadtgemeinde Konstanz zuwachsen.

Im Artikel 4 werden die Vertragsverhältnisse, welche zwischen den am Konstanzer Bahnhof beteiligten Bahnverwaltungen bestehen, aufrechterhalten. Nach diesseitiger Ansicht erschien der Fortbestand dieser Verträge ebenso wie die im Artikel 2, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen als selbstverständlich; es lag aber auch kein Grund vor, dem schweizerischerseits gestellten Antrag auf eine ausdrückliche Erklärung nicht zu genügen.

Der getroffene Vergleich entspricht im Ganzen dem diesseitigen Interesse, indem er an die Stelle einer zweifelhaften und unzweckmäßigen Grenze ein geordnetes und zweckmäßiges Grenzverhältnis setzt und an Stelle eines bestrittenen Anspruchs auf eine werthlose Wasserfläche unter unerheblichen Gegenleistungen die Hoheit über werthvolles Gelände erwirbt.

Da es sich bei der Angelegenheit um die Landesgrenze gegen das Reichsausland, zugleich also um die Reichsgrenze handelt, so ist der Reichsregierung Mittheilung über dieselbe und die sie erledigende Uebereinkunft gemacht worden. Die Reichsregierung hat geltend gemacht, daß ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Größe der resultirenden Gebietserweiterung oder Beschränkung Veränderungen der Reichsgrenze zur Rechtsgültigkeit für das Reich die Mitwirkung des Reichs, beziehungsweise die Zustimmung seiner gesetzgeberischen Faktoren bedürfen. Sie beabsichtigt nach kürzlich eingekommener Nachricht bezüglich der Herbeiführung der Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Uebereinkunft für das Reich mit der Schweiz eine besondere Auerkennungserklärung zu vereinbaren und das weitere Erforderliche zu veranlassen. Dieser Anschauungsweise sich anschließend, hat die Großherzogliche Regierung, indem sie die ihrerseits mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft den Ständen des Großherzogthums zur Kenntnißnahme und so weit erforderlich zur Zustimmung vorlegt, damit bezüglich deren endgültige Wirksamkeit den Vorbehalt der Zustimmung des Deutschen Reichs zu verbinden.

Nr. 368.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,
betreffend

den Antrag des Abgeordneten Görz auf Entscheidung der Frage, ob sein Mandat als Reichstagsabgeordneter durch seine Ernennung zum Senatspräsidenten des künftigen Oberlandesgerichts zu Darmstadt erledigt sei?

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Schwarze.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, daß das Mandat des Abgeordneten Görz zur Zeit nicht erloschen sei.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth,
Vorsitzender.

Dr. v. Schwarze,
Berichterstatter.

Nr. 369.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 6. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Nach der amtlichen Zusammenstellung sind am 30. Juli 1878 im vorbezeichneten Wahlkreise	13 262
Stimmen abgegeben worden. Nach Abzug der für ungültig erklärten	75,
bleiben gültige Stimmen	13 187.
Von diesen haben sich zersplittert	92,
der Redakteur Volkmann erhielt	5 007,
der Hofrath Ackermann zu Dresden	8 088,
	13 187.

Letzterer also über die absolute Majorität von 6 594
Stimmen 1 494.

Er hat die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit bescheinigt.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl ist im Austrage des sozialistischen Wahlkomitès von C. F. L. Eckstein zu Deuben und Genossen rechtzeitig ein Protest eingegangen. Derselbe kann aber eine Berücksichtigung um deswillen nicht finden, weil die Beweise für die in demselben behaupteten Thatfachen nur vorbehalten, aber bis jetzt nicht beigebracht worden sind.

Weil nun auch die Prüfung der Wahllisten zu einer Beanstandung der Wahl keine Veranlassung bietet, so beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Hofraths Ackermann im 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären.

Berlin, den 27. Juni 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Forcade de Biaix (Berichterstatter). Grütering. v. Geß. Kochann. Leng. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Seereman. Hall. Thilo. Dr. Mendel. Laporte. Saro. v. Schliekmann.

An
den Hohen Deutschen Reichstag
zu
Berlin.

Ergebenst Unterzeichnete erlauben sich im Auftrag des sozialistischen Wahlcomitee für den VI. sächs. Wahlkreis andurch dem hohen Deutschen Reichstag gegen die Wahl des Herrn Finanzprokurator, Hofrath Ackermann in Dresden zum Vertreter dieses Kreises gehorsamst

„Protest“

zu unterbreiten, vereinigt mit der ergebensten Bitte betreffende Wahl zu beanstanden.

Die Gründe, welche uns dazu veranlassen, beruhen auf Wahlbeeinflussungen und Wahlunregelmäßigkeiten und zwar:

1. Der Gemeindevorstand zu Briesnitz forderte sämtliche Gemeindevorstände des Wahlkreises auf, ihm mitzutheilen, wieviel Wähler in ihrem Bezirk vorhanden, damit er ihnen die Wahlzettel für Herrn zc. Ackermann zustellen könne, um dieselben vertheilen zu lassen. Die betreffenden Herren Gemeindevorstände sind dem auch fast durchgängig nachgekommen, und führen wir zum Beweis einzelne Ortschaften an, von denen wir spezielle Nachweise zu liefern im Stande sind. Es sind dies die Orte: Laubegast, Tolkewitz, Kreischa, Lungwitz, Ruppendorf, Höckendorf, Seifersdorf u. s. w. In Ruppendorf und Höckendorf sind die Wähler sogar auf Veranlassung der Gemeindevorstände durch die Ortspolizeidiener in die Gasthöfe berufen worden, woselbst erstere die Stimmzettel für Herrn zc. Ackermann mit der Weisung vertheilten, daß nur diese Zettel bei der Wahl abgegeben werden dürften.

2. In Oberhermsdorf benutzte man die öffentliche Gaststube zum Wahllocal; desgl. in Großölsa, woselbst auch die Wahl erst 1/27 Uhr geschlossen wurde, wonach der Wahlvorsitzende nebst den Weisigern sich mit der Wahlurne in ein anderes eine Treppe hoch gelegenes Local begaben und die Auszählung der Stimmzettel geheim vornahmen.

3. In Niederhermsdorf war die Wahlurne nicht versiegelt.

4. In Unkersdorf begann der Wahllact erst Mittags 1 Uhr.

5. In Klipphausen haben Frauen für ihre Männer die Stimmzettel abgegeben.

6. In Löbtau hatte der Wahlvorsitzer im II. Bezirk Stimmzettel für Herrn zc. Ackermann unter der Wahlurne liegen und wurde nur an Vertheilung derselben durch den Protest eines Wählers behindert, welcher den Wahlvorsitzer auf frischer That ertappte; auch sind daselbst Leute zur Wahl zugelassen worden, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren.

7. Die Bürger Bergarbeiter wurden auf Antrieb der Offizianten der Freiherrl. v. Burg'schen Kohlenwerke zu einer Knappschäftsversammlung berufen und in derselben direkt gezwungen durch Namensunterschrift sich zu verpflichten den sozialistischen Candidat nicht zu wählen.

8. Die Offizianten der Königl. Steinkohlenwerke, besetzten am Wahltage sämtliche Wahllokale in denen Arbeiter genannten Werkes ihrer Wahlpflicht oblagen. Dieses geschah, wie der Steiger Fischer am Wahllocal zu Döhlen versicherte auf Veranlassung des Bergmeister Förster in Zaukeroda. Sämmtliche Offizianten führten Listen und bemerkten die Arbeiter, welche gewählt hatten. Jedem Bergarbeiter des Königl. Steinkohlenwerkes wurde von dem am Wahllocal, theils auch im Wahllocal befindlichen Offiziant genannten Werkes ein Zettel aufgedrungen und genau controlirt, daß auch der betreffende auf zc. Ackermann lautende Zettel abgegeben wurde.

Wir führen hier soweit uns bekannt geworden an, in welchen Localen und durch wen obige Beeinflussungen ausgeübt worden sind.

Wahllocal	Döhlen	Steiger	Fischer
"	Zaukeroda	Schichtmstr.	Uhde u. Steiger
"	Burkhard.		
"	Saalhausen	Obersteiger	Neumaier.
"	Unterweißig	Steiger	Schulze.
"	Altweißig	"	Lühner.
"	Deuben I.	Bergschmied	Pollster.
"	"	II. Expedient	Waurich.
"	Großkopitz	Steiger	Wenzel.
"	Potschappel	Expedient	Reisenstein.
"	Braunsdorf	Steiger	Göhlert.
"	Oberhermsdorf	"	Kaiser.
"	Niederhermsdorf	"	Krummbiegel und Richter.
"	Burgwitz	Oberfördermann	Borkenstein.
"	Niedergeroebitz	Bergarbeiter	Schreier.
"	Niederpefterwitz	Steiger	Dittrich. (Am Wahltag).

Außerdem sind noch verschiedene Locale derartig besetzt gewesen, wir konnten jedoch die Namen der betreffenden Beamten nicht ermitteln.

Auf diese Weise sind die Bergarbeiter der Königl. als auch Freiherrl. v. Burg'schen Steinkohlenwerke deren Anzahl sich auf mehrere Tausende beläuft an der freien Wahl behindert worden. Mindestens 2000 Bergarbeiter haben sich der Wahl enthalten; ebensoviel haben gezwungen gegen ihre Ueberszeugung wählen müssen.

Zugleich erlauben wir uns auf die Protocolle der Wahl aus den Wahlbezirken Döhlen, Zaukeroda und Ober- (auch Alt-) Weißig Bezug zu nehmen, da bei den Vorstehern der betreffenden Wahllocale die Aufnahme der vorgekommenen Geseßwidrigkeit zu Protokoll beantragt worden ist.

Wir sind im Stande die angeführten Thatfachen durch Beweise erhärten zu können und sehen im Bewußtsein unseres guten Rechtes der geneigten Berücksichtigung unseres Protestes entgegen und bitten gehorsamst nochmals um Beanstandung der Wahl des Herrn Finanzprokurator Hofrath Ackermann in Dresden.

Deuben, am 15. September 1878.

Hochachtungsvoll

Carl Julius Louis Eckstein Cigarrenarbeiter in Deuben 320.

Heinrich Reinhold Kommel Glasmacher in Neu-Döhlen.

Robert Julius Voigt Versicherungs-Agent Löbtau. Karl Adolph Eifert Bergarbeiter Niederhermsdorf.

Nr. 370.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird.

§. 2.

Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringen Betrage zu beanspruchen war, hat eine dem Vierfachen der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen in Gemäßheit der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§. 1) eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

§. 3.

Wer den zur Ausführung des §. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark.

§. 4.

In Betreff der Bestrafung des Rückfalls, der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, und der Strafverjährung, sowie in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche für die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweins, gelten.

§. 5.

Die Bestimmung Ziffer II. §. 4 litt. d des Artikels 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 wird aufgehoben.

Urkundlich &c

Gegeben &c.

Begründung.

Aus Anlaß des von dem Reichstage in seiner Sitzung vom 3. April v. J. gefaßten Beschlusses,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Rückgabe der Branntweinsteuer für allen zu gewerblichen Zwecken benutzten Alkohol anordnen und die Denaturirung desselben nach Maßgabe der technischen Benutzung ausführen zu lassen,

hat der Bundesrath beschloffen, eine Enquête-Kommission niederzusetzen, welche Erhebungen darüber anzustellen habe, in welchem Maße ein Bedürfniß besteht, Spiritus zu gewerblichen Zwecken steuerfrei zu lassen, bezw. unter welchen Kontrollen solches ausführbar erscheint.

Die Kommission ist zu Anfang d. J. zusammengetreten und hat vor Kurzem ihre Arbeiten abgeschlossen und über das Ergebnis ihrer Ermittlungen Bericht erstattet.

Hiernach sind als Gewerbe, welche Spiritus zu ihrem Betriebe in erheblichem Umfang verwenden und für welche die Gewährung von steuerfreiem Spiritus in Antrag gebracht wird, im Wesentlichen folgende bezeichnet: die Lack- und Politurfabrikation, Möbelfischlerei, Hutmacherei, Goldleistenfabrikation, Buchbinderei, Zuckerfabrikation, Färberei, Theerfarbenaufbereitung, Zündhütchenfabrikation, sowie die Fabrikation von Chemikalien und von Essig.

Ein Bedürfniß zur Gewährung der Steuerfreiheit wurde in erster Linie für Chemikalien und Essig nachgewiesen. Hauptsächlich ist es die Konkurrenz Süddeutschlands, bei einigen Artikeln auch Hamburgs, welche wegen der Ungleichheit der Branntweinsteuer innerhalb Deutschlands auf die betreffenden Industrien des Branntweinsteuergebietes erdrückend wirkt. So ist z. B. für Schwefeläther und Chloralhydrat ermittelt, daß der weitaus größere Theil der norddeutschen Fabriken ihren Betrieb bereits habe einstellen müssen und nur einige wenige noch denselben aus Rücksichten auf ihre Geschäftsverbindungen fortsetzen und ihre Fabrikate unter dem Selbstkostenpreise zu verkaufen genöthigt seien. Die Nothwendigkeit hinsichtlich der Besteuerung des zur Essigbereitung verwendeten Branntweins eine Aenderung des bestehenden Zustandes so bald, als möglich herbeizuführen, ist von der Kommission einstimmig bejaht worden. Die schweren Mißstände, welche aus der in Süddeutschland bestehenden geringeren Besteuerung des Branntweins für die Essigfabrikation des Branntweinsteuergebietes erwachsen, waren die Veranlassung für die dem Reichstage im vorigen Jahre gemachte Vorlage, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig (Druckf. Nr. 256, II. Session 1878). Diese Vorlage gelangte damals nicht zur Erledigung. Es wird nunmehr beabsichtigt, den erwähnten Uebelständen durch Bewilligung der Steuerfreiheit für den bei der Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Branntwein abzuhelfen. Maßgebend hierbei war hauptsächlich die Erwägung, daß die Errichtung neuer Verkehrsbarrieren innerhalb Deutschlands in hohem Grade unerwünscht wäre, und daß neben Essig eventuell auch die sämtlichen essigsauren Salze mit der Uebergangsabgabe belegt werden müßten, wenn zugleich verhindert werden soll, daß der Essig in Form von essigsauren Salzen steuerfrei in das Branntweinsteuergebiet eingeführt werde.

Es ist der Kommission gelungen, in dem Holzgeist von einer gewissen Zusammensetzung ein gegen mißbräuchliche Verwendung des vermischten Spiritus sicherstellendes Denaturierungsmittel zu finden, welches bei der überwiegenden Mehrzahl der Spiritus verwendenden Gewerbe Anwendung finden kann. Als besondere Denaturierungsmittel sind Essig für die Essigfabrikation und für gewisse Chemikalien, Thieröl, Terpentinöl bezw. Schwefeläther in Aussicht genommen. Um den Gebrauch von denaturirtem Spiritus auch dem Kleingewerbe (Eisblerei, Drechslerei, Stockfabrikation, Goldbleisten- und Rahmenfabrikation, Hutmacherei, Buchbinderei zc.) zu Theil werden zu lassen, ist die Gestattung des Handels mit denaturirtem Spiritus unter entsprechenden Kontrollen gegen Mißbrauch beabsichtigt.

Für den zu erwartenden Steuerausfall ist bei einem Verbrauch von rund 91 000 Hektolitern absolutem Alkohol die Summe von etwa 1 500 000 *M.* berechnet. Hiervon entfällt auf den Essig ein Betrag von etwa 960 000 *M.*

Zur Erreichung des Zwecks ist die Beschreitung des Gesetzgebungswegs schon deshalb erforderlich, weil die Erstattung der Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein — abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Zollauslande — nach der Bestimmung in Ziffer II. §. 4 lit. d des Art. 5 des Zollvereinungsvertrags vom 8. Juli 1867 nicht zulässig ist.

Der Gesetzentwurf giebt dem Bundesrath die Ermächtigung, welche erforderlich ist, um die den obigen Vorschlägen der Kommission entsprechenden Anordnungen erlassen zu können. Er enthält zugleich die zur Verhütung von Mißbräuchen unentbehrlichen Strafvorschriften und erklärt schließlich die obenerwähnte Bestimmung des Artikels 5 des Zollvereinsvertrags ausdrücklich für aufgehoben.

Nr. 371.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 362 der Drucksachen —.

Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Der Reichstag wolle beschließen:

I. den §. 1 zu fassen, wie folgt:

„Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereinszolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 241). Das Gesetz tritt in Kraft:

1. sofort bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen zc.), 14 (Hopsen), 15 (Instrumente), 23 (Nichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material- zc. Waaren) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere) und 39 (Wich),

2. mit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 a, b, d, e, f (Getreide zc.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel,
3. mit dem 1. Januar 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter 1 ausgenommenen;

II. nach §. 2 einen neuen §. 2a. einzuschalten:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 e und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Beteiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind“;

III. in §. 4 die Worte „der Waldwirthschaft“ zu streichen;

IV. in §. 5 hinter den Worten „anderer Staaten“ einzuschalten: „oder welche deutsche Erzeugnisse, abgesehen von Verzehrungsgegenständen, mit einem Einfuhrzoll von mehr als 40 Prozent des Werthes belasten“.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 372.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 362 der Drucksachen —.

Freiherr v. Barmbüler. Der Reichstag wolle beschließen:

I. §. 6 des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, zu fassen, wie folgt:

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide zc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Abfahz ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Abfahz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Nr. 2 des §. 6 als Nr. 3 so zu fassen:

Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 2 des Tarifs) werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Nr. 3 als Nr. 4 der Kommissionsbeschlüsse wie folgt zu fassen:

Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

II. Dem §. 7 folgendes beizufügen:

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insoweit der Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 *M.* übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrifularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 372a.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und Nr. 362 der Drucksachen —.

Graf zu Stolberg (Rastenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 4 Nr. 10 nach „Schiffsutensilien“ einzuschalten:

„seewärts eingehend“.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 372b.

Unter-Antrag

zu

dem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Freiherr v. Barmbüler — Nr. 372 der Drucksachen —, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets — Nr. 132 und 362 der Drucksachen —.

Kablé. Grad. Der Reichstag wolle beschließen: im Falle der Annahme des bezeichneten Abänderungs-Antrages

1. in dem Satz 3 nach den Worten: „für Mühlenfabrikate“ die Worte: „Kraftmehl, Stärke u. s. w.“ einzuschalten;
2. die Bezeichnungen in der nachfolgenden Parenthese wieder nach dem Wortlaut des Kommissionsbeschlusses herzustellen wie folgt: „(Nr. 25 q 1 und 2 des Tarifs)“;
3. nach den Worten: „Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr“ die Worte: „an Mehl“ durch die Worte: „an sub q bezeichneten Fabrikaten“ zu ersetzen.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 373

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 241). Das Gesetz tritt in Kraft:

1. sofort bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen rc.), 14 (Hopfen), 15 (Instrumente rc.), 23 (Lichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material- rc. Waaren rc.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere rc.) und 39 (Vieh),

2. mit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 a, b, d, e, f (Getreide zc.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel,
3. mit dem 1. Januar 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter 1 ausgenommenen.

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichtes, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

§. 4.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gram.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Waldwirthschaft und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden;
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkzeug, welches reisende

Sandwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befunden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§. 7.

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide zc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Abfahre ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Abfahre entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 2 des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Pro-

zentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

§. 8.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalextrakte und beziehungsweise Jahresabschlüsse.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insofern der Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 Mark übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Zu Nr. 373.

Zolltarif.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
1	<p>Abfälle:</p> <p>a) Abfälle von der Eisensabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle .</p> <p>b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflehsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäsker, Knochenchaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art . .</p> <p>Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrolle der Verwendung, zollfrei zugelassen.</p> <p>c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . .</p> <p>Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.</p>		<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
2	<p>Baumwolle und Baumwollenwaaren:</p> <p>a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte .</p> <p>b) Baumwollwatte</p>	<p>100 Kilogramm</p>	<p>frei</p> <p>1,50</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	e) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
	1. eindrähiges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	100 Kilogramm	12
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	18
	γ) " = 45 = = 60 =	"	24
	δ) " = 60 = = 79 =	"	30
	ε) " = 79 englisch	"	36
	2. zweidrähiges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	"	15
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	21
	γ) " = 45 = = 60 =	"	27
	δ) " = 60 = = 79 =	"	33
	ε) " = 79 englisch	"	39
	3. ein- und zweidrähiges, gebleicht oder gefärbt		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	"	24
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	30
	γ) " = 45 = = 60 =	"	36
	δ) " = 60 = = 79 =	"	42
	ε) " = 79 englisch	"	48
	4. drei- und mehrdrähiges, roh, gebleicht, gefärbt .	"	48
	5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	"	70
	6. Dochte, ungewebte	"	24
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
	1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Lüll, roh und ungemustert	"	80
	2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	"	100
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 5 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden	"	120
	4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt	"	230

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind	100 Kilogramm	200
	6. Spitzen und alle Stickereien	"	250
	Anmerkungen zu d:		
	1. Baumwollene Fischernetze, neu	"	3
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	3. Rohe dichte Gewebe für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, ingleichen Schmirgeltuch	"	frei
3	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte; Buchdruckerchriften	"	frei
	b) gewalztes Blei	100 Kilogramm	3
	c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
4	Bürstenbinder- und Siebwacherwaaren:		
	a) grobe:		
	1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binzen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	4
	2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	8
	b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:		
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collobidium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und g begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbestifte; Zeichenkreide . .	100 Kilogramm	20
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl	"	12
	c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	"	8
	d) Natriumkali, Natriumcarbonat; Oelfirniß	"	4
	e) Alaun; Buchdruckerfchwärze; Chlorkalk; Farbholz-extrakte; Gelatine; Ritze; Leim; Ruß; Schuh-wichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagen-schmiere; Zündwaaren	"	3
	f) Soda, kalzinirte; doppelkohlen-saures Natron . .	"	2,50
	g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	"	1,50
	h) Wasserglas	"	1
	i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Serpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige .	.	frei
6	Eisen und Eisenwaaren:		
	a) Roheisen aller Art; Bruch-eisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1. genannt	100 Kilogramm	1
	b) Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflug-schaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahn-schienen; Eisenbahn-laschen, Unterlagsplatten und Schwellen . .	"	2,50
	Anmerkungen zu 6b:		
	1. Ruppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	"	1,50
	2. Schmiedbares Eisen in Stäben für Kraxendrahlfabriken gegen Erlaubnißscheine unter Kontrolle	"	0,50
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
	1. rohe	"	3
	2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinn-te (Weißblech), verzinkte oder verbleite	"	5

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	100 Kilogramm	3
	e) Eisenwaaren:		
	1. ganz grobe:		
	a) aus Eisenguß	"	2,50
	β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorge- schmiedet ist; Brücken und Brückenbestand- theile; Anker, Ketten und Drahtseile; ge- walzte und gezogene Röhren aus schmied- barem Eisen	"	3
	2. grobe aller Art, auch in Verbindung mit Holz; ingeleichen Waaren dieser Art, welche abge- schliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Koch- geschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerk- gebrauche, Sensen, Sichel und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurm- uhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zan- gen u. dergl. m.	"	6
	Anmerkung zu e2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei	frei
	3. feine:		
	a) aus feinem Eisenguß, als leichtem Orna- mentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmied- barem Guß;		
	β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkel- nadeln, Schwertschmiedarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm	24
	γ) Nähmaschinen; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournitu- ren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	"	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
7	Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, in gleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, edle Me- talle gemünzt, in Barren und Bruch		frei
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle		frei
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus: a) Weizen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht be- sonders genannte Getreidearten b) Roggen, Gerste, Mais und Buchweizen c) Malz d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel e) Raps und Rübsaat f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht ge- nannt	100 Kilogramm " " " " "	1 0,50 1,20 3 0,30 frei
10	Glas und Glaswaaren: a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohl- glas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr; Glas- masse; rohes optisches Glas (Flint, Kronglas); rohe gerippte Gießplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlen- bereitung und Kunstglasbläseerei gebraucht werden b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, un- abgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abge- schliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, un- gemustert; wenn die einfache Höhe und die ein- fache Breite zusammen betragen: 1. bis 120 Centimeter 2. über 120 bis 200 Centimeter 3. über 200 Centimeter	100 Kilogramm " 100 Kilogramm brutto " " "	3 8 6 8 10

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 Kilogramm	3
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art	100 Kilogramm brutto	24
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insofern es nicht unter d oder f fällt	100 Kilogramm	24
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasmelz, Glaspfropfen, auch gefärbt	"	4
	f) farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
	Anmerkung zu f: Milchglas und Abasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	"	10
11	Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:		
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Deltücher; rohe Bettfedern	frei
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung	"	100
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	"	200
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen	"	3
	f) Schreibfedern gezogen; Bettfedern gereinigt und zugerichtet	"	6
	g) zugerichtete Schmuckfedern	"	300

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
12	Häute und Felle:		
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefalzte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet		frei
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung		frei
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:		
	a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Korbeiden ungeschält und geschält, Holzkohlen; Korholz, auch in Platten und Scheiben; Lohfuchsen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt		frei
	b) Holzborke und Gerberlohe	100 Kilogramm	0,50
	c) Bau- und Nutzholz:		
	1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,10 0,60
	2. gefügt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Sägen- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbeiden und Reifensstäbe	100 Kilogramm oder 1 Festmeter	0,25 1,50
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	100 Kilogramm	3
	e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	"	6
	f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Ma-		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	terialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren; grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben	100 Kilogramm	10
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	"	30
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
	1. ohne Ueberzug	"	30
	2. mit Ueberzug	"	40
14	Styfen	100 Kilogramm brutto	20
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische	100 Kilogramm	30
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	frei
	b) Maschinen:		
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	100 Kilogramm	8
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	a) aus Holz	"	3
	b) aus Gußeisen	"	3
	c) aus schmiedbarem Eisen	"	5
	d) aus anderen unedlen Metallen	"	8
	Anmerkung zu b.1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
	3. Kraken und Krakenbeschläge	100 Kilogramm	36
	c) Wagen und Schlitten:		
	1. Eisenbahnfahrzeuge:		
	a) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	vom Werth	6 Prozent
	b) andere	"	10 Prozent
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	<p>d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel</p> <p>Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventariestücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsaßen.</p>	.	frei
16	Kalender	frei
17	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:		
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen	frei
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck	100 Kilogramm	3
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiswaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden	"	40
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	60
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden	"	90
	Anmerkungen zu e:		
	1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kragenleder, künstliches, für Kragenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	frei
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck . .	100 Kilogramm	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:		
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . .	100 Kilogramm	900
	b) von Halbside	"	450
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	"	300
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	130
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	"	150
	f) Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	"	300
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	"	180
	3. Damenhüte, garnirt	1 Stück	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	"	0,20
	g) künstliche Blumen:		
	1. Blumen, fertige, aus Web- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen	100 Kilogramm	300
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander	"	120
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, auswertweitig nicht genannte, und Waaren daraus:		
	a) Kupfer- und andere Scheidemünzen		frei
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel	100 Kilogramm	12
	c) in Blechen und Draht, plattirt	"	28
	d) Waaren und zwar:		
	1. grobe Kupferschmiede- und Gießwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe	"	18
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	"	30
	3) aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Arsenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legierungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
20	<p>Kurze Waaren, Quincailleries etc.:</p> <p>a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber</p> <p>b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerſchaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhren von Platin oder anderen edlen Metallen;</p> <p>2. feine Galanterie- und Quincaillerieswaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestücksachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;</p> <p>3. Stuh- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine bürstete Wachswaren</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung zu b. 1: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1</p> <p>c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;</p> <p>2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;</p> <p>3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>600</p> <p>200</p> <p>30</p> <p>120</p>
21	<p>Leder und Lederwaren:</p> <p>a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Suchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte</p>	<p>"</p>	<p>18</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	b) Sohlleder sowie brüsseler und dänisches Hand- schuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; ge- färbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	100 Kilogramm	36
	Anmerkung zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	"	3
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täsch- nerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgaarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	50
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Ma- rokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch und weißgaarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	"	70
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.		
	e) Handschuhe	"	100
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:		
	a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:		
	a. bis Nr. 5 englisch	"	3
	β. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch	"	5
	γ. = = 8 = = 20 =	"	6
	δ. = = 20 = = 35 =	"	9
	ε. = = 35 englisch	"	12
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 20 englisch	"	12
	2. über 20 bis 35 englisch	"	15
	3. über 35 englisch	"	20
	c) Zwirn aller Art	"	36
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Laue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Zute- und ähnlichen Fasern	100 Kilogramm	6
	e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	6
	2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Geweb- fläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Zute- und ähnlichen Fasern	"	12
	3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Geweb- fläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	"	24
	4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Geweb- fläche von vier Quadratcentimeter	"	36
	5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Geweb- fläche von vier Quadratcentimeter	"	60
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, ge- bleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleich- tem Garn gewebt:		
	1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	60
	2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Geweb- fläche von vier Quadratcentimeter	"	120
	g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art	"	60
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Sticereien, Strumpfwaaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	"	100
	i) Zwirnsitzen	"	600
23	Lichte	"	15
24	Literarische und Kunstgegenstände: a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche an-		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	derer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	frei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	frei
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien :		
	a) Bier aller Art, auch Meth.	100 Kilogramm	4
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	"	48
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	"	42
	Anmerkung:		
	Flüssige Bierhefe, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhans bis Melled einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Dehnungen und der sogenannten Hbri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Pfund einschläffig in einem Transporte	"	3
	d) 1. Essig aller Art in Fässern	"	8
	2. Essig in Flaschen und Krufen	"	48
	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitere Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
	1. in Fässern eingehend	"	24
	2. in Flaschen eingehend	"	48
	f) Butter, auch künstliche	"	20
	Anmerkung zu f:		
	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei
	g) 1. Fleisch, ausgeflachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon	100 Kilogramm	12
	2. Fische, nicht anderweit genannt	"	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	h) Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pome- ranzen, Granaten und dergleichen	100 Kilogramm	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 <i>M.</i> Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weg- geworfen werden.		
	2. Feigen, Korinthen, Rosinen	"	24
	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	"	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	"	50
	Anmerkung zu i.)		
	Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubniß- schein unter Kontrolle	frei
	k) Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkungen:		
	1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 <i>M.</i> für 100 Kilogramm verzollt.		
	2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vor- gängiger Denaturierung	frei
	l) Honig	100 Kilogramm	3
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Aus- nahme von Cichorie)	"	40
	2. Kaffee, gebrannter	"	50
	3. Kakao in Bohnen	"	35
	4. Kakaoschalen	"	12
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate	"	100
	o) Käse aller Art	"	20
	p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	"	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	100 Kilogramm	4
q)	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkergummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka	"	6
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	"	2
	Anmerkung zu q 2. Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgehäutete Muscheln, Schildkröten und dergleichen	100 Kilogramm brutto	24
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle	"	1,20
t)	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	"	12,80
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend	"	12
u)	Syrup.*)		
v)	Taback:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel		
	2. Tabackfabrikate:		
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabackmehl und Abfälle		
	b) Cigarren und Schnupftaback		
w)	Thee	"	100
x)	Zucker.*)		

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	<ol style="list-style-type: none"> 1. raffinigtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht 2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört 3. Syrup <p style="margin-left: 40px;">Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Branntweinbereitung 	<p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p>	<p>30</p> <p>24</p> <p>15</p> <p>frei</p>
26.	<p>Del, anderweit nicht genannt, und Fette:</p> <p>a) Del:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Del aller Art in Flaschen oder Krügen 2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern 3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt 4. anderes Del in Fässern 5. Palm- und Kokosnußöl, festes <p>b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen</p> <p>c) Fette:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmalz von Schweinen und Gänsen, Stearin 2. Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs 3. Fischspeck, Fischthran 4. anderes Thierfett 	<p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p>	<p>20</p> <p>8</p> <p>frei</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>frei</p> <p>10</p> <p>6</p> <p>3</p> <p>2</p>
27.	<p>Papier und Pappwaaren:</p> <p>a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen</p> <p>b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Stroh-papier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Sichtpapier</p> <p>c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet</p> <p>d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßpäne</p> <p>e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w.</p>	<p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p>	<p>frei</p> <p>1</p> <p>4</p> <p>6</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergatungen; Malerpappe	100 Kilogramm	10
	f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	"	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen	"	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papier- tapeten	"	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten): a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Befäße und dergl.	"	150
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefüttete Decken, Pelzfutter und Befäße	"	6
29.	Petroleum: Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt	"	6
	Anmerkungen: 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollfußes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.		
30.	Seide und Seidenwaaren: a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide		frei
	b) Seidenwatte	100 Kilogramm	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	100 Kilogramm	36
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	"	100
	e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Ver- bindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zu- gleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide	"	600
	Anmerkung zu e: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert	"	250
	f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vege- tabilischen Spinnstoffen	"	300
	Anmerkungen: 1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnte von Seiden- abfällen, welche das Ansehen von grauer Fadleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien ver- spinnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
31.	Seife und Parfümerien:		
	a) Schmierseife	"	5
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter e fällt	"	10
	c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art	"	30
	d) Parfümerien aller Art, d. h. verkaufsfertige Par- fümerien, als alkoholhaltige Extrakte, Pomaden, Haaröle, Schönheitsmittel in Töpfen, Tiegeln, Stangen, Gläsern, Schachteln u. s. w.	"	100
	e) wohlriechende Fette, fette Oele, wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser in Umhüllungen nicht unter 10 Kilogramm	"	20
32.	Spielfarten, neben der inneren Abgabe	100 Kilogramm brutto	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
33.	Steine und Steinwaaren:		
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Weßsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergleichen		frei
	b) Dachschiefer	100 Kilogramm	0,50
	c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	60
	d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten	"	3
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen		frei
35.	Stroh- und Bastwaaren:		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	100 Kilogramm	3
	b) Strohbänder	"	18
	c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:		
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,40

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) . .	.	frei
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienstöcke mit lebenden Bienen	frei
	b) Eier von Geflügel	100 Kilogramm	3
38	Thonwaaren:		
	a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasiert	frei
	b) glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasierte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	100 Kilogramm	1
	c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
	1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	"	10
	2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	16
	d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Porian, Zaspis u. s. w.):		
	1. weiß	"	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
39	Bieh:		
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	10
	Anmerkung zu a. Füllen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	6
	c) Ochsen	1 Stück	20
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2 ¹ / ₂ Jahren	1 Stück	4
	e) Kälber unter 6 Wochen	1 Stück	2
	f) Schweine	1 Stück	2,50
	g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	1 Stück	0,30
	h) Schafvieh	1 Stück	1
	i) Lämmer	1 Stück	0,50
	k) Ziegen	frei
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:		
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Pactuch)	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	"	30
	c) Wachsmuffelin, Wachstafft	"	50
41	Wolle , einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waaren daraus:		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	.	frei
	b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	2
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Matten	"	3
	2. Genappes-, Mohair-, Alpaka-Garn:		
	a) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt	"	3
	b) dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt	"	24
	3. anderes Garn:		
	a) roh, einfach	"	8
	b) roh, dubliert	"	10
	c) gebleicht oder gefärbt, einfach	"	12
	d) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gewirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	"	24
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
	1. Tuchleisten	frei
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	100 Kilogramm	3
	3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	"	24
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfswaren,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien .	100 Kilogramm	100
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören	"	135
	6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsch; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	150
	7. gewebte Shawltücher, mit mindesten vier Farben, Spitzen, Tulle und Stickereien	"	300
42	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zink; Bruchzink	frei
	b) gewalztes Zink	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24
43	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn	frei
	b) gewalztes Zinn	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24

In der zweiten Berathung über den Zolltarif des deutschen Zollgebiets sind folgende

Resolutionen

angenommen worden:

1. zu Nr. 5 lit. e:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die einleitenden Schritte zum Verbote der Anfertigung von Streichhölzern aus weißem Phosphor anzuordnen und die gleichzeitige Einführung eines erhöhten Zolles im Zusammenhange mit dem Verbote in Erwägung zu ziehen;

2. zu Nr. 22 lit. e:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, nach Ablauf des bestehenden Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn die zollfreie Einfuhr der Kohleinen nicht mehr zuzugestehen.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Nr. 374.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —

I.

Dr. Reichensperger (Crefeld). Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 2 c wie folgt anzunehmen:
Baumwollengarne, ungemischt zc.

1. eindrähtiges, roh:

a) bis zu Nr. 17 englisch	100 kg	12	M.
β) über Nr. 17 bis Nr. 30 englisch	=	15	=
γ) = = 30 = = 45 =	=	18	=
δ) = = 45 = = 79 =	=	21	=
ε) = = 79 = = 100 =	=	24	=
ζ) = = 100 englisch	=	30	=

2. zweidrähtiges, roh:

a) bis zu Nr. 17 englisch	=	15	=
β) über Nr. 17 bis Nr. 30 englisch	=	18	=
γ) = = 30 = = 45 =	=	21	=
δ) = = 45 = = 79 =	=	24	=
ε) = = 79 = = 100 =	=	27	=
ζ) = = 100 englisch	=	33	=

3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt:

a) bis zu Nr. 17 englisch	=	24	=
β) über Nr. 17 bis Nr. 30 englisch	=	27	=
γ) = = 30 = = 45 =	=	30	=
δ) = = 45 = = 79 =	=	33	=
ε) = = 79 = = 100 =	=	36	=
ζ) = = 100 englisch	=	42	=

4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt

= 42 =

Dr. Reichensperger (Crefeld).

Unterstützt durch:

v. Alten-Linden. v. Behr-Schmoldow. Bernards. Dr. Graf v. Bissingen-Rippenburg. Dr. Bod. Bo-

rowski. Freiherr von und zu Brenken. Dr. v. Bunsen. Dieden. Graf v. Droste-Bischoffing. v. Forcade de Biaix. Freiherr v. Fürth. Gielen. v. Grand-Ry. Graf v. Grote. Haanen. Dr. Hänel. Hamm. Hermes. Graf v. Hompesch. Horn. Dr. Karsten. v. Kehler. Kochann. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dr. Lieber. Dr. Lings. Loewe (Berlin). Dr. Majunke. Melbeck. Dr. Merkle. Dr. Mousfang. Müller (Plef). Graf v. Rayhauf-Cormons. Pfaffert. Prinz Radziwill (Beuthen). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schröder (Dippstadt). Sonnemann. Streckler. Triller. Freiherr v. Wendt. Windthorst.

II.

v. Kleist-Neckow. Dr. Delbrück. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 2 zu d Anmerkung 3 wie folgt zu fassen:
„Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, ingleichen Schmirgeltuch . . . frei.“

Berlin, den 7. April 1879.

v. Kleist-Neckow. Dr. Delbrück.

Unterstützt durch:

v. Miller (Weilheim). Möring. v. Gordon. v. Ludwig. Dr. Bamberger. Freiherr v. Marschall. Gerwig. Dr. Klügmann. Raß. v. Waldow-Reichenstein. Dr. Boretius. Jordan. v. Cranach. v. Puttkamer (Löwenberg). v. Busse. v. Puttkamer (Lübben). Holtmann. Freiherr v. Lettau. Graf Dohna zu Finkenstein. Dr. Lasfer. Dr. v. Graevenitz. Graf v. Kleist-Schmenzin. v. Gofler. v. Ravenstein. Freiherr v. Mirbach. Dr. Garnier. Dr. Wolffson. v. Sagow. v. Schenk-Rawenczyn. Saro. Staelin. v. Schmid (Württemberg). Pfähler. Graf v. Galen. v. Lüderik. Dernburg.

Nr. 375.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Aufschreibungen für die Ver-

fehrrstatistik beauftragten Amtsstellen (§§. 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden.

Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1. die Gegenstände der im §. 4 des Gesetzes, betreffend den Solltarif des deutschen Zollgebiets, bezeichneten Art,
2. Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§. 2.

In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Kollen, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirektivbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen.

Das Nähere über die Klassifikation und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichnis.

§. 3.

Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmelde Scheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

§. 4.

An Stelle der Anmelde Scheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich deklarirt werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Doch ist bei schriftlicher Deklaration im Deklarationspapier, bei mündlicher Deklaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§. 5.

Die Ausstellung des Anmelde Scheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmelde Scheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach §. 4 Angaben machen.

§. 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder,

falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmelde Scheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen.

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmelde Scheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interims Scheins, gestattet werden. Der Interims Schein weist die Massengüter nur nach der Gattung die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kollen nach.

§. 7.

Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitz der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmelde Scheine oder Interims Scheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmelde Schein ordnungswidrig oder wird ein Interims Schein nicht rechtzeitig durch den Anmelde Schein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§. 8.

Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmelde Scheine zu prüfen; erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Bervollständigung zu veranlassen.

§. 9.

Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§. 10.

Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach §. 4 Abs. 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§. 11.

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmelde Schein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren,

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pfennige,
2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1 000 Kilogramm 5 "
3. bei Kohlen, Roaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verpinnen und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen, oder Flößen verpackt oder unverpackt für je 10 000 Kilogramm 10 "
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück 5 "

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§. 12.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche
 - a) unter Zollkontrolle versendet;
 - b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht;
 - c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder
 - d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben in der amtlichen Kontrolle ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
 - a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§. 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrag auf den Anmelde-scheinen oder den dieselben nach §. 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§. 14.

Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§. 15.

Die für die Kontrollirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§. 16.

Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§. 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und

Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des §. 153 des Ver-einzollgesetzes.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 18.

Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§. 5) erwachsen.

§. 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 376.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks — Nr. 345 der Drucksachen —.

Dernburg. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 31 des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend,

unter I

statt: a) für Schnupf- und Rautaback . 60 M.

zu setzen:

a) für Rautaback 60 M.

aa) für Schnupftaback 64 =

unter II

statt a) für Schnupf- und Rautaback . 32 M.

zu setzen:

a) für Rautaback 32 M.

aa) für Schnupftaback 34 =

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 377.

Entwurf eines Gesetzes,betreffend
die Besteuerung des Tabacks.Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen rc.verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Eingangsabgabe.

§. 1.

Vom an ist an Eingangszoll zu er-
heben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch
Tabacksaucen 85 Mark,
2. fabrizirter Taback:
 - a) Cigarren und Cigaretten . . 270 Mark,
 - b) anderer 180 =

Besteuerung des inländischen Tabacks.

A. Gewichtsteuer.

§. 2.

Der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1880 an
erzeugte Taback unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe
dieses Gesetzes.

Die Steuer beträgt:

- a) für das Jahr 1880 20 Mark,
- b) für das Jahr 1881 30 =
- c) für das Jahr 1882 und folgende 45 =

für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks
in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande.In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrich-
tung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit
Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§. 23 u. ff.
bestimmt.

Anmeldung der Tabackpflanzungen.

§. 3.

Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks
(Tabackpflanzler), auch wenn er den Taback gegen einen be-
stimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch
einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet,
der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli
die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und
Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe
erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.In betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten
Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage
nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§. 4.

Die Angaben (§. 3) werden seitens der Steuerbehörde
geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unter-
stützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzler
hierdurch nicht erwachsen.Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Ver-
wiegung.

§. 5.

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks
haftet für die Bestellung des auf demselben erzeugten Tabacks
zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn
nach der Anmeldung (§. 3) und vor Beendigung der Ernteein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks
eintritt, auf den neuen Inhaber über ohne Rücksicht auf die
von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder
solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt
der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber,
und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem
bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§. 6.

Um die vollständige Bestellung des erzeugten Tabacks zur
Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem
Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks
verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichts-
menge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt
und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht
vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§. 9), versteuert werden
muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird
der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten
Blätter (§. 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten
Durchschnittsgewicht berechnet.

§. 7.

Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden
Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen
werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuer-
beamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter
der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine
Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kon-
trollör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der
Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.Der zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen be-
ziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeinde-
behörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt
zu machen. Jeder Tabackpflanzler ist berechtigt, den Ermitte-
lungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein
Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in
der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Taback-
pflanzler bekannt gemacht.Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach
der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der
Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang
des Auszugs, kann der Tabackpflanzler gegen die Festsetzung
Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte
Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde
schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag
der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für
den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen,
welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauf-
tragten Ober-Kontrollör und 2 von der höheren Verwal-
tungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen
besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.
Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor
beziehungsweise Ober-Kontrollör zu.Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können
dem Tabackpflanzler die durch die Untersuchung und Entschei-
dung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last
gelegt werden.

§. 8.

Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder
Gewichtsmenge kann mit der im §. 6 angegebenen Wirkung
durch eine auf Ersfordern der Steuerbehörde von dem Taback-
pflanzler schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der
Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl
beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden

Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§. 9.

Die festgesetzte Tabacksmenge erleidet eine Verminderung:

1. in folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl, beziehungsweise der Gewichtsmenge, eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am 4. Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2. in folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Besuch der Trockenräume.

§. 10.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizierung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung.

§. 11.

Bevor der im §. 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzler sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet.

Verwiegung.

§. 12.

Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfnis in dem einzelnen Produktionsorte eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

Verpackung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 13.

Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verworgenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Zeit der Verwiegung.

§. 14.

Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeinde die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Grumpen, sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Grumpen, beziehungsweise von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Verfahren.

§. 15.

Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§. 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluss gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Feststellung der Steuer.

§. 16.

Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem, fabriktionsreifem Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann Demjenigen bekannt gemacht, welchem die Bestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§. 19).

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluss stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres erweislich zerstört, so kann ein verhältnismäßiger Erlass der Steuer gewährt werden.

§. 17.

Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben

die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von der Steuer für inländischen Taback (§. 2) zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach §. 16 erfolgten Feststellung, oder in folge späterer Uebernahme (§. 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§. 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§. 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§. 1) unterworfen wird.

§. 18.

Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§. 97 bis 104 beziehungsweise in §. 108 des Vereinszollgesetzes mit der vorstehend in §. 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

Haftung für Entrichtung der Steuer.

§. 19.

Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§. 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den

freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzler zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

Kreditirung.

§. 20.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kredit-Regulativs bewilligt werden.

Um den Uebergang der Steuerpflicht (§. 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Certifikate ertheilt werden.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Taback.

§. 21.

Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§. 6 ff.) zur Verwiegung gestellt oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Bestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

Vorschriften für den Tabackbau.

§. 22.

In betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§. 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in §. 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzler entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittlung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.

5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabackpflanzler das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hier- von der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte ein- zuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedin- gungen hinsichtlich der Ermittlung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§. 2) gestattet werden.

B. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§. 23.

Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der im §. 2 bestimmten Gewichtsteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächen- raums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Taback beplanten Grundfläche jährlich:

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) für das Jahr 1880 | 2 | Pfennig, |
| b) für das Jahr 1881 | 3 | = |
| c) für das Jahr 1882 und die folgenden | 4,5 | = |

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewicht- steuer unterworfen werden.

§. 24.

In betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§. 4) wird die von dem Tabackpflanzler zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Desgleichen kann ein ent- sprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerchaden zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§. 25.

Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Taback- pflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächen- inhalt, wenn die Gesamtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§. 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§. 23) oder eine Fixation der Ge- wichtsteuer (§. 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Ver- rüdfichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Ver- minderung des Erntegewinns, nach Verhältniß des Flächen- inhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage

sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in an- deren Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung er- zielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§. 26.

Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten An- ordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung be- dingten (§. 23 und §. 25) sind zeitig und für diejenigen Ort- schaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§. 3) zu erlassen.

Verwendung von Tabacksurrogaten.

§. 27.

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Her- stellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrollen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Be- stimmung treffen.

Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 28.

Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im §. 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

Verjährung der Abgabe.

§. 29.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung be- ziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuer- beamten und auf die Nachforderung hinterzogener Taback- steuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Bergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

§. 30.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter antlichem Mitverschluß stehendes Privat- lager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 vor Entrich- tung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuer- vergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Rohtaback | |
| a) unfermentirt | 33 Mark, |
| b) fermentirt | 40 = ; |
| 2. entrippte Blätter | 47 = |

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 31.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter antlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung

geleistet werden, welche je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

- I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
- a) für Schnupf- und Rahtaback . . . 60 Mark,
 - b) für Rahtaback 81 =
 - c) für Cigarren 94 =
 - d) für Cigaretten 66 = ;
- II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
- a) für Schnupf- und Rahtaback . . . 32 Mark,
 - b) für Rahtaback 43 =
 - c) für Cigarren 50 =
 - d) für Cigaretten 35 = ;

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Rau- und Rahtaback und von Cigaretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer I oder Ziffer III fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im §. 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im §. 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§. 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählig zu erhöhen.

Strafbestimmungen. Begriff der Steuerdefraudation.

§. 32.

Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Der Tabacksteuer-Defraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer es unterläßt, die im §. 3 und im ersten Absatz des §. 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§. 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§. 33.

Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabacksteuer (§. 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des §. 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;

2. wenn der Tabackpflanzler vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§. 11) entäußert;
3. wenn vor dem im §. 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkt Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt, oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§. 11, 16);
5. wenn nach dem im §. 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6. wenn unverteuerter inländischer Taback ohne vorchriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

Strafe der Defraudation.

§. 34.

Die Tabacksteuer-Defraudation (§§. 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§. 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 40 statt.

Dasselbe gilt, wenn ein mit Taback bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§. 32 Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§. 35.

Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im §. 32 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im §. 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuerfaze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtssteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§. 32 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§. 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen,

wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittlung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§. 36.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in §. 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§. 37.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 38.

Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§. 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 37 zur Anwendung.

§. 39.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§. 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§. 40.

Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im §. 36 Absatz 2 und §. 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im §. 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im §. 13 über die Verpackung des Tabaks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 41.

Mit Ordnungsstrafe (§. 40) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 42.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 43.

Tabackpflanzler und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§. 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülften, Ehegatten, Kindern, Gefinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzler und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabaks in allen Fällen für die Steuer, welche in folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§. 44.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

Verjährung.

§. 45.

Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in

einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. 46.

In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafsentscheidung erlassen ist.

§. 47.

Jede, von einer nach §. 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafsentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§. 48.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868, werden von dem im §. 1 und §. 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des §. 31.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin wirken zu wollen,

daß im Falle einer Erhöhung der Tabacksteuer vorab und bis zur Feststellung des Einflusses der Steuererhöhung auf die Tabackindustrie die Anfertigung von Tabackfabrikaten in den Strafanstalten thunlichst eingeschränkt werde.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 378.

Abänderungs-Antrag

dem mündlichen Bericht der X. Kommission^{zu} über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung — Nr. 279 der Drucksachen —.

Streit. **Choldt. Loewe** (Berlin). **Müller** (Gotha).

Dr. **Günther** (Nürnberg). Der Reichstag wolle beschließen: hinter dem ersten Theile derjenigen Bestimmung, welche nach dem Kommissionsvorschlage zu Artikel 2 an Stelle des §. 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung treten soll, also hinter den Worten: „abhängig sein solle“ folgenden Satz als besonderen Absatz einzuschalten:

„Einer solchen Bestimmung ist jedoch die Beschränkung beizufügen, daß der Nachweis des Bedürfnisses bei einem Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe eines der unter b. bezeichneten Gewerbe dann nicht zu erfordern sei, wenn

1. für dasjenige Lokal, worin das Gewerbe betrieben werden soll, bereits früher eine Erlaubniß zum Betriebe desselben Gewerbes ertheilt, von dieser Erlaubniß noch innerhalb eines Jahres, von Einreichung des Gesuches zurückgerechnet, Gebrauch gemacht und die Erlaubniß nicht auf Grund der Vorschrift in §. 53 zurückgenommen worden war;
2. die Gebäudetheile, worin das Lokal sich befindet, für den betreffenden Gewerbebetrieb besonders baulich eingerichtet sind, und
3. diese bauliche Einrichtung mit einem unter den gegebenen Verhältnissen erheblichen Kostenaufwande und keinen Falls erst nach dem Erlöschen der früheren Erlaubniß ausgeführt worden war.“

Berlin, den 6. Juli 1879.

Nr. 379.

Abänderungs-Antrag

zum mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Statsjahr 1879/80 — Nr. 351 der Drucksachen —.

Frhr. v. **Malgahn-Gültz**. Der Reichstag wolle beschließen: die Eingangsworte der von der Budget-Kommission ad 2 vorgeschlagenen Resolution zu fassen, wie folgt: „Eine aus dem Präsidenten und 7 Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen, welche in Gemeinschaft mit Mitgliedern des Bundesraths und unter Zuziehung von Sachverständigen das Bauprogramm“ (u. s. w.).

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 380.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 273 der Drucksachen —.

I.

Stumm. Melbeck. v. Schalscha. Der Reichstag wolle beschließen:

die Nr. 6 e (grobe Eisenwaaren) in folgender Fassung anzunehmen:

1. ganz grobe:

a) aus Eisenguß . . . pro 100 kg 2,50 M,

β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradreifen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambosse, Schraubstöcke, Winden, Hackenmägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen

pro 100 kg 3,00 M,

γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen . . . pro 100 kg 5,00 M,

2. grobe:

a) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz . . . pro 100 kg 6,00 M,

β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinkt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schläffer, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln . . . pro 100 kg 10,00 M,

γ) Handseilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Luch- Schneider-, Hecken- und Blechschere, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge pro 100 kg 15,00 M,

Stumm. Melbeck. v. Schalscha.

Unterstützt durch:

Berger. Bernards. Graf Bethusy-Suc. Borowski. Braun (Hersfeld). Freiherr v. Buddenbrock. Graf v. Chamare. v. Colmar. v. Cranach. Dr. v. Cuny. Daßl. Dieze. Freiherr v. Ende. Findeisen. Freiherr zu Franckenstein. Graf v. Frankenberg. Dr. Frege. Freiherr v. Fürth. v. Gek. Haerle. Freiherr v. Hasenbrädl. Hamm. v. Heim. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Graf v. Hompesch. Horn. v. Kardorff. Kaz. v. Kesseler. Klein. v. Knapp. Kreuz. Lang. Freiherr v. Lerchenfeld. Dr. Lingens. Dr. Löwe (Bochum). Dr. Lucius. Marcard. Freiherr v. Marschall. Dr. Mayer (Donauwörth). Merz. v. Miller (Weilheim). Freiherr v. Mirbach. Dr. Mousfang. Graf v. Rayhauf-Cormons. v. Neumann. North. v. d. Osten. Freiherr v. Dw (Landshut). Freiherr v. Dw (Freudenstadt). Fürst v. Pleß. Prinz Radziwill (Beuthen). Herzog v. Ratibor. Reich. Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichert. Reinhardt. Dr. Renzsch. Richter (Rattowitz). Dr. Rudolphi.

v. Schenk-Flechtingen. v. Schmid (Württemberg). Schmiedel. Freiherr v. Schorlemer-Mst. Dr. von Schwarze. v. Schwendler. Servaes. Staelin. Steller. Dr. Stöckl. Strecker. Süs. Philo. Freiherr v. Varnbüler. Vominde. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Westermayer. Freiherr v. Wackerbarth.

II.

Freiherr v. Dw (Freudenstadt). Der Reichstag wolle beschließen:

zu Nr. 8, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle: . . . 100 Kilogr. 1 M

zu Nr. 9e, Raps und Rübsaat: . . . 100 Kilogr. 1 M

Freiherr v. Dw (Freudenstadt).

Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Aretin (Mertissen). v. Bethmann-Sollweg (Ober-Barnim). Braun (Hersfeld). Freiherr von u. zu Brenken. Freiherr v. Buddenbrock. Graf v. Chamare. v. Colmar. von Forcade de Biaiz. Graf von Frankenberg. Dr. Frege. Graf v. Galen. v. Gek. Dr. v. Gravenitz. v. Heim. v. Knapp. v. König. v. Ludwig. Melbeck. Merz. v. d. Osten. Fürst v. Pleß. v. Puttkamer (Lübben). Herzog v. Ratibor. Reich. Reinhardt. Richter (Meißen). Graf v. Saurma-Zeltsch. v. Schalscha. v. Schmid (Württemberg). Graf von Schönborn-Wiesentheid. v. Schwendler. Staelin. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). v. Wedell-Malchow. v. Werner (Eßlingen).

III.

Dr. Zinn. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 9 c, Malz, den Zollsatz statt 1,20 M auf 1,75 M festzusetzen.

Dr. Zinn.

Unterstützt durch:

v. Bochum-Dolffs. v. Böttcher (Flensburg). Dr. Buhl. Gräzner. Hamm. Dr. Jäger (Reuß). v. Kardorff-Klein. v. Knapp. Krafft. v. Levegow. Dr. Lieber. Dr. Löwe (Bochum). Dr. Majunke. Freiherr v. Marschall. Freiherr v. Dw (Freudenstadt). Fürst v. Pleß. Herzog v. Ratibor. Dr. Renzsch. v. Schalscha. v. Schmid (Württemberg). Dr. Schröder (Friedberg). Servaes. Staelin. Staudy. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Theodor Graf zu Stolberg-Bernigerode. Stumm. Uhden. Dr. Völk.

IV.

Dr. Dreher. Graf v. Droste zu Vischering. Dr. Frege. Der Reichstag wolle beschließen:

die Nr. 11 a dahin zu fassen:

a. 1. Pferdehaare, roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, Delttücher . . . frei.

2. Pferdehaare, gekräuselt, in
Lockenform gelegt, auch ge-
sponnen 6 M.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Dr. Dreyer. Graf v. Droste zu Vischering.
Dr. Frege.

Unterstützt durch:

v. Kehler. Dieden. Müller (Plek). Windthorst.
Dr. Majunke. Dr. Lieber. Freiherr v. Landsberg.
Freiherr v. Schorlemer-Alst. v. Kesseler. Dr. Bod.
Graf v. Chamaré. Freiherr v. Dw (Landshut).
Dr. Lings. Graf v. Praschma. Freiherr v. Aretin
(Mertissen). v. Alten-Linden. Graf v. Ranhauf-
Cormons. Dr. Reichensperger (Crefeld). Graf
v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Graf v. Bissingen-
Rippenburg. Freiherr v. Wendt. Reichensperger
(Olpe). Dr. Mayer (Donauwörth). Graf v. Ballestrem.
Senestrey. v. Forcade de Biaix. Freiherr v. Aretin
(Ingolstadt). Graf v. Galen. Schroeder (Lippstadt).
Graf v. Preysing. Fichtner. Fürst Radziwill
(Abelnau). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).
Fürst v. Hatzfeldt. Freiherr von u. zu Brenken. Braun
(Hersfeld). Kreuz. Stumm. Freiherr v. Mirbach.
Freiherr zu Franckenstein.

Nr. 381.

Abänderungs-Anträge

zur

ritten Berathung des Zolltarifs des deutschen
Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

I.

Freiherr v. Fürth. v. Schalscha. Der Reichstag wolle
beschließen:

1. in Nr. 13 litt. a die Worte: „Korbweiden un-
geschält und geschält“ zu streichen;
2. in Nr. 13 litt. d hinter den Worten: „four-
nirten Möbel“ einzuschalten die Worte: „geschälte
Korbweiden“.

Freiherr v. Fürth. v. Schalscha.

Unterstützt durch:

v. Alten-Linden. Freiherr v. Aretin (Mertissen).
Graf v. Bernstorff. Dr. Bod. Freiherr von u. zu
Brenken. Graf v. Chamaré. Freiherr v. Dalwigk-
Lichtenfels. Dieden. Dr. Frege. Gielen. Grüte-
ring. Hamm. Graf v. Hompesch. v. Jagow.
v. Kehler. v. Kesseler. v. Kleist-Regow. Kochann.
Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dr. Lings.
Dr. Majunke. Marcard. Melbeck. Freiherr v. Mir-
bach. Müller (Plek). Graf v. Ranhauf-Cormons.
Dr. Berger. Pfasserott. v. Puttkamer (Schlawe).
Dr. Reichensperger (Crefeld). Graf v. Saurma-
Seltisch. v. Schend-Flechtingen. Freiherr v. Schor-
lemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Staudy. Freiherr
v. Wendt. Windthorst.

II.

v. Kardorff. Freiherr v. Lerchenfeld. Der Reichstag
wolle beschließen:

in Nr. 13 litt. a die Worte:
„Korbweiden ungeschält und geschält“
und in Nr. 13 litt. c die Worte:
„auch ungeschälte Korbweiden und Reifensläbe“
zu streichen.

v. Kardorff. Freiherr v. Lerchenfeld.

Unterstützt durch:

Becker. Graf v. Behr-Behrenhoff. v. Bethmann-
Hollweg (Ober-Barnim). v. Böttcher (Flensburg).
Braun (Hersfeld). Freiherr v. Buddenbrock. Carl
Fürst zu Carolath. Clauswitz. Freiherr v. Ende.
v. Geß. Dr. v. Grävenitz. Grünner. v. Helldorff-
Kunstedt. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.
v. Knapp. Dr. Lucius. v. Neumann. Fürst v. Pleß.
Herzog v. Ratibor. Reinhardt. v. Schmid (Würt-
temberg). Schmiedel. Schön. Staelin. Graf
zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Süs. Thilo.
v. Wedell-Malchow. v. Werner (Eßlingen).

III.

Dr. Günther (Nürnberg). Der Reichstag wolle beschließen:
zu Nr. 13 c 1 folgende Anmerkung hinzuzufügen:
Anmerkung.

Cedernholz, roh oder mit der Art vorgearbeitet frei.

Dr. Günther (Nürnberg).

Unterstützt durch:

Dr. Baumgarten. Dr. Böttcher (Waldeck). Büchner.
Bürsten. Gysoldt. Freund. Dr. Hänel. Haerle.
Hermes. Hils. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz.
Knoch. Dr. Lasfer. List. Loewe (Berlin). Müller
(Gotha). Richter (Hagen). Dr. Roggemann.
v. Saucken-Larpuischen. Schwarz. Dr. Stephani.
Streit. Trautmann. Dr. Wiggers (Güstrow). Wig-
gers (Parchim). Wöllmer. Wulfshein. Dr. Zimmer-
mann.

IV.

Graf v. Galen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Nr. 13 f. nach den Worten: „grobe Korb-
waaren“, zur näheren Bezeichnung, in Klammer
hinzuzufügen „(Streifen, Würfel und Rindenspunde)“;
2. in der Nr. 13 g. hinter den Worten: „feine Korb-
flechterwaaren“ einzuschalten: „Korkstopfen, Korb-
sohlen, Korkschneidereien“.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Graf v. Galen.

Unterstützt durch:

Ackermann. Freiherr v. Aretin (Mertissen). Berger.
Dr. Graf v. Bissingen-Rippenburg. Borowski.
v. Bredom. v. Bühler (Dehringen). v. Dewitz.
Dieke. Graf Droste zu Vischering. Feustel. Freiherr
zu Franckenstein. Dr. Frege. v. Geß. Graf v. Grote.
Grütering. Freiherr v. Heereman. Graf v. Hompesch.
Horn. Jordan. v. Jagow. v. Kardorff. Klein.
v. Knapp. Kreuz. Landmann. Dr. Lings.

Freiherr v. Manteuffel. Marcard. Freiherr v. Marschall. Freiherr v. Mirbach. Dr. Mousfang. Graf v. Nayhauf = Cormons. v. d. Osten. Graf v. Pleffen. Graf v. Praszma. Reinhardt. v. Schend = Kawenczyn. Freiherr v. Schorlemer = Alst. v. Schwendler. Freiherr v. Soden. Staudy. Dr. Stöckl. Graf zu Stolberg = Stolberg (Neustadt). Triller. Freiherr v. Barnbüler. v. Waldow = Reizenstein. Freiherr v. Wendt. v. Werner (Eßlingen). Windthorst. Dr. Zinn.

Nr. 382

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

I.

v. Gess. Freiherr v. Seereman. Der Reichstag wolle im Anschluß an Nr. 27 „Papier- und Pappwaaren“ beschließen:

am Schluß des Tarifs als Abtheilung II. einzusetzen:

II. Ausfuhr.

- a) Lumpen (Sabern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation für 100 kg 6 M.
b) alte Laue, alte Stricke, alte Netze für 100 kg 2 =

v. Gess. Freiherr v. Seereman.

Unterstützt durch:

Graf Ballestrem. Bernards. Graf v. Bernstorff. Dr. Graf v. Bissingen = Rippenburg. Freiherr v. Bodman. Borowski. Freiherr von u. zu Brenken. Graf v. Chamaré. v. Colmar. v. Cranach. Freiherr v. Dalwigk = Lichtenfels. Daßl. Dieden. Graf Droste zu Vischering. Fichtner. Findeisen. v. Forcade de Biaix. Freiherr zu Franckenstein. Freiherr v. Fürth. Graf v. Fugger = Kirchberg. Graf v. Galen. Dr. v. Grävenitz. Graf v. Grote. Grütering. Grüzner. Haerle. Freiherr v. Hafenbrädl. Hamm. Graf v. Hompesch. Horn. Kaz. v. Kehler. v. Kesseler. v. Knapp. Kochann. v. König. Kopper. Freiherr v. Landsberg = Steinfurt. v. Lenthe. Dr. Lieber. Dr. Lिंगens. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Melbeck. Merz. Freiherr v. Mirbach. Dr. Mousfang. Graf v. Nayhauf = Cormons. v. Neumann. v. d. Osten. Freiherr v. Dw (Freudenstadt). Dr. Berger. Pfafferott. Graf v. Praszma. Prinz Radziwill (Beuthen.) Reich. Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Reichert. Dr. Rudolphi. Graf v. Saurma = Zeltich. v. Schalscha. v. Schend = Kawenczyn. v. Schmid (Württemberg). Schön. Graf v. Schönborn = Wiesentheid. Freiherr v. Schorlemer = Alst. Schröder (Lippstadt). Dr. Schröder (Friedberg). Senestrey. Dr. Stöckl. Graf zu Stolberg = Stolberg (Neustadt). Strecker. Triller. Dr. v. Waenker. Freiherr v. Wendt. v. Werner (Eßlingen). Dr. Westermayer. Windthorst.

II.

Freiherr v. Lerchenfeld. Der Reichstag wolle beschließen: in Nr. 33 b hinter „Dachschiefer“ wieder einzusetzen: „Schieferplatten“; dagegen in 33 d das in 2. Lesung vor dem Worte „Schiefertafeln“ eingesetzte Wort „Schieferplatten“ wieder zu streichen.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Unterstützt durch:

Dr. Beseler. v. Bethmann = Hollweg (Wirzig). Braun (Hersfeld). Freiherr v. Buddenbrock. Dr. Buhl. Dieke. Dr. v. Feder. Faustel. Findeisen. Graf v. Frankenberg. Dr. v. Grävenitz. v. Heim. v. Helledorff = Kunkedt. v. Hölzer. v. Kardorff. v. Knapp. Dr. Lucius. Pfähler. Fürst v. Pleß. Herzog v. Ratibor. Reinhardt. Dr. Rückert (Meiningen). Dr. v. Schauf. v. Schend = Kawenczyn. v. Schmid (Württemberg). v. Schwendler. Staelin. Stellter. Thilo. Freiherr v. Barmbüler. Dr. Bölk. Dr. Zinn.

III.

Melbeck. Findeisen. Der Reichstag wolle beschließen: die Nr. 41 c 3 d entsprechend der Regierungsvorlage wie folgt zu fassen:

d. gebleicht, gefärbt, dublirt; drei oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt, 100 kg 30 M.

Melbeck. Findeisen.

Unterstützt durch:

Ackermann. Becker. Graf Bethusy = Suc. Braun (Hersfeld). Dieke. Graf v. Frankenberg. Dr. Frege. Grad. Dr. v. Grävenitz. v. Grand = Ky. Haerle. Fürst v. Hatfeldt = Trachenberg. Kablé. v. Knapp. Freiherr v. Lerchenfeld. Dr. Lucius. Freiherr v. Mirbach. v. Neumann. Fürst v. Pleß. Dr. Rad. Herzog v. Ratibor. Reinhardt. v. Schend = Flechtingen. v. Schmid (Württemberg). Schön. Dr. v. Schwarze. Staelin. Süs. Bwinkler. v. Werner (Eßlingen). Freiherr v. Wackerbarth.

IV.

Dr. Frege. Dr. v. Grävenitz. Der Reichstag wolle beschließen.

die Nr. 41 d 2 dahin zu fassen:

grobe, unbedruckte, ungefärbte Filze 100 kg 6 M.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Dr. Frege. Dr. v. Grävenitz.

Unterstützt durch:

Ackermann. Freiherr v. Aretin. Graf Ballestrem. v. Buisse. Dieke. Graf Droste zu Vischering. Grüzner. Freiherr v. Seereman. v. Jagow. v. Kleist = Rehow. v. Knapp. v. König. Kreuz. Freiherr v. Lerchenfeld. Dr. Lieber. Dr. Lिंगens. Freiherr v. Manteuffel. Marcard. Freiherr v. Marschall. Melbeck. Merz. Freiherr v. Mirbach. Graf v. Nayhauf = Cormons. v. d. Osten. v. Puttkamer (Lübben). v. Ravenstein. Reich. Graf v. Schönborn = Wiesentheid. Freiherr v. Soden. Graf Udo zu Stolberg = Berningerode. Stumm.

Nr. 383.

Abänderungs-Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung — Nr. 279 der Drucksachen —.

Windthorst. Nuppert. Der Reichstag wolle beschließen: im Art. 2 Abs. 1 der Gesetzesvorlage statt der Worte: „die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen“, zu setzen:

„Durch die Landesgesetzgebung kann außerdem bestimmt werden“.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Nr. 384.

Berlin, den 7. Juli 1879.

In Ergänzung der Denkschrift, welche dem Reichstage zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Stat für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 289 der Reichstagsdrucksachen — mitgetheilt worden ist, beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren in der abschriftlichen Anlage den Schriftwechsel wegen Erwerbung des zum Bauplatz für das Parlamentshaus eventuell erforderlichen Straßengeländes, nämlich:

- a) ein Schreiben des Reichskanzlers an den königlich preussischen Minister des Innern vom 29. Mai d. J.,
- b) einen Bericht des Magistrats hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt vom 16. Juni d. J.,
- c) das Schreiben des Reichskanzlers an den königlich preussischen Minister des Innern vom 23. Juni d. J.,
- d) den Bericht des Magistrats vom 28. Juni d. J., und
- e) das Schreiben des Reichskanzlers an den königlich preussischen Minister des Innern vom 3. d. Mts.

mit dem Anheimstellen ganz ergebenst zu übersenden, den Inhalt dieser Schriftstücke gefälligst zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An

den Präsidenten des Reichstags,

Herrn v. Seydewitz,

Hochwohlgeboren.

Berlin, den 29. Mai 1879.

Wie Eurer Excellenz bekannt, ist das Projekt der Errichtung des Reichstagsgebäudes an der Ostseite des Königsplatzes hier selbst wieder aufgenommen worden. Der anliegende Situationsplan zeigt des Genauern, welche Fläche dabei in Frage kommt, wenn die im Jahre 1871 in Aussicht genommenen Dimensionen des Baues festgehalten werden. Insbesondere wird in dem unterstellten Falle ein Theil der

Sommerstraße zur Bebauung herangezogen werden müssen. Die östliche Fluchtlinie dieser Straße würde dann, voraussichtlich von dem Grundstück Nr. 7 einschließlich an, in der auf dem Situationsplan angedeuteten Weise zurückzulegen sein. Mit Sicherheit wird sich indessen über das in dieser Beziehung Erforderliche erst nach anderweiter definitiver Feststellung des Bauprogramms urtheilen lassen. Gleichwohl ist es von Werth, schon jetzt darüber Gewißheit zu erlangen, daß und unter welchen Bedingungen die Einbeziehung von Straßenland in die Baufläche, soweit es einer solchen bedürfen wird, stattfinden kann. Meinerseits zweifle ich zwar nicht, daß die Stadtgemeinde Berlin im Hinblick auf die Verschönerung und die sonstigen Vortheile, welche die Ausführung des Parlamentsbaues für Berlin zur Folge hat, sich zur event. unentgeltlichen Ueberlassung des nöthigen Straßenlandes gern bereit erklären wird, wenn das Reich die Kosten der Verlegung bestehender Straßenanlagen, insoweit die Errichtung des Reichstagsgebäudes eine solche bedingt, einschließlich der hierzu nothwendigen Grundstückserwerbungen übernimmt. Um dem Bundesrath eine bezügliche Mittheilung machen zu können, gestatte ich mir, behufs Erlangung einer entsprechenden Erklärung des hiesigen Magistrats Eurer Excellenz geneigte Vermittelung ganz ergebenst in Anspruch zu nehmen.

Bei der Dringlichkeit der Angelegenheit, welche noch während der gegenwärtigen Session des Reichstags und zwar vor Ablauf des Monats Juni zur Entscheidung gebracht werden soll, würde ich die thunlichste Beschleunigung der Rückäußerung mit besonderem Danke erkennen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. Hofmann.

An

den königlichen Staatsminister und Minister des Innern
Herrn Grafen zu Eulenburg, Excellenz.
R. R. U. Nr. 3679 II.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt.

J.-Nr. 5473. B. V. II. 79.

Magistrat zu Berlin berichtet ad rescr. vom 5. Juni cr. I. A. 4494 in der Angelegenheit, betreffend den projektirten Bau des Reichstagsgebäudes am Königsplatz.

Auf den nebenbezeichneten hohen Erlaß vom 5. d. Mts. verfehlen wir nicht, Euer Excellenz gehorsamst zu berichten, daß wir keinen Zweifel daran hegen, es werde gleich uns, auch die Stadtverordneten-Versammlung zur Förderung des Projektes für die Errichtung des Reichstagsgebäudes am Königsplatz die unentgeltliche Ueberlassung des zur Bebauung heranzuziehenden Theiles der Sommerstraße für den Fall bewilligen, daß die neu anzulegenden Straßenstrecken vollständig auf Kosten des Reichs hergestellt und der Stadtgemeinde übergeben werden.

Eine Beschlußfassung der Versammlung haben wir bei der von Euer Excellenz gestellten kurzen Frist indeß nicht herbeiführen können, erachten auch hierfür den Zeitpunkt noch nicht gekommen, da der Feststellung des Bauprojektes eine Festsetzung neuer Baufluchtlinien für die zu verlegende Sommerstraße in den Formen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 561) wird vorangehen müssen und beide Angelegenheiten im untrennbaren Zusammenhange stehen. In dieser Beziehung erlauben wir uns unter Rück-

reichung des Situationsplans gehorsamst anzuführen, daß wir zu den dort angedeuteten neuen Baufluchtlinien für die Straße an der Nordseite des projektierten Gebäudes und für die Sommerstraße unsere Zustimmung nicht würden ertheilen können, da, ganz abgesehen von den ästhetischen Bedenken gegen den Fortbestand von Baufluchten, welche nicht parallel zu denen des Reichstagsgebäudes liegen würden, die neuen Straßen bei der angenommenen Breite nicht ausreichend erscheinen, um den bereits jetzt vorhandenen starken Verkehr der Pferdeisenbahn und den durch das Reichstagsgebäude veranlaßten vermehrten zukünftigen Verkehr ohne Störungen aufzunehmen.

Wir haben uns daher erlaubt, in dem vorliegenden Plane diejenigen Baufluchtlinien in Blau erkennbar zu machen, welche unsererseits für die neuen Straßentheile als nothwendig erachtet werden müssen.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Duncker.

An

den Königlichen Staatsminister und Minister des Innern,
Herrn Grafen zu Eulenburg, Excellenz.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Eure Excellenz haben die Güte gehabt, mir den Bericht mitzutheilen, welchen der hiesige Magistrat bezüglich der Abtretung des zur Errichtung des Reichstagsgebäudes an der Ostseite des Königsplatzes erforderlichen Straßenlandes erstattet hat. Inhabt desselben stellt der Magistrat zwar die unentgeltliche Abtretung des zum Bau heranzuziehenden Theiles der Sommerstraße unter der Bedingung in Aussicht, daß die neu anzulegenden Straßenstrecken auf Kosten des Reichs hergestellt und der Stadtgemeinde übergeben werden; er bemängelt aber gleichzeitig die diesseits vorläufig projektierten neuen Straßenfluchtlinien und bringt seinerseits andere in Vorschlag, bei deren Einhaltung die Straßen — einschließlich der Vorgärten — eine Breite von ca. 60 m an der östlichen und von ca. 54 m an der nördlichen Seite des Parlamentsbaues erhalten sollen. Danach müßten nicht bloß die Grundstücke Sommerstraße 7 bis 10, sondern sämtliche an der Sommerstraße zwischen der Dorotheen- und Hinderlinstraße belegene Häuser behufs der Straßenverbreiterung niedergelegt werden.

Diese Anforderung kam mir insofern unerwartet, als das i. J. 1871 von sachkundiger Hand entworfene Projekt für die durch den Parlamentsbau bedingten Aenderungen der Straßenzüge, welches bei den demnächstigen Verhandlungen im Reichstage und jetzt bei der Vorbereitung der dem Reichstage wegen des nöthigen Grunderwerbs zugegangenen Gesetzesvorlage maßgebend war, bisher von keiner Seite Beanstandungen erfahren hatte. Die darin vorgesehene Breite der neuen Straßenanlagen von 34 m wird auch für einen ungewöhnlich großen Verkehr selbst dann als reichlich bemessen gelten können und müssen, wenn es nicht gelingen sollte, einen Theil dieses Verkehrs nach Fertigstellung des Parlamentshauses die südliche und westliche Seite desselben entlang zu leiten, da beispielsweise die Leipzigerstraße nur ca. 25 m, die Friedrichstraße in ihrem breitesten Theile (nördlich von der Weiden-dammer Brücke) nur ca. 27 m, die Dranien- und Kochstraße nur etwa 19 m Breite haben.

Liegt hiernach eine Nöthigung zu dem von dem Magistrat angeregten darüber hinausgehenden Straßenverbreiterungen nicht vor, so würden andererseits durch die Ausführung derselben, da sämtliche Grundstücke zwischen der Dorotheen- und Hinderlinstraße in Mitleidenschaft gezogen werden, so erhebliche Mehrkosten, insbesondere für den Grunderwerb, erwachsen, daß die Uebernahme derselben von Reichsmegen ab-

gelehnt und, sofern nicht etwa die Stadtgemeinde zur Deckung derselben gewillt sein sollte, die weitere Verfolgung des hier in Rede stehenden Planes vorasichtlich ganz aufgegeben werden müßte.

Unter diesen Umständen lege ich hohen Werth darauf, daß der Magistrat unverzüglich nochmals prüft, ob ihm die seinerseits gestellten Anforderungen wichtig genug erscheinen, um ein nach vieljährigen vergeblichen Versuchen seiner Ausführung nahes Projekt zu gefährden, welches in erster Linie der Stadt Berlin selbst zu Gute kommt und zu dessen Förderung von der Königl. Staatsregierung noch in den letzten Tagen die unentgeltliche Hergabe eines großen, vielleicht des größten Theiles des werthvollen Bauplatzes zugesagt worden ist.

Zu dem Ende gestatte ich mir Ew. Excellenz nochmalige geneigte Vermittelung mit dem Bemerken ganz ergebenst in Anspruch zu nehmen, daß ich es mit besonderem Danke erkennen würde, wenn ich thunlichst noch bis zum Beginn der Berathung der Angelegenheit im Reichstage behufs entsprechender Mittheilung an den Letzteren in den Besitz der Rückäußerung gelangte.

Ein Situationsplan ist wieder beigelegt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. Hofmann.

An

den Königlichen Staatsminister und Minister des Innern
Herrn Grafen zu Eulenburg, Excellenz.

Berlin, den 28. Juni 1879.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt-
und Residenzstadt.
6071. B. V. II. 79.

Magistrat berichtet ad reser. rev. vom 25. Juni cr.
I. A. 5170, betreffend die Errichtung des Reichstags-
gebäudes am Königsplatz.

Nachdem wir Ew. Excellenz Aufforderung entsprechend die die Errichtung des Reichstagsgebäudes betreffende Angelegenheit in nochmalige Erwägung gezogen, beehren wir uns mit Bezug auf den Inhalt des uns mit dem hohen Erlaß vom 25. d. Mts. abschriftlich mitgetheilten Schreibens des Herrn Reichskanzlers Folgendes ganz gehorsamst zu berichten.

Wenn der Herr Reichskanzler darauf hinweist, daß bei den von uns für die im Osten und Norden des Reichstagsgebäudes anzulegenden Straßen als nothwendig bezeichneten Fluchtlinien diese Straßen die ungewöhnliche, auch für einen sehr großen Verkehr nicht erforderliche Breite von ca. 60 und 54 Meter erhalten würden, so erlauben wir uns zu bemerken, daß auch wir an und für sich eine so große Breite dieser Straßen nicht für nothwendig erachten, daß wir es aber für unzulässig gehalten haben und noch halten, einem Projekte zuzustimmen, welches die neu anzulegenden Straßen trichterförmig auf zwei Fronten des Reichstagsgebäudes zuführen würde. Wir sind überzeugt, daß eine solche unschöne Gestaltung eines Stadttheiles von so hervorragender Bedeutung, würde sie verwirklicht, von allen Seiten die schärfste Kritik hervorrufen und früher oder später, wahrscheinlich schon in kurzer Zeit, die Stadtgemeinde nöthigen würde, auf ihre Kosten den Fehler zu verbessern.

Der gehorsamst hier beigelegte Plan, in welchem die Straßen, wie dieselben sich nach dem Projekte des Kaiserlichen

Reichskanzleramtes gestalten würden, mit blauen Linien dargestellt sind, zeigt deutlich die oben gedachte ungünstige Gestalt und Lage dieser Straßen.

Sollte bei der auf dem uns mit dem Erlaß Ew. Excellenz vom 5. d. Mts. mitgetheilten Plane angenommenen Situation des Reichstagsgebäudes unsere Absicht, die Fluchtlinien für die das Gebäude umfassenden Straßen parallel zu demselben festzustellen, erreicht werden, so regelt sich hieraus die von dem Herrn Reichskanzler bemängelte ungewöhnliche Breite der beiden Straßen. An sich würden wir keine Veranlassung haben, eine Straßenbreite von mehr als 45 Meter in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß auf der dem Reichstagsgebäude gegenüber liegenden Straßenseite keine Vorgärten angelegt werden.

Daraus folgt, daß wir es den diesseits zu vertretenden Interessen nicht widersprechend erachten würden, wenn der Bauplatz nach Osten vorgeschoben würde, womit gleichzeitig eine Ausdehnung desselben nach Norden und Süden verbunden werden könnte, in letzterer Richtung jedoch nur etwa bis an die Verlängerung der nördlichen Bauflucht der Dorotheenstraße.

Eine so veränderte Lage des Reichstagsgebäudes würden wir um deswillen sogar für sehr wünschenswerth halten, weil dasselbe alsdann nicht, wie projektirt, mit dem davor liegenden Bürgersteige bis an die Stelle des Beckens des einen der auf dem Königsplatze vorhandenen Springbrunnen hinausgreifen und die Symmetrie des Platzes nicht so erheblich beeinträchtigen würde. Außerdem würde die westlich vor demselben anzuliegende Straße, die der jetzt vor dem Raczyński'schen Grundstücke vorhandenen entspricht, gleich dieser als eine Fortsetzung der Hinderfinsstraße dem Verkehr besser dienstbar sein.

Die Baufluchtlinien — an deren dem Reichstagsgebäude parallelen Führung wir festhalten müssen — würden dann sich so gestalten, wie auf dem anliegenden Plan in Roth ersichtlich gemacht ist.

Wir verkennen nicht, daß durch die damit gebotenen weiteren Grundstückserwerbungen dem Reiche nicht unerhebliche Kosten erwachsen werden, dieselben werden aber unseres Erachtens keinenfalls so bedeutend sein, daß sie die Verfolgung des Planes ernstlich gefährden könnten. Vor übermäßiger Steigerung der Ansprüche seitens der Besitzer der betreffenden Grundstücke würde das Reich durch die nach Feststellung des Bebauungsplanes nach unseren Vorschlägen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten, zulässige Expropriation gesichert sein und es würde denselben überdies ein sehr werthvolles Terrain zur Verwendung resp. Veräußerung verbleiben.

Indem wir schließlich wiederholen, daß wir in Vorstehendem die Stellung präzisirt haben, welche wir bei den später herbeizuführenden Berathungen der Kommunalbehörden über die Feststellung der in Rede stehenden neuen Baufluchtlinien auf Grund des eben erwähnten Gesetzes einnehmen werden, keineswegs aber eine die Stadtgemeinde als solche bindende Erklärung, zu welcher es der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung bedarf, haben abgeben wollen, hoffen wir durch die vorstehende Darlegung Ew. Excellenz überzeugt zu haben, daß unsere Erklärung resp. unser Vorschlag wegen Berücksichtigung des Gebäudes nach Osten nicht nur durch die Interessen der Stadtgemeinde geboten, sondern auch geeignet ist, einerseits die würdige Erscheinung des beabsichtigten Monumentalbaues zu sichern und andererseits den Königsplatz vor einer Verunstaltung zu bewahren.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Dunder.

An
des Königlichen Staats- und Ministers des Innern
Herrn Grafen zu Eulenburg
Excellenz

hier.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Inhalts des mir von Eurer Excellenz vermittelt gefälligen Schreibens vom 30. v. Mts. übersandten anderweiten Berichts des Magistrats hier selbst vom 28. v. Mts. hat derselbe bezüglich der durch die Errichtung des Reichstagsgebäudes am Königsplatze bedingten Straßenanlagen nunmehr für die zwischen der Dorotheen- und Hinderfinsstraße belegenen Straßentheile zwar nur eine Breite von 45 m gefordert, dagegen die Feststellung einer Baufluchtlinie, welche nicht schon von der Dorotheenstraße, sondern erst vom südlichen Ende des Grundstücks Sommerstraße Nr. 7 an parallel dem Parlamentshause läuft, wiederholt abgelehnt.

Hierdurch werden die in meinem Schreiben vom 23. v. Mts. hervorgehobenen, in dem Kostenpunkte beruhenden, Schwierigkeiten in keiner Weise beseitigt oder auch nur vermindert. Denn auch nach diesem neuen Vorschlage würden vom Reiche außer dem Terrain der deutschen Eisenbahn-Baugesellschaft (Sommerstraße 7 bis 9) auch die Grundstücke Sommerstraße 5 und 6, sowie die Eckgrundstücke Dorotheenstraße 47 und Hinderfinsstraße Nr. 1 zu Straßenverbreiterungen angekauft und die darauf befindlichen Wohnhäuser niedergelegt werden müssen. Mehrere der letzteren sind besonders schön und werthvoll. Die bedeutenden hierfür aufzuwendenden Erwerbungskosten würden voraussichtlich nur zum kleineren Theile durch den Erlös aus der Wiederveräußerung der zu Straßenanlagen nicht erforderlichen Parzellen Deckung finden. Den Rest, welcher sich immerhin noch auf mehrere Millionen Mark belaufen mag, der Reichskasse zur Last zu legen, geht um so weniger an, als die im Programme vom Jahre 1871 vorgesehenen Straßenanlagen den Bedürfnissen des Verkehrs genügen und die darüber hinausgehenden Erweiterungen im Interesse der Schönheit des Stadttheils, mithin vorwiegend zu Gunsten der Stadtgemeinde erfolgen würden. Ob größere oder kleinere Stücke der einzelnen Grundstücke in Anspruch genommen werden, kommt dabei weniger in Betracht, da in jedem Falle der Abbruch der Häuser und eine neue Bebauung stattfinden müßte.

Hiernach würde jede Verschiebung der zwischen der Dorotheen- und Hinderfinsstraße bereits bei dem ursprünglichen Projekt in Aussicht genommenen Straßenfluchtlinie die Ausführung des Bauplanes auf das ernstlichste gefährden. Andererseits ist anzunehmen, daß bei einer, nicht unwahrscheinlichen, Reduktion der Baufläche von 150 m Länge und 115 m Breite auf ungefähr 110 m und 105 m die Verbreiterung der Straße bis zu der jetzt geforderten Breite von 45 m gestatten würde.

Bei dieser Sachlage kann ich nur dringend wünschen, daß der Magistrat in Würdigung der dargelegten Verhältnisse seinen Widerspruch gegen das diesseitige Projekt fallen läßt, und würde ich es mit verbindlichem Danke erkennen, wenn Eure Excellenz in diesem Sinne auf denselben nochmals zu wirken die Geneigtheit haben möchten.

gez. von Bismarck.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister des Innern
Herrn Grafen zu Eulenburg, Excellenz.

R. R. U. Nr. 4531. II.

Nr. 385.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —

I.

Schröder (Lippstadt). Der Reichstag wolle beschließen: bei **Nr. 7**, Erden, Erze und edle Metalle, hinzuzufügen:

„7a. Magnesit in Stücken, auch gemahlen und gebrannt 100 Kilogramm . . . 1 Mark.“

Schröder (Lippstadt).

Unterstützt durch:

Graf v. Chamaré, **Graf v. Praschma**, v. **Kesseler**, **Graf v. Saurma-Zeltsch**, v. **Kehler**, v. **Schalscha**, **Freiherr v. Aretin** (Mertissen), **Freiherr von und zu Brenken**, **Graf von Nayhauf-Cormons**, **Dieden**, v. **Forcade de Biaix**, **Dr. Lieber**, v. **Ludwig**, **Dr. Lingers**, **Graf Droste zu Bischoffing**, **Freiherr von Fürth**, **Freiherr v. Bodman**, **Freiherr v. Dw** (Lands- hut), **Kochann**, **Graf v. Hompesch**, **Graf v. Grote**, **Horn**, **Grütering**, **Triller**, **Lender**, **Dr. Mousfang**, **Dr. Stöckl**, **Brückl**, **Graf zu Stolberg-Stolberg** (Neustadt), **Prinz Radziwill** (Beuthen), **Dr. Berger**, **Graf v. Ballestrem**, **Freiherr zu Franckenstein**, v. **Miller** (Weilheim).

II.

Dr. Stephani, **Dr. Witte** (Mecklenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

der **Nr. 9 d** folgende Fassung zu geben:

„9 d. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel frei.“

Dr. Stephani, **Dr. Witte** (Mecklenburg).

Unterstützt durch:

Dr. Klüggmann, **Dr. Roggemann**, **Dr. Gareis**, **Dr. Böttcher** (Baldeck), **Knoch**, **Dr. Blum**, **Schmidt** (Zweibrücken), **Dr. Wolffson**, **Möring**, **Dr. Sommer**, **Dr. Garnier**, **Sermes**, **Dr. Günther** (Nürnberg), v. **Saußen-Tarputschen**, **Dr. Bamberger**, **Dr. Boretius**, **Pflüger**, **Pabst**, **Bode**, **Richter** (Hagen), **Dr. Brüning**, **Klog**, **Dr. Lasker**, **Rickert** (Danzig), **Wulfshein**, **Dr. Hänel**, **Kunzen**, **Büsing**, **Hall**, **Dr. Weigel**, **Wiggers** (Parchim), **Römer**.

III.

Freiherr v. Mirbach, **Günther** (Sachsen). Der Reichstag wolle beschließen:

in **Nr. 9** der Tarifvorlage den Unterabtheilungen a und b folgende Fassung zu geben:

a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten

100 kg 1,00 M.

b) Gerste, Mais und Buchweizen 100 kg 0,50 =

Freiherr v. Mirbach, **Günther** (Sachsen).

Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin (Ingolstadt), **Freiherr v. Aretin** (Mertissen), **Graf Ballestrem**, v. **Batocki**, **Becker**, **Graf v. Behr-Behrenhoff**, **Graf v. Bismarck**, **Dr. Graf v. Bispingen-Nippenburg**, **Borowski**, **Braun** (Hersfeld), v. **Bredow**, **Freiherr von u. zu Brenken**, **Freiherr v. Buddenbrock**, v. **Bühler** (Dehringen), v. **Busse**, **Graf v. Chamaré**, v. **Colmar**, v. **Cranach**, **Dahl**, v. **Dewig**, **Dieden**, **Graf zu Dohna-Inden-stein**, **Graf v. Droste zu Bischoffing**, v. **Forcade de Biaix**, **Graf v. Frankenberg**, **Dr. Frege**, **Graf v. Fugger-Kirchberg**, v. **Geb**, v. **Gordon**, **Freiherr v. Heereman**, **Graf v. Holstein**, **Horn**, **Freiherr von Horned-Weinheim**, **Dr. Hoyer**, v. **Sagow**, v. **Rardorff**, v. **Kleist-Rekow**, **Graf v. Kleist-Schmenzin**, v. **König**, **Freiherr v. Landsberg-Steinfurt**, **Lang**, v. **Lenthe**, v. **Levegow**, **Dr. Lingers**, v. **Ludwig**, v. **Lüderig**, **Freiherr v. Manteuffel**, **Marcard**, **Dr. Mayer** (Donauwörth), v. **Miller** (Weilheim), **Müller** (Pleß), **Graf v. Nayhauf-Cormons**, v. **d. Osten**, **Freiherr v. Dw** (Freudenstadt), **Graf von Pleßsen**, **Graf v. Praschma**, v. **Puttkamer** (Löwenberg), v. **Puttkamer** (Lübben), v. **Puttkamer** (Schlame), v. **Ravenstein**, **Reich**, **Reichert**, **Reinhardt**, **Richter** (Meißen), **Graf v. Rittberg**, v. **Reden** (Celle), **Graf v. Saurma-Zeltsch**, v. **Schalscha**, v. **Schend-Rawenczyn**, v. **Schmid** (Württemberg), **Schmiedel**, **Schön**, **Graf v. Schönborn-Wiesentheid**, **Dr. von Schwarze**, v. **Simpson-Georgenburg**, **Freiherr von Soden**, **Staelin**, **Staudy**, **Dr. Stöckl**, **Graf zu Stolberg-Stolberg** (Neustadt), **Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode**, **Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode**, **Stumm**, **Freiherr v. Lettau**, **Triller**, **Uhden**, **Graf v. Waldburg-Zeil**, v. **Waldow-Reizenstein**, **Freiherr v. Wendt**, v. **Werner** (Ehlingen), v. **Woedtke**, **Freiherr v. Wackerbarth**.

IV.

Holzmann, **Dr. Stephani**. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 13, Holz zc.

„Anmerkung zu c.

Bau- und Nutzholz, welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen, oder zum Transport auf der Eisenbahn bestimmt ist frei.“

Berlin, den 8. Juli 1879.

Holzmann, **Dr. Stephani**.

Unterstützt durch:

Graf v. Flemming, **Trautmann**, **Dr. Delbrück**, **Römer**, **Rickert** (Danzig), **Dr. v. Bunsen**, **Knoch**, v. **Benda**, **Dr. Witte** (Mecklenburg), **Riefer**, **Gernig**, **Dr. Böttcher** (Baldeck), **Landmann**, **Dr. Garnier**, **Dr. Marquardsen**, **Pflüger**, **Dr. Wolffson**, **Pabst**, **Dr. Sommer**, **Pfähler**, **Meier** (Schaumburg-Lippe), v. **Bennigsen**, **Dr. Boretius**, **Dr. Buhl**, **Möring**, **Dr. Lasker**, **Görz**, **Römer** (Württemberg), **Dr. Peter-ten Doornkaat-Koolman**, **Jäger** (Nordhausen).

Nr. 386.

Bericht

der
Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg (Bochum).

Bei der am 30. Juli v. J. im 5. Wahlkreise (Bochum) des Regierungsbezirks Arnsberg vollzogenen Reichstagswahl sind ausweislich der am 3. August v. J. stattgehabten amtlichen Ermittlung im Ganzen 38 107 Stimmen abgegeben, von denen 93 von den Wahlvorständen für ungültig erklärt worden sind. — Von den verbleibenden gültigen Stimmen mit

	38 014
beträgt die absolute Majorität	19 008.

Es erhielten:

1. der Dr. Wilhelm Löwe	20 564,
2. der Freiherr v. Schorlemer-Nist	16 571,
3. Carl Wilhelm Tölke zu Dortmund	840,
4. es zerplitterten sich	39

Stimmen auf 12 verschiedene Personen

= 38 014.

Dr. Löwe, welcher hiernach 1556 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, hat die Wahl mittelst schriftlicher Erklärung vom 4. August v. J. angenommen und seine Wählbarkeit ist notorisch.

Gegen diese Wahl ist unterm 9. August v. J. zunächst bei dem Wahlkommissarius Landrath v. Bochum-Volfs Protest erhoben von dem Vorstände des Bochumer Volksvereins der Centrumspartei für die Stadt und den Kreis Bochum (im Auftrage unterzeichnet von Caspar Kampmann und Wilhelm Gaffner) Dieser Protest ist aber den Unterzeichnern auf deren Ansuchen vom 29. August v. J. zurückgegeben, und demnächst von ihnen am 12. September v. J. zugleich mit andern die Wahl betreffenden Beschwerdepunkten dem Präsidium des Reichstags eingereicht, bei welchem derselbe am 15. September v. J. — also rechtzeitig — präsentiert und am 10. Oktober v. J. von der 3. Abtheilung geschäftsordnungsmäßig an die Wahlprüfungs-Kommission überwiesen worden ist.

Von der Wahlermittlungs-Kommission sind einige der fast regelmäßig wiederkehrenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten gerügt worden, deren Aufzählung es hier aber nicht bedarf, da sie das Wahlergebnis zu beeinträchtigen nicht geeignet sind; — aus demselben Grunde erübrigt sich auch die Frage, ob von den 93 seitens der Wahlvorstände für ungültig erklärten Wahlstimmen einzelne vielleicht etwa für gültig zu erachten gewesen wären.

Was nun den in der Anlage zum Abdruck gebrachten Protest nebst Nachtrag anbetrifft, so wird in demselben zunächst die allgemeine Behauptung aufgestellt, daß sämtliche auf den Dr. Löwe „in Berlin“ lautenden Stimmen als ungültig zu bezeichnen seien, da Dr. Löwe zur Zeit der Wahl nicht in Berlin, sondern in Salzschlirf gewohnt habe, wofolbst er Badearzt gewesen sei; auch wird ferner behauptet, daß die nur allein mit dem Namen Dr. W. Löwe (ohne Bezeichnung seines Wohnorts) beschriebenen Zettel von der Beschaffenheit des dem Proteste vom 9. August v. J. beigelegten, ebenfalls nicht für gültig zu erachten seien, weil die Person des gewählten Kandidaten nicht mit Sicherheit aus demselben hervorgehe.

Es hat in Bezug auf diese Beschwerdepunkte die Kommission angenommen, daß durch die nur vorübergehende Funktion des Dr. Löwe aus Berlin als Badearzt zu Salzschlirf in Bezug auf das Domizil desselben im gesetzlichen Sinne eine Aenderung nicht eingetreten ist und nicht hat eintreten können; — auch hat die Kommission die Behauptung der Protesterheber, es gehe aus den nur mit dem Namen „Dr. W. Löwe“ beschriebenenzetteln die Person des gewählten Kandidaten mit Sicherheit nicht hervor, für unzutreffend erachten zu sollen geglaubt, da irgend welche Thatfachen, welche nach Lage der Verhältnisse zu Bedenken bezüglich der Identität des Gewählten mit dem als Reichstagsmitglied bekannten Dr. W. Löwe Veranlassung geben könnten, von den Protesterhebern nicht angeführt worden sind, im Uebrigen aber die gedachten Wahlzettel den Bestimmungen des §. 10 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 beziehungsweise des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 durchaus entsprechend beschaffen sind. —

Es wird weiter zur Begründung des Protestes im Allgemeinen die Behauptung aufgestellt, es sei in dem Wahlkreise überhaupt, und namentlich auf die Arbeiter in den Zechen des dortigen Kohlenvereins, von den Arbeitgebern und Beamten der größte Druck ausgeübt worden, so daß in Folge der stattgehabten Beeinflussungen die Wahl nicht als eine freie erscheine, und das Resultat derselben nicht als die wirkliche Willensmeinung der dortigen Wähler angesehen werden dürfe. —

In Bezug auf diese Protestbegründung, und da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Beeinflussung durch Staatsbeamte, sondern lediglich um das Verhältniß von Arbeitgebern und deren Privatbeamten zu den ihnen unterstellten Arbeitern handelt, hat die Kommission an dem von ihr bereits in früheren Fällen (cf. Stenogr. Berichte, I. Session 1877, S. 486 und 487) angenommenen Grundsatz festgehalten, nach welchem der behaupteten Einwirkung von Arbeitgebern auf ihre Arbeiter, sei es durch Bedrohung derselben mit Arbeitsentziehung oder Lohnverkürzung, durch Vertheilung von Wahlzetteln oder andere Beeinflussungen ähnlicher Art, nicht ein solches Gewicht beigelegt werden könne, daß dadurch, falls die angegebenen Thatfachen auch erwiesen werden könnten, die Wahl als eine nicht freie angesehen werden müßte; — die Kommission nimmt vielmehr an, daß das allgemeine Wahlrecht eine lebhafteste Agitation naturgemäß zur Folge haben muß, und daß diese, falls sie sich nur in den gesetzlichen Schranken hält, nicht mit gesetzlich unerlaubten Mitteln zu wirken suche, und nicht auf Grund des Mißbrauchs staatsamtlicher oder kirchlicher Gewalt geübt wird, einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl nicht haben kann. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruhe auf freier Vereinbarung, — der aus diesem Verhältnisse nach der Natur der Dinge hervorgehenden Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber könne sich ersterer entziehen, indem es von seinem freien Willen abhängt, dasselbe zu lösen, — auch setze das allgemeine Wahlrecht Männer voraus, welche sich durch materielle Rücksichten nicht beirren ließen.

Bei Festhaltung an diesen Gesichtspunkten findet der größte Theil der in dem Proteste vom 12. September v. J. spezieller vorgetragenen Beschwerden ihre Erledigung.

Es sind dies namentlich folgende:

Ad 1. In der Stadt Bochum habe der Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Kommerzienrath Baare, ein Schwager des Wahlkandidaten Dr. Löwe, am Morgen der Wahl eine Versammlung der Arbeiter und Beamten des ihm unterstellten Werkes abgehalten, um zu Gunsten Dr. Löwe's Gesinnung zu schaffen, und einzelne Personen, die sich gegen die Kandidatur Dr. Löwe's ausgesprochen, seien entlassen worden.

Ad 2. Im Wahlbezirk Eppendorf seien die Steiger Fuß und Pollmeier an der zum Wahlzimmer führenden Treppe aufgestellt und die Wähler kontrollirt; mehrmals seien die ihnen untergebenen Arbeiter aufgefordert, die Stimmzettel offen zu halten, und wo diese dann nicht auf Löwe lauteten, wären die Zettel ihnen abgenommen und andere auf Löwe lautend in die Hand gedrückt; — demnächst um sicher zu sein, daß diese Zettel auch in die Urne kämen, seien die Wähler an den Wahlisch geführt, woselbst der Steiger Romberger als Beisitzer gefessen und sich mehrfach Notizen im Taschenbuche gemacht habe; — es sei ferner in der im Wahlkreise belegenen Zeche Marianne Steinbank von den Beamten derselben an die Bergleute die Weisung ergangen, nur zc. Löwe zu wählen, und ihnen event. Arbeitsentlassung oder weniger lohnende Arbeit in Aussicht gestellt.

Ad 3. Im Wahlbezirk Hamme seien, ähnlich wie in Eppendorf, den Bergarbeitern die Zettel revidirt und event. vertauscht, — auch könne das nur auf Anordnung des Direktors Hirsch von Karolinenglück geschehen sein, weil dieser sich sogar persönlich erlaubt habe, dem Bergarbeiter Baginski den auf v. Schorlemer lautenden Stimmzettel abzunehmen mit dem Bemerkten daß dieser Zettel nicht der richtige sei.

Ad 5. Im Wahlbezirk von Nölinghausen sei von dem Direktor und den Beamten der Zeche Pluto an die ganze Belegschaft die Anweisung ergangen, nur Löwe zu wählen.

Ad 6. Im Wahlbezirk Harpen sei von dem Direktor der Zeche Prinz von Preußen an die Obersteiger und Steiger der beiden Schächte die Weisung ergangen, anzuordnen, daß von den gesammten Arbeitern nur Löwe gewählt werde, auch sei von dem Direktor Brüll eine schriftliche Aufforderung dieser Art zur Kenntnißnahme am Schachte angeheftet worden.

Ad 8. Im Wahlbezirk Hattingen hätten sich die Beamten der Heinrichshütte die Wahlzettel von den Arbeitern vor dem Herantreten an den Wahlisch öffnen lassen, um zu sehen, ob dieselben auch auf den Namen Löwe lauteten. —

In allen diesen vorerwähnten Fällen nun, die Richtigkeit der darin behaupteten — aber nicht einmal überall mit ausreichenden Beweismitteln unterstützten — Thatsachen vorausgesetzt, hat zwar die Kommission Beeinflussungen erblicken müssen, deren sittliche Berechtigung von ihr nicht anerkannt werden kann; — allein in keiner der darin behaupteten Handlungen hat von ihr der Thatbestand eines nach §§. 107, 109, 240 des Strafgesetzbuchs strafbaren Vergehens gefunden werden können, und nur in diesem Falle allein würde zur weiteren Untersuchung der Sachlage ein Anlaß gegeben gewesen sein.

Was nun die anderweiten von den Protesterhebern geltend gemachten Beschwerdepunkte anbelangt, so beziehen sich dieselben auf nachstehende Vorfälle:

Ad 1 des Protestes vom 12. September 1878. In der Stadt Bochum sei in verschiedenen Wahlbezirken von liberalen Beisitzern am Wahlische eine Kontrollliste geführt, um fehlende Wähler herbeiholen lassen zu können, und als darauf aufmerksam gemacht worden, sei dieses Verfahren nicht inhibirt, sondern die Herren von der Centrumspartei durften es nun auch so machen.

Die Kommission hat diesen Umstand an sich für unwesentlich erachtet, würde aber auch event. dem diesfälligen Proteste wegen dessen ungenügender thatsächlicher Begründung keine Folge haben geben können.

Ad 2 des Protestes wird behauptet, im Wahlbezirk Eppendorf habe sich die eigentliche Ermittlung des Wahlergebnisses vorab der Öffentlichkeit ganz entzogen, indem der

Wahlvorsteher Ter Nedden um 6 Uhr Abends die Thüre des kleinen Zimmers, in welchem die Wahlurne aufgestellt war, und welches höher gelegen gewesen als der Saal, in welchem sich die Wähler aufhielten, verschließen und dann erst nach einer halben Stunde wieder habe öffnen lassen. Bei der nunmehr erfolgten Verlesung sei es auffallend gewesen, daß die Namen der beiden Wahlkandidaten nicht durch einander, sondern immer in Partien von 10 bis 15 bald für den einen bald für den andern abgerufen seien, was nur möglich gewesen, wenn bei der vorher verschlossenen Thüre die Zettel aus der Urne genommen und sortirt worden.

Die Kommission hat angenommen, daß, wenn die Ermittlung des Resultats der Wahl bei verschlossener Thüre nach Entfernung der Anwesenden stattgefunden, dieser Umstand in Gemäßheit des §. 9 des Wahlgesetzes von 1869 die Ungültigkeit der Wahl im Bezirk Eppendorf bewirken würde; — die nach dem Protokoll dort abgegebenen Stimmen würden dann der Gesamtsumme, und denjenigen, auf welche sie fielen, abzuziehen sein; — indessen es hat davon abgesehen werden können festzustellen, ob die Unregelmäßigkeit, wie behauptet worden, in der That stattgefunden hat, da im Wahlbezirk Eppendorf von 400 abgegebenen Stimmen der Dr. Löwe nur 290 erhalten hat, und bei der Summe von 1511 Stimmen über die absolute Majorität, mit denen er gewählt worden, auf das Endresultat der Wahl ohne allen Einfluß sein würde.

Ad 4 des Protestes wird behauptet, es hätten die liberalen Beisitzer am Wahlische eine mit der Wählerliste genau übereinstimmende Liste geführt, um zu kontrolliren, wer von den evangelischen Wählern seine Stimme abgegeben habe, — es sei nämlich in dieser Liste hinter jedem Wähler die Konfession mit k und e (katholisch — evangelisch) vermerkt, und der amtlich angestellte Schornsteinfegermeister Koch habe in gemessenen Zwischenräumen die Liste oder wohl gar eine Notiz bekommen, um die Fehlenden heranzuholen zu können.

Es habe ferner der Polizeidiener Lauterfeld, obwohl er einmal Andern das Vertheilen von Wahlzetteln für v. Schorlemer untersagt, selbst auf den Dr. Löwe lautende Zettel vertheilt.

Was den ersten Punkt der Beschwerde anbelangt, so ist nicht ersichtlich, worin die behauptete amtliche Beeinflussung der Wahlfreiheit bestanden haben soll; — namentlich läßt sich auch nicht erkennen, was denn zu den amtlichen Funktionen des angeblich amtlich angestellten Schornsteinfegermeisters Koch gehört hat.

Ist es richtig, daß der Polizeidiener Lauterfeld, obgleich er einmal Andern das Vertheilen von Wahlzetteln für v. Schorlemer untersagte, selbst auf Dr. Löwe lautende Zettel ausgegeben hat, so erscheint dieses Verfahren zwar ganz ungehörig, selbst wenn Lauterfeld aus freiem Antriebe gehandelt haben sollte — und daß es auf Anweisung der vorgelegten Polizeibehörde geschehen wäre, ist im Proteste nicht einmal behauptet worden, noch weniger unter Beweis gestellt. — Die Kommission hat aber stets die Ansicht vertreten, daß die Vertheilung von Stimmzetteln allein eine unberechtigte Wahlbeeinflussung nicht enthalte. —

Ad 7 des Protestes wird behauptet und unter Beweis gestellt, daß der stellvertretende Wahlvorsteher, Obersteiger Philipp (der eigentliche Vorsteher war erkrankt), und der Protokollführer gleichzeitig über eine halbe Stunde entfernt gewesen sind. Die Richtigkeit dieser Thatsache vorausgesetzt, würde die Kommission die geschehene Wahl für ungültig erachten, indessen es hat gleichwohl des näheren Eingehens auf diesen Punkt nicht bedurft, da nach Ausweis der Wahllisten im Wahlbezirk Altenbochum von 500 abgegebenen Stimmen der Dr. Löwe nur 190 Stimmen erhalten hat, während 2 sich zersplitterten und 308 auf v. Schorlemer gefallen sind, hiernach aber die Ungültigkeit des Wahler-

fahrens in Altenbochum auf das Endresultat der Wahl einen Einfluß nicht würde haben können.

Ad 8 des Protestes wird behauptet, es habe die Polizei in Sattingen die Verbreitung von Flugblättern zu Gunsten des Kandidaten der Centrumspartei inhibirt, und den Wirth Johann Lohdt, welcher die Flugblätter durch seinen Sohn hatte herumtragen lassen, mit 5 Mark Strafe belegt, angeblich wegen Kolportirens ohne polizeiliche Genehmigung.

Bei diesem Punkte hat die Kommission es dahin gestellt sein lassen, ob das Verfahren der Polizeibehörde nach Lage der bestehenden Gesetzgebung ein berechtigtes gewesen ist oder nicht; im letzteren Falle aber würde in dem Verfahren jedenfalls nur ein Mißgriff der Behörde gefunden werden können, während eine Beschränkung des freien Wahlrechts oder eine Beeinflussung der Wahlfreiheit offenbar nicht stattgefunden hat.

Ad 9 des Protestes, betreffend die Wahl in den beiden Wahlbezirken zu Herne, scheiden zunächst alle diejenigen, als Wahlbeeinflussungen geschilderten Vorgänge aus, die nach den Behauptungen der Protesterheber von den Bergwerksbeamten auf die in dem Bergwerk beschäftigten Arbeiter und anderen Personen ausgeübt worden sein sollen, — denn diese Beamten sind eben nicht Staatsbeamte, und es ist bereits oben ausgeführt worden, aus welchen Gründen die Kommission dergleichen Beeinflussungen in Bezug auf die Gültigkeit der Wahl kein Gewicht beilegen kann.

Der Umstand, daß, wie behauptet wird, die liberale Partei beim Eingang in das eigentliche Wahlzimmer einen Tisch aufgestellt habe, auf welchem ein ganzer Haufen Wahlzettel für Löwe gelegen, daß an diesem Tisch der Kaufmann Bennenkampfer und der Steiger Braun gesessen und eine mit der Wählerliste übereinstimmende Liste geführt habe, worin jeder, der gewählt hatte, vermerkt wurde, und daß von diesen Personen mehreren Wählern die Zettel abgenommen und andere auf Dr. Löwe lautende Zettel eingehändigt worden seien, hat von der Kommission nicht für erheblich genug erachtet werden können, um gegen die Gültigkeit des Wahlakts selbst Bedenken zu erheben.

Die fernere Behauptung, der Bahnmeister Bender habe vor dem Wahllokal Zettel derartig vertheilt, daß er, wenn ein Wähler von der Centrumspartei kam, diesem einen auf „v. Schorlemer“ lautenden oben aufliegenden Zettel zeigte, und nun von unten aus dem Päckchen einen Zettel für Dr. Löwe zusammenfaltete und gab, — würde allerdings von Erheblichkeit sein, weil im Falle des Beweises derselben vielleicht ein strafgerichtliches Einschreiten begründet erscheinen würde, — jedoch sind bei diesem Punkte Beweismittel in dem Proteste nicht angegeben. — Die übrigen in dem Proteste hervorgehobenen Ausstellungen gegen das Wahlverfahren sind zum Theil ganz unerheblich, theils nicht ausreichend substantiirt und hat die Kommission um so weniger Veranlassung gehabt, auf deren weitere Erörterung einzugehen, weil selbst in dem Falle, daß die Wahl in Herne für ungültig erachtet werden sollte, für den gewählten Kandidaten Dr. Löwe immer noch eine sehr erhebliche Anzahl Stimmen über die absolute Majorität übrig bleiben würde.

Hienach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Löwe im 5. Wahlbezirk (Bochum) des Regierungsbezirks Arnsberg für gültig zu erklären.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Saro (Berichterstatter). v. Gef. Grütering. Kochann. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Sereman v. Forcade de Biaix. Hall. Thilo Leng. Dr. Mendel. Laporte. v. Schlieckmann.

Bochum, den 12. September 1878.

An

das Präsidium des deutschen Reichstages
in
Berlin.

Einem hohen Präsidium des deutschen Reichstages beehren sich die Unterzeichneten anliegend ergebenst einen Protest gegen die am 30. Juli cr. gethätigte Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den Kreis Bochum zu unterbreiten. Abgesehen von den unter Beweis gestellten Fällen ist auch noch an vielen andern Orten des diesseitigen Kreises der größte Druck von Arbeitgebern und Beamten auf die Arbeiter ausgeübt worden, und wenn wir auch zur Zeit noch nicht im Stande sind, die gesammten uns mündlich berichteten Ungefehllichkeiten, welche von der liberalen Partei begangen sind, dem hohen Reichstag schriftlich zu unterbreiten, so glauben wir doch, daß das beigefügte Material ein hinlänglich klares Bild von der Wahl im hiesigen Kreise zu geben im Stande ist und auch genügt, um unsere Proteste für begründet zu erachten.

Ferner glauben wir uns auch noch darüber beschweren zu sollen, daß Seitens des Wahl-Commissars resp. dessen Vertreters unser erster vorläufiger Protest der Wahlprüfungskommission des hohen Hauses nicht eingereicht worden ist.

Diesen Protest mit Abschrift der Begleitschreiben etc. fügen wir originaliter ergebenst bei, und zweifeln wir nicht, daß das hohe Haus die betreffenden Stimmzettel für ungültig erklären wird.

Wir erlauben uns schließlich noch die ergebenste Bemerkung auszusprechen, daß der Druck auf die Arbeiter von nur einigen Zechen des hiesigen Kohlenreviers genügte, um eine Verschiebung des Resultats zu Gunsten des Herrn Dr. Löwe herbeizuführen, daß aber bei der nachgewiesenen, fast auf allen größeren Werken stattgefundenen Pression nicht dieser, sondern der Freiherr von Schorlemer-Alst als der Vertreter des Kreises Bochum betrachtet werden muß.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Bochumer Volks-Vereins der Centrumspartei für die Stadt und den Kreis Bochum.

S. A.:

Caspar Kampmann. Wilhelm Saffner.

Anlage B.

Protest

gegen die Gültigkeitserklärung der am 30. Juli cr. gethätigten Wahl des Herrn Dr. Wilhelm Löwe in Berlin als Reichstags-Abgeordneten für den Wahlkreis Bochum.

Die am 30. Juli cr. bei der Wahl eines Abgeordneten für den deutschen Reichstag Seitens der Partei des Herrn Dr. Löwe hier im Wahlkreis Bochum begangenen Ungefehllichkeiten und Verstöße gegen das Wahlgesetz und das Wahlreglement sind derartig groß, daß dieselben, in Verbindung mit den anderweitig vorgekommenen und event. noch festzustellenden Beeinflussungen etc., die gethätigte Wahl nicht als eine freie erscheinen lassen und das verkündete Resultat nicht als die wirkliche Willensmeinung der Mehrzahl der hiesigen Wähler angesehen werden darf, daher auch nicht als zu Recht bestehend betrachtet werden kann. — Zum Beweise mögen folgende Thatfachen dienen:

1. In der Stadt Bochum ist in verschiedenen Wahlbezirken von liberalen Besitzern am Wahltag eine Controlliste geführt, um fehlende Wähler heranziehen lassen zu können. Nachdem hierauf aufmerksam gemacht worden, ist dies Verfahren nicht etwa inhibirt, sondern: „die Herren von der Centrumspartei durften es nun auch so machen.“ Zeugen: Banquier Herrn. Herz und Kaufmann Herr. Brennenkamp von hier. Ferner hat der General-Director des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrication, Commerzienrath Baare, ein Schwager des Wahlcandidaten Dr. Löwe, am Morgen der Wahl noch eine Versammlung der Arbeiter und Beamten des ihm unterstellten Werkes abgehalten, um zu Gunsten Löwe's Gesinnung zu schaffen. — Ob dies speciell eine ungesetzliche Beeinflussung der untergebenen Arbeiter gewesen ist, wolle das hohe Haus namentlich unter Berücksichtigung des Umstandes entscheiden, daß Personen, die gegen die Candidatur Löwe's sich ausgesprochen haben, aus der Arbeit entlassen worden sind. — Als Grund der Entlassung wurde, wie ein beigefügter Kündigungszettel ausweist, angegeben: „Ungebührliche Aeußerungen gegen einen Beamten des Bochumer Vereins.“ — Dr. Löwe ist nämlich Mitglied des Aufsichtsraths gedachten Vereins. Daß unter den Entlassenen sich Männer befinden, welche über 20 Jahre dem Werke ihre Kräfte geliehen und zur Kranken- und Unterstützungskasse beigetragen haben, wovon sie jetzt nichts mehr beziehen können, sei hier nur nebenbei bemerkt und möge als Illustration des Kranken- und Unterstützungscassenwesens im Allgemeinen dienen.

Hieran schließen sich wohl und stehen in enger Verbindung

2. Die Vorgänge im Wahlbezirk Eppendorf, woselbst die Zeche Marianne Steinbank liegt, welche Eigenthum des Bochumer Vereins ist. Es sind daselbst nicht nur wie in dem beigefügten Protest an den diesseitigen Wahlcommissar behauptet ist, ungültige Stimmzettel für Dr. Löwe abgegeben worden, sondern die Beamten von Marianne Steinbank haben sich nach den uns vorliegenden Berichten die größten Ungeheuerlichkeiten und Wahlbeeinflussungen zu Schulden kommen lassen. So hatten sich, wie die Zeugen:

H. Neukämper, H. Cleavinghaus, D. Happe, D. Schäfer, A. Niemann und B. Lehmkühl aus Eppendorf H. Flöhgen,

bekunden, die Steiger Fuß und Pollmeier an der zum Wahlzimmer führenden Treppe aufgestellt und die Wähler controlirt. Sie haben mehrmals ihre untergebenen Arbeiter aufgefordert, die Stimmzettel offen zu falten, und wo diese dann nicht auf Dr. Löwe lauteten, haben sie die Zettel an sich genommen und den Leuten Zettel für Löwe in die Hand gedrückt. Um sicher zu sein, daß diese Zettel auch in die Urne kamen, wurden die betreffenden Wähler dann noch von dem einen oder anderen der genannten Steiger die Treppe hinauf bis in die Nähe des Wahltags geführt, woselbst der Steiger Lomberg als Besitzer saß, der sich auch mehrfach Notizen im Taschenbuch machte. Auch sollen solche Wähler, welche sich etwa weigerten, den Stimmzettel von den Beamten anzunehmen, nach Aussage der Zeugen Happe und Neukämper, vom Steiger Fuß notirt worden sein. — War das Wahllokal überhaupt schon nicht geeignet, die Wahlhandlung zu überwachen, weil man den Tisch mit der Wahlurne statt unten im Saal, von hier aus eine Treppe hoch in einem kleinen Stübchen aufgestellt hatte, wo für die Wähler weder Raum noch Uebersicht war, — die Uebersicht und Controlle der Beamten über die Arbeiter war hierdurch freilich bedeutend erleichtert, — so hat sich die eigentliche Ermittlung des Wahlergebnisses vorab der Deffentlichkeit ganz entzogen, indem der Wahlvorsteher Ter Nedden um 6 Uhr Abends die Thür des kleinen Zimmerchens verschloß resp. verschließen ließ, welche dann erst nach einer halben Stunde wieder geöffnet wurde. Bei der nunmehr erfolgten

Berlesung der Stimmen war es auffallend, daß die Namen der beiden Wahlcandidaten nicht durcheinander, sondern immer in Partien von 10 bis 15 bald für den einen bald für den andern abgerufen wurden, was nur möglich war, wenn bei der vorher verschlossenen Thür die Zettel aus der Urne genommen und sortirt worden waren, was die Besitzer resp. der Wahlvorstand überhaupt bezeugen müssen. Daß die Thür verschlossen gewesen, muß außer den Obgenannten auch noch der Polizeidiener Libke bekunden, der in's Wahlzimmer hinein gehen wollte, aber wieder umkehren mußte. Ueberhaupt ist das Treiben der Beamten ein derartiges gewesen, daß sogar Männer der liberalen Partei offen ihre Mißbilligung darüber ausgesprochen und geäußert haben, das sei keine freie Wahl mehr.

Ferner sagt der Bergmann Quecke, zur Zeit in Watten-scheid, aus, daß Seitens der Beamten von Marianne Steinbank, wie dies auch der Bergmann Louis Müller in Eppendorf bekunden werde, an die Bergleute sowohl über Tage, als in der Grube die Weisung ergangen sei, nur Löwe zu wählen; diejenigen, die dieses nicht thäten, könne man nicht gebrauchen, man würde sie entlassen, oder ihnen schlechtere Arbeit geben auch hätte man die Wahlzettel so eingerichtet, daß ein Jeder genau zu controliren sei. — Der der Anlage A. beigefügte Wahlzettel zeigt diese Möglichkeit zur Evidenz und daß die angedrohte Controlle auch ausgeübt wurde, ist oben nachgewiesen. Der 2c. Quecke behauptet nun ferner, daß er, weil er dem Steiger August Pollmeier erklärt habe, trotzdem Dr. Löwe nicht wählen zu können, vom Obersteiger Köhne sofort noch am Tage vor der Wahl entlassen worden sei.

3. Im Wahlbezirk Hamme haben vor und in dem Wahllokal bei Wirth Grafediek (?) sowohl der Schmiedemeister Balke von Zeche Carolinenglück, als auch der Lehrer Bilke den Arbeitern genannter Zeche sowohl wie auch verschiedenen andern Wählern, ähnlich wie die Steiger in Eppendorf, die Zettel revidirt und event. vertauscht. Es läßt sich hier nur annehmen, daß dieses auf Anordnung des Directors Hirsch von Carolinenglück geschah, weil dieser sich sogar persönlich erlaubt hat, dem Bergarbeiter Baginsky den auf von Schor-lemer lautenden Stimmzettel mit dem Bemerkten abzunehmen, dieser Zettel sei nicht der richtige. Als Zeugen werden benannt: der Landwirth H. Husmann in Hamme und der Bergarbeiter Baginsky auf Zeche Carolinenglück, so wie event. die von diesen Beiden noch anderweitig zu bezeichnenden Wähler.

4. In Wiemelhausen I. haben die liberalen Besitzer am Wahltag eine mit der Wählerliste genau übereinstimmende Liste geführt, um zu controliren, wer von den evangelischen Wählern seine Stimme abgegeben hatte. Es war nämlich in dieser Liste hinter jedem Wähler die Confession mit „f“ und „e“ (katholisch—evangelisch) vermerkt und der amtlich angestellte Schornsteinfegermeister Koch bekam in gemessenen Zwischenräumen die Liste oder wohl gar eine Notiz, um die Fehlenden heranzuziehen zu können.

Zum Beweise werden die Landwirthe: Schulte Ostermann, Schulte Grauwinkel, H. Hackert, H. Denis und Obersteiger Endemann vorgeschlagen als Zeugen. Auch hat nach Aussage des Maschinenwärters Wilh. Weber der Polizeidiener Lauterfeld, obschon er einmal Anderen das Bertheilen von Wahlzetteln für von Schorlemer untersagte, selbst auf Dr. Löwe lautende Zettel ausgegeben. —

5. Die größte Gesetzesverletzung ist wohl aus dem Wahlbezirk von Röllinghausen zu berichten. Dort ist von dem Director und den Beamten der Zeche Pluto in noch viel größerem Maße die Wahlfreiheit genommen, wie in Eppendorf. Die Anweisung der Genannten an die ganze Belegschaft, nur Löwe zu wählen, ist nach Folgendem unzweifelhaft:

Auf genannter Zeche Pluto befindet sich für einen Theil der Arbeiter eine Menage. Diejenigen nun von diesen eingelagerten Arbeitern (meistens Polen), von welchen man wußte,

daß ihre Namen in der Wählerliste verzeichnet waren, wurden schon des Morgens in einer Anzahl von ungefähr 100 Mann von den Unterbeamten zum Wahllocal geführt. Hier stand der Director der Zeche, Herr Carl Barth, der gleichzeitig stellvertretender Wahlvorsteher daselbst war, mit einer Liste und las die Namen ab. Die Aufgerufenen empfangen dann von dem Obersteiger Lobeck resp. Dörnemann zugefaltene Stimmzettel mit der Anweisung, dieselben so abzugeben. Dieses Alles werden bekunden, außer dem Wahlvorstand, der Deconom Denis, der Zimmermeister Walter und die Zimmerleute Wilh. Schämamm und Ant. Hüsing. Eben so werden event. die dem Namen nach uns unbekanntem Arbeiter von Pluto als Zeugen vorgeschlagen.

6. Im Wahlbezirk Harpen ist von dem Director der Zeche Prinz von Preußen an die Obersteiger und Steiger der beiden Schächte die Weisung ertheilt, anzuordnen, daß von den gesammten Arbeitern nur Löwe gewählt würde. Auch ist am Wahltag selbst von dem Director Brüll eine schriftliche Aufforderung dieser Art an die Bergleute ergangen, welche zur Kenntnißnahme am Schacht angeheftet war. — Es werden dies die Beamten und Arbeiter der genannten Zeche, namentlich die Obersteiger Schulz und Kolland, bezeugen können.

7. In Altenbochum sind der stellvertretende Wahlvorsteher, Obersteiger Philipp (der eigentliche Vorsteher war erkrankt) und der Protocollführer gleichzeitig über eine halbe Stunde aus dem Wahllocal entfernt gewesen. Zeugen: Wilhelm Friemann, Franz Friemann und Obersteiger Neuwerth.

8. In Hattingen haben Beamte der Henrichshütte, unter Andern die Ingenieure Dieckhoff und Mohr, Bauführer Rohde und Obermeister Herrn. Löhr sich Wahlzettel von Arbeitern vor dem Herantreten an den Wahlstisch öffnen lassen, um zu sehen, ob derselbe auch noch auf den Namen Löwe lautete.

Als Zeugen werden benannt: Schneidermeister Bernhard Staden, Rentner Winterjeel, Wirth Joh. Todt und Barbier Joh. Schmidt in Hattingen, so wie der Bäckermeister Uhrweiler in Welper bei Hattingen. Auch hat die Polizei in Hattingen die Verbreitung von Flugblättern zu Gunsten des Kandidaten der Centrumspartei inhißirt und den Wirth Joh. Todt, welcher die Flugblätter durch seinen Sohn hatte herumbringen lassen, mit 5 M. Strafe belegt, angeblich wegen Colportirens ohne polizeiliche Genehmigung. Die liberale Partei soll sich merkwürdiger Weise zur Verbreitung ihrer Flugblätter die polizeiliche Genehmigung eingeholt haben. (?) —

Beweis: Der Wirth Joh. Todt, der Bürgermeister Schmidt und event. das vorzulegende Strafmandat, welches aber augenblicklich, weil auf richterliche Entscheidung angetragen, nicht mehr in den Händen des 2c. Todt, sondern wieder bei der Polizeibehörde ist. — Endlich sind

9. in Herne folgende Ungehörigkeiten vorgekommen.

Im I. Bezirk hatte die liberale Partei direct beim Eingang in das eigentliche Wahlzimmer einen Tisch aufgestellt; auf diesem lag ein ganzer Haufen Wahlzettel für Dr. Löwe. Am Tisch saßen der Kaufmann Bennekämper und Steiger Braun, eine mit der Wählerliste übereinstimmende Liste führend, worin Jeder, der gewählt hatte, vermerkt wurde. Hatten dieselben den Namen des Wählers nicht recht verstanden, dann wurde ihnen auf Wunsch jedesmal vom Wahlstisch aus derselbe nochmals zugerufen, bis endlich Jemand hiergegen protestirte. Viele Wähler mochten wohl im Glauben sein, der Controlstisch der Herren Bennekämper und Braun gehöre zum Wahlstisch und wendeten sich daher zunächst an ersteren, um ihre Stimme abzugeben. — Es ist gesehen worden, daß 2c. Bennekämper u. A. dem Arbeiter Franz Wieland den Zettel abnahm, ihn öffnete, dann an sich behielt und dafür einen Zettel für Löwe einhändigte. Auf dieserhalb erfolgtes Protestiren hieß es vom Wahlstisch aus: „Geschieht außerhalb des

Wahllocals.“ — Erst später wurde auch dieses Manöver unterragt.

Es ist ferner bemerkt worden, daß der Steiger Trompeter sogar einen Wähler (Arbeiter) bis an die Wahlurne führte, um sich zu überzeugen, ob derselbe auch den eingehändigten Wahlzettel abgab. Steiger Trompeter war aber nicht hier, sondern im II. Bezirk wahlberechtigt, hatte also selbst im I. Bezirk am Wahlstisch Nichts zu schaffen. Der Wahlvorstand, bestehend aus den Herren Mendant von Carnap, Kaufmann J. Meimberg, Agent C. Hövels und Kaufmann A. Ueberfeld, wird dies bezeugen können.

Der Bahnmeister Bender vertheilte vor dem Wahllocal Zettel und zwar derart, daß er, wenn ein Wähler der Centrumspartei kam, diesem einen auf „von Schorlemer“ lautenden obenaussliegenden Zettel zeigte, und nun von unten aus dem Päckchen einen Zettel für Dr. Löwe zusammen faltete und gab.

Im II. Bezirk wählten hauptsächlich die Bergleute von Zeche Shamrock, und waren die Beamten dieser Zeche hier fast vollzählig vertreten. Es ist beobachtet und wird von dem Bergmann Joh. Kraus beschworen, daß der Steiger Heef, welcher nur als Beisitzer am Wahlstisch saß, längere Zeit den Wählern die Zettel abnahm und in die Urne warf. — Wahlvorsteher war hier der Vorsteher Cremer und Stellvertreter der Kaufmann Heinrich Nordmann. War also der Vorsteher Cremer nicht da, so mußte Nordmann und nicht der Steiger Heef die Zettel abnehmen. Die Arbeiter werden stets — und namentlich, wenn wie hier der Fall, zur Controle die Zettel der beiden Parteien in Größe oder Stärke des Papiers von einander abweichen, durch das Auftreten ihrer vorgelegten Beamten eingeschüchtert und beeinflusst. Auch saßen in dem Wahllocal noch die Steiger Brinkmeyer und der oben angeführte Trompeter an einem Tisch, gefaltene Zettel vor sich habend. Als der Bergmann Kraus auf das Unstatthafte aufmerksam machte, wurde er sammt seinen Kameraden Herbst und Hücker vom Wirth Carl Cremer aus dem Hause gewiesen.

Es ist ferner gesehen worden, daß die Bergleute Rennstiel und Klusmeyer verschiedenen Wählern im Wahllocal die Wahlzettel abgenommen, diese dann geöffnet und event. gegen andere vertauscht haben. Da der Steiger Heef am Wahlstisch saß, so konnten die Leute nicht unbemerkt den im Local erhaltenen Zettel wieder untauschen.

Im ähnlicher Weise ist in vielen andern Wahlbezirken verfahren; ja im Wahllocal des Wirths Rohstape in Ueckendorf soll nicht mal geduldet sein, den Namen „von Schorlemer“ laut auszusprechen; wer es dennoch wagte, soll des Hauses verwiesen und mit Hausfriedensbruchklage event. bedroht sein, wenn die Polizei nicht sofort hilfreich dem reichstreuen Wirth zur Seite stand. Eine Untersuchung der Vorgänge bei der Wahl in Ueckendorf, Wattenscheid und Schalk dürfte der Ungehörigkeiten noch recht viele aufweisen.

Nach alle diesem glauben die Unterzeichneten dem hohen Hause die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß die Wahl Dr. Löwe's als zu Recht bestehend nicht erachtet werden kann. Auch glauben wir behaupten zu sollen, daß überhaupt alle auf Dr. Wilhelm Löwe in Berlin lautenden Stimmen als ungültig zu bezeichnen sind, da Dr. Löwe zur Zeit der Wahl nicht in Berlin, sondern in Salzschlirf wohnte, woselbst er Badearzt war. Trifft diese unsere Behauptung aber zu, dann ist nicht der Herr Dr. Löwe, sondern der Herr Freiherr von Schorlemer-Alst der erwählte Vertreter. Im andern Falle müssen wir es aber auch für unsere Pflicht erachten, wie hiermit geschieht, im Namen der Wähler der Centrumspartei gegen die Gültigkeitserklärung der Wahl des Herrn Dr. Löwe als Reichstagsabgeordneten für den Kreis Bochum zu protestiren.

Das hohe Haus bitten wir ergebenst, diesen unsern Protest prüfen und die Wahl Dr. Löwe's geneigtest für ungültig

erklären zu wollen. Gleichzeitig bitten wir, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, daß dem armen Arbeiter das freie Wahlrecht nicht durch Beamtenwillkür verkümmert wird.

Hochachtungsvoll

Bochum, den 12. September 1878.

Der Vorstand des Bochumer Volksvereins der Centrums-
partei für die Stadt und den Kreis Bochum.

Caspar Kampmann. Wilhelm Haffner.

Anlage A.

Bochum, den 9. August 1878.

An
den Königlichen Landrath
Herrn Freiherrn von Bochum-Dolffs
Hochwohlgeboren
Bochum.

Eu. Hochwohlgeboren beehren sich die Unterzeichneten an-
liegend ergebendst einen Protest gegen die am 30ten Juli cr.
gethätigte Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den Kreis
Bochum zur gefl. weiteren Veranlassung und mit dem Bemerk-
ten zu unterbreiten, daß weitere ungesetzliche Wahlbeeinflussun-
gen und grobe Verstöße gegen das Wahlreglement einem
hohen Reichstag bei seinem demnächstigen Zusammentritt von
uns zugestellt werden sollen.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Bochumer Volks-Vereins der
Centrumsparthei u. s. w.

gez. Caspar Kampmann. Wilhelm Haffner.

Bochum, den 16. August 1878.

Königliches Landrathsamt
des Landkreises.

Auf den untern 9. d. Mts. erhobenen Protest gegen die
am 30. Juli cr. stattgehabte Wahl eines Reichstagsabgeord-
neten erwidere ich Eu. Wohlgeboren, daß demselben diesseits
weitere Folge nicht gegeben werden kann, weil die sämt-
lichen Verhandlungen bereits an die zuständige Behörde ab-
gegeben sind und überhaupt die Functionen des Wahl-Com-
missars mit der definitiven Ermittlung des Wahlergebnisses,
welche am 3. d. Mts. stattgefunden hat, ihr Ende erreichen.

Es muß daher überlassen bleiben, die Beschwerde dem-
nächst bei dem Reichstage selbst anzubringen.

Der Landrath.

J. B.

Der Kreis-Deputirte.

gez. Schragmüller.

An
die Herren Caspar Kampmann
und Wilhelm Haffner
hierselbst.

Bochum, den 29. August 1878.

An
den Königlichen Landrath
Herrn von Bochum-Dolffs,
Hochwohlgeboren
hier.

Auf Eu. Hochwohlgeboren gefl. Bescheid vom 16. d. M.,
von dem Kreisdeputirten Herrn Schragmüller in Vertretung

unterzeichnet, erwidern wir ergebenst, daß wir gleichwohl er-
warten, daß unser unter dem 9. cr. eingereichter Protest
Seitens Eu. Hochwohlgeboren dem Reichstage wird eingereicht
werden, widrigenfalls erbitten wir uns den Protest mit beige-
fügtem Wahlzettel zurück, damit wir mit dem inzwischen ander-
weitig gesammelten Material dem Reichstage baldigst Vorlage
machen können.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Bochumer Volks-Vereins der
Centrumsparthei für die Stadt und den Kreis Bochum.

J. A.:

Caspar Kampmann. Wilhelm Haffner.

Protest

gegen die Gültigkeits-Erklärung der bei der Wahl eines
Abgeordneten für den deutschen Reichstag am 30.
Juli cr. in Eppendorf und andern Wahlbezirken für
den Wahlcandidaten Dr. Löwe abgegebenen Wahlzettel.

Von Beamten der Zeche Marianne Steinbank resp. des
Bochumer Vereins sind am 30. v. M. an die ihnen unter-
gebenen Arbeiter Wahlzettel auf den Namen Dr. Wm. Löwe
lautend ausgegeben, welche durchaus nicht den gesetzlichen An-
forderungen entsprechen. Abgesehen von der Wahlbeeinflussung,
welche durch diese Zettel von den Beamten ausgeübt worden
ist, indem jeder Arbeiter in Bezug auf seine Abstimmung,
wie vorher angedroht, zu controliren war, von einer geheimen
Abstimmung also nicht die Rede sein kann, geht auch die
Person des zu wählenden Candidaten aus dem bloßen Namen
nicht unzweifelhaft hervor, und behaupten wir daher, daß
sämtliche Wahlzettel dieser Art, wovon wir ein Exemplar
hier beifügen, für ungültig erklärt werden müssen. (§. 10 des
Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und §. 19 des Wahl-
reglements vom 28. Mai 1870.)

Weitere Anträge bezüglich vieler im ganzen Wahlkreise
vorgekommenen Wahlbeeinflussungen, Drohungen und sonstigen
Verstöße behalten wir uns vor.

Bochum, den 9. August 1878.

Der Vorstand des Bochumer Volks-Vereins der
Centrumsparthei für die Stadt und den Kreis Bochum.

J. A.

Caspar Kampmann. Wilhelm Haffner.

Nr. 387.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungs-
bezirks Oppeln.

Im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln
wurden nach den Wahlprotokollen und der Zusammenstellung

des Wahlkommissars abgegeben	21 125	Stimmen.
Es waren ungültig	40	=
<hr/>		
Bleiben	21 085	Stimmen.
Absolute Majorität	10 543	=

Es erhielten:

Richter, Generaldirektor in Berlin	11 457	=
Edler, Pfarrer in Bujakow	9 624	=
zerplittert	4	=

Es hat also Richter über die absolute Majorität 914 =

Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen; auch ist seine Wahlbarkeit bescheinigt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Richter sind rechtzeitig mehrere Proteste eingekommen und ist die Sache in Folge dessen von der ersten Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

I. Aus den Wahlakten ist hervorzuheben:

1. Es sind als gegen §. 19 Z. 1 des Wahlreglements verstößend, indessen ohne genügenden Grund, von den Wahlvorständen als ungültig angenommen

- a) in Bitkow, Kreis Rattowik Nr. 5:
2 Wahlzettel für Edler,
1 Wahlzettel für Richter,
- b) in Zamodze, Kreis Rattowik Nr. 7:
1 Wahlzettel für Richter,
- c) in Zaborze Kolonie, Kreis Zabrze Nr. 16:
2 Wahlzettel für Richter,
2 Wahlzettel für Edler,
- d) in Klein-Zabrze, Kreis Zabrze Nr. 20:
1 Wahlzettel für Edler,

da alle diese Wahlzettel allem Anscheine nach nur zufällig beschmugt sind.

Es gehen also zur Gesamtsumme hinzu für Richter 4 und für Edler 5 Stimmen.

2. Es sind mit Unrecht als gültig angenommen, obgleich der Name durchstrichen:

- a) in Janow, Kreis Rattowik Nr. 21:
4 Stimmzettel für Richter,
- b) in Laurahütte, Kreis Rattowik Nr. 32:
5 Stimmzettel für Richter.

3. Je 2 zusammengefaltete Wahlzettel mit demselben Namen sind beide für ungültig erachtet, während einer davon gilt:

- a) in Kunzendorf, Kreis Zabrze Nr. 7, für Edler, und
- b) in Zaborze, Kreis Zabrze Nr. 15, für Richter.

4. In Kl.-Dombrowka, Kreis Rattowik Nr. 12, ist nach richtiger Berechnung dem Richter und der Gesamtsumme eine Stimme abzuziehen.

5. In Zalenze, Kreis Rattowik Nr. 34, ist mit Unrecht ein Wahlzettel für Richter als gegen §. 19 Z. 5 des Wahlreglements verstößend für ungültig erklärt. Derselbe enthält vor dem Namen die Bemerkung:

„Der höchste Eisenzoll soll aufgeführt werden.“

Es ist das weder als ein Vorbehalt, noch als ein Protest anzufehen.

6. In Rattowik, Kreis Rattowik Nr. 35, ist ein Wahlzettel unter Bezugnahme auf §. 19 Z. 3 als ungültig angenommen. Derselbe ist aber für Edler gültig, da auf demselben ganz deutlich steht: „Pfarrer Edler, Bujakow.“

Hiernach beträgt die Gesamtsumme

21 085 + 9, 2, 1 und 1 — 9, 1 =	21 088	Stimmen.
Absolute Majorität	10 545	=

Es erhielten:

Richter 11 457 + 4, 1, 1—4, 5, 1 =	11 453	=
Edler 9 624 + 5, 1, 1 =	9 631	=
Zerplittert:	4	=

Es erhielt also Richter über die absolute Majorität: 908 Stimmen.

II. In Bezug auf die Gültigkeit der Wahl und das Verfahren bei der Wahl sind eingekommen:

A. bei dem Wahlkommissar vor Ablauf der Frist des §. 4 des Wahlreglements und von diesem mit den Wahlakten an den Reichstag übersandt: 14 Schriftstücke (Akte des Wahlkommissars S. 45, 57—73). Es sind davon 9 von einem Pfarrer Schmidt übersandt. In einer Eingabe, in der eines Pfarrers Weinholt (Akte S. 73), wird indessen ohne Angabe von Gründen Kassation der Wahl des Abgeordneten Richter beantragt. In 9 Schriftstücken (Akte S. 59, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72) wird ein Antrag gestellt auf Erklärung der Ungültigkeit der Wahl in einzelnen Wahlbezirken während 4 Schriftstücke (Akte S. 57, 61, 69, 70) nur Beschwerden oder Anzeigen von Unregelmäßigkeiten enthalten, ohne Antrag in Betreff der Gültigkeit der Wahl;

B. bei dem Reichstage am 11. September 1878, also rechtzeitig, von dem Abgeordneten Prinzen Radziwill überreicht:

- 1. ein Protest des Pfarrers Klusmann zu Myslowitz gegen die Gültigkeit der Wahl des Richter, mit 4 Anlagen (Proteste Nr. I. 1—5),
- 2. ein Protest des Fleischermeisters Kreslik gegen die Gültigkeit der Wahl im zweiten Kosziener Wahlbezirk (Proteste Nr. I. 6), und 3. ein Protest des Fleischermeisters Pakulla gegen die Gültigkeit der Wahl im zweiten Schoppinitzer Wahlbezirk (Proteste Nr. I. 7);

C. bei dem Reichstage am 12. September 1878, also rechtzeitig, ein Protest des Pfarrers Edler zu Bujakow gegen die Gültigkeit der Wahl des Richter, mit 33 Anlagen (Proteste Nr. II. 1—34). Von diesen enthalten 30 Erklärungen einzelner Personen, meistens von dem Pfarrer Edler zu Protokoll genommen. In 18 derselben (Proteste Nr. II. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 30) wird die Gültigkeit der Wahl des Richter, in 2 (Proteste Nr. II. 16, 20) die in einzelnen Wahlbezirken angefochten und Ungültigkeitserklärung beantragt, während in 10 (Proteste Nr. II. 2, 8, 9, 23, 24, 27, 28, 33, 34) ohne Antrag in Betreff der Gültigkeit der Wahl nur Beschwerden zur Anzeige gebracht werden. Außerdem wird in einer Anlage (Proteste Nr. II. 31) eine Bekanntmachung des Kreis Schulinspektors Czigan, in einer anderen (Proteste Nr. II. 32) eine solche des Landraths Grundmann, nebst Verhandlungen in Betreff eines angeblich unpassenden Wahllokals und einer Beschwerde eines Ungenannten mitgeteilt;

D. bei dem Reichstage am 13. September 1878, vom Abgeordneten Richter übersandt, ein an ihn gerichtetes Schreiben eines Herrn Junghans zu Königshütte, betreffend Ausschreitungen der Gegenpartei des Richter (Proteste z. Nr. III.);

E. bei dem Reichstage am 14. September 1878, vom Abgeordneten Richter übersandt, eine an ihn von mehreren Personen zu Königshütte gerichtete Mittheilung desselben Inhalts (Proteste z. Nr. IV.);

F. bei dem Reichstage am 18. September 1878, ebenfalls vom Abgeordneten Richter übersandt, eine von dem Bürgermeister Ruppell zu Rattowik an ihn gerichtete Mittheilung ähnlichen Inhalts (Proteste z. Nr. V.);

G. bei dem Reichstage am 9. Oktober 1878 eine Schrift aus Schwientochlowitz mit vielen Unterschriften, enthaltend eine umständliche Anfechtung des von der Partei des Pfarrers Edler und Rechtfertigung des von der Partei des Richter bei der Wahl beobachteten Verfahrens (Proteste z. Nr. VI.);

H. bei dem Reichstage am 9. Oktober 1878 eine gleichlautende Schrift aus Königshütte mit vielen Unterschriften (Proteste zc. Nr. VII.).

Was den Inhalt der gegen die Wahl des Richter gerichteten Schriftstücke betrifft, so bilden

1. den Inhalt der meisten derselben Beschwerden über Beeinflussung der Arbeiter durch die Arbeitgeber und zwar der bei den Gruben und Bergwerken beschäftigten Arbeiter durch die Gruben- und Bergwerksbeamten. Abgesehen von den später unter 3. zu erwähnenden Fällen sind aber alle diese Beamten als Privatbeamte, als von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften Angestellte anzusehen, da das Gegentheil nicht behauptet ist, noch aus dem Vorgebrachten erhellt, und sich in dem Wahlkreise anscheinend nur ein königliches Bergwerk befindet. (Vgl. Hörold, Karte von Bergwerken und Hütten in Oberschlesien, wo nur das Bergwerk Königin Louise zu Zabrze als königliches Bergwerk in dem Wahlkreise angegeben ist.) Es wird vielfach wiederkehrend behauptet: die Arbeiter seien von den Arbeitgebern zur Wahl geführt; es seien ihnen Wahlzettel mit Edlers Namen abgenommen und mit Richters Namen gegeben; es sei darauf geachtet, daß die Richter'schen Zettel auch abgegeben würden; es seien Arbeiter mit Arbeitsentlassung bedroht, falls sie die Richter'schen Wahlzettel nicht abgäben und es seien endlich in vielen einzeln aufgeführten Fällen Arbeiter aus der Arbeit entlassen, weil sie nicht für Richter gestimmt hätten. Es bilden derartige Behauptungen den Inhalt oder doch Hauptinhalt von 37 Protesten oder Beschwerden (Akte des Wahlkommissars S. 57, 58, 59, 61, 62 unter 2 und 4, 66, 67, 68 unter I., III. und IV., 69, 70, 72; Proteste unter Nr. I. 2, 3, 4, 5, 6, 7, II. 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, S. 3, 22, 23, 25, 26, 28, 30 und 34).

Alle diese Beschwerdepunkte sind ohne Bedeutung.

Schon wiederholt ist von der Wahlprüfungs-Kommission angenommen und vom Reichstage nicht gemißbilligt, daß eine Beeinflussung der Arbeiter durch die Arbeitgeber an und für sich nicht unzulässig ist. Es ist in dieser Beziehung in einem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission (1877 Aktenstück Nr. 171 S. 486, Protokolle S. 985—987) bemerkt:

„Die Kommission habe angenommen, daß das allgemeine direkte Wahlrecht eine lebhaftere Agitation naturgemäß zur Folge habe und daß diese, falls sie sich nur in den gesetzlichen Schranken halte, nicht mit gesetzlich unerlaubten Mitteln zu wirken suche, und nicht auf Grund des Mißbrauchs amtlicher oder kirchlicher Gewalt geübt werde, einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl nicht haben könne. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruhe auf freier Vereinbarung; der aus diesem Verhältnis nach der Natur der Dinge hervorgehenden Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber könne sich ersterer entziehen, indem es von seinem freien Willen abhängt dasselbe zu lösen; auch setze das allgemeine Wahlrecht Männer voraus, welche sich durch materielle Rücksichten nicht beirren lassen.“

Eine Ueberschreitung der hiernach sich ergebenden Schranken ist nach Ansicht der Kommission in den behaupteten hier fraglichen Beeinflussungen der Arbeitgeber und Privatbeamten nicht enthalten, wenn die Art und Weise der Anwendung des Einflusses und der Autorität von Seiten der Arbeitgeber auch keineswegs zu billigen ist.

Dasselbe gilt von der in zwei anderen Schriftstücken (Proteste II. 2 und 14) behaupteten ähnlichen Beeinflussung von Arbeitern durch einen Wirtschaftsinspektor und durch einen Schmiedemeister, sowie von der in zwei ferneren Schriftstücken (Proteste I. 4 unter 6 und Akte des Wahlkommissars S. 68 unter II.) behaupteten Beeinflussung von

Arbeitern durch Bahnbeamte, da nicht behauptet ist, daß diese Staatsbeamte waren.

2. Auch dem Nachfolgenden kann nach Ansicht der Kommission in Bezug auf die Gültigkeit der Wahl kein Gewicht beigelegt werden:

a) Der Landrath Grundmann zu Rattowitz und der Kreisshulinspektor Czigan daselbst sollen kurz vor der Wahl in Bezug auf dieselbe Schreiben, ersterer an sämtliche Gemeindevorsteher, letzterer an die Rektoren, Hauptlehrer und Lehrer des Kreises Rattowitz erlassen haben (Proteste II. 31 und 32). Die mitgetheilten Schreiben sind dem Berichte in Abdruck angeschlossen.

Wie schon verschiedentlich, namentlich in Bezug auf den bekannten Artikel der Provinzialkorrespondenz, anerkannt ist, muß man der Staatsregierung das Recht zugestehen, ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf die Wahlen im Allgemeinen durch ihre Organe kund zu geben, sie muß sich dabei aber jeder Einmischung in die Wahl durch Agitationen für einen bestimmten Kandidaten enthalten. Es ist das in den fraglichen Erlassen auch beobachtet und deshalb über dieselben wegzugehen; dieselben sind aber unzweifelhaft als ungehörig zu bezeichnen.

b) In dem Wahllokale zu Kl. Zabrze sollen auf einem Tische in der Nähe des Wahlzettel für Richter gelegen haben (Akte des Kommissars S. 64 Proteste II. 20), auch soll im Wahllokale zu Zabrze die Wahlurne eine Zeit lang nicht verdeckt gewesen sein (Proteste II. 27). Beides ist nicht in der Ordnung, aber doch in Betreff der Gültigkeit der Wahl von keiner wesentlichen Bedeutung.

c) In Mathesdorf soll ein Wähler nach Abgabe seines Stimmzettels ohne Grund aus dem Wahllokal gewiesen sein (Akte des Kommissars S. 69). Es wäre das nicht zu billigen, ist aber ohne Bedeutung in Bezug auf die Wahl, da, wie schon wiederholt angenommen, die unberechtigte Ausweisung Einzelner die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung nicht aufhebt.

3. Dagegen sind die folgenden behaupteten Thatfachen, wenn wahr, entweder unzweifelhaft von Bedeutung in Betreff der Wahlen oder können es doch etwa sein. Sie machen aber, auch wenn wahr, wie die Schlußberechnung ergibt, die Wahl des Abg. Richter nicht ungültig.

a) In Hohenlohehütte (Kreis Rattowitz, Wahlbezirk Nr. 15) sollen zwei Minderjährige und in Rattowitz (in welchem von den 4 Wahlbezirken Nr. 35, 36, 37, 38 daselbst, ist nicht angegeben) soll ein Minderjähriger und im 16. Wahlbezirke des Kreises Rattowitz soll eine Person, die nicht in der Liste aufgeführt, mitgestimmt haben (Akte des Kommissars S. 66, Proteste II. 9, II. 16). Eventualiter wären hier dem Richter und der Gesamtsumme vier Stimmen abzuziehen.

b) In Zaborze (Kreis Zabrze Nr. 14) sollen die Beamten der königlichen Luisengrube die Arbeiter bei derselben unter Mißbrauch ihrer amtlichen Autorität oder ihrer Amtsgewalt für die Wahl Richters beeinflusst haben (Proteste II. 3, 21, 29). Dasselbe soll der Gemeindevorsteher in Zaborze gethan haben (Proteste II. 24).

In Zaborze waren 670 Wahlberechtigte. Es stimmten 539, und zwar 471 für Edler und 68 für Richter.

c) In Laurahütte soll der Exekutor Kaminski vor der Wahlurne vier Wählern die Zettel aus der Hand gerissen und ihnen andere hineingedrückt haben (Akte des Kommissars S. 71).

d) In Brzenskowitz soll der Amtsvorsteher Oberschichtmeister Laske den Schenker Wilczek mit Entziehung der Schankkonzession bedroht haben, wenn er nicht für Richter stimme (Proteste I. 4 unter Nr. 7).

e) In Myslowitz soll der Postdirektor Senke 4 Unterbeamte unter Kommando ins Wahllokal geführt und veranlaßt

haben, Richtersche Zettel abzugeben (Proteste I. 2 unter Nr. 4).

f) In Bogutschütz soll der Amtsvorsteher Ollendorf einem Wähler vor dem Wahlisch einen Wahlzettel aus der Hand genommen und zerrissen haben (Protest II. 7).

Dasselbe soll in Laurahütte ein Mitglied des Wahlvorstandes, Kesselfabrikant Figner gethan haben (Akte des Kommissars S. 62).

g) In Domb (Kreis Rattowitz Nr. 4) und in Dorotheendorf (Kreis Zaborze Nr. 6) sollen die betreffenden Wahlvorsteher, Hüttendirektor Chuchul und Inspektor Wechowsky jeder einen Wahlzettel vor dem Einlegen in die Urne geöffnet haben. Wechowsky soll den Zettel auch erst gelesen haben (Akte des Kommissars S. 59 und 65).

Es waren in Domb 544 Wahlberechtigte; es stimmten 433 und zwar 250 für Richter und 183 für Edler.

Der Wahlbezirk Dorotheendorf hatte 344 Wahlberechtigte. Es wurden 282 gültige Stimmen abgegeben und zwar 131 für Richter und 151 für Edler.

h) In dem zweiten Schoppinizer Wahlbezirk (Kreis Rattowitz Nr. 27) und in Zaborze (Kreis Zaborze Nr. 14) sollen die Wahlzettel mit Richters Namen, auch wenn zusammengefaltet, durchscheinend gewesen sein; ob auch anderswo, ist nicht gesagt (Proteste I. 7, II. 3, 18, 29).

Im zweiten Schoppinizer Wahlkreise waren 462 Wahlberechtigte. Es stimmten 315 und zwar 293 für Richter und 22 für Edler.

In Betreff des Wahlbezirks Zaborze ist die Zahl der Wahlberechtigten zc. bereits unter b. angegeben.

i) Endlich sollen in Hohenlohehütte (Kreis Rattowitz Nr. 15) ungefähr 200 Personen an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert sein. Es wird behauptet: man (wer? ist nicht gesagt) habe ihnen ihre Wahlzettel nicht abnehmen, sondern sie zwingen wollen, auf Richter lautende Zettel abzugeben. (Proteste II, 33.)

In Hohenlohehütte waren 637 Stimmberechtigte. Es stimmten 535, und zwar 444 für Richter und 91 für Edler. Es machten demnach 102 nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Nimmt man nun an, daß das Behauptete wahr, und nimmt man ferner an, daß in den Fällen unter a. die 4 Stimmen ungültig waren, daß in den Fällen unter b.—h. die für Richter abgegebenen Stimmen ohne die behaupteten Beeinflussungen seinem Gegner zugefallen wären, und daß im Falle unter i. diejenigen, welche nicht stimmten, wenn das Behauptete nicht geschehen wäre, für Richters Gegner gestimmt hätten, so ergäbe sich folgende Berechnung:

Es wären dann:

1. dem Richter und der Gesamtsumme die 4 Stimmen unter a.,
2. dem Richter, aber nicht der Gesamtsumme:

zu b.	68 Stimmen,
zu c.	4 "
zu d.	1 "
zu e.	4 "
zu f.	2 "
zu g.	381 "
zu h.	293 "

753 Stimmen abzuziehen und

3. zu der Gesamtsumme 102 Stimmen hinzuzurechnen.

Es betrüge dann:

die Gesamtsumme 21 088 — 4 + 102	21 186 Stimmen,
absolute Majorität	10 594 "
Richter hätte dann 11 453 — 4 und	
753	10 696 "
also immer noch über die absolute Majorität	102 "

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Nähme man an, daß in Domb und Dorotheendorf (Ziffer g) der ganze Wahlakt wegen der Verletzung des Wahlgeheimnisses ungültig wäre, dann wären von der vorstehend festgestellten Gesamtsumme 715 Stimmen abzuziehen, blieben 20 471, absolute Majorität 10 236. Richter hätte dann noch 460 Stimmen über die absolute Majorität.

Glaubte man endlich annehmen zu müssen, daß in Domb und Dorotheendorf, falls das Behauptete nicht geschehen, alle Wahlberechtigte gestimmt hätten und zwar alle für Richters Gegner, dann wären der Gesamtsumme von 21 186 die dort nicht abgegebenen 111 und 62 Stimmen hinzuzuzählen die Gesamtsumme betrüge dann 21 359, absolute Majorität 10 680. Richter hätte auch dann noch 16 Stimmen über die absolute Majorität.

Ein näheres Eingehen auf die Vertheidigungs- und Gegenduktionschriften erscheint hiernach als überflüssig. Auch kann es dahingestellt bleiben, ob das nach Ablauf der zehntägigen Frist Eingekommene überhaupt noch zu berücksichtigen wäre.

Die Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Richter im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln für gültig zu erklären.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Lenz (Berichterstatter). Grütering. v. Gey. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Johann. Laporte. Thilo. Saro. v. Schlieckmann.

Anlage 1.

Der königliche Landrath
An sämtliche Gemeinde-Vorsteher
des Kreises.

Rattowitz, den 24. Juli 1878.

Bei der letzten Reichstagswahl im Jahre 1876 ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Gemeinde-Vorsteher und Schöffen theils selbst, theils durch die Gemeindediener sich mit der Vertheilung von Wahlzetteln und sonstiger Wahlagitation für den damaligen Kandidaten der ultramontanen Partei befaßt haben. Ich erkenne hierin gleich meinem Herrn Amtsvorgänger einen pflichtwidrigen Mißbrauch der amtlichen Stellung als Gemeinde-Vorsteher und Schöffe und fordere Sie deshalb auf, sich von derartigen Agitationen durchaus fernzuhalten und mich nicht zur Verhängung strenger Disziplinarstrafen zu zwingen.

gez. Grundmann.

Anlage 2.

„Königl. Kreis Schulinspektion.

Rattowitz im Juli 1878.

Die bevorstehenden Reichstagswahlen sind ein Appell der Staatsregierung an die Nation, denn der Staat, dessen gekröntes Oberhaupt vor Kurzem zweimal am Leben bedroht und durch Gottes gnädige Fügung glücklich gerettet worden ist, steht in großer Gefahr.

Einem Jeden, der nicht ganz theilnahmslos an den Tagesereignissen vorübergeht, wird es klar sein, woher diese Gefahr droht. Es hat sich aus unscheinbaren Anfängen eine Partei in kurzer Zeit zu einer Größe entwickelt, die bei ihren Umsturzgelüsten dem Staate gegenüber als ein höchst gefährlicher Feind dasteht. Die Socialdemokratie ist es, die in Folge ihres Bestrebens, Alles im Staate Bestehende zu vernichten, in Kurzem schon zweimal ihre ruchlose Hand nach dem Leben des allverehrten, um unser theures Vaterland so hoch verdienten Landesvaters ausgestreckt hat. Diese Partei ist es, die dadurch der heutigen Zeit den Stempel der Schmach und Schande aufdrückt und uns beim Auslande, sowie bei der Nachwelt in den Verdacht setzt, daß es unserer Nation an Liebe zu unserem angestammten Herrscherhause, an Dankbarkeit und richtigem Verständniß für die großen Wohlthaten, die unser Kaiser durch seine Heldenthaten Deutschland erwiesen hat, mangle. Daß diese Partei zu einer solchen den Staat beunruhigenden Kraft gelangt ist, hat sie wesentlich einer anderen Partei, die unter dem Namen der Centrumsfraktion im Reichs- und Landtage genugsam bekannt ist, zu danken. Diese Partei, deren Bestreben es von je her war, Alles der Staatsregierung feindselig Gesinnte an sich zu ziehen, oder damit in Verbindung zu treten, protegirte die Socialdemokratie, da diese ihren Tendenzen, der Staatsregierung Verlegenheiten zu schaffen, sie im In- und Auslande mißlieblich zu machen, vollkommen entsprach. In Rom selbst hat man neuerdings sich sogar über diese Verbindung der Centrumsfraktion mit der Socialdemokratie mißlieblich geäußert (?). Die Centrumsfraktion ist somit keine religiöse Partei, wie es für das in Vorurtheilen befangene Auge den Anschein hat, sondern eine rein politische.

In dieser Zeit der Gefahr nun hat Se. Majestät der Kaiser durch seine Organe einen Ruf an die Nation erlassen, neue Männer in den Reichstag zu wählen, die Liebe für ihr glorreiches Vaterland im Herzen tragen, die ein offenes Auge für die Bedürfnisse des Staates haben.

Darum wende ich mich an die Herren Lehrer des Kreises mit der Aufforderung (!!!), eingedenk des Staatsdiener-Eides und der Pflicht, die ein jeder Staatsbürger zu erfüllen hat, dem Rufe unseres theuren Landesvater zu folgen und nur solchen Männern bei den Wahlen die Stimme zu geben, die sich zu keiner der oben charakterisirten, den Staat negierenden Parteien bekennen.

Außerdem tritt an die Herren noch die Pflicht heran, alle diejenigen, die sich über diese Verhältnisse im Unklaren befinden, nach der, der Wahrheit entsprechenden Richtung hin, wie ich sie in Obigem dargelegt habe, aufzuklären.

Daß dieser Aufforderung gewissenhaft und treu von Ihnen entsprochen werde, hoffe ich zuversichtlich in dem festen Vertrauen auf Ihre Liebe zum Kaiser und Vaterland.

Rattowitz im Juli 1878.

Der königliche Kreis-Schul-Inspector.
gez. Czgan.

An

Die Herren Rectoren, Hauptlehrer und Lehrer
des Kreises Rattowitz."

Nr. 388.

Abänderungs-Anträge

zur
dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen
Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

I.

v. Neumann. Stumm. Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 19 a die Worte:

„Kupfer- und andere Scheidemünzen . . frei“
zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch pro
100 Kilogramm 3 M.“

Anmerkung.

Kupfer- und andere Scheidemünzen . . frei.

v. Neumann. Stumm.

Unterstützt durch:

Richter (Rattowitz). Reinhardt. Schön. Dieze. Herzog
v. Ratibor. Fürst v. Pleß. Dr. Lucius. v. Schmid
(Württemberg). v. Schließmann. Dr. Müller (Sanger-
hausen). Graf Bethusy-Suc. v. Knapp. v. Kardorff.
Schröder (Lippstadt). Freiherr v. Lerchenfeld. Bo-
winkel. Freiherr v. Mirbach. v. Schend-Flechtin-
gen. Gneist. Dr. Bölk. Melbed. Findeisen. Ser-
vaes. Klein. Bopel. Feustel. Braun (Hersfeld).
Staelin. Dr. v. Schwarze. Thilo. Freiherr von
Manteuffel. v. Colmar. v. Puttkamer (Lübben).
Theodor Graf zu Stolberg-Bernigerode. v. Busse.
v. Brand. Marcard. v. Schwendler. Kreuz. Dr.
v. Gravenitz. v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim).
Freiherr v. Dw (Freudenstadt).

II.

Schwarz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
in Nr. 26 c 2 das Wort:

„Paraffin“

zu streichen und dasselbe der Position Nr. 26 c 3
beizufügen.

Schwarz. Ensoltdt. Dr. Günther (Mürnberg). Loewe
(Berlin). Hoffmann. Klop. v. Saucken-Larputschen.
Richter (Hagen). Büchner. Böllmer. Bürgen. Müller
(Gotha). Dr. Wiggers (Güstrow). Hermes. Dr. Hänel.
Dr. Karsten. Dr. Mendel. Dr. Schulze-Delitzsch.
Wiggers (Parchim). Dr. Zimmermann. Wulfschein.
Dr. Baumgarten. Dr. Gareis. List. Dr. Böttcher
(Waldeck). Rickert (Danzig). Dr. Lasker. Möring.
Dr. Weigel.

III.

Richter (Meißen). Freiherr v. Mirbach. Der Reichstag
wolle beschließen:

in Nr. 39 des Tarifentwurfs der Unterabtheilung e
folgende Fassung zu geben:

c) Dachsen 1 Stück 25 M.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Richter (Meißen). Freiherr v. Mirbach.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Lettau. Freiherr v. Dw (Freudenstadt). Fürst
v. Hatzfeldt. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Frei-

herr v. Verchenfeld. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Aretin (Mertissen). Staudy. Freiherr von Soden. Uhden. Süs. Becker. Braun (Hersfeld). Reich. v. Wedell-Malchow. Melbeck. Günther (Sachsen). v. Ludwig. Feustel. v. Lenthe. Graf Droste zu Bischoering. Schröder (Lippstadt). v. Werner (Eßlingen). v. Schwendler. Graf v. Praschna. Staelin. v. Knapp. Graf v. Galen. Bominckel. v. Neumann. Freiherr v. Buddenbrock. Dieze. Reinhardt. Grützner v. Cranach. v. König.

IV.

Freiherr v. Mirbach. Der Reichstag wolle beschließen:
a) in Nr. 41 der Tarifvorlage, Unterabtheilung d Nr. 7 folgende Fassung zu geben:

Spitzen, Lülle und Stückerien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei und vier Farben haben
100 kg 300 M.

b) der Unterabtheilung d hinzuzufügen die Nr. 8, lautend:

Gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben
100 kg 450 M.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Freiherr v. Mirbach.

Unterstützt durch:

Richter (Meißen). Marcard. Freiherr v. Wendt. Freiherr v. Wackerbarth. Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf v. Fugger-Rirchberg. Becker. Schön. Freiherr v. Buddenbrock. Merz. v. Puttkamer (Schlawe). Bominckel. Graf v. Rittberg. von Batocki. v. Jagow. v. Puttkamer (Lübben). von d. Osten. Raß. Uhden. Staelin. v. Dewitz. v. Busse. v. Kleist-Regow. Reich. Günther (Sachsen). Dr. von Schwarze. Graf v. Hompesch. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Graf v. Droste zu Bischoering. Dr. v. Waenker. Graf v. Galen. Graf v. Saurma-Zeltsch. Prinz Radziwill (Beuthen).

Nr. 389.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen — .

Dr. v. Waenker. Freiherr v. Marschall. Der Reichstag wolle beschließen:

Nr. 30 des Zolltarifs: „Seide und Seidenwaaren“ lit. b der Regierungsvorlage wieder herzustellen und zu setzen:

„b) Floretseide, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt, 100 kg 12 M.“

Berlin, den 8. Juli 1879.

Dr. v. Waenker. Freiherr v. Marschall.

Unterstützt durch:

Lender. Hamm. v. Miller (Weilheim). Grütering. Dr. Westermayer. Schenk. Dieden. Kehler. Frei-

herr von und zu Bodman. Leonhard. Daßl. Brückl. Graf v. Fugger-Rirchberg. Triller. Graf v. Chamare. Dr. Stöckl. Graf Droste zu Bischoering. Dr. Meier (Hohenzollern). Sedmann-Stinky. von Kesseler. Lieber. Dr. Pohlmann. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Michalski. Freiherr von u. zu Brenken. Reichert. Fichtner. Ruzwurm. Freiherr v. Dm (Lands-hut). Winterer. Rablé. Graf. Gerwig. Merkle. Baer (Offenburg). v. Grand-Ry. Senestrey. Dr. Bod. Freiherr v. Zu-Rhein. Grüzner. Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf v. Pleßsen. Staelin. v. Knapp. Freiherr v. Dm (Freudenstadt). Raß. Freiherr v. Manteuffel. Stumm. Dr. Frege. Ackermann. v. Dewitz.

Nr. 390.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen — .

Staudy. v. Schalscha. Dr. Frege. Freiherr v. Verchenfeld. Der Reichstag wolle beschließen:

die Positionen Nr. 39 f und g zu fassen wie folgt:

f) Schweine 1 Stück 4,00 M.
g) Spanferkel unter 10 kg . 1 = 0,60 =

Berlin, den 8. Juli 1879.

Staudy. v. Schalscha. Dr. Frege. Freiherr v. Verchenfeld.

Unterstützt durch:

von Batocki. Becker. Graf von Behr-Behrenhoff. Bernards. v. Böttcher (Flensburg). Borowski. Braun (Hersfeld). v. Bredow. Freiherr von u. zu Brenken. Freiherr v. Buddenbrock. von Bühler (Dehringen). v. Busse. v. Colmar. v. Dewitz. Dieden. Graf zu Dohna-Findenstein. Graf v. Droste zu Bischoering. Graf von Galen. Grüzner. Guenther (Sachsen). Fürst v. Haffeldt-Trachenberg. v. Hell-dorff-Kunstedt. Horn. v. Jagow. v. Kardorff. v. Knapp. v. König. v. Levegow. v. Ludwig. v. Lüderik. Freiherr v. Manteuffel. Freiherr v. Marschall. Melbeck. Merz. Michalski. v. Neumann. v. d. Osten. Freiherr v. Dm (Freudenstadt). Fürst v. Pleß. Dr. Pohlmann. v. Puttkamer (Lübben). v. Puttkamer (Schlawe). Herzog v. Ratibor. v. Ravenstein. Reich. Reinhardt. Richter (Meißen). Graf v. Rittberg. Dr. v. Schließmann. Schön. Freiherr von Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau. Uhden. v. Werner (Eßlingen).

Nr. 391.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —

I.

Bernards. Dr. Mousfang. Der Reichstag wolle beschließen:

in Nr. 9 der Tarifvorlage zwischen den Positionen e und f eine neue Position mit folgendem Inhalt einzusetzen:

„Gemüse, frische 100 Kilogramm 4 M.“

Bernards. Dr. Mousfang.

Unterstützt durch:

Kochann. Strecker. Horn. Dr. Lieber. v. Kehler. Dr. Majunke. Freiherr v. Dw (Landshut). Dr. Berger. Staudy. Graf v. Fugger-Kirchberg. Graf v. Schönborn. Hamm. v. Forcade de Biaiz. Dr. Freiherr v. Hertling. v. Schalscha. Dieden. Freiherr v. Horned-Weinheim. Leonhard. Dr. Pohlmann. Freiherr v. Zu-Rhein. Borowski. Dr. Voß. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Graf v. Grote. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Rudolphi. Dr. Maier (Hohenzollern). Graf zu Stolberg (Rastenburg). Melbeck. Graf v. Galen. Bowninkel. Freiherr v. Marschall. v. Colmar. v. Alten-Linden. Freiherr v. Dalwigk. Freiherr v. Mirbach. Schröder (Lippstadt). Freiherr v. Soden.

II.

Sonnemann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: zu Nr. 21 (Leder und Lederwaaren)

Pos. b die Worte: „Sohlleder wie“ zu streichen.

Sonnemann. Dr. Delbrück. Riebert (Danzig). Dr. Bamberger. Loewe (Berlin). Dr. Günther (Nürnberg). Hermes. Bürten. Hoffmann. Richter (Hagen). Dr. Zimmermann. Dr. Mendel. Dr. Karsten. Wiggers (Parchim). Kloß. Dr. Schulze-Delitzsch. Wulfshein. v. Saucken-Larputschen. Büchner. Müller (Gotha). Freund. Kiefer. Dr. Hänel. Dr. Wiggers (Güstrow). Struve. Martin. Dr. Böttcher (Waldeck). List. Dr. Roggemann. Dr. Peterssen. Dr. Sommer. Schlutow.

III.

Dr. Lasfer. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Nr. 33 b und d 1:

I. in Nr. 33 b hinter „Dachschiefer“ einzuschalten: „und Schieferplatten“, und in Nr. 33 d 1 das Wort „Schieferplatten“ zu streichen;

II. eventueller Antrag:

für den Fall der Annahme der Nr. 33 b: statt 0,50 M. zu setzen 0,20 M.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Dr. Lasfer.

Unterstützt durch:

Dr. Baumgarten. Dr. Wiggers (Güstrow). Dr. Stephani. Trautmann. Wöllmer. Dr. Roggemann.

Dr. Günther (Nürnberg). Landmann. Römer (Hildesheim). Lüders. Struve. Schmidt (Zweibrücken). Maurer. Kiefer. Bürten. Jäger (Nordhausen). Martin. Streit. Dr. Witte (Mecklenburg). Hermes. Eysoldt. Dr. Zimmermann. Schwarz. Dr. Böttcher (Waldeck). Hoffmann. Dr. Mendel. Dr. Gareis. Dr. Peterssen. Schlutow. Dernburg. Dr. Sommer.

Nr. 392.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —

Dr. Delbrück. Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Nr. 6 a** (Roheisen u. s. w.) von 1 M. auf 0,50 M., = **6 b** (schmiedbares Eisen u. s. w.) von 2,50 M. auf 1,50 M., auch die Gegenstände der Anmerkung 1 zu Pos. **6 b** (Luppenisen u. s. w.) von 1,50 M. auf 1 M. herabzusetzen;
2. die **Nr. 19 a** folgendermaßen zu fassen:
„Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch;
Kupfer- und andere Scheidemünzen . . frei“;
3. die lit. b der **Nr. 33**: „Dachschiefer 100 kg 0,50 M. zu streichen“;
4. in lit. a der **Nr. 38** hinzuzufügen:
„glasirte Thonröhren für Wasserleitungen“
und bei b demgemäß hinter „glasirte Röhren“ einzuschalten:
„in a nicht genannte“;
5. **Nr. 41 lit. c 2** wie folgt herzustellen:
„2. hartes Kammgarn, gesponnen aus Glanzwollen, Mohair-, Kameel- oder Alpaka-Haaren, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien,
a) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt 100 kg 3 Mark,
β) dubliertes gefärbt; drei oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt 100 kg 24 Mark“;
6. in **Nr. 41 lit. d** an Stelle der Nummern 4, 5 und 6 zu setzen:
4. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von der Stärke eines halben Millimeters und darüber; unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien 100 kg 100 M.
5. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüsch; unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von geringerer Stärke als der eines halben

Millimeters; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden 100 kg 150 M. und die Nr. 7 mit 6 zu bezeichnen."

Berlin, den 9. Juli 1879.

Dr. Delbrück.

Unterstützt durch:

Dr. Bamberger. Dr. Baumgarten. Dr. Böttcher (Waldeck). Braun (Hersfeld). Dr. Brüning. Büchner. Bünten. Eysoldt. Dr. v. Fordenbeck. Freund. Dr. Günther (Nürnberg). Dr. Hänel. Hermes. Hoffmann. Dr. Karsten. Kloß. Dr. Lasker. List. Loewe (Berlin). Martin. Dr. Mendel. Müller (Gotha). Dechelhäuser. Dr. Peterssen. Richter (Sagen). Ridert (Danzig). v. Sanden-Larputsch. Dr. Schulze-Dehligsch. Schwarz. Dr. Sommer. Sonnemann. Struve. Dr. Wiggers (Güstrow). Wiggers (Parchim). Dr. Witte (Mecklenburg). Wulfschein. Dr. Zimmermann.

Nr. 393.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

Dr. **Wolffson**. Der Reichstag wolle beschließen:

der **Nr. 25 g 1** (Fleisch, ausgeflachtetes, frisches und zubereitetes u. s. w.) folgende Anmerkung hinzuzufügen:

„Einzelne Stücke ausgeflachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei.“

Berlin, den 9. Juli 1879.

Dr. Wolffson.

Unterstützt durch:

Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Garnier. Dechelhäuser. Müller (Sangerhausen). Dr. Klügmann. v. Jordan. v. Cuny. Pfahler. Dr. Peterssen. Möring. Knoch. Jäger (Nordhausen). Martin. Kiefer. Dr. Gareis. Dr. Bamberger. Dr. Roggemann. Struve. Dernburg. Freund. Dr. Gneist. Kloß. Hoffmann. Müller (Gotha). Wiggers (Parchim). Sonnemann. Dr. von Feder. Trautmann. Lüders. Dr. Günther (Nürnberg). Dr. Baumgarten.

Nr. 394.

Antrag

zu dem

Berichte der VIII. Kommission über den Antrag des Abgeordneten Stumm, betreffend die Einführung von Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter — Nr. 314 der Drucksachen —.

Dr. **Gareis**. Dr. **Günther** (Nürnberg). **Struve**. **Wöllmer**. Der Reichstag wolle, unter Ablehnung der von der VIII. Kommission beantragten Resolution, beschließen:

„den Herrn Reichskanzler aufzufordern, einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen, unter Berücksichtigung der in Anlage III. des Berichts der VIII. Kommission enthaltenen Grundsätze ausarbeiten zu lassen und dem Reichstage vorzulegen“.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Dr. **Gareis**. Dr. **Günther** (Nürnberg). **Struve**. **Wöllmer**.

Unterstützt durch:

Müller (Gotha). Dr. Schulze-Dehligsch. Dr. Wiggers (Güstrow). Hermes. Ridert (Danzig). Knoch. Maurer. Dr. Witte (Mecklenburg). Landmann. Dr. von Fordenbeck. Kiefer. Jäger (Nordhausen). Dr. Stephani. Büsing. Dr. Wolffson. Möring. Dr. Sommer. Trautmann. Dr. Roggemann.

Nr. 395.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

v. **Alten-Linden**. Der Reichstag wolle beschließen:
Nr. 25 l Honig 100 Kilogramm . . . 6 M.

Berlin, den 9. Juli 1879.

v. **Alten-Linden**.

Unterstützt durch:

v. **Reden** (Celle). **Freiherr v. Fürth**. v. **Lenz**. **Kreuz**. Dr. **Reichensperger** (Gresfeld). **Lender**. Dr. **Moufang**. **Gielen**. v. **Werner** (Eßlingen). **Freiherr v. Arctin** (Zugststadt). von **Kleist-Neckow**. **Freiherr v. Zu-Rhein**. **Fichtner**. **Marcard**. **Graf v. Bissingen-Nippenburg**. **Reichert**. v. **Puttkamer** (Löwenberg). **Thilo**. **Dahl**. v. **Jagow**. **Bernards**. Dr. **Freiherr v. Hertling**. Dr. **Lieber**. v. **Müller** (Osnabrück). **Fürst Radziwill** (Abelnau). **Graf v. Bernstorff**. Dr. **Berger**. **Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels**. Dr. **Westermayer**. **Graf v. Droste zu Vischering**. **Graf v. Grote**. Dr. **Bock**. **Freiherr v. Seereman**. **Graf v. Galen**. **Borowski**.

Nr. 396.

G e s e z,

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des ersten Absatzes des §. 6 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloose, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Artikel 2.

An Stelle des §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Frennanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Artikel 3.

An Stelle des §. 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer

größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Bestimmung des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben.

Artikel 4.

I. An Stelle des §. 34 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 34.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsen-gewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, in-gleichem, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

II. Im §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung kommen die Worte: „ferner das Geschäft eines Pfandleihers“ in Wegfall.

III. An Stelle des §. 38 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 38.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den in §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Nr. 397.

Mündlicher Bericht

der

XVI. Kommission

über

- I. den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer — Nr. 135 (I.) der Drucksachen —;
- II. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer — Nr. 135 (II.) der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf wegen **Erhebung der Brausteuer** in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen;
2. den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Brausteuer, **abzulehnen**;
3. nachstehende **Resolution** anzunehmen:
Den Herrn Reichsfinanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer, vorzulegen;
4. die zu den obigen Gesetzentwürfen eingegangenen

Petitionen:

- II. 1949. der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins des Landes Hadeln, Provinz Hannover,
- II. 2050. der Rechtsanwalt Dr. Martinus zu Suhl,
- II. 2320. die Brauer der deutschen Steuer-gemeinschaft, i. A. Joh. Gerh. Henrich, z. B. Vorsitzender des deutschen Brauerbundes, zu Frankfurt a. M.,
- II. 2467. Brauereibesitzer Friedrich Schmidt und Genossen zu Neunkirchen und anderen Orten,
- II. 2468. Brauereibesitzer Jakob Coenen und Genossen zu Grefeld,
- II. 2469. die Mitglieder der Breslauer (s. g. Kretschmer-)Zinnung,

- II. 2526. der Vorstand des Meininger Brauerbundes zu Eisfeld,
- II. 2606. die Handelskammer zu Trier bezw. die Bierbrauer daselbst und die landwirthschaftliche Lokalabtheilung zu Wittsburg,
- II. 2611. Stärkezuckerfabrik-Aktiengesellschaft vorm. C. A. Koehlmann u. Co. zu Frankfurt a. D. und Frankfurter Stärkegrup- und Zuckerfabrik vorm. Selter und Moiske, C. Leuchtenberger,
- II. 2615. der Verein für Landwirthschaft und Industrie auf der Insel Fehmarn,
- II. 2719. die vereinigten Brauereibesitzer des Wahlkreises Mühlhausen, Langensalza und Weißensee,
- II. 2966. Bierbrauereibesitzer C. Fuhrmann zu Darguhn in Mecklenburg-Schwerin,
- II. 2991. die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,
- II. 2992. der Leipziger Bezirksverein des allgemeinen deutschen Brauerbundes,
- II. 3020. die Brauereibesitzer Herm. Hollenberg zu Mülheim a. d. Ruhr und Genossen,
- II. 3041. die Brauer Hohenzollerns, Hirschwirth Schmid von Gammertingen und Genossen,
- II. 3090. 25 Brauereibesitzer bezw. Vertreter von Brauereien im Bezirk der Provinzialsteuerdirektion zu Altona,
- II. 3111. Brauereibesitzer Otto Haverkamp zu Werden und Genossen,
- II. 3112. Aktienbierbrauerei zu Essen an der Ruhr und Genossen,
- II. 3259. Vereinsbrauerei Schönbek u. Co. zu Paderborn,
- II. 3362. die braunschweigische Aktienbierbrauerei Streitberg,

durch die zu fassenden Beschlüsse für erledigt anzunehmen.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Die XVI. Kommission.

Richter (Meißen),

Vorsitzender und Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer mit den Beschlüssen der XVI. Kommission.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

A. Allgemeine Grundlagen.

1. Gegenstand der Besteuerung.

§. 1.

Der Brausteuer unterliegt das zur Bier- oder Essigbereitung bestimmte Malz.

Die Steuerpflichtigkeit desselben entsteht:

1. im Falle des Malzbruchs innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit der Einbringung in die Mühlenräume,
2. im Falle der Einfuhr gebrochenen Malzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit der Ueberschreitung der Grenze.

Eritt die Bestimmung zur Bier- oder Essigbereitung erst nach den unter 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten ein, so wird das Malz steuerpflichtig, sobald es in die Betriebsstätte gelangt.

2. Verbot der Malzfurrogate.

§. 2.

Bei der Bierbereitung dürfen zum Ersatz von Malz andere Stoffe irgend welcher Art nicht verwendet werden.

Die Zufetzung von Malzfurrogaten, nachdem das Bier die Brauerei verlassen hat, fällt nicht unter dieses Gesetz.

3. Steuersatz.

§. 3.

Die Steuer beträgt 4 Mark vom Hektoliter ungebrochenen Malzes.

Das Maßverhältniß des gebrochenen Malzes zum ungebrochenen wird vom Bundesrath bestimmt.

4. Zahlungsverbindlichkeit.

§. 4.

Die Zahlung der Steuer liegt demjenigen ob, für welchen das Malz zur Bier- oder Essigbereitung gebrochen oder verwendet wird, bei Defraudationen solidarisch auch dem Defraudanten (§. 29).

Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Erhebung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

A. Allgemeine Grundlagen.

1. Gegenstand der Besteuerung.

§. 1.

Der Brausteuer unterliegt das zur Bier- oder Essigbereitung bestimmte Malz.

Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

Die Steuerpflichtigkeit desselben entsteht:

1. im Falle des Malzbruchs innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit der Einbringung in die Mühlenräume,
2. im Falle der Einfuhr gebrochenen Malzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit der Ueberschreitung der Grenze.

Eritt die Bestimmung zur Bier- oder Essigbereitung erst nach den unter 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten ein, so wird das Malz steuerpflichtig, sobald es in die Betriebsstätte gelangt.

2. Verbot der Malzfurrogate.

§. 2.

Bei der Bierbereitung dürfen zum Ersatz von Malz andere Stoffe irgend welcher Art nicht verwendet werden.

3. Steuersatz.

§. 3.

Die Steuer beträgt 3 M vom Hektoliter ungebrochenen Malzes.

Das Maßverhältniß des gebrochenen Malzes zum ungebrochenen wird vom Bundesrath bestimmt.

§. 4.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

5. Steuerverjährung.

§. 5.

Die Steuerforderung verjährt binnen Jahresfrist seit dem Tage der Fälligkeit (§. 27), bezüglich hinterzogener Steuer binnen 3 Jahren seit dem Tage der Defraudation. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Steuerbeamten finden diese Fristen keine Anwendung.

Der Anspruch auf Ersatz unrechtmäßig erhobener Steuer erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Zahlungstage an gerechnet.

Unverändert.

§. 5.

6. Erlass an der Steuer.

§. 6.

Erlass der Brausteuern wird gewährt, wenn und soweit das steuerpflichtige Malz oder die daraus bereiteten Erzeugnisse durch Zufall zu Grunde gegangen oder in der Art beschädigt sind, daß die beabsichtigte Verwendung des Malzes oder die Verwerthung der Erzeugnisse nicht möglich scheint. Unfälle, welche das Fabrikat treffen, nachdem dasselbe die Brauerei verlassen hat, begründen den Erlassanspruch nicht.

Unverändert.

§. 6.

7. Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier.

§. 7.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes findet Rückvergütung der Steuer nach Maßgabe der vom Bundesrath dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bestimmungen statt.

Unverändert.

§. 7.

B. Vom Malzbrechen.

I. Malzbrechen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

A. Im Allgemeinen.

1. Besitz einer zum Malzbrechen geeigneten Mühle.

§. 8.

Wer beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Malzmühle, d. h. ein zum Malzbrechen geeignetes Werkzeug besitzt oder später den Besitz einer solchen erwirbt, desgleichen wer den Besitz verliert, hat innerhalb 8 Tagen der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Befreit sind diejenigen, welche gewerbsmäßig derartige Werkzeuge verfertigen oder damit handeln, desgleichen die Besitzer öffentlicher Mühlen.

Unverändert.

§. 8.

2. Zum Malzbrechen zugelassene Mühlen.

§. 9.

Malz darf nur gebrochen werden:

1. auf öffentlichen nicht transportablen Mühlen,
2. auf Privatmalzmühlen, an welchen ein genehmigter Meßapparat angebracht ist.

Jedoch sind den Branntweimbrennern Privatmalzmühlen ohne Meßapparat gestattet (§. 17); die Steuerbehörde kann auch für andere Fälle steuerfreien Malzbruchs die Benutzung von Privatmalzmühlen ohne Meßapparat unter geeigneten Kontrollen zulassen.

Unverändert.

§. 9.

3. Vom Malzbrechen ausgeschlossene Mühlen.

§. 10.

Für die vom Malzbrechen ausgeschlossenen Malzmühlen gelten folgende Bestimmungen, und zwar:

1. für diejenigen, deren Besitz anzuzeigen ist:
 - a) die Anzeige hat zugleich den Aufstellungsraum anzugeben, dessen Wechsel vorheriger Meldung unterliegt;
 - b) die Steuerbehörde kann besondere Kontrollen anordnen, auch den Fortbesitz untersagen, wenn die Malzmühle zum Brechen von Malz benutzt worden ist, oder der Besitzer Bier- oder Csigbereitung treibt;

3. Vom Malzbrechen ausgeschlossene Mühlen.

§. 10.

Für die Mühlen, welche nicht zum Malzbrechen verwendet werden dürfen, deren Besitz aber der Anzeigepflicht unterliegt, hat die zu erstattende Anzeige (§. 8) den Aufstellungsraum anzugeben, dessen beabsichtigter Wechsel gleichfalls bei der Steuerbehörde zu melden ist. Diese kann besondere Kontrollen, auch die Veräußerung der Mühle anordnen, wenn die letztere zum Brechen von Malz benutzt worden ist oder der Besitzer Bier- oder Csigbereitung treibt.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

2. für diejenigen, deren Besitz nicht anzeigepflichtig ist: die Inhaber transportabler öffentlicher Mühlen haben in jedem Steuerbezirke, in welchem sie die Mühle in Betrieb setzen wollen, drei Tage vor der jedesmaligen Eröffnung des Betriebs der betreffenden Sebestelle dies schriftlich anzumelden.

B. Im Besondern.

1. Malzbrechen auf Privatmalzmühlen.
a) Privatmalzmühlen der Brauer.
aa) Obligatorische Anschaffung.

§. 11.

Von den Bier- und Essigbauern sind verpflichtet, eine Privatmalzmühle mit Meßapparat zu halten:

1. die Inhaber der am 1. Juli 1880 bestehenden Brauereien, wenn entweder
a) der Verbrauch an Malz und Malzsurrogaten in einem der Etatsjahre 1877/78 und 1878/79, desgleichen unter Zugrundelegung der Steuerätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 im Etatsjahre 1879/80, den Steuerwerth von 1 500 Mark überstiegen hat — oder
b) der Verbrauch an Malz in einem späteren Jahre 700 Hektoliter übersteigt;
2. die Inhaber der nach dem 1. Juli 1880 errichteten Brauereien, deren jährlicher Malzverbrauch 500 Hektoliter übersteigt.

Die Verpflichtung entsteht für die Brauereien zu 1 a mit dem 1. Juli 1880, für die Brauereien zu 1 b und 2 mit dem Ablauf desjenigen Etatsjahres, in welchem der Malzverbrauch zuerst 700 bzw. 500 Hektoliter übersteigt.

Wenn und so lange die Brauer in Erfüllung der Verpflichtung säumig sind, können sie auch vom ferneren Malzbruch auf öffentlichen Mühlen durch Verfassung des Mahlscheins (§. 19) ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung erlischt nicht durch spätere Abminderung des Malzverbrauchs und geht im Fall eines Wechsels im Besitz der Brauerei auf den neuen Inhaber der letzteren über.

bb) Bedingungen der Aufstellung und Benutzung.

§. 12.

Mehreren Brauern kann der Besitz einer gemeinsamen Privatmalzmühle mit Meßapparat (Genossenschaftsmühle) gestattet werden.

Die Bestimmung des Aufstellungsorts der Privatmalzmühlen der Brauer unterliegt der Genehmigung der Steuerbehörde.

Der Meßapparat steht unter steueramtlichem Verschluss. Auch ist der Brauer verpflichtet, die sonst von der Steuerbehörde angeordneten Sicherheitsvorrichtungen an der Privatmalzmühle anzubringen. Das Malzbrechen darf erst nach erteilter steueramtlicher Erlaubniß beginnen.

§. 13.

Der Brauer muß in der Regel den ganzen Bedarf an Malz für seine Brauerei auf der eigenen Privatmalzmühle brechen. Die Benutzung der Privatmalzmühle durch Andere oder das Ablassen von dem gebrochenen Malz an Andere ist nur mit Genehmigung der Steuerbehörde statthaft.

Für die Feststellung der Menge des auf die Privatmalzmühle gebrachten Malzes ist, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 14, ausschließlich die Anzeige des Meßapparats maßgebend.

Die Inhaber transportabler öffentlicher Mühlen haben in jedem Steuerbezirke, in welchem sie die Mühle in Betrieb setzen wollen, drei Tage vor der jedesmaligen Eröffnung des Betriebs der betreffenden Sebestelle dies schriftlich anzumelden.

B. Im Besondern.

1. Malzbrechen auf Privatmalzmühlen.
a) Privatmalzmühlen der Brauer.
aa) Obligatorische Anschaffung.

§. 11.

Von den Bier- und Essigbauern sind verpflichtet, eine Privatmalzmühle mit Meßapparat zu halten:

1. die Inhaber der am 1. Juli 1880 bestehenden Brauereien, wenn entweder
a) der Verbrauch an Malz und Malzsurrogaten in einem der Etatsjahre 1877/78 und 1878/79, desgleichen unter Zugrundelegung der Steuerätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 im Etatsjahre 1879/80, den Steuerwerth von 1 000 M. überstiegen hat — oder
b) der Verbrauch an Malz in einem späteren Jahre 500 Hektoliter übersteigt;
2. die Inhaber der nach dem 1. Juli 1880 errichteten Brauereien, deren jährlicher Malzverbrauch 500 Hektoliter übersteigt.

Die Verpflichtung entsteht für die Brauereien zu 1 a mit dem 1. Juli 1880, für die Brauereien zu 1 b und 2 mit dem Ablauf desjenigen Etatsjahres, in welchem der Malzverbrauch zuerst 500 Hektoliter übersteigt.

Wenn und so lange die Brauer in Erfüllung der Verpflichtung säumig sind, können sie auch vom ferneren Malzbruch auf öffentlichen Mühlen durch Verfassung des Mahlscheins (§. 19) ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung erlischt nicht durch spätere Abminderung des Malzverbrauchs und geht im Fall eines Wechsels im Besitz der Brauerei auf den neuen Inhaber der letzteren über.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

V o r l a g e .

Beschlüsse der Kommission.

§. 14.

Von Beschädigungen der Privatmalzmühle oder des Meßapparats, welche die Benutzung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Thätigkeit des Meßapparats, sowie von Verletzungen des amtlichen Verschlußes haben die Brauer ohne Verzug und jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden der Hebestelle Meldung zu machen. Wenn der amtliche Verschluß verletzt oder sonst die Sicherheit gefährdet ist, desgleichen wenn der Meßapparat die Thätigkeit versagt oder unregelmäßig ausübt, darf der Brauer bis zum Eintreffen eines Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen Malz auf der Privatmalzmühle brechen.

Die Steuerbehörde setzt den schadhafsten oder unzuverlässigen Meßapparat außer Betrieb und gewährt zur Reparatur oder Neuaufstellung, desgleichen zur Wiederherstellung der beschädigten Privatmalzmühle eine angemessene Frist. Die einstweilige Benutzung der Privatmalzmühle ohne den Meßapparat kann unter sichernder Kontrolle gestattet werden.

cc) Registerführung.

§. 15.

Jeder Malzbruch ist nach der Beendigung sofort in ein Mühlenregister einzutragen, welches den Stand des am Meßapparat befindlichen Zählwerks fortlaufend nachweist. Die Eintragung muß vom Brauer oder dessen bevollmächtigten Vertreter eigenhändig vollzogen, das Mühlenregister ebenso monatlich abgeschlossen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats der Hebestelle eingereicht werden.

b) Sonstige Privatmalzmühlen mit Meßapparat.

§. 16.

Zum Malzbrechen für steuerfreie Zwecke kann die Steuerbehörde das Halten einer Privatmalzmühle mit Meßapparat unter geeigneten Kontrollen gestatten.

c) Privatmalzmühlen der Branntweinbrenner.

§. 17.

Branntweinbrenner dürfen mit steueramtlicher Genehmigung Privatmalzmühlen ohne Meßapparat halten. Die Genehmigung kann versagt oder entzogen werden, wenn der Brennereieinhaber, dessen Stellvertreter oder Gewerbsgehülfe **entweder** nach den §§. 28, 29, 30, 34, 35 des gegenwärtigen Gesetzes **oder in Bezug auf die Branntweinsteuer wegen Defraudation oder einer Zuwiderhandlung bestraft worden ist, welche unter die §§. 57 und 58 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, die Besteuerung des Branntweins betreffend, oder die entsprechenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Branntweinsteuer fällt.**

Der Aufstellungsort der Privatmalzmühle muß der Hebestelle angemeldet, darf auch ohne vorgängige Anzeige nicht gewechselt werden.

Das Malzbrechen ist, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde zugestandenen Ausnahmen, auf den Bedarf der Brennerei beschränkt und darf erst dann beginnen, wenn die Genehmigung zum Besitz der Privatmalzmühle erteilt ist.

2. Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen.

a) Betriebseröffnung. Mühlen mit Meßapparat.

§. 18.

Soll auf einer öffentlichen Mühle das Malzbrechen betrieben werden, so hat der Müller 8 Tage vor dem ersten Malzbruch der Hebestelle davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Branntweinbrenner dürfen mit steueramtlicher Genehmigung Privatmalzmühlen ohne Meßapparat halten. Die Genehmigung kann versagt oder entzogen werden, wenn der Brennereieinhaber, dessen Stellvertreter oder Gewerbsgehülfe nach den §§. 28, 29, 30, **32 bis** 35 des gegenwärtigen Gesetzes bestraft worden ist.

Der Aufstellungsort der Privatmalzmühle muß der Hebestelle angemeldet, darf auch ohne vorgängige Anzeige nicht gewechselt werden.

Das Malzbrechen ist, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde zugestandenen Ausnahmen, auf den Bedarf der Brennerei beschränkt und darf erst dann beginnen, wenn die Genehmigung zum Besitz der Privatmalzmühle erteilt ist.

§. 18.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Der Müller muß beim Malzbrechen einen genehmigten Meßapparat verwenden:

1. wenn die Mühle zum Malzbrechen für die eigene Brauerei des Müllers dient,
2. wenn der Müller innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometer von der Mühle Brauerei betreibt, vorbehaltlich etwaiger von der Steuerbehörde zugestandener Ausnahmen,
3. wenn die Mahlgänge mit Cylinderwalzen versehen sind.

Auf die Meßapparate der öffentlichen Mühlen finden die Bestimmungen im §. 12 Absatz 3 und §. 14 entsprechende Anwendung. Während der Meßapparat steueramtlich außer Betrieb gesetzt ist, verliert der Müller in den oben zu Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen die Befugniß zum Malzbrechen. Zeitweilig kann jedoch eine Ausnahme, auch die Fortbenutzung der Cylinderwalzen (zu Nr. 3) ohne den Meßapparat, gestattet werden.

b) Vermahlungsanzeige und Mahlschein.

§. 19.

Wer auf öffentlicher Mühle Malz brechen will, hat von der Hebestelle, in deren Bezirk das Malz verwendet werden soll, bei beabsichtigter Ausfuhr des gebrochenen Malzes aber von der Hebestelle, in deren Bezirk die Mühle liegt, mittelst schriftlicher Anzeige (Einschreibebuch) einen Erlaubnißschein (Mahlschein) zu erwirken. Das Einschreibebuch und der Mahlschein müssen nachweisen: für wen und zu welcher Verwendung, beziehungsweise zur Ausfuhr wohin das Malz gebrochen werden soll; die Art und Menge des Malzes, letztere nach vollen Litern; den Tag des Malzbruchs; die Mühle. **Auf eine Nachmittags eingehende Anzeige wird ein Mahlschein für den laufenden Tag in der Regel nicht mehr ertheilt.**

Änderungen des Mahlscheins sind schriftlich und in der Regel vor Einbringung des Malzes in die Mühle zu beantragen. Zur Verlängerung der Gültigkeitsfrist können neben der Hebestelle, von welcher der Mahlschein ertheilt worden, auch andere Steuerstellen oder sonstige Behörden ermächtigt werden.

Statt eines verlorenen Mahlscheins ist unverzüglich eine neue Ausfertigung (Duplikat) zu erwirken, und zwar durch den Müller, wenn der Schein erst in der Mühle nach Uebernahme des Malzes (§. 21) verloren gegangen.

Für Fälle, in welchen das Malz zu steuerfreien Zwecken oder zur Ausfuhr bestimmt ist, kann Ortsbehörden oder Privatpersonen die Ausfertigung des Mahlscheins übertragen werden.

c) Vorschriften für den Transport und die Bearbeitung des Malzes.

§. 20.

Das Malz ist auf einmal und ohne Unterbrechung zur Mühle und von dort zum Bestimmungsort zu bringen. Diese Transporte, desgleichen die Vermessung und das Brechen des Malzes in der Mühle sind in der Regel nur an dem Tage, auf welchen der Mahlschein lautet, und zwar von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr gestattet.

§. 21.

Ohne den vorgeschriebenen Mahlschein darf Malz in die Mühlenräume nicht eingebracht werden. Fehlt solcher Mahlschein, so hat der Müller ungesäumt den Vorgang schriftlich festzustellen und der Hebestelle, in deren Bezirk die Mühle liegt, Anzeige zu machen, das Malz aber außerhalb der Mühlenräume bis zur Ankunft eines Steuerbeamten aufzu-

b) Vermahlungsanzeige und Mahlschein.

§. 19.

Wer auf öffentlicher Mühle Malz brechen will, hat von der Hebestelle, in deren Bezirk das Malz verwendet werden soll, bei beabsichtigter Ausfuhr des gebrochenen Malzes aber von der Hebestelle, in deren Bezirk die Mühle liegt, mittelst schriftlicher Anzeige (Einschreibebuch) einen Erlaubnißschein (Mahlschein) zu erwirken. Das Einschreibebuch und der Mahlschein müssen nachweisen: für wen und zu welcher Verwendung, beziehungsweise zur Ausfuhr wohin das Malz gebrochen werden soll, die Art und Menge des Malzes, letztere nach vollen Litern, den Tag des Malzbruchs, die Mühle.

Änderungen des Mahlscheins sind schriftlich und in der Regel vor Einbringung des Malzes in die Mühle zu beantragen. Zur Verlängerung der Gültigkeitsfrist können neben der Hebestelle, von welcher der Mahlschein ertheilt worden, auch andere Steuerstellen oder sonstige Behörden ermächtigt werden.

Statt eines verlorenen Mahlscheins ist unverzüglich eine neue Ausfertigung (Duplikat) zu erwirken, und zwar durch den Müller, wenn der Schein erst in der Mühle nach Uebernahme des Malzes (§. 21) verloren gegangen.

Für Fälle, in welchen das Malz zu steuerfreien Zwecken oder zur Ausfuhr bestimmt ist, kann Ortsbehörden oder Privatpersonen die Ausfertigung des Mahlscheins übertragen werden.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

bewahren. Mit der Einbringung in die Mühlenräume gilt das Malz als übernommen.

Das Malz muß in den Mühlenräumen an einem der Gebestelle angemeldeten Orte aufbewahrt werden. Vorrath von Malz darf der Müller nur außerhalb der Mühlenräume mit Genehmigung der Steuerbehörde halten.

§. 22.

Der Müller hat gleich nach der Uebernahme jeden Malzposten für sich und ohne Unterbrechung zu vermessen.

Die Vermessung geschieht in Mühlen mit Meßapparat durch den letzteren, sonst mittelst geeichter Maße. Das ermittelte Maß des Malzes ist unverzüglich, bei Benutzung eines Mahlganges ohne Meßapparat noch vor Beginn des Malzbruchs, auf dem Mahlschein und im Mühlenregister einzutragen, das letztere monatlich abzuschließen und spätestens am dritten Tage des nächstfolgenden Monats nebst den Mahlscheinen, soweit letztere nicht vorher schon vom Steuerbeamten abgeholt sind, der Gebestelle einzureichen. Die Einträge der Vermessung im Mahlschein und der monatliche Abschluß des Mühlenregisters sind vom Müller eigenhändig zu vollziehen.

Uebermaß von nicht mehr als 8 Prozent ist straffrei. Wird bei der Vermessung mittelst geeichter Maße strafbares Uebermaß vorgefunden, so muß die Vermessung auf Anfordern des anwesenden Mahlgastes oder seines Vertreters sofort wiederholt werden. Das Maßverhältniß des eingesprengten Malzes zum trockenen wird vom Bundesrath bestimmt.

Der Müller kann sich bei den vorstehend ihm zugewiesenen Einrichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Von der Ernennung eines solchen ist jedesmal innerhalb 48 Stunden der Gebestelle schriftliche Anzeige zu erstatten.

II. Malzbrechen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

§. 23.

Wer Malz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes brechen lassen oder gebrochenes Malz dorthin beziehen will, hat zuvor von der Gebestelle des Bezirks, in welchem das Malz verwendet werden soll, einen Erlaubnißschein zu erwirken, wobei die Vorschriften des §. 19 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß anstatt des Tages des Malzbruchs und der Mühle der Tag der Einfuhr und die zur Revision des Transports bestimmte Grenz- oder sonstige Steuerstelle angegeben wird. Jede Abweichung von der deklarierten Art der Verwendung des Malzes ist, unter Vorbehalt steueramtlich gestatteter Ausnahmen, untersagt.

C. Bier- und Essigbereitung.

§. 24.

Die Inhaber der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden oder neu in Betrieb tretenden Bier- oder Essigbrauereien, soweit die Anstalten nicht ausschließlich auf Bereitung des Hausbedarfs beschränkt sind, müssen 8 Tage vor Eröffnung des Betriebes der Gebestelle schriftliche Anzeige machen.

Die gewerblichen Bierbrauer haben über die Brauaakte eine Anschreibung zu führen und darin vor Beginn der Einmischung den Tag und die Stunde der letzteren, sowie die Art und Menge des zu verwendenden Malzes, **nach Beendigung des Brauakts aber die Art und Menge des gezogenen Biers** einzutragen.

Im Falle gemeinschaftlichen Betriebes von Brauerei und Branntweimbrennerei ordnet die Steuerbehörde die zur Sicherung der Brausteuer erforderlichen Kontrollen an.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Unverändert.

C. Bier- und Essigbereitung.

§. 24.

Die Inhaber der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden oder neu in Betrieb tretenden Bier- oder Essigbrauereien, soweit die Anstalten nicht ausschließlich auf Bereitung des Hausbedarfs beschränkt sind, müssen 8 Tage vor Eröffnung des Betriebes der Gebestelle schriftliche Anzeige machen.

Die gewerblichen Bierbrauer haben über die Brauaakte eine Anschreibung zu führen und darin vor Beginn der Einmischung den Tag und die Stunde der letzteren, sowie die Art und Menge des zu verwendenden Malzes einzutragen.

Im Falle gemeinschaftlichen Betriebes von Brauerei und Branntweimbrennerei ordnet die Steuerbehörde die zur Sicherung der Brausteuer erforderlichen Kontrollen an.

Vorlage.

D. Steuerkontrolle.

1. Befugnisse der Steuerbehörde.

§. 25.

Der Steuerkontrolle unterliegen:

1. die öffentlichen Mühlen, einschließlich der nicht Malz brechenden und der transportablen Mühlen;
2. die Aufstellungsräume der Privatmalzmühlen mit Meßapparat und der Privatmalzmühlen der Branntweinbrenner (§. 17);
3. die Aufstellungsräume aller nicht bereits bezeichneten Malzmühlen, im Sinne des §. 8;
4. die Brauereien, d. h. die Stätten der Bier- oder Essigbereitung;
5. die Räume der Gewerbebetriebe mit steuerfreiem Malzverbrauch, insbesondere der Branntweinbrennereien.

Zu 1, 4, 5 erstreckt sich die Revisionsbefugniß auf sämtliche nicht ausschließlich zur Wohnung dienenden Gelasse aller Gebäude, welche Räumlichkeiten für den bezüglichen Betrieb enthalten. Zu den Betriebslokalitäten gehören bei den Brauereien und Branntweinbrennereien auch die Mälzerei und die Malzböden, **desgleichen bei den Bierbrauereien die Bierkeller.**

Die Räumlichkeiten zu 1, 2, 4 können von den Aufsichtsbeamten zu jeder Zeit besucht und müssen ihnen auf Erfordern unverzüglich geöffnet werden. Die Revision der Lokalitäten zu 3, 5 ist auf die Zeit von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr beschränkt.

An die bezeichneten örtlichen und zeitlichen Grenzen sind die revidirenden Beamten bei vorhandener Gefahr im Verzuge nicht gebunden. Sonst dürfen darüber hinausgehende Revisionen nur unter den gesetzlichen Formen der Haussuchung stattfinden.

2. Verpflichtungen Derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 26.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, deren Stellvertreter und Gehülfen müssen den Aufsichtsbeamten die Hilfsdienste leisten oder leisten lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

Die laut dieses Gesetzes von den Kontrollepflichtigen zu führenden Aufschreibungen nebst Belägen (§§. 15, 19, 22, 24) sind nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren und den revidirenden Beamten zugänglich zu halten.

Die Brauer haben den Oberbeamten auf Erfordern Mittheilung über den Bezug ungebrochenen Malzes, sowie den Absatz und Preis der Fabrikate zu machen, auch die betreffenden Bücher zur Einsicht vorzulegen.

E. Steuererhebung.

§. 27.

Die Brausteuer wird für jeden Monat mit dem Beginn des nächstfolgenden Monats fällig. Wenn der Zahlungstermin versäumt worden ist, so kann die Steuerbehörde die Vorauszahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann Kredit nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen ertheilt werden.

Beschlüsse der Kommission.

D. Steuerkontrolle.

1. Befugnisse der Steuerbehörde.

§. 25.

Der Steuerkontrolle unterliegen:

1. die öffentlichen Mühlen, einschließlich der nicht Malz brechenden und der transportablen Mühlen;
2. die Aufstellungsräume der Privatmalzmühlen mit Meßapparat und der Privatmalzmühlen der Branntweinbrenner (§. 17);
3. die Aufstellungsräume aller nicht bereits bezeichneten Malzmühlen, im Sinne des §. 8;
4. die Brauereien, d. h. die Stätten der Bier- und Essigbereitung;
5. die Räume der Gewerbebetriebe mit steuerfreiem Malzverbrauch, insbesondere der Branntweinbrennereien.

Zu 1, 4, 5 erstreckt sich die Revisionsbefugniß auf sämtliche nicht ausschließlich zur Wohnung dienenden Gelasse aller Gebäude, welche Räumlichkeiten für den bezüglichen Betrieb enthalten. Zu den Betriebslokalitäten gehören bei den Brauereien und Branntweinbrennereien auch die Mälzerei und die Malzböden.

Die **der Steuerkontrolle unterliegenden Räumlichkeiten** können von den Aufsichtsbeamten **so lange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur** in der Zeit von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr **behufs der Revision besucht und müssen ihnen auf Erfordern unverzüglich geöffnet werden.**

An die bezeichneten örtlichen und zeitlichen Grenzen sind die revidirenden Beamten bei vorhandener Gefahr im Verzuge nicht gebunden. Sonst dürfen darüber hinausgehende Revisionen nur unter den gesetzlichen Formen der Haussuchung stattfinden.

2. Verpflichtungen Derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 26.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, deren Stellvertreter und Gehülfen müssen den Aufsichtsbeamten die Hilfsdienste leisten oder leisten lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

Die laut dieses Gesetzes von den Kontrollepflichtigen zu führenden Aufschreibungen nebst Belägen (§§. 15, 19, 22, 24) sind nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren und den revidirenden Beamten zugänglich zu halten.

E. Steuererhebung.

§. 27.

Die Brausteuer wird für jeden Monat mit dem Beginn des nächstfolgenden Monats **zahlbar**. Wenn der Zahlungstermin versäumt worden ist, so kann die Steuerbehörde die Vorauszahlung oder Sicherstellung der Steuer fordern.

Nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen **wird** auf Antrag des Steuerpflichtigen Kredit ertheilt.

Vorlage.

F. Strafbestimmungen.

1. Verbotswidrige Verwendung von Malzsurrrogaten.

§. 28.

Die Verwendung eines Malzsurrrogats zur Bierbereitung unterliegt einer Geldstrafe von 30 bis 1 500 Mark. Die Strafe ist verwirkt, wenn ein Malzsurrrogat in irgend einer unter Steuerkontrolle stehenden Räumlichkeit des Bierbrauers (§. 25) vorgefunden wird, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind.

Außer der Geldstrafe tritt die Konfiskation der Malzsurrrogate ein, wobei die §§. 155 und 156 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

2. Brausteudefraudation.

§. 29.

Wer es unternimmt, die Brausteuern zu hinterziehen, verfällt wegen Defraudation in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 50 Mark betragen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von 50 bis 3 000 Mark ein.

§. 30.

Eine Brausteudefraudation liegt insbesondere vor:

1. wenn von einem Brauer oder für einen solchen ungebrochenes Malz in eine öffentliche Mühle ohne den vorgeschriebenen Mahlschein oder in einer Menge eingebracht wird, welche das im Mahlschein angegebene Maß um mehr als 12 Prozent übersteigt;
2. wenn in einer öffentlichen Mühle ungebrochenes Malz ohne den vorgeschriebenen Mahlschein übernommen, oder die Vermessung des Malzes unterlassen, oder zu niedriges Maß eingetragen oder attestiert wird (vergl. §. 22);
3. wenn unerlaubter Weise zugelassen wird, daß auf der Privatmalzmühle eines Branntweinbrenners (§. 17) ein Anderer Malz bricht;
4. wenn Malz, welches außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gebrochen worden ist, ohne Erlaubnischein oder in einer Menge eingeführt wird, welche das im Erlaubnischein angegebene Maß um mehr als 12 Prozent übersteigt;
5. wenn Jemand
 - a) auf einer zum Malzbrechen überhaupt nicht oder für ihn nicht zugelassenen Malzmühle Malz bricht — oder
 - b) steuerfrei gebrochenes Malz unerlaubter Weise an einen Anderen abläßt.

§. 31.

Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 36 statt.

3. Rückfall.

§. 32.

Im Falle der Wiederholung der verbotswidrigen Verwendung von Malzsurrrogaten oder der Brausteudefraudation nach vorhergegangener Bestrafung wegen einer dieser

Beschlüsse der Kommission.

F. Strafbestimmungen.

1. Verbotswidrige Verwendung von Malzsurrrogaten.

§. 28.

Die Verwendung eines Malzsurrrogats zur Bierbereitung unterliegt einer Geldstrafe von 50 bis 1 000 Mark. Die Strafe ist verwirkt, wenn ein Malzsurrrogat in irgend einer unter Steuerkontrolle stehenden Räumlichkeit des Bierbrauers (§. 25 Abs. 1 Ziffer 1—5) vorgefunden wird, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind.

Außer der Geldstrafe tritt die Konfiskation der Malzsurrrogate ein, wobei die §§. 155 und 156 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

2. Brausteudefraudation.

§. 29.

Wer die Brausteuern hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, verfällt wegen Defraudation in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 50 Mark betragen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von 50 bis 3 000 Mark ein.

§. 30.

Eine Brausteudefraudation liegt insbesondere vor:

1. wenn von einem Brauer oder für einen solchen ungebrochenes Malz in eine öffentliche Mühle ohne den vorgeschriebenen Mahlschein oder in einer Menge eingebracht wird, welche das im Mahlschein angegebene Maß um mehr als 12 Prozent übersteigt;
2. wenn in einer öffentlichen Mühle ungebrochenes Malz ohne den vorgeschriebenen Mahlschein übernommen, oder die Vermessung des Malzes unterlassen, oder zu niedriges Maß eingetragen oder attestiert wird (vgl. §. 22);
3. wenn unerlaubter Weise zugelassen wird, daß auf der Privatmalzmühle eines Branntweinbrenners (§. 17) ein Anderer Malz bricht;
4. wenn Jemand
 - a) auf einer zum Malzbrechen überhaupt nicht oder für ihn nicht zugelassenen Malzmühle Malz bricht — oder
 - b) steuerfrei gebrochenes Malz unerlaubter Weise an einen Anderen abläßt;
- 5) wenn Malz, welches außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gebrochen worden ist, ohne Erlaubnischein oder in einer Menge eingeführt wird, welche das im Erlaubnischein angegebene Maß um mehr als 12 Prozent übersteigt.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Im Falle der Wiederholung der verbotswidrigen Verwendung von Malzsurrrogaten oder der Brausteudefraudation nach vorhergegangener Bestrafung wegen einer dieser Zuwider-

V o r l a g e.

Zuwiderhandlungen tritt Verdoppelung der Strafmaße der §§. 28 und 29 ein.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle, auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten des für den ersten Rückfall bestimmten niedrigsten Maßes erkannt werden.

§. 33.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem andern Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung 3 Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Zuwiderhandlung unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

4. Rechtswidrige Gewinnung einer Steuervergütung.

§. 34.

Wer es **unternimmt**, eine Steuervergütung (§. 7) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem Vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das Achtefache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalls kommt die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 32 zur Anwendung.

Cfr. §. 33 der Vorlage.

5. Verbotene Einwirkung auf den Meßapparat.

§. 35.

Mit Geldstrafe von 200 bis zu 3 000 Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Steuerbehörde die Konstruktion des an einer Privatmalzmühle oder dem Mahlgang einer öffentlichen Mühle angebrachten Meßapparats (§§. 9 und 18), desgleichen der Sicherheitsvorrichtungen (§. 12 Absatz 3) ändert oder wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Sicherheitsvorrichtungen oder den Apparat beschädigt oder den letztern in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört, den amtlichen Verschluß öffnet oder verlegt.

6. Ordnungsstrafen.

§. 36.

Alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, sowie gegen die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften unterliegen,

Beschlüsse der Kommission.

handlungen tritt Verdoppelung der Strafmaße der §§. 28 und 29 ein.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu **1 Jahre** nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle, auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten des für den ersten Rückfall bestimmten niedrigsten Maßes erkannt werden.

Cfr. §. 34.

§. 33.

Wer eine Steuervergütung (§. 7) **gewinnt oder zu gewinnen versucht**, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem Vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das Achtefache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalls kommt die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 32 zur Anwendung.

§. 34.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls (§§. 32, 33) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung 3 Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Zuwiderhandlung unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

3. Verbotene Einwirkung auf den Meßapparat.

§. 35.

Mit Geldstrafe von **50** bis zu 3 000 Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Steuerbehörde die Konstruktion des an einer Privatmalzmühle oder dem Mahlgang einer öffentlichen Mühle angebrachten Meßapparats (§§. 9 und 18), desgleichen der Sicherheitsvorrichtungen (§. 12 Absatz 3) ändert oder wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Sicherheitsvorrichtungen oder den Apparat beschädigt oder den letztern in seiner regelmäßigen Thätigkeit stört, den amtlichen Verschluß öffnet oder verlegt.

4. Ordnungsstrafen.

§. 36.

Alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, sowie gegen die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften unterliegen, so-

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

soweit nicht eine Strafe nach den §§. 28, 29, 30, 32 bis 35 verwirkt ist, einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark.

In Fällen nicht rechtzeitiger Erstattung der nach §. 14 Absatz 1, **§. 18 Absatz 1**, §. 21 Absatz 1 den Brauern und Müllern obliegenden Anzeige darf nicht unter 30 Mark und kann bis zu 300 Mark erkannt werden.

7. Unerlaubte **Beeinflussung** oder Behinderung der Steuerbeamten.

§. 37.

Mit Ordnungsstrafe (§. 36 Absatz 1) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung, oder der Unterlassung einer solchen, Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer gehindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

8. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 38.

Müller, Besitzer von Privatmalzmühlen mit oder ohne Mehapparat, desgleichen Bier- und Essigbrauer haben für ihre Verwalter, Gewerbsgehülfen, Dienstleute und Hausgenossen rüchftlich der Geldstrafen und Prozeßkosten zu haften, in welche die bezeichneten Personen wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten im einzelnen Falle oder ein für alle Mal übertragenen oder überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldstrafe von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlichen Schuldigen vollstrecken zu lassen.

Die subsidiarische Haftpflicht greift nicht Platz, wenn nachgewiesen wird, daß die strafbare Handlung oder Unterlassung gegen besonderes Verbot oder besonderen Auftrag der subsidiarisch Verhafteten geschehen ist.

9. Verjährung.

§. 39.

Die Strafverfolgung verjährt für die verbotswidrige Verwendung von Malzfurrogaten, die Brausteuerdefraudationen und die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 34 und 35 in drei Jahren, für die übrigen Konventionen in einem Jahre, seit dem Tage, an welchem sie begangen sind.

10. Anwendbarkeit des Strafgesetzbuchs.

§. 40.

Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 79) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafen be-

Attenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

soweit nicht eine Strafe nach den §§. 28, 29, 30, 32 bis 35 verwirkt ist, einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark.

In Fällen nicht rechtzeitiger Erstattung der nach §. 14 Absatz 1 und §. 21 Absatz 1 den Brauern und Müllern obliegenden Anzeige darf nicht unter 30 Mark und kann bis zu 300 Mark erkannt werden.

5. Unerlaubte Behinderung der Steuerbeamten.

§. 37.

Mit Ordnungsstrafe (§. 36 Absatz 1) wird ferner belegt, wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein **zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteter** Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer gehindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

6. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 38.

Müller, Besitzer von Privatmalzmühlen mit oder ohne Mehapparat, desgleichen Bier- und Essigbrauer haben für ihre Verwalter, Gewerbsgehülfen, Dienstleute und Hausgenossen rüchftlich der Geldstrafen und Prozeßkosten zu haften, in welche die bezeichneten Personen wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten im einzelnen Falle oder ein für alle Mal übertragenen oder überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldstrafe von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlichen Schuldigen vollstrecken zu lassen.

Die subsidiarische Haftpflicht greift nicht Platz, wenn nachgewiesen wird, daß die strafbare Handlung oder Unterlassung gegen besonderes Verbot oder besonderen Auftrag der subsidiarisch Verhafteten geschehen ist.

7. Verjährung.

§. 39.

Die Strafverfolgung verjährt für die verbotswidrige Verwendung von Malzfurrogaten, die Brausteuerdefraudationen und die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. **33** und 35 in drei Jahren, für die übrigen Konventionen in einem Jahre, seit dem Tage, an welchem sie begangen sind.

8. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen und Strafumwandlung.

§. 40.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafen bedroht

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

droht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt worden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

11. Untersuchungsverfahren.

§. 41.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 42.

Jede von einer nach §. 41 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

G. Uebergangsbestimmungen.

1. Dispensation von den §§. 9 und 18.

§. 43.

Während einer vom Bundesrath bestimmten Uebergangsperiode kann

1. den Brauern gestattet werden, entgegen dem §. 9 Privatmalzmühlen ohne Meßapparat zum Malzbrechen zu benutzen;
2. den Müllern in den Fällen des §. 18 Absatz 2 erlaubt werden, ohne Verwendung des Meßapparats Malz zu brechen.

2. Zuschuß zur Anschaffung von Privatmalzmühlen mit Meßapparat.

§. 44.

Denjenigen Brauern, welche nach §. 11 sofort mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Benutzung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat verpflichtet sind, oder welche bei einem bisherigen Malzverbrauche von jährlich mindestens 300 Zentnern den Meßapparat innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig anschaffen, wird der Preis des Meßapparats nebst den Kosten der sichernden Anbringung an der Privatmalzmühle ersetzt.

sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt worden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach den §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß nur wegen Rückfalls (§§. 32 bis 34) auf mehr als 3 Monate, und zwar beim ersten Rückfalle nur bis zu 6 Monaten, erkannt werden darf.

9. Untersuchungsverfahren.

§. 41.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 42.

Unverändert.

§. 43.

Unverändert.

§. 44.

Denjenigen Brauern, welche nach §. 11 sofort mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Benutzung einer Privatmalzmühle mit Meßapparat verpflichtet sind, oder welche bei einem bisherigen Malzverbrauche von jährlich mindestens 300 Zentnern den Meßapparat innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig anschaffen, wird der Preis des Meßapparats nebst den Kosten der sichernden Anbringung an der Privatmalzmühle auf Kosten der Brauergemeinschaft ersetzt.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

H. Schlußbestimmungen.

§. 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Gesetze wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und Erhöhung der Brausteuer vom , ferner der §. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, sowie die in Elsaß-Lothringen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Biers außer Geltung.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

§. 45.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft. Mit demselben Tage treten das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 und der §. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, sowie die in Elsaß-Lothringen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Biers außer Geltung.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Nr. 398.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

I.

Büchner. Der Reichstag wolle beschließen: bei Nr. 5 ad f, betreffend kalzinirte Soda, den vorgeschlagenen Zollsaß von 2,50 M. pro 100 kg zu streichen und es bei dem bisherigen Zollsaß von 1,50 M. pro 100 kg zu belassen.

Büchner.

Unterstützt durch:

Hermes. Dr. Hänel. Wulfshein. Kloß. Richter (Hagen). von Saucken-Larputschen. Bärten. Dr. Karsten. Dechelhäuser. Sonnemann. Wiggers (Parchim). Dr. Wiggers (Güstrow). Schwarz. Dr. Zimmermann. Streit. Dr. Schröder (Friedberg). Müller (Gotha). Martin. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Mendel. Dr. Gareis. Baer (Offenburg). Dr. Bo-retius. Dr. Baumgarten. Loewe (Berlin). Wöllmer. Hoffmann. Ensolbt. Dr. Schulze-Delitzsch.

II.

Dr. Lieber. Der Reichstag wolle beschließen:
1. in Nr. 33 b hinter „Dachschiefer“ zu setzen die Worte: „rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer“,
2. in Nr. 33 d vor „Schieferplatten“ zu setzen die Worte: „gespaltene, gefägte oder sonst bearbeitete“.
Berlin, den 10. Juli 1879.

Dr. Lieber.

Unterstützt durch:

Dr. Berger. Dr. Boß. Bernards. Dr. Lingens. Dr. Westermayer. v. Alten-Linden. Graf Droste zu Wischering. von Kehler. Graf von Bernstorff. Leonhard. Borowski. Dieden. Dr. Heyer. Bender.

Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Mousfang. Freiherr v. Heereman. Lender. Freiherr v. Fürth. Freiherr v. Dw (Lands hut). Graf v. Rayhauf-Cormons. Dr. Maier (Sohenzollern). Dr. Majunke. v. Müller (Nabrück). Müller (Pleß). Dr. Rudolphi. Graf v. Grote. Hamm. Dr. Frege. Freiherr v. Mirbach. v. Puttkamer (Lübben). Michalski. Dr. Pohlmann. v. Colmar. v. d. Osten. v. Lüderik. v. Cranach. v. Puttkamer (Löwenberg). Graf v. Galen. v. Sagow. Caro. Graf v. Fugger-Kirchberg. Freiherr v. Wendt.

Nr. 399.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer — Nr. 373 der Drucksachen —.

Dr. Delbrück. Der Reichstag wolle, im Falle der Annahme des Abänderungs-Antrags zu Nr. 41 lit. c 2 des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 392 der Drucksachen unter 5 — beschließen:

in §. 3 Zeile 2 hinter: 2 c fortzufahren: 22 a, b, e und f und 41 c 2 a fallenden Waaren u. s. w.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Dr. Delbrück.

Unterstützt durch:

Dr. Witte (Mecklenburg). Möring. Dechelhäuser. Dr. Gareis. Riebert (Danzig). Schlutom. Maurer. Dr. Wolffson. Dr. Klügmann. Dr. Stephani. Büchner. Dr. Lasker. Dernburg. Struve. Büsing. Bieler. Dr. Sommer. Dr. Boettcher (Walbeck). Dr. Baumgarten. Martin. Dr. Peterssen. Freund. Löwe (Berlin). Dr. Mendel. v. Saucken-Larputschen. Bärten. Schwarz. Dr. Wiggers (Güstrow). Wiggers (Parchim). Hermes. Dr. Zimmermann.

Dr. v. Forckenbeck.

Nr. 400.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

Richter (Meißen). Der Reichstag wolle beschließen: in Nr. 13 c des Tarifentwurfs den Zollsatz der Unterabtheilung 2 für 100 kg auf „0,30 M.“ oder für 1 Festmeter auf „1,80 M.“ festzusetzen.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Richter (Meißen).

Unterstützt durch:

Staelin. v. Werner (Eglingen). Graf v. Lurzburg. v. Heim. Thilo. Bominde. Fürst v. Saksfeldt. Findeisen. Dr. von Grävenitz. Schmiedel. Dr. v. Schwarze. Fürst v. Pleß. v. König. v. Ruapp. v. Helledorff-Kunstedt. Reinhardt. Richter (Rattowitz). v. Neumann. Schön. Graf v. Frankenberg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Melbeck. Stumm. Günther (Sachsen). Freiherr von Dv (Freudenstadt). v. Schwendler. Braun (Herzfeld). Schröder (Lippstadt). v. Schalscha.

Nr. 401

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise.

Bei der am 30. Juli 1878 im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise stattgehabten Reichstagswahl sind abgegeben

	18 485 Stimmen,
davon ungültig	40 =
Wahl der gültigen Stimmen	18 445 Stimmen.

Die absolute Mehrheit beträgt also 9 223.

Es haben erhalten:

Professor Dr. Besefer in Berlin	8 628 Stimmen,
Professor Dr. Seelig in Kiel	4 337 =
Produktenhändler Max Stöhr in Ottenfen	5 452 =
zersplittert haben sich	28 =
	18 445 Stimmen.

Da danach keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, so mußte zur engeren Wahl zwischen Besefer und Stöhr geschritten werden. Dieselbe hat am 13. August 1878 stattgefunden und ist ihr Ergebnis das folgende:

Es sind abgegeben	17 073 Stimmen,
von diesen sind für ungültig erklärt	93 =
verblieben gültige Stimmen	16 980 Stimmen.

Es haben erhalten:

Professor Dr. Besefer	10 227 Stimmen,
Produktenhändler Stöhr	6 753 =

so daß Erstere mit einer Mehrheit von 3 474 Stimmen gewählt worden ist.

Professor Dr. Besefer ist als gewählt proklamirt worden und hat die Wahl rechtzeitig angenommen; seine Wählbarkeit ist notorisch.

Gegen die Wahl ist von dem Arbeiter-Wahlkomité zu Ottenfen rechtzeitig ein Protest eingegangen und sind in Folge dessen die Wahllisten der Wahlprüfungs-Kommission von der 4. Abtheilung überwiesen worden. Der Protest, welcher als Anlage abgedruckt ist, richtet sich sowohl gegen die erste als auch gegen die engere Wahl.

I.

1. Gegen die Wahl vom 30. Juli 1878 ist unter 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 des Protestes geltend gemacht, daß die Wahlausrufe zu Gunsten des Max Stöhr in verschiedenen Ortschaften von den Polizeibehörden verboten, resp. mit Beschlag belegt und aus den Häusern wieder abgeholt seien. Zugleich wird Beschwerde darüber geführt, daß in Westerhorn und Seeßen 4 namhaft gemachte Personen von den Ortsvorstehern beim Verbreiten der Flugblätter eingesteckt, vom Kirchspielvogt jedoch wieder entlassen seien (Nr. 12 und 17 des Protestes).

2. Unter 19, 20, 21, 22, 23 und 24 des Protestes wird geltend gemacht, daß die von dem Ottenfener Arbeiter-Wahlkomité auf das Land delegirten Stimmzähler aus dem Wahllokal ausgewiesen seien.

3. Unter 1 des Protestes wird behauptet, daß in der Stadt Glückstadt eine Anzahl in die Wählerliste nicht aufgenommener Wähler ihres Wahlrechts dadurch verlustig gegangen sei, daß der Polizeigevollmächtigte auf eine desfallige Anfrage eines Wählers, der für Dritte habe reklamiren wollen, die Auskunft ertheilt habe: „jeder müsse für sich selbst reklamiren“.

4. Unter 8 des Protestes wird geltend gemacht, daß das Abhalten von Versammlungen auf dem Lande dadurch illusorisch gemacht sei, daß die Wirthe mit Verkürzung der Polizeistunde resp. mit Konzessionsentziehung bedroht seien, und daß in den Fällen, wo das Arbeiter-Wahlkomité ein Privatlokal bekommen habe, dies verboten sei, und zwar in der Weise, wie eine ihrem Inhalte nach mitgetheilte Verfügung der Kirchspielvogtei zu Segeberg an den Halbhufner Schönfeld in Frederdsdorf ergebe.

Es ist nun nicht zu bestreiten, daß den Wählern ihr Recht, durch Verbreitung von Flugchriften und Abhaltung von Wahlversammlungen auf die Wahl einzuwirken, nicht verkümmert werden darf. Das Verbot und die Beschlagnahme der Wahlausrufe betreffend, wird aber in dem Protest ausdrücklich bemerkt, daß das Flugblatt A. von dem königlichen Amtsgericht zu Segeberg mit Beschlag belegt worden, demnächst aber wieder freigegeben sei, als die Staatsanwaltschaft nichts Strafbares darin gefunden habe. Die Polizeibehörden, welche das Flugblatt verboten und mit Beschlag belegten, hatten also eine gerichtliche Verfügung für sich; ob die gerichtliche Beschlagnahme eine gerechtfertigte war, kann an diesem Ort nicht erörtert werden. Der Wahlausruf B. ist zwar nicht gerichtlich mit Beschlag belegt worden und hat daher das Verhalten der Polizeibehörden in Betreff dieses Schriftstücks nicht gerechtfertigt werden können. Einer weiteren Folge hat der Beschwerde aber um deswillen nicht gegeben werden können, weil, wie unten näher dargelegt werden wird, das Verhalten der Polizeibehörden einen entscheidenden Einfluß auf das Ergebnis der Wahl nicht ausgeübt haben kann.

Die Beschwerden über Gewaltthätigkeiten der Ortsvorsteher gegen die, die Flugblätter verbreitenden, Personen

wären von denselben bei dem Staatsanwalt, resp. bei den Gerichten anzubringen gewesen.

Die Beschränkung des Versammlungsrechtes betreffend, können die Beschwerden des Arbeiter-Wahlkomite's schon aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil sie höchst allgemein gefaßt und abgesehen von der kirchspielvogteilichen Verfügung an den Halbhufner Schönfeld nicht unter Beweis gestellt sind. Diese Verfügung verbietet die Benutzung des Schönfeld'schen Lokales, weil sich dasselbe aus polizeilichen Gründen für die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung nicht eignet. Ob dieser Grund ein zutreffender gewesen ist, kann hier nicht untersucht werden; hätten die betreffenden Wähler ihn für zutreffend nicht erachtet, so wäre es ihre Sache gewesen, sich höheren Orts über die Verfügung zu beschweren.

Die Ausweisung der sogenannten Stimmzähler betreffend, mag zugegeben sein, daß die Wahlvorstände in einzelnen Ortschaften, vielleicht im Unmuth über die von dem Arbeiter-Wahlkomite über sie versuchte Kontrolle, bei den Ausweisungen zu weit gegangen sind. Daß die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung dadurch ausgeschlossen sei, ist im Protest aber nicht behauptet worden. In Anlaß der Wahl des Abgeordneten Bessler zum Reichstags-Abgeordneten für den 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreis waren in der 3. Legislaturperiode des Reichstages die gleichen Beschwerden von dem Ottenser Wahlkomite erhoben. Unter Billigung des Hauses (steno-graphischer Bericht über die Sitzung vom 13. März 1878 S. 485) hat aber schon damals die Wahlprüfungs-Kommission sich dahin ausgesprochen, daß die Ausweisung einzelner Personen aus dem Wahllokal die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung nicht ausschliesse und folglich einen Wahlanfechtungsgrund nicht an die Hand gebe.

Den Bescheid des Glückstädter Polizeisekretärs betreffend, so erledigt sich derselbe schon durch die Erwägung, daß es dem betreffenden Wähler unbenommen war, gegen den offenbar unbegründeten Bescheid Reklamation bei dem Bürgermeister zu erheben. Unterließ er dies, so sind durch seine Schuld die Wähler um die Ausübung ihres Stimmrechts gekommen.

Wären aber die vorstehenden Beschwerden sämmtlich begründet, so liegt es klar vor, daß das Ergebnis der ersten Wahl ganz dasselbe gewesen wäre, auch wenn die Verstöße, welche in dem Protest geltend gemacht worden, nicht vorgekommen wären. In dem 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise standen sich, wie bei der jetzigen Wahl, so auch bei der Wahl von 1877 dieselben Kandidaten gegenüber. Stöhr erhielt bei der ersten Wahl 7 923, Bessler 6 805 und Seelig 3 337 Stimmen. Keiner der Kandidaten hatte die absolute Majorität und es mußte daher auch damals zur engeren Wahl geschritten werden. In derselben erhielt Bessler 11 937, Stöhr 8 354 Stimmen. Eine Vergleichung der jetzigen Stimmzahlen mit denen von 1877 ergibt zwar, daß Stöhr bei der letzten Wahl weniger Stimmen bekommen hat, als bei der Wahl von 1877. Um bei der ersten Wahl am 30. Juli 1878 die absolute Majorität zu bekommen, hätte Stöhr aber außer den erhaltenen 5 452 noch 7 544 Stimmen mehr, im Ganzen also 12 996 Stimmen bekommen müssen. Es hätten also außer den abgegebenen gültigen 18 445 Stimmen noch 7 544 Stimmen, im Ganzen also 25 989 Stimmen abgegeben werden müssen. Da der gesammte Wahlkreis nun reichlich 26 000 Wähler zählt, so ist nicht anzunehmen, daß ein solcher Erfolg eingetreten sein würde, wenn die angeführten Unregelmäßigkeiten, die der Protest hervorhebt, nicht stattgefunden hätten.

II.

Auch die gegen die Gültigkeit der engeren Wahl vom 13. August 1878 geltend gemachten Gründe haben für durchgreifend nicht erachtet werden können.

1. Wenn der Kirchspielvogt zu Ranzau die Bescheinigung, betreffend eine abzuhaltende Wählerversammlung, ungerechtfertigter Weise verweigert hat (Nr. 9 des Protestes), so wäre es Sache des Betreffenden gewesen, sich darüber bei der vorgesetzten Behörde zu beschweren. Da er sie verweigert hatte, so war er berechtigt, die Versammlung unter Androhung der Verhaftung zu verbieten und durch den Polizeidiener zu verhindern. Sollte der Kirchspielvogt, wie der Protest behauptet, dem Gastwirth Lohman Geld dafür geboten haben, daß er sein Lokal den Sozialdemokraten nicht vermiethe, so kann die Frage, ob ein solches Verhalten des Kirchspielvogts angemessen sei, nur von seiner vorgesetzten Dienstbehörde entschieden werden.

2. Die Beschwerden (25 und 26 des Protestes), daß die am 13. August 1878 stattgehabte engere Wahl erst in den resp. am 7. und 8. August 1878 erschienenen Kreisblättern bekannt gemacht sei, erledigen sich im Hinblick auf §. 31 des Wahlreglements.

3. Unter Nr. 27, 30, 31, 38, 40, 41 und 42, sowie unter Bezugnahme auf 8 Anlagen des Protestes, bezeichnet mit den Nummern 43 bis 50, beschwert das Wahlkomite sich über die Ausweisung der Stimmzähler. Es gilt davon das oben ad I. Gesagte.

4. Die Beschwerde (28 des Protestes), daß der Ortsvorsteher Steenbock in Wackendorf das Verbreiten von Flugblättern und Stimmzetteln bei Vermeidung der Verhaftung verboten habe, mag begründet sein. Da Wackendorf aber nur 134 Wähler zählt und Bessler eine Mehrheit von 3 474 Stimmen erhalten hat, so ist das Verhalten des Ortsvorstehers ohne Einfluß auf das Ergebnis der Wahl.

5. Dasselbe gilt von einer ähnlichen Beschwerde ad 37, die Wahl in Bornhöved betreffend. Denn hier sind nur 189 Wähler vorhanden.

6. Der Augenschein ergibt, daß in Hartenholm 13 Stimmzettel (Nr. 29 des Protestes) mit Unrecht kassirt worden sind. Das Ergebnis der Wahl wird aber auch dadurch nicht beeinträchtigt.

7. Die Beschwerden ad 32, 33, 34, 35, 36 und 39 des Protestes sind offensichtlich ohne rechtliche Bedeutung.

8. Aus den Anlagen 44, 46 und 48 des Protestes ist noch hervorzuheben, daß in Großendorf und Bevern der Wahlvorstand zeitweilig nicht in vorschrittmäßiger Anzahl im Wahllokal anwesend gewesen sein soll. Da aber in Bevern nur 90 und in Großendorf nur 131 Wähler vorhanden sind, so würden auch diese Unregelmäßigkeiten ohne Einfluß auf das Ergebnis der Wahl bleiben.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt hiernach einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Bessler im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise für gültig zu erklären.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Hall (Berichterstatter). Grütering. v. Gef. Dr. Mayer (Donauwörth). Kochann. Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Thilo. Lenk. Dr. Mendel. Raporte. Saro. v. Schlieffmann.

Protest

gegen die Wahl des Herrn Prof. Beseler in
Berlin im 6. Schleswig-Holsteinischen
Wahlkreise.

Bezugnehmend auf die Wahlen am 30. Juli und
13. August a. e.

1. In Glückstadt verweigerte der Bürgermeister das
Einschicken der Wählerliste, zur Zeit des Ausliegens derselben,
für Andere als gegenwärtige Personen. Auf eine Beschwerde
des Sig.-Arb. C. Böge daselbst an den Wahlcommissär, wurde
Sonntag 8. Juli der Bescheid, daß dieß gestattet sei. Böge
sah bis Montag 91 Personen, deren Namen verkehrt oder
gar nicht in der Liste enthalten waren. Auf die Frage an
den Polizeieigevollmächtigten, ob er nach Beibringen der
betr. Papiere für die Fehlenden reklamiren könne, wurde
dieß verneint mit dem Bemerkten: „Jeder müsse für sich selbst
reklamiren.“ Die Zeit zu nochmaliger Beschwerde war zu
kurz, so daß eine Anzahl Wähler, welche nicht Zeit zum
Selbstreklamiren hatten ihres Wahlrechtes verlustig gingen.

Zeuge C. Böge, Glückstadt.

2. Ein Flugblatt überschrieben „Wähler des 6. Schles-
wig-Holsteinischen Wahlkreises“, heiliegend unter Anlage A,
wurde mit Beschlag belegt seitens des Königl. Amtsgerichts
Segeberg. Bevor dieß geschah confiscirte es der Bürgermstr.
zu Elmshorn, gab es aber am Nachmittag desselben
Tages wieder frei, da wie er sagte, die Königl. Staats-
anwaltschaft Altona nichts Strafbares in demselben gefunden.
Die Verbreitung fand statt bis die oben bemerkte Confis-
cation durch das Königl. Amtsgericht Segeberg eintrat. Der
Bürgermstr. ließ hierauf den Ausrufer bekannt machen:
„Jeder Einwohner habe die erhaltenen Flugblätter, bei Ver-
meidung von Unannehmlichkeiten, auf der Polizeibehörde
Elmshorn abzuliefern.“

Zeugen: Maschmann, Schuhmacher u. Bock, Gast-
wirth, Elmshorn.

3. Aehnliches geschah in Ottenfen, wo Sonntag
21. Juli, während des ganzen Nachmittags, Polizeibeamte
die Flugblätter aus den Häusern zusammentrugten.

Zeuge: F. Heerhold, Ottenfen.

4. Auf Befehl des Ortsvorstehers in Dsdorf, wurden
fast sämmtlichen Einwohnern die Flugblätter wieder abgeholt.

Zeuge: H. Doose, Ottenfen.

5. Dasselbe geschah in Wedel.

Zeuge: Lange, Tischler, Ottenfen.

6. In Bornhöved ebenfalls, sowie dessen Umgegend,
durch den Gensdarm Radüge.

Zeugen: H. Stender, S. Wiese Bornhöved.

7. Das Einsammeln der Flugblätter durch die Be-
hörden hat außerdem noch im Pinneberger-, Segeberger-
und Elmshorner Landbezirk stattgefunden, trotzdem es
gegen den §. 27 d. d. Preßgesetzes verstößt, zumal das
Flugblatt nicht gegen die Kriterien des §. 23 Al. 1 u. 3
gedachten Gesetzes gefehlt hat, und eine Anklage gegen den
Verfasser desselben bis jetzt nicht erhoben worden ist.

8. Das Abhalten von Versammlungen auf dem Lande
war vollständig illusorisch dadurch, daß die Wirthe mit Ver-
fürzung der Polizeistunde ev. mit Concessionsentziehung be-
droht wurden, und wo es dem unterzeichneten Committär ge-
lang, ein Privatlocal zu erhalten, verbot man dies in folgen-
der Weise:

Copie:

Nr. 2132. Königl. Kirchspielvogtei
Segeberg, d. 11. Juli 1878.

„Nachdem sich ergeben, daß ihr Local aus po-
„lizeilichen Gründen, für die Abhaltung einer öffent-
„lichen Versammlung sich nicht eignet, wird Ihnen
„hiermit untersagt bei Vermeidung einer Brüche von
„300 M. Ihr Local zu öffentlichen Versammlungen
„selbst zu gebrauchen oder von Andern gebrauchen
„zu lassen.

„An den Halbhufner Der Kirchspielvoigt
„Schönseld in Fredesdorf. v. Linstow.

9. In Hörnerkirchen sollte zu Sonntag 11. August
a. e. eine Wählerversammlung stattfinden und zwar im Hause
des Eingefessenen Lohmann. Der Kirchspielvoigt zu Ranzau
verweigerte die Bescheinigung und drohte Seden zu verhaften,
welscher die Versammlung eröffnen oder abhalten würde.

Der Kirchspielvoigt ging selbst nach Hörnerkirchen und
bot dem Lohmann jedesmal soviel Geld als er vom unterzeich-
neten Comitée Lokalmiethen bekäme, er solle nur nicht sein
Local den Social-Demokraten vermieten. Lohmann lehnte
ab. Durch Gensdarmen wurde die Abhaltung der Vers.
verhindert.

Zeugen Villain, Barmstedt, Lohmann, Hörnerkirchen
und Holzhauer, Sig.-Arb., Ottenfen.

Hierbei muß bemerkt werden, daß seit dem Jahre 1873,
alljährlich Versammlungen in beiden gen. Localen mit Be-
scheinigung der Polizeibehörde stattgefunden haben.

10. Ein zweites Flugblatt erschien und liegt bei unter
Anlage B. Dasselbe konnte unbeanstandet am Ausgabeorte
Ottenfen verbreitet werden, desgl. in Elmhorn. In Ueter-
sen wo es ebenfalls vertheilt wurde, hieß der Bürgermstr.
Meßtorf am Abend d. 27. Juli, den Ausrufer M. Witt
durch die Straßen gehen und folgendes ausrufen:

„Leute ich kann euch hiermit sagen, daß nach Max
Stöhr seiner Wahl nichts kommen thut, die Flugblätter sind
confiscirt, wer Papiere von Max Stöhr im Hause hat, bringe
sie nach der Polizei.“ Der Töpfer Ziem ging zum Bürger-
mstr. und bat ihn, vorgenanntes widerrufen zu lassen,
worauf er erwiderte: „er könne nicht anders, er habe Befehl
vom Landrath“ versprach aber schließlich widerrufen zu lassen.
Dieß ist jedoch nicht geschehen.

Zeugen: Ziem, Mooregge-Uetersen, C. Seidel, Ueter-
sen, Mathias Beckmann, Uetersen.

11. In Osterhorn wurde dasselbe Flugblatt vom
Ortsvorsteher weggenommen und ferneres Austragen verboten.

Zeuge Paschburg, Altona Unzerstr. 74 II.

12. In Westerhorn wurden am 30. Juli dem Schuh-
macher Paschburg die Flugblätter durch den Ortsvorsteher
Jannis weggenommen und derselbe bis Abend 8 Uhr im Spritzen-
haus internirt, darauf in Ranzau durch den Kirchspielvoigt
freigelassen.

13. In Heist hat der Ortsvorsteher Privatleute mit
der Confiscation der Flugblätter beauftragt, sie führten dieß
aus und erklärten den Einwohnern, auch die Stimmzettel
taugten nichts.

Zeuge: M. Schenk, Ottenfen, Kl. Reinstr. 46.

14. In Wedel wurden am 28. Juli Flugblätter ver-
theilt, Montag den 29. Juli den Ortsbewohnern durch die
Behörde wieder abgeholt.

Zeuge: Tischler Lange, Ottenfen.

15. In Bornhöved und Ricklingen wurden Sonn-
tag den 28. Juli, gleichfalls die Flugblätter weggenommen
und sammt der Packettasche durch den Gensdarm Radüge mit
Beschlag belegt.

16. Im Segeberger Landbezirk hat der Gensdarm Birnbaum die Flugblätter beschlagnahmt.

Zeuge: Pfüge, Cig.-Arb., Ottenfen.

17. In Leezen wurden die zum Verbreiten der Flugblätter nach dort gesandten Weinfortner, Levy und Lindner aus Ottenfen am 29. Juli arretirt und ihnen die Flugblätter abgenommen, durch den Gensdarmen nach Segeberg transportirt und dort vom Kirchspielvoigt entlassen.

18. In Groß-Collmar sind Flugblätter und Stimmzettel durch die Ortsverwaltung eingeholt.

Zeuge: C. Böge, Cig. Arb. Glückstadt.

Diese Vorkommnisse wiederholen sich mit wenig Ausnahmen im ganzen Wahlkreis, trotzdem dieses Flugblatt weder von einem Gerichte, noch einem Staatsanwalt mit Beschlag belegt worden wäre.

Der Zweck wurde erreicht, die Landbevölkerung wurde total eingeschüchtert, zudem der Landrath v. Willemoes-Suhn noch die unter Anlage C beiliegende Bekanntmachung in allen Wirthshäusern aushängen ließ.

Am Tage der Wahl am 30. Juli sind folgende Vorkommnisse zu unserer Kenntniß gelangt.

19. In Heddingen wurden die bei Eröffnung der Wahlhandlung anwesenden Stimmenzähler des unterz. Comitées, vom Wahlvorstand aus den Local herausgewiesen und vor Abend 6 Uhr nicht wieder hereingelassen.

Zeugen: Homilius-Ottenfen,

Joh. Grande, Ottenfen, Papenstr. 46.

20. In Grobniedorf geschah das Gleiche den
Zeugen: Günther und Weinfortner Ottenfen.

21. Im Gut Borstel hat der Gutspolizeidiener am 29. Juli Stimmzettel für Prof. Beseler vertheilt.

Zeugen: Pfüge und Koch in Ottenfen.

22. In Wiemersdorf wurden A. Wittmack und Böhse in Ottenfen am Wahltage aus dem Wahllocale gewiesen, weil es zu klein sei. Der Wahl Tisch stand an der Wand.

23. In Heist wurde H. Schenk, Ottenfen aus dem Wahllocal gewiesen.

24. In Westerhorn desgleichen Paschburg, Altona, Unzerstr.

Vorgenannte Personen waren mit Anderen zur Ermittlung des Wahlergebnisses vom unterzeichneten Comitée an die Wahlurnen auf dem Lande delegirt.

Da beim ersten Wahlgange kein Candidat die absolute Mehrheit erzielte, so mußte eine Stichwahl zwischen dem Prof. Beseler u. dem Produktenhändler Max Stöhr stattfinden.

25. Sonnabend den 3. Aug. wurde das officielle Wahlergebniß in Pinneberg proklamirt, der Stichwahltag aber nicht publicirt. Trotzdem die Bekanntmachung des Wahlcommissärs Landrath Voerster in Pinneberg das Datum vom 3. Aug. trägt, wurde sie doch erst am 8. Aug. im „Segeberger Kreisblatt“, Anlage D, veröffentlicht. Sonnabend 10. Aug. waren die Wahlvorsteher im Postbezirke Bramstedt noch in vollständiger Unkenntniß über die am 13. Aug. stattfindende Stichwahl.

Besteres bezeugen:

der Wahlvorsteher in Wiemersdorf und Herman Molkenuhr in Ottenfen.

26. Im „Elmsborner Kreisblatt“, Anlage E, erschien die Bekanntmachung am 7. Aug., und in den „Ottenfener Nachrichten“ am 8. August.

§. 24 der Ausführung zum Wahlgesetze schreibt eine 8tägige Bekanntmachung vor.

Es kann behauptet werden, daß unter einer derartigen Bekanntmachung die Vorbereitungen des Comitées, sowie der Wähler selbst leiden, zudem die Landbevölkerung während der Ernte über wenig freie Zeit verfügt und die am Wahltage zu leistenden Arbeiten im Voraus mit begleichen muß, um etwas freie Zeit zu gewinnen.

Am Stichwahltag 13. Aug. kamen folgende Verstöße gegen das Wahlgesetz und Reglement vor:

27. In Süllfeld warf der Besizende Kruse den Stimmenzähler des unterz. Comitées aus dem Wahllocale, trotzdem er sich auf das Wahlgesetz berufen und ruhig in einer Ecke Platz genommen hatte.

Zeuge: H. W. M. Mundt, Ottenfen, gr. Cadstr.

28. Der Ortsvorsteher Steenbock in Wackendorf verbot am Wahltage das Verbreiten von Flugblättern und Stimmzetteln bei Androhung von Verhaftung.

Zeugen: Mühlenforth und Pfüge, Cig. Arb., Ottenfen.

29. In Hartenholm wurden von 42 Stimmzetteln, welche für Stöhr abgegeben, 13 wegen Beschmutzung cassirt, aber erst dann als sie geöffnet und der Namen gelesen, auch Beselersche Zettel waren beschmutzt, wurden aber für gültig erklärt.

Zeuge: C. Kirstein, Ottenfen u. d. Wahlprotokoll.

30. In Neversdorf wurde kein Fremder im Wahllocale geduldet. Der Ortsvorsteher, Gastwirth Wandel sagte in Gegenwart des C. Körner, Altona, Unzerstr. Hof 11 und des Cig. Arb. Fuchs in Ottenfen, der Wahlvorsteher habe ihm ein Schreiben des Landraths v. Willemoes-Suhn in Segeberg gezeigt, worin aufgefordert wurde, keine Fremden im Wahllocale zu dulden.

31. In Wiemersdorf wurden die Cig. Arb. A. Wittmack, Ottenfen, und Böhse ebendasselbst nicht im Wahllocale geduldet, weil es zu klein sei.

32. In Nüßen rief der Ortsvorsteher Gastwirth Drews, den Wahlvorsteher aus dem Wahllocale und ersuchte ihn, einem Arbeiter Stimmzettel zu geben, was er auch dicht vorm Eingang des Wahllocala that.

Zeugen: A. Wittmack, Ottenfen. H. Meyer, Altona.

33. In Bramstedt hat der Gensdarm Müller, wie im Jahre 1877, Stimmzettel für Prof. Beseler vertheilt.

Zeuge: Grothof, Seiler Bramstedt.

34. In Kaltenkirchen wurde durch den Ortsvorsteher ein Stock mit einem Placat von Haus zu Haus gesandt in welchem denen, welche Stöhr wählen, höhere Steuern angedroht werden.

Zeugen: B. Schulz, Cig. Arb., Ottenfen, Schümann, Arb., Bramstedt.

35. In Wedel hat der Polizeidiener am Stichwahltag Stimmzettel für Beseler herum getragen.

Zeuge: Herm. Molkenuhr, Ottenfen.

36. In Dthmarschen hat ebenfalls der Polizeibeante Stimmzettel herumgebracht für Prof. Beseler und säumige Wähler herangeholt.

37. In Bornhöved wurde J. Wiese aus Bornhöved, am 12. August wegen Austragen von Flugblättern und Stimmzetteln vom Gensdarmen Radüge arretirt, bis Morgens 6 Uhr eingesperrt, am Wahltage nach Segeberg transportirt und dort wieder freigelassen.

38. In Heist verbot der Wahlvorsteher und drohte mit Gewalt, wenn Theodor Holt und Ranschra aus Ottenfen das Wahllocal betreten würden.

39. In Osdorf sagte der Lehrer Cosloff, Protokollführer, als der Vorsitzende des Wahlvorstandes sich eine Zeit lang entfernt, daß die Stimmzettel von außen zu fennen seien, der stellvertretende Vorsitzende verneinte dies. Es wurde eine Wette entriert, die Urne geöffnet und dem Wähler, welcher zuletzt gewählt nachgewiesen, wem er gewählt hatte.

Zeuge: S. Doose, Hoheneich 1 Ottenfen.

40. In Hafeldorf sind die Personen aus Ottenfen, welche den Wahlact mit bewohnen wollten aus den Local gewiesen worden.

Zeuge: Brandt in Ottenfen

41. In Westernhorn wurde C. F. W. Meinberg, Hamburg Werstr. 17, aus dem Wahllocale gewiesen mit dem Bemerkten: „er solle gehen sonst würde er herausgeworfen“.

42. In Hemdingen, Großendorf, Bochohlt, Bevern u. Seede geschah dasselbe. Siehe auch Anlagen von Nr. 43 — Nr. 50.

Das unterzeichnete Comité bittet den hohen Reichstag um Prüfung gedachter Vorkommnisse und ev. Ungültig-erklärung der Wahl des Herrn Prof. Beseler in Berlin.

Schon im vorigen Jahre sahen wir uns gezwungen, gegen die Wahl des Herrn Prof. Beseler zu protestiren, seitens des hohen Reichstags wurde die Wahl beanstandet, aber trotz Rectificationen haben sich die Unregelmäßigkeiten nicht vermindert, die Beeinflussungen sind größere geworden, und wenn der hohe Reichstag nicht mit ganzer Strenge dagegen einschreitet, wird eine freie Wahl in diesem Wahlkreise wohl niemals stattfinden.

Mit größter Hochachtung

Ottenfen 17. Sept. 1878.

Das Arbeiter-Wahlcomité.

F. B.

F. Seerhold.

Nr. 402.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

I.

Freiherr v. Hafenbrädl. Der Reichstag wolle beschließen: bei Nr. 5 lit. e des Tarifs den Zollsatz für Zündwaaren von „3 M.“ auf „12 M. für 100 Kilogramm“ zu erhöhen,

sohin

den Artikel „Zündwaaren“ der lit. b von Nr. 5 beizufügen und bei lit. e zu streichen.

Freiherr v. Hafenbrädl.

Unterstützt durch:

Dr. Stöckl. Horn. Dr. Merkle. Ruppert.

II.

Dr. Stephani. Möring. Der Reichstag wolle beschließen: der Nr. 31, Seife und Parfümerien, unter c und d folgende Fassung zu geben:

„d. wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm . 100 Kilogramm 20 M.

e. alle übrigen Parfümerien . . . 100 Kilogramm 100 M.“

Berlin, den 11. Juli 1879.

Dr. Stephani. Möring.

Unterstützt durch:

Dr. v. Cuny. Büsing. v. Keden. Dr. Weigel. Kiefer. Dr. Klügmann. Dr. Brüning. Görz. Lüders. Rungen. Dr. Peterffen. Jäger (Nordhausen). Dr. Lasfer. Dr. Witte. Dr. Wolffson. Dr. Sommer. Struve. Dr. Zimmermann. Dr. Schulze (Delitzsch). v. Forcade de Biaix. Pflüger. Eysoldt. Pfähler. Dr. Boretius. Hoffmann. Kömer. Dr. Garnier. Baer (Offenburg). Holzmann. Martin. Dernburg.

Nr. 403.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer

— Nr. 373 der Drucksachen —.

I.

Dr. v. Schauf. Dr. Buhl. Der Reichstag wolle beschließen: in §. 1 Ziffer 2 statt: „Tarifnummern 9 a, b, d, e, f (Getreide u. s. w.) und 13 a bis f“ zu sagen: „9 d, e, f und 13 a—f“.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Dr. v. Schauf. Dr. Buhl.

Unterstützt durch:

Kömer (Württemberg). Dr. Bölk. Dr. Peterffen. Pabst. Dr. Zinn. v. Hölder. Krafft. Schlutow. Gerwig. Pflüger. Witte (Schweidnitz). Volza. ten Doornkaat-Koolman. Pfähler. Bode. Dr. Gareis. Dr. Groß. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Jäger (Neuß). Freiherr v. Lerchenfeld. Dr. Bamberger. Dr. Roggemann. Bauer. Kömer (Hildesheim). Dr. Brüning. Dr. Sommer. v. Keden. Dr. Marquardsen. Jordan. Möring. Maurer. Jäger (Nordhausen).

Dr. v. Feder.

II.

Freiherr zu Franckenstein. v. Kleist-Regow. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif — Nr. 373 —, in dem §. 5

1. Nr. 1 die Worte: „der Waldwirthschaft“ zu streichen;
2. dagegen am Schlusse zuzusetzen:
„unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden“.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Freiherr zu Franckenstein. v. Kleist-Regow. Freiherr v. Schorlemer-Mst. Saro. Freiherr v. Aretin (Zugolstadt). Graf v. Moltke. Graf v. Praschma. v. Basse. Freiherr v. Barmbüler. v. Wedell-Malchow. Freiherr v. Manteuffel. v. Demiz. Graf Droste zu Bischoffring. Marcard. Graf v. Galen. Horn. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Moufang. Kochann. Borowski. Freiherr v. Dalwigk. Freiherr v. Landsberg. Strecker. v. Kesseler. Pfafferoth. Freiherr v. Döw (Landshut). v. Grand-Ry. Freiherr v. Soden. Dr. Majunke. Freiherr v. Seereman. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 404.

G e s e z,

betreffend

die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 2.

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§. 3.

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbblütigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;
3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 4.

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denjenigen, welchem gegenüber eine im §. 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§. 5.

Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

§. 6.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§. 7.

Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anzufechtende Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§. 8.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§. 9.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfang und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§. 10.

Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozeßordnung §§. 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§. 11.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbtes bekannt war, daß der Schuldner die Rechts-handlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im §. 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbtes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des §. 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§. 12.

Das Anfechtungsrecht auf Grund des §. 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechts-handlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

§. 13.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechts-hängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung §. 217 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§. 30 bis 32, 34 in Gemäßheit der §§. 240, 491 der Civilprozeßordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann derselbe rüch-sichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, nach den Vorschriften

der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechts-hängig, so wird die im §. 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechts-hängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechts-handlungen, welche der Gemeinschuldner rüch-sichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechts-handlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechts-hängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

Urkundlich *rc.*

Gegeben *rc.*

Berlin, den 11. Juli 1879.

Nr. 405.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —

Dr. Witte (Mecklenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Nr. 26 c Fette:

1. bei c 1 den Artikel „Stearin“ zu streichen;
2. c 2 zu fassen:
2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs. 100 Kilogramm 8 Mark.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Nr. 406.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

Freiherr v. Barnbüler. v. Schmid (Württemberg). Der Reichstag wolle beschließen:

die Unterpositionen der Nr. 25 v unter „Nr. 1 und 2 α und β“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

- „1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaugen 100 Kilogramm 85 Mark;
2. fabrizirter Taback:
 - α Cigarren und Cigaretten
100 Kilogramm 270 Mark,
 - β. anderer . 100 Kilogramm 180 Mark.“

Berlin, den 11. Juli 1879.

Nr. 407.

Resolution

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer — Nr. 373 der Drucksachen —.

Dr. v. Niegolewski und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, nach der eventuellen Annahme des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, bei der Ausführung desselben und namentlich bei den etwaigen mit Oesterreich und Rußland abzuschließenden Handelsverträgen darauf Bedacht zu nehmen, daß den den polnischen Landestheilen in den Grenzen von 1772, in Betreff ihrer territorialen und handelspolitischen Zusammengehörigkeit durch die Wiener Verträge von 1815 garantirten Rechten, Rechnung getragen werde.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Dr. v. Niegolewski. v. Czarliński. Dr. v. Szadzewski. v. Kalkstein. Dr. v. Komierowski. v. Kurnatowski.

Graf v. Rwielecki. Magdzinski. Fürst Radziwill (Abelnau). von Sczaniecki. Graf v. Sierakowski. v. Turno.

Unterstützt durch:

v. Reben (Celle). Dr. Brüel. v. Müller (Osnabrück). Graf v. Bernstorff. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Braun (Ologau). Freund. Sonnemann.

Nr. 408.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets — Nr. 373 der Drucksachen —.

Freiherr v. Barnbüler. Freiherr v. Heereman. Graf zu Stolberg (Rastenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

in Tarif Nr. 22 zu a aufzunehmen:

„Anmerkung zu a.

Zute, Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt . . . frei.“

Berlin, den 11. Juli 1879.

Freiherr v. Barnbüler. Freiherr v. Heereman. Graf zu Stolberg (Rastenburg).

Unterstützt durch:

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. von Kardorff. v. Schmid (Württemberg). Dr. Lucius. v. Knapp. Herzog v. Ratibor. Stellter. v. Werner (Eplingen). Schmiedel. Becker. v. Bühler (Oehringen). v. Gsch. Richter (Kattowitz). v. Schwendler. v. Schenk-Flechtingen. Findeisen. v. Neumann. v. Helledorff-Kunstedt. Boinckel. v. Brand. v. Busse. von Colmar. Dagl. Dieden. Freiherr zu Franckenstein. Freiherr v. Fürth. Sielen. Grütering. Grünner. Graf v. Holstein. Graf v. Hompesch. Horn. v. Kesseler. v. Kleist-Regow. Kochann. v. Lüderitz. Dr. Maier (Hohenzollern). Freiherr v. Minnigerode. Graf v. Moltke. Dr. Mousang. Müller (Gotha). Müller (Plef). Freiherr von Ow (Landsbut). Dr. Perger. Pfasserott. v. Puttkamer (Lübben). v. Puttkamer (Schlawe). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Cresfeld). Dr. Stöckl. Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecker. v. Waldow-Neizenstein. Windthorst. v. Woedtk. Freiherr v. Zu-Rhein.

Nr. 409.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer — Nr. 373 der Drucksachen —.

Windthorst. Freiherr v. Barnbüler. Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 1 einzufügen:

4. mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle.

Berlin, den 11. Juli 1879.

Windthorst. Freiherr v. Barnbüler.

Unterstützt durch:

v. Kardorff. Freiherr zu Franckenstein. Graf v. Bethusy-Suc. v. Böttcher (Flensburg). Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Graf v. Bissingen-Rippenburg. Reichensperger (Olpe). Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Graf v. Preysing. Freiherr v. Wendt. Senestrey. Dr. Mayer (Donaumörth). v. Ludwig. v. Forcade de Biaix. Dr. Lieber. Dr. Majunke. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Graf v. Fugger-Kirchberg. Freiherr v. Dw (Landshut). Dr. Maier (Hohenzollern). Graf v. Grote. Freiherr von und zu Brenken. Graf v. Hompesch. Menken. Dr. Rudolphi. Graf v. Waldburg-Zeil. Borowski. Freiherr v. Heereman. Graf v. Praschma. Kochann. Dieden. Müller (Pleß). Dr. Freiherr von Hertling. Triller. Horn. Dr. Mousfang. Fürst v. Saksfeldt. Graf Droste zu Bischoering.

Nr. 410.

Specielle Abschätzung

der

Minimal-Erträge nach dem neuen Zolltarif.

Berlin, den 27. Juni 1879.

von Benda. Dr. Delbrück. Dr. Karsten.

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Ctr. (Ausfuhr.)	4. Zollfuß pro Ctr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pCt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Ctr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzer künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
1.	Abfälle	—	frei	frei	—	—	—	—
2.	Baumwolle zc.							
	b) Watte	ca. 2 600 (3 700)	frei	0,75	50	1 300	—	975
	c ₁) ein- und 2) zweidräftig ^{a) roh}	386 562 (169 829)	6	13 1/2	20	206 166	2 319 372	2 483 241
	3) β) gefärbt . . .	11 245		15	20	103 083		1 546 245
	4) drei u. mehrdräftig	19 509	6	21	25	8 435	134 940	177 144
	d ₁) Waaren	17 482 (272 850)	18	30	30	13 656	351 162	292 620
	2) Alle nicht unter d ₁ und d ₃ . . .	22 387	30	40/50	20	13 996	524 460	629 820
	3) Undichte Gewebe .	10 242	Durchschn. 78	100	0	—	798 876	798 876
3.	Blei.							
	c) grobe Bleiwaaren	9 631 (23 990)	frei	3	40	5 779	—	17 337
	d) feine	162	12	12	—	162	1 944	1 944
4.	Bürstenbinderwaaren.							
	a) grobe	1 566 (8 538)	frei	2—4	50	783	—	2 349
	b) feine	982	12	12	—	982	11 784	11 784
5.	Drogen zc.							
	b) Natrium	132 145 (849)	3	2	0	132 145	396 445	264 290
	Oxalsäure u. oxals. Kali	3 714 (4 404)	frei	4	0	3 714	—	14 856
	c) Blausaures Kali .	8 973 (3 636)	3	4	0	8 973	26 919	35 892
	Delirniß	14 112 (4 746)	1,5	2	0	14 112	21 168	28 224
	d) Farbholzertrakt, Gelatine, Leim, Wagenschmiere, Zündwaaren . . .	228 952 (169 293)	frei	1,5	0	228 952	—	343 428
	e) Soda, kalzinierte, dopp. kohls. Natron	359 498 (41 107)	0,75	1,25	10	323 548	269 625	449 372
	f) Pottasche	169 962 (121 755)	frei	0,75	0	169 962	—	127 472

9. Differenz 7 gegen 8 oder Finanz- effekt.	10. Davon als Schutz Zoll: früher frei.		11. früher zollpflichtig.	12. Davon als Finanzzoll.	13. Ertrag der einzelnen Tarifpositionen.	14. Bemerkungen.
—	—	—	—	—	1. Abfälle 0	
+ 975	+ 975	—	—	—	2. Baumwolle	ad 2. Berechnung der Regierung — 323 794 wegen Ausnahme außerordentlicher Rück- gänge der Einfuhr bei Garnen und Waaren.
+ 1 710 100	—	+ 1 710 100	—	—	+ 1 711 687	
+ 43 300	—	+ 43 300	—	—		
— 58 542	—	— 58 542	—	—		
+ 105 360	—	+ 105 360	—	—		
— 89 506	—	— 89 506	—	—		
—	—	—	—	—	3. Blei	ad 3. Uebereinstimmend mit Berechnung der Regierung.
+ 17 337	+ 17 337	—	—	—	+ 17 337	
—	—	—	—	—		
+ 2 349	+ 2 349	—	—	—	4. Bürstenb.-W.	ad 4. Uebereinstimmend mit Berechnung der Regierung.
—	—	—	—	—	+ 2 349	
— 132 145	—	— 132 145	—	—	5. Drogen	
+ 14 856	+ 14 856	—	—	—	+ 549 993	
+ 8 973	—	+ 8 973	—	—		
+ 7 056	—	+ 7 056	—	—		
+ 343 428	+ 343 428	—	—	—		ad 5 d ist wegen Nichtveranschlagung aller übrigen unter dieser Rubrik genannten Gegenstände bei den 5 aufgeführten keine Einfuhrverminderung angenommen.
+ 180 353	—	+ 180 353	—	—		
+ 127 472	+ 127 472	—	—	—		

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Ctr. (Ausfuhr.)	4. Zollsatz pro Ctr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pCt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Ctr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzter künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
6.	Eisen und Eisenwaaren.							
	a) Roheisen zc.	11 492 049 (6 164 238)	frei	0,5	f. Ann. a	6 830 000	—	3 415 000
	b) Schmiedbares Eisen zc.	1 424 298 (4 850 123)	frei	0,75 1,25	f. Ann. b		—	829 254
	c. d) Luppen	17 117		2,5			—	5 134
	e) Eisenwaaren							
	1. a. β.	437 983 (1 671 017)	frei	1,25	60	175 193	—	218 990
	2.	434 104 (1 728 139)	frei	1,5 3	25	338 883 (nach 1874/76)	—	1 016 649
7.	Erden, Erze	—	frei	frei	—	—	—	—
8.	Flachs	—	frei	frei	—	—	—	—
9.	Getreide:							
	a) Weizen	18 940 751 (15 048 226)	frei	0,5	66 ² / ₃	6 313 584	—	3 156 792
	Hafer	7 291 700 (3 060 238)	frei	0,5	30	5 104 190	—	2 552 095
	Hülfsenfrüchte	2 035 806 (1 490 979)	frei	0,5	50	1 037 903	—	518 952
	anderes, nicht ge- nannt	304 607 (723 709)	frei	0,5	50	152 303	—	76 152
	b) Roggen	24 013 636 (3 586 250)	frei	0,25	20	19 210 909	—	4 802 727
	Gerste	9 976 804 (4 955 291)	frei	0,25	25	7 482 603	—	1 870 661
	Mais	3 629 950 (432 508)	frei	0,25	0	3 629 959	—	907 490
	Buchweizen	—	frei	0,25	—	—	—	—
	c) Malz	1 097 877 (356 895)	frei	0,6	50	548 939	—	329 363
	d) Anis, Koriander zc.	83 490 (30 803)	frei	1,5	50	41 745	—	62 617
	e) Raps und Rüb- faat	2 376 311 (1 490 979)	frei	0,15	0	2 376 311	—	356 447

9. Differenz 7 gegen 8 oder Finanz- effekt.	10. Davon als Schutzoll: früher frei.	11. früher zollpflichtig.	12. Davon als Finanzzoll.	13. Ertrag der einzelnen Tarifpositionen.	14. Bemerkungen.
+ 3 415 000	+ 3 415 000	—	—	6. Eisen. + 5 485 027	Anm. ad 6 a. Durchfuhr und Zwischen- verkehr 1 250 000 Ctr. bleiben 10 240 000 Ctr., davon zollfrei $\frac{1}{3}$ = 3 410 000 = Rest 6 830 000 Ctr. mit 3 415 000 M.
+ 829 254 + 5 134	+ 834 388	—	—		Anm. ad 6 b. a) Eisen i. Stäben zc. 215 433 Ctr. b) Schienen zc. 310 306 = c) Stahl 115 956 = d) Pflugschaaen zc. 7 421 = Summe 649 116 Ctr. à 2,5 M. e) Bleche, roh 99 474 = = 3,0 = = verzinkt 72 186 = = 5,0 = f) Draht 48 753 = = 3,0 = g) grob vorge- schmiedet 30 788 = = 3,0 = $\frac{1}{3}$ Verminderung bleiben 829 254 M. ad 6 gab Berechnung der Regierung + 2 914 975
+ 218 990	+ 218 990	—	—		wegen Annahme außerordentlicher Ver- minderung der Einfuhr. ad 6 e sind in dritter Lesung Erhöhungen des Tarifs erfolgt.
+ 1 016 649	+ 1 016 649	—	—		ad 8 ist im Plenum ein Zoll von 1 M. beschlossen.
—	—	—	—	7. Erden. 0	Bei der nebenstehenden Berechnung ist auf die Ansätze in Nr. XI. der Mittheilungen des Vereins für Handelsfreiheit zurück- gegangen. Diese beruhen auf Folgendem: 1. ist kein Durchschnittsjahr, sondern ein Jahr von mittlerem Ernteertrage (1877) gewählt; 2. ist angenommen, daß zwar ein großer Theil der Ausfuhr als Durchfuhr zu betrachten ist, aber doch nicht die ganze Ausfuhr, sondern ein Theil der Ein- fuhr im Lande verbleibt. Dieser An- theil war bei den verschiedenen Getreide- arten verschieden zu schätzen.
—	—	—	—	8. Flachs. 0	Das Resultat dieser Rechnung ist bei sehr hoch angesetzter Durchfuhrziffer + 14 833 296 M.
				9. Getreide. + 12 000 000	Wollte man nur die Einfuhr — Ausfuhr in Ansatz bringen, also annehmen, daß die ganze Ausfuhr als Durchfuhr zu behan- deln sein würde, wollte man ferner die Durchschnittsberechnung pro 1874/77 auch für diese Position anwenden, so ergiebt sich das nebenstehende, ein absolutes Minimum darstellende Resultat von + 9 019 277 M.
+ 12 000 000	+ 12 000 000	—	—		Es ist bei der Schwierigkeit der Berechnung in die Position die zwischen diesen beiden Resul- taten liegende Ziffer von + 12 000 000 eingesetzt worden, welche jedenfalls eine Minimalziffer sein dürfte, selbst unter der Voraussetzung, daß bei der Ausfuhr von Mehl Rückvergütung in weitem Umfange zugestanden wird.

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Ctr. (Ausfuhr.)	4. Zollsatz pro Ctr.		5. Ange- nahme der Einfuhr. pCt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Ctr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzter künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				

Durchschnittliche Berechnung pro 1874/77.

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr.	Zollbetrag. M.
Weizen	12 776 913	10 652 739	2 124 174	1 062 087
Hafer	6 195 660	2 441 930	3 753 730	1 876 865
Hülsenfrüchte . .	1 509 125	1 283 544	225 581	112 790
Roggen	19 913 622	3 064 018	16 849 604	4 212 401
Gerste	6 605 891	2 786 874	3 819 017	954 754
Mais	2 773 784	325 709	2 448 075	612 019
Anis, Koriander zc.	63 676	22 774	40 902	61 353
Raps, Rübsamen .	1 542 393	695 674	846 719	127 008
				<u>9 019 277</u>

10.	Glas und Glaswaaren.							
	a) grünes zc. . . .	56 854 (720 707)	frei	1,5	100	—	—	—
	b) weißes zc. . . .	178 736	2	3	f. Anm. ad b.	—	357 472	334 000
	c. d) gepreßtes zc. . . .	24 461 (49 193)	8	12	33 ¹ / ₃	16 307	195 688	195 688
	Spiegelglas	1 528	6	7,25	25	1 146	18 336	18 336
	e) farbiges zc. . . .	23 614 (138 655)	12	15	0	23 614	283 368	354 210
	Anm. Glasmasse zc. . .	2 759	frei	1,5	30	2 000	—	3 000
11.	Haare.							
	a) Menschenhaare zc.	97 364 (ca. 112 000)	frei	3,6	25	—	—	161 554
	b) grobe Fußdecken ad Pos. 41 d. . . .	2 787 (555)	1,5	12	50	1 393	4 180	16 716
12.	Häute und Felle . . .	ca. 1 000 000 (ca. 312 000)	frei	frei	—	—	—	—
13.	Holz zc.							
	b) Borke und Lohe . .	1 348 668 (190 108)	frei	0,25	(Aus- fuhr)	1 158 560	—	289 640
	c) Bau- und Nutzholz	56 055 169	frei	0,05	25	42 041 377	—	2 102 067
		22 481 831	frei	0,125	50	11 240 916	—	1 405 114
	d) grobe Böttcher- waaren	683 018	frei	1,5	0	683 018	—	1 024 527
	e) Holz in Fourniren	116 436 (ca. 53 000)	frei	1,5	f. Anm. 13 e.	—	40 091	131 555
				2				
				5				

9. Differenz 7 gegen 8 oder Finanz= effekt.	10. Davon als Schutzzoll: früher frei.		11. früher zollpflichtig.	12. Davon als Finanzzoll.	13. Ertrag der einzelnen Tarifpositionen.	14. Bemerkungen.
						ad 9 ist in dritter Lesung die Erhöhung des Zolls für Roggen auf 1 M. beschlossen.
-	-	-	-	-	10. Glas. + 50 370	ad 10. a wird der Zoll prohibitiv wirken.
- 23 472	-	-	23 472	-		ad 10. b: 19 663 Ctr. Hohlglas 50 Proz. Abn. Zoll 4 M. 145 030 Ctr. Tafelglas 33 1/3 Proz. Abn. Zoll 6, 8, 10 M. 14 043 unverändert.
-	-	-	-	-		
+ 70 842	-	+	70 842	-		
+ 3 000	-	+	3 000	-		
+ 161 554	+ 161 554	-	-	-	11. Haare. + 174 090	ad 11. Uebereinstimmend mit Berechnung der Regierung.
+ 12 536	-	+	12 536	-		
-	-	-	-	-	12. Häute. 0	
+ 289 640	+ 289 640	-	-	-	13. Holz. + 5 033 310	ad 13. e: Fournire 33 032 Ctr. Abn. 50 Proz. 2 M. Kork 72 506 Ctr. Abn. 75 Proz. 5 M. Stuhlrohr 11 898 Ctr. Abn. 50 Proz. 1,5 M. = 32 032 + 90 650 + 8 873 = 131 555.
+ 2 102 067	+ 2 102 067	-	-	-		
+ 1 405 114	+ 1 405 114	-	-	-		
+ 1 024 527	+ 1 024 527	-	-	-		
+ 131 555	+ 131 555	-	-	-		

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Ctr. (Ausfuhr.)	4. Zollsatz pro Ctr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pCt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Ctr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzter künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
	f) hölzerne Möbel .	59 488 (ca. 824 000)	3	5	40	35 693	178 464	178 464
	h) feine Holzarbeit .	23 969 (ca. 76 000)	12	15	0	23 969	287 628	359 535
	h) gepolsterte Möbel .	2 741	10	15 20	25	2 056	27 410	35 980
14.	Hopfen	42 985 (ca. 170 530)	5	10	50	21 493	214 925	214 925
15.	Instrumente.							
	a ₁) musikalische . .	10 207 (78 841)	6	15	25	7 655	61 242	114 825
	b ₁) Lokomotiven . .	75 062 (103 027)	2	4	50	37 531	150 124	150 124
	2) a. β. andere Ma- schinen	671 017 (722 464)	frei	1,5	f. Anm.			977 764
	γ. schmiedbares Eisen	92 105	frei 4	2,5	f. Anm.		11 360	
	δ. von andern Me- tallen (Walzen)	8 088	frei	4	10	7 275		29 100
16.	Kalender	88 (99)	frei	frei	—	—		—
17.	Kautschuck.							
	b) Kautschuckfäden zc.	49 887 (5 814)	frei	1,5	—	4 000	—	6 000
	c) grobe Waaren .	2 996 (34 639)	12	20	25	2 247	35 952	44 940
	d) Lackirt	1 816	21	30	20	1 451	38 136	43 530
18.	Kleider und Leibwäsche.							
	a) aus Seide und Floretseide . . .	552 (32 501)	120	450	30	387	66 240	174 150
	b) andere, künstliche Blumen, Herren- hüte in Seide .	6 420 102	90	175. 150	20	5 136 82	577 800 9 180	898 800 12 300
	c) Kleider von Ge- weben m. Kautschuck	299	45	65	10	269	13 455	17 485
	d) Herrenhüte in Filz	2 429 (3 307)	45	75	10	2 188	109 305	164 100
	e) leinene Leibwäsche	342	30	75	10	308	10 262	23 100

9. Differenz 7 gegen 8 oder Finanz- effekt.	10. Davon als Schutz Zoll: früher frei.		11. früher zollpflichtig.	12. Davon als Finanzzoll.	13. Ertrag der einzelnen Tarispositionen.	14. Bemerkungen.
—	—	—	—	—		
+ 71 907	—	+ 71 907	—	—		
+ 8 500	—	+ 8 500	—	—		
—	—	—	—	—	14. Hopfen.	
					0	
+ 53 583	—	+ 53 583	—	—	15. Instrumente.	
					+ 1 049 087	ad 15 b ₂ :
—	—	—	—	—		α β { aus Holz 59 064 Ctr. Abn. 20 Proz. Zoll 1 1/2 M. Guß 611 953 Ctr. Abn. 20 Proz. Zoll 1 1/2 M.
+ 966 404	+ 966 404	—	—	—		γ Schmied. 92 105 Ctr. Abn. 30 Proz. Zoll 2 1/2 M. = 977 764 M.
+ 29 100	+ 29 100	—	—	—		
—	—	—	—	—	16. Kalender.	
					0	
+ 6 000	+ 6 000	—	—	—	17. Kautschuck.	
					+ 20 382	
+ 8 988	—	+ 8 988	—	—		
+ 5 394	—	+ 5 394	—	—		
					18. Kleider.	
+ 107 910	—	+ 107 910	—	—	+ 503 693	
+ 321 000	—	+ 324 120	—	—		
+ 3 120						
+ 4 030	—	+ 4 030	—	—		
+ 54 795	—	+ 54 795	—	—		
+ 12 838	—	+ 12 838	—	—		

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Ctr. (Ausfuhr.)	4. Zollfuß pro Ctr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pCt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Ctr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzter künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
19.	Kupfer.							
	b) geschmiedet . . .	23 975 (32 691)	5,25	6	0	23 975	125 863	143 844
	c) in Blechen, Draht	55	12	14	20	44	660	616
	d ₁) Kupferschmiede: zc.	9 664 (53 067)	8	9	0	9 664	77 312	86 976
	d ₂) andere	36 550	12	15 30	50 0	14 620	438 600	548 235
20.	Kurze Waaren.							
	a) ganz oder theilw. zc.	1 238 (1 714)	150	300	30	887	185 700	266 100
	b) ganz oder theil- weise aus Schild- patt zc.	6 372 (55 011)	45	60	0	6 372	286 740	382 320
21.	Leder.							
	a) aller Art	109 083 (113 684)	6	18	60	43 633	654 498	785 394
	b) Brüssler zc.	3 718 (9 412)	15	20	10	3 346	55 770	66 920
	c) grobe Schuhmacher-	12 234	12	20	25	8 175	146 808	163 500
	d) feine Leder	8 830 (48 969)	21	30	20	7 064	185 430	211 920
	e) Handschuhe	576 (3 230)	40	50	0	576	23 040	28 800
22.	Leinen.							
	a) 1. 2. Garn	392 478 (47 628)	frei	1,5 6	f. Anm.	—	393 433	629 493
	b) gefärbtes zc.	34 108 (6 040)	5	5 10	30	—	170 540	179 062
	c) Zwirne	16 608 (4 504)	12	18	30	—	199 296	209 250
Die übrigen Positionen: die höheren Zölle durch die Mindereinfuhr kompensirt.								
23.	Lichte	14 523 (15 988)	4,5	7,5	25	10 892	65 353	81 690
24.	Literarische und Kunst- erzeugnisse	67 000	frei	frei	—	—	—	—

9. Differenz 7 gegen 8 oder Finanz= effekt.	10. Davon als Schutz Zoll: früher frei.		11. früher zollpflichtig.	12. Davon als Finanzzoll.	13. Ertrag der einzelnen Tarifpositionen.	14. Bemerkungen.
+ 17 981	—	+ 17 981	—	19. Kupfer + 137 201		
— 44	—	— 44	—			
+ 9 664	—	+ 9 664	—			
+ 109 600	—	+ 109 600	—		ad d 2. Die Hälfte der Einfuhr unver-	
					ändert zu 15 M.; 18 275 um 50 Proz.	
					verringert = 9 137 Ztr. zu 30 M.	
				20. Kurze Waaren + 177 180	274 125 + 274 410 = 548 235.	
+ 81 600	—	+ 81 600	—			
+ 95 580	—	+ 95 580	—			
+ 130 104	—	+ 130 104	—	21. Leder + 180 196		
+ 11 150	—	+ 11 150	—			
+ 16 692	—	+ 16 692	—			
+ 16 490	—	+ 16 490	—			
+ 5 760	—	+ 5 760	—			
+ 236 000	—	+ 236 000	—	22. Leinen + 254 476	ad 22 a.	
+ 8 522	—	+ 8 522	—		Handgespinnst fällt ganz aus, von anderem	
+ 9 954	—	+ 9 954	—		Gespinnst 262 289 Ztr. 20 Proz. Ver-	
					minderung, bleiben 209 831 Ztr. à 3 M.	
					= 629 493.	
+ 18 337	—	+ 18 337	—	23. Lichte + 18 337		
—	—	—	—	24. Lit. u. Kunst- erzeugnisse. 0		

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Etr. (Ausfuhr.)	4. Zollfuß pro Etr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pCt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Etr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzter künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
25.	Materialwaaren.							
	a) Bier und Meth .	307 338 (1 264 744)	2	3	15	261 238	614 676	783 714
	b) Branntwein . .	115 769 (661 664)	18	24	15	98 404	2 083 842	2 361 696
	d) Essig in Flaschen und Krufen .	248 (1 891)	8	24	0	248	1 984	5 952
	e ₁) Wein in Fässern .	1 139 398 (208 365)	8	12	25/30	856 265	9 115 184	10 275 184
	e ₂) Wein in Flaschen	148 162 (155 148)	8	24	50	74 081	1 185 296	1 777 944
	f) Butter	163 641 (295 981)	4	10	33 1/3	109 094	654 564	1 090 940
	g) Fleisch, frisches . (Wild, Geflügel)	142 921 (100 333)	frei	6	20	114 333	—	686 000
	Fleisch, zubereitet .	238 904	1,5	6	50	119 452	358 356	716 712
	Fleischextrakt, Tafelbouillon . .	4 348	1,5	6	0	4 348	6 522	26 088
	h) getrocknete Datteln	380 820 (1 013)	12	15	5	361 779	4 569 840	5 426 685
	i) Gewürze	94 204 (3 265)	19,5	25	Ausfuhr	90 939	1 836 978	2 273 475
	l) Honig	50 109 (4 524)	1	1,5	0	50 109	50 109	75 163
	m) Kaffee und Surrogate	1 967 031 (23 593)	17,5	21	—	1 900 000	34 423 042	39 900 000
	n) Kaviar und Surrogate	4 902 (177)	33	50	0	4 902	161 766	245 100
	o) Käse aller Art .	130 352 (62 109)	5	10	25	97 764	651 760	977 640
	p ₁) Konfitüren . . .	26 837 (30 473)	21	30	0	26 837	563 577	805 110
	Konsumtibilien, eingemacht . . .	25 168	15	30	2	20 135	377 520	604 020
	2) Eichorien . . .	270 547	frei	2	80	54 109	—	108 218
	Obst, getrocknet .	397 559 (77 759)	frei	2	Ausfuhr	319 800	—	639 600
	Beeren, Gemüse zc.	195 621	frei	2	25	146 716	—	293 432
	q ₁) Kraftmehl, Sago, Lapioka	269 459	frei	3	f. Anm.	79 412	—	238 236
	q ₂) Mehl	3 037 348 (2 726 380)	frei	1	Ausfuhr	310 968	—	310 968

9.	10.	11.	12.	13.	14.
Differenz 7 gegen 8 oder Finanz- effekt.	Davon als Schutzoll:		Davon als Finanzzoll.	Ertrag der einzelnen Tarispositionen.	Bemerkungen.
	früher frei.	früher zollpflichtig.			
+ 169 038	—	—	+ 169 038	25. Material- waaren. + 14 103 707	(ad 5. a ist bei der zweiten Lesung der neue Zoll auf 2 <i>M.</i> festgestellt.)
+ 277 854	—	—	+ 277 854		
+ 3 968	—	—	+ 3 968		
+ 1 160 000	—	—	+ 1 160 000		
+ 592 648	—	—	+ 592 648		
+ 436 376	—	+ 436 376	—		
+ 686 000	+ 686 000	—	—		
+ 358 356	—	+ 358 356	—		
+ 19 566	—	+ 19 566	—		
+ 863 245	—	—	+ 863 245		
+ 436 497	—	—	+ 436 497		
+ 25 054	—	—	+ 25 054		
+ 5 476 958	—	—	+ 5 476 958		NB. ad m. Kaffee, Ansichten über die Höhe des Anlasses abweichend (bis 6 800 000). (Nach Beschluß des Reichstags ist der neue Zollsatz auf 20 <i>M.</i> festgestellt.)
+ 83 334	—	—	+ 83 334		
+ 325 880	—	+ 325 880	—		
+ 241 000	—	—	+ 241 000		
+ 226 500	—	—	+ 226 500		
+ 108 218	—	—	+ 108 218		
+ 639 600	—	—	+ 639 600		
+ 293 432	—	—	+ 293 432		
+ 238 236	+ 238 236	—	—		ad q. Von der Einfuhr 1873/76 bei 3 <i>M.</i> Zoll mit 105 849 Etr. 25 Proz. abge- setzt.
+ 310 968	+ 310 968	—	—		

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Etr. (Ausfuhr.)	4. Zollsaß pro Etr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pEt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Etr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzter künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
	andere Mühlen- fabrikate . . .	448 262	frei	1	50	224 131	—	224 131
	r) Muscheln . . .	14 293	6	12	0	14 293	85 758	171 516
	s) Reis (5 958)	1 266 602	1,5	2	10	1 139 942	1 899 903	2 279 884
	zur Stärkefabrika- tion	152 622	frei	0,6	50	76 311	—	43 987
	t) Kochsalz	379 402	frei	0,4	75	94 850	—	37 940
	w) Thee (5 616)	24 307	24	50	Ausfuhr	18 691	583 368	934 550
26.	Öel.							
	a ₁) aller Art in Flaschen	8 233	2,5	10	0	8 233	20 582	82 330
	a ₂) Leinöl (12 213)	670 412	1,5	2	Ausfuhr	658 199	1 005 618	1 316 398
	Speiseöl	51 590	2,5	4	0	51 590	128 975	206 360
	a ₄) anderes flüssiges .	408 964	1,5	2	0	368 068	613 446	736 136
	a ₅) Palm- und Kokos- nuß	324 598	frei	1	33 ¹ / ₃	226 006	—	226 006
	c ₁) Schmalz	756 809	frei	5	0	756 809	—	3 784 045
	c ₂) Stearin zc. . . .	14 238	1,5	5	60	5 694	21 357	28 470
	Wachs (8 368)	13 789	frei	3	Ausfuhr	5 411	—	16 233
	c ₃) Fischspeck	190	1	1,5	10	171	190	256
	c ₄) anderes Thierfett . (99 771)	222 838	frei	1	Ausfuhr	123 067	—	123 067
27.	Papier und Papierwaren.							
	b) graues (582 840)	63 493	frei	0,5			—	
	c d) z. Th. Packpapier zc.	9 249	frei	1,5			18 498	
	def) alles andere . . .	68 984	2	5			215 030	
			4		f. Anm.	f. Anm.		364 109
	g ²) mit anderen Stoff- fen	3 575	12	12			42 900	
	g ³) Papiertapeten . . . (22 658)	11 788	4	12			47 152	
28.	Pelzwerk.							
	a) überzogene Pelze .	201	66	75	0	201	13 266	15 075
	b) fertige	736	frei	3	0	736	—	2 208
29.	Petroleum	7 075 986	frei	3				
		(1 969 167)			f. Anm.	5 500 000	—	16 500 000
	andere Theeröle . . .	318 524	frei	3				
		(118 499)						

9.	10.		11.	12.	13.	14.
Differenz 7 gegen 8 oder Finanz= effekt.	Davon als Schutzzoll:		Davon als Finanzzoll.	Ertrag der einzelnen Tarifpositionen.	Bemerkungen.	
	früher frei.	früher zollpflichtig.				
+ 224 131	+ 224 131	—	—			
+ 85 758	—	—	+ 85 758			
+ 389 981	+ 389 981	—	—			
+ 43 987	+ 43 987	—	—			
+ 37 940	—	—	+ 37 940			
+ 351 182	—	—	+ 351 182			
				26. Oel.		
+ 61 748	—	+ 61 748	—	+ 4 728 053		
+ 310 780	—	+ 310 780	—			
+ 77 385	—	+ 77 385	—			
+ 121 690	—	+ 121 690	—			
+ 226 006	+ 226 006	—	—			
+ 3 784 045	+ 3 784 045	—	—			
+ 7 113	—	+ 7 113	—			
+ 16 233	16 233	—	—			
+ 66	—	+ 66	—			
+ 123 067	+ 123 067	—	—			
				27. Papier.		
				+ 40 524		ad Post. 27.
						grobe Formarbeit 769 Ctr. unverändert
						2 M. 1 538
						feine Formarbeit 7 157 Ctr.
						unverändert 4 M. 28 628
						Waaren in Verb. 3 575 Ctr.
						unverändert 12 M. 42 900
+ 40 524	—	+ 40 524	—			Tapeten 4 715 Ctr. 60 ⁰ / ₁₀ Abn. 56 580
						Gold- u. Silberpapier 926 Ctr.
						unverändert 4 630
						Geleimtes 60 901 Ctr. 33 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀
						Abn., 40 600 = 5 M. 203 000
						Ungel. 8 480 Ctr. 66 ¹ / ₃ Abn. 14 135
						Packpapier. 63 493 Ctr 60 Abn. 12 698
						Summa 364 109
				28. Pelzwerk.		
+ 1 809	—	+ 1 809	—	+ 4 017		
+ 2 208	+ 2 208	—	—			
+ 16 500 000	—	—	+ 16 500 000	29. Petroleum.		
				+ 16 500 000		ad 29. Ansichten über die Höhe des An- satzes abweichend (bis + 20 400 000).

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Ctr. (Ausfuhr.)	4. Zollsatz pro Ctr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pSt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Ctr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzt künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
30.	Seide und Seidenwaaren.							
	d) Seide und Floret- seide	3 692 (3 909)	12	18	0	3 692	44 304	66 456
	e) Waaren aus Seide und Floretseide .	8 298 (36 566)	120	300	ca. 5	8 000	995 760	2 400 000
	f) desgl. gemischt .	6 166	90	150	ca. 20	5 000	554 940	750 000
	grobe	16	2	5	60	6	32	32
31.	Seife und Parfümerien.							
	b) gemeine feste . .	30 182	2,5	5	20	24 146	75 455	120 730
	c) feine	1 566	6	15	50	783	9 396	11 745
	d) Parfümerien . .	4 734	10	10				
				50	Durch Wiedereinfuhr ausgeglichen.			
32.	Spielkarten	—	—	—	—	—	—	—
33.	Steine und Steinwaaren.							
	b) Dachschiefer zc. .	1 829 154 (279 070)	frei	0,25	Ausfuhr	1 550 084	—	387 521
	c) Edelsteine zc. . .	311	frei	30	0	311	—	9 330
	bearbeitete Halb- edelsteine	46	24	30	0	46	1 104	1 380
	d) andere aus Ser- pentin zc. Schiefer- tafeln	9 475	frei	1,5	0	9 475	—	14 212
	aus anderen Stei- nen	36 680	1	1,5	0	36 680	36 680	55 020
34.	Steinkohlen zc.	—	—	—	—	—	—	—
35.	Stroh und Bast							
	a b) Bänder, Matten .	40 128	frei	1,5 9	f. Anm.	—	—	72 232
	d) Hüte ohne Garnitur	1 406	12	St. 0,2	—	400 000 St.(400Ctr.)	16 872	80 000
	mit Garnitur .	391	90	St. 0,4	—	90 000 St. (90 Ctr.)	35 190	36 000
36.	Theer	—	frei	frei	—	—	—	—
37.	Thiere zc.							
	b) Eier	577 331 (336 886)	frei	1,5	Ausfuhr	240 445	—	360 667

9. Differenz 7 gegen 8 oder Finanz= effekt.	10. Davon als Schutz Zoll: früher frei.		11. früher zollpflichtig.	12. Davon als Finanzzoll.	13. Ertrag der einzelnen Tarispositionen.	14. Bemerkungen.
					30. Seide.	
+ 22 152	—	+ 22 152	—		+ 1 621 300	
+ 1 404 202	—	+ 1 404 202	—			ad e. 1860/64 bei 330 <i>M.</i> 5820 Ctr. verzollt.
+ 195 000	—	+ 195 000	—			ad f. 1860/64 bei 165 <i>M.</i> 3112 Ctr., verzollt.
	—	—	—			
+ 45 275	—	+ 45 275	—		31. Seife.	
+ 2 349	—	+ 2 349	—		+ 47 624	
—	—	—	—			
—	—	—	—		32. Spielkarten.	
					—	
+ 387 521	+ 387 521	—	—		33. Steine.	
+ 9 330	+ 9 330	—	—		+ 429 679	
+ 276	—	+ 276	—			
+ 14 212	+ 14 212	—	—			
+ 18 340	—	+ 18 340	—			
—	—	—	—		34. Steinkohlen.	
					—	
+ 72 232	+ 72 232	—	—		35. Stroh u.	ad 35 a. 6. Matten, Fußdecken 32,108 Ctr. 25 pCt. Abn. 24 077 = 36 115 <i>M.</i> Strohbänder 8 026 Ctr. 50 pCt. Abn. à 9 <i>M.</i> 36 117 ad d. 1 000 Stück ca. auf 1 Ctr.
+ 63 128	—	+ 63 128	—		+ 136 170	
+ 810	—	+ 810	—			
—	—	—	—		36. Theer.	
					0	
+ 360 667	+ 360 667	—	—		37. Thiere.	
					+ 360 667	

1. Nummer des Tarif- entwurfs.	2. Gegenstand.	3. Einfuhr. Durchschnitt 1874/77. Ctr. (Ausfuhr.)	4. Zollsatz pro Ctr.		5. Angen. Abnahme der Einfuhr. pCt.	6. Zur Verzollung kommende Einfuhr. Ctr.	7. Zoll- einnahme früher. M.	8. Geschätzter künftiger Zollertrag. M.
			früher.	neu.				
38.	Eisenwaaren							
	a) Dachziegel zc. . . .	3 803 483	frei	0,5	f. Anm.	581 572	—	290 786
	c ₂) zweifarbig bemalt .	7 035	6	8	0	7 035	42 210	56 280
	d) Porzellan, weiß . . .	8 916	5	7	10	8 025	44 580	56 175
	d ₂) farbig	7 358	12	15	0	7 358	88 296	110 370
39.	Vieh							
	a) Pferde, Maulesel zc.	67 087 (36 320)	frei	Stück 10	20	53 670	—	536 700
	b) Stiere und Kühe . . .	101 478 (58 292)	frei	6	20	81 182	—	487 172
	c) Ochsen	120 449 (142 877)	frei	20	20	96 359	—	1 927 180
	d) Jungvieh	99 114	frei	4	20	79 291	—	237 873
	e) Kälber	(106 303)	frei	2	20			
	f) Schweine	1 000 345 (276 895)	2	2,5	10	900 310	2 000 690	2 250 775
	h) Schafvieh	392 077	frei	1	20	313 662	—	235 246
	i) Lämmer	(1 064 541)	frei	0,5	20			
40.	Wachstuch							
	a) grobes	2 235	2	Ctr. 6	60	894	4 470	5 364
	b) anderes	18 292 (7 815)	6	15	75	4 573	109 752	91 460
				25				
41.	Wolle u. Waaren:							
	b) gefämmte	34 983 (3 875)	frei	1	50	17 491	—	17 491
	c) Garn	283 668 (99 355)	1,5	1,5 bis 12	10	255 302	425 502	1 021 208
	d) Waaren:							
	1. Stickereien	445	90	150	f. Anm.	5 579 873	6 621 045	
	2. andere bedruckt . . .	2 635 (178 557)	75	24 bis 150				
	3. unbedruckt	139 788 (131 391)	30	60				
42.	Binn u. Waaren:							
	c) grobe	3 129 (6 337)	frei	3	40	1 877	—	5 631
43.	Binn u. Waaren:							
	grobe	509	frei	3	30	356	—	1 068

9. Differenz 7 gegen 8 oder Finanz= effekt.	10. Davon als Schutz Zoll: früher frei.		11. früher zollpflichtig.	12. Davon als Finanzzoll.	13. Ertrag der einzelnen Tarifpositionen.	14. Bemerkungen.
+ 290 786 + 14 070 + 11 695 + 22 074	+ 290 786 — — —		— + 14 070 + 11 695 + 22 074	— — — —	38. Thon. + 338 625	ad 38. Von den 3 803 403 gingen 64 pCt. über die Seegrenze zollfrei incl. Zollaus- schlüsse ein. Mehr wird nicht als künftig zoll- frei zu rechnen sein, bleiben 1 369 080 Ctr., dazu Schmelztigel, gem. Geschirre zc. 85 850 Ctr., zusammen 1 454 930 Ctr., da- von 60 pCt. Mindereinfuhr, bleiben 581 572.
+ 536 700 + 487 172 + 1 927 180 + 237 873 + 250 085 + 235 246	— — — — — + 4 000 000		— — — — — —	— — — — — —	39. Vieh. + 4 000 000 f. Ann.	ad 39. Die beifolgende Rechnung ergibt nur 3 674 256 M., eine Folge davon, daß die Durchschnittszahl von vier Jahren gewählt ist, während die Einfuhr zur Befriedigung des Bedarfes dauernd stieg. Legt man daher die Einfuhrziffer des Jahres 1877 allein zu Grunde, ver- fährt übrigens bei dem Ansatz der muth- maßlichen Mindereinfuhr in gleicher Weise wie nebenstehend, so ergibt sich die Summe von 5 182 786 M. Es ist wie bei Pos. 9 eine Minimalziffer angesetzt worden.
+ 894 — 18 292	— —		+ 894 + 18 292	— —	40. Wachs- tuch. — 17 398	ad 40 Nach Berechnung der Regierung, da die hohen Zölle prohibitiv wirken werden.
+ 17 491 + 595 706	+ 17 491 —		— + 595 706	— —	41. Wolle. + 1 654 369	ad c. Zum Zollsatz 4 M. berechnet. ad 41 d.
+ 1 041 172	—		+ 1 041 172	—		1. Teppiche: . 6 472 Ctr. 2. unbedruckte, Strümpfe: 2 276 Ctr. Mindereinf. 200/0 bleiben 6 999 Ctr. à 50 M. = 349 950 M. 3. unbed. Gewebe gewalkt 93 352,33 1/3 0/0 Mindereinfuhr 62,235 Ctr. mit 120 M.
+ 5 631	+ 5 631		—	—	42. Binn. + 5 631	dazu: 4. 36,932 Ctr. ungewalkt à 60 M. unverändert = 5 950 020 = 5. Unbedr. Posam. 756 Ctr. 6. Bedr. Geweb. 2 635 = 3 391 Ctr. à 75 M. = 254 325 =
+ 1 068	+ 1 068		—	—	43. Binn. + 1 068	7. Stiderei 445 Ctr. à 150 M. = 66 750 = Summa d. . . 6 621 045 M.

Zusammenstellung

Position Nr.	Benennung.	Finanzertrag <i>M.</i>	D a v o n		Landwirthschaft.
			früher frei.	früher zollpflichtig.	
2	Baumwolle	+ 1 711 687	+ 975	+ 1 710 712	—
3	Blei	+ 17 337	+ 17 337	—	—
4	Bürstenbinderwaaren	+ 2 349	+ 2 349	—	—
5	Droguen	+ 549 993	+ 485 756	+ 64 237	—
6	Eisen	+ 5 485 027	+ 5 485 027	—	—
9	Getreide	+ 12 000 000	+ 12 000 000	—	+ 12 000 000
10	Glas	+ 50 370	—	+ 50 370	—
11	Haare	+ 174 090	+ 161 554	+ 12 536	—
13	Holz	+ 5 033 310	+ 4 952 903	+ 80 407	—
15	Instrumente	+ 1 049 087	+ 995 504	+ 53 583	—
17	Kautschuk	+ 20 382	+ 6 000	+ 14 382	—
18	Kleider	+ 503 693	—	+ 503 693	—
19	Kupfer	+ 137 201	—	+ 137 201	—
20	Kurze Waaren	+ 177 180	—	+ 177 180	—
21	Leder	+ 180 196	—	+ 180 196	—
22	Leinen	+ 254 476	—	+ 254 476	—
23	Lichte	+ 18 337	—	+ 18 337	—
25	Materialwaaren	+ 14 103 707	+ 2 582 512	+ 11 521 195	+ 3 031 481
26	Del	+ 4 728 053	+ 4 149 351	+ 578 702	+ 4 728 053
27	Papier	+ 40 524	—	+ 40 524	—
28	Pelzwerk	+ 4 017	+ 2 208	+ 1 809	—
29	Petroleum	+ 16 500 000	+ 16 500 000	—	—
30	Seide	+ 1 621 300	—	+ 1 621 300	—
31	Seife	+ 47 624	—	+ 47 624	—
33	Steine	+ 429 679	+ 411 063	+ 18 616	—
35	Stroh	+ 136 170	+ 72 232	+ 63 938	—
37	Thiere	+ 360 667	+ 360 667	—	+ 360 667
38	Thon	+ 338 625	+ 290 786	+ 47 839	—
39	Vieh	+ 4 000 000	+ 3 649 915	250 085	+ 4 000 000
40	Wachstuch	— 17 398	—	— 17 398	—
41	Wolle	+ 1 654 369	+ 17 491	+ 1 636 878	—
42	Zink	+ 5 631	+ 5 631	—	—
43	Zinn	+ 1 068	+ 1 068	—	—
	Summen	+ 71 294 386	+ 47 950 529	+ 23 343 857	+ 24 120 201

der Ergebnisse.

D a v o n S c h u z z ö l l e.					Davon
Forstwirtschaft.	Textilindustrie.	Metallindustrie.	Andere Industrie.		Finanzzölle.
—	+ 1 710 712	—	—	—	—
—	—	+ 17 337	—	—	—
—	—	—	+ 2 349	—	—
—	—	—	+ 549 993	—	—
—	—	+ 5 485 027	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	+ 50 370	—	—
—	—	—	+ 174 090	—	—
+ 3 796 821	—	—	+ 1 236 489	—	—
—	—	+ 995 504	+ 53 583	—	—
—	—	—	—	—	—
—	+ 503 693	—	—	—	—
—	—	+ 137 201	—	—	—
—	—	—	+ 177 180	—	—
—	—	—	+ 180 196	—	—
—	+ 254 476	—	—	—	—
—	—	—	+ 18 337	—	—
—	—	—	—	+ 11 072 226	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	+ 40 524	—	—
—	—	—	+ 4 017	—	—
—	—	—	—	+ 16 500 000	—
—	1 621 300	—	—	—	—
—	—	—	+ 47 624	—	—
—	—	—	+ 429 679	—	—
—	—	—	+ 136 170	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	+ 338 625	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	— 17 398	—	—
—	1 654 369	—	—	—	—
—	—	+ 5 631	—	—	—
—	—	+ 1 068	—	—	—
+ 3 796 821	+ 5 744 550	+ 6 641 760	+ 3 421 828	+ 27 572 226	

Nr. 411.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 241). Das Gesetz tritt in Kraft:

1. sofort bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen rc.), 14 (Hopfen), 15 (Instrumente rc.), 23 (Lichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material- rc. Waaren rc.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere rc.) und 39 (Vieh),
2. mit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 d, e, f (Getreide rc.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel,
3. mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehchelt, auch Abfälle,
4. mit dem 1. Januar 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter 1 ausgenommenen.

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

- a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
- b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichtes, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

§. 4.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgeordneten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gebient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammenritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§. 7.

1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide zc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Verpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare

zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I. weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 2 des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

§. 8.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrifularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsextrakte und beziehungsweise Jahresabschlüsse.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insofern der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 Mark übersteigt, kommt der Ueberfluß an den Matrifularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Berlin, den 12. Juli 1879.

Zu Nr. 411.

Zolltarif.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
1	<p>Abfälle:</p> <p>a) Abfälle von der Eisensabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle .</p> <p>b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleisch; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschäum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art . .</p> <p>Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrolle der Verwendung, zollfrei zugelassen.</p> <p>c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . .</p> <p>Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.</p>		<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
2	<p>Baumwolle und Baumwollentwaaren:</p> <p>a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte .</p> <p>b) Baumwollwatte</p>	<p>100 Kilogramm</p>	<p>frei</p> <p>1,50</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
	1. eindrähtiges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	100 Kilogramm	12
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	18
	γ) = = 45 = = 60 =	"	24
	δ) = = 60 = = 79 =	"	30
	ε) = = 79 englisch	"	36
	2. zweidrähtiges, roh		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	"	15
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	21
	γ) = = 45 = = 60 =	"	27
	δ) = = 60 = = 79 =	"	33
	ε) = = 79 englisch	"	39
	3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt		
	a) bis zur Nr. 17 englisch	"	24
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	"	30
	γ) = = 45 = = 60 =	"	36
	δ) = = 60 = = 79 =	"	42
	ε) = = 79 englisch	"	48
	4. drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	"	48
	5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden	"	70
	6. Dochte, ungewebte	"	24
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
	1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert	"	80
	2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	"	100
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	120
	4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt	"	230

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind	100 Kilogramm	200
	6. Spitzen und alle Stickereien	"	250
	Anmerkungen zu d:		
	1. Baumwollene Fischernetze, neu	"	3
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwoll- abfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleiwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuch- fabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, ingleichen Schmirgeltuch	"	frei
3	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Gold- glätte	"	frei
	b) gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	100 Kilogramm	3
	c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; ingleichen Blei- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:		
	a) grobe:		
	1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Po- litur und Lack	"	4
	2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	8
	b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:		
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Dele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Delfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	"	20

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl	100 Kilogramm	12
	c) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	"	8
	d) Aetzkali, Aetznatron; Delfirnif	"	4
	e) Alaun; Buchdruckerfchwärze; Chlorkalk; Farbholzertrakte; Gelatine; Ritte; Leim; Ruß; Schuhwische; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren	"	3
	f) Soda, kalzinirte; doppeltkohlenfaures Natron . .	"	2,50
	g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krySTALLIRTE Soda; Pottasche	"	1,50
	h) Wasserglas	"	1
	i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlad (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige .	.	frei
6	Eisen und Eisenwaaren:		
	a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt	100 Kilogramm	1
	b) Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radfranzeisen; Pflugschaaareneisen; Eck- und Winkleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen . .	"	2,50
	Anmerkungen zu 6b:		
	1. Ruppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	"	1,50
	2. Schmiedbares Eisen in Stäben für Kraxendrahtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	"	0,50
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
	1. rohe	"	3
	2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite	"	5
	d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt	"	3
	e) Eisenwaaren:		
	1. ganz grobe:		
	a) aus Eisenguß	"	2,50

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	<p>β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstücke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen</p>	100 Kilogramm	3
	<p>γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen</p>	"	5
	<p>2. grobe:</p>		
	<p>a) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz</p>	"	6
	<p>β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sichel, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dungs- und Heugabeln</p>	"	10
	<p>γ) Handfeilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Luch-, Schneider-, Hecken- und Blechschereen, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge</p>	"	15
	<p>Anmerkung zu e 2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei</p>	.	frei
	<p>3. feine:</p>		
	<p>a) aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;</p>		
	<p>β) aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen</p>	100 Kilogramm	24
	<p>γ) Nähadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrsournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art</p>	"	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
7	Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch	frei
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	100 Kilogramm	1
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus: a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten b) Gerste, Mais und Buchweizen c) Malz d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel e) Raps und Rübsaat f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt	" " " " " " " " " " .	1 0,50 1,20 3 0,30 frei
10	Glas und Glaswaaren: a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Tischplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläselei gebraucht werden b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern c) Fenster- und Tafelglas in feiner natürlicher Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen: 1. bis 120 Centimeter 2. über 120 bis 200 Centimeter 3. über 200 Centimeter	100 Kilogramm 100 Kilogramm brutto " " " " "	3 8 6 8 10

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 Kilogramm	3
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; be- legtes aller Art	100 Kilogramm brutto	24
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgerie- benes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, in- soweit es nicht unter d oder f fällt	100 Kilogramm	24
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasmelz, Glastropfen, auch gefärbt	"	4
	f) farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e be- griffenen, bemaltes oder vergoldetes (verfilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie da- durch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, unge- schliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	"	10
11	Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:		
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Del- tücher; rohe Bettfedern	frei
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeich- neten weiteren Bearbeitung	"	100
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	"	200
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern, nicht unter g begriffen	"	3
	f) Schreibfedern gezogen; Bettfedern gereinigt und zu- gerichtet	"	6
	g) zugerichtete Schmuckfedern	"	300

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
12	Häute und Felle: a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gefalzte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	frei frei
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus: a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Loh als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt b) Holzborke und Gerberlohe c) Bau- und Nutzholz: 1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet 2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbeiden und Reifenstäbe d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korbeiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Ma-	. 100 Kilogramm 100 Kilogramm oder 1 Festmeter 100 Kilogramm oder 1 Festmeter 100 Kilogramm "	frei 0,50 0,10 0,60 0,25 1,50 3 6

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	terialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rinderpunde) grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben . . .	100 Kilogramm	10
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korfschnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	"	30
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
	1. ohne Ueberzug	"	30
	2. mit Ueberzug	"	40
14	Stropfen	100 Kilogramm brutto	20
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische	100 Kilogramm	30
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	frei
	b) Maschinen:		
	1. Lokomotiven; Lokomobilen	100 Kilogramm;	8
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	a) aus Holz	"	3
	β) aus Gußeisen	"	3
	γ) aus schmiedbarem Eisen	"	5
	δ) aus anderen unedlen Metallen	"	8
	Anmerkung zu b 1 und 2:		
	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
	3. Kraken und Krakenbeschläge	100 Kilogramm	36
	c) Wagen und Schlitten:		
	1. Eisenbahnfahrzeuge:		
	α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit .	vom Werth	6 Prozent
	β) andere	"	10 Prozent
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	150

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	<p>d) See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel</p> <p>Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarierstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.</p>	.	frei
16	Kalender	frei
17	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:		
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen	frei
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder unwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck	100 Kilogramm	3
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden	"	40
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	60
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden	"	90
	<p>Anmerkungen zu e:</p> <p>1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kragenleder, künstliches, für Kragenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle</p> <p>2. Schläuche aus Haut, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck</p>	.	frei
		100 Kilogramm	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:		
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . .	100 Kilogramm	900
	b) von Halbseide	"	450
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	"	300
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	130
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	"	150
	f) Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	"	300
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	"	180
	3. Damenhüte, garnirt	1 Stück	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt	"	0,20
	g) künstliche Blumen:		
	1. Blumen, fertige, aus Web- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen	100 Kilogramm	300
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander	"	120
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:		
	a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen	"	frei
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel	100 Kilogramm	12
	c) in Blechen und Draht, plattirt	"	28
	d) Waaren und zwar:		
	1. grobe Kupferschmiede- und Gießwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe	"	18
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	"	30
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Marl.
20	<p>Kurze Waaren, Quincailleries etc.:</p> <p>a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber .</p> <p>b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meer-schaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhren von Platin oder anderen edlen Metallen;</p> <p>2. feine Galanterie- und Quincaillerieswaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;</p> <p>3. Stuh- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine boscirte Wachswaaren</p> <p style="text-align: center;">Anmerkung zu b. 1: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1</p> <p>c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;</p> <p>2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;</p> <p>3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Honnwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind</p>	<p>100 Kilogramm</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>600</p> <p>200</p> <p>30</p> <p>120</p>
21	<p>Leder und Lederwaaren:</p> <p>a) Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Luchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte</p>	<p>"</p>	<p>18</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Mark.
	b) Sohlleder sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	100 Kilogramm	36
	Anmerkung zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	"	3
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	50
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von samisch und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	"	70
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillisch oder Drillisch, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.		
	e) Handschuhe	"	100
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:		
	a) Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:		
	1. bis Nr. 5 englisch	"	3
	2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch	"	5
	3. = = 8 = = 20 =	"	6
	4. = = 20 = = 35 =	"	9
	5. = = 35 englisch	"	12
	Anmerkung zu a: Zute, Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehehelt	frei
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 20 englisch	100 Kilogramm	12
	2. über 20 bis 35 englisch	"	15
	3. über 35 englisch	"	20
	c) Zwirn aller Art	"	36
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Laue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	100 Kilogramm	6
	e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	6
	2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern	"	12
	3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	"	24
	4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	36
	5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	60
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
	1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	60
	2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter	"	120
	g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art	"	60
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stidereien, Strumpfsaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	"	100
	i) Zwirnsnizen	"	600
23	Lichte	"	15
24	Literarische und Kunstgegenstände:		
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche an-		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	derer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstücke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	frei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	frei
25	Material- und Spezerei, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:		
	a) Bier aller Art, auch Meth.	100 Kilogramm	4
	b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	"	48
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . .	"	42
	Anmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der bayrisch-österreichischen Grenze von Oberneuhau bis Mellet einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Dehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschläffig in einem Transporte . . .	"	3
	d) 1. Essig aller Art in Fässern	"	8
	2. Essig in Flaschen und Krufen	"	48
	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
	1. in Fässern eingehend	"	24
	2. in Flaschen eingehend	"	48
	f) Butter, auch künstliche	"	20
	Anmerkung zu f: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei
	g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon	100 Kilogramm	12
	2. Fische, nicht anderweit genannt	"	3
	Anmerkung zu g 1: Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei

Nummer.	Beneennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	h) Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	100 Kilogramm	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 M. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weg- geworfen werden.		
	2. Feigen, Korinthen, Rosinen	"	24
	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen	"	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	"	50
	Anmerkung zu i. Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubniß- schein unter Kontrolle		
			frei
	k) Heringe, gesalzene	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkungen: 1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 M. für 100 Kilogramm verzollt. 2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vor- gängiger Denaturirung		
			frei
	l) Honig	100 Kilogramm	3
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Aus- nahme von Cichorie)	"	40
	2. Kaffee, gebrannter	"	50
	3. Kakao in Bohnen	"	35
	4. Kakaoschalen	"	12
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate	"	100
	o) Käse aller Art	"	20
	p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	"	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Süßfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Sichorien	100 Kilogramm	4
q) 1.	Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkewurmi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagojurrogate, Tapioka	"	6
2.	Mühlensfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	"	2
	Anmerkung zu q 2. Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	frei
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	100 Kilogramm brutto	24
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4
	Anmerkung: Reis zur Stärkesabritation unter Kontrolle	"	1,20
t)	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	"	12,80
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend	"	12
u)	Syrup.*)		
v)	Taback:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen	"	85
	2. fabrizirter Taback:		
	a) Cigarren und Cigaretten	"	270
	β) anderer	"	180
w)	Thee	"	100
x)	Zucker.*)		

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	<ol style="list-style-type: none"> 1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht 2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört 3. Syrup <p style="margin-left: 40px;">Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Branntweinbereitung 	<p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p>	<p>30</p> <p>24</p> <p>15</p> <p>frei</p>
26	Del, anderweit nicht genannt, und Fette:		
	<ol style="list-style-type: none"> a) Del: <ol style="list-style-type: none"> 1. Del aller Art in Flaschen oder Krügen 2. Speiseöle, als: Oliven-, Nohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern 3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt 4. anderes Del in Fässern 5. Palm- und Kokusnußöl, festes b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen c) Fette: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmalz von Schweinen und Gänsen 2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs 3. Fischspeck, Fischthran 4. anderes Thierfett 	<p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p>	<p>20</p> <p>8</p> <p>frei</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>frei</p> <p>10</p> <p>8</p> <p>3</p> <p>2</p>
27	Papier und Pappwaaren:		
	<ol style="list-style-type: none"> a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Politpapier; Fliegen- und Sichtpapier c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. 	<p style="text-align: center;">"</p> <p>100 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">"</p> <p style="text-align: center;">"</p>	<p>frei</p> <p>1</p> <p>4</p> <p>6</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	100 Kilogramm	10
	f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	"	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen	"	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papier- tapeten	"	24
28	Pelzwerk (Rirschnerarbeiten): a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl. b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besätze	" " "	150 6
29	Petroleum: Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt Anmerkungen: 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsaßes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.	"	6
30	Seide und Seidenwaaren: a) Seiden-Rokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide b) Seidenwatte 100 Kilogramm	frei 24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	100 Kilogramm	36
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	"	100
	e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Ver- bindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zu- gleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide	"	600
	Anmerkung zu e:		
	Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert	"	250
	f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vege- tabilischen Spinnstoffen	"	300
	Anmerkungen:		
	1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seiden- abfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	"	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien ver- spinnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
31	Seife und Parfümerien:		
	a) Schmierseife	"	5
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	"	10
	c) Seife in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art	"	30
	d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohl- riechende nicht alkoholartige Wasser in unmittel- baren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm e) alle übrigen Parfümerien	"	20 100
32	Spielfarten, neben der inneren Abgabe	100 Kilogramm brutto	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
33	Steine und Steinwaaren:		
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine, Mühlensteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wehsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schuffer (Knicker) aus Marmor und dergleichen	frei
	b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer	100 Kilogramm	0,50
	c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	60
	d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten	"	3
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	frei
35	Stroh- und Bastwaaren:		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte	100 Kilogramm	3
	b) Strohbänder	"	18
	c) alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palublättern und Span:		
	1. ohne Garnitur	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur	1 Stück	0,40

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß. Mark.
	<p>Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Haufgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwolle-sparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.</p>		
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	frei
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
	b) Eier von Geflügel	100 Kilogramm	3
38	Thonwaaren:		
	a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt	frei
	b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelzziegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenfacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	100 Kilogramm	1
	c) andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
	1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	"	10
	2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	16
	d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Porzellan, Faience u. s. w.):		
	1. weiß	"	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	30
39	Vieh:		
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	10
	Anmerkung zu a.		
	Füllen, welche der Winter folgen	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollfuß.
			Mark.
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	6
	c) Ochsen	1 Stück	20
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2 ¹ / ₂ Jahren	1 Stück	4
	e) Kälber unter 6 Wochen	1 Stück	2
	f) Schweine	1 Stück	2,50
	g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	1 Stück	0,30
	h) Schafvieh	1 Stück	1
	i) Lämmer	1 Stück	0,50
	k) Ziegen	frei
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:		
	a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	"	30
	c) Wachsmuffelin, Wachstafft	"	50
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waaren daraus:		
	a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehehelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	.	frei
	b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	2
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten	"	3
	2. Genappes-, Mohair-, Alpaka-Garn:		
	a) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt	"	3
	β) dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt	"	24
	3. anderes Garn:		
	a) roh, einfach	"	8
	β) roh, dubliert	"	10
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	"	12
	δ) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gewirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	"	24
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
	1. Tuchleisten	frei
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	100 Kilogramm	3
	3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	"	24
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaß. Mark.
	Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Kofshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien .	100 Kilogramm	100
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören	"	135
	6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Plüfche; Gefpinnte in Verbindung mit Metallfäden	"	150
	7. Spitzen, Tülle und Stickerien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	"	300
	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben	"	450
42	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zink; Bruchzink	frei
	b) gewalztes Zink	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24
43	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zinn; Bruchzinn	frei
	b) gewalztes Zinn	100 Kilogramm	3
	c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht	"	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . .	"	24

Berlin, den 12. Juli 1879.

Nr. 412.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unseren Reichskanzler Fürsten von Bismarck ermächtigt haben, gemäß Artikel 12 der Verfassung die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 12. Juli d. J. zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 7. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Bismarck.

Allerhöchste Botschaft.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstags.

4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.

Abgeordnete. S. a. Mandatsfragen.

1. Verzeichniß der Mitglieder und des Gesamtvorstandes des Reichstags. S. Stenogr. Berichte Band I.
2. Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags, nach Wahlkreisen geordnet. S. Stenogr. Berichte Band I.
3. Antrag Kayser, wegen Aussetzung des gegen den Abgeordneten Frißsche bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode. Nr. 65.
4. Vorlage wegen Ertheilung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Frißsche wegen Zuwiderhandelns gegen §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Nr. 19.
Antrag Riefert (Danzig). Nr. 21.
5. Vorlage wegen Ertheilung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Hasselmann wegen Zuwiderhandelns gegen §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Nr. 22.
6. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Abgeordneten Hasselmann wegen Zuwiderhandelns gegen §§. 24, 25 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. Nr. 165.

Alterversorgung: u. Rassen. S. Invalidenkassen.**Anfechtung von Rechtshandlungen** eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. S. Konkurs.**Anleihe.** S. Staats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 8 und 14.**Arbeiterklassen.** S. Invalidenkassen.**Arbeiterverhältnisse.** S. auch Invalidenkassen.

Bestimmungen des Bundesraths: 1. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken; 2. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten; 3. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Nr. 266.

Arosen. Mündlicher Bericht über die Petition der Stadtbehörden wegen Uebernahme der dort errichteten Garnisonanstalten seitens des Reichs. S. Garnisonanstalten sub 1.**Auktionsgewerbe.** S. Gewerbeordnung sub 1.**Ausstellungen.**

Interpellation Dr. Witte (Mecklenburg), Dr. Stephani, betreffend die Betheiligung deutscher Industrie an den Ausstellungen in Sydney und in Melbourne in Australien. Nr. 63.

Vorlage wegen Bewilligung der Kosten der Beteilung des Reichs an der Ausstellung in Sydney. S. Staats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 4.

Auswanderungswesen.

1. Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1878. Nr. 29.
2. Bericht des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern in den Jahren 1871 bis 1878. Nr. 187.

Banfnoten.Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 8. Mai 1879 über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banfnoten. Nr. 184.
Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 274.**Beamtenverhältnisse.**

1. Gesetzentwurf, betreffend die §§. 25, 35 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61). Nr. 241.
2. Mündlicher Bericht der IX. Kommission über die Petition des Ober-Telegraphenassistenten Wendt zu Deuß, die bei seiner eventuellen Anstellung als Sekretär eintretende Schädigung an seinem Dienstehlohn betreffend. Nr. 94A.
3. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition der Bureauassistenten der Reichseisenbahnen in Elßaß-Lothringen und Luxemburg, Schaper und Genossen, um Vermehrung der Betriebssekretärstellen u. Nr. 110.

Beleidigung des Reichstags. S. Reichstag sub 2.**Berliner Vertrag.** S. Verträge sub 5.**Branntweinsteuer.** Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. S. Steuer- und Zollsachen sub 5.**Bransteuer.** S. Steuer- und Zollsachen sub 2.**Bremische Gebietstheile.** S. Zollgrenze.**Bundesrathsentschließungen.**

Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der I. Session 1878 der 4. Legislaturperiode und aus früheren Sessionen. Nr. 17.

Bundesrathsmitglieder.

Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. Sten. Ber. Band. I.

Civileiße. S. Civilstandsgesetz.**Civilstandsgesetz.**

Bericht der Kommission für Petitionen, betreffend Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Verkündung des Personenstandes und die Geschließung. Nr. 155.

Abänderungsantrag v. Granach, v. Kleist-Repow, v. Puttkamer (Lübben). Nr. 168.

Cleve. Mündlicher Bericht über die Petition der Stadtbehörden um Uebernahme der dort errichteten Garnisonanstalten seitens des Reichs. S. Garnisonanstalten sub 1.**Deklarationsfreiheit der Werth-, Brief- und Packtsendungen.** S. Postverkehr.**Eisenbahnbauten.**

1. Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und Beschaffungen von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen und die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn am 30. September 1878. Nr. 25.
2. Gesetzentwurf, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Leterchen nach Diedenhofen und von Buchweiler nach Schweighaufen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Leterchen und Hargarten-Falk. Nr. 284.

Eisenbahnbetriebsergebnisse.

Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands für das Betriebsjahr 1877. Nr. 5.

Eisenbahnen. Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. S. Pfandrecht sub 2.

Elfaß-Lothringen. S. a. Unterrichtsweisen.

1. Antrag Schneegans, North, Dr. Raß, Lorette: „den Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß Elfaß-Lothringen eine selbstständige, im Lande befindliche Regierung erhalte“. Nr. 37.

2. Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elfaß-Lothringens. Nr. 238.

Abänderungsanträge: I. Kablé, Guerber, Germain und Genossen; II. Winterer, Saunez, Hedmann-Stinzy und Genossen Nr. 258, — North, Dr. Raß, Schneegans, Lorette Nr. 261, — I. Hedmann-Stinzy, Kablé, Winterer und Genossen; II. Bezanon, Schmitt-Batiston, Simonis und Genossen Nr. 264, — v. Puttkamer (Löwenberg), v. Kleist-Repow Nr. 280, — v. Schlieckmann Nr. 281.

Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 282.

Etats-, Finanz- und Rechnungswesen.

1. Ueberweisungsschreiben des Herrn Reichskanzlers zum Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80. Nr. 9.

Anträge, betreffend die geschäftliche Behandlung der Vorlage: I. Rickert (Danzig); II. Dr. Nieper. Nr. 36.

Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Kapitel des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 zur Berathung gelangen werden. Nr. 38.

Anträge zur zweiten Berathung: von Bühler (Dehringen) Nr. 48, — Freiherr Schenk v. Stauffenberg Nr. 78, — Kopper Nr. 82, — Graf v. Bethusy-Huc Nr. 84, — Staudy, v. Colmar Nr. 87.

Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushaltsetat über derselben zur Vorberathung überwiesene Theile des Etats:

Nr. 52 (Marineetat), — Nr. 61 (Eisenbahnverwaltung), — Nr. 62 (Reichsheer), — Nr. 64, — Nr. 66, — Nr. 68, — Nr. 69, — Nr. 71, — Nr. 72, — Nr. 73, — Nr. 79, — Nr. 81, — Nr. 86, — Nr. 88, — Nr. 90, — Nr. 91, — Nr. 92, — Nr. 94.

Bericht der IX. Kommission über den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Nr. 80.

Anträge Dr. Lingens. Nr. 85 und Nr. 93.

Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 100.

Anträge zur dritten Berathung: Dr. Reichensperger (Gresfeld). Nr. 112.

2. Gesetzentwurf, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Nr. 151.

3. Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung der königlich preussischen Staatsdruckerei für das Reich und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80. Nr. 152.

Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 162.

4. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Kosten für die Ausstellung in Sydney und für Revision der Rechnungen über Verpflegungsgelder der Okkupationstruppen). Nr. 153.

Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 163.

5. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Etat der Reichsdruckerei). Nr. 185.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 272.

6. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 (Erwerbung des Graf Raczynski'schen Grundstücks zur Errichtung des Reichstagsgebäudes). Nr. 289.

Schriftwechsel wegen Erwerbung des zum Bauplatz für das Parlamentsgebäude eventuell erforderlichen Straßengeländes. Nr. 384.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission. Nr. 351.

Abänderungsanträge: Dr. Reichensperger (Gresfeld) Nr. 366, — Freiherr v. Malpahn-Gülz Nr. 379.

7. Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elfaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Nr. 244.

Abänderungsantrag v. Puttkamer (Fraustadt) und Genossen. Nr. 283.

Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 294.

8. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Nr. 11.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat. Nr. 92.

Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 99.

9. Ueberweisungsschreiben des Herrn Reichskanzlers zur Allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Nr. 18.

Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 205.

10. Ueberweisungsschreiben des Herrn Reichskanzlers zu:

A. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Verwaltung nebst Anlagen,

B. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen auf Reste aus den Jahren 1871 bis 1876/77. Nr. 33.

Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 277.

11. Uebersicht der seit 1873 im Extraordinarium der Marineverwaltung verwendeten und der zur Durchführung des Flottengründungsplans noch erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesamtkosten mit dem Anschlag nach dem Flottengründungsplan von 1873. Nr. 53.

12. Ueberweisungsschreiben des Herrn Reichskanzlers zur Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der französischen Kriegskostenentschädigung. Nr. 113.

13. Zusammenstellung der von den beteiligten Regierungen und Verwaltungen auf Grund des Artikel V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 ferner liquidirten, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu erzielenden Beträge. Nr. 142.

Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 273.

14. Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876, 3. Januar, 10., 21. und 23. Mai 1877, 29. April, 8. Mai und 12. Juni 1878. Nr. 134.

Fabrikarbeiter. S. Arbeiterverhältnisse — Invalidenkassen.

Fauspfandrecht für Pfandbriefe zc. S. Pfandrecht sub 1.

Festungsbaufonds. S. Reichs-Festungsbaufonds.

Flottengründungsplan. — Uebersicht der zur Durchführung desselben seit 1873 verwendeten und der noch erforderlichen Summen zc. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 11.

Freiburg i. Schl. Mündlicher Bericht über die Petition der Stadtbehörden um Uebernahme der dort errichteten Garnisonanstalten seitens des Reichs. S. Garnisonanstalten sub 1.

Freundschaftsvertrag mit den Samoa-Inseln. S. Verträge sub 7.

Friedensverträge. S. Verträge sub 3 und 5.

Garnisonanstalten.

1. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über Petitionen der Stadtbehörden zc. zu Arosen, Cleve, Görlitz, Freiburg i. Schl., Sprottau, um Uebernahme der von den Garnisonorten errichteten Garnisonanstalten gegen eine billige Entschädigung seitens des Reichs zc. Nr. 97.

2. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petitionen des Stadtraths und des Stadtverordneten zu Grimma und des Stadtgemeinderaths zu Lausitz, um Ablehnung der Etatsmittel für die Kasernierung des 2. königlich sächsischen Husaren-Regiments Nr. 19 bei Leipzig, sowie über die Petition des Stadtraths zu Heidelberg, betreffend die Bewilligung von 90 000 M. zur Herstellung eines Militär Lazareths. Nr. 110 ad 2, 3 und 6.

3. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats zu Stettin wegen baldiger Verlegung der dortigen Garnisonbäckerei nach einem entfernten Stadttheile zc. Nr. 109.

Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit. S. Gesundheitspolizei.

Gebührenordnung, für Rechtsanwälte.

Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Nr. 6.

Mündlicher Bericht der VI. Kommission. Nr. 137.

Abänderungsanträge: Dr. Bähr (Kassel), Reichensperger (Dlpe) Nr. 144, — Thilo Nr. 146, — I. Dr. Reichensperger (Gresfeld), II. Thilo Nr. 148.

Nachtrag zum mündlichen Bericht der VI. Kommission. Nr. 224.

Abänderungsanträge: Dr. Reichensperger (Gresfeld). Nr. 247. — Witte (Schweidnitz). Nr. 248.

Redaktion der Gebührenordnung nach den Beschlüssen in zweiter Berathung. Nr. 249.

Genußmittel, Verkehr mit. S. Gesundheitspolizei.

Gesundheitspolizei. S. a. Festsuche.

Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Nr. 7.

Bericht der VII. Kommission. Nr. 59.

Abänderungsanträge: I. Büchner; II. Ruppert; III. Büchner, Dr. Günther (Nürnberg), Dr. Karsten, Dr. Mendel; IV. Rieper, V. Baer (Offenburg) Nr. 118, — Standy Nr. 120, — Dr. Schulze-Delitzsch. Nr. 122.

Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 125.

Abänderungsanträge zur dritten Berathung: Ruppert Nr. 129, — Dr. Dreyer Nr. 139, — Dr. Braun (Glogau), Dr. Schulze-Delitzsch Nr. 140.

Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in dritter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 141.

Gewerbeordnung.

1. Antrag v. Seydewitz, v. Helledorff (Bedra), Ackermann, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Nr. 31.

Erster mündlicher Bericht der X. Kommission (§§. 84—104 der Gewerbeordnung — Innungen — betreffend). Nr. 234.

Zweiter mündlicher Bericht der X. Kommission (§. 32 der Gewerbeordnung — Theaterkonzession — betreffend). Nr. 235.

Dritter mündlicher Bericht der X. Kommission (§§. 34, 36, 56—61, 63 der Gewerbeordnung — Auktionsgewerbe, Wanderlager, Waarenauktionen und Kommunalbesteuerung der Wanderlager — betreffend). Nr. 260.

2. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Nr. 156.

Mündlicher Bericht der X. Kommission. Nr. 279.

Abänderungsanträge: v. Kleist-Regow Nr. 357, — Streit, Ejsoldt, Loewe (Berlin), Müller (Gotha), Dr. Günther (Nürnberg) Nr. 378, — Windthorst, Ruppert Nr. 383.

Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 396.

Glogau.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition des Magistrats zu Glogau, betreffend die Veräußerung des durch Niederlegung der Festung Glogau gewonnenen Stadterweiterungsterrains. Nr. 97.

Görlitz.

Mündlicher Bericht über die Petition der Stadtbehörden um Uebernahme der dort errichteten Garnisonanstalten seitens des Reichs. S. Garnisonanstalten sub 1.

Grenzregulirung bei Konstanz. S. Verträge sub 8.

Grimma.

Bericht über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten, gegen Verlegung des königlich sächsischen Husaren-Regiments Nr. 2 von Grimma und Lausigk nach Leipzig. S. Garnisonanstalten sub 2.

Grundstückserwerbungen.

1. Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung und bauliche Instandsetzung eines Grundstücks für das Gesundheitsamt. Nr. 10.

2. Nachweisung der Veränderungen im Bestande der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat. Nr. 352.

Haftpflichtgesetz.

Interpellation Dr. Freiherr v. Hertling: ob Erhebungen angestellt worden, in welcher Weise eine Aenderung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 vorzunehmen sei, und ob dem Reichstage in der laufenden Session eine darauf bezügliche Vorlage gemacht werden wird? Nr. 23.

Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. S. Verträge sub 1.

Heeres-Ergänzungsgeschäft. Uebersichten der Ergebnisse desselben. S. Reichsheer sub 2 und 3.

Heidelberg.

Mündlicher Bericht über eine Petition wegen Bewilligung der Kosten zur Herstellung eines Militär-Lazareths in Heidelberg. S. Garnisonanstalten sub 2.

Impfzwang.

Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen wegen Aufhebung des Impfzwanges. Nr. 304.

Industrieausstellungen. S. Ausstellungen.

Innungswesen. S. Gewerbeordnung sub 1.

Interpellationen. S. Ausstellungen. — Haftpflichtgesetz. — Münzgesetzgebung. — Pest. — Unterrichtsweisen.

Invalidenfonds. S. Reichs-Invalidenfonds.

Invalidenkassen.

Antrag Stumm, auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Einführung obligatorischer Altersversorgung- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter. Nr. 16.

Unterantrag Dr. Günther (Nürnberg). Nr. 28.

Bericht der VIII. Kommission. Nr. 314.

Antrag Dr. Gareis, Dr. Günther (Nürnberg), Struve, Wöllmer. Nr. 394.

Konkurs.

Gesetzentwurf, betreffend die Ansetzungen von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Nr. 115.

Mündlicher Bericht der XIV. Kommission. Nr. 358.

Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 404.

Konsulargerichtsbarkheit.

Gesetzentwurf über die Konsulargerichtsbarkheit. Nr. 70.

Mündlicher Bericht der XIV. Kommission. Nr. 275.

Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 312.

Kriegskostenentschädigung. S. Etats-, Finanz- und Rechnungssachen sub 12 und 13.

Lausigk.

Mündlicher Bericht über die Petition des Stadtgemeinderaths, gegen Verlegung des königl. sächsischen Husaren-Regiments Nr. 2 von Grimma und Lausigk nach Leipzig. S. Garnisonanstalten sub 2.

Main schiffbarmachung.

Antrag Freiherr v. Lerchenfeld auf Ueberweisung der Petition der Handelskammer zu Frankfurt a. M. wegen Schiffbarmachung des Mains an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung. Nr. 270.

Mandatsfragen.

1. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats der Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel), v. Forcade de Biaix, Dr. Dreyer, Dr. v. Graevenitz, v. Geß, Thilo, Saro, Dr. Roggemann und Baer (Offenburg). Nr. 180.
Nachtragsbericht. Nr. 259.

2. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend den Antrag des Abgeordneten Görz auf Entscheidung der Frage, ob sein Mandat als Reichstagsabgeordneter durch seine Ernennung zum Senatspräsidenten des künftigen Oberlandesgerichts in Darmstadt erledigt sei? Nr. 368.

Mannheim. Mündlicher Bericht über eine Petition, betreffend Bewilligung der Kosten für die Erbauung eines neuen Postgebäudes daselbst. S. Post- und Telegraphenanstalten sub 2.

Marineverwaltung.

Aufnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 8.

Uebersicht der seit 1873 verwendeten und der zur Durchführung des Flottenegründungsplans noch erforderlichen Summen v. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 11.

Matrrikularbeiträge, Gesetzentwurf, betreffend die Vertheilung derselben für das Etatsjahr 1879/80. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 2.

Melbourne. S. Ausstellungen.

Militärverwaltung. S. Garnisonanstalten — Reichsheer.

Münzswesen.

1. Ausnahme einer Anleihe zur Durchführung der Münzreform. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 8.

2. Siebente Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung. Nr. 20.

3. Interpellation Dr. Delbrück, Dr. Bamberger, Dr. Harnier: ob eine Abänderung der bestehenden Münzgesetzgebung herbeizuführen beabsichtigt wird? Nr. 262.

Nahrungsmittel, Verkehr mit. S. Gesundheitspolizei.

Nationaldenkmal.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition des geschäftsführenden Ausschusses des großen Komitees zur Errichtung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald wegen Bewilligung der Kosten zur Fertigstellung des Denkmals. Nr. 268.

Antrag Windthorst und Genossen. Nr. 290.

Negerhandel. Uebereinkommen wegen Unterdrückung desselben. S. Verträge sub 6.

Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag mit. S. Verträge sub 1.

Parlamentsgebäude. Vorlage wegen Erwerbung eines Bauplatzes für dasselbe. S. Etats-, Finanz- und Rechnungssachen sub 6.

Pensionsansprüche.

Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Eisenbahndirektors und Rittmeisters a. D. Rodehüser, wegen nachträglicher Berücksichtigung seines Gesuchs um Gewährung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 den Kriegsinvaliden zuerkannten Pension. Nr. 45.

Personalstands-Beurkundung. S. Civilstands-gesetz.**Pestfische.**

Anfrage Dr. Thilenius und Genossen, betreffend die Maßnahmen zur Verhütung einer Einschleppung der Pestfische nach Deutschland. Nr. 34.

Petitionen.

1. Erster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 45.
2. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 109.
3. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 128.
4. Viertes Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 150.
5. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 155.
Abänderungsantrag v. Cranach, v. Kleist-Regow, v. Puttkamer (Lübben). Nr. 168.
6. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 304.
7. Berichte der Kommission für Petitionen über die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen:
Nr. 147, — Nr. 154, — Nr. 176, — Nr. 197, — Nr. 204, — Nr. 211, — Nr. 365.
8. Mündliche Berichte der Kommission für Petitionen:
Nr. 30, — Nr. 101, — Nr. 102, — Nr. 299.
9. Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushaltsetat über Petitionen:
Nr. 97, — Nr. 110, — Nr. 268.
10. Mündliche Berichte der (IX.) Kommission zur Vorberathung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung über Petitionen:
Nr. 94, — Nr. 300.
11. Verzeichnisse solcher Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet worden sind:
Nr. 41, — Nr. 76, — Nr. 94B., — Nr. 133, — Nr. 216, — Nr. 267, — Nr. 347.

Pfandbriefe. S. Pfandrecht sub 1.**Pfandrecht.**

1. Gesetzentwurf, betreffend das Faustpfandrecht für die Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. Nr. 50.
Mündlicher Bericht der XI. Kommission. Nr. 245.
Zusammenstellung derjenigen Punkte des Gesetzentwurfs, über deren Bedeutung im Laufe der Kommissionsberathungen die Uebereinstimmung der Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zum Protokoll festgestellt worden ist. Zu Nr. 245.
2. Gesetzentwurf, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Nr. 130.

Post- und Telegraphenanstalten.

1. Antrag Dr. Schulze-Delitzsch auf Ueberweisung der Petition von Einwohnern Wiesbadens, wegen Ausstattung der Filiale des Hauptpostamtes im Schützenhof daselbst mit voller Annahmehberechtigung und Verbindung mit einer Telegraphenstation, an den Herrn Reichskanzler. Nr. 95.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition des Stadtraths und der Handelskammer zu Mannheim, betreffend die Bewilligung der Kosten für die Erbanung eines neuen Postgebäudes daselbst. Nr. 110 ad 5.

Post- und Telegraphenverwaltung.

Ausnahme einer Anleihe für Zwecke derselben. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 8.

Postverkehr.

Mündlicher Bericht der IX. Kommission über Petitionen, welche die Deklarationsfreiheit der Werth-, Brief- und Packetsendungen im deutsch-internationalen Verkehr betreffen. Nr. 300.

Postvertrag. S. Verträge sub 2.**Prager Friedensvertrag.** S. Verträge sub 3.**Reblauskrankheit.**

Internationale Konvention, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. S. Verträge sub 4.

Rechnungskontrolle.

Gesetzentwurf, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879. Nr. 251.

Rechtsanwälte, Gebührenordnung für. S. Gebührenordnung.**Rechtshandlungen eines Schuldners.** S. Konkurs.**Rechtsbeamten, Rechtsverhältnisse der.** S. Beamtenverhältnisse sub 1.**Reichsdruderei.** S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 3 und 5.**Reichseigenthum.** S. Grundstücks-erwerbungen.**Reichs-Festungsbaufonds.**

Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 8. Mai 1879 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Festungsbaufonds. Nr. 184.

Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 274.

Reichsgericht.

Gesetzentwurf, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Nr. 143.

Reichsheer.

1. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung desselben. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 8.
2. Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für das Jahr 1877. Nr. 12.
3. Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für das Jahr 1878. Nr. 242.

Reichs-Invalidenfonds.

1. Antrag der Kommission für den Reichshaushaltsetat auf Annahme eines Gesetzes wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Nr. 92.

Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Berathung gefassten Beschlüssen. Nr. 98.

2. Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 8. Mai 1879 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Nr. 184.
Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 274.

Reichs-Kriegsschatz.

Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 8. Mai 1879 über den Reichs-Kriegsschatz etc. Nr. 184.

Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission Nr. 274.

Reichsschuldenwesen.

Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 8. Mai 1879 über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reichs etc. Nr. 184.

Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 274.

Reichstag.

1. Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder. Nr. 15.

Anträge: Dr. v. Schwarze, Nr. 42, — v. Helldorff-Bedra, v. Gohler, Nr. 43, — Frhr. Schenk v. Stauffenberg, Nr. 44.

2. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob die nach §. 197 des Strafgesetzbuches erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der, für den in Nr. 125 der Völsfelder Zeitung abgedruckten, eine Beleidigung des Reichstages enthaltenden Leitartikel, verantwortlichen Personen zu ertheilen sei. Nr. 354.

3. Allerhöchste Botschaft vom 7. Juli 1879, den Schluß der Sitzungen des Reichstags betreffend. Nr. 412.

Reichstagsgebäude.

Vorlage, betreffend den Ankauf des Graf Raczyński'schen Grundstücks am Königsplatz Nr. 2 etc. zur Errichtung des Reichstagsgebäudes. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 6.

Reichstagsgebäudefonds.

Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 8. Mai 1879 über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes. Nr. 184.

Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 274.

Reichstagsmitglieder. S. Abgeordnete.**Reichstagswahlen.** S. Wahlstatistik.**Samoa-Inseln.** Freundschaftsvertrag mit den. S. Verträge sub 7.**Seewarte.**

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die Petition des früheren Schiffsführers A. Schlüßel zu Hamburg, betreffend die Ablehnung der für die Deutsche Seewarte gesorderten Etatssumme etc. Nr. 110 ad 4.

Schuldhaft.

Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition aus Nachen und Birtscheid um Wiedereinführung der Schuldhaft. Nr. 128.

Schweiz. Vereinbarung wegen Regelung der Grenze bei Konstanz. S. Verträge sub 8.**Sozialdemokratie.** S. a. Abgeordnete sub 4, 5 u. 6.

1. Rechenschaftsbericht über die Anordnungen, welche von der königlich Preussischen Staatsregierung auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, unter 28. November 1878 mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind. Nr. 14.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Wiederaufhebung des auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 über Berlin und Umgegend verfügten Belagerungszustandes. Nr. 30.

- Sprottau.** Mündlicher Bericht über die Petition der Stadtbehörden um Uebernahme der dort errichteten Garnisonanstalten seitens des Reichs. S. Garnisonanstalten sub 1.
- Sydnech.** S. Ausstellungen.
- Statistik.** S. Auswanderungswesen sub 2 — Eisenbahnbetriebsergebnisse — Waarenverkehrsstatistik. — Wahlstatistik.
- Stettin.** Bericht über die Petition des Magistrats wegen Verlegung der dortigen Garnison-Bäckerei. S. Garnisonanstalten sub 3.
- Steuer- und Zollsachen.**

1. Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets. Nr. 132.

Motive zu dem Gesetzentwurf. Zu Nr. 132 (A).

Anlagen zu den Motiven. Zu Nr. 132 (B).

Anträge, betreffend die geschäftliche Behandlung der Zoll- und Steuerreform: Dr. Löwe (Bochum) Nr. 149, — Rickert (Danzig) Nr. 157, — v. Benda, v. Bennigsen, Dr. Kaster. Nr. 159.

Abänderungsanträge zur zweiten Berathung: v. Wedell-Malchow Nr. 169, — Melbeck Nr. 170, — Graf Udo zu Stolberg, v. Flottwell, Stellter Nr. 171, — Resolution v. Flottwell, Stellter, Graf Udo zu Stolberg Nr. 172, — v. Ludwig Nr. 173, — Rickert (Danzig) Nr. 174, — I. Freiherr v. Dw (Freudenstadt); II. Freiherr v. Mirbach, Günther (Sachsen) Nr. 175, — v. Ludwig Nr. 177, — Dr. Klügmann, Schlieper Nr. 179, — I. Stumm; II. Melbeck Nr. 181, — I. Hermes; II. v. Simpson-Georgenburg; III. Richter (Meißen) und Genossen Nr. 182, — I. Dr. Delbrück; II. Dr. Hammacher, Stumm Nr. 183, — Dr. Stephani, Dr. Witte (Mecklenburg) Nr. 188, — I. Graf von Galen; II. Bezanson, Jaunez, Schmitt-Batiston, Schneegans; III. Schneegans und Genossen Nr. 189, — Dr. Delbrück Nr. 190, — Rickert (Danzig) Nr. 191, — Ruppert Nr. 192, — Freiherr v. Fürth, v. Schalscha Nr. 193, — Unterantrag v. Schalscha Nr. 194, — I. Eysoldt; II. Richter (Meißen) Nr. 195, — Dr. Karsten Nr. 196, — Freiherr v. Lerchenfeld Nr. 198, — Staudy, v. Schliekmann Nr. 199, — Haerle und Genossen Nr. 200, — I. Dr. Delbrück, Dr. Roggemann; II. Dr. Harnier und Genossen Nr. 201, — Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode Nr. 202, — Udo Graf zu Stolberg, v. Flottwell Nr. 203, — Richter (Hagen) Nr. 206, — Dr. Lieber, Dr. Freiherr v. Hertling, Freiherr v. Wendt, Dr. Frege Nr. 207, — Ackermann Nr. 208, — Dr. Berger und Genossen Nr. 210, — Dr. Karsten Nr. 212, — v. Müller (Weilheim), Freiherr v. Heereman, Ruppert Nr. 213, — I. v. Bühler (Dehringen); II. Freiherr v. Mirbach, III. Dr. Delbrück Nr. 214, — Ackermann Nr. 223, — Lüders Nr. 227, — Windthorst, Franßen, v. Grand-Ry, Dieben Nr. 233, — I. v. Wedell-Malchow; II. Dr. v. Waenker, Gielen Nr. 236, — Berger Nr. 237, — Dr. Stephani, Möring Nr. 243, — Dr. Jaeger (Reuß) Nr. 246, — Wöllmer, Dr. Karsten, Sonnemann, Nr. 250, — Schneegans und Genossen Nr. 252, — Möring Nr. 253, — Freiherr v. Fürth, v. Schalscha Nr. 254, — Dr. Delbrück Nr. 256, — Fürst v. Haysfeldt, Freiherr v. Mantuffel, Freiherr v. Soden, Graf zu Stolberg-Stolberg Nr. 257, — Dr. Simonis, Rablé und Genossen Nr. 263, — Dr. Stephani, Möring Nr. 269, — Ackermann Nr. 271, — Dr. Delbrück Nr. 292, — Dr. Delbrück Nr. 296, — Staudy, v. Schalscha, Dr. Frege, Freiherr v. Lerchenfeld Nr. 308.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 17, 21 und 40 des Zolltarifs. Nr. 285.

Abänderungsanträge: Döckelhäuser Nr. 307, — Sonnemann, Wöllmer, Loewe (Berlin) Nr. 310, — I. Kreuz und Genossen; II. Dr. Zinn, v. Geß Nr. 319, — v. Bühler (Dehringen) Nr. 321.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 5, 10 und 27 des Zolltarifs. Nr. 291.

Abänderungsanträge: Kopper. Nr. 297, — Dr. v. Waenker und Genossen Nr. 309, — v. Knapp Nr. 313, — v. Alten-Linden Nr. 315, — Freiherr v. Heereman, v. Geß Nr. 316.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 20 und 35 des Zolltarifs. Nr. 293.

Abänderungsanträge: v. Müller (Weilheim), Freiherr v. Heereman Nr. 326, — Dr. Karsten Nr. 331, — Schwarz und Genossen Nr. 333, — Rüdert (Meiningen) Nr. 334.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 3, 11, 19, 38, 42 und 43 des Zolltarifs. Nr. 295.

Abänderungsanträge: v. Neumann Nr. 298, — Schröder (Pippstadt) Nr. 311, — Dr. Dreyer, Graf v. Droste zu Vischering, Dr. Frege Nr. 317, — Wöllmer, Sonnemann, Loewe (Berlin) Nr. 320, — Sonnemann, Loewe (Berlin), Dr. Karsten Nr. 322.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummer 2 des Zolltarifs. Nr. 301.

Abänderungsanträge: Dollfuß, Grad und Genossen Nr. 305, — Landmann Nr. 318, — Dr. Hammacher, Berger, Windthorst Nr. 327, — I. Loewe (Berlin), Sonnemann, Dr. Karsten, Rickert (Danzig); II. Freiherr v. Heereman, Grüßner Nr. 335, — Sonnemann Nr. 342, — Grad Nr. 343.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 18, 22, 30 und 41 des Zolltarifs. Nr. 302.

Nachtrag zum mündlichen Bericht. Nr. 332.

Abänderungsanträge: Berger, Dr. Hammacher, Dr. Kenzsch Nr. 328, — Loewe (Berlin), Dr. Karsten, Rickert (Danzig), Dr. Bamberger Nr. 336, — I. Loewe (Berlin), Sonnemann, Dr. Karsten, Rickert (Danzig); II. Dr. Frege, Dr. v. Graevenitz Nr. 337, — I. v. Knapp, Dr. Bölk; II. Grad, Dr. v. Waenker Nr. 338, — Melbeck Nr. 339, — Richter (Meißen), Merz Nr. 341, — Berger, Dr. Hammacher, Dr. Kenzsch Nr. 344, — Dr. Raab, Grad und Genossen Nr. 346, — Dr. v. Waenker, Krafft, Freiherr v. Dalwigk Nr. 348, — Schmiedel Nr. 353.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über die Nummern 25 und 29 des Zolltarifs. Nr. 360.

Abänderungsantrag Winterer, Rablé und Genossen Nr. 364.

Mündlicher Bericht der XV. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets. Nr. 362.

Abänderungsanträge: Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode Nr. 371, — Freiherr v. Barnhüter Nr. 372, — Graf zu Stolberg (Rastenburg) Nr. 372a., — Rablé, Grad Nr. 372b.

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung. Nr. 373.

Zolltarif nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung. Zu Nr. 373.

Abänderungsanträge zur dritten Berathung: I. Dr. Reichensperger (Gresfeld); II. v. Kleist-Regow, Dr. Delbrück Nr. 374, — I. Stumm, Melbeck, v. Schalscha; II. Freiherr v. Dw; III. Dr. Zinn; IV. Dr. Dreyer, Graf v. Droste zu Vischering, Dr. Frege Nr. 380, — I. Freiherr v. Fürth, v. Schalscha; II. v. Kardorff, Freiherr v. Lerchenfeld; III. Dr. Günther (Nürnberg); IV. Graf v. Galen Nr. 381, — I. v. Geß, Freiherr v. Heereman; II. Freiherr von Lerchenfeld; III. Melbeck, Findeisen; IV. Dr. Frege, Dr. v. Graevenitz Nr. 382, — I. Schröder (Pippstadt); II. Dr. Stephani, Dr. Witte (Mecklenburg); III. Freiherr v. Mirbach, Günther (Sachsen); IV. Holzmann, Dr. Stephani Nr. 385, — I. v. Neumann, Stumm; II. Schwarz

und Genossen; III. Richter (Meißen), Freiherr v. Mirbach; IV. Freiherr v. Mirbach Nr. 388, Dr. v. Waenker, Freiherr v. Marschall Nr. 389, — Staudy, v. Schalscha, Dr. Frege, Freiherr v. Lerchenfeld Nr. 390, — I. Bernards, Dr. Mousang; II. Sonnenmann und Genossen; III. Dr. Lascker Nr. 391, — Dr. Delbrück Nr. 392, — Dr. Wolfsson Nr. 393, — v. Alten-Linden Nr. 395, — I. Büchner; II. Dr. Lieber Nr. 398, — Dr. Delbrück Nr. 399 — Richter (Meißen) Nr. 400, — I. Freiherr v. Hasenbrädl; II. Dr. Stephani, Möring Nr. 402, — I. Dr. v. Schauß, Dr. Buhl; II. Freiherr zu Franckenstein, v. Kleist-Regow Nr. 403, — Witte (Mecklenburg) Nr. 405, — Freiherr v. Arnbüler, v. Schmid (Württemberg) Nr. 406, — Resolution Dr. v. Niegolewski und Genossen. Nr. 407, — Freiherr v. Arnbüler, Freiherr von Heereman, Graf zu Stolberg (Rastenburg) Nr. 408, — Windthorst, Freiherr v. Arnbüler Nr. 409.

Redaktion des Gesetzentwurfs und des Zolltarifs nach den in dritter Verathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 411 und Zu Nr. 411.

2. Gesetzentwurf wegen Erhebung der Brauststeuer und
Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Brauststeuer. Nr. 135 I. u. II.
Anträge, betreffend die geschäftliche Behandlung der Zoll- und Steuererlasse: Dr. Löwe Nr. 149, — v. Benda, v. Bennigsen, Dr. Lascker Nr. 159.
Mündlicher Bericht der XVI. Kommission. Nr. 397.
3. Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks. Nr. 136 I.
und
Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Tabak und von Tabakfabrikaten. Nr. 136 II.
Anträge, betreffend die geschäftliche Behandlung der Zoll- und Steuervorlagen: Dr. Löwe (Bochum) Nr. 149, — Rickert (Danzig) und Genossen Nr. 157, — v. Benda, v. Bennigsen, Dr. Lascker Nr. 159.
Bericht der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks. Nr. 345.
Abänderungsantrag Dernburg. Nr. 376
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Verathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 377.
Mündlicher Bericht der XVII. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Tabak und von Tabakfabrikaten. Nr. 356.
4. Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Nr. 178.
Mündlicher Bericht der XV. Kommission. Nr. 209.
Abänderungsanträge zur zweiten Verathung: Windthorst, Dr. Hammacher Nr. 215, Zusatzantrag v. Böttcher (Flensburg), v. Schmid (Württemberg) Nr. 218, — Unterantrag Stumm Nr. 219, — Eventuelle Anträge Richter (Hagen) Nr. 220, — v. Kleist-Regow Nr. 221, — Loewe (Berlin) Nr. 222.
Zusammenstellung der Vorlage mit den in zweiter Verathung im Plenum des Reichstags gefaßten Beschlüssen. Nr. 225.
Abänderungsanträge zur dritten Verathung: I. Dr. Zinn; II. Windthorst, Dr. Hammacher Nr. 226, — Unterantrag Trautmann, Landmann Nr. 231.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Verathung. Nr. 230.
5. Gesetzentwurf, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Nr. 370.
6. Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Nr. 83.
Abänderungsanträge zur zweiten Verathung: I. Dr. Zimmermann, Dr. Karsten; II. Dr. Zimmermann; III. Dr. Bamberger und Genossen Nr. 111, — I. Möring; II. Melbeck Nr. 114, — Dr. Zimmermann Nr. 127.
Abänderungsanträge zur dritten Verathung: Dr. Zimmermann, Möring Nr. 131, — Dr. Bamberger Nr. 138, — Grütering Nr. 145.

7. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer. Nr. 102.
8. Berichte der Petitions-Kommission über die bezüglich der Zoll- und Steuerreform eingegangenen Petitionen: Nr. 147, — Nr. 154, — Nr. 176, — Nr. 197, — Nr. 204, — Nr. 211, — Nr. 365.

Strafgewalt des Reichstags. S. Reichstag sub 1.

Straßverfahren.

Vorlagen wegen Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungen von Reichstagsmitgliedern. S. Abgeordnete sub 3, 4, 5 und 6.

Vorlage, betreffend Ertheilung der Ermächtigung zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung wegen Verleumdung des Reichstags. S. Reichstag sub 2.

Tabak-Enquete.

Uebersendungs schreiben des Herrn Reichskanzlers zum Bericht der Tabak-Enquete-Kommission. Nr. 32.

Tabaksteuer. S. Steuer- und Zollsachen sub 3.

Theaterkonzession. S. Gewerbeordnung sub 1

Unterrichtswesen.

Interpellation Winterer, betreffend die Revision des Gesetzes über das Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873. Nr. 39.

Versicherungswesen.

Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des r. Ohlenschläger aus Berlin, betreffend die Regelung des Versicherungswesens im Wege der Reichsgesetzgebung r. Nr. 150.

Verträge.

1. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, vom 16. Dezember 1873, nebst Schlußprotokoll. Nr. 8.
Antrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Nr. 26.
2. Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 nebst Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, vom 1. Juni 1878, sowie Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, vom 4. Juni 1878. Nr. 13.
3. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich vom 11. Oktober 1878, die Revision des Artikels V. des Prager Friedens betreffend. Nr. 24.
4. Internationale Konvention, d. d. Bern, den 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Nr. 46.
5. Vertrag, d. d. Berlin, den 13. Juli 1878, zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Nr. 51.
6. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Nr. 160.
7. Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und den Samoa-Inseln. Nr. 239.
8. Vereinbarung zwischen dem Reich und der Schweiz wegen Regelung der Grenze bei Konstanz. Nr. 367.

Vogelschutz.

1. Gesetzentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vögel. Nr. 47.
Abänderungsanträge: Fürst v. Hohenlohe-Langenburg, v. Benda, Dr. Buhl, Knoch, Richter (Meißen), Dr. Zinn Nr. 96, — Streit Nr. 103, — Freiherr v. Schorlemer-Alst, Windthorst, Freiherr v. Mirbach Nr. 116, — Unterantrag v. Schalscha Nr. 117, — Unterantrag Fürst zu Hohenlohe-Langenburg Nr. 119.
Mündlicher Bericht der XIII. Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen §§. 3 bis 10 des Gesetzentwurfs. Nr. 303.
Abänderungsantrag Dr. Zinn. Nr. 355.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, eingegangenen Petitionen. Nr. 101.

Waarenauktionen. S. Gewerbeordnung sub 1.

Waarenverkehrsstatistik.

Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets. Nr. 217.

Mündlicher Bericht der XIX. Kommission. Nr. 330.

Abänderungsanträge: I. Dr. Karsten, Dr. Witte (Mecklenburg); II. Dr. Witte (Mecklenburg), Dr. Karsten, Dr. Klüggemann. Nr. 363.

Redaktion des Gesetzentwurfs nach den in zweiter Verathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 375.

Wahlprüfungen.**I. Berichte der Abtheilungen über Wahlprüfungen:**

1. Mündlicher Bericht der III. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Kalkstein im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig. Nr. 271.
2. Mündlicher Bericht der III. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Waldow-Reizenstein im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./D. Nr. 271.
3. Mündlicher Bericht der V. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Wölmer im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam. Nr. 35.
4. Mündlicher Bericht der VII. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Grafen Theodor zu Stolberg-Wernigerode im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Nr. 49.
5. Mündlicher Bericht der I. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Mendel im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam. Nr. 75.
6. Mündlicher Bericht der VI. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Prinzen Radziwill im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln. Nr. 105.
7. Mündlicher Bericht der I. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Bauer im 2. Wahlkreise der Freien Stadt Hamburg. Nr. 106.
8. Mündlicher Bericht der IV. Abtheilung über die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 7. Oktober 1878, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Below im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin. Nr. 124.
9. Mündlicher Bericht der III. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Moske im 1. Wahlkreise der Freien Stadt Bremen. Nr. 161 I.
10. Mündlicher Bericht der III. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Zaunz im 12. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen. Nr. 161 II.

II. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission:

1. über die Wahl des Abgeordneten Reinhardt im Wahlkreise Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Nr. 54;
2. über die Wahl des Abgeordneten Becker im 8. Königsberger Wahlkreise (Osternode-Neidenburg). Nr. 56.
Antrag Richter (Hagen). Nr. 77;
3. über die Wahl des Abgeordneten Stöpel im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf (Land- und Stadtkreis Eijen). Nr. 57;
4. (mündlicher Bericht) über die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Kwilecki im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen. Nr. 58 I.;
5. (mündlicher Bericht) über die Wahl des Abgeordneten Dr. Schmalz im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen. Nr. 58 II.;
6. über die Wahl des Abgeordneten Dr. Baumgarten im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Nr. 60;
7. über die Wahl des Abgeordneten v. Hölder im 1. Wahlkreise des Königreichs Württemberg. Nr. 74;
8. über die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Moltke im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg. Nr. 89;
9. über die Wahl des Abgeordneten Kiefer im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden. Nr. 104;
10. über die Wahl des Abgeordneten Dernburg im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Hessen. Nr. 107;
11. über die Wahl des Abgeordneten Findeisen im Wahlkreise Herzogthum Sachsen-Altenburg. Nr. 108;
12. über die Wahl des Abgeordneten Dr. Weigel im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 121;
13. über die Wahl des Abgeordneten v. Knobloch im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg. Nr. 123;
14. über die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher im 10. schleswig-holsteinischen Wahlkreise. Nr. 126;
15. über die Wahl des Abgeordneten v. Sczaniacki im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Nr. 158;
16. über die Wahl des Abgeordneten North im 9. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen. Nr. 164;
17. über die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Pleßsen im 4. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Nr. 166.
Antrag Wiggers (Parchim). Nr. 241;

18. über die Wahl des Abgeordneten Schön im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a./D. Nr. 167.
Antrag v. Geß und Genossen. Nr. 186;
19. über die Wahl des Abgeordneten v. Arnswaldt im 5. hannoverschen Wahlkreise. Nr. 228;
20. über die Wahl des Abgeordneten Corette im 13. Elsaß-lothringischen Wahlkreise. Nr. 229;
21. über die Wahl des Abgeordneten Stellter im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg. Nr. 232;
22. über die Wahl des Abgeordneten Dr. Delbrück im 3. Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar. Nr. 255;
23. über die Wahl des Abgeordneten Becker im 8. Königsberger Wahlkreise (Osternode-Neidenburg). Nr. 276;
24. über die Wahl des Abgeordneten Fürsten v. Pleß im 10. Breslauer Wahlkreise (Kreis Waldenburg). Nr. 286;
25. über die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Mirbach im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen. Nr. 287;
26. über die Wahl des Abgeordneten Rikert im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig. Nr. 288;
27. über die Wahl des Abgeordneten v. Dewiz im Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz. Nr. 306;
28. über die Wahl des Abgeordneten v. Granach im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt. Nr. 323;
29. über die Wahl des Abgeordneten Vieler im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Nr. 324;
30. über die Wahl des Abgeordneten Kiefer im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden. Nr. 340;
31. über die Wahl des Abgeordneten Grafen Bethusy-Suc im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln. Nr. 349;
32. über die Wahl des Abgeordneten v. Gordon im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Nr. 350;
33. über die Wahl des Abgeordneten v. Helledorff-Kunstedt im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg. Nr. 359;
34. über die Wahl des Abgeordneten v. Simpson im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen. Nr. 361;
35. über die Wahl des Abgeordneten Ackermann im 6. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 369;
36. über die Wahl des Abgeordneten Dr. Löwe (Bochum) im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnberg. Nr. 386;
37. über die Wahl des Abgeordneten Richter (Rattowig) im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln. Nr. 387;
38. über die Wahl des Abgeordneten Dr. Weseler im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise. Nr. 401.

Wahlstatistik.

Definitive Statistik der allgemeinen Wahlen für die vierte Legislatur-Periode des Reichstags im Jahre 1878. Nr. 4.

Wanderlager. S. Gewerbeordnung sub 1.

Wechselsfähigkeit. S. Wucher.

Wechselspempelfsteuer. S. Steuer- und Zollsachen sub 6.

Weltpostvertrag. S. Verträge sub 2.

Wiesbaden.

Petition wegen Ausstattung der Filiale des Hauptpostamts daselbst mit voller Annahmehberechtigung u. S. Post- und Telegraphenanstalten sub 1.

Wucher.

1. Antrag Reichensperger (Olpe) auf Annahme eines Gesetzesentwurfs, betreffend den Zinssatz und die Wechselsfähigkeit. Nr. 40.

2. Antrag v. Kleist-Neßow, v. Flottwell, Frhr. v. Marschall, auf Annahme eines Gesetzesentwurfs, den Wucher betreffend Nr. 55. Druckfehlerberichtigung zu Nr. 55.

Antrag Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, v. Geß, Dr. v. Schwarze. Nr. 67.

3. Bericht der XII. Kommission über die Anträge Reichensperger (Olpe) (Nr. 40 d. Dr. S.) und v. Kleist-Neßow, v. Flottwell, Frhr. v. Marschall (Nr. 55 d. Dr. S.), Nr. 265.

Antrag Reichensperger (Olpe). Nr. 329.

Zinssatz. S. Wucher.

Zollgrenze.

Gesetzesentwurf, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Bremischen Gebietstheilen. Nr. 278.

Zolltarif. S. Steuer- und Zollsachen sub 1 und 4.

Zündhölzerfabrikation.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über Petitionen, welche sich auf das Verbot der Fabrikation und der Benutzung von Zündhölzern mit weißem Phosphor beziehen. Nr. 299.

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1.	Waldemar von Puttkamer, Königl. Preuß. Rittmeister zc. und dessen Ehegattin, z. B. in Zürich,	Beschwerde über die ihm vorenthaltene Zahlung seiner monatlich $93\frac{3}{4}$ M. betragenden Pension und Inzulizverweigerung.
2.	II. 2.	Frau Ernestine v. Puttkamer, z. B. in Zürich,	Beschwerde über verschiedene preussische Gerichte und Behörden, namentlich Inzulizverweigerung.
3.	II. 3.	Der Kunst-, Schön- und Seidenfärber Joachim Heinrich Schütte zu Hildesheim,	Beschwerde wegen Inzulizverweigerung.
4.	II. 4.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Elberfeld,	die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preussischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
5.	II. 5.	Der Arbeiter Louis Schmidt und Genossen zu Goldbisthal bei Raghütte,	die Anszahlung des Arbeitslohnes ohne Abzug betreffend
6.	II. 6.	Der ehemalige Wehrmann Wilhelm Barthel zu Breslau,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
7.	II. 7.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Wiedenbrück, überreicht durch den Abgeordneten Marcard,	bitten, dahin zu wirken, daß der Stadt Wiedenbrück mindestens die Kosten für die neuverbaute Reitbahn erstattet werden.
8.	II. 8.	Frau Johanna Arndt geb. Böhm zu Königsberg i/Pr.,	bittet um eine Unterstützung für ihren in der Irrenheilanstalt zu Allenberg befindlichen Chemann.
9.	II. 9.	Die Gewerbe- und Handwerkervereine des Königreichs Sachsen vertreten durch den Vorort Zittau,	die Beseitigung der Wanderlager und die Beschränkung des Hausirhandels betreffend.
10.	II. 10.	Der Vorort des Verbandes Sächsischer Gewerbe- und Handwerkervereine, Gewerbeverein zu Zittau,	bittet um Ausdehnung der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, auf alle Altersklassen der Arbeiter.
11.	II. 11.	Der Verein selbstständiger Schneider zu Dessau, im Namen sämtlicher Vereine Anhalts, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Cuny,	die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbes durch Einführung der Meisterprüfung zc. betreffend.
12.	II. 12.	Der Vorort des Verbandes Sächsischer Gewerbe- und Handwerkervereine, Gewerbeverein zu Zittau,	bittet, in Article 2 des §. 115 der revidirten Gewerbeordnung neben der Verabfolgung von Lebensmitteln auch die Verabfolgung von Bekleidungs- und Wirthschaftsgegenständen bezw. von Material zur Anfertigung derselben dann, wenn sie auf Verlangen des Arbeiters zum eigenen Bedarf desselben und zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, von dem Verbote und der Strafindrohung auszunehmen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
13.	II. 13.	A. Depenheuer und Genossen zu Remagen,	betreffend die Revision der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere der §§. 33, 44, 55, 66 und 69.
14.	II. 14.	Strohutfabrikant D. C. Stern, in Firma S. Stern und Genossen, zu Zweibrücken,	bitten, den Art. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 dahin authentisch zu interpretiren, daß Personen, welche im Wege des Gewerbebetriebes im Umherziehen öffentliche Verkaufslager halten oder Waarenauktionen abhalten oder Waaren irgend welcher Art, mit Ausnahme roher Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen feilbieten oder Bestellungen aussuchen, zu den Gemeindelasten gleich den übrigen Gemeindebürgern herangezogen werden können, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes.
15.	II. 15.	Der Ober-Telegraphenassistent Wendt zu Deutz,	betreffend die Schädigung an seinem Dienstinkommen bei seiner Ernennung zum Telegraphensekretär.
16.	II. 16.	Der Cigarrenarbeiter Ketels und Genossen zu Friedrichstadt (Kiel),	
17.	II. 17.	Der Cigarrenarbeiter Winkler und Genossen zu Goldberg i. Schl.,	
18.	II. 18.	Die Cigarren- und Tabaksarbeiter Halberstadts (Andr. Kiesel und Genossen).	bitten um Ablehnung der Erhöhung der Tabaksteuer und des Monopols.
19.	II. 19.	Die Cigarrenarbeiter Cleve's (Herm. Lebeck und Genossen),	
20.	II. 20.	Die Cigarrenarbeiter der Fabrik Gebrüder Spengemann zu Bünde i. W., Bittermann und Genossen,	
21.	II. 21.	Das Konsistorium der reformirten Kirche von Elsaß-Lothringen zu Mülhausen,	Bitte um Bewilligung einer Ermäßigung der Militärdienstzeit auf sechs Wochen zu Gunsten der Theologiestudirenden.
22.	II. 22.	C. Becker, erster Lehrer der Mädchenmittelschule zu Jüterbogk.	die Schädlichkeit des Sperlings und die eventuelle Ausnahme desselben in das Vogelschutzgesetz betreffend.
23.	II. 23.	Vermittmete Registrator Emilie Seybach zu Gleiwitz.	unverständlich.
24.	II. 24.	Die Bureau-Assistenten der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg, Schaper und Genossen (Straßburg),	bitten um Vermehrung der Betriebssekretärstellen.
25.	II. 25.	Louis Weder und Genossen zu Aachen, (551 Unterschriften),	bitten, dahin zu wirken, daß das früher in Preußen bestandene Gesetz über die Zulässigkeit der Schuldbaft für das Deutsche Reich wiederum eingeführt werde.
26.	II. 26.	Der landwirthschaftliche Verein zu Tanneberg, Königreich Sachsen,	beantragt: 1. eine gründliche finanzwirthschaftliche Reform im Deutschen Reiche anzustreben, eine Revision der Zolltarife und die Einführung der indirekten Steuern und Gebühren für Massenartikel beim Grenzübergange zu befürworten; 2. dahin zu wirken, daß: a) bei der Aufstellung des Zolltarifs die Interessen der Landwirthschaft gleich den übrigen Erwerbszweigen gewahrt; b) Handelsverträge zur Sicherstellung des deutschen Exports, einschließlich desjenigen der landwirthschaftlichen Produkte abgeschlossen; c) namentlich auch bei dem Abschlusse mit Oesterreich-Ungarn, die daselbst für den Export nach Deutschland bestehenden Differenzialfrachtsätze, sowie die an den Frachtsätzen für die Ausfuhr gewährten Refaktien gleich allen übrigen ähnlichen Frachtsätzen und Vergünstigungen beseitigt werden.
27.	II. 27.	Im Auftrage von 183 Handel- und Gewerbetreibender der Stadt Goslar, der kaufmännische Verein daselbst,	bringt Ausbreitungen bezw. Anzutraglichkeiten bei Ausführung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 (Theiligung von Königlichen Beamten und Behörden bei Gründung und Verwaltung von Vorschufsvereinen) und der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 (Wanderlager, Waarenauktionen und Hausfira) zur Sprache, mit der Bitte um Abhülfe im Wege der Gesetzgebung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
28.	II. 29.	A. Elsberg zu Hamm in Westfalen,	bittet, dahin zu wirken, daß die Einrichtung getroffen werde, auf besondere, bei der Post zu hinterlegende Anträge den Adressaten die Begleitadresse zu Paketen und Quittungen für Geldsendungen kostenfrei zuzustellen, um dann die Abholung von der Post selbst bewerkstelligen zu können.
29.	II. 30.	Der Steinhauer Peter Grab zu Samielnik bei Lautenburg in Westpreußen,	die ihm seitens des Kreis Ausschusses des Kreises Mosenberg in Westpreußen verweigerte Armenunterstützung betreffend.
30.	II. 31.	Der Gutsbesitzer Rohland zu Gholshain,	bittet um Gewährung des niederen Steuerfußes für landwirthschaftliche Brennereien und um Rückgewähr der über denselben hinaus gezahlten Spiritussteuer.
31.	II. 32.	Der Versicherungs-Inspektor Karl Schramm, gegenwärtig zu Göttingen-Büch,	seine in Folge des Sozialistengesetzes von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin erfolgte Ausweisung betreffend, mit der Bitte, zu beschließen: daß den durch die ungerechtfertigten Ausweisungsmassregeln der preussischen Polizei geschädigten Personen aus Reichsmitteln genügender Schadenersatz zu leisten sei.
32.	II. 33.	Die Grenzaufseher der Stadt Meß, Vogelgesang und Genossen,	bitten um Aufbesserung ihres Gehalts.
33.	II. 34.	Der Major a. D. S. v. Kretschmann zu Hamburg,	Bitte auf Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seines aus dem Schleswig-Holsteinischen Pensionsgesetz vom 15. Februar 1850 hergeleiteten Anspruchs auf lebenslangliches Wartegeld.
34.	II. 35.	Das Bürgermeisteramt zu Arolsen,	bittet zu veranlassen, daß der Stadt Arolsen die Kasernements vom Reiche abgenommen werden, und die dazu erforderlichen Mittel zu bewilligen.
35.	II. 36.	Der vormalige Münzmeister Andersen zu Hamburg,	bittet um Bewirkung des Rechtsweges für die gerichtliche Geltendmachung eines privatrechtlichen Guthabens bei der Königlich Preussischen Staatskasse aus dem Titel einer vertragsmäßig hergestellten Entschädigung.
36.	II. 37.	Der ehemalige Bezirksfeldwebel Wilhelm Bamberg zu Elberfeld,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.
37.	II. 38.	Adolph Schröder zu Königsberg i. Pr. und Genossen,	bitten, die Ertheilung der Erlaubniß zum Müßigiren nicht blos auf einen Regierungsbezirk zu beschränken, sondern auf das ganze Deutsche Reich auszu dehnen.
38.	II. 39.	Der frühere Eisenbahn-Werkstattsarbeiter Heinrich Lüneburg zu Stargard i. Pomm.	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die nach dem Gastpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 oder nach dem Statut vom 28. Juni 1858 seit dem 15. Juni 1874 zustehende Unterstützung bezw. Pension gezahlt werde, event. aber im Interesse der Arbeiter bei den Eisenbahnbehörden eine Abänderung des betreffenden Gesetzes zu veranlassen.
39.	II. 40.	Der ehemalige Feldwebel, jetzige Polizeibüreaudiatar Capeller zu Elbing,	bittet, ihm die Verleihung der Anstellungsberechtigung im Civil-Subalterndienst zu erwirken.
40.	II. 41.	Der Kleidermacher Joseph Kahl zu Berlin,	Beschwerde über verweigerte Einleitung einer Untersuchung.
41.	II. 42.	Der Magistrats-Registrator a. D. Carl Eduard Beyer zu Posen,	Beschwerde über die durch Anlage von fortifikatorischen Werken und durch Regulirung des Berdychomer Dammes angeblich geänderten Fluthverhältnisse auf dem rechten Warthauer und dadurch herbeigeführte Ueberschwemmung etc. der auf der Vorstadt Schrodka an der Cybina gelegenen Grundstücke betreffend.
42.	II. 43.	Der Ausschuß des Verbandes deutscher Schokoladefabrikanten zu Stuttgart,	betreffend den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen.
43.	II. 44.	Der Centralverein der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs,	die Abänderung der Gewerbeordnung durch Wiederherstellung des Prüfungszwanges für Meister und Gesellen und den Erlaß einer Schornsteinfegerkehr-Ordnung für das Deutsche Reich betreffend.
44.	II. 45.	Kaufmann Albert Friedländer und Genossen zu Kolmar, Regierungsbezirk Bromberg,	bitten zu bewirken, daß durch gesetzliche Festsetzung der nöthigen Beschränkungen den verderblichen Wirkungen des Hausirgewerbes im Allgemeinen, der Wanderlager und Waarenauktionen im Besonderen, gesteuert werde.
45.	II. 46.	H. Pyrlaens und Genossen zu Herrnhut,	bitten um Aufhebung des Impfszwanges.
46.	II. 47.	Der pensionirte Königliche Polizeiverwalter und Hauptmann a. D. von Dertzel zu Köln,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm entweder die erhöhte Pension für die bei der Post und als reaktivirter Distrier erbrachte Dienstzeit oder eine entsprechende laufende Unterstützung, vom Jahre 1872 nachgezahlt, zu Theil werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
47.	II. 48.	Minna Schramm zu Nymphenburg bei München,	unverständlich.
48.	II. 49.	Der Postmeister a. D. Aug. Klein aus Gera, z. B. in Genf,	bittet um Gewährung des vollen Gehalts in Pension als ehemaliger Sächsischer Postbeamter, und Nachzahlung derselben vom 1. Februar 1868 ab.
49.	II. 50.	Bernhard Friße, ehemaliger Unteroffizier zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thilenius,	bittet, ihm an Stelle des Seitens der Kaiserlichen Reichspost gewährten Ruhegehalts von 309 M. jährlich eine Invalidenpension nach dem Gesetze, betreffend die Pensionirung etc. der Personen des Reichsheeres etc., vom 27. Juni 1871 und der Novelle vom 4. April 1874 zu erwirken.
50.	II. 51.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn,	
51.	II. 52.	Die Handelskammer zu Koblenz,	
52.	II. 53.	Die Handelskammer zu Trier,	
53.	II. 54.	Die Handelskammer zu Hannover,	
54.	II. 55.	Die Handelskammer zu Flensburg,	
55.	II. 56.	Die Handelskammer zu Stolberg bei Aachen,	
56.	II. 57.	Die Handelskammer für den Kreis Essen,	
57.	II. 58.	Die Handelskammer zu Cupen,	
58.	II. 59.	Die Handelskammer der Großherzoglich Badischen Residenzstadt Karlsruhe,	
59.	II. 60.	Die Handelskammer zu Kassel,	
60.	II. 61.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	
61.	II. 62.	Die Handelskammer für den Kreis Siegen,	
62.	II. 63.	Die Handelskammer zu W. Gladbach,	
63.	II. 64.	Die Handelskammer des Kreises Cottbus,	
64.	II. 65.	Die Handelskammer zu Neuß,	
65.	II. 66.	Die Handelskammer zu Görlitz,	
66.	II. 67.	Die Handelskammer zu Göttingen,	
67.	II. 68.	Die Handelskammer für den Kreis Saarbrücken,	
68.	II. 69.	Der Kaufmann Rudolf Herzog zu Berlin,	
69.	II. 70.	Die Handelskammer der Stadt Heidelberg,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend.
70.	II. 71.	Die Handelskammer der Stadt Rastatt,	
71.	II. 72.	Die Handelskammer zu Braunsberg,	
72.	II. 73.	Die Handelskammer zu Lüdenscheid,	
73.	II. 74.	Die Handelskammer für den Kreis Mühlheim a. Rhein,	
74.	II. 75.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	
75.	II. 76.	Die Handelskammer zu Münster,	
76.	II. 77.	Die Handelskammer zu Bielefeld,	
77.	II. 78.	Die Handelskammer zu Harburg,	
78.	II. 79.	Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Leer,	
79.	II. 80.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	
80.	II. 81.	Die Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg,	
81.	II. 82.	Die Handelskammer zu Nordhausen,	
82.	II. 83.	Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Breslau,	
83.	II. 84.	Die Pfälzische Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen am Rhein,	
84.	II. 85.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	
85.	II. 86.	Die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg zu Augsburg,	
86.	II. 87.	Die Handelskammer zu Breslau,	
87.	II. 88.	Die Handelskammer des Kreises Solingen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
88.	II. 89.	Die Handelskammer zu Verden,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend
89.	II. 90.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Gießen,	
90.	II. 91.	Die Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn,	
91.	II. 92.	Die Handelskammer des Kreises Sferlohn,	
92.	II. 93.	Die Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr,	
93.	II. 94.	Die Handelskammer zu Barmen,	
94.	II. 95.	Die Handelskammer zu Kiel,	unverständlich.
95.	II. 96.	Die Wittwe des Maschinist Wagner aus Podelzig, jetzt auf Bede König Ludwig bei Recklinghausen i./W.,	
96.	II. 97.	Der frühere Gardejäger W. Guhl zu Berlin,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
97.	II. 98.	Johann Gottlieb Knefsche zu Löbau in Sachsen,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension event. des Civilversorgungsscheins.
98.	II. 99.	Der Invalide, Karl Friedrich Ludwig Ruch zu Wangerin,	bittet um Wiedergewährung der Pension I. Klasse und der Verstümmelungszulage.
99.	II. 100.	Der Invalide, Feldwebel, jetzige Postassistent Haentsche zu Dels i. Schl.,	bittet um Gewährung der ihm seitens der Königlichen Regierung zu Breslau entzogenen Pension.
100.	II. 101.	Ferd. Wallenstein zu Berlin,	Memorandum über soziale Reform in Preußen.
101.	II. 102.	Der Rittmeister a. D. und Eisenbahn-Sekretär Rhodehüser zu Münster, überreicht durch den Abg. Frhrn. v. Schorlemer-Alst,	bittet um Gewährung der Invalidenpension.
102.	II. 103.	Der ehemalige Füsilier Johann Sabotka zu Hamburg,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension vom Jahre 1872 ab.
103.	II. 104.	Der ehemalige Artillerist Karl Gruber zu Stohlsichten per Rattenau, Kreis Stallupönen,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenbenefizien.
104.	II. 105.	Der Kreis Ausschuß des Kreises Bentzen in Oberschlesien,	bittet, auf die dauernde Stationirung eines Bataillons Infanterie im Oberschlesischen Industriebezirk hinzuwirken.
105.	II. 106.	Der Lotterie-Kollekteur S. Neumann zu Rostock und Genossen,	bitten, ein Gesetz zu veranlassen, wonach in den zum Reiche gehörigen Einzelstaaten der Debit sämmtlicher Deutscher Reichsstaaten-Lotterieloose im stehenden Gewerbebetrieb gestattet ist.
106.	II. 107.	Der Schankwirth Julius Sahn aus Berlin, z. Z. in Hamburg,	bittet die Aufhebung des über die Stadt Berlin und den Umkreis verhängten sogenannten kleinen Belagerungszustandes zu veranlassen, insbesondere dem Berliner Polizei-Präsidium aufzugeben, seine Ausweisung rückgängig zu machen.
107.	II. 108.	Der Maurerpolier Wilhelm Koerner aus Berlin, z. Z. in Hamburg,	desgleichen.
108.	II. 109.	Der Obermaschinist a. D. Hans Nikolaus Heinrich Westphal zu Lübeck,	bittet um Gewährung der Pensionserhöhung nach §. 13 Min. c. und d. des Gesetzes vom 27. Juni 1871.
109.	II. 110.	Der ehemalige Feldwebel Schwinzer zu Rosen, überreicht durch den Abg. Horn,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.
110.	II. 111.	Der Elementarlehrer Joseph Menzer zu Rastätten, überreicht durch den Abg. Dr. Lieber,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension für seinen Sohn, den ehemaligen Obergefreiten Karl Menzer.
111.	II. 112.	Jacob Jacobson, Portrait- und Architekturmaler zu Berlin,	das von ihm angeblich als heilkräftig erfundene Mittel gegen äußere Krankheiten betreffend.
112.	II. 113.	Der Schokoladenfabrikant Franz Schulz zu Berlin,	den Gesetzesentwurf über die Verfälschung der Nahrungsmittel betreffend.
113.	II. 114.	Dr. W. Hübner zu Zielenzig,	bittet, das Snipsgesetz aufzuheben und das von ihm angegebene Heilverfahren durch die amtlichen Preßorgane im Deutschen Reiche bekannt machen zu lassen.
114.	II. 115.	Der Tapezier Th. Danowsky zu Hamburg,	bittet um Revision der von den Großherzoglich oldenburgischen Gerichten in seiner Prozeßsache wider die Griesing'sche Vormundschaft erlassenen Verfügungen.
115.	II. 116.	Der Vorstand des Vereins deutscher Holzstofffabrikanten, Oscar Meißner zu Rathsdamm (Pommern),	bittet, dahin zu wirken, daß gesetzlich Arbeiter-Pensionskassen eingeführt werden, auf Grundlage von Beiträgen seitens der Arbeiter, Arbeitgeber und des Staates, unter direkter Aufsicht und Garantie des Staates, aber unbeschadet der gesetzlichen Haftpflicht.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	S u h a l t.
116.	II. 117.	Graf vom Sagen zu Möckern bei Magdeburg und Genossen (circa 11 300 Unterschriften),	bitten, dahin zu wirken, daß die bisherige obligatorische Geltung des Civilstandsgesetzes in eine fakultative abgeändert werde.
117.	II. 118.	Der Weberverein zu Selb in Oberfranken,	bittet, bei Abschluß des Zollvertrages mit Oesterreich dahin zu wirken, daß der Verkehr mit Rohprodukten von Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide über die Grenze zum Zwecke der Veredelung gegenseitig zollfrei bleibt und daß womöglich die bisher bestandene Art und Weise dieses Verkehrs noch einigermaßen erleichtert werde.
118.	II. 119.	Der Wagenbauer G. Klose und Genossen zu Leobschütz überreicht durch den Grafen Rayhauf-Cormons,	bitten, dahin zu wirken, daß durch geeignete Zollregulierung der massenhaften Einfuhr von Luruswagen, Schlitten und Wagenartikeln aus Oesterreich Einhalt gethan werde.
119.	II. 120.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	den Art. 17. des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vom 16. Dezember 1878 und die Währung österreichisch-ungarischer Eisenbahn-Prioritätenkuponen betreffend.
120.	II. 121.	Der pensionirte Gerichtsbote Wolff in Siebichenstein,	die angeblich nicht richtig erfolgte Berechnung seiner Pensionsbezüge betreffend.
121.	II. 122.	Der Magistrat zu Wusterhausen a. D. überreicht durch den Abgeordneten Grafen v. Arnim-Boitzenburg,	bittet, dahin zu wirken, daß der Stadt Wusterhausen a./D. für die lediglich im militärischen Interesse ausgeführten Garnisonbauten als Entschädigung der zeitige Minderwerth der letzteren gegenüber den angewendeten Baukosten aus bereiten Reichsmitteln gewährt, event. aber diese Entschädigung auf den nächstjährigen Reichshaushaltsetat gebracht werde.
122.	II. 123.	Der Fabrikant E. Maerzer zu Berlin,	den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc.
123.	II. 124.	Der Ausschuß der rheinisch-westfälischen Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf,	bittet um: 1. Aenderung des §. 33 der deutschen Gewerbeordnung, 2. Erlass eines Gesetzes wider die Trunksucht.
124.	II. 125.	Der ehemalige berittene Gensdarm Publies, z. Z. in Stolp i. Pomm.,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.
125.	II. 126.	Der Maurerpolier Wilhelm Koerner und Genossen, früher zu Berlin, z. Z. in Hamburg.	bitten, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Aufhebung des über die Stadt Berlin und den inbegriffenen Umkreis verhängten sogenannten kleinen Belagerungszustandes zu veranlassen und die verfügten Ausweisungen aufzuheben.
126.	II. 127.	Der invalide Feldwebel Julius Krüger zu Frankfurt a. D.,	bittet um Gewährung der Ehrenzulage von 3 M. monatlich, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1878.
127.	II. 128.	Anton Müller, Kaufmann zu Bettmiller, Ranton Rohrbach in Lothringen,	lenkt das Augenmerk auf die Verwirrungen, welche hervorgehen durch die Aehnlichkeit der Vor- und Zunamen der Personen in der nämlichen Gemeinde, und bittet um Abhülfe im Wege der Gesetzgebung.
128.	II. 129.	J. Diefenbach zu Darmstadt, C. W. Müller zu Saarbrücken, Wilhelm Kirsten u. Co. zu Düsseldorf,	die Einführung einer Uebergangsteuer auf Essig von 3 M. 32 S pro 100 Liter, sammt Steuerrückvergütung auf Essig, der nach den süddeutschen Staaten ausgeführt wird.
129.	II. 130.	Philipp Sallerin und Genossen zu Metz,	bitten, zu veranlassen, daß die Ansprüche der Einwohner Lothringens um Gewährung von Kriegsentschädigung eingehend geprüft und zur Erledigung gebracht werden, event. durch Erlass neuer legislatorischer Maßregeln.
130.	II. 131.	J. Peter Wagner und Genossen zu Kaiserslautern (Rheinpfalz),	
131.	II. 132.	P. Reiderbach und Genossen zu Winnweiler (Bayrische Pfalz),	
132.	II. 133.	Karl Keller und Genossen zu Lauterdecken,	
133.	II. 134.	J. Hellmer und Genossen zu Muckbach,	
134.	II. 135.	Carl Ed. Bides und Genossen zu Bruchmühlbach,	
135.	II. 136.	Karl Dreher, Kurzwaarenhandlung und Genossen zu Neustadt a. S. (Pfalz),	
136.	II. 137.	Volksbank, eingetragene Genossenschaft zu Frankenthal und Genossen,	
137.	II. 138.	Dr. Zöllner und Genossen zu Kusel,	
138.	II. 139.	Bürgermeister Mayer und Genossen zu Altdorf,	
139.	II. 140.	J. Devange und Genossen zu Wolfstein,	bitten um Abhülfe der geschäftsschädigenden Wandelager und Waarenauktionen, gegen den Hausirhandel und um Wiedereinführung der sogenannten Wuchergerese.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
140.	II. 141.	Langfinger und Genossen zu Meechenheim,	
141.	II. 142.	J. Friedrich und Genossen zu St. Ingbert,	
142.	II. 143.	Thomas Stolz und Genossen zu Schwegenheim,	
143.	II. 144.	M. Oppenheimer und Genossen zu Bliestafel,	
144.	II. 145.	F. Tremmel I. und Genossen zu Waldsee,	
145.	II. 146.	Johannes Hundt und Genossen zu Kirrweiler,	
146.	II. 147.	Fr. Müller und Genossen zu Biesterschied,	
147.	II. 148.	Heinrich Schmidt und Genossen zu Gaugrehweiler,	
148.	II. 149.	H. Huber und Genossen zu Trippstadt,	
149.	II. 150.	Joseph Schulz und Genossen zu Ruppertsberg,	
150.	II. 151.	Jakob Barth und Genossen zu Oggersheim,	
151.	II. 152.	A. Henrici und Genossen zu Deidesheim,	
152.	II. 153.	Chr. Leischhorn und Genossen zu Homburg (Pfalz),	bitten um Abhülfe der geschäftsschädigenden Wandelager und Waarenauktionen, gegen den Hausirhandel und um Wiedereinführung der sogenannten Buchergesetze.
153.	II. 154.	W. Desfèvre und Genossen zu Billigheim,	
154.	II. 155.	L. Bloch und Genossen zu Rodalben,	
155.	II. 156.	C. Urschel und Genossen zu Steinwenden,	
156.	II. 157.	L. Lieberich und Genossen zu Winzingen,	
157.	II. 158.	Ad. Müller und Genossen zu Hochspeyer.	
158.	II. 159.	Gassert und Genossen zu Waldfischbach,	
159.	II. 160.	Simon Hellmann und Genossen zu Burrweiler,	
160.	II. 161.	A. Drescher und Genossen zu Freinsheim,	
161.	II. 162.	F. Zehfuß und Genossen zu Tggelheim,	
162.	II. 163.	Theod. Grünwald und Genossen zu Hornbach,	
163.	II. 164.	F. Latoir und Genossen zu Göllheim.	
164.	II. 165.	G. Kalkbrenner und Genossen zu Altenglau,	
165.	II. 166.	H. Müller und Genossen zu Annweiler,	
166.	II. 167.	Kaufmann Heinrich Seiffert zu Neumünster in Holstein,	überreicht die ihm zugegangenen Petitionen Gewerbetreibender aus 88 Städten und Ortschaften der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Beseitigung der aus den Wandelagern, den Waarenauktionen, sowie dem Hausirhandel entstandenen gewerblichen Schäden.
167.	II. 168.	Heinrich Heute zu Ihülen bei Brilon und Genossen, überreicht durch den Abg. Frhrn. von Schorlemer-Alst,	bitten um 1. Bestrafung des Wuchers, 2. angemessene Beschränkung des Zinsfußes, 3. Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit.
168.	II. 169.	Der Vorschußverein Eberswalde, Eingetragene Genossenschaft,	
169.	II. 170.	Der Vorstand der Spar- und Darlehnskasse zu Straußberg,	
170.	II. 171.	Die Potsdamer Kreditbank, Eingetragene Genossenschaft,	
171.	II. 172.	Der Kreditverein zu Arnswalde, Eingetragene Genossenschaft,	
172.	II. 173.	Der Vorschußverein zu Lübben, Eingetragene Genossenschaft,	Ausrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
173.	II. 174.	Die Kreditbank zu Kiel, Eingetragene Genossenschaft,	
174.	II. 175.	Der Kreditverein zu Vornhövede, Eingetragene Genossenschaft,	
175.	II. 176.	Der Vorschußverein zu Sommersfeld, Eingetragene Genossenschaft,	
176.	II. 177.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Wusterhausen a. D., Eingetragene Genossenschaft,	
177.	II. 178.	Der Vorstand der Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin, Eingetragene Genossenschaft,	
178.	II. 179.	Der Spar- und Darlehnsverein zu Döbeln, Eingetragene Genossenschaft,	
179.	II. 180.	Der Darlehnskassenverein des 150. Stadtbezirks zu Berlin, Eingetragene Genossenschaft,	
180.	II. 181.	Der Vorschußverein zu Schandau, Eingetragene Genossenschaft,	
181.	II. 182.	Der Pinneberger Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft,	
182.	II. 183.	Der Darlehnskassenverein zu Egelu, Eingetragene Genossenschaft,	
183.	II. 184.	Die Ronsdorfer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
184.	II. 185.	Der Vorschußverein Ladenburg in Baden, Eingetragene Genossenschaft,	
185.	II. 186.	Der Spar- und Vorschußverein zu Verka a. Flu, Eingetragene Genossenschaft,	
186.	II. 187.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Kempen (Posen), Eingetragene Genossenschaft,	
187.	II. 188.	Der Vorstand des Vorschuß- und Kreditvereins zu Pritzwalk, Eingetragene Genossenschaft,	Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
188.	II. 189.	Der Vorschuß- und Sparverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Düben,	
189.	II. 190.	Der Vorschußverein zu Stendal, Eingetragene Genossenschaft,	
190.	II. 191.	Die ländliche Genossenschaftsbank zu Königsberg i. Pr., Eingetragene Genossenschaft,	
191.	II. 192.	Der Vorschußverein Pr. Holland, Eingetragene Genossenschaft,	
192.	II. 193.	Der Landsberg a. W. Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft,	
193.	II. 194.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Frankenberg i. Sachsen,	
194.	II. 195.	Der Vorstand und Aufsichtsrath des Vorschußvereins zu Arendsee, Eingetragene Genossenschaft,	
195.	II. 196.	Der Vorschußverein zu Nemmark (Westpreußen), Eingetragene Genossenschaft,	
196.	II. 197.	Der Vorstand und Aufsichtsrath des Neuen Vorschußvereins Meiningen, Eingetragene Genossenschaft,	
197.	II. 198.	Der Vorstand der Volksbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Lüdenscheid,	
198.	II. 199.	Der Kreditverein zu Kassel, Eingetragene Genossenschaft,	
199.	II. 200.	Die Speyerer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
200.	II. 201.	Fritz Müller und Genossen zu Buntstadt,	
201.	II. 202.	Der Vorschußverein zu Blankenhain, Eingetragene Genossenschaft,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
202.	II. 203.	Der Darlehnskassenverein der Dranienburger Vorstadt zu Berlin, Eingetragene Genossenschaft,	
203.	II. 204.	Die Bendorfer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
204.	II. 205.	Der Spar- und Kreditverein zu Chemnitz, Eingetragene Genossenschaft,	
205.	II. 206.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Koburg,	
206.	II. 207.	Der Gesamtvorstand des Arnstädter Spar- und Vorschußvereins,	
207.	II. 208.	Der Vorschußverein zu Obersitzko, Eingetragene Genossenschaft,	
208.	II. 209.	Der Kreditverein Nürnberg, Eingetragene Genossenschaft,	
209.	II. 210.	W. Siegmund und Genossen zu Bürgel,	
210.	II. 211.	Der Vorschußverein zu Fürstenberg, Eingetragene Genossenschaft,	
211.	II. 212.	Der Vorschußverein zu Schippenbeil, Eingetragene Genossenschaft,	
212.	II. 213.	Die Mannheimer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
213.	II. 214.	Die Gewerbebank Hornberg, Eingetragene Genossenschaft,	
214.	II. 215.	Der Vorschußverein Offenburg, Eingetragene Genossenschaft,	
215.	II. 216.	Die Gewerbebank zu Gera, Eingetragene Genossenschaft,	
216.	II. 217.	Der Vorschußverein zu Peitz N./L., Eingetragene Genossenschaft,	
217.	II. 218.	Der Vorstand des Spar- und Vorschußvereins zu Helmstedt,	
218.	II. 219.	Der Vorstand und Aufsichtsrath des Kredit- und Vorschußvereins zu Melrichstadt (Bayern),	Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselbarkeit betreffend.
219.	II. 220.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Weimar, Eingetragene Genossenschaft,	
220.	II. 221.	Der Kreditverein zu Neumünster, Eingetragene Genossenschaft,	
221.	II. 222.	Der Vorschußverein Stadt Schellenberg, Eingetragene Genossenschaft,	
222.	II. 223.	Der Vorschuß- und Sparverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Osterwied (Reg.-Bez. Magdeburg).	
223.	II. 224.	Der Vorstand des Vorschußvereins Stalupönen, Eingetragene Genossenschaft,	
224.	II. 225.	Der Spar- und Vorschußverein Allenburg, Eingetragene Genossenschaft,	
225.	II. 226.	Der Vorschußverein zu Schönlanke, Eingetragene Genossenschaft,	
226.	II. 227.	Der Vorschußverein zu Konstanz, Eingetragene Genossenschaft,	
227.	II. 228.	Der Vorschußverein Gumbinnen, Eingetragene Genossenschaft,	
228.	II. 229.	Der Vorstand der Handwerkerbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Elbing,	
229.	II. 230.	Der Vorschußverein Tryberg, Eingetragene Genossenschaft,	
230.	II. 231.	Der Vorschußverein zu Meidenburg, Eingetragene Genossenschaft,	
231.	II. 232.	Der Verwaltungsrath und Vorstand des Neuwieder Kreditvereins, Eingetragene Genossenschaft,	
232.	II. 233.	Der Vorstand des Spar- und Vorschußvereins, Eingetragene Genossenschaft, zu Salzungen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
233.	II. 234.	Die Mitglieder des Spar- und Vorschußvereins, Eingetragene Genossenschaft, zu Leutenberg i. Thür.,	
234.	II. 235.	Die Mitglieder der Würzburger Volksbank,	
235.	II. 236.	Die Vorstands- und Ausschußmitglieder der Mülheimer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft, a. d. Ruhr,	
236.	II. 237.	Die Ortelsburger Kreditgesellschaft, Eingetragene Genossenschaft,	
237.	II. 238.	Das Direktorium und der Verwaltungsrath der ältesten Darlehnsbank selbstständiger Handwerker, Eingetragene Genossenschaft, zu Berlin,	
238.	II. 239.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Dobrzyca,	
239.	II. 240.	Die Diskontogesellschaft zu Grätz, Eingetragene Genossenschaft,	
240.	II. 241.	Der Vorschußverein zu Friesack, Eingetragene Genossenschaft,	
241.	II. 242.	Der Vorschußverein zu Proekns, Eingetragene Genossenschaft,	
242.	II. 243.	Der Spar- und Vorschußverein zu Schalkau in Thüringen, Eingetragene Genossenschaft,	
243.	II. 244.	Der Vorschußverein zu Zwönitz, Eingetragene Genossenschaft,	
244.	II. 245.	Der Vorschußverein Goldap, Eingetragene Genossenschaft,	
245.	II. 246.	Der Vorschußverein zu Tilsit, Eingetragene Genossenschaft,	
246.	II. 247.	Der Vorschußverein zu Strelitz in Mecklenburg, Eingetragene Genossenschaft,	
247.	II. 248.	Die St. Pauli Spar- und Vorschußbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Hamburg,	Ausrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
248.	II. 249.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Schleiz,	
249.	II. 250.	Die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses des Spar- und Vorschußvereins zu Gera bei Elgersburg, Eingetragene Genossenschaft,	
250.	II. 251.	Der Kreditverein zu Letschin, Eingetragene Genossenschaft,	
251.	II. 252.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Apolda,	
252.	II. 253.	Der Spar- und Vorschußverein Lauscha, Eingetragene Genossenschaft,	
253.	II. 254.	Justizamtmann Schwaniß zu Ilmenau, zugleich als Verbandsdirektor der 71 Thüringischen Verbandsvereine, und Genossen,	
254.	II. 255.	Die Genossenschafter des Vorschußvereins zu Mülhausen i. Thür.,	
255.	II. 256.	Der Vorschußverein zu Lissa (Regierungsbezirk Posen), Eingetragene Genossenschaft,	
256.	II. 257.	Die Mitglieder des Spar- und Vorschußvereins Lanterbischofsheim (Baden), Eingetragene Genossenschaft,	
257.	II. 258.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Bismark, Eingetragene Genossenschaft,	
258.	II. 259.	Der Vorstand und Ausschuß des Braunschteinhandelsvereins zu Gera bei Elgersburg, Eingetragene Genossenschaft,	
259.	II. 260.	Die Neue Darlehnskasse für Allstedt und Umgegend, Eingetragene Genossenschaft, (Sachsen Weimar-Eisenach),	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
260.	II 261.	Der Spar- und Darlehnskassenverein zu Kirchen, Eingetragene Genossenschaft,	
261	II. 262.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Werben a. E., Eingetragene Genossenschaft,	
262.	II. 263.	Die Dlekto'er Kreditgesellschaft, Eingetragene Genossenschaft,	
263.	II. 264.	Der Vorschußverein zu Sudenburg-Magdeburg, Eingetragene Genossenschaft,	
264.	II. 265.	Der Vorschußverein zu Brandenburg a. S., Eingetragene Genossenschaft,	
265.	II. 266.	A. Kothenbucher und Genossen zu Birnbaum,	
266.	II. 267.	Der Vorstand des Kreditvereins zu Tzehoe, Eingetragene Genossenschaft,	
267.	II. 268.	Der landwirthschaftliche Kreditverein für Mittelfranken zu Ansbach, Eingetragene Genossenschaft,	
268.	II. 269.	Die Oldenburger Genossenschaftsbank, Eingetragene Genossenschaft,	
269.	II. 270.	Der Vorstand des Spar- und Vorschußvereins Laasphe, Eingetragene Genossenschaft,	
270.	II. 271.	Die Genossenschaftsbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Esens (Hannover),	
271.	II. 272.	Der Vorschußverein zu Wittstod, Eingetragene Genossenschaft,	
272.	II. 273.	Die Vertreter der Darlehnskasse zu Wischerleben, Eingetragene Genossenschaft,	
273.	II. 274.	Der Vorstand des Gewerbe-Vorschußkassenvereins zu Zörbig, Eingetragene Genossenschaft,	Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
274.	II. 275.	Die Spar- und Vorschußkasse zu Ebeleben, Eingetragene Genossenschaft,	
275.	II. 276.	Die Vorstandsmitglieder des Vorschußvereins Zwickau, Eingetragene Genossenschaft,	
276.	II. 277.	Der Verwaltungsrath der Kreditgesellschaft zu Königsberg i. Pr., Eingetragene Genossenschaft,	
277.	II. 278.	Der Vorschußverein zu Lüneburg, Eingetragene Genossenschaft,	
278.	II. 279.	überreicht durch den Abg. v. Keden, Der Vorstand des Vorschuß- und Kreditvereins zu Wehlar, Eingetragene Genossenschaft,	
279.	II. 280.	Die Mitglieder des Vorschußvereins Baden, Eingetragene Genossenschaft,	
280.	II. 281.	Der Vorschußverein zu Neuhaldensleben, Eingetragene Genossenschaft,	
281.	II. 282.	Der Gewerbe- und Vorschußverein für Kulmbach, Eingetragene Genossenschaft,	
282.	II. 283.	Der Spar- und Vorschußverein zu Neuhaus am Kennwege etc., Eingetragene Genossenschaft,	
283.	II. 284.	Der Vorschußverein zu Willkallen, Eingetragene Genossenschaft,	
284.	II. 285.	Der Vorschußverein zu Ragnit, Eingetragene Genossenschaft,	
285.	II. 286.	Ed. Silbereisen zu Gießen und Genossen,	die Erhebung einer Uebergangsteuer auf Essig betreffend.
286.	II. 288.	Das Stadtverordneten = Kollegium zu Cleve,	die Uebernahme der aus städtischen Mitteln erbauten Kaserne auf den Reichs-Militärfiskus betreffend.
287.	II. 289.	Der Schuhmacher August Ferdinand Mann zu Bärwalde i. Pomm.,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
288.	II. 290.	Der Bandmacher Gottlieb August Philipp zu Ohnu bei Pulsnitz in Sachsen,	bittet um nochmalige Untersuchung eines Rechtsstreites.
289.	II. 291.	Der Eisenbahnsekretär Baraniecki zu Mülhausen i. El.,	die Feststellung seiner Anciennetät auf den 1. Mai 1871 betreffend.
290.	II. 292.	Derselbe,	die nachträgliche Zahlung des ihm in Folge seiner Krankheit Seitens der General-Direktion der Reichseisenbahnen innegehaltenen Gehalts von 163,75 M. betreffend.
291.	II. 293.	Die Sattlersfrau Margarethe Dietl von Waldmünchen zu München, Zahnstr., Hof Nr. 7, 4. St. links,	Beschwerde in Prozessesachen.
292.	II. 294.	Kaufmann Markus Jakob Michel und Genossen zu Kafel,	Beschränkung des Hausirhandels im Allgemeinen, der Wanderlager und Waarenauktionen im Besonderen.
293.	II. 295.	Die Dachschiefergrubenbesitzer der Provinz Nassau, Georg Winter, Procurator a. D., in Höchst a. M., Leonhardt Wilhelm Brofft, Architekt, zu Frankfurt a. M.	bitten, zu veranlassen, daß in allen deutschen Ländern der inländische Schiefer nur allein bei den öffentlichen Bauten zur Verwendung kommen darf und auf die Einfuhr der ausländischen Schiefer ein entsprechender Eingangszoll gelegt wird.
294.	II. 296.	Der Vorstand des IV. Gauverbandes des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg, Gutspächter Ege zu Schwärzerhof (Oberamt Neckarsulm),	bittet: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der bevorstehenden Reform auf dem Gebiete der Gesetzgebung den Interessen der Landwirtschaft das gleiche Wohlwollen entgegenzubringen, wie denen der Industrie und demnach insbesondere der Letzteren eine Begünstigung irgend welcher Art nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß gleichzeitig auch der nicht minder nothleidenden Landwirtschaft das Gleiche zu Theil werde, und 2. durch Beseitigung der Differenzialtarife auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens eine der nothwendigsten Bedingungen für das Gedeihen unserer Landwirtschaft zu erfüllen.
295.	II. 297.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Ranis,	Ausfluß an die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Zwaezen-Jena um <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung von indirekten Steuern, 2. Erhebung von Einfuhrsteuer als Repressivmaßregel den anderen Staaten gegenüber, resp. Feststellung autonomer Tarife zum Schutze der Landwirtschaft, und 3. Beseitigung der internationalen Eisenbahndifferenzialtarife durch Einführung der Staatsverwaltung der Eisenbahnen.
296.	II. 298.	Der landwirthschaftliche Verein zu Birnbaum,	desgleichen.
297.	II. 299.	Die Versammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Hof in Bayern,	bittet, dahin zu wirken, daß: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Zoll von 10 bis 15 Proz. des Werths auf die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten gelegt; 2. die Aufhebung der Eisenbahn-Differenzialfrachttarife gesetzlich festgestellt; 3. unter Aufhebung der §§. 72 bis 75 der Reichs-Gewerbeordnung im Wege der Reichsgesetzgebung die Wiedereinführung der polizeilichen Taxen für Mehl, Brod, Fleisch und Bier angeordnet werde.
298.	II. 300.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg i./Pr.,	bitten, etwaige Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und nothwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken, abzulehnen.
299.	II. 301.	Der Ausschuß des unterfränkischen Weinbauvereins zu Würzburg,	bittet, bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifs den Eingangszoll für Weine in Fässern und Flaschen auf mindestens 24 M. pro Etr. ohne Vergütung für Tara festzusetzen.
300.	II. 302.	Die Handelskammer zu Pr.-Minden,	bittet, dahin zu wirken, daß bei Revision des Zolltarifs dem inländischen Weingroßhandel wieder die nach dem Regulativ vom 21 August 1847 bezw. 28 Juni 1865 bewilligten Zollrabatte von 6 $\frac{2}{3}$ bezw. 20 Proz. zu Theil werden.
301.	II. 303.	G. W. Farenholz zu Goslar und Genossen,	bitten bei der beabichtigten Revision des Zolltarifs den Eingangszoll auf Pflanzenöle zu erhöhen.
302.	II. 304.	Die Direktion der Tuchfabrik zu Langensalza,	bitten um Einwirkung auf die Erhöhung der deutschen Einfuhrzollsätze auf englische Tuchwaaren und Buckskins.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
303.	II. 305.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig,	Denkschrift über die in Aussicht genommene Revision des Zolltarifs mit Bezug auf den Handel und die Schifffahrt Danzigs.
304.	II. 306.	Die Handelskammer zu Barmen,	die Revision des Zolltarifs, insonderheit die Ablehnung der in Aussicht genommenen Erhöhung der Zölle auf englische 2 Fold-Weste, Genappes und Mohairs, sowie auf baumwollene Garne betreffend.
305.	II. 307.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Stettin,	gegen die beabsichtigte Zollrevision und für die ungestörte Fortdauer der bisherigen Wirtschaftspolitik.
306.	II. 308.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau,	bitten, einem etwa einzubringenden Gesetzesentwurf, betreffend die Wiedereinfuhr von Getreidezöllen, die Zustimmung nicht zu ertheilen.
307.	II. 309.	Der landwirthschaftliche Verein zu Eichhorn, Kreis Pr.-Eylau,	bitten allen, die Wiedereinführung der Eisenzölle betreffenden Gesetzesvorlagen oder Anträgen die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen und an der bisherigen Handelspolitik festzuhalten.
308.	II. 310.	Die Mitglieder des westfälischen Bauernvereins, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. v. Schorlemer-Mün,	die Einführung der Buchergesetze und Beschränkung der Wechselfähigkeit betreffend.
309.	II. 311.	Der Vorstand des deutschen Salinenvereins zu München, B. Leopold Königl. Bergassessor a. D., in Halle a/S. u. Gen. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hammacher,	bittet, dahin zu wirken: 1 daß entweder der französische Eingangszoll für deutsches Salz beseitigt oder für Einfuhr des französischen Salzes in Deutschland ein besonderer Eingangszoll in der Höhe von 48 $\frac{1}{2}$ pro Ctr. eingeführt werde; 2. daß für die Uebersführung französischen oder deutschen Salzes über die deutsche bzw. französische Zollgrenze ganz gleichmäßige oder in finanzieller Beziehung doch gleich wirkende Zollvorschriften in Anwendung kommen.
310.	II. 312.	Der Vorstand des Handelsvereins zu Wehlar,	bittet dem §. 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 11. November 1867 folgenden Zusatz hinzuzufügen: „sofern dieselben nicht außer dem Meß- und Marktverkehr vorübergehend Verkaufsstale zum Absatz von Waaren halten, oder Waarenversteigerungen entweder selbst oder durch andere vornehmen“.
311.	II. 313.	Der derzeitige Vorstand des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine zu Köln,	bittet, die Sorge für Erforschung und Unterhaltung der deutschen Baudenkmale als eine Pflicht des Deutschen Reiches anzuerkennen und demgemäß auf Maßregeln hinzuwirken, die eine einheitliche planmäßige Leitung der auf Erforschung und Erhaltung der deutschen Baudenkmale gerichteten Bestrebungen unter Aufsicht des Reiches, sowie die Bewilligung von Reichsmitteln zur Förderung derselben in Aussicht nehmen.
312.	II. 314.	der ehemalige Hautboist H. D. Schulz zu Kiel, gr. Kuhberg 35, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel,	bittet um Bewilligung einer seiner Invalidität entsprechenden Erhöhung seiner Pension.
313.	II. 315.	Der Deckoffizier (Feuerwerker) a. D. der Kaiserlichen Marine, P. Mittelstaedt zu Görlitz, Leipzigerstraße 36, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel,	bittet, seine Invalidisirung und Pensionirung bezw. den unbedingten Anspruch auf Anstellung im Civildienst zu erwirken.
314.	II. 316.	Der Magistrat zu Görlitz, überreicht durch den Abgeordneten Lüders,	bittet, dahin zu wirken, daß die von den Garnisonorten errichteten Garnisonanstalten gegen eine billige Entschädigung vom Reiche übernommen werden.
315.	II. 319.	Der pensionirte Postschaffner Binner zu Berlin,	bittet um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung.
316.	II. 320.	Der ehemalige Gefreite Karl Wilhelm Koch zu Tödringkehmen per Eydtuhnen,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.
317.	II. 321.	Gottfried Ei, Mühlenbesitzer zu Münsterberg (Regierungsbezirk Breslau)	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
318.	II. 322.	Die Witwe des Invaliden, Krankenhäuser Johann Gast, geb. Thom zu Cöslin,	bittet um Auszahlung der ihrem verstorbenen Ehemann für die Zeit vom 17. Mai bis 15. Dezember 1871 zugestandenen Pension, event. um Entschädigung.
319.	II. 323.	Der frühere Sergeant im Seebataillon Weidel zu Danzig,	bittet um Erhöhung der Verftümmelungszulage für die Invaliden vor 1870.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
320.	II. 324.	Der Invalide Carl Hauer zu Obers- gegen, Kreis Wittburg, überreicht durch den Abgeordneten Forcade de Biaix.	bittet um Bewilligung eines Civilverorgungsscheins. die reichsgefesliche Regelung des Versicherungswesens.
321.	II. 325.	J. Ohlenschläger zu Berlin im Auf- trage des Gründungskomités der Continental - Hagelversicherungsgefes- schaft,	
322.	II. 326.	Namens der Kriegsinvaliden von 1864/66 Arndt zu Breslau,	bittet die Pensionen resp. Pensionserhöhungen nach dem Ge- seße vom 27. Juni 1871 auch den Kriegsinvaliden von 1864/66 zu gewähren.
323.	II. 327.	Der Invalide Johann Adam zu Mal- dingen bei St. Vith, Kreis Malmedy, überreicht durch den Abgeordneten Frantsen,	bittet um Gewährung der Kriegszulage von 6 M. monatlich.
324.	II. 328.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins Ober-Barnimschen Kreises zu Cunerödorf bei Briezen a. D.,	bittet, den von Rußland nach Deutschland einzuführenden Rog- gen, Spiritus und Spirit, auch wenn letztere über Hamburg gehen, so lange mit einem angemessenen Zoll zu belegen, bis Rußland sich zu einem solchen Vertrage geneigt zeigt, und den deutschen Gewerkerzeugnissen freiere Einfuhr ge- stattet.
325.	II. 329.	Die Fleckensvertretung zu Lehe (Han- nover), überreicht durch den Abgeordneten v. Bennigsen,	bittet um nachträgliche Bewilligung der servismäßigen Ent- schädigung für die von der Gemeinde Lehe in der Kriegs- periode 1870/71 gestellten Naturalquartiere.
326.	II. 330.	Der ehemalige Briefträger Karl Wilhelm Ludwig Frank zu Berlin, Griebew- nowstraße 3 II.,	bittet, seine Wiederanstellung als Briefträger im Postbezirke von Berlin zu veranlassen.
327.	II. 331.	Das Komité der württembergischen Ta- backinteressenten, im Auftrage Wilhelm Hory, Sekretär zu Stuttgart,	gegen die Einführung des Tabackmonopols oder der Fabrikat- steuer,
328.	II. 332.	Die Cigarrenarbeiter Mindens, F. Schwei- zer und Genossen,	desgleichen.
329.	II. 333.	Cigarrenarbeiter Carl Arnold zu Er- furt und Genossen,	
330.	II. 334.	Cigarrenarbeiter Carl Stein zu Silen- burg und Genossen,	
331.	II. 335.	Das Tabacksteuer - Arbeiterkomité zu Gießen,	
332.	II. 336.	Die Cigarrenarbeiter Hildesheims, C. Glafer,	
333.	II. 337.	Die Taback- und Cigarrenfabrikanten und Arbeiter zu Isehoe, Fabrikant Heint. Bülenberg,	bitten, jede Erhöhung der Rohtaback-Steuer und ganz besonders das Monopol abzulehnen.
334.	II. 338.	Die Cigarren- und Tabackarbeiter Po- fens, C. Mader,	
335.	II. 339.	Die Cigarrenmacher G. H. Ruprecht zu Salzingen und Genossen,	
336.	II. 340.	Die Cigarrenarbeiter Fr. Kohlmeier und Genossen zu Amt Rehme,	
337.	II. 341.	Die Cigarrenarbeiter Ludwig Reichardt und Genossen zu Deberau in Sachsen,	
338.	II. 342.	Die Tabackarbeiter Nordhausens,	
339.	II. 343.	Die Einwohner des nördlichen und mitt- leren Stadttheils von Wiesbaden, Buchhändler L. Beck's und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Schulze- Delitzsch,	bitten in Wiesbaden neben dem Hauptpostamt die Filiale im Schützenhof mit voller Annahmehberechtigung auszustatten, mit derselben eine Telegraphenstation zu verbinden und end- lich möglichst die Einrichtung zu treffen, daß alle postlagern- den Briefe auf diesem zweiten Postamt, das im Centrum der Stadt und innerhalb des Fremdenverkehrs liegt, abge- holt werden können.
340.	II. 344.	Der Schuhmacher Karl Woelky aus Berlin, z. Z. in Hamburg,	bittet, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Aufhebung des durch das Königlich Preussische Staatsministerium unter dem 28. November 1878 beschlossenen sogenannten kleinen Belagerungszustandes über die Stadt Berlin und den Um- freis zu veranlassen, insbesondere dem Berliner Polizei- Präsidium aufzugeben, die wider ihn versügte Ausweisung aufzuheben.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
341.	II. 345.	Der Bürgermeister Kastler und Genossen zu Pöcklinghofen (Poststation Ditweiler),	bitten, dahin zu wirken: 1. daß alle Weinfabrikation verboten werde, 2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend erhöht werde.
342.	II. 346.	Der Vorstand des Verbandes schlesischer Leinen- und Baumwollen-Industrieller zu Breslau, S. Gregor, Generaldirektor in Freiburg i. Schl., z. B. Verbandsvorsitzender.	bittet bei nachträglicher Genehmigung des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vereinbarten neuen Handelsvertrages die bestimmte Erwartung gegen die Reichsregierung auszusprechen, daß für den Fall einer nöthig werdenden Prolongation dieses Vertrages über seine ursprünglich stipulirte Dauer hinaus der Vertrag über die zollfreie Kohleineinfuhr unter keiner Bedingung in die Prolongation eingeschlossen werde.
343.	II. 347.	Der Magistrat zu Stettin,	bittet die Verlegung der dortigen Garnisonbäckerei nach einem entfernteren Stadttheil zu veranlassen.
344.	II. 348.	Die Weingutsbesitzer der Gemeinde Camp, Kreis Rheingau, Regierungsbezirk Wiesbaden,	die Weinfabrikation und die Besteuerung des ausländischen Fabrikats wie Naturweins nach dem Zollsage von 1865 betreffend.
345.	II. 349.	Kaufmann und Stadtverordneter A. Kubuschok und Genossen zu Stadt Königshütte,	die Einführung amtlicher Couverts bei den Reichstagswahlen betreffend.
346.	II. 350.	Kaufmann F. N. Engel und Genossen zu Friedland in Mecklenburg-Strelitz,	bitten zu erwirken, daß durch gesetzliche Festsetzung der nöthigen Beschränkungen den verderblichen Wirkungen des Hausirgewerbes im Allgemeinen, der Wanderlager und Waarenauktionen im Besonderen gesteuert werde.
347.	II. 351.	Das Kuratorium der Realschule I. Ordnung zu Duisburg,	bittet, dahin zu wirken, daß den Abiturienten der preussischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten die Berechtigung zum Studium der Medizin gewährt werde.
348.	II. 352.	Der pensionirte Fußgendarm und Küster E. Weide zu Eldagsen, Provinz Hannover,	bittet um Rechtsschutz und Hülfe in der Albrecht'schen Erbschaftsangelegenheit.
349.	II. 353.	Professor Karl Pancratius zu München, Schillerstraße 35 I. rechts,	die Aufbesserung des Ruhegehalts der Quieszenten des Schul-saches.
350.	II. 354.	Der Schornsteinfegermeister a. D. G. A. Haderl zu Bremen,	Beschwerde über den Bremischen Senat.
351.	II. 356.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. D.,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend.
352.	II. 357.	Die Handelskammer zu Halle a. S.,	desgleichen.
353.	II. 358.	Die Handelskammer zu Pt. Minden,	desgleichen.
354.	II. 359.	Die Cigarren- und Tabackarbeiter von Rees, F. Heyermann und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Grütering,	gegen Einführung des Tabackmonopols, sowie gegen die Erhöhung der Tabacksteuer.
355.	II. 360.	Die Cigarrenarbeiter Parchim's, S. Zander und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Wiggers (Parchim),	desgleichen.

Berlin, den 20. Februar 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 361.	Die Spiritfabrikanten Albert Guttman zu Breslau, Bruno Schottlaender zu Schützendorf bei Breslau und Gebr. Guttman zu Breslau, überreicht durch den Abgeordneten Grafen v. Bethusy-Huc.	bitten, bei Genehmigung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages zu beschließen: den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß die von Oesterreich-Ungarn beim Export von Spiritus und Sprit gegenwärtig gezahlte Exportprämie in Wegfall komme.
2.	II. 362.	Der Magistrat der Stadt Fürth,	bittet, dem Verlangen auf Erhöhung der Zölle und Einführung allgemeiner Zollabgaben die Zustimmung zu versagen.
3.	II. 363.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Thorn,	bitten, alle Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh, Eisen, Kohle und andere nothwendige Lebensbedürfnisse bezwecken, abzulehnen.
4.	II. 364.	Der Vorstand der Enthaltfamkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises, Pfarrer Dr. Rindfleisch zu Bischofau per Praust,	Die Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung und Bestrafung der Trunksucht.
5.	II. 365.	Der ehemalige Gefreite der Landwehr-Infanterie Carl Ludwig zu Camenz,	bittet um Gewährung einer Militär-Invalidenpension.
6.	II. 366.	Der Holzhändlerverein zu Nürnberg,	bittet, von der Erhebung eines Eingangszolles auf Holz Abstand zu nehmen.
7.	II. 369.	Der Cigarrenfabrikant J. Hans zu Melsfeld,	gegen jede Zollerhöhung für Rohtabak.
8.	II. 370.	Utés zu Münster,	den Kulturkampf betreffend.
9.	II. 371.	Der Wegemeister a. D. C. Dalober zu Weilburg,	Beschwerde über seine Entlassung aus dem Dienste im Reichslande Elsaß-Lothringen und Bitte um Wiederanstellung, event. Gewährung einer Pension.
10.	II. 372.	Fabrikant Ludwig Gutmann zu Hirschberg i. Schl., Mitglied des Vereins Deutscher Glacéhandschuh-Fabrikanten, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Bunsen,	überreicht die an den Fürsten Reichskanzler gerichtete Petition des Vereins, dahingehend, dahin zu wirken, daß 1. jedenfalls verhindert werde, daß bei Feststellung des neuen Zolltarifs Eingangszölle auf rohe Lamm-, Schaf-, Ziegen- und Rehfelle zur Handschuhfabrikation Aufnahme finden; 2. in dem neuen Zolltarif der Eingangszoll auf Glacéhandschuhe in Deutschland mindestens auf gleiche Höhe mit demjenigen Frankreichs gebracht werde.
11.	II. 373	Für den Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands das geschäftsführende Central-Comité zu Berlin,	Abänderung der Gewerbeordnung, namentlich der Ueberschrift des Titel VII. durch Streichung des Wortes „Fabrikarbeiter“ und demgemäß Trennung der diesbezüglichen Bestimmungen von denen über die gewerblichen Arbeiter (Gesellen) betr.
12.	II. 374	Der Vorstand des westpreussischen Provinzialvereins für innere Mission: Collin, Divisionspfarrer zu Danzig, mit 183 Kollektiv-Beitrittserklärungen,	die strengere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Branntweinvöllerei und Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung betreffend.
13.	II. 375.	Die Cigarrenarbeiter Baugen's und Genossen mit mehr als 12 000 Unterschriften,	gegen jede Erhöhung der Tabakssteuer, sowie gegen das Monopol

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
14.	II. 376.	Der Vorstand des Vereins selbständiger Schmiedemeister Deutschlands, überreicht durch den Abgeordneten Bauer,	die Anfertigung von Schmiede- und Beschlagarbeit für Private in militär-fiskalischen Beschlagschmieden betreffend, mit der Bitte um Abhilfe.
15.	II. 377.	Die Handelskammer zu Lüneburg, überreicht durch den Abgeordneten v. Reden,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend
16.	II. 378.	Die Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Bunfen,	desgleichen.
17.	II. 379.	M. J. Gamen und Genossen zu Linz am Rhein,	die Revision der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere der §§. 33, 44, 55, 66 und 69 betreffend.
18.	II. 380.	Der Vorstand der Kaufmanns-Sozietät und die Handelskammer zu Hirschberg i. Schl.,	bitten, bei etwaiger Revision der Gewerbeordnung auch auf die Beseitigung der sogenannten Wanderlager und wandernden Waarenauktionen Rücksicht zu nehmen, event. dieselben wenigstens mit einer höheren Gewerbesteuer, als bisher, zu belegen.
19.	II. 381.	Peter Schwamborn zu Gumerich,	unverständlich.
20.	II. 382.	Der Bürgerverein im 118. Stadtbezirk zu Berlin,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Disziplinargewalt des Reichstages gegen seine Mitglieder, abzulehnen.
21.	II. 383.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Worbis,	bittet, der Reichstag wolle für die Durchführung der Reformpläne des Fürsten Reichstanzlers, wie sie in dem Schreiben desselben an den Bundesrath vom 15. Dezember 1878 niedergelegt sind, eintreten.
22.	II. 384.	Die deutsche Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, i. A. der Schriftführer Pastor Duistorp in Ducherow	bittet um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutz der arbeitenden Klassen.
23.	II. 385.	Der ehemalige Sergeant Wilhelm August Karl Köppen zu Berlin,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.
24.	II. 386.	Der ehemalige Gefreite Emil Robert Berger zu Berlin,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.
25.	II. 387.	Der invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Görcke zu Berlin,	die Gewährung der Pensionszulage des §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit 6 M. monatlich für die Zeit vom 1. Juni 1871 bis ult. Dezember 1872 und der Differenz zwischen der Pension 3. und 4. Klasse für die Zeit vom 1. Juli bis ult. Dezember 1872 betreffend.
26.	II. 388.	Der deutsche Weinbauverein zu Karlsruhe,	beantragt, den gegenwärtigen Eingangszoll für Wein in Fässern entsprechend zu erhöhen; fremden Staaten gegenüber, welche Deutschland nicht wie die meistbegünstigte Nation behandeln, noch höher zu normiren und den Eingangszoll für Wein in Flaschen auf das Anderthalbsache des Eingangszolles für Wein in Fässern zu setzen.
27.	II. 389.	Die Cigarrenarbeiter Wittlich's,	gegen die Erhöhung der Tabakssteuer und gegen das Monopol.
28.	II. 390.	Der Kaufmann A. D. Wennberg zu Berlin,	bittet um Schadloshaltung in Betreff einer ihm rechtskräftig aberkannten Forderung.
29.	II. 391.	Der frühere Postschaffner Joseph Brogmann zu Sengbusch bei St. Abold, überreicht durch den Abgeordneten Windthorst,	bittet um Erwirkung einer Pension.
30.	II. 392.	Der Fabrikant C. Uffhausen zu Neumünster in Holstein,	Besteuerung der vom Auslande eingeführten Wicse und Dinte betreffend.
31.	II. 393.	Der Telegraphenbote a. D. Ersurth zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mousang,	bittet in Anbetracht seiner langjährigen Militär- und Civildienstzeit und seines hilfsbedürftigen Zustandes um Erwirkung einer Gnadenpension.
32.	II. 394.	Der Heilkünstler J. G. Pfeiffer zu Köthen,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die auf Grund des §. 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs auferlegte Strafe erlassen und ferner die freie und ungehinderte Ausübung der sympathischen Heilkunst ihm gestattet werde.
33.	II. 395.	Der Restaurateur Karl Grafnick aus Weißensee bei Berlin z. Z. in Burg bei Magdeburg,	bittet, dahin zu wirken, daß die seitens der Königl. Regierung zu Potsdam auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erfolgte Ausweisung wieder aufgehoben werde.
34.	II. 396.	Die Cheffrau des Restaurateurs Karl Grafnick Amalie geb. Kulmick zu Weißensee,	bittet, die gegen ihren Ehemann seitens der Königl. Regierung zu Potsdam erfolgte Ausweisung wieder aufzuheben.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
35	II. 397.	Der Magistrat zu Elbing,	Resolution der Stadtverordneten-Versammlung dortselbst: der Reichstag wolle beschließen, den Zollgesetzentwürfen des Fürsten Reichskanzlers nur so weit Folge zu geben, als dieselben eine Vermehrung der Einnahmen des Reichs, soweit solche als nothwendig oder doch im Interesse des Reichs und der Einzelstaaten begründet nachgewiesen werden, durch Erhöhung und Vermehrung der Zölle auf nicht absolut unentbehrliche oder allgemein verbreitete Verbrauchsgegenstände bezwecken.
36.	II. 398.	Der Magistrat zu Apenrade,	spricht die bestimmte Erwartung aus, daß der Reichstag mit Entschiedenheit der Vertheuerung unentbehrlicher Lebensmittel durch Zölle entgegenetrete.
37.	II. 399.	Der Tischler Valentin Scheffner zu Rurnick Kr. Schrimm,	Beschwerde über die Veranlagung zur Klassen- und Einkommensteuer.
38	II. 401.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen,	die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 betreffend.
39.	II. 402.	Dr. med. Ernst Albr. Meyner, approbirter Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Naturheilanstalt Albertsbad bei Chemnitz in Sachsen,	bittet, in Erwägung zu nehmen, ob es nicht gerathen sei, die Impffrage einer zu gleichen Theilen aus Impffreunden und Impfgegnern und einigen unparteiischen Referenten zusammengesetzten Kommission zu überweisen, welche die Aufgabe haben würde, die Impffrage außerhalb des Reichstages erst wissenschaftlich zu erörtern.
40.	II. 403.	Der Wehrmann und Tischlermeister J. Hohendorf zu Alt-Süßenmilken,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
41.	II. 404.	Das Direktorium des schlesischen Bau- gewerkervereins zu Breslau,	Abänderung der Gewerbeordnung, und zwar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung; 2. allgemeine Einführung der Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter auch über das Alter von 21 Jahren hinaus; 3. Entwidlung des Innungswesens auf Grundlage der korporativen Selbstverwaltung und öffentlicher Befugnisse unter obrigkeitlicher Aufsicht.
42.	II. 405.	Der Vorstand des konservativen Vereins zu Erfurt (aus 28 Orten des Regierungsbezirks Erfurt mit 1 140 Unterschriften),	bittet, dahin zu wirken, daß der §. 41 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung dahin abgeändert werde, daß die Ehe rechtsgültig nicht allein vor dem Standesbeamten, sondern auch vor dem ordnungsmäßig angestellten Geistlichen der staatlich anerkannten Kirchengemeinschaften geschlossen werden kann.
43.	II. 406.	Graf Pfeil-Hausdorf als Vorsitzender der am 8. Februar 1879 zu Neurode versammelt gewesenen Forstbesitzer Schlesiens,	beantragen, daß: <ol style="list-style-type: none"> I. eine gesetzliche Regelung der deutschen Eisenbahntarife in der Weise stattfinde, daß die Tarifungleichheiten beseitigt werden, durch welche ausländischen Produkten — insonderheit ausländischem Holz — eine Begünstigung vor inländischen Produkten gewährt wird; II. eine Eingangsabgabe erhoben werde bei Nußholz, welches auf dem Landwege, auf Schiffen bezw. auf Flößen ein- bezw. durchgeführt wird, bei Rinde und von Flechtweiden zc.
44.	II. 407.	Die Cigarrenarbeiter Calcar's, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Berger,	die Ablehnung der Tabaksteuer-Erhöhung und des Monopols betreffend.
45.	II. 408.	Das Bureau der allgemeinen Urwähler- versammlung zu Insterburg,	bittet, jedem Versuche, die Einfuhr unentbehrlicher Nahrungsmittel einem Eingangszoll zu unterwerfen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.
46.	II. 409.	Der Senator C. N. Hansen in Flensburg und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Bötticher, (Flensburg),	bitten, den Eingangszoll auf Leinöl im Betrage von 6 M. pro 100 Pfd., welcher vor dem Jahre 1859 bestand, wieder herzustellen.
47.	II. 413.	Der Vikar V. Peus, Priester der Diözese Münster zu Kronburg bei Grönenbach in Bayern,	die besondere Besteuerung der Besitzenden zur Verbesserung der Lage der Armen und Arbeiter betreffend.
48.	II. 414.	Der Militärinvaliden und königliche Eisenbahnschaffner J. Toniks zu Berlin,	die Wiederanstellung als Eisenbahnschaffner und die Gewährung einer Unterstützung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
49.	II. 415.	F. Stahlenbrecher, pens. Baumeister, zu Berlin,	unverständlich.
50.	II. 416.	Das königliche Kommerzkollegium zu Altona,	die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 betreffend.
51.	II. 417.	Die Handelskammer des Kreises Grünberg i./Schl.,	desgleichen.
52.	II. 418.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Stolp,	bittet, der Reichstag wolle sich gegen die Annahme allgemeiner Schutzzölle aussprechen.
53.	II. 419.	Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Insterburg,	bitten um Ablehnung derjenigen Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und nothwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken und jedes Zolles, der die Natur eines Schutzzolles hat.
54.	II. 420.	Der schlesische Bädertag zu Reinerz,	überreicht eine Petition des Hotelbesizers Rudolf Beyer in Salzbrunn, dahin gehend, auf gesetzlichem Wege die Etablierung von sogenannten Speisewirthschaften von einer Konzession, bei deren Ertheilung die jedesmalige Bedürfnisfrage neben genügenden Lokalitäten zu erwägen ist, abhängig zu machen.
55.	II. 421.	Die Volksbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Wesselburen,	
56.	II. 422.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Suben,	
57.	II. 423.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Rehden in Westpr.,	
58.	II. 424.	G. Schmitt und Genossen zu Zeutern,	
59.	II. 425.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Filehne,	
60.	II. 426.	Die Kreditbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Rendsburg,	
61.	II. 427.	Der Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Marne,	
62.	II. 428.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Lübbenau,	
63.	II. 429.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Ludwigsstadt in Bayern,	
64.	II. 430.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Thengen,	
65.	II. 431.	Die Volksbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Endingen,	
66.	II. 432.	Der Spar- und Vorschußverein zu Ruhla, Eingetragene Genossenschaft,	
67.	II. 433.	Der Vorschußverein Blumberg in Baden, Eingetragene Genossenschaft,	
68.	II. 434.	Der Vorschuß- und Kreditverein zu Reichelsheim, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend
69.	II. 435.	Die Gewerbebank zu Mühlhausen i. Th., Eingetragene Genossenschaft,	
70.	II. 436.	Die Iserlohner Volksbank, Eingetragene Genossenschaft, eingereicht durch den Abgeordneten Schlieper,	
71.	II. 437.	Fr. Brückner und Genossen zu Judenburg bei Sonneberg,	
72.	II. 438.	Der Spar- und Vorschußverein Lindenauplagwitz, Eingetragene Genossenschaft,	
73.	II. 439.	Die Vertreter des Vorschußvereins zu Saalfeld in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Eingetragene Genossenschaft,	
74.	II. 440.	Der Vorstand und Ausschuß des Spar- und Vorschußvereins zu Sonneberg, Eingetragene Genossenschaft,	
75.	II. 441.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Bischofswerder, Eingetragene Genossenschaft,	
76.	II. 442.	Der Vorschußverein zu Saalfeld, Ostpreußen, Eingetragene Genossenschaft,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
77.	II. 443.	Die Vereinsbank, Eingetragene Genossenschaft, in Grevesmühlen,	
78.	II. 444.	Der Vorschußverein Wiesloch, Eingetragene Genossenschaft.	
79.	II. 445.	Der Vorschußverein Bretten (Baden), Eingetragene Genossenschaft,	
80.	II. 446.	Der Vorschußverein E. G. zu Willingen (Baden).	
81.	II. 447.	Der Vorschuß- und Sparverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Burg bei Magdeburg,	
82.	II. 448.	Der Spar- und Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Mehliß in Thüringen,	
83.	II. 449.	Der Gewerbehallenverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Ueberlingen,	
84.	II. 450.	Der Kreditverein Schweinfurt, Eingetragene Genossenschaft,	
85.	II. 451.	Der Spar- und Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Calvörde,	
86.	II. 452.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Friedeberg N.-M., Eingetragene Genossenschaft,	
87.	II. 453.	Der Verwaltungsrath des Vorschußvereins zu Sehdenick, Eingetragene Genossenschaft,	
88.	II. 454.	Der Vorschußkassen- und Sparverein zu Greußen in Thüringen, Eingetragene Genossenschaft,	
89.	II. 455.	Die Volksbank in Buer, Eingetragene Genossenschaft,	
90.	II. 456.	Der Gewerbebankverein zu Waltershausen in Thüringen, Eingetragene Genossenschaft,	
91.	II. 457.	Die Vorstandschaft des landwirthschaftlichen Kreditvereins Obernburg a. M.	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
92.	II. 458.	Der Kreditverein zu Königstein a. d. Elbe, Eingetragene Genossenschaft,	
93.	II. 459.	Der Vorschuß- und Kreditverein Friedberg bei Frankfurt a. M., Eingetragene Genossenschaft,	
94.	II. 460.	Der Ploener Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft,	
95.	II. 461.	Der Vorstand des Vorschuß- und Sparvereins zu Parey a. d. Elbe, Eingetragene Genossenschaft,	
96.	II. 462.	Der Verband der pfälzischen Kreditgenossenschaften, Dr. Ferdinand Knecht zu Neustadt a./S. und Genossen,	
97.	II. 463.	Die Volksbank zu Heide in Holstein, Eingetragene Genossenschaft,	
98.	II. 464.	Der Vorschußverein zu Dranienburg, Eingetragene Genossenschaft,	
99.	II. 465.	Der Ausschuß des Gewerbe-Kreditvereins zu Brückenau (Bayern),	
100.	II. 466.	Die Kreditgesellschaft zu Sensburg, Eingetragene Genossenschaft,	
101.	II. 467.	Der Vorschußverein zu Lettau bei Ludwigstadt, Eingetragene Genossenschaft,	
102.	II. 468.	Die Mitglieder des Spar- und Vorschußvereins Ritzingen, Eingetragene Genossenschaft,	
103.	II. 469.	Die Mitglieder des Vorschußvereins Schirwindt, Eingetragene Genossenschaft,	
104.	II. 470.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Jena,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
105.	II. 471.	Der Kreditverein zu Strassburg i./E., Eingetragene Genossenschaft,	
106.	II. 472.	Der Vorschufs- und Sparverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Goslar a./Harz,	
107.	II. 473.	Die Vorschufsbank Lörrach, Eingetragene Genossenschaft,	
108.	II. 474.	Der Vorschufsverein zu Snowrazlaw, Eingetragene Genossenschaft,	
109.	II. 475.	Der Vorstand des Vorschufsvereins zu Lessen W./Pr., Eingetragene Genossenschaft,	
110.	II. 476.	Das Direktorium des Vorschufsvereins zu Gollub, Eingetragene Genossenschaft,	
111.	II. 477.	Der Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Burg in Ditmarschen,	
112.	II. 478.	Die Vorstände des Kreditvereins zu Miltzenberg a./M., Eingetragene Genossenschaft,	
113.	II. 479.	Der Vorschufsverein zu Mühlberg a./E., Eingetragene Genossenschaft,	
114.	II. 480.	Der Vorschufsverein zu Chemnitz, Eingetragene Genossenschaft,	
115.	II. 481.	Der Vorschufsverein zu Frankenhausen, Eingetragene Genossenschaft,	
116.	II. 482.	Der Vorschufsverein zu Neustrelitz, Eingetragene Genossenschaft,	
117.	II. 483.	Der Vorschufsverein des Wedding-Stadtheils in Berlin, Eingetragene Genossenschaft,	
118.	II. 484.	Der Vorstand und Aufsichtsrath des Vorschufsvereins zu Züllichau, Eingetragene Genossenschaft,	
119.	II. 485.	Der Vorschufsverein zu Ruhrtort, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
120.	II. 486.	Der Vorstand und Aufsichtsrath des Vorschufsvereins zu Insterburg, Eingetragene Genossenschaft,	
121.	II. 487.	Der Kreditverein zu Stockelsdorf, Eingetragene Genossenschaft,	
122.	II. 488.	Der Gewerbe- und Vorschufsverein zu Ettenheim, Eingetragene Genossenschaft,	
123.	II. 489.	Der Vorschufsverein zu Meerane in Sachsen, Eingetragene Genossenschaft,	
124.	II. 490.	Der Vorschufsverein zu Singen, Eingetragene Genossenschaft,	
125.	II. 491.	Der Kreditverein zu Stralsund, Eingetragene Genossenschaft,	
126.	II. 492.	Der Vorschufsverein zu Darkehmen, Eingetragene Genossenschaft,	
127.	II. 493.	Der Vorschufsverein zu Briesen in Westpreußen, Eingetragene Genossenschaft,	
128.	II. 494.	Der Vorschufsverein zu Löben, Eingetragene Genossenschaft,	
129.	II. 495.	Der Vorstand und Verwaltungsrath der Koblenzer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
130.	II. 496.	Die Mitglieder des Vorschufsvereins zu Neubrandenburg, Eingetragene Genossenschaft,	
131.	II. 497.	Der Vorschufsverein zu Liegenhof (Westpreußen), Eingetragene Genossenschaft,	
132.	II. 498.	Der Vorstand der Volksbank zu Tönning, Eingetragene Genossenschaft,	
133.	II. 499.	Die Mitglieder des Vorschufsvereins zu Wehlau, Eingetragene Genossenschaft,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
134.	II. 500.	Der Vorschußverein zu Tangermünde, Eingetragene Genossenschaft.	
135.	II. 501.	Der Spar- und Vorschußverein zu Burthardsdorf, Eingetragene Genossenschaft.	
136.	II. 502.	Der Vorschußverein zu Barth, Eingetragene Genossenschaft.	
137.	II. 503.	Der Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Mirow, Eingetragene Genossenschaft.	
138.	II. 504.	Der Vorschußverein zu Seydekrug, Eingetragene Genossenschaft.	
139.	II. 505.	Die Groß-Gerauer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft.	
140.	II. 506.	Die Berliner Handelsbank, Eingetragene Genossenschaft.	
141.	II. 507.	Der Spar- und Vorschußverein der Freunde, Eingetragene Genossenschaft, zu Berlin.	
142.	II. 508.	Der Hypothekenversicherungsverein zu Stralsund, Eingetragene Genossenschaft.	
143.	II. 509.	Die Mitglieder des Kalbenser Kreditvereins, Eingetragene Genossenschaft.	
144.	II. 510.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Neustadt a./Odra, Eingetragene Genossenschaft.	
145.	II. 511.	Der Vorschußverein zu Templin, Eingetragene Genossenschaft.	
146.	II. 512.	Der Vorschußverein zu Czempin, Eingetragene Genossenschaft.	
147.	II. 513.	Der Vorschußverein zu Salzwedel, Eingetragene Genossenschaft.	
148.	II. 514.	Die Gewerbebank zu Bruchsal, Eingetragene Genossenschaft.	
149.	II. 515.	Der Vorschußverein zu Kaiserslautern, Eingetragene Genossenschaft.	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
150.	II. 516.	Die Vertreter der Gewerbebank zu Sießen, Eingetragene Genossenschaft.	
151.	II. 517.	Der Vorschußverein zu Eisenach, Eingetragene Genossenschaft.	
152.	II. 518.	Der Spar- und Vorschußverein zu Lichtenau, Eingetragene Genossenschaft.	
153.	II. 519.	Der Vorstand und Verwaltungsrath des Vorschußvereins zu Lützenwalde, Eingetragene Genossenschaft, überreicht durch den Abgeordneten Hermes,	
154.	II. 520.	Der Vorschußverein zu Loitz, Eingetragene Genossenschaft.	
155.	II. 521.	Der Wieldorfer Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft.	
156.	II. 522.	Der Spar- und Vorschußverein Mörfelden, Eingetragene Genossenschaft.	
157.	II. 523.	Die Volksbank, Eingetragene Genossenschaft, zu Halver.	
158.	II. 524.	Die Mitglieder des Kreditvereins zu Glückstadt, Eingetragene Genossenschaft.	
159.	II. 525.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Christburg, Eingetragene Genossenschaft.	
160.	II. 526.	Der Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Stuhm, Eingetragene Genossenschaft.	
161.	II. 527.	Der Darlehnskassenverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Ballenstedt a. S.	
162.	II. 528.	Die Neue Johannisburger Kreditgesellschaft, Eingetragene Genossenschaft.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
163.	II. 529.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Stadtoldendorf, Eingetragene Genossenschaft,	
164.	II. 530.	Der Kredit- und Sparverein zu Eisenberg,	
165.	II. 531.	Der Spar- und Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Pöbneck,	
166.	II. 532.	Die Vorstände der Bergzaberner Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
167.	II. 533.	Der Vorstand des Vorschußvereins Kraupischken, Eingetragene Genossenschaft,	
168.	II. 534.	Der Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Wilster,	
169.	II. 535.	Der Vorschußverein zu Dleklo, Eingetragene Genossenschaft,	
170.	II. 536.	Die Volksbank, Eingetragene Genossenschaft zu Frankenthal,	
171.	II. 537.	Die Bremerhavener Genossenschaftsbank, Eingetragene Genossenschaft,	
172.	II. 538.	Der Vorschußverein zu Winnweiler, Eingetragene Genossenschaft,	
173.	II. 539.	Der Vorstand und Ausschuß des landwirthschaftlichen Vorschuß- und Sparvereins, Eingetragene Genossenschaft, zu Magdala,	
174.	II. 540.	Der Kreditverein der Friedrichsstadt zu Berlin, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
175.	II. 541.	Der Vorschußverein zu Kusel, Eingetragene Genossenschaft,	
176.	II. 542.	Der Vorschußverein zu Pasewalk, Eingetragene Genossenschaft,	
177.	II. 543.	Der Spar- und Vorschußverein zu Kellsterbach, Eingetragene Genossenschaft,	
178.	II. 544.	Der Vorschuß- und Sparverein für Tennstedt und Umgegend, Eingetragene Genossenschaft,	
179.	II. 545.	Der Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Marburg, Eingetragene Genossenschaft,	
180.	II. 546.	Die Volksbank zu Hörter, Eingetragene Genossenschaft,	
181.	II. 547.	Die Kölner Gewerbebank, Eingetragene Genossenschaft,	
182.	II. 548.	B. Valzer, Vorsitzender des Vorschußvereins zu Freiburg a/Unstrut, und Genossen,	
183.	II. 549.	Der Vorschußverein zu Malchow, Eingetragene Genossenschaft,	
184.	II. 550.	Die Volksbank in Hamburg, Eingetragene Genossenschaft,	
185.	II. 551.	Der landwirthschaftliche Verein zu Köhrsdorf bei Wilsdruff, Königreich Sachsen,	
186.	II. 552.	Der landwirthschaftliche Verein zu Altkötz bei Briezen a/D.,	
187.	II. 553.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Militzsch, Graf Redebolmerstein und Genossen, eingereicht durch den Abgeordneten Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.	
			bittet, dahin zu wirken, daß eine Grenzübergangsbesteuerung aller sogenannten Massenartikel, einschließlich der landwirthschaftlichen Produkte, und Beseitigung der Eisenbahn-Differenzialfrachttarife geschaffen werde.
			bittet, der Industrie und Landwirtschaft einen gleichmäßigen Schutz angezeihen zu lassen, wobei ein Zoll von 10 Prozent des Werthes für Getreide und Vieh gemäß der inländischen Besteuerung der Landwirtschaft dem beabsichtigten Zwecke entsprechen dürfte, sowie überhaupt die Revision des Zolltarifs und die Steuerreform nach dem Programm des Fürsten Reichskanzlers anzunehmen.
			beantragen im Anschluß an die Steuerreform des Fürsten Reichskanzlers:
			1. die Einführung eines Eingangszolles auf ausländische land- und forstwirthschaftliche Produkte,
			2. die Aufhebung derjenigen Eisenbahntarife, welche den Transport ausländischer Produkte den einheimischen gegenüber begünstigen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
188.	II 554.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wiederau, Königreich Sachsen,	
189.	II. 555.	Der landwirthschaftliche Verein zu Köhrsdorf, Königreich Sachsen,	
190.	II. 556.	Der landwirthschaftliche Verein zum Grünen Thal (Altendorf bei Chemnitz i./S.),	
191.	II 557.	Der landwirthschaftliche Verein zu Delsnitz b./L., Königreich Sachsen,	
192.	II. 558.	Der landwirthschaftliche Verein zu Geleenau bei Chemnitz in Sachsen,	
193.	II. 559.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mosel, Königreich Sachsen.	
194.	II. 560.	Der landwirthschaftliche Verein Klaußnitz bei Burgstädt,	
195.	II. 561.	Der landwirthschaftliche Verein Wüstenbrand I., Königreich Sachsen,	
196.	II. 562.	Der landwirthschaftliche Verein II. zu Stollberg bei Chemnitz,	
197.	II. 563.	Der landwirthschaftliche Verein Dederan in Sachsen,	
198.	II. 564.	Der landwirthschaftliche Club zu Chemnitz,	
199.	II. 565.	Der landwirthschaftliche Verein Bernsgrün mit Erla und Grandorf bei Schwarzenberg in Sachsen,	
200.	II. 566.	Der landwirthschaftliche Verein Ober- und Nieder-Wiesla im Königreich Sachsen,	
201.	II. 567.	Der landwirthschaftliche Verein Aue in Sachsen	
202.	II. 568.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wittgensdorff in Sachsen,	
203.	II. 569.	Der landwirthschaftliche Verein Drebach, Gerichtsamt Wolfenstein,	
204.	II. 570	Der landwirthschaftliche Verein Niederzönitz, Stadt Zönitz, Kühnhaide, Bentersdorf und Dorchemnitz umfassend,	
205.	II. 571.	Der landwirthschaftliche Verein Hohnsdorf-Röblich, Königreich Sachsen,	
206.	II. 572.	Der landwirthschaftliche Verein Rittersgrün in Sachsen,	
207.	II. 573.	Der landwirthschaftliche Verein zu Krumhermersdorf bei Zschopau,	
208.	II. 574.	Der landwirthschaftliche Verein Niederlungwitz bei Glanau,	
209.	II. 575.	Der landwirthschaftliche Verein Altenhain bei Chemnitz,	
210.	II. 576.	Der landwirthschaftliche Verein für Zschopau und Umgegend,	
211.	II. 577.	Der landwirthschaftliche Verein Mitteldorf bei Stollberg in Sachsen,	
212.	II. 578.	Der landwirthschaftliche Verein Seifersdorf,	
213.	II. 579.	Der landwirthschaftliche Verein Augustenburg,	
214.	II. 580.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lengefeld im Erzgebirge,	
215.	II. 581.	Der landwirthschaftliche Verein Steinbach, Königreich Sachsen,	
216.	II. 582.	Der landwirthschaftliche Verein Zschorlau,	
217.	II. 583.	Der landwirthschaftliche Verein zu Königswalde bei Annaberg in Sachsen,	
218.	II. 584.	Der landwirthschaftliche Verein zu Großolbersdorf,	
219.	II. 585.	Der landwirthschaftliche Verein Stangendorf,	

bittet, den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung zuzustimmen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
220.	II. 586.	Der landwirthschaftliche Verein Erlbach bei Oberlungwitz in Sachsen,	
221.	II. 587.	Der landwirthschaftliche Verein Niederwürschnitz bei Stollberg in Sachsen,	
222.	II. 588.	Der landwirthschaftliche Verein Grünlichtenberg,	
223.	II. 589.	Der landwirthschaftliche Verein zu Vielau,	
224.	II. 590.	Der landwirthschaftliche Verein Ortzmanssdorf,	
225.	II. 591.	Der landwirthschaftliche Verein Zöblitz im Königr. Sachsen,	
226.	II. 592.	Der landwirthschaftliche Verein Neufkirchen bei Chemnitz,	
227.	II. 593.	Der landwirthschaftliche Verein Ehrenfriedersdorf,	
228.	II. 594.	Der landwirthschaftliche Verein Neudörfel bei Lichtenstein in Sachsen,	
229.	II. 595.	Der landwirthschaftliche Verein zu Altmittweida,	
230.	II. 596.	Der landwirthschaftliche Verein Mühlbach in Sachsen,	
231.	II. 597.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederdorf bei Stollberg im Königreich Sachsen,	
232.	II. 598.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hartmansdorf bei Burgstädt im Königr. Sachsen,	
233.	II. 599.	Der landwirthschaftliche Verein zu Höckendorf bei Meerane in Sachsen,	
234.	II. 600.	Der landwirthschaftliche Verein Helmsdorf-Oberrothenbach bei Zwickau in Sachsen,	
235.	II. 601.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wechselburg bei Rochlitz,	
236.	II. 602.	Der landwirthschaftliche Verein zu Sosa in Sachsen,	bitten, den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung zuzustimmen.
237.	II. 603.	Der landwirthschaftliche Verein zu Drtelzdorf,	
238.	II. 604.	Der landwirthschaftliche Verein zu Reinsdorf bei Zwickau im Königr. Sachsen,	
239.	II. 605.	Der landwirthschaftliche Verein zu Espendorf, Königr. Sachsen,	
240.	II. 606.	Der landwirthschaftliche Verein zu Vorstendorf, Königr. Sachsen,	
241.	II. 607.	Der landwirthschaftliche Verein zu Auerbach bei Thum,	
242.	II. 608.	Der landwirthschaftliche Verein Grünhain in Sachsen,	
243.	II. 609.	Der landwirthschaftliche Verein zu Berbersdorf bei Rochwein in Sachsen,	
244.	II. 610.	Der landwirthschaftliche Verein Ebersdorf und Silbersdorf,	
245.	II. 611.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederlauterstein,	
246.	II. 612.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mittel- und Niederfrohna mit Umgegend,	
247.	II. 613.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schönsfeld bei Annaberg,	
248.	II. 614.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberlichtenau bei Chemnitz,	
249.	II. 615.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mittelbach,	
250.	II. 616.	Der landwirthschaftliche Verein Culißsch bei Wilkau,	
251.	II. 617.	Der landwirthschaftliche Verein Obercrinitz bei Kirchberg in Sachsen.	
252.	II. 618.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schneeberg,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
253.	II. 619.	Der landwirthschaftliche Verein Alt-Chemnitz mit Helbersdorf.		
254.	II. 620.	Der landwirthschaftliche Verein zu Minkwitz i./S.		
255.	II. 621.	Der landwirthschaftliche Verein zu Alberoda, Zelle und Niederlöbnitz in Sachsen,		
256.	II. 622.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lauter, Rgr. Sachsen.		
257.	II. 623.	Der landwirthschaftliche Verein zu Görzshain, Rgr. Sachsen.		
258.	II. 624.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grüna bei Chemnitz,		
259.	II. 625.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lößnitz in Sachsen,		
260.	II. 626.	Der landwirthschaftliche Verein zu Crotendorf in Sachsen,		
261.	II. 627.	Der landwirthschaftliche Verein zu Taura und Umgegend, Rgr. Sachsen,		
262.	II. 628.	Der landwirthschaftliche Verein Auerbach-Gäfersbach, Rgr. Sachsen,		
263.	II. 629.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lauterbach bei Marienberg in Sachsen,		
264.	II. 630.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wiesa,		
265.	II. 631.	Der landwirthschaftliche Verein zu Waldenburg in Sachsen,		
266.	II. 632.	Der landwirthschaftliche Verein zu Griefsbach bei Scharfenstein Rgr. Sachsen,	bitten, den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung zuzustimmen.	
267.	II. 633.	Der landwirthschaftliche Verein zu Flöha,		
268.	II. 634.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ziegelheim,		
269.	II. 635.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grumbach,		
270.	II. 636.	Der landwirthschaftliche Verein zu Värenwalde, Rgr. Sachsen,		
271.	II. 637.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mühlau,		
272.	II. 638.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mohsdorf,		
273.	II. 639.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ringethal,		
274.	II. 640.	Der landwirthschaftliche Verein zu Venusberg, Rgr. Sachsen,		
275.	II. 641.	Der landwirthschaftliche Verein zu Thiersfeld bei Hartenstein, Rgr. Sachsen,		
276.	II. 642.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wolkenstein,		
277.	II. 643.	Der landwirthschaftliche Verein zu Erfschlag,		
278.	II. 644.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mittelfeida und Umgegend,		
279.	II. 645.	Der landwirthschaftliche Verein zu Erlau im Rgr. Sachsen,		
280.	II. 649.	W. Duisdorf, Pastor zu Ducherow, Schriftführer des deutschen Vereins zu Schutz und Trutz gegen die Entfittlichung und Entchristlichung des Volks,		bittet um Verschärfung der strafgesetzlichen Maßregeln gegen die Anfertigung und Verbreitung aller unsittlichen Fabrikate.
281.	II. 650.	Der Vorstand des Realschulmännerzweigs vereins Hamburg-Altona,		die Gewährung der Berechtigung zum Studium der Medizin an die Abiturienten der preussischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten betreffend.
282.	II. 651.	Der Gewerbeverein zu Waldenburg in Sachsen,		die Wiedereinführung der sogenannten Wuchergesetze in Deutschland.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
283.	II. 652.	Der Centralvorstand der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Oldenburg,	gegen Einführung von Schutzzöllen für die Produkte der Landwirthschaft.
284.	II. 653.	Oberlehrer Dr. Reber zu Aschersleben.	die Anonymität der Presse betreffend.
285.	II. 654.	Derselbe,	bessere Einrichtung der Schulbänke betreffend.
286.	II. 655.	Derselbe,	Abschaffung der Beweglichkeit des Osterfestes.
287.	II. 656.	Derselbe,	unverständlich.
288.	II. 657.	Der Vorstand des demokratischen Vereins zu Mannheim,	gegen die Beseitigung der Matrikularbeiträge, Erhöhung der Tabaksteuer und Einführung eines Zolles auf Lebensmittel.
289.	II. 658.	Wilhelm Kreideweiß zu Minden,	eine angebliche Forderung an den Militärerkiskus für Befestigung der französischen Gefangenen in Minden betreffend.
290.	II. 659.	Der Militärinvalid Franz Geschwanter zu Berlin,	bittet um Gewährung des Civilversorgungsscheins.
291.	II. 660.	Der Militärinvalid Julius Bohnenstengel zu Berlin,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
292.	II. 661.	Karl Heinrich Ulrichs zu Stuttgart,	bittet um Revision und Abänderung des §. 175 des Strafgesetzbuchs.
293.	II. 662.	Die Generalversammlung des oberbadischen Weinbauvereins zu Schliengen; überreicht durch den Abg. Pflüger,	beantragt den Eingangszoll auf Wein in Fässern allen Staaten gegenüber auf mindestens 24 M. pro 100 Kilo, auf Wein in Flaschen auf mindestens 36 M. pro 100 Kilo zu erhöhen und auf die Einfuhr von Trauben, frisch oder getrocknet, einen dem entsprechenden Zoll zu legen.
294.	II. 663.	Die Weinproduzenten (Einwohner Fleisch und Genossen) der Gemeinde Pfaffenheim,	bitten, dahin zu wirken: 1. daß alle Weinfabrikation verboten werde; 2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend erhöht werde.
295.	II. 664.	Die Weinproduzenten der Gemeinde Westhalten, Kreis Gebweiler.	
296.	II. 665.	Die Weinproduzenten der Gemeinde Obermorschweiler, Kreis Gebweiler,	
297.	II. 666.	Die Weinproduzenten der Gemeinde Sulzmatt, Bezirk Ober-Elsaß,	
298.	II. 667.	Der Viehkommissionshändler F. Sponholz und Genossen zu Berlin,	

Berlin, den 26. Februar 1879.

Dr. **Stephani,**

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 28.	Die Handelskammer zu Bielefeld,	die Einführung eines allgemeinen, feststehenden Tarifs für die Honorare der Rechtsanwälte betreffend.
2.	II. 287.	Advokat-Anwalt Bodem und Genossen zu Kolmar,	die Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
3.	II. 317.	Der Vorsitzende des Advokatenvereins zu Celle, Geh. Justizrath Wolde, überreicht durch den Abg. Dr. Wolffson.	bittet, die Tariffsätze in den mittleren Werthklassen, als erheblich zu niedrig bemessen anderweitig festzusetzen, auch eine Erhöhung der Gebühren für die Berufungsinstanz um 25, für die Revisionsinstanz um 50 Prozent anzustreben.
4.	II. 318.	Die Rechtsanwälte im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, überreicht durch den Abg. Grafen v. Behr-Behrenhoff,	bitten, die Gebühren der Anwälte für die Appellationsgerichte und des Reichsgerichts höher zu bemessen.
5.	II. 355.	Die Handelskammer zu Br.-Minden,	bittet, dafür zu sorgen, daß in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zur Geltung gelange: 1. Einführung des Systems der Pauschquantas für Prozeßgebühren, bemessen nach der Höhe des Streit-

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
			<p>gegenstandes und der Art der Erledigung des Prozesses, sowie unter Ermäßigung für Urkunden-, Wechsel- und schiedsrichterliches Verfahren und für Aufgebote;</p> <p>2. genaue tarifmäßige Regelung der Gebühren für die Korrespondenz.</p>
6.	II. 367.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Gießen,	desgleichen.
7.	II. 368.	Die Handels und Gewerbekammer zu Plauen,	desgleichen.
8.	II. 400.	Die bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Bromberg fungirenden Rechtsanwälte,	Beitrittserklärung zur Petition der Rechtsanwälte und Advokaten des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes wegen Erhöhung der Gebührensätze der Rechtsanwälte für die höheren Instanzen.

Berlin, den 26. Februar 1879.

Dr. **Wolffson**,
Vorsitzender der Kommission VI.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
------------------	-----------------	----------------	--------------

A. Kommission für Petitionen.

1.	II. 668.	Der Kaufmann Theodor Poppe zu Artern,	die Aufhebung des Impfwanges betreffend.
2.	II. 670.	Lehrer Warn zu Bargfeld,	unverständlich.
3.	II. 672.	Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Patschkau, überreicht durch den Abgeordneten Horn,	die Besteuerung der Wanderlager betreffend.
4.	II. 674.	Die Deputation der katholischen Bevölkerung von Gleiwitz, Trynek, Richtersdorf und Ellguth-Jabrze, überreicht durch den Abgeordneten v. Schalscha,	bitten, dahin zu wirken, 1. daß die bestehende Wucherfreiheit durch gesetzliche Festsetzung eines mäßigen Zinsfußes der Darlehne aufgehoben, 2. daß die allgemeine Wechselfähigkeit auf das nothwendige Maß beschränkt werde.
5.	II. 675.	Der Berliner Verein der Centrums-Partei, überreicht durch den Abgeordneten v. Rehler,	bitten die Reichsregierung zur Einbringung von Gesetzesvorlagen aufzufordern, wodurch 1. der Wucher, insbesondere der gewerbmäßige Wucher wieder unter Strafe gestellt, 2. die allgemeine Wechselfähigkeit in zweckentsprechender Weise beschränkt werde.
6.	II. 677.	Die Handelskammer zu Hildesheim, überreicht durch den Abgeordneten Noemer (Hildesheim),	die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 betreffend.
7.	II. 678.	Der Raminsegergeselle N. Huber zu Nürnberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Günther (Nürnberg),	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
8.	II. 679.	Der Lithograph Jean Strebel zu Nürnberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Günther (Nürnberg),	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
9.	II. 680.	Der Oberlehrer Dr. Reber zu Aschersleben.	die Bestellung der postlagernden Briefe ohne Legitimation betreffend.
10.	II. 681.	Der Weingärtner Johann Friedrich Trost zu Stuttgart,	macht Entschädigungsansprüche geltend.
11.	II. 682.	Der Kürschner Leopold Dogge zu Bischofswerder,	Bitte um Rechtsschutz.
12.	II. 683.	Die Handelskammer zu Iserlohn,	den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, betreffend.
13.	II. 685.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités zu Neustadt a./S., überreicht durch den Abgeordneten Dr. Buhl,	überreicht eine Anzahl Petitionen von Weinproduzenten aus der Pfalz, von der Mosel und aus dem Elsaß, und zwar aus nachfolgenden Gemeinden: Albersweiler, Albsheim a. d. Pfirnn, Alsenz, Altdorf, Annweiler, Arzheim, Battenberg, Bobenheim, Boebingen, Böchingen, Bornheim, Burrweiler, Cölln, Dackenheim, Dammheim, Deidesheim, Diedesfeld, Dirnstheim, Dürkheim a. S., Eckenoblen, Edesheim, Einfeldthum, Ellerstadt, Erpolzheim, Eschbach, Eisingen,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
			<p>Flemlingen, Forsta a. S., Frankweiler, Freinsheim, Friedelsheim, Gerolsheim, Gimmelbdingen, Gleisweiler, Godramstein, Goedlingen, Gönheim, Sommersheim, Graefenhaujen, Großfischlingen, Großkarlsbach, Großniebesheim, Grünstadt, Harzheim, Haardt, Hainfeld, Herzheim a. Berg, Hefheim, Henchelheim, Ibsenheim, Kirchheimbolanden, Kleinniebesheim, Kleinbockenheim, Königsbach, Kallstadt, Knoeringen, Kirrweiler, Kleinfischlingen, Kleinkarlsbach und Biffersheim, Landau, Lamsheim, Leinsweiler, Leistadt, Lettweiler, Laumersheim, Maikammerweiler, Manweiler, Sankt Martin, Mörzheim, Meckenheim, Mittelbergheim, Müßbach a. S., Neustadt a. S. (Stadt), Niederhochstadt, Niederkirchen, Niefernheim, Nußdorf, Oberhochstadt, Oberndorf, Obernheim, Queichhambach, Ransbach, Rehborn, Rhodi, Roschbach, Ruppertsberg, Siebelbdingen, Ungstein, Venningen, Winzingen, Wachenheim a. S. (Stadt), Weisenheim a. Berg, Weisenheim a. Sand, Walsheim, Weyher, Wolmesheim, Zell, Zeltingen, Zosnich, Erden, Bernkastel, Traben,</p> <p>die Bitte enthaltend: dahin zu wirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. daß alle Weinsabrikation verboten werde, 2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend erhöht werde.
14.	II. 686.	Bürgermeister Scherer und Genossen zu Häusern, Kreis Colmar,	<p>bitten, dahin zu wirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. daß alle Weinsabrikation verboten werde, 2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend erhöht werde.
15.	II. 687.	Weinproduzenten J. Kuhlmann und Genossen zu Hunawier, Ober-Elßaß,	
16.	II. 688.	Die Weinproduzenten Würcker und Genossen zu Geberschweier, Ober-Elßaß,	
17.	II. 689.	Bürgermeister Brucker und Genossen zu Wettolsheim, Kreis Colmar, Ober-Elßaß,	
18.	II. 694.	Der Megistat zu Cottbus,	Anschlußerklärung an die Petition der Stadtbehörden zu Berlin, die Zurückweisung jeden Versuchs, unentbehrliche Lebensmittel des Volks durch irgend welchen Zoll zu vertheuern.
19.	II. 695.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Tilsit,	Anschlußerklärung an die Petition der städtischen Kollegien zu Königsberg i./Pr. dahin: etwaige Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und nothwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken, abzulehnen.
20.	II. 696.	Der Oberbürgermeister Jäger zu Elberfeld,	übersendet den Beschluß der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, dahin gehend, jeden Versuch, unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, zurückzuweisen.
21.	II. 697.	Bürgermeister Meinel und Genossen zu Lauf in Mittelfranken,	bitten, die Einführung von Getreide- und Viehzöllen abzulehnen.
22.	II. 698.	Der Mühlenbesitzer Karl Gottfried Steglich zu Sohland a./Spree, Königreich Sachsen,	bittet, von Einführung der Getreidezölle abzusehen.
23.	II. 699.	Der landwirthschaftliche Verein zu Allenburg, Ostpreußen,	Anschluß an die Petition des landwirthschaftlichen Vereins Zwäßen-Tena auf 1. Einführung von indirekten Steuern, 2. Erhebung von Einfuhrzöllen, und 3. Beseitigung der Differentialtarife auf den Eisenbahnen.
24.	II. 700.	Der landwirthschaftliche Verein zu Piltsch, Kreis Leobschütz, überreicht durch den Abgeordneten Grafen v. Rayhauf-Cormons,	die Einführung eines Eingangszolles auf Produkte der Landwirthschaft und Viehzucht und Regelung der Eisenbahntarife betreffend.
25.	II. 701.	Der Vorstand des Vorschußvereins, Eingetragene Genossenschaft, zu Schönberg bei Görlitz,	die Ausrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
26.	II. 702.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Minden, Eingetragene Genossenschaft, überreicht durch den Abgeordneten Süss,	
27.	II. 703.	Die Genossenschaftsbank der Halesche Thorbezirke, Eingetragene Genossenschaft, zu Berlin,	
28.	II. 704.	Der Vorschußverein zu Quedlinburg, Eingetragene Genossenschaft,	
29.	II. 705.	Der Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Beuthen a./D., Eingetragene Genossenschaft,	
30.	II. 706.	Die Mitglieder der Genossenschaftsbank zu Neutomischel, Eingetragene Genossenschaft,	
31.	II. 707.	Der Kreditverein zu Kellinghusen, Eingetragene Genossenschaft,	
32.	II. 708.	Der Vorschußverein Hohenlohe, Eingetragene Genossenschaft, zu Thesau bei Cythra	
33.	II. 709.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Pleschen, Eingetragene Genossenschaft,	
34.	II. 710.	Der Vorschußverein zu Zweibrücken, Eingetragene Genossenschaft,	
35.	II. 711.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Segeberg, Eingetragene Genossenschaft,	
36.	II. 712.	Der Vorstand und die Ausschußmitglieder des Vorschußvereins zu Wolgast,	
37.	II. 713.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Sinsheim an der Elsenz bei Heidelberg,	
38.	II. 714.	Der Vorschußverein zu Delitzsch, Eingetragene Genossenschaft,	
39.	II. 715.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Havelberg, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
40.	II. 716.	Der Vorschußverein zu Grünstadt, Eingetragene Genossenschaft,	
41.	II. 717.	Die Mitglieder der Spar- und Kreditbank von 1870, Eingetragene Genossenschaft, in Altona,	
42.	II. 718.	Die Mitglieder des Altonaer Kreditvereins,	
43.	II. 719.	Der Kreditverein zu Fehmarn, Eingetragene Genossenschaft,	
44.	II. 720.	Die Gewerbebank zu Ohrdruf, Eingetragene Genossenschaft,	
45.	II. 721.	Die Rathenower Darlehnskasse, Eingetragene Genossenschaft, übergeben durch den Abgeordneten Hermes,	
46.	II. 722.	Die Kreditbank für Stadt und Amt Minden, Eingetragene Genossenschaft,	
47.	II. 723.	Der Posener Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft,	
48.	II. 724.	Die Mitglieder der Volksbank Edentoben, Eingetragene Genossenschaft,	
49.	II. 725.	Der Vorschußverein zu Köpenick, Eingetragene Genossenschaft,	
50.	II. 726.	Der Kreditverein zu Halberstadt, Eingetragene Genossenschaft,	
51.	II. 727.	Der Vorschußverein zu Güstrow, Eingetragene Genossenschaft,	
52.	II. 728.	Die Louisenstädtische Volksbank zu Berlin, Eingetragene Genossenschaft,	
53.	II. 729.	Der Vorschußverein zu Doberan, Eingetragene Genossenschaft,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
54.	II. 730.	Die Gewerbbank zu Driesen, Eingetragene Genossenschaft,	
55.	II. 731.	Der Vorschußverein zu Leterow i./M., Eingetragene Genossenschaft,	
56.	II. 732.	Die Direktion und der Ausschuß der Sufumer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	
57.	II. 733.	Der Vorschußverein zu Wolbegt i./M., Eingetragene Genossenschaft,	
58.	II. 734.	Der Vorstand und Aufsichtsrath der Gewerbebank zu Speyer, Eingetragene Genossenschaft,	
59.	II. 735.	Der Vorschuß- und Kreditverein zu Dürkheim, a./Saardt, Eingetragene Genossenschaft,	
60.	II. 736.	Die Volksbank Ludwigshafen a./Rh., Eingetragene Genossenschaft,	
61.	II. 737.	Der Neuföllnische Kreditverein zu Berlin, Eingetragene Genossenschaft,	
62.	II. 738.	Die Gewerbe- und Lombardbank zu Belgard, Eingetragene Genossenschaft,	
63.	II. 739.	Der Vorstand und Ausschuß der Gewerbebank zu Gotha, Eingetragene Genossenschaft,	
64.	II. 740.	Die Vorschußbank zu Sangerhausen, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselbarkeit betreffend.
65.	II. 741.	Der Kredit- und Sparbankverein zu Leipzig, Eingetragene Genossenschaft,	
66.	II. 742.	Der Vorstand des Kredit- und Sparvereins zu Stendal, Eingetragene Genossenschaft,	
67.	II. 743.	Der Kreditverein zu Tondern, Eingetragene Genossenschaft,	
68.	II. 744.	Der Vorstand u. der Nördlichen Kreditbank des Schweiniger Kreises zu Schweinitz, Eingetragene Genossenschaft,	
69.	II. 745.	Der Vorschußverein zu Kirchheimbolanden, Eingetragene Genossenschaft,	
70.	II. 746.	Der Vorschußverein zu Waren i./Markt, Eingetragene Genossenschaft,	
71.	II. 747.	Der Vorschußverein zu Bromberg, Eingetragene Genossenschaft,	
72.	II. 748.	Der Vorschußverein zu Frauenstein, Eingetragene Genossenschaft,	
73.	II. 749.	Die Vertreter des Vorschußvereins zu Eppingen i./Baden, Eingetragene Genossenschaft,	
74.	II. 750.	Der Vorstand und Aufsichtsrath des Vorschußvereins zu Laage i./Meckl. Eingetragene Genossenschaft,	
75.	II. 751.	Die Handelskammer zu Dillenburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thilenius,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend.
76.	II. 752.	Der Häusler Franz Strococ in Czysiek, Kreis Kosel in Schlesien,	Beschwerde wegen Vergewaltigung in Ausübung seines Wahlrechts zum Deutschen Reichstage.
77.	II. 753.	Der Brennereiverwalter Albert Christ zu Althütte bei Czarnikau,	bittet um Bewilligung einer Militär-Invalidenpension.
78.	II. 754.	Die Verbandsdirektion der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe zu Dresden,	bittet, dahin zu wirken, daß im Wege der Gesetzgebung die sämmtlichen deutschen Gerichte veranlaßt werden, daß die Namen derjenigen Personen, welche den Manifestationseid geleistet haben, während einer bestimmten Zeitdauer (vielleicht 3 Monate) an öffentlicher Gerichtsstelle zu Jedermanns Einsicht ausgehängt werden.
79.	II. 758.	Die Cigarrenfabrikanten und Arbeiter in den Städten Frohburg, Rochlitz, Colditz, Pegau, Seithain, Vorna, Penig, Lunzenau und Wechselburg,	gegen die Erhöhung des Tabackszolls und der Tabacksteuer.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
80.	II. 759.	Hermann und Oskar Freye zu Luckenwalde,	gegen die Erhöhung des Tabackszolls und der Tabacksteuer.
81.	II. 760.	Die Cigarrenarbeiter Weißenfels August Röttterisch und Genossen,	desgleichen.
82.	II. 761.	Die Bürgermeister und Gemeinderathsmitglieder der Gemeinden des Kantons Buchweiler, Kreis Zabern, in Unter-Elsas, überreicht durch den Abgeordneten Schneegans,	bitten, dahin zu wirken, daß nach Einführung der geplanten Tabacksteuer bezw. Monopol, diejenige Summe, die bis jetzt aus der Branntweinsteuer erseht, zuvörderst auf diese Tabacksteuer verlegt werde, bezw. mit den aus dieser Steuer fließenden Geldern bestritten, die Branntweinsteuer hingegen abgeschafft und dadurch dem Lande (Elsas-Lothringen) ohne Verlust für die Einkünfte des Haushaltsetats die so sehnlichst von allen Betroffenen erwünschte Erleichterung herbeigeführt werde.
83.	II. 762.	Vergleichen des Kantons Lützelstein, Kreis Zabern, in Unter-Elsas, überreicht durch den Abgeordneten Schneegans,	desgleichen.
84.	II. 763.	Der Invalide Gustav Hassel zu Berlin,	bittet um Erwirkung einer höheren Invalidenpension.
85.	II. 764.	Der Vorschußverein zu Geisa, Eingetragene Genossenschaft, und die Bürgermeister Amtsbezirks des Geisa, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. v. Schorlemer-Alst,	bitten im Wege der Gesetzgebung: 1. der wucherischen Ausbeutung der Noth und des Unglückes durch Strafbestimmungen und angemessene Beschränkung des Zinsfußes entgegenzutreten; 2. die allgemeine Wechselbarkeit auf die Kreise und Personen zu beschränken, welche dieses Verkehrsmittels für ihre Handelsgeschäfte, wie zur Benutzung der den Kredit erleichternden wohlthätigen Institute bedürfen.
86.	II. 765.	Die Weinproduzenten A. Klein und Genossen zu St. Rilt, Ober-Elsas, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Simonis,	bitten, dahin zu wirken: 1. daß alle Weinfabrikation verboten werde, 2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend erhöht werde.
87.	II. 766.	Der landwirthschaftliche Verein zu Braunsdorf,	
88.	II. 767.	Der landwirthschaftliche Verein für Glauchau und Umgegend,	
89.	II. 768.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rändler-Meisa,	
90.	II. 769.	Der landwirthschaftliche Verein zu Frohna bei Limbach in Sachsen,	
91.	II. 770.	Der landwirthschaftliche Verein zu Scheibenberg,	
92.	II. 771.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bernsdorf-Hernsdorf,	
93.	II. 772.	Der landwirthschaftliche Verein zu Otten-dorf bei Mitteweida in Sachsen,	bitten, den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung zuzustimmen.
94.	II. 773.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rossau, Königreich Sachsen,	
95.	II. 774.	Der landwirthschaftliche Verein zu Geyer,	
96.	II. 775.	Der landwirthschaftliche Verein Königsfeld bei Röchlitz,	
97.	II. 776.	Der landwirthschaftliche Verein Weißbach bei Wiesenburg in Sachsen,	
98.	II. 777.	Der landwirthschaftliche Verein zu Thurm,	
99.	II. 778.	Der landwirthschaftliche Verein zu Seifersbach,	
100.	II. 779.	Der Wagenbauer Ernst Hügel u. Gen. zu Ratibor D./S.,	bitten, dahin zu wirken, daß durch geeignete Zollregulirung der massenhaften Einfuhr von Luxuswagen, Schlitten und Wagenbau-Artikeln aus dem Auslande Einhalt gethan werde.
101.	II. 780.	Die Handelskammer zu Insterburg,	erklärt, daß Getreidezölle auf Handel und Wandel der Provinz und des ganzen Landes schädigend wirken müssen.
102.	II. 781.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine Neustadt, Stolpen und Lohmen, Königreich Sachsen,	bitten, die ungefüimte Einsetzung einer Enquete-Kommission zu beschließen, welche mit der Aufgabe betraut werde, die Interessen der deutschen Landwirtschaft auf dem Gebiete der volkwirthschaftlichen Gesetzgebung zu eruiren und festzustellen, dieselben im Sinne der Reformpläne des Fürsten Reichskanzlers hervortreten zu lassen und namentlich die Befestigung der Differentialtarife mit Entschiedenheit anzustreben.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
103.	II. 782.	Der Magistrat zu Memel	Resolution der Stadtverordneten-Versammlung, betreffend die Zurückweisung jeden Versuchs unentbehrliche Nahrungsmittel des Volks, sowie Eisen, Steinkohlen und Holz durch irgend welchen Zoll zu vertheuern.
104.	II. 783.	Herrmann Habe, Rudolf Isaac, W. Stollo und F. Stegemann zu Charlottenburg, überreicht durch den Abgeordneten Wöllmer,	überreichen im Auftrage einer am 21. Februar im Reichenkrönischen Saale stattgehabten Bürgerversammlung die auf Zurückweisung des Versuchs, unentbehrliche Lebensmittel des Volks durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, beschlossene Resolution.
105.	II. 784.	G. W. Lemme zu Varel a. d. Jade,	die Steuerfreiheit von Sa'z, Petroleum und Kaffee betreffend.
106.	II. 785.	Rieker und Seitz zu Luttlingen in Württemberg, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Schwarz,	betreffend die Eingangszölle auf Leder nach dem bisherigen Tarif bestehen zu lassen.
107.	II. 786.	Die Aelterleute der Kaufmanns-Kompagnie zu Barth, überreicht durch den Abg. v. Behr-Schmoldow,	besürchten, daß die projektirten Schutzzölle die Lebensbedingungen der Rhederei und Schifffahrt vollständig untergraben werden.
108.	II. 787.	Der Stadtrath und der Gemeindeausschuß zu Hanau,	bitten, jeden Versuch, unentbehrliche Lebensmittel des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, zurückzuweisen.
109.	II. 788.	Der Magistrat zu Strasburg in Westpreußen,	bittet, statt der projektirten Zölle auf alle eingeführten Waaren hohe Luxuszölle und Luxussteuern zu beschließen.
110.	II. 789.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Pillan,	bitten alle Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und notwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken, abzulehnen.
111.	II. 790.	Die Weingroßhändler J. C. Schäfer Sohn und Genossen in Oldenburg,	bitten, bei einer Erhöhung des Weinzolles den Rabatt von 20 Proz. unter ähnlichen Bedingungen, wie dieselben früher bestanden, für den Weingroßhändler des Deutschen Zollvereins wieder einzuführen.
112.	II. 791.	Der Schneidermeister Karl Karow zu Rostock in Mecklenburg,	bittet um Rechtsschutz.
113.	II. 792.	Der ehemalige Gefreite Heinrich Gustav Schoen zu Amt Rattenau, Kreis Stallupönen,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension.
114.	II. 793.	Der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen für Handel und Gewerbe zu Meerane in Sachsen,	beantragt Annahme eines Zusatzes zu §. 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 11. November 1867 in Betreff der Besteuerung der Wanderlager und Wanderauktionen.
115.	II. 794.	Karl Albert von Schulenburg, Premierlieutenant a. D., zu Neukünkendorf bei Angermünde,	die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870, betreffend.
116.	II. 795.	Die Weinproduzenten G. Vorber und Genossen zu Egisheim, Ober-Elfaß,	bitten, dahin zu wirken, 1. daß alle Weinfabrikation verboten werde, 2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend erhöht werde.
117.	II. 796.	Johann Koj zu Strzidlowitz per Guttentag in Oberschlesien, überreicht durch den Abg. von Schalscha,	Beschwerde in der Separations-, bezw. Ackerumlegungsache von Strzidlowitz, Kreis Lublinitz, betreffend.
118.	II. 797.	Derselbe, überreicht durch den Abg. von Schalscha,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung.
119.	II. 798.	Fr. von der Saar jun. zu Fürstenau,	unverständlich.
120.	II. 799.	Frau Florentine Benke zu Ponarth bei Königsberg in Pr.	Beschwerde und Schadensersatzansprüche gegen die Direktion der königlichen Ostbahn.
121.	II. 801.	Dr. phil. Riesel zu Bernigerode am Harz,	bittet, den §. 32 der Reichs-Gewerbeordnung dahin abzuändern: daß die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer dann zu versagen ist, wenn die Behörde auf Grund von Thatfachen die Ueberzeugung gewinnt, daß dem Nachsuchenden die zu dem Betriebe des beabsichtigten Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit oder Bildung abgeht.
122.	II. 803.	Lic. theol. P. G. Danckwardt, Superintendent a. D. und Pastor zu Gutzkow, und Genossen,	beantragen: 1. Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung, 2. Erlass eines Gesetzes wider die Trunksüchtigkeit.
123.	II. 804.	Der Vorstand des Gewerbevereins u. a. m. zu Hainichen,	das Recht der städtischen Behörden zur höheren Besteuerung der sog. Wanderlager, Waarenauktionen zc. betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
124.	II. 805.	Der Vorstand und Ausschuß des Gewerbe- und Gartenbauvereins zu Grünberg in Schlesien,	das Recht der städtischen Behörden zur höheren Besteuerung der sog. Wanderlager, Waarenauktionen zc. betreffend.
125.	II. 806.	Die Handels und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	die Abänderung des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juli 1869 betreffend.
126.	II. 807.	Der Bauer Joseph Rödterer zu Friesenheim bei Vahr in Baden,	für die Einführung des Tabacksmonopols zc.
127.	II. 808.	Die Cigarrenarbeiter des Bezirks Wiesloch und Umgegend,	bitten, die Erhöhung der Tabackssteuer oder die Einführung des Monopols abzulehnen.
128.	II. 809.	Der Postverwalter Humbert zu Wulsen,	bittet, seine Wiederanstellung in den Postdienst zu erwirken oder ihm ein entsprechendes Wartegeld festzusetzen.
129.	II. 810.	Der invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Derbolowsky zu Osterburg in der Altmark,	bittet um Gewährung eines Civilversorgungsscheins.
130.	II. 811.	Der Kreditverein Landshut in Bayern, Eingetragene Genossenschaft,	
131.	II. 812.	Der Vorschußverein für den Bezirk Thurnau, Eingetragene Genossenschaft,	
132.	II. 813.	Der Vorschußverein zu Freising, Eingetragene Genossenschaft,	
133.	II. 814.	Die Münchener Industriebank, Eingetragene Genossenschaft,	
134.	II. 815.	Der Vorschußverein Deggendorf, Eingetragene Genossenschaft,	
135.	II. 816.	Der Vorstand des Gostenhöfer Spar- und Darlehnsvereins zu Nürnberg,	
136.	II. 817.	Der Vorschußverein Staffelstein, Eingetragene Genossenschaft,	
137.	II. 818.	Der Kreditverein Hof, Eingetragene Genossenschaft,	
138.	II. 819.	Der Vorschuß- und Kreditverein Spohren, Eingetragene Genossenschaft,	bitten, unter keinen Umständen eine soweit gehende Beschränkung der Wechselfähigkeit zu gestatten, daß darunter auch der Wechselverkehr der Kreditgenossenschaften mit ihren Mitgliedern zu leiden hätte.
139.	II. 820.	Die Spar-, Vorschuß-, Wittwen- und Waisen-Pensionkasse Nürnberg.	
140.	II. 821.	Die Vorstandschaft des bürgerlichen Spar- und Darlehns-Unterstützungsvereins zu Nürnberg, Reg. Ges. mit beschränkter Haftpflicht,	
141.	II. 822.	Der Arbeiter-Sparverein Gostenhof Nürnberg, Eingetragene Genossenschaft,	
142.	II. 823.	Der gewerbliche Kreditverein Traunstein, Eingetragene Genossenschaft,	
143.	II. 824.	Der Kreditverein Dinkelsbühl, Eingetragene Genossenschaft,	
144.	II. 825.	Der Spar- und Vorschußverein Passau, Eingetragene Genossenschaft,	
145.	II. 826.	Der Spar- und Vorschußverein zu Rempten, Eingetragene Genossenschaft,	

Berlin, den 5. März 1879.

Dr. **Stephani**,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Stat.

- | | | | |
|----|----------|---|--|
| 1. | II. 757. | Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Grimma, | bitten, die für Kasernirung des 2. Sächsischen Husaren-Regiments Nr. 19 seitens des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums geforderten und finden Reichshaushaltsstat ein |
|----|----------|---|--|

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 802.	Der Stadtgemeinderath zu Lausigk,	zustellenden Geldmittel nur unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Kasernirung dieses Regiments in Grimma erfolge. bittet, die auf die Kasernirung des 2. Königlich Sächsischen Husaren-Regiments Nr. 19 bei Leipzig bezügliche Budgetforderung, behufs Veribehaltung der gegenwärtigen Garnisonen in Grimma und Lausigk, abzulehnen.

Berlin, den 5. März 1879.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission III.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 669.	Der Rechtsanwalt Richter zu Osterburg,	Zusatzanträge zu den §§. 17, 40 und 77 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte betreffend.
2.	II. 671.	Die Anwälte des Anwaltskammerbezirks Hannover,	bitten, bei Beschlußfassung über den Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf eine angemessene Erhöhung der Gebührensätze des §. 9 in den Werthklassen 4 bis 14 infl. hinzuwirken.
3.	II. 676.	Die Handelskammer zu Hildesheim, überreicht durch den Abgeordneten Koerner (Hildesheim),	bittet, dem §. 93 des Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Genehmigung zu verjagen.
4.	II. 684.	Der Advokaten-Verein zu Lübeck,	bittet, die Vorschläge zu Abänderungen des Entwurfs einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Erwägung zu ziehen.
5.	II. 693.	Die Handelskammer zu Sorau, überreicht durch den Abgeordneten Schön,	bittet um Herabminderung der Gebühren der Rechtsanwälte für das Konkursverfahren.
6.	II. 755.	Karl Westpheling zu Schiffbeck vor Hamburg,	bittet, im Entwurfe einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte jede freie Vereinbarung mit dem Klienten über die Höhe der Gebühren zu verbieten.
7.	II. 800.	Die Anwälte und Advokaten des Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln,	beantragen, die neue Gebührenordnung dahin abändern zu wollen, daß die Gebührensätze für die höheren Instanzen angemessen, für die Oberlandesgerichte mindestens um die Hälfte, für das Reichsgericht auf das Doppelte erhöht werden.

Berlin, den 5. März 1879.

Dr. Wolffson,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 410.	Der Deutsche Brauerbund (F. Heinrich zu Frankfurt a./M.), überreicht durch den Abgeordneten Dr. Sinn,	den Gesetzentwurf in Bezug auf „Bier“ betreffend.
2.	II. 411.	Dr. Griesmayer zu Berlin,	die Petition des Deutschen Brauerbundes betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
3.	II. 412.	Das Direktorium des Gewerbevereins in Nürnberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Günther (Nürnberg),	die Herstellung und Beschaffenheit von Gegenständen der Haushaltung, der häuslichen und geschäftlichen Einrichtung, der zur Kleidung bestimmten Gegenstände und Spielwaaren betreffend.
4.	II. 646.	Der Central-Vorstand der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Oldenburg,	bittet, dahin zu wirken, daß bei dem Gesetzentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. eine Bestimmung Aufnahme findet, nach welcher Kunstbutter oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter nur unter einer, dieselbe nicht als Milchbutter kennzeichnenden Benennung im Verkehr zuzulassen ist.
5.	II. 647.	Der Central-Verband der Kaufleute Deutschlands zu Berlin,	bittet, dem §. 9 des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., folgenden Absatz zuzufügen: „Soweit für einzelne Gegenstände des Verkehrs eine Verfälschung oder Verschlechterung vorliegt, wird durch die besonderen Verordnungen festgestellt, welche durch Kaiserliche Verordnung nach §. 5 erlassen werden.“
6.	II. 648.	Die Delegirten-Konferenz der Vereine gegen Verfälschung der Lebensmittel zc. zu Leipzig,	Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf.
7.	II. 673.	Der Chemiker Dr. S. Sager zu Pulvermühle bei Ziltendorf,	die Verfälschung der Nahrungsmittel betreffend, namentlich die genaue Präzisierung, wo eine Verfälschung anfängt und wo sie aufhört.
8.	II. 690.	Der Deutsche Weinbauverein zu Karlsruhe,	bittet, dahin zu wirken, daß 1. durch Gesetz bestimmt werde, wie künstliche Weine nur mit einer Bezeichnung, die die künstliche Entstehung deutlich erkennen läßt, in den Handel gebracht werden dürfen, 2. die künstliche Weinfabrikation verhältnißmäßig zur Steuer herangezogen, und 3. für die möglichste Vervollkommnung der Methode hinsichtlich des Nachweises der Verfälschung gesorgt werde.
9.	II. 691.	Der Verein gegen Verfälschung der Lebensmittel zu Chemnitz und Genossen,	die Abschwächungen der früheren Kommissionsfassung in §. 2 und §. 9 des Gesetzentwurfs über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. zu beseitigen.
10.	II. 692.	Der Verein gegen Verfälschung der Lebensmittel zu Chemnitz und Genossen,	bitten, die Reichsregierung zu energischem Einschreiten wider das Unwesen des Geheimmittelschwindels und der Kurpfuscherei zu veranlassen.
11.	II. 756.	Der Präses der Handelskammer zu Bremen, Aug. Nebelthau, und Genossen für die Delegirten-Konferenz Deutscher Handelskammern,	bitten, der Aufnahme des Artikels „Petroleum“ in den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Zustimmung zu versagen, jedenfalls aber dieselbe nur zu ertheilen unter der Bedingung, daß vor Erlass der in dem Gesetze vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung die Vertreter der wirthschaftlichen Interessen, und insbesondere die Handelskammern der größeren Petroleumshandelsplätze gehört werden.

Berlin, den 5. März 1879.

Dr. Garnier,
Vorsitzender der Kommission VII.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 828.	Der Invalide Karl Webelhorst zu	bittet um Gewährung einer höheren Militärpension.
2.	II. 829.	Bütow in Pommern, Das Bürgermeisteramt zu Dpladen, überreicht durch den Abgeordneten Melbeck,	betreffend die Versetzung der Gemeinde Dpladen in eine höhere Servisklasse.
3.	II. 830.	Friedrich Göllner zu Neustettin,	unverständlich.
4.	II. 831.	Der Vorstand des städtischen Vereins zu	die Behandlung der aus dem Haftpflichtgesetz angestregten
5.	II. 832.	Buckau bei Magdeburg, Der Landwehrmann J. N. von Plu-	Prozesse als schleunige betreffend.
6.	II. 833.	cinski zu Posen, Jakob Altgenug und Genossen zu	die Oberst von Rejmann'sche Nachlasssache betreffend.
7.	II. 834.	zu Norden in Ostfriesland, H. Kelting zu Altona und Genossen,	die Maßregeln zur Verhütung der Kinderpest betreffend.
8.	II. 836.	überreicht durch den Abgeordneten Dr. Karsten,	bitten, auf Erlaß eines Gesetzes zur obligatorischen Trichinen-
9.	II. 839.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für den Oberamtsbezirk Kied-	schau für das Deutsche Reich hinzuwirken.
10.	II. 840.	lingen, Königreich Württemberg, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer-Alst,	beantragt, auf Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch welche dem Wucher Gehalt gethan wird, insbesondere auf Be-
11.	II. 839.	Der Synodalauschuß der 5. lutherischen Inspektion Ostfrieslands.	schränkung der Wechselfähigkeit hinzuwirken.
12.	II. 840.	Gymnasialdirektor Münsher und Ge-	bittet:
13.	II. 841.	nossen zu Marburg,	1. die Vertheuerung des Branntweins durch höhere Be-
14.	II. 841.	Der Gastwirth Ernst Richter, Winter-	2. die möglichste Einschränkung der Konzessionsertei-
15.	II. 842.	garten Schönau bei Chemnitz i. S.,	lung zur Schankwirthschaft und zum Detailverkauf
16.	II. 842.	Georg Halbritter, Wirthschaftssohn von	der Spirituosen,
17.	II. 843.	Leiterzhofen, jetzt zu Tittelhofen,	3. die Bestrafung jeder öffentlich hervortretenden Trunken-
18.	II. 843.	Der invalide Unteroffizier August Friedrich	heit,
19.	II. 843.	Pleme zu Berlin,	4. die Bestrafung der Verkäufer, welche Branntwein an
20.	II. 843.		Betrunkene oder an Kinder abgeben, durch Entziehung
21.	II. 843.		der Konzession zum Schank- oder Wirthschaftsbetriebe
22.	II. 843.		zu bewirken.
23.	II. 843.		bitten, dahin zu wirken:
24.	II. 843.		daß ein gesetzliches Zinsmaximum wieder eingeführt
25.	II. 843.		und die passive Wechselfähigkeit auf die in das Han-
26.	II. 843.		delsregister eingetragenen Personen beschränkt werde.
27.	II. 843.		die in Folge des von der königlichen Amtshauptmannschaft zu
28.	II. 843.		Chemnitz eingeführten Tanzregulativs vom 4. Oktober 1876
29.	II. 843.		ihm gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung entzogene
30.	II. 843.		Berechtigung zur Abhaltung von Tanzvergünstigungen be-
31.	II. 843.		treffend.
32.	II. 843.		macht Schadensersatzansprüche geltend.
33.	II. 843.		bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenpension und
34.	II. 843.		Pensionszulage.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
14.	II. 844.	Der Obertelegraphist Korte zu Lennep,	betreffend Entschädigung für fortgefallene Nebenvergütungen an Telegraphenbeamte.	
15.	II. 845.	Der invalide Vice-Feldwebel Franz Grabarczyk in Lenschütz, Kreis Kosel,	bittet um Erhöhung seiner Militär-Invalidenpension.	
16.	II. 846.	Der Andreasplatz-Bezirksverein (Stadtbezirke 107—117) zu Berlin,	bittet, dafür zu sorgen, daß in der Haupt- und Residenzstadt Berlin eine der Einwohnerzahl entsprechende Neutheilung der Reichstagswahlkreise (10) erfolge.	
17.	II. 847.	Der Bürgerverein im 118. Stadtbezirke zu Berlin,	desgleichen.	
18.	II. 850.	Der Cigarrenfabrikant Robert Berndt zu Potsdam,	betreffend die Aufhebung eines Kommandanturbefehls, bei ihm, da er im Verdacht sozialdemokratischer Bestrebungen stehe, nichts zu kaufen.	
19.	II. 851.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.	
20.	II. 852.	Buckau, Eingetragene Genossenschaft,		
21.	II. 853.	Die Handwerkerbank in Stuttgart, Eingetragene Genossenschaft,		
22.	II. 854.	Der Vorschußverein zu Kirchberg i. S., Eingetragene Genossenschaft,		
23.	II. 855.	Die Handwerkerbank zu Urach, Eingetragene Genossenschaft,		
24.	II. 856.	Der Vorschußverein zu Röthen, Eingetragene Genossenschaft,		
25.	II. 857.	Der Vorschußverein zu Bielefeld, Eingetragene Genossenschaft,		die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit, namentlich der Mitglieder von Vorschußvereinen, betreffend.
26.	II. 858.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Münchenbernsdorf,		
27.	II. 859.	Der Vorschußverein „Alt-Berlin“ (Stadtbezirke 1—8),		
28.	II. 860.	Die Lennep-er Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,		
29.	II. 861.	Der Vorschußverein zu Staisgirren, Eingetragene Genossenschaft,		
30.	II. 862.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Neustettin,		
31.	II. 863.	Der Vorschußverein zu Plauen, Eingetragene Genossenschaft,		
32.	II. 864.	Die Vereinsbank Karlsruhe, Eingetragene Genossenschaft,		
33.	II. 865.	Der Vorstand und die Mitglieder des Vorschußvereins zu Wandsbeck, Eingetragene Genossenschaft,		
34.	II. 866.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Bükow i./M., Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.	
35.	II. 867.	Carl Schulze und Genossen zu Neu-Kuppin,		
36.	II. 868.	Die Mitglieder des Ottenser Kreditvereins, Eingetragene Genossenschaft,		
37.	II. 869.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Löbau W./Pr.,		
38.	II. 870.	Der Vorschußklassenverein zu Bärwalde N./M., Eingetragene Genossenschaft,		
39.	II. 871.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Wanzleben, Eingetragene Genossenschaft,		
40.	II. 872.	Der Vorstand und Verwaltungsrath des Memeler Kreditvereins, Eingetragene Genossenschaft,		
41.	II. 873.	Der Vorschußverein zu Berlinchen und Bernstein, Eingetragene Genossenschaft,		
42.	II. 874.	Der Vorstand des Kreditvereins zu Rastenburg, Eingetragene Genossenschaft,		
43.	II. 875.	Die Darmstädter Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,		
		Die Izenburger Gewerbebank, Eingetragene Genossenschaft,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
44.	II. 876.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Kafel, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselbarkeit betreffend.
45.	II. 877.	Der Vorschußverein zu Großalmerode, Eingetragene Genossenschaft,	
46.	II. 878.	Der Vorschuß- und Kreditverein zu Barel, Eingetragene Genossenschaft,	
47.	II. 879.	Die Mitglieder des Vorschuß- und Kreditvereins, Eingetragene Genossenschaft, zu Worms a./Rh.,	
48.	II. 880.	Bürgermeister Kaul und Genossen zu Herzberg,	
49.	II. 881.	Der Magistrat zu Eberswalde,	Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, dahin gehend: der Reichstag werde jeden Versuch, unentbehrliche Lebensmittel des Volks durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, mit Entschiedenheit zurückweisen. desgleichen.
50.	II. 882.	Das Bürgermeisteramt zu Gräfrath,	desgleichen.
51.	II. 883.	Die Großherzogliche Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz,	
52.	II. 884.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	Beitrittserklärung zu der von den städtischen Behörden zu Elbing gefaßten Resolution vom 14. Februar d. J., betreffend die Zollgesetzentwürfe des Herrn Reichskanzlers.
53.	II. 885.	Fabrikant Andreas Mohr zu Wehlar.	bittet um Ablehnung des Tabacksmopols und der Erhöhung der Tabacksteuer.
54.	II. 886.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins Boelschuby, Kreis Schleswig,	bittet, dahin zu wirken: daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt, und daß ein, den Verhältnissen entsprechender Einfuhrzoll auf alle Erzeugnisse der Landwirthschaft gelegt werde.
55.	II. 887.	Deljabrik und Raffinerie A. Wauer & Co. und Genossen zu Liegnitz,	bitten, den Eingangszoll auf Leinöl im Betrage von 6 <i>M.</i> pro 100 Pfd., welcher vor dem Jahre 1859 bestand, wiederherzustellen.
56.	II. 888.	Der Vorstand des Udermärktischen landwirthschaftlichen Vereins zu Prenzlau,	Zustimmungserklärung zu der Zoll- und Eisenbahnpolitik des Fürsten Reichskanzlers in dem Schreiben vom 15. Dezember 1878.
57.	II. 889.	Der Bergwerksdirektor, Grubenbesitzer C. Schwabach zu Liebenwerda,	bittet, die Einführung eines Zolles für die böhmische Kohle zu beschließen.
58.	II. 890.	Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Veuthen D./S.,	bittet, die sofortige Wiedereinführung ausreichender Eisenzölle zu beschließen.
59.	II. 891.	Der Vorstand des I. Gauverbands des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Hall,	bittet, dahin zu wirken: a) daß bei der bevorstehenden Zollreform für alle vom Auslande eingeführten Feldfrüchte, Mühlenprodukte, Vieh und Erzeugnisse aus der Viehzucht, Holz und sonstige Forstprodukte ein Eingangszoll gewährt werde, b) daß bei Aufstellung des Zolltarifs die Interessen der Landwirthschaft gleich denen der übrigen Erwerbszweige gewahrt werden und gewahrt bleiben, c) daß die bestehenden Differentialfrachtsätze und Refaktien möglichst beseitigt und die bestehenden Tarifklassen, monach Rohprodukte, Halb- und Ganzfabrikate seither gleiche Eisenbahnfrachtsätze hatten, abgeändert werden.
60.	II. 892.	Der landwirthschaftliche Verein zu Forchheim, Königreich Sachsen,	bitten, den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung zuzustimmen.
61.	II. 893.	Der landwirthschaftliche Verein zu Poßau in Sachsen,	
62.	II. 894.	Der landwirthschaftliche Verein II. Wüstenbrand bei Chemnitz,	
63.	II. 895.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schlettau in Sachsen,	
64.	II. 897.	Ferdinand Günther zu Berlin,	bittet, die Verfügung des königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 10. Januar d. J., wodurch ihm die Befugniß zur gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften entzogen worden, wieder aufzuheben.
65.	II. 898.	Die Eheleute P. H. Simons zu Straßburg i./E.	Beschwerde wegen Rechtsverweigerung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
66.	II. 899.	Bürgermeister Bloch zu Eyweiler und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Schneegans,	die Branntweinsteuer in Elsaß-Lothringen betreffend.	
67.	II. 900.	Fleischermeister Morchel und Genossen zu Posen,	die Trichinenfrage betreffend.	
68.	II. 901.	Der ehemalige Grenadier Anton Burghardt zu Berlin,	bittet um Auswirkung einer Invalidenpension bezw. eines Civilversorgungsscheins.	
69.	II. 902.	Der ehemalige Unteroffizier Reinhold Kannler zu Breslau,	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien.	
70.	II. 903.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Guben,	bittet, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß entweder die Formen des Gewerbebetriebes, wie sie sich in den Wanderlagern und Waarenauktionen darstellen, gänzlich untersagt werden, oder daß die Wanderlager und Waarenauktionen zu den Kommunalsteuern derjenigen Orte, in denen man sie hält resp. betreibt, in einem Verhältniß herangezogen werden dürfen, das der Besteuerung der übrigen konkurrierenden Gewerbetreibenden entspricht.	
71.	II. 904.	Die Pfälzische Handels- und Gewerbestammer zu Ludwigshafen am Rhein,	bittet, in eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit und des Zinsfußes nicht zu willigen, dagegen die Reichsregierung um Vorlage von verschärften strafgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Zinsüberforderung zu ersuchen.	
72.	II. 905.	Die Handelskammer für Kreis Thorn,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend.	
73.	II. 910.	Der Magistrat zu Frankfurt a./M.,	Beitritt zur Resolution der Stadtverordneten-Versammlung daselbst, dahin gehend: Der Reichstag wolle jede Besteuerung von Rohstoffen, Getreide, Vieh und anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen beim Eingang über die Reichsgrenze entschieden zurückweisen.	
74.	II. 911.	Der Vorschußverein zu Roth a./Sd. (Bayern), Eingetragene Genossenschaft,	bitten, unter keinen Umständen eine so weitgehende Beschränkung der Wechselfähigkeit zu gestatten, daß darunter auch der Wechselverkehr der Kreditgenossenschaften mit ihren Mitgliedern zu leiden hätte.	
75.	II. 912.	Der Amberger Kreditverein, Eingetragene Genossenschaft,		
76.	II. 913.	Der Vorschuß- und Kreditverein Schillingfürst-Frankenheim, Eingetragene Genossenschaft,		
77.	II. 914.	Der Vorstand des Kreditvereins zu Burghausen in Ober-Bayern, Eingetragene Genossenschaft.		
78.	II. 915.	Die Gewerbebank Nördlingen, Eingetragene Genossenschaft,		
79.	II. 916.	Der Vorschußverein Bayreuth, Eingetragene Genossenschaft,		
80.	II. 917.	Die Vorstände der Gewerblichen Association München, Eingetragene Genossenschaft,		
81.	II. 918.	Der landwirthschaftliche Kredit- und Sparverein zu Wehdorf, Eingetragene Genossenschaft,		
82.	II. 919.	Der Vorstand und Ausschuß des Wangeriner Vorschußvereins, Eingetragene Genossenschaft,		
83.	II. 920.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Glan-Münchweiler, Eingetragene Genossenschaft,		
84.	II. 921.	Der Vorschußverein zu Oderberg i./M., Eingetragene Genossenschaft,		die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
85.	II. 922.	Die Vorschußbank Schoppsheim, Eingetragene Genossenschaft,		
86.	II. 923.	Der Vorschußverein zu Alsfeld (Oberhessen), Eingetragene Genossenschaft,		
87.	II. 924.	Der Vorschußverein zu Friedland i./M., Eingetragene Genossenschaft,		
88.	II. 925.	Der Vorstand und Verwaltungsrath des Vorschußvereins zu Greifenhagen, Eingetragene Genossenschaft,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
89.	II. 926.	Die Volksbank zu Neustadt a./S., Eingetragene Genossenschaft,	} die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
90.	II. 927.	Der Vorschußverein zu Lyck, Eingetragene Genossenschaft,	
91.	II. 928.	Der Vorschußverein zu Krossen a./D., Eingetragene Genossenschaft,	
92.	II. 929.	Der Vorschußverein zu Labes, Eingetragene Genossenschaft,	
93.	II. 930.	Der Vorstand des Vorschußvereins zu Schivelbein,	
94.	II. 931.	Der Magistrat der Stadt Glogau,	
95.	II. 932.	Der Ober-Steuerkontroleur a. D. Nikolaus Joseph Heynen zu Kirn a. d. Nahe, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Treitschke,	bittet um Nachzahlung der Pensionskompetenzen seines geisteskranken Sohnes, des ehemaligen Sergeanten Joseph Heynen.
96.	II. 933.	Karl Wieland zu Magdeburg,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung. unverständlich.
97.	II. 934.	Der Bauer Schumann zu Birkholz bei Bernau,	
98.	II. 940.	Der Königl. Landrath Grundmann zu Rattowitz	überreicht die Beitrittserklärung des dortigen Kreistages zu der Petition des Kreistages Beuthen um dauernde Stationirung eines Bataillons Infanterie im Oberschlesischen Industriebezirk.
99.	II. 941.	Der Lohgerbereibesitzer Aug. Dönitz u. Genossen zu Zerbst,	bittet, jeder Erhöhung von Zöllen auf jede Art Leder und Produkte, welche zur Verarbeitung von Leder verwandt werden, die Zustimmung zu versagen.
100.	II. 942.	Die Vorstände der verschiedenen Innungen zu Stettin, überreicht durch den Abgeordneten Schlutom,	die gesetzliche Regelung des Innungswesens betreffend.
101.	II. 943.	Der Vorsitzende des ober-schlesischen Berg- u. Hüttenvereins Schimmelpfennig zu Königshütte,	Resolution einer am 5. März d. J. zu Doppeln stattgefundenen Versammlung von etwa 1000 Männern aus allen Berufsklassen Oberschlesiens, dahin gehend: „Der Reichstag wolle den Fürsten Reichskanzler möglichst einmützig behufs Erreichung derjenigen Ziele unterstützen, deren Verfolgung Seine Durchlaucht in dem bekannten Schreiben vom 15. Dezember v. J. sich zur Aufgabe gestellt hat.“
102.	II. 944.	Der Vorstand der Stadtverordneten-Versammlung zu Frankfurt a./D.,	Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. Februar c., der Reichstag wolle jeden Versuch, unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, ablehnen.
103.	II. 945.	Der Gewerbeverein zu Konstanz,	betreffend die Aufrechterhaltung des Zollvormerkverfahrens bei Erneuerung des Handels- und Zollvertrages mit der Schweiz.
104.	II. 946.	Die rheinisch-westfälische Gefängnis-gesellschaft zu Düsseldorf	bittet, dahin zu wirken, daß in Preußen in Uebereinstimmung mit den Regierungen der übrigen deutschen Staaten und zur Herbeiführung einer größeren Gleichheit in Ausführung der §§. 23 26 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches von dem Rechte der vorläufigen Entlassung ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht, bei allen Ablehnungen der Anträge auf vorläufige Entlassung die Gründe der Ablehnung angegeben und das Institut in Berücksichtigung des im Königreich Sachsen bewährten Verfahrens weiter entwickelt werde.
105.	II. 950.	August Brackmann zu Berlin,	bittet, ihm zur Erlangung der Anstellungsberechtigung behülflich zu sein.
106.	II. 951.	Die Handelskammer zu Leipzig,	bittet, den neuen Wechselstempeltarif nur in der Weise zu genehmigen, daß für je 100 <i>M.</i> Wechselbetrag 5 <i>S.</i> Stempel — nöthigenfalls mit einem Minimalsatz von 10 <i>S.</i> — erhoben werden.
107.	II. 952.	Die Handelskammer für den Kreis Essen,	desgleichen mit dem Antrage, die Vorschriften für die Kassirung von Wechseln möglichst zu vereinfachen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
108.	II. 953.	Der Gewerbeverband des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen IV. Verwaltungsbezirks zu Lengsfeld,	beantragt, der Reichstag wolle auf dem Wege der Gesetzgebung Maßregeln treffen, durch welche dem Wucher und damit der gewerbsmäßigen Ausbeutung der Noth und Unwissenheit gesteuert wird.
109.	II. 954.	Frau Dr. Didtmann und Genossen zu Einnich, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Gresfeld),	bitten: 1. die von dem Reichsgesundheitsamte in Aussicht gestellte sogenannte Reform des Impfwangswesens, nämlich die Einführung des Zwangsimpfens direkt von Kuh und Kalb, an Stelle des bisherigen Impfens von Arm zu Arm, unter allen Umständen abzuwenden, 2. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 aufzuheben, und 3. an Stelle des Impfwanges ein strenges Verbot jeglichen Impfens zum Gesetz zu machen.
110.	II. 955.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Goldap,	bitten, etwaige Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und nothwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken, abzulehnen.
111.	II. 956.	Der Magistrat und das Gemeindefolkogium der Königlich Bayerischen Stadt Nürnberg,	bitten, jede Vorlage der Reichsregierung, welche unentbehrliche Lebensmittel mit Zöllen zu belegen beabsichtigt, abzulehnen.
112.	II. 961.	Der Vorstand der pädagogischen Centralbibliothek zu Leipzig,	bittet, der pädagogischen Centralbibliothek zu Leipzig (Comeniusstiftung) aus Reichsmitteln eine jährliche Unterstützung zu gewähren.
113.	II. 962.	Karl Puhlemann zu Groß-Neuendorf, Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. D.,	unverständlich.
114.	II. 963.	D. Wilhelmi zu Berlin,	die Deutsche Reichsverfassung betreffend.
115.	II. 964.	Andreas Ernst Müller zu Gebersdorf bei Gräsenthal,	Beschwerde in der Nachlasssache seiner Ehefrau zc.
116.	II. 965.	Der Vorstand des Vereins für innere Mission in Minden, Ravensberg, Lippe zc., Vereinsgeistlicher R. Palmer zu Bielefeld,	Aenderung des §. 33 der Gewerbeordnung, Aufhebung des Kleinhandels mit geistigen Getränken, die Entscheidung der Zulässigkeit einer Gast- und Schankwirthschaft in oberster Instanz, die höhere Besteuerung der Schankwirthschaften und Bestrafung der Betrunkenen betreffend.
117.	II. 966.	Der landwirthschaftliche Verein des Oberamtsbezirks Leonberg (Württemberg), überreicht durch den Abgeordneten v. Knapp,	Resolution in Betreff der anzustrebenden Steuerreform: 1. für Vermehrung beziehungsweise Erhöhung der indirekten Steuern und Eingangszölle, 2. für höhere Besteuerung des Tabaks, 3. für Nichtbesteuerung des Petroleums und Abstands-nahme von einer Steigerung der dem gesammten Reiche nicht gemeinsamen Abgabe für Branntwein und Bier, 4. Einführung der allgemeinen Zollpflicht auf die aus dem Auslande eingehenden Erzeugnisse der Landwirthschaft.
118.	II. 967.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rossen, Königreich Sachsen,	Erwirkung einer gründlichen finanzwirthschaftlichen Reform, Revision der Zoltarise, Einführung von indirekten Steuern für Massenartikel beim Grenzübergange, Wahrung der Interessen der Landwirthschaft bei der Aufstellung des Zoltarifs und Aufhebung der Differentialfrachtsätze betreffend.
119.	II. 968.	Der landwirthschaftliche Verein zu Döbeln,	Zustimmungserklärung zu den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung.
120.	II. 969.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberlungwitz,	desgleichen.
121.	II. 970.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Grabow a. D.,	beantragt, die Zollpläne, welche in dem Schreiben des Fürsten Reichskanzlers vom 15. Dezember v. J. entwickelt sind, abzulehnen.
122.	II. 971.	Die Mitglieder des Gemeindebezirks Niedersdorf, Gutsadministrator Gustav Fiedler und Genossen, Kreis Niederbarnim,	beantragen, der Reichstag wolle beschließen, daß das Civilstandsgesetz dahin abgeändert werde, daß es Jedem überlassen sei, ob er die Anmeldung von Geburten, Todesfällen, Aufgeböten, sowie die Eheschließung auf dem Standesamte oder bei seinem Seelsorger, bezüglich in der Kirche vornehmen will.
123.	II. 972.	Die Mitglieder des Gemeindebezirks Hennickendorf bei Herzfelde, Lehrer J. Sumpf und Genossen, Kreis Niederbarnim,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
124.	II. 973.	Der Gemeindevorsteher Ewald und Genossen zu Zündorf, Kreis Niederbarnim,	
125.	II. 974.	Der Gemeindevorsteher Nickel und Genossen zu Rienbaum, Kreis Niederbarnim,	
126.	II. 975.	Einwohner Blaurod und Genossen zu Sternebeck, Kreis Oberbarnim,	
127.	II. 976.	Der Schulze Schaeste und Genossen zu Prökel, Kreis Oberbarnim,	
128.	II. 977.	Gastwirth und Gemeindefkirchenrath Friedrich und Genossen zu Werder bei Strausberg,	
129.	II. 978.	Dr. Guericke, prakt. Arzt und Genossen zu Strausberg,	
130.	II. 979.	Lehrer Friedrich und Genossen zu Hohenstein und Ruhlsdorf bei Strausberg,	
131.	II. 980.	Einwohner Mehring und Genossen zu Praeditow und Gr.-Brunow, Kreis Oberbarnim,	
132.	II. 981.	Lehrer Beyerödorf und Genossen zu Zülshagen, Kreis Dramburg,	
133.	II. 982.	Kirchenpatronin Frau Marie Stubenrauch, geb. Keimer, und Genossen zu Solz, Kreis Dramburg,	
134.	II. 983.	Tischlermeister Th. Grawert und Genossen zu Bobbin, Insel Rügen,	
135.	II. 984.	Kaufmann F. Möller und Genossen zu Polchow, Insel Rügen,	
136.	II. 985.	Gemeindevorsteher Schönbeck und Genossen zu Selz, Kreis Demmin,	
137.	II. 986.	Förster Voigt und Genossen zu Gülz, Kreis Demmin,	
138.	II. 987.	H. Kammer und Genossen zu Zedlin, Kreis Greifenberg,	
139.	II. 988.	Büdner Wilhelm Woller und Genossen zu Voigtshagen, Kreis Greifenberg,	
140.	II. 989.	A. Zindars und Genossen zu Gr. Zapplin, Kreis Greifenberg,	
141.	II. 990.	Administrator Barz und Genossen zu Baumgarten, Kreis Kammin,	
142.	II. 991.	Lehrer Becker und Genossen zu Hohen- und Niederzaden, Kreis Randow,	
143.	II. 992.	Gemeindevorsteher Nunge und Genossen zu Glansee per Treptow a. N.,	
144.	II. 993.	Die Mitglieder des Gemeindefkirchenraths zu Alt-Stüdnitz und Jakobsdorf,	
145.	II. 994.	Bauer F. Wendt und Genossen zu Guntow bei Treptow a. N.,	
146.	II. 995.	Rittergutsbesitzer F. Kühl und Genossen zu Kretlow, Kreis Kammin,	
147.	II. 996.	Ortsvorsteher Spieker und Genossen zu Wudarge bei Jakobsdshagen in Pommern,	
148.	II. 997.	Gemeindevorsteher Hein und Genossen zu Stolzenhagen bei Jakobsdshagen in Pommern,	
149.	II. 998.	Rittergutsbesitzer v. Brochhausen und Genossen zu Carwik, Mittelfelde und Köntop, Kreis Dramburg,	
150.	II. 999.	Pastor Publik und Genossen zu Mehfelde bei Strausberg,	
151.	II. 1000.	Graf Haeseler, Landrath a. D. und Patron und Genossen zu Harnetopf, Kreis Oberbarnim,	

beantragen, der Reichstag wolle beschließen, daß das Civilstandsgesetz dahin abgeändert werde, daß es Jedem überlassen sei, ob er die Anmeldung von Geburten, Todesfällen, Aufgeböten, sowie die Eheschließung auf dem Standesamte oder bei seinem Seelsorger, bezüglich in der Kirche vornehmen will.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
152.	II. 1001.	Rittergutsbesitzer von Massow und Genossen zu Hohenborn, Kreis Fürstenthum,	
153.	II. 1002.	Pastor Rühl zu Leterin bei Anklam und Genossen aus Thirow, Neuenkirchen und Müggenburg,	
154.	II. 1003.	Pastor an St. Lucas Tauscher zu Berlin und Genossen,	
155.	II. 1004.	W. Dittmer und Genossen zu Ladena, Kreis Randow,	
156.	II. 1005.	Bauer J. Looß und Genossen zu Gr.-Zicker, Kreis Rügen,	
157.	II. 1006.	Pastor Kober und Genossen zu Cunau, Kreis Sagan,	
158.	II. 1007.	Gerichtsschulze Friedrich und Genossen zu Lanke u. Schönfeld, Kreis Züllichau-Schwiebus,	
159.	II. 1008.	Großbauer Bökelmann und Genossen zu Mühlbeck, Goldbach, Blankensee und Birkeholz, Kreis Schwiebus,	
160.	II. 1009.	Gutsbesitzer von Wenden und Genossen zu Altendorf bei Treptow a./N.,	
161.	II. 1010.	Rittergutsbesitzerin M. Guse und Genossen zu Streckentin bei Treptow a./N.,	
162.	II. 1011.	Gemeindevorstand Borchardt und Genossen zu Dargislaw, Kreis Greifenberg,	
163.	II. 1012.	Lehrer Wendorff, und Genossen zu Darßow bei Treptow a./N.,	
164.	II. 1013.	Rittmeister a. D. von Duast u. Genossen zu Garz, Kreis Ruppin,	
165.	II. 1014.	Der vereinte Kirchenrath von Güstrow und Curom, Kreis Randow,	
166.	II. 1015.	General z. D. Graf Bismarck-Böhlen auf Carlsburg, Kreis Greifswald, und Genossen,	
167.	II. 1016.	Gemeindevorsteher Rehse und Genossen zu Briest bei Passow i. d. Ufermark,	
168.	II. 1017.	Bauerhofbesitzer C. Beustier und Genossen zu Grischow bei Treptow a./Zoll., Kreis Demmin,	
169.	II. 1018.	Gemeindevorsteher Siewert und Genossen zu Werder bei Treptow a./Zoll.,	
170.	II. 1019.	Freischulzenhofbesitzer Laabs und Genossen zu Hohen-Drosedow, Parochie Wachholzagen, Synode Treptow a./N.,	
171.	II. 1020.	Pfarrer Bauerhorst und Genossen zu Weidenhain, Kreis Torgau,	
172.	II. 1021.	Lehrer Rienow und Genossen zu Jakobsdorf bei Jakobshagen in Pommern,	
173.	II. 1022.	Bauerhofbesitzer A. Eggert und Genossen zu Curom und Ubedel, Kreis Fürstenthum,	
174.	II. 1023.	Gemeindevorstand Köhler zu Lubow, Zeblin und Beverhusen, Kreis Fürstenthum,	
175.	II. 1024.	H. Hartwig und Genossen zu Neek, Kreis Arnswalde N./M.	
176.	II. 1025.	Rittergutsbesitzer Paeske und Genossen zu Conraden bei Neek, Kreis Arnswalde N./M.	
177.	II. 1026.	Gemeindevorsteher Dickow und Genossen zu Kl.-Schönfeld bei Greifenhagen,	
178.	II. 1027.	Kantor Kray und Genossen zu Tribsees,	
179.	II. 1028.	Hauptmann a. D. A. G. v. Hennigs auf Stremlow, Kreis Grimmen, und Genossen,	

beantragen, der Reichstag wolle beschließen, daß das Civilstands-gesetz dahin abgeändert werde, daß es Jedem überlassen sei, ob er die Anmeldung von Geburten, Todesfällen, Aufgeböten, sowie die Ehe-schließung auf dem Standes-amte oder bei seinem Seelsorger, bezüglich in der Kirche vornehmen will.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
180.	II. 1029.	Christian Ahmus und Genossen zu Bonin, Kreis Fürstenthum,	
181.	II. 1030.	Häusler Hermann Mühle und Genossen zu Berthelsdorf, Wipen, Gutschau, Sablath, Rodstock und Meiersdorf, Kreis Sorau,	
182.	II. 1031.	Der Gemeindevorsteher Müller und Genossen zu Gr. Grünow, Kreis Dramburg,	
183.	II. 1032.	Rittergutsbesitzer von Voh zu Stavenow und Genossen zu Nebelin, Kreis Westprienitz,	
184.	II. 1033.	Bauerhofbesitzer H. Kröplin und Genossen zu Voickenzien, Kreis Demmin,	
185.	II. 1034.	Lischler Schröder und Genossen zu Rosemarshow und Mühlenhagen, Kreis Demmin,	
186.	II. 1035.	Hermann Kuorre und Genossen zu Klazow und Welzin, Kreis Demmin,	
187.	II. 1036.	Einwohner B. Mewes und Genossen zu Dargardt, Kreis Westprienitz,	
188.	II. 1037.	Lehrer Krause und Genossen zu Mesekow, Kreis Westprienitz,	
189.	II. 1038.	Bauerhofbesitzer Zent und Genossen zu Binow bei Podesuch in Pommern,	
190.	II. 1039.	F. Miethke und Genossen zu Libbenichen, Kreis Lebus,	
191.	II. 1040.	Regierungsrath Freiherr v. Dörnberg und Ober-Regierungsrath v. Leipziger zu Magdeburg,	
192.	II. 1041.	Gutsbesitzer Finck und Genossen zu Adlig Zamborst, Kreis Neustettin,	
193.	II. 1042.	Gemeindevorsteher Voeticher und Genossen zu königlich Zamborst, Kreis Neustettin,	
194.	II. 1043.	Gemeindevorsteher Wichmann und Genossen zu Brüßewitz bei Zachau in Pommern,	
195.	II. 1044.	Rittergutsbesitzer Wurl und Genossen zu Neu-Görlsdorf, Kreis Lebus,	
196.	II. 1045.	Altbürger Wießke und Genossen zu Drenow und Naugardt, Kreis Fürstenthum,	
197.	II. 1046.	Kirchenältester G. Homberg und Genossen zu Karwesee, Kreis Dithavelland,	
198.	II. 1047.	Rittergutsbesitzer Baron v. Langen auf Rosengarten a. Rügen und Genossen,	
199.	II. 1048.	Bauer Zwick senior und Genossen zu Mendorf bei Klausshagen,	
200.	II. 1049.	Bauer Laabs und Genossen zu Zorben und Zamow, Kreis Greifenberg,	
201.	II. 1050.	Pfarrer Erüger und Genossen zu Schönborn und Buchwäldchen, Kreis Liegnitz,	
202.	II. 1051.	Gemeindevorsteher Oldenburg und Genossen zu Gr.-Hoplow, Kreis Belgard,	
203.	II. 1052.	Rittergutsbesitzer Klütz und Genossen zu Sindenburg bei Naugardt, Reg.-Bezirk Stettin,	
204.	II. 1053.	Kolporteur Matthias Fock und Genossen zu Garz a. Rügen,	
205.	II. 1054.	Kentier Fr. Adler und Genossen zu Falkenburg, Kreis Dramburg,	
206.	II. 1055.	Der Gemeinde-Kirchenrath und die Gemeindevertretung der evang. Gemeinde Zauernick-Cunnewitz, Kreis Görlitz,	
207.	II. 1056.	Rittergutsbesitzer v. Elbe und Genossen zu Carnitz, Kreis Greifenberg,	
208.	II. 1057.	Pastor Bauer zu Rothwasser und Genossen,	

beantragen, der Reichstag wolle beschließen, daß das Civilstands-gesetz dahin abgeändert werde, daß es Jedem überlassen sei, ob er die Anmeldung von Geburten, Todesfällen, Aufgeboden, sowie die Ehe-schließung auf dem Standesamte oder bei seinem Seelsorger, bezüglich in der Kirche vornehmen will.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
209.	II. 1058.	Rittergutsbesitzer und Landesältester a. D., Meuder und Genossen zu Ober-Zobel, Kreis Görlitz,	
210.	II. 1059.	Förster D. Ritke und Genossen zu Laaslich, Kreis Westprienitz,	
211.	II. 1060.	Rüster und Lehrer Wulf und Genossen zu Judar auf Rügen,	
212.	II. 1061.	Lehrer Lange und Genossen zu Schwarmig, Trebschen etc. (Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz),	
213.	II. 1062.	Gutsbesitzer Barz und Genossen zu Klein-Carzenburg, Kreis Bublitz, Regierungsbezirk Cöslin,	
214.	II. 1063.	Rittergutsbesitzer v. Buggenhagen auf Dambek, Kreis Greiſswald, und Genossen.	
215.	II. 1064.	J. Pöttkowitz und Genossen zu Divitz, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund,	
216.	II. 1065.	Freiherr v. Lichammer auf Tromsdorf, Kreis Striegau und Genossen,	
217.	II. 1066.	Wirthschafter Garthe und Genossen zu Vanſewitz, Bresnitz, Kubitz, Malkwitz, Gingst, Insel Rügen,	
218.	II. 1067.	Rittergutsbesitzer v. d Osten zu Zirwitz, Kreis Greifenberg, und Genossen.	
219.	II. 1068.	Schulze Dambek und Genossen zu Wlandikow bei Tschow, Kreis Ostprienitz,	
220.	II. 1069.	Böttcher und Genossen zu Woltersdorf, Kreis Greifenhagen in Pommern.	
221.	II. 1070.	Gemeindevorsteher Höckendorf und Genossen zu Saersenhagen, Kreis Schlawa,	
222.	II. 1071.	Gemeindevorsteher Sohrbandt und Genossen zu Barzwitz, Kreis Schlawa,	
223.	II. 1072.	Gemeindevorsteher Schüttvelz und Genossen zu Rügenhagen, Kreis Schlawa,	
224.	II. 1073.	Waac und Genossen zu Alt-Kuddezow, Kreis Schlawa,	
225.	II. 1074.	Pfarrer Mettke und Genossen zu Bizow, Kreis Schlawa,	
226.	II. 1075.	C. Schulz und Genossen zu Preez, Kreis Schlawa,	
227.	II. 1076.	H. March und Genossen zu Neuenhagen (Abtei), Kreis Schlawa,	
228.	II. 1077.	Gemeindevorsteher Schwarz und Genossen zu Altenhagen, Kreis Schlawa,	
229.	II. 1078.	Ferdinand Bütow und Genossen zu Langzig, Kreis Schlawa,	
230.	II. 1079.	Gemeindevorsteher Wienert und Genossen zu Stennitz, Kreis Schlawa,	
231.	II. 1080.	Lehrer Küh! und Genossen zu Bustamin, Kreis Schlawa,	
232.	II. 1081.	Pommerenig und Genossen zu Görlitz, Malchow und Parpart, Kreis Schlawa,	
233.	II. 1082.	Stellmachermeister Sohrbandt und Genossen zu Krakow bei Stettin,	
234.	II. 1083.	Kaufmann C. H. J. Schulz zu Westend Stettin, und Genossen,	
235.	II. 1084.	Graf Nothkirch-Trach zu Panthenau und Genossen zu Siegendorf und Doberchau, Kreis Hainau, Regierungsbezirk Liegnitz,	
236.	II. 1085.	Superintendent a. D. Pastor Aumann und Genossen zu Panthenau und Pohlisdorf (Kreis Hainau, Regierungsbezirk Liegnitz),	

beantragen, der Reichstag wolle beschließen, daß das Civilstandsgeſetz dahin abgeändert werde, daß es Jedem überlassen sei, ob er die Anmeldung von Geburten, Todesfällen, Aufgehoben, sowie die Eheschließung auf dem Standesamte oder bei seinem Seelsorger, bezüglich in der Kirche vornehmen will.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
237.	II. 1087.	Die Großherzoglich Hessische Handelskammer zu Darmstadt,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelsteuer betreffend.
238.	II. 1088.	Die vereinigten Tabackсарbeiter zu Osna-brück, Jos. Wiem und Genossen,	Ablehnung des Tabacksmonopols und der Erhöhung der Tabacksteuer.
239.	II. 1089.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	überreicht den Jahresbericht für 1878 mit der Bitte, die darin ausgesprochenen Wünsche der Industriellen und Handeltreibenden einer geneigten Würdigung und Berücksichtigung zu unterziehen
240.	II. 1090.	Der Vorstand des Landesvereins für Homöopathie (Hahnemannia) zu Stuttgart,	bittet die Aufhebung des Impfwanges zu beschließen.

Berlin, den 12. März 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Stat.

1.	II. 848.	Der Magistrat zu Freiburg i. Schl.,	die Uebernahme der von der Stadt Freiburg errichteten Kaserne gegen billige Entschädigung auf das Reich betreffend
2.	II. 957.	A. Schück, früherer Schiffsführer zu Hamburg,	beantragt, die zum Bau eines Gebäudes für die deutsche Seewarte geforderte Summe nicht zu bewilligen.
3.	II. 1086.	Der Stadtrath und die Handelskammer zu Mannheim, überreicht durch den Abg. Kopfer,	bitten zu beschließen, daß die von der Finanzkommission des Bundesraths aus dem Etat der Kaiserlichen Reichspostverwaltung abgesetzte erste Rate für die Erbauung eines neuen Postgebäudes in Mannheim in denselben wieder aufgenommen werde.

Berlin, den 12. März 1879.

H. v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission III

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 827.	Der Verein der Oberhessischen Anwälte, überreicht durch den Abg. Dr. Gareis,	Bemerkungen zum Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte, namentlich zu den §§. 9. 13. 19. und 75. beantragt:
2.	II. 896.	Der Rechtsanwalt und Notar Aßmy zu Meserich, Provinz Posen,	
			<ol style="list-style-type: none"> 1. für den Urkunden- und Wechselprozeß die vollen Gebühren eintreten zu lassen, wenn der Verklagte Einwendungen erhebt; 2. eine dem § 48. des Gerichtskostengesetzes entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen; 3. den §. 94. auf den Fall einzuschränken, da der Machtgeber eines andern Anwalts, als desjenigen, mit dem er den Honorarvertrag abgeschlossen hat, sich nicht bedienen konnte, und auch für diesen Fall die Anfechtung auszuschließen, wenn der Honorarvertrag nicht binnen 8 Tagen nach seiner Abschließung dem Vorstande der Anwaltskammer vorgelegt und darauf von demselben als die Grenzen der Mäßigung nicht überschreitend anerkannt ist.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
3.	II. 935.	Die Anwälte des Anwaltskammerbezirks zu Hildesheim, H. Dettmar und Genossen,	bitten auf eine angemessene Erhöhung der Gebührensätze des §. 9. Bedacht zu nehmen.
4.	II. 947.	Die Anwälte des Anwaltskammerbezirks Göttingen,	Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
5.	II. 948.	Obergerichtsanwalt Kellinghausen und Genossen zu Osnabrück,	beantragen die Annahme der von dem deutschen Anwaltstage gestellten Abänderungsanträge.
6.	II. 958.	Die Handelskammer zu Kassel,	bittet, bei dem bisherigen System der Pauschquantas für Prozeßgebühren zu verbleiben und jegliche Bestimmung über Ehrenhonorar abzulehnen.
7.	II. 960.	Die Handelskammer zu Iserlohn,	bittet, für die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmte Taren nach der Höhe des Streitgegenstandes und nach der Art der Erledigung des Prozesses festzusetzen und die Zustimmung den Vorschlägen zu versagen, wonach den Anwälten überlassen werden soll, neben den tarifmäßigen Gebühren noch nachträglich ein Extrahonorar zu liquidiren oder vor dem Prozesse mit der Partei ein Honorar zu verabreden.
8.	II. 1092.	Der Rechtsanwalt Justizrath Sommer zu Grottkau,	die Erhöhung der Gebührensätze für die 2., 3. und 4. Werthklasse auf 4, 6 und 8 <i>M.</i> betreffend.
9.	II. 1093.	Die Anwälte Augsburg und Genossen zu Lüneburg,	Beitrittserklärung zu der Petition der Anwälte des Anwaltskammerbezirks zu Hannover.

Berlin, den 12. März 1879.

Dr. **Wolffson,**

Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 835.	Der Altonaer Detaillistenverein von 1872, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Karsten,	Abänderungsvorschläge zum Gesetzentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, namentlich zu §§. 2, 5, 8, 9, 15, 16, 17.
2.	II. 837.	Bürgermeister Güllering und Genossen zu Kestert. Kreis Rheingau,	die Verfälschung der Lebensmittel, insbesondere die Weinverfälschung betreffend.
3.	II. 838.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.,	bittet: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschlussfassung über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln <i>z.</i>, auszusetzen, 2. den Gesetzentwurf einer gründlichen Beurtheilung und Untersuchung durch Sachverständige aus verschiedenen Branchen der Industrie und des Handels unterwerfen zu lassen, 3. die geltend gemachten Ausstellungen bei der Berathung berücksichtigen zu wollen.
4.	II. 849.	Die Handelskammer zu Gera,	Beitrittserklärung zu der Petition der Delegirtenkonferenz der Handelskammern zu Bremen, den Artikel Petroleum in Bezug auf den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Nahrungsmitteln betreffend.
5.	II. 906.	Die Weinproduzenten der Gemeinde Zimmerbach, Ober-Elfaß,	bitten, dahin zu wirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. daß alle Weinfabrikation verboten werde, 2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine bestehen bleibt.
6.	II. 907.	Die Weinproduzenten der Gemeinde Winzenheim, Kreis Kolmar,	desgleichen mit der Aenderung, daß der Eingangszoll entsprechend erhöht werde.
7.	II. 908.	Der Bürgermeister Lahnstein und Genossen zu Filsen, Kreis Rheingau,	die Weinverfälschung betreffend, namentlich Auserlegung einer höheren Steuer für die Weinfabrikanten, auch öftere Untersuchung und Festsetzung einer gebührenden Strafe.
8.	II. 909.	Die Handelskammer der Stadt Heidelberg,	Anschlußerklärung an die Petition der Delegirtenkonferenz der Handelskammern zu Bremen, den Artikel „Petroleum“ in Bezug auf den Gesetzentwurf, den Verkehr mit Nahrungsmitteln <i>z.</i> betreffend.
9.	II. 936.	Die Handelskammer zu Münster i. W.,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
10.	II. 937.	Der Vorsitzende des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel zu Leipzig, Schriftsteller Ernst Leistner und Dr. Hermann Wölfert daselbst,	bitten, den §. 16 des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., dahin zu fassen: „In dem Urtheil oder dem Strafbefehl muß in den Fällen der §§. 10, 12 bis 14 und kann in den Fällen der §§. 8 und 11 angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auf-erlegt worden sind. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.“
11.	II. 938.	Dieselben,	bitten, die Reichsregierung zu veranlassen, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Arzneien und sogenannten Haus- oder Geheimmitteln, nebst Motiven, in Berathung zu ziehen und denselben noch in dieser Session dem Reichstage als Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen. die Weinverfälschung betreffend.
12.	II. 939.	Der Winzer Joseph Jacoby und Genossen zu Wellmich, Kreis Rheingau,	beantragt, den §. 10 des Gesetzentwurfs über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. zu streichen, event. demselben eine Fassung und Definition zu geben, die jede Mißdeutung ausschließt.
13.	II. 949.	Der Vorstand des Vereins der Weinhändler zu Lübeck, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Klügmann,	Zustimmungserklärung zu der Petition der in Bremen abgehaltenen Delegirtenkonferenz von Handelskammern in Betreff der Nichtaufnahme des Artikels „Petroleum“ in das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc.
14.	II. 959.	Die Handelskammer zu Kassel,	Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, namentlich für die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden kaiserlichen Verordnungen in Betreff Mehl, Milch, Bier, eingemachte Gurken, Chokolade, Taback, Salicylsäure, Del, lackirte Blech- und Spielwaaren, Sonnen- und Regenschirme, Leder und Papier.
15.	II. 1091.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	bittet, dafür einzutreten, daß: a) die Verfälschung von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen an Urheber und Vertreiber streng geahndet werde, b) auch diejenigen nicht straflos ausgehen, welche an den Produktenbörsen in gewinnfüchtiger Absicht durch sogenannte „Schwenze“ die Preise der Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände künstlich in die Höhe treiben.
16.	II. 1094.	Der Verein für Birkenwerder und Umgegend, Vorsitzender Mühlenbesitzer Schweizer auf Untermühle bei Birkenwerder,	

Berlin, den 12. März 1879.

Dr. Garnier,
Vorsitzender der Kommission VII.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 1095.	Der vormalige Unteroffizier, Weber Karl Friedrich Geithner, zu Lanna, Fürstenthum Neuß i. L.,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invalidenwohlthaten.
2.	II. 1096.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Bersenbrück,	bittet, zu beschließen, die Reichsregierung wolle den Erlaß einer gesetzlichen, den §. 33 der Gewerbeordnung erweiternden Bestimmung veranlassen.
3.	II. 1097.	Dieselbe,	bittet, bei der Reichsregierung den Erlaß eines Gesetzes, durch welches der Legitimationszwang für die Arbeit suchende Bevölkerung wieder hergestellt wird, zu beantragen.
4.	II. 1098.	Wilhelm Sarnow und Genossen zu Dobberpfuhl, Synode Kammin in Pommern,	beantragen, zu beschließen, daß das Civilstandsgezet dahin verändert werde, daß es Jedem überlassen sei, ob er die Anmeldung von Geburten, Todesfällen, Aufgeboten, sowie die Eheschließung auf dem Standesamte oder bei seinem Seelsorger, bezüglich in der Kirche vornehmen will.
5.	II. 1099.	Die Holzschuhmachermeister des Kreises M.-Glabach u. Rommerkirchen und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Rehler,	bitten, eine Besteuerung der ausländischen Holzschuhe zu beschließen.
6.	II. 1100.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Pöhlfallen,	Anschlußerklärung an die Petition der städtischen Behörden zu Königsberg i./Pr. vom 8. Februar d. J., die Ablehnung aller Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und nothwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken, betreffend.
7.	II. 1103.	Wittwe Marie Koch zu Ebern (Unterfranken),	bittet um Schutz im Besitze eines Waldes in der Gemeinde Gückelheim.
8.	II. 1104.	Böttchermeister Gottfried Schuster und Genossen zu Straupitz N./L.,	die Gründung einer Handwerker-Innung mit Korporationsrechten daselbst.
9.	II. 1105.	Der Magistrat zu Freiburg i./Schl.,	die Zulassung der Abiturienten der preussischen Realschulen I. Ordnung und der ähnlich organisirten Anstalten der übrigen deutschen Staaten zum Studium der Medizin betreffend.
10.	II. 1106.	Der Häusler Ignaz Kalka in Grodisko, Kreis Groß-Strehlitz,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm der Werth für 5 getödtete Ochsen (der Kinderpest verdächtig) aus Reichsmitteln bezahlt werde.
11.	II. 1108.	Spediteur Arnheim u. Co. zu Berlin,	Beschwerde über das Kaiserliche Reichseisenbahnamt in Betreff der Ablehnung, gegen die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Schadloshaltung für die Folgen angeblich grober Pflichtverletzungen eines ihrer Beamten im Aufsichtswege einzuwirken.
12.	II. 1109.	Der Stadtrath der Stadt Mannheim, überreicht durch den Abgeordneten Kopper,	Resolution der städtischen Vertretung gegen die Zollpolitik des Fürsten Reichskanzlers.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
13.	II. 1110.	Der Invalide Wilhelm August Schneider zu Rork in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Baer (Offenburg),	bittet um Gewährung seiner Invalidenpension neben dem Civileinkommen bezw. um Gewährung einer regelmäßigen Unterstützung aus dem Invalidenfonds und um Niederschlagung der zur Ungebühr empfangenen Pension
14.	II. 1111.	Die Handelskammer zu Lübeck,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelsteuer betreffend.
15.	II. 1112.	Die vermittelwet gewesene Schänker Blöck, jetzt verehelichte Eigenthümer Steffen zu Schönsee, Kreis Wirßig,	Beschwerde über die Unterjagung des ferneren Betriebes des von ihrem verstorbenen Ehemann betriebenen Schantgewerbes.
16.	II. 1114.	H. Detleffen zu Schleswig, W. Lorenz zu Fahrdorf, Vorstandsmitglieder des landwirthschaftlichen Vereins „Rasino für Stadt und Land in Schleswig“,	bitten, zu beschließen, daß Zollsätze auf vom Auslande eingehende Erzeugnisse eingeführt werden.
17.	II. 1116.	Rittergutsbesitzer v. Lepel-Snik und Genossen zu Neekow, Kreis Usedom,	die Abänderung des Civilstandesgesetzes betreffend.
18.	II. 1117.	Aug. Hochschild und Genossen zu Groß- und Klein-Mantel, Kreis Königsberg N./M.,	
19.	II. 1118.	Die Gemeindeglieder von Klein- und Groß-Bubiser, Kreis Königsberg N./M.,	
20.	II. 1119.	Rentier L. Morik zu Brandenburg a. S.,	Unterschriften zu einer denselben Gegenstand betreffenden Petition.
21.	II. 1120.	Der Vorschußverein Ober-Maingau zu Weilahn, Eingetragene Genossenschaft (Oberfranken),	bittet, unter keinen Umständen eine so weitgehende Beschränkung der Wechselfähigkeit zu gestatten, daß darunter auch der Wechselverkehr der Kreditgenossenschaften mit ihren Mitgliedern zu leiden hätte
22.	II. 1121.	Der Vorstand und Verwaltungsrath des Kreditvereins zu Stettin, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
23.	II. 1122.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Thorn, Eingetragene Genossenschaft,	
24.	II. 1123.	Peter Engel und Genossen zu Pfungstadt,	
25.	II. 1124.	Der Verwaltungsrath des Bopparder Kreditvereins, Eingetragene Genossenschaft,	
26.	II. 1125.	Der Vorschußverein Neunkirchen, Eingetragene Genossenschaft,	
27.	II. 1126.	Der Vorschußverein Bärwalde i. Pom., Eingetragene Genossenschaft,	
28.	II. 1127.	Der Vorschußverein zu Prenzlau, Eingetragene Genossenschaft,	
29.	II. 1128.	Der Vorschußverein zu Schlawe, Eingetragene Genossenschaft,	
30.	II. 1129.	Der Vorschußverein zu Pölitz, Eingetragene Genossenschaft,	
31.	II. 1130.	Der Vorschußverein zu Perleberg, Eingetragene Genossenschaft,	
32.	II. 1131.	Der Vorstand des Spar- und Vorschußvereins zu Giesfeld, Eingetragene Genossenschaft,	
33.	II. 1132.	Der Vorschußverein zu Culm a. B., Eingetragene Genossenschaft,	
34.	II. 1133.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Wronke, Eingetragene Genossenschaft,	
35.	II. 1134.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Steimke, Kreis Salzwehel,	
36.	II. 1135.	Der Vorschußverein zu Görlich, Eingetragene Genossenschaft,	
37.	II. 1136.	Die Kreditgesellschaft zu Soldin, Eingetragene Genossenschaft,	
38.	II. 1137.	Schiffskapitän A. Schiewelbein und Genossen zu Swinemünde, Westswine und Umgegend,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
39.	II. 1138.	Der Vorstand und Ausschuß des Vorschußvereins zu Wiesbaden, Eingetragene Genossenschaft,	bitten, in keinem Falle die Wiedereinführung einer gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes und noch viel weniger eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit zu beschließen.
40.	II. 1139.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Soden, Eingetragene Genossenschaft,	
41.	II. 1140.	Der Bankverein zu Offenbach a. M., Eingetragene Genossenschaft, überreicht durch den Abgeordneten	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
42.	II. 1141.	Dernburg, Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Seehausen i. Altm., Eingetragene Genossenschaft,	
43.	II. 1142.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Weiskensels, Eingetragene Genossenschaft,	
44.	II. 1143.	Die Gewerbebank zu Oldenburg, Eingetragene Genossenschaft,	die Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
45.	II. 1144.	Der Vorschußverein zu Hochheim, Regierungsbezirk Wiesbaden,	
46.	II. 1145.	Der Vorschußverein zu Cronberg und Umgegend, Eingetragene Genossenschaft,	
47.	II. 1146.	Die landwirtschaftlichen Vereine Elbing B. und C.,	
48.	II. 1147.	Der Vorschußverein zu Schwedt a. D., eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
49.	II. 1148.	A. Zeller und Genossen zu Remberg, Regierungsbezirk Merseburg,	
50.	II. 1149.	Der Vorstand und Ausschuß des Silgenburger Vorschußvereins, Eingetragene Genossenschaft,	
51.	II. 1150.	Der Vorschußverein zu Treuenbrieken, Eingetragene Genossenschaft,	Resolution einer am 2. März 1879 zu Darmstadt abgehaltenen Versammlung dahin, daß sie im Interesse des konsumirenden Publikums sowohl wie der Landwirtschaft und des Fleischer-gewerbes einen, die einheimische Produktion genügend schützenden Zoll auf überseeische Fleisch- und Fettwaren für in erster Linie geboten hält.
52.	II. 1155.	Namens der Fleischerinnungen zu Darmstadt und Offenbach die Vorsitzenden und Schriftführer,	
53.	II. 1156.	Die Handlung Gebrüder Pohl u. Groß zu Zanow,	bitten, auf den Erlaß eines Reichsgesetzes hinzuwirken, welches: das Verbot der Fabrication von Zündhölzern mit weißem Phosphor, wie das Verbot der Benutzung solcher Zündhölzer im öffentlichen Verkehr bezweckt.
54.	II. 1157.	Chr. Saarerwein und Genossen, Grundbesitzer und Einwohner der Körfelder Landstraße und der umliegenden Straßen in Frankfurt a/M., überreicht durch den Abgeordneten	bitten, den §. 16 der Gewerbeordnung dahin zu amendiren, daß auch die Brennereien von Kaffee und Brauerfarbmalz in das Verzeichniß derjenigen gewerblichen Anlagen aufgenommen werden, welche einer Konzession im Sinne des Gesetzes bedürfen.
55.	II. 1158.	Dr. Lasker, Martin Bresch zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten	bittet, die Reichsregierung aufzufordern, die Genehmigung zur Errichtung von Schlachthäusern an der russisch-österreichischen Grenze, soweit solche durch innere Einrichtung und sanitäts-polizeiliche Ueberwachung die erforderlichen Garantien darbieten, zu erteilen.
56.	II. 1159.	Dr. Lasker, Der Buchdruckereibesitzer M. Niethe zu Berlin,	das bei der Chiffriirabtheilung des Reichskanzleramts eingeführte, angeblich von ihm herrührende telegraphische Chiffriirsystem und seine Entschädigungsforderung betreffend.
57.	II. 1160.	Der Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen Notar Lauff und Genossen zu Cöln,	bittet, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der §. 36 der Gewerbeordnung, soweit in demselben das Gewerbe der Auktionatoren freigegeben ist, aufgehoben wird.
58.	II. 1161.	Der Verein der Vogelfreunde in Württemberg zu Stuttgart,	die Hegezeit der Vögel betreffend.
59.	II. 1162.	Gutspächter C. Stoeber und Genossen zu Klein-Dubberow, Kreis Belgard,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
60.	II. 1163.	Ortsvorsteher Beilfuß und Genossen zu Groß-Dubberow, Kreis Belgard,	
61.	II. 1164.	Rittergutsbesitzer Krüger und Genossen zu Pumlow, Kreis Belgard,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
62.	II. 1165.	A. Dieke und Genossen zu Wellersdorf, Kreis Sorau N./L.,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
63.	II. 1166.	Rentier Schmidt und Genossen zu Dietersdorf, Kreis Dramburg,	
64.	II. 1167.	Rittergutsbesitzer v. Kleist und Genossen zu Siedkow,	
65.	II. 1168.	Taback- und Cigarrenfabrikanten Georg Krebs und Genossen zu Frankfurt a./M.,	gegen jede Erhöhung der Tabacksteuer, die Einführung des Tabackmonopols und die Nachversteuerung.
66.	II. 1169.	Fabrikanten Kauwerk u. Kastan und Genossen zu Kaldenkirchen,	bitten um Schutz der heimischen Tabackindustrie, die Mehrbesteuerung des Rohtabacks gering anzusehen, dagegen das ausländische Fabrikat mit einer möglichst hohen Einfuhrsteuer zu belegen.
67.	II. 1170.	Die Cigarrenarbeiter zu Ernsdorf, Peterswaldau und Reichenbach in Schlesien,	Ablehnung der Erhöhung der Tabacksteuer wie des Monopols.
68.	II. 1171.	Die Berliner Wollenwarenfabrikanten, sowie Fabrikanten von Tapissier- und Strickwollen, Laer u. Sohn und Genossen,	bitten, die jetzigen Eingangszölle für Wollengarne unverändert bestehen zu lassen.
69.	II. 1172.	Der Invalide, Maurer August Fiedler, zu Berlin,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Pensionszulagen.
70.	II. 1173.	Der ehemalige Gefreite, Sanzinvalide Heinrich Dietrich Wilhelm Mues zu Ilvese, Kreis Br. Minden,	bittet um Erhöhung seiner Pension.
71.	II. 1174.	Die Compagnie Laferme, Taback- und Cigarrenfabrikanten zu Dresden,	bittet, die Aufnahme des Artikels „Cigaretten“ zur Zollrückvergütung für ausgeführte Tabackfabrikate bei Verathung des Tabackbesteuerungsgesetzes zu beschließen.
72.	II. 1175.	Der Stadtrath zu Hanau,	bittet, den Anträgen der Reichsregierung auf Höherbesteuerung des Tabacks nicht weiter nachzugeben, als es mit dem ferneren Gedeihen von Handel und Industrie vereinbar ist.
73.	II. 1176.	Die Handelskammer zu Frankfurt a./M.,	bittet, zu erwägen, ob und inwieweit die betreffenden hohen Bundesstaaten berechtigt sind, der im höchsten Interesse des allgemeinen Verkehrs liegenden Herstellung der Mainwasserstraße Bedingungen entgegenzustellen, welche geeignet sind, der Preussischen Staatsregierung die Ausführung des Projektes nahezu unmöglich zu machen.
74.	II. 1177.	Otto Klohe zu Danzig,	bittet, die Entlassung seiner Schwester Ulrike aus der Irrenanstalt zu bewirken.
75.	II. 1178.	Der Schuhmacher G. Wolter und Genossen zu Dessau u. a. m.	bitten, von jeder Erhöhung der Steuer auf Leder abzusehen.
76.	II. 1180.	Dr. Hermann Stolp zu Berlin,	bittet, die Reichsregierung um Vorlegung eines Genossenschaftsgesetzes zu ersuchen, welches auf Antrag theilhabender Grundbesitzer die Bildung von Besitzgenossenschaften (Gehöferschaften und Gehäuferschaften) ermöglicht.
77.	II. 1181.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bernsbach im sächsischen Erzgebirge.	bittet, den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung zuzustimmen.
78.	II. 1182.	Der landwirthschaftliche Verein zu Blankenau,	desgleichen.
79.	II. 1183.	Der Bürgermeister Ganter und Genossen zu Regisheim, Ober-Elfaß,	bitten, dahin zu wirken, das die Differentialzölle aufgehoben werden und daß auf Getreide und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde.
80.	II. 1184.	Die Handelskammer zu Harburg,	Festhalten an den Grundsätzen des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869, zollfreie Einfuhr, gegen eine Besteuerung von Getreide, Vieh und Holz.
81.	II. 1185.	Der Bezirksverein Lichtenberg - Friedrichsberg bei Berlin,	bittet, allen auf die Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Volkes gerichteten Projekten des Reichskanzlers die Zustimmung zu versagen.
82.	II. 1186.	Der Magistrat zu Pöbneck, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lasker,	bittet, jeden Versuch, unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, zurückzuweisen.
83.	II. 1187.	Der Magistrat zu Lyck,	die Ablehnung etwaiger Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und nothwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken, betreffend.
84.	II. 1188.	Die landwirthschaftlichen Vereine Elbing B. u. C.,	bitten, alle Vorschläge auf Einführung neuer Zölle abzulehnen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
85.	II. 1189.	Der Rath und das bürgerchaftliche Kollegium der Stadt Stralsund,	bitten, den auf allgemeine Zollpflichtigkeit und insbesondere auf die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh, Eisen, Kohlen u. s. w. gerichteten Anträgen der Reichsregierung die Annahme zu versagen.	
86.	II. 1190.	Frau Knorr und Genossen zu Bracheln, Kreis Seilenkirchen,	Aufhebung des Impfwanges betreffend.	
87.	II. 1191.	Frau Heinrich Esser und Genossen zu Körrenzig, Kreis Erfelenz, Regierungsbezirk Aachen,		
88.	II. 1192.	Frau Adam Kops und Genossen zu Gereonsweiler bei Linnich,		
89.	II. 1193.	Frau Rentmeister Ciordes zu Hollinghofen,		
90.	II. 1194.	Frau Emma Kiel geb. Wagner und Genossen zu Königsau bei Frose,		
91.	II. 1195.	Frau Ernestine Krebs und Genossen zu Wehlen a. d. Elbe bei Bittau,		
92.	II. 1196.	Frau Elisabeth Hartmann und Genossen zu Dresden,		
93.	II. 1197.	Frau Sebastian Engels und Genossen zu Roerdorf bei Linnich,		
94.	II. 1198.	Frau Alexander Heidelberg und Genossen zu Koffern, Kreis Erfelenz,		
95.	II. 1199.	Frau Kornelius Kenten und Genossen zu Flosdorf, Kreis Tülich,		
96.	II. 1200.	Frau Schönartz und Genossen zu Glimbach, Kreis Erfelenz, ad II. 1190—1200 überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld),		
97.	II. 1201.	Gemeindevorsteher Walter u. Genossen zu Willschau, Kreis Slogau,		
98.	II. 1202.	Rißsche, ev. luth. Pfarrer zu Gramschüg, Kreis Slogau, und Genossen.		
99.	II. 1203.	Gemeindeglieder Magdeburg und Genossen zu Kempendorf, Kreis Saakig, Regierungsbezirk Stettin,		
100.	II. 1204.	Gemeindevorsteher Dllhoff und Genossen zu Colberger Deep,		
101.	II. 1205.	Kirchenältester F. Ramthun und Genossen zu Langenhagen bei Charlottenhof,		Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
102.	II. 1206.	Rantor Schröder und Genossen, zu Jakobshagen,		
103.	II. 1207.	Pfarrer Gehrmann und Genossen zu Grüneberg, Kreis Arnswalde,		
104.	II. 1208.	Gemeindevorsteher Gilun und Genossen zu Grapzow und Kessin bei Treptow a./Toll.		
105.	II. 1209.	Kreis Schulze Präker und Genossen zu Steinhöfel, Kreis Saakig,		
106.	II. 1210.	Rittergutsbesitzer Graf v. Boß, auf Buch, Kreis Niederbarnim, u. Genossen,		
107.	II. 1211.	Der Bürgerverein zu Sandersheim, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. Schenk v. Stauffenberg,	bittet, in das Gesetz zum Schutze nützlicher Vögel das ausdrückliche Verbot des Fangens der Krammetsvögel aufzunehmen oder überhaupt jedes Fangen von Vögeln in Schlingen ausnahmslos zu verbieten.	
108.	II. 1212.	Der pensionirte Postschaffner B. Müller zu Mühlhausen i. Th.,	Abänderung des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, namentlich Erhöhung des Minimalbetrages der Pension für die Unterbeamten.	
109.	II. 1213.	Herrmann Wolff, Inhaber eines Rückkaufgeschäfts zu Magdeburg,	macht verschiedene Einwendungen gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Kleist-Redow und Genossen, die Zinsbeschränkungen betreffend, geltend.	
110.	II. 1214.	Der allgemeine Vorschuß- u. Sparverein in Wiesbaden, Eingetragene Genossenschaft,	bitten, in keinem Falle zur Wiedereinführung einer gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes und der allgemeinen Wechselfähigkeit die Hand zu bieten.	
111.	II. 1215.	Die Kreuznacher Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
112.	II. 1216.	Der Spar- und Vorschußverein in Wehrheim, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.	
113.	II. 1217.	C. Sembach und Genossen zu Gräfen- thal,		
114.	II. 1218.	Die Mitglieder des Vorstandes und Aus- schusses des Vorschußvereins, Einge- tragene Genossenschaft, zu Schmal- talben,		
115.	II. 1219.	C. Schwabe und Genossen zu Neu- haus a. Elbe,		
116.	II. 1220.	Der Spar- und Vorschußverein Oppenau, Eingetragene Genossenschaft,		
117.	II. 1221.	Die Direktion des Kreditvereins zu Krosen, Eingetragene Genossenschaft,		die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit be- treffend.
118.	II. 1222.	Der Vorstand und Ausschuß des Vor- schuß- und Sparvereins zu Hohen- mölsen, Eingetragene Genossenschaft,		
119.	II. 1223.	Der Vorschußverein zu Snoyen, Einge- tragene Genossenschaft,		
120.	II. 1224.	Der Vorschußverein zu Wismar, Ein- getragene Genossenschaft,		
121.	II. 1225.	Der Spar- und Kreditverein zu Schen- hausen, Eingetragene Genossenschaft,		
122.	II. 1229.	A. Binger zu Mörs,	das Verbot des Fangens des Krammetsvogels im sogenannten Dohnenstiege betreffend.	
123.	II. 1230.	Der Lokomotivführer a. D. August Müller zu Alstedde, Amt Ibbenbüren,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.	
124.	II. 1231.	Der halbinvalide ehemalige Marine- Lazarethgehilfe Johann Luppä zu Berlin,	bittet, die Anerkennung seiner Ganzinvalidität und die Zah- lung der damit verbundenen höheren Pension zu erwirken.	
125.	II. 1232.	Fischlermeister F. Fischeoeder und Ge- nossen zu Gerbauen, Ostpreußen,	die prinzipielle Trennung des Gesetzes für Fabrikbetrieb von dem Gesetze für Handwerk und Kleingewerbe zc.	
126.	II. 1233.	Frau Anna Henriette Göbe und Ge- nossen zu Meerane,	die Aufhebung des Impfwanges betreffend.	
127.	II. 1234.	F. Futtig zu Schmiedeberg, Provinz Sachsen,	die Einführung eines Eingangszolls für böhmische Kohle be- treffend.	
128.	II. 1235.	Jean Kohlweck im Auftrage der Ber- liner Tabackinteressenten,	Protest gegen eine Erhöhung der Tabackbesteuerung.	
129.	II. 1236.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden,	die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 betreffend.	
130.	II. 1237.	Martin Schacht, Bürger und Schlächter- meister in Kiel,	Abhilfe gegen das zur Zeit bei den Submissionen für den Bedarf der Marine beobachtete Verfahren betreffend.	

Berlin, den 19. März 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Stat.

1.	II. 1226.	Die Professoren S. Helmholtz, Vir- chow und Du Bois-Reymond zu Berlin,	bitten, Maßregeln zu treffen, welche den Fortbestand der zoo- logischen Station in Neapel in ihrer jetzigen Gestalt und Ausdehnung zu sichern geeignet sind.
2.	II. 1227.	Der Magistrat zu Sprottau,	die Uebernahme der von den Garnisonorten errichteten Gar- nisonanstalten gegen eine billige Entschädigung seitens des Reichs.

Berlin, den 19. März 1879.

M. v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission III.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
------------------	-----------------	----------------	---------

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 1102.	Die Anwälte des Obergerichts Aurich, Bissering und Genossen,	Anschlußerklärung an die Petition der Anwälte des Anwaltskammerbezirks Hannover.
2.	II. 1113.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel,	bittet, in der Rechtsanwaltsgebührenordnung jedes vertragsmäßige Uebereinkommen, sowie jedes Extrahonorar auszuschießen und nur bestimmte, allgemein gültige Taxen festzustellen.

Berlin, den 19. März 1879.

Dr. Wolffson,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesekentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 1107.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,	bittet, die in dem Gesekentwurfe enthaltenen besonderen Bestimmungen über Petroleum abzulehnen.
2.	II. 1115.	Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin,	bittet, indem derselbe hervorhebt, daß eine Reihe von Bedenken durch den gegenwärtigen Gesekentwurf Dank den wesentlichen Verbesserungen, welche die Beschlüsse der vorjährigen Kommission herbeigeführt haben, fast vollständig beseitigt seien, zu beschließen: 1. im §. 1 die Farben zu streichen; 2. durch einen Zusatz zu §. 5 eine gesetzliche Garantie dafür zu schaffen, daß ein Verbot der Verwendung bestimmter Farben nur dann erfolgen dürfe, wenn eine aus sachverständigen Chemikern und Physiologen bestehende Kommission auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung begutachtet hat, daß der betreffende Farbstoff in seiner Anwendung als solcher gesundheitschädlich sei.
3.	II. 1151.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	bitten der Aufnahme des Artikels Petroleum die Zustimmung zu versagen, jedenfalls dieselbe nur ertheilen unter der Bedingung, daß vor Erlaß der vorgesehener kaiserlichen Verordnung die Vertreter der wirthschaftlichen Interessen und namentlich der größeren Petroleumplätze gehört werden.
4.	II. 1152.	Die Handelskammer zu Braunschweig,	
5.	II. 1153.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	
6.	II. 1179.	Der Spielwaarenfabrikant Eduard Spranger zu Berlin,	den Verkauf und das Feilhalten gesundheitschädlicher Spielwaaren betreffend.
7.	II. 1228.	Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,	Zustimmungserklärung zu der Petition der Delegirtenkonferenz der Handelskammern zu Bremen, die Petroleumfrage betreffend

Berlin, den 19. März 1879.

Dr. Garnier,
Vorsitzender der Kommission VII.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
------------------	-----------------	----------------	---------

E. Kommission IX. zur Vorberathung des Stats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1.	II. 1101.	Militärbuchhandlung August Bohm zu Berlin,	bittet, zu beschließen: 1. daß Veränderungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, betreffend das Postwesen im Gebiet des Deutschen Reiches, nur im gesetzlichen Wege herbeigeführt werden und in Ausführung dieses Beschlusses 2. das kaiserliche Generalpostamt zur Aufhebung der Verfügung vom 7. September 1878 zu veranlassen.
----	-----------	--	--

Berlin, den 19. März 1879.

Ackermann,

Vorsitzender der Kommission IX.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 1238.	Kunst- und Gemüsegärtner Johann Gottfried Sage und Genossen zu Erfurt, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius,	bitten, sämtliches aus dem Auslande nach dem Reichsgebiet einzuführendes Gemüse mit entsprechender Steuer zu belegen.
2.	II. 1239.	Bürgermeister Meymann und Genossen zu Munweiler, Bezirk Ober-Elfaß,	bitten, dahin zu wirken: 1. daß die Differentialzölle aufgehoben werden; 2. daß auf Getreide und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde.
3.	II. 1240.	Die Einwohner der Ortschaften Webel, Spitzerdorf, Schulau, Rissen und Linsdahl,	bitten, dahin zu wirken, daß die Konzession für den Betrieb der in der Nähe der genannten Ortschaften errichteten Pulverfabrik auf Grund des §. 51 der Reichsgewerbeordnung verweigert werde.
4.	II. 1241.	Der Brennereibesitzer und Restaurateur Joseph Mitschke zu Breslau,	bittet, die Niederschlagung einer Steuerstrafe und die Herausgabe der konfiszirten Vottiche zc. zu veranlassen.
5.	II. 1242.	Der Vorstand der Deutsch-Konservativen im Kreise Minden,	bittet, in Anlehnung an die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) ein Gesetz zu veranlassen, wodurch die Wucherfreiheit aufgehoben und die Wechselfreiheit auf diejenigen Stände beschränkt wird, die derselben nicht entbehren können.
6.	II. 1243.	Derselbe,	bittet, durch ein Gesetz anzuordnen, daß es Jedem freigegeben werde, die Anmeldung von Geburten und Sterbefällen, sowie auch die Schließung der Ehe bei dem Standesbeamten oder bei dem Geistlichen zu bewirken und für den letzteren Fall dem Geistlichen zu empfehlen, etwa alle Monate dem Standesamt die betreffenden Notizen zugehen zu lassen.
7.	II. 1246.	Der Kaufmann C. A. Eulenberg zu Torgau,	Einführung einer Kriegsteuer für kinderlose Ehegatten betreffend.
8.	II. 1247.	Derselbe,	Einführung einer obligatorischen Buchführung über Einnahme und Ausgabe in jeder Haushaltung betreffend.
9.	II. 1248.	Derselbe,	die strenge Handhabung und Kontrolle der für Pfandleiher aufgestellten Reglements betreffend.
10.	II. 1249.	Derselbe,	Einführung einer Kriegsdienstbefreiungssteuer für diejenigen männlichen Einwohner, welche nicht tauglich zum Militärdienst befunden, wohl aber erwerbsfähig sind.
11.	II. 1250.	Derselbe,	Einführung einer Reichs-Junggefallensteuer.
12.	II. 1251.	Der Bürgermeister Buhly und Genossen zu Niederurzen, Ober-Elfaß,	bitten, dahin zu wirken: 1. daß die Differentialzölle aufgehoben werden; 2. daß auf Getreide und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde.
13.	II. 1252.	Der Bürgermeister Biehler und die Gemeinderäthe Landherr und Genossen,	
14.	II. 1253.	Der Bürgermeister Meymann und Genossen zu Münchhausen, Ober-Elfaß,	
15.	II. 1254.	Ferdinand Bötz und Genossen zu Nummersheim, Ober-Elfaß,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
16.	II. 1255.	Der Bürgermeister Thuet und Genossen zu Fessenheim, Bezirk Ober-Elfaß,	bitten, dahin zu wirken: 1. daß die Differentialzölle aufgehoben werden; 2. daß auf Getreide und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde.
17.	II. 1256.	Der Bürgermeister Tischmacher und Genossen zu Merxheim, Bezirk Ober-Elfaß,	
18.	II. 1257.	Der Bürgermeister Hassenfranz und Genossen zu Rüstenhart, Bezirk Ober-Elfaß,	
19.	II. 1258.	Der Bürgermeister Zinsmeister und Genossen zu Bilzheim, Bezirk Ober-Elfaß,	
20.	II. 1259.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Straßburg N./M.,	
21.	II. 1260.	Die Flensburger Schiffbaugesellschaft,	Anschluß an die Petition des Kongresses deutscher Landwirthe zu Berlin, die Aenderungen im deutschen Zollsystem betreffend. bittet, dafür zu sorgen, daß den Schiffsbauanstalten die Vergünstigung in Betreff der zollfreien Verwendung aller Gegenstände zum Bau von eisernen Schiffen zu Theil werde.
22.	II. 1261.	Der Leberhändler Philippi zu Berlin,	bittet, um Unterstützung seines vom Bundesrathe abgelehnten Gesuchs um Zollfreiheit für frische, mit chemischer Flüssigkeit benetzte Viehleber.
23.	II. 1262.	Der Dorotheenstädtische Bezirksverein zu Berlin,	Zustimmungserklärung zu der Petition der städtischen Behörden zu Berlin, um Ablehnung der die nothwendigsten Lebensbedürfnisse besteuernenden Zölle betreffend.
24.	II. 1263.	Der Bürgerverein im 118. Stadtbezirke zu Berlin,	
25.	II. 1264.	Der Vorstand des Oranienburgerthor-Bezirksvereins zu Berlin,	
26.	II. 1265.	Die Bevollmächtigten des Vereinsverbandes der landwirthschaftlichen Lokalvereine der Landschaft Angeln, Provinz Schleswig-Holstein, überreicht durch den Abgeordneten v. Bötticher (Flensburg),	
27.	II. 1266.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Amtsvereins zu Lutter a. B., überreicht durch den Abgeordneten Frhr. Schenk v. Stauffenberg,	die Einführung indirekter Steuern für das Reich und eines mäßigen Einfuhrzolls auf alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse betreffend.
28.	II. 1267.	Der Wächter François Louis Valentin zu Norroy le veneur bei Metz, überreicht durch den Abgeordneten Bezanson,	bittet, in das Gesetz zum Schutze nützlicher Vögel das Verbot des Fangens der sogenannten Krammetsvögel ausdrücklich aufzunehmen oder jedes Fangen von Vögeln in Schlingen ausnahmslos zu verbieten.
29.	II. 1268.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Wolgast,	Bitte um nachträgliche Bewilligung von Kriegsschäden.
30.	II. 1169.	Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Leer,	bitten, bei der Verathung des Zolltarifgesetzes von der Einführung von Zöllen auf Eisen, Getreide, Vieh und Kohlen absehen zu wollen. erklärt sich gegen die Wiedereinführung des Prinzips der Zollpflichtigkeit aller über die Grenze eingehenden Gegenstände, sowie gegen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, gegen einen Zoll auf Getreide und gegen einen Zoll auf Kohlen und Eisen und empfiehlt, die Bedürfnisse des Reiches durch erhöhte Abgaben, beziehungsweise neue Zölle auf möglichst wenige einer starken Konsumtion unterworfenen Artikel zu decken.
31.	II. 1270.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins Schönhausen und Umgegend, überreicht durch den Abgeordneten Tölke,	Zustimmungserklärung zu dem wirthschaftlichen Programm des Fürsten Reichsfinanzlers.
32.	II. 1271.	Robert Ulbrich und Genossen zu Lichte bei Wallendorf (Sachsen-Meiningen),	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
33.	II. 1272.	Der Vorstand und Verwaltungsrath des Vorschußvereins zu Kirchheim bei Heidelberg, Eingetragene Genossenschaft,	
34.	II. 1273.	Der Vorschußverein zu Denmin, Eingetragene Genossenschaft,	
35.	II. 1274.	Der Vorschuß- und Sparverein zu Granssee, Eingetragene Genossenschaft,	
36.	II. 1275.	Die Ausschußmitglieder des Kreditvereins zu Heiligenhafen, Eingetragene Genossenschaft,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
37.	II. 1276.	Der Vorschußverein zu Schupbach, Eingetragene Genossenschaft.	} gegen die Wiedereinführung einer gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes und der allgemeinen Wechselfähigkeit.
38.	II. 1277.	Peter Klein und Genossen zu Limburg a./d. Lahn,	
39.	II. 1278.	Die Volksbank zu Herborn, Eingetragene Genossenschaft,	} die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
40.	II. 1279.	Die Mitglieder des Vorschußvereins zu Garz a./D.,	
41.	II. 1280.	Der Kreditverein zu Rosenheim, Eingetragene Genossenschaft,	
42.	II. 1282.	Frau Selma Gertwig und Genossinnen zu Hainichen,	
43.	II. 1283.	Frau Elisabeth Seelbach und Genossinnen zu Iffelbach,	
44.	II. 1284.	Frau Schnitthändler Julie Wunderlich und Genossinnen zu Plauenischen Grund bei Dresden,	} Aufhebung des Jungszwangs betreffend.
45.	II. 1285.	Frau Juliane Geißler und Genossinnen zu Bittau,	
46.	II. 1286.	Frau Hermine Noack und Genossinnen zu Magdeburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld),	
47.	II. 1287.	Ortsvorsteher Gärtner Altjchmidt zu Pöhsen bei Markersdorf und Groß-Gastrow, Kreis Guben,	} die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
48.	II. 1288.	Rittergutsbesitzer von Gadow auf Hulgoldsdorf und Genossen,	
49.	II. 1289.	Pastor Busahl und Genossen zu Belgast bei Carnin in Neuvorpommern,	} gegen das Impfgesetz. Aufhebung des Impfwanges betreffend.
50.	II. 1290.	Julius August Krausse zu Hainichen,	
51.	II. 1291.	Frau Ch. Sabich und Genossinnen zu Benzheim a./Bergstraße, Hessen-Darmstadt,	
52.	II. 1292.	Die großherzoglich hessische Handelskammer zu Worms,	} die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend.
53.	II. 1301.	Lehrer Kühlbach und Genossen zu Trieborn bei Semlow in Neuvorpommern.	
54.	II. 1302.	Lehrer Buntrock und Genossen zu Bülzlin 2c. Parochie Ribbket bei Greifenberg in Pommern,	} Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
55.	II. 1303.	Wilhelm Wurow und Genossen zu Polchow bei Cammin,	
56.	II. 1304.	Ziegeleibesitzer Rücken und Genossen zu Cammin in Pommern,	
57.	II. 1305.	Gemeindevorstand J. W. Bliese und Genossen zu Naddack, Parochie Frikow bei Cammin in Pommern,	
58.	II. 1306.	Schulze Müller und Genossen zu Ramsberg, Stresow und Granzow, Parochie Frikow bei Cammin in Pommern,	
59.	II. 1307.	C. Wendt und Genossen zu Frikow bei Cammin in Pomm.,	
60.	II. 1308.	Johann Magvitz und Genossen zu Dievenow, Parochie Frikow bei Cammin in Pomm.,	
61.	II. 1309.	Schulze Wulff und Genossen zu Saffow bei Cammin in Pomm.,	
62.	II. 1310.	Rittergutsbesitzer Elbe und Genossen zu Morgow bei Cammin in Pomm.,	
63.	II. 1311.	Rittergutsbesitzer Richard v. Mantuffel und Genossen zu Cammin, Kreis Cammin in Pomm.,	
64.	II. 1312.	Lehrer Schnuchel und Genossen zu Benz, Kreis Cammin in Pomm.,	
65.	II. 1313.	Pastor Müller und Genossen zu Rosenow,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
66.	II. 1314.	Eigenthümer Fr. Zierke und Genossen zu Röhrchen, Kreis Greifenhagen, Regierungsbz. Stettin,	Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
67.	II. 1315.	Gutsbesitzer Spith und Genossen zu Gustom, Kreis Rügen,	
68.	II. 1316.	G. Stolzman und Genossen zu Wallmow und Schmölln bei Brüssow U.-M.	
69.	II. 1317.	Pfarrer Sartorius und Genossen zu Waldow, Kreis Luckau, Amtsbezirk Golsken,	
70.	II. 1318.	Müllermeister Wiedemann und Genossen zu Landow (Kirchspiel) a. Rügen,	
71.	II. 1319.	Prediger Meibauer zu Stojentin und Genossen,	
72.	II. 1322.	C. Sönnichsen zu Apenrade,	
73.	II. 1323.	L. E. Brunn, in Firma Brunn u. Comp. zu Hamburg,	
74.	II. 1324.	Der Photograph L. Belitski zu Nordhausen und Genossen,	Aufhebung des Impfwanges betreffend.
75.	II. 1325.	Die Handelskammer zu Bromberg,	
76.	II. 1326.	Der Bürgermeister Danner und Genossen zu Roggenhausen, Bez. Ober-Elsas,	die Reform der Reichs-, Zoll- und Steuergesetzgebung nur durch die Einführung von reinen Finanzzöllen, durch die Erhöhung der Eingangszölle von den zum unmittelbaren Konsum geeigneten Erzeugnissen, wie Taback, Kaffee, Thee und dergl., zu beschließen.
77.	II. 1327.	Dr. Knoll, erster Beigeordneter, und Genossen zu Ensisheim, Bezirk Ober-Elsas,	
78.	II. 1328.	Der Bürgermeister Peter und Genossen zu Blodelsheim, Ober-Elsas,	
79.	II. 1329.	Der Bürgermeister Seckel und Genossen zu Sirzelden, Ober-Elsas,	
80.	II. 1330.	Der Bürgermeister Ernst und Genossen zu Oberenzen, Ober-Elsas,	
81.	II. 1332.	Der Garten- und Obstbauverein zu Coblenz, überreicht durch den Abgeordneten Berger (Witten),	Abänderungsvorschläge zum Gesetzentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, enthaltend.
82.	II. 1333.	Der Bürgermeister Prenzkel zu Hagen i. W.	
83.	II. 1334.	Der Bürgermeister Seehinger und Genossen zu Niederhergheim, Ober-Elsas,	überreicht die Resolution der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, dahin: „Der Reichstag wolle alle Versuche, die nothwendigen Lebensmittel durch Zölle zu vertheuern, entschieden abweisen“, nebst Minoritätsvotum.
84.	II. 1335.	Die Mitglieder des landschaftlichen Bezirksvereins Wunsiedel,	bitten, dahin zu wirken, 1. daß die Differentialzölle aufgehoben werden, 2. daß auf Getreide und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde.
85.	II. 1336.	Frau Emilie Bernhardt und Genossinnen zu Altjonsdorf,	Anschlußerklärung an die auf Einführung eines entsprechenden Finanzzolles auf die vom Auslande eingeführten Erzeugnisse der Forst- und Landwirtschaft und Industrie und Aufhebung aller Differentialtarife gerichteten Petitionen.
86.	II. 1337.	Frau Louise Wölfel und Genossinnen zu Leipzig,	
87.	II. 1338.	Frau Therese Schlichtding und Genossinnen zu Thonberg,	
88.	II. 1339.	Frau Auguste Grude und Genossinnen zu Stötteritz,	
89.	II. 1340.	Frau Lüncher Jakob Pfeiffer, Katharina und Genossinnen zu Finthen bei Mainz,	
90.	II. 1341.	Frau Geometer Barbara Wuth und Genossinnen zu Wombach bei Mainz,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
91.	II. 1342.	Frau Zeichner Elise Schneider und Genossinnen zu Breitenheim bei Mainz,	Aufhebung des Impfwanges betreffend.
92.	II. 1343.	Frau Tüncher Anna Maria Lang und Genossinnen zu Kostheim bei Mainz,	
93.	II. 1344.	Frau Buchhalter Anna Guy und Genossinnen zu Mainz,	
94.	II. 1345.	Frau Auguste Kohl, geb. Fährmann und Genossinnen zu Dresden,	
95.	II. 1346.	Frau Anna Broichhausen und Genossinnen zu Aachen,	
96.	II. 1347.	Frau Ottilie Binder, geb. Schall, und Genossinnen zu Stuttgart,	
97.	II. 1348.	Frau Anna Schuster und Genossinnen zu Dresden, ad II. 1336—48 überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichensperger (Gresfeld),	
98.	II. 1349.	Die Vorstandsmitglieder zc. der Gewerbebank, Eingetragene Genossenschaft zu Menstadt bei Koburg,	die Aufrechthaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
99.	II. 1350.	Die Bromberger Gewerbebank, Eingetragene Genossenschaft,	
100.	II. 1351.	Der Schulze Grap und Genossen zu Schellin bei Stargard in Pommern,	
101.	II. 1352.	Der Pastor Zitzke und Genossen zu Warnitz bei Darnitz, Kreis Pyritz,	
102.	II. 1353.	Gutsvorsteher Boerner und Genossen zu Brallentin, Kreis Pyritz,	
103.	II. 1354.	Schmied Sellen und Genossen zu Linde, Kreis Pyritz,	
104.	II. 1355.	Rittergutsbesitzer von Homeyer und Genossen auf Wrangelsburg, Brüssow, Mükow,	
105.	II. 1356.	Einwohner Stempel und Genossen zu Zarnekow bei Wolgast und Lühmansdorf,	
106.	II. 1357.	Lehrer Newaldt und Genossen zu Falkenwalde bei Gramzow U./M.,	
107.	II. 1358.	Gemeindevorsteher Lehmann und Genossen zu Sandow und Hohenwalde, Kreis Pyritz,	
108.	II. 1359.	Friedrich Nozke und Genossen zu Marsow, Kreis Schlawa,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
109.	II. 1360.	Lehrer Brandt und Genossen zu Lüdershagen, Kreis Franzburg,	
110.	II. 1361.	Der Major a. D. Graf von der Gröben und Genossen zu Martenshagen und Spoldershagen, Dorf,	
111.	II. 1362.	Gemeindevorsteher C. Mahnke und Genossen zu Bartelsshagen,	
112.	II. 1363.	Rittergutsbesitzer S Schmidt und Genossen zu Niepars bei Stralsund,	
113.	II. 1364.	Der Gemeindefirchenrath, Superintendent Walter und Genossen zu Gramzow U./M.	
114.	II. 1365.	Gutsbesitzer S. Pahnke auf Neu-Priebkow und Genossen,	
115.	II. 1366.	Gemeindevorsteher Klose und Genossen zu Hönigern und Sterzendorf,	
116.	II. 1367.	Gemeindevorsteher Frost und Genossen zu Schwirk und Eckersdorf,	
117.	II. 1368.	Einwohner Quaschner und Genossen zu Dammer, Kreis Namslau,	
118.	II. 1369.	Pastor Krusse und Genossen zu Mangschütz, Kreis Brieg,	
119.	II. 1370.	Gemeindevorstand Bruckert und Genossen zu Bankwitz, Kreis Namslau,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
120.	II. 1371.	Lehrer Robert Haetscher und Genossen zu Tarnowitz, Kreis Brieg,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
121.	II. 1372.	Der Gemeindevorstand Wenzel und Genossen zu Neuforge, Kreis Brieg,	
122.	II. 1373.	Die Grundbesitzer Moritz Becker und Genossen zu Gülchen, Kreis Brieg,	
123.	II. 1374.	Der Vorsitzende des Schafzüchtervereins der Provinz Preußen zu Pr.-Cylau,	Zustimmungserklärung zu den Zollprojekten des Fürsten Reichskanzlers, namentlich in Betreff des Schutzzolles für Wolle.
124.	II. 1375.	Der Volksverein für Annaberg, Buchholz und Umgegend in Sachsen,	Erklärung gegenüber einer von Annaberg-Buchholz an den Fürsten Reichskanzler abgesandten Adresse, welche rückhaltlos die aufgestellten Grundsätze für Abänderung der bisher befolgten Zollpolitik billigt, um Beharrung bei der bisherigen Zollpolitik.
125.	II. 1376.	Der Kaufmännische Verein zu Buchholz Königreich Sachsen,	die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes und die Ablehnung der diesbezüglichen Vorlage betreffend.
126.	II. 1377.	Der Departements-Thierarzt Kniebusch zu Niederschönhausen bei Berlin,	die Kinderpest betreffend.
127.	II. 1378.	Der Tischlermeister G. Teichelmann aus Köthen, z. B. in Berlin,	Beschwerde in Prozeßsachen und Bitte um nochmalige Untersuchung.
128.	II. 1379.	Frau Thielebein geb. Sürig Namens ihres Ehemannes zu Stendal,	bittet um Rechtsschutz.
129.	II. 1380.	Der Vorstand des Kreditvereins, Eingetragene Genossenschaft, zu Göttingen,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
130.	II. 1387.	Die Taback bauenden Landwirthe des Kreises Marienwerder, Mühlenbesitzer Krüger zu Ellerswalde u. Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß entweder nur die jetzt bestehende Morgensteuer erhöht oder die beabsichtigte Gewichtssteuer klassifizirt werde.
131.	II. 1388.	Der Verein mitteldeutscher Spiritusinteressenten zu Halle a. S., überreicht durch den Abgeordneten Dr. Witte (Mecklenburg),	bittet, zu beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, sobald als thunlich eine Gesetzesvorlage über die Einführung der obligatorischen Spiritusfabrikatsteuer einzubringen.
132.	II. 1389.	Der Bürgermeister Krafft und Genossen zu Nadersheim, Bezirk Ober-Elfaß,	bitten, dahin zu wirken: 1. daß die Differentialzölle aufgehoben werden, 2. daß auf Getreide- und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde.
133.	II. 1390.	Der 2. Provinziallandtag der Provinz Ostpreußen zu Königsberg i. Pr.,	bittet, beim Bundesrathe dahin zu wirken, daß die vorbereitete Aenderung unserer Zollgesetzgebung, welche die Lebensfähigkeit der Provinz in Frage stellt, ferngehalten werde.
134.	II. 1391.	H. C. Brix und Genossen zu Rottfeld, Kreis Schleswig,	Zustimmungserklärung zu der in dem Schreiben des Fürsten Reichskanzlers vom 15. Dezember 1878 in Aussicht gestellten Steuerreform.
135.	II. 1392.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Struzdorfer Rasinos,	desgleichen.
136.	II. 1393.	Der landwirthschaftliche Verein an der Schlei zu Süderbrarup,	desgleichen.
137.	II. 1394.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Potsdam, überreicht durch den Abgeordneten Wulfshein,	bittet, jeden Versuch, dem Volke unentbehrliche Nahrungsmittel, namentlich das Getreide, durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, mit Entschiedenheit zurückzuweisen.
138.	II. 1395.	Der Vorstand des Kreis-Landwirthschaftsvereins zu Kirchhain, Regierungsbezirk Rassel,	Zustimmungserklärung zu den Reformplänen des Fürsten Reichskanzlers.

Berlin, den 26. März 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
------------------	-----------------	----------------	---------

B. Kommission III. für den Reichshaushalts-Stat.

- | | | | |
|----|-----------|--|---|
| 1. | II. 1331. | Der Stadtrath zu Heidelberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Blum, | bittet, der Anforderung der Reichsregierung im Betrage von 90 000 <i>M.</i> für Herstellung eines Militär Lazareths in Heidelberg die Genehmigung zu ertheilen. |
|----|-----------|--|---|

Berlin, den 26. März 1879.

H. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission III.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

- | | | | |
|----|-----------|---|--|
| 1. | II. 1245. | Die Handelskammer zu Düsseldorf, | die Ablehnung des §. 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte betreffend. |
| 2. | II. 1321. | Die Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Th., Worbis und Seiligenstadt, | bittet, bei dem bisherigen Systeme der Pauschquanta für Prozeßgebühren zu bleiben und jegliche Bestimmung über Extrahonorar, als die Prozeßführenden schädigend, abzulehnen. |

Berlin, den 26. März 1879.

Dr. Wolffson,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

- | | | | |
|----|-----------|---|--|
| 1. | II. 1281. | Die Weinhändler J. H. D. Becker's Söhne und Genossen zu Berlin, | beantragen, dem §. 10 des Gesetzentwurfs diejenige Fassung zu geben, welche die Kommission im vergangenen Jahre dem §. 9 gegeben hatte. |
| 2. | II. 1320. | Der Schriftsteller Ernst Leistner zu Leipzig, | bittet, die Reichsregierung zu veranlassen, möglichst sogleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund des §. 5 Nr. 1 und 2 beziehungsweise auch 4 zu verbieten:
„die Herstellung und Aufbewahrung, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Milch, welche einer zu erlassenden Verordnung über die Einrichtung der Molkereien, sowie der für Milchvieh verwendeten Ställe und der zum Milchverkauf bestimmten Räumlichkeiten zuwider hergestellt und beschaffen ist“. |
| 3. | II. 1381. | Die Handelskammer zu Breslau, | bittet, den Entwurf des Gesetzes nur nach einer eingehenden Revision der den Artikel Petroleum betreffenden Bestimmungen zu genehmigen, und insbesondere den Wärmegrad nach Celsius, welchen das in Handel kommende Petroleum aushalten muß, ohne brennbare Dämpfe zu entwickeln, auf höchstens 37—38 Grad festzusetzen. |
| 4. | II. 1396. | Die Handelskammer zu Hannover, | den §. 10 des Entwurfs über den Verkehr mit Nahrungsmitteln <i>z.</i> (Weinhandel) betreffend. |

Berlin, den 26. März 1879.

Dr. Garnier,
Vorsitzender der Kommission VII.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 1398	Der landwirthschaftliche Verein zu Brandenburg in Preußen,	bittet, allen, die Wiedereinführung der Eisenzölle, in welcher Form auch immer, betreffenden Gesetzvorlagen oder Anträgen die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen und an der bisherigen Handelspolitik festzuhalten.
2.	II. 1399.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	die Nachversteuerung des Tabacks betreffend.
3.	II. 1400.	Die kaufmännische Deputation zu Emden,	gegen die Wiedereinführung des Prinzips der Zollpflichtigkeit aller über die Grenze eingehenden Gegenstände, sowie die Erhebung von Aus- und Durchgangsabgaben, gegen die Zölle auf Getreide, Steinkohlen und Eisen, dagegen Erhöhung der Abgaben auf möglichst wenige, einer starken Konsumtion unterworfenen Artikel.
4.	II. 1401.	Die Tabacksfabrikanten der Kreise Lingen, Meppen und Bentheim, überreicht durch den Abgeordneten Windthorst,	die Ablehnung der projektirten Tabacksteuer betreffend.
5.	II. 1402.	Die Goldbleistenfabrikanten G. J. Ferrenholz zu Wesseling bei Köln und Genossen,	bitten, etwaige Schutzollvorlagen auf die nothwendigsten Lebensmittel, Holz und englische Thonerde abzulehnen, event. ihren zum Export gelangenden Fabrikaten eine entsprechende Ausfuhrvergütung zu gewähren.
6.	II. 1403.	Die Fabrikanten Boeck und Kersten zu Charlottenburg,	bitten, den Eingangszoll für calcinirte Soda nicht zu erhöhen, jedenfalls die sog. Soda-Asche davon auszuschließen.
7.	II. 1404.	Die Fleischermeister der Provinzen Rheinland und Westfalen, Theodor Hüls zu Düsseldorf und Genossen,	die Besteuerung der ausländischen Fleisch- und Fettwaaren betreffend.
8.	II. 1405.	Die Ehefrau Kath. Bürger, geb. Garbers, und deren Ehemann zu Hamburg,	Bitte um Veranlassung einer Untersuchung der über sie vom Königlichen Amtsgericht zu Soltau geführten Vormundschaft.
9.	II. 1406.	Ernst Michel, Vorstand des Vereins gegen Impfwang zu Spitzkunnendorf bei Ober-Oberwitz,	die Aufhebung des Impfwanges betreffend.
10.	II. 1407.	Der Kaufmann Gustav Schulz zu Hamburg,	
11.	II. 1408.	Der Vorstand des Anti-Impfvereins zu Olbersdorf, F. Robert Reimann zu Bittau,	
12.	II. 1409.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	bitten, den Wechselstempelsteuertarif auch bei Wechselbeträgen von mehr als 1 000 M. so abzustufen, daß für jede 200 M. 10 S. mehr in Ansatz kommen.
13.	II. 1410.	Für die 1700 Mitglieder des Vorschußvereins, Eingetragene Genossenschaft, zu Danzig, der Direktor und der Vorsitzende des Verwaltungsraths,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
14.	II. 1412.	M. Fuchs zu Dresden,	bittet, im Wege der Gesetzgebung die Verbindung der Gefangenearbeit zur Fabrikation künstlicher Blumenblätter zu verbieten.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
15.	II. 1415.	Der Vorsitzende des 2. Provinziallandtages der Provinz Westpreußen zu Danzig,	Beschluß, dahin gehend: zu erklären, daß eine Abänderung des bestehenden Zolltarifs im Sinne der Einführung einer Zollpflichtigkeit der gesammten Einfuhr und namentlich der Einfuhr von Zöllen auf Holz, Kohlen, Eisen und Getreide für die Interessen der Provinz tief schädigend erachtet werde.
16.	II. 1416.	Der ehemalige Gefreite, Schuhmacher Wilhelm Lange zu Neusalz a./Oder,	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien.
17.	II. 1417	Der Handelsmann Kapke zu Köslin,	bittet, dahin zu wirken, daß in seiner Prozeßsache wider Merenz ein Restitutionsgesuch nach Art. 151—156 der Verordnung vom 8. Januar 1849 zugelassen werde.
18.	II. 1418.	Der Gerichtsdiener Ludwig Knuth zu Wandsbeck,	bittet um Bewilligung einer Invalidenpension.
19.	II. 1419.	Oskar Schmidt, Inhaber der Lauenburg-Wandsbeker Zündwaarenfabriken Phönix zu Lauenburg a./S.	bittet, alle Petitionen, welche das Verbot des Konsums und der Fabrikation von Phosphorzündhölzern betreffen, abzulehnen.
20.	II. 1421.	Der Delmühlenbesitzer und Seifenfabrikant Karl Hirschberg zu Ikehoe,	bittet um Erhöhung des Zolles auf Oele.
21.	II. 1422.	Die landwirthschaftlichen Vereine für Herlasgrün, Pfaffengrün, Limbach-Buchwald, Neßschau, Brockau, Lambzig und Falkenstein,	sprechen sich mit dem wirthschaftlichen Programm des Fürsten Reichskanzlers einverstanden aus und beantragen verschiedene Zollsätze auf vom Auslande eingehende Erzeugnisse der Landwirtschaft u. s. w.
22.	II. 1423.	Die Gemeindevertretung zu Lauscha, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lasker,	bittet, jeden Versuch, unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, mit Entschiedenheit zurückzuweisen.
23.	II. 1424.	Der Invalide der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee Carsten Feddersen zu Koedemis, Kreis Husum, überreicht durch den Abgeordneten Windthorst,	bittet um Gewährung der ihm in Folge Gesetzes vom 3. März 1870 zustehenden Invalidenwohlthaten.
24.	II. 1425.	Die Wüdnere Ferdinand Gohrbandt und Hermann Witt zu Carzin in Pommern,	den Wegfall bezw. die Ablösung der an die Pfarre und Küsterei zu Carzin angeblich observanzmäßig zu leistende persönliche Abgabe betreffend.
25.	II. 1426.	Josef Freiherr von Seyr zu Köln,	bittet, der Reichstag wolle keine neue Steuer bewilligen, ohne von der Regierung die feste Zusage zu haben, daß dafür eine Entlastung der Bundesstaaten eintreten solle, welche es ermöglichen, die Grundsteuer von der Einkommensteuer in Abzug zu bringen.
26.	II. 1428.	Das Comité der schlesischen Brauereibesitzer und Malzfabrikanten, Sindermann und Genossen zu Breslau,	bittet, weder der Neueinführung eines Zolles auf Gerste und Malz, noch einer Zollerhöhung auf Hopfen zuzustimmen.
27.	II. 1429.	Dr. Julius Meyer, Königl. Bezirksgerichtsrath zu Ansbach, überreicht durch den Abgeordneten Maurer,	betreffend die Insektensteuer, Projekt einer neuen indirekten Reichssteuer.
28.	II. 1430.	Die Handelskammer zu Neuß, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. v. Dalwigk,	bittet, bei Einführung eines Eingangszolles auf Getreide zur Ausgleichung einen entsprechenden Rückzoll auf auszuführendes Mehl und zugleich einen angemessenen Eingangszoll auf vom Auslande einzuführendes Mehl zu beschließen.
29.	II. 1431.	Der Magistrat und das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium zu Wolgast,	bitten, der Einführung von Zöllen auf Getreide, Eisen, Holz und Kohlen die Genehmigung zu versagen.
30.	II. 1432.	Der Kaufmann R. Seeger zu Calbe a./S.,	Einführung einer Allgemeinen Staats-Hypothekbank mit gleichzeitiger Verwaltung der deutschen Reichsbank ohne Konfortium.
31.	II. 1433.	Gemeindevorstand Bauer Bötzel und Genossen zu Barchmin, Kreis Fürstenthum,	Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
32.	II. 1434.	C. Ristow und Genossen zu Wisbuhr, Maskow, Lüptow, Kreis Köslin,	
33.	II. 1435.	Einwohner Koltermann und Genossen zu Bangerow, Kreis Köslin,	
34.	II. 1436.	Pastor Enghardt und Genossen zu Piarochie Manow und Seidel,	
35.	II. 1437.	Kirchenältester Karl Braun zu Bussfeten, Kreis Fürstenthum,	
36.	II. 1438.	Einwohner Krauz und Genossen zu Groß-Satspe, Kreis Fürstenthum,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
37.	II. 1439.	Einwohner Treichel und Genossen zu Steglin, Kreis Köslin,	
38.	II. 1440.	Pastor Leesch und Genossen zu Blesewitz bei Anklam,	
39.	II. 1441.	Gemeindevorstand Brüser-Labbert und Genossen zu Boldefow bei Anklam,	
40.	II. 1442.	Lehrer Hartmann und Genossen zu Köselitz, Kreis Kammin,	
41.	II. 1443.	Ortschulze Fr. Bütow und Genossen zu Ducherow,	
42.	II. 1444.	Die Gemeinden Darghow, Baßlaff und Wildenhagen, Kreis Kammin i./P.,	
43.	II. 1445.	Gemeindevorsteher Schiele und Genossen zu Klosterfelde, Kreis Nieder-Varnim,	
44.	II. 1446.	Graf von der Schulenburg auf Triebusch und Genossen (Kreis Suhray),	
45.	II. 1447.	Gemeindevorstand Fröhlich und Genossen zu Kirchspiel Poseritz, Kreis Rügen,	Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
46.	II. 1448.	H. Schulz und Genossen zu Segeleek bei Neustadt a. d. Dosse,	
47.	II. 1449.	Landrath a. D. und Kirchenpatron von Kleist-Nemitz, Kreis Schlawa, und Genossen,	
48.	II. 1450.	Müller Pagel und Genossen zu Abts-hagen, Wiel und Karnewitz, Kreis Schlawa,	
49.	II. 1451.	Königlicher Rittmeister und Standesbeamter Schroeder und Genossen zu Frigow, Kreis Kammin,	
50.	II. 1452.	Lehrer Wilke und Genossen zu Grütow und aus der Parochie Meadow bei Anklam,	
51.	II. 1453.	Rittergutsbesitzer und Amtsvorsteher A. Andrae und Genossen zu Roman, Kreis Kolberg-Körlin,	
52.	II. 1454.	Der Kreditverein zu Hannover, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
53.	II. 1455.	Der Telegraphenbote a. D. und invalide Unteroffizier Erfurth zu Berlin	bittet, in Anbetracht seiner langjährigen Militär- und Civil-dienstzeit ihm zur Erlangung einer Pension behülflich zu sein.
54.	II. 1456.	Ortsvorstand Borchert und Genossen zu Wichmannsdorf,	
55.	II. 1457.	Einwohner G. Plath und Genossen zu Wartenberg in Pommern,	
56.	II. 1458.	Der Bauer F. Kuhnke und Genossen zu Zühlsdorf, Kreis Arnswalde,	
57.	II. 1459.	F. G. Taut und Genossen zu Koepitz in Pommern,	
58.	II. 1460.	Die Gemeindeglieder von Ruklow, Kreis Kammin, Schulze Droese und Genossen,	
59.	II. 1461.	Die Gemeindeglieder von Pätzig und Ribbertow, Gottfried Ernst und Genossen,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
60.	II. 1462.	Pastor Bethge und Genossen zu Zebbin,	
61.	II. 1463.	Schiffskapitän A. R. Wiebad und Genossen zu Stepenitz,	
62.	II. 1464.	Einwohner Hoepfner und Genossen zu Tonnin,	
63.	II. 1465.	Gutsbesitzer Franz und Genossen zu Wusterwitz und Martentin,	
64.	II. 1466.	Einwohner Hauffchild und Genossen zu Risnow,	
65.	II. 1467.	Der Schulze Strey und Genossen zu Rono, Kreis Kammin in Pommern,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
66.	II. 1468.	6167 Hausväter des Kreises Herford, überreicht durch den Abgeordneten von Kleist-Regow,	bitten, durch ein Gesetz anzuordnen, daß es Jedem freigegeben werde, die Anmeldungen von Geburten und Sterbefällen, sowie auch die Schließung der Ehen bei dem Standesbeamten oder bei dem Geistlichen zu bewirken und für den letzteren Fall den Geistlichen zu verpflichten, etwa alle Monate dem Standesamte die betreffenden Notizen zugehen lassen.	
67.	II. 1469.	Der Stadtrath und der Bürgerausschuß der Residenz Kassel,	bitten, bei Berathung der neuen Zollprojekte diejenigen Gesetzesvorlagen abzulehnen, welche voraussichtlich unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes vertheuern werden.	
69.	II. 1470.	Der landwirthschaftliche Verein für Liebstadt und Umgegend (Königreich Sachsen),	bittet, den Fürsten Reichskanzler bei Durchführung des Programms vom 15. Dezember 1878 allenthalben kräftig zu unterstützen.	
68.	II. 1471.	Die Einwohner der Gemeinde Obersansheim, Ober-Elfaß, Peter Schmitt und Genossen	<p>bitten, dahin zu wirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. daß die Differenzialzölle aufgehoben werden; 2. daß auf Getreide und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde. 	
70.	II. 1472.	Der Bürgermeister Kant und Genossen zu Appenweier, Bezirk Ober-Elfaß,		
71.	II. 1473.	Fr. Jo. Ackermann und Genossen zu Nambenheim, Bezirk Ober-Elfaß,		
72.	II. 1474.	Der Bürgermeister Rißer und Genossen zu Vogelsheim, Ober-Elfaß,		
73.	II. 1475.	Einwohner F. Abend und Genossen zu Diesheim, Ober-Elfaß,		
74.	II. 1476.	Die Einwohner Joh. Jonett und Genossen zu Geiswasser, Bezirk Ober-Elfaß,		
75.	II. 1477.	Die Einwohner M. Grasser und Genossen zu Balgau, Ober-Elfaß,		
76.	II. 1478.	Der Maire Bellmann und Genossen zu Vogelnheim, Ober-Elfaß,		
77.	II. 1479.	Die Einwohner Sigismund Wezel und Genossen zu Algolsheim, Ober-Elfaß,		
78.	II. 1480.	Die Einwohner Georges Kleindienst und Genossen zu Heiteren, Ober-Elfaß,		
79.	II. 1481.	Die Einwohner F. X. Weymann und Genossen zu Wolfganzen, Ober-Elfaß,		
80.	II. 1482.	Der Bürgermeister Schmitt und Genossen zu Weßolsheim, Ober-Elfaß,		
81.	II. 1483.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau,		bittet, einer Nachversteuerung der im Zollgebiete befindlichen Tabacksvorräthe die Zustimmung zu versagen.
82.	II. 1484.	Wilhelm Mezler und Genossen zu Orb, Provinz Hessen,		Protest gegen jede Erhöhung der Tabacksteuer und jede Nachversteuerung.
83.	II. 1485.	Die Tabackfabrikanten der Stadt Mülheim am Rhein, Paul Hamerschmidt und Genossen,		gegen die Besteuerung des Tabacks in der projektirten Höhe.
84.	II. 1487.	Die Handelskammer zu Bielefeld,		bittet, die Gefahren einer allgemeinen Zollpflicht aller über die Grenze eingehenden Güter von der deutschen Volkswirtschaft abzuwenden, vor allem einer Belastung der für die einheimische Industrie nothwendigen Rohprodukte und Halbfabrikate, sowie der nothwendigen Lebensbedürfnisse entgegenzuwirken; neue Schutzzölle resp. Zollerhöhungen nur ausnahmsweise für solche Industriezweige zu bewilligen, für welche die Nothwendigkeit einer Zollbegünstigung aus wirtschaftlichen Gründen nachgewiesen werden kann, und endlich die bestehenden Zölle, soweit dieselben dem nothwendigen Schutz der einheimischen Industrie entsprechen, zu konserviren.
85.	II. 1488.	Die Handelskammer zu Hanau,	bittet, den sich bedroht fühlenden Interessen die gebührende Beachtung angedeihen und wehren zu wollen, daß die einzuführenden Zoll- und Steuerreformen nicht zu bleibendem Nachtheil für Alle ausschlagen.	
86.	II. 1489.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Lublinik,	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen, noch zu erfüllen sind	
87.	II. 1490.	Der Magistrat zu Beuthen D./S.,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
88.	II. 1491.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Leisnig, Königreich Sachsen,	Zustimmung zu dem Programm des Fürsten Reichskanzlers betreffend.	
89.	II. 1492.	Ueberschaer, Superintendent zu Dels) die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.	
90.	II. 1493.	Gutsinspektor Jahucke in Cadow und Genossen zu Granzow, Synode Anklam,		
91.	II. 1494.	Hermine Gräfin Rohde, geb. Bordenstein und Genossinnen zu Freiburg in Baden,		
92.	II. 1495.	Frau Pastor Schmidt u. A. m. zu Hülzefitz bei Labes in Pommern.		
93.	II. 1496.	Frau Maria Farber u. A. m. zu Ebern bei Linnich.		
94.	II. 1497.	Frau Emilie Lange u. A. m. zu Schopau.		
95.	II. 1498.	Frau Superintendent Herwig u. A. m. zu Bublitz in Pommern,) die Aufhebung des Impfwanges betreffend.
96.	II. 1499.	Frau Julie Mühlhäuser, geb. Gebtel, u. A. m. zu Wilferdingen, Großherzogthum Baden,		
97.	II. 1500.	Frau Katharina Nicolai u. A. m. zu Mainz,		
98.	II. 1501.	Frau Philippine Thiele und Genossinnen zu Blasewitz,		
99.	II. 1502.	Frau Emilie Schneppe u. A. m. zu Waldheim in Sachsen,		
100.	II. 1503.	Lehrer Timm Rohwedder und Genossen zu Egstedt in Holstein,		
101.	II. 1504.	J. Haaleck und Genossen zu Burg in Holstein (Süderdithmarschen),		
102.	II. 1505.	Heinrich Kühn und Genossen zu Friesiedt in Holstein (Süderdithmarschen), ad II. 1503—1505 überreicht durch den Abgeordneten Hall.		
103.	II. 1506.	Joh. Chr. Friedrich und Genossen zu Kleinhasstedt und Süderhasstedt in Holstein,) bitten, die Einfuhr amerikanischen Viehes zu verbieten.	
104.	II. 1507.	J. W. Carstens und Genossen zu Epenwörden in Holstein,		
105.	II. 1508.	A. S. Luck und Genossen zu Meldorf in Holstein, ad II. 1506—1508 überreicht durch den Abgeordneten Hall,		
106.	II. 1509.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,		bitten, der, an die Stelle des §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, tretenden Bestimmung folgende Fassung zu geben: „Die Stempelabgabe beträgt für je 200 <i>M.</i> 0,10 <i>M.</i> dergestalt, daß jede angefangenen 200 <i>M.</i> für voll gerechnet werden.“
107.	II. 1510.	Die Handelskammer zu Hanau,		bittet, die Normirung der Wechselstempelsteuer dahin festzustellen, daß 100 als Einheit des Stempelobjekts angenommen und jedes 100, bezw. dessen Bruchtheil mit 5 <i>S.</i> belastet werden, mit der Ausnahme, daß für Wechsel, welche spätestens 10 Tage nach der Ausstellung zahlbar sind, eine fixe Stempelabgabe von 10 <i>S.</i> per Stück, ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, zu entrichten sind.
108.	II. 1516.	Die Handelskammer zu Koblenz,		bittet, die Wechselstempelsteuer mit je 200 <i>M.</i> um 10 <i>S.</i> , auch bei Summen von 1000 <i>M.</i> und weiter fortschreitend, festzusetzen.
109.	II. 1517.	P. G. Hegelich zu Burgsteinfurt,		bittet, im Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden, die Königlichen Steuerkassen eines jeden Orts anzuweisen, auf Verlangen die Umwechslung der Nickel- und Kupfermünzen wie früher zu vollziehen.
110.	II. 1518.	Der Vorstand des fortschrittlichen Vereins „Waldeck“ zu Berlin,		bittet, jeden Versuch, unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes durch Zölle zu vertheuern, mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
111.	II. 1519.	Der Gemeindevorstand und Gemeindeglieder zu Bobzanowik, Kreis Posenberg D./S.	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen, zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen noch zu erfüllen sind.
112.	II. 1520.	Der pens. Feldwebel Leopold Pomik zu Berlin,	Beschwerde, wegen Rechtsverweigerung u. a. m.
113.	II. 1521.	Frau Lauterlein und Genossinnen zu Dresden,	die Aufhebung des Impfwanges betreffend.
114.	II. 1522.	Frau Louise Jungnickel und Genossinnen zu Waltersdorf,	desgleichen.
115.	II. 1523.	Frau Therese Klauß, geb. Grohmann und Genossinnen zu Ostrik,	desgleichen.
116.	II. 1524.	Der königlich Preussische Baumeister a. D. F. Stahlenbrecher zu Berlin,	die Rehabilitirung des Jesuitenordens betreffend.
117.	II. 1525.	Der Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Gr.-Byglin, Kreis Larnowik,	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen, zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanstalten zu erfüllen sind.
118.	II. 1529.	Der Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Schomberg,	desgleichen.
119.	II. 1530.	Desgleichen der Gemeinde Kl.-Strehlik,	desgleichen.

Berlin, den 2. April 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

- | | | | |
|----|-----------|-------------------------------|---|
| 1. | II. 1528. | Die Handelskammer zu Crefeld, | die Ablehnung bezw. Abänderung des §. 93 des Entwurfs betreffend. |
|----|-----------|-------------------------------|---|

Berlin, den 2. April 1879.

Dr. Wolffson,

Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

- | | | | |
|----|-----------|--|---|
| 1. | II. 1411. | Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, | den Artikel „Petroleum“ betreffend. |
| 2. | II. 1511. | Die Handelskammer zu Gießen, | Beitrittserklärung zu der Petition der Delegirtenkonferenz der Handelskammern vom 25. Februar 1879 in Bremen, den Artikel „Petroleum“ betreffend. |
| 3. | II. 1527. | Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig, | desgleichen. |

Berlin, den 2. April 1879.

Dr. Garnier,

Vorsitzender der Kommission VII.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
------------------	-----------------	----------------	---------

D. Kommission VIII. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Stumm, betreffend die Einführung von Alterversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter.

1. II. 1486. Der Kaufmann und Maschinenkalkulator A. Vallewski zu Buckau bei Magdeburg, überreicht einen Entwurf zu einer „Allgemeinen Arbeiter- und Privatbeamten-Pensions-, Wittwen und Waisen-Unterstützungskasse“ zur Berücksichtigung.

Berlin, den 2. April 1879.

Dr. Saunmacher,
Vorsitzender der Kommission VIII.

E. Kommission IX. zur Vorberathung des Stats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1. II. 1414. Die Handelskammer zu Frankfurt a./M., bittet, die in dem deutschen Postgesetze begründete Deklarations- und Versicherungsfreiheit auch für den deutsch-internationalen Valorenverkehr aufrecht zu erhalten, auch dahin zu wirken, daß die sich auf den internationalen Valorenverkehr beziehenden Protokolle des Pariser Weltpostkongresses im Mai 1878 und die seitens der deutschen Reichspostverwaltung hinsichtlich des internationalen Werthpaketverkehrs mit ausländischen Privattransportunternehmern geschlossenen Verträge veröffentlicht werden.

Berlin, den 2. April 1879.

Ackermann,
Vorsitzender der Kommission IX.

F. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1. II. 1244. Der Vorstand der Deutsch-Konservativen im Kreise Minden, bittet, in Anlehnung an die Vorschläge der Deutsch-Konservativen eine weitere und gründliche Revision der Gewerbeordnung zu veranlassen.
2. II. 1293. Der Gewerbeverein zu Bielefeld, Abänderungsvorschläge zu Titel VI. der Gewerbeordnung enthaltend.
3. II. 1294. C. G. Degenhardt, Vorsitzender des Innungsvereins zu Erfurt, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius, desgleichen.
4. II. 1295. Der Kreissynodalvorstand zu Neustettin, die Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung, Bestrafung der Trunksucht zc. betreffend.
5. II. 1296. Die Mitglieder der Schmiedeinnung zu Königsberg i./Pr.,
6. II. 1297. Die Maler- und Lackirerinnung daselbst, Trennung der Vorschriften für Fabrikarbeiter von denen für gewerbliche Gesellen, und Abänderung des Innungswesens zc. betreffend.
7. II. 1298. Die Mitglieder des Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten daselbst,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
8.	II. 1299.	Zimmermeister W. Rohse und Genossen zu Wartenburg,	desgleichen.
9.	II. 1300.	Maurermeister Schuster und Genossen zu Angerburg,	
10.	II. 1382.	Der Vorstand der Feuermaurerlehrerinnung zu Königsberg i./Pr.,	
11.	II. 1383.	F. Godigkeit, Obermeister der Tischler- und Stuhlmacherinnung, und Genossen zu Königsberg i./Pr.,	Abänderung der Gewerbeordnung durch: a) prinzipielle Trennung des Gesetzes für Fabrikbetrieb von dem Gesetze für Handwerk und Kleingewerbe; b) Entwicklung des Innungsrechts und der den Innungen zustehenden gewerblichen Befugnisse zc.
12.	II. 1384.	G. Bartz, Obermeister der Stellmacherinnung zu Königsberg i./Pr.,	
13.	II. 1385.	Die Tischlerinnung zu Memel,	
14.	II. 1386.	Der Schmiedemeister F. Neumann und Genossen zu Fischhausen,	
15.	II. 1397.	Der Centralvorstand des Gewerbevereins für Nassau und Wiesbaden,	bittet um gesetzliche Steuerung des Uebelstandes der Wanderlager und der gewerbsmäßigen Verauktionirung von Waaren und Industrieerzeugnissen durch höhere Besteuerung, insbesondere auch durch Heranziehung zur Kommunalsteuer, und um eventuelles gänzlichcs Verbot derselben.
16.	II. 1413.	Der Vorsitzende der Bezirksynode des l. lutherischen Aufsichtskreises Ostfrieslands, Superintendent Fischer, Pastor zu Ochtelbur,	Einwirkung gegen den übermäßigen Verkauf und Gebrauch von Spirituosen.
17.	II. 1420.	Der Magistrat zu Stettin.	
18.	II. 1427.	Der evangelische Verein in Hannover, Hauptverein für die innere Mission in der hannoverschen Landeskirche,	bittet, im Wege der Gesetzgebung die Heranziehung der Wanderlager zu den Gemeindeabgaben an jedem Orte, in welchem dieser Gewerbebetrieb stattfindet, in einem höheren Maße als nach der Dauer ihres Aufenthalts bis zu einem gesetzlich bestimmten Maximum herbeizuführen.
19.	II. 1512.	Die Mitglieder der Böttcherinnung zu Königsberg i./Pr.,	
20.	II. 1513.	Der Maurermeister C. Wischlin und Genossen zu Köffel,	die Verminderung der Zahl der Gast- und Schankwirthschaften betreffend.
21.	II. 1514.	Der Tischlermeister E. Grabowsky und Genossen zu Insterburg,	
22.	II. 1515.	Behrens zu Hevensen,	Abänderung der Gewerbeordnung, insbesondere Trennung der Vorschriften für Fabrikarbeiter von denen für gewerbliche Gesellen, gesetzliche Regelung des Innungswesens zc. betreffend.
23.	II. 1526.	F. Vähslaaf und Genossen zu Pr. Eylau,	
			Erlaß gesetzlicher Bestimmungen behufs Bekämpfung des Alkoholismus.
			Abänderung der Gewerbeordnung, insbesondere Trennung der Vorschriften für Fabrikarbeiter von denen für gewerbliche Gesellen, gesetzliche Regelung des Innungswesens zc. betreffend.

Berlin, den 2. April 1879.

Nickert (Danzig),
Vorsitzender der Kommission X.

Aechtes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage. eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 1531.	Die katholische Pfarrgemeinde zu Schwef,	bittet um Bewilligung einer Beihilfe zum Ausbau der katholischen Kirche und des Pfarretablissemments.
2.	II. 1532.	Der Tagelöhner Heinrich Müller, früher in Lodenhagen, jetzt in Köslin,	Beschwerde in einer Prozeßsache.
3.	II. 1533.	E. Eduard Meyer zu Stadthagen,	
4.	II. 1534.	A. G. Tönnies u. Co. und Genossen zu Magdeburg,	die Steuerfreiheit des zur Essigfabrikation bestimmten Spiritus betreffend.
5.	II. 1535.	Der Papiersfabrikant C. F. Walther zu Flensburg,	
6.	II. 1536.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Reichenbach im Voigtlande,	bittet, die Eingangsabgaben auf Kohlen und Holz fortfallen zu lassen.
7.	II. 1537.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins Marburg-Kirchhain, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. von Ende,	
8.	II. 1538.	Der Vorstand des V. Bauverbandes des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg zu Weihingen bei Ludwigsburg,	Einverständnis mit dem wirthschaftlichen Programme des Fürsten Reichsanzlers.
9.	II. 1539.	Die deutsche Gesellschaft für Hufbeschlagsmaterial zu Berlin, Monbijouplatz 10,	
10.	II. 1540.	Die Nagelfabrikanten Wolff u. Knippenberg zu Schtershausen i./Th., überreicht durch den Abgeordneten Müller (Gotha),	Einführung von Finanzzöllen, des Tabacksmonopols und Beiseitigung der Differentialtarife.
11.	II. 1541.	Die Fabrikanten wollener Strumpfwaren Apoldas, überreicht durch den Abgeordneten von Schwendler,	bittet, bei der Revision des Zolltarifs, schwedisches, gewalztes Holzkohlen-Hufnagleisen von 6 mm bis 12 mm rund und quadrat, von 9 × 6 mm bis 12 × 10 mm flach von jeder Zollpflichtigkeit auszuschließen.
12.	II. 1542.	Der Schneider Heinrich Nagel von Eichersheim, z. Z. in Karlsruhe, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. von Marschall,	gegen die Einführung von Zöllen auf Rohstoff und Nahrungsmittel.
13.	II. 1543.	Der königliche Landtschreiber C. G. Schütze zu Uetersen in Holstein, überreicht durch den Abgeordneten Krüger,	bitten, etwaige Anträge auf Zollerhöhung für wollene Garne abzulehnen.
14.	II. 1544.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Heidenheim,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
			bittet um Wiederanstellung im Justiz- oder Verwaltungsdienste und Entschädigung eventuell Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner Rechtsansprüche.
			bittet, dem Entwurf des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, die Genehmigung zu versagen, eine Aenderung nach dem Vorschlage der Handelskammer zu Halle a./S. herbeiz-

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
15.	II. 1545.	Dieselbe,	zuführen, auch eine baldige Revision der bestehenden Vorschriften über die Kassirung der Stempelmarken zu bewirken. bittet, der Verzollung und Versteuerung des Tabacks erheblich niedrigere Sätze zu Grunde zu legen, auch unter keinen Umständen einer Nachversteuerung des Tabacks die Genehmigung zu ertheilen.	
16.	II. 1546.	Die Weingroßhandlung W. Traube und Sohn und Genossen zu Breslau, überreicht durch den Abgeordneten Freund,	bitten, bei eintretender Erhöhung des Colles auf Weine den früher den Weingroßhändlern gewährten Rabatt von 20 Proz. auf direkte Bezüge in Fässern aus dem Produktionslande bei Quantitäten von nicht unter 5 000 kg wieder zu bewilligen.	
17.	II. 1551.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Larnowik,	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen noch zu erfüllen sind.	
18.	II. 1552.	Der Magistrat zu Leschnik,		
19.	II. 1553.	Der Gutsvorstand u. des Gutsbezirks Hohenlohehütte, Kr. Rattowik D./S.,		
20.	II. 1554.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Poppelau, Kreis Oppeln,		
21.	II. 1555.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Ober-Kunzendorf, Kreis Kreuzburg D./S.,		
22.	II. 1556.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Mieschowitz, Kreis Beuthen,		
23.	II. 1557.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Piaszyna, Kreis Beuthen D./S.,		
24.	II. 1558.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Deutsch-Rasselwitz, Kreis Neustadt D./S.,		
25.	II. 1559.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Georgenberg bei Larnowik,		
26.	II. 1560.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Reinschdorf, Kreis Cosel,		
27.	II. 1561.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Friedland D./S.,		
28.	II. 1562.	Der Gemeindevorstand und die Gemeindeglieder der Gemeinde Bobreck D./S.,		
29.	II. 1563.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Ludwigsdorf, Kreis Reiffe,		
30.	II. 1564.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Tillowitz, Kreis Falkenberg D./S.,		
31.	II. 1565.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Lowkowik D./S.,		
32.	II. 1566.	Der Bürgermeister Würz und Genossen zu Marienwerder, überreicht durch den Abgeordneten v. Flottwell,		die gesetzliche Regelung des Gewerbebetriebs der Winkelkonjulenten betreffend.
33.	II. 1567.	Die Handelskammer zu Bruchsal,		die Erhöhung der Tabacksteuer betreffend.
34.	II. 1568.	Dr. Arnold Lindwurm zu Hamburg und Genossen,	Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1874, betreffend den Zwangszwang.	
35.	II. 1569.	Der Rechtsanwalt und Notar Hugo Martini zu Leipzig,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.	
36.	II. 1570.	G. Deutschmann, evangelisch-lutherischer Pfarrer, und Genossen zu Dienowitz bei Liegnitz i./Schl.,		
37.	II. 1571.	B. Gravenhorst, Stadtrath a. D. und Gutsbesitzer und Genossen zu Stettin,	Anschlußerklärung an die Petition der Deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, zum Schutze der Sonntagsruhe u.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
38.	II. 1572.	Die Handelskammer zu Kassel,	die Ablehnung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend.
39.	II. 1573.	Der Vorstand des Allgemeinen Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel etc. zu Leipzig,	bittet die Reichsregierung zu veranlassen, durch ein Gesetz oder eine Verordnung die obligatorische Einführung der Fleischschau möglichst bald zu bewirken.
40.	II. 1574.	Der Magistrat der Stadt Magdeburg,	beschwert sich über die Auslegung und Anwendung, welche der §. 3 und der §. 9 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, gefunden haben.
41.	II. 1575.	Der Fabrikant August Kramer zu Zell a./S.,	die Nachbesteuerung der Fabrikate und Rohstoffe der Cigarrenfabrikation betreffend.
42.	II. 1590.	Die Handelskammer zu Lübeck,	bittet, allem und jedem Schutz Zoll die Genehmigung zu verweigern, dagegen vielmehr auf die Beseitigung der noch bestehenden Schutzzölle, sowie der einen geringen Ertrag liefernden sonstigen Zölle Bedacht zu nehmen, die Reichseinkünfte aber, die durch Zölle aufgebracht werden müssen, lediglich durch Finanzzölle auf möglichst wenige Artikel zu erheben.
43.	II. 1591.	Die Handelsdeputation zu Leer,	die Beibehaltung der bisherigen Zollpolitik betreffend.
44.	II. 1592.	Die Handelskammer zu Swinemünde,	bittet, alle Anträge auf Einführung von Schutzzöllen und allgemeinen Eingangsabgaben, sowie von Durchfuhr- und Ausgangsabgaben abzulehnen.
45.	II. 1593.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Gumbinnen,	bitten, etwaige Vorlagen und Anträge, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh und andere unmittelbare und nothwendige Lebensbedürfnisse, sowie auf Eisen und Kohlen bezwecken, abzulehnen.
46.	II. 1594.	Der Vorstand des Deutschen Fortschrittsvereins zu Magdeburg,	die Ablehnung jeden Versuchs, unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern.
47.	II. 1595.	Witz u. Zimmermann, Obstgelee-fabrikanten zu Mühlheim a. Rhein.	bitten um Einführung eines Schutzzolles für Obstgelee und alle Sorten Obstkraut und für Zuckerrübenkraut.
48.	II. 1596.	Schirmfabrikant Julius Lewy zu Leipzig,	bittet, für Sonnen- und Regenschirme vom Auslande zum Schutz der heimischen Industrie einen noch höheren Zoll, als den projektirten, festzusetzen.
49.	II. 1597.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Queis bei Landsberg, Regierungsbezirk Merseburg,	erklären sich mit dem wirthschaftlichen Zollprogramm des Fürsten Reichsfinanzlers einverstanden.
50.	II. 1598.	Der Vorstand des Kommunalvereins zu Molskirch-Westerholz, Kreis Schleswig,	bittet, dahin zu wirken, daß das Reich auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern gestellt und daß ein den Verhältnissen entsprechender Einfuhrzoll auf alle Erzeugnisse der Landwirthschaft gelegt werde.
51.	II. 1599.	Das Bezirksagremium (Handels- und Fabrikath) der Stadt Fürth,	bittet, allen Maßregeln, welche die Wiedereinführung der Zollpflichtigkeit aller eingehenden Güter, die Erhebung von Ausfuhrzöllen und Durchfuhrabgaben bezwecken, die Zustimmung zu versagen.
52.	II. 1600.	Der Vorstand des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Magdeburg,	die Reform der gegenwärtig in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Abwehr von Seuchen betreffend.
53.	II. 1601.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Kopsberg, Kreis Beuthen D./S.,	
54.	II. 1602.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Ratscher,	
55.	II. 1603.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Thurze, Kreis Kybnitz,	
56.	II. 1604.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Deutsch-Neufirch, Kreis Leobschütz,	
57.	II. 1605.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Groß-Strehlitz,	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen noch zu erfüllen sind.
58.	II. 1606.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Trockenberg bei Larnowitz,	
59.	II. 1607.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Stollarzowitz, Kreis Beuthen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
60.	II. 1608.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Ober-Blogau.	
61.	II. 1609.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Rattowitz.	
62.	II. 1610.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Boischütz, Regierungsbezirk Oppeln.	
63.	II. 1611.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Radlin, Kreis Rybnick.	
64.	II. 1612.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Kostenthal, Kreis Kosel.	
65.	II. 1613.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Richtersdorf, Kreis Tost.	
66.	II. 1614.	Der Magistrat der Stadt Konstanz.	
67.	II. 1615.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Landsberg D./S.	
69.	II. 1616.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Grottkau in Schlesien.	
68.	II. 1617.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Dttmachau.	
70.	II. 1618.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Patzschau.	
71.	II. 1619.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Falkenberg D./S.	
72.	II. 1620.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Koesniz, Kreis Leobschütz.	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen noch zu erfüllen sind.
73.	II. 1621.	Gemeindevorstand zc. der Gemeinde Paulsdorf, Kreis Zabrze.	
74.	II. 1622.	Gemeindevorstand zc. der Gemeinde Schönwald D./S.	
75.	II. 1623.	Gemeindevorstand zc. der Gemeinde Groß-Gorzyn, Kreis Ratibor.	
76.	II. 1624.	Gemeindevorstand zc. der Gemeinde Fürstlich Langenau, Kreis Leobschütz.	
77.	II. 1625.	Gemeindevorstand zc. der Gemeinde Groß Dombrowska, Kreis Beuthen.	
78.	II. 1626.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Ober-Lagiewnit, Kreis Beuthen.	
79.	II. 1627.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Mittel-Lagiewnit, Kreis Beuthen.	
80.	II. 1628.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Kieferstädtel.	
81.	II. 1629.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Nikolai, Kreis Pleß.	
82.	II. 1630.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Pitschen.	
83.	II. 1631.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Gleiwitz.	
84.	II. 1632.	Gemeindevorstand und Gemeindevorordneten der Gemeinde Klein-Zabrze, Kreis Zabrze D./S.	
85.	II. 1633.	Gemeindevorstand und Gemeindevorordneten der Gemeinde Nieder-Hermisdorf, Kreis Meisse.	
86.	II. 1634.	Gemeindevorstand und Gemeindevorordneten der Gemeinde Mogwitz, Kreis Grottkau.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
87.	II. 1635.	Gemeindevorstand und Gemeindevorordneten der Gemeinde Langendorf, Kreis Neisse,	
88.	II. 1636.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Pohlom, Kreis Rybnik,	
89.	II. 1637.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Langendorf, Kreis Tost-Gleiwitz,	
90.	II. 1638.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Pfafowitz, Kreis Tarnowitz,	
91.	II. 1639.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Alt-Zabrze, Kreis Zabrze,	
92.	II. 1640.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Janow per Myslowitz, Kreis Rattowitz,	
93.	II. 1641.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen,	
94.	II. 1642.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Krassow, Kreis Pleß,	
95.	II. 1643.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Gläsendorf, Kreis Grottkau,	
96.	II. 1644.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Schwientochlowitz, Kreis Beuthen,	
97.	II. 1645.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Badewitz, Kreis Leobschütz,	
98.	II. 1646.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Ober-Heyduk, Kreis Beuthen D./S.,	
99.	II. 1647.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Schoenau D./S.,	
100.	II. 1648.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Polnisch Weichsel, Kreis Pleß,	
101.	II. 1649.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Rotschanowitz, Kreis Rosenberg D./S.,	
102.	II. 1650.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Groß-Peterwitz, Kreis Ratibor,	
103.	II. 1651.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Ostrosnik, Kreis Kosel,	
104.	II. 1652.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Kranowitz, Kreis Ratibor,	
105.	II. 1653.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Roben, Kreis Leobschütz,	
106.	II. 1654.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Zülz D./S.,	
107.	II. 1655.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Krappitz D./S.,	
108.	II. 1656.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Bujakow, Kreis Zabrze,	
109.	II. 1657.	Gemeindevorstand und Gemeindemitglieder der Gemeinde Buslawitz, Kreis Ratibor,	

bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu erteilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen noch zu erfüllen sind.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
110.	II. 1658.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Utschütz, Kreis Rosenbergr D./S.,	
111.	II. 1659.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Zaubitz, Kreis Ratibor,	
112.	II. 1660.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Pilgramsdorf, Kreis Pleß,	
113.	II. 1661.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Odersch, Kreis Ratibor,	
114.	II. 1662.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Langendorf, Kreis Ratibor,	
115.	II. 1663.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Kadlub, Kreis Groß-Strehlitz,	
116.	II. 1664.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Wiersbel, Kreis Falkenberg,	
117.	II. 1665.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Sennersdorf, Regierungsbezirk Oppeln,	
118.	II. 1666.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Ludgerzowitz, Kreis Ratibor,	
119.	II. 1667.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Alt-Chechlaw, Kreis Larnowitz,	
120.	II. 1668.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz,	
121.	II. 1669.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Stonitz, Kreis Hybnitz,	
122.	II. 1670.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Piltzsch, Kreis Leobschütz,	
123.	II. 1671.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Radzionkau, Kreis Larnowitz,	
124.	II. 1672.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Neudorf, Kreis Beuthen,	
125.	II. 1673.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Plawniowitz, Kreis Loß-Gleiwitz,	
126.	II. 1674.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Czyszek, Kreis Kosel,	
127.	II. 1675.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Bolatitz, Kreis Ratibor,	
128.	II. 1676.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Kunzendorf, Kreis Neustadt D./S.,	
129.	II. 1677.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Tichau, Kreis Pleß,	
130.	II. 1678.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Boguttschütz, Kreis Rattowitz,	
131.	II. 1679.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Koeberwitz, Kreis Ratibor,	

bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen, zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien, auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen, noch zu erfüllen sind.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
132.	II. 1680.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Szczybrzyk, Kreis Oppeln,	
133.	II. 1681.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Staude, Kreis Pleß,	
134.	II. 1682.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Reisse,	
135.	II. 1683.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Königshütte D./S.,	
136.	II. 1684.	Der Magistrat der Stadt Ziegenhals,	
137.	II. 1685.	Der Magistrat der Stadt Ratibor,	
138.	II. 1686.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Schoppinitz, Kreis Rattowitz,	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung die Zustimmung zu ertheilen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten und sie befähigen zu weiteren Leistungen, welche im ganzen Vaterlande, insbesondere aber in Oberschlesien, auf vielen Gebieten, namentlich im Schulwesen und für Verkehrsanlagen, noch zu erfüllen sind.
139.	II. 1687.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Sczepankowitz, Kreis Ratibor,	
140.	II. 1688.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Altwalde, Kreis Reisse,	
141.	II. 1689.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Goslawitz, Kreis Oppeln,	
142.	II. 1690.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Petrowitz, Kreis Pleß,	
143.	II. 1691.	A. J. C. Gedrath zu Hamburg,	bittet um Aufhebung des Impfszwanges.
144.	II. 1692.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn,	beantragt, den vorgelegten Entwurf, betreffend die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869, dahin abzuändern, daß eine Stempelabgabe von 10 \mathcal{M} von einer Summe von 200 \mathcal{M} und von jeden ferneren 200 \mathcal{M} die Summe von 10 \mathcal{M} mehr, dergestalt, daß jedes angefangene \mathcal{M} . 200 für vollgerechnet würde, erhoben werde.
145.	II. 1693.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins Straßburg N./M.,	bittet, dahin zu wirken, daß bei dem bevorstehenden Erlaß eines Reichsseuchengesetzes die Bestimmung Aufnahme finde, daß bei einem Ausbruch der Rogkrankheit zur rascheren Unterdrückung derselben u. nicht nur die konstatierten Kranken, sondern auch schon alle rothverdächtigen Pferde getödtet werden müssen und daß dem betreffenden Pferdebesitzer statt der jetzt festgesetzten Hälfte des Larwerthes nach dem Reichsgesetze Dreiviertel dieses Werthes als Entschädigung geleistet werde.
146.	II. 1694.	Der Ackerer Michael Schöbler zu Beuren, Kreis Zell,	bittet um Gewährung einer Geldunterstützung aus Anlaß des angeblich in Folge der Vormüsterung des Pferdebestandes im Kreise Zell verunglückten Pferdes.
147.	II. 1696.	Die Armenkommission und der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Bingen,	bitten: 1. den zum Genuße bestimmten Branntwein zu vertheuern durch Erhöhung der Steuer mindestens bis zum Produktionswerthe des Branntweins, und das Salz von der Steuer entsprechend zu entlasten. 2. die Branntweinforderungen klaglos zu stellen.
148.	II. 1697.	J. G. Pfeiffer, Besitzer einer sympathischen Heilanstalt zu Köthen,	bittet, ihm die volle Freiheit zur Ausübung der sympathischen Heilkunst auf gesetzlichem Wege zu erwirken und die Gerichte Anhalts anzuweisen, die bis jetzt eingezahlten Beträge an Strafe ihm wieder zurückzuerstatten.
149.	II. 1698.	Der Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertreter zu Würselen bei Aachen	bitten, den Rest der Kosten von besonders liquidirten Kriegseinstellungen ad 4 247 613,88 \mathcal{M} , in Gemäßheit des §. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1874 und den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 entsprechend, auf den Gesamtantheil an der französischen Kriegskostenentschädigung zu überweisen, event. denselben auf Reichsfonds zu übernehmen; auch die ausdrückliche Aufhebung der Bestimmung des §. 18 des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegseinstellungen und deren Vergütung durch Gesetz zu beschließen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
150.	II. 1700.	Die Fabrikanten Saalwächter und Tuchen zu Berlin	bitten, dahin zu wirken, daß der Eingangszoll auf Kokosstriche gänzlich fallen gelassen werde, oder daß der Eingangszoll auf Kokosmatten, Kokosteppiche, Kokosläufer und Bastmatten um so viel erhöht werde, daß die Möglichkeit bleibt, mit dem Auslande erfolgreich konkurriren zu können, event. die Kokosstriche als Rohstoff oder Halbfabrikate mit einem wesentlich niedrigeren Zollsatz zu belegen.
151.	II. 1701.	Der Vorstand des Vereins der Fortschrittspartei zu Frankfurt a. M.	bittet, jeden Versuch einer Aenderung der bisherigen Zollpolitik, namentlich die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, zurückzuweisen.
152.	II. 1702.	Die Handelskammer in Flensburg	bittet, dahin zu wirken, daß Getreide, Vieh, Eisen, Holz und Steinkohlen von Eingangszöllen befreit bleiben.
153.	II. 1703.	Die Holzschuhmacher der Gemeinde Walbeck, W. J. Trynes und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Berger.	bitten, auf die Einfuhr sämmtlicher Holzschuhe einen Eingangszoll von 5 M. pro Zentner zu beschließen.
154.	II. 1704.	Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Schuhmacherverbandes inkl. Hamburg und Gebiet, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Meyer (Schleswig).	bittet, jeden Antrag auf Besteuerung des Leders und namentlich auf Sohlleder zurückzuweisen.
155.	II. 1705.	Die Direktion des landwirthschaftlichen Vereins Altbreisach,	die Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Weine betreffend.
156.	II. 1706.	Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt	bittet, alle Anträge und Vorlagen, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide und Vieh bezwecken, abzulehnen.
157.	II. 1707.	Die Tabacksfabrikanten S. Meyersberg und Sohn und J. Jordan zu Einbeck,	die Nachversteuerung des Rohtabacks, sowie der Ganz- und Halbfabrikate des Tabacks betreffend.
158.	II. 1708.	Die Mannsfelder Kupferschieferbauende Gewerkschaft, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Sneyff,	betreffend die Wiedereinführung eines Einfuhrzolles von 6 M. pro 100 Kilo Rohkupfer.
159.	II. 1709.	Neue Berliner Messingwerke Wilh. Borchert jun. und Berliner Kupfer und Messingwerk C. Heckmann,	beantragen, Rohkupfer nicht mit einem Eingangszolle zu belegen, sowie die für Kupfer- und Messingwaaren bisher bestandenen Eingangszollsätze auch fernerhin unverändert bestehen zu lassen.
160.	II. 1710.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Darkehmen,	bittet, durch Ablehnung oder mindestens entsprechende Abänderung der Vorlage, die Einführung des neuen Zolltarifs betreffend, die schon jetzt darniederliegende landwirthschaftliche Produktion vor weiterem Schaden zu bewahren.
161.	II. 1711.	Adolf Schönrade zu Königsberg i./Pr. und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß die Verpflichtung zur Nachscheidung der Ausdehnung des Gewerbes im Umherziehen (als Drehorgelspieler zc.) in jedem Regierungsbezirk besonders nicht mehr stattfinden braucht und daß sie ein für alle Mal davon entbunden werden, auch daß die städtischen Behörden ohne Ausnahme die Erlaubniß zum Mudifiziren zu erteilen haben.
162.	II. 1712.	Die Handels und Gewerbekammer von Oberbayern zu München,	betreffend Ergebnis der Erhebungen der Handels- und Gewerbekammer über die geplante Aenderung der Zoll- und Handelspolitik.
163.	II. 1713.	Albert Ludwig Cohn zu Berlin,	gegen die beabsichtigte Zollerhöhung für Butter.
164.	II. 1715.	Die Kaufleute Weinberg und Kienberg und Genossen,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage in dieser Session herbeizuführen, die im Tabacksteuergelektentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden zu verwerfen.
165.	II. 1716.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien zu Breslau,	Resolution dahin: - Sofern bei der in Aussicht genommenen Revision des jetzt geltenden Zolltarifs eine Belastung bisher zollfrei eingehender Artikel unvermeidlich ist und deshalb Eingangszölle eingeführt werden müssen, ist eine Berücksichtigung der Produkte der Landwirtschaft in einem das Interesse derselben gegen die zu schützenden Interessen der Industrie und der nationalen Arbeit abwägenden Maße nothwendig.
166.	II. 1717	Das landwirthschaftliche Bezirksomite Refau-Selb im Kreise Oberfranken in Bayern,	bittet, dahin zu wirken, daß 1. ein Einfuhrzoll von 5 bis 10 Prozent des Werthes auf die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten gelegt,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
167.	II. 1718.	Der Vorstand des Vereins für die bergbau-lichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen,	2. die Aufhebung der Differentialfrachttarife gesetzlich festgestellt, und 3. unter Aufhebung der §§. 72—75 der Reichsgewerbeordnung die Wiedereinführung der polizeilichen Taxen für Brot, Mehl, Fleisch und Bier angeordnet werde. bittet, dahin zu wirken, daß auf die aus dem Auslande in das Reichsgebiet eingehende Kohle ein Eingangszoll gelegt und damit dem deutschen Bergbau ein Aequivalent für die auf ihm lastenden öffentlichen Abgaben gewährt werde.
168.	II. 1719.	Der Vorstand des Handelsvereins zu Weklar,	bittet, jeden Eingangszoll auf rohe Menschenhaare abzulehnen.
169.	II. 1720.	Der Vorstand des Verbandes Deutscher Müller, i. A. der Vorsitzende Joh. S. van den Wyngaert zu Berlin,	beantragt: 1. den Zoll auf ausländische Mühlenfabrikate doppelt so hoch zu normiren, als der auf das Rohprodukt, 2. sämtliche Mühlenfabrikate einem gleichen Zollsatz zu unterwerfen, und 3. bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten im Verhältniß des eingeführten Getreides den Zoll in Höhe der Einfuhrzölle auf Mühlenfabrikate zu vergüten.
170.	II. 1721.	Der Vorstand des Verbandes Deutscher Müller, i. A. der Vorsitzende Joh. S. van den Wyngaert zu Berlin,	den baldigen Erlaß eines Deutschen Eisenbahngesetzes betreffend.
171.	II. 1722.	Der invalide Bizfeldwebel Franz Grabarczyk zu Lenschütz, Kreis Kosel,	bittet um Erhöhung seiner Invalidenpension.
172.	II. 1723.	Der Stadtrath in Heidelberg,	die Bewilligung der zum Ankauf oder Erbauung eines Hauses zur Einrichtung eines Garnisonlazareths in Heidelberg in dem Reichshaushaltsetat für 1879/80 ausgeworfenen Summe von 90 000 M. betreffend.
173.	II. 1724.	Die württembergische Kattunmanufaktur S. Rothschild zu Stuttgart,	bittet, entweder die frühere Ziffer 15 b 3 des Zolltarifs, betreffend Walzen u. s. w., wieder herzustellen, oder doch wenigstens in Form einer Anmerkung zur Position 15 b 2 d beizusetzen: „Kupferwalzen zur Verwendung in Kattunfabriken gehen frei ein.“
174.	II. 1725.	Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Ohlau,	bitten: 1. den Steuersatz von 80 M. für 100 Kilogramm oder 40 M. pro Zentner für den innerhalb des deutschen Zollgebiets erzeugten Taback abzulehnen, 2. bei Bemessung der Steuer auf die Verschiedenheit der Qualität des deutschen Tabacks Rücksicht zu nehmen, 3. das schlesische Produkt höchstens mit 20 M. für 100 Kilogramm oder 10 M. pro Zentner, also mit dem 5fachen Betrage der gegenwärtigen Steuer zu belegen, und 4. die Einführung einer Nachsteuer gänzlich abzulehnen.
175.	II. 1726.	Cigarrenfabrikant J. St. Rilian und Genossen zu Lorsch im Großherzogthum Hessen,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage in dieser Session herbeizuführen, die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden zu verwerfen.
176.	II. 1727.	Cigarrenfabrikant Ph. Kettig und Genossen zu Herstelle,	
177.	II. 1728.	Cigarrenfabrikant G. A. Rischmann und Genossen zu Weissenheim,	
178.	II. 1729.	Tabackfabrik Karl Grass und Genossen zu Kreuznach,	
179.	II. 1730.	Taback- und Cigarrenfabrik Baummeister u. Co. und Genossen zu Karlshafen,	
180.	II. 1731.	Taback- und Cigarrenfabrik Peter Wiese und Genossen zu Beverungen,	
181.	II. 1732.	Cigarrenfabrik Julius Herz und Genossen zu Klein-Kroppenburg, Großherzogthum Hessen,	
182.	II. 1733.	Cigarrenfabrikanten J. C. Bechel und Genossen zu Bingen,	
183.	II. 1734.	Cigarren- und Tabackfabrikanten F. W. Ohlhoff und Genossen zu Burg bei Magdeburg, überreicht durch den Abgeordneten Lölke,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
184.	II. 1735.	Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebr. v. Maffei und Genossen zu München,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage in dieser Session herbeizuführen, die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden zu verwerfen.	
185.	II. 1736.	Tabackfabrikanten C. F. Hertwig und Genossen zu Duderstadt, überreicht durch den Abgeordneten v. Adelebsen,		
186.	II. 1737.	Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebr. Bernard und Genossen zu Regensburg,		
187.	II. 1738.	Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebr. Furd und Genossen zu Sobernheim a. d. Nahe,		
188.	II. 1739.	Die Handelskammer zu Halberstadt, überreicht durch den Abgeordneten von Bernuth,		
189.	II. 1740.	Die Tabacks- und Cigarrenarbeiter des Harzes und des Eichsfeldes Heinrich Deppe und Genossen,	bittet: 1. das Gesetz, betreffend Nachversteuerung des Tabacks, abzulehnen; 2. die §§. 49—55 des Gesetzes, betreffend die Tabacksbesteuerung, abzulehnen; 3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der Eingangszoll auf Tabacksfabrikate in einem solchen Verhältnisse zu dem auf Rohtabacke normirt werde, daß die inländische Tabacksfabrikation nicht geschädigt werde. bitten, die beabsichtigte Tabackssteuer möglichst niedrig zu bemessen, in keinem Falle aber die Nachsteuer zu bewilligen.	
190.	II. 1741.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Gr.-Paniow, Kreis Zabrze,		
191.	II. 1742.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Brzankowiz, Kreis Rattowiz,		
192.	II. 1743.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Klodnitz bei Kosel,		
193.	II. 1744.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Ramien, Kreis Beuthen D./S.,		
194.	II. 1745.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Klein-Dombrowka, Kreis Beuthen,		
195.	II. 1746.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Sohrau D./S.,		
196.	II. 1747.	Gemeindevorstand und Gemeindevertretung zu Lubom, Regierungsbezirk Oppeln,		
197.	II. 1748.	Gemeindevorstand und Gemeindevertretung zu Ostrog, Kreis Ratibor,		
198.	II. 1749.	Gemeindevorstand und Gemeindevertretung zu Miedar, Kreis Tarnowiz,		
199.	II. 1750.	Gemeindevorstand und Gemeindevertretung zu Brzankowiz, Kreis Rattowiz,		
200.	II. 1751.	Der Klempner- und Dachdeckermeister Ludwig Gebhardt in Gaarden,		das Submissionsverfahren der Kaiserlichen Werft zu Ellerbeck.
201.	II. 1752.	Der Kirchenvorstand von Wilsen a. d. Luhe und Genossen,		
202.	II. 1753.	W. Schlötel zu Karlsruhe,		bitten: 1. den zum Genuße bestimmten Branntwein zu vertheuern durch Erhöhung der Steuer mindestens bis zum Produktionswerthe des Branntweins und das Salz von der Steuer entsprechend zu entlasten; 2. die Branntweinforderungen im Kleinhandel klaglos zu stellen. unverständlich. beantragt, an erster Stelle eine erhebliche Erhöhung der Branntweinsteuer zu beschließen. Anschlußerklärung an die Petition der Handelskammer zu Köln vom 31. März d. J., die Normirung der Wechselstempelsteuer betreffend.
203.	II. 1755.	Der Magistrat der Stadt Minden,		
204.	II. 1756.	Die Handelskammer zu Trier,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
205.	II 1757.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Sieben,	bittet, den Wechselstempelatz von 0,10 <i>M.</i> für je 200 <i>M.</i> für alle Wechsel ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge zum Gesetz zu erheben.
206.	II. 1760.	Der Gesamtvorstand der Vereine für Volkswohl in Ostfriesland,	sendet Petitionen mit 8773 Unterschriften aus den Städten und Ortschaften Ostfrieslands ein, dahin gehend: zu beschließen, daß eine möglichst hohe Schanksteuer für Spirituosen jeglicher Art festgesetzt werde.
207.	II. 1761.	Frau Amalie Graßnick geb. Kullmich zu Weikensee,	bittet, die gegen ihren Ehemann, den Restaurateur Karl Graßnick, verfügte Ausweisung aufzuheben.
208.	II. 1762.	Der ehemalige Obermeister-Maat Theodor Heinrich Kusch zu Kiel,	bittet um Bewilligung einer Invalidenpension.
209.	II. 1763.	Johannes Schuler zu Nowo-Boronzowka,	den Erwerb beziehungsweise den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der in Rußland lebenden Deutschen betreffend.
210.	II. 1766.	Essigfabrikant A Behrens und Genossen zu Magdeburg,) die Steuerfreiheit unter Denaturirung des zur Essigfabrikation bestimmten Spiritus betreffend.
211.	II. 1767.	Essigfabrikant Genz zu Straburg i./E.,	
212.	II. 1768.	Essigfabrikant C. Beenen und Genossen zu Münster,	
213.	II. 1769.	Essigfabrikanten Georg Fingerling und Chr. Pieper zu Hannover,	
214.	II. 1770.	Essigfabrikant J. Freudenreich jun. und Genossen zu Posen,	
215.	II. 1771.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig,	
216.	II. 1772.	Die Harburger Gummifabrik-Kompagnie zu Harburg a./E.,	1. die unter Position 13 c 1 und 2 der Vorlage vorgeschlagenen Zollsätze abzulehnen und Bau- und Nutzholz zollfrei zu belassen, 2. event. den Zollsatz unter Nr. 1 (roh oder bloß mit der Art vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz) abzulehnen, unter genauerer Bezeichnung der in Nr. 2 gemeinten Säge- und Schnittwaren, insbesondere unter ausdrücklicher Aufzählung von Eisenbahnschwellen und Klößen unter Nr. 1 der Position 13 c.
217.	II. 1773.	J. A. Duviolier Vivie zu Schwelm,	bittet, dahin zu wirken: 1. daß in dem neuen Tarif eine prinzipielle Trennung der Hartkautschuk- von der Weichkautschuk-Industrie angenommen werde; 2. daß die unter Position 17 b des Tarifs aufgeführten Hartgummi-Halbfabrikate als „Kautschukhornmasse (Hartgummi) auch polirt; in Platten, Stäben, Röhren“ aus dieser Position entfernt, unter 17 a gebracht und damit zollfrei belassen werden; 3. daß außer vorerwähnten Platten, Stäben und Röhren, auch Hartgummi-Rohpressungen gleichzeitig und unter derselben Rubrik mit den 2c. Platten 2c. als Rohpressungen im Tarif besonders benannt und aufgeführt werden.
218.	II. 1774.	Die württembergischen Liqueurfabrikanten Engelmann u. Co. zu Stuttgart und Genossen,	bittet um Wiedereinführung des früheren Zollerlasses von 6 $\frac{2}{3}$ bzw. 20 Prozent für den Weingroßhandel. beantragen: 1. die mit Zucker versetzten, in Flaschen (und in Fässern) eingehenden Branntweine (Liqueure) in die Nr. 25 Position 1 des Zolltarifs einzureihen und dieselben nicht bloß als versetzte Branntweine nach Nr. 25 b zu behandeln; 2. von den Branntweinen der Nr. 25 b. Arrac, Rum, Cognac und Franzbranntwein auf den früheren Zollsatz von 36 <i>M.</i> zu belassen.
219.	II. 1775.	Der Magistrat der Stadt Stolp,	Beitrittserklärung zur Petition der Kaufmannskorporation zu Stolp gegen die Einführung der Schutzzölle.
220.	II. 1776.	der Tuchfabrikant G. M. Bieger und Genossen zu Finsterwalde,	die Abänderung des Art. 41 sub d 2, 3 des Zolltarifentwurfs betreffend.
221.	II. 1777.	Der Vorstand des Centralvereins der deutschen Wollenwarenfabrikanten,	bittet, die für Wollenwaren in dem neuen Tarif unter Nr. 41 d 2 und 3 eingestellten Sätze nicht zu genehmigen, sondern durch folgende Sätze für Wollenwebwaren zu ersetzen: im Gewicht per Qu.-Meter über 750 g für 100 kg 100 <i>M.</i> im Gewicht per Qu.-Meter von 450 g bis 750 g für 100 kg 150 <i>M.</i>

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
222.	II. 1778.	Die Gelatinesabrikanten Fischer und Schmitt zu Höchst a./Main,	<p>im Gewicht per Qu.-Meter unter 450 g für 100 kg 180 <i>M.</i></p> <p>bitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gelatine mit einem Zollsatz von mindestens 20 <i>M.</i> per 100 kg zu belegen und daher unter Position 5 a. zu setzen; 2. Leim mit einem Zollsatz von 10 <i>M.</i> per 100 kg zu belegen; 3. zur Festsetzung des Unterschiedes zwischen Leim und Gelatine folgende Bestimmung aufzunehmen: „Als Gelatine ist das Produkt zu betrachten, dessen Blattstärken an einem inneren Theile (nicht am Rande) gemessen Einen Millimeter nicht übersteigt, und von welchem ein Quadratdezimeter das Gewicht von 10 g nicht übersteigt, sowie diejenige Waare, welche in Pulverform, nadelartig oder ähnlich geschnitten in den Handel kommt.
223.	II. 1779.	Die Fabrikanten Rolff & Co. zu Siegfeld bei Siegburg,	<p>bitten, dahin zu wirken:</p> <p>daß alle Kupferwalzen, welche zum Drucke in Textilfabriken verwandt werden, wie bisher frei eingehen.</p>
224.	II. 1780.	Nathan Wolff & Sohn, Kattunfabrik Berlin,	<p>bitten, entweder die Position 15 b. 3, betreffend Kupferwalzen in früherer Fassung wiederherzustellen, oder wenigstens der neuen Fassung einen Anhang hinzuzufügen, welcher besagt: „Kupferwalzen zur Verwendung in Kattunfabriken sind zollfrei.“</p>
225.	II. 1781.	Die Gemeindevertreter zu Osterspai, Filsen und Camp, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber,	<p>bitten, den unter Nr. 21 a des Zolltarifentwurfs vorgeschlagenen Eingangszoll auf „Leder aller Art“ so zu erhöhen, daß die deutschen Gerber fortzuarbeiten im Stande sind.</p>
226.	II. 1782.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Heilbronn,	<p>bittet, bei Feststellung des Zolltarifs Aenderungen an dem Entwurf dahin zu treffen, daß:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zollsätze der Industrie zu denen der Landwirthschaft, rücksichtlich ihrer Höhe, in möglichstem Gleichgewicht sich befinden, 2. daß alle von der deutschen Landwirthschaft in großer Menge erzeugten Rohstoffe mit Einfuhrzoll belegt werden, und 3. daß sämtliche Getreidearten und Hülsenfrüchte einem einheitlichen Zollsatz unterliegen.
227.	II. 1783.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Labiau,	<p>bitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Zoll- und Steuerbelastung abzulehnen, welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse des Volkes, wie Getreide, Vieh, Petroleum u. dergl. vertheuert; 2. Aenderungen des Zolltarifs, welche Rohstoffe und Werkzeuge von Ackerbau und Industrie belasten oder die Ausführungsinteressen schädigen, die Zustimmung zu versagen; 3. jeder Erhöhung der Tabakssteuer entgegen zu treten. <p>gegen die Besteuerung der unentbehrlichen Lebensmittel.</p>
228.	II. 1784.	Der Vorstand des Bezirksvereins der Dramenburger Vorstadt zu Berlin,	<p>Resolution gegen die Einführung von Eingangszöllen auf nothwendige Nahrungsmittel, namentlich Getreide und Fleisch, ferner auf Eisen und Kohlen.</p>
229.	II. 1785.	Der Vorstand des Bürgervereins zu Ronitz,	<p>Resolution gegen die Einführung von Eingangszöllen auf nothwendige Nahrungsmittel, namentlich Getreide und Fleisch, ferner auf Eisen und Kohlen.</p>
230.	II. 1786.	Düsseldorfer Röhren- und Eisenwalzwerke und Genossen,	<p>bitten, in dem Gesetze, betreffend den Zolltarif für das deutsche Zollgebiet, unter 6 e 1 γ die Zwischenstufe: „gewalzte und gezogene Röhren von schmiedbarem Eisen mit einem Zollsatz von 5 <i>M.</i> pro 100 kg“ einzuschließen.</p>
231.	II. 1787.	Berliner Lampen- und Broncewaarenfabrik vorm. C. S. Stobwasser u. Co. Aktiengesellschaft und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Loewe (Berlin),	<p>bitten, die bestehenden Zollsätze und Klassifikationen für Hohlglas Nr. 10 aufrecht zu erhalten, das Alabasterglas und Milchglas, welches bisher nach Position 10 b (100 kg Brutto 4 <i>M.</i>) verzollt wurde, in diese Rubrik auch ausdrücklich mit aufzunehmen und die von der Kaiserlichen Tarif-Kommission vorgeschlagenen Erhöhungen abzulehnen.</p>
232.	II. 1788.	Kölnische Gummifädenfabrik vorm. Ferd. Kohlstadt u. Co. und Hörtische Gummifädenfabrik von Emil Arnk,	<p>Erhöhung des Eingangszolls auf 60 <i>M.</i> pro 100 kg für Kautschuffäden ohne Verbindung mit anderen Materialien oder umspinnen, wobei der Kautschuck ohne Ausdehnung sichtbar, Position 17 b des Zolltarifentwurfs.</p>

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
250.	II. 1806.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Lipine, Oberschlesien,	Ablehnung des Zolltarifentwurfs, wonach Rohstoffe und Werkzeuge von Ackerbau und Industrie, insbesondere Eisen belastet, und Ablehnung jeder Erhöhung der Tabacksteuer.	
251.	II. 1807.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Groß-Chelm,		
252.	II. 1808.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Orzech, Kreis Larnowitz, Reg.-Bez. Oppeln,	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung zuzustimmen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten zc.	
253.	II. 1809.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Peiskretscham,		
254.	II. 1810.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Guttentag,		
255.	II. 1811.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Ruffen, Kreis Willkallen,		
256.	II. 1812.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Lyck,		
257.	II. 1813.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Gumbinnen,		
258.	II. 1814.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Angerburg,		
259.	II. 1815.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Tilsit-Ragnit,		
260.	II. 1816.	Der landwirthschaftliche Verein zu Löben,		bitten, durch Ablehnung oder mindestens entsprechende Aenderung der Vorlage des Bundesraths, die Einführung des neuen Zolltarifs betreffend, die schon jetzt darniederliegende landwirthschaftliche Produktion dortiger Gegend vor weiterem Schaden zu bewahren.
261.	II. 1817.	Der landwirthschaftliche Zweig- und Ortsverein zu Kranpischen,		
262.	II. 1818.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Seckenburg,		
263.	II. 1819.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Insterburg,		
264.	II. 1820.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Borken,		
265.	II. 1821.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Kamionken,		
266.	II. 1822.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Skirlack,		
267.	II. 1823.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Schillehnen,		
268.	II. 1824.	Der landwirthschaftliche Verein zu Sensburg,		
269.	II. 1825.	Die am 20. April 1879 zu Ollendorf bei Melle, Provinz Hannover, abgehaltene Versammlung von Ackerbauern, Handwerkern zc.,		
270.	II. 1826.	E. Hoffmann u. Co., Stärkesabrik zu Salzuflen,		
271.	II. 1827.	Der landwirthschaftliche Verein am rechten Hannoverschen Elbufer zu Neuhaus a. Elbe,	bittet, der Erhebung einer Eingangsabgabe von Reis zur Reiskärkesabrikation die Genehmigung zu versagen. bittet um Einführung entsprechender Schutzzölle.	
272.	II. 1828.	Mechanische Weberei Neuenburg, Gebrüder Luz und Genossen,	die Festsetzung der Garnnummergrenze im neuen Zolltarif betreffend.	
273.	II. 1829.	Mechanische Weberei Neuenburg; Gebrüder Luz zu Neuenburg (Württemberg),	die für farbige Leppichstoffe aus Leinen und Jute vorgeschlagenen Zollsätze von 10 M. pro 100 Kilo auf 16 M. zu erhöhen.	
274.	II. 1830.	Die Besitzer der Rügener Schlemmkreidewerke,	bitten, den Artikel: Kreide, geschlemmt oder gemahlen, aus außerdeutschen Ländern wieder mit einem Einfuhrzolle von 1 M. per 100 Kilo zu belegen.	
275.	II. 18 1.	Die Sohlledersabrikanten Th. Höpfer und Genossen zu Siegen,	bitten um Erhöhung der Pos. 21 a des Zolltarifs für Leder aller Art ausgeworfenen Zollsatzes von 24 M. per 100 Kilogramm auf 50 M.	
276.	II. 1832.	Die Seidemaarenindustriellen des Handelskammerbezirks M.-Glabbach,	bitten, die Position 30 b im Zolltarifentwurfe (Floretseide, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt) von jedem Zolle, wie bisher, freizulassen.	
277.	II. 1833.	Die Versammlung des Neuen Wahlvereins zu Breslau,	Resolution zu Gunsten der Unterstützung der wirthschaftlichen Reformpolitik des Herrn Reichskanzlers.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
278.	II. 1834.	Die Handelskammer zu Harburg,	die zollfreie Einfuhr für naphtagrünes Hohlglas und die Abänderung der Position 17 des Tarifs für Kautschucwaaren betreffend.
279.	II. 1835.	Die Liqueursfabrikanten Posens Friedmann u. Alport und Genossen,	bitten, die mit Zucker versetzten, in Flaschen und in Fässern eingehenden Branntweine (Liqueure) in die Nr. 25 p. 1 einzureihen und dieselben nicht als versetzte Branntweine nach Nr. 25 b. zu behandeln.
280.	II. 1836.	Tabacksfabrikant G. Kampf, H. Schwabe und W. Winterberg zu Neuhaus a./G.,	bitten, die sämtlichen Fabrikanten mit einer Nachversteuerung der vorhandenen Tabacksvorräthe zu verschonen.
281.	II. 1837.	Die Tabacksproduzenten von Gusow, L. Frieße, Gemeindevorsteher, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Struve,	bitten um Ablehnung der Tabacksteuergesetze.
282.	II. 1838.	Herrmann Freye zu Luedenwalde,	bittet um Ablehnung der Nachversteuerung der vorhandenen Tabacke zc.
283.	II. 1839.	Der Vorstand der vereinigten Kaufmannschaft zu Altenburg,	
284.	II. 1840.	S. A. Hübsch und Genossen zu Sulzbach, Oberpfalz,	
285.	II. 1841.	Fabrikant F. Kemmert und Genossen zu Celle in Hannover,	
286.	II. 1842.	Fabrikant Lohbeck u. Co. zu Augsburg und Genossen,	
287.	II. 1843.	Fabrikant Frik Hall (Firma Max Cammerloher) und Genossen zu München,	
288.	II. 1844.	Fabrikanten Pieper u. Schnorr und Genossen zu Lüneburg,	
289.	II. 1845.	Fabrikant Julius Herz und Genossen zu Frankfurt a./M.,	
290.	II. 1846.	Fabrikant Erich Selhaar und Genossen zu Orb, Provinz Hessen,	
291.	II. 1847.	Fabrikant Guth u. Co. zu Neufreistett, S. Schaller u. Bergmann zu Straßburg i./G., Jul. Kofz zu Auenheim in Baden und Karl Reinhardt zu Rehl in Baden,	
292.	II. 1848.	Fabrikant Sylv. Meyer und Genossen zu Offenburg,	
293.	II. 1849.	Tabacksfabrikant Franz Foveaux und Genossen zu Köln,	bittet, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage herbeizuführen, den Zollsatz auf höchstens 40 M. zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer, wie auch jede Nachsteuer zu verwerfen.
294.	II. 1850.	Fabrikant J. F. Sileen und Genossen zu Aarich,	
295.	II. 1851.	Fabrikant C. W. André und Genossen zu Esens,	
296.	II. 1852.	Fabrikant Chr. Fr. Dirks und Genossen zu Wittmund,	
297.	II. 1853.	Fabrikanten Steinbörner u. Lubinat und Genossen zu Norden,	
298.	II. 1854.	Kaufmann W. Helffenstein sen. und Genossen zu Kirn,	
299.	II. 1855.	Cigarrenfabrikant S. G. Zembisch und Genossen zu Weiden, Oberpfalz,	
300.	II. 1856.	Die Fabrikanten Rothengatter u. Klingbeil und Genossen zu Goch,	
301.	II. 1857.	Fabrikant Wm. Mertens und Genossen zu Cleve,	
302.	II. 1858.	Verkführer Rud. Weber und Genossen zu Calcar,	
303.	II. 1859.	Cigarrenfabrikant W. J. Deckers und Genossen zu Geldern,	
304.	II. 1860.	Taback- und Cigarrenfabrik G. Opiner und Genossen zu Revelaer,	
305.	II. 1861.	Cigarrenfabrikant Adolf Oster und Genossen zu Xanten, ad 1856 bis 1861 überreicht durch den Abgeordneten Dr. Berger.	

Tausende Nummer.	Journal- Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.	
306.	II. 1862.	Cigarrenfabrikant Franz Heinr. Lorbecke und Genossen zu Bamberg,	bittet, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage herbeizuführen, den Zollfuß auf höchstens 40 M. zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer, wie auch jede Nachsteuer zu verwerfen.	
307.	II. 1863.	Cigarrenfabrikanten Gebrüder Bürglen und Genossen zu Ulm,		
308.	II. 1864.	Cigarrenfabrikanten Boyßen und Andresen und Genossen zu Flensburg,		
309.	II. 1865.	Der geschäftsführende Ausschuß der deutschen Tabackinteressenten zu Berlin,	protestirt gegen jede Erhöhung der Tabacksteuer, sowie gegen die Nachbesteuerung.	
310.	II. 1866.	Die Cigarrenarbeiter zu Schöned im Königreich Sachsen,	bitten um Ablehnung der Tabacksteuergesetze.	
311.	II. 1867.	Die Tabackfabrikanten J. C. Wehncke Nachfolger S. Burgdorff und Genossen zu Winsen a. d. Luhe,	bitten um Ablehnung der Nachsteuerzahlung.	
312.	II. 1868.	Die Cigarrenfabrikanten Wilh. Teubner und Genossen zu Tilsit,	bitten, unter keinen Umständen die Einführung der vorgeschlagenen Nachsteuer und Lizenzsteuer zu bewilligen.	
313.	II. 1869.	Fabrikbesitzer J. S. Adolf L. Simonsohn zu Thorn,		
314.	II. 1870.	Das Tabacksteuerkomité von Stadt und Kreis Sießen A. 159, Kreis Weklar,	bittet, bei dem Tabackszoll jede Erhöhung der bestehenden Sätze zu versagen.	
315.	II. 1871.	Die Tabackindustriellen der Stadt Dramienbaum, Sandig und Friedrich und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Cuny.	Ermäßigung der in Aussicht genommenen hohen Besteuerung des Taback und Ablehnung des Taback-Nachversteuergesetzes betreffend.	
316.	II. 1872.	Die Tabackfabrikanten des Fürstenthums Reuß J. L.	bitten: a) die Steuer für inländische Tabacke nicht höher als $\frac{2}{5}$ des Zollfußes für ausländische zu normiren; b) die Lizenzsteuer- und Nachversteuervorlage abzulehnen.	
317.	II. 1873.	Die Tabackfabrikanten Heinr. Oldenkottel zu Hanau und Genossen,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage herbeizuführen, die vorgeschlagenen Steuersätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.	
318.	II. 1874.	Die Tabackproduzenten der Gemeinden Winterhausen, Sommerhausen und Gohmannsdorf, Wahlkreis Ritzingen in Bayern,		
319.	II. 1875.	Die Cigarren- und Tabackdetailhändler zu Würzburg,		
320.	II. 1876.	Die Tabackshändler Gebrüder Mez und Genossen zu Schweinsfurt,		
321.	II. 1877.	Die Tabackshändler Georg Feicht und Genossen zu Ritzingen a./M.,		
322.	II. 1878.	Cigarrenfabrikant Ant. Wehrle's Nachfolger zu Freiburg i./B.,		
323.	II. 1879.	Tabackfabrikant L. Delton Nachfolger und Genossen zu Burgdorf bei Celle,		
324.	II. 1880.	Kommerzienrath und Fabrikbesitzer Walter zu Pasewalk und Genossen zu Schwedt a./D. und Garz a./D.,		
325.	II. 1881.	Die mecklenburgischen Tabackinteressenten Fabrikanten Saniter & Weber zu Rostock und Genossen,		bitten um Ermäßigung der im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze, und demnächstige Erhöhung des Schutzzolles für inländischen Taback dahin, daß ein Verhältniß des Zolles von ausländischem Taback gegen inländischen Taback von 2 zu 5, bis höchstens 1 und 2 hergestellt werde und um Ablehnung jeder Lizenz- und Nachsteuer.
326.	II. 1882.	Die Cigarren- und Tabackarbeiter zu Görlik, Wertführer Adolf Besser und Genossen,		bitten um Ablehnung der Tabacksteuervorlage, event. um Aenderung bezw. Erhöhung der jetzigen Sätze mit thunlichst geringer Belästigung des Tabackbaues, auch die Lizenzsteuer und Nachversteuerung gänzlich abzulehnen.
327.	II. 1883.	Die Cigarren und Tabackarbeiter zu Klotho,	bitten, nur eine mäßige Erhöhung der Tabacksteuer zu bewilligen, aber jede andere Belästigung, wie Lizenzgebühr und Nachsteuer, entschieden zu verwerfen.	
328.	II. 1884.	Der Tabackfabrikant H. W. Kemmers zu Emden,	Ermäßigung des Tabackszolls und Ablehnung der Gesetzentwürfe, betreffend Lizenzsteuer und Tabacknachversteuerung.	
329.	II. 1885.	Das Arbeiterpersonal der Tabackfabrikanten J. Jordan u. S. Meyersberg & Sohn zu Einbeck,		
330.	II. 1886.	Cigarren- und Tabackfabrikanten Gebr. Schönwasser und Genossen zu Düsseldorf,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
331.	II. 1887.	Die Tabaksinteressenten des badischen Oberlandes J. A.: H. Wennemann zu Lahr,	Ermäßigung des Tabakszolls und Ablehnung der Gesehentwürfe, betreffend Lizenzsteuer und Tabacknachversteuerung.
332.	II. 1888.	167 Cigarrenfabrikanten aus der Provinz Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg und den bremischen Zollvereins- gebietstheilen,	
333.	II. 1889.	Die Cigarrenfabrikanten Aachens, Cra- mer u. van Daerle und Genossen,	
334.	II. 1890.	Die Tabackproduzenten, Händler und Fabrikanten der Uckermark und Pom- merns mit 3415 Unterschriften,	
335.	II. 1901.	Oscar Rößling zu Leipzig,	
336.	II. 1902.	Dr. med. R. A. Berthelen zu Bittau,	die Vertilgung des sogen. Erbsenkäfers durch Verbot des An- baus von Erbsen in der Provinz Sachsen auf 2 bis 3 Jahre betreffend.
337.	II. 1903.	Herrmann Bartsch, Obermeister der Loh- und Weißgerberinnung, Inhaber der Firma Friedr. Bartsch Söhne zu Striegau,	Aufhebung des Impfwanges. die Erhöhung des Zolles für englisches und außereuropäisch gegerbtes Leder aller Art auf 50 M. per 100 kg und die Streichung des beabsichtigten Einfuhrzolls auf Rinde be- treffend.
338.	II. 1904.	A. Lutteroth zu Köln,	jede Erhöhung des Zolles auf Butter zu versagen.
339.	II. 1905.	Dekonom Chr. Schulz zu Darrigstorf, Amt Isehagen, Hannover,	Darlegung der Verhältnisse der kleinen Bauerngutsbesitzer mit der Bitte um Berücksichtigung.
340.	II. 1906.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mühl- bach im Königreich Sachsen,	Einführung von Schutzzöllen zur Behebung der Landwirth- schaft.
341.	II. 1907.	Die Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn,	die Wiedereinführung eines mäßigen Zolles auf Eisen zu be- schließen.
342.	II. 1908.	Fabrikanten Gebrüder Brüninghaus u. Co. zu Werdahl,	bitten, gepliehte Eisen- und Stahlwaaren, wie gepliehte Heu- und Düngergabeln zc. als zu den feinen Eisen und Stahl- waaren gehörig im Zolltarifentwurf besonders aufzuführen oder wenigstens eine neue Zollstufe dafür à 18 M. pro 100 kg einzuschalten.
343.	II. 1909.	Geh. Kommerzienrath Godfr. Pastor zu Aachen und Genossen,	Erhöhung der Zollsätze für Streichgarne zc.
344.	II. 1910.	Fabrikant Friedr. Boecker Ph. Sohn u. Co. zu Limburg a. d. Lenne und Nerlohn,	bitten, auf runden und dreikantigen Krazendraht einen Zoll von 8 M. per 100 kg zu beschließen.
345.	II. 1911.	August Werner, in Firma Werner u. Ehlers zu Hannover, Bettfedern- und Daunenhandlung und Genossen,	bitten, um Ablehnung des in dem Zolltarifentwurf sub Pos. 11 e vorgeschlagenen Zolles von 3 M. pro 100 kg Bettfedern.
346.	II. 1912.	Die Aktiengesellschaft Firma: Zwirneri und Nähfadefabrik Göggingen bei Augsburg,	die Zölle für 2 c Baumwollgarne zc. betreffend.
347.	II. 1913.	Mechanische Segeltuchweberei Heinrich Kommel u. Co. zu Wülheim a./Rhein,	bitten, Segeltuch aus der Position 22 E mindestens in die Position 22 F zu versetzen.
348.	II. 1914.	Die Fabrikanten Gebrüder Taffé und Genossen zu Hamburg,	bitten, dasjenige unter Position „Packleinen und Säcke daraus“ zu klassifiziren, was wirklich zu Verpackungen verwendet wird.
349.	II. 1915.	Das Comité der vereinigten Leinen- händler zu Hamburg,	bittet, die bisherige Tarifizirung von grauer Packleinenwand be- stehen zu lassen event. nicht höher als 5 M. pro 100 kg zu normiren, jedenfalls aber die bisherige Definition dieses Ar- tikels aufrecht zu erhalten.
350.	II. 1916.	Die Wilhelmsburger Chemische Fabrik,	bittet, den beantragten Zöllen auf Leim, Knochenfetten, sowie der ferner beantragten Einholung einer besonderen Erlaubniß zur zollfreien Einföhrung des Artikels „Düngemittel“ in den Zollverein die Genehmigung zu versagen.
351.	II. 1917.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel,	beantragt, die vorgeschlagenen Zölle auf Holz und Getreide zu verwerfen.
352.	II. 1918.	Die Weber Wilhelm Veer und Ge- nossen zu Hartau und Forst, Kreis Landeshut (in Schlesien).	die Position Nr. 22 des Zolltarifentwurfs nicht zu ge- genehmigen.
353.	II. 1919.	Das Präsidium des Vereins deutscher Hutfabrikanten, G. W. Martini, Vorsitzender, zu Frankfurt a./M.,	bittet um eine angemessenere Erhöhung der Eingangszölle für Seiden-, Filz- und Strohhüte, sowie Hutstumpen und Hut- filze, wie selbige in dem Zolltarifentwurf vorgeschlagen sind.
354.	II. 1920.	Die Tintensfabrikanten Deutschlands, J. A. Reinhold Leher zu Berlin,	bitten, das Fabrikat „Tinte“ sub pos. 5 lit. a zu klassifiziren.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Sinhalt.
355.	II. 1921.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Milten D./Pr.,	bittet, durch Ablehnung bezw Amendirung der Zolltarifvorlage die Landwirthschaft vor weiterem Schaden zu bewahren.
356.	II. 1922.	Der Vorstand des Ausschusses des Stuttgarter Gewerbevereins,	Zustimmung zu der Zolltarifrevision unter Befreiung der für die Industrie nothwendigen Rohmaterialien und der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wie Getreide, Vieh zc. und Beseitigung der Differentialtarife.
357.	II. 1923.	Die sächsischen Strumpfwarenfabrikanten Moritz S. Esche zu Chemnitz und Genossen,	bitten, jeder Erhöhung der bestehenden Zölle auf baumwollene Garne die Genehmigung zu versagen.
358.	II. 1924.	Die Wäschefabrikanten Dertmann u. Baumhösener und Genossen zu Bielefeld,	bitten um Abiehnung jeglicher Erhöhung des Wäschezoll.
359.	II. 1925.	Die Handelskammer zu Altena in Westfalen,	Entachtliche Ansicht über den Zolltarifentwurf, namentlich Position 6 Eisen- und Eisenwaaren und Position 19 Kupfer zc
360.	II. 1926.	Die Handelskammer zu Halle a. S.,	Billigung des Zolltarifentwurfs unter Vorbehalt einiger Aenderungen zu Position 2 c 1 und 2, " 5, " 9 a und b, " 19 a, " 27 d, e, f, " 29.
361.	II. 1927.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Reichenbach im sächsischen Voigtlande,	bitten, bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirthschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
362.	II. 1928.	Das Präsidium des Vereins Deutscher Hutfabrikanten, G. W. Martini, Vorsitzender, zu Frankfurt a./M.,	bitten um Festsetzung eines Eingangszoll von 20 M. pro 100 kg auf ordinäre russische Filze.
363.	II. 1929.	Der Biscuitsfabrikant N. S. Langnese zu Hamburg,	die vorgeschlagenen Aenderungen des Zolltarifs abzulehnen eventuell aber Rückvergütung der gezahlten Zölle auf Rohmaterialien, soweit sie das zur Ausfuhr kommende Fabrikat betreffen, zu gewähren.
364.	II. 1930.	Die Toiletteseifen- und Parfümeriefabrikanten J. G. Mouson u. Co. und Genossen zu Frankfurt a./M.,	bitten, ad Position 26 für Sesam-, Erdnuß- und Baumwollsaatöl zu gewerblichen Zwecken die gesetzliche Denaturirung zu gestatten, Ricinusöl und Kokosnußöl vom Eingangszoll zu befreien, ad Position 31 Seifen und Parfümerien bei dem seitherigen Eingangszoll zu belassen.
365.	II. 1936.	Die Handelskammer für Kreis Thorn,	Zustimmungserklärung zu der Petition der Handelskammer in Köln, die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes betreffend.
366.	II. 1937.	Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz,	} die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes betreffend.
367.	II. 1938.	Die Handelskammer zu Osnabrück,	
368.	II. 1939.	Die Brinkbesitzer zu Deich- und Sandhausen W. Uhlhorn und Genossen,	
369.	II. 1940.	Frau Marie Homuth zu Leipzig und Genossen,	Aufhebung des Impfszwanges.
370.	II. 1941.	Der pensionirte Lokomotivführer Ernst August Müller zu Alstädde, Amt Ibbenbüren,	bittet, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.
371.	II. 1942.	Der Oberpostassistent Schneller zu Greiffenberg i./Schl.	bittet, seine Versetzung nach Görlitz zu vermitteln.
372.	II. 1948.	Der Bürgermeister Kerckhoff zu Altdorf, Landkreis Essen,	überreicht 417 Petitionen von den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindevertretern einer gleichen Anzahl Bürgermeistereien der Rheinprovinz, betreffend die Ausbringung der Kosten von besonders liquidirten Kriegesleistungen aus dem Jahre 1870/71.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
373.	II. 1949.	Der Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins des Landes Hadeln, Provinz Hannover, überreicht durch den Abgeordneten von Bennigsen,	bittet, darauf Bedacht zu nehmen, daß die nur in der Mark nothwendige Bereitung des Hausstrmks in den ländlichen Haushaltungen derselben von der Braustenerzahlung gänzlich befreit werden.	
374.	II. 1950.	Der Stadtgemeinderath zu Trebsen und Genossen zu Pauschwitz, Wednig, Neichen, Zöhda, Ober- und Unter- nischta, Walzig, Nothersdorf, Bach, Pansitz, Altenhain und Seelingstädt, in Königreich Sachsen.	bitten, die Zollsätze für alle aus dem Auslande einzuführenden Luxusartikel, als da sind: Seidenwaaren, französische Mode- waaren, Brabanter Spitzen, Schönheitsmittel und Par- fümms, Galanteriewaaren aller Art, ausländische Weine, so- weit sie nicht medizinaler Natur sind u. s. w., um das Doppelte des Entwurfs zu erhöhen.	
375.	II. 1951.	Der Vorstand des Vereins der Taback- und Cigarrenfabrikanten in Ottenen,	gegen die Erhöhung der Tabackssteuer, die Lizenzsteuer und jede Art der Nachversteuerung.	
376.	II. 1952.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz,	gegen jede Nachversteuerung des Tabacks betreffend.	
377.	II. 1953.	Die Handelskammer zu Halle a./S.,	bittet um Ablehnung der Tabackssteuervorlagen event. die Bemessung der Zoll- und Steuersätze zu ermäßigen, jeden- falls aber die Lizenzgebühr und die Nachsteuer gänzlich ab- zulehnen.	
378.	II. 1954.	Die Handelskammer zu Senabrück,		
379.	II. 1955.	Der Gewerbeverein zu Schoened in Sachsen,		
380.	II. 1956.	Cigarren- und Tabacksfabrikant J. Bün- ting u. Co. und Genossen zu Leer, Rauderfehn, Emden, Oldenburg, Tever und Barel,		
381.	II. 1957.	Cigarren- u. Fabrikant F. Patheiger jun und Genossen zu Trier,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabackssteuerfrage herbei- zuführen, die im Tabackssteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu erniedrigen und sowohl die Lizenzsteuer, sowie jede Nachsteuer entschieden zu verwerfen.	
382.	II. 1958.	Fabrikant Fr. Notmann zu Burg- steinsfurt,		
383.	II. 1959.	Fabrikant Blaise und Genossen zu Perl an der Obermosel,		
384.	II. 1960.	Fabrikant Hugo Bogenhard und Ge- nossen zu Gera,		
385.	II. 1961.	Fabrikant L. A. Mascke und Genossen zu München,		
386.	II. 1962.	Cigarrenfabrikant Georg Stroh zu Denzlingen		
387.	II. 1963.	Cigarrenfabrikant Carl Auffum und Genossen zu Stralsund,		
388.	II. 1964.	Cigarrenfabrikant Carl Püplings- hausen und Genossen zu Anklam,		
389.	II. 1965.	Cigarrenfabrikant Wilhelm Rathke und Genossen zu Stettin,		
390.	II. 1966.	Brodt, Vorsteher der Kaufmannschaft, und Genossen zu Wolgast,		
391.	II. 1967.	Taback- und Cigarrenfabrikant H. du Roi u. Co. und Genossen zu Brauns- schweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Seesen.		
392.	II. 1968.	Die Tabacksinteressenten Magdeburgs und der Umgegend, R. Roack und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Richter (Hagen).		Resolution gegen jede Erhöhung der Tabackssteuer u
393.	II. 1969.	Die Handelskammer zu Karlsruhe,		Herabsetzung der projektirten Tabackssteuer und Beschränkung der Kontrollmaßregeln.
394.	II. 1970.	Taback- und Cigarrenfabrikant August Böttcher und Genossen zu Genthin, überreicht durch den Abgeordneten Tölke.		geringe Erhöhung der Tabackssteuer, Ablehnung der Lizenz- gebühr und der Nachsteuer.
395.	II. 1971.	Die Weinhändler J. H. D. Becker's Söhne und Genossen zu Berlin,	die Wiedergewährung des früheren Rabatts von 20 Prozent Zollerlaß und Verlängerung des Credits auf neun Monate.	
396.	II. 1972.	Freiherr von Steinaecker zu Rich- tenau in Schlesien, im Anstrage von 39 Bergwerken,	Erhebung eines Zolles auf böhmische Braunkohle und Auf- hebung des Differentialtarifes.	
397.	II. 1973.	Die Bleistiftfabrikanten von Nürnberg und Umgebung, Schwanhauser vorn. Großberger u. Kurz und Genossen,	bitten, unter 5 des Zolltarifentwurfs die Position für Blei-, Roth- und Farbstifte, Zeichenkreide auszuscheiden und hier- für eine besondere Position mit einem Zollsätze von 60 M. pro 100 kg einzusetzen.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
398.	II. 1974.	Die Handelskammer für Elberfeld.	Vorschläge zur Aenderung der Zollsätze auf Baumwollgarne, Position 2 des Tarifs.
399.	II. 1975.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen.	Zustimmungserklärung zu dem Finanz- und Zollprogramm des Fürsten Reichskanzlers.
400.	II. 1976.	Der Verband deutscher Schokoladefabrikanten, im Auftrage H. Waldbauer, Firma Gebrüder Waldbauer, zu Stuttgart, überreicht durch den Abgeordneten v. Knapp.	bei Position 25 den Kataozoll statt auf 35 auf 25 <i>M.</i> zu normiren, event. aber Position 25 p 1 statt auf 60 auf 80 <i>M.</i> festzusetzen.
401.	II. 1977.	Die Handelskammer zu Mülheim am Rhein,	gegen die Zollerhöhung für feinere Baumwollgarne und die Einführung eines Eingangszolles für Chappe (Floretseide), Position 2 c. und Position 30 b, für Erhöhung des Eingangszolles auf Streichgarne, Position 41 3, gegen die Zölle auf Bleiweiß, Zinkoxyd, Zinkweiß, Position 5 c, und für Schutz Zoll für Obstgelee zc.
402.	II. 1978.	Die Handelskammer zu Barmen,	gegen die Erhöhung der Garnzölle, Position 2 c.
403.	II. 1979.	Die Handelskammer zu Hannover,	Ablehnung des §. 5 des Zollgesetzes, der Zollerhöhungen zc. bei Position 5 (Soda), 6, 9, 10 (Hohlglas), 11 (Bettfedern), 13, 17, 25, 26, 27, 29, 37, 39 u. 41 und andere Klassifizierung der Positionen 2 und 22 des Tarifs.
404.	II. 1980.	Die Handelskammer zu Trier,	Ablehnung der Zölle auf Getreide und Vieh, des Zuschlagszolles für alle über außerdeutsche Häfen eingehenden Gegenstände und Erhöhung des Zolles auf außereuropäisches Leder.
405.	II. 1981	Friedrich Haenle, in Firma Leo Haenle zu München,	Bitte um Beibehaltung der bisherigen Positionen und Sätze im neuen Zolltarif Art. 27 f.: Gold und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchschlagenes Papier in gleichen Streifen von diesen Gattungen.
406.	II. 1982.	Die Flensburger Schiffbau-Gesellschaft, überreicht durch den Abgeordneten v. Bötticher (Flensburg),	Beibehaltung der zollfreien Einfuhr von Materialien für den Bau eiserner Seeschiffe, der Gewährung einer entsprechenden Zollrückvergütung bei der Ausfuhr oder Einregistrierung solcher Schiffe.
407.	II. 1983.	H. C. Dethleffen zu Flensburg, überreicht durch den Abgeordneten v. Bötticher (Flensburg),	Ablehnung der projektirten Eingangsabgabe auf Eier von Veflügel.
408.	II. 1984.	Die Handelskammer zu Karlsruhe,	zum Schutze der einheimischen Papierindustrie Wiedereinführung eines Ausgangszolles auf Lumpen, Erhöhung des Zolles für Lederhandschuhe von 80 auf 100 <i>M.</i> pro 100 kg, Belassung bei dem früheren Satze für blausaures Kali und Erhöhung des Einfuhrzolles für Parfümerien und feine Seifen.
409.	II. 1985.	Die Fabrikanten Casalette u. Co. in Aachen und Genossen,	bitten, den im Zolltarifentwurf beibehaltenen bisherigen Eingangszoll für ausländische Kraken mindestens auf das Doppelte zu erhöhen, auch die Rohstoffe zur Krakenfabrikation niedriger zu besteuern.
410.	II. 1986.	Der Friedrichswerdersche Bezirksverein zu Berlin,	gegen die Steuerbelastung auf die allgemeinen unentbehrlichen Lebensmittel, die Rohstoffe, Halbfabrikate zc. und Erhöhung der Tabacksteuer.
411.	II. 1987.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Sosniza, Kreis Zabrze,	bitten, denjenigen Vorschlägen der Reichsregierung zuzustimmen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten.
412.	II. 1988.	Magistrat und Stadtverordneten = Versammlung der Stadt Pleß O./Schl.,	
413.	II. 1989.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Coadjuthen,	bitten, durch Ablehnung bzw. entsprechende Abänderung der Zolltarifvorlage die Landwirtschaft vor weiterem Schaden zu bewahren.
414.	II. 1990.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Wilpischen,	
415.	II. 1991.	Der landwirthschaftliche Verein für Oderwitz und Umgegend,	bitten, bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirtschaft durch die auf denselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
416.	II. 1992.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schäß 1.,	
417.	II. 1993.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gersdorf,	
418.	II. 1994.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wiederau,	
419.	II. 1995.	Der landwirthschaftliche Verein zu Komakisch,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
420.	II. 1996.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wiesa bei Annaberg in Sachsen,	
421.	II. 1997.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lockwitz,	
422.	II. 1998.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stenn-Richtentanne,	
423.	II. 1999.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lohmen,	
424.	II. 2000.	Der landwirthschaftliche Verein zu Nimtitz bei Meissen,	
425.	II. 2001.	Der landwirthschaftliche Verein zu Deuben-Bennewitz,	
426.	II. 2002.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hayda bei Kiesa a. d. Elbe,	
427.	II. 2003.	Der landwirthschaftliche Verein zu Krögis,	
428.	II. 2004.	Der landwirthschaftliche Verein I. zu Wüstenbrand,	
429.	II. 2005.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ostrau,	
430.	II. 2006.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ostritz, Königreich Sachsen,	
431.	II. 2007.	Der landwirthschaftliche Verein zu Brandis,	
432.	II. 2008.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pottschappel bei Dresden,	
433.	II. 2009.	Der landwirthschaftliche Verein zu Reuth bei Plauen im Voigtlande,	
434.	II. 2010.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langenbernsdorf,	
435.	II. 2011.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bernstadt,	
426.	II. 2012.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dschak II.,	bitten, bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirtschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
437.	II. 2013.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stangendorf bei Mülsen,	
438.	II. 2014.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mulda,	
439.	II. 2015.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gaußig,	
440.	II. 2016.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mosel,	
441.	II. 2017.	Der landwirthschaftliche Verein zu Roffen,	
442.	II. 2018.	Der landwirthschaftliche Verein zu Auerbach i. B.,	
443.	II. 2019.	Der landwirthschaftliche Verein zu Leubnitz-Werdau,	
444.	II. 2020.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dahlen i. S.,	
445.	II. 2021.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rittersgrün,	
446.	II. 2022.	Der landwirthschaftliche Verein zu Klitz I. bei Guttau, Königreich Sachsen,	
447.	II. 2023.	Der landwirthschaftliche Verein am Schwarzwasser zu Reschwitz,	
448.	II. 2024.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lehn-dorf i. S.,	
449.	II. 2025.	Der landwirthschaftliche Verein zu Otten-dorf bei Wittweida,	
450.	II. 2026.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mittel-bach in Sachsen,	
451.	II. 2027.	Der landwirthschaftliche Verein der Pirnaer Hochebene,	
452.	II. 2028.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bethau bei Mulda, Königreich Sachsen,	
453.	II. 2029.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ditt-mannsdorf b. N.,	
454.	II. 2030.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mar-bach,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
455.	II. 2031.	Gemeindevorstand Christian Friedrich Fischer und Genossen zu Hausdorf bei Frankenberg, Königreich Sachsen,	Vorschläge zur Einführung von Schutzzöllen auf vom Auslande eingehende Erzeugnisse der Landwirtschaft zc.	
456.	II. 2032.	Gutsbesitzer Karl Gottlob Klöß und Genossen zu Braunsdorf bei Frankenberg i./S.,		
457.	II. 2033.	Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Frenzel und Genossen zu Irbersdorf,		
458.	II. 2034.	Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Christian Friedrich Thüner und Genossen zu Neubörschen bei Frankenberg i./S.,		
459.	II. 2035.	Gemeindevorstand Moritz Steiner und Genossen zu Merzdorf bei Frankenberg i./S.,		
460.	II. 2036.	Johann Gottfried Zacher und Genossen zu Dittersbach bei Frankenberg i./S.,		
461.	II. 2037.	Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Karl Heinrich Schlegel und Genossen zu Sachsenburg bei Frankenberg i./S.,		
462.	II. 2038.	Der landwirthschaftliche Lokalverein zu Güttersloh, überreicht durch den Abgeordneten Marcard,		
463.	II. 2039.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Randen, Regierungsbezirk Oepeln,		bitten, denjenigen Vorschlägen den Reichsregierung zuzustimmen, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen für die vom Staate ihnen übertragenen Funktionen zu entlasten.
464.	II. 2040.	Gemeindevorstand und Gemeindeglieder der Gemeinde Preiszwitz,		
465.	II. 2041.	Fränlein Elise Sessels zu Berlin,	die einheitliche gesetzliche Regelung der das Verfahren auf Blödsinnigkeitserklärung betreffenden Bestimmungen. den Ankauf einer Druckschrift „Schutzzoll oder Freihandel“ betreffend.	
466.	II. 2042.	Der Hauptmann a. D. M. Thunser zu München,		
467.	II. 2043.	Pastor R. Hoffmann und Genossen zu Gufow und Plاتفow,		
468.	II. 2044.	Rittergutsbesitzer Rudolf von Mantuffel und Genossen zu Sternin,		
469.	II. 2045.	Gutspächter Fr. Susemihl und Genossen zu Langenhausshagen, Regierungsbezirk Stralsund,		
470.	II. 2046.	Der Kirchenrath G. Reid und Genossen zu Flemendorf bei Barth in Pommern,		die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
471.	II. 2047.	Pastor Hartig und Genossen zu Carvin,		
472.	II. 2048.	Einwohner Guhlke und Genossen zu Nedlin,		
473.	II. 2049.	Eigenthümer Rathke und Genossen zu Moitzelfitz und Petershagen,		
474.	II. 2050.	Der Rechtsanwalt Dr. Martinius zu Suhl,		
475.	II. 2051.	Die Handelskammer zu Köln,	macht auf einige Lücken hinsichtlich der Strafbestimmungen zc. in dem Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 aufmerksam. bittet, den Satz von 20 \mathfrak{A} für je 200 \mathfrak{M} . auch für alle Wechsel, deren Wechselsumme 1000 \mathfrak{M} . übersteigt, in den Gesekentwurf aufzunehmen, eventuell jedoch die für Wechsel von mehr als 1000 \mathfrak{M} . vorgesehene Skala erst bei Wechseln von mehr als 3000 \mathfrak{M} . beginnen zu lassen. die Verbesserung der Gehaltsverhältnisse betreffend.	
476.	II. 2055.	Die Grenzaufseher der Stadt Meß, Vogelgesang und Genossen,		
477.	II. 2058.	Die chemische Fabrik bei Karlsruhe Bader, Rohreck u. Seilnacht und Genossen, überreicht durch die Abgeordneten Frhr. v. Marschall, Paehler und Schneegans,	bitten um Ablehnung der Zollherabsetzung auf gelbes blaues Kali sowie auf Pottasche, und entsprechende Erhöhung.	
478.	II. 2059.	Der Westfälisch-Niederrheinische Zweigverband vom Verbands deutscher Müller, i. A.: P. Cremer zu Neuschenberg bei Küppersteg,	bittet, dahin zu wirken, daß bei der Ausfuhr von Mehl der Eingangszoll, welcher für das zur Fabrication verbrauchte Getreide bezahlt wurde, zurückersetzt werde.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
479.	II. 2060.	Liqueurfabrikanten Karl Schroeter u. Söhne zu Hanau,	die Erhöhung des Zolles auf Brauntweine aller Art, auch Araf, Ruu und Franzbrauntwein, sofern dieselben mit Zucker versetzt sind.
480.	II. 2061.	Mois Dessaner, Buntpapierfabrikant u. Vorsitzender des Vereins deutscher Buntpapierfabrikanten zu Aschaffenburg,	für die Positionen e und f des Art. 27 des neuen Zolltarifs die bisher in Geltung gewesenen Sätze von 6 M. pro 100 kg für e und 8 M. für f beizubehalten, sowie den Ausfuhrzoll auf Lumpen wieder einzuführen.
481.	II. 2062.	C. Fr. Zacher, Stadtverordneten-Vorsitzer, und Genossen zu Memel,	bitten, jeden Schutz Zoll und namentlich Zölle auf Holz, Getreide und Eisen zu verwerfen.
482.	II. 2063.	Handlung Schulze und Niemann zu Leipzig,	bittet, dahin zu wirken, daß der Artikel Buchbinderkaliko, einseitig gedruckt und zweiseitig gefärbt, aus der Position Wachs-tuch 40 b ausgeschieden und in die allein richtige Stelle des neuen Tarifs sub 2 d 2 eingereiht werde.
483.	II. 2064.	Geheimer Kommerzienrath F. C. Th. Heye (Glasfabrik) zu Schauenstein bei Oberkirchen, Regierungsbezirk Kassel, und Genossen,	bitten, Position 10 a wie folgt zu fassen: „grünes oder anderes gemeines Hohlglas (Glasgeschirr) weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung aus Weiden, Binsen, Stroh, Rohr zollfrei“.
484.	II. 2065.	Der Schiffer- und Rheberverein Konkordia in Elsfleth und der Handelsverein zu Brake,	warnen vor der Einführung neuer Schutzzölle und betrachten namentlich Zölle auf Massenartikel wie Holz, Kohlen, Roheisen und Getreide als ruinierend für die in der europäischen Fahrt beschäftigten Schiffe, protestiren gegen jeglichen Zoll auf zum Schiffsbau und zur Ausrüstung verwendete Materialien, wie auch gegen jede Maßregel, welche die freie Konkurrenz aller Flaggen nach Deutschland beeinträchtigen könnte.
485.	II. 2066.	Die Fabrikanten Altenloh, Brink u. Cie. zu Milspe und Genossen, Fabrikanten der Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie der Bergisch-Märkischen Kreise,	beantragen: a) die verschiedenen Fabrikate Position 6 des Zolltarifentwurfs unter verschiedene Klassen zu bringen, b) die einzelnen Positionen des autonomen Tarifs in Berücksichtigung der auf die Fabrikate verwandten Arbeit sachgemäß zu ergänzen.
486.	II. 2067.	Der Lederwaarenfabrikant Charles Lynen zu Stolberg bei Aachen,	die zollfreie Einfuhr von Lederabfällen geringer Art, die zur Fabrikation von künstlichem Absatzleder Verwendung finden.
487.	II. 2068.	Die Vertreter der Leinenweberei in Westfalen, Hessen und der Rheinprovinz, i. A. Aug. Sternenberg in Firma Joh. Henr. Sternenberg und Söhne zu Schwelm,	Abänderungsvorschläge zur Position 22 des Zolltarifentwurfs.
488.	II. 2069.	Die Parfümeriefabrikanten Tren und Runglich zu Berlin und Genossen,	bitten, die vorgeschlagene Zolltarif-Änderung nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß die zur Parfümeriefabrikation nöthigen Rohstoffe, insonderheit: Aetherische Oele, wohlriechende Fette, wohlriechende Oele, wohlriechende Wasser und Essenzen, soweit sie in großen Umschließungen und im Gewicht von über 10 kg eingeführt werden, vom Zolle befreit oder wenigstens keinem höheren Zolle als dem des bisherigen Tarifs unterworfen seien.

Berlin, den 30. April 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 1695.	Die Handelskammer zu Kassel,	bittet, nicht allein die etwaigen noch auf weitere Erhöhung der Kosten gerichteten Anträge der Kommission abzulehnen, sondern auch in der Regierungsvorlage die Kosten auf ein den bisherigen Kosten entsprechendes Maß herabzumindern.
2.	II. 1754.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Kassel, von einer weiteren Erhöhung der Kosten der Anwälte ab-zusehen und dieselben auf den bisherigen Tarif zurück-zuführen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 1758.	Die Handelskammer zu Sorau N./L., Die Handels- und Gewerbekammer zu Calw,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Kassel, von einer weitem Erhöhung der Kosten der Anwälte ab- zusehen und dieselben auf den bisherigen Tarif zurück- zuführen.
4.	II. 1759.		
5.	II. 1764.	Die Handelskammer für den Kreis Siegen, Die Handelskammer des Kreises Kottbus,	
6.	II. 1765.		
7.	II. 1896.	Die Handelskammer zu Wesel, Die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg,	
8.	II. 1897.		
9.	II. 1933.	Die Handelskammer für Kreis Ithorn, Die Handelskammer zu Halle a. S.,	
10.	II. 1934.		
11.	II. 1935.	Die Handelskammer zu Osnabrück, Die Handelskammer zu Emmendingen,	
12.	II. 2053.		
13.	II. 2054.	Die Handelskammer für den Kreis Mil- heim a. Rhein,	

Berlin, den 30. April 1879.

Dr. **Wolffson**,

Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1.	II. 1584.	Die Handelskammer zu Flensburg,	betreffend die Petroleumfrage zum Gesetz, betreffend den Ver- kehr mit Nahrungsmitteln zc. die Ausnahme des Artikels Petroleum in das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc.
2.	II. 1932.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	

Berlin, den 30. April 1879.

Dr. **Garnier**,

Vorsitzender der Kommission VII.

D. Kommission IX. zur Vorberathung des Stats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1.	II. 1585.	Die Handelskammer zu M.-Gladbach, überreicht durch den Abgeordneten Berger (Witten),	betreffend die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit sowohl für die deutsch-internationalen Werthbrieffsendungen, als für die deutsch-internationalen Werthpacketsendungen, und die Bitte um Veröffentlichung aller seitens der deutschen Reichs-Postverwaltung mit Staats- und deutschen wie aus- ländischen Privattransportunternehmern hinsichtlich der Be- förderung und Deklaration von internationalen Werth- packetsendungen geschlossenen Verträge.
2.	II. 1891.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	
3.	II. 1892.	Die Handelskammer des Kreises Lennep, Die Handelskammer zu Heidelberg, Die Handels- und Gewerbekammer zu Heilbronn,	die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit sowohl für die deutsch-internationalen Werthbrieffsendungen wie Werthpacketsendungen zc. betreffend.
4.	II. 1893.		
5.	II. 1894.		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
6.	II. 1943.	Die Handelskammer des Kreises Rottbus,	Zustimmungserklärung zur Petition der Handelskammer zu -M.-Glabbach, den Versicherungszwang für den deutsch-internationalen Valorenverkehr betreffend.
7.	II. 1944.	Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Oberrhein zu Würzburg,	
8.	II. 1945.	Die Handelskammer zu Hanau,	
9.	II. 2052.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Offenbach,	

Berlin, den 30. April 1879.

Ackermann,
Vorsitzender der Kommission IX.

E. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1.	II. 1547.	Die vereinigten Ausschüsse der südwest-deutschen Konferenz für innere Mission, Dr. Kieger in Darmstadt, und Genossen,	bitten um Herbeiführung gesetzlicher Maßregeln gegen die überhandnehmende Trunksucht.
2.	II. 1548.	Der Landesauschuß für die bayerische Pfalz für innere Mission, Vorsitzender Defan Lyncker, und Genossen,	
3.	II. 1549.	Der Landesauschuß für innere Mission in Württemberg, Diakonus G. Schmidt, z. Z. Präsident, in Stuttgart,	
4.	II. 1550.	Der Landesauschuß für innere Mission im Großherzogthum Baden, Oberkirchenrath Dr. Mühlhäusser, Pfarrer in Wilferdingen, Vorsitzender, und Genossen,	
5.	II. 1576.	Schuhmachermeister Friedr. Pieper und Genossen zu Kaufheimen,	Abänderung der Gewerbeordnung.
6.	II. 1577.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirkes Bronau,	bittet, den Erlaß einer gesetzlichen, den §. 33 der Gewerbeordnung erweiternden Bestimmung zu beschließen.
7.	II. 1578.	Die Amtsversammlung des königlichen Amtes Reinhäusen,	die Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende vagirende Bevölkerung.
8.	II. 1579.	Der Rentier Peter Wiebe sen. zu Herrenhagen bei Marienburg,	gegen die Wiedereinführung der Meisterprüfung.
9.	II. 1580.	Der Vorstand der deutschen Genossenschaft dramaturgischer Autoren und Komponisten zu Leipzig,	Abänderungsanträge zu den §§. 32, 40, 42, 52 und 59 der Reichsgewerbeordnung hinsichtlich des Theaterkonzessionswesens betreffend.
10.	II. 1581.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Uchte,	Erlaß einer Zusatzbestimmung zu §. 33 der Reichsgewerbeordnung.
11.	II. 1582.	Dieselbe,	den Erlaß eines Gesetzes, durch welches der Legitimationszwang für die Arbeit suchende Bevölkerung wiederhergestellt wird, betreffend.
12.	II. 1583.	Die Kreisverwaltungsbehörden des Regierungsbezirks Königsberg,	Abänderung des §. 33 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 dahin, daß auch die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Kleinhandel von Getränken jeder Art von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird.
13.	II. 1714.	Der Centralverband der Kaufmannschaft Deutschlands,	die Wandelager, Waarenauktionen, die Waarenausverkäufe und den Hausirhandel betreffend.
14.	II. 1898.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Dorum,	den Erlaß einer gesetzlichen, den §. 33 der Reichsgewerbeordnung in Betreff der Aufnahmeverpflichtung erkrankter obdach- und mittelloser Personen erweiternden Bestimmung betreffend.
15.	II. 1899.	Dieselbe,	die Wiedereinführung des Legitimationzwangs für die Arbeit suchende Bevölkerung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 1900.	Der Vorstand der Schuhmacherinnung zu Königsberg i. Pr.,	Trennung der Gewerbeordnung von den Bestimmungen hinsichtlich der Fabrikarbeiter u. a. m.
17.	II. 1931.	Das Präsidium der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger zu Berlin,	die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung betreffend.
18.	II. 1946.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Hoya,	Wiedereinführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende Bevölkerung.
19.	II. 1947.	Dieselbe,	die Abänderung des §. 33 der Reichsgewerbeordnung betreffend.
20.	II. 2056.	Die Amtsversammlung des Amts Marienburg zu Hildesheim,	die Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende Bevölkerung betreffend.
21.	II. 2057.	Dieselbe,	den Erlaß einer Zusatzbestimmung zum §. 33 der Reichsgewerbeordnung betreffend.

Berlin, den 30. April 1879.

Rickert (Danzig),
Vorsitzender der Kommission X.

F. Kommission XII. zur Vorberathung der von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und den Abgeordneten von Kleist-Regow, von Flottwell und Freiherr von Marschall vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend den Wucher.

1.	II. 1586.	Jakob Schifferstein und Genossen zu Eltville,	gegen die Wiedereinführung einer gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes und der allgemeinen Wechselbarkeit.
2.	II. 1587.	Die Bodenheimer Volksbank, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselbarkeit betreffend.
3.	II. 1588.	Die Handelskammer zu Sorau i. L.,	gegen die Beschränkung der Wechselbarkeit.
4.	II. 1589.	Der Vorschauverein zu Thiengen, Eingetragene Genossenschaft,	die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselbarkeit betreffend.
5.	II. 1699.	Ernst Müller zu Görlich,	macht Vorschläge zur Lösung der Zinswucherfrage.
6.	II. 1895.	Die am 1. April zu Wormditt in Ostpreußen abgehaltene Versammlung der 200 Bauern aus den Kreisen Braunsberg und Heilsberg,	die Festsetzung eines gesetzmäßigen landesüblichen Zinsfußes und Aufhebung der allgemeinen uneingeschränkten Wechselbarkeit und Gewährung von Schutzzöllen betreffend.

Berlin, den 30. April 1879.

Dr. v. Schwarze,
Vorsitzender der Kommission XII.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 2070.	Die Fabrikanten und Großhändler der Posamentierwaaren-Industrie in Berlin und dem sächsischen Erzgebirge,	Herabsetzung der Zollsätze zu Position 10, Glas und Glaswaaren zc., zu Position 30 Floretseide (Hoh- und Hilfsstoffe der Posamentierfabrikation).
2.	II. 2071.	Die Fabrikanten Chr. Heinemann Söhne zu Schwege, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Harnier,	bitten, die Gesetzesvorlage, betreffend die Nachversteuerung des Tabacks, abzulehnen.
3.	II. 2072.	Der Stadtrath zu Schwege, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Harnier,	beantragt die Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung der Tabacksteuer und die Nachsteuer zc.
4.	II. 2073.	Die Tabackinteressenten aus Wittlich und Umgegend, überreicht durch den Abgeordneten Dieden,	die Ablehnung des Gesetzentwurfes wegen anderweiter Besteuerung des Tabacks betreffend.
5.	II. 2074.	Die Tabackinteressenten im Regierungsbezirk und der Stadt Frankfurt a./D., überreicht durch den Abgeordneten Struve,	bitten: 1. die Lizenzsteuer und die Nachversteuerung nicht zu genehmigen, 2. eine Erhöhung der Taback- und der Tabackfabrikationssteuer nur insoweit zuzulassen, als sie den Konsum nicht gefährdet und ein richtiges Verhältniß zwischen Steuer und Zoll herbeiführt.
6.	II. 2075.	Die Handelskammer für Aachen und Birtscheid, überreicht durch den Abgeordneten Bielen,	bittet: a) die Vorlagen bezüglich der Lizenzsteuer und Nachversteuerung unbedingt abzulehnen, b) nur eine solche Erhöhung des Zollsatzes im fiskalischen Interesse zu genehmigen, daß die Industrie in ihrem gegenwärtigen Umfange dabei fortbestehen kann.
7.	II. 2076.	Die Tabackproduzenten der Stadt Bieraden und Umgegend,	protestiren gegen jede Erhöhung der inländischen Tabackbesteuerungen, bitten event. den Zoll auf ausländischen Taback so zu erhöhen, daß der inländische Tabackbau durch zu hohe Besteuerung nicht seinem Ruin entgegengeht.
8.	II. 2077.	Die Cigarren- und Tabackarbeiter Altenburgs,	bitten: 1. Zoll und Steuer auf Taback so niedrig als möglich zu wählen und keine irgend wesentliche Erhöhung der jetzigen Sätze plötzlich, sondern auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt eintreten zu lassen, 2. von einer Nachversteuerung abzusehen.
9.	II. 2078.	Die Taback- und Cigarrenarbeiter L. Zöllner und Genossen zu Drolshagen, überreicht durch den Abgeordneten Reichensperger (Olpe),	} gegen die Tabacksteuervorlage.
10.	II. 2079.	Die Taback- und Cigarrenarbeiter der Land- und Stadtgemeinden Attendorn, überreicht durch den Abgeordneten Reichensperger (Olpe),	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
11.	II. 2080.	Die Taback- und Cigarrenarbeiter, Werkführer Clemens Stracke und Genossen zu Fredeburg, überreicht durch den Abgeordneten Reichensperger (Dlpe),	gegen die Tabacksteuervorlage.
12.	II. 2081.	Cigarrenfabrikant J. Hochgürtel-Peters zu Brühl,	mäßige Erhöhung der Steuer auf inländischen Rohtaback, dagegen eine Zollerhöhung von 200 Proz. auf Cigarren etc. bitten, dahin zu wirken, daß das Tabackmonopol eingeführt werde.
13.	II. 2082.	Die Tabackproduzenten M. Wolff und Genossen zu Stendel-Passow,	
14.	II. 2083.	Cigarren- und Tabackfabrik Waltherr u. Levin und Genossen zu Nordhausen, überreicht durch den Abgeordneten Jaeger (Nordhausen),	
15.	II. 2084.	Tabackfabrik Aug. Otte u. Co. und Genossen zu Uslar,	
16.	II. 2085.	Tabackfabrikant Wolfg. Demelmaier zu Dingolfing und Genossen.	
17.	II. 2086.	Tabackfabrikanten Theodor Deinichen u. Co. und Genossen zu Delitzsch,	
18.	II. 2087.	Fabrikanten Hopf u. Becker und Genossen zu Lorsch in Hessen,	
19.	II. 2088.	Cigarrenfabrik Joh. Ph. Collbrunn Wwe. und Genossen zu Bielefeld,	
20.	II. 2089.	Cigarrenfabrikanten Naupert u. Piel und Genossen zu Wiedenbrück,	
21.	II. 2090.	Cigarrenfabrikant Ernst Höpfer und Genossen zu Rheda in Westfalen,	
22.	II. 2091.	Cigarrenfabrikant A. L. Beerhoff und Genossen zu Gütersloh, ad II. 2088—2091 überreicht durch den Abgeordneten Marcard,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage herbeizuführen, die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden zu verwerfen.
23.	II. 2092.	Cigarrenarbeiter E. Kinkel und Genossen zu Bonn,	
24.	II. 2093.	Clemens Hoeller zu Straubing in Bayern,	
25.	II. 2094.	Gebrüder Beck in Nürnberg und Genossen,	
26.	II. 2095.	Tabackfabrikanten Zwingl und Baumgärtner zu Hanau und Genossen,	
27.	II. 2096.	Heinr. Robert Bergmann zu Waldheim und aus anderen Orten des Königreichs Sachsen,	
28.	II. 2097.	Tabackfabrikanten Jakob Meyer zu Hosten und Genossen.	
29.	II. 2098.	Anna Otto, Gutsbesitzerin, zu Ohlau und Umgegend und Genossen (22 Petitionen),	
30.	II. 2099.	D. Köster zu Ottenen i. A. des Comités sämtlicher Taback-Interessenten daselbst (2484 Unterschriften),	
31.	II. 2100.	Handelskammer zu Duisburg, überreicht durch den Abgeordneten Servaes,	
32.	II. 2101.	van der Loo und Genossen zu Asperden und Umgegend,	um Ablehnung der Tabacksteuer.
33.	II. 2102.	Das Comité der Tabackinteressenten zu Schmedt a./D.,	um Ermäßigung der im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze und entschiedenen Verwerfung der Lizenz- sowie jeder Nachsteuer.
34.	II. 2103.	Die Ältesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,	desgleichen.
35.	II. 2104.	M. Goldstand & Sohn und Genossen zu Labiau in Westpreußen,	gegen die Einführung der vorgeschlagenen Nachsteuer und Lizenzsteuer in der Tabacksteuerfrage.
36.	II. 2105.	Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	19 Petitionen um Ermäßigung der vorgeschlagenen Sätze und Verwerfung der Lizenz- und Nachsteuer zum Tabacksteuergesetz.
			gegen Erhöhung der Tabacksteuer.
			Ermäßigung der vorgeschlagenen Sätze, sowie Verwerfung der Lizenz- und Nachsteuer zum Tabacksteuergesetzentwurf.
			gegen die Erhöhung der Tabackzölle, die Lizenzgebühr und Nachverzollung.
			Ermäßigung des vorgeschlagenen Tabackzollens, Ablehnung der Nachsteuer und Beseitigung der Lizenzsteuer.
			desgleichen.
			bittet um Ablehnung der Tabacksteuervorlage.
			die Einführung einer Lizenzabgabe und ebenso den Entwurf, welcher von der Erhebung einer Nachsteuer vom Taback handelt, abzulehnen.
			die vorgeschlagenen Sätze im Tabacksteuergesetzentwurf zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.
			die Lizenzgebühr im Tabacksteuergesetzentwurf abzulehnen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
37.	II. 2106.	Tabacksfabrikanten u. Cigarrenarbeiter 2c. zu Bünde in Westfalen,	Ermäßigung der im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze und Nichtbewilligung der Lizenzsteuer sowie jeder Nachversteuerung.
38.	II. 2107.	Cigarrenfabrikanten H. v. d. Heyde und Genossen zu Minden,	die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.
39.	II. 2108.	Cigarrenfabrikanten Aug. Blase und Genossen zu Lübbecke in Westfalen,	
40.	II. 2109.	Cigarren- und Tabacksfabrikanten Friedr. Schöning und Genossen zu Blotho,	
41.	II. 2110.	Cigarrenfabrikanten Aug. And. Arndt und Genossen zu Bad Deynhausen,	
42.	II. 2111.	Krautfabrikant Heinr. Kasel und Genossen zu Brück, Rath, Urbach, Zündorf, Berg-Gladbach, Much, überreicht durch den Abgeordneten Hamm,	
43.	II. 2112.	Peter Wester und Genossen zu Mariasinden. Kreis Mülheim, überreicht durch den Abgeordneten Hamm,	desgleichen.
44.	II. 2113.	Die Handelskammer des Kreises Solingen bezw. der Siegen-Solinger Gußstahl-Aktienverein,	die Zollfreiheit für 1. Abfälle aller Art von Eisen und Stahl, Bruch Eisen und Bruchstahleisen und Stahlschrot, 2. Ausschusseisen und Stahl, z. B. Walzausschuß, un- ganz gepuddeltes Eisen und Stahl, überhaupt solche Sorten, aus deren Natur es unbedingt hervorgeht, daß sie nur zum Cementiren, zum Einschmelzen oder Raffiniren und zur Fabrication verwendet werden können.
45.	II. 2114.	Die Handelskammer zu Solingen und Fabrikant Ernst Niepman u. Co. zu Gräfrath, überreicht durch den Abgeordneten Melbeck,	Abänderungsvorschläge zur Position 2, Baumwollengarne betreffend,
46.	II. 2115.	Die Handelskammer in Solingen, bezw. Spinnereibesitzer und Fabrikant Ulenberg und Schnitzler zu Opladen,	Erhöhung des Zollsatzes bei Nr. 41 c 3 a. des Tarifentwurfs für wollene Strick- und Webgarne betreffend.
47.	II. 2116.	Die Handelskammer zu Solingen bezw. die Firma Gebrüder Luettges daselbst, überreicht durch den Abgeordneten Melbeck,	zollfreie Einfuhr des zur Fabrication von Korjetschließen und anderen Bestandtheilen zu verwendenden Eisenblechs.
48.	II. 2117.	Die Handelskammer in Solingen und Firma Albrecht Koehle daselbst,	bitten für Messerschmiedewaaren einen Unterschied nicht mehr zu machen und bei der Verzollung unter Position „Feine Eisenwaaren“ zu stellen.
49.	II. 2118.	Die Handelskammer in Solingen und die Schirmgarniturenfabrikanten Mühlingshaus u. Lange in Wald und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Melbeck,	Gewährung einer Exportprämie für alle nach dem Auslande gehenden Regen- und Sonnenschirme von 3 M. pro 100 kg und die Fabricate der Schirmgarniturenfabrikanten unter Pos. 6 „Regen- und Sonnenschirmgarnituren“ mit 24 M. pro 100 kg aufzunehmen.
50.	II. 2119	Der Magistrat und das Bürgervorsteher-Kollegium der Königl. Residenzstadt Hannover, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Brüel,	bitten, alle Anträge und Vorlagen, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide und Vieh bezwecken, abzulehnen.
51.	II. 2120.	Der Ausschuß der Vereinigung deutscher Lederindustriellen zu Frankfurt a./M.,	Herabsetzung der erhöhten Zölle: für grobes Leder auf 12 M. für feines Leder auf 30 „ für Del in Fässern Pos. 26 a auf 3 „ für Holzborte und Gerberlohe Pos. 13 b frei, und überhaupt jede Zollbelastung auf Getreide, Vieh 2c. und auf solche Rohstoffe, die zur Lederbereitung dienen, abzulehnen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
52.	II. 2121.	Die Handelskammer zu Grefeld,	bittet. Pos. 2 umzuändern wie folgt: Pos. 2 Baumwollengarne, ad c 1 und 2 ein- und zweidrähtiges, roh, 1-30 . . . 12 M. } 31-60 . . . 15 = } pro 100 kg, 61-90 . . . 18 = } 91 und darüber 21 = } ad 3 ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt 6 M. mehr pro 100 kg und pro Staffel, ad 4 drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt, weitere 6 M. mehr pro 100 kg und pro Staffel, und Floretseide (Pos. 30 b) wie seither von jedem Eingangszoll frei zu belassen.
53.	II. 2122.	Max Ercklenz, Mitglied der Handelskammer zu M. Gladbach,	gegen jede Erhöhung der Zölle für Baumwollengarne.
54.	II. 2123.	Die Teppichfabrikanten C. Ritzkamp u. Dehmann zu Springe bei Hannover und Genossen,	Abänderungsanträge zu Positionen 41 c 1, 41 d 4, 22 f 1 betreffend.
55.	II. 2124.	Glashüttenwerk Harbers Schulze und Co. zu Drielafe bei Oldenburg,	bitten, in Position 10 a das Wort: „naturfarbiges“ zu streichen und hinter Hohlglas hinzuzufügen: „auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Stroh, Pinsen, Rohr etc.“
56.	II. 2125.	Die Viqueurfabrikanten Stettins J. Burgheim und Genossen,	bitten, die mit Zucker versetzten, in Flaschen und in Fässern eingehenden Branntweine (Viqueure) in die Nr. 25 p 1 einzureihen und dieselben nicht bloß als versetzte Branntweine nach 25 b zu behandeln.
57.	II. 2126.	Fabrikanten Gebrüder Siebert und Genossen zu Königsberg in Preußen,	die Ablehnung des projektirten Zolles für Packleinen 22 ⁷ / ₈ e und f und die Position Packleinen wie bisher zu normiren.
58.	II. 2127.	Die Fabrikanten Erkenzweig und Schwemann zu Hagen,	bitten, die Einführung der Artikel Bruchstahl und Stahlabfälle in die Zollklasse à M. 1 zu bewirken.
59.	II. 2128.	Oskar Schmidt, Inhaber der Lauenburg-Wandersbecker Zündwaarenfabriken Wöhniß zu Lauenburg a./G.,	bittet, die zollfreie Einfuhr von Zündwaaren, chromsaurem Kali, chlorsaurem Kali, rothem und weißem Phosphor zu beschließen.
60.	II. 2129.	Tomaszewski und Peters, Fabrik für Blechemballage zu Berlin,	die Ablehnung der Zollerhöhung für Weißblech betreffend.
61.	II. 2130.	W. Koch, Besitzer einer Faszfabrik zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Klotz,	bittet, die Zollbesteuerung für Faszdauben von 1,29 Meter Länge und Bodenstücke von 1 Meter Länge abzulehnen.
62.	II. 2131.	Für den Verein süd- und westdeutscher Walzfabrikanten der Vorsitzende Karl Neubrönnner zu Frankenthal,	bitten um Einführung eines Zolles von 2,50 M. pro 100 kg ausländischen Walzes.
63.	II. 2132.	Die Handelskammer zu Neuß, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Dalwigk,	beantragt die Genehmigung der Nr. 26 des Zolltarifentwurfs „Del, anderweit nicht genannt, und Fette“ und Aufführung unter a 2 Speiseöle auch „Nigeröl“.
64.	II. 2133.	Dieselbe, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Dalwigk,	Erhöhung des vorgeschlagenen Eingangszolles auf Stearin von 6 M. auf 10 M. pro 100 kg und Belegung des Glycerin mit einem Eingangszoll von 4 M. pro 100 kg.
65.	II. 2134.	Dieselbe, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Dalwigk,	bittet, die Wiedereinführung des Ausgangszolles auf Sadern (Lumpen) zu beschließen.
66.	II. 2135.	Dieselbe, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Dalwigk,	bittet, auf auszuführendes Weizenmehl einen Rückzoll von 1,50 M. pro 100 kg, event. aber die Erhöhung des Eingangszolles auf Weizenmehl von 2 M. auf 4 M. pro 100 kg zu beschließen.
67.	II. 2136.	Die Versammlung von Ackerbauern zu Buer bei Osnabrück,	Resolution gegen jede Zoll- und Steuerbelastung für unentbehrliche Lebensmittel des Volkes, wie Getreide, Vieh, Petroleum u. s. w., gegen jede Aenderung des Zolltarifs, welche Rohstoffe, Halbfabrikate etc. belasten und gegen jede Erhöhung der Tabakssteuer.
69.	II. 2137.	Karl Knoblauch zu Apolda für eine Wählerversammlung aus dem I. Weimarschen Wahlkreise,	desgleichen.
68.	II. 2138.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittan,	gegen die Zollerhöhung der Position 22 auf Leinengarn, Leinwand und sonstige Leinenwaren.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
70.	II. 2139.	Die Gemeindevorstände des dritten weimariſchen Wahlkreiſes,	bitten, dahin zu wirken, daß nicht nur die dem Ausländer durch Differentialtarife gewährte Einfuhrprämie aufhöre, ſondern daß dem ausländiſchen Produzenten landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, ſofern er den deutſchen Markt ſucht, eben- dieſelben Laſten auferlegt werden.
71.	II. 2140.	Bürgerverſammlung zu Nürnberg,	gegen jede Zollerhöhung, gegen jede Erhöhung der Taback- und Brauſteuer.
72.	II. 2141.	Die Fabrikanten Bergmann u. Hade- mann zu Berlin und Genoffen,	bitten zu beſchließen, daß Bedarfsartikel aus unedlen Metallen, ſpeziell zur Verſilberung beſtimmte, unpolirte neuſilberne Gebestecke von jeglicher Zollerhöhung ausgeſchloſſen bleiben.
73.	II. 2142.	Die Produktenbörſe in Dresden, überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Schwarz,	bittet, für alles die deutſche Grenze nach dem Auslande paſſirendes Getreide bezw. daraus gefertigtes Mehl, Mühlen- fabrikate und Malz eine dem bezahlten Eingangszoll auf ausländiſches Getreide entſprechende Rückzollvergütung zu beſchließen.
74.	II. 2143.	Die Berliner Holzhändler Edmund Schlicke und Genoffen,	bitten, von der Erhebung eines Eingangszolles auf rohes und mit der Art resp. dem Beil bearbeitetes Nutzholz Abſtand zu nehmen.
75.	II. 2144.	Der Vorſtand der landwirthſchaftlichen Totalabtheilung Heinsberg, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Fürth,	bittet: 1. nicht geſchälte Weiden in Poſition 13 ſub c hinter Nutzholz aufzuführen, 2. geſchälte Korbweiden, welche zur Fabrikation weiter nicht vorbereitet ſind, mit einem Eingangszoll von 6 M. pro 100 kg. 3. geſchälte, durch Spalten oder Hobeln für die Fabri- cation hergerichtete Korbweiden mit einem Eingangszoll von 20 M. pro 100 kg zu belegen, und 4. in Poſition 13 ſub d und f auch Holzſchnuwaaren aufzunehmen.
76.	II. 2145.	Der Magiſtrat der Stadt Frankfurt a. M.,	bittet, dem Vorſchlag der Erhebung einer Surtaxe die Zuſtim- mung zu verſagen.
77.	II. 2146.	Die Liqueurfabrikanten G. Hirſchfeld und Genoffen zu Thorn,	bitten, die mit Zucker verſetzten, in Flaſchen und in Fäſſern eingehenden Branntweine (Liqueure) in die Nr. 25 p 1 des Zolltarifentwurfs einzureihen und dieſelben nicht bloß als verſetzte Branntweine nach Nr. 25 b zu behandeln.
78.	II. 2147.	J. S. Keiler Nachfolger und Genoffen zu Danzig,	deſgleichen.
79.	II. 2148.	Der Vorſtand des Vereins Fortſchritt zu Weißenfels,	Ablehnung jeder Zoll- und Steuerbelaftung der unentbehrlichen Lebensmittel und nothwendigen Verbrauchsgegenstände, der Aenderungen des Zolltarifs, welche Halbfabrikate, Werkzeuge des Ackerbaus und der Induſtrie be-laſten und der projek- tirten Tabackſteuererhöhung, der Nachverſteuerung und Lizenz- gebühr.
80.	II. 2149.	Die Handelskammer zu Osnabrück,	Abänderungsvorſchläge zu dem Zolltarifentwurfe Poſition 2, 5, 6, 21, 22, 25; Wiedereinführung des Ausgangszolles auf Lumpen und Gewährung der Zollrückvergütungen auf die einem Eingangszolle unterliegenden Rohſtoffe, Produkte und Halbfabrikate, welche in veredelter Form zum Export gelangen.
81.	II. 2150.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	bittet, 1. dahin zu wirken: daß in Zukunft der Zollsatz für rohe Lulle Poſition 2 nicht über 80 M. feſtgeſtellt werde, 2. eine erhebliche Herabſetzung des Eingangszolles für die als Hilfsſtoffe der Konſektionsinduſtrie verwendeten Spitzen und Poſamente zu befürworten, 3. für eine angemessenere Normirung des Verhältniſſes zwiſchen den Säzen für Baumwollgarne und denen für Baumwollenwaaren, ſei es durch Herabſetzung der erſteren oder Erhöhung der letzteren, einzutreten, 4. ſich für eine Belegung der gefärbten Baumwolle mit einem angemessenen Zollsatz zu verwenden, 5. einen mäßigen Zollsatz auf Wollgarne nach Höhe von 4 Proz. des Werthes zu befürworten, 6. ſich gegen jeden regelmäßigen Zoll auf Getreide zu erklären.
82.	II. 2151.	Wladimir Sattel, Präſident des Ver- eins deutſcher Zündwaarenfabrikanten zu Plauen bei Dresden,	bittet, für die vom Auslande eingeführten Zündwaaren einen Eingangszoll von 24 M. pro 100 kg feſtzustellen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
83.	II. 2152.	Die Sammet-, Seiden- und Halbseidenwaarenfabrikanten W. Dilthey, in Firma Bernhard Dilthey u. Co. in Rheydt und Genossen,	bitten, Pos. 2 c 1—4 des Zolltarifentwurfs die Genehmigung zu versagen und dafür folgende Fassung zu setzen: Pos. 2 Baumwollengarne und Baumwollenwaaren, ad c 1 und 2 ein- und zweidrätziges, roh, wie in Nr. 2121.
84.	II. 2153.	Die Fabrikanten Hoz u. Solger und Genossen zu Frankfurt a. M.,	die Ablehnung der Zollerhöhung für Wachstuche als das englische Ledertuch gleichfalls treffend, betreffend.
85.	II. 2154.	Der Verein der Stadtbezirke Nr. 137 bis 141 zu Berlin,	Ablehnung jeder Zoll- und Steuerbelastung der unentbehrlichen Lebensmittel und notwendigen Verbrauchsgegenstände; der Aenderungen des Zolltarifs, welche Halbfabrikate, Werkzeuge des Ackerbaus und der Industrie belasten, und der projectirten Tabacksteuererhöhung, der Nachversteuerung und Lizenzgebühr.
86.	II. 2155.	Die sächsische Nähfadefabrik vorm. R. Heydenreich zu Witzschdorf,	bittet, den Zoll für mehrfach gezwirnte Nähfaden, auch affomobirte, zum Einzelverkauf vorgerichtete Nähfaden auf 90 M. für 100 kg zu erhöhen
87.	II. 2156.	Arthur Gehlert zu Dittersdorf bei Chemnitz,	bittet, den Zoll für Krakenleder zc. Pos. 17 e Anmerkung 1 von 6 M. auf 30 M. pro 100 kg zu erhöhen.
88.	II. 2157.	Die Handelskammer zu Aachen, im Auftrage C. Mehler, Maschinenfabrikant, überreicht durch den Abgeordneten Sielen.	bittet, den für Lokomotiven und Locomobilen vorgeschlagenen Zollsatz von 8 M. für 100 kg auch für die übrigen Maschinen in Ansatz zu bringen.
89.	II. 2158.	Der Verein der deutschen Papierfabrikanten zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Grafen Grote.	bittet, zu beschließen, daß der Ausfuhrzoll auf Lumpen in Höhe von 8 M. pro 100 kg wiederhergestellt und daß eine desfallsige Position in den neuen Zolltarif aufgenommen werde.
90.	II. 2159.	Die Strohhutfabrikanten S. L. Breslau u. r und Genossen zu Breslau,	die Verzollung der Strohbinden, deren genauere Präzisierung und der Hüte mit Garnitur betreffend.
91.	II. 2160.	Die Hutmacherinnung zu Breslau,	bittet, die bisherigen Eingangszölle für Filzhüte, für Hutfumpen nicht zu erhöhen, — wie auch die Pos. 18 f 2 dahin zu präzisiren: Filzhüte aller Art, garnirt und ungarnirt, auch solche aus anderen vegetabilischen Stoffen 90 M. pro 100 kg (ausgenommen f 3).
92.	II. 2171.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rosenthal und Umgegend,	bitten, dahin wirken zu wollen, daß: bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirthschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein eichtiges Verhältniß zu einander gebracht werden
93.	II. 2172.	Der landwirthschaftliche Verein zu Delitzsch bei Lichtenstein,	
94.	II. 2173.	Der landwirthschaftliche Verein zu Theuma bei Neuensalz im Voigtlande,	
95.	II. 2174.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ober- und Niederwiesa,	
96.	II. 2175.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ebersdorf und Umgegend,	
97.	II. 2176.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langenchursdorf,	
98.	II. 2177.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schönfeld bei Annaberg,	
99.	II. 2178.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ortmannsdorf,	
100.	II. 2179.	Der landwirthschaftliche Verein zu Griebzbach bei Scharfstein,	
101.	II. 2180.	Der landwirthschaftliche Verein zu Griebzbach bei Schneeberg,	
102.	II. 2181.	Der landwirthschaftliche Verein zu Eirschheim,	
103.	II. 2182.	Der landwirthschaftliche Verein zu Röcknitz-Treben,	
104.	II. 2183.	Der landwirthschaftliche Verein zu Burfartshain bei Wurzen i/S.,	
105.	II. 2184.	Der landwirthschaftliche Verein zu Erdmannshain bei Leipzig,	
106.	II. 2185.	Der landwirthschaftliche Verein zu Burtschen bei Bautzen,	
107.	II. 2186.	Der landwirthschaftliche Verein zu Panschwitz,	
108.	II. 2187.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ebersbach bei Löbau,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
109.	II. 2188.	Der landwirthschaftliche Verein des Dresdener Elbthales zu Dresden,	
110.	II. 2189.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wuischke bei Gaußen,	
111.	II. 2190.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bafßlig,	
112.	II. 2191.	Der landwirthschaftliche Verein zu Obergurig,	
113.	II. 2192.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dürrenuhlsdorf bei Waldenburg i./S.,	
114.	II. 2193.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mülsen St. Jakob,	
115.	II. 2194.	Der landwirthschaftliche Verein zu Weischlig und Umgegend,	
116.	II. 2195.	Der landwirthschaftliche Verein zu Görigshain,	
117.	II. 2196.	Der landwirthschaftliche Verein zu Geitzhain,	
118.	II. 2197.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kloßscha bei Dresden,	
119.	II. 2198.	Der landwirthschaftliche Verein zu Königswalde,	
120.	II. 2199.	Der landwirthschaftliche Verein zu Deberan,	
121.	II. 2200.	Der landwirthschaftliche Verein zu Großpardau,	
122.	II. 2201.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bärenwalde bei Kirchberg i./S.,	
123.	II. 2202.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mittel- und Niederfrohna,	
124.	II. 2203.	Der landwirthschaftliche Verein zu Naunhof bei Leipzig,	
125.	II. 2204.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neustadt und Umgegend bei Stolpen i./S.,	
126.	II. 2205.	Der landwirthschaftliche Verein zu Burtthardswalde bei Weesenstein,	
127.	II. 2206.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gula,	
128.	II. 2207.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zanneberg,	
129.	II. 2208.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mittelsaida und Umgegend,	
130.	II. 2209.	Der landwirthschaftliche Verein zu Radeburg,	
131.	II. 2210.	Der landwirthschaftliche Verein zu Conradsdorf bei Freiberg i./S.,	
132.	II. 2211.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gerichtshain bei Brandis,	
133.	II. 2212.	Der landwirthschaftliche Verein am Hochstein,	
134.	II. 2213.	Der landwirthschaftliche Verein zu Großschirma bei Freiberg i./S.,	
135.	II. 2214.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langebrück,	
136.	II. 2215.	Der landwirthschaftliche Verein zu Naunhof bei Leisnig.	
137.	II. 2216.	Der landwirthschaftliche Verein zu Königsbrück,	
138.	II. 2217.	Der landwirthschaftliche Verein zu Röhrsdorf bei Wilsdruff,	
139.	II. 2218.	Der landwirthschaftliche Verein zu Claufnitz,	
140.	II. 2219.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dobra,	
141.	II. 2220.	Der landwirthschaftliche Verein zu Greißendorf bei Böhrigen,	
142.	II. 2221.	Der landwirthschaftliche Verein zu Sohland a./R. bei Löbau,	

bitten, dahin wirken zu wollen, daß:
 bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirthschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
143.	II. 2222.	Der landwirthschaftliche Verein zu Remniz, Bernstadt.	
144.	II. 2223.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gutenfürst und Umgegend im Voigtlande,	
145.	II. 2224.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neugepülzig bei Rochlitz,	
146.	II. 2225.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rochlitz,	
147.	II. 2226.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ebersbach,	
148.	II. 2227.	Der landwirthschaftliche Verein zu Großvoigtsberg und Umgegend,	
149.	II. 2228.	Der landwirthschaftliche Verein zu Freiberg,	
150.	II. 2229.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hohnsdorf und Rödlitz,	
151.	II. 2230.	Der landwirthschaftliche Verein zur goldenen Höhe zu Rauscha,	
152.	II. 2231.	Der land- und forswirthschaftliche Verein zu Bischofswerder,	
153.	II. 2232.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grumbach,	
154.	II. 2233.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederkunnersdorf,	
155.	II. 2234.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langenreinsdorf,	
156.	II. 2235.	Der landwirthschaftliche Verein zu Steinpleis bei Werdau,	
157.	II. 2236.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hanbzig bei Grimma,	
158.	II. 2237.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zannenberg bei Geyer,	
159.	II. 2238.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dörnthal bei Sayda,	
160.	II. 2239.	Der landwirthschaftliche Verein zu Preischendorf bei Klingenberg,	
161.	II. 2240.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederbobritzsch bei Freiberg,	
162.	II. 2241.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kämmerswalde bei Bienenmühle,	
163.	II. 2242.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pulsnitz,	
164.	II. 2243.	Der landwirthschaftliche Verein zu KleinWelka bei Bauzen,	
165.	II. 2244.	Der landwirthschaftliche Verein zu Borna bei Dschak,	
166.	II. 2245.	Der landwirthschaftliche Verein zu Venusberg,	
167.	II. 2246.	Der landwirthschaftliche Verein zu GroßOlbersdorf,	
168.	II. 2247.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bieberstein bei Siebenlohe,	
169.	II. 2248.	Der landwirthschaftliche Verein zu Röhrsdorf bei Chemnitz,	
170.	II. 2249.	Der landwirthschaftliche Verein zu Selenau bei Chemnitz,	
171.	II. 2250.	Der landwirthschaftliche Verein zu Erfenschlag,	
172.	II. 2251.	Der landwirthschaftliche Verein zu Chemnitz,	
173.	II. 2252.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ebelsbrunn bei Zwickau,	
174.	II. 2253.	Der landwirthschaftliche Verein zu Culißsch bei Wilkau,	
175.	II. 2254.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dipoldiewalde.	

bitten, dahin wirken zu wollen, daß:

bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirthschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
176.	II. 2255.	Der landwirthschaftliche Verein zu Weißbach bei Rochlitz,	bitten, dahin wirken zu wollen, daß: bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirtschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden.
177.	II. 2256.	Der landwirthschaftliche Verein zum Linden-Vorwerk,	
178.	II. 2257.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ziegelheim.	
179.	II. 2258.	Der landwirthschaftliche Verein zu Tiefenau,	
180.	II. 2259.	Der landwirthschaftliche Verein zu Raasdorf und Umgegend,	
181.	II. 2260.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grünhain,	
182.	II. 2261.	Der landwirthschaftliche Verein zu Nassau,	
183.	II. 2262.	Der landwirthschaftliche Verein zu Chursdorf-Seelingstädt,	
184.	II. 2263.	Der landwirthschaftliche Verein zu Beiersdorf bei Neumark,	
185.	II. 2264.	Der landwirthschaftliche Verein zu Göda II.	
186.	II. 2265.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dautzsch,	
187.	II. 2266.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mülsen St. Micheln.	
188.	II. 2267.	Der landwirthschaftliche Verein zu Obernhan,	
189.	II. 2268.	Der landwirthschaftliche Verein zu Unterhainsdorf,	
190.	II. 2269.	Der landwirthschaftliche Verein zu Clausnitz bei Bienenmühle,	
191.	II. 2270.	Der landwirthschaftliche Verein zu Reinsdorf bei Zwickau,	
192.	II. 2271.	Die ökonomische Sozietät zu Leipzig,	
193.	II. 2272.	Der landwirthschaftliche Verein zu Harta,	
194.	II. 2273.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bräunsdorf,	
195.	II. 2274.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kleinpardau,	
196.	II. 2275.	Der landwirthschaftliche Verein zu Groß-Bothen,	
197.	II. 2276.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lichtentanne,	
198.	II. 2277.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederrossau,	
199.	II. 2278.	Der landwirthschaftliche Verein zu Thum bei Chemnitz,	
200.	II. 2279.	Der landwirthschaftliche Verein zu Löbau,	
201.	II. 2280.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hochkirch,	
202.	II. 2281.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mügeln bei Dschaz,	
203.	II. 2282.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ortelsdorf,	
204.	II. 2283.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kamenz,	
205.	II. 2284.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rottmarsdorf,	
206.	II. 2285.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wechselburg,	
207.	II. 2286.	Der landwirthschaftliche Verein zu Marfraustädt,	
208.	II. 2287.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bernsdorf-Hermisdorf,	
209.	II. 2288.	Der landwirthschaftliche Verein zu Uhyß am Taucher,	
210.	II. 2289.	Der landwirthschaftliche Verein zu Herwigsdorf bei Löbau,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
211.	II. 2290.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gesewitz,	
212.	II. 2291.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stützengrün,	
213.	II. 2292.	Der landwirthschaftliche Verein zu Beerwalde und Umgegend,	
214.	II. 2293.	Der landwirthschaftliche Verein zu Voigtsgrün bei Kirchberg,	
215.	II. 2294.	Der landwirthschaftliche Verein zu Colditz,	
216.	II. 2295.	Der landwirthschaftliche Verein zu Reichenau bei Zittau,	
217.	II. 2296.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ebersdorf und Hilbersdorf,	
218.	II. 2297.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gersdorf bei Oberlungwitz,	
219.	II. 2298.	Direktorium der Hauptdeputation der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen (Dresden),	
220.	II. 2299.	Der landwirthschaftliche Verein zu Grünlichtenberg,	
221.	II. 2300.	Der landwirthschaftliche Verein zu Weigmannsdorf und Lichtenberg,	
222.	II. 2301.	Der landwirthschaftliche Verein zu Seifersdorf,	
223.	II. 2302.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberschaar bei Freiberg,	bitten, dahin wirken zu wollen, daß:
224.	II. 2303.	Der landwirthschaftliche Verein zu Frankenhäusen,	bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirtschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden.
225.	II. 2304.	Der landwirthschaftliche Verein zu Doberchwitz,	
226.	II. 2305.	Der landwirthschaftliche Verein zu Weißbach bei Wiesenburg,	
227.	II. 2306.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bautzen,	
228.	II. 2307.	Der landwirthschaftliche Verein zu Cunersdorf und Umgegend,	
229.	II. 2308.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bernsgrün mit Erla und Grandorf,	
230.	II. 2309.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lößnitz,	
231.	II. 2310.	Der landwirthschaftliche Verein zu Graßdorf und Taucha,	
232.	II. 2311.	Der landwirthschaftliche Verein für Schönfeld und Umgegend,	
233.	II. 2312.	Der landwirthschaftliche Verein des Osterlandes zu Bernsdorf,	
234.	II. 2313.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neudörfel bei Lichtenstein,	
235.	II. 2314.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neumarkt,	
236.	II. 2315.	Der landwirthschaftliche Verein fürs Meißner Hochland,	
237.	II. 2316.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schilbach bei Schöneck,	
238.	II. 2317.	Der landwirthschaftliche Verein zu Alig II.,	
239.	II. 2318.	Der landwirthschaftliche Verein zu Boischütz bei Planen und Umgegend,	
240.	II. 2319.	Der landwirthschaftliche Verein zu Unterjachsenberg,	
241.	II. 2320.	Die Brauer der deutschen Steuergemeinschaft i. A. Joh. Verh. Heinrich, z. Z. Vorsitzender des deutschen Brauerbundes zu Frankfurt a/M.,	die Verwerfung der Brausteuervorlage betreffend.
242.	II. 2321.	Der Vorstand des Vereins der deutschen Fortschrittspartei zu Elbersfeld,	die Ablehnung der Zölle auf die nothwendigen Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände.
243.	II. 2322.	G. S. Steinbach zu Lichtenstein (Callnberg)	die Rückvergütung des Eingangszolles für diejenigen Materialien, welche demnächst als fertige Fabrikate wieder ausgeführt werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
244.	II. 2323.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wisca Schaaken,	die Ablehnung des neuen Zolltarifs betreffend.
245.	II. 2324.	Die Hauptverwaltung des Centralvereins westpreussischer Landwirthe zu Danzig,	für die Wiederherstellung der landwirthschaftlichen Zölle; gegen Durchgangszölle vom Getreide; zollfreie Einfuhr des Flößholzes auf der Weichsel nach Danzig oder Elbing; Gestattung der zollfreien Einfuhr von Eisen den Eisen-Etablissements gegen Erlaubnißscheine über die Häfen östlich von Rügenwalde und die Erhöhung der bisherigen Morgensteuer für Tabacksbau.
246.	II. 2325.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Leobschütz,	Zustimmung zu den Vorschlägen der Reichsregierung, welche geeignet sind, die Kommunen von den bedeutenden Aufwendungen zu entlasten.
247.	II. 2326.	Die allgemeine Bürgerversammlung zu Danzig, überreicht durch den Abgeordneten Rickert (Danzig),	bittet, die in der Tarifvorlage vorgeschlagenen neuen und erhöhten Schutzzölle, insbesondere aber jeden Zoll auf Getreide und Holz abzulehnen.
248.	II. 2327.	Der Verein der Holzinteressenten von Schwarzenberg und Umgegend, überreicht durch den Abgeordneten Holzmann,	bittet, den Zoll auf Holz, Getreide und andere nothwendige Lebensmittel nicht zu bewilligen.
249.	II. 2328.	Der Vorstand des Hannoverschen-Braunschweiger Zweigverbandes deutscher Müller, überreicht durch den Abgeordneten Koerner (Hildesheim),	die Rückvergütung des Eingangszolles für das zur Fabrication verbrauchte Getreide bei der Ausfuhr von Mehl betreffend.
250.	II. 2329.	Gemeindevorstand Karl Friedrich Ranft zu Ober-Wiesa (Agr. Sachsen),	Vorschläge hinsichtlich einzuführender Zollsätze auf die vom Auslande eingehenden Erzeugnisse der Landwirthschaft.
251.	II. 2330.	Die Landwirthe des Kreises Minden, J. Brüggemann, Mindenerwald, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Süss,	bitten um Schutz gegen die drückende Konkurrenz des Auslandes und Einführung eines Zolles auf alle eingehenden landwirthschaftlichen Produkte.
252.	II. 2331.	F. Hoff zu Dresden,	für Einführung des Monopols oder gänzliches Verbot der Einfuhr, hohe Zölle aller Art auf Eisen zc.
253.	II. 2332.	Fabrikanten Gebrüder Steeman zu Aachen,	bitten um Ablehnung der auf das Rohmaterial zu Putzlappen zc. (Baumwollen) gelegten höheren Steuern und dem entsprechend die beantragte Ermäßigung des Zolles auf fertiges Fabrikat von 60 M. auf 10 M. ebenfalls abzulehnen.
254.	II. 2333.	Die Handelskammer zu Elberfeld,	Vorschläge bezüglich der Zölle auf Eisen und Eisenwaaren Pos. 6: Nr. 17 Rautschufäden zc., Nr. 25 Mühlenfabrikate, Nr. 26 Dele, Nr. 41 Wolle zc.
255.	II. 2334.	Die Firma Thyßen u. Co. zu Mülheim a. d. Ruhr	bitten um Einfügung des Artikels Fittings (Gasrohr-Verbindungsstücke) unter Klasse 6 e 3 β mit dem Zollsätze von 24 M. pro 100 kg.
256.	II. 2335.	Die Handelskammer zu Minden,	Ermäßigung der Tabackssteuersätze, Ablehnung der Lizenzsteuer, sowie jeder Nachsteuer, Einführung eines Eingangszolles auf Cigarrenkisten, Bretter aus Cedern- oder aus jedem anderen Holze, ungehobelt oder gehobelt, von 3 M. pro 100 kg und für fertige beklebte Cigarrenkisten von 6 M. pro 100 kg, Rückgewährung des Getreidezolles bei der Ausfuhr von Mehl, Zustimmung zu den Sätzen betreffs der chemischen Industrie, genauere Präzisierung der ganz groben Eisenwaaren, Zollfreiheit für ordinäres Hohlglas, betreffs der Weinzölle Wiedergewähr des Weinzollrabatts.
257.	II. 2336.	Fabrikanten Basse u. Selve zu A-tena in Westfalen,	Belegung des Artikels „geladene Patronen“ d. h. mit Pulver und Blei chargirte Patronen mit einem Eingangszoll, indem Metallpatronen-Hülsen bereits einem solchen unterliegen.
258.	II. 2337.	Benedikt Klein, Nachfolger von Michael Stumpf zu Köln,	bittet um Ablehnung der vorgeschlagenen Zollerhöhung auf Butter von 8 M. auf 20 M., sowie um Ermäßigung des bestehenden Zolls.
259.	II. 2338.	Die sächsischen Hutmachermeister und Filzwaarenfabrikanten Ferdinand Fischer zu Pegau und Genossen,	bitten um Festsetzung eines Eingangszolles von 40 M. pro 100 kg auf ordinäre russische resp. ausländische Filze.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
260.	II. 2339.	Fabrikant G. L. Kayser und Genossen zu Mainz,	bitten, die Zollerhöhung der Pos. 22 e und f aufgeführten Leinewaren zc., abzulehnen.
261.	II. 2340.	Eisenwerkbesitzer G. Düring zu Ikehoe in Holstein und Genossen,	bitten, den Hoheisenzoll nicht zu genehmigen.
262.	II. 2341.	Die Versammlung deutscher Seisenfabrikanten zu Kassel,	bitten um Zollfreiheit für Talg, Palmöl, Schmalzsetz (unge- niesbares), Kokusnußöl.
263.	II. 2342.	Die Fabrikanten C. A. Propse u. Co. zu Hamburg,	die projektirte Steuer auf Wasserglas zu ermäßigen.
264.	II. 2343.	Die Fabrikanten Ed. Kaufmann Söhne und Genossen zu Mannheim,	die projektirte Erhöhung der Zölle auf Packleinen Pos. 22 e und f abzulehnen.
265.	II. 2344.	Das Berliner Holzkomtoir, Aktiengesellschaft,	bittet, die projektirten Zölle auf Kuchholz abzulehnen.
266.	II. 2345.	Die Bleiweißfabrikanten Wilhelm Leyendecker u. Co. in Köln und Genossen,	bitten um Ablehnung eines auf Bleiweiß in Vorschlag gebrachten Schutzzolles von 4 M. pro 100 kg.
267.	II. 2346.	Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Annaberg in Sachsen, überreicht durch den Abgeordneten Holzmann,	bitten, die Zölle für Materialien zu der Posamentierbranche, Pos. 10 und 30, nicht zu erhöhen.
268.	II. 2347.	Die Weinhändler V. M. Hauptmann und Genossen zu Strasburg i./E., überreicht durch den Abgeordneten Kable,	sprechen den lebhaften Wunsch aus, daß eine Erhöhung der Eingangszölle auf Wein nicht stattfinden möge.
269.	II. 2348.	Die vereinigte Breslauer Delfarben-Aktiengesellschaft und der Delfabrikant F. W. Wolke zu Breslau,	bitten, den Eingangszoll auf Leinöl von 6 M. pro 100 Pfund, wie er vor 1859 bestand, wiederherzustellen.
270.	II. 2349.	Die Schuhfabrikanten Roth freres und Genossen zu Straßburg i./E., überreicht durch den Abgeordneten Kable,	die Erhöhung des Zollsatzes für feine Schuhe aller Art betreffend.
271.	II. 2350.	Thomas Warain, Sohn und Genossen zu Trier, als Vertreter der Gerbereien des Handelskammerbezirks Trier,	die Zollfreiheit für Holzbörke und Gerberlohe, Erhöhung des Eingangszolles auf überseeische Leder und auf grobe Schuhwaaren betreffend.
272.	II. 2358.	Die Bergarbeiter des Bergreviers Freiberg in Sachsen, überreicht durch den Abgeordneten Kayser,	die Wiedereinführung der Silberwährung betreffend.
273.	II. 2359.	Pfarrer Dietrich zu Pritzerbe und Genossen,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
274.	II. 2360.	Der Wirtschaftsinспекtor J. Kunze zu Stargard in Pommern,	Beschwerde in einer Prozeßsache.
275.	II. 2361.	Der Schlosser Georg Schön zu Göppingen,	bittet, die Aufhebung der Beschlagnahme von Büchern zu bewirken.
276.	II. 2362.	Der invalide Sergeant Elsner zu Berlin,	seine Entlassung aus dem Dienste der königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.
277.	II. 2363.	Die Kreisstände des Kreises Gummersbach,	Anschlusserklärung an die Petitionen der Bürgermeistereien zc. der Rheinprovinz, betreffend Ausgleichung eines Kriegskosten- theiles aus dem Jahre 1870/71 betreffend.
278.	II. 2364.	Theodor Ferdinand Böttger zu Crimnitzschau,	die Aufhebung des Verbots der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Kranken- und Sterbefasse betreffend.
279.	II. 2365.	Der frühere Seisensiedermeister F. W. Ernst Thormann zu Friedeberg a./D.,	bittet um Rechtsschutz.
280.	II. 2366.	Der ehemalige Hilfswächter Wilhelm Heinze zu Breslau, überreicht durch den Abgeordneten Freund,	die Gewährung einer Entschädigung bezw. fortlaufenden Unterstützung Seitens der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn auf Grund des Haftpflichtgesetzes betreffend.
281.	II. 2367.	Rittergutsbesitzer Baron v. Bredow und Genossen zu Wagenitz, Kr. Westhavelland,	bitten, das Civilstandsgesetz dahin abzuändern, daß es jedem überlassen sei, ob er die Anmeldung von Geburten, Todesfällen, Aufgeboten, sowie die Eheschließung auf dem Standesamte oder bei seinem Seelsorger, bezüglich in der Kirche, vornehmen will.
282.	II. 2368.	Peter E. Kessler und Genossen zu Senke, Kr. Westhavelland,	
283.	II. 2369.	Rittergutsbesitzer Graf Bredow-Goerne und Genossen zu Görne, Kr. Westhavelland,	
284.	II. 2370.	Eigenthümer Schaale und Genossen zu Hage, Kr. Westhavelland,	
285.	II. 2371.	Schulze Habedank und Genossen zu Kriete, Wiepe, Damme und Möthlow, Kr. Westhavelland,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
312.	II. 2401.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Johannisburg,	} durch Ablehnung bezw. erhebliche Amendirung der Zolltarifsvorlage die Landwirtschaft vor weiterem Schaden zu bewahren.	
313.	II. 2402.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Kautehmen,		
314.	II. 2403.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Dibladen,		
315.	II. 2404.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Dletz,		
316.	II. 2405.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Fischdaggen,		
317.	II. 2406.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Stallupönen,		
318.	II. 2407.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Aulowöhnen,		
319.	II. 2408.	Gemeindevorsteher August Engelmann und Genossen zu Wühlbach bei Fran- kenberg i. S.		
320.	II. 2409.	Gemeindevorsteher Karl Friedrich Stein- bach und Genossen zu Garnsdorf,		} Vorschläge an Zöllen zu den einzelnen Positionen der Land- wirtschaft zc.
321.	II. 2410.	Gemeindevorstand Richter und Genossen zu Ebersdorf bei Chemnitz,		
322.	II. 2411.	Cigarrenfabrikant Herm. Otto Wendt in Hemelingen,	die von den Deligirten der deutschen Handelskammer am 6. April c. in Kassel gefaßten fünf Resolutionen als Grund- lage zur Lösung der Tabackzollfrage annehmen zu wollen.	
323.	II. 2412.	Tabackinteressenten Blumröder u. Co. und Genossen zu Marktbreit,	Ablehnung der Tabacksteuervorlage.	
324.	II. 2413.	Handelskammer zu Hildesheim,	dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback zc., die verfassungsmäßige Zustimmung nicht er- theilen zu wollen.	
325.	II. 2414.	Cigarren- und Tabackfabrikanten H. Krochmann zu Osnabrück und Ge- nossen,	die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu er- mäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer verwerfen zu wollen.	
326.	II. 2415.	Geschäftsführender Ausschuß von Taback- interessenten der Stadt Osnabrück, H. Krochmann und Genossen,	Protest gegen die Beschlüsse der Osnabrücker Handelskammer vom 16. April c. betreffend die Nachversteuerung des Tabacks.	
327.	II. 2416.	Stadt Wafungen u. andere Gemeinden des Unterlandes im Herzogth. Meiningen,	die Besteuerung des Tabacks in der jetzt proponirten Weise pure abzulehnen.	
328.	II. 2417.	Taback- und Cigarrenarbeiter Karl Lud- wig Wohlers und Genossen zu Hemelingen,	gegen die Tabacksteuervorlagen.	
329.	II. 2418.	Cigarrenarbeiter C. Haucke und Ge- nossen zu Bremen,	die Steuer auf Taback und Tabackfabrikate niedriger zu be- messen und die Nachversteuerung und die Lizenzsteuer ganz abzulehnen.	
330.	II. 2419.	Handelskammer in Göttingen,	Meinungäußerung über die Zolltarifvorlage und in der Tabacks- steuerfrage — Ermäßigung der Sätze und gegen eine Lizenz- steuer; die Nachversteuerung zu modifiziren.	
331.	II. 2420.	Taback- und Cigarrenarbeiter Kölns, Anton Hommen und Genossen,	die Tabackstenererhöhung abzulehnen.	
332.	II. 2421.	Vorstand des nationalliberalen Vereins zu Pyrmont, Rud. Döel und Ge- nossen,	Ermäßigung der Sätze und Ablehnung der Lizenzsteuer, sowie jeder Nachsteuer in der Tabacksteuervorlage.	
333.	II. 2422.	Die Tabacks- und Cigarrenarbeiter der Stadt Danzig und Umgegend, H. Raempfert und Genossen. überreicht von dem Abgeordneten Michalski,	gegen eine Nachversteuerung sowie gegen eine Lizenzsteuer eben- so auch gegen eine zu hohe Tabackssteuererhöhung.	
334.	II. 2423.	Handelskammer Nordhausen,	} Ablehnung der Lizenz- und der Nachsteuer auf Taback. gegen die Tabacksteuervorlage. von einer Nachbesteuerung der Tabacke und Cigarren Abstand zu nehmen.	
335.	II. 2424.	Taback- und Cigarrenarbeiter J. Sehr und Genossen zu Wilslein,		
336.	II. 2425.	Taback- und Cigarrenarbeiter Adolf Weber u. Gen. zu Heinsberg, überreicht von dem Abgeordneten Reichensperger (Dlpe),		
337.	II. 2426.	G. S. Welsh zu Gumbinnen,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
338.	II. 2427.	Aug. Brauer zu Duisburg und Gen. aus dem Duisburger Kreise,	
339.	II. 2428.	Max Tzenplitz zu Mülheim a./Ruhr und Genossen aus dem Mülheimer Kreise, ad 2427 u. 28 überreicht durch den Abgeordneten Servaes,	
340.	II. 2429.	Vorsitzender des Vereins deutscher Tabackinteressenten G. Schöpplenberg zu Berlin,	
341.	II. 2430.	H. Baner und Genossen zu Calw,	
342.	II. 2431.	Rapp u. Sohn und Genossen zu Mühlacker,	
343.	II. 2432.	Balet Haisch und Genossen zu Weilderstadt,	
344.	II. 2433.	Beck u. Wiedenmeyer und Genossen zu Baihingen a/E.,	
345.	II. 2434.	Peppler u. Krebsch und Genossen zu Schorndorf,	
346.	II. 2435.	J. Schurr und Gen. in Cannstadt,	
347.	II. 2436.	J. Butsch Spoichingen,	
348.	II. 2437.	H. Kreyer und Genossen zu Coblenz,	
349.	II. 2438.	Steinmeister u. Wolff und Genossen zu Neuwied,	
350.	II. 2439.	S. Ellinger jun. und Genossen zu Stuttgart,	die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.
351.	II. 2440.	Julius Bechtel und Gen. zu Heilbronn,	
352.	II. 2441.	Joh. Kummer, Cigarrenfabrik und Genossen zu Heidenheim,	
353.	II. 2442.	Joh. Bareth und Genossen zu Waldsee,	
354.	II. 2443.	H. Eßelsberger, Kommiss. und Genossen zu Hoehr (Rassau),	
355.	II. 2444.	Karl Melsbach u. Gen. zu Neuwied,	
356.	II. 2445.	Kennen u. Schmitz und Genossen zu Neuendorf,	
357.	II. 2446.	Karl Pfeiffer u. Söhne und Genossen zu Worms a./R.,	
358.	II. 2447.	Arnoldt u. Schwarze und Genossen zu Hausberge.	
359.	II. 2448.	Vollrath und Genossen zu Simmern (Rheinpreußen),	
360.	II. 2449.	Mennicken zu Cupen,	
361.	II. 2450.	L. Dabelstein und Genossen zu Hamburg,	
362.	II. 2451.	Knabe und Genossen, Magdeburger Tabackinteressenten,	
363.	II. 2452.	Wilh. Ritschke, Cigarrenfabrik, und Genossen zu Brieg, Reg.-Bez. Breslau,	
364.	II. 2453.	Glückmann-Kaliski und Genossen zu Posen,	
365.	II. 2454.	der Magistrat der Stadt Minden,	
366.	II. 2455.	W. Achilles und Genossen zu Sprottau,	gegen die Tabackversteuerung.
367.	II. 2456.	Der Stadtgemeinderath zu Schöned in Sachsen.	die Lizenzsteuer und Nachversteuerung unbedingt abzulehnen und nur eine so mäßige Erhöhung des Zollsatzes zu genehmigen, daß dabei die Tabackindustrie in ihrem gegenwärtigen Umfange fortbestehen könne.
368.	II. 2457.	Die Tabackspflanzer der Kreise Nienhaldensleben W. Böhne und Genossen zu Nienhaldensleben,	daß entweder der bisherige Modus der Flächensteuer beibehalten, oder solche nur um so viel zu erhöhen, daß der dortige Tabacksbau fortbestehen kann — event. die Gewichtsteuer auf die Hälfte herabzusetzen.
369.	II. 2458.	J. G. Groszmann & Söhne und Genossen zu Fraustadt, überreicht durch den Abgeordneten v. Puttkamer (Fraustadt),	die im Tabacksteuergesetz vorgeschlagenen Sätze ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden verwerfen zu wollen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
370.	II. 2459.	Paul Beplau und Genossen, Tabackinteressenten zu Potsdam zc., überreicht durch den Abgeordneten Wulfshein,	gegen die vorgeschlagenen Tabackszoll- und Steuersätze und gegen die Lizenz und Nachsteuer.
371.	II. 2460.	Bürgermeister Ghaid zu Speier und Genossen, Tabackproduzenten der bairischen Pfalz.	
372.	II. 2461.	Neder & Co., Cigarrenfabrik zu Bruch bei Erlangen, und Genossen,	
373.	II. 2462.	Konrad Riedner, Kaufmann zu Altdorf,	
374.	II. 2463.	Der Kaufmann Clement Schneeberger und Genossen zu Berching,	
375.	II. 2464.	Peter Hecker und Genossen zu Köln,	
376.	II. 2465.	Diedrichs & Kuchenbecker und Genossen zu Lippstadt, überreicht durch den Abgeordneten Schroeder (Lippstadt),	
377.	II. 2466.	Adolph Hensel und Genossen zu Darmstadt,	
378.	II. 2467.	Brauereibesitzer Friedrich Schmidt und Genossen zu Neunkirchen und anderen Orten,	
379.	II. 2468.	Brauereibesitzer Jakob Coenen und Genossen zu Crefeld, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Reichen sperger (Crefeld),	
380.	II. 2469.	Die Mitglieder der Breslauer Bierbrauer- (s. g. Kretschmer-) Innung,	bittet um Verwendung zur Erlangung der Nachzahlung der Verstmelungszulage vom 1. Juli 1867 bis 1. März 1875. Beschwerde über das Vormundschafts- und Nachlaßgericht in Posen. bitten, zu veranlassen, daß der zur Speiseessigfabrikation bestimmte Spiritus innerhalb des Deutschen Reichs steuerfrei bleibt. bittet, die Zustimmung zur Erhöhung des bisherigen Zolles von 12 <i>fl.</i> auf 30 <i>fl.</i> für Ledertuch und Wachs- tuch nicht zu ertheilen. Beitritts- erklä- rungen zu dem Programm des Ausschusses des Kongresses deutscher Landwirthe, die Besteuerung der land- wirtschaftlichen Erzeugnisse beim Eingange in Deutschland betreffend. die Abänderung bezw. Ermäßigung des Eingangszolles auf Fourniere betreffend. die Erhöhung des Zolles für Wollenwaarenfabrikate betreffend. die Erhebung eines Eingangszolles für Dynamit betreffend. die Ablehnung der beantragten Zollerhöhung für Packleinen betreffend. die Ablehnung der beantragten Zollerhöhung für Packleinen betreffend. die Erhöhung des Eingangszolles auf feinen Cognac, d. h. mit Zucker versetzte Brantweine zc. alle von der deutschen Landwirtschaft in großer Menge erzeugten Rohstoffe mit Einfuhrzoll zu belegen und zwar gleich- mäßig für sämtliche Getreidearten und Hülsenfrüchte, auch frisches Obst; Ablehnung einer Zollerhöhung auf ungebleichtes ein und zweidräh- tiges und mehrdräh- tiges Baumwollgarn, sowie auf rohen Tüll und Guipüre. die Ablehnung sämtlicher sich als Schutz- zölle qualifizirenden Zölle, besonders derjenigen für Getreide, Vieh, Holz und Eisen. Ablehnung der Zoll und Steuervorlagen.
381.	II. 2471.	Der Invalide der ehemaligen schleswig- holsteinischen Armee Peter Wilhelm Seeger zu Niendorf bei Eppendorf,	
382.	II. 2473.	Der Landwehrmann Johann Nep. von Plucinski zu Posen,	
383.	II. 2474.	Die Essigfabrikanten Gebrüder Born und Genossen zu Erfurt,	
384.	II. 2475.	Fabrikant M. Oppenheim zu Ham- burg,	
385.	II. 2476.	Der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Biberach, überreicht durch den Abgeordneten Grafen von Bissingen,	
386.	II. 2477.	Die Holz und Fournierhandlung J. Bramson zu Altona und Genossen,	
387.	II. 2478.	Der Fabrikantenverein zu Forst i. L.,	
388.	II. 2479.	Die rheinische Dynamitfabrik zu Opladen, überreicht durch den Abgeordneten Melbeck.	
389.	II. 2480.	Getreide-Exporteure J. Flgenstein u. Co. und Genossen zu Memel,	
390.	II. 2481.	Fabrikant E. Silbermann und Ge- nossen zu Stettin,	
391.	II. 2482.	Die Liqueurfabrikanten Wilh. Ziemer und Genossen zu Königsberg i/Pr.,	
392.	II. 2483.	Der landwirthschaftliche Bezirksverein und der Handels- und Gewerbeverein zu Ravensburg,	
393.	II. 2484.	Der Vorstand des Vereins zur Beförde- rung der Landwirtschaft zu Königs- berg i/Pr.,	
394.	II. 2485.	Die am 24. April zu Potsdam abgehal- tene Wählerversammlung, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wulfshein,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
395.	II. 2486.	Der Vorstand des Vereins selbständiger Kreditoren zu Berlin,	Ablehnung der Steuervorlage, welche die nothwendigen Produkte, Lebensmittel mit einem Zoll belegen soll, betreffend.
396.	II. 2487.	Die Landwirthe des Kreises Paderborn, Ed. Schröder und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. von und zu Brenken,	Einverständnis mit dem wirthschaftlichen Programm des Herrn Reichskanzlers und Zollvorschläge enthaltend.
397.	II. 2488.	Der landwirthschaftliche Verein zum Lindenvorwerk in Sachsen,	
398.	II. 2489.	Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Rheinhesfen,	Aufhebung der Differentialtarife, Einführung der Eingangszölle auf landwirthschaftliche Produkte, Erhöhung des Eingangszolles auf ausländische Weine zc.
399.	II. 2490.	Der Stadtmagistrat zu Oldenburg,	gegen die Einführung von Zöllen oder Steuern auf nothwendige Lebensmittel, insbesondere auf Fleisch und Getreide.
400.	II. 2491.	M. J. Junk und Genossen, Bürger der Stadt Barel,	bitten, alle Steuer- und Zollvorlagen abzulehnen, welche unentbehrliche Lebensmittel zc. vertheuern.
401.	II. 2492.	Mühlenbesitzer Beste und Oldenburg zu Harburg a./E.	bitten um Ablehnung der Getreidezölle, event. um Zollrückvergütung für das dem Auslande wieder zugeführte vermahlene Getreide.
402.	II. 2493.	Die deutsche Metallpatronenfabrik Lorenz zu Karlsruhe,	bittet, dafür zu sorgen, daß geladene Patronen wie auch leere Patronenhülsen mit einem entsprechenden Werthzoll belegt werden.
403.	II. 2494.	Die Fabrikanten H. Gutmann u Co. zu Carstatt und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	bitten, die höheren Zollsätze für die Roh- und Hilfsstoffe der Korsetsfabrikation abzulehnen.
404.	II. 2495.	Der Stadtgemeinderath zu Scheibenberg im sächsischen Obererzgebirge,	Beitrittserklärung zur Petition des Stadtraths zc. zu Annaberg in Sachsen, die Zölle für Materialien zu der Posaumentierbranche nicht zu erhöhen, betreffend.
405.	II. 2466.	Die Kölner Tischlergewerbe,	beantragen zu Position 13 des Zolltarifentwurfs verschiedene Aenderungen in Bezug auf rohe Tischlerarbeiten, Möbel und feine Holzwaaren.
406.	II. 2497.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden,	Vorschläge zur Aenderung der Positionen 9, 22, 25, 31, 41, Wiedereinführung des Ausfuhrzolles auf Lumpen und Ermäßigung der hohen Tabaksteuersätze und Beseitigung der Lizenzsteuer.
407.	II. 2498.	Der Vorsitzende des deutschen Nautischen Vereins zu Danzig,	überreicht eine Petition der Magistrate bezw. Gemeindevertretungen, Handelskammern, Schifffahrtsgesellschaften zc. und bittet: <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgeschlagenen neuen und erhöhten Schutzzölle, insbesondere aber die Zollbelastung wichtiger Massenartikel, wie Holz, Getreide, Eisen, abzulehnen, 2. jedem Versuche, durch Flaggenelder, Zollaufschläge auf den indirekten Import und ähnliche Maßregeln der deutschen Schifffahrt und Rheberei wider ihren Willen vermeintlich zu Hülfe zu kommen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
408.	II. 2499.	Chemische Düngersfabrik Moritz Milch u. Co. und Genossen zu Posen,	bitten, den vorgeschlagenen erhöhten Zoll für Packleinen abzulehnen, auch die Position Packleinen wie bisher zu definiren.
409.	II. 2500.	Fabrikanten Moritz Moll jr. und Genossen zu Bissa, Regierungsbezirk Posen,	desgleichen.
410.	II. 2501.	Die Gemeindevertreter zu Lorch, Asmannshausen, Saub und Lorchhausen, Kreis Unter-Rheingau, Regierungsbezirk Wiesbaden,	bitten, die beantragten Zollsätze für Wein in Fässern und in Flaschen anzunehmen.
411.	II. 2502.	Gemeindevorsteher E. Krumbiegel und Genossen zu Langenstriegis,	Vorschläge in Betreff der zu beschließenden Zollsätze auf vom Auslande eingehende Erzeugnisse der Landwirthschaft. Resolution gegen jede Zoll- und Steuererhöhung.
412.	II. 2503.	Der Vorstand der deutschen Fortschritts- partei zu Magdeburg,	
413.	II. 2504.	Die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Posen,	bittet, gegen die Belegung der nothwendigsten Lebensmittel mit einem Zoll oder mit einer neuen Steuer zu stimmen.
414.	II. 2505.	Der Vorstand des Bezirksvereins der südwestlichen Friedrichstadt zu Berlin,	bittet, alle Vorlagen abzulehnen, welche geeignet sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstages zu beschränken.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
415.	II. 2506.	Der Verwaltungsrath der Floretspinnereigesellschaft Thann im Elsaß und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Krafft,	bitten, die Zölle für Position Floretseide im Zolltarifentwurf zu erhöhen, und zwar zu setzen: 28 <i>M.</i> roh Floretgarn für Nr. 1—80 einfach, 32 = ungefärbt für Nr. 1—80 zwei- und mehrfach, 36 = für Nr. 80 und darüber einfach, 40 = für Nr. 80 und darüber zwei- und mehrfach.
416.	II. 2507.	Alfenidewaarenfabrikant C. Kayser zu Köln und Genossen,	die Position 19 d 3 des Zolltarifs betreffend.
417.	II. 2508.	Die Liqueurfabrikanten Seidel u. Co. und Genossen zu Breslau,	bitten, die Erhöhung des Zolles auf feine Liqueure, d. h. mit Zucker versetzte Branntweine zu beschließen.
418.	II. 2509.	Die Gemeindevertreter zu Böfchergrund, Kreis Siegen,	
419.	II. 2510.	Die Gemeindevertreter zu Freudenberg, Kreis Siegen,	
420.	II. 2511.	Die Gemeindevertreter zu Heisberg, Kreis Siegen,	
421.	II. 2512.	Die Gemeindevertreter zu Niederholzklau, Kreis Siegen,	bitten, den Eingangszoll auf amerikanische Leder so zu erhöhen, daß die deutschen Gerber fortzuarbeiten im Stande sind.
422.	II. 2513.	Die Gemeindevertreter zu Mittelhees, Kreis Siegen,	
423.	II. 2514.	Die Gemeindevertreter zu Oberholzklau, Kreis Siegen,	
424.	II. 2515.	Die Gemeindevertreter zu Langenholdinghausen, Kreis Siegen,	
425.	II. 2516.	Der Vorsitzende des Vereins deutscher Schiffbauer J. Schüler, Schiffbaumeister, Generaldirektor des Germanischen Lloyd zu Berlin,	zollfreie Einfuhr der für den Schiffbau und Schiffsmaschinenbau erforderlichen Materialien betreffend.
426.	II. 2517.	Tabacksfabrikant J. F. Richard Nachfolger und Genossen zu Potsdam und 30 Orten des Kreises Osthavelland, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wulfshein,	bitten, jede Erhöhung der Tabacksteuer, wie auch jede Nachversteuerung abzulehnen.
427.	II. 2518.	Die Handelskammer zu Sorau,	bitten, die mit 80 <i>M.</i> vorgeschlagene Tabacksteuer für den im Inlande angebauten Taback auf 40 <i>M.</i> pro 100 kg herabzusetzen.
428.	II. 2519.	Tabacksfabrikanten, Kontoristen, Faktoren und Arbeiter zu Freiberg in Sachsen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Schwarze,	gegen die Erhöhung der Tabacksteuer und jede Nachversteuerung.
429.	II. 2520.	Richard Ballo, Inhaber der Schimmelpfennigischen Tabackfabrik Hey und Ballo, und Genossen zu Königsberg i./Pr.,	desgleichen und auch gegen die Lizenzsteuer.
430.	II. 2521.	Der Handelsverein zu Lüneburg,	beantragt, den vorgelegten Gesetzentwurf über Tabackbesteuerung insoweit abzulehnen, als derselbe Einführung einer Nachversteuerung und einer Lizenzsteuer in Vorschlag bringt.
431.	II. 2522.	1153 Tabackhändler, Tabackfabrikanten und Tabackarbeiter in Bremen,	die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden zu verwerfen.
432.	II. 2524.	Der Ausschuß des Vereins deutscher Eisengießereien zu Osnabrück,	bringen eine abgeänderte Klassifikation der Position Eisenwaaren des neuen Zolltarifentwurfs und die Rückvergütung des Roheisenzolles bei der Ausfuhr von Gußwaaren in Vorschlag.
433.	II. 2525.	Derselbe,	die Rückzollvergütung auf Roheisen und die Retorsion gegen die Ausfuhrprämien des Auslandes betreffend.
434.	II. 2526.	Der Vorstand des Meininger Brauerbundes zu Eisfeld,	die Gesetzentwürfe über die Brausteuer abzulehnen.
435.	II. 2527.	Die Essigfabrikanten Karl Troeger zu Leipzig und Genossen,	bitten, die Reichsregierung zu veranlassen, durch Gesetz den zur Speiseessigfabrikation bestimmten Spiritus innerhalb des ganzen Deutschen Reiches steuerfrei zu machen.
436.	II. 2528.	Die Generalagentur der Sächsischen Feuerversicherungs-Genossenschaft zu Schwerin in Mecklenburg,	Beschwerde in der anhängigen Untersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 1. März 1859, betreffend Versicherung gegen Feuergefähr.
437.	II. 2529.	Der Gefängnisoberaufseher a. D. Blume zu Frankfurt a./D.,	Beschwerde in seiner Disziplinaruntersuchungssache.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
438.	II. 2530.	Königl. Eisenbahnstationsaufseher der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Robert Günther zu Viebau i./Schl.,	bittet um Gewährung einer Pensionserhöhung oder Verstärkungszulage für die in Folge des Eisenbahndienstes in den okkupirten Landestheilen erlittene Beschädigung etc.

Berlin, den 6. Mai 1879.

Dr. Stephan,

Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 2161.	Die Handelskammer zu Neuß,	} Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Kassel, die Herabminderung der Gebühren für Rechtsanwälte betreffend.
2.	II. 2162.	überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Dalwigk.	
3.	II. 2163.	Die Handelskammer zu Karlsruhe,	
4.	II. 2352.	Die Handelskammer zu Altena i. W., Die Handelskammer zu Minden,	

Berlin, den 6. Mai 1879.

Dr. Wolffson,

Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission IX. zur Vorberathung des Stats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1.	II. 2164.	Die Handelskammer zu Wesel,	} die Deklarationsfreiheit für die mit der Post zu versendenden Werthbrief- und Werthpacketsendungen im internationalen Verkehr betreffend.
2.	II. 2165.	Die Handels- und Gewerbekammer für Mittelranken zu Nürnberg,	
3.	II. 2166.	Die Handelskammer zu Hamburg,	
4.	II. 2167.	Die Handelskammer zu Göttingen,	
5.	II. 2351.	Die Handelskammer zu Minden,	
6.	II. 2470.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	
7.	II. 2472.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	
8.	II. 2523.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	

Berlin, den 6. Mai 1879.

Ackermann,

Vorsitzender der Kommission IX.

D. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1.	II. 2168.	Die Handwerker des Fleckens Herzberg (Provinz Hannover), überreicht durch den Abgeordneten List,	die Gründung von Innungen betreffend.
----	-----------	--	---------------------------------------

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 2169.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Harsfeld, überreicht durch den Abgeordneten Grafen von Grote,	den Erlaß einer den §. 33 der Reichsgewerbeordnung erweiternden Bestimmung betreffend.
3.	II. 2170.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Harsfeld, überreicht durch den Abgeordneten Grafen von Grote,	Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende vagirende Bevölkerung.
4.	II. 2353.	Die Amtsversammlung des Amtes Esens (Hannover),	den Erlaß einer Zusatzbestimmung zum §. 33 der Reichsgewerbeordnung betreffend.
5.	II. 2354.	Dieselbe,	die Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende vagirende Bevölkerung.
6.	II. 2355.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Soltan,	Erlaß einer Zusatzbestimmung zum §. 33 der Reichsgewerbeordnung und Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende vagirende Bevölkerung betreffend.
7.	II. 2356.	Die Schuhmacher-, Schneider- und andere Zünfte bezw. selbstständigen Handwerksmeister zu Belgard, überreicht durch den Abgeordneten Grafen von Kleist,	die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Berlin, den 6. Mai 1879.

Nickert (Danzig),

Vorsitzender der Kommission X.

E. Kommission XII. zur Vorberathung der von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und den Abgeordneten von Kleist-Neßow, von Flottwell und Freiherr von Marschall vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend den Wucher.

1.	II. 2357.	Die Handelskammer zu Sorau,	} gegen die Beschränkung der Wechselfähigkeit. die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
2.	II. 2377.	Der Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft, zu Rosslau a./E.,	
3.	II. 2378.	Der Vorschußverein zu Rothenburg a. d. Tauber, Eingetragene Genossenschaft,	
4.	II. 2379.	Der Charlottenburger Vorschußverein, Eingetragene Genossenschaft,	

Berlin, den 6. Mai 1879.

Dr. v. Schwarze,

Vorsitzender der Kommission XII.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
------------------	-----------------	----------------	--------------

A. Kommission für Petitionen.

1.	II. 2531.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberlöbniß und Umgegend, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Schwarze,
2.	II. 2532.	Der landwirthschaftliche Verein zur „Krippe“ in Crimmitschau,
3.	II. 2533.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederlauterslein,
4.	II. 2534.	Der landwirthschaftliche Verein zu Verbersdorf,
5.	II. 2535.	Der landwirthschaftliche Verein zu Göbda I.,
6.	II. 2536.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gröna bei Chemnitz,
7.	II. 2537.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mügeln,
8.	II. 2538.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pegau,
9.	II. 2539.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederlungwitz bei Glauchau,
10.	II. 2540.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zöblich,
11.	II. 2541.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wurzen,
12.	II. 2542.	Der landwirthschaftliche Verein zu Meinersdorf u. Gornsdorf,
13.	II. 2543.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lauenstein,
14.	II. 2544.	Der landwirthschaftliche Verein zu Auerbach-Eckersbach,
15.	II. 2545.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bräunsdorf,
16.	II. 2546.	Der landwirthschaftliche Verein zu Höchendorf,
17.	II. 2547.	Der landwirthschaftliche Verein zu Altmitweida,
18.	II. 2548.	Der landwirthschaftliche Verein zu Hartmannsdorf bei Burgstadt,
19.	II. 2549.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kleinschirm, überreicht durch den Abgeordneten Acker mann,
20.	II. 2550.	Der landwirthschaftliche Verein zu Thierfeld bei Gartenstein, überreicht durch den Abgeordneten Acker mann,

bitten, bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirthschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
21.	II. 2551.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lambzig	
22.	II. 2552.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zedtlitz-Borna,	
23.	II. 2553.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zedtlitz II.,	
24.	II. 2554.	Der landwirthschaftliche Verein zu Otterswisch bei Pomsen,	
25.	II. 2555.	Der landwirthschaftliche Verein zu Fischen,	
26.	II. 2556.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neßschau,	
27.	II. 2557.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stolpen,	
28.	II. 2558.	Der landwirthschaftliche Verein zu Liebstadt und Umgegend,	
29.	II. 2559.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberalbertsdorf,	
30.	II. 2560.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mutzschen,	
31.	II. 2561.	Der landwirthschaftliche Verein zu Niederwürschnitz bei Stollberg,	
32.	II. 2562.	Der landwirthschaftliche Verein zu Beiersdorf,	
33.	II. 2563.	Der landwirthschaftliche Verein zu Fremdiswalde,	
34.	II. 2564.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mölkau-Neudnitz,	
35.	II. 2565.	Der landwirthschaftliche Verein zu Erlbach bei Oberlungwitz,	
36.	II. 2566.	Der Centralausschuß der landwirthschaftlichen Vereine im Herzogthum Sachsen-Altenburg in Vertretung der gesammten Landwirthe des Herzogthums,	bitten, bei Feststellung des Solltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirtschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
37.	II. 2567.	Der landwirthschaftliche Verein zu Langenheffen,	
38.	II. 2568.	Der landwirthschaftliche Verein zu Collmen bei Golditz,	
39.	II. 2569.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mitteldorf und Umgegend,	
40.	II. 2570.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lauterbach,	
41.	II. 2571.	Der landwirthschaftliche Verein zu Cranzahl i./S.,	
42.	II. 2572.	Der landwirthschaftliche Verein zu Ober-Raina,	
43.	II. 2573.	Der landwirthschaftliche Verein zu Frohna (Ober-),	
44.	II. 2574.	Der landwirthschaftliche Verein zu Strehla a./Elbe,	
45.	II. 2575.	Der landwirthschaftliche Verein zu Sibau,	
46.	II. 2576.	Der landwirthschaftliche Verein zu Krumhermersdorf,	
47.	II. 2577.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oberlungwitz,	
48.	II. 2578.	Der landwirthschaftliche Verein zu Liebertwolkwitz,	
49.	II. 2579.	Der landwirthschaftliche Verein zu Stollberg,	
50.	II. 2580.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pölsitz bei Zwickau,	
51.	II. 2586.	Der Schneider Joh. Heinrich Böcker zu Gotha, überreicht durch den Abgeordneten Müller (Gotha),	bittet um Erwirkung eines Civilverforgungsscheins oder einer Invalidenpension.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
52.	II. 2587.	Die Sattlersfrau Margarethe Dietl zu München,	bittet um Rechtsschutz.
53.	II. 2588.	Bertha Hohnbach, für höhere Töchterschulen geprüfte Lehrerin aus Danzig, z. B. in Berlin,	Beschwerde über die königlich preussische Regierung zu Danzig zc.
54.	II. 2589.	Johann Christoph Liebig zu Dresden,	die Erbschaftsangelegenheit des Gouverneurs Noack, richtiger Neumann, zu Amsterdam betreffend.
55.	II. 2590.	Der Arbeiter August Witt zu Königsberg i./Pr.,	bittet um Befürwortung seines Gesuchs um Gewährung einer Pension für erhaltene Beschädigungen im Dienst der königlichen Südbahn.
56.	II. 2591.	Richard Schmidt, Fabrikbesitzer und Stadtverordneter zu Elberfeld,	überreicht eine in der am 4. Mai cr. zu Elberfeld abgehaltenen Versammlung von 3000 Industriellen und Kaufleuten Rheinlands und Westfalens beschlossene Resolution dahin gehend, alle Versuche, den bisherigen Tarif im ausschließlich schutzöllnerischen Sinne umzukehren, entgegenzutreten, wo das unabwiesbare Bedürfnis der Reichskasse es erheischt neue oder erhöhte Finanzzölle nur auf solche Konsumgegenstände zu bewilligen, deren Vertheuerung von den Konsumenten leichter getragen werden kann, und die seitherige Handelspolitik beizubehalten.
57.	II. 2592.	Der hessische Verein für wirthschaftliche Interessen, im Auftrage F. Oldenburg, königlicher Domänenpächter, Vorsitzender,	bittet, unter Beachtung des Grundsatzes der vollen Gleichberechtigung aller Gewerbe eine Revision der Zoll- und Steuergesetzgebung vorzunehmen.
58.	II. 2593.	Der landwirthschaftliche Verein zu Seifersbach,	Vorschläge in Betreff der Zollsätze auf landwirthschaftliche Produkte.
59.	II. 2594.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Graudenz,	bitten, alle Anträge und Vorlagen, welche die Einführung von Zöllen auf Getreide, Vieh, Eisen und Holz bezwecken, abzulehnen.
60.	II. 2595.	Vertreter der Gemeinde Oberhees, Kreis Siegen,	den Eingangszoll auf amerikanische Leder zu erhöhen.
61.	II. 2596.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Wixenhausen,	bittet, Wolle mit einem Zoll von 20 bis 100 M. nach der Qualität und Flachs mit 10 M. pro 100 kg zu belegen, sowie den Zoll für Raps und Rübsen von 0,30 M. auf 5 M. pro 100 kg zu erhöhen.
62.	II. 2597.	Die Fabrikanten von Bändern, Lizen, Bejartikeln in Barmen, Elberfeld und Umgegend Wm. Dsterroth und Sohn und Genossen,	bitten, in erster Linie von einer Erhöhung der Baumwollengarnzölle gänzlich abzusehen, eventuell aber, wenn eine derartige Maßregel nicht zu umgehen, dieselbe nur innerhalb einer vorgeschriebenen Skala zu genehmigen.
63.	II. 2598.	Die größeren ostpreussischen Mühlenbesitzer zu Königsberg i./Pr.,	bitten, dahin zu wirken: daß, wenn Getreidezölle in der beantragten Höhe von 5 M. pro 1000 kg Roggen und von 10 M. pro 1000 kg Weizen eingeführt werden sollten, eine Rückvergütung von 5 M. auf 600 kg exportirtes Roggenmehl und von 10 M. auf 700 kg exportirtes Weizenmehl gewährt werde.
64.	II. 2599.	Kaufleute Bernhard Bloch, J. W. Cohn, Sidor Wechselmann, N. Cohn, A. Gruczinski zu Ratibor,	bitten, den Eingangszoll für Eier abzulehnen.
65.	II. 2600.	Fabrikanten Jakob Kopp Söhne zu Frankfurt a. M. und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	bitten, von der beabsichtigten Zollerhöhung auf den Artikel fertige Herrenkleider abzusehen.
66.	II. 2601.	Fabrikanten Heß u. Kirchberger und Genossen zu Frankfurt a. M., überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	bitten den Zoll auf Branntwein aller Art, auch Akaf, Rum und Franzbranntwein auf der bisherigen Höhe von 36 M. zu belassen, dagegen für mit Zucker versetzte Branntweine einen Zoll von 48 M. einzuführen, oder diese Gattungen in die Nos. 25 p 1 einzureihen.
67.	II. 2602.	Die Liqueurfabrikanten des Königreichs Sachsen Woldem. Schmidt zu Dresden und Genossen,	bitten, die mit Zucker versetzten, in Flaschen und Gebinden bis zu 30 Liter Inhalt eingehenden Liqueure, sowie Branntweine in die Nos. 25 p 1 einzureihen und dieselben nicht bloß als versetzte Branntweine nach Nr. 25 b zu behandeln.
68.	II. 2603.	Die Weingroßhändler der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel,	bitten, bei etwaiger Genehmigung der Erhöhung der Eingangsteuer auf ausländische Weine den Weingroßhändlern des Zollvereins einen Zollrabatt von 20 Prozent wiederzugewähren.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
69.	II. 2604.	Aktiengesellschaft Georg Eggestorff's Salzwerke und Genossen zu Hannover,	die vorgeschlagene Zollerhöhung für Pof. 22 e und f abzulehnen und die Position „Packleinen“ wie bisher zu definiren.
70.	II. 2605.	Hugo Stern, Import englischer und amerikanischer Ledermaschinenriemen zu Frankfurt a. M.,	den vorgeschlagenen Zollsatz für Maschinentreibriemen aus Leder aus Pof. 21 c auszuscheiden, eine eigene Position mit einem Zollsatz von 24 M. pro 100 kg einzuräumen oder aber diesen Artikel in Pof. 21 a aufzunehmen.
71.	II. 2606.	Die Handelskammer zu Trier bezw. die Bierbrauer daselbst und die landwirthschaftliche Lokalabtheilung zu Wittsburg,	die Ablehnung des Getreidezolles und der Erhöhung der Braumalzsteuer, sowie Einverständnis mit dem landwirthschaftlichen Zöllen zc betreffend.
72.	II. 2607.	Die deutschen Schmirgeltuch- und Schleifpapierfabrikanten S. Oppenheim u. Co. zu Hainholz bei Hannover,	bitten, Schmirgeltuch (Schmirgel, Glas und Feuersteinleinen) mit einem Eingangszoll von 25 M. bezw. 20 M. pro 100 kg, Schleif- und Polirpapier mit einem Eingangszoll von 6 M., bezw. 5 M. pro 100 kg, Schmirgelforn und Mehl mit einem Eingangszoll von 8 M. pro 100 kg zu belegen.
73.	II. 2608.	Der Fabrikant Jens Bunken zu Flensburg, überreicht durch den Abgeordneten v. Böttcher (Flensburg),	bittet, die Position hartes Raungaru, sogenanntes Westgarn mit 3 M. pro 100 kg zu streichen und diese mit allen anderen Garnen gleichzustellen.
74.	II. 2609.	Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin,	II. Denkschrift, betreffend die Zolltarifvorlage.
75.	II. 2610.	Der Ausschuß vereinigter sächsischer Streichgarnspinner zu Reichenbach i. V., überreicht durch den Abgeordneten Schmiedel,	die vorgeschlagenen Zölle für Streichgarne zu erhöhen, event. die Gewichtsteuer anzunehmen.
76.	II. 2611.	Stärkezuckerfabrik-Aktiengesellschaft vorm. C. A. Koehlmann u. Co. zu Frankfurt a. O. und Frankfurter Stärkesyrup- und Zuckerfabrik vormals Selter u. Moiske, C. Leuchtenberger,	bitten, den vorgelegten Gesezentwürfen : wegen Erhebung der Bransteuer und betreffend die Erhöhung der Bransteuer, die Genehmigung zu versagen.
77.	II. 2612.	Die Vertreter der Gemeinde Bekdorf, Kreis Altenkirchen,	bitten, den Eingangszoll auf amerikanische Leder zu erhöhen.
78.	II. 2613.	Der Hutmachermeister E. Spieß zu Breslau im Auftrage mehrerer Hutmacher in Stettin und Berlin, Hannover zc.,	bitten, die bisherigen Eingangszölle für Filzhüte (18 f 2) von 90 M. pro 100 kg, für Hutstumpen (41 d 3) 60 M. pro 100 kg nicht zu erhöhen, die Position 18 f 2 dagegen genauer zu präzisiren.
79.	II. 2614.	Die Handelskammer zu Braunschweig, bezw. Firma Wittkop & Co. daselbst,	bittet, den bisherigen Eingangszoll des rohen Cacao von 35 M. auf 25 M. zu ermäßigen, den Eingangszoll für fertige Fabrikate dagegen auf 80 M. zu erhöhen.
80.	II. 2615.	Der Verein für Landwirthschaft und Industrie auf der Insel Fehmarn,	bittet um Ablehnung der Vorlage, betreffend die Erhöhung der Bransteuer.
81.	II. 2616.	Kaufmann Karl Otto Gehrdens zu Hamburg,	bittet, Maschinentreibriemen aus Leder von groben Schuhmacher- und Sattlerwaaren abzusondern und dafür den gleichen Zollsatz wie für Treibriemen aus besonderen Stoffen (100 kg 24 M.) zu setzen.
82.	II. 2617.	Die Kaufleute Hamburgs,	bitten: <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Erhöhung der Zollsätze auf die Produkte der Eisen-, sowie namentlich der Baumwollen-, Leinen-, Zute- und Wollen-Industrie zc., soweit dieselben nicht reine Finanzzölle sind, nicht zuzustimmen, und 2. den §. 5 des Gesezvorschlages, sowie jede auf Rückkehr zu dem System der Differentialzölle abzielende Gesezsvorlage abzulehnen.
83.	II. 2618.	Lederfabrikant Fritz Spitta zu Brandenburg a/H., in Firma August Spitta Söhne,	bittet, für geschwärzte Oberleder-Stiefeltheile, sowie für überhaupt geschwärztes Leder einen Zollsatz von 60 M. pro 100 kg zu beschließen, event. das geschwärzte Leder in Position 21 b aufzunehmen.
84.	II. 2619.	Der Vorstand des XI. Gauverbandes des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Elbingen,	für die Besteuerung der vom Auslande eingehenden Erzeugnisse der Landwirthschaft und für Aufhebung der bestehenden Differentialtarife und Refaktien.
85.	II. 2620.	Der landwirthschaftliche Zweigverein zu Sodehnen,	Einführung von Schutzzöllen, Getreidezöllen, Erhöhung der indirekten Steuern und Ermäßigung der direkten Steuern.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
86.	II. 2621.	Der landwirthschaftliche Verein Neuschmidstedt bei Erfurt,	bittet, zu beschließen, daß für alle landwirthschaftlichen Produkte, welche vom Auslande eingehen, Schutzoll erhoben werde.
87.	II. 2622.	Die Gemeindevertreter zu Vorch a./Rhein, Vorchhausen, Weisenheim und Winkel.	bitten, den vorgeschlagenen Zoll auf Lohrinde und Leder aller Art so zu erhöhen, daß die deutschen Gerber fortbestehen können.
88.	II. 2623.	Die Emdener Herings-Fischereigesellschaft zu Emden,	bittet, eine Erhöhung des Zolls für baumwollene Fischerneze und das zu deren Herstellung erforderliche Garn abzulehnen.
89.	II. 2624.	Fabrik photographischer Papiere Trapp und Münch zu Friedeberg bei Frankfurt a./M.,	bittet, den bisherigen Zollsatz für geleimtes Schreibpapier (6 M. pro 100 kg Brutto) zu belassen und für den Fortbestand der freien Einfuhr von Eiern einzutreten.
90.	II. 2625.	Die Chemnitzer Möbelstofffabrikanten Wilhelm Vogel und Genossen,	beantragen, die vorgeschlagenen Zollsätze auf Baumwolle zc., Garn, Tulegarne zu ermäßigen, die für Wolle dagegen zu erlassen und für Floretseide zu genehmigen, und schließen mit der Erklärung: die Erhöhung der Zölle auf Garne würde unsere Exportfähigkeit wesentlich mindern, theilweise vernichten, die gleichzeitige Belassung, ja Herabsetzung derselben auf Gewebe unsere Produktion für das Inland schwer schädigen.
91.	II. 2626.	Einwohner des Kreises Schwège, Firnisfischer Dirks und Thorey und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Harnier,	bitten, den Artikel „Delfirniß“ doppelt so hoch wie Leinöl zu besteuern.
92.	II. 2627.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Hersfeld, überreicht durch den Abgeordneten Braun (Hersfeld),	um Gleichstellung der Tarife für die landwirthschaftlichen Produkte mit denen der Industrie.
93.	II. 2628.	Der Vorstand des Vereins deutscher Kammgarnspinner zu Düsseldorf,	bittet, die Position „Wollengarn“ zweckentsprechender zu klassifizieren und mit höheren Steuerätzen zu belegen.
94.	II. 2629.	Der Magistrat der Stadt Flensburg,	bittet, auf eine wesentliche Erhöhung der Branntweinsteuer Bedacht zu nehmen.
95.	II. 2630.	Fabrikanten Coulaux und Comp. zu Molsheim, Bezirk Unter-Elß,	bitten, die Wiedereinführung eines Zolles für Eisen abzulehnen.
96.	II. 2631.	Hufnagelschmied Johs Holland-Deß und Genossen zu Steinbach Hallenberg, Kreis Schmalkalden, Regierungsbezirk Kassel, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Klügmann,	bitten, schwedisches gemaltes Holzbohlen-Hufnagelisen von 4 1/2 mm bis 15 mm Quadrat und rund und von 6 mm × 4 mm bis 15 mm × 14 mm flach von jeder Zollpflichtigkeit auszunehmen.
97.	II. 2632.	Die Vorstände des liberalen Wahlkomités und des liberalen Vereins zu Treuenbriezen, überreicht durch den Abgeordneten Hermes,	bitten, solchen Zöllen und Steuern, welche die nothwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vertheuern, die Zustimmung zu versagen.
98.	II. 2633.	Die Vertreter der Gemeinde Plittershagen, Kreis Siegen,	bitten, den Eingangszoll auf amerikanische Leder zu erhöhen.
99.	II. 2634.	Die Vertreter der Gemeinde zu Mausbach, Kreis Siegen,	
100.	II. 2635.	Die Vertreter der Gemeinde zu Hohenhain, Kreis Siegen,	
101.	II. 2636.	Die Vertreter der Gemeinde zu Bottenberg, Kreis Siegen,	
102.	II. 2637.	Die Bewohner der Umgegend Danzigs, überreicht durch den Abgeordneten Rickert (Danzig),	bitten, zu erklären, daß eine Abänderung des bestehenden Zolltarifs im Sinne der Einführung einer Zollpflichtigkeit der gesammten Einfuhr, namentlich der Einführung von Zöllen auf Rohlen, Holz, Eisen und Getreide, für die Interessen der Provinz Westpreußen tief schädigend erachtet werde.
103.	II. 2638.	Der landwirthschaftliche Verein zu Winzig, Kreis Wohlau, Schlesien, überreicht durch den Abgeordneten v. Ravenstein,	Zustimmung zu dem Programm des Fürsten Reichskanzlers.
104.	II. 2639.	Friedrich Günther und Genossen zu Wkt. Redwitz in Oberfranken,	für den Fall der Annahme der Zollsätze für Gerberlohe und Rinde im Tarif einen Unterschied zu machen zwischen Eichen- und Fichtenlohe im Verhältniß von 6 zu 2.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
105.	II. 2640.	Die Handels- und Schifffahrts-Deputation zu Papenburg,	bittet, einer Vermehrung der Schutzzölle und Einführung neuer Zölle auf Massenartikel die Genehmigung zu verweigern, eventuell aber mindestens die Befreiung der sub Nr. 3b bis Nr. 42b in dem Tarife des vorliegenden Gesetzentwurfs angeführten Artikel von den dabei angeführten Zöllen zu beschließen.	
106.	II. 2642.	Die Essigfabrikanten Bremens und der Provinz Hannover,	die Steuerfreiheit des Essigs unter Denaturirung des Alkohols betreffend.	
107.	II. 2643.	Essigfabrikant Friedrich Bruns, in Firma Gustav Gübel, zu Braunschweig,		
108.	II. 2644.	Essigfabrikanten der Stadt Plauen, F. S. Günther und Genossen,		
109.	II. 2645.	Essigfabrikanten zu Danzig, S. Vencke Nachfolger und Genossen,		
110.	II. 2646.	Essigfabrikanten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr und Umgegend,		
111.	II. 2647.	Essigfabrikanten der Stadt Peine, Aug. Bergwitz und Genossen,		
112.	II. 2648.	Essigfabrikanten zu Königsberg i./Pr., B. Kausnis und Genossen,		
113.	II. 2649.	Essigfabrikanten zu Stettin, Volde u. Frezdorff und Genossen,		
114.	II. 2650.	Essigfabrikanten zu Halberstadt, Waejer u. Lindemann und Genossen,		
115.	II. 2651.	S. Meurer und Genossen zu Bintel,		bitten um Ablehnung der Tabacksteuererhöhung.
116.	II. 2652.	Herm. Nathan & Co. zu Schleswig,		bitten um Ablehnung des projektierten Tabackzolles und der Nachversteuerung des Tabacks.
117.	II. 2653.	Emil Caesar und Genossen zu Kaiserslautern.		bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage in dieser Session herbeizuführen, die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden verwerfen zu wollen.
118.	II. 2654.	Wilhelm Nocthen und Genossen zu Elberfeld,		
119.	II. 2655.	Gerhard Lindner und Genossen zu Marienhof bei Siegburg,		
120.	II. 2656.	Heinrich Bühler und Genossen zu Feudenheim in Baden,		
121.	II. 2657.	N. Mary Söhne und Genossen zu Sandhausen in Baden, Amt Heidelberg,		
122.	II. 2658.	Leopold Eugenberger, Verwalter, und Genossen zu Walldorf in Baden, Amt Wiesloch,		
123.	II. 2659.	Valentin Becker und Genossen zu Mülhausen i./E.,		
124.	II. 2660.	B. S. Landfried und Genossen zu Rauenberg in Baden, Amt Wertheim,		
125.	II. 2661.	Gemeinderath zu Leimen in Baden, Amt Heidelberg, und Genossen,		
126.	II. 2662.	Bürgermeisteramt zu Mingolsheim in Baden, Amt Bruchsal, und Genossen,		
127.	II. 2663.	S. L. Sickmüller und Genossen zu Mulsch in Baden, Amt Heidelberg,		
128.	II. 2664.	Ludwig Bellemann und Genossen zu Malsch in Baden, Amt Ettlingen,		
129.	II. 2665.	St. Schauf und Genossen zu Thairnbach in Baden, Amt Wiesloch,		
130.	II. 2666.	Storck, Rathschreiber und Genossen zu Baiertal in Baden, Amt Wiesloch,		
131.	II. 2667.	Johann Fürstenberger und Genossen zu Winsloch in Baden,		
132.	II. 2668.	Franz Steger Gemeinderath und Genossen zu Roth in Baden, Amt Philippsburg,		
133.	II. 2669.	Philipp Jakob Berner und Genossen zu Dielheim in Baden, Amt Wiesloch,		
134.	II. 2670.	Johann Ittemann und Genossen zu Malschenberg in Baden, Amt Wiesloch,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
135.	II. 2671.	M. Liebhold und Maier und Genossen zu Rohrbach in Baden, Amt Heidelberg,	<p>bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage in dieser Session herbeizuführen, die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden verwerfen zu wollen.</p>	
136.	II. 2672.	Franz Stichmann und Georg Bessmer und Genossen zu Oberbach am Neckar,		
137.	II. 2673.	Jakob Kelwither und Genossen zu Lampertheim bei Worms a./Rh.		
138.	II. 2674.	J. Reiß und Genossen zu Kleinhausen (Hessen-Darmstadt),		
139.	II. 2675.	Eduard Strauß und Genossen zu Heppenheim (Hessen-Darmstadt),		
140.	II. 2676.	Der Gemeinderath zu Neckarhausen in Baden und Genossen,		
141.	II. 2677.	Johann Windisch und Genossen zu Eschelbach in Baden, Amt Sinsheim,		
142.	II. 2678.	P. W. Schmitt und Genossen zu Oggersheim in Bayern, Amt Speier,		
143.	II. 2679.	Setterich, Michael und Genossen zu Weckenheim in Bayern, Pfalz, Bezirksamt Neustadt,		
144.	II. 2680.	Martin Fath und Genossen zu Zingelhausen in Baden, Amt Heidelberg,		
145.	II. 2681.	P. J. Landfried und Genossen zu Heidelberg in Baden,		
146.	II. 2682.	Peter Weidner und Genossen zu Neckarau in Baden, Amt Schwetzingen,		
147.	II. 2683.	Johannes Bergmann und Genossen zu Viernheim in Hessen-Darmstadt,		
148.	II. 2684.	Jakob Baust und Genossen zu Ostersheim in Baden, Amt Schwetzingen,		
149.	II. 2685.	D. Pfister und Genossen zu Ketsch in Baden, Amt Schwetzingen,		
150.	II. 2686.	Martin Weiß und Genossen zu Schwetzingen in Baden,		
151.	II. 2687.	J. Raber, und Genossen zu Hockenheim in Baden, Amt Schwetzingen,		
152.	II. 2688.	Werner und Klein und Genossen zu Mannheim,		
153.	II. 2689.	Karl Schmidt und Genossen zu Reilingen und Wersauerhof in Baden, Amt Schwetzingen,		
154.	II. 2690.	A. Beutel und Genossen zu Oberhausen in Baden, Oberrhein, Kreis Kenzingen,		
155.	II. 2691.	Landwirth Adam Weber III. und Genossen zu Ivesheim in Baden, Amt Ladenburg,		
156.	II. 2692.	Jakob Kling und Genossen zu Heddesheim in Baden, Amt Ladenburg,		
157.	II. 2693.	Karl Sahn und Genossen in Mühlhausen i./Thr.,		
158.	II. 2694.	Die Gemeindebehörde von Eschelbach und Genossen in Baden, Amt Sinsheim,		
159.	II. 2695.	Die Tabackspflanzer des Amtes Calvörde, Deconom Fr. Duderstadt und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Kunzen,		<p>bitten, dahin zu wirken, daß entweder der bisherige Modus der Flächensteuer beibehalten und solche nur soviel erhöht wird, daß der Tabacksbau fortbestehen kann, oder wenn die Gewichtssteuer angenommen werden muß:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) solche mindestens auf die Hälfte herabgesetzt werde; b) daß dem Tabackspflanzer die im §. 6 bis 10 vorgeschriebene, nicht nöthige Kontrolle erspart bleibe; c) daß das Abwiegen des Tabacks nur auszuführen ist, sobald der Pflanzer denselben verkauft hat, dann aber auf Antrag des Verkäufers ausgeführt werden muß; d) daß die Tabacksteuer nur nach einem Modus erhoben wird und die §. 23 bis 25 projektirte Flächensteuer in Wegfall kommt;

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			e) daß nur der Käufer des Tabacks die Steuern zu entrichten hat und der Pflanze von weiterer Haftpflicht frei bleibt; f) die nur dem Vortheil der Fabrikanten dienenden, den Pflanze mitruinirenden Niederlagen wegsallen zu lassen; g) daß die Nachsteuer der herabgesetzten Gewichtssteuer entspreche.
160.	II. 2696.	Die sächsischen Tabacksinteressenten, i. A. A. Collenbusch zu Dresden,	Herabsetzung der vorgeschlagenen Tabackssteuersätze, Verwerfung der Lizenzsteuer, sowie jeder Nachsteuer.
161.	II. 2697.	Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Döbeln in Sachsen,	die beabsichtigte Nachversteuerung verzollten Tabacks abzulehnen.
162.	II. 2698.	Der Magistrat der Stadt Danabrück,	Neußerungen im Interesse der Gemeindevertretung über den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Nachversteuerung von Taback und Tabackfabrikaten.
163.	II. 2699.	2 156 Taback- und Cigarrenarbeiter aus Gießen und Umgegend,	die Ablehnung der Tabacksteuervorlage, die Lizenzgebühr und Verwerfung jeder Nachversteuerung betreffend.
164.	II. 2700.	Die Handelskammer zu Hannover,	bittet, die vorgeschlagenen Tabacksteuersätze zu ermäßigen, die §§. 49–55 des Gesetzentwurfs, ebenso die Nachversteuerung abzulehnen.
165.	II. 2701.	Die Cigarrenfabrikanten Berndt, Sothe u. Wenzel und Genossen zu Halberstadt, überreicht durch den Abgeordneten von Bernuth,	bitten, die Tabacksteuervorlage in der vorgelegten Form, namentlich die Lizenzsteuer und die Nachversteuerung abzulehnen.
166.	II. 2702.	Die Tabackproduzenten der Ortschaften Zerrenthin, Wezenow, Bergholz, Grimme, Menke u. a. m., überreicht durch den Abgeordneten v. Wedell-Malchow,	für Einführung des Tabackmonopols.
167.	II. 2703.	Das Bürgermeisteramt der Kreis-Hauptstadt Speyer,	übersendet Petitionen der pfälzischen Gemeinden um Ermäßigung der vorgeschlagenen Steuersätze auf inländischen Taback und dementsprechend höhere Zölle auf das ausländische Produkt.
168.	II. 2704.	Der Stadtrath der großherzoglich badischen Hauptstadt Mannheim,	überreicht die Petitionen von 135 badischen Gemeinden um Ermäßigung der vorgeschlagenen Höhe der Steuer auf inländischen Taback und dementsprechend höhere Zölle auf das ausländische Produkt.
169.	II. 2705.	Die Tabackfabrikanten und Arbeiter zu M.-Glabach, Gebr. Schillberg, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Kehler,	gegen die beantragte Steuer- und Zollerhöhung auf Taback und gegen jede Nachversteuerung.
170.	II. 2707.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wanzen,	bitten: 1. den vorgeschlagenen Steuersatz für den inländischen Taback abzulehnen; 2. bei Bemessung der Steuer auf die Verschiedenheit der Qualität des deutschen Tabacks Rücksicht zu nehmen; 3. das schlesische Produkt höchstens mit 20 M. pro 100 kg Steuer zu belegen, 4. die Einführung einer Nachsteuer gänzlich abzulehnen.
171.	II. 2708.	Die Eingefessenen Heinr. Lau, J. C. H. Stahmer und J. J. H. Frers zu Achterort in Langenhorn (Geestgebiet Hamburgs),	bitten um Gewährung einer Entschädigung für den ihnen im Jahre 1877 durch die Kinderpest erwachsenen Schaden.
172.	II. 2709.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Dranienburg,	den Erlaß eines Seuchengesetzes für das Reich betreffend.
173.	II. 2710.	Der frühere Postunterbeamte Karl Peters zu Gollnow,	bittet um Bewilligung einer laufenden Unterstützung.
174.	II. 2712.	Bürger und Einwohner der Stadt Meldorf sowie der Landkirchspiele, Reg.-Bez. Schleswig, überreicht durch den Abgeordneten Hall,	bitten, jeden Versuch, unentbehrliche Nahrungsmittel des Volkes durch irgend welchen Zoll zu vertheuern, zurückzuweisen.
175.	II. 2713.	Fabrikanten Gebrüder Woller zu Marklissa und Bunzlau,	bitten, die Position 41 c 2 zu streichen und alle Wollgarne gleich zu behandeln.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
176.	II. 2714.	Die Handelskammer zu Barmen,	bittet: <ol style="list-style-type: none"> 1. für Pottasche, Farbholzertrakte, Bleizucker, Wasser- glas, Weinsteinäure und Dextrin die bisherige Zoll- freiheit aufrecht zu erhalten, und für Oxalsäure einen mäßigen Zoll zu normiren, 2. Ricinusöl in Titel 26 a. Nr. 3 aufzunehmen, 3. den Zoll für calcinirte Soda auf höchstens 3 <i>M.</i> zu normiren, 4. die Beibehaltung der bisherigen Zollfreiheit für Glas- flüsse und Glasplättchen auszusprechen.
177.	II. 2715.	Der ausführende Ausschuß des Vereins der freiconservativen (Reichs-) Partei für das Fürstenthum Hildesheim mit 1226 Unterschriften, überreicht durch den Abgeordneten von Kardorff,	Zustimmung zu dem Steuerprogramm des Fürsten Reichs- kanzlers.
178.	II. 2716.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Prigwalz,	für Einführung der Getreidezölle, Erhebung eines Eingangszolles auf Flachs und Wolle.
179.	II. 2717.	Der landwirthschaftliche Verein zu Allen- burg O./Pr.,	desgleichen.
180.	II. 2718.	Aktiengesellschaft für schles. Leinen- industrie vormals C. G. Kramsta und Söhne in Freiburg in Schlesien und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten von Puttkamer (Löwenberg),	bitten um dringend nothwendige Erhöhung bezw. Abänderung der unzulänglichen Sätze für rohes und gebleichtes Leinen- garn im Zolltarifgesetzentwurfe unter Nr. 22 a und b.
181.	II. 2719.	Die vereinigten Brauereibesitzer des Wahlkreises Mülthausen, Langensalza und Weißensee,	gegen die Erhöhung der Brausteuer und die Einführung der Zölle auf Bier, Getreide, Malz und Hopfen.
182.	II. 2720.	Gebrüder Levinstein und Genossen zu Berlin,	Eingverständnis mit dem vorgeschlagenen Zollsätze auf Kaut- schuckfäden, event. Zerlegung der Position 17 e. in zwei Abtheilungen von 90 und 140 <i>M.</i> Zoll.
183.	II. 2721.	Der Vorstand der Weber- und Wirker- Zimung zu Berlin,	Beitrittserklärung der Fabrikanten gewirkter Châles zu Berlin um genauere und bessere Klassifizierung.
184.	II. 2722.	Die Handelskammer zu Mülhausen i. G.,	bittet, für die Baumwollengarne dem in dem Tarifentwurfe angewandten Grundsatz der Staffelung nach der Feinheits- nummer beizutreten und auf eine weitere Erniedrigung der vorgeschlagenen Sätze selbst nicht einzugehen.
185.	II. 2723.	Die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Kork in Baden,	bittet zum Schutz des inländischen Hanfbaues das ausländische Erzeugniß mit einem entsprechenden Zoll zu belegen.
186.	II. 2724.	Vertreter der Gemeinde Foerde, Kreis Olpe,	für Erhöhung des Eingangszolls auf amerikanisches Leder.
187.	II. 2725.	Die Handelskammer zu Mannheim,	bittet: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zoll bezw. die Zollerhöhung auf Seilerwaaren, Drogueriwaaren etc. zu genehmigen, 2. desgl. auf Wollen- und Baumwollenwaaren etc. ab- zulehnen, 3. auf Fette von Schweinen den Zollsatz für Schmalz nicht anzuwenden und ungeschälten Reis etc. unter Kontrolle zum Zollsätze von 20 <i>M.</i> zuzulassen und den Zoll auf Thee zu erhöhen.
188.	II. 2726.	Heinrich Bucherer, chemische Fabrik zu Ehrenfeld bei Köln, und Genossen,	bitten, von einer Besteuerung der von Amerika seither frei eingeführten Naphta abzusehen.
189.	II. 2727.	Der Verein praktischer Landwirthe zu Zinten, Ostpreußen,	Stellung des Deutschen Reiches auf eigene Einnahmen durch indirekte Steuern; Finanz- resp. Schutzzölle auf den Import aller Waaren und Produkte unter Berücksichtigung der land- wirthschaftlichen Interessen; Aufhebung der Eisenbahn-Diffe- rentialtarife.
190.	II. 2728.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Lokalvereins zu Enger, Regierungs- bezirk Minden,	Einführung von Schutzzöllen auf den Import aller Waaren und Produkte etc.
191.	II. 2729.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lohre, Regierungsbezirk Kassel,	um Einführung der Getreidezollsätze nach Maßgabe des Tarifs des Kongresses deutscher Landwirthe.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.										
192.	II. 2730.	Die Weinproduzenten aus mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen am Bodensee, im Großherzogthum Baden, überreicht durch den Abgeordneten Heilig,	bitten zur Festsetzung eines höheren Eingangszolles von den aus dem Auslande eingeführt werdenden Trauben.										
193.	II. 2731.	Der Verband deutscher Leinen-Industrieller zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen Bielefeld (Dsnabrück),	Abänderungsanträge zu den die Leinenindustrie betreffenden Positionen des Zolltarif-Gesetzentwurfs.										
194.	II. 2732.	Der Vorstand des Lauenburger Zweigvereins der pommerischen ökonomischen Gesellschaft,	Einverständniß mit dem wirtschaftlichen Programm des Fürsten Reichszanzlers und Vorschläge für Zölle auf landwirtschaftliche Produkte zc.										
195.	II. 2733.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., im Auftrage einer Versammlung von Delegirten der meisten deutschen Seehandelsplätze,	bittet, Zölle auf Getreide, Holz, Eisen und Maschinen, soweit solche nicht gegenwärtig noch bestehen, definitiv abzulehnen und ebenso den §. 5 des Tarifgesetzentwurfes zu verwerfen.										
196.	II. 2734.	Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages zu Berlin,	sendet 88 Eingaben und Erklärungen von Mitgliedern des deutschen Handelstages, betreffend die Reform des Zolltarifs, ein, wovon 12 bereits direkt dem Reichstage eingesandt, 14 andere dagegen wegen der Kürze der Frist zc. Gutachten abgelehnt haben, die übrigen 62 Gutachten und Erklärungen enthalten, welche zur Kenntnißnahme unterbreitet werden.										
197.	II. 2735.	Die Rathenower optische Industrieanstalt (vorm. Emil Busch) zu Rathenow,	bittet, dahin zu wirken, daß das Crown- und Flintglas in rohen ungeschliffenen Tafeln wie bisher zollfrei eingelassen werde.										
198.	II. 2736.	Der Vorstand des landwirtschaftlichen Kreisvereins Frankenberg,	bittet um Schutz Zoll auf Frucht und Vieh.										
199.	II. 2737.	Die Vertreter der Gemeinde Hillenbüthen, Kreis Siegen,	bitten, den Eingangszoll auf amerikanische Leder zu erhöhen.										
200.	II. 2738.	Die Vertreter der Gemeinde Weidenau, Kreis Siegen,	desgleichen.										
201.	II. 2739.	Die Vertreter der Gemeinde Gilsbach, Kreis Siegen,	desgleichen.										
202.	II. 2740.	Die Handelskammer zu Geestemünde,	bittet, unter prinzipieller Festhaltung an der bisherigen Wirtschaftspolitik, insbesondere der Auflage eines Zolles auf Getreide, Mehl, Brot, frisches Fleisch, frische Fische und Holz die Zustimmung zu versagen.										
203.	II. 2741.	Die Handelskammer zu Elbersfeld,	bittet, in Pos. 30 b den vorgeschlagenen Zollsatz von 12 M. pro 100 kg nicht zu genehmigen, vielmehr Floretseide wie seither von jedem Eingangszoll frei zu lassen										
204.	II. 2742.	M. Bertram, Direktor der Bleiche von J. D. Gruschwitz und Söhne zu Lauban,	bittet, den Zoll auf gebleicht Garn im jetzt bestehenden Verhältniß zu lassen, also <table data-bbox="817 1347 1510 1483" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Rohzoll</td> <td style="text-align: right;">Zoll auf gebleicht Garn</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">bei 3 M.</td> <td style="text-align: right;">10 M.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">" 6 "</td> <td style="text-align: right;">etwa 14 "</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">" 9 "</td> <td style="text-align: right;">18 "</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">" 12 "</td> <td style="text-align: right;">24 "</td> </tr> </table>	Rohzoll	Zoll auf gebleicht Garn	bei 3 M.	10 M.	" 6 "	etwa 14 "	" 9 "	18 "	" 12 "	24 "
Rohzoll	Zoll auf gebleicht Garn												
bei 3 M.	10 M.												
" 6 "	etwa 14 "												
" 9 "	18 "												
" 12 "	24 "												
205.	II. 2743.	Die Silberwaarenfabrikanten und Händler P. Bruckmann und Söhne zu Heilbronn und Genossen,	in Pos. 22 b festzusetzen. den Gesetzentwurf, betreffend den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, betreffend.										
206.	II. 2744.	Die zollvereinsländischen Stearinlichtefabrikanten Overbeck & Sohn in Dortmund und Genossen,	bitten um: <ol style="list-style-type: none"> 1. freie Einfuhr der Rohstoffe, Talg und Palmöl, wie bisher; 2. Schutz der inländischen Fabrikate bis zu 10 pCt. des Werthes bei freier Einfuhr der Rohstoffe, und zwar: <table data-bbox="817 1707 1510 1793" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: right;">a) für Stearinlichte</td> <td style="text-align: right;">14 M.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">b) " Stearinmasse</td> <td style="text-align: right;">10 "</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">c) " Glycerin (Delsüß)</td> <td style="text-align: right;">4 "</td> </tr> </table> 	a) für Stearinlichte	14 M.	b) " Stearinmasse	10 "	c) " Glycerin (Delsüß)	4 "				
a) für Stearinlichte	14 M.												
b) " Stearinmasse	10 "												
c) " Glycerin (Delsüß)	4 "												
207.	II. 2745.	Spinnerei und Weberei Wilh. Voeddinghaus & Co. und Hugo Baum zu Elbersfeld,	bitten, sämmtliche Wollgarne, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt gleichmäßig zu tarifiren und zu behandeln.										

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt	
208.	II. 2746.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schönerstädt,	bitten, bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze, unter Berücksichtigung der auf die Herstellung der Produkte verwendeten Arbeit, sowie der antheiligen Zinsen von Grund- und Betriebskapital und der Mehrbelastung der Landwirtschaft durch die auf derselben ruhenden besonderen Steuern, in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.	
209.	II. 2747.	Der landwirthschaftliche Verein zu Minnig bei Meissen.		
210.	II. 2748.	Der landwirthschaftliche Verein zu Borstendorf,		
211.	II. 2749.	Der landwirthschaftliche Verein zu Eppendorf und Umgegend,		
212.	II. 2750.	Der landwirthschaftliche Verein zu Königswalde bei Verdau,		
213.	II. 2751.	Der landwirthschaftliche Verein zu Sehna,		
214.	II. 2752.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bauda,		
215.	II. 2753.	Der landwirthschaftliche Verein zu Adorf,		
216.	II. 2754.	Der landwirthschaftliche Verein zu Untertriebhel,		
217.	II. 2755.	Der landwirthschaftliche Verein zu Porstendorf und Umgegend,		
218.	II. 2756.	Strohpapierfabrikbesitzer S. Fißau & Co. zu Dessau,		bittet, den Eingangszoll auf ordinäres gelbes Strohpapier, das nur zum Verpacken verwendet wird, abzulehnen.
219.	II. 2757.	Die Vertreter der Gemeinde Elspe, Kreis Olpe,		den Zoll auf amerikanische Leder zu erhöhen.
220.	II. 2758.	Die Vertreter der Gemeinde Rahrbach, Kreis Olpe,		
221.	II. 2759.	Die Vertreter der Gemeinde Oberschelden, Kreis Siegen,		
222.	II. 2760.	Die Vertreter der Gemeinde Dirlenbach, Kreis Siegen,		
223.	II. 2761.	Die Vertreter der Gemeinde Oberfischbach, Kreis Siegen,		
224.	II. 2762.	Die Vertreter der Gemeinde Niederheusingen, Kreis Siegen,		
225.	II. 2763.	Die Vertreter der Gemeinde Bühl, Kreis Siegen,		
226.	II. 2764.	Die Vertreter der Gemeinde Niederndorf, Kreis Siegen,		
227.	II. 2765.	Die Vertreter der Gemeinde Meiswinkel, Kreis Siegen,		
228.	II. 2766.	Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Karl Gottlob Lange und Genossen zu Flöha,		
229.	II. 2767.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Casino's zu Uedem, Beeze, Keppeln, Hau und Materborn, Kreis Cleve, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Berger,		bitten, dahin zu wirken, daß <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Einfuhr fremdländischen Weizens und Roggens ein möglichst hoher Schutz Zoll gelegt werde (Verhältniß von 3 : 2), 2. daß ein möglichst großer Theil des so gewonnenen Finanzertrages auf die Grundsteuer in Abzug gebracht werde, 3. daß die Bevorzugung aufhöre, welche die Eisenbahnen durch die Differentialtarife dem Transporte ausländischen Getreides gewähren.
230.	II. 2768.	Die Pottaschefabrikanten Deutschlands Vorster & Grüneberg (chemische Fabrik Ralk bei Köln und Genossen),		bitten um Gewährung eines angemessenen Zolles auf Pottasche.
231.	II. 2769.	Die Handelskammer Mülhausen i./G.,	bittet, auch für Kammgarne entsprechende Staffelzölle nach der Feinheitsnummer eintreten zu lassen.	
232.	II. 2770.	Die Kunstwollfabriken Winsener Wollfabrik in Winsen a. d. Luhe, und Starsbeder Wollfabrik Heise, Gebrüder, in Starsbed.	bitten um Wiedereinführung des Lumpenausfuhrzolles.	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Die Tabackinteressenten Schlesiens:	
233.	II. 2771.	zu Breslau,	
234.	II. 2772.	= Alt-Berun,	
235.	II. 2773.	= Altwasser,	
236.	II. 2774.	= Bauerwitz,	
237.	II. 2775.	= Bernstadt,	
238.	II. 2776.	= Beuthen D./Schl.,	
239.	II. 2777.	= Beuthen a./D.,	
240.	II. 2778.	= Biskupitz,	
241.	II. 2779.	= Bockenhagen,	
242.	II. 2780.	= Branitz,	
243.	II. 2781.	= Bunzlau,	
244.	II. 2782.	= Charlottenbrunn,	
245.	II. 2783.	= Constadt,	
246.	II. 2784.	= Kreuzburg,	
247.	II. 2785.	= Schlaney,	
248.	II. 2786.	= Dittersbach,	
249.	II. 2787.	= Falkenberg,	
250.	II. 2788.	= Festenberg,	
251.	II. 2789.	= Frankenstein,	
252.	II. 2790.	= Freiburg,	
253.	II. 2791.	= Freistadt,	
254.	II. 2792.	= Friedeberg a./D.,	
255.	II. 2793.	= Friedland b./W.,	
256.	II. 2794.	= Friedland D./S.,	
257.	II. 2795.	= Friedrichshütte,	
258.	II. 2796.	= Glaz,	
259.	II. 2797.	= Glewitz,	
260.	II. 2798.	= Gnadenberg,	
261.	II. 2799.	= Gnadenfeld,	
262.	II. 2800.	= Gogolin,	
263.	II. 2801.	= Goldberg,	
264.	II. 2802.	= Görlitz,	
265.	II. 2803.	= Gottesberg,	
266.	II. 2804.	= Greiffenberg i/S.	
267.	II. 2805.	= Gr.-Strehlig,	
268.	II. 2806.	= Grottkau,	
269.	II. 2807.	= Grüneberg.	
270.	II. 2808.	= Guhrau,	
271.	II. 2809.	= Guttentag,	
272.	II. 2810.	= Habelschwerdt,	
273.	II. 2811.	= Hainau,	
274.	II. 2812.	= Heinrichau,	
275.	II. 2813.	= Hermsdorf,	
276.	II. 2814.	= Herrnsdorf,	
277.	II. 2815.	= Hirschberg,	
278.	II. 2816.	= Hohenlohe-Hütte,	
279.	II. 2817.	= Hoyerswerda,	
280.	II. 2818.	= Hultschin,	
281.	II. 2819.	= Jauer,	
282.	II. 2820.	= Katscher,	
283.	II. 2821.	= Kattowitz,	
284.	II. 2822.	= Kieferstädtel,	
285.	II. 2823.	= Köben,	
286.	II. 2824.	= Königshütte,	
287.	II. 2825.	= Kofenthal,	
288.	II. 2826.	= Kohenau,	
289.	II. 2827.	= Krappitz,	
290.	II. 2828.	= Laband,	
291.	II. 2829.	= Lähn,	
292.	II. 2830.	= Landesluth,	
293.	II. 2831.	= Landsberg D./S.,	
294.	II. 2832.	= Langenbielau,	
295.	II. 2833.	= Lauban,	
296.	II. 2834.	= Laurahütte,	
297.	II. 2835.	= Leobschütz,	
298.	II. 2836.	= Leschnitz,	

bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage herbeizuführen, die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		Die Tabacksinteressenten Schlesiens:	
299.	II. 2837.	zu Lewin,	
300.	II. 2838.	• Liebau,	
301.	II. 2839.	= Liebenthal,	
302.	II. 2840.	= Liegnitz,	
303.	II. 2841.	= Liptine,	
304.	II. 2842.	= Lorenzdorf,	
305.	II. 2843.	= Loslau,	
306.	II. 2844.	• Löwen,	
307.	II. 2845.	= Löwenberg,	
308.	II. 2846.	= Lüben,	
309.	II. 2847.	= Marklissa,	
310.	II. 2848.	• Militsch,	
311.	II. 2849.	• Mittelwalde,	
312.	II. 2850.	= Münsterberg,	
313.	II. 2851.	• Muskau,	
314.	II. 2852.	= Myslowitz,	
315.	II. 2853.	= Namslau,	
316.	II. 2854.	= Namburg,	
317.	II. 2855.	• Reiffe,	
318.	II. 2856.	= Neu-Berun,	
319.	II. 2857.	= Neumarkt,	
320.	II. 2858.	= Neurobe,	
321.	II. 2859.	= Neusalz,	
322.	II. 2860.	= Neustadt,	
323.	II. 2461.	• Neustädtel,	
324.	II. 2862.	= Nicolai,	
325.	II. 2863.	= Nimptsch,	
326.	II. 2864.	= Oberglogau,	
327.	II. 2865.	= Oberhenduck,	
328.	II. 2866.	• Ohlau,	
329.	II. 2867.	• Oels,	
330.	II. 2868.	= Orzeiche,	
331.	II. 2869.	= Ottmachau,	
332.	II. 2870.	= Patschkau,	
333.	II. 2871.	= Peiskretscham,	
334.	II. 2872.	= Pitschen,	
335.	II. 2873.	= Pleß,	
336.	II. 2874.	= Polkwitz,	
337.	II. 2875.	= Poln. Wartenberg,	
338.	II. 2876.	= Prauschnitz,	
339.	II. 2877.	= Priebus,	
340.	II. 2878.	= Proskau,	
341.	II. 2879.	= Quaritz,	
342.	II. 2880.	= Ratibor,	
343.	II. 2881.	= Raudten,	
344.	II. 2882.	= Raufcha,	
345.	II. 2883.	= Reichenbach,	
346.	II. 2884.	= Reichenstein,	
347.	II. 2885.	• Reichthal,	
348.	II. 2886.	= Rosenberg,	
349.	II. 2887.	= Rothenburg a./D.,	
350.	II. 2888.	• Rothenburg D./L.,	
351.	II. 2889.	• Rüdgers,	
352.	II. 2890.	= Ruda,	
353.	II. 2891.	= Rybnik,	
354.	II. 2892.	= Sagan,	
355.	II. 2893.	= Scharley,	
356.	II. 2894.	= Schlichtingsheim,	
357.	II. 2895.	= Schmiedeberg,	
358.	II. 2896.	= Schönberg i./S.,	
359.	II. 2897.	= Schönau,	
360.	II. 2898.	• Schönberg D./L.,	
361.	II. 2899.	= Schreiberhau,	
362.	II. 2900.	= Schurgast,	
363.	II. 2901.	= Schweidnitz,	
364.	II. 2902.	= Seidenberg,	

bitten, eine endgültige Lösung der Tabackssteuerfrage herbeizuführen, die im Tabackssteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
365.	II. 2903.	Die Tabacksinteressenten Schlesiens:	
366.	II. 2904.	zu Silberberg,	
367.	II. 2905.	= Slawentz,	
368.	II. 2906.	= Sohrau,	
369.	II. 2907.	= Sprottau D./S.,	
370.	II. 2908.	= Steinau,	
371.	II. 2909.	= Steinau D./S.,	
372.	II. 2910.	= Striegau,	
373.	II. 2911.	= Stroppen,	
374.	II. 2912.	= Tannhausen,	
375.	II. 2913.	= Schmiegel,	
376.	II. 2914.	= Tichau,	
377.	II. 2915.	= Tiefenfurth,	
378.	II. 2916.	= Trebnitz.	
379.	II. 2917.	= Ujest,	
380.	II. 2918.	= Walzburg,	
381.	II. 2919.	= Wanschen,	
382.	II. 2920.	= Warmbrunn,	
383.	II. 2921.	= Weißstein,	
384.	II. 2922.	= Wigandsthal,	
385.	II. 2923.	= Wilhelminehütte,	
386.	II. 2924.	= Winzig,	
387.	II. 2925.	= Wittichenau,	
388.	II. 2926.	= Wohlau,	
389.	II. 2927.	= Woißschnick,	
390.	II. 2928.	= Wüstegiersdorf,	
391.	II. 2929.	= Wüstewaltersdorf,	
392.	II. 2930.	= Zabrze,	
393.	II. 2931.	= Ziegenhals,	
		= Zülz,	
394.	II. 2932.	Die Essigfabrikanten:	
395.	II. 2933.	Klinkrodt zu Wittenburg,	
396.	II. 2934.	Röding zu Voikzenburg,	
397.	II. 2935.	Suderow zu Malchow,	
398.	II. 2936.	Dahse zu Güstrow,	
399.	II. 2937.	Regenstein zu Rostock,	
400.	II. 2938.	Storm zu Sufum,	
401.	II. 2939.	Meyer zu Stockelsdorf bei Lübeck,	
402.	II. 2940.	Gebr. Bud zu Lübeck,	
403.	II. 2941.	S. L. Schmidt zu Flensburg,	
404.	II. 2942.	Güntrath zu Friedrichstadt,	
405.	II. 2943.	Daniels zu Eternförde,	
406.	II. 2944.	Weisert zu Flensburg,	
407.	II. 2945.	Karstens zu Tzehoe,	
408.	II. 2946.	Bandholz zu Lütjenburg,	
409.	II. 2947.	C. C. Meyer zu Uetersen,	
410.	II. 2948.	Weidemann zu Segeberg,	
411.	II. 2949.	Fricke zu Ottenen,	
412.	II. 2950.	Böger zu Ottenen,	
413.	II. 2951.	Brunswig zu Malchin,	
414.	II. 2952.	Vollmar zu Rakeburg,	
415.	II. 2953.	Wödekin zu Wismar,	
416.	II. 2954.	Dethleffen zu Flensburg,	
417.	II. 2955.	Wilms zu Flensburg,	
418.	II. 2956.	Joh. Otto zu Schwerin,	
419.	II. 2957.	Fischer & Sacken zu Schwerin,	
420.	II. 2958.	Urp zu Barsbeck,	
421.	II. 2961.	Pasch u. Gen. zu Kempen,	
		Rittergutsbesitzer v. Puttkamer zu	
		Teferitz und Genossen zu Deutsch-	
		Budow, Stantin, Plassow, Ruffow,	
		Rizow, Gumbin,	
422.	II. 2962.	Partikulier F. Lachmann und Genossen	
		zu Bunzlau i./Schl.,	
423.	II. 2963.	Der Kaufmann Anton Dörner zu	
		Waldheim i./Sachsen,	
			bitten, eine endgültige Lösung der Tabackssteuerfrage herbeizuführen, die im Tabackssteuergesetzwurf vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.
			die Steuerfreiheit des Essigs unter Denaturirung des Alkohols betreffend.
			die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
			desgleichen.
			bittet, dahin zu wirken, daß ihm Strafe und Kosten von 23,78 M., die ihm wegen eines Verstoßes gegen das Impfgesetz auferlegt sind, zurückerstattet werden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
424.	II. 2965.	Der landwirthschaftliche Verein zu Heiligenbeil in Ostpreußen,	Beitrittserklärung zur Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Darkehmen, die Ablehnung bezw. Abänderung der Zolltarifvorlage betreffend.
425.	II. 2966.	Bierbrauereibesitzer C. Fuhrmann zu Dargun in Mecklenburg-Schwerin,	gegen Erhöhung der Branntsteuer.
426.	II. 2967.	C. Steinle sen., in Firma Schleifinger u. Co., Schmirgeltuch- und Schleispapierfabrik zu Harburg, Prov. Hannover,	bittet, die vorgeschlagenen Eingangszölle für Schmirgeltuch und Schleispapier von resp. 6 und 1 <i>M.</i> pro 100 kg abzulehnen, dagegen die zollfreie Einfuhr der zur Anfertigung dieser Fabrikate unentbehrlichen Materialien an Baumwollzeug und Papier zu beschließen.
427.	II. 2968.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Fulda,	bittet, den Zolltarif in dem Sinne wirksamer Schutzzölle für das landwirthschaftliche Gewerbe zu erhöhen und zu ergänzen.
428.	II. 2969.	Ludwig Kocholl, Pfleisen- und Stockfabrik zu Kassel (Eisenhammer),	bittet, den Artikel Horndrechslerwaaren unter Position 20 b des Tarifs aufzunehmen.
429.	II. 2970.	Die selbstständigen Fleischermeister von Düsseldorf, Ebersfeld und Varmen,	bitten, auf die Einfuhr von rohen Häuten und Fellen einen mäßigen Zollsatz festzusetzen
430.	II. 2971.	Die Handelskammer zu Wesel,	bittet, Alles und Jedes von der Wirkung des neuen Tarifs zu befreien, was nachweislich vor Bekanntwerden bezw. Sanktionirung desselben durch den Reichstag im Auslande gekauft, verladen, kontrahirt, aber zur Zeit noch nicht angekommen und abgeliefert ist.
431.	II. 2972.	Die Wigognegarnfabrikanten zu Verdau und Crimmitschau,	bitten, dafür einzutreten, daß eine Erhöhung des Eingangszolles auf von England nach Deutschland eingehendes Baumwollengarn nicht statfinde.
432.	II. 2973.	Die sächsischen Sägewerksbesitzer Ernst Grumbt zu Dresden und Genossen,	bitten, den Zoll auf rohes Holz abzulehnen, dagegen den Zoll für gefägliches Holz auf 1 <i>M.</i> pro 100 kg zu genehmigen.
433.	II. 2974.	Die Weingroßhändler Stettins und Stralsunds Louis de la Barre u. Co.,	die Gewährung des Weinzollrabatts betreffend.
434.	II. 2975.	Die Handelskammer zu Hamburg,	Festhalten an der bisher besolgtcn Wirthschaftspolitik, Ablehnung des §. 5 des Tarifsesehtwurfs, ebenso aller Vorschläge betreffs differenzieller Begünstigung der direkten Einfuhr vor der indirekten.
435.	II. 2976.	Die Patentpapierfabrik zu Penig und Genossen,	bitten um Wiedereinführung des Ausfuhrzolles für Lumpen.
436.	II. 2977.	Die New-York-Hamburger Gummiwaaren-Kompagnie S. W. Maurien, Friedr. A. Döhner zu Hamburg,	bittet, die vorgeschlagene Zollerhöhung auf Hartgummifabrikate abzulehnen, dagegen in der Tarifirung eine Trennung von Kautschuck herbeizuführen.
437.	II. 2978.	Hannoversche Gummitamm-Kompagnie,	desgleichen.
438.	II. 2979.	Der Vorstand und die Mitglieder des Fabrikantenvereins zu Crimmitschau,	Vorschläge zur neuen Tarifirung der Wollenwaaren.
439.	II. 2980.	Die Fabrikanten englischer Sicherheitszündschnüre Bickford u. Co. zu Weissen und Genossen,	bitten, aus Position 5 d des Tarifentwurfs den Artikel „Zünd- und Sprengschnüre“ auszuscheiden und in eine besondere Unterabtheilung dieser Position zu bringen und mit 15 <i>M.</i> pro 100 kg zu belegen.
440.	II. 2981.	Die Streichgarnspinner aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, Richard u. Pastor zu Lennep und Genossen,	Erhöhung der vorgeschlagenen Zollsätze für Streichgarn.
441.	II. 2982.	Die Streichgarnspinner aus dem Regierungsbezirk Aachen, Geh. Kommerzienrath Godfr. Pastor, und Genossen.	desgleichen.
442.	II. 2983.	Kaufleute Meyerhof u. Rathorff und Genossen zu Hamburg,	bitten, die Tarifsätze auf bammollene Waaren, Zwirn und Seidenspigen nicht zu genehmigen.
443.	II. 2984.	Die Berliner Firmen aus der Textilindustrie, Adam u. Mannheim und Genossen,	bitten, von der Erhöhung der Zölle auf Garn und Gewebe, sowie auf die Posamentierwaarenindustrie Abstand zu nehmen.
444.	II. 2985.	Die Leinenfabrikanten J. C. Wiederlax u. Co. und Genossen zu Emsdetten,	bitten um eine andere Tarifirung der Position 22, Leinengarn, Leinewand und andere Leinewaaren.
445.	II. 2986.	Die Sohllederfabrikanten Malmcdys, S. Antoine und Genossen,	den vorgeschlagenen Zoll von 50 <i>M.</i> pro 100 kg auf ausländische Lohe abzulehnen.
446.	II. 2987.	Der Vorsitzende der Landesproduktenbörse zu Stuttgart J. G. Sting,	sir Einführung mäßiger Getreide- und Mehlzölle gegentüber der auswärtigen Konkurrenz und Gewährung eines entsprechenden Rückzolles.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
447.	II. 2988.	Die Fabrikanten Julius Hildebrandt und Otto Rügner zu Berlin, Mitglieder des Centralausschusses des Verbandes deutscher Chokoladenfabrikanten,	Anschlußerklärung an die Petition des Verbandes deutscher Chokoladenfabrikanten.
448.	II. 2989.	Die Dampfmehlmühle Leer, Kommanditgesellschaft, Karl Schölvind jun.,	beantragen, im Falle ein Getreidezoll eingeführt werden sollte, daß bei der Ausfuhr von Mehl der Eingangszoll, welcher für das dazu verarbeitete Getreide bezahlt wurde, zurück-erstattet wird.
449.	II. 2990.	Die Parfümerie und Toilette-Seifenfabrikanten in Offenbach a./M.	bitten, dahin zu wirken, daß die wohlriechenden Fette (Pomaden), wohlriechende Öle, sowie wohlriechende nicht alkoholhaltigen Wasser, welche in Umschließungen von mindestens 5 kg entweder ganz zollfrei oder eventuell zum seitherigen Satze von 20 M. pro 100 kg eingelassen werden.
450.	II. 2991.	Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin,	Ablehnung der Vorlage über die erhöhte Brau- und Malzsteuer.
451.	II. 2992.	Der Leipziger Bezirksverein des allgemeinen deutschen Brauerbundes,	desgleichen
452.	II. 2993.	Die Lederfabrikanten des Kreises Zabern im Elsaß,	Erhöhung des Einfuhrzolles auf überseeisches Leder und Ablehnung des Zollsaßes für Gerberlohe.
453.	II. 2994.	Mechanische Drillweberei Göppingen, vormals Kaufmann und Söhne, W. Kaufmann und Genossen,	Schlagen eine anderweite Tarifrung für ein- und mehrdrätige Baumwollgarne vor und bitten, bei den Leinen- und Jute-garnen (Maschinengepinnsten) 22a. 1α. und β. in eine Nummer zusammen zu fassen und bis Nr. 35 englisch den bis-herigen Zollsaß von 3 M. pro 100 kg zu belassen.
454.	II. 2995.	Verein für chemische Industrie in Mainz, Hermann Dieße und Genossen,	bitten zu belegen: essigsaures Blei (Bleizucker), essigsaures Kupfer (Grünspan), essigsauren Kalk und Natron, essigsauren Baryt, rohes essigsaures Blei (Bleizucker) mit 4 M. pro 100 kg; Essigsäure mit dem bisherigen Eingangszolle von 8 M. zu belassen; Holzgeist in jeder Stärke mit 10 M. pro 100 kg zu belegen.
455.	II. 2996.	Professor Dr. L. Büchner zu Darmstadt, Namens einer dort am 26. April abgehaltenen Wählerversammlung,	Resolution gegen alle Zoll und Steuerprojekte.
456.	II. 2997.	Commerzienrath Andersch und Genossen zu Königsberg i./Pr., Namens einer am 27. April d. J. daselbst statt-gehabten Bürgerversammlung,	Resolution, daß die Einführung neuer Schutzölle, namentlich der Zölle auf Getreide, Vieh, Holz und Eisen, die Wohl-fahrt der Stadt und Provinz aufs Tiefste schädigen würde.
457.	II. 2998.	Commerzienrath F. W. Königs und Heimann zu Köln, Namens der am 15. April 1879 abgehaltenen Gürzenich-versammlung,	Resolution dahin: Wir erachten den Interessen des Deutschen Reichs entsprechend: <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung der inländischen Landwirtschaft und Industrie einen nach den Grundsätzen des früheren Zollvereins festzusetzenden Schutz Zoll; 2. Entlassung der Landwirtschaft und Industrie durch Abschaffung der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-steuern, als einer ungerechtfertigten Doppelbesteuerung, event. Ueberweisung an die Gemeinden; 3. vollständige Entlastung der untersten Einkommen-stufen von allen direkten Steuern und möglichste Er-mäßigung der zunächst höheren Steuerstufen; 4. Einführung einer Aktien- und Börsensteuer, 5. Erhöhung der Branntwein- und Ermäßigung der Salzsteuer; 6. Revision des Eisenbahn-Differentialtarifs; 7. durchgreifende Ersparnisse in den Staats- und Ge-meindebudgets.
458.	II. 2999.	Der Verein deutscher Ultramarinfabrikan-ten A. Lehmann, z. Z., Vorsitzender,	bittet, es bei dem seitherigen Zoll von 1,50 M. pro 100 kg kal-zimirte Soda zu belassen.
459.	II. 3000.	Der Verein der Melassebrenner zu Magde-burg,	Einführung der Branntweinfabrikatsteuer.
460.	II. 3001.	Uhrmacher Karl Ribling zu Roden-hausen,	die Einführung des vorgelegten Zolltarifentwurfs als ein Provisorium auf 5 Jahre.
461.	II. 3002.	Der Vorstand der niederrheinischen Weber-Union zu Krefeld,	macht auf die Gefahren aufmerksam, welche dem Arbeiterstande durch Besteuerung der nothwendigen Nahrungsmittel und den Webern durch höhere Eingangszölle auf die für die Seidenindustrie nicht zu entbehrenden feinen Garne drohen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
462.	II. 3003.	Der Bürgermeister Albrecht zu Niederdänzebach und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Ende,	bitten um einen genügenden Schutz unserer Sohllederindustrie.
463.	II. 3004.	Fabrikant Joh. Phil. Hencel und Genossen zu Hannov. Münden,	Ermäßigung der vorgeschlagenen Sätze des Tabacksteuergesetzesentwurfs, Ablehnung der Lizenzsteuer und jeder Nachsteuer.
464.	II. 3005.	Frau Gutsbesitzer Elise Vogel zu Lütthausdorf bei Fischhausen D./Pr.,	Beschwerde in einer Prozeßsache.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 2585.	Die Handelskammer des Kreises Hagen,	bittet, die in der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Kostensätze der Anwaltsgebühren auf die bis jetzt bestehenden Sätze zurückzuführen, die Vereinbarung von Extrahonoraren neben den tarifmäßigen Kostensätzen nicht zu gestatten, und alle auf eine Erhöhung der seitherigen Kostensätze gerichteten Anträge der Kommission abzulehnen.
2.	II. 2959.	Heinrich Ehlers zu Tenselsmoor Amts Osterholz bei Bremen,	die Gebührenordnung für Rechtsanwälte betreffend.
3.	II. 2960.	Der Handels- und Gewerbeverein für Hersfeld,	Beitritt zur Petition der Handelskammer zu Kassel gegen die Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Dr. Wolffson,

Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission IX. zur Vorberathung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1.	II. 2583.	Die Handelskammer des Kreises Solingen,	die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit für die deutsch-internationalen Brief- und Werthpacketsendungen betreffend.
2.	II. 2584.	Die Handelskammer zu Barmen,	desgleichen.
3.	II. 2641.	Die Handelskammer für Kreis Thorn,	Anschlußerklärung an die Petition der Handelskammer zu M. Gladbach bezüglich der Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit für die deutsch-internationalen Werthbrief- und Werthpacketsendungen.
4.	II. 2711.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Frankfurt a. M., die Deklarationsversicherungsfreiheit für den deutsch-internationalen Verkehr betreffend.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Uckermann,

Vorsitzender der Kommission IX.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
D. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.			
1.	II. 2581.	Die Amtsversammlung des Amtsbezirks Wittmund,	den Erlaß einer den §. 33 der Gewerbeordnung erweiternden gesetzlichen Bestimmung betreffend.
2.	II. 2582.	Dieselbe,	die Wiederherstellung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende Bevölkerung betreffend.
3.	II. 2964.	Der Gewerbe- und der Handels- und Gewerbeverein zu Apolda,	bitten, dem von den Herren v. Hellborn und Genossen gestellten Antrage auf Umarbeitung des Titels VI. der Reichsgewerbeordnung zur Hebung der Innungen — mit einziger Ausnahme des ersten Theiles von Nr. 5 der Vorschläge — die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Nickert (Danzig),
Vorsitzender der Kommission X.

Elftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 3006.	C. Neumann zu Berlin und Genossen.	Die Einführung der fakultativen Civilehe betreffend.
2.	II. 3007.	Der Invalide Karl Pleger zu Meyringen bei Köslin,	bittet, ihm zur Erlangung des Civilversorgungsscheins zu verhelfen.
3.	II. 3008.	Der Feldwebel a. D. Didem zu Köln,	bittet, ihm zur Anstellung bezw. Beschäftigung im Staats- oder Kommunaldienste oder aber zur Zurückveretzung in den Militärdienst behülflich zu sein.
4.	II. 3009.	Die Gemeindeglieder zu Bagemühl Stolzmann und Genossen,	bitten, den Zwang des Civilehegesetzes aufzuheben
5.	II. 3011.	Der Kaufmann Jakob Steiner zu Mez,	bittet, dahin zu wirken, daß die sofortige Einführung der neuen Zölle nicht auf die durch vorjährige Verträge gegründeten Lieferungen an die Militärbehörden Anwendung finde.
6.	II. 3013.	Der Stadtmagistrat zu Würzburg,	bittet, allen jenen Zollpositionen, deren Einführung eine Vertheuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse des Volkes zur Folge haben könnte, namentlich aber die projektirten Getreidezölle auf das Entschiedenste abzulehnen.
7.	II. 3015.	Scherfelder Wollfabrik Boehlen und Gebr. Kostkam zu Scherfelde in Westfalen,	bitten, dahin zu wirken, daß das sog. Wollfett zollfrei eingeführt werde.
8.	II. 3018.	Maschinenfabriken, Siebereien, Nähmaschinenfabriken und Kesselschmieden von Bielefeld und Umgegend, überreicht durch den Abgeordneten Marcard,	bitten, dahin zu wirken, daß, wenn Eisenzölle eingeführt werden, gleichzeitig ein Rückzoll auf Grund von Zollquittungen für das zu den exportirten Maschinen zc. verwendete Material gezahlt werde.
9.	II. 3021.	Hermann Wuppermann, Union-Eisenwerk zu Finneberg,	bittet, den Zoll für verzinnte und emaillirte Kochgeschirre auf 10 M. pro 100 kg zu normiren und für die von England eingeführten Schwarz- und verzinnten Bleche den Rückzoll zu vergüten.
10.	II. 3026.	Die deutschen Korfindustriellen J. C. Kürsen und Genossen zu Delmenhorst, Großherzogthum Oldenburg,	beantragen, eine Abänderung der Position 13 des Zolltarifentwurfs in den Absätzen a, f und g im Interesse der deutschen Korfindustrie.
11.	II. 3027.	Korkenhandlung Anhalt u. Knopf zu Dresden,	bitten um Ablehnung der auf Erhöhung der Zölle auf Kork zc. gerichteten Anträge.
12.	II. 3028.	Der Vorstand des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins zu Königshütte,	bittet, bei Nr. 34 Steinkohlen, Braunkohlen, Kokes, Torf zc. eine Anmerkung hinzuzufügen: „Steinkohlen bei der Einfuhr in den Ostseehäfen: Zollfuß 100 kg = 0,20 M., Steinkohlen bei der Einfuhr auf der deutsch russischen Grenze: Zollfuß 100 kg = 0,10 M.“
13.	II. 3029.	Der landwirthschaftliche Kreisverein zu Willkallen,	bittet, durch Ablehnung oder mindestens entsprechende Abänderung des Zolltarifentwurfs die Landwirthschaft vor weiterem Schaden zu bewahren.
14.	II. 3030.	Im Auftrage einer am 11. Mai zu Lüdenscheid abgehaltenen Volksversammlung Rechtsanwalt Venzmann und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Schlieper,	Festhalten an den Grundsätzen der bisherigen Handels- und Wirthschaftspolitik, Ablehnung jeder Aenderung des Zolltarifs, welche Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsstoffe und Werkzeuge für Industrie und Ackerbau belasten oder die Ausfuhrinteressen schädigen und welche unentbehrliche Lebensbedürfnisse des Volkes vertheuern.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 3031.	Der landwirthschaftliche Verein zu Döbeln,	bitten, bei Feststellung des Zolltarifs die Interessen der Landwirtschaft ic. bei den einzelnen Zollsätzen in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
16.	II. 3032.	Der landwirthschaftliche Verein fürs obere Vogtland zu Wohlhausen,	
17.	II. 3033.	Der landwirthschaftliche Verein zum Jägerhaus (Frohburg),	
18.	II. 3034.	Der Verein für Feldgartenbau zu Zwenkau,	
19.	II. 3036.	Die Besitzer Franz Talaska und Nikolaus Kliczkowsky zu Hagenort bei Schwarzwasser,	
20.	II. 3037.	Fabrikant Karl Mez und Söhne zu Freiburg in Baden und Genossen,	Beschwerde über den Amtsvorsteher.
21.	II. 3038.	Dr. med. S. Didtmann zu Sinnich, Regierungsbezirk Aachen,	
22.	II. 3053.	Der Brügerei-Weisensabrikant Koch zu Mez,	bittet, sein Fabrikat im Eingangszoll mit dem von Frankreich gleichzustellen.
23.	II. 3056.	Der landwirthschaftliche Verein des Oberamtsbezirks Gmund, überreicht durch den Abgeordneten Römer (Württemberg).	bittet bei Feststellung des Tarifs Aenderungen dahin zu treffen, daß: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zollsätze der Industrie zu denen der Landwirtschaft, rüchichtlich ihrer Höhe, in möglichstem Gleichgewicht sich befinden, 2. daß alle von der deutschen Landwirtschaft in großer Menge erzeugten Rohstoffe mit Einfuhrzoll belegt werden, und 3. daß sämtliche Getreidearten und Hülsenfrüchte einem einheitlichen Zollsatz unterliegen.
24.	II. 3057.	Das landwirthschaftliche Kasino der Grenzbürgermeistereien Havert und Soeffelen, Kreis Heinsberg, überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Fürth.	den Verkehr der an der niederländischen Grenze belegenen Gemeinden in Betreff des Getreide- und Holzolles.
25.	II. 3058.	Das landwirthschaftliche Kasino zu Waldseucht, im Kreise Heinsberg,	
26.	II. 3069.	Der Arzt Traugott Stahn zu Berlin,	bittet um Aufhebung des Impfwanges. den Erlaß eines Reichsseuchengesetzes betreffend.
27.	II. 3070.	Der landwirthschaftliche Verein zu Wusterhausen a./D.,	
28.	II. 3073.	Benno Tauchnitz zu Bitterfeld,	Beschwerde über das Polizeiamt zu Leipzig. bittet, die Einführung von Eingangszöllen, wie sie 1864 bestanden, zu beschließen, dabei aber die Getreidezölle dreifach, die Fleisch- und Viehzölle erheblich gegen die vorgeschlagenen Sätze zu erhöhen.
29.	II. 3074.	Der landwirthschaftliche Verein zu Borgloh,	
30.	II. 3075.	Der Stadtmagistrat zu Kulmbach,	bittet, denjenigen Positionen, welche eine Vertheuerung der Lebensmittel hervorrufen würden, die Genehmigung zu versagen.
31.	II. 3076.	Der landwirthschaftliche Verein für den Kreis Hünfeld,	Zustimmungserklärung zu dem wirthschaftlichen Programm des Fürsten Reichskanzlers.
32.	II. 3077.	Der Vorstand der Lokalabtheilung Seilenkirchen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,	die Erhebung eines Eingangszolles auf geschälte und nicht geschälte Weiden, sowie auf Holzschuhwaaren zu beschließen.
33.	II. 3091.	Die rheinisch-westfälischen Eisenwerke,	Ermäßigung des projektirten Zolles auf Roheisen und Einführung von Exportvergütungen.
34.	II. 3092.	Der landwirthschaftliche Bezirksverein des Oberamts Göppingen, überreicht durch den Abgeordneten Römer (Württemberg),	Zustimmung zur Petition des landwirthschaftlichen Vereins des Oberamtsbezirks Heilbronn, dahin gehend: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zollsätze der Industrie zu denen der Landwirtschaft möglichst gleichzustellen, 2. Belegung aller von der deutschen Landwirtschaft in großer Menge erzeugten Rohstoffe mit Einfuhrzoll, 3. sämtliche Getreidearten und Hülsenfrüchte einem einheitlichen Zollsatz zu unterwerfen.
35.	II. 3093.	Die Landwirthe Joseph Bucher und Genossen zu Dessenheim, überreicht durch den Abgeordneten Stad,	bitten, dahin zu wirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. daß die Differenzialzölle aufgehoben werden, 2. daß auf Getreide und Getreidefabrikate, welche vom Auslande über die deutsche Grenze eingeführt werden, eine entsprechende Abgabe erhoben werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
36.	II. 3094.	Kirchenältester Heuster und Genossen zu Gremmen,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
37.	II. 3095.	Der Schlossergefell August Klos zu Lauban,	die Bewilligung der gesetzlichen Invalidenpension betreffend.
38.	II. 3116.	Der landwirthschaftliche Verein Lokalabtheilung zu Erkelenz. überreicht durch den Abgeordneten Fhrn. von Fürth,	Einführung von Schutzzöllen zc.
39.	II. 3138.	Die Handelskammer zu Posen,	bittet, prinzipaliter es bei der bisherigen Zollfreiheit der Cerealien bewenden zu lassen, und die in Position 9 a, b, c, d, e des Zolltarifentwurfs vorgeschlagenen Sätze nicht zu bewilligen, eventualiter bei Annahme der Getreidezölle der Kaiserlichen Regierung das Recht zu bewilligen, bei Eintritt von Preisen von bestimmter Höhe einen Zollerlaß eintreten zu lassen.
40.	II. 3141.	Der Landschaftskanzlist Hoffmann zu Anklam,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die vorenthaltene Invalidenpension noch nachträglich durch die Königl. Regierung zu Stettin ausgezahlt werde.
41.	II. 3142.	Pastor Wernicke und Genossen zu Hohenauen,	die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
42.	II. 3143.	Der Vereinsvorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Rotenburg a./F.,	bittet, entweder die Eingangszölle auf die importirt werden- den Erzeugnisse der Landwirthschaft, der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechend, auf mindestens 20 Proz. des Durchschnittspreises derselben festzustellen oder, falls es hierzu nicht kommen sollte, der Vorlage, den Zolltarif betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung zu versagen.
43.	II. 3144.	Der Vorstand des deutschen Fortschritts- vereins zu Dresden,	bittet, alle Zollerhöhungen abzulehnen, durch welche die un- entbehrlichsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden.
44.	II. 3147.	Verlagsbuchhandlung und Buchbinderei Buzon u. Becker zu Revelaer,	bittet um Einführung eines Schutzzolles für Bücher zc., damit ihr Geschäft anderen Staaten gegenüber geschützt werde.
45.	II. 3148.	Der Vorstand der Kaufmannskompagnie zu Greifswald,	Zustimmungserklärung zu der Petition der Delegirtenkonferenz der Seestädte betreffend.
46.	II. 3149.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Kassel,	bittet, Getreide mit einem solchen Zoll zu belegen, wie solchen der vom Kongreß deutscher Landwirthe ausgearbeitete Tarif verlangt.
47.	II. 3150.	Der landwirthschaftliche Verein zu Cuba bei Niederwiese,	bei Feststellung des Zolltarifs die Interessen der Landwirth- schaft in Betreff der Höhe der einzelnen Zollsätze in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
48.	II. 3151.	Die Papierstofffabrik Kleinrüderswalde bei Buchholz i/S., die Cellulosefabrik zu Königstein i/S. und die Danziger Cellulosefabrik A. Hertel,	bitten, dafür zu sorgen, daß das Fabrikat „Cellulose“ mit einem Eingangszoll von 6 M. pro 100 kg belegt werde.
49.	II. 3154.	Der Verein zur Wahrung der Rhein- schiffahrtsinteressen, i. A.: der Vor- sitzende Direktor Paul zu Frankfurt a./M.,	bittet: 1. auf schnelligste Beseitigung der Verkehrshindernisse auf dem Rhein hinzuwirken; 2. die Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt ge- setzlich zu regeln, ohne auf die Revision des Handels- gesetzbuches zu warten; 3. ein Reichsschiffahrtsamt mit exekutiver Gewalt ein- zusetzen, das die Oberaufsicht der Schifffahrt auf den Binnengewässern wie zur See führt; 4. ein Rheinschiffahrtsamt zu errichten, mit der Auf- gabe, die Entwicklung und Förderung aller, das Rheinstromgebiet betreffenden Angelegenheiten zu pflegen und mit den Befugnissen, das Aufsichtsrecht des Reichs über die Beamten und das Schifffahrts- wesen des Rheingebiets wahrzunehmen und unter Mitwirkung der Wasserbaubeamten die Mängel und Mißstände des Schifffahrtsverkehrs im Rheinstrom- gebiet unverzüglich abzustellen.
50.	II. 3155.	Derselbe,	bittet, die Einführung einer jeden Zuschlagsabgabe, möge die- selbe in der Form einer surtaxe d'entrepôt oder eines Flaggenzolls oder eines Retorsionszolls beantragt werden, entschieden abzulehnen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
51.	II. 3156.	Die Fabrikanten Ferrer u. Heinz zu Frankfurt a./M. und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	bitten, von dem Zoll auf Rorkte absehen und denselben ablehnen zu wollen.
52.	II. 3157.	Der Vorstand des Vereins der Eisengießereien und Maschinenfabriken im Oberbergamtsbezirk Dortmund, überreicht durch den Abgeordneten Berger (Witten),	bittet, die Zollrückgewähr auf Eisen mit Einführung der Eisenzölle gleichzeitig zu beschließen.
53.	II. 3158.	Dr. Straßmann, Stadtverordneten-Vorsteher, als Vorsitzender des deutschen Städtetages,	überreicht die von dem deutschen Städtetage gegen die in Aussicht genommenen Getreide- und Viehzölle mit 68 gegen 4 Stimmen beschlossene Resolution zur Kenntnißnahme und mit der Bitte um Ablehnung dieser Zölle.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für die Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

- | | | | |
|----|-----------|---|---|
| 1. | II. 3109. | Die Mitglieder der hessischen Vereinigung für wissenschaftliche Interessen zu Hersfeld, | eine Ermäßigung der Anwaltsgebühren herbeizuführen. |
|----|-----------|---|---|

Berlin, den 21. Mai 1879.

Dr. Wolffson,

Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission IX. zur Vorberathung des Stats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

- | | | | |
|----|-----------|--|---|
| 1. | II. 3039. | Die Großherzogliche Handelskammer zu Gießen, | Beitritt zu den Petitionen der Handelskammern zu Frankfurt a./M. und M.-Glabbach, die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit für die deutsch-internationalen Valoren-sendungen betreffend. |
| 2. | II. 3040. | Die Mitglieder der Handelskammer zu Cuxen, Friedr. Mayer und Genossen, | |
| 3. | II. 3087. | Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Leer, | |
| 4. | II. 3088. | Die Handelskammer zu Bromberg, | Anschluß an die Petitionen der Handelskammer zu Frankfurt a./M. und M.-Glabbach, die Deklarations- und Versicherungsfreiheit für den deutsch-internationalen Valorenverkehr betreffend. |
| 5. | II. 3139. | Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i./Pr., | bittet, die in dem deutschen Postgesetze vom 28. Oktober 1871 begründete Deklarations- und Versicherungsfreiheit auch für den deutsch-internationalen Valorenverkehr aufrecht zu erhalten und die Veröffentlichung der denselben betreffenden Verträge bei der Reichsregierung zu beantragen. |
| 6. | II. 3140. | Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München, | bittet, den Grundsatz der Deklarations- und Versicherungsfreiheit auch für den deutsch-internationalen Valorenverkehr aufrecht zu erhalten, bezw. zur Geltung zu bringen. desgleichen |

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
7.	II. 3152.	Die Handelskammer zu Leipzig,	die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit für internationale Werthsendungen betreffend.

Berlin den 21. Mai 1879.

Ackermann,

Vorsitzender der Kommission IX.

D. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1.	II. 3010.	Der Gewerbeverein zu Plauen im Voigtlande, überreicht durch den Abgeordneten Schmiedel,	Abänderung der Gewerbeordnung, Lehrlingswesen, Legitimationszwang für gewerbliche Gesellen etc., Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte, fakultative Meisterprüfungen.
2.	II. 3035.	Pastor L. Lucassen II. zu Neuenhaus und Genossen aus der Grafschaft Bentheim, Provinz Hannover,	betreffend gesetzliche Maßregeln gegen die Zunahme des übermäßigen Branntweingenußes.
3.	II. 3071.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Neuhaus a./d. Ost.,	den Erlaß einer den §. 33 der Reichsgewerbeordnung erweiternden Bestimmung betreffend.
4.	II. 3072.	Dieselbe,	bittet, den Erlaß eines Gesetzes zu erwirken, durch welches der Legitimationszwang für die Arbeit suchende Bevölkerung wieder hergestellt wird.
5.	II. 3110.	Die Schuhmacherinnung zu Krefeld, überreicht durch den Abgeordneten Reichensperger (Krefeld),	die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 betreffend.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Rickert (Danzig),

Vorsitzender der Kommission X.

E. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, sowie der Nr. 2, 3, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 35, 38, 40, 41, 42, 43 des Tarifs.

1.	II. 3012.	Fabrikant Gottlieb Henke, Firma Kreuziger u. Henke zu Leutersdorf in Sachsen und Genossen.	bitten, eine Erhöhung des Eingangszolles für baumwollene Garne bis inkl. 40 abzulehnen, die Staffel für die höheren Nummern aber möglichst zu vereinfachen und derart einzutheilen, daß der Baumwollweberei keine empfindlichen Nachteile und Schwierigkeiten bereitet werden.
2.	II. 3014.	Die Handelskammer zu Barmen,	bittet, die Anwendung des Ausnahmegesetzes auf baumwollene Garne abzulehnen.
3.	II. 3016.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lasker,	bittet, für Spielwaaren eine besondere Position zu bilden: „Kinderspielwaaren, in Verbindung mit Webes-, Wirk- und anderen Materialien, auch in Verbindung mit kurzen Waaren, mit Ausnahme der höchstbelegten kurzen Waaren“ und einen mäßigen Zollfuß von 24 M. pro 100 kg festzustellen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 3017.	Die Handelskammer zu Goslar, überreicht durch den Abgeordneten List,	bittet um Ablehnung der Getreide- und Viehzölle, der Zoll-erhöhung für Kaffee, für Butter, Schinken und Speck, Schmalz, Korinthen und Rosinen, Gewürze aller Art, Reis, Petroleum, Vieh zc., dagegen Zollerhöhung für Wein, Kakao, untergähriges Bier, dagegen Ablehnung der Tabacksteuer-erhöhung, Lizenzsteuer und Nachsteuer.
5.	II. 3019.	Fabrikanten Gebrüder Abel u. Co. zu Brißwalk, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Grävenitz,	bitten um Erhöhung des Eingangszolles auf Wollengarne.
6.	II. 3022.	Fabrikanten Rudolph u. Georgi und Genossen zu Eibenstock u. Schönheide, überreicht durch den Abgeordneten Holkmann,	bitten, die zur Posamentierwaarenfabrikation unentbehrlichen Hilfsstoffe, rohe baumwollene Tülle Pof. 2 d 2, gebleichte baumwollene Tülle Pof. 2 d 3 und seidene Tülle Pof. 30 e vom Eingangszoll gänzlich zu befreien, seidene Spitzen da-gegen auf dem bisherigen Zoll von 240 M. pro 100 kg zu belassen, dem §. 5 des Gesetzes eine dem Erforderniß sta-biler Verhältnisse entsprechende Fassung zu geben.
7.	II. 3023.	Die Strohpapierfabrikanten Gebrüder Sachsenberg zu Rosslau a./E., überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Cuny,	bitten, Strohpapier als zollfreien Artikel zu betrachten.
8.	II. 3024.	Die Strohpapierfabrikanten Gebrüder Kunz u. Lohrengel zu Coswig, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Cuny,	desgleichen.
9.	II. 3025.	Aktiengesellschaft für chemische Industrie zu Schalko und Genossen,	bitten, Natriumsulfat mit einem Eingangszoll von 1 M. pro 100 kg zu belegen.
10.	II. 3042.	Christian Brenninger und Genossen zu Schorndorf, Göppingen, Anders-berg und Welzheim, überreicht durch den Abgeordneten Römer (Württemberg),	bitten um Erhöhung der vorgeschlagenen Zollsätze auf Leder und Lederwaaren.
11.	II. 3043.	Friedrich Endriß und Genossen zu Göppingen,	desgleichen, und Gewährung eines Ausfuhrzolles auf rohe Häute und Felle.
12.	II. 3044.	Die Vertreter der Gemeinde Oberhundem, Kreis Olpe,	die Erhöhung des Zolles auf amerikanische Leder betreffend.
13.	II. 3045.	Die Vertreter der Gemeinden Olpe Land, Rhode und Klausheim, Kreis Olpe,	
14.	II. 3046.	Die Vertreter der Gemeinde Schußbach, Kreis Altenkirchen,	
15.	II. 3047.	Die Vertreter der Gemeinde Biersdorf, Kreis Altenkirchen,	
16.	II. 3048.	Die Vertreter der Gemeinde Niederdreis-bach, Kreis Altenkirchen,	
17.	II. 3049.	Die Vertreter der Gemeinde Daaden, Kreis Altenkirchen,	
18.	II. 3050.	Die Vertreter der Gemeinde Mauden, Kreis Altenkirchen,	
19.	II. 3051.	Der Vorstand des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins zu Königshütte,	bittet den Einfuhrzoll für Zinkweiß auf 6 M. pro 100 kg zu erhöhen.
20.	II. 3052.	Die Kammgarnspinner, Fabrikanten von Strickgarnen, Ulenberg u. Schnitz-ler zu Dpladen und Genossen,	bitten um: 1. rebaktionelle Abänderung von Nr. 41 c und Nr. 41 2 β des Tarifentwurfs und 2. Erhöhung des in demselben bei Nr. 41 3 d vorge-schlagenen Zolles von 30 auf 48 M.
21.	II. 3054.	Die Gladbacher Spinnerei und Weberei, Aktiengesellschaft zu M.-Glabbach und Genossen,	Gegenpetition gegen die von einer größeren Anzahl Industrieller der Webereibranche aus dem Kreise M.-Glabbach wegen Ab-lehnung der vorgeschlagenen Erhöhung der Zölle auf baum-wollene Garne.
22.	II. 3055.	Conrad Haas Söhne, Reismühlen und Reispräparate zu Mannheim,	bitten, dem Tarifentwurfe, betreffend die Erhöhung des Zolles auf Reis eine Fassung zu geben, daß a) roher ungeschälter Reis, b) aller Reis, welcher zu technischen Zwecken bestimmt und demgemäß entsprechend denaturirt wird, so daß er nicht mehr als Reis zu Nahrungszwecken dienen

Lanfende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			fann, mit dem gleichen Zollsatz wie der zur Stärkefabrikation bestimmte Reis, d. i. mit 1,20 <i>M.</i> pro 100 kg belegt werde,
23.	II. 3078.	Der Vorstand des Kultur- und Gewerbe-Vereins für den Kreis Siegen,	und den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung der Brau- steuer abzulehnen
24.	II. 3079.	Die Vertreter der Gemeinde Harbach, Kreis Altenkirchen,	bittet, den Eingangszoll für amerikanisches und ähnliches Sohl- leder auf mindestens 80 <i>M.</i> pro 100 kg festzusetzen.
25.	II. 3080.	Die Vertreter der Gemeinde Wingendorf, Kreis Altenkirchen,	den Eingangszoll auf amerikanische Leder <i>z.</i> zu erhöhen.
26.	II. 3081.	Die Vertreter der Gemeinde Hüttfeisen, Kreis Altenkirchen,	
27.	II. 3082.	Die Vertreter der Gemeinde Niederfisch- bach, Kreis Altenkirchen,	
28.	II. 3083.	Der Vorstand der deutschen Thonröhren- und Chamottefabrik zu Münsterberg,	
29.	II. 3084.	Die mechanische Kefzfabrik und Weberei, Aktiengesellschaft zu Tcheow,	bittet, eine Erhöhung des im Tarifentwurf sub 38b normirten Zolles von 1 <i>M.</i> per 100 kg (glafirte Thonwaaren resp. glafirte Thonröhren) auf 1,50 <i>M.</i> pro 100 kg zu beschließen und auch eine Nachsteuer sämtlicher eingeführten aus- ländischen Thonröhren eintreten zu lassen.
30.	II. 3085.	Die Cröllwiger Aktienpapierfabrik,	beantragt, diejenigen mehr als dreidrähtigen baumwollenen Garne, welche zur Kefzfabrikation dienen sollen, in dem neuen Tarif ebenfalls unter Anmerkung zu d 1 aufzunehmen und dieselben zu demselben Zollsatz zuzulassen, welcher für die baumwollenen Netze in Aussicht genommen ist.
31.	II. 3086.	Der Verein der Lohgerber beider Meck- lenburg,	bittet, dahin zu wirken, daß ein höherer Zoll auf einzuführendes Papier in dem neuen Tarif aufgenommen werde, wie die Vorlage in Aussicht genommen hat.
32.	II. 3089.	Der Vorstand des Centralverbandes der deutschen Lederindustriellen zu Berlin,	bittet, zu beschließen, daß
33.	II. 3113.	Der Vorstand des bienenwirtschaftlichen Filiälvvereins Hannover, überreicht durch den Abgeordneten v. Alten,	1. von je 100 kg amerikanischen Leders ein Einfuhrzoll von 50 <i>M.</i> erhoben werde, 2. auch sämtliche Schuhwaaren, einerlei, ob feine oder grobe, mit einem entsprechenden Einfuhrzoll belegt werden.
34.	II. 3114.	Die Handelskammer zu Elberfeld,	bitten, mit dem Satz von 50 <i>M.</i> pro 100 kg alles außer- europäische Leder zu besteuern.
35.	II. 3115.	Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,	bittet, den Zoll auf Honig mit 12 <i>M.</i> und den auf Wachs mit 20 <i>M.</i> pro 100 kg festzusetzen.
36.	II. 3117.	Weingroßhandlung Gebr. Cramer & W. Wiesite zu Brandenburg a./S., überreicht durch den Abgeordneten v. Bredow,	bittet, einem etwaigen Antrage, das Gesetz, betreffend die pro- visorische Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, auf die Baumwollengarnzölle auszudehnen, die Genehmigung zu versagen.
37.	II. 3118.	J. D. Gruschwitz u. Söhne zu Neu- salz D./S.,	bittet, den Zollsatz für Lackfirniß auf mindestens 80 <i>M.</i> pro 100 kg zu erhöhen.
38.	II. 3119.	Die Kaufleute Adolph L. Cohn u. Ge- nossen zu Erfurt, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius,	die Gewährung des Weinzollrabatts betreffend,
39.	II. 3120.	Die korporirten Weingroßhändler in Magdeburg Brunner u. Sohn und Genossen,	bitten, den Artikel einfaches Leinengarn dahin zu klassifiziren: leinene einfache in Kugeln gewickelte Nähgarne, und mit einem Eingangszoll von 24 <i>M.</i> pro 100 kg für roh und 36 " " " " gefärbt und gebleicht festzusetzen. bitten, die Erhöhung aller Zölle, welche sich auf die Einfuhr von Damenkonfektionsartikeln und solchen Stoffen beziehen, aus welchen diese Artikel hergestellt werden, namentlich also die Nummern 30 d e f und 41 ad d 2 und 3 des Zoll- tarifs abzulehnen.
			die Wiedergewährung des Weinzollrabatts betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
40.	II. 3121.	Die Besitzer größerer Höfe im Kreise Londern B. Feddersen auf Roy und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Böttcher (Schleswig),	bitten, die Position hartes Kammgarn (fogen. Westgarn) ganz wegfallen zu lassen und für dieses ebenso wie für alle anderen Garne aus Wolle einfach roh 8 bis 10 <i>M.</i> Zoll pro 100 kg festzustellen.
41.	II. 3122.	Die Bewohner der Widingsharde, Kreis Londern, Niels Pörtsen und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Böttcher (Schleswig),	desgleichen.
42.	II. 3123.	Fabrikant August F. W. Krause zu Wittenberge, Provinz Brandenburg,	bittet, den Zoll für Position 22 e Packleinen (Säcke) und Segeltuch, mit Anmerkung, wie im Tarif vom 1. Oktober 1873 enthaltend, nicht höher als 4–5 <i>M.</i> pro 100 kg festzusetzen.
43.	II. 3124.	Der Güterbesitzerverein zu Stuttgart,	Anschlußerklärung an eine Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Weinsberg und des Weingärtnervereins Heilbronn, Neckarsulm, den vorgeschlagenen Weinzoll von 24 <i>M.</i> pro 100 kg anzunehmen, ebenso aber auch für Einfuhr von Trauben zum Zweck der Weingewinnung einen Zoll von 16 <i>M.</i> pro 100 kg zu beschließen.
44.	II. 3125.	Die Lohproduzenten des Dillthals: Bürgermeister Thielmann und Genossen zu Oberroßbach,	bitten, zu beschließen, daß amerikanisches und überseeisches Leder mit einem so hohen Zoll belegt wird, welcher das Gedeihen der Lederindustrie für die Folge sicher stellen kann.
45.	II. 3126.	Bürgermeister Saalbach u. Genossen zu Weidelbach,	
46.	II. 3127.	Bürgermeister Heupel und Genossen zu Dffbilln,	
47.	II. 3128.	Bürgermeister Franz und Genossen zu Fellerdilln,	
48.	II. 3129.	Bürgermeister Bring und Genossen zu Steinbach,	
49.	II. 3130.	Bürgermeister Haus und Genossen zu Bischoffen,	
50.	II. 3131.	Bürgermeister Schneider und Genossen zu Flammersbach,	
51.	II. 3132.	Bürgermeister Leng und Genossen zu Haiger,	
52.	II. 3133.	Bürgermeister Schmidt und Genossen zu Rodenbach,	
53.	II. 3134.	Bürgermeister Kiehl und Genossen zu Haigerfelbach,	
54.	II. 3135.	Bürgermeister Hees und Genossen zu Niederroßbach,	
55.	II. 3136.	Bürgermeister Heupel und Genossen zu Dillbrecht, ad II. 3125 bis 3136 überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thielenius,	
56.	II. 3137.	Fabrikanten Felten u. Guillaume zu Köln, Mechanische Seilermaarenfabrik zu Füßen, Leinenspinnerei, Weberei und Bindfadefabrik Schreckheim,	bitten, eine höhere Tarifierung für Hanfgarne als die vorgeschlagenen zu beschließen.
57.	II. 3146.	Der landwirthschaftliche Bezirksverein Weinsberg und die Weingärtnervereine zu Heilbronn und Neckarsulm,	bitten, den vorgeschlagenen Weinzoll von 24 <i>M.</i> per 100 kg anzunehmen, ebenso aber für Einfuhr von Trauben zum Zweck der Weingewinnung einen Zoll von 16 <i>M.</i> per 100 kg zu beschließen.
58.	II. 3153.	Grègeegarnfabrikant S. M. Jonas zu Berlin,	bittet, bei Position 41 des Zolltarifentwurfs einzuschalten: Wollengarne mit roher und gefärbter Seide gezwirnt, sind mit 48 <i>M.</i> per 100 kg zu besteuern.

Berlin, den 21. Mai 1879.

v. Seydewitz,

Vorsitzender der Kommission XV.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
------------------	-----------------	----------------	---------

F. Kommission XVI. zur Vorberathung der Gesekentwürfe:

- a) wegen Erhebung der Braustener,
b) betreffend die Erhöhung der Braustener.

1.	II. 3020.	Die Brauereibesitzer Herm. Hollenberg zu Mülheima. d. Ruhr und Genossen,	bitten, die Vorlage, betreffend die Erhöhung der Braumalzsteuer, sowie den vorgeschlagenen Zoll auf Getreide, Malz und Hopfen abzulehnen.
2.	II. 3041.	Die Brauer Hohenzollerns, Hirschwirth Schmid von Hammertingen und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Maier (Hohenzollern),	gegen die Erhöhung der Malzsteuer und um Steuerfreiheit des Hausbrunkes event. Nichtwiederaufnahme des §. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 in die neue Gesetzesvorlage.
3.	II. 3090.	25 Brauereibesitzer bezw. Vertreter von Brauereien im Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Altona,	bitten, die beiden Gesetzesvorlagen, betreffend Erhöhung und anderweitige Besteuerung des Bieres, sowie der Erhöhung des Eingangszolles auf Hopfen und der Einführung eines Einfuhrzolles auf Gerste die verfassungsmäßige Zustimmung zu verlagern.
4.	II. 3111.	Brauereibesitzer Otto Haverkamp zu Werden und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Stökel,	bitten, die Vorlage, betreffend die Erhöhung der Braumalzsteuer, sowie den vorgeschlagenen Zoll auf Getreide, Malz und Hopfen abzulehnen.
5.	II. 3112.	Aktienbierbrauerei in Essen a. d. Ruhr und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Stökel,	desgleichen.

Berlin, den 21. Mai 1879.

Nichter (Meißen),

Vorsitzender der Kommission XVI.

G. Kommission XVII. zur Vorberathung der Gesekentwürfe:

- a) betreffend die Besteuerung des Tabacks,
b) betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.

1.	II. 3059.	de Witt, Bürgermeister und Genossen zu Rees, Reg.-Bez. Düsseldorf,	bitten, die Gesekentwürfe, betreffend die „Besteuerung des Tabacks“, „Erhebung einer Nachsteuer“ und „Einführung einer Lizenzsteuer“, abzulehnen, damit die in sp. der Stadt Rees drohende Schädigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse abgewendet werde	
2.	II. 3060.	Eduard Graf, Buchhalter und Genossen zu Wittweida in Sachsen,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage in dieser Session herbeiführen, die im Tabacksteuer-Gesekentwurf vorgeschlagenen Sätze ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer entschieden verwerfen zu wollen.	
3.	II. 3061.	Heinrich Klippel und Genossen zu Griesheim bei Darmstadt,		
4.	II. 3062.	3 Seig und Genossen zu Seeheim in Hessen-Darmstadt, Kreis Rensheim,		
5.	II. 3063.	Jakob Schüler, Geschäftsführer, und Genossen zu König im Odenwald, Hessen-Darmstadt, Kreis Neustadt,		
6.	II. 3064.	Richard Zimmermann, Buchhalter, und Genossen zu Pfungstadt in Hessen-Darmstadt, Kreis Darmstadt,		
7.	II. 3065.	Draffehn, Halbspänner und Schulze zu Wieglich, Kreis Gardelegen, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten von Schenk-Flechtingen.		bitten, dahin zu wirken, daß entweder der bisherige Modus der Flächensteuer beibehalten und solche nur so viel erhöht wird, daß der heimische Tabackbau fortbestehen kann, oder, wenn die Gewichtsteuer angenommen werden muß: a) solche mindestens auf die Hälfte herabgesetzt werde;

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
			<p>b) daß dem Tabackspflanzer die in §§. 6—10 vorgeschriebene, nicht nöthige Kontrolle erspart bleibe;</p> <p>c) daß das Abwiegen des Tabacks nur auszuführen ist, sobald der Pflanze denselben verkauft hat, dann aber auf Antrag des Verkäufers ausgeführt werden muß;</p> <p>d) daß die Tabacksteuer nur nach einem Modus erhoben wird, und die §§. 23—25 projektierte Flächensteuer in Wegfall kommt;</p> <p>e) daß nur der Käufer des Tabacks — Fabrikant oder Fermenteur — die Steuern zu entrichten hat und der Pflanze von weiterer Haftpflicht frei bleibt;</p> <p>f) die nur dem Vortheile des Fabrikanten dienenden, den Pflanze mitruinirenden Niederlagen wegfällen zu lassen;</p> <p>g) daß die Nachsteuer der herabgesetzten Gewichtsteuer entspreche.</p>	
8.	II. 3066.	Christian Kapp zu Schorndorf in Württemberg, überreicht durch den Abgeordneten Römer (Württemberg),	Aufsichten in Bezug auf die Tabackfrage.	
9.	II. 3067.	Der Vorstand des Vereins der Kaufmannschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu Altenburg,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage in dieser Session herbeizuführen, die im Tabacksteuergesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer, sowie jede Nachsteuer entschieden verwerfen zu wollen.	
10.	II. 3068.	Carl Mahnke zu Insterburg D./Pr. und Genossen,		
11.	II. 3096.	Die Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Leer,		
12.	II. 3097.	Die Heidelberger Versammlung der Tabackspflanzer, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Blum,	Ermäßigung der Tabacksteuer unter namhafter Erhöhung der Branntweinsteuer, Verwerfung der Lizenz- und Nachsteuer, Ablehnung des §. 5 des Gesetzentwurfs, Beibehaltung der Begünstigung der zollfreien Einfuhr zu Gunsten des Schiffbaues, Ablehnung der Zollerhöhung für Thee, Gewährung des Weinzollrabatts und ebenso gegen Differentialzölle bei indirektem Import und unter fremden Flaggen.	
13.	II. 3098.	Tabackshändler Anton Alker und Genossen zu Rauben D./S.,	Wünsche und Beleuchtung verschiedener Gesichtspunkte in Betreff des Tabacksteuergesetzes zur Berücksichtigung.	
14.	II. 3099.	Kaufmann D. Schlesinger und Genossen zu Lubliniz,		
15.	II. 3100.	F. Scholz und Genossen zu Freihan,		
16.	II. 3101.	Tabackshändler Brethschneider u. Co. und Genossen zu Glogau,		
17.	II. 3102.	Tabackshändler D. Scholz und Genossen zu Heinerz,		
18.	II. 3103.	Kaufmann Markus Proskauer und Genossen zu Proskan,		
19.	II. 3104.	Tabackfabrikanten Engels u. Co. und Genossen zu Oppeln,		
20.	II. 3105.	Die Kontoristen und Faktoren der Cigarrenfabrik von Geipel u. Schellhammer zu Baugen, Adolf Melzer und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Reich,		
21.	II. 3106.	Das Tabacksteuer-Komitee für Stadt und Kreis Gießen,		endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage, Ermäßigung der vorgeschlagenen Sätze, Verwerfung der Lizenzsteuer und jeder Nachsteuer.
22.	II. 3107.	Cigarrenarbeiter G. Frißen und Genossen zu Köln,		bittet, dem Sperrgesetz jede Genehmigung zu versagen.
23.	II. 3108.	733 Tabackinteressenten der Städte Danzig, Elbing, Thorn, Graudenz, Marienwerder, Pr. Stargard, Cartshaus, Christburg u. a. D.,	bitten, die Erhöhung der Tabacksteuer nicht zu genehmigen.	
24.	II. 3145.	A. Gläser und Genossen zu Nippes bei Köln,	bitten, eine endgültige Lösung der Tabacksteuerfrage herbeizuführen, die vorgeschlagenen Steuerätze zu ermäßigen und sowohl die Lizenzsteuer sowie jede Nachsteuer zu verwerfen.	
			bitten, die Erhöhung der Tabacksteuer abzulehnen.	

Berlin, den 21. Mai 1879.

Graf **Fugger** (Kirchberg).
Vorsitzender der Kommission XVII.

Zwölftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 3159.	Die Handelskammer zu Posen,	bittet, es bei der bisherigen Zollfreiheit von Bau- und Nutzholz bewenden zu lassen, von einer Verzollung des Vieh- abzusehen, von einer Nachbesteuerung der Tabacksbestände, sowie von der Einführung einer Lizenzsteuer Abstand zu nehmen; den Zoll für Schmalz von Schweinen und Gänsen wesentlich niedriger zu bemessen.
2.	II. 3161.	Die Handelskammer zu Limburg a./L.,	Beitritt zur Petition der Handelskammer zu Frankfurt a./M. gegen die Einführung einer surtaxe d'entrepôt.
3.	II. 3162.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Fischhausen-Dammkrug,	bittet, durch Ablehnung bezw. Abänderung der Zolltarifvorlage die schon jetzt darniederliegende landwirthschaftliche Produktion vor weiterem Schaden zu bewahren.
4.	II. 3163.	Heinr. Ad. Meyer zu Hamburg,	bittet die Position 13 g des Tarifentwurfes wieder mit der jetzt gültigen Position 13 f rücksichtlich des Elfenbeins gleichzustellen.
5.	II. 3164.	Die Gemeinden Rüdesheim, Geisenheim, Winkel, Johannisberg, Schierstein, Fribingen u. a. m. im Rheingau, überreicht durch die Abgeordneten Dr. Braun (Glogau) Dr. Schulze (Delitzsch), Hilß und Dr. Buhl,	bitten, zu veranlassen, daß die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus dem Auslande und das Verbringen von Reben und Rebtheilen ausschließlich der Trauben über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. über die Grenzen der nach lokalen Verhältnissen aus Nachbargemarkungen zu bildenden Bezirke im Gebiete Deutschlands, im Wege der Reichsgesetzgebung sobald als möglich verboten werde.
6.	II. 3165.	Ulrich Rudolf Schmid, emeritirter Pfarrer aus Jena,	überreicht eine Schrift: „Ein Mahnruf an unsere Zeit“
7.	II. 3185.	Bäcker Wilhelm Kopf zu Mothern, Kreis Weißenburg, Unter-Elßaß,	und Bemerkungen über einige Punkte des fünften Petitionsberichts, die Abänderung des Civilstandsgesetzes betreffend.
8.	II. 3192.	Holzhandlung und Dampfsägewerke Cassirer Söhne zu Breslau,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Erlaubniß zum Betriebe einer Wirthschaft ertheilt werde.
9.	II. 3205.	Wachswaarenfabrikant Aug. Metz zu Straßburg i./E und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Kable,	bitten um Ablehnung der neu vorgeschlagenen Holzzölle.
10.	II. 3206.	Der Stadt- und Gemeinderath zu Vera,	bitten, bei der Genehmigung der projectirten Verzollung des Bienenwachses zu beschließen: daß Rückersaß des Zolles einzutreten habe bei Wiederausfuhr des Wachses und dessen Fabrikate.
11.	II. 3207.	Der landwirthschaftliche Kreisverein Wolfschagen,	bitten, den auf Getreide und Vieh vorgeschlagenen Zoll abzulehnen.
12.	II. 3208.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Strauchitz und Umgegend,	bittet, den von dem Kongreß deutscher Landwirthe zu Berlin vorgeschlagenen Zolltarif für die wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte zu genehmigen.
13.	II. 3209.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Sießen,	bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze unter Berücksichtigung der Arbeit und Steuern etc. in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
			bittet, die Einführung eines jeden Zuschlagszolles auf die indirekte Einfuhr in jeder denkbaren Form auf das Entschiedenste abzulehnen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
14.	II. 3210.	Der Vorstand des konservativ-patriotischen Vereins des Kreises Stallupönen, überreicht durch den Abgeordneten v. Goffler,	Einverständnis mit den Getreide- und Viehzöllen, Wiedereinführung der Wuchergesetze und Beschränkung der Wechselbarkeit.
15.	II. 3212.	Die deutschen Parfümeriefabrikanten F. Maria Farina Nr. 4711 zu Köln und Genossen,	bitten : 1. bei Pos. 26 3 wie folgt zu fassen: „Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, sowie Ricinusöl in Fässern oder Blechfisten frei.“ 2. desgleichen Pos. 31 Seife, Parfümerien und wohlriechende Urstoffe zur Parfümeriefabrikation : a) Schmierseife 100 kg 5 M., b) feste Seife, soweit sie nicht unter c und d fällt, 100 kg 10 M., c) parfümirte Seife ohne Einzelumhüllung 2c. 100 kg 100 M., d) parfümirte Seife in Einzelumhüllung von Papier 2c. 100 kg 200 M., e) Parfümerien aller Art 2c. 100 kg 200 M., f) Urstoffe zur Parfümeriefabrikation, soweit sie nicht schon anderwärts benannt sind, und zwar : wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele 2c. in Umhüllungen nicht unter 10 kg zollfrei oder höchstens 100 kg 20 M.
16.	II. 3213.	Die Braunkohlenproduzenten der Oberlausitz, Gräflich Lippe'sches Kohlenwerk, Große'sches, Pötschke'sches Kohlenwerk in Neue Gut-Glück-Grube,	bitten, die inländische Kohlenindustrie bei Einführung indirekter Steuern und bei der Regelung der Eisenbahntarife gleich den übrigen Industrien zu berücksichtigen.
17.	II. 3216.	Die Handelskammer zu Koblenz,	Zustimmungserklärung zu der von dem Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen zu Frankfurt a./M. eingereichten Petition, die Beseitigung der Verkehrshindernisse auf dem Rheine, die reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt 2c. betreffend.
18.	II. 3217.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Eschwege,	bittet um Annahme der vom Kongreß deutscher Landwirthe zu Berlin aufgestellten Tariffätze und namentlich auch Flachs und Wolle mit dem proponirten Zollsatz zu belegen.
19.	II. 3218.	Der Vorstand des liberalen Wahlvereins im Reichswahlkreise Potsdam-Osthavelland, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wulfshein,	bittet, die Zoll- und Steuervorlagen abzulehnen.
20.	II. 3219.	Das Bureau der am 18. Mai im Saalbau zu Frankfurt a./M. abgehaltenen Versammlung, überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	Resolution zu Gunsten des Festhaltens an dem bisherigen Zollsystem und an den internationalen Handelsverträgen, gegen die vorgeschlagenen Zölle auf Getreide, Vieh, Fleisch, Petroleum, Holz 2c., gegen die Verdoppelung der Brausteuer und gegen die Tabacksteuer und zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalte in erster Linie für Ersparnisse am Militäretat.
21.	II. 3225.	Der Vorstand des Blankeneser Fischereivereins, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Beseler,	bittet zu beschließen, daß für ihre kleinen Fischerfahrzeuge die bisher geltenden Vorschriften, daß sie nur im Fockmast ein helles weißes Licht zu führen brauchen, in Kraft bleiben.
22.	II. 3229.	Der frühere Holzhändler Johann Peter Nagle zu Niederweiler, Kreis Saarburg, Lothringen,	bittet um Gewährung einer Entschädigung für die erlittenen Verluste während des Krieges 1870/71.
23.	II. 3231.	Der landwirthschaftliche Ortsverein zu Walterkehmen bei Gumbinnen,	bittet, durch Ablehnung oder mindestens entsprechende Abänderung der Zolltarifvorlage die schon jetzt darniederliegende landwirthschaftliche Produktion vor weiterem Schaden zu bewahren.
24.	II. 3232.	Der landwirthschaftliche Verein zu Angermünde,	bittet den Antrag v. Mirbach-Günter, betreffend einen Zoll von 1 M. pro 100 kg Roggen, im übrigen aber mindestens die vom Kongreß deutscher Landwirthe vorgeschlagenen Tariffätze anzunehmen, auch Wolle und Flachs mit dem projektirten Zollsatze zu belegen.
25.	II. 3233.	Die großherzogliche Handelskammer zu Offenbach a./M.,	Beitritt zu der Petition der Handelskammer zu Frankfurt a./M. gegen die Einführung einer surtaxe d'entrepôt.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
26.	II. 3234.	Die Handelskammer zu Bühl in Baden.	bittet, die Einführung eines jeden Zuschlagszolles auf die indirekte Einfuhr entschieden abzulehnen.
27.	II. 3235.	Der Vorstand des Vereins der Land- und Forstwirthe zu Freistadt i./Schl.,	bittet die in dem neuen Zolltarife in Vorschlag gebrachten niedrigen Getreide- Finanzzölle in mäßige Getreideschutzzölle umzuwandeln.
28.	II. 3236.	Johann Christian Glück zu Nechelgrün bei Plauen i./V.,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung und Bitte um eine Revision und die Wiederaufnahme eines früheren Civilprozesses.
29.	II. 3237.	Die Eheleute Marie und Joseph Novok zu Neumark,	Beschwerde in einer Untersuchungssache.
30.	II. 3238.	Für den Zwickauer Brinkenberg Steinkohlenbauverein Dr. Schurz und 23 andere Kohlenwerksbesitzer und Direktoren des Zwickauer, Lugauer und Dresdener Reviers,	bitten zu beschließen: daß unter den zu Zolleingangsabgaben heranzuziehenden Masseneinfuhrartikeln die in das Deutsche Reich eintretende fremde Kohle, insbesondere aber die böhmische Braunkohle mitberücksichtigt werde.
31.	II. 3245.	Die Handelskammern zu Frankfurt a./M., Bingen, Karlsruhe, Koblenz, Düsseldorf u. a. m.,	die Einführung eines jeden Zuschlagszolles auf die indirekte Einfuhr entschieden abzulehnen.
32.	II. 3248.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rotha,	bittet, bei Feststellung des Zolltarifs die Höhe der einzelnen Zollsätze unter Berücksichtigung der verwendeten Arbeit, der Zinsen des Betriebskapitals zc. in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen.
33.	II. 3249.	Der Marinebauinschreiber Ernst Gemballa zu Kiel,	bittet, dahin zu wirken, daß sein Verbleiben im Amte oder eine Untersuchung zc. angeordnet werde.
34.	II. 3255.	Der Königl. Professor Karl Pancratius zu München,	die Aufbesserung des Ruhegehalts der Schullehrer betreffend.
35.	II. 3256.	Henry Hermanns zu Ehrenfeld,	bittet um Einführung eines entsprechenden hohen Schutzzolles auf Maashtäbe.
36.	II. 3258.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	bittet um zollfreie Einfuhr des Mein.
37.	II. 3261.	Der Vorstand der Lokalabtheilung Bergheim des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,	die Ausführung nicht geschälter Weiden in Nr. 13 sub c des Zolltarifs, geschälte Weiden pro 100 kg mit 6 M. und durch Spalten und Hobeln für die Fabrikation hergerichtete Korweiden mit 20 M. pro 100 kg zu verzollen und auf Holzschuhwaaren einen mäßigen Zoll zu legen.
38.	II. 3262.	Der Vorstand des Verbandes deutscher Müller, i. N. der Vorsitzende Jos. J. von den Wyngaert,	macht Vorschläge, um den ferneren Mahlexport der deutschen Mühlen zu ermöglichen.
39.	II. 3266.	Frau Marie von Plucinska zu Posen,	bittet um Erlass der gegen ihren Ehemann erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe.
40.	II. 3267.	Der Postmeister a. D. August Rein aus Gera, wohnhaft in Genf, z. Z. in Berlin,	die Gewährung des vollen Gehalts als Pension betreffend.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Hoffmann,

stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushaltsetat.

1.	II. 3263.	Der Vorstand des deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig,	bittet, die nach der Denkschrift zweifellos beabsichtigte Kompetenz und Ausdehnung des Wirkungskreises der Reichsdruckerei auf das Nothwendigste zu beschränken, so daß ausgesprochen werde: a) daß die künftige Reichsdruckerei Arbeiten für die einzelnen Bundesstaaten und für städtische Behörden und Korporationen zu übernehmen nicht befugt sein soll, b) daß die Bestimmung über Ausführung von Arbeiten, deren technische Herstellung in Deutschland nur mit den der Reichsdruckerei eigenthümlichen Versfahrungsweisen und Hilfsmitteln erreichbar sein soll, ebenso in Wegfall kommt, als
----	-----------	---	--

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			c) die Bestimmung wegen der Gestattung ausnahmsweiser Annahme von Werken zum Druck für Rechnung von Privatpersonen.

Berlin, den 28. Mai 1879.

v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission III.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

- | | | | |
|----|-----------|--------------------------------|---|
| 1. | II. 3230. | Die Handelskammer zu Riegnitz, | Zustimmung zu der Petition der Handelskammer zu Kassel auf Herabminderung der projektirten Gebührensätze für Rechtsanwälte. |
|----|-----------|--------------------------------|---|

Berlin, den 28. Mai 1879.

Dr. Wolffson,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission XII. zur Vorberathung der von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und den Abgeordneten von Kleist-Nezow, von Flottwell und Freiherr von Marschall vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend den Wucher.

- | | | | |
|----|-----------|---------------------------------------|---|
| 1. | II. 3250. | Kaufmann Heinrich Paulsen zu Hamburg, | bittet, die gestellten Anträge auf Bestrafung des Wuchers abzulehnen. |
|----|-----------|---------------------------------------|---|

Berlin, den 28. Mai 1879.

Dr. v. Schwarze,
Vorsitzender der Kommission XII.

E. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, sowie der Nr. 2, 3, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 35, 38, 40, 41, 42, 43 des Tarifs.

- | | | | |
|----|-----------|---|---|
| 1. | II. 3160. | Die Westfälische Dynamitfabrik Aktiengesellschaft zu Bommern (Kreis Hagen) bei Witten a. d. Ruhr, | bittet, einen entsprechenden Eingangszoll (15 Proz. des Werthes von circa 220 M. per 100 kg) auf ausländische Dynamite und andere nitroglycerinhaltige Verbindungen festzusetzen. |
| 2. | II. 3186. | Die Thouröhren-Fabrikanten S. Polko und Genossen, | bitten um Aufrechterhaltung des proponirten Schutzzolls von mindestens 1 M. für Thouröhren zc. per 100 kg und angemessene Nachversteuerung |
| 3. | II. 3187. | Der Verband keramischer Gewerke in Deutschland, Direktor Ludloff zu Berlin, | bittet, zu beschließen:
1. in Alinea 1 der Position 38 den Artikel „feuerfeste Steine“ zu streichen,
2. in Alinea b das Wort „glasirt“ vor „Röhren“ zu |

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 3188.	Fabrikanten Bacharach, Spanier u. Co. zu Düsseldorf und Genossen,	<p>sehen, außerdem die Artikel: „Retorten, Muffeln, Kapseln“ besonders aufzuführen und den Artikel „feuerfeste Steine“ hier aufzunehmen,</p> <p>3. das Alinea c 1 durch spezialisirte Anführung bezw. Hinzufügung der Artikel „Steingut, Fayence, feines Steinzeug, Syderolith und Majolika“ zu ergänzen und so die Zollabfertigung klarer zu machen.</p>
5.	II. 3189.	Fabrikanten Brögelmann und Dicks zu Barmen und Genossen,	<p>bitten,</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Petitionen, betreffend die weitere Erhöhung des Schutzzolles auf Kautschuckfäden auf 60 <i>M.</i> pro 100 kg zur Tagesordnung überzugehen, Position 17e zu trennen und in zwei Unterabtheilungen zu zerlegen, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> Nr. 1. Gewebe aller Art . . . bis oder mit eingeklebten Kautschuckfäden . . . 90 <i>M.</i> Nr. 2. Gewebe aus Kautschuckfäden . . . bis in Verbindung mit Kautschuckfäden . . . 140 = <p>desgleichen.</p>
6.	II. 3190.	Die Korbhaarspinner Deutschlands C. F. Maurer in Lahr und Genossen,	bitten, in Position 11 der Zolltarifvorlage eine Position zuzufügen, welche die Produkte deutscher Korbhaarspinnereien entsprechend dem hohen Werthe des gesponnenen Korbhaares berücksichtigt.
7.	II. 3191.	Der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirke,	Erhöhung des Eingangszolles für Soda, zollfreie Einfuhr von Zinkweiß, Gleichstellung sämmtlicher Maschinen mit einem Zollsaß von 6 <i>M.</i> pro 100 kg, Erhebung eines Ausgleichszolles für ausländische Kohlen und dergleichen von 30 <i>M.</i> pro 100 kg auf alle Arten von feuerfesten Steinen.
8.	II. 3193.	Chemische Fabrik zu Heinrichshall Aktiengesellschaft und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Säger,	bitten, die Eingangszölle für krystallisirte und kaustische Soda in ihrer jetzigen Höhe zu belassen, für kalzinirte Soda aber auf den vor 1873 bestehenden Zollsaß von 4 <i>M.</i> pro 100 kg zu erhöhen und sonach diese Zölle auf: <ul style="list-style-type: none"> 1,50 <i>M.</i> für krystallisirte Soda, 4 <i>M.</i> für kalzinirte Soda, 6 <i>M.</i> für kaustische Soda festzusetzen.
9.	II. 3194.	Flaschner Wilhelm Sattelmayer und Genossen zu Stuttgart,	
10.	II. 3195.	Metallhändler F. Dorandt in Köln und Genossen,	
11.	II. 3196.	Eisen- und Metallhandlung M. Marum und Genossen zu Mannheim,	
12.	II. 3197.	Metallhandlung Bondi & Co. zu Mainz,	
13.	II. 3198	Spenglermeister F. Anton zu Bockenheim und Genossen,	
14.	II. 3199.	Metallhandlung Beer, Sondheimer & Co. und Genossen zu Frankfurt a./M.,	bitten, von der Einführung eines Zolles auf Zinkbleche abzusehen.
15.	II. 3200.	Eisen- und Metallhandlung L. F. Ettlinger zu Karlsruhe,	
16.	II. 3201.	Die Klempnerinnung und der Verein selbständiger Metallarbeiter in Berlin, ad II. 3194 bis 3201 überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	
17.	II. 3202.	Fabrikant August v. Schlemmer und Genossen zu Mainz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mousang,	bitten, dahin zu wirken: <ol style="list-style-type: none"> daß ein Eingangszoll von 2,50 <i>M.</i> für Malz genehmigt oder wenigstens der gleiche Zoll, wie für Mehl, von 2 <i>M.</i> per 100 kg festgesetzt werde und daß der Artikel „Malz“ aus Gruppe 9 des Zolltarifs entfernt und unter Gruppe 25 eingereiht werde.
18.	II. 3203.	Joh. Clever zu Werden a. d. Ruhr, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stöckel,	bittet um Abänderung bezw. Ergänzung der Nummern 5 „Droguerien etc.“ und 7 „Erden, Erze und edle Metalle“.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	II. 3204.	Leinenzwirnerei Glogner u. Jung zu Siegenhals D./Schl.,	bittet, für Zwirne in allen Gattungen ebenfalls einen Staffeltarif einzuführen und schlagen folgende Sätze vor: Nr. 12—22 in allen Gattungen 30 M. = 25—40 = " " " " 45 " = 45—70 = " " " " 60 " pro 100 kg.
20.	II. 3211.	Die Eigenthümer der Mineralölgruben von Pechelbrom,	erklären sich für den vorgeschlagenen Eingangszoll für Mineral-schmieröle, bitten jedoch den Vorbehalt unter Anmerkung 1 zu streichen.
21.	II. 3214.	Der landwirthschaftliche Verein Cannstadt,	bittet, den vorgeschlagenen Weinzoll von 24 M. pro 100 kg anzunehmen, ebenso aber für Einfuhr von Trauben zum Zweck der Weingewinnung einen Zoll von 16 M. pro 100 kg zu beschließen.
22.	II. 3215.	J. Rubardt und Genossen zu Geestemünde,	bitten, den Artikel „frische Seefische“ in dem Zolltarif speziell und namentlich als zollfrei anzuführen.
23.	II. 3220.	Die Grubenbesitzer zu Frankenstein, Baumgarten und Grochau, überreicht durch den Abgeordneten Grafen Chamaré,	bitten, kohlenfaure Magnesia gleich dem kohlenfauren Natron mit einem Schutz Zoll von 2,50 M. pro 100 kg event. aber mindestens mit 2 M. pro 100 kg zu belegen.
24.	II. 3221.	Die Vertreter der Leinenweberei der sächsischen Oberlausitz,	bitten, Position Leinengarn, Leinwand zc. anders zu normiren.
25.	II. 3226.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dezhüll in Schleswig,	bittet, bei Feststellung des neuen Zolltarifs die Position hartes Kammgarn, sog. Westgarn, ganz wegsallen zu lassen und für dieses ebenso, wie für alle andern Garne aus Wolle, einfach roh, 8 bis 10 M. Zoll pro 100 kg festzustellen.
26.	II. 3227.	Die Strohhutfabrikanten Albert Perl und Ferdinand Rosenstock,	bitten, die bisher bestandenen Zölle für Strohhüte und Geflechte bestehen zu lassen.
27.	II. 3228.	Der Nordenhammer Handelsverein, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Koggemann,	bittet, bei Feststellung des neuen Zolltarifs entweder rohes Petroleum nicht zu besteuern, oder solches nur mit ganz geringem Zoll zu belegen
28.	II. 3239.	Namens der deutschen Industriellen J. Spiegelberg, Generaldirektor der Braunschweigischen Aktiengesellschaft für Zute und Flachindustrie,	Memorandum über Pos. 22 e und f des Zolltarifentwurfs, Reform der Definition von grauer Packleinwand und Abänderungsvorschläge enthaltend.
29.	II. 3240.	Die Arbeiter der Hutflechtere der Palm- und Panamaindustrie aus den elsass-lothringenschen Gemeinden: Herbihheim, Kalhausen, Achen, Rohrbach, Hambach, Kappeltinger, Kleinrederchingen, Goerlingen, Biningen, Sieweiler, Ettingen, Kofkeig, Tieffenbach, Hofst, Puberg, Wingen, Frohmühl, Farschweiler, Saaralben, Ernstweiler, Joh. Rohrbach, Finstingen, Schweiler, Dermingen, Nahlingen, Mackweiler, Willerswald, Hassenburg, Gyweiler, Wittersburg, Lambach, Geblingen, Gungweiler, Schalbach, Weschheim, Wilsberg, Büst, Wintusburg, Wiesweiler, Wölsingen, Weringen, Richlingen, Hilsprich, Grundviller, Solvingen, Hangweiler, Weyer, Pfalzweyer, Berlingen, Zillingen, Rauweiler, Mettingen, Greningen u. Insmingen mit über 8150 Unterschriften, überreicht durch den Abgeordneten Schneegans,	einen mäßigen Schutz Zoll nach Frankreich hin eintreten zu lassen, um das Fortbestehen der Industrie zu sichern.
30.	II. 3242.	Die Fabrikanten feuerfester Produkte der Provinzen Rheinland und Westfalen, Stolberger Aktiengesellschaft und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß feuerfeste Steine mit einem Zoll von 50 M per 100 kg und Gasretorten, Schmelztigel, Düsen und sonstige feuerfeste Thonwaaren mit einem Zoll von 2 M. per 100 kg belegt werden.
31.	II. 3243.	Der Gewerbeverein zu Furtwangen im Auftrage der Schwarzwälder Gewerbevereine,	den Zoll auf Stroh- und Bastwaaren betreffend, namentlich eine klarere Definition der Strohblätter und Strohgeflechte.
32.	II. 3244.	Fr. Wm. Blecher zu Siegen,	bittet, dahin zu wirken, daß die Extrakte von Holzborken und Gerberlohe unter Position 13 b des Tarifentwurfs als Anmerkung und mit dem dreifachen Satze der Gerberlohe, also mit 1,50 M. per 100 kg. Zoll belegt werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
33.	II. 3246.	Die Handelskammer zu Kassel,	Ablehnung der beantragten Erhöhung der Zölle auf 2 baumwollene Gewebe, 5 e kalcinirte Soda, 13 Bau- und Nutzholz, Loh, e, 21 Leder, 22 Leinengarn z., 27 Papier, 35 Strohhüte, 20 e und 30 Sutfurnituren und Seidenwaaren, 9 Getreide.
34.	II. 3247.	Der deutsche Weinbauverein zu Karlsruhe,	Einverständniß mit dem Zoll auf Eisen, Erhöhung des Zolles auf Handschuhe, Seife z., Weine und bitten, für den Artikel Spielwaaren eine besondere Position einzuschalten. bittet, dahin zu wirken, daß in dem Zolltarife unter der Rubrik „frisches Obst“ die Worte eingeschaltet werden: „frisches Obst, Beeren u. s. w., Trauben in Körben oder Kisten zollfrei“; Trauben in größeren Mengen mit einer dem aus denselben darstellbaren Weine entsprechenden Abgabe belegt werden.
35.	II. 3257.	Fabrik photographischer Papiere, Julius Formstecher, zu Offenbach a/M.,	bittet: 1. die Einführung eines Einfuhrzolles auf Eier abzulehnen, 2. die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Papier abzulehnen, event. diejenigen Eier, die zu technischen Zwecken verwendet werden, zollfrei zu lassen.
36.	II. 3260.	Die Braunschweigische Aktiengesellschaft für Sute und Flachindustrie,	eine anderweite Klassifikation und Zollsätze für gefärbte Fußdecken aus Manillahanf, Cocos, Sute und ähnlichen Fasern zc. betreffend.
37.	II. 3264.	Die Vertreter der Gemeinde Wilden, Kreis Siegen,	bitten, den Eingangszoll auf amerikanische Leder zu erhöhen.
38.	II. 3265.	Die Vertreter der Gemeinde Zeppenseld, Kreis Siegen,	desgleichen und auf ausländische Loh.
39.	II. 3268.	Der landwirtschaftliche Bezirksverein zu Blandenheim,	bittet, den vorgeschlagenen Weinzoll von 24 M. pro 100 kg anzunehmen, ebenso aber für Einfuhr von Trauben zum Zweck der Weingewinnung einen Zoll von 16 M. pro 100 kg zu beschließen.
40.	II. 3269.	Der Vorstand des Verbandes schlesischer Leinen- und Baumwollenindustrieller, S. Gregor, Generaldirektor in Freiburg i./Schl.,	Vorschläge über die Zollsätze und die Staffeln in Bezug auf Leinen enthaltend.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Freiherr zu Frankenstein,
Vorsitzender der Kommission XV.

F. Kommission XVI. zur Vorberathung der Gesekentwürfe:

- a) wegen Erhebung der Braustener,
b) betreffend die Erhöhung der Braustener.

1.	II. 3259.	Vereinsbrauerei Schönbeck u. Co. zu Paderborn, überreicht durch den Abgeordneten Frhr. von und zu Brenken,	bittet, die projektirte Erhöhung der Braumalzsteuer abzulehnen.
----	-----------	--	---

Berlin, den 28. Mai 1879.

Richter (Meißen),
Vorsitzender der Kommission XVI.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.	
G. Kommission XVII. zur Vorberathung der Gesekentwürfe:				
a) betreffend die Besteuerung des Tabacks,				
b) betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.				
1.	II. 3166.	Engelbert Schillings und Genossen zu Ehrenfeld,	bitten um Ablehnung der Tabackssteuererhöhung.	
2.	II. 3167.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Edingen (Baden),	Wünsche und Beleuchtung verschiedener Gesichtspunkte in Betreff der Tabackssteuervorlagen.	
3.	II. 3168.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Grenzhof, Amt Heidelberg,		
4.	II. 3169.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Untergrombach,		
5.	II. 3170.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Osterheim,		
6.	II. 3171.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Leutershausen in Baden,		
7.	II. 3172.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Großsachsen in Baden,		
8.	II. 3173.	Die Tabackspflanzer der Gemeinden Goldschener, Marlen,		
9.	II. 3174.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Wieblingen bei Heidelberg,		
10.	II. 3175.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Hemsbach, Amt Weinheim,		
11.	II. 3176.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Ottenheim (Baden),		
12.	II. 3177.	Die Tabackspflanzer der Gemeinden Thringen, Thiengen und Dpfingen,		
13.	II. 3178.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Memprechtshofen,		
14.	II. 3179.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Rheinbischofsheim,		
15.	II. 3180.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Straßenheimer Hof,		
16.	II. 3181.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,		bittet, den Antrag auf Nachbesteuerung des Tabacks abzulehnen.
17.	II. 3182.	Der Vorstand des deutschen Landwirtschaftsraths zu Berlin,		Denkschrift, betreffend das Tabackssteuergesetz.
18.	II. 3183.	Die Stände des Kreises Herford, Regierungsbezirk Minden,		bitten, dahin zu wirken, daß die Besteuerung des Tabacks in einer solchen Weise geregelt werden möchte, daß darunter die Cigarrenfabrikation in ihrem jetzigen Umfange nicht leidet. Abänderungsvorschläge und Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks.
19.	II. 3184.	Das Tabackskomitee zu Mannheim,		Wünsche und Beleuchtung verschiedener Gesichtspunkte in Betreff der Tabackssteuervorlagen.
20.	II. 3222.	Die Tabacksproduzenten der Gemeinde Lindolsheim, Amt Karlsruhe,		
21.	II. 3223.	Die Tabacksproduzenten der Gemeinde Sesselhursf, Amt Kork,		
22.	II. 3224.	Die Tabacksproduzenten der Gemeinde Grafenhäusen, Amt Ettenheim,	Wünsche und Abänderungsvorschläge bezüglich der Tabackssteuervorlagen.	
23.	II. 3241.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Plankstadt (Baden),	bittet, ein Uebergangsstadium eintreten zu lassen, wonach die Tabackssteuer pro anno höchstens um 10 Proz. und die Steuer im Ganzen höchstens um 50 Proz. erhöht wird.	
24.	II. 3251.	Das Tabackssteuerekomitee für Stadt und Kreis Sießen und Kreis Weglar,	Wünsche zc. zu dem Tabackssteuergesekentwurf.	
25.	II. 3252.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Niederrhausen (Baden),		
26.	II. 3253.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Honau, Amt Kork,		
27.	II. 3254.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Heidelberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Blum,		

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
28.	II. 3270.	Die Tabackspflanzer der Gemeinde Wiesloch in Baden,	Wünsche in Betreff der Tabacksteuervorlagen.
29.	II. 3271.	Die Tabackspflanzer Christ. Lübke, Ackerbauer zu Hülstringen und Genossen, Neuenhof, Satuelle u. a. Orten des Kreises Neuhaldensleben und Wolmirstedt mit 475 Unterschriften,	bitten, den bisherigen Modus der Flächensteuer beizubehalten und solche nur so viel zu erhöhen, daß der Tabackbau fortbestehen kann.

Berlin, den 28. Mai 1879.

Graf v. Fugger-Kirchberg.
Vorsitzender der Kommission XVII.

Dreizehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 3272.	Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig,	bittet zu beschließen, daß der Ausfuhrzoll auf Lumpen in Höhe von 8 M. pr. 100 kg, wie er bis zum Jahre 1873 bestanden, wiederhergestellt und daß eine desfallige Position in den neuen Zolltarif aufgenommen werde.
2.	II. 3274.	W. u. S. Melsbach in Crefeld, Fritz van Ham zu Geldern, P. G. von der Kühlen zu Kaldenkirchen,	bitten, dahin zu wirken, daß der unentbehrliche Gebrauchsartikel „Schmierseife“ gegen Verfälschung geschützt werde.
3.	II. 3279.	Der landwirthschaftliche Bezirksverein des Kreises Offenbach,	Zustimmungserklärung zu dem wirthschaftlichen Programm des Fürsten Reichskanzlers.
4.	II. 3282.	Johann Wilhelm Fr. v. Fessenberg zu Wattenscheid,	unverständlich.
5.	II. 3283.	Dr. Gotthold Kühnemann zu Dresden,	bittet um eine Unterstützung Behufs Ausführung seiner Erfindungen (Gewinnung von Gerstenertract - Zucker, löslichen Eiweißstoffen, Amylodextrin zc.
6.	II. 3284.	Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg,	bittet, auf Beseitigung der Verkehrshindernisse auf dem Rheine hinzuwirken und die Verhältnisse der Fluß- und Binnenschifffahrt gesetzlich zu regeln.
7.	II. 3285.	Maurer Andreas Finke und dessen Ehefrau Johanne geb. Breier zu Bernburg,	Beschwerde in der Dr. Kafeschen Nachlasssache.
8.	II. 3286.	Dieselben,	Beschwerde in einer Prozeßsache.
9.	II. 3287.	Die Amts- und Landesversammlung des alten Amts Freiburg in Hannover,	bittet, den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen, durch welches der Legitimationszwang für die Arbeit suchende Bevölkerung wiederhergestellt wird.
10.	II. 3288.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirks Tsenhagen,	desgleichen.
11.	II. 3289.	Die großherzoglich hessische Handelskammer zu Darmstadt,	Anschlußerklärung an die Petition des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen, die Beseitigung der Verkehrshindernisse auf dem Rheine zc. betreffend.
12.	II. 3290.	Der Kaufmann Eduard Schelske zu Bromberg,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung.
13.	II. 3291.	Pfarrer Baist und Genossen zu Döckingen,	die Abänderung des Civilehegesetzes betreffend.
14.	II. 3292.	Der Viehhändler Hender zu Jeserik,	Beschwerde über die Briefbestellung.
15.	II. 3293.	Der Ausgedingter Christian Heinze zu Brittsch, Kreis Birnbaum,	die Bestrafung der Trunksucht betreffend.
16.	II. 3299.	Die Weinbergbesitzer von Bernkastel an der Mosel,	die Reblauskrankheit betreffend.
17.	II. 3300.	Die Weinbergbesitzer zu Zeltingen an der Mosel,	desgleichen.
18.	II. 3301.	Die Weinproduzenten und Winzer der Gemeinde Traben an der Mosel,	desgleichen.
19.	II. 3302.	W. A. Hospelt zu Köln,	bittet, den Gesetzentwurf über die Waarenstatistik nur mit der Modifikation anzunehmen, daß entweder die Kosten vom Reiche getragen werden, oder zu bestimmen, daß die Gebühr nicht vom einzelnen Kollo, sondern von ganzen Sendungen event. in Verbindung mit einer Gewichtskala erhoben werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
20.	II. 3303.	Die Eisengießereien, Nähmaschinen- und Maschinenfabriken G. Schiele u. Co. und Genossen zu Frankfurt a. M., Bockenheim und Bornheim,	bitten, eine Zollrückvergütung bei Ausfuhr von Maschinen zc. auf Grund vorgelegter Zollquittungen stattfinden zu lassen und zwar ohne Prüfung der Identität des verwendeten Materials zc.
21.	II. 3304.	Düsseldorfer Röhren- und Eisenwalzwerke und Genossen,	bitten, durch Einschlebung der Zwischenstufe 6 c 1 γ gewalzte und gezogene Röhren von schmiedbarem Eisen mit einem Zollsaße von 5 \mathcal{M} . pro 100 kg zu belegen.
22.	II. 3305.	Die Großherzoglich hessische Handelskammer zu Darmstadt,	bittet, die Einföhrung eines jeden Zuschlagszolls auf die indirekte Einföhrung entschieden abzulehnen.
23.	II. 3306.	Die Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein,	bittet, die Einföhrung eines jeden Zuschlagszolls auf die indirekte Einföhrung entschieden abzulehnen.
24.	II. 3315.	Hellwig, Vorsitzender des landwirthschaftlichen Eins- und Elbvereins zu Fricklar, und Genossen,	bitten, zu beschließen: 1. die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, 2. die Beseitigung der Differentialtarife und Resaktien und 3. die Wiedereinföhrung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel.
25.	II. 3316.	Bernhard Klemeyer zu Aachen,	bittet um die Befürwortung des Zolles auf Cigarrentistenbretter aus Cedernholz.
26.	II. 3319.	Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover,	Zustimmungserklärung zu der Petition der Maschinenfabriken zc. von Bielefeld und Umgegend, die Nothwendigkeit von Rückzöllen auf zu exportirende Maschinen u. s. w. betreffend.
27.	II. 3322.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	bittet, von der Einföhrung jeglichen Zuschlagszolles auf die direkte Einföhrung gänzlich abzusehen.
28.	II. 3325.	Der Vorstand des Duisburger Bau- gewerkervereins und das Zimmerer- und Schreinergerwerbe daselbst,	bitten, dahin zu wirken, daß 1. auf fertig bearbeitete Tischlerwaare ein Zoll von mindestens 3 \mathcal{M} . pro 100 kg beschlossen werde und 2. daß gehobelte Fußbodenbretter zu Tischler- bezw. Holzwaaren unter Nr. 13 d des Tarifentwurfs gerechnet werden.
29.	II. 3326.	Der Lieutenant a. D. B. von Nestorff zu Berlin,	Promemoria über Schutz Zoll oder Kompromiß.
30.	II. 3333.	Die Bergarbeiter der Königl. Steinkohlengrube zu Dudweiler,	Beschwerde über die von der Königl. Berginspektion angeordnete Erhöhung der Arbeitsdauer per Schicht von 8 auf 12 Stunden.
31.	II. 3334.	Die Bürger Ferdinand Walser, Leopold Walser und Konrad Buz zu Konstanz,	bitten, dem zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz am 28 April 1878 abgeschlossenen Staatsvertrag nur unter der Bedingung die Genehmigung zu erteilen, daß für die Entschädigung deutscher Bürger, welche das von der Schweiz abgetretene Gebäude zum Eigenthum besitzen, genügende Vorsorge getroffen werde.
32.	II. 3335.	Eisenhändler Karl Schäfer und Genossen zu Gelnhausen,	bitten, unter Aufrechthaltung der bisherigen Wirthschaftspolitik jede Zoll- und Steuerbelastung abzulehnen, welche unmittelbare Lebensmittel und die zur heimischen Fabrikation unentbehrlichen Rohprodukte vertheuert.
33.	II. 3338.	Konrad Hohmann und Genossen zu Maden, Kreis Fricklar,	bitten, die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen zu beschließen, die Differentialtarife und Resaktien zu beseitigen und Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel wieder einzuföhren.
34.	II. 3340.	Der Invalide der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Joh. Herrmann Frenssen zu Barlt, überreicht durch den Abgeordneten Hall,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
35.	II. 3341.	Die Bürger der Stadt Offenbach a./Main C. Kizinger und Genossen,	bitten, die Einföhrung bezw. Wiedereinföhrung polizeilich überwachter Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel in Erwägung ziehen zu wollen.
36.	II. 3342.	Der Kaufmann Const. Loesch zu Forchheim im Breisgau,	Beschwerde wegen Nichtertheilung eines Erfindungspatentes und Nichtzulassung zur australischen Weltausstellung in Sidney betreffend.
37.	II. 3343.	Das Präsidium der Generalsynode der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen,	bittet, im Wege der Reichsgesetzgebung dahin zu wirken, daß der überhand nehmenden Entheiligung des Sonntags in unserm Vaterlande ein Ende gesetzt und derselbe zum wenigsten denen, die ihn nach Sitte ihres Glaubens halten wollen, nicht ferner verkümmert werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
38.	II. 3348.	Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Stadtverordneten der Stadt Remscheid,	bitten, den in Nr. 6 Abth. 2 des Gesetzentwurfs für den Zolltarif des deutschen Zollgebiets festgesetzten Zollsatz von 6 <i>M.</i> für die durch Vieharbeit im Werthe erheblich höheren Waaren wie: Feilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Schneider-, Federn- und Blechsheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser durch einen Zollsatz von mindestens 15 <i>M.</i> zu ergänzen.
39.	II. 3349.	Der Vorstand des Dresdener Kunstgewerbevereins,	bittet, zu beschließen, daß die Produkte der Kunstindustrie nach ihrem Werthe verzollt werden und den deutschen Kunsthandwerkern Reciprocität ihren französischen Konkurrenten gegenüber gewährt werde, oder wenn dies undurchführbar erschiene, die betreffenden Tarifiziffern soweit zu erhöhen, daß sie 10 bis 15 Prozent des Werthes erreichen.
40.	II. 3350.	Für den Ausschuß der Klein-, Eisen- und Stahlwaarenindustrie Fabrikant Wilh. Funcke, in Firma Funcke u. Hueck zu Hagen i./W.,	die Abänderung der Position 6 e des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, übereinstimmend mit den Stumm-Melbeck'schen Anträgen betreffend.
41.	II. 3351.	Die Handelskammer zu Coblenz,	Einwendungen gegen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs.
42.	II. 3352.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	Zustimmungserklärung zu der Petition des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen auf Beseitigung der Verkehrshindernisse auf dem Rhein, auf gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt, auf Einsetzung eines Reichsschiffahrtsamtes mit exekutiver Gewalt und auf Errichtung eines Rheinschiffahrtsamtes.
43.	II. 3353.	Die Handelskammer zu Altena i./W.,	bittet, den Gesetzentwurf über die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets abzulehnen.
44.	II. 3354.	Die Landbewohner des Wahlkreises Naumburg, Zeitz, Weißenfels mit über 2000 Unterschriften.	bitten, die vorgeschlagenen mäßigen landwirthschaftlichen Zölle unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. für den Reichshaushaltsetat.

1.	II. 3309.	Der geschäftsführende Ausschuß des großen Komitès zur Errichtung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald zu Wiesbaden,	bittet, die zur Vollendung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald noch erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 400 000 <i>M.</i> zu bewilligen und das Denkmal nach seiner Vollendung als Eigenthum des Reiches zu übernehmen.
----	-----------	--	---

Berlin, den 12. Juni 1879.

- v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission III.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Entwurfs einer Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

1.	II. 3272.	Der Rechtsanwalt Coester zu Hanau,	Abänderungsvorschlag zu dem §. 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
2.	II. 3320.	Justizrath Wohle und Rechtsanwalt Schab zu Lissa, Provinz Posen,	bitten um Wiederherstellung der Kommissionsbeschlüsse zu §. 9 des Tarifs der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
3.	II. 3321.	Die Rechtsanwälte und Notare Wall-eiser, Litthauer und Karpinski zu Schrimm,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 3327.	Die Rechtsanwälte Krause und Stiebler zu Gräß,	die Wiederherstellung die Kommissionsbeschlüsse zu §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte betreffend.
5.	II. 3328.	Die Rechtsanwälte des Kreisgerichts zu Ostrowo Brunsch, Zahn und Koll,	
6.	II. 3329.	Die Rechtsanwälte von Brökere, Meyer und von Traska zu Pleschen.	
7.	II. 3330.	Justizrath le Brêtre und Rechtsanwalt Högg zu Wollstein,	
8.	II. 3331.	Die Rechtsanwälte bei dem Gerichte erster und zweiter Instanz zu Posen,	
9.	II. 3332.	Die Rechtsanwälte Dr. Szafarkiewicz und Schulze zu Kempen,	bitten um Wiederherstellung der Kommissionsbeschlüsse zu §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. desgleichen.
10.	II. 3346.	Justizrath Fischer, Rechtsanwalt Batische zu Birnbaum,	
11.	II. 3347.	Die Rechtsanwälte bei den Gerichten erster und zweiter Instanz zu Königsberg i. Pr.,	Zustimmungserklärung zu der Petition der Handelskammer zu Kassel, die Gebührenordnung der Rechtsanwälte betreffend.
12.	II. 3356.	Die Handelskammer zu Frankfurt a./D.,	
13.	II. 3357.	Justizrath Schlaße und Rechtsanwalt Polomski zu Rogasen.	bitten um Wiederherstellung der Kommissionsbeschlüsse zu § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
14.	II. 3358.	Die Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Th., Vorbis und Heiligenstadt.	Zustimmung zu der Petition der Handelskammer zu Kassel, die Herabsetzung der Gebühren für Rechtsanwälte betreffend.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Dr. **Wolffson**,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission IX. zur Vorberathung des Stats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1.	II. 3275.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,	bitten, die in dem deutschen Postgesetze begründete Deklarations- und Versicherungsfreiheit auch für den deutsch-internationalen Valorenverkehr aufrecht zu erhalten.
2.	II. 3294.	Die Handelskammer der Stadt Mannheim,	die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit sowohl für die deutsch-internationalen Werthbriessendungen als für die deutsch-internationalen Werthpactetsendungen.
3.	II. 3298.	Die Handelskammer des Kreises Hagen,	die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit in Bezug auf Werthbrieft im deutsch-internationalen Verkehr zc. betreffend.
4.	II. 3355.	Die Handelskammer zu Frankfurt a./D.,	die Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit für die deutsch-internationalen Werth-, Brief- und Pactetsendungen betreffend.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Ackermann,
Vorsitzender der Kommission IX.

E. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Sendewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1.	II. 3280.	Die Vorstände der Innungen zu Sakobshagen in Pommern,	die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
2.	II. 3296.	Das Präsidium des deutschen Bühnenvereins zu Berlin,	die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 3297.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Wolgast,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
4.	II. 3307.	Die Wirthe der Stadt Barmen F. W. A. Scheer und Genossen,	die Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung betreffend.
5.	II. 3337.	Die Amtsversammlung des Amtes Burgdorf, überreicht durch den Abgeordneten von Reden-Oldendorf (Celle),	den Erlaß einer gesetzlichen den §. 33 der Reichsgewerbeordnung erweiternden Bestimmung zu beschließen.
6.	II. 3359.	Der frühere Schankwirth C. A. Schwarz zu Breslau,	die Ertheilung der Schankkonzessionen betreffend.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Rickert (Danzig).

Vorsitzender der Kommission X.

F. Kommission XII. zur Vorberathung der von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und den Abgeordneten von Kleist-Nezow, von Flottwell und Freiherr von Marschall vorgelegten Gesekentwürfe, betreffend den Wucher.

1.	II. 3281.	Die Versammlung des konservativen Vereins zu Leipzig,	die Bestrafung des Wuchers und eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs zu veranlassen.
2.	II. 3295.	Rentier und Hausbesitzer Karl Schwarz zu Berlin,	die Bestrafung des Wuchers betreffend.
3.	II. 3317.	Der Kaufmann August Krins zu W. Gladbach,	die Aufhebung der Wuchersfreiheit, Beschränkung der Wechsel-fähigkeit, Wiedereinführung der Schuldhast und Aufhebung des Gütertrennungsgesetzes betreffend.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Dr. v. Schwarze,

Vorsitzender der Kommission XII.

G. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesekentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, sowie der Nr. 2, 3, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 35, 38, 40, 41, 42, 43 des Tarifs.

1.	II. 3276.	Klempnermeister C. G. Degenhart u. Genossen zu Erfurt, überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	bitten, von der Einführung des Zolles auf Zinkbleche abzu- sehen.
2.	II. 3277.	Eisen- und Metallhandlung M. S. Farnbacher zu Fürth in Bayern und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann,	desgleichen.
3.	II. 3278.	Die Korporation der Notenstecher zu Leipzig,	bittet, den Zoll auf Zink möglichst hoch zu bemessen.
4.	II. 3311.	Die Stettiner Chamottefabrik-Aktiengesellschaft, vormals Didier,	bittet, feuerfeste Steine (Chamotteziegel) mit einem Einfuhrzoll von 1 M. pro 100 kg, Gasretorten, Düsen, Röhren, Schmelztiegel, Formsteine und sonstige feuerfeste Thonwaren mit einem Eingangszoll von 2 M. pro 100 kg zu belegen.
5.	II. 3312.	Fabrikbesitzer F. C. Schmidt zu Wolgast,	bittet, einen Zollsaß auf Farbholzertrakte aller Sorten auf 8 M. pro 100 kg zu beschließen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
6.	II. 3313.	Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.	die Bewilligung der früher dem Weingroßhandel gewährten Begünstigungen eines Zollrabatts von 20 Prozent und eines neunmonatlichen Zollcredits betreffend.
7.	II. 3314.	Der Ortsvorstand der Gemeinde Gonsenheim, Kreis Mainz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mousfang,	bittet, durch geeigneten Schutzzoll auf ausländische Gemüse das Wohl vieler Gemeinden zu schützen.
8.	II. 3318.	Die Hutfabrikanten der Lausitz und umliegenden Städte A. Langner und Sohn zu Guben und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Buttkeamer (Lübben),	bitten um Erhöhung des Eingangszolles für Filze zur Herstellung von Hüten.
9.	II. 3323.	Die Handelskammer zu Gera, überreicht durch die Herren Abgeordneten Dr. Säger (Neuß) und Merz.	bittet, für rohe Rammgarne, die unter Position 41 sub 3 α , 3 γ , δ aufgestellten Zollsätze unverändert anzunehmen, wenn nicht Staffelsätze in etwa gleicher Höhe vorgezogen werden sollten, auch für Wollenwaaren Staffelsätze beim Gewichte eines Quadratmeters zu beschließen.
10.	II. 3324.	Der Lohgerber S. Bettac, in Firma H. Erlandsen zu Flensburg,	bittet, einen möglichst hohen Eingangszoll auf fremdes Leder aller Art festzusetzen, dagegen Borke und Lohe zum Gerbereibetriebe zollfrei zu belassen.
11.	II. 3336.	Die Mühlenetablissemens F. W. Meyer zu Hameln a./W., Frhr. v. Steinberg'sche Mühlenverwaltung in Brüggeln bei Banteln, gräfl. v. Bennigsen'sche Mühle L. Mohle u. Co. zu Banteln und Genossen überreicht durch den Abgeordneten v. Heben (Vüneburg),	bitten, dahin zu wirken, daß bei der Ausfuhr von Mehl der Eingangszoll, der für das zur Fabrication verbrauchte Getreide bezahlt ist, zurückerstattet werde.
12.	II. 3344.	Die Orleansfabrikanten zu Görlitz, Wallach u. Herz, Leopold Heymann, Müller u. Kaufmann, Adolph Kastner,	bitten in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Zolltarifentwurfe den Zoll für harte Rammgarne (Wests, Alpaccagarne etc.) Pos. 41 c 2 auf 3 <i>M.</i> pro 100 kg festzusetzen.
13.	II. 3345.	Der Vorstand des Zunkervereins zu Soltau, Provinz Hannover,	beantragt, ausländischen Honig und ausländisches Wachs mit einem Eingangszoll von 20 <i>M.</i> pro 1000 Pfd. zu belegen.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Freiherr zu Frankestein,

Vorsitzender der Kommission XV.

H. Kommission XVII. zur Vorberathung der Gesekentwürfe:

a) betreffend die Besteuerung des Tabacks,

b) betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.

1.	II. 3308.	Die Handelskammer zu Leipzig,	bittet: 1. einer Erhöhung der Abgaben auf Taback nur bis zum Betrage von 84 <i>M.</i> Zoll für 100 kg ausländischen Tabacks und 45 <i>M.</i> Steuer für 100 kg fermentirten inländischen Tabacks die Zustimmung zu ertheilen.
2.	II. 3309.	Die Tabacksinteressenten A. Hornemann und Genossen zu Goch, überreicht durch den Abgeordneten Sielen,	bitten, dahin zu wirken, daß nicht zu hohe Zölle auf Taback gelegt werden und dann auch nur successive.
3.	II. 3310.	Wilh. Gebhardt Rohntabackhandlung zu Duderstadt,	Protest gegen die Petition der Göttinger Handelskammer, die Nachversteuerung des Tabacks und der Tabackfabrikate betreffend.

Berlin, den 12. Juni 1879.

Graf v. Fugger-Kirchberg.

Vorsitzender der Kommission XVII.

Vierzehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 3360.	Bürgermeister Schaab und Genossen zu Wörth a./Main,	bitten, einen ausgiebigen Schutzzoll auf Getreide, Mehl und Fleisch; die Beseitigung der Differentialtarife und Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigen Lebensmittel zu beschließen.
2.	II. 3361.	Der Lohnschreiber beim Königl. Stadtgericht zu Königsberg i./Pr., Norrmann,	bittet, dahin zu wirken, daß seine Beibehaltung als Lohnschreiber auch nach dem 1. Oktober d. J., zu welchem Termine er gekündigt sei, erfolge.
3.	II. 3363.	Der Rentmeister Reubuser zu Haus Dellwig bei Marten,	bittet, dahin zu wirken, daß der Versand der mittels des Hexographen hergestellten Schriftstücke der im §. 13 der Postordnung vom 8. März 1879 vorgesehenen ermäßigten Portotaxe unterliege.
4.	II. 3364.	Bürgermeister J. Wittich und Genossen zu Lendorf, Kreis Homberg, Regierungsbezirk Kassel,	bitten, die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.
5.	II. 3365.	Der Gastwirth Johann Karl Christoph Wiechmann aus Nixdorf z. B. Rappin auf Rügen	bittet seine auf Grund des Sozialistengesetzes erfolgte Ausweisung rückgängig zu machen.
6.	II. 3367.	Die Handelskammer des Kreises Solingen,	Beitrittserklärung zu den Petitionen des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen, die Einführung einer surtaxe d'entrepôt und die Ausführung des Art. 4 Al. 8 der Reichsverfassung betreffend.
7.	II. 3368.	Die Bürger der Gemeinde Trennfurt a./Main,	bitten, die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.
8.	II. 3369.	Gutsbesitzer Fr. Koch zu Gensungen, Kreis Melhungen, und Genossen,	desgleichen.
9.	II. 3370.	Feldgerichtschöffe Ph. Reuhaus und Genossen zu Braubach, überreicht durch die Abg. Dr. Schulze (Delitzsch), Dr. Buhl und Hilf,	Die Neblauskrankheit betreffend.
10.	II. 3373.	Der pensionirte Gerichtsbote Wolff zu Siebichenstein,	Beschwerde enthaltend.
11.	II. 3374.	Der Tischler Karl Bartnick zu Berlin,	Zustimmung zu den Steuerreformprojekten des Herrn Reichszanzlers.
12.	II. 3375.	Bürgermeister Knobel zu Ehlen und Genossen des Kreises Wolfhagen,	bitten, die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.
13.	II. 3376.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Kreisvereins Wolfhagen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
14.	II. 3379.	Die Müllerinnung und Müller des Grenzbezirks zu Mittelwalde, Regierungsbzirk Breslau,	bitten, die weitere Erhöhung des Zollsatzes für Getreide nicht zu genehmigen.
15.	II. 3380.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins Heiligenstadt,	bittet zu beschließen, daß entweder die Industriezölle, namentlich aber solche auf Eisen herabgesetzt werden, oder aber auf alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, namentlich Wolle, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle ein dem Werthe entsprechender Zoll gelegt und daß endlich der Zoll auf Roggen, Kaps und Rübsen pro 100 kg auf 1 <i>M.</i> erhöht werde.
16.	II. 3381.	Die Kohlenbergwerksbesitzer Karl Lange zu Neustadt-Magdeburg, Karl Haberland zu Magdeburg und die Repräsentanten Hermann Walther und Robert Linnicke,	bitten, auf böhmische Kohle, welche die deutschen Grenzen überschreitet, einen Eingangszoll von 1 <i>M.</i> für den Kubikmeter zu beschließen und diesen Eingangszoll auch auf ausländische Steinkohlen auszubehnen.
17.	II. 3382.	Bürgermeister Schlößler und Genossen zu Weilers,	
18.	II. 3383.	Bürgermeister Bilz und Genossen zu Somborn, Kreis Gelnhausen,	
19.	II. 3384.	Bürgermeister Stichel und Genossen zu Neuenhaßlau, Kreis Gelnhausen,	
20.	II. 3385.	Johannes Keßler und Genossen zu Lützelhausen, Kreis Gelnhausen,	
21.	II. 3386.	Bürgermeister Emmel und Genossen zu Niederngründau, Kreis Gelnhausen,	
22.	II. 3387.	Bürgermeister Hermann Prinz und Genossen zu Rothenbergen, Kreis Gelnhausen,	
23.	II. 3388.	Bürgermeister Scharf und Genossen zu Sondsroth, Kreis Gelnhausen,	
24.	II. 3389.	Lehrer H. Hartmann und Genossen zu Vieber, Kreis Gelnhausen,	
25.	II. 3390.	Bürgermeister Höfler und Genossen zu Altenmittlau, Kreis Gelnhausen,	
26.	II. 3391.	Bürgermeister Kern und Genossen zu Neusaes, Kreis Gelnhausen,	
27.	II. 3392.	Vorsteher Meck und Genossen zu Wirtheim, Kreis Gelnhausen,	
28.	II. 3393.	Bürgermeister Kern und Genossen zu Neuen Schmidten, Kreis Gelnhausen,	bitten, die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Lizen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.
29.	II. 3394.	Der Bürgermeister Matthes und Genossen zu Unterreichenbach, Kreis Gelnhausen,	
30.	II. 3395.	Bürgermeister Paul und Genossen zu Meerholz, Kreis Gelnhausen,	
31.	II. 3396.	Bürgermeister Ulrich zu Helfersdorf, Kreis Gelnhausen,	
32.	II. 3397.	Bürgermeister Karl Einschütz und Genossen zu Birstein, Kreis Gelnhausen,	
33.	II. 3398.	Vorsteher Waiz und Genossen zu Höchst, Kreis Gelnhausen,	
34.	II. 3399.	Johannes Appel 9. und Genossen zu Wolserborn, Kreis Gelnhausen,	
35.	II. 3400.	Bürgermeister Siebenlist und Genossen zu Fischborn, Kreis Gelnhausen,	
36.	II. 3401.	Daniel Herbst und Genossen zu Grossenhausen, Kreis Gelnhausen,	
37.	II. 3402.	Bürgermeister Johannes Böß und Genossen zu Kath. Willenroth, Kreis Gelnhausen,	
38.	II. 3403.	Bürgermeister J. Herbert und Genossen zu Hailer, Kreis Gelnhausen,	
39.	II. 3404.	Heinrich Paul und Genossen zu Hessel-dorf, Kreis Gelnhausen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
40.	II. 3405.	Bürgermeister Weigand und Genossen zu Bernbach, Kreis Selnhausen,	<p>bitten, die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.</p> <p>den Erlaß eines Gesetzes, durch welches der Legitimationszwang für die Arbeit suchende Bevölkerung wieder hergestellt wird.</p> <p>bittet, zu veranlassen, ihm die Gründe für das Verbot des Besuchs seiner Gastwirthschaft durch Personen des Soldatenstandes amtlich mitzutheilen.</p> <p>Anschlußerklärung an die Petitionen gegen die surtaxe d'entrepôt. beantragen die Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.</p> <p>desgleichen.</p> <p>Schutz gegen die Reblauskrankheit betreffend.</p> <p>Beschwerde in einer Prozeßsache.</p> <p>bitten, die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Taxen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.</p> <p>Beschwerde in einer Prozeßsache.</p>
41.	II. 3406.	Gutsbesitzer Schindler zu Hof Eich und Genossen zu Geißlitz, Kreis Selnhausen,	
42.	II. 3407.	Bürgermeister Burkhard Linneberger und Genossen zu Altenhasklau, Kreis Selnhausen,	
43.	II. 3408.	Bürgermeister Kleiß und Michael Wiederspahn zu Eidengesüß, Kreis Selnhausen,	
44.	II. 3409.	Bürgermeister Winter und Genossen zu Horbach, Kreis Selnhausen,	
45.	II. 3410.	Bauer Anton König und Genossen zu Mernes, Kreis Selnhausen,	
46.	II. 3411.	Der Bürgermeister Wies zu Streitberg, Kreis Selnhausen,	
47.	II. 3412.	Vorsteher Harnischfeger und Genossen zu Alsbarg, Kreis Selnhausen,	
48.	II. 3413.	Johann Gröll und Genossen zu Ober-Reichenbach, Kreis Selnhausen,	
49.	II. 3414.	Vorsteher Heß und Genossen zu Vurg-joh, Kreis Selnhausen,	
50.	II. 3415.	Bürgermeister Fommel und Genossen zu Lieblos, Kreis Selnhausen,	
51.	II. 3416.	Karl Reuter und Genossen zu Oberndorf, Kreis Selnhausen,	
52.	II. 3417.	Bürgermeister Reußwig und Genossen zu Niedermittlau, Kreis Selnhausen,	
53.	II. 3418.	Vorsteher Hagemann und Genossen zu Pfaffenhausen, Kreis Selnhausen,	
54.	II. 3419.	Bürgermeister Hensel und Genossen zu Spielberg, Kreis Selnhausen,	
55.	II. 3420.	Johann Alois Kleespieß und Genossen zu Lettgenbrunn, Kreis Selnhausen,	
56.	II. 3421.	Bürgermeister Bader und Genossen zu Gettenbach, Kreis Selnhausen,	
57.	II. 3422.	Die Amtsversammlung des Amtes Einbeck, überreicht durch den Abgeordneten v. Alten-Linden,	
58.	II. 3424.	Der Gastwirth A. Regel zu Ostrowo,	
59.	II. 3425.	Die Handelskammer zu Wesel,	
60.	II. 3430.	Bürgermeister Cramme zu Haubeda und Genossen,	
61.	II. 3431.	Bewohner des Kreises Melsungen, Regierungs-Bezirk Kassel, königlicher Domänenpächter C. Callmann zu Hof Fahre bei Melsungen,	
62.	II. 3432.	Die Weinbergsbesitzer und Winzer der Stadt Erarbach a./Mosel, S. Knod und Genossen,	
63.	II. 3436.	Anna Käferstein zu Nürnberg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Günther (Nürnberg),	
64.	II. 3437.	Bürgermeister Kurz und Genossen zu Niebelsdorf, Kreis Ziegenhain,	
65.	II. 3438.	Der Bäckermeister Woltersdorf zu Polzin,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
66.	II 3439.	Die Bürger der Stadt Heibingsfeld a./Main,	bitten, zu beschließen: 1. daß wohl Schutzzölle für gefährdete Zweige der Industrie und Landwirthschaft, aber keine Finanzzölle, welche eine Mehrbelastung des Volkes verursachen, zu bewilligen seien. 2. daß für die unentbehrlichen Lebensmittel in Zukunft wieder die Polizeizeitige einzuführen sei.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1.	II. 3423.	Die Amtsverfaunlung des Amts Einbeck, überreicht durch den Abgeordneten v. Alten-Linden,	beantragt völlige und unbedingte Rückkehr zur Prüfung der Bedürfnisfrage und zum Konzessionsystem für Gast- und Schankwirthschaften.
2.	II. 3435.	Die Amtsvertretung zu Wilsen a. d. Luhe, überreicht durch den Abgeordneten v. Neden (üneburg),	Erlaß einer Zusatzbestimmung zum § 33 der Gewerbeordnung und Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende Bevölkerung.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Nickert (Danzig).

Vorsitzender der Kommission X.

C. Kommission XII. zur Vorberathung der von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und den Abgeordneten von Kleist-Negow, von Flottwell und Freiherr von Marschall vorgelegten Gesekentwürfe, betreffend den Wucher.

1.	II. 3377.	Der Vorstand und Aufsichtsrath des Vorschußvereins zu Greißwald, Eingetragene Genossenschaft,	Die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wechselfähigkeit betreffend.
----	-----------	---	--

Berlin, den 18. Juni 1879.

Dr. v. Schwarze,

Vorsitzender der Kommission XII.

D. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesekentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, sowie der Nr. 2, 3, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 35, 38, 40, 41, 42, 43 des Tarifs.

1.	II. 3378.	Im Auftrage der Loh- und Leder-Interessenten Düsseldorf's Heinrich Mehger, Lederhändler, Wilh. Pieper, Schuhmacher, Franz de Hesnll, Gerber,	bitten, auf amerikanisches und australisches Sohl- und Rindleder einen Zoll von 50 <i>M.</i> auf 100 kg festzusetzen, auf feinere Leder, wie Safian-, Lack-, Ziegen-, Glacé-, Luchten- und Kalbleder, gleichviel aus welchem Lande bezogen, 100 <i>M.</i>
----	-----------	--	---

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Unttragsteller.	Inhalt.
2.	II. 3427.	Die Handelskammer zu Frankfurt a./M.	pro 100 kg zu bestimmen, dagegen Lohe zollfrei zu belassen, für ausländisches Schuhwerk von grobem Leder pro 100 kg 50 <i>M.</i> , für Luxuschuhe und Stiefel, auch Obertheile allein, ohne Sohlen von feinerem Luch, Safian, Ziegen-, Lack-, Cheverau-, Fuchten- und Kalbleder pro 100 kg 300 <i>M.</i> zu beschließen. bittet zu Position 29 des Zolltarif-Entwurfs besonders zu deklariren, daß Schmieröle auch in Zukunft zollfrei behandelt werden.
3.	II. 3428.	Der Ausschuß des Württembergischen Schuhmacherverbandes zu Stuttgart,	bittet, dahin zu wirken, daß fertige Schuhwaaren 'mindestens noch einmal so hoch tarifirt werden, als der Einfuhrzoll für das entsprechende Rohmaterial angenommen wird.
4.	II. 3429.	Die chemische Fabrik für Leim und Dünger Abtheilung Schmirgel-Dampfwerk zu Ludwigslust a. Rh.,	bittet wiederholt: Schmirgeltuch mit einem Eingangszoll von 25 <i>M.</i> pro 100 kg zu belegen.
5.	II. 3433.	Die Streichgarnspinner aus dem Regierungsbezirk Aachen, Geh. Kommerzienrath Godfr. Pastor zu Aachen und Genossen,	bitten wiederholt, dahin zu wirken, daß der Zoll für Streichgarne wie folgt erhöht werde: Pos. 41 c Garn, Nr. 3 a) roh, einfach . . . auf wenigstens 16 <i>M.</i> pro 100 kg b) roh, doublirt . . . = " 18 " " " " c) gebleicht oder gefärbt, einfach = 20 " " " " d) gebleicht oder gefärbt, doublirt = 24 " " " " drei und mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt.
6.	II. 3440.	Der Vorstand des Vereins deutscher Schuhindustrieller Otto Herz (Firma Otto Herz und Comp.) in Frankfurt a./M., Vorsitzender,	bittet, die vorgeschlagene Besteuerung der Gerberlohe und Erhöhung der Position 21 a, Leder aller Art, besonders aber die Trennung dieser Position nicht zu genehmigen.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender der Kommission XV.

E. Kommission XVI. zur Vorberathung der Gesetzentwürfe:

- a) wegen Erhebung der Brausteuer,
- b) betreffend die Erhöhung der Brausteuer.

1.	II. 3362.	Die braunschweigische Aktienbierbrauerei Streitberg,	bittet, zu beschließen, daß §. 7 des Gesetzes, die Erhebung der Brausteuer betreffend, nach dem Beispiele des bayerischen Malzausschlagsgesetzes vom 16. Mai 1879 bezüglich der Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr ins Ausland abgeändert werde.
----	-----------	--	--

Berlin, den 18. Juni 1879.

Nichter (Meißen),
Vorsitzender der Kommission XVI.

F. Kommission XVII. zur Vorberathung der Gesetzentwürfe:

- a) betreffend die Besteuerung des Tabacks,
- b) betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.

1.	II. 3371.	Der Präsident des landwirthschaftlichen Kreisverein zu Erstein,	bittet um 1. die Errichtung von großen Niederlagen zur Aufnahme des unversicherten Tabacks,
----	-----------	---	--

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 3372.	Der Direktor der königlichen preussischen Strafanstalt Cronthal bei Poln Crone,	2. die Normirung einer dem künftigen Stenersätze entsprechenden Nachsteuer für den vor dem Inkrafttreten des neuen Tabacksteuergesetzes aufgekauften Taback. bittet um Einführung des Tabacksmonopols unter der Bedingung, daß die Gefangenen mit der Fabrikation von Cigarren und Taback beschäftigt werden.

Berlin, den 18. Juni 1879.

Graf v. Fugger-Kirchberg.

Vorsitzender der Kommission XVII.

G. Kommission XIX. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.

1.	II. 3366.	Die Handelskammer zu Leipzig,	bittet, dem Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets nur mit folgenden Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen: daß 1. die Anzeigepflicht auf den Werth der anzuschreibenden Waaren erstreckt, 2. die Interessen des Verkehrs überall in erster Linie berücksichtigt, insbesondere die Beförderung der Waaren nicht von der vorgängigen Anmeldung abhängig gemacht, und 3. die statistische Gebühr in Wegfall gebracht werde.
2.	II. 3426.	Die Pulverfabrikanten Wolff u. Co., Walsrode,	Abänderungsvorschlag zu §. 11 des Gesetzentwurfs, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs.
3.	II. 3434.	Der Vorstand des Vereins der deutschen Cementfabrikanten Dr. Dellbrück zu Züllichow, überreicht durch den Abgeordneten Schlutow,	bittet, zu bewirken, daß Cement neben den sub 3 §. 11 des Gesetzes für die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs bereits benannten Massengütern speziell aufgeführt werde, damit auch für diesen Massenartikel die Gebühr von nur 10 ₰ pro 5 000 kg erhoben werde

Berlin, den 18. Juni 1879.

Stumm,

Vorsitzender der Kommission XIX.

Fünfzehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 3444.	Die Bewohner der Stadt Obernburg am Main, Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Zippelius und Genossen,	bitten, die beantragte Erhöhung deszolles auf Roggen, die Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Lagen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.
2.	II. 3445.	Die Unteroffizierwitwe Günther, Leopoldine geb. Trübe, zu Berlin,	bittet um Gewährung der Unterstützung aus §. 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.
3.	II. 3446.	Johann Staudt zu Wiesbaden,	bittet um nachträgliche Gewährung einer Entschädigung für im Jahre 1870 in Folge seiner Ausweisung aus Paris erlittenen Verluste.
4.	II. 3447.	Die Amtsversammlung des Amtes Dorf,	betreffend Einführung des Legitimationszwanges für die arbeitssuchende vagierende Bevölkerung.
5.	II. 3449.	Die Wittwe des Johann Schneider 9. zu Niederbrechen, Amt Limburg,	bittet, die Dispensation von dem Wiederaufbau ihrer abgebrannten Gebäude und die Auszahlung der Brandentschädigungssumme zu erwirken.
6.	II. 3450.	Die Besitzer Kermien und Genossen zu Zohpen bei Lapiaw in Ostpreußen,	die zurückgewiesene Berufung gegen das Erkenntniß des Kreis-ausschusses des Kreises Wehlau vom 5. September 1878 betreffend.
7.	II. 3454.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Remscheid,	bittet, den in Nr. 6 Abtheilung 2 des Zolltarifs festgesetzten Zollsaß von 6 <i>M.</i> für die feineren Remscheider Artikel, wie: Feilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Schneider-, Hecken- und Blechschere, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser zc., durch einen Zollsaß von mindestens 15 <i>M.</i> zu ergänzen.
8.	II. 3456.	Der Hauptmann a. D. Thumser zu München,	Denkschrift zur Kostenminderung und Kraftsteigerung der Kriegsmacht Deutschlands.
9.	II. 3457.	Derselbe,	Denkschrift über gerechte Besteuerung und über Schutz Zoll oder Freihandel.
10.	II. 3458.	Adolph Seydel zu Königsberg i. Pr.,	die Erstattung des Betrages von 7 preussischen Fünfthaler-Kassenanweisungen mit 105 <i>M.</i> , welche zur vorgeschriebenen Zeit nicht präsentirt worden sind.
11.	II. 3459.	Die verwittmete Christiane Johanne Petsche zu Freiberg,	bittet um Gewährung der Elternpension aus §. 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.
12.	II. 3463.	Der Ober-Telegraphenassistent C. Eduard Köhler zu Leipzig,	die Pensionsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend.
13.	II. 3464.	Bewohner der Ortschaften Höf und Haid, Kreis Fulda,	beantragen, die Erhöhung deszolles auf Roggen, Beseitigung der Differentialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Lagen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.
14.	II. 3465.	Bewohner der Ortschaft Schweben, Kreis Fulda,	
15.	II. 3466.	Die Bewohner von Magdlos, Kreis Fulda,	
16.	II. 3467.	Die Bewohner von Flieden, Kreis Fulda,	
17.	II. 3468.	Die Bewohner von Rüdgers bei Flieden, ad II. 3464—68 überreicht durch den Abgeordneten Grafen Droste zu Vischering,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18. 19.	II. 3469. II. 3472.	Kriewel zu Königsberg i./Pr., Professor Karl Pancratius zu Mün- chen,	Beschwerde in einer Wechselprozeßsache. die Aufbesserung der Schullehrer-Ruhegehälter betreffend.

Berlin, den 25. Juni 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission IX. zur Vorberathung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

1.	II. 3455.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau,	Anschlußerklärung an die Petitionen der Handelskammer zu Frankfurt a./M., M.-Glabbach und Leipzig auf Sicherung des Prinzips der Deklarationsfreiheit bei deutsch-internationalen Werthsendungen.
----	-----------	--	--

Berlin, den 25. Juni 1879.

Ulfemann,

Vorsitzender der Kommission IX.

C. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1.	II. 3448.	Die Amtsversammlung des Amtes Jork,	Erlaß einer Zusatzbestimmung zum §. 33 der Reichsgewerbeord- nung betreffend.
----	-----------	-------------------------------------	--

Berlin, den 25. Juni 1879.

Rickert (Danzig).

Vorsitzender der Kommission X.

D. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, sowie der Nr. 2, 3, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 35, 38, 40, 41, 42, 43 des Tarifs.

1.	II. 3441.	Der Vorstand der Produktenbörse zu Dresden,	beantragt, zu beschließen, daß im Interesse des hochbedeutenden Durchgangshandels Dresdens mit österreichischem, russischem und rumänischem Getreide und zum Schutze der Mühlen- industrie jede anderen deutschen Plätzen zu gewährende Transitvergünstigung auch Dresden zu Theil werde.
2.	II. 3442.	Glashütten zu Königsstede a. d. Ruhr Wisthoff u. Co., zugleich im speziel- len Auftrage der Kreuzmacher Glas- hütte, Glasfabriken L. Reppert und Sohn, S. Wenzel und Sohn zu Friedrichsthal bei Saarbrücken,	bitten: a) auf grünes und anderes naturfarbiges, gemeines Hohlglas (Glasgeschirr) weder gepreßt noch abge- schliffen noch abgerieben keinen Zoll zu genehmigen, b) auf weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, un- abgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Mändern dagegen den bisherigen Zoll bestehen zu lassen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 3443.	Die Gerber und Lederfabrikanten in Hamburg und Altona, Joachim Verlien und Genossen,	bitten, den von der Tariffkommission vorgeschlagenen Zoll von 40 <i>M.</i> pro 100 kg auf geschwärztes lohbares Leder nicht zu bewilligen, sondern den früheren Satz von 12 <i>M.</i> pro 100 kg bestehen zu lassen.
4.	II. 3452.	Strohpapierfabrikant M. Reindl zu Erlau bei Passau,	bittet, dahin zu wirken, daß Strohpapier mit einem gleichen Zoll wie in Oesterreich belegt werde.
5.	II. 3453.	Die Handelskammer zu Greiz	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Gera, die Tarifierung der Wollwaaren betreffend.
6.	II. 3460.	Julius Rütgers, Holzimprägnirungs- und Theer-Produktengeschäft zu Berlin,	bittet: Steinkohlentheer und Steinkohlentheerpech in Pos. 36 mit einem Zoll von 1 <i>M.</i> pro 100 kg., sowie Naphthalin mit einem Zoll gleich dem Stearin und Paraffin, und endlich Karbolsäure mit einem Zollsatz gleich dem Natrium zu belegen
7.	II. 3461.	Der Verein des Fabrik- und Handelsstandes zu Glauchau,	bittet, den Zoll auf Wollgarne nach dem Entwurf auf höchstens 8 und 10 <i>M.</i> zu normiren, diesen Sätzen entsprechend aber auch den Zoll auf Webwaaren Pos. 41 d 2 und 3 auf mindestens 200 resp. 150 <i>M.</i> zu erhöhen.
8.	II. 3462.	Der Lackfabrikant Ferdinand Funhoff zu Dresden,	den Zoll auf Terpentinöl und Lackfirniß betreffend.
9.	II. 3471.	Glasfabrik C. E. Gebel zu Osseken in Pommern,	bittet, Fenster und Tafelglas bis 80 Centimeter in Höhe und Breite addirt mit 6 <i>M.</i> per Brutto-Centner, bis 125 addirt Centimeter 8 <i>M.</i> per Br.-Ctr., über 125 addirt Centimeter 10 <i>M.</i> pr. Br.-Ctr. Zoll zu belegen.

Berlin, den 25. Juni 1879.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender der Kommission XV.

E. Kommission XIX. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.

1.	II. 3451.	Die Handelskammer zu Köln,	bittet um gänzliche Beseitigung der statistischen Gebühr und Erleichterungen bei Ausführung des Gesetzes, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs, event. um gänzliche Ablehnung desselben.
2.	II. 3470.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i/Pr.,	bittet um Abänderung des Gesetzentwurfs, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs.

Berlin, den 25. Juni 1879.

Stumm,
Vorsitzender der Kommission XIX.

Sechszehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 3473.	Dr. med. Bertrand zu Koblenz,	Beschwerde wegen Rechtsverweigerung.
2.	II. 3474.	Der Zimmermann Harald Kragh zu Westerland auf Sylt,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Erlaubniß zum Aufstellen von Badearren und Betriebe der Strandrestauration wieder gewährt werde.
3.	II. 3477.	Palmfarnölsfabrik Roblée & Co. zu Hamburg und Harkburg,	die Hof. 26 a 4, Dele und Fette, namentlich die Streichung des Wortes feste betreffend.
4.	II. 3478.	Der Hauptmann J. D. Thumser zu München,	Denkschrift über das Judenthum und den Wucher.
5.	II. 3480.	Fabrikant Robert Holzappel zu Grub bei Koburg,	bittet einen Eingangszoll auf Glanz- oder Lachrohr festzusetzen.
6.	II. 3486.	Die Handelskammer zu Bremen,	gegen die Einführung einer Registrirungsgebühr für im Auslande gebaute Schiffe und für die zollfreie Verwendung von Schiffsbaumaterialien.
7.	II. 3487.	Der Sekretär des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins A. Heck zu Hamburg,	Denkschrift „Die politische und wirthschaftliche Lage Deutschlands“ sofortige Kreirung eines Reichsarbeitsministeriums und Revision der Reichsverfassung im Sinne einer mehr einheitlichen Gestaltung Deutschlands betreffend.
8.	II. 3488.	Der Metallwaarenfabrikant A. Bergeworski zu Berlin,	bittet, seine Weißblechwaaren mit einem Eingangszoll von mindestens 72 M. per 100 Kilo zu belegen.
9.	II. 3490.	Winzer- und Weinkommissionär W. Dünnweg und Gen. zu Neumagen.	die Reblauskrankheit betreffend.
10.	II. 3495.	Der Vorstand des katholischen Volksvereins zu Hagen i./W. F. Falter, Vikar,	Resolution der in Hagen i./W. abgehaltenen und von 700 Männern besuchten katholischen Versammlung des Kreises Hagen, den Antrag Stumm annehmen zu wollen.
11.	II. 3496.	Der Konzipient und Postexpedient a. D. H. F. Hoppe zu Güstebieser Loose bei Neu-Lewin,	Beschwerde über die Königl. preußischen Justizbehörden.
12.	II. 3497.	Hermann Rosenthal zu Berlin,	bittet, den in der Brochüre „Zweijährig-Freiwilige zur Erleichterung der Wehr- und Steuerpflicht des Volks“ enthaltenen Vorschlag zu prüfen.
13.	II. 3499.	Bürgermeister Moost zu Buchenau und Genossen,	die beantragte Erhöhung des Zolles auf Roggen, die Beseitigung der Differenzialtarife und Refaktien und die Wiedereinführung von Lagen für die nothwendigsten Lebensmittel zu beschließen.
14.	II. 3501.	Die Zollsteuerbeamten zu Hagenau im Elsaß, Weigel, Obersteuerinspektor und Genossen,	gegen den §. 5 des Gesetzentwurfs, betreffend anderweite Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchssteuern in Elsaß-Lothringen.
15.	II. 3503.	Bürger der Stadt Darmstadt, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mousfang,	die Kornzölle und Wiedereinführung der amtlichen Brot- zc. Lagen betreffend.
16.	II. 3504.	Die Amtsvertretung des Amtes Himmelporten, Landdrostei Stade,	Beitrittserklärung zu den beiden Petitionen der Amtsvertretung des Amtes Versenbrück, die Abänderung des §. 33 der Gewerbeordnung und die Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende Bevölkerung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 3482.	Die Handelskammer zu Gladbach,	bittet, die Einführung eines jeden Zuschlagszolles auf indirekte Einfuhr entschieden abzulehnen.
4.	II. 3483.	Die Handelskammer zu Hagen,	desgleichen.
5.	II. 3484.	Die Nähseidefabrikanten Bayr und Meyer zu Stuttgart und Genossen,	bitten, Position 30 d, Zwirn und Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) auf 200 <i>M.</i> — für ungefärbt auf 300 <i>M.</i> — soweit gefärbt, festzusetzen.
6.	II. 3485.	Die Fabrikanten von künstlichen Blumen und Blättern, L. Hochstetter und Genossen zu Berlin,	bitten, den beabsichtigten Steuerfuß von 300 <i>M.</i> pro 100 kg auf künstliche Blumen und Blumenblätter, einzeln oder in Verbindung mit Putz- und Dekorationsartikeln, zu verwerfen und in Anbetracht des so leichten Gewichts der genannten Artikel einen Steuerfuß von mindestens 1 200 <i>M.</i> pro 100 kg zu bewilligen.
7.	II. 3489.	H. W. Meyer, Besitzer der Wesermühlen zu Hameln a. d. W. und Genossen,	die Rückerstattung des Eingangszolles, welcher für das zur Fabrikation des ausgeführten Mehls verbrauchte Getreide bezahlt ist.
8.	II. 3491.	Alexander Reiß u. Soël, Fabrik künstlicher Blumenblätter zu Berlin,	bittet, dahin zu wirken, daß der Zoll auf Blumen erhöht, jedenfalls aber Blätter und Blumen auf die gleiche Steuerstufe gebracht werden.
9.	II. 3502.	Die Blumenfabrikanten zu Dresden, A. Pinkert und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Schwarze.	Beitrittserklärung zur Petition der Berliner Blumenfabrikanten, den Zoll auf künstliche Blumen und Blätter, einzeln und verbunden, auf mindestens 1 200 <i>M.</i> pro 100 kg festzusetzen.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender der Kommission XV.

E. Kommission XVII. zur Vorberathung der Gesetzentwürfe:

a) **betreffend die Besteuerung des Tabacks,**

b) **betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Taback und von Tabackfabrikaten.**

1.	II. 3493.	Der Fabrikant Hermann Hennig, Mitinhaber der Firma Adolph Seydel zu Königsberg i. Pr.,	spricht sich für die Nachsteuer von Taback aus.
2.	II. 3498.	Der Tabackfabrikant H. W. Kemmers zu Emden,	bittet um Festsetzung des Zolles auf ausländischen Taback auf 120 <i>M.</i> und der Steuer auf inländischen Taback auf 80 <i>M.</i> nach Maßgabe der Regierungsvorlage.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Graf v. Fugger-Kirchberg,
Vorsitzender der Kommission XVII.

F. Kommission XIX. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.

1.	II. 3492.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig, überreicht durch den Abgeordneten Rickert (Danzig).	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets in seiner gegenwärtigen Fassung abzulehnen, event. denselben dahin abzuändern, daß
			1. die statistische Gebühr und alle mit derselben zusammenhängenden Kontrol- und Strafbestimmungen fortzufallen,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 3494.	Die Rheinisch-Westfälischen Draht- und Stiftenfabrikanten (Düsseldorf), überreicht durch den Abgeordneten Bernards,	2. für die Beibringung der statistischen Deklaration eine Frist von 8 Tagen gewährt werde, 3. jede Aufhaltung der Transporte zum Zweck der statistischen Kontrolle ausgeschlossen werde.
3.	II. 3500.	Die Fabrikanten Müller u. Schröder zu Altena und Genossen,	bitten, dahin zu wirken, daß Draht aller Art sowie Drahtstifte gleichmäßig mit Roheisen zc. behandelt und bei Wagenladungen, einerlei ob verpackt oder unverpackt, mit einer Gebühr von je 10 M per 5 000 kg, sonst aber mit je 10 M per 10 000 kg belegt werde.
4.	II. 3505.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	desgleichen. wie II. Nr. 3492.

Berlin, den 2. Juli 1879.

Stumm,

Vorsitzender der Kommission XIX.

Siebenzehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(4. Legislatur-Periode. II. Session 1879.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	I n h a l t.
A. Kommission für Petitionen.			
1.	II. 3512.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,	bittet, jeden etwaigen Antrag auf Einführung einer Registrationsgebühr für im Auslande gebaute Schiffe abzulehnen, dagegen alle zum Schiffsbau verwendeten Materialien, welcher Art sie auch sein mögen, von jedem Zolle zu befreien.
2.	II. 3513.	Die Handelskammer zu Stralsund,	desgleichen.
3.	II. 3514.	Der ehemalige Wehrmann Jakob Edmund Bertrand zu Aachen,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm die Invalidenbenefizien gewährt werden.
4.	II. 3516.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit,	bittet:
			<ol style="list-style-type: none"> 1. keinerlei Registrationsgebühr für im Auslande gebaute Schiffe zu beschließen, 2. dagegen alle zum Schiffsbau verwandten Materialien vom Zoll zu befreien
5.	II. 3517.	Der Oberzollinspektor Teubner und Hauptzollamts-Rendant Schlosser zu Münster i. Elsaß,	die Abänderung des §. 5 des Gesetzentwurfs über die Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben in Elsaß-Lothringen betreffend,
6.	II. 3518.	R. v. Lürckheim, Präsident de la société des sciences, agriculture et arts de la Basse alsace und Genossen zu Straßburg zc., im Ganzen 6061 Unterschriften und nachträglich noch 3 630 Unterschriften,	bitten, dahin zu wirken:
		überreicht durch den Abgeordneten Kablé,	<ol style="list-style-type: none"> 1. daß der Verkehr und Ausverkauf von Branntwein erschwert werde; 2. daß der schon hohe Eingangszoll auf Wein keine neue Erhöhung erfahre; 3. daß die Fabrikation künstlicher Weine verboten werde.
7.	II. 3519.	Die Amtsversammlung des Amtes Hilbesheim,	die Einführung des Legitimationszwanges für die Arbeit suchende Bevölkerung betr.
8.	II. 3522.	Der Handelsmann Peter Wolter und Genossen zu Aachen,	bitten, dahin zu wirken, daß der für junge Ferkel vorgeschlagene Zollsatz von 2,50 M. pro Stück, von magern und fetten Schweinen erst mit über 40 bis 50 Pfund schweren Schweinen eintrete.
9.	II. 3523.	Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel,	bittet, jeden auf die Einführung einer Registrationsgebühr für im Auslande gebaute Schiffe hinzielenden Antrag abzulehnen.
10.	II. 3524.	Der Rückkaufshändler Julius Kolbe zu Riegnitz,	die Beschränkung des Geschäfts der Rückkaufshändler betr.
11.	II. 3525.	Der Schneidermeister Christian Scheer zu Berlin,	bittet um Gewährung einer laufenden Invalidenpension.
12.	II. 3526.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bersdorf und Umgegend,	Einverständnis mit dem wirthschaftlichen Programm des Herrn Reichskanzlers zc. betr.
13.	II. 3527.	Pantraz Geiselhardt und Genossen zu Steinhillen,	bitten, die bei der letzten Wahl daselbst vorgekommenen Unregelmäßigkeiten untersuchen zu lassen und die Bestrafung des Wahlvorstandes zu veranlassen.
14.	II. 3528.	Die Weingutsbesitzer Clemens Mattes und Genossen zu Cochem a. d. Mosel und Ernst a. d. Mosel,	die Neblauskrankheit betr.
15.	II. 3529.	Gemeindevorsteher Peter Boos und Genossen zu Gond bei Cochem an der Mosel,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 3530.	Gutsbesitzer und Winzer der Gemeinde Bremm a. d. Mosel Phil. Amlinger und Genossen,	wie vorher.
17.	II. 3531.	Fr. Krüger sen., Aeltester der Berliner Schiffsbauinnung,	bittet um Einführung einer Registrirungsgebühr für im Auslande gebaute Stromfahrzeuge.
18.	II. 3532.	Der Ober-Zollinspektor und Dirigent des Hauptzollamtes Schirmeck, Uhland,	die Abänderung des Gesetzentwurfes über die Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben in Elsaß-Lothringen betr.
19.	II. 3533.	Der pensionirte Baumeister F. Stahlbrecher zu Berlin,	unverständlich.
20.	II. 3534.	Heinrich Ehlers zu Teufelsmoor,	die Gebührenordnung der Rechtsanwälte betr.
21.	II. 3535.	Karoline Auguste Thierbach zu Dresden,	unverständlich.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Dr. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission X. zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

1.	II. 3510.	Der Verband Rheinisch-Westfälischer Schuhmachermeister zu Paderborn, überreicht durch den Abgeordneten von u. zu Brenken,	bittet die Abänderung der Gewerbeordnung so weit auszu dehnen, daß die zu bildenden gewerblichen Innungen lebensfähig werden und bleiben können, also obligatorische Einführung der Innungen und Gesellen- und Meisterprüfungen.
2.	II. 3511.	Die Restaurateure und Wirthschaftsbesitzer in Würzburg, St. Fürter und Genossen,	die Verminderung der Wirthschaften, event. Beschränkung der Wirthschaftskonzessionen betreffend.
3.	II. 3520.	Die Amtsversammlung des Amtes Hilbesheim,	den Erlaß einer den §. 33 der Reichs-Gewerbeordnung abändernden gesetzlichen Bestimmung betreffend.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Nickert (Danzig).

Vorsitzender der Kommission X.

C. Kommission XV. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, sowie der Nr. 2, 3, 5, 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 35, 38, 40, 41, 42, 43 des Tarifs.

1.	II. 3507.	Die Handelskammer zu Barmen,	bittet dringend, in der Frage der Garnzölle nicht einseitig die verhältnismäßig wenigen Spinnereien, sondern ebenfalls die ausgedehnten Web-, Wirk- und Besatzindustrien, welche wesentlich auf den Export angewiesen sind, vollends zu berücksichtigen.
2.	II. 3509.	Der Gärtner Ph. Kothorst zu Wesel und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Grütering.	beantragen Einführung eines entsprechenden Einfuhrzolls auf vom Auslande eingehende Gartenprodukte, Gemüse etc.
3.	II. 3515.	Ch. J. Lenkam zu Straßensbach bei Aschaffenburg,	erklärt sich mit dem vorgeschlagenen Eingangszoll von 3 M. pro 100 kg auf Sicherheitszündwaaren einverstanden und ist auch für die angenommene Resolution hinsichtlich des fernern Gebrauchs von weißem Phosphor zur Zündwaarenfabrikation etc.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 3521.	Malzfabrikant Anton Bucher und Genossen zu München.	bitten, den für die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide erzeugt worden, nachgelassenen Eingangszoll auch auf Malz auszudehnen.

Berlin, den 10. Juli 1879.

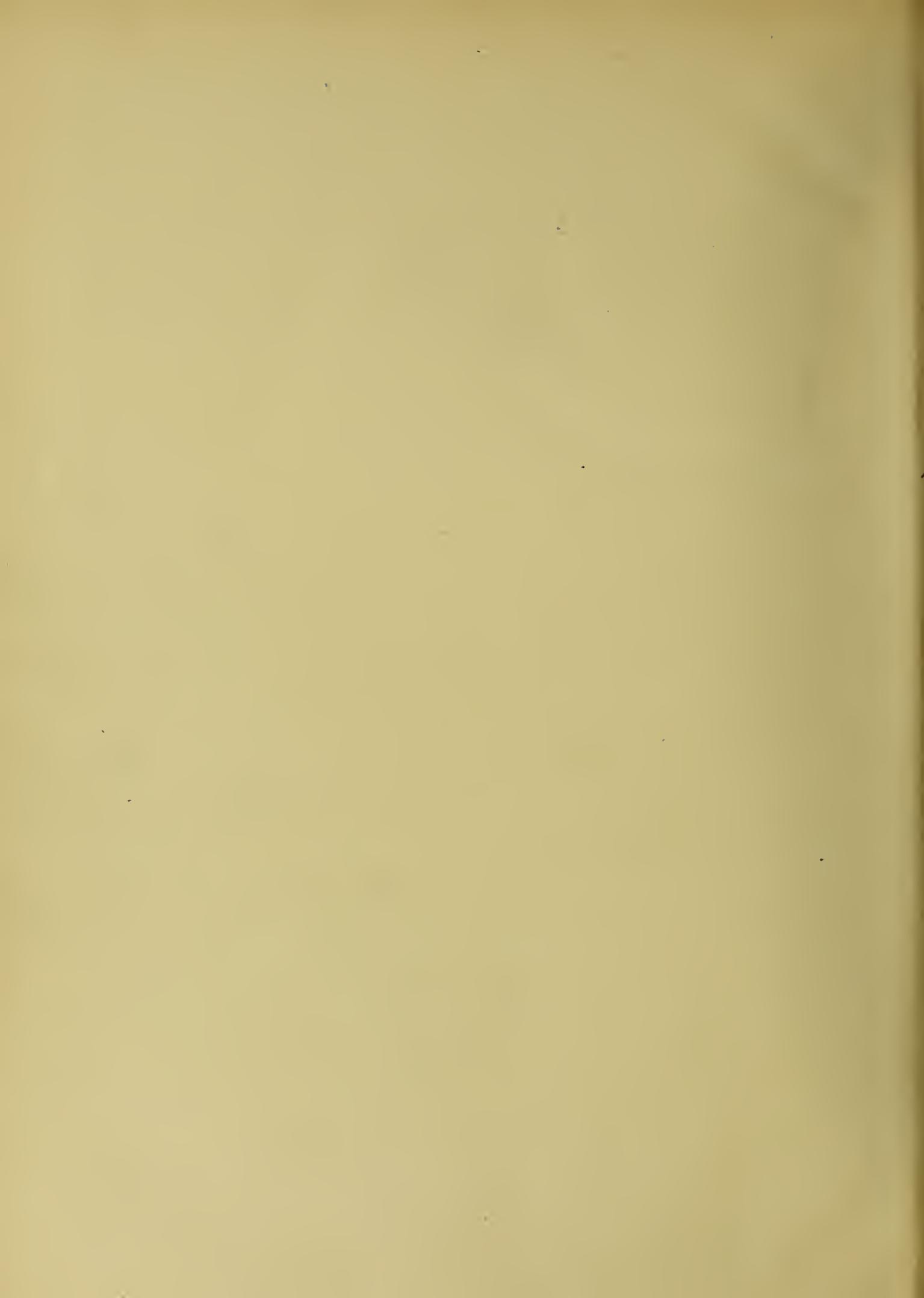
Freiherr zu Franckenstein,
Vorsitzender der Kommission XV.

D. Kommission XIX. zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets.

1	II. 3508.	Der Westphälische Drahtindustrie-Verein und Westfälische Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Drahtindustrie, und Eduard Sobrecker.	bitten, dahin zu wirken, daß Draht aller Art, sowie Drahtstifte gleichmäßig mit Roheisen zc. behandelt und bei Wagenladungen, einerlei, ob verpackt oder unverpackt, mit einer Gebühr von je 10 M pro 5 000 kg, sonst aber mit je 10 M pro 10 000 kg belegt werde.
---	-----------	--	--

Berlin, den 10. Juli 1879.

Stumm,
Vorsitzender der Kommission XIX.



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 063428038